



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

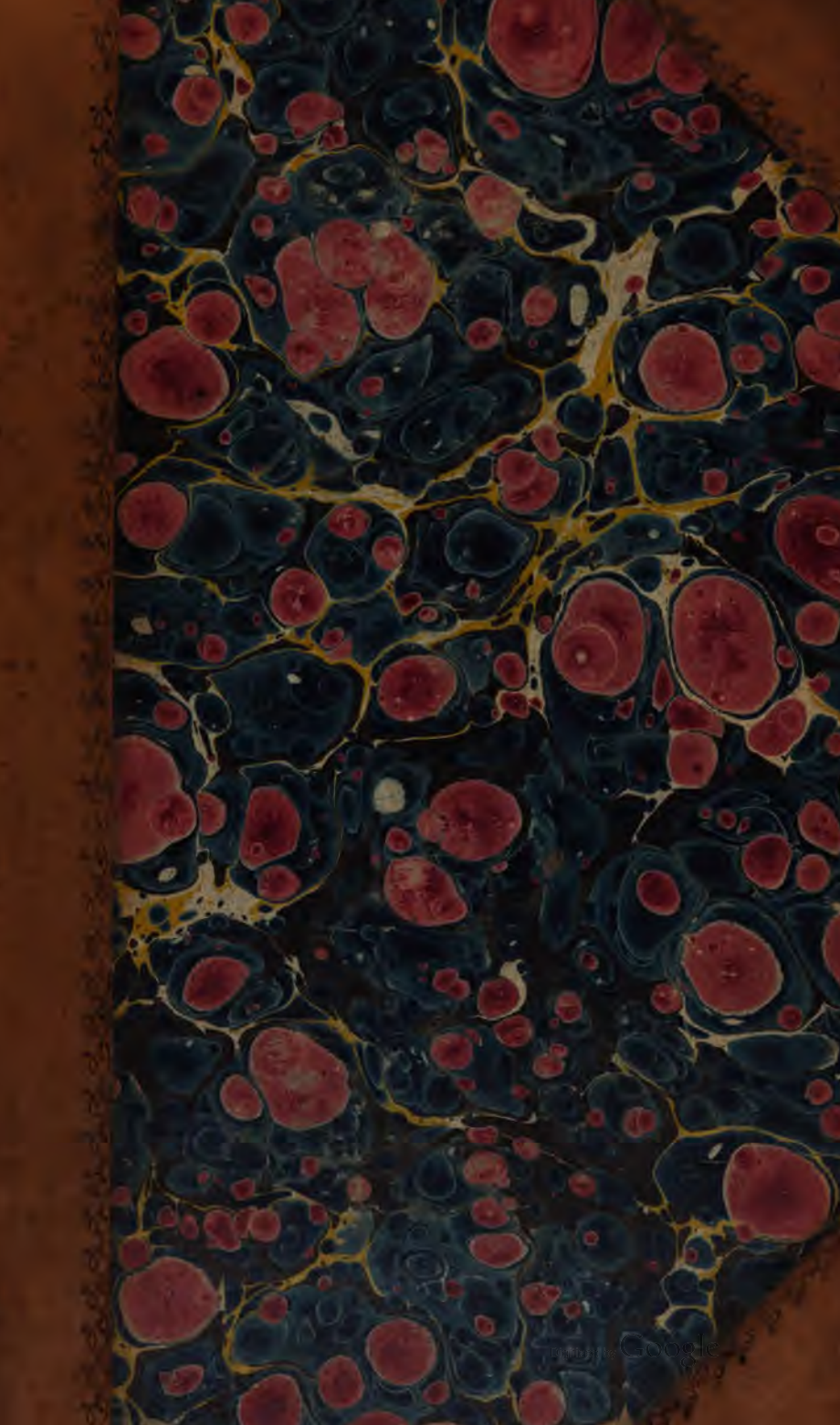
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

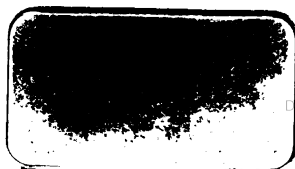
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





1997

Doc. 30174 e. 155  
1851

















HEIDELBERGER  
**J A H R B U C H E R**  
DER  
**L I T E R A T U R.**

---

*Fünf und vierzigster Jahrgang.*

**Erste Hälfte.**

**Januar bis Juni.**

---

**Heidelberg.**

**Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.**

**1852.**



1921

# ANNUAL REPORT

OF THE



1921

London: Printed by...

1921

Printed and Published by...

1921

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

- 1) *Philosophische Vorlesungen über den Staat, gehalten und herausgegeben von Dr. Johann Eduard Erdmann, ordentlichem Professor der Philosophie an der Universität Halle-Wittenberg. Halle. H. W. Schmidt. 1851. 192 S. 8.*
- 2) *Die Gesetze der socialen Bewegung von Dr. Adolph Widtmann. Jena bey Friedrich Mauke 1851. 326 S. gr. 8.*

Der Verf. dieser Anzeige hat wiederholt erklärt, dass er aus vielen Ursachen der Beurtheilung von Büchern längst entsagt hat und dass er nur wenn er ausdrücklich von der Redaktion der Jahrbücher um einen Beitrag ersucht wird, eine Anzeige einsobickt, welche nie als Kritik des angezeigten Buches betrachtet werden darf. Wenn er, wie auch diessmal geschieht, zuweilen ein Buch anzeigt, welches eigentlich nicht in sein Fach gehört, so will er nur den Verfassern, die ihm ein Buch geschickt haben, dadurch Aufmerksamkeit und Dankbarkeit beweisen, da seine Beschäftigungen ihm nicht erlauben, Privatbriefe zu schreiben. Wenn er dieses Mal Schriften über Staat und Politik anzeigt, so glaubt er, obgleich er von Politik und Staatswissenschaft wenig versteht, doch berechtigt zu seyn, weil die Wissenschaft, mit welcher er sich beschäftigt, ganz innig mit den erwähnten Wissenschaften zusammenhängt. Er macht ausserdem auch sogar in seiner eigenen Wissenschaft, da er sie immer nur zu seinem eigenen Vergnügen getrieben, nur auf die Rechte eines Dilettanten Anspruch, da der Gelehrte, der berühmt und ausgezeichnet nützlich sein will, durchaus mehr Rücksicht auf das Publikum oder auf eine Parthei in demselben nehmen muss, als er je genommen hat oder jetzt, wo er ausgedient hat, nehmen will.

Was No. 1 angeht, so ist es ein Versuch, Hegel's Lehre vom *Stato* einem gemischten Publikum in einem klaren Vortrage verständlich zu machen, da der Verf. selbst gesteht, dass er keine *Eigenthümlichkeit* in Anspruch nehme. Das Verdienst und die Arbeit ist dessen ungeachtet gross genug, da Ref., der keineswegs zu den *Esoterikern* der Hegel'schen Schule gehört, Alles ganz klar gefunden hat und nur hie und da angestossen ist. Er glaubt sogar, dass der Verf., der Deutlichkeit und Popularität wegen, besonders in der ersten Vorlesung hie und da der Würde des philosophischen Ernstes zu viel vergeben hat und an's Triviale gestreift ist. Die Art z. B.

wie Peel, wie Dahlmann, wie Lamartine ohne Noth herbeigezogen werden, würde Referent im wissenschaftlichen Vortrage durchaus nicht billigen. Auch über sein Verhältniss zu Hegel hätte sich der Verf. nicht auf die Weise entschuldigen sollen, wie er gethan hat, denn Leute, welche das blosse Wort Hegelianer erschreckt oder erhüttert, verdienen doch wahrlich nicht, dass man Rücksicht auf sie nehme.

Da Ref. in die Materie weder kritisch eingehen kann noch mag, so glaubt er dem Publikum und dem Verf. am nützlichsten seyn zu können, wenn er dem Verf. durch drei Vorlesungen aufmerksam folgt und hier und da Stellen aushebt, welche die Manier des Verf. hezeichnen und den Leser in den Stand setzen können, selbst ein Urtheil zu fällen. Hr. Erdmann sagt gleich im Anfange der zweiten Vorlesung: Entwicklung aus der Idee, oder philosophische Betrachtung ist dasselbe, eine solche aber ist unsonnbar vom philosophischen Zusammenhange. Wir würden daher auch gewünscht haben, dass der Verf. in der ersten Vorlesung gleich an das, was er S. 5 sagt, dass er eine philosophische Entwicklung der Idee vom Staate geben wolle, unmittelbar den Anfang der zweiten Vorlesung an gereicht hätte und sich nicht noch in der ersten in eine Betrachtung über die verschiedene Art Politik zu behandeln eingelassen hätte, welche zuweilen gar zu handgreiflich wird.

Wenn Hr. Erdmann in der zweiten Vorlesung auf die von ihm vorher angegebene Aufgabe zurückkommt, so heisst es: Der systematische Zusammenhang würde zwar eigentlich erfordern, dass er Physiologie, Psychologie, Naturrecht, Moral erst abhandle, ehe er die Idee des Staats entwickle, er glaube indessen doch ohne diesen weiten Weg zu gehen, sein Ziel erreichen zu können. Er wolle zu diesem Zweck den Satz oder das Resultat, zu welchem ihn die Ausführung der genannten Wissenschaften würde geführt haben, so kurz und präcise als möglich aussprechen, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren, wie er zu diesem Resultat gelangt sei. Hier scheint uns eine Gelegenheit, das deutlich zu machen, was wir oben sagen wollten, wenn wir behaupteten, dass der Verf. oft nach einer Art Popularität strebe, die mit seiner Materie ganz unverträglich ist. Er vergleicht nämlich die beiden möglichen Darstellungen seines Gegenstandes mit zwei Spezialkarten eines Landes, ohne zu bedenken, dass eine Eracheinung in der Zeit einem Gegenstande im Raume nicht verglichen werden darf. Es heisst die beiden Methoden verhalten sich, wie zwei Spezialkarten eines Landes, von denen die Eine die Nachbarländer mit ihren Flüssen, Gebirgen, u. s. w. angibt, wenn gleich nicht genau und colorirt; während dagegen auf der Andern das

Land, wie eine Insel auf dem Ocean des weissen Papiers schwimmt. Der Satz, den er hernach zu Grunde legt, lautet: Der Staat ist der höchste sittliche Organismus.

Mit diesem Satze beginnt also der Verf. in die Sphäre der Schule einzutreten, zu welcher er sich bekennt, und Keiner, der nicht zu dieser gehört, darf sich ein Urtheil anmassen, weil man ihm mit Recht vorwerfen wird, er habe, was er lese nicht verstanden, weil er die nöthigen Vorkenntnisse nicht habe. Eben deshalb kann es aber Ref. nicht billigen, dass eine Lehre, die ihrer Natur nach ganz der Schule angehört, durch Form und Behandlung dem grossen Publikum zugänglich gemacht werden soll. Das kann nur dazu dienen, Weibleuten, Weibern, Windbeuteln, Knaben, die kaum der Schule entlaufen, Anlass zu geben, sich mit einem lächerlichen Scheine von Wissenschaftlichkeit zu schmücken.

Wie Hr. Erdmann die abstrakte Lehre deutlich zu machen versucht, und wie er überhaupt im ganzen Buche verfährt, das werden die Leser der Jahrbücher nach der Ref. Meinung am besten aus den hier folgenden Erklärungen sehen, mit welchen der Verf. die Entwicklung des ersten Satzes seiner Aufgabe beginnt. Er bittet nämlich seine Zuhörer, ihn Urtheil vorerst zurückzuhalten und fährt dann fort:

„Nicht so lange sollen sie ihre Zustimmung zurückhalten, bis ich gezeigt habe, was aus dem Satze, der Staat ist die höchste sittliche Organisation folgt, das hiesse sich dieselbe erst am Ende aller dieser Vorlesungen erbiten, sondern nur, bis ich ihnen gezeigt habe (was Aufgabe der heutigen Vorlesung seyn soll) was dieser Satz express besagt. Dann ist nöthig, dass ich ihn vor ihren Augen analysire, eine Analysis, die sich zu der Evolution des Satzes, in welchem die zweite Vorlesung bestehen wird, ungefähr so verhält, wie das Thun des Pflanzen Anatomen, der ein Saamenkorn zerlegt, und unter dem Mikroskop betrachtet, so dem des Pflanzen Physiologen, der die Veränderungen desselben und das Hervorgehen der Pflanze aus ihm betrachtet.

Jener Satz sagt also erstlich, dass der Staat ein Organismus ist, ein Wort, welches ich, als das bestimmtere, dem Wort Gemeinschaft, als das kürzere, dem Worte organische Gemeinschaft vorgezogen habe. Es bezeichnen aber die Worte Organismus, organisch ein logisches (d. h. ein allgemeines Vernunft)-Verhältnisse und wenn einige gesagt haben, dieses Wort habe nur in der Natur eine eigentliche, sonst aber eine bildliche Bedeutung, so könnte man mit demselben Recht oder vielmehr Unrecht, sagen, es sei ein bildlicher Ausdruck, wenn man vom Zweck einer Handlung, oder vom Grunde einer Naturerkenntnis spricht!



Vielmehr, wie es in der Natur Organisches und Nichtorganisches gibt, ebenso in der Sphäre, die über die Natur hinausgeht. Das Wachsen der Pflanze ist ein organischer Vorgang, wie die Bildung des Staats, die Reibung ein nicht organischer, wie das Gezwungenwerden zu einer That.“

Der Verf. fährt weiter unten folgendermassen fort: „Als Organismus gehört der Staat unter die Kategorie der beseelten oder vielmehr begeisterten Gemeinschaften. Ich habe zweitens den Staat einen sittlichen Organismus genannt. Dies ist nicht nur geschehen, um ihn von den natürlichen Organisationen zu trennen, und in die Reihen der geistigen zu stellen, sondern zugleich, um ihm innerhalb dieser Letzter n seine Stelle anzuweisen.“

Dies Letztere geschieht dann im Folgenden. Der Verf. hat dabei mit grosser Geschicklichkeit und Gewandheit die Hegel'sche Dialektik angewendet und popularisirt. Er will nämlich, wie er sagt, blos Hegel's Theorie vom Staat klar machen, nicht eine neue aufstellen. Sonderbarer Weise ist in der Folge der Verf. glimpflicher mit den Socialisten und Communisten als mit dem Frankfurter Parlament verfahren. Er schiltet mit Recht den Socialismus als gutmüthige Beschränktheit, nicht als frevelnde Tollheit. Ref. von seinem ganz beschränkten empirischen Standpunkt aus pflegt von den wohlmeinenden Schwärmern zu sagen, sie freveln aus Mangel an eigentlicher historischer Kenntniss, aus Mangel an Erfahrung und Menschenkenntniss. Der Verf. als speculativer Philosoph sagt, die Leute haben wohl Empfindungen und innere und äussere Wahrnehmungen; aber keinen einzigen Begriff im Kopfe. Das Resultat ist in beiden Fällen dasselbe.

Viele Sätze der folgenden Deduction, welche der Verf. gewiss anders verstanden hat, als sie vielleicht einer der Zuhörer verstehen, oder ein Sophist, der im Namen des Staats redet, deuten wird, hätten wir an Hrn. Erdmann's Stelle in unsern Tagen entweder ganz weggelassen oder doch anders ausgedrückt. Dahin rechnen wir den Satz Seite 26:

Der aufgestellte Satz hebt den Staat (der Verf. meint nicht dem reellen d. h. die *faex Romuli*, sondern den ideellen d. h. die *res publica* Platonis) über das rechtliche wie über das moralische Gebiet hinaus, indem er ihn zur Erscheinung der Sittlichkeit macht, in welcher Moralität und Legalität eins war. Das ist gar leicht gesagt, aber wie, wenn es nun heisst: *hic Rhodus, hic salta?*

Wir vermuthen übrigens, dass der Verf. bei einem theils philosophische theils historische Kenntnisse voraussetzenden Gegenstande bei seinen Zuhörern und Lesern mehr naturwissenschaftliche, besonders chemische Kenntnisse voraussetzen zu dürfen glaubt, als wir je unter Leuten gefunden haben, mit denen wir in Berührung gekommen sind. Ref. freute sich sehr, wie er das Buch las,

den der Verf., der mit vielem Glücke nach Popularität im Ausdrucke strebt, würde ganz gewiss nicht so viele naturwissenschaftliche Kunstausdrücke und Gleichnisse gewählt haben, wenn seine Erfahrung nicht der des Referenten entgegen gesetzt gewesen wäre. Daraus glaubt Ref., der mit der Welt wenig verkehrt, schliessen zu dürfen, man irre, wenn man le und da behaupten will, dass die Nation rückwärts gehe oder doch rückwärts getrieben werde. Es zeigt sich hier, wie bei den Massregeln der verschiedenen Regierungen, dass sie vielmehr in exacten Wissenschaften, in allem Reellen und Materiellen, sehr im Fortschreiten begriffen ist. Wie leicht der Verf. sich hinreissen lässt, einen unbekanntem, speculativen Satz, durch einen aus der Chemie entlehnten Satz zu erläutern, wird man aus der folgenden Stelle sehen. Seite 27 heisst es: Vergleichen wir die Sittlichkeit mit der chemischen Verbindung von Radical und säuernden Princip, so werden wir es begreiflich finden, dass — wie diese uns in doppelter Form der Säure und der Basis erscheint, in der die Verbindung beider den Charakter des säuernden Princip, während in der zweiten den des Radicals hat — — dass ebenso die Sittlichkeit uns eine doppelte Form zeigt.

Sehr geistreich hat bei der Gelegenheit der Verf. dem Gelde das Recht gesichert, welches man ihm jetzt überall einräumt. Er sagt in Beziehung auf Antheil der Staatsbürger an den bürgerlichen Rechten, dass das Geld billig den Massstabe gebe. Es heisst: Die Commune ist ein Rechtsverhältniss, welches zwar zum Sittlichen veredelt ist dadurch, dass sie das allgemeine Wohl bezweckt und durch Glauben (Vertrauen) vermittelt ist, in welcher aber das Vertrauen nur auf Rechtsobjekte geht und also Credit ist. Es liegt übrigens auf der Hand, da alle Rechtsobjekte ihr Aequivalent im Gelde haben, dass in der bürgerlichen Gesellschaft dieses zum Theil die Achtung bedingt, in der Einer steht. Die Schätzung des Menschen ist hier Census.

In Rücksicht des Folgenden will Ref., der in das Innere weder eindringen kann, noch will, wenigstens einige Punkte hervorheben, welche schon dadurch wichtig sind, dass Hr. Erdmann, wie wir hören, ein sehr beliebter und sehr besuchter Lehrer einer preussischen Universität ist. Er nimmt übrigens das, was man Metternich's System, Kaiser Frank II. Patriarchalstaat oder auch blos Bureaukratie zu nennen pflegt, keineswegs in Schutz, lehrt aber, dass man mit allem Recht behaupten kann, die Freiheit werde in Louis Blancs, Proudhons, Lamartines Social- und Sentimentalstaat nicht weniger beschränkt als im Polizeistat. Seine Worte sind S. 30:

„Da ferner die höchste Funktion der bürgerlichen Gesellschaft die für Sicherheit sorgende polizeiliche ist — historisch ist die Polizei eine Gemeinleinstrichtung — so nenne ich diese Ansicht des Staats die Theorie des Polizeistaats und verstehe darunter die Theorie, welche im Gegensatz gegen das Gewährenlassen der bloßen Naturwüchsigkeit zu einem polizeilichen Reglementiren und Centralisiren führt. Daran aber ist mehr ein Staat, wie Louis Blanc ihn zu idealisiren versuchte, nicht weniger ein Polizeistaat als wo von Bureaus aus Alles durch Reglements, nichts durch eigentliche Selbstregirung der besondern Kreise geschieht. Die Ansicht vom Polizeistaat kann die revolutionäre genannt werden, indem erst mit den grossen Revolutionen des achtzehnten Jahrhunderts dieses System der Centralisirung und des Despotismus im Namen des allgemeinen Wohles begonnen hat, mit welchem das bürgerliche Wohl gestiegen, dagegen die natürliche Freiheit und die substantielle Sittlichkeit sehr abgenommen haben.“

Gegen den Schlussatz dieser Stelle würde Ref. viel zu erinnern haben, wenn er es wagen dürfte, mit historischen Gründen gegen ein System aufzutreten, welches man entweder so wie es ist annehmen oder auch ganz ignoriren muss. Gegen die Behauptung, die wir sogleich mit des Verf. Worten anführen wollen, muss er wenigstens einen bescheidenen Zweifel äussern. Ref. meint nämlich, ohne Dialektiker zu sein, dass für Dinge, welche im Kreise der Erfahrung, nicht der reinen Spekulation liegen, die Regel der alten aristotelischen Logik gelte, dass sie nur durch vollständige Induction, d. h. durch eine Reihe von Erfahrungen, denen keine entgegensteht, bewiesen werden können. Ref. will aber gegen den anzuführenden Satz gleich aus dem Stegreif eine ansehnliche Zahl Beispiele anführen. Der Satz, auf den wir anspielen, lautet:

„Dies (nämlich die Verminderung der Freiheit und Sicherheit nach jeder Revolution) ist kein Zufall, sondern nothwendig, da jede Revolution ohne Ausnahme die substantiell bis dahin geltenden Mächte erschüttert und darum nach jeder an die Stelle der natürlichen Bande künstliche Fesseln treten.“

In der dritten Vorlesung gibt der Verf. von dem Grundsatz aus, dass der Begriff Staat durch die Begriffe Land, Reich, Nationalität bedingt und auf eine gewisse Sphäre beschränkt wird. Da er sagt, dass der Staat stets etwas künstliches Gemachtes sei, so geräth er hier aus der Höhe der Spekulation auf unser historisches Gebot und wird zugleich ironisch und bitter. Das soll ein Philosoph nie werden. Obgleich Ref. eingesteht, dass er in der Zeit, als edle Enthusiasten jedem guten Rath mit Verachtung von sich wiesen und alle die Dinge trieben, die der Verf.

verspottet, oft ganz zornig war und sich sehr hart aussprach. Das war Temperament und geschah in einer Zeit, wo alle Welt gleich Kindern, die der Ruthe entlaufen, unheimlich, stolz und übermüthig war; ein Philosoph soll aber des Temperaments Herr seyn und edler Seelen, die den besten Willen hatten und Alles einer Idee opferten, nach ihrer Niederlage nicht spotten. Wir wollen jedoch, um nicht das, was wir missbilligen, aus dem Zusammenhange zu reißen, auf den Satz zurückgehen, in welchem der Verfasser sich über die auf die Begriffe Land, Reich, Nationalität begründete Idee des Staats näher erklärt. Er sagt nämlich S. 34 und 35:

„Die Nationalität ist die gesteigerte Familiarität (ein Philosoph sollte doch besser die Sprache schauen, die nicht den Philosophen sondern der Nation gehört) die Volksthemlichkeit, die gesteigerte Communität, sie beide bilden Seiten an dem Staat, erschöpfen aber eben darum sein Wesen nicht. Dazu gehört noch mehr, nämlich dass der Staat, wie wir das in seine Definition hineingelegt haben, das Prädicat Höchstes verdiene. Dieses besagt negativ, dass keine Macht über ihm stehe, positiv, dass er niedrigere unter sich befinde. Dieses Höchstseyn des Staats werden wir Souveränität nennen, indem wir dabei nur an seine Verwandtschaft mit dem Worte *suprême* denken (Ref. schreibt dies ab, ohne es zu verstehen), dabei aber die feudalistischen Unterschiede von *soverain* und *suzerain* u. s. w. ignoriren. Souveränität ist im Sittlichen; was Absolutheit im Allgemeinen ist, so dass dem Staate Souveränität zuschreiben nur heisst, ihn für die absolute sittliche Gemeinschaft erklären, über der es keine gibt, die also eben darum völlig autonom ist.“

Wir wollen hier nicht rügen, dass der Verf. uns über Völkersouveränität, in dem Sinne, wie man das Wort jetzt zu nehmen pflegt, eigentlich ganz im Dunkeln lässt; aber bedauern muss Ref., der eher ein Gegner als ein Freund des Frankfurter Parlaments war, dass der Verf., um uns des Ausdrucks zu bedienen, die Todten nicht rügen lässt, sondern die gutmüthigen, wohlmeinenden, patriotischen Männer, die von Schäften missbraucht, von Uebergelahrten und Schulgelehrten geleitet wurden, mit bitterem Hohne verfolgt. Noch mehr Anstoss findet Ref. darin, dass wenn er sich nicht irrt, in dem anspruchsvollen Satze dialektisch bewiesen werden soll, dass wenn ein Land, ein Stamm, ein Volk einmal unterdrückt und aufgelöst sei, es niemals mehr der ihm inwohnenden Federalität nachgeben und in den vorigen Stand zurückspringen dürfe. Auch sollte der Verf. den Ausdruck hülzernes Eisen nicht auf ein Volk beziehen, wenn er sagen will, es sei Widersprechendes von ihm behauptet worden.



„Für mich, sagt Hr. Erdmann, hat die Frage, ob die Souveränität dem Volke (überhaupt) zukomme, ebenso wenig Sinn, als die Frage, ob der Mensch (überhaupt) geistreich oder schön sei; sie erhält einen Sinn dadurch, dass sie sich auf ein Volk beschränkt. Thut sie dies, so werde ich das hinsichtlich des polnischen Volkes verneinen, weil es unter einem andern Volke steht, trotz dem, dass sich das Frankfurter Parlament dafür begeistern konnte. Für mich hat es nie aufgehört, ein hölzernes Eisen zu seyn; dagegen werde ich von dem russischen Volke sagen, es sei souverain, d. h. es bilde einen Staat. Ein Volk kann also souverain seyn oder nicht, dagegen wäre ein nicht souverainer Staat ein Unding.“

Der Verf. scheint uns in dieser Stelle, mit dem Begriff souverain zu spielen, diejenigen, welche dem Volke überhaupt Souveränität zuschreiben, verstehen etwas ganz Anderes darunter, als er, und nach seiner Demonstration hätten sich die Griechen ohne Grund der Türkischen Herrschaft entzogen und jedes augenblicklich niedergedrückte Volk würde mit Recht in einem andern Staate aufgelöst. Ewige Rechte, biess es sonst, verjähren nicht, ein Volk, welches hundert Jahr unterdrückt war, ist ebenso berechtigt, wieder einen Staat zu bilden, als Spanien, Deutschland, Italien waren, nachdem sie Bonaparte 14 Jahre unterdrückt hatte. Eine andere Frage ist es aber, ob eine Aussicht für ein Volk da sei, wieder Staat zu werden, oder nicht. Weil es nun mehrentheils nicht möglich ist, dass der Unterdrückte frei werden kann, so ist es freilich klüger, sich zu fügen. Das haben um 1832 die Polen, in unsern Tagen Madscharen und Italiener erfahren und nur Phantasten werden es billigen, dass Bhétoren und Schwärmer oft durch die Verfolgung eines Ideals Tausende unglücklich machen.

Was weiter unten folgt ist durchaus verständlich, aber wie es uns scheint; etwas zu polemisch. Es wird wahrscheinlich den guten Zweck, den es haben sollte, verfehlen, weil es dem Treiben der Zeit und der Partheien zu hart entgegen ist. Ref., der in dem Mehrsten mit dem Verf. übereinstimmt, würde doch nicht wagen, ganz bestimmt zu reden, obgleich er gesteht, dass er oft noch härter geredet hat, jedoch nur während das Schwärmen, Prahlen, Toben der mit Menschen und Geschichte ganz unbekanntem Gecken und Zeitungshelden gar zu arg war, und nur in der Hitze oder im Privatgespräch. Der Verf. lobt zu einer Zeit, wo ihm niemand widersprechen darf, dass ist nicht philosophisch, nicht würdig, er müsste im Auditorium und im gedruckten Buche beim Allgemeinen stehen bleiben. Ref. dem Leben abgestorben und ohne Wunsch oder Parthei glaubt

dies sagen zu müssen, damit man sehe, dass er die Absichten und Zwecke der Ehrenmänner von 1848 achte und ehre, die der Verf. ironisch verhöhnt. Missbilligen und Tadeln ist etwas anders, als Jemand dem Spott der Knaben preisgeben.

Um den Grund dieses Tadels anzugeben, müssen wir auf S. 38 u. 39 zurückgehen, wo der Verf. die beiden Extreme, den Polizeistaat und den nach den Grundsätzen der liberalen Franzosen eingerichteten schildert.

Der Verf. sagt zuerst vom Polizeistaat, den er als *Motternichts* System bezeichnet, das Bekannte, dann erklärt er sich weit härter über die von den Urhebern der deutschen Revolution von 1848 beabsichtigte Staatsform. Er sagt:

Das Frühjahr 1848 sah den alten Jahn, sah E. M. Arndt und die Haupt-Männer der Burschenschaft von Frankfurt aus Deutschland regieren. In Gegensatz gegen die Politik der Legitimität und der Verträge trat jetzt die Politik der blossen Nationalität, deren Souveränität öffentlich proklamirt ward; die Stelle der Wiener Schlussacte vertrat Arndt's berühmtes Lied. Machte bisher die verständige Berechnung den Staatsmann, so jetzt die Begeisterung und das Herz, die Zeit der „Schlangen“ war vorüber, die der „Kdlen“ war angebrochen, an die Stelle der „vergilbten Pergamente“ traten die begeisterten Reden mit ihrem „belebenden Hauche“. Man schauderte zurück vor der Zeit, wo die Diplomaten mit Zirkel und Lineal auf der Karte Staaten arrondirten, jetzt wurden die Staaten geordnet nach dem Lexicon, so weit die deutsche Zunge klingt, so weit reicht das deutsche Reich. Wo noch andere Bände, wo geschichtliche Erinnerungen die Deutschen noch an verschiedenen Völkern verbinden, da ist es „Sondergelüste.“ Preussen soll nach dem ursprünglichen Plan verschwinden in dem Reich, es ist eine Thorheit, „dass die eine Hälfte des Reichsvolks noch seine eigenen Kammern habe, und unerlaubter Particularismus, wenn ein Preussischer Regent noch anders seyn will, als Nr. 20 und 20 viel in der deutschen Armee u. s. w.“

Dies sind historische, nicht aber philosophische oder gar spekulative Sätze. Ref. glaubt also um so mehr, den Verf. dabei auf einige Punkte aufmerksam machen zu müssen, als diese Sache mehr der Geschichte als der spekulativen Philosophie angehört, und als er selbst sehr Vieles von dem, was Hr. Erdmann hier und im Folgenden vorapostelt, sehr missbilligt und zuweilen mehr hart gesadelt hat. Als alter Mann, im Leben vielfach im Conflict mit der allgemeinen Meinung, durch Schicksal, herbe Erfahrungen und ein jedes Einzelne genau prüfendes Studium der Menschen, ihres Lebens und ihres Charakters gewitzigt, könnte Ref. ent-

lich gegen das rein Ideale im Leben kalt werden, sich zuweilen bitter aussprechen. Er durchschaute ausserdem die Leute, die sich überall vor-drängten, aus der Nähe. Hr. Erdmann sollte billiger seyn. Ein speculativer Philosoph sollte nicht den jetzt herrschenden Junkern, Beamten und ihren Creaturen die Freude machen, eine Gesinnung zu verhöhnen und mit bitterer Ironie zu verfolgen, welche um 1813 u. 1814 die Nationalität der germanischen und romanischen Stämme retten half. Er erwähnt hier des Edlen ironisch, er verkennt, das darf ein Philosoph nicht thun, dass die Lächerlichkeiten in Rede und That des Parlaments daher führten, dass zum Jammer der Nation auch nicht ein einziger kräftiger Geist den Lärm beherrschte, keine wahrhaft praktische Stimme die Schreier zum Schweigen brachte. Was die Professoren angeht, so hat Ref. sich über ihre Anmassung, über ihren unedlichen Kleinigkeitssinn, ihre Eitelkeit und Sucht sich überall gekönt zu machen, sich einer den andern in Zeitungen auszupöbellen, auch zuweilen sehr verdriesslich ausgesprochen, weil dadurch die Wissenschaft entehrt wird, dennoch hat er mit Bedauern bemerkt, dass der Verf. die Männer, welche den Zustand der Nation verbessern wollten, schonungslos einer unreifen Jugend vom Katheder aus preisgegeben hat, weil sie eine lobenswürdige Sache ausgeführt angefangen haben. Ref. müsste hier eine sehr lange Stelle aus dem Buche anführen, um dies Urtheil vollständig zu rechtfertigen; er will jedoch nur Einiges einrücken, um deutlich zu machen, was er sagen will, denn er selbst gesteht, dass er oft über die gelehrten Herrn her-zieh gelacht hat, die sich gegen ihn rühmten, sie machten Geschichte, und sich gewaltig brüsteten.

Der Verf. sagt von der Frankfurter Comödie oder, wenn man will, „Tragödie“: Hatte die Legimitätspolitik der Nationalität nicht geachtet, so ist dagegen der Geschichte nie ärger Hohn gesprochen worden, als damals, wo Professoren der Geschichte sich einbildeten, sie könnten Geschichte machen. Der Verf. hätte sie blos darüber tadeln sollen, dass sie als Historiker nicht wussten, dass man um Geschichte zu machen, ein viel weiteres Gewissen haben müsste, als sie hätten.

Wir müssen hier abbrechen, obgleich es vielleicht für die Leser anziehend sein könnte, zu erfahren, wie der Verf. über den Polizeistant und die Bureaucratie, welche jetzt doppelt und dreifach verstärkt in Ita-lien, Deutschland und Frankreich als System der Ordnung gelten; ur-theilt, und wie er über den Liberalismus und das, was man jetzt Anar-chie nennt, denkt. Dies würde uns aber zu weit führen, wir können jedoch nicht übertun, dass wir viele geistreiche und treffende Bemerkungen

gefunden haben. Wir wollen jetzt nur noch beifügen, welche Staatsform der Verfasser nach dem von ihm vertheidigten System an die Stelle des Positivistats und des Frankfurter Traums setzen möchte. Ref. will die eigenen Worte des Verf. anführen, er gesteht aber, dass er gew. abtrübselt, um nicht in die Politik hineingerathen, von der er noch weniger versteht, als von der neuesten Dialektik. Im Allgemeinen ist er kein so großer Bewunderer von Peel, Guizot und Consorten, als die Mehreren, mit denen er in Berührung gekommen ist, und urtheilt auch über Macaulay anders, als sie; es will daher wenig sagen, wenn er eingesteht, dass ihm das, was Hr. Erdmann S. 42. sagt, jedem wahren Fortschritten der Menschheit feindlich scheint.

Hr. Erdmann geht dort mit folgenden Worten zu seinem Thema über: „Die Form des Staats, welche wir am Ende der zweiten Vorlesung die wahrhaft politische genannt haben, wird die seyn, welche jeden Staat nimmt als das, wozu Natur und Geschichte ihn und gerade nur ihn machen. Sie wird erkennen, dass, weil die Natur jedes Landes, die Geschichte jedes Reiches eine andere ist, die Idee des Staats in jedem Staate in anderer Art Wirklichkeit (Form) gewinnt und dass eben deswegen gleiche Formen verschiedener Staaten verlangen — wie die abstracten Politiker thun, eine unvernünftige Forderung ist, weil sie gegen das Gebot des Isomorphismus gerichtet ist, das nicht nur im chemischen Gebiet, sondern überall herrscht.“

Ref. sagt noch eine andere Stelle bei, um deutlicher zu zeigen, welche Form nach des Verf. System die eingekלטete seyn sollte, oder wohin der Verf. mit seiner Theorie zielt:

„Weil, sagt er, die Form des Staats, welche die natürliche Beschaffenheit des Landes und die daraus hervorgehende Nationalität und ebenso die geschichtliche Entwicklung des Reichs und seines Volkes festhält, ein Complex des Geschichtlichen und Natürlichen ist, welcher mit dem Worte Welt bezeichnet wird, kann man dies die Weltstellung der verschiedenen Staaten nennen. Wird dazu die religiöse Vorstellung gebracht, nach welcher Gott Schöpfer der Natürlichen, Lenker der menschlichen Dinge ist, so wird die Weltstellung eines Volkes seine von Gott erhaltene Mission seyn. Wir gehen ad Nr. 2 über.“

Wir glauben auch bei diesem Buche dem Verf. und dem Publikum am ersten gefällig zu seyn, wenn wir den Inhalt des Buchs kurz angeben, die Worte, welche der Verf. zu seiner Rechtfertigung eingeschaltet hat, anführen und uns über die Bearbeitung ganz enthalten. Der Schluss

der Vorrede wird die Leser der Jahrbücher, bei denen Ref. Bekanntschaft mit der Materie voraussetzt und welche die Literatur derselben kennen, auf den Standpunkt des Verfassers stellen, ohne dass Referent das Werk weiter zu analysiren brauchte. „Wie wenig, sagt der Verf., meine Methode aus der Schule der modernen Staatsphilosophie stammt, werden die Leser daran erkennen, dass ich weder der schönen Sprache meines Volks, noch dem einfachen, gesunden Denken Gewalt anthue. Die That-sachen könnte ich aber beim besten Willen nicht aus den Hegelianern ent-nahmen, weil die deutsche Philosophie gerade die fruchtbarste Seite Hegels, seine Untersuchungen über die Theorie der Bedürfnisse brach hat liegen lassen und Weniges oder nur geistige Apperçus über die Gesell-schaftswissenschaft und das dazu nöthige Material kennt. Nur Adam Mül-ler, Ludwig Stein und Carl Grün haben mit Ernst auf einem ähnlichen Wege gesucht, wo ich, und diese Männer sind von so verschiedenen Le-bensanschauungen, von einem so forcirten feudalen, constitutionellen und demokratischen Standpunkte ausgegangen und unterstützen ihre Vorurtheile mit so viel Geist oder Material, dass es schwer wird, sich ihren schiefen Einflüssen zu entziehen, namentlich wenn man, wie ich in dem 1. und 2. Abschnitt des zweiten Buchs hin und wieder, wo mir die ersten Quellen nicht zugänglich waren, gezwungen ist, das nach ihren Ideen bereits ge-medelte Material zu benutzen. Dennoch habe ich mich darauf beschränkt, die eigenen Ideen und Erfahrungen mitzutheilen, ohne polemische Seiten-schwankungen, wäü ich mir die schwere Arbeit nicht noch mehr erschwe-zen wollte. Denn es ist an sich schon [ernsthaft genug für einen Anfänger, wenn er eine Schrift veröffentlicht, deren Stoff die grössten Probleme des Lebens selbst sind, welche deshalb stets eine Confession enthält und wenn sie sich eine Verurtheilung zuzieht, den Autor mit verurtheilt. Darum hätte ich vielleicht besser gethan, meinen seit lange verfolgten Plan festzuhalten, die gegebenen Ideen zu einem System der Oekonomie und Politik auszuarbeiten und erst nach Jahren damit hervor-zutreten.“

Dem eigentlichen Werke schickt der Verfasser von Seite 1—19 zwei einleitende Betrachtungen voraus, die Eine ist über Wahl und Behandlung des Stoffs, die Zweite bloß Buch der Betrachtung überschrie-ben. Der erste Abschnitt des Werks selbst handelt vom Wesen der Per-sönlichkeit, der zweite vom Wesen der Gesellschaft, der dritte vom We-sen des Staats, der vierte vom Zusammenwirken von Persönlichkeit, Ge-sellschaft, Staat. Auf diese Abschnitte folgt, was der Verfasser Buch der Geschichte nennt. Der erste Abschnitt dieser dritten Abtheilung

ist überschrieben: Der abstrakte Staat in der Geschichte. Der zweite, die abstrakte Gesellschaft in der Geschichte. Der dritte Abschnitt, die abstrakte Persönlichkeit in der Geschichte. Aus der blossen trocknen Angabe dieser Ueberschriften und aus der Stelle der Vorrede, welche Ref. oben mitgetheilt hat, wird man sehen, dass in dem Buche ein dem Verf. eigenthümliches System vorgetragen werden soll, welches zu beurtheilen Ref. nicht im Stande seyn würde, wenn er auch sonst geneigt wäre, ein Urtheil über Schriftsteller der neuen Schule zu fällen, was er durchaus nicht ist. Er glaubt daher dem Verf. einen Gefallen zu thun, wenn er das Publikum aufmerksam macht, dass sich in der Mitte S. 169 einige Seiten finden, welche überschrieben sind, zur Selbstvertheidigung. Ref. kann nichts anders thun, als dem Verf. folgen, da er ihn zwar, als er in Heidelberg studierte, als seinen Lehrer gekannt und ihn auch in seinem Hause zuweilen gesehen hat, später aber weder von seiner Person, noch von seinem Treiben oder seinen Meinungen und Schriften das Geringste gehört hat. Er beginnt den Abschnitt mit den Worten:

„Ich beabsichtige weder ein Vordrängen der Person, noch weniger eine Abwehr gegen meine Feinde, sondern allein eine Wiederherstellung in den vorigen Stand bei denjenigen Lesern, welche mich nicht kennen und dennoch vielleicht durch zugelegene Verleumdungen in ihrer Unbefangenheit gegen mich gestört sind.“

Nach diesen Worten scheint es, als wenn der Verf. denen, deren Meinungsgenosse er einmal war, verdächtig geworden sei. Er setzt nämlich hinzu, der Leser seines Buchs werde daraus sehen, dass wenn er (Hr. Widmann) auch die Parthei manches Mal gewechselt habe, dieses doch bei einem Manne wie er ganz anders zu beurtheilen sei, als bei einem gemeinen Ueberläufer. Dies scheint uns der Sinn der folgenden Stelle:

„Wie man auch über den Werth und Unwerth dieser Arbeit urtheilen mag, so wird man doch zugeben müssen, dass ein so viel gegliedertes, enggeschlossenes Ganze nicht Resultat plötzlicher Einfälle sein kann, sondern einen Jahre langen Bildungsprozess voraussetzt, dessen einzelne Phasen vielleicht einander sehr unähnlich seyn können, aber doch alle die Richtung auf ein und dasselbe Ziel haben müssen. Weiter unten fügt er hinzu, der Leser werde sehen, dass ein Geist, der das Gleichgewicht und den Zusammenhang der Elemente des politischen Lebens suche und sich zugleich jeden Augenblick bewusst bleiben wolle, dass in der Entscheidungswelt alle Dinge auf ein Maas des Möglichen zurückgeführt werden müssen — dass ein sel-

eder weder Gesetze einer Meinungspartei, welche ihre einseitige Auffassung stets für die Wahrheit hält, noch Freund des Ideologen und Dogmatiker seyn kann, welche sich nur mit dem Vollkommenen zufrieden geben zu können glauben. Wir verstehen freilich diese Stelle und das darauf Folgende nicht, weil wir mit den Partheten und Meinungen, von denen die Rede ist, sowie mit den Schicksalen des Verf. völlig unbekannt sind, weiter unten gibt er jedoch näheres Aufschluß.

„Es sind zwei ganz verschiedene Vorwürfe, sagt er, die mir gemacht werden und der Grund des Hasses, der mich seit 1848 verfolgt, ist ein ganz anderer, als die Gründe des Hasses, welcher vor 1848 gegen mich zu wirken suchte. Betrachten wir zuerst den Grund des jetzigen Hasses. Den Gewinn der Revolution von 1848 sollte ich hauptsächlich in zwei Ereignissen finden. Einmal darin, dass seit dieser Zeit alle Meinungsparthien, Radicale, Constitutionelle, Conservative und Absolutisten in ihrer Tiefe erschüttert worden und dass, seither die Kräfte einer wirklichen, auf nationalen, ökonomischen Interessen ruhenden Partheibildung entstanden sind. Zum andern darin, dass man endlich anfängt, das Verhältnis der Gesellschaft zum Staate näher ins Auge zu fassen und auf sociale Ordnung der natürlichen, gleichberechtigten ökonomischen Stände zu dringen, was, wie wir früher gesehen, ohne richtige Anwendung des gleichen und allgemeinen Stimmrechts nicht möglich ist.“ Was er dann hinzufügt, erklärt uns nicht gerade einen auf ihn geworfenen Hass, aber doch den Wunsch der deutschen Regierungen, dass er seine Staatsweisheit, welche einen völligen Umsturz der bestehenden Gewalten absolut billig macht, für sich behalten möge.

Er sagt nämlich, er habe sich gefragt, ob sich nicht die Wirkung der nationalen Parthien, ob sich nicht die neue Organisation der Gesellschaft und das dazu nötige und gleiche allgemeine Stimmrecht mit der Natur des Fürstenthums vereinigen lasse? Wer meiner Untersuchung unbefangenen gefolgt ist, führt er fort, wird einsehen, dass ich diese Frage verneinend beantwortet musste. Dann folgt erst die Ursache des Hasses, wüthen er klagt, ein Hass, der nicht die Regierungen und ihre Beamten heeselt, sondern den gerade diejenigen auf ihn werfen, welche einerlei Meinung mit ihm waren. Er sagt in dieser Beziehung:

„Mir blieb bei dieser meiner Erkenntnis nichts übrig, als mich offen für einen Republicaner zu erklären und dennoch zauderte ich dies zu thun; darauf ruht der Hass meiner Gegner von beiden Seiten. (Wir gestehen, die Sache erscheint etwas bedenklich, da er doch gerade in dem Augenblick den Muth hatte, eine Uebersetzung durch den

Druck auszusprechen, die man im Politisirende nicht denken darf.) Beide sehen darin Heuchelei und der Sache nach ist es gleichgültig, ob sie die Motive zu dieser Heuchelei in meiner Beschränktheit oder in meinem bösen Willen finden. Ich kann, von den Partheien nicht, wohl aber von dem unbefangenen Leser verlangen, dass er die Gründe erwäge, welche mich bestimmen, eine so unbefriedigende innere und äussere Lage festzuhalten.“

Ref. ward, nachdem er dies gelesen hatte, ganz erstaunt, zu vernehmen, dass während er selbst in seinem Cabinet immer der erste unbedeutende Schulmeister geblieben ist, Hr. Widmann so wichtig geworden, dass ihn ganze Partheien verfolgen und dass es eine deutsche Angelegenheit ist, ob er sich für einen Republicaner erklärt oder nicht. Da Ref. nicht die Bedeutung auf Hrn. Widmann's Person legt, welche dieser selbst auf sich zu legen scheint, so will er keinen von den beiden Gründen anführen, aus welchen Hr. Widmann, wie er sagt, zaudert, öffentlich zu erklären, dass er ein Republicaner sei, er will lieber den Satz anführen, welcher eine Erklärung enthält, die ihn viel verständiger zeigt, als er wäre, wenn er das ganze Gewicht seiner Person in die Waagschale der Republik wüfste.

„Das sind, sagt er, die Hauptgründe, warum ich mich für meine Person von jeder entschiedenen Partheinahme, ja seit zwei Jahren von jedem unmittelbaren Antheil an der Politik zurückgezogen habe und diese Masse der Abgeschiedenheit benutzen werde, um mich für den Hass und die Nachtheile, welche mir beide Partheien zufügen, durch neue Untersuchung wissenschaftlicher Probleme zu entschuldigen.“

Er geht dann auf die Ursache des Hasses über, wem er vor 1848 verfolgt seyn will. „Es ruht, sagt er, der Hass, welcher mich seit 1848 trifft, auf dem, was man mir als Unentschiedenheit oder Heuchelei, nach den Einen im Interesse der Fürsten, nach den Andern im Interesse der Revolution vorwirft, obwohl ich mit Beiden nicht die geringste Verbindung habe. Dagegen meinten meine Feinde vor 1848 jeden Widerspruch niederzuschlagen und ihren blinden Hass zu entschuldigen, wenn sie mich vorwarfen, ich habe von meinem 29. bis in mein 30. Jahr, von 1849 bis 1848 zuerst in Zürich, dann in Berlin der Gewalt gedient.“ Was er alsdann weiter beibringt, würde hier zu viel Raum einnehmen. Im Wesentlichen gibt er Jugendstunden zu, versucht aber diese in Zürich und Berlin begangenen Sünden mit den folgenden Worten zu entschuldigen: „Unmittelbar nach Beendigung meiner Studien (mit Erlaubniss, Hr. Widmann ging erst nach Hamburg und wollte dort ein Journal begrün-



den, sein weckerer Oheim nöthigte ihn aber, nach Württemberg zurückzukommen) ging ich nach Zürich, um mich später zu habilitiren. Dasselbst lernte ich Friedrich Rohmer kennen (mit dessen fleissigen und geschickten Bruder, setzt Ref. hinzu, Hr. Widmann schon in Heidelberg insigen Verkehr hatte) mit welchem ich durch seine begeisterten Anhänger schon auf der Universität in einigen Zusammenhang gekommen war. (Auch hier muss Ref. Einiges ergänzen. Ein Curländischer Edelmann, der eine Vorlesung des Ref. besuchte, die sehr stark besetzt war, fragte ihn, ob er denn wisse, dass auf den hintersten Bänken seines Auditoriums eine förmliche Secte sitze, welche Friedrich Rohmer als Messias und sich als dessen Apostel erkenne?) Von ihm empfing ich dann in Zürich die ersten zusammenhängenden Anschauungen. Zu Ende d. Js. 1841 begann Rohmer mit dem ehemaligen Regierungs- und Staatsrath Bluntschli eine politische Wirksamkeit, an welcher ich Theil nahm, wenn auch nur in zweiter Linie, und deren Ende ich nicht mit erlebte, weil ich schon im Sommer 1842 nach Deutschland zurückkehrte. Die weitere Selbstvertheidigung des Verf. die Vertheidigung Rohmers, als dessen festen Anhänger er sich noch immer bekennt und aller derer, welche Rohmer als Messias erkannten, mögen die Leser im Buche selbst nachlesen, da wir nicht Hrn. Widmann's Apologie hier einrücken, sondern nur aufmerksam darauf machen wollten. Wir gehen zu dem über, was sich auf Hrn. Widmann's Rolle in Berlin bezieht. Ich hatte, sagt er, in der Schweiz unter den Unbilden der radicalen Parthei gelitten. Der Zusammenhang derselben mit Deutschland war so gross, obwohl die deutsche Oppositionsparthei etwas ganz anderes war, als die schweizerische radicale, dass mir bei meiner Rückkehr nach Deutschland, wenn ich schon daselbst nie den geringsten Antheil an politischen Dingen genommen hatte, ja keinen suchte, dieselbe Parthei hemmend und feindlich entgegentrat.“

Was der Verf. hernach über die Art und Weise sagt, wie er in Deutschland ganz natürlich und unabsichtlich, blos auf philosophischem Wege zum Vertheidiger der Fürsten und ihrer Gewalt ward, wollen wir übergehen. Mit Staunen haben wir aber gelesen, wie wenig sich das preussische Ministerium darum bekümmerte, von welcher Art die Leute waren, welche es zu seinen Rednern vor dem Publikum erkor. Hr. Widmann, obgleich er wahrscheinlich doch einiges übergeht, was den Schritt des preussischen Ministeriums erklären könnte, scheint selbst erstaunt zu seyn, dass man gerade auf ihn verfiel.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Widtmann: Gesetze der socialen Bewegung.

(Schluss.)

Er berichtet: Alle diese (nämlich vorher ausführlich angegebenen) Ideen sprechen sich in meiner ersten politischen Schrift: *Das Volk und die Partheien*. Heilbronn bei Drechsler 1841. aus. Wäre diese Schrift auch positiver gehalten und mit mehr Form der Erfahrung geschrieben, wäre sie schon ganz selbstständig und nicht hin und her der Nachklang Rohmer'scher Ideen gewesen, so hätte ich mich doch nicht verwundern können, dass eine so einsame Stimme unbeachtet verklang. Dennoch werde dieselbe ohne mein Zutun eine Veranlassung einer Verbindung mit dem Ministerium des Innern in Berlin, welches der Graf Arnim kaum zuvor übernommen hatte, und welche ich gern einging, da ich in Süddeutschland, wo ich seit meiner Rückkehr aus der Schweiz ohne den geringsten, auch nur literarischen Antheil an den politischen Verhältnissen gelebt hatte, ohne Aussicht war, eine Kenntniss von politischen Geschäften und eine Uebersicht über die wirklichen Machtverhältnisse der europäischen Staaten zu gewinnen. Meine Aufgabe war, theils die politischen und socialen Erscheinungen der Literatur im täglichen Ueberblick in's Auge zu fassen, theils die Massregeln der Regierung zu erläutern und zu vertheidigen, soweit ich es im Einklang mit meinen öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen würde thun können.

Er fügt dann bei, dass seine Feinde ihm dies, aufrichtig gesagt, doch immer für einen Würtemberger etwas verdächtige Geschäft übel gedeutet hätten, er wolle jedoch, um diesen Feinden den Angriff zu erleichtern, alle Schriften kurz berühren, welche er während der Zeit geschrieben habe.

Ich muss, fährt er dann fort, Vieles, was ich in Preussen mit erlebt oder mit angesehen habe, auf eine spätere Zeit ausgesetzt seyn lassen, wenn ich einmal ohne Indiscretion von jener Zeit reden und meine Tagebücher veröffentlichen kann; darunter auch die Erklärung der Gründe, warum die Ansicht, der Regierungspresse 1844 grössern Schwung zu geben, misslang und warum statt eines festen Planes nur plötzliche lichtvolle Einfälle und eben so viele plötzliche Tactlosigkeiten abwechselten. Der Hauptgrund war die Aengstlichkeit der Regierung, dass sie sich in der Presse in die Defensive stellte und jeden Angriff, den sie wagte, so-

helt hierzu entstand, fallen Hess, statt mit noch gewaltigeren Waffen nachzurücken. Der zweite Grund war die grosse Uneinigkeit über Behandlung der Presse unter den einzelnen Ministerien, wodurch fortwährende Ungeschicklichkeiten bei dem oder jenem Ministerium verursacht wurden, die aber in den Augen des Publikums stets dem ganzen Ministerium zur Last fielen. Der dritte Hauptgrund waren übermächtige Einflüsse einer absoluten Tendenzpolitik, deren sich die Ressortminister nicht entziehen konnten. Das Resultat war eine grosse Zersplitterung der Kräfte, weil sich der, welcher im Interesse der Regierung vorging, zuletzt immer preisgegeben fühlte.

Ref. hat diese längeren Stellen eingetrichtert, weil er glaubt, dass sehr viele Leser, welche mit dem Zeitungs- und Flugschriften Wesen und mit der Art, wie überall Wahrheit gemacht, nicht gesucht wird, nicht bekannt sind, erstaunen werden, dass das Treiben und die Murrachen, so jämmerlich man sie sich auch vorstellt, doch immer noch weit jämmerlicher sind, als man sie sich gedacht hatte. Zugleich wünscht Ref. die Apologie des Verfassers dieses Buches zur Kenntniss der Leser der Jahrbücher zu bringen, um zu zeigen, welche Leute das preussische Reich zu stützen, berufen wurden. Er will nur auch einige Titel von Flugschriften anführen, von welchen der Verf. uns sagt, dass er sie im Interesse des preussischen Ministeriums geschrieben habe.

Die erste dieser Schriften, sagt er, sey die gegen den Liberalismus offensive Flugschrift: Das königliche Wort Friedrichs III (1844). Das einzige Resultat dieser Schrift sei gewesen, dass die Regierung zurückgegangen sey, dass er persönlich dem Hass preisgegeben und zugleich mit dem groben Geschätze der Verläumdung von der Schweiz her beschossen worden sey. Als sich die Streitigkeiten über Socialismus und über die Bewegung der sogenannten Lichtfreunde erhoben hätten, habe er der Regierung mit 2 Heften politischer Beobachtungen gegen die constitutionelle und gegen die heterodoxe Meinung zu Hilfe eilen wollen. Das sey noch übler angegangen, als sein früheres Bemühen.

„Ja, sagt er, die Angriffe der absoluten religiösen Meinungspartey gingen so weit, dass ich gezwungen wurde, in einer neuen Schrift: Politische Bedenken wider die evangelische Kirchenzeitung, trotz meiner Verbindung mit dem Ministerium des Innern in offenem Krieg mit der religiösen absoluten Tendenzpolitik einzutreten, was mir nie vergeben worden ist und Anlass zu persönlichen Verfolgungen wurde, über die ich nicht zu allen Zeiten Hülfe konnte. Auch dem

katholischen Agitationen im Rheinlande sey er durch eine Flugschrift: Belgien, Rheinland und Adolph Bastels entgegengetreten. Unter vielen Aufsätzen in der Allgemeinen Preussischen Zeitung hebt er besonders einen längeren, Marx, Meinen und Freiligrath hervor. Das Ende wollen wir wieder mit des Verf. eigenen Worten berichten.

„Noch einmal, sagt er S. 191, versuchte ich in einer Schrift Ueber die Organisation der ständischen Vertretung, nach Princip, dass eine menschliche Verfassung nicht auf dem constitutionellen Begriff des Staatsbürgerthums, sondern einzig auf den natürlichen Ständen ruhen könne, zu vertheidigen; ich blieb ungehört, von der Opposition wegen ihres constitutionellen Tadelns, von den Conservativen, weil ich die zu enge Begränzung, in welcher sie das ständische Princip auffassen, geändert wissen wollte. Ueber den Versuchen, dieser meiner Ansicht in der Presse Gehör zu verschaffen, drängte die Entscheidung des schiedlichen Münz herab.

Dieses musste von selbst meine Verbindung mit dem Ministerium des Innern lösen. Der Begriff des constitutionellen Staatsbürgerthums war nach meiner dagegen ausgesprochenen Meinung tödtlich für die Monarchie. Ich hatte diesen Constitutionalismus bekämpft vom Anfang an, konnte also unter einem Regiment der constitutionellen Opposition nicht natürlich seyn und hatte keinen Grund, mich für ein Königthum zu opfern, welches sich in meinen Augen selbst aufgab und nur durch Rückkehr zu einer Reaction, welche mir auch kein inneres Interesse einflüssen konnte, wieder zur Geltung zu gelangen vermochte.“

Ref. bricht hier ab, so viel sich auch über die angeführten Stellen, sowohl in Rücksicht auf deutsche Politik als auf deutsche Literatur sagen oder spotten liesse — er gibt nur das Material, das Urtheil und die Angabe eines Endresultats überlässt er den einzelnen Lesern!

*Beiträge zur neuern Geschichte aus unbenutzten Handschriften, gesammelt von Mathias Koch. Aus dem ersten Bande der Denkschriften der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften besonders abgedruckt. Wien, aus der kaiserlich königlichen Hof- und Staatsbuchdruckerei. 1849. Grösstes Folio. 122 S.*

Ref. hätte längst dieses mit grosser typographischer Pracht auf dem schönsten Papier gedruckten, für den Forscher deutscher Geschichte anziehenden Werke erwähnen sollen; er hatte es aber unglücklicher Weise an eine Stelle gelegt, wo es nicht leicht wieder zu finden war. Er will

jetzt sein Versehen durch eine kurze Anzeige der in dem Heft enthaltenen, in den Schriften der Akademie schon abgedruckten Abhandlungen wieder gut machen. Er kann sich um so mehr mit einer blossen Inhaltsanzeige begnügen, als er diese ganze Anzeige nur darum einrückt, weil er es für Pflicht hält, dem gelehrten, fleissigen und verständigen Verfasser der Abhandlungen wiederholt zu bezeugen, dass er und andere Freunde der Geschichte ihm für die trefflichen und gründlichen statistischen und historischen Arbeiten über einzelne Provinzen und über das Ganze der österreichischen Monarchie grosse Dankbarkeit schuldig sind. Was das Letztere angeht, so hat Ref. des Hrn. Koch *chronologische Geschichte Oesterreichs von der Urzeit bis zum Tode Kaiser Karls VI.* schon vor vielen Jahren mit Lob in den Jahrbüchern angezeigt; er kann jetzt hinzufügen, dass er diess Buch seitdem oft mit Nutzen zu Rath gezogen hat. Was die Abhandlungen, oder vielmehr, die in der angezeigten Sammlung enthaltenen urkundlichen Stücke angeht, so ist das Erste ein gleichzeitiger an den Hof von Lothringen abgestatteter Bericht von der Pariser Bluthochzeit um 1572. Das zweite Stück ist ein Inquisitionsprotokoll über eine von Dr. Lukas Schwarz und Conz von Rurach, Kriegs Rath und Commissarius in Gegenwart Herzog Ottos, Pfalzgrafen bei Rhein, Markgraf Albrechts von Brandenburg, Markgrafen Georgs von Brandenburg, Markgraf Karl von Baden und anderer Fürsten, wahrscheinlich 1557 oder 1558 angestellte Befragung des Herzogs Christoph von Württemberg über seine Verbindungen mit Frankreich. Das Dritte ist der Bericht, wie S. Majestät (Carl V) das Königreich *Barbaria* eingenommen. Das Vierte, eine naive Zeitung, so dem Hrn. Marquis del Guasto von einem der Seinen, so er mit Kais. Majestät aus Italien nach Hispanien sand, beschrieben worden. Ueber die Zusammenkunft Carls V. mit Franz I. zu Aigues Mortes 1538. Das fünfte Stück ist der Briefwechsel, den der Weimarsche Hofprediger Joh. Aurifaber unter dem Namen Cornelius Friedleben mit Johann Marbach, Superintendent zu Strassburg, der den fingirten Namen Curio Neapolitanus führte, zwischen 1550 und 1560 unterhielt. Das sechste Stück sind Anekdoten zu Kaiser Maximilians II. Charakteristik, als er nur noch König von Böhmen war. Die anziehendsten Stücke der Sammlung sind unstreitig No. XIII Ist Strassburg durch Raub oder durch Verrath an Frankreich gekommen? Nro. XIV. Württembergische Gesandtschaftsberichte aus Wien 1740 u. 1741. XV. Aus den zum Unterrichte K. Joseph II. bestimmten Lehrbuche der deutschen Reichsgeschichte, verfasst vom Staatssekretär Baron von Bartenstein.

*Leben und Reden Sir Robert Peels, ein Beitrag zur Geschichte constitutioneller Entwicklung und Politik Englands von Heinrich Künzel. 2 Bände. 1. Band. Das Leben Robert Peels. 323 S. 8. 2. Band. Die Reden Sir Robert Peels. 347 S. 8.*

Dieses dem preussischen Gesandten Ritter Bunsen gewidmete Werk bedarf wahrscheinlich nicht einmal der Anzeige, um viele Leser in Deutschland zu finden, wo bekanntlich Peel jetzt, gerade wie in England, für das Ideal eines vollkommenen Staatsmannes gilt. Ref. setzt daher auch den Titel des Buches nur hieher für den Fall, dass einer der Leser nicht wüsste, dass er darin eine urkundlich durch die Reden Peels belegte Geschichte seiner Verwaltung findet. Zugleich hofft Ref., dem Verf. durch die Erwähnung desselben einen Beweis seiner Aufmerksamkeit zu geben. Eine Kritik ist durchaus überflüssig, da die beigefügten Reden jeden verständigen Leser in den Stand setzen, selbst zu urtheilen, für andere aber möchte Ref. nicht gern schreiben. Weil Ref. weder Politik, noch Finanzwissenschaft noch Handelswissenschaft, noch Staatsverwaltung im weiteren oder engeren Sinne versteht, so wäre es eine sehr grosse Anmassung, wenn er ein Buch beurtheilen wollte, bei dem es besonders auf die Kenntnisse ankommt, die ihm mangeln.

---

*Vom deutschen Geiste, drei Bücher geschichtlicher Ereignisse von Rudolf von Raumer. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Erlangen, Verlag von Heyer und Zimmer. 1850. S. 184. 8.*

Der Verfasser dieser Anzeige würde schon die erste um 1848 erschienene Auflage dieses geistreichen, patriotischen und philosophisch-christlichen Büchleins angezeigt haben, wenn er nicht seit mehreren Jahren fast ganz aufgehört hätte, für die Jahrbücher zu arbeiten. Er freut sich, dass schon eine zweite Auflage nöthig geworden, dass das wohlge-meinte Buch also viele Leser gefunden hat. Um dem Verf. seine Aufmerksamkeit zu bezeugen, will Ref. den Inhalt des Buchs angeben, sich aber auf eine Prüfung des Inhalts der anzuzeigenden Abschnitte und Capitel des Werks schon aus dem Grunde nicht einlassen, weil es ganz eigenthümlich ist, und aus dieser Ursache allein vielleicht von den Lesern, von denen Hr. Raumer in der Vorrede redet, missverstanden worden ist. Hr. von Raumer hat sich bemüht, in der gegenwärtigen Ausgabe den Missverständnissen vorzubeugen, über welche er klagte. Was den Inhalt angeht, so handelt das erste Buch in fünf Hauptstücken von

den alten Germanen. Zuerst von Indogermanen, und Semiten überhaupt, dann von Griechen und Römern, von der Religion der alten Germanen, von ihren Sitten und Einrichtungen. Im zweiten Buche handelt der Verf. in drei Hauptstücken von der Völkerwanderung und dem Uebertritt der Germanen zum Christenthum. Das dritte Buch ist überschrieben: Das Fortwirken des altgermanischen Geistes auch nach der Einführung des Christenthums. In einem ersten Hauptstücke wird dann ein Ueberblick des Ursprungs der neuern Europäischen Völker nach folgender Ordnung gegeben: Italien, Spanien, Frankreich, England, Deutschland, der Osten. Das zweite Hauptstück handelt von der weltlichen Wurzel der Europäischen Staatenbildung, von Kunst, Poesie, Musik, Plastik, endlich von Wissenschaft. Die Gegenstände des dritten Hauptstückes sind Volksthum, das deutsche Volk, das Christenthum im deutschen Volk. Der neue Aufschwung der deutschen Poesie. Das neue Erwachen des deutschen Volksthum 1813. Die Zeit von 1813—1848. Wohl weislich hat der Hr. Verf. hier das weggelassen, was er 1848 geschrieben hatte.

---

*Quinze ans du regne de Louis XIV. (1700—1715) par Ernest Moret.  
Vol. 1. Paris. Didier. 1851. 414 S.*

Dies dem Ref. vom Verf., der Attaché bei der Gesandtschaft zu Wien ist, gütigst mitgetheilte Buch hat ihn überrascht, weil es in einer oberflächlichen Zeit eine Seltenheit ist, auf eine so gründliche und gewissenhafte Arbeit zu treffen. Der Verfasser dieser Anzeige will daher vorerst nur der Erscheinung desselben erwähnen und dem Verfasser zu der Art, wie er auftritt, Glück wünschen, der Raum ist ihm vorerst zu eng geworden; er will ein anderes Mal ganz ausführlich von dem Werke reden und das Verdienst des Verf. anerkennen und preisen. Ein anderes französisches Buch, das er längst hätte anzeigen sollen, kann er dagegen kurz abfertigen:

*Histoire des Bourbons d'Espagne par Alphons Viollet. Paris 1843. 412 S. 8.*

Da dies Buch dem Ref. erst neulich in die Hände gefallen, so zeigt er es an, obgleich dies nur darum geschieht, um etwa dem zu dienen, der Lust hätte, die Carlistische Ansicht der neuesten spanischen Geschichte kennen zu lernen. Es ist dem Marquis von Larochejaquelin gewidmet, und der Verf. sagt, er habe dem französischen Volk die Gelegenheit verschaffen wollen, sich an einem klar geschriebenen, wohlfeilen Buche über die Geschichte der

spanischen Linie der Bourbons Belehrung zu verschaffen, weil die dieses Bücher über diese Geschichte eine grosse Ueberfülle von Entwicklungen und lästiger Masse von Einzelheiten enthielten. Diesem Zweck scheint er uns vollständig erreicht zu haben; auch schreibt er nicht, wie jetzt die meisten seiner Landsleute, in der effektierten, doctriären, philosophischen und politischen Manier, sondern mit der Klarheit, welche es sonst dem Deutschen zur Pflicht machte, die französischen Schriftsteller zu lesen, um weniger schwerfällig zu schreiben, als die eigentlichen Gelehrten zu thun pflegten; jetzt ist das anders; seit Royer Collard und die Frau von Stael deutsche Philosophie und Abstraktion in die Mode brachten, ward auch von den Franzosen mit jedem Jahre mehr die Deutlichkeit der Tiefe geopfert, bis endlich Pierre Leroux den Gipfel der Verworrenheit erreicht hat. Man verliess das gesellige, das praktische, das reelle Element, welches dem Franzosen eigenthümlich, um nach den Nebelbildern zu haschen, die nur der Norden erzeugt.

Die deutschen Leser des Buchs muss Ref. besonders darauf aufmerksam machen, dass der grösste Theil desselben der Geschichte der ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts gewidmet ist, dass es interessant ist, den Verf. darüber von seinem Standpunkte aus zu hören, wenn man auch Alles anders ansehen sollte als er. Der Abschnitt des Buchs, den der Ref. in dieser Beziehung besonders empfiehlt, beginnt mit S. 198 und läuft bis 412, also bis ans Ende. Der Anfang ist überschrieben Charles IV. Ferdinand VIII. Das Buch enthält eine sehr ausführliche Dissertation gegen Ferdinand's Testament, also gegen die Legitimität der jetzigen Regierung, oder wenn man will, eine historische Deduction zu Gunsten des sogenannten Salischen Gesetzes, vermöge dessen Ferdinand VII., Bruder Don Carlos, ihm hätte folgen sollen. Wie das ausgeführt wird, darüber mögen sich die Leser aus dem Buche selbst belehren, wie der Verf. aber die Dinge im Allgemeinen beurtheilt, werden die Leser der Jahrbücher aus dem Urtheile sehen, welches Hr. Viollet über den Tractat von St. Ildephonso fällt, den Godoy (damals Herzog von Alcudia, nachher princepe de la Paix) im August 1796 mit dem Directorium der französischen Republik abschloss. Wir wollen der Kürze wegen die Stelle pag. 292 wörtlich abschreiben:

Ce traité de St. Ildephonse peut être regardé comme un des actes les plus judicieux du ministre du Prince de la Paix. Qu'avaient pu jusqu'à ce jour les canons et les bayonnettes de l'Europe contre l'invasion de la propagande? Ce fut une gloire pare pour lui d'avoir arrêté d'un trait de plume le monstre aux pieds des Pyrénées. Tout en rendant :



à son pays un service incalculable, Godoy ne vint aux intérêts d'une puissance. Dans sa situation nouvelle l'Espagne par sa médiation, put sauver une fois Parme et Rome deux fois.

**Schlosser.**

*Histoire de l'organisation de la famille en France depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Mémoire couronné par l'Institut. Par Louis Koenigswaerter, docteur en droit, membre correspondant de l'Académie des sciences. Paris 1851.*

Die Akademie der Wissenschaften in Paris hat 1849 mit Recht es für passend gefunden, die Organisation der Familie in Frankreich zum Gegenstande einer Preisaufgabe zu machen. Die Arbeit des Hrn. Königswärter, der durch seine frühere, 1835 erschienene Abhandlung über den Satz des Strafrechts: nullum delictum, nulla poena sine lege poenali und durch viele rechtshistorische Arbeiten, z. B. Essai sur la législation des peuples anciens et modernes relative aux enfans nés hors de mariage und seine Etudes historiques sur le développement de la société humaine, auch dem deutschen Publikum vortheilhaft bekannt ist, wurde von der Akademie des Preises mit Recht würdig befunden und gekrönt. Der Verfasser der Preisschrift hat den Vortheil, dass er mit allen modernen Sprachen der gebildeten Völker vertraut, sich in den Besitz aller Materialien setzen konnte, welche ausser Frankreich durch die deutschen, italienischen, englischen, spanischen und die nordischen Rechtsquellen und die Forschungen darüber demjenigen vorliegen müssen, welcher es unternehmen will, auf dem Wege der vergleichenden Rechtswissenschaft den Geist vergangener Jahrhunderte heraufzubeschwören, und den zerstreuten magern Quellen Nachrichten abgewinnen will, durch deren Vergleichung allein es möglich ist, den Geist des wichtigen Instituts der Familie, deren Geschichte die Geschichte der Entwicklung der Civilisation ist, zu erforschen und die leitenden Grundsätze zu erkennen, welche das Familienrecht in den verschiedenen Jahrhunderten durchdringen. Grosse Schwierigkeiten setzen sich der Bearbeitung der Geschichte des Familienrechts entgegen. An sich hängt schon das Recht der Familie mehr als jeder andere Rechtstheil bei jedem Volke mit den sittlichen, religiösen, politischen Zuständen und Ansichten des Volkes zusammen. Wer die Weise betrachtet, mit welcher in Frankreich während der französischen Revolution aus sogenannten philanthropischen Gesichtspunkten ebenso wie man alle Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft neu gestalten wollte, die Gesetzgeber

auch das ganze Familienrecht zu ändern versuchten, wer die neuern Bemühungen der Männer vergleicht, welche an das Heiligthum des Eigenthums Hand anlegen, und dadurch zugleich die Familie in ihrem Wesen erschüttern, kann nicht zweifelhaft darüber sein, dass des Familienrecht eines Volkes nur im beständigen Zusammenhange mit den politischen, gesellschaftlichen und sittlichen Erschütterungen, welche die einzelnen Perioden durchzucken, verstanden und dargestellt werden kann. Wir bitten die Leser, nur eine Wanderung durch Europa zu machen, um sich zu überzeugen, dass im Norden Europa's und im nördlichen Deutschland das Familienleben ein weit inaigneres als in Spanien, Italien, Frankreich und zum Theile im südlichen Deutschland ist. Das häusliche Leben ist in den zuerst genannten Staaten vertraulicher und enger, die Angehörigkeit an die Familie wird hoch gehalten und der Familienkreis ausgedehnt, das Band zwischen Eltern und Kindern, auch wenn diese aus dem elterlichen Hause getreten sind, ist ein heiliges und streng geachtetes, während in Frankreich und Italien das Familienleben weit mehr zerrissen ist, der Mann einen grossen Theil der Zeit ausser dem Hause zubringt und die grossjährigen Kinder fremder den Eltern werden, selbst das geschwisterliche Band sehr lose ist. Es hängen diese Erscheinungen mit dem grossen Unterschiede der Völker der romanischen und der germanischen Race zusammen. Für eine Darstellung des germanischen Familienrechts tritt auch die Schwierigkeit ein, dass in alle unsere deutschen Rechtsverhältnisse die römischen Ansichten eindrangen und die wahre Bedeutung der Ersten so veränderten, dass die jetzige Rechtsanschauung selbst nur eine römische ist, woraus der Widerspruch sich erklärt, den man nicht selten zwischen den in unsern Gesetzgebungen und Urtheilen aufgestellten Rechtsbegriffen und den im Volke wurzelnden Rechtsvorstellungen findet. Selbst die Männer, welche mit der Erforschung des germanischen Rechts sich beschäftigen, tragen in die Darstellung der deutschen Rechtsinstitute zuviel römische Ansichten herein, und suchen für die Ersten überall Analogien im römischen Rechte, zum Beispiel bei der Lehre von der Gewehr (saisine), der man zuweilen die römische possessio gleichstellt. Wir würden selbst in den Arbeiten ausgezeichneter Schriftsteller über einzelne Rechtslehren, z. B. über das eheliche Güterrecht, nicht so viel Unklarheit und Widerspruch mit der Natur des Instituts finden, wenn sie nicht auf Gütergemeinschaft unter Ehegatten römische Begriffe von Eigenthum, von Gesellschaft, oder auf das deutsche Mundium (manbournie) römische Vorstellungen von der Vormundschaft hereingetragen hätten. Manche unserer Juristen können selbst in manchen neuern Gesetzbüchern und in

Darstellungen des deutschen Rechts bei der Anstellung des Familienrechts im Systeme sich nicht von römischen Ansichten losmachen, wenn sie z. B. zuerst der römischen Auffassung gemäss die patria potestas an die Spitze des Familienrechts stellen und dann erst die Ehe (nach römischer Vorstellung als einem Erwerbungsact der väterlichen Gewalt) behandeln, während nach deutscher Rechtsanschauung (der französische Code hat die richtige Ansicht) das Eherecht an die Spitze des Familienrechts gehört.

Der Bearbeiter des Familienrechts in Frankreich hat noch mit anderen Schwierigkeiten zu kämpfen, und zwar zunächst damit, dass Frankreich, wie dies auch Hr. Königswarter bemerkt, aus so vielen verschiedenen Völkerstämmen besteht, und zwar Griechen (in Marseille und den Umgebungen), aus den römischen Provinzen, aus den celtischen Stämmen und den germanischen Völkern, unter denen selbst wieder z. B. die Westgothen und die Franken geschieden werden können. Der Verf. (p. 1.) bemerkt zwar, dass bei allen diesen Völkern die Grundlagen der Familie die nämlichen sind und die Verschiedenheiten keine wesentliche Abweichung von den allgemeinen Regeln enthalten; wir glauben aber, dass diese Verschiedenheiten doch tiefer gehen, als man bei dem ersten Anblick oft glaubt, wenn man z. B. die Anschauungsweise der Römer und der Germanen vergleicht. Es ist begreiflich, dass jede Gesetzgebung oder Rechtsammlung in Bezug auf das Familienrecht das Meiste der Sitte, welche das Recht ergänzt, überlassen muss. Da wo in den römischen Rechtsquellen von den Familienrechtsverhältnissen die Rede ist, finden wir fast nur die vorwiegende Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und Interessen, und von andern Bestimmungen ist meistens nur in so ferne gesprochen, als dies im Zusammenhange mit der Verfügung über Vermögen oder Klagen wegen desselben steht, während in den germanischen Rechtsquellen die vermögensrechtliche Rücksicht nur untergeordnet ist und das, was vom Familienrechte vorkömmt, sich auf das öffentliche Recht und die Vertretung und Verantwortlichkeit der Familie nach Aussen oder die Erfüllung von gewissen Familienpflichten oder auf die Schutzverhältnisse bezieht. Der Verfasser der vorliegenden Schrift erkennt die Nothwendigkeit der Darstellung des Familienrechts von Frankreich nach den verschiedenen Perioden, und so handelt er im Kap. I. von den verschiedenen Elementen der französischen Civilisation und den verschiedenen Völkern, welche Frankreich bevölkerten, untersucht dann im Kap. II. die Organisation der Familie in Gallien, im Buch III. den Charakter der Familie im römischen Rechte und den Einfluss desselben auf Gallien. Der Verf. handelt dann im Kap. IV über Organisation der Fa-

milie nach germanischem Rechte und die Uebertragung der germanischen Ideen nach Gallien durch die germanischen Eroberer. (Der Verf. bedient sich hier des einmal in Frankreich üblichen Ausdrucks *Barbares*). Das Kap. V. weist den Einfluss der christlichen Kirche auf die Entwicklung des Rechts und die Bildung der Familie in Frankreich nach. Im Kap. VI. wird die Organisation der Familie in dem durch Lehnswesen und Gevohheitsrecht beherrschten Frankreich erörtert, im Kap. VII. diese Organisation nach den Revolutionsgesetzen und nach dem geltenden Civilgesetzbuche zergliedert; das Kap. VIII enthält die allgemeinen Grundzüge der häuslichen Verfassung bei den verschiedenen Völkern und die Beziehungen der Organisation der Familie mit der Verfassung des Staats. In jedem dieser Abschnitte richtet sich die Entwicklung auf die Entwicklung der ehelichen Verhältnisse, die der väterlichen Gewalt, der Minderjährigkeit und der Vormundschaft, und auf die Erörterungen des Erbrechts.

Unsere Leser werden bemerken, dass der Verf. in einer logischen Ordnung und mit Vollständigkeit das Familienrecht in allen seinen Richtungen zum Gegenstande seiner Forschungen macht.

Wir vermessen nur ein einleitendes Kapitel, nämlich über die rechtliche Bedeutung der Familie überhaupt. Die Familie (ein Ausdruck, der aus der römischen Sprache in die romanischen Sprachen der modernen und selbst in den Sprachgebrauch der deutschen überging), bezeichnet bekanntlich im römischen Rechte eine Ganzheit (*corpus*), eine Gemeinschaft; in diesem Sinne bedienten sich die römischen Juristen des Ausdrucks *Familia* zur Bezeichnung aller einem Herrn angehörigen *servi* und *liberti* (l. 1. pr. §. 15 D. ad SC. Sillan.) und bezeichneten damit wieder das *Corpus omnium adgnatorum et cognatorum* (s. B. wenn vom *fideicommissio familiae relicto* die Rede war, z. B. in l. 32, §. 6, l. 69, §. 1. D. de legatis II.). Auf ähnliche Weise kommt in den Urkunden des Mittelalters der Ausdruck: *familia* bald zur Bezeichnung des Inbegriffes aller *servi*, *coloni*, z. B. eines Klosters oder eines Adligen vor, bald um durch *Corpus* alle *ministeriales* eines Dienstherrn, bald alle Mönche eines Klosters zu bezeichnen. (Du Cange *Glossarium* s. voce *familia*.) Weniger häufiger kommt der Ausdruck zur Bezeichnung der Verwandten vor, da andere Ausdrücke: *gens*, *generatio*, *geneslogia*, *parentilla* u. A. häufiger sind. Die Grundidee im Rechte ist die, dass durch Familie eine Gemeinschaft angedeutet werden soll, aber selbst wieder, z. B. im germanischen Rechte, in verschiedenem Umfang, indem Familie entweder den Inbegriff aller in der nämlichen häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen bedeutet (woraus sich erklärt, dass auch das Gesinde nach deutschem Rechte

zur Familie gerechnet wird), oder den Inbegriff der Blutsverwandten und zwar selbst wieder entweder nur die Blutsverwandten, oder auch (nach der richtigen Bemerkung von Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen der Hamburgischen Rechtsgeschichte III. Bd. S. 162), die Ehegatten umfasst. Hier tritt schon im germ. Rechte eine dem röm. Rechte fremde Vorstellung hervor, nämlich des Zusammenhangs der Familie mit gewissen Liegenschaften, in Ansehung derer eine Geschlossenheit der Familie vorkam, bei der wir unten näher verweilen werden. Die rechtliche Bedeutung, welche die Familie hat, und nach welcher sie als Ganzes gewürdigt wird, ist selbst wieder verschieden, je nachdem die Familie mehr in Betrachtung kömmt in den Familienangelegenheiten (z. B. bei den Römern), oder insoferne die Gesamtheit der Nation der Familie auf einen Theil des Staatsgebiets Rechte zuerkennt (darauf scheint Caesar de Bello gallico VI. 22 zu deuten, wenn er von der gentibus cognationibusque hominum geschehene Vertheilung von Ländereien spricht), oder die Familie (wie bei den Germanen) als eine geschlossene Rechtsgenossenschaft wegen der Erfüllung gewisser Pflichten betrachtet wird.

Der Verf. der vorliegenden Schrift verweilt vorerst bei den Schicksalen, welche die verschiedenen Völkerstämme hatten, aus denen Frankreichs Bevölkerung hervorging. In Bezug auf die griechische Bevölkerung nimmt er (p. 15) den Untergang der griechischen Civilisation durch das Vordringen der römischen Herrschaft an; wichtiger erscheint ihm die celtische Bevölkerung, da sie in Gallien einheimisch war; er bemerkt von ihr (p. 14), dass sie von der germanischen schon sehr verschieden war, indem, wenn man z. B. die Nachrichten von Caesar über Gallien mit denen von Tacitus über die Germanen vergleicht, schon die weit mehr fortgeschrittene Civilisation Galliens hervortritt. Zwei Hauptfragen mussten hier, nach unserer Meinung, von dem Historiker vorerst gründlich beantwortet werden: 1) welche Verwandtschaft zwischen den Rechtsanschauungen und Einrichtungen der celtischen und denen der germanischen Völker bestand? 2) welchen Einfluss das celtische Rechtselement noch auf die Länder Frankreichs ausübte, welche einst zu Gallien gehörten? Für die Beantwortung der ersten Frage ist das Ergebniss der bisherigen Forschungen nicht genügend; die reichste Quelle von Materialien würden dafür die alten Gesetze des Königs Malmoed und die Gesetzsammlung von König Hoël dem Guten gewähren; in den Ersten ist die Organisation der cambrischen Familie ausführlich geschildert; das Schlimme ist nur, herzustellen, wie weit diese Quellen Anspruch auf volle Treue der Aufzeichnung machen können; dass aber die erste Sammlung, wenn sie auch

erst einer späteren Zeit angehört, wenigstens als Sammlung alter, im Volke erhaltenen Traditionen Beachtung verdient, ist gewiss (Hr. Königswärter spricht von ihr p. 29), und wenn auch, wie Herr Königswärter p. 17 meint, die zweite schon grosse Veränderungen wegen des Einflusses auf die Sitten durch die Gewohnheiten der germanischen Eroberer erhielt, so enthält sie doch hinreichendes Material zur Erkenntniss des Familienrechts bei den Celten. — Für das in der Bretagne erhaltene celtische Recht ist das Werk von Courson, *histoire des peuples Bretons dans la Gaule et dans les Iles britanniques*, Paris 1846, 2 vol., eines der wichtigsten, um so mehr, als der Verf. die Fortdauer der celtischen Einrichtungen, wenn auch in der begrifflichen Fortbildung der Ideen in den zur Bretagne gehörigen Gegenden nachweist. Auch die Darstellung des celtischen Rechts, das in Gallien galt, in Laferriere's trefflichem Werk, *histoire du droit civil de Rome et du droit français* Vol. II. p. 1—177 und seine Entwicklung, wie weit durch römische Elemente eine Mischung entstand in Vol. II. p. 178—628, verdient vorzügliche Beachtung. Herr Königswärter, p. 17, findet es schon zweifelhaft, ob die Römer den Galliern ihre Gewohnheiten liessen, meint aber, dass auf jeden Fall das celtische Element in Gallien durch das römische Recht unterging, theils weil die gallische Bevölkerung in Abhängigkeit kam, kein Interesse und keine Macht hatte, Widerstand gegen die neu eingeführten Einrichtungen zu leisten, theils weil überhaupt das erobernde Volk, wenn es auf höherer Stufe der Bildung steht, mit seiner Civilisation die des eroberten Volkes verdrängt. Bei diesen Behauptungen verwechselt man theils die öffentlich rechtlichen Verwaltungs- und Steuereinrichtungen, welche die Eroberer auch dem eroberten Volke aufzudringen ein Interesse hatten, mit dem Privatrechte eines Volkes, theils vermischt man die allerdings allmählig bei jedem Volke begründeten Einflüsse der Civilisation auf das Volksrecht, und den Zwang, welchen der erobernde Gesetzgeber in einem gewissen stolzen Einheitsstreben ausübt, um einem Volke seine Rechtsgewohnheiten zu rauben. Wie wenig die Römer in Gallien den dort, wie in andern celtischen Ländern, geltenden verwandtschaftlichen Retrakt (wenigstens von gewisser Art) aufheben wollten, ergibt sich daraus, dass die römische für Illyrien und Italien gegebene Aufhebungsverordnung von Kaiser Valentinian von 391 nicht auch für Gallien verkündet wurde, daher dieser im Codex Alaricianus aufgenommene Retrakt noch spät im Gewohnheitsrechte der Bretagne galt (Laferriere, *histoire* II. p. 100—103).

Das gallische Familienrecht ist bei Königswärter grösstentheils nach Laferriere's Darstellung entwickelt (p. 26—45). Es ist begrifflich, dass

Das celtische (celtische) Recht im Familienrechte viele ähnliche Einrichtungen, wie sie im germanischen Rechte vorkommen, enthalten musste, obwohl man eine Gleichförmigkeit beider Rechte nicht annehmen darf; eine Schwierigkeit macht im celtischen Familienrechte schon die Frage: ob die Clanverfassung und die Familie identisch waren; die Forschungen von Courson (II. p. 8f.), nach welchem diese Identität nicht angenommen wird, sondern Clan und Familie verschiedene Kreise waren, scheinen wohl die richtigern zu sein. — Dass die Familie der Celten in einer grössern Ausdehnung genommen wurde, als bei den Germanen, ist gewiss. Laferriere II. p. 75. Noch jetzt wird in der Bretagne die Verwandtschaft auf eine sonderbare Weise ausgedehnt, daher die Franzosen oft, wenn sie von einem entfernten Verwandten reden, spottend vom Cousin à la mode de Bretagne sprechen. Ueberall findet man Aehnlichkeiten des celtischen und germanischen Familienrechts, die auf die nämliche, in das Rechtsbewusstsein beider Völker übergegangene Rechtsanschauung deuten; daraus erklärt sich, dass der Sohn durch die Ehe aus dem Mundium des Vaters tritt. Daraus stammt die Verantwortlichkeit des Vaters und Ehemannes für die Kinder und die Frau. So kennt auch das celtische Recht das *pretium nuptiale* (Courson II. p. 15), wie das germanische.

In Bezug auf die römische Familie nimmt Königswarter p. 50 ff. an, dass im römischen Familienrechte das aristokratische Element der Starrheit und Unbeweglichkeit mit dem hellenischen demokratischen Elemente der Beweglichkeit verbunden worden sei, und dann in Rom die alles verschlingende Gewalt des Staats in ein richtiges Verhältnis zur Anerkennung der Individualität zu bringen suchte. Der Verfasser dieser Anzeige besorgt, dass Hr. Königswarter, der seine Ideen recht geistreich durchführt, zu viel moderne, generalisirende Vorstellungen von Aristokratie, Demokratie und Individualität in die Anschauung des römischen Rechtslebens überträgt. Er hat Recht, wenn er p. 58 von dem alle Gewalten im Hause vereinigenden *pater familias* spricht, daraus aber, dass nach Stellen der Classiker das *judicium domesticum* mit Zuziehung der nächsten Verwandten erwähnt wird, möchten wir nicht eine Anerkennung der rechtlichen Begränzung der Gewalt des Hausvaters erblicken; was die Sitte und vielleicht eigene Klugheit des Vaters oft forderte, zu dem Familiengerichte, z. B. wenn die Frau gestraft werden sollte, auch Verwandte beizuziehen, begründete keinen juristischen Grundsatz, durch den man gleichsam eine Familienaristokratie anerkennen wollte. Was der Verf. von der römischen Ansicht über Ehe, bei welcher keine Idee der Gleichheit der Ehegatten leitet, vom Übergange der strengen Ehe in die freie Ehe, von den rö-

nischen Rechtsanschauungen über das Erbrecht, Concubinat, Ehescheidung, (p. 60—94) sagt, ist im Wesentlichen richtig, wenn man auch einzelne Ansichten mit den Ergebnissen gründlicher Forschungen in Deutschland oft nicht vereinigen kann.

In Bezug auf das germanische Familienrecht geht der Verf. p. 117 davon aus, dass die germanischen Völker bei ihren Eroberungen in Gallien nur nach röm. Rechte lebende Einwohner fanden; und aus dem herrschenden römischen und dem germanischen Elemente das französische Recht sich entwickelte, wobei die Kirche vorzüglich zu einer glücklichen Verbindung beigetragen habe. Der Verf. nennt p. 118 die famille germanique une association juridique, und darin hat er gewiss Recht; wir hätten nur gewünscht, dass der Verfasser, der mit den neuern deutschen rechtlichen Forschungen vertraut ist, das Wesen der germanischen Familie noch schärfer bezeichnet hätte. Eine gute deutschrechtliche Arbeit von Trummer (in Hamburg) in den bereits oben angeführten Vorträgen Band II. S. 72—387 würde ihm wichtige Aufschlüsse gegeben haben.

Der Verfasser dieser Anzeige ist überzeugt, dass man am besten das Wesen der germanischen Familie auf nachfolgende aus der deutschrechtlichen Grundidee der Gemeinsamkeit abzuleitende Ideen zurückföhren kann, und zwar 1) die german. Familie, die selbst als die Grundlage der Staatsgesellschaft und zunächst der Gemeinde erscheint, welche aus den verschiedenen Familien entstanden ist, beruhte auf der Geschlossenheit des Kreises, in welchem die Interessen der Familie von affen männlichen volljährigen Familiengliedern berathen wurden; daraus erklärt sich die Familienobervormundschaft und der Familienrath. 2) Eine andere Idee ist die der Familienbürgschaft von Bedeutung der Gemeinde und Jedem gegenüber, welcher durch ein Mitglied einer Familie eine Verletzung erlitten hatte, mit der Haftungspflicht aller Familienmitglieder. 3) Von Bedeutung war die Geschlossenheit der Familie in Bezug auf gewisse Liegenschaften, die in der Familie unveräußerlich erhalten werden mussten, und an deren Besitz gewisse Pflichten geknüpft waren. 4) Ein wesentlicher Theil des deutschen Familienrechts war das Mundium als Schutz- und Vertretungsrecht und Pflicht über alle schutzbedürftigen Familienglieder. Ein noch immer nicht hinreichend aufgeklärter Punkt ist der, in welchem Verhältniss die alte Familiengenossenschaft zu der Markgenossenschaft und die Familienbürgschaft zur Gesamtbürgschaft der Gemeinde stand, wie später durch die Königsgewalt ein neues vermittelndes Element einflussreich wurde. Die Gesetze der Angelsachsen geben hier interessante Aufschlüsse; s. eine gute Abhandlung von Marquardsen über Haft und Bürgschaft



bei den Angelsachsen, Erlangen 1850 S. 9—14. Hr. Königswärter durchgeht nun die einzelnen Institute, die zu dem german. Familienrecht gehören, z. B. das Mundium (p. 121), die Morgengabe (p. 131), das elterliche Mundium (p. 138) und die Vormundschaft (p. 143). Bei manchen dieser Institute würde die Benützung der neuern Forschungen in Deutschland dem Verf. bedeutende Aufschlüsse gegeben haben. Die Hauptsache am germ. Familienrechte bleibt immer das Mundium. Das Wesen desselben kann nur richtig erkannt werden, wenn man die drei Merkmale desselben zergliedert: 1) Solche Merkmale waren die Gewalt, welche dem Inhaber des Mundium über den Schützling zustand, woraus sich erklärt, dass Mund und Hapd (die letzte als Zeichen der Gewalt), gleichbedeutend waren. 2) Das der römischen Vormundschaft ähnliche Verhältniss des Rechts, die Handlungen des Schützlings zu leiten. 3) Das Vertretungsrecht mit der Befugniß, den Schützling in der Gemeinde und im Gerichte zu vertreten, für ihn Geschäfte zu schliessen. Bei dem Mundium ist noch ein noch nicht hinreichend aufgeklärter, (s. Trummer, Vorträge S. 175) Punkt, der des Verhältnisses zwischen Mundium und Gewehr (*suasine*). Daraus muss erklärt werden, wie weit dem Mundherrn der Niessbrauch am Vermögen des Schützlings zusteht.

Eine schöne Erörterung ist die des Capitels V. über den Einfluss der Kirche auf das Familienrecht (p. 166). Troplong hatte diesen Einfluss auf das römische Recht nachgewiesen; während sich nun ergibt, dass der Geist des Christenthums nur unvollkommen die Starrheit des römischen Rechts umgestalten konnte (wahrscheinlich weil zu tief schon in den Sitten und dem Rechtsleben der Römer die Ansichten wurzelten, um gründlich geändert werden zu können, weil aber auch die Römer schon zu tief moralisch gesunken waren, um von dem erhabenen Geiste des Christenthums ergriffen zu werden), zeigt sich, dass bei den Germanen, dem kräftigen, wenn auch rohen aber poetischen Volke das Christenthum Eingang fand, und dem Familienrechte die würdige Bedeutung um so leichter gab, als schon im Volke vor der Einführung des Christenthums Ideen, z. B. der höheren Achtung der Frau, wurzelten, auf deren Fortbildung leicht die Kirche wirken konnte.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

**Königswärter: Histoire de la famille en France.**

(Schluss.)

Der Verf. bezeichnet p. 179 den Charakter des Einflusses, den die drei Elemente der neuern Gesellschaft auf das Recht ausübten, in der Weise: que l'idée du droit et l'esprit de l'égalité ont été legués par les vieux monde romain, que l'Eglise a donné à la civilisation nouvelle l'esprit de moralité, de fraternité et d'égalité et que la race germanique lui a imprimé l'esprit de liberté et d'indépendance individuelle. Wie alle solche allgemeine Sätze bedenklich sind, so geht es mit dem oben angeführten, es ist viel Wahres darin; allein durch das röm. Recht sind die germanischen Institute, welche, wenn sie fortgebildet worden wären, trefflich gewirkt hätten, verdrängt worden; es ist in das Recht in Deutschland ein Widerstreit zwischen Sitten und den Rechtsbegriffen gekommen, welcher namentlich im Familienrecht nachtheilig geworden ist, da das Recht nicht dem Volksrechtsbewusstsein entsprach. — Hier stösst man auf ein noch immer in unseren Rechtsgeschichten nicht hinreichend aufgeklärtes Verhältniss, nämlich wie sich im Mittelalter aus germanischen Ideen und römischen Rechtsinstituten durch die Rechtsübung und durch die Macht des Bedürfnisses ein neues nationales Recht entwickelt hat.

Hier beginnt nun die schwierigste Aufgabe für den Rechtshistoriker, die Entwicklung des Familienrechts im Mittelalter nach dem sogenannten *droit coutumier* darzustellen. Dies ist die Aufgabe des VI. Kapitels des Verf. p. 181. Die Darstellung ist ungeachtet der durch den Reichthum der zerstreuten Materialien begründeten Schwierigkeit eine gelungene zu nennen in Bezug auf die Klarheit und viele geistreichen Bemerkungen über die Rechtsentwicklung. Wir zeichnen hier aus die Nachweisung, wie in Frankreich in manchen Gegenden das flache Land, wo das germanische Element sich erhielt, die Uebermacht vor den Städten hatte, in denen das röm. Element vorherrschend wurde (p. 187), wie in manchen Gegenden das Lehenswesen besonders den grössten Einfluss gewann (p. 189), wie in den verschiedenen Ständen auch das Familienrecht eigenthümlich sich ausbildete (p. 196—200). Auch die Darstellungen des Verhältnisses des ehelichen Güterrechts in Frankreich (p. 208—232), der väterlichen Gewalt (p. 223), des Erbrechts (p. 233) enthalten Be-

weise, dass der Verf. mit seinem Stoff sich gut vertraut machte. Wir wollen jedoch auf die Richtungen aufmerksam machen, nach welchen unserer Ansicht gemäss eine Geschichte des germanischen, vorzüglich des französischen Familienrechts gelehrt werden könnte. Wir können die häufig bei franzö. Schriftstellern vorkommende Ansicht, nach welcher man das *droit féodal et coutumier* zusammenwirft, nicht billigen, und glauben vielmehr, dass beide getrennt werden müssen, indem viele neuere Ansichten und Einarichtungen, welche in dem Rechte des Mittelalters sich ausbildeten, nur dem Feudalismus zugeschrieben werden müssen, während Andere die Anflüsse des germanischen Elements sind; eine genauere Darstellung müsste darnach das durch das Lehenwesen ausgebildete Familienrecht von dem durch das *droit coutumier* entwickelte Recht trennen. Bei dem Ersten käme es darauf an, vorerst den Geist des Feudalismus in seinem Einflusse auf das Privatrecht, insbesondere das Familienrecht nachzuweisen. Der Verf. hat p. 191 ganz Recht, wenn er die Zersplitterung des Rechtslebens als einen Gegensatz gegen das Streben nach Einheit des Rechts darstellt, und in vielen Lehenkreisen als das Grundmerkmal des Feudalismus bezeichnet; aber dies ist nur ein Merkmal, während die besonders für das Familienrecht wichtigen Merkmale die waren, dass die Beziehung der Familie als Vasallen zu dem Lehenagute, und die Erfüllung gewisser Lehenpflichten der leitende Gesichtspunkt war, und die Ansicht, dass der Lehenherr der Aufscher der Familienbeziehungen, war in die er sich in seinem Leheninteresse mischte, bewirkte, dass er bei den Geschäften der Familie intervenirte und der oberste Lehenvormund war, so dass dadurch vielfach die einzelnen Theile des Familienrechts modificirt wurden; diese Ideen durchdrangen das ganze Familienrecht, dessen Gestaltung durch das überall herangezogene Interesse des Lehenherrn bestimmt wurde. Es ist nicht schwer, nachzuweisen, dass auf Rechnung dieser Idee die Ausbildung englischer und französischer Rechtsansichten über Mündigkeit und Grossjährigkeit, über die elterliche Gewalt des Vaters, über die Vormundschaft, über die sogenannte nutzbare Tutel, über Erbverträge, über das *droit de dévolution et révolution* zu setzen ist. Die Nachweisung, wie sich diese Institute aus Mischung feudalistischer und germanischer Ansichten bildeten, würde eine herrliche Aufgabe für den Rechtshistoriker sein. Dabei bedarf es wieder einer genauen Scheidung der einzelnen Gegenden Frankreichs. Gewiss ist es, dass das Lehenwesen nicht in allen Gegenden gleichförmig Einfluss erhielt. Interessant ist hier die Darstellung von Cauvet über die Organisation de la famille nach dem *Coutumier de Normandie* und der *Révue de législation* 1847 II. p. 129.

Bei der Darstellung des Familienrechts nach dem *droit coutumier* wünschten wir, wenn Klarheit entstehen soll, folgenden Entwicklungsgang, nämlich 1) Nachwehung, welche vom römischen Rechte abweichende Rechtsansichten und Institute aus den germanischen Rechtselementen statt ausbildeten, so dass sie ebenso in den Ländern des *droit coutumier* wie in denen des *droit écrit* galten; dahin gehört z. B. (wie auch der Verf. anerkennt; p. 206) der Grundsatz des ehelichen Hundtums. Diese Rechtsideen würden das allgemeine nationale Recht bilden. 2) Es bedürfte denn der Entwicklung, wie in den provinces du *droit écrit* das germanische Recht in der Art einwirkte, dass während römische Rechtsinstitute herrschend wurden, z. B. das, und die römischen Rechtsätze das ganze Recht durchdrangen; z. B. im Erbrecht, dennoch durch die im Volke wurzelnden Sitten das röm. Recht modifiziert wurde. Daraus wird sich z. B. erklären, wie, ungeachtet das röm. Dotalrecht in den Ländern des *droit écrit* herrschend wurde, dennoch ein vom röm. Rechte vielfach abweichendes System der das sich entwickelte. Sehr gut hat dies neuerlich nachgewiesen Homberg *abus du Régime dotal*. Nouv. 1849 pag. 114ff. 3) Das reine *droit coutumier*, wie es sich in den gewohnheitsrechtlichen Provinzen ausbildete und zwar wie darauf einzelne römische Ansichten einwirkten, wobei die Rechtshistoriker wieder die Pflicht haben würden, zwei Klassen zu trennen, nämlich das Recht der Provinzen, in welchem das germanische Recht sich rein erhielt, und römische Sätze, ohne das Wesen des deutschen Instituts umzugestalten, mehr nur, wie man eine *naturalis ratio* befolgte, Einfluss bekamen, im Gegensatze des Rechts jener Provinzen, in welchen (oft wegen des hohen Ansehens einzelner Juristen, oft wegen Nachbarschaft mit einer province du *droit écrit*) das römische Recht schon grössern Einfluss auf die Rechtsentwicklung bekam. Die Art, wie die väterliche Gewalt sich im Mittelalter in Frankreich ausbildete, gibt hier ein treffliches Beispiel. Während in den Provinzen des röm. Gewohnheitsrechts der Satz an der Spitze stand: *la puissance paternelle n'a pas lieu en France*, und das System der *manbournie* das geltende Recht war (wieder verschieden, indem man in einzelnen coutumes, z. B. an Rheims selbst von *manbournie de la mère* sprach, während eigentlich nur der Vater die *manbournie* hatte), hatten in den Provinzen des *droit coutumier*, wo röm. Recht Einfluss bekam, sich schon röm. Ansichten vom *peculium*, von *emancipatio* eingeschlichen, wogegen in den provinces du *droit écrit* man von röm. *puissance paternelle* sprach, aber doch wieder einzelne aus den german. Ansichten stammende Sätze aufnahm, z. B. *feu et non point d'émancipation*, oder wie auch da, wo das röm. Dotalrecht

galt, man auf mannigfaltige Milderungen der Strenge des röm. Rechts kam. Erst wenn wir in solcher Richtung eine Darstellung des französ. Rechts im Mittelalter erhalten, wird eine Grundlage für das Verstehen des spätern Rechts gegeben sein. — Wir machen auch unsere Leser auf eine neuerlich erschienene beachtungswürdige Arbeit des Hrn. Giraud in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1851 Juillet—Aout p. 481—503 aufmerksam, wo eben das alte französ. Familienrecht nach dem *droit coutumier* klar aufgestellt ist.

Hr. Königswarter hat, in dem Kapitel VI die ganze Darstellung des französ. Familienrechts nach dem Feudal- und Gewohnheitsrecht geliefert und in eine Periode zusammengedrängt, nur am Ende handelt er auch von einigen *ordonnances*, die über einzelne Rechtslehren ergingen. Uns scheint, dass bei dieser Darstellung ein Mittelglied fehlt, nämlich die Rechtsentwicklung in Frankreich vom 16. Jahrhundert bis zur französ. Revolution. Ein eigenes Kapitel hätte dieser Darstellung gewidmet werden müssen, um das Recht kennen zu lernen, welches sich kurz vor der Revolution als das eigentlich gemeinsame französische Recht ausgebildet hatte, welches den Redaktoren des Code vorschwebte. Die Art, wie die Könige ungeachtet scheinbarer Zersplitterung des Gewohnheitsrechts in dasselbe eine Rechtseinheit zu bringen suchten, ist merkwürdig, und die *ordonnance* von 1453, welche auch die Sammlung und Redaktion der Gewohnheiten anordnete, bezweckte und beförderte diese Rechtseinheit, indem es ohne klares Bewusstseyn derjenigen, welchen die Redaktion, eigentlich Revision aufgetragen war, die alten *coutumes* umgestaltete, und mehr der als Muster vorschwebenden *coutume de Paris* näher gebracht wurden, so dass in vielen Sätzen allmählig eine Gleichförmigkeit entstand, welche die alten *coutumes* nicht kannten. Dazu kamen viele *ordonnances*, die immer mehr eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Rechts in manchen Lehren bezweckten z. B. in Bezug auf die Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen im Erbrechte, ferner die Verhältnisse bei Schreitung zur zweiten Ehe. Ueberall findet man schon einzelne Edikte, durch welche wesentliche Vorschriften des röm. Rechts selbst in den Ländern *du droit écrit* umgestaltet wurden z. B. das Edit von 1664 über die *engagemens des Femmes mariées*, (verglichen mit dem Edit von Henri IV. von 1606). Im Edit von 1644 spricht der König schon davon, dass durch eine lange Reihe von Jahren ein *usage différent de la loi Julia du Fonds total* sich gebildet habe. S. Homberg *abus* p. 105. Vorzüglich aber wurde die Rechtseinheit mehr durch den Sieg der Jurisprudenz, durch die Macht, welche die Rechtsprüche der Parlamente ausübten und vorzüglich durch

das Ansehen grosser Juristen in Frankreich, deren Werke allgemein studirt wurden und auf Rechtsübung wirkten, vorzüglich aber dem römischen Rechte huldigten, z. B. Cujas, Doneau, Hotoman, Dumoulin und später vorzüglich Domat und Pothier bewirkt. Eine glänzende Erscheinung ist zur Kenntniss der französ. Rechtsbildung und des Strebens nach Rechtsreinheit die Schrift von Dumoulin de concordia et unione consuetudinum Franciae und seine deswegen zu König Franz I. gerichtete Anfrage. Vorzüglich verdient aber das Wirken von Domat einer genauen Beachtung, wörüber neuerlich Cauchy in der Akademie in Paris (*seances et travaux de l'Academie 1851, Aout — Septembre p. 161*) eine schöne Arbeit geliefert hat.

Mit Interesse verweilt man bei dem VII. Kapitel des Verf. (p. 259), das die Organisation der Familie nach der Gesetzgebung der Revolution und nach dem jetzigen Code schildert. Hier spricht sich die edle Natur des Verf. aus, welcher, indem er anerkennend die grosse Bedeutung der Männer, die am Anfang der französ. Revolution lebten, und ihr Wirken auf die Gesetzgebung hervorhebt, Scheu vor den Entartungen trägt und jede Gefährdung des heiligsten Kreises im Staate, des Familienkreises, als Unglück erkennt. Seine Ansichten stimmen vielfach mit denen des trefflichen Laferriere zusammen, der in seiner klaren und inhaltsreichen Schrift *histoire des principes, des constitutions et des lois de la revolution française depuis 1789*. Paris 1851. das Wirken der Revolutionsgesetzgeber auch im Familienrecht nach den verschiedenen Perioden der *Assemblée constituante* (p. 216), des *Convents* (p. 289), der Zeit vom Jahre IV bis 18. brumaire VIII schildert. Wer weiss nicht, dass in solchen Zeiten der wildbrausende Sturm, ungerecht gegen alles Bestehende, in dessen Geist die Männer der Bewegung häufig nicht eindringen, um einige Uebel zu beseitigen, die Einrichtung selbst zerstört und dass erst durch jene *douleurs de l'enfantement* die bürgerliche Gesellschaft nach langen Kämpfen, wenn die Stimme der Besonnenheit wieder gehört wird, zu einem bessern Zustande gelangt. Zeiten eines solchen Sturmes erschüttern gewaltsam das alte Gebäude und bringen grosse Ideen zum Siege.

Der Gang der Gesetzgebung über das Familienrecht während der französ. Revolution ist belehrend, weil er klar zeigt, dass in einer Revolution diejenigen, welche die Macht haben, nicht leicht Maass halten und die Richtung des Kampfes gegen das Bestehende auch die heiligsten Grundlagen der Gesellschaft leicht zu tief ergreift. Es war damals in Bezug auf das Familienrecht die herrschende Vorstellung die, das Lebens-

wesen und die Macht der Kirche zu zerstören. Der unbestimmte Ausdruck: féodalité war damals die Lösung zur Verdammung; auf Rechnung der féodalité schrieb man aber die Familienaristokratie, wie man es konnte, und so kam man dazu, alle bisherigen Bestimmungen über Retraktrecht, über Fallrecht u. a. zu zerstören; die Furcht vor der kirchlichen Uebermacht, die man im Bunde mit der Aristokratie sah, führte zur Einführung der Civilehe. Das Princip der Freiheit, das man anstrebte, bewirkte die Aufhebung der Beschränkungen, z. B. in Bezug auf das Erbrecht der Weiber. Ein Hauptstreit bezog sich auf das Recht, durch Testament zu verfügen. Während die Anhänger der äussersten Massregeln, z. B. Robespierre, es für unvernünftig erklärten, wenn man einer Person das Recht geben wollte, über sein Vermögen über sein Leben hinaus zu verfügen, richtete Mirabeau, der die Härte der Verfügungsgewalt des Vaters am besten kennen gelernt hatte, seine Angriffe gegen die Befugnisse, welche das röm. Recht dem Testator gab, dagegen war Cazales ein eifriger Vertheidiger des röm. Rechts (Laferrière l. c. p. 222—237); die Gesetzgebung des Convents und der assemblée législative griff später noch tiefer ein; die Grossjährigkeit wurde auf das 21. Jahr gesetzt, die väterliche Gewalt über Grossjährige wurde aufgehoben, die Freiheit der Ehescheidung wurde ausgesprochen, die Fideikomnisse und Substitution wurden als unzulässig erklärt, die Testamentsfreiheit war durch das Gesetz vom 7. Mars 1793 der Sache nach aufgehoben, eine falsch verstandene Idee der Gleichheit führte zur Gleichstellung des Erbrechts unehelicher Kinder mit dem der ehelichen. Mit Interesse folgt man der Darstellung des Verf., der nachweist, wie erst allmählig die Gesetzgeber Frankreichs, während sie an den Ideen der Gleichheit festhielten, welche bei den grossen Umgestaltungen im Privatrechte vorschwebten, die Interessen und die praktischen Bedürfnisse erwogen. Die Gesetze der Revolution wurden die Verarbeiten des Civilgesetzbuches, aber der Sturm war vorüber; es wurden mit philosophischem Geist die leitenden Grundsätze berathen. Der Verf. hat aber Recht, wenn er manche dieser Arbeiten des Code tadelt, wenn er z. B. p. 287 es beklagt, dass man nicht das System der allgemeinen Gütergemeinschaft unter den Ehegatten als Regel einführte, und zu dem jetzt nach dem Code Civil die Regel bildenden System kam, welches der Verf. mit Grund (p. 285) ein system hatard et tronqué nennt. Es ist wohl gegründet, wenn der Verf. p. 291 den Gesetzgebern Frankreichs vorwirft, dass sie sich gar sehr durch römische Ansichten leiten liessen, z. B. in Bezug auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten (wo erst im Jahre 1851 die französ. Nationalversammlung wenigstens einigermaßen die Unzweckmässigkeit der

folgenden das zarte Verhältniss der Ehegatten nicht würdigenden Vorschrift des Code anerkannte), und bei der Beschränkung, die der Code dem zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten aufliegt. Wir freuen uns, dass der Verf. (p. 293) die Bestimmungen des französ. Code Civil über das Rechtsverhältniss der Eltern tadelt, wobei der Gesetzgeber, unzweckmässig genug, den röm. Ausdruck *puissance paternelle* beibehielt, und in der Wirklichkeit den Eltern zu wenig Macht über die Kinder gab, und durch den militärischen Geist jener Zeit beherrscht, durch Art. 374 des Code dem Sohn, der 18 Jahre alt ist, das Recht gibt, sich freiwillig als Soldat anwerben zu lassen. Unsere Gesetzgeber erwägen häufig nicht, wie ihre Vorschriften die Eintracht der Familien auf das tiefste gefährden. Auch hier ist der Code warnend, und trefflich hat neuerlich Homberg in der obengenannten Schrift p. 188 nachgewiesen, wie nachtheilig das Dotalsystem auf Familieneintracht wirkt.

Man folgt gern dem Entwicklungsgange des Verf., wenn er, obgleich häufig nur in kurzen Andeutungen, einzelne Vorschriften des Code Civil über Familienrecht tadelt. Ueberall drückt sich bei ihm der Grundgedanke aus, dass Achtung vor dem Eigenthum und Heilighaltung des Familienlebens zu den sichersten Stützen der bürgerlichen Gesellschaft gehören.

Möge der Verfasser, dessen Buch die Zuerkennung des Preises von Seite der Akademie verdiente, sich veranlasst fühlen, in einer grössern Entwicklung das in Europa geltende Familienrecht historisch und praktisch durch Vergleichung und Kritik der verschiedenen Gesetzgebungen zugleich mit Beachtung des Einflusses einzelner Vorschriften auf Moralität, Familieneintracht und Nationalökonomie (dabei mit Beachtung der wichtigen Forschungen von Mill *principles of political economie* Vol. I. p. 274) zu behandeln.

**Mittermaier.**

*Der ganze Zweck und der hohe Nutzen der Geologie in allgemeiner und specieller Rücksicht auf die Oesterreichischen Staaten und ihre Völker. Eine Erweiterung des am 15. Februar 1850 im Verein der Freunde der Natur-Wissenschaften zu Wien gehaltenen Vortrages von Ami Boué, Doktor der Medizin, wirklichem Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften u. s. w. VII u. 127 S. in 8. Wien 1851. Bei W. Braumüller.*

Seinen grossen und mannigfaltigen Verdiensten um unsere Wissenschaft fügte der Verf. ein neues hinzu durch Beleuchtung eines Gegen-



standes, dessen allseitige hohe Bedeutung Niemand in Zweifel stellen kann und wird, dem auch nur die geringste Einsicht in der Sache zusteht.

Die Schrift, welche wir zu besprechen gedenken, zerfällt in acht Abschnitte: gegenseitige Verhältnisse der Geologie und des Bergbaues; praktischer Nutzen der Geologie für Staatsdienst und Staatswirthschaft; anthropologische, medicinische und ökonomisch-industrielle Einflüsse der physikalischen Geographie und Geologie auf Geschichte der Völker, ihre Lebensweise und Regierung; Einfluss der Plastik und Beschaffenheit des österreichischen Bodens auf den Bestand dieses Staates, auf seine Bevölkerung, ihre Eigenheiten, Civilisation und Verfassung mit einigen ähnlichen Andeutungen über Deutschland; besonderer Nutzen der Geologie, sowie der Natur-Wissenschaften, für städtische Finanzen und den Staat durch die nothwendigen Museen und Bibliotheken; Nutzen der Geologie und der Natur-Wissenschaften für schöne Künste, endlich Veredelung der Menschen durch Geologie und Natur-Wissenschaften.

Dieses sind die acht Rahmen, in welche Boné die von ihm vorgeführten Bilder fasste. Voran geht eine Einleitung, in der gesagt wird, dass die Geologie sich endlich in Oesterreich eingebürgert habe, es schweben jedoch über dieser „Errungenschaft“ dem Geiste des grossen Publikums noch manche dunkle Wolken vor. Der Verf. tadelt namentlich, und gewiss mit gutem Grunde, dass, im Vergleich zur Mineralogie, in höhern Lehr-Anstalten, die Geologie noch sehr stiefväterlich behandelt, noch sehr vernachlässigt werde, weil der Nutzen der Wissenschaft keineswegs allgemein genug anerkannt sei. Allein dies sind Schwächen und Gebrechen, an denen uoch gar manche andere Staaten Deutschlands leiden und kränkeln. Wo kennt man bei uns eigene Lehrstühle der Geologie, während Frankreich solche längst, und keineswegs in Paris allein besitzt?

Es wird dem Bericht-Erstatter, indem er dies niederschreibt, ein kleiner Geschichtszug gegenwärtig, welchen er den Lesern der Jahrbücher nicht vorenthalten will.

Napoleon fragte einst, nicht ohne Spöttei, den berühmten Geologen D'Omalius d'Halloy, der zugleich *Auditeur au Conseil d'État* war:

*„Que Vous a appri la Géologie qui puisse nous être utile?“*

Ohne allen Zweifel musste einem Welt-Eroberer Artillerie un-

vergleichlich mehr gelten, als Geologie. D'Omalius: — der ebenso gründliche, als glückliche und geistvolle Forscher — geriet indessen in keine Verlegenheit. Er antwortete schlagfertig:

„Sire, mes observations géologiques m'ont appris, que tous les concrets réfractaires, appartiennent aux contrées primitives.“

„C'est quelque chose“, sagte Napoleon, indem er sich auf die Lippe biss.

*Sapienti sat!* — Wir entnehmen die dankwürdige Anekdote aus der besten Quelle.

„Ohne Geologie kein wissenschaftlicher Bergbau,“ so drückt sich Boué aus, es bleibt nichts übrig, als Raubbau, Arbeiten auf's gute Glück, eine Lotterie des Privat- und Staats-Vermögens. In sachgemässer Ausführlichkeit werden die gegenseitigen Verhältnisse der Geologie und der Bergbaukunde beleuchtet; „nur Bergleute, die zugleich Geologen sind, können Tüchtiges leisten.“

Oft sprachen wir, durch Wort und Schrift es aus, dass der Bergbau, obwohl rein technischen Ursprungs, eine Fülle von Erfahrungen geliefert, die gesetzmässige Struktur der Erdrinde beweisend; ungeschätzt derselbe nicht als Grund einer, in's Allgemeine gehenden Erd-Kenntniss gelten kann, indem er im Ganzen speciell blieb, so ist er dennoch eine ergiebige Quelle mehr vollständiger Beobachtungen. Bohr-Arbeiten, in neuer und neuester Zeit mit glücklichen Erfolg, auf Wasser wie auf Steinsalz in sehr bedeutende Tiefen geführt, erlangen von Tag zu Tag, auch in geologischer Hinsicht, grössere Wichtigkeit; die Natur nach und nach durchbrochener Gestein-Schichten lässt sich leicht und sicher erforschen; so vermag man die Beschaffenheit der Erdrinde an Stellen zu beurtheilen, die ausserdem für immer unzugänglich bleiben dürften. Ein recht auffallendes Beispiel vom wesentlichen Vortheil, welchen Geologen aus Bergmanns-Erfahrungen zu entnehmen vermögen, gewährt die Kupferschiefer-Gruppe. Während ältere und neuere Formationen, normale Gebilde, über dem Zechstein und Todt-Liegenden u. s. w. ihren Sitz haben, oder solche Felsarten, unterhalb welchen sie auftreten, noch lange weniger genau bekannt blieben, und die vielartigsten Ansichten darüber bestanden, während dessen war man in Deutschland, namentlich im Mansfeldischen und in Thüringen, mit den Gliedern der Gruppe, wovon die Rede, bereits sehr vertraut. Es gibt nach unserer, des Ref. insigler Ueberzeugung, bei Steinkohlen und Braunkohlen, bei Steinsalz, überhaupt bei Lagerstätten nutzbarer Mineralien, nur einen Weg der Aufsuchung, das heisst, jener, den die Geologie vorgezeichnet, das Verfolgen

der Formationen in und zwischen welchen die Gebilde, wovon die Rede eingeschlossen zu sein pflegen. Wer diesen einfachen, den einzigen wahren Weg verlässt, verliert sich im Lande der Träumereien. Bei Valenciennes und Aniche, inmitten der flachen Gegenden von Französisch-Fländern, wurden, vor etwa einhundertdreissig Jahren, die reichen Steinkohlen-Lager aufgefunden, indem man dem Streichen, der Längs-Er Streckung, bereits bekannter und bebauter, Kohlen-Schichten in Belgien folgte. Wir gedenken noch eines Beispiels aus neuerer Zeit, nämlich der Entdeckung des Monkwearmouth-Kohlen-Lagers in Durham. Erfahrungen hatten gelehrt, dass ein gewisser Kalk sehr gewöhnlich die Decke englischer Steinkohlen-Gebilde ausmache. In einer Gegend, wo am Tage nicht das geringste Zeichen von in der Tiefe vorhandenen Steinkohlen zu sehen war, wurden bergmännische Untersuchungsarbeiten begonnen, indem nur die Streichungs-Richtung des befragten Kalksteines leitete. Als dreihundertfünfzig Fuss Tiefe erreicht waren, zeigten sich Kohlen-Spuren. Man trieb indessen die Schachte noch viele hundert Fuss abwärts, ohne ein bauwürdiges Flütz zu erreichen. Allein das Vertrauen zum Unwandelbaren, geologischer Gesetze wankte nicht, und der schönste Erfolg lohnte diese Beharrlichkeit: in sechshundert Fuss unter der Boden-Oberfläche wurde ein sehr werthvolles Kohlen-Lager aufgeschlossen. — Durch das Spiel mit der Wunschelrathen wäre, davon achten wir uns überzeugt, wieder das Kohlen-Lager in Durham aufgefunden worden, noch — eine andere denkwürdige Thatsache — der Salz-Schatz inmitten des zweihundertsechzig Meilen langen galicischen Land-Striches; eine Erscheinung einzig in ihrer Art, die Wiliczka bei weitem übertrifft; wir reden von fünfhundertunddreizehn Fuss mächtigen Steinsalz-Massen, die man vor nicht langer Zeit unfern Stebaik erbohrte. Wir wissen sehr gut, dass ganz kürzlich der Versuch gemacht ward, der Wunschelrathen von neuem Geltung zu verschaffen; allein offen und ehrlich gestanden, unser Misstrauen gegen den vermeintlichen „Naturzauber“ blieb ungeschwächt; wir zählen uns den Ungläubigen bei, zu den mit „elektro-magnetischen Eigenschaften nicht Begabten.“

Nach dieser Einschaltung, welche wir uns gestattet, wenden wir uns wieder der Boué'schen Schrift zu. Allem, was gesagt wird über den Nutzen geologischer Kenntnisse im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft, bei Haus- und Eisenbahn-Bauten, bei Strassen-Unternehmungen, Kanal- und Brunnen-Grabungen u. s. w., kann man nur beipflichten, eben dieses gilt hinsichtlich der Vortheile, die solches Wissen Militär-Geographen und Ingenieuren gewährt, Archäologen, Bildhauern und Steinme-

ten, Tüpfeln, Ziegelbrennern u. s. w. — Unter den anthropologischen und ökonomisch-industriellen Einflüssen der physikalischen Geographie und der Geologie interessirten uns besonders des Verf. Bemerkungen über Steinkohlen in England und über Eisen. Von jenen so werthvollen Brennstoffen wird u. s. gesagt: man habe berechnet, dass die Britischen Steinkohlen-Becken das Land wenigstens noch dreihundert Jahre, nach jetziger Verbrauchs-Scala, versehen könnten, dabei sei jedoch die arithmetische Progression ausser Acht geblieben, in welcher Kohlen schon ausgebeutet und gewonnen wurden, um nicht nur einen grösseren Landesbedarf zu decken, sondern auch, wie sich wohl sagen lässt, in den Welt-Handel zu kommen. Auf diese Weise führen Engländer und ihre Regierung eine höchst beklagenswerthe Wirthschaft für die Nachkommen. Sie sollten wenigstens keinen Raubbau treiben, alle minder mächtigen Kohlenlager abbauen lassen, was später meist nicht mehr möglich sein wird, auch alle unnützen Feuer von Kohlenbrocken am Tage vermeiden. (Unsere Leser wissen, dass gar manche Kohlen-Flötze Eisen- oder Schwefelkies in solcher Menge enthalten, dass Halden, Haufwerke von Kohlen-Gestübe in unmittelbarer Nähe der Gruben am Tage, in Brand gerathen. Sie verbreiten Beschwerden, dicke Schwefel-Dämpfe, unausstehliche Qualen über die umliegende Gegend; mitunter blieb man nicht frei von ernstlichen Besorgnissen, erst nach wochenlanger Arbeit gelang es, den Brand zu löschen. Durch ein Parlaments-Acte erlassen vor nicht zwei Jahrzehnden, wurde das Vermessen der Kohlen abgeschafft; sie müssen nach dem Gewicht verkauft werden, und seitdem haben sich die Fälle von Entzündungen bedeutend vermehrt.) Was das Eisen betrifft, fest noch nothwendiger für civilisirte Menschen als Kohlen, so ist es tröstlich, dass die Vorräthe fast unerschöpflich sind, und noch viel mehr verschiedenartige, mit Nutzen auszubehutende Lagerungs-Verhältnisse haben, als Kohlen. Nicht unbeachtet darf bleiben, dass, wenn der grösste Theil aller andern nutzbaren Mineralkörper, vorzüglich der Erze, nicht mehr entstehen, gerade die Kohlen- und Eisen-Bildung durch die wohlthätige Hand der Natur selbst im Pflanzen-Wachstum, im Torf und in verschütteten Pflanzen und Bäumen, sowie in Mineralquellen-Niederschlägen und Infusorien in grossartigem Masse noch vor unsern Augen fort dauert.

Besachtungswerth sind ferner die Andeutungen Boué's, den Einfluss der Geologie auf die Geschichte der Völker, ihre Lebensweise und Regierungen betreffend. Niemand, heisst es z. B., wird den fleissigen Galizier oder Asturier mit seinen Bergwerken und seinem Handel, den Viehzucht treibenden Basken mit dem Aragonier, den Wein bauenden Ande-

Italien und Portugiesen, den noch halb maurischen Bewohner von Granada und den frühen stolzen Castilier verwechseln. In der Türkei vorliehen mannigfaltige Gebirgszüge und Formationen von Felsarten den verschiedenartigen Völkerschaften ihre eigenen Begrenzungen, ihre besonderen Charaktere. Auf Jurakalk- und Kreide-Gebiet, so wie auf Tertiär-Gebilden hausen Albanesen, deren Denk- und Sinnesart, so wie ihre Trachten rau, gleich dem Gebirge. Slaven sieht man allerdings über einem grossen Theil der europäischen Türkei ausgebreitet; aber durch Bergzüge erscheinen sie ziemlich schroff geschieden in betriebsame, kunsterrfahrene Bulgaren, in kriegerische Serben und Montenegrinen, in leicht zu bethörende Bosniaken u. s. w. Sie wohnen auf jungen Flötz-Gebilden und auf tertiären Formationen, nur die Bulgaren leben auf ältern Schiefer. Die Handel treibenden, mit Seidenzucht sich beschäftigenden Griechen, haben ihren Sitz theils auf tertiärem Lande, theils auf sehr alten Gebirgen. Die Araber leben mit ihren Heerden vorzüglich in Ebenen, auf tertiärem Boden sowohl, als auf älterem; die räuberischen Turkomanen und Kurden findet man auf Flötzkalk von verschiedenen Altersstufen und auf trachytischem Gebiet u. s. w. Besonders ausführlich sind des Verf. Betrachtungen in solcher Beziehung, was Frankreich betrifft, das ihm, der länger da heimisch gewesen, als eines der wichtigsten Länder für europäische Cultur gilt, welches dem übrigen Theile unseres Continentes den geistigen und politischen Gährungsstoff liefert. Wir dürfen den, viele Seiten einnehmenden Entwicklungen nicht folgen. „Könnte Frankreich,“ heisst es am Schlusse, „die Rhein-Grenzen mit Belgien wieder gewinnen, so würde, nach den Beispielen von Elsass und Lothringen, das rationelle republikanische Princip am Ende solches Uebergewicht durch Republikaner-Wanderungen nach Paris, und durch den neuen deutschen und wallonischen Zuwachs erhalten, dass endlich wieder einmal Ruhe eintreten dürfte. Führt der Wunsch, in Eintracht mit nachbarlichen Regierungen zu leben, Frankreich zum monarchischen Princip zurück, so bleibt immer noch die Frage wegen der natürlichen östlichen Grenze, die nicht deutlich genug vorgezeichnet ist und welche die Könige oft genug gegen ihre Nachbarn missbrauchten. Wird aber ein König durch fremden Einfluss aufgedrungen, so dürfte er gewiss bei erster Gelegenheit nicht versäumen, seine Popularität wo möglich am Rhein wieder zu holen, obgleich er unbewusst auf diese Weise seinem königlichen Ansehen am geschwindesten das Ende bereitere.“

Was den Einfluss der Boden-Plastik und Beschaffenheit auf Bestand von Staaten, ihrer Bevölkerung u. s. w. betrifft, so sagt der Verf.,

das er seine, diese Gegenstände berührenden Betrachtungen ohne Schwierigkeit über ganz Deutschland hätte ausdehnen können, weil man hier mit geologischen Detail-Karten bereits weit vorgerückt sei, und der deutsche Fleiss im Sammeln statistischer Thatsachen sich wie immer bewährt habe; allein Boué fürchtete, zu viel schon Bekanntes wiederholen zu müssen und beschränkte sich deshalb auf einige gedrängte Andeutungen. Mit Anführlichkeit wird dagegen die österreichische Monarchie besprochen, ihre natürlichen Grenzen und Vertheidigungs-Linien, Römer-Burgen und Ritter-Schlösser, Klöster, Festungen, Schlachtfelder, Ethnographie der Oesterreicher, Sprachen-Zwist, Hauptstadt, Eisenbahnen und Telegraphen-Linien u. s. w. Wir können uns nicht versagen, einige Betrachtungen und Nachweisungen hervorzuhoben, um unseren Lesern zu zeigen, worüber sie in vorliegender Schrift mehr oder weniger umfassende Aufklärungen zu hoffen haben. Gebirge, Pässe und Flüsse sind anerkannt die besten natürlichen Gränzen, und der österreichische Länder-Complex ist in der glücklichen Lage, schon sehr viele solcher Wälle oder Marksteine zu besitzen, darum erscheint auch das Bestehen dieses Verbandes viel gesicherter, als jenes mancher andern Länder. — Die Hauptsitze, die eigentlichen Zwingburgen der Römer, fallen mit sehr merkwürdigen Contact-Verhältnissen der Gebirgs-Formationen zusammen; Beispiele: Salzburg, Petronell, Pressburg, Pesth, Römer-Schanzen bei Belgrad, Gladowa, im Hetzeger Thale u. s. w. — Wie im mittleren Frankreich, am Rhein, in Schottland so viele Feudal-Herrschaften ihre „Raub-Nester“ auf Basalt erbaut, auf Porphyre, Granit oder auf Quarz-Kegeln, so waren die Sitze der Ritter in Oesterreich, Salzburg und Nord-Tirol vorzugsweise älterer oder Kalk-Kalk, Dolomit, tertiärer Sandstein oder Conglomerat, in Böhmen: Basalte, Quarzfels oder älterer Kalk, in Süd-Tirol, Steiermark, Siebenbürgen und Ungarn: Trachyt, Dolomit u. s. w. Aber alle diese Bauten haben das Gemeinschafliche der Lage an Pässen, am Ausgange eines Thales, oder auf einem Berge im Thal, mit möglichst bedeutender Aussicht, meist nicht weit von Militär- oder Handels-Strassen. — Grosse Klöster trifft man im Gebirge, auf Höhen, auch in weit gedehnten fruchtbaren Thälern; einst beförderten sie die Landes-Cultur. — Die Festungen Oesterreichs finden wir, ähnlich wie in Frankreich, Spanien u. s. w., in Engpässen als Thorschliesser grosser Heerstrassen, oder auf und neben den Trennungspunkten zweier Fels-Formationen, und weiter landeinwärts wurde noch die Anlage anderer fester Plätze bedingt durch das Zusammentreten von Flüssen oder von Thal-Mündungen oder durch den Durchzug von Strassen. —

Interessante Aphorismen über Vergleichung des Körperbaues der verschied-

denen Völker Oesterreichs, ihrer Denkweise, ihrer Beschäftigungen und über die unorganische Ursache dieses Mannichfaltigen. — Dem Ort einer Hauptstadt gibt die Natur, kein Herrscher, selbst der mächtigste nicht, darf ihr zuwider handeln, ohne in der Zeitfolge nicht dadurch zu leiden. Schlagende Beweise bieten die verschwundenen Hauptsitze einiger Welt-Bezwingler im mittleren Asien und im Gegenheil des unverdorbenen Blutbenden der Hofstadt selbst nach Eroberung einzelner Länderstriche (Constantinopel, Peking). Dasselbe geht aus der Lage der jetzigen künstlichen Hauptstadt Russlands hervor, deren Erbauer, um am Meere zu wohnen, gegen manche Naturgesetze verstieß, selbst die allermühseligsten zu bewältigen hoffte; die Unterhaltung Petersburgs kostet jährlich einen ungeheuren Verbrauch von Menschenleben und Geld. (Wir sind übrigens weit, sehr weit davon entfernt, des Verf. Meinung zu theilen, wenn er sagt: „Viele Opfer für eine zeitige Existenz und für Goldflücker. Früher oder später wird die Natur ihre Rechte behaupten und der eizige Morast wieder da sein, die Schiffe werden anderswo landen, die Hauptstadt einem andern, natürlicheren Platz einnehmen.“ — Viel zu schwarz sah Boué in seinem heiligen geologischen Eifer, als er der Gründung Peter des Grossen jene Gefahr drohende Prognostikön stellte.)

Alle Hauptstädte der Staaten, selbst jene ihrer verschiedenen Provinzen, werden auf Tertiär- oder auf Alluvial-Boden erbaut. Einige Ausnahmen finden sich, zumal am Meeresufer: Stockholm, Genua, Algier, Rio Janeiro u. s. w. haben ihren Sitz auf älteren und auf platonischen Gesteinen; natürliche See-Stationen oder Hafen-Bildungen sind die bedingenden Ursachen. Constantinopel nimmt seine Stelle auf älteren und auf tertiären Felsarten ein; durch diese einzige Lage wurde die Hauptstadt eine Brücke zwischen zwei Welttheilen. Aus leicht zu erfassenden geologischen Gründen lässt sich übrigens ermitteln, weshalb Hauptstädte im Allgemeinen nicht auf älterem Fels-Gebiet erbaut worden. Einmal ist solcher Boden oft sehr gebirgig, nicht selten wechseln schroffe Höhen mit jähnen Vertiefungen, auf Inseln finden sich die Berge bald in der Mitte, bald sind sie vorzugweise an einer oder an der andern Seite zusammengedrängt, um leichter Verbindungs-Linien zu behalten auf solchem Erkande und uns derselben zu versichern, müssen Hauptstädte sich möglichst der flachen Küste nähern; England und Schottland gewähren Beispiele. Dieses Alles abgerechnet, bleiben feste Gründlagen für Städte immer schwierige Aufgaben in ökonomischer Hinsicht, was Kellerbauten betrifft; unterirdische Kanäle u. s. w. Die Gesteine zeigen sich keineswegs immer geeignet für Bauzwecke. Im Tertiär- und Alluvial-Boden sind

man nicht selten Quellwasser im Ueberflus v. a. w. Wien; auf der etwas geringeren Ebene erbaut, hat alle Eigenschaften einer grossen und gesunden Hauptstadt für den ganzen österreichischen Länder-Complex; Schattenseite ist die zu grosse Nähe der polnischen und der preussischen Grenze.

Wir müssen hier abbrechen, ohne die Bedeutung dessen zu verkennen, was der Verf. in den letzten drei Abschnitten zu Gunsten der Geologie und der Natur-Wissenschaften überhaupt sagt hinsichtlich der Vortheile, welche sie für Staaten und für städtische Finanzen gewähren durch Museen und Bibliotheken in Betreff ihres wohlthätigen Einflusses auf schöne Kunst, so wie endlich auf Veredelung der Menschen. Wir stimmen durchaus mit Boué überein, dass Geologie, wie er sie auffasst, wie dieselbe aufgefasst werden muss, mehr als sämtliche übrigen Wissens-Zweige eine Geistes-Errungenschaft bietet, die im praktischen Leben eines Jeden vielfartigste Anwendung findet; Geologie verleiht der Geographie, Geschichte, Statistik und Politik besondere Reize, ein eigenthümliches Colorit; Vortheile, welche dem Uneingeweihten entgehen, da er die Verbindungs-Glieder jener Wissenschaften mit der Geologie nicht kennt, sie nicht zu würdigen vermag.

Man wird es uns zu gut halten, wenn wir so lange bei einem Gegenstande verweilen, der auch uns als hochwichtiger gilt. Haben wir doch selbst — dies sei ohne Eigenlob gesagt — nicht ohne Erfolg vor einer Reihe von Jahren schon den Versuch gewagt, das geologische Wissen zu einem Gemeingut aller Gebildeten zu machen, und diese, indem man ihnen neue Quellen von Belehrung und von Unterhaltung aufschloss, eines der schönsten Genüsse theilhaftig werden zu lassen. Unser Streben griff, dessen dürfen wir uns rühmen, in die Förderung der Wissenschaft viel wesentlicher ein, als für den ersten Augenblick scheinen mochte; allen Gebildeten, bekannt und befreundet, musste die Geologie den eigentlichen Forschern um so viel mehr Reiz gewähren und Genuss bringen. Wir glauben uns schmeicheln zu dürfen, dem Verfasser der „Betrachtungen über Zweck und Nutzen der Geologie,“ einem vieljährigen sehr werthen Freunde, durch die „Populären Vorlesungen über Geologie“ in nicht unwürdiger Weise vorgearbeitet zu haben.

v. Leonhard.



*Volksagen aus dem Lande Baden und den angrenzenden Gegenden:  
Gesammelt und herausgegeben von Bernhard Bader. Karlsruhe.  
Verlag der Herder'schen Buchhandlung. 1851. 411 S. 8.*

Nach unserer jetzt gewonnenen bessern Einsicht erscheint es um so auffallender, dass man Volkslieder und Volkssagen so lange unter uns vernachlässigte und so weit hinter die gelehrte und kunstmässige schöne Literatur zurücksetzte. Sobald aber einmal Herder für das Volkslied, und die Gebrüder Grimm für die Volkssagen den Zauber gleichsam lösten, der wie eine Binde unsere Augen verschloss und sie die vor unsern Augen liegenden Schätze nicht sehen liess, so erwachte ein allgemeines und lebhaftes Interesse für diese beiden unmittelbarsten Aeusserungen des Volksgestes: denn so darf man gewiss das Volkslied und die Volkssage bezeichnen. Darin liegt aber ihr grosser Werth in historischer und ästhetischer Beziehung. In ersterer Beziehung geben sie uns ein treues, unmittelbares Bild des Nationalcharakters, die geistige innere Quelle und den innern geistigen Reflex der äussern Geschichte des Volkes und führen uns, soweit es möglich ist, die ersten Anfänge des Liedes und der Sage aufzufinden, in die älteste Zeit zurück, aus welcher, ausser der Sprache selbst sonst keine Denkmäler übrig sind. In ästhetischer Beziehung haben sie den grossen Vorzug der Naturwüchsigkeit und der Originalität, welchen blose Reflexion, Gelehrsamkeit und Geschmack für sich niemals erreichen. Das Gebiet der deutschen Volkssagen hat darum mit Recht während der letzten Jahrzehnte sich einer sehr lebhaften Theilnahme zu erfreuen, so viel es auf demselben auch noch zu sammeln und zu forschen gibt. Zum Sammeln ist es die höchste Zeit. Der natürliche Gang der Dinge und das gemeinsame Loos der Vergänglichkeit alles Irdischen muss schon die Reste einer uralten Vorzeit, welche den grössern Theil der Volkssagen bilden, nach und nach verschwinden lassen; aber man hat überdiess schon längst diesen natürlichen Gang der Dinge auf vielfache Weise künstlich beschleunigt. Wenn sich Jemand Mühe gäbe, ein einzelnes Individuum durch alle möglichen künstlichen Mittel, physisch und geistig aus dem Kindesalter in das Alter der Reife zu bringen, und von da ebenso wieder so schnell als möglich über das Mannesalter dem Greisenalter zuzuführen, so würde man dieses gewiss für thöricht und unrecht halten.

(Schluss folgt).

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Band: Volkssagen aus Baden.

(Schluss.)

Unter uns geschieht hinsichtlich der geistigen Behandlung und Bildung des Volkes schon längst etwas ganz Aehnliches durch die Art der Volksschulbildung, welche dem Volke bis zu dem ärmsten Hintertknaben hinab durch Gesetzeszwang auferlegt wird, durch die finanziellen Spekulationen unserer gedruckten Literatur, durch die Stratageme der kirchlichen und politischen Parteien. So ist es dahin gekommen, dass der sonst so kräftige und frische Wald der Volkssage durch diese Art der Beförderung sehr gelichtet ist, der Boden immer mehr austrocknet und der Unfruchtbarkeit entgegengeführt wird. Bei dem Sammeln der alten Volkssagen, dessen eifrige Fortsetzung überall aus dem ange deuteten Grunde höchst wünschenswerth ist, bleibt aber die Hauptbedingung immer: Echtheit und urkundliche Treue. Hier auf diesem Gebiete nur keine Verschönerungscommissionen. Wir wollen die Sage gerade so wie sie im Volke lebt. Hat man einmal ein vollständiges Archiv von treuen urkundlichen Aufzeichnungen der Sagen einer jeden Gegend unsers deutschen Vaterlandes, dann mag die individuelle Thätigkeit aus diesem Schachte ihr Erz zu weiterer Verarbeitung holen; nur gebe man uns nicht eigenes Fabrikat für das Erzeugniss des Volkes. Es wäre dies gerade so, wie wenn der Geolog oder Mineralog bei den Gebirgsarten und Mineralien, die er sammelt, oder der Botaniker bei seinen Pflanzen, in Form und Farbe allerhand zusetzen, hinwegnehmen und verändern wollte. Die alten Volkslieder und Volkssagen sind gleichfalls Naturprodukte, und verdienen um so mehr Achtung und treue Bewahrung, je höher der Mensch über Stein und Pflanze steht.

Der Verfasser des vorliegenden Buches gehört zu diesen treuen und gewissenhaften Sammlern von Volkssagen. Diese Art des Sammelns ist um so verdienstlicher, weil, wie bemerkt, der ganze Werth und Reiz der Volkssagen verloren geht, wenn diese urkundliche Treue fehlt: dann aber auch, weil dazu nicht blos eine mechanische Thätigkeit gehört, sondern Eigenschaften, welche sich nicht so allgemein finden. Es gehören dazu: eine wahre und ausdauernde Liebe zur Sache; Stimmung und Geschick mit denjenigen Theilen des Volkes umzugehen, bei denen dieser

Hort der Nibelungen sehr oft einem Sammler gegenüber, gleichsam versenkt ist, und erst erst nur durch Vertrauen hervorgeholt werden kann; besonders aber ein richtiger Tact und inneres Verständniss, um in der grossen Verschiedenheit der Form, welche sich bei einer und derselben Sage oft findet, das Echte und wirklich Volksmässige von zufälligen Zusätzen und individuellen Abänderungen einzelner Erzähler zu unterscheiden. Alle diese Eigenschaften finden sich in der vorliegenden Sammlung, dem ersten Unternehmen einer treuen und gleichsam urkundlichen Zusammenstellung der Volksagen aus Baden. Der Verfasser, Herr geheimer Finanzrath Baader zu Karlsruhe, ist dem Schreiber dieser Zeilen so befreundet, dass man vielleicht glauben könnte dieses freundschaftliche Verhältniss wirke bei diesem günstigen Urtheile ein; aber anderer Seits ist der Unterzeichnete durch diesen Umstand zugleich in der Lage, aus eigener Wahrnehmung zu wissen, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Liebe das ganze Unternehmen von dem Verfasser schon seit einer Reihe von Jahren gepflegt wurde. Dasselbe Urtheil hat schon früher über die Behandlungsweise dieser Sammlung ein kompetenter Beurtheiler ausgesprochen, welcher damals nur einen Theil derselben kannte, der vor einigen Jahren in Mone's Anzeiger als Probe erschienen war. Es ist dieser der einsichtsvolle und kundige Verfasser des interessanten Aufsatzes: „Die deutsche Philologie und die höhere Schulbildung“ in der deutschen Vierteljahrsschrift 1851 Nr. 56 S. 329 ff. Es wird nämlich dort (S. 261) bei einem Ueberblicke über die Literatur der deutschen Volksagen die Bemerkung gemacht: über die norddeutschen Sagen fehle es nicht an gediegenen Werken, wobei besonders Adelbert Kuhn's Sammlung von Sagen aus Brandenburg als Muster aufgestellt werden; an guten Sammlungen süddeutscher Sagen dagegen sei Mangel, und es verdienten als solche nur ausgezeichnet zu werden die von Baader mitgetheilten Sagen in Mone's Anzeiger; ausserdem nur noch die Arbeiten auf demselben Gebiete von Panzer (Beitrag zur deutschen Mythologie. (München 1848). Vinbun (Vorarlberg. Wien. 1850) und Rank (aus dem Böhmerwald. Leipzig 1843.) Die von Baader in Mone's Anzeiger mitgetheilten Sagen beschränken sich auf eine kleine Anzahl. In der vorliegenden Sammlung finden sich dagegen in fortlaufenden Nummern aneinander gereiht vierhundert neunzig Sagen aus allen Theilen des badischen Landes. Der Verfasser folgt dabei der geographischen Richtung von Süden nach Norden: Die Sagen aus der Gegend des Bodensee machen den Anfang, die Sagen aus der Maingegend und aus Franken bilden den Schluss. Die ganze Sammlung ist bis auf weniges aus mündlicher Ueberlieferung ge-

schöpft; jede andere Quelle am gehörigen Ort angegeben. Die Zeichnung und das Colorit der Darstellung sind so, wie es bei der Treue, die sich der Verfasser zum Gesetz gemacht hat, nicht anders seyn kann, richtig und wahr; der Ton der volksmässigen Ueberlieferung ist einfach wiedergegeben ohne Ausschmückung, aber auch ohne irgend eine manierirte Nachahmung.

Zu welcher Fülle von Wahrnehmungen und Bemerkungen könnte eine solche Sammlung, wie die vorliegende, Stoff und Veranlassung geben für denjenigen, welcher, mit einer umfassenden Kenntniss des Gegenstandes ausgerüstet, eine durchgeführte und genauere Vergleichung mit der übrigen Masse der Volkssagen aus andern deutschen Ländern unternähme. Der Verfasser dieser Anzeige fühlt sich dazu weder vorbereitet, noch berufen; einige Bemerkungen jedoch, welche sich bei der Lesung der vorliegenden Sammlung ergeben haben, mögen hier eine Stelle finden.

Die Bevölkerung unseres badischen Landes gehört dem Ursprunge nach den drei deutschen Volksstämmen der Franken, Alemannen und Schwaben an, welche durch die sehr deutlich wahrzunehmenden Sprachgrenzen der Dialecte sich auch jetzt noch sehr wohl unterscheiden lassen. Dar- nach könnte man auch unter den Volkssagen von dem Bodensee bis zu dem Main einen nach diesen Stammesunterschieden verschiedenen localen Charakter der Sagen erwarten. Eine solche Verschiedenheit des Charakters der Sagen ist uns jedoch nicht entgegengetreten, sei es, dass derselbe im Laufe der Zeit sich verwischt hat, oder dass das Gebiet an sich zu beschränkt ist, um solche charakteristische Unterschiede zur Erscheinung zu bringen, oder sei es, dass sie nur in feineren, nicht so leicht wahrnehmbaren Zügen bestehen. Wohl aber zeigt sich die auch sonst häufig vorkommende Erscheinung, dass manche Sagen, welche an gewisse Localitäten geknüpft zu sein scheinen, mit einzelnen Modificationen sich auch an verschiedenen andern Localitäten finden. Hinsichtlich der Zeit, der Entstehung der Volkssagen finden wir in der vorliegenden Sammlung recht auffallende Beispiele, wie der Trieb der Sagenbildung auch jetzt noch in dem Volke nicht erschöpft ist. Trotz unserer Schulbildung, trotz unserer Bücher- und Zeitungsliteratur ist dieser Trieb immer noch nicht ausgerottet; die Phantasie macht ihr Recht geltend, und wie Wachen und Träumen, so geht die Prosa und die Poesie, Wahrheit und Dichtung im Leben des Volkes immer noch nebeneinander her und fließt nicht selten in einander über. Alte Volkssagen von typischem Charakter werden als neu Erzieltes erzählt. Im Jahre 1834 sahen einige Hirtenbuben, welche bei Schiltach weideten, ein Bergmännlein in eine verlassen Grube gehen und

hörten es dort arbeiten (Nr. 92). Nicht minder kommen ganz neue Sagen zum Vorschein. Im Frühjahr 1842 sahen zu Wiesenthal die beiden Messbuben, als sie zur Wandlung zusammenrückten, wiederholt eine weisse Frau zwischen sich knien, welche auf Befragen sich als die Muttergottes zu erkennen gab und zur Busse ermahnte (Nr. 321). Im Anfang des Jahres 1846 rief im Walde bei Karlsruhe eine unsichtbare Stimme: „Theuer! Feuer! Blut! Gut!“ wodurch die Theuerung des Jahres 1846, der Brand des Theaters zu Karlsruhe 1847, Aufruhr und Krieg der Jahre 1848 und 1849, so wie die nachher zu hoffenden bessern Zeiten vorausgesagt werden. Ueberhaupt ist es bemerkenswerth, wie die Stadt Karlsruhe, eine verhältnismässig so junge, und ihrem ganzen Charakter nach ganz moderne Stadt, ihre Volkssagen, Gespenster- und Spukgeschichten, trotz der ältesten Stadt mit alterthümlichen Gebäuden und engen, krummen Gassen hat. Die bekannte Herleitung des Namens Karlsruhe und der Ursprung der Stadt von der Ruhe und dem Schlafe des Markgrafen Karl von Baden in dem Walde an der Stelle, wo jetzt Karlsruhe steht, ist durch ihre Ausschmückung und die Verschiedenheit in Erzählung der einzelnen Nebenumstände ganz in das Gebiet der Volkssage eingetreten (Nr. 200). Dazu kommt die Sage der weissen Frau im Schlosse zu Karlsruhe (Nr. 201), der Gottesdienst, welcher in der Schlosskirche drei Nächte hinter einander jährlich gehalten wird (202), die schöne Sage von dem Doctor der Weltweisheit, welcher nach seinem Tode einer getroffenen Verabredung zufolge seinem Sohne in Gestalt einer schwarzen Taube auf der Pyramide des Marktplatzes erschien und ihm zurief: „Sohn, entsage deinem Irrthum, es gibt eine Ewigkeit und eine Vergeltung!“ allerlei Hexengeschichten und Geisterspuk in und bei der Stadt (Nr. 204—208). Sehr bemerkenswerth ist auch durch das neue Datum ihres Ursprunges, so wie durch die Person, welche dabei als Held der Sage auftritt, die Sage von einem Zauberer, gleich dem Doctor Faust. Dies ist nämlich ein protestantischer Pfarrer, Johann Ulrich Meier, welcher in der protestantischen Dorfgemeinde Grünwettersbach bei Durlach vom Jahre 1786—1794 lebte und wirkte. Von ihm erzählt das Volk, er habe die Zauberkunst vollkommen verstanden, vornehmlich durch Hilfe des sechsten und siebenten Buches Moses, die er als Schüler des Klosters Maulbronn sich verschafft habe; doch habe er seine Kunst niemals zu bösen Zwecken gebraucht. Menschen und Thiere bannen, sie krank oder gesund machen, Wetter bereiten, wahrsagen und Geister berufen war ihm ein Leichtes. In der Christnacht pflegte er alle seine Pfarrkinder in Nebelgestalt an sich vorbeiziehen zu lassen, wobei diejenigen sich legten, welche im kommen-

den Jahre starben. Am meisten zu schaffen hatte er mit dem Geiste eines Capuziners, welcher in und bei dem Pfarrhaus und der Kirche umging und den er zuletzt aus dem Orte verbannte. Als sein Todestag herangekommen war, welchen er gleich dem Todestag seiner Frau vorausgesagt hatte, liess er seine Zauberbücher durch den Vicar und Schulmeister, ungeachtet des Widerstrebens der letztern, verbrennen.

Wenn wir nach der Berücksichtigung der Zeit der Entstehung der hier gesammelten Sagen den Blick auf ihren Inhalt richten, so kann man dieselben bei aller ihrer grossen Mannigfaltigkeit in fünf Gruppen oder Gebiete abtheilen, in welche man überhaupt die Gesammtmasse der Volkssagen eintheilen kann, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass die Grenzlinien sich nicht immer ganz scharf ziehen lassen, so wie auch, dass manche Sagen, je nachdem man den einen oder den andern Gesichtspunkt festhält, mehreren Gebieten zugleich angehören können. Die Volkssagen, ihrem Inhalte nach, reichen nämlich entweder zurück in das Gebiet der heidnischen Mythologie; oder sie beruhen auf einem historischen Ereignisse; oder sie drücken in Form einer Erzählung ethische, namentlich christliche Ideen und Lehrsätze aus; oder sie sind satyrischen Inhaltes; oder endlich sie sind freie Erzeugnisse der Phantasie, hervorgegangen aus dem Bildungstrieb derselben, ohne eine der oben aufgezählten vier Grundlagen zu haben oder doch jetzt für uns sichtbar werden zu lassen. Demnach ergeben sich folgende Hauptlassen von Volkssagen: mythologische, historische, christlich moralische, satyrische, phantastische. Wir wollen nun nach der Ordnung dieser verschiedenen Classen Einiges aus der vorliegenden Sammlung hervorheben, theils zur nähern Kenntniss derselben, theils um auf einige neue Züge aus dem Gebiete der Volkssagen oder ihrer Erklärung aufmerksam zu machen, welche aus dieser Sammlung gewonnen werden können.

Zu dem heidnisch mythologischen Kreise und dessen Gegensatz zu dem christlichen rechnen wir die zahlreichen Hexengeschichten, von denen auch in der vorliegenden Sammlung eine bedeutende Anzahl sich findet. Zu dem, was Grimm, deutsche Mythologie S. 585 ff., hierüber beibringt, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Sagen, lassen sich hier manche neue Beispiele, manche neue individuelle Züge finden; aber auch Berichtigungen. So stellt Grimm (S. 623) die Behauptung auf: so häufig auch in Hexensagen Zauberer oder Zauberinnen die Gestalt von Thieren annehmen, so wenig komme vor, dass sie unschuldige Menschen in Thiere verwandeln; die Hexen könnten selbst zu Thieren werden, aber keine Menschen in Thiere wandeln. Dieser Behauptung widerspricht eine sowohl

im badischen Oberlande als zu Mannheim erzählte Sage (Bader, Nr. 60. 386), worin eine Müllersfrau, die eine Hexe ist, einen Mülberjungen jedesmal, wenn sie zu dem Hexentanz sich begibt, in ein Fjord verwandelt und auf ihm an jenen Ort reitet. An einer andern Stelle (deutsche Mythologie S. 609, Anm.) führt Grimm als einen hauptsächlich nur dem schwedischen Hexensagen eigenthümlichen Zug an, dass auch unschuldige Kinder, Knaben und Mädchen, in die Hexerei verflochten werden, und erinnert dabei aus dem Gebiete der deutschen Sage nur an die von Himmeln verlockten Kinder, so wie an Freisinger Aeten, in welchen arme Bettelbuben vom Teufel verleitet erscheinen. Unter den badischen Volkssagen findet sich ein viel näher liegendes Beispiel der Uebereinstimmung mit jenen schwedischen Hexensagen. In einem Dorfe des badischen Oberlandes bekam ein achtjähriges Knäblein von einer Hexe Butterbrod zu essen und damit die Fähigkeit, durch Hexenkünste Mäuse hervorzubringen (Nr. 70). — Wie sonderbar mythologische und historische Elemente in diesen Sagen in einander spielen, davon gibt eine Sage vom wüthenden Heere den Beweis, welche bei Grimm (deutsche Mythologie, S. 318) Westphalen zugeschrieben wird, sich aber, wie aus der vorliegenden Sammlung erhellt, nun auch in dem badischen Oberlande als vorhanden zeigt. Eine dort aufgenommene Sage (Nr. 35) erzählt nämlich von einem Freiherrn von Hapsperg, Landvogt in der Herrschaft Badenweiler im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, einem harten, grausamen Mähe und unmässigen Jäger, welcher zur Strafe dafür Nachts durch die Lüfte in ganz Deutschland umherfährt und unter dem Namen des „wilden Jägers“ allenthalben bekannt ist. Nach dieser Erzählung sollte man nur den letzten Theil, die Anführung des wilden Jägers, der dichtenden Sage beschreiben; alles Uebrige aber als auf einem historischen Factum beruhend ansehen. Nun lesen wir bei Grimm eine westphälische Sage von einem braunschweigischen Edelmann, Haans von Hackelberg, welcher, wie der Freiherr von Hapsperg, im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts lebte und zur Strafe als wilder Jäger umherfährt. Die Aehnlichkeit der Namen kann auffallen, aber man kann dabei immer noch geneigt seyn, zwei wirkliche historische Personen hier anzunehmen. Allein, wenn man bei Grimm weiter die beglaubigten Angaben liest, dass das wüthende Heer in einem grossen Theile Norddeutschlands Hackelberg oder auch Hackelberend heisst; dass Hackel so viel als Gewand im Alt-Hochdeutschen bedeutet, demnach Hackelberend so viel als Gewandträger; endlich, dass dieses höchst wahrscheinlich ein alter Beinamen des heidnischen Gottes Wodan war: so zeigt sich Hackelberg nur als

eine Entstellung von Hackselberend, und der braunschweigische Oberjägermeister Hackselberend zeigt sich auf einmal als ein sehr naher Verwandter des Gottes Wodan und wird so aus einer historischen Person zu einem mythischen Wesen. Wir glauben nun, dass der badische wilde Jäger Hapsperg kein anderer als der Hackselberg ist. Wenn dieses so wäre, dann hätten wir auch in Süddeutschland den Hackselberg und Hackselberend; welchen Grimm nur in Niedersachsen findet, und dem südlichen Deutschland abspricht.

Hinsichtlich der historischen Volkssagen sollte man meinen, die grossen Epochen der Geschichte des deutschen Volkes müssten in demselben vorzugsweise erhalten seyn; diess ist aber nicht in dem Masse, als man glauben sollte, und jedenfalls nicht allgemein der Fall, wie die vorliegende Sammlung beweist. Spuren einer nur einigermaßen hervortretenden Erinnerung an die Herrschaft der Römer, welche doch Jahrhunderte lang gerade in diesem Lande der Decumaten-Felder festsaßen, finden sich nicht. Doch möchte ich auf ein römisches Verhältniss beziehen die Sage von der Stadt Kems, welche vier Stunden im Umfange gehabt haben soll (Nr. 40). Ähnliches wird von der Stadt Wimpfen am Neckar zur Zeit der Römer erzählt. Solche Sagen scheinen auf den Umfang einer römischen civitas in diesen Gegenden zu deuten, welches Wort eine Bemerkung und einen Complex von Niederlassungen im Umfange mehrerer Stunden bezeichnet. Von der Einführung des Christenthums findet sich in diesen jetzt noch im Munde des Volkes lebenden Sagen gleichfalls fast keine Spur mehr. In der Sage aus dem Breisgau von dem Hünenfürsten mit dem goldenen Keib (Nr. 41) hat sich ein Nachhall der Hunnenzüge erhalten. Die grossen kirchlichen Veränderungen durch die Kirchentrennung im sechzehnten Jahrhundert und besonders die Schweden des dreissigjährigen Krieges leben fast noch am meisten von den epochemachenden Begebenheiten der frühern Jahrhunderte in der Erinnerung der Sage fort. Sonst sind es vorzugsweise locale Personen und Begebenheiten, welche im Andenken der Sage fortleben. Ein grosser Theil derselben, der sich auf die Gründung von Kirchen bezieht, gehört dem Gebiete der Legenden an. Bei letztern ist bei einer Sage bemerkenswerth, wie ein Zug, der sonst von den Riesen und Hunnen der alten heidnischen Zeit angeführt wird, auf die geistigen Riesen des Christenthums, auf christliche Heilige übergegangen ist. Grimm (deutsche Mythologie, S. 314) führt mehrere Sagen an von Riesen, welche auf zwei getrennten Bergen wohnten und zusammen nur eine Axt hatten, die der eine dem andern, so oft er sie zum Holzsplitten nöthig hatte, zuwarf. Gerade dasselbe wird von dem



beiden Heiligen Trutbert und Ulrich erzählt (Nr. 37). Als der heilige Trutbert im obern Münsterthal den Wald lichtetete und sich eine Hütte baute, that anderthalb Stunden davon, im Möhlingrunde, der heilige Ulrich das Gleiche. Beide hatten zusammen nur ein Beil, welches abwechselnd einer dem andern über des Gebirge zuwarf, wenn er einen Tag damit gearbeitet hatte.

Zu der dritten Classe von Volkssagen, welche oben als christlich moralische bezeichnet worden sind, rechne ich die reiche Fülle von Geistesgeschichten, in welchen ein abgeschiedener Geist wegen einer verübten und noch nicht gestühnten Uebelthat auf Erden umwandeln muss. Dabei ist für den tiefen ethischen Sinn der christlichen Lebensanschauung recht bezeichnend, dass während im Heidenthum dieses Umgehen wegen des nicht vollzogenen Begräbnisses stattfindet, hier dagegen eine eigene moralische Verschuldung als das Motiv angenommen wird. Ferner gehören hieher die Sagen von untergegangenen Städten und Dörfern, welche den Untergang durch ihr Sündenleben verdient haben, und so viele Sagen, in welchen die Uebertretung eines göttlichen Gebotes, eines Kirchengebotes oder auch nur einer frommen Sitte als mit einer Strafe belegt erscheint.

Von satyrischen Volkssagen finden sich mehrere in der Sammlung, dahin gehören einige Neckereien gegen einige Orte wegen angeblicher dummer Streiche, wie Nr. 4 die Stegstrecker gegen die ehemalige freie Reichsstadt Pfullendorf, deren Stadtrath einmal einen zu kurzen Steg durch zu die beiden Enden angespannte Pferde in die Länge ziehen lassen wollte; Nr. 81 der lange Fasching gegen den Vöhrenbacher Stadtrath, dessen Abgesandte die Palmsonntagprocession zu Rottweil für einen Fastnachtsanzug hielten. Nr. 56 die Hexen in Freiburg scheint gleichfalls in das Gebiet der scherzhaften, satyrischen Sagen zu gehören. Bei einem Wirthshausgespräch über die Frage, ob es auch zu Freiburg Hexen gäbe, machte sich ein Scharfrichter anheischig, durch seine Zauberkünste einen vierspännigen Wagen voll Hexen in der Stadt zusammenzubringen, was er auch zu Stande brachte. Nachdem die Wette gewonnen war, jagte er die Hexlein wieder auseinander. Eine andere scherzhafte Freiburger Sage: das Nonnenbild am Freiburger Münster (Nr. 54) mag hier noch angeführt werden. Als Luther's Lehre zu Freiburg bekannt wurde, hiess es in einem dortigen Frauenkloster, dass allen Nonnen, welche noch Zähne hätten, das Heirathen erlaubt würde. Da sprang eine alte hässliche Nonne aus der Mitte der andern hervor und rief: „Auch ich habe hier noch einen Stumpfen,“ indem sie mit dem Fin-

ger in ihren weit geöffneten Mund zeigte. Zum Spött hiefür wurde ihr Bild in Stein ausgehauen unter den wasserspeienden Fratzen am Münsterthor in Freiburg.

Phantastische Volkssagen kann man solche nennen, welche sich unter keine der obigen Rubriken bringen lassen, und daher nur als Erzeugnisse der luxurirenden Phantasie erscheinen, oder als Arabesken, welche sich in freier Willkür die festeren und sinnvolleren Gebilde der Sagen umschlingen. Doch mag der grössere Theil derjenigen Sagen, welche wir dahin rechnen, uns nur jetzt unverständlich sein und dem Ursprung und Wesen nach einer der andern Rubriken angehören. Wir rechnen aus der Sammlung hieher Nr. 26 Das unbekannte Mädchen; Nr. 15 Die Holzbeuge und einige andere.

Dem Ursprunge und der Veranlassung nach sind die Volkssagen entweder aus innern Stimmungen, Ansichten und Ueberzeugungen in dem Gemüthe des Volkes entstanden, wovon die Sage dann nur die Hypothese oder das Symbol ist; oder sie sind entstanden aus einer äussern Veranlassung. Die Art, wie die äussere Veranlassung aufgefasst und verarbeitet wird, beruht dann gleichfalls wieder auf jenen innern Motiven der Sage. Die äussern Veranlassungen sind hergenommen: aus der Geschichte, aus auffällenden Naturerscheinungen; zuweilen auch von Kunstwerken, einer gar nicht wenig fruchtbaren Quelle von Sagen in der antiken und in der christlichen Welt. Den Anfang einer Zusammenstellung von Sagen der letzten Art gibt der Aufsatz: „Sagen aus Kunstwerken entstanden“, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1848. XII, S. 94—118. Die vorliegende Sammlung liefert dazu eine beträchtliche Zahl neuer Belege. Das Bild der Freiburger Nonne, wovon oben Erwähnung geschehen ist, gehört dahin, ausserdem mehrere andere, wie z. B. Nr. 52 das Bild am Schwabenthor zu Freiburg; Nr. 59 Crucifix senkt das Haupt; Nr. 61 Das Mädchenkreuz; Nr. 74 Glocke zu Waldkirch; Nr. 404 Das Schaf fängt den Wolf; Nr. 408 Sichelsacker; Nr. 427 Die Gründung des Klosters Holzkirchen, welche Sage auch in dem angeführten Aufsätze der Rheinischen Jahrbücher S. 102 Nr. 6, jedoch in etwas anderer Form als hier, angeführt wird u. A. Die bekannte Sage vom Hündlein von Bretten (Nr. 308), dessen Bild ohne Schwanz an der Laurentikirche aufgestellt ist, kann leicht gerade in diesem Bilde seinen Ursprung haben. Besonders charakteristisch ist die in dieser Reihe oben zuerst angeführte Sage von dem Bild am Schwabenthor zu Freiburg (Nr. 52) und ein recht prägnanter Beweis von dem Bildungstribe der

Phantasie des Volkes, welcher das Bedürfnis hat, zu Bildern Geschichten zu erfinden und zwar nicht zunächst solche, die aus der prosaischen Wirklichkeit entnommen sind, sondern aus dem Reiche der Phantasie. Zu Freiburg nämlich an dem Schwabenthore findet sich ein Wandgemälde, welches einen schwäbischen Landmann bei einem vierspännigen mit Fässern beladenen Wagen zeigt. Der Art der Ausführung nach zu schliessen ist das Bild erst im vorigen Jahrhundert gemalt; ganz vor kurzem ist es restaurirt worden. Die Veranlassung zu dem Bilde liegt ohne Zweifel in dem Umstande, dass durch diesen Thor der Weg der Leute aus dem Schwarzwald und aus Schwaben führt, welche regelmässig jeden Herbst mit ihrem Fuhrwerke kamen und theilweise noch kommen, um aus dem weinreichen Breisgau ihren Weinbedarf zu holen. Dieses einfache und alltägliche Factum befriedigte aber das Volk bei der Auffassung dieses Bildes nicht. Die Sage berichtet vielmehr zur Erklärung des Bildes zweierlei andere Veranlassungen desselben. Ein reicher Schwabenbauer, welcher von der Schönheit Freiburgs gehört hatte, füllte zwei Fässer mit Geld, fuhr damit nach Freiburg und fragte: Was kostet das Städtlein? Er war sehr verwundert, als er hörte, es sei tausendmal mehr werth als seine Fässer mit Geld; überdiess aber hatte seine Frau, um eine Thorheit ihres Mannes zu verhüten, Sand statt des Geldes in die Fässer gefüllt. Zum Spotte des reichen und einfältigen Schwabenbauern liess man das Bild malen. An dieser Erklärung hette man aber nicht einmal genug. Als Staffage auf dem Bilde ist eine Katze angebracht. Daran knüpft sich folgende andere Erklärung. Ein Mann aus Schwaben führte zwei Fässer voll Gold nach Freiburg, das zum Münsterbau bestimmt war. Seine Frau aber, welche eine Hexe war (daher die Katze), verwandelte das Gold in Kieselsteine. Der Mann hieb sie in Stücke und dadurch wurde der Zauber wieder gelöst.

Die äussere Ausstattung des Buches ist recht anständig und gefällig. Der Titel ist mit einer Vignette geschmückt, welche den sagenreichen Thurmberg bei Durlach vorstellt. Möge unser sagenliebender und sagenkundiger Freund bald in einer zweiten Auflage der Sammlung oder in einem Nachtrage seine weitere Aehrenlese auf diesem Gebiete uns mittheilen.

Zell.

*Gustav Ernst Heimbach, die Lehre vom Creditum nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. Leipzig bei Johann Ambrosius Barth. 1849.*

Die Anzeige dieses Werkes ist nicht darauf berechnet, eine vollständige Kritik desselben zu geben, sondern die Methode dieses Buches soll benützt werden, um einige Gedanken über den gegenwärtigen Zustand der Behandlung des römischen Rechts niederzulegen.

Das vorige Jahrhundert wollte unter den europäischen Völkern durch den Weg einer als Wissenschaft eingerichteten Gesetzgebung die wissenschaftlichen Bestrebungen gleichsam abschliessen, und der Einfluss dieser Bestrebung war nicht gering; man fühlte bald darauf, wie tief das Studium des römischen Rechts im Westen und Osten, Frankreich und Oesterreich sinken musste. Das deutsche Land selbst theilte sich sofort in zwei Hälften, davon eine, ebenfalls von einer sehr detaillirten neuern ähnlichen Gesetzgebung gefangen, die ganze wissenschaftliche Denkweise auf das historische Recht hinwarf, während die andere mühselig eine Art wissenschaftlicher Dogmatik zu erhalten pflegte. Dieses Alles wurde nicht verändert, als man bald merkte, dass in den neueren drei Gesetzgebungen vielfach eine verfehlte Dogmatik hervortrat, wober Umstände des berühmten Buch Savigny's über den Beruf zur Gesetzgebung seinen Ursprung verdankt; denn gerade in diese Zeit fiel die Herrschaft der deutschen historischen Schule, und mit ihr ein neuer Humanismus zur Behandlung der Jurisprudenz mit dem neuen Handwerkszeug des Gajus. Die Richtung, welche jetzt die literarischen Producte in Deutschland annahmen, war allerdings eine sehr nützliche und es ist nicht nöthig, diesen Nutzen aufzuzählen, weil jeder Gelehrte von selbst weiss, was er auf die gedachte Art gelernt hat; dagegen könnte es zuträglich sein, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche dadurch entstehen dürften, dass man einseitigen Bestrebungen zuviel nachgibt. In der neuesten Zeit sind sehr viele Bücher geschrieben worden, in welchen das zur Erklärung des römischen Rechts nöthige rechtsgeschichtliche Material mit dem dogmatischen, und in dem vorliegenden Buche sogar mit dem dogmengeschichtlichen Material dermassen vermischt ist, dass es den Practikern unmöglich wird, solche Bücher in ihrem Interesse zu achten und resp. zu lesen. Wir läugnen nicht den wissenschaftlichen Werth dieser Bücher z. B. von Liebe über Stipulation, von Gneist über formelle Vorträge, von Bachofen über Pfandrecht, von Erxleben über Conditionen, und die prozessualischen Werke von Keller, Buchka, v. Wächter, wo

man natürlich überall das classische Recht im Auge hatte, allein wir müssen wünschen, dass unsere Dogmatik nicht auf eine viel zu entfernte Bahn zurückgeführt, und mitunter für Verhältnisse durch eingemischte philosophische Construction als geltend dargestellt werde, welche längst untergegangen sind; dieses um so mehr, da es nicht fehlen kann, dass selbst practische Bücher, ja Lehrbücher von der Sache Notiz nehmen und dass dadurch das Rechtsstudium noch mehr erschwert werde, als es wirklich schon ist.

Nach dieser Einleitung wollen wir nun im Kurzen darstellen, von welchen Ansichten das vorliegende Buch ausgeht. Heimbach meint, dass man das creditum in drei Richtungen beschränken müsse:

- 1) dass es ursprünglich nur auf Geld, und zwar römisches Geld gültig, und auch in der Folge auf fungible Sachen beschränkt blieb,
- 2) Dass die *condictio certae pecuniae* von der *condictio certi* verschieden sei, wobei die erste Klage eine doppelte Richtung darbiete, die Grundlage der letztern aber nur das *certum peti* sei,
- 3) Dass das Creditum nur komme aus der *numeratio pecuniae*, der Creditstipulation und dem *nomen facere*.

Heimbach leugnet zwar nicht, dass, wie schon ad 1 erwähnt, die *datio* anderer fungibler Sachen gleichsam als *numeratio*, und auch die Hinführung der *obligatio* auf das *dare* bei freien Geschäften, z. B. Kauf, Miete dem creditum angeschlossen seien, ferner dass das *mutuum* als eine *Numeratio* aus dem Peregrinenrechte zugesetzt sei; allein dieser geschichtliche Zusammenhang müsse doch ein dogmatischer bleiben, wenn er auch zulässt, dass die *actio certae creditae pecuniae* von den classischen Juristen selbst zu dem Gebiete der *certi condictio* (S. 369. 370) gezogen sei, wobei er bemerkt, dass er früher selbst die Meinung gehabt habe, die *certi condictio* sei der Ausfluss aus dem creditum (S. 45). Die Beweise seiner neuen Ansicht findet er an 1. u. 2. nicht nur in der römischen Rechtsgeschichte selbst und aus Gajus, sondern auch aus einzelnen anderen Stellen, die nur nach der gedachten Ansicht in Gemässheit der justinianischen Compilation zu erklären seien; und daher in der That practisches Recht enthalten, sodann ad 3. aus der schon gemachten Darstellung Savigny's im fünften Buche seines heutigen römischen Rechts, welcher zuerst den wahren Begriff des creditum gefunden habe.

Hiernach stellt Heimbach die ganze Lehre vom creditum in folgenden Capiteln dar: das Capitel der Literatur (1), der Begriff des Creditum (2), die Abgränzung des Creditum vom Certum (3), der erste Entstehungsgrund des Creditum, die *Numeratio* (4), nach römischem Geld (5), mit

der Beziehung auf moralische Personen als Gläubiger (6) und mit der Erweiterung auf das dare anderer fungibler Sachen ausser baar Geld (7), sodann der zweite Entstehungsgrund des Creditum — die Creditstipulation (8), — der dritte Entstehungsgrund, das nomen facere (9), die arcaria nomina (10), die Concurrrenz dieser 3 Erwerbgründe resp. Entstehungsgründe (11), das Creditum bei freien Geschäften (12), das Creditum ausser dem Contracte bei der datio der Schenkung sub modo (13), vom periculum beim creditum (14), vom Zinsversprechen (15), von dem Creditum des Peregrinenrechts (16), sygrapha (17), chirographa (18). Nun kommt die prozessualistische Richtung: formulae (19), die doppelte Klage aus den creditis pecuniis (20), das Beweisverfahren (21), das Judicat (22), die Einreden namentlich die exc. non numeratae pecuniae (23).

Wir können dieser Zusammenstellung des Anerkenntniss systematischer und sorgfältiger Behandlung nicht versagen, ja, wir müssen die einzelnen Ausführungen aus einem doppelten Standpunkt lobend anerkennen, einmal weil sehr gründliche Ansichten gegeben sind, und das andere mal, weil nicht bloß die byzantinischen als auch die Glossatoren-Ansichten fleissig berücksichtigt sind. In rechtshistorischer Hinsicht können wir hervorheben die Ansicht über legis actio per manus injectionem und per pignoris capionem, das Creditum des Peregrinenrechts mit der Rücksicht auf das jus civile et jus gentium, die Darstellung des Beweises aus den Handelsbüchern der Argenterien u. s. w. Manches scheint uns freilich zweifelhaft; z. B. die Entstehungsgeschichte der exceptio non numeratae pecuniae. Aber demohngeachtet müssen wir auf die Hauptsache unseres Tadels zurückkommen, und dem verstorbenen Verfasser vorwerfen, dass er das Rechtshistorische, Dogmatische und Dogmengeschichtliche zu viel untereinander geworfen hat, und dass daher sein Titel „nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte“ verführend ist. Nach diesem Standpunkte hätte er seine dogmatischen Resultate eigens zusammenstellen und durch dogmengeschichtliche Beweise speciell begründen sollen.

Nach des Verf. Darstellung sieht der Praktiker vor lauter schönen Bäumen den Wald nicht, obgleich der Verf. eben Alles aufgeboten hat, was seiner Wissenschaft zur immer zu Dienste stand.

Dem Verf. hätte nicht entgehen sollen, dass nach der justinianischen Auffassung das creditum in einer doppelten d. i. engeren und weiteren Richtung vorkommt: in der ersten als Darlehen, in der andern wegen des erhaltenen Conditionensystems, indem Jemand ohne Vertrag verbindlich wird, entweder weil er durch einen Irrthum unser Schuldner geworden ist, oder weil er anerkennen muss, zum Fortbesitze einer Sache keinen Grund zu

haben. Wir wissen wohl, dass die letztere Richtung nicht zu des Verf. Grundansicht passt, weil die *condictio* hier auch auf eine *incertum* gerichtet werden kann; allein die Berührungspunkte beider Verhältnisse hätten um so mehr geneigt werden sollen, als das *justinianische* Recht von ihnen offenbar ausgeht. Einrichtlicher wäre uns dann ein anderes doppeltes Verhältniss geworden: 1) dass in dem neuesten römischen Rechte von der alten *condictio* nichts mehr abhängt, und wir auch keine *stricti juris actiones* mehr haben, sollte auch jetzt noch bei der *condictio* zufälligerweise, z. B. wegen der Verzugszinsen, etwas übriggeblieben seyn; 2) dass der Grundtypus der modernen Ansichten richtig schon in der Darstellung gefunden wird, welche die Glossatoren gegeben haben, und wobei so manche Ausdrücke derselben, z. B. der *condictio specialis* und *generalis*, besser wie bei H. zu begreifen sind. Auch hatten ja die Glossatoren einen ganz guten und buchstäblichen Grund, auf diese Eintheilung zurückzukommen. l. 29 D. de conditione indebiti: nam in his personis generaliter repetitioni locum esse non ambigitur. Also zurück müssen wir kommen auf die Methode, wornach das Rechtshistorische, Dogmatische und Dogmengeschichtliche in allen wissenschaftlichen Darstellungen auf das sorgfältigste unterschieden werden muss. Schon des Verf. Vorrede zeigt, dass er die Dogmengeschichte nur als Hilfsmittel der Exegese ansieht, sie aber nicht als Unterlage unserer Dogmatik behandelt. So kommt es, dass gelehrte Männer sich immer mehr von den praktischen Bedürfnissen entfernen und den Zweck verfehlen, der, abgesehen von der Philologie, in juristischen Schriften einige Rücksicht für die Gegenwart haben muss. Noch müssen wir dem Buche vorhalten, dass der Verf. solche Gelehrte, welche der Gegenwart wirklich nützlich geworden sind, z. B. Glück, scharf tadelt, während man weder des letzteren Gelehrsamkeit, noch seinem Fleisse zu nahe treten kann, sondern nur seiner Methode, die aber nicht unpractisch genannt werden darf, indem er ja immer eine Anwendung auf das Recht unserer Zeit macht. Um noch etwas genauer unsere Meinung über das vorliegende Werk auszusprechen, möchte Folgendes dienlich seyn. I. Heimbach hätte sein Buch in drei Hauptstücke abtheilen sollen: a) in die rechtshistorische Propädeutik; b) in den Zustand des Rechts nach dem *Corpus juris justiniani*; c) in die Dogmengeschichte bis auf unsere Zeit. II. Von der Seite ad a hätte uns Heimbach seine rechtshistorische Conjectur mittheilen können, die, insofern sie einen sichern Ausgangspunkt in das *justinianische* Recht fand, sehr unterrichtend blieb. Er hätte dieses hauptsächlich mit Rücksicht auf die prozessualische Andeutung ausführen können, wobei das Wesen der *conditiones* vor und in dem *formula*, auch

nach dem Unterschiede der *condictio certae pecuniae, certi, triticaria* und *incerti* mit Rücksicht auf die *bonae fidei actiones* nicht nur unendlich gewonnen, sondern auch einsichtlich geworden wäre, dass im justinianischen Rechte auf die Abgränzung dieser Verhältnisse fast nichts mehr ankömmt. Es hätte sich gezeigt, dass jetzt blos das eigene Fundament der Darlehens- und andere Rückforderungsklage entscheidet. III. Im justinianischen Rechte erscheint das *credutum* als *mutuum*, also nach der Peregrinenrichtung: die *exceptio n. n. pec.* wird eine *litis contestatio negativa* (um dieses Wort zu gebrauchen), wobei allerdings gewisse Eigenheiten in Betracht kommen. Das *chirographum* fällt lediglich in das Reich des Beweises und hat als Quelle der Obligation selbst keine Bedeutung mehr. Dass die Byzantiner überhaupt unbrauchbar in den Rechtszusätzen ihrer Zeit, nur in der Exegese, nicht aber im Wesen des Instituts nützlich waren, würde sich leicht gezeigt haben. IV. Wie ganz anders wäre jetzt der Standpunkt der Ansichten geworden, von welchem die *dissens: dominorum*, Azo, die Glosse und die übrigen Schriftsteller jener Zeit erschienen wären. Man weiss in der That nicht, was nach der fleissigen Benutzung auch dieser Schriften, die wir im Verfasser anerkennen müssen, das System jener berühmten Schule in der Lehre vom Creditum war. Wenn Heimbach z. B. über die *condictio de bene expensis* (S. 221) die Glosse anführt, wenn er sich auf die Ansichten der Glossatoren über die *condictio stilis* (S. 224) erklärt, wenn er die Ansichten der Glossatoren über den Beweis bei der *exceptio n. n. pec.* (S. 667) anführt, wenn er die Frage aufwirft, ob auch noch nach zwei Jahren die Nicht-Numerirung bewiesen werden könne (S. 672), so gibt dieses durchaus keinen Eindruck von der Art und Weise, wie die Glossatoren diese Lehre aufgefasst haben. Und daher ist eigentlich in diesem Buche selbst für die Dogmengeschichte Nichts geschehen. In eben dieser Rücksicht müssen wir auch anführen, dass Heimbach auf das germanische und canonische Recht auch nicht die geringste Berücksichtigung genommen hat, ja dass er die canonische Stelle, welche er in seinem sechsten Capitel exegesirt, so unrichtig und *principios* angesehen hat, als nur immer möglich, denn das canonische Recht ist fast von allen unseren Zeitgenossen als ein verschollenes angenommen, und sie sind in der That Obscuranten, weil sie in ihrer Weise das obscurantische Mittelalter nicht erkennen wollen. Schon fühlen unsere jungen Freunde die Richtung unserer Bestrebung, wie wir an der dritten Abhandlung der Bürgschaft von Girtanner in der Vorrede bemerkt haben. Diese Rücksicht, wenn sie unbeachtet bleibt, wird immer die Quelle des Uebels für unsere modernen Betrachtungen bleiben, und



um dieses nachzuweisen, wollen wir zu der Beurtheilung eines andern Werkes übergehen.

*Dr. Hermann Buchka, die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen historisch und dogmatisch dargestellt. Rostock und Schwerin. Stiller'sche Hofbuchhandlung. 1852.*

Der Verfasser dieser Schrift ist so ziemlich von dem Standpunkte ausgegangen, welchen wir in der vorigen Beurtheilung hervorgehoben haben, wie schon der Titel seines Buches zeigt. Auch müssen wir lobend anerkennen, dass der Verf. einen Gegenstand gewählt hat, der die Dogmengeschichte in ihrer wahren Bedeutung zeigen kann, weil hier ein Punkt vorliegt, wo sich das Alterthum von der christlichen Welt durch und durch unterscheidet. Es ziemt uns vor Allem, anzugeben, was der Verf. in seiner Arbeit geleistet hat. Derselbe bildet zwei Abschnitte: in dem ersten die Darstellung des römischen Rechts, in dem andern die dogmengeschichtliche Darstellung und Entwicklung der Resultate für das heutige gemeine Recht gebend. Wir sind nicht nur mit dieser Eintheilung, sondern auch mit der gesammten Ausführung vollkommen zufrieden, und dasjenige, was wir zu tadeln haben, wird hoffentlich von dem Verfasser selbst Anerkennung erhalten: Der Verf. geht in dem ersten Abschnitte von der Ansicht aus, dass im römischen Rechte die Stellvertretung bei Eingehung der Verträge civilrechtlich unzulässig sey: den Grund dazu findet er mit Recht theils in der Form der Geschäfte, obgleich er diesen Punkt nicht sorgfältig genug hervorhebt (wie Eingang S. 7), theils in dem Princip der Unabhängigkeit und Abhängigkeit der Menschen von einander. Gewiss ist nämlich, dass aus den Verträgen, welche ein familienrechtlich unabhängiger Mandatar abschliesst, dieser allein das Forderungsrecht erwirbt, und dass nur in subsidium dem Andern ohne Cession eine utilis actio gegeben wird. Selbst davon wird mit Recht gesprochen: *ex heredis persona obligationem incipere non posse*. Dass ein Dritter nicht verbunden werden kann, ist nach diesen Verhältnissen um so gewisser anzunehmen. Der Sklave und der Haussohn, d. h. die familienrechtlich abhängigen Subjecte, können den Vater civilrechtlich nicht verpflichten, ausser durch die prätorischen *actiones adjectitiae qualitatis*.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Buchka: Lehre von der Stellvertretung.

(Schluss.)

Dagegen erworben der Hausohn und Sklave wie sonst, so auch durch Verträge mit Rechtsnothwendigkeit für den Vater und Herrn. Das Bedürfniss der Stellvertretung, welches sich zu jeder Zeit und in jedem Volk geltend macht, kann bei der Herrschaft des Principes der Unabhängigkeit nur indirect befriedigt werden; es muss nämlich derjenige, welcher für einen Dritten als Geschäftsvermittler auftreten will, sich selbst die Leistung versprechen lassen und sich selbst verbindlich machen, hinstehend abzuwickeln zwischen ihm und dem Vertretenen muss dadurch eine Ausgleichung herbeigeführt werden, dass er diesem alle aus dem Forderungsrecht genommenen Vortheile herausgibt und für die Uebernahme der Verbindlichkeit Ersatzleistung erhält. Dieses Alles findet aber an sich nur bei formlosen, nicht bei förmlichen Verträgen statt; und gerade deshalb hätte der Verfasser, wie oben angeführt ist, auf diesen Hauptstandpunkt mehr Werth legen sollen als er gelegt hat. Zum Beweise dieser Ansicht wird hauptsächlich dasjenige dienlich werden, was wir sowohl hinsichtlich der factischen Erwerbung einer Sache, wie bei der allgemeinen Ansicht der Neuzeit anzuführen haben und theilweise der Verf. auch selbst angeführt hat.

Vor Allen hat nämlich der Verfasser mit Recht auf dasjenige aufmerksam gemacht, was schon im römischen Rechte bei reinfactischen Verhältnissen vorkam, d. h. in der Lehre vom Besitz und der Erwerbung des Besitzes, wo auch eine libera persona Stellvertreter sein kann, und wo durch dieses rein factische Verhältniss mancherlei Grundsätze in der Lehre vom Nutzen vermittelt werden. Dass also gerade hier die oben aufgestellte Regel, dass durch unabhängige Personen Rechte für Andere nicht begründet werden können, nicht zu gebrauchen ist, liegt auf der Hand. Ausserdem gibt es ausnahmsweise noch einige Fälle, wo Dritte sonst Rechte erwerben nach der l. 8 Cod. ad. exhib. 3. 42. l. 13 pr. D. 13. 7. l. 3 Cod. Sa 55., und wir können nach diesen Grundsätzen dasjenige für vollendet ansehen, was im justinianischen Rechte über die Stellvertretung bei Vertretungen vorkommt.

Sehr wichtig ist es nunmehr, zu untersuchen, ob das just. Recht sich seiner Regel an sich und mit seinen Ausnahmen bei der Stellvertretung

rein factischen Besitzerwerbungen (und mit Recht erklärt sich hier Buchka gegen Savigny, der die Ausnahmen weiter ausdehnen will), und in den angeführten 3 Specialfällen auch bei uns noch practisches Recht sei, oder ob ein wirklich anderer Grundsatz — namentlich die vollkommene freie Stellvertretung durch unabhängige Personen bei den Verträgen angenommen ist. Wie schwierig diese Untersuchung ist, und wie man bis in die neueste Zeit den rechten Punkt der Entscheidung nicht gefunden hat, ist bekannt, so daß sich selbst die neuesten Gesetzbücher wenigstens in der Fassung ihrer Stellen nicht zu helfen wussten. Die Darstellung unseres Verfassers ist daher höchst folgerichtig. Sei es uns erlaubt, nach unserer Meinung für gleich die rechte Weihe zu geben. Die Förmlichkeit der Rechtsgeschäfte des römischen Rechts hat aufgehört; dasjenige, was im römischen Recht auf das Institut der Sklaverei gebaut war, konnte nicht mehr vorkommen, ein anderer Geist war in die Rechtsgeschäfte eingefahren. Nach der christlichen Denkart sind Alle von einander abhängig und Jedermann ist Herr; im brüderlichen Sinne helfen wir uns alle sowohl im Privat- wie im Staatsrechte, und so ist der Geist des Christenthums hier massgebend für die Umänderung der Ansichten des römischen Rechts. Bedürfte dieses einer Bestätigung, so hätte der Verf. selbst eine der besten Stellen angeführt, die Glosse zu *Can. 9. caus. 1. qu. 7. servorum servi nunc tibi sunt domini. Vel hoc sit favore religionis, sed credo iure canonice me teneri, si ego promitto tibi, me daturam Titio debem.* Der Verf. hätte nach unserer Ansicht die Dogmengeschichte gleich mit einem Blicke in das canonische Recht eröffnen sollen, daran hätte sich dann auf der einen Seite die Strenghaltung der Legisten — auf der andern Seite der germanische Geist, über welchen freilich der Verf. wenig angeführt hat (S. 160), und die canonische Ordnung leicht so entwickeln lassen, dass die erste Periode unserer Dogmengeschichte ihre Abfindung gefunden hätte.

Wie gross aber die Scheu vor dem canonischen Rechte — ich weiss nicht in welcher Gesinnung — auch bei den meisten Gelehrten, namentlich bei unserm Verf. ist, mag aus folgender Ansicht desselben entnommen werden. Er geht davon aus, nur ein eidlöcher Vertrag habe einem Dritten Rechte erwerben lassen, was durchaus falsch ist (seine Austerkeit ist der legistische Fachmann) — sodann fährt er fort S. 151.

„Das canonische Recht hat aber in dem zur Frage stehenden Punkt nicht Anspruch auf gemeinrechtliche Gültigkeit, da es, dem Princip der rechtlichen Unvererblichkeit des Eides für die praktische Anwendung

den in der Jurisdiction des geistlichen Richters Mass und Zeit gibt, und eben deswegen nach dem Aufhören der geistlichen Gerichtsbarkeit in Eidesachen die Existenz dieses Principes zu der eines bedeutungslosen Abstractions herabzinken musste.?

Gott sei Dank, dass ich meinen gelehrten Freund hinsichtlich dieses [ganz unerwiesenen] Satzes in Schutz nehmen muss, er hat ihn rein von Pacht abgeschrieben, und Pacht ist auch der Einzige, der es wagen konnte, seine Religion hier über die Wahrheit zu setzen. Zu allen Zeiten hat man das canonische Recht als die zweite Quelle des gewöhnlichen deutschen Rechts unter den Juristen aller Confessionen anerkannt, und soferne in reinjuristischen Sachen das canonische Recht etwas vom römischen Recht verändert hat (ganz im Geiste auch der weltlichen Denkart seiner Zeit), ist es bei Ehren erhalten worden. Im Uebrigen ist es nicht wahr, dass hier vom Eide die Rede ist, das canonische Recht lässt den Vertrag zu Gunsten Dritter an und für sich gelten, wie ja der Verf. selbst nachgewiesen hat (Jur. canonico! S. 147). Es gehörte also nicht meiner Kunstgriff unserer gelehrten Verfassers dazu — das canonische Recht aus der Dogmengeschichte hinauszubathstabilen. Diese dogmengeschichtliche Wissenschaft wird daher in Deutschland solange zu Nichts führen, als man das canonische Recht nicht besser studiren und behandeln wird, wie es in unsem Tagen zu geschehen pflegt.

Dass nun aber über die Sache selbst noch ein lauger Schulstreit gepflogen worden ist, hängt von folgenden Verhältnissen ab.

In der ersten Periode der Dogmengeschichte, deren Einzelheiten der Verf. recht gut dargestellt hat, herrschte ein Gegensatz der Legisten, indem sich die Einen stiffe dem modernen Leben und dem canonischen Geiste anschlossen, wie schon Martinus, die Andern aber mehr an dem Buchstaben des römischen Rechts hielten. Eine dritte Parthei versuchte es, Mithelmeinungen aufzustellen durch Unterscheidungen, z. B. in unserm Falle, indem man die verba obligativa von den verbis executivis unterschied, dort dem Dritten nichts erwerben liess, wohl aber hier. Und dies war in der That kein zufälliger Unterschied; er ruhte mitten im Leben. Die Geschichte des Notariatswesens, die gründlich noch gar nicht dargestellt ist, kann beweisen, dass durch den Notar und seine Executivworte auch der Dritte, und zwar so zu sagen durch den Notar selbst, wie wir bereits ausnahmen, als servus publicus erwerben konnte, in welcher Beziehung der Verf. sogar manches beigebracht hat. Der Streit, der hier geführt worden ist, war und blieb daher ein rein theoretischer. Und so blieb er es auch in der zweiten Periode der Dogmengeschichte bis auf

unsere Tage. Die Humanisten der französischen, holländischen, spanischen Schule exegisirten das römische Recht, — die Naturrechtslehrer der neuesten Zeit sceptisirten — und die Gelehrten, den Recensenten eingeschlossen, konnten sich auf ihrem theoretischen Standpunkte so wenig zurecht finden, wie die Redactoren und Commentatoren des Code Napoleon. Es gebrach aller Orten an Sicherheit in dieser Lehre; und in der That besteht ein eigener Zweifelsgrund noch jetzt, auf den wir schlüsslich übergehen wollen. Die Naturrechtslehrer kamen so ziemlich an das canonische Princip, aber während das letztere auf dem Grundsatz der Moralität gebaut war, ist das Princip des Naturrechts wie Alles in ihm, auf die Nützlichkeit gebaut. Auf das erstere lässt sich der Verf., wie uns scheint, aus Gründen, die für Uns nicht zufällig sind, gar nicht ein, sondern hat nur hie und da das römische Princip der honestas vor Augen; über das letztere erklärt er sich aber richtig so, dass Jeder das Interesse haben müsse, Andern eine Wohlthat zu erweisen. Dies ist aber im Sinne der Naturrechtslehrer (selbst eines Grotius) kein sittliches und religiöses Interesse, sondern ein Nützlichkeits-Interesse Aller, wohin auch unsere moderne Staatsrechtstheorie hinausläuft (das sieht schon Brunemann im Comment. ad l. 3 Cod. de inut. stipul. sin). Gewiss aber ist es, dass beide Principien dahin führen, dass der Dritte unbedingt aus den Verträgen Anderer Rechte erhalten muss. In Spanien hat man dieses längst eingesehen, wie der Verf. S. 156 selbst bezeugt, und in Frankreich ist es gerade so gegangen wie in Deutschland; man ist immer wieder durch den Rückblick in das römische Recht irre gemacht worden. Dies zeigt nicht nur der Code Napoleon, sondern auch für Deutschland jede neuere Abhandlung, zu denen natürlich auch die Schrift unsers Verfassers gehört. Vor Allem wird angeführt, der Dritte habe keinen Vertrag geschlossen, und könne daher nicht berechtigt werden; allein eben dies ist blos römische Ansicht und durch das canonische Recht beseitigt; der Promittent kann nicht los, weil er dem Stipulanten gebunden ist, und der Stipulant kann nicht los, auch nicht mit Zustimmung des Promittenten, weil beide stillschweigend einem Dritten gebunden sind. In der That wird also ein Vertrag für den Dritten fingirt; eine Ratihabition ist gar nicht nöthig. Savigny Bd. 3. §. 113. ist zwar nicht so weit gegangen, weil er seinen Standpunkt in das canonische Recht nicht gesetzt hat, er musste aber schon nach seiner modernen Construction so weit gehen. Leider ist unser Verfasser wieder in das römische Recht zurückgekehrt, und stellt folgende zwei Sätze auf: 1) der Stipulant kann nur dann ein Recht auf die Leistungen eines Dritten erwerben, wenn die Leistung für ihn ein pe-

canonisches Interesse hat, oder den Gegenstand einer concreten sittlichen Pflicht bildet. Darüber wollen wir nicht viel streiten, denn es versteht sich, dass, sofern der Stipulant klagen will, er etwas bei der Sache haben muss, wann es nur kein unrechtlicher und unsittlicher Gedanke ist (S. 192). 2) Niemand kann aus dem Vertrage, an welchem er keinen Theil hat, ein Recht erwerben (S. 194.) — und doch macht der Verf. gleich wieder allerlei Ausnahmen im Geiste des deutschen Rechts bei dem Erbeinsetzungsvertrag, bei den Ehegatten und endlich sogar da, wo er glaubt, dass eine Vertragsfiction sich nachweisen lässt (S. 206) die nach unserer Meinung im Geiste des canonischen Rechts sich überall nachweisen lässt. Durch unsere Ansicht fallen alle die Restrictionen weg, die der Verf. eröffnet hat, und er kann sich recht gut mit der Beseler'schen Meinung befreunden, dass der im Namen eines Dritten abgeschlossene Vertrag nicht dadurch ungültig wird, dass der Stipulant stirbt, bevor der Dritte seinen Beitritt erklärt hat: der Dritte erwirbt durch den Vertrag Anderer unmittelbare Rechte.

Abgesehen von einer unserer Ansicht entgegenlaufenden Endmeinung unsers Verfassers, — der rein wieder dahin zurückkehrt, von wo er ausgegangen ist, ohne den Knoten gelöst zu haben, — sind wir ihm den grössten Dank für die guten Ausführungen schuldig, die er in Beziehung auf die naturrechtlichen Schriftsteller geliefert hat; denn es ist in der That einmal Zeit, Dasjenige geschichtlich zusammenzustellen, was das Naturrecht der Welt genützt und geschadet hat. Des Naturrechts wissenschaftlicher Wirkungskreis ist abgelaufen, nicht aber sein praktischer.

Die Frage, ob Jemand durch einen Dritten verpflichtet werden könne, ist im Geiste unseres Rechts sehr einfach, und bleibt, man kann sagen, im Resultate ohne Controverse. Weiss der Mitcontrahent, dass derjenige, welcher es mit ihm zu thun hat, im Namen eines Andern handle, so kann er an Jenen keine Ansprüche machen; es liegt dieses nicht sowohl darin, dass jetzt auch eine libera persona dienen kann, wie schon oben weiter und genauer ausgeführt worden ist, sondern auch darin, dass der Vertragswille selbst ausdrücklich darauf gerichtet ist. Dass dabei allerdings Manches davon abhängen wird, ob der Unterhandelnde ein specielles Mandat habe oder als negotiorum gestor erscheine, versteht sich, und wenn der dominus verklagt wird, sind es nicht nur diese, sondern auch andere Umstände, aus welchen er die exceptio doli oder eine andere Einrede entwickeln kann. Dass das römische Recht auf diesen Verhältnisse keine Anwendung mehr haben kann, scheint uns un-

zweifelhaft, obgleich es auch hier nicht an entgegengesetzten Ansichten gefehlt hat, deren Verhältnis so zu nehmen ist, dass in der ersten Periode der Dogmengeschichte der Buchstabe des *corpus juris* just so war, der die ersten Interpreten desselben fesselte, bis allmählig der Geist erkannt wurde, der auch hier die Ansichten des Alterthums verändert hat, und ein ganz neues Princip zur Herrschaft brachte. Dieses wurde wohl in der Praxis und in der Lehre der zweiten dogmengeschichtlichen Periode erkannt, aber nicht immer und auch jetzt noch nicht durchaus gehörig nachgewiesen.

Hauschart.

*Abu-l-Fath Muhammad asch-Schahrastani's Religionspartheien und Philosophenschulen. Zum erstenmale vollständig aus dem Arabischen übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen von Dr. Theodor Haarbrücker. 1. Theil. Die muhammedanischen, jüdischen, christlichen und dualistischen Religionspartheien. 2. Theil. Die Sabäer, die Philosophen, die alten Araber und die Inder. Halle. C. A. Schwetschke und Sohn. 1850—1851. XVI. u. 299, VI. u. 464 S. in 8.*

Der Verfasser dieses Buches, welches eine kurze Zusammenstellung der ihm bekannten philosophischen und religiösen Ansichten sämtlicher Völker des Alterthums und des Mittelalters enthält, wird gewöhnlich nur Asch-schahrastani genannt, weil er in der Chorasaniischen Stadt Schahrastan (478 d. H. = 1089 n. Chr.) geboren wurde. Er war ein orthodoxer Muselman von der Sekte der Aschariten und lehrte, als Gelehrter von seinen Zeitgenossen, selbst in der Hauptstadt Bagdad, hochgeachtet, bis zum Jahre 548 oder 549 d. H. (1153—1154 n. Chr.). Dass er als Mohammedaner den philosophischen Schulen und religiösen Sekten des Islams eine besondere Aufmerksamkeit schenkt, wird man ihm nicht zum Vorwurfe machen, auch haben wir diese weniger zu beklagen, als dass er andererseits, weil er für gelehrte Mohammedaner geschrieben hat, Manches als bekannt voraussetzt, was dem europäischen Leser fremd ist; doch hat in den meisten hierher gebrauchten Fällen der Uebersetzer durch seine Anmerkungen nachgeholfen. Der erste Theil dieses Werkes handelt fast ausschließlich (bis S. 244) von den Bekennern des Islams, auf die letzten 54 Seiten beschäftigen sich mit den Juden, Christen, Magiern und Dualisten, welche, wie der Verf. sich ausdrückt, etwas einer Offenbarung Aehnliches haben. Der zweite Theil unseres Werkes enthält die Religionsysteme der Sabäer, die philosophischen Schulen der Grie-

den; von Thales bis Porphyrius und der Araber bis auf Avicenna (Ibn Sina). Das letzte Buch dieses Theiles liefert eine Zusammenstellung der religiösen Ansichten der Araber vor dem Islam, so wie auch der Indischen Götzendiener.

Die Anerkennung, welche dieses Werk im Morgenlande gefunden, verschaffte ihm, sobald die arabischen Studien mit wissenschaftlichem Ernste in Europa getrieben wurden, auch hier Eingang. Paccoco, Abraham Ecchellenais, Hyde, de Sacy u. A. haben Aeschazarstani benützt und Auszüge daraus mitgetheilt. Jedoch begann erst im Jahre 1842 H. Curton, auf Kosten der Gesellschaft für Herausgabe orientalischer Texte, den arabischen Text vollständig herauszugeben und vollendete ihn im Jahre 1846. Diesem in London erschienenen Texte sollte von dem Herausgeber auch eine englische Uebersetzung mit einer ausführlichen Einleitung und Anmerkungen folgen, die aber bis jetzt noch nicht erschienen ist, weshalb auch H. Haardtöcker den bei dem Erscheinen des ersten Textbandes gefassten Entschluss, den Inhalt dieses kostbaren Werks durch eine deutsche Uebersetzung dem grössern Publicum zugänglich zu machen, nunmehr ausgeführt hat. Der Uebersetzer ward noch von H. Curton selbst unterstützt, welcher ihm seine Abschrift einer dem britischen Museum gehörigen Handschrift, mit den von ihm aus andern Codicibus hinzugefügten Varianten, die er selbst später nachzutragen beabsichtigte, zur Benutzung überliess und ihn so in den Stand setzte manche Stelle des Textes leichter und richtiger zu verstehen. Durch diese dankenswerthe Arbeit wäre nun eine Lücke in der Geschichte der Philosophie ausgefüllt, welche einem künftigen Bearbeiter der arabischen Philosophie eine sicherere Grundlage und ein reicheres Material bietet, als noch zuletzt dem gelehrten Ritter zu Gebote standen.

Der Uebersetzer hat übrigens nicht blos mit Hilfe dieser Varianten den Text an manchen Stellen verbessert, sondern auch theils durch eigene Conjectur, theils auf andern Wecken gestützt, manche Unrichtigkeiten des Verf. selbst, wenigstens in den Anmerkungen, ausgehen. So z. B. Th. I S. 177, wo der Verf. den Imam Mohammed von Ibn Isha Mahan bekämpft werden lässt, welcher nach Tabari schon längst von Abu Muslim ermor-det worden war, Derselben Quelle zufolge, welcher auch Ref. in seiner Chalifengeschichte gefolgt ist (vergl. auch Ibn Cateiba ed. Wüstenfeld p. 192), war Ibn Isha Musa der Feldherr, welcher sowohl den Imam Mohammed in Medina, als dessen Bruder Ibrahim in Basra bekämpfte. Letzterer wurde aber nicht, wie Schabrestani angibt, in Basra selbst, sondern in Badjameira, in der Provinz Kufa, getödtet. Was die Einleit-



ding der Sekten des Islams betrifft, aber welche der Uebersetzer Thl. II. S. 378 ff. und S. 386 ff. schätzbare Bemerkungen mittheilt und Irrthümer berichtigt, die zum Theil schon in dieser Zeitschrift gerügt worden sind, wie die Bezeichnung der Mutazila und der Mutekellimaa als zwei sich einander gegenüberstehende Parteien (Vergl. Jahrg. 1845. I. 422), so ist wohl das geratheste, drei Hauptabtheilungen anzunehmen, von denen zwei mehr politische Grundsätze vertheidigten und die dritte mit rein philosophischen Fragen sich befasste. Die erste umfasst die verschiedenen Categorien der Schiiten, von den ersten Anhängern Ali's bis zu denen, die ihn, oder Sprösslinge aus seinem Hause, vergötterten; die zweite die Chawaridj oder Rebellen, welche gegen jede Legitimität der Regierung protestirten, Volkswohl und das göttliche Gesetz als einzige Autorität anerkannten und die Mutazila oder Kadarija, die zuerst in den Fragen über Gott, den Koran, die Freiheit des Willens und später noch in andern mehr oder weniger ins Gebiet der Theologie hinüberstreichenden metaphysischen Lehren von dem traditionellen Dogma abwichen.

Möge der Uebersetzer sein Vorhaben, die Philosophie und das Sektenwesen der Araber selbstständig zu bearbeiten, ausführen, denn vorliegende Arbeit, welche Ref. bedauert für jetzt nicht ausführlicher besprechen zu können, bürgt uns dafür, dass er dieser Aufgabe vollkommen gewachsen ist.

*Ibn-El-Athiri Chronicon quod perfectissimum inscribitur. Volumen undecimum, annos H. 527—583 continens. Ad fidem codicis Upsaliensis, collatis passim Parisinis edidit Car. Johan. Tornberg. Upsalae. 1851. 373 S. gr. 8.*

Von diesem vortrefflichen, aber sehr seltenen und erst seit wenigen Jahren auf der Pariser Nationalbibliothek vollständigen Geschichtswerke besitzt die Universitätsbibliothek zu Upsala drei Theile. Der erste umfasst die Begebenheiten der Jahre 295—369 d. H. Der zweite die Periode von 527—586 und der dritte den Schluss des Werkes bis zum Jahre 629. Vortragender Band, welcher den elften des ganzen Werkes bilden soll, reicht jedoch, wie aus dem Titel ersichtlich, nur bis zum Jahre 583, und da er ohne Vorrede erschienen ist, so weiss Ref. nicht, warum die Jahre 584 und 585 nicht auch edirt worden sind. Sie handeln von den Zügen Saladin's gegen die Städte Toftosa, Djebeleh, Latakiéh und Schjun, so wie gegen die Burgen Kaukeb, Sermin, Korak, Sehekif Arnun & A. von Saladin's Waffenstillstand mit Boemund, der Belagerung von Akka durch die Kreuzfahrer und dem Kriege des Chalifen gegen Toghril (nicht

Teghrik, wie Tornberg S. 152 seines Catalogs der arab. Handschriften der Universitätsbibliothek zu Upsala schreibt). Vermuthlich beabsichtigt der Herausgeber auch den folgenden Band zu ediren und ihn dann mit dem Jahre 584 zu beginnen. Es kann überhaupt bei dem Fortschreiten, welche das Studium der arabischen Literatur in den letzten zwanzig Jahren gemacht hat, bei dem Zuwachse von handschriftlichen Schätzen und bei den Mitteln, welche den verschiedenen morgenländischen Gesellschaften zu Gebote stehen, nicht mehr lange anstehen, bis das ganze Werk des Ibn Alathir in der Ursprache und in einer Uebersetzung dem gelehrten Publicum mitgetheilt wird; denn es ist die beste und vollständigste Quelle über die Geschichte des Islams bis zum Untergange des Chalifats von Bagdad. Ref. hat bekanntlich den grössern Theil seiner Geschichte der Chalifen aus diesem Werke geschöpft. Auszüge aus demselben, die Geschichte der Kreuzzüge betreffend, sind schon früher von Reinaud mitgetheilt worden, bekannt ist dieser Autor aber schon längst in Europa durch Abulfeda, welcher ihn nicht nur zum Grunde seiner Universalgeschichte gelegt, sondern sehr häufig rein abgeschrieben hat. Spätere Editoren werden sich hoffentlich der vorliegenden Arbeit anschliessen, so dass wir nach und nach ein Ganzes erhalten. Aus diesem Wunsche geht wohl schon zur Genüge hervor, dass wir der Arbeit des H. Tornberg unsern Beifall zollen. Wir konnten zwar bisher nur einen kleinen Theil dieses Bandes lesen, doch genug, um daraus zu schliessen, dass der Herausgeber auf die Correkttheit des Textes viele Sorgfalt verwendet hat. Nur wenige Verbesserungen erlauben wir uns hier vorzuschlagen. S. 17 Z. 3 liest man: der Chalife Almustarschid wurde Sonntag den 17. Dsu-l-Kaadah ermordet. Dann Z. 11. Nach der Ermordung Almustarschids wurde seinem Sohne Arraschid Bilahi die Huldigung erneuert „Montag den 27. Dsu-l-Kaadah.“ Hier muss nothwendig der Text fehlerhaft sein, denn wenn der 17. ein Sonntag war, so konnte der 27. kein Montag sein. Wahrscheinlich ist statt „sabi' Aschr“ (17.) „tasi' Aschr“ (19.) zu lesen, eine Verwechslung, die im Arabischen leicht möglich ist, dann passen die angegebenen Wochentage zu dem Datum des Monats. Dieser Fehler findet sich übrigens in den Handschriften schon und ward auch von Abulfeda nachgeschrieben. Nach andern Quellen (s. des Ref. Geschichte der Chalifen III., 232) ward Almustarschid am 16. oder erst Ende des Monats ermordet.

S. 21 Z. 4 v. u. ist das Wort „asschahid“ Ende der Zeile zu setzen und nicht vor Masud, denn es bezieht sich auf Zenki, welcher als Märtyrer bezeichnet wird.

Auf der folgenden Seite Z. 12. ist bei dem Worte „thanijat“ der Text unverständlich, dieses Wort soll wahrscheinlich „tahnij“ heissen. Der Sinn ist folgender: Zenki, am dem Sultan Masud einen Beweis seines Vertrauens und seiner Ergebenheit zu geben, sandte, als ein Krieg zwischen ihm und dem Sultan auszubrechen drohte, seinem Sohne Seif Eddin, welcher am Hofe des Sultans lebte, heimlich den Befehl, dem Hof des Sultans zu verlassen und nach Mossul zu entfliehen, ertheilte aber zu gleicher Zeit dem Statthalter den Befehl, den Flüchtigen nicht aufzunehmen, sondern ihn nur von seiner Ankunft in Kenntnis zu setzen. Dies geschah und Zenki, ohne seinen Sohn zu sehen, sandte ihm mit einem Boten wieder dem Sultan zurück und liess ihm sagen: „Mein Sohn ist, als er deinen Groll gegen mich wahrnahm, aus Furcht entflohen, ich will ihn aber nicht sehen, sondern sende ihn in deinen Dienst zurück, er ist dein Sklave, wie das ganze Land dein Eigenthum ist.“

S. 78 Z. 5 v. u. ist wahrscheinlich, wie sich aus dem Folgenden ergibt, das Wort „Meimanatuhu“ vor „wameharatuhu“ angefallen.

S. 121 Z. 2 u. 3 v. u. ist „Jannedj“ statt „Jah“ zu lesen, wie der Herausgeber selbst an mehreren Stellen in der Folge: S. 142, 175, 176 u. 177 richtig gelesen hat.

S. 129 Z. 11 v. u. ist „nuketil“ statt „tuketil“, und in der folgenden Zeile „Bakuba“ statt „Jakuba“ zu lesen.

S. 159 Z. 2 v. u. ist „naghdur“ statt „taadhdur“ zu lesen.

Das Leben des Verf. ist den Orientalisten wohl bekannt, für Historiker bemerken wir nur, dass er im J. 555 d. H. (A. D. 1233) in Djezirat Ibn Omar geboren ward und im Jahre 630 d. H. (A. D. 1233) in Mossul starb. Ausser dem vorliegenden Geschichtswerke hat er noch das Leben der berühmtesten Gefährten Mohammeds in sechs Bänden geschrieben, ein genealogisches Werk in acht, und ein Compendium desselben in drei Bänden.

Well.

*Die Geologie der Griechen und Römer. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte von Ernst von Lasaulx. München. 1851. In Commission bei G. Franz. 52 S. in gr. 4.*

Wenn in diesen Blättern die verschiedenen Erscheinungen, welche die in unsern Tagen zu immer grösserer Geltung und Bedeutung gelangte, immer mehr ausgebildete und bereicherte Wissenschaft der Geologie bringt, von kundiger Hand sorgfältig verzeichnet und besprochen werden,

so mag es dem Unterzeichneten erlaubt sein, auf einen dahin einschlägigen, aber mehr in den Bereich seiner Studien fallenden Beitrag aufmerksam zu machen, welchen die vorliegende Schrift in einer Darstellung der antiken Geologie auf eine Weise liefert, auf welche nicht bloß der Mann vom Fach, der Alterthumsforscher wie der Naturforscher, sondern jeder gebildete Mann seine Blicke richten sollte. Die Wissenschaft der Geologie ist zwar im Ganzen neueren Ursprungs; sie hat zunächst in neuem, ja in neuester Zeit ihre Entwicklung und Ausbildung hauptsächlich erhalten in inniger Verbindung mit dem grossen und gewaltigen Aufschwung, den die Naturwissenschaft überhaupt seit den ersten Decennien dieses Jahrhunderts genommen hat; dass aber ihre Grundzüge auch dem Alterthum nicht unbekannt oder fremd waren, dass die Geologie, wenn auch nicht als selbstständige Wissenschaft, so doch ihrer Grundlage und ihren Haupterscheinungen nach, in den naturphilosophischen Systemen der Griechen insbesondere die Beachtung fand, die sie als Wissenschaft überhaupt anzusprechen hat, dies geht auch aus dieser Schrift so klar hervor und wird uns auf eine so überzeugende Weise dargestellt, dass die noch immer hier und dort bemerkliche Misskennung des Alterthums in dem Gebiete der naturgeschichtlichen oder naturphilosophischen Forschung wahrlich verschwinden und einer bessern Ansicht Raum geben sollte. Allerdings kann das Alterthum bei dem beschränkteren Kreise der Gegenstände seiner Forschung, selbst dann noch, als durch Alexanders Siege der Orient der griechischen Cultur und Wissenschaft aufgeschlossen war und die letztere nach und nach den ganzen von den Alten gekannten Erdkreis durchdrungen hatte, in Bezug auf Empirie und Alles das, was auf dem Wege der genauen Beobachtung gewonnen und ermittelt wird, mit der neuern Zeit keinen Vergleich aushalten; allein, was die Grundanschauung der Dinge und die Verhältnisse der Natur im Allgemeinen, wie des von uns bewohnten Erdballes insbesondere betrifft, so darf es uns nicht befremden, wenn wir die darüber aufgestellten Systeme, die Ansichten und Anschauungen unserer Tage bereits im Alterthum von den verschiedenen Schulen griechischer Philosophie in ähnlicher Weise besprochen und erörtert finden, als diess heutigen Tags nur immer unter uns der Fall ist. Die Schrift, auf die wir hier aufmerksam machen, bietet in der geistreichen Uebersicht der antiken Geologie, wie sie von einer ebenso gewandten als kenntnisreichen, in allen Zweigen antiker und moderner Wissenschaft wohl bewanderten Hand vorgelegt wird, dazu die treffendsten Belege. Und selbst dabei wird nicht ausser Acht zu lassen sein, dass uns der grösste Theil von dem, was die griechische, und theilweise selbst

die römische Welt auf diesem Gebiete erforscht hat, verloren ist, und dass wir geächtigt sind, meist nur aus dürftigen, unvollständigen oder abgerissenen, fragmentarisch auf uns gekommenen Nachrichten unsere Angaben und Belege zu entnehmen. Wäre nur noch ein Theil dieser jetzt fast ganz verschwundenen Literatur erhalten, es würde auch in dieser Beziehung ganz anders um unsere Kunde der antiken Geologie aussehen, die selbst in dem, was der Verf. hier mit so geschickter Hand zu einem Ganzen zu verbinden gewusst hat, unsere volle Anerkennung in Anspruch nimmt.

Die Darstellung beginnt mit Xenophanes (um 540 a. Chr.), dem Gründer der eleatischen Schule, weil wir bei diesem Philosophen zuerst eine Beobachtung von geologischen Erscheinungen wahrnehmen, sowie ein Streben, diese Erscheinungen zu erklären; dem Scharfblick dieses grossen Philosophen waren die Spuren von Versteinerungen nicht entgangen, die an verschiedenen Orten der ihm bekannten Welt, die Abdrücke von Fischen in den Steinbrüchen zu Syracus, die Abdrücke von Lorbeerblättern in der Tiefe des Gesteins zu Paros u. s. w. sich gezeigt hatten; diese und ähnliche Erscheinungen galten ihm für ein Zeichen einer Vermischung der Erde mit dem Meere, einer Auflösung der Erde durch das Feuchte im Laufe der Zeit; und dann, wenn die Erde unter das Meer gesetzt, zu Lehm geworden, und Alles, auch die Menschen, weggerafft seien, beginne eine neue Schöpfung; ein solches Umstürzen aber finde in allen Welten statt. So lautet die abgerissene Nachricht, die wir in einer in unsere Tage erst vollständiger bekannt gewordenen, dem Kirchenvater Origenes beigelegten Schrift finden, die, wenn sie auch nicht, wie kaum zu bezweifeln steht, von dem berühmten Kirchenlehrer selbst geschrieben worden ist, doch darum in Bezug auf die vorliegende Frage Nichts von ihrer Gültigkeit verliert. Würde aber das Werk des Xenophanes in seiner Vollständigkeit noch vorliegen, würden wir dann auch den Zusammenhang zu erkennen vermögen, in welchem diese Mittheilung sich fand, für die wir dem christlichen Schriftsteller, der sie uns hinterlassen, noch allen Dank schuldig sind, wir würden noch tiefere Blicke in diese ganze Anschauungsweise der eleatischen Schule zu werfen im Stande sein. Unser Verfasser hat zu dieser Thatsache noch eine Reihe von ähnlichen Thatsachen in Bezug auf das Vorkommen von Versteinerungen, wie es von verschiedenen Schriftstellern des Alterthums berichtet wird, angeführt, ebenso auch die Art und Weise, in der man diese Erscheinungen zu erklären versuchte. Wenn Eratosthenes dabei schon an grosse, theilweise Veränderungen, welche die Erde durch Feuer, Wasser, Erd-

haben u. a. w. erlitten, dachte, so waren, namentlich in Bezug auf die versteinerten Fische, deren mehrfaches Vorkommen die besondere Aufmerksamkeit der Alten erregt zu haben scheint, die Ansichten schon verschiedener Art, ja selbst die Meinung verbreitet, als hätten diese Fische wirklich einmal in der Erde gelebt und wären darin erstarrt. Fossiles Elfenbein, versteinerte Knochen waren der Naturbetrachtung des Alterthums nicht entgangen; aber eine klare Vorstellung scheint man über das Entstehen derselben nicht gehabt zu haben; diess zeigt die interessante Zusammenstellung, die der Verfasser in einer Note (12 S. 8) davon gibt; diess zeigen auch die vom Verf. S. 9—11 weiter zusammengestellten Angaben, wie sie im Alterthume mehrfach vorkommen, von dem Auffinden von Gebeinen oder Skeleten in einer das uns bekannte menschliche Mass weit überragenden Gestalt; und wird man, wenn es sich um den letzten Grund aller dieser Nachrichten handelt, diese kaum anders, als von urweltlichen, versteinerten Thierknochen zu verstehen haben. Dass an alle derartige ausserordentliche Erscheinungen (man denke z. B. nur an die Meteorsteine u. dgl.) die Sage und der Cultus sich anknüpfte; dass man besondere Wirkungen und Folgen daraus ableitete, wie z. B. aus den wieder aufgefundenen, übermenschlich grossen Gebeinen des Orontes (bei Herodot I, 68), oder sie mit Wunderkräften ausstattete, wird wahrhaft Niemanden, der sich in die Denk- und Anschauungsweise des Alterthums versetzt, befremden, und überhaupt nur dazu dienen können, uns auf die in dem Cultus und in den Mythen der Hellenen, wie selbst der andern Völker des Alterthums liegenden naturgeschichtlichen Momente aufmerksam zu machen. Hinsichtlich aller dieser Erscheinungen spricht der Verf. seine Ansicht dahin aus, „dass die einfachen Sagen des hellenischen Alterthums von Giganten, Heroen, erdgebornen Riesen ihren historischen Grund darin haben, dass man frühzeitig, schon in vorgeschichtlicher Zeit, solche versteinerte urweltliche Thierknochen gefunden, für menschliche gehalten, Menschen höherer Ordnung zugeschrieben, als solche verehrt und der Erde, aus der sie ausgewählt worden, förmlich eingesagt, wiedergegeben habe. Ich wenigstens wage es nicht, diess bestimmten Nachrichten, dass diese Knochen zum Theil in Särgen gefunden worden seien, zu läugnen; sind diese Angaben aber in Wahrheit gegründet, so werden sie kaum anders erklärt werden können, als durch die Annahme einer unserer geschichtlichen Culturperiode vorhergegangener älterer Culturperiode. Dass man diese urweltlichen Thierknochen auch bei ihrer wiederholten Auffindung im Alterthum nicht als das erkannte, was sie sind, sondern für Menschenknochen hielt, darüber dürfen wir

was uns so weniger verwundern, als es ja auch unter uns kaum ein Jahrhundert her ist, dass der deutsche Arzt und Naturforscher Johann Jac. Scheuchzer eine in den Steinbrüchen von Oeningen gefundene Versteinierung für das Skelet eines in der Sündfluth ertrunkenen Menschen gehalten hat, welcher erst in unsern Tagen von Liebmayr und Cuvier als das versteinerte Gerippe eines riesenmäßigen Wassersalamander erkannt worden ist.“

Man wird dem Verfasser im Allgemeinen schwerlich Unrecht geben können, wohl aber diese Ansicht in Verbindung zu setzen haben mit der durch die ganze hellenische Sagenwelt durchgreifenden Richtung, die gewaltigen Kräfte der Natur und die Wirkungen derselben, wie sie sich in ausserordentlichen Erscheinungen jeder Art kund geben und das gewöhnliche Mass überschreiten, zu verkörpern, zu riesenhaften, mit ausserordentlichen, furchtbareren Kräften ausgestatteten Persönlichkeiten zu erheben, und diese riesenhaften Gestalten, bald als Titanen, Giganten u. s. w., bald als Heroen zu Gegenständen des Cultus und der Sage und damit auch der Verehrung von Seiten einer Menschheit zu machen, die nach dem gewöhnlichen Mass der Dinge weit unter jenen stand und dieses Gefühl der Schwäche und der Unterwürfigkeit unter diese gewaltigen Wesenheiten, eben im Cultus auf bezeichnende Weise zu erkennen gab.

Unter dem, was der Verf. weiter verfährt, glauben wir insbesondere an das erinnern zu dürfen, was er von Augustus berichtet, welcher in seiner auf der Insel Capri gelegenen Villa gewaltige Knochen von ungeheuren See- und Landthieren gesammelt und aufgestellt hatte: „humana beluorum ferarumque membra praegrandia, quae dicuntur gigantum ossa et arma heroum,“ wie Sestonius sich ausdrückt: eine paläontologische Sammlung, wie sie unser Verf. mit allem Recht nennt und als die älteste der Art in Europa bezeichnet. An dieses Factum knüpfen sich andere Angaben von Versteineringen, welche bei heidnischen, wie selbst bei christlichen Scribenten angetroffen werden, und den Versuchen, derartige Ercheinungen zu erklären; der Verf. weist uns nach, wie, ungeachtet aller Dürftigkeit der auf uns gekommenen Nachrichten, doch schon im Alterthum alle Haupttheorien der modernen Petrefactenkunde sich vorfinden, in so fern man die Versteineringen bald als Reste einer im früheren Katastrophen der Erde untergegangenen Schöpfung betrachtet, bald als Produkte der in der Erde schaffenden Naturkraft, bald als Geschöpfe, die in der deckaliamischen Fluth zu Grunde gegangen. In dem nächsten Abschnitt wird die Frage aufgeworfen, in wiefern zwischen der Natur des Bodens und dem Leben seiner Bewohner, zwischen den Schick-

ten der Erde und der Geschichte der Menschen, die auf ihr haßen, eine durchgehende Analogie stiftende; es werden in diesem Sinne die Bodenverhältnisse Roms zur Sprache gebracht, weil wir hier drei regelmäßig über einander gelagerte Formationen wahrnehmen: dann aber gezeigt, wie die Geschichte der Naturereignisse, welche diese bereitet haben, sogar im Cultus der alten Römer in einem dreifachen Feste niedergelegt ist, in dem Feste der *Consualia*, die dem Neptunus — der mythischen Bezeichnung der ersten Formation — zu Ehren gefeiert wurden, am 24. August, während am 23. die *Vulcanalis* folgten, zu Ehren des Gottes, der die zweite Formation bezeichnet, des Vulcanus; und dann folgten am 25. August die *Opesensiva*, das Fest der *Ops Consivia*, der grossen Allmutter, der fruchtbaren Erdgöttin, der mythischen Bezeichnung der dritten Formation, die eben den durch Feuer- und Wassergewalt hingeworfenen Erdschichten sich erhebt, und das von diesen Gewässern befruchtete Erdreich uns darstellt.

Mit dem dritten Abschnitt gelangen wir zu dem, was für die alte Geologie aus den heiligen Schriften der Indier und Perser, wie aus den verschiedenen Systemen heftischer Philosophie in ihren Angaben über die Weltperioden, Erdkatasstrophen u. s. w. gewonnen werden kann. Man wird auch hier dem Verf. mit gleichem Interesse, wie mit gleicher Befriedigung stets folgen. Die Darstellung beginnt mit dem Rigveda und setzt die darin nachweisbare Lehre periodischer Welterschöpfungen und Weltzerstörungen auseinander, wie sie in ähnlicher Weise bei den Obediern und selbst bei den alten Persern (nach einem Fragmente des Theopompus und nach dem Bundebuch) sich findet; dann kommt der Verf. auf die Sibyllischen und Orphischen Gedichte, auf die Lehre des Pythagoras und des Heraclitus, bei welchem diese Ansicht von den durch Feuer, dem Grundprincip aller Dinge, bewirkten Weltperioden und Weltkatasstrophen am schärfsten und bestimmtesten ausgesprochen hervortritt: Platon und Aristoteles, so wie die an die Lehre des Heraclitus sich enger anschliessenden Häupter der stoischen Schule, Cleanthes und Chrysippus, und der auch ihr noch folgende Antoninus bilden die weiteren Glieder dieser fortlaufenden Kette von Bestrebungen der alten Philosophie nach dieser Seite hin; ihr Einfluss wird selbst bei Strabo, dem Geographen, bemerkt, bei dem wir eine, wie der Verf. S. 36 ff. bemerkt, ziemlich ausgebildete Erhebungstheorie finden.

Mit besonderem Interesse wird man bei den Betrachtungen verweilen, welche den letzten Theil des Ganzen (S. 38 ff.) bilden. Es wird hier



geseigt, wie in Folge der hauptsächlich durch die Stoa verbreiteten Ansichten und auf der Grundlage dieser Philosopheme, unter dem Eindruck, den das Gefühl des sinkenden Lebens und die Betrachtung der gesunkenen sittlichen und politischen Zustände hervorrufen musste, sich über den allgemeinen Ruin der Natur in der bürgerlichen Gesellschaft eine eigenthümliche tragische Philosophie bildete, die den Sturz der alten Welt und des antiken Lebens herannahen sah, und in diesem Sturz, in diesem Untergang des alten Volkslebens nur ein allgemeines Gesetz der Natur, das im Leben des Einzelnen, wie in dem Leben ganzer Völker und Reiche Geltung hat, zu erkennen glaubte. Die Lehre von successiven Welterschöpfungen, von Erdumwälzungen und Erdkatakstrophen, wie sie die philozophische Forschung gefunden und ausgebildet hatte, ward in Verbindung gebracht oder vielmehr übertragen auf das Leben der Völker und der Reiche, die dem gleichen, allgemeinen Gesetze der Natur hinsichtlich ihrer Dauer und ihres Bestandes unterliegen. In den Zeiten des sinkenden Römertums, und bei dem gleichen Vorfalle des Heidenthums, in der von allen Seiten her einbrechenden Noth, den Verheerungen blühender Landstriche durch wilde Nationen, und der dadurch herbeigeführten Unsicherheit aller Zustände glaubte man allerdings das Herannahen einer solchen Katastrophe, wie sie im Leben der Natur nach der Lehre der Philosophie von Zeit zu Zeit eintritt, zu erkennen und warf die Schuld auf die Christen, welche durch den Abfall von der alten Religion den Zorn der Götter hervorgeufen, in deren Vernachlässigung der letzte und innerste Grund aller äusseren Noth zu suchen sei. Daraus erklärt sich mit das Streben des Julian, den alten Cultus wieder herzustellen: daraus aber auch das Streben der christlichen Apologeten, diese Ansicht zu bekämpfen und als Wahn darzustellen. Diess sind ungefähr die leitenden Ideen, deren weitere Ausführung und Darstellung man in der gediegenen Schrift selber zu suchen hat, der wir nur recht viele Leser wünschen können.

Chr. Lassaulx.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Friedrich Perthes Leben. Von Clemens Theodor Perthes. Zweiter Band. Hamburg und Gotha, bei Perthes. 1851. 436 S. 8.*

Bei der unmittelbaren Nähe des so oft angekündigten Europäischen Weltjahres 1852 und des blutrothen Kometen unabsehbarer Kriege und Revolutionen wirft man nicht ohne Grund einen prüfenden Blick auf den wirklichen, allerdings trüben Sachbestand. Grosse Erschütterungen treffen die Menschheit oder einen Theil derselben, wenn lange zurückgehaltene Kräfte und Bedürfnisse den hemmenden Deckel des Gefässes zersprengen und einen Durchbruch finden. Was aber auf diese Art wirkt und aus dem Grabe oder Verschluss in das Leben eintritt, muss grösstentheils übersinnlicher, das heisst nicht handgreiflicher Natur sein, was ihm entgegensteht oder den zu sprengenden Reif, den Verband, bildet, umgekehrt der leiblichen, handgreiflichen Abstammung angehören. Die Wurzeln weitgreifender Erschütterungen sind mit einem andern Wort sittlich-religiöser und politisch-socialer Natur, hie und da begleitet vom äussern Nothstand; die Quellen der Hemmnisse und zurückdrängender Gewalt liegen dagegen im Uebermuth des Leibes und der Sinnlichkeit; sie sind materieller, auf dem äussern Zwang ruhender Art, bisweilen überzogen und verdeckt vom Firniss falscher oder schon abgestandener und abgefaulter Bildung, des civilisirten Lasters. Finden nun diese Merkmale wirklicher Menschheits- oder Völkerkrisen gerechte Anwendung auf die Gegenwart? Schwerlich. Die vierjährigen, bisweilen blutigen und gewalthätigen Zuckungen derselben sind nur vergängliche Abzeichen oder Symptome, nicht die Krankheit und das mit ihr verbundene Gesundheitsbestreben selber. Fast überall haben die bewegten Massen und ihre Führer die Fahne des materiellen Genusses und Wohlseins aufgesteckt, nirgends aber die Standarte einer durchschlagenden Idee übersinnlicher Natur erhoben. Dass es dabei einzelne Ausnahmen für Persönlichkeiten und Fälle gab, wird nicht geläugnet, gegenüber dem Charakter des Ganzen aber die begründete Behauptung erhoben, dass Eitelkeit, Leichtfertigkeit und Genussgier hinter den Coullissen standen, und daher plan- wie erfolglos die vorgeschobenen Massen leiteten. Wo liegt aber wohl das eigentliche Uebel, der durch jene sporadischen Bewegungen oder Symptome kundgegebene Krank-

heilstoff des Zeitalters? — In dem entschiedenen, seit dem Ende der grossen Kriege (1815) allmählig bewerkstelligten Uebergewicht der materiell-technischen Grundkraft über die sittlich-intellektuelle. Was einst, um bildlich zu reden, unter dem ersten Consul und spätem Kaiser, im Französischen Nationalinstitut unbesetzt blieb: „die Abtheilung der moralisch-politischen Wissenschaften“, das hat die allgemeine Entwicklung kommender Tage gleichfalls unbesetzt gelassen. Der Verstand, dem künftigen Wohlsein des Leibes dienstbar, arbeitete, unbekümmert um Geist und Gemüth, Jahre lang hämmernd, zersetzend und wiederum verbindend auf die physische Welt los und machte sich viele Kräfte und Stoffe derselben zinspflichtig. Man spannte, es dem leibeigenen Sklaven gleich zu thun, den Dampf wie ein gezähmtes Ross an die Maschine, fand neue, Stannen erregende Schnellsegler zu Wasser und zu Lande; die Langweile und Gewinnsucht fuhren auf Flügeln der Windsbraut daher, und der feurige Wagen des Propheten Elias oder des wilden Jägers blieb kein Märchen länger; man vervollkommnete in Fabriken und Arbeitshäusern zu Gunsten des Gewerbfleisses und der Spinnstübchenherrn die vielartigsten Werkzeuge und Maschinen, machte sich Tausende und Abertausende von Kindern, Frauen und Männern auf eine neue Art leibeigen, während die angeborenen Kräfte der früheren Weber, Spinner und sonstiger Werkleute theils durch Armuth brach gelegt, theils unter die Frohnde des neuen Fabrikadels gebracht wurden. So entstanden Millionen von frischen, an die Stelle der abgeschafften Leibeigenschaft gesetzten Halbfreien, welche unter dem Namen des „Proletariats“ in den grossen Städten und auf dem Lande in zerstreut gelegenen Fabriken, Weilern und Dörfern aus dem Boden wie auf Zauberschlag hervorschossen, das doppelte, peinigende Gefühl der Freiheit und Dienstbarkeit von Kindsheinen an nährten, bei wachsender Ueppigkeit der Reichen und Begüterten dem Armen bisher unbekannte Bedürfnisse aufnahmen, dem gelandeten Matrosen gleich den kümmerlich erworbenen Wochen- und Monatslohn durch Spiel, Sauf und auf andere Weise rasch vergendeten, den letzten Rest des Familienlebens über Bord warfen, in Schulden und Elend versanken. Und der Strudel riss ganze Schaaren tüchtiger Hausväter, welche arbeiten wollten, aber nicht konnten, mit in den Abgrund des Unheils hinein. Ist es ein Wunder, dass bei den verarmten Massen wilde Gedanken des „Communismus“ auftauchten, wenn „Egoismus“ das Banner des Minderheit, der Grossen und Reichen, wird? Der erste, gewöhnlich ramponnirte Radikalenthum geheissen, möchte bisweilen in den Prä-

vatheotel, der zweite oder der parlirenda, redselige Conservativismus, (ein schwer auszusprechendes Wort) in den Staatswechsel hineingreifen. Natürlich beobachten beide Zwillingebrüder der materiellen Civilisation nach Kräfte den Amstand der konstitutionellen oder rhetorischen Formen; das ist im Grunde der ganze Unterschied. Radicale und konservative Wählerseien stehen daher einander durchaus gleich, wenn sie ohne sittlich-gemeinheitlichen Gedankendort das persönliche, hier das öffentliche Gut angreifen und mindern wollen. Die radikale, oft besprochene Schatzgräberei der Berner ist z. B. durchaus wahlverwandt dem konservativen, schweigend gebilligten Börsenspiel Wienerischer Grosshändler, welche inmitten der Finanznoth die baaren Gelder aufkaufen und in die Fremde schicken, dem Staat aber ohne Furcht vor billigem Zwangsanleihen sein Papier überlassen. Wenn man von diesem vorherrschenden Standpunkt des materiell-technischen Grundpräges aus die politischen Verhältnisse überblickt, so ist eine nahe Lösung mannichfaltiger Streitfragen und Gegensätze durch das Schwert, den Krieg, kaum wahrscheinlich. Denn wo sind die einander befehrenden Principien, wo die, über dem handgreiflichen Interesse, dem Gelde und der Technik, liegenden Kräfte der Parteien? Nirgends. Kühne Eroberer, welche etwa nach praktischer Gränzabrandung streben, fehlen, so gut als begeisterte Propheten religiös-politischer Wahrheiten und Bedürfnisse. Geht man der etwa vor vier Jahren eröffneten Bewegungstrasse nach, so findet sich die Schweiz einstweilen durch den Gewinnst der Bundesreform und der nothdürftig geretteten Neutralität mit Recht befriedigt; die kantonalen Streitigkeiten Berns werden durch Vertrag oder kurz dauernden Putsch erledigt finden, vielleicht auch an bühnenseitiger Schwindsucht sterben, um einem vernünftigen Medium Platz zu machen. In Italien ist die Volks- und Nationalpartei so zerissen und erschöpft, dass bei der Stärke und Wachsamkeit des Siegers keine, vom Aus- und Inlande aufgedrungene Agitation den armen Schlummerer wieder wecken kann. Ungarn hat sich verblüdet; mit Mässigung behandelt und mit Umsicht den nationalen Bräuchen zurückgegeben, wird es an möglichst rasche und gründliche Verherschung der tiefen Wunden so gut denken als das ihm und der Oesterreichischen Monarchie gemeinsame Oberhaupt. Frankreich, der eigentliche Mittelpunkt des gefürchteten Wendejahres, wird, wenn man sich nicht von aussen her vordrängt, in seinen eigenen Wirren verglühen und wahrscheinlich dem demnächstigen Freistaat, häufig wider Willen und Geschmack,

für eine zweite Tetras ohne erhebliche Stürme befestigen. Denn auch hier tritt ihnen die materiell-technische Grundkraft des Zeitalters hemmend entgegen; es handelt sich nicht um Ehrlichkeit der grösstentheils fehlenden Principien, sondern um Gewinn und gemächliches Leben. Zwanzig Franken-Taggelder für den wirklichen oder scheinbaren Kopf der 750 Volksvertreter verbürgen die spätere und geregelte Wirksamkeit des Parlaments, und eine halbe Million Franken hat auch etwas Verführerisches für die friedliche, geordnete Präsidentschaft. Ob diese auf den dormaligen Inhaber übergehe oder nicht, bleibt sehr gleichgültig; das Volk wird, und darauf kommt es an, materiell jedenfalls etliche Procente gewinnen, wenn die alte königliche Civilliste nebst Krongut auf redliche und umsichtige Weise Verrechnung finden. Denn die moralisch-politische Kraft der Monarchie darf man wohl in Folge der vielen verunglückten Proben oder Experimente für aufgezehrt halten, vielleicht kehrt das Land nach neuem, vierjährigen Besehen und Betasten der Republik zu einer frischen Form der alten, jetzt abgetragenen Verfassung aus Un- und Neuerungslust zurück; gegenüber der nächsten Entwicklung bleibt dieser Schritt aber höchst unwahrscheinlich. Denn die Royalisten, hier Bourbonische in zwei Gestalten, dort Bonapartistische in einer, der militär-kaiserlichen Form, halten einander im Schach und würden bei dem mindesten, gewalthätigen Conflict durch die Masse der Gefühl- und Begriffsrepublikaner (die social-demokratische und gemässigt-demokratische Partei) ein plötzliches Matt mit Aussicht auf fremden, blutigen Krieg bekommen. Sollten die oft besprochenen, selbst von auswärtigen Diplomaten und Journalen herbeigesehnten Staatsstreiche des dormaligen Präsidenten nichtsdestoweniger bei der Gewalt des Zufalls eintreten und gelingen, so hat man nach kurzem Zwischenpiel wahrscheinlich das restaurirte Kaiserthum und mit ihm den Krieg weniger um die Rheingränze, als über Italien; das Missglücken solcher Machtgelüste würde den abentheuerlichen Urheber nach Vincennes, die Besieger, den social-demokratischen Demos, zur Macht und mit ihr zum Bruch des innern wie äussern Friedens führen. Im Vorgefühl dieser Folgen werden daher die gesetzgebende und vollziehende Gewalt einander schrittlings nachgeben und getrosten Muths in das Grab steigen, um den Nachfolgern im Freistaat Platz zu machen. Dieser allein, wenn auch Millionen widerwärtig, verbürgt dormalen den Franzosen und ihren Nachbarn nach gehörig von beiden Seiten gegebenen Garantien für die nächste Zukunft den Ordnungs- und Friedensstaat.

„Der Verwandtschaft wegen, heisst es da, wird der einen Daumen

breit, und der einen Daumen breit nachgeben. Und einen Daumen breit, und wieder einen Daumen breit, das macht zwei Daumen breit, und zwei Daumen breit — ich bin ein Schelm, wenn ihr die auseinander seid.“\*) — In Teutschland stehet die magnetische Achse so, dass der Bewegungspol demjenigen der Ruhe eine Art Gleichgewichts hält, mithin auf keinen Sturm deutet. Dieses Vibriren, wenn auch etwas kostspielig und eintönig, enthält den Hauptgrund des Friedens; man hat ein halbes Jahr gebraucht, um die Grundrechte aufzurichten, ein halbes, um sie aufzulösen. — Solchem Massstabe entsprechend, wird die so geheissene Restaura-tionspolitik für weit wichtigere Gegenstände; z. B. die Suspension der meistens im Belagerungszustande befindlichen (poliorketisch-konstitutionellen) Verfassungen, sicherlich einen noch gemächlicheren Schritt beobachten und dadurch das billige Mass gegenüber den Realitäten des weitschichtigen Föderal-lebens bewahren, den Hauptton auf die materiel-

\*) „Lessing's Freigeist, erster Aufzug, dritter Auftritt.“ — Diese un-massgebliche Ansicht in den vorstehenden Worten gegen Ende Novembers niedergelegt, wird durch den bald darauf wirklich in Paris gefallenen Staats-streich, militärisch-klerikaler Natur, nicht erschüttert; man stehet jetzt vor der materiellen Civilisation, der Tagesherrin, einer Ausgleichung noch näher, es wäre denn, dass durch die Dazwischenkunft der Armee vor der Zeit ein Militärkaiserthum improvisirt und nach aussen gelenkt würde. Die eingetretene Wendung der Französischen Dinge kann einen aufmerksamen Beob-achter nicht überraschen, wohl aber die träge Blindheit der Gegner, welche sich wie Mäuse fangen liessen. Bereits im Jänner 1849 hiess es in diesen Blättern (nr. 2. 1849): „Das vollendete Jubel- und s. v. Narrenjahr 1848 begann für Frankreich mit der Februarrevolution und Republik, es endigt für dasselbe mit der Langenweile und der Bonaparte'schen Nachkonstruktion des republikanischen Kaiserthums. — — Es gibt in Frankreich ehrliche, aufrichtige Republikaner, welche, wie der bisherige Präsident, General Cavaignac, den Frieden wollten und in ihm allein unter Vorbehalt der Nationalehre die Entwicklung des neuen, schwierigen Grundgesetzes erstrebten; die Zahl der ehr- und selbstsüchtigen Menschen, welche die Republik nur als Aushängeschild gebrauchen, ist aber in den höhern und mittlern Regionen vielleicht noch grösser; leicht können sie so gut als die abgefeymten, lauernnden Royalisten und Theokraten den stillen Kriegscultus in die Oeffentlichkeit einführen und den alten Napoleon, sei es nun als Kaiser oder als Kaiserwecker lebendig machen“ u. s. w. — Diess ist nun theilweise mittelst des so geheissenen Staatsstreichs bereits geschehen. Letzterer überrascht daher weniger, als die ihm in höhern und untern Regionen des Publikums und der Zeitungen gespendete Belobung. Den Schlüssel dazu gibt schon Thukydides. „Wer heim-tückisch, sagt er, und mit Glück angriff, hiess klug, wer solchem arg-wöhnisch zuvorkam, weise, indess der Unparteiische ein Feind des Verbünd-nisses (Klubs) und Feigling gescholten wurde.“ (III., 82.) — Habeant sibi!

Leid Interessen, auf Flotte, die ehrwürdigen Trümmer der Erziehungsschäften, Zoll- und Handelswesen, legen und daneben den schon aufgehenden Kirchenstreit wenn auch nicht begünstigen, doch dulden. Denn man vergißt leider! zu oft, dass hier gewissermassen die Achillesferse liegt, welche vorsichtige Behandlung fordert. — Eine beobachtende, gerüstete Stellung auf der Hochwarte des Europäischen Nordostens nimmt Russland seit Jahren ein; dem Südwesten würde es wahrscheinlich mit Nachdruck und gestützt auf mächtige Bundesgenossen feindlich entgegnetreten, sobald eine social-demokratische Revolution etwa von Frankreich aus die bisherigen Dämme durchbrechen sollte, einem geborneten und in Zucht gehaltenen Freistaat kein Hinderniss bietend, einem kaiserlichen Militärreich als der äussersten Utopie des persönlichen und soldatischen Ehrgeizes bei etwaigem Zusammenstoss mit Oesterreich oder Teutschland die bewaffnete Neutralität entgegenzusetzen. Da aber jener Fall ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt, so wird die oft lächerlich gefürchtete Diplomatie des Petersburger Cabinets den Dingen der Nachbarstaaten ihren jetzt genommenen Restaurationslauf ohne weitere Einmischung vergönnen und sich, natürlich mit Vorbehalt des eigenen Nutzens, den Organisationsplänen der materiellen Interessen anschliessen. Diese herrschen gleichmässig in der Britischen Politik mit ungewöhnlichem Nachdruck und seltener Eigensucht vor; es kann daher leicht, wenn auch die Continentalstaaten pflichtmässig ihren Vortheil wahrnehmen, zu allerlei Conflicten der Englischen und festländischen Handelspolitik kommen, ohne dass dadurch der allgemeine Frieden gestört wird. Die Aufnahme Gesamtösterreichs in den Teutschen Bund könnte dabei den stärksten und natürlichsten Mittel- und Drehpunkt einer, England zügelnden Verkehrspolitik bilden und das nothwendige Gleichgewicht der merkantilen Kräfte begründen helfen. Wenn man daher auch nicht die Aussicht auf Krieg für völlig beseitigt erklären darf, so bleibt doch ein Principienkampf mit seinen unvermeidlichen Gefahren und Wechselfällen wegen des entschiedenen Übergewichts der materiellen Interessen für Europa einstweilen so gut als unmöglich. Denn die angebliche und hier und da empfohlene Solidarität der Völker gilt nur dem handgreiflichen, technisch-materiellen Nutzen, und die Regierungen, von derselben Magnetaedel geleitet, werden sich wohl hüten, wegen theoretischer, im Wirklichen schwach eingewurzelter Grundsätze das Waffengericht anzurufen. Ob Republik oder Monarchie, Priester- oder Laienstaat, Union oder Föderation, repräsentative oder ständi-

sche Vertretung? u. s. w. — darüber werden bei den Parforcejagden auf Gewinn und Einkommen schwerlich zunächst Kriege entbrennen. Was an Feuerstoff dazu etwa vorhanden war, ist in den letzten vier Jahren grösstentheils redlich verpufft und über Bord geworfen worden. Fortan sind nur Pläne des erobernden Ehrgeizes und der militärischen Ruhmliebe möglich, verschleierte Bestrebungen, denen auch wohl das nöthige Oel auf der Lampe fehlen möchte; jedoch bleiben sie als Möglichkeit übrig, weniger für das Reich der Mitte, als für die östlichen und westlichen Markgenossen desselben. — Es mag daher nützlich seyn, auf eine rückwärts gelegene, vielfach verwandte und wieder abweichende Zeit zu blicken, welche stärkere Strömungen und Nachschläge derselben besass, an technisch-materiellen Mitteln und Kräften dagegen unverkennbaren Abstand zeigte. Nachwehen und Zuckungen eines stürmisch bewegten Menschenalters traten aber besonders in Teutschland seit dem Sturz Napoleon's auf eine eben so überraschende als psychologisch merkwürdige Weise hervor. Für die Kenntniss dieses mit der Gegenwart vielfach verbundenen Entwicklungsganges gibt das vorliegende Buch mannigfache und lehrreiche Beiträge. Da die Stellung des Haupthandelnden nicht wie in dem ersten Bande mehr oder weniger den öffentlichen Geschicken angehört, so werden auch natürlich in einem befriedeten Zeitalter seine Verhältnisse einfacher und häuslicher. Hin und wieder mag wohl der Sohn aus kindlicher Liebe und Ehrfurcht des Vaters Lage und Beziehung zu den öffentlichen Dingen etwas überschätzt haben, aber im Ganzen bleibt doch das Urtheil gesund und streng geschichtlich. Daher wird man auch die häufige Mittheilung von Briefen und Briefauszügen dem Herausgeber um so mehr verdanken, je weniger dormalen die löbliche Sitte eines warmen Austausches ihrer Gedanken, Hoffnungen und Besorgnisse bei aufmerksamen Beobachtern Sitte ist. Diese lassen nämlich gleich alles brühwarm als bezahlte Artikel in die Zeitungen abfliessen und behalten selten etwas für engere Freundeskreise zurück. Damals war es aber anders; durch Geist, Gelehrsamkeit und Stellung ausgezeichnete Persönlichkeiten unterhielten nicht selten einen wirklichen Briefwechsel, welcher naturgemäss häufig auch Zeitereignisse behandeln und mittelbar die Sinnes- und Denkart ihrer Gegenwart abspiegeln musste. Dies geschieht nun auch hier; die Briefe bilden eine reiche Quelle der geschichtlichen Ueberlieferungen und zeigen, wie man damals grosse wie kleine Dinge auffasste, bei dem schnecken- und krebeförmigen, bisweilen aber auch stossweisen Gang derselben bald unzeitige Furcht, bald von Freude strahlende Hoffnung nährte, überhaupt nicht selten grössere Stärke des



Gefühls als Urtheils offenbarte. „Die Regierungen,“ schrieb z. B. ein Hochgestellter 1816 an Perthes, „arbeiten jetzt an ihrem eigenen Untergange mit einem Eifer, einer Thätigkeit; einer Geschicklichkeit, dass man die Frucht ihres Schweißes bald wird genießen können. In Deutschland kommt es so weit, wie es in Frankreich war, aber das kann noch eine Weile hin sein. — In Württemberg nimmt die Sache (der Stände?) eine recht schlechte Wendung; daran kann kein Wohlthäter noch Gefallen finden! Im übrigen Deutschland — dass sich Gott erbarm'! Es mag gut sein, dass die Völker mit ihrer frischen Naturkraft wie rohe Kinder wild aufwachsen, aber Erziehung soll man das denn doch nicht nennen. Ich stehe an einer Stelle, von welcher man in diesem Augenblicke vielleicht noch mehr als in Wien und in Berlin das gegenwärtige deutsche Staatenwesen, die gegenwärtig herrschenden Gesinnungen und Absichten erkennen kann und in ihrer Erbärmlichkeit verachten muss.“ (S. 81.) Da die in den Kampfjahren 1813 und 1814 erweckte Sehnsucht nach nationaler Einheit durch den prosaischen Bundestag (1815) statt des poetischen (sic) Kaisers (S. 74) nicht befriedigt wurde, so beschloss Perthes dafür auf seine Weise durch die möglichste Nationalisirung und Concentrirung des Buchhandels zu wirken. Er machte deshalb im Jahr 1816 von Hamburg aus eine mehrmonatliche Reise an den Rhein, durch Südwestdeutschland und kehrte über Wien mit vielfachen Kenntnissen, Anschauungen, Wünschen und Aussichten bereichert nach der Elbestadt zurück. Die genaue Schilderung dieses patriotisch-literarischen Ausfluges (S. 102—143) nach schriftlichen und mündlichen Berichten bildet wohl den trefflichsten und belehrendsten Abschnitt des ganzen Buchs; überall trifft man auf frisches Gefühl, heitern Lebensernst und praktischen Verstand, welcher, ohne vom Urbild abzulenken, dennoch die wirklichen Dinge nimmt und benutzt, wie sie sind. Selbst Diplomaten und Staatsmänner am Bundestage und in Wien haben damals noch eine gewisse Wärme für eine wahrhafte Besserung vaterländischer Gebrechen, und denken auch nicht von ferne daran, nur durch polizeilich-militärische Kräfte auf die Hebung des Nationalgeistes einzugreifen. Dabei nehmen sie und die ersten Vertreter der Wissenschaft lebhaft Partei für und wider die Tagesfragen der staatlichen und kirchlichen Politik. Einheit und Föderalismus, Landtage und Fürstengewalt, katholisches und protestantisches Princip, Erziehung und Unterricht oder pädagogische Reformen, Süd- und Norddeutschland, — diese und ähnliche Gegenstände wurden damals durch Schrift und Wort lebhaft, bisweilen leidenschaftlich erörtert, der ganzen Neuheit und Sachlage nach jedoch mehr theoretisch als prak-

tisch behandelt, das heisst, nicht unmittelbar in das, dafür zu spröde Leben eingeführt. Denn der Zeit fehlen noch die Repräsentantenkammern, die nationalen Parlamente und andere, in den jüngsten Tagen für kurze Frist thätig gewordene Hebel und Werkzeuge der volkthümlichen Fragen und Bestrebungen. Bei dem Besuch Heidelbergs, welches damals häufiger in den Annalen der Wissenschaft als der noch etwas schweigsamen und spröden Tagespresse vorkam, hat der Reisende etliche berühmte Persönlichkeiten wohl etwas einseitig aufgefasst, dennoch nach ihrer originellen Bedeutung, ohne dass er es wollte, richtig gewürdigt. „Voss, heisst es z. B. S. 135, sieht gesund aus, das Morsche in ihm ist in das Zähne übergegangen. Ich musste zu Mittag bleiben. Anfangs sprach er mit patriarchalischer Luisenhaftigkeit von Gottes schöner Natur, von Blumen und Gewächsen, von alten Zeiten und einfachen Menschen, plötzlich aber fuhr, als Fouqué's Name genannt ward, ein Geist des Hasses, der mich erschreckte, in den alten Mann; auch diesen Fouqué, rief er aus, hat die Bubenrotte von Pfaffen und Adelsknechten verführt und wird ihn katholisch machen, wie sie Stolberg katholisch gemacht hat. Dann schalt er heftig auf die Kartoffel- und Grätz-Natur der Mecklenburger und Hölsteiner — —, ging nach Tisch mit mir allein in den Garten, besprach schnell nach einander eine Reihe von Männern und nannte sie einen nach dem andern: Schleicher, heimtückische Betrüger, Schurken. Ich stand auf und floh. — Glaube mir, in diesem Hause waltet trotz aller Familienhaftigkeit und Blumenfreude ein Hass, der mich tief ergriffen und erschüttert hat.“ — Dieses Urtheil ist durchaus unbegründet. Denn der alte Voss tobte wider gewisse Richtungen lediglich desshalb, weil er eine feine Spürnase hatte und wie ein politischer Laubfrosch allerlei Ungewitter, auch wenn es in ferner Zukunft hing, instinktmässig ankündigte. Was würde H. Perthes sagen, wenn er vernehmen könnte, dass im Sommer 1851 die Väter Jesuiten zu Heidelberg unter grossem Zulauf von Alt und Jung, Katholischen und Protestantischen, Studenten und Philistern, natürlich nur in Folge der beliebten Neugier, ihre Missionen abgehalten haben! — Thaten, nicht Worte sprechen, heisst der bekannte Satz; die Mode will es nun einmal so; dawider vermag der Einzelne nichts, aber warnen darf er doch, und das that der mürrische Alte, wenn auch auf etwas unwirsche Art. — Derselben, wenn auch weniger derben Menschengattung, gehörte auch wohl Paulus an, mit welchem der Reisende gar nicht zufrieden ist. „Ich fand, sagt er, ein altes Männlein von trocknem und verzagtem Aussehen, im Gespräche aber von vielem Feuer in den grossen schwarzen Augen. Was ich ihm aus Frankfurt

erzählte, gefiel ihm nicht; er möchte Alles recht schlecht haben, um recht räsonniren zu können. (War vielleicht ein s. g. Pessimist?) — Ich peinigte ihn mit Fragen, um seine innerste Weisheit zu Tage zu bringen. In zwei grosse Theile müsse Deutschland zerfallen, sagt er, in Süddeutschland und in Norddeutschland; die kleinen Staaten seien nur Spielbälle kleiner Tyrannen und würden nie etwas taugen, und Phantasterei sei es, von einem ganzen Deutschland zu sprechen. Auf meine Frage, wie solche Theilung gemacht werden solle, wo die Gränze zwischen Süd und Nord sei, antwortete er ohne Verlegenheit und zerschchnitt Alles mit dem grossen Vorlegemesser u. s. w.“ (S. 138). Was liegt denn nun Gefährliches in diesen gefürchteten, den Reisenden mit Betrübniß und Wehmuth erfüllenden Ansichten und allfällig theoretischen Streitigkeiten? Nichts. Sie blieben innerhalb der vier Pfähle und gingen nicht einmal in die Zeitungen über, an denen damals Heidelberger Professoren nicht arbeiteten. In Württembergischen befremdete dagegen die rücksichtslose Sprachfertigkeit, mit welcher man den König kritisirte und dennoch stolz auf die Kraft und Pracht desselben war. „Unsere Fürsten, sagte mit sichtbarem Selbstgefühl ein Stuttgarter, sind immer böse Kerls gewesen und hätten wohl verdient, auf grösseren Thronen zu sitzen.“ (S. 140.) Die Belobung klingt etwas abentheuerlich, scheint aber ganz aus dem Leben gegriffen zu seyn. „Denn die Schwaben, bemerkte später der Reisende, sind derbe, lustige Menschen, fleischig und kräftig, im Baiertischen aber ist etwas Trübsinniges und Gedrücktes; die Gestalten sind oft gelb, hager und formlos.“ (S. 145.) Dennoch fühlte sich der Norddeutsche, welcher den Sinn für ein gemeinschaftlich Teutsches vermisste, in München ganz behaglich, noch mehr aber in den Gebirgen Salzburgs und Wien. „Hier sieht, heisst es treffend, der Fremde auf den Strassen und Spaziergängen, an den Wirthstafeln und in den Schauspielhäusern keine Officiere, keine Orden, keine Standesbezeichnungen, keine Amtstrachten, überhaupt keine Individuen, sondern nur Wiener, von denen der Eine eben so berechtigt wie der Andere erscheint, und sich in seinem Sein und Geniessen durch keinen Dritten stören läßt, aber auch seinerseits von keinem Dritten Notiz nimmt. Der Fremde bemerkt nur das Sein und das Geniessen in Wien, aber nicht die Seienden und Geniessenden; es ist eben Freiheit und Gleichheit, wie sie nur in einer so wahrhaft grossen Stadt wie Wien möglich wird.“ — (S. 154.) Was im vierten Buch meistens aus Briefen über die religiös-politischen Zeitfragen zwischen 1817 dem Wartburgsfest, bis 1822 den Congressen in Troppau und Laimbach mitgetheilt wird, bleibt auch für die Gegenwart anziehend und

lehrreich. Zuerst suchte man nationale Einheit durch Kaiserthum und Reich, an dessen Platz der bescheidene Bundestag tritt, darauf Pressfreiheit und liberales Kammerwesen, dessen überlaute Vertretung die Carlsbader Beschlüsse und Consorten provisorisch übernahmen. Dabei schwoll dem Fort- und Rückschritt bisweilen der Kamm, wie dem kollernenden Paterhahn; man übertrieb und schnitt auf in beiden Feldlagern; erdichtete Gefahren, Aengsten, sah im Floh den Elephanten. Diesen hyperbolischen, schwülstigen Ton, der in Revolutions- und Reaktionskrisen nebelte und schwebelte, haben auch viele der mitgetheilten Briefe und Anschauungen; sie tragen eben das Gepräge jener fabelhaften Zeit mit ihren seltsamen Trag- und Hirngespinnsten, welche hier Demagogen rächen und netzförmig umspannen, dort in der Burschenschaft „auf Cerevies“, in Jünglings- und Männerbündnissen den Archimedeshebel der Revolution und Regeneration suchen und nicht finden. Unendliche Kraft wird verpufft, gewaltig viel Geld, Zeit und Mühe verschleudert, um auf beiden Seiten statt des erträumten Riesen — einen Strohhalm emporzubeben. Mache man daher jetzt nach dem Ablauf eines Menschenalters keine lächerliche Copieen schön abgenutzter Originale, habe man weder zu grosse Hoffnungen, noch Besorgnisse, sondern überlasse die Dinge ihrem organischen Entwicklungsgang! Es gibt ein Medium, stärker als Revolution und Reaktion, die Vernunft; diese muss und wird siegen. Hüte man sich dabei vor dem Beräuchern der Jugend, welche, wie damals in einem jedenfalls regern Geschlecht, nicht des selbststüchtigen Schmeichlers, sondern des wohlwollenden Führers bedarf! „Es ist doch nicht, bemerkte Friedrich Leopold Stolberg, der natürliche Weg, dass ein Volk von unten her, von der Jugend aus soll erleuchtet werden, und dass die Männer sich wie Kinder begeistern. Auch die besten Jünglinge bedürfen des Rückhalts, des Beispiels, der Leitung. Und jetzt hören sie so viel von ihrer Trefflichkeit, dass ihnen die Köpfe leicht umgehen mögen. — Wo es an Aeltesten fehlt, da fehlt es der Jugend an Schutz gegen den Wind, wie jungen Bäumen, wo keine alten Stämme sind.“ (S. 189.) — Die Vernachlässigung dieser einfachen Regel, welche gerade von den gefallsüchtigen Aeltesten nicht beobachtet wurde, brachte diess- und jenseits der Alpen und des Rheins den weithinschattenden Stamm abentheuerlicher Missgriffe und Auswüchse hervor. Die Alten wollten jung, die Jungen altklug werden; so kam man in aufsteigender Linie von der anfangs gesunden, dann kränkelnden Burschenschaft zum jungen Teutschland, Italien und Frankreich, trennte den Rath von der That, wurde verwegen ohne Ausdauer, abentheuer-

lich ohne Mass, fatalistisch ohne Glauben, herrenlos ohne Zucht, und bekam, weil man von oben und unten her wetteifernd den materiellen Zeitgötzen hervorrief und anbetete, die gestalt- und grundgesetzlose Bescheerung der laufenden Gegenwart. Gründliche Abhülfe wird sie nur finden in der schon angedeuteten Restauration des Gleichgewichts zwischen den technisch-materiellen und sittlich-intellektuellen Kräften und darauf bezüglichen Wissenschaften, in einer allerdings schwierigen Reform des öffentlichen und häuslichen Unterrichts, welcher Freiheit mit Nothwendigkeit (Disciplin), Humanität mit engerer Berufs- oder Facultätsarbeit vereinigen und anerkennen muss. Auch für die Lösung dieses politisch-pädagogischen Problems wird man in den Briefen von und an Perthes, während der ersten gährenden Zwanzigerjahre belangreiche Beiträge finden. Dasselbe gilt von den vielfachen, theilweise Augenzengen entnommenen Nachrichten über die Bewegungen in Spanien, Portugal und Italien. Rücksichtlich der Pyrenäischen Halbinsel gibt ein in Cadix sesshafter Freund, Böhl von Kaber, manche, auch jetzt noch anziehende Kunde. Den herkömmlichen Ansichten über den Terrorismus, der Inquisition und Priesterherrschaft nach der Franzosenvertreibung wird entschieden widersprochen, die Hauptursache der revolutionären Stimmung und spätern Werkthätigkeit in dem Ruin der Finanzen und bodenlosen Schlechtigkeit der ganzen Verwaltung nachgewiesen. Adel und Klerus, meint der Berichterstatter, hätten mit dem Hofe seit Jahren allen sittlich-patriotischen Sinne eingebüsst, nur die Bürgerschaften in ihren alten Stadtkonstitutionen Kraft, Freiheitsgefühl und Ordnungsliebe bewahrt, die übrigen Stände seien, einzelne Ausnahmen abgerechnet, gänzlich erschlaft und abgegriffen; man könne daher von ihnen keinen Anstoss zum Bessern erwarten, für welches die grosse Volksmasse ihrerseits völlige Unreife besitze; fast dürfte hier wie anderswo Bonaparte zu früh aus der Geschichte abgetreten sein. „Die meisten Inquisitoren, heisst es in einem Briefe vom Oktober 1817, sind Liberale, die sich ihres Amtes schämen. Alle verbotene Bücher können von Jedermann gelesen und besessen werden, alle Reden sind in jeder Gesellschaft zulässig, nur nicht solche, welche die Mönche, die Inquisition, den Rosenkranz u. s. w. vertheidigen. Kurz, die Tendenz zur Aufklärung ist so allgemein und entschieden, dass die wenigen Anhänger des Alten schweigen und sich verstecken. — Die Aufklärung ist nun einmal dem Schreiern und Leitern inoculirt und die Krankheit muss ihre Stufen durchlaufen. Ob der Kranke sterben oder wieder genesen wird, bleibt die

Frage.“ (S. 289). — In Bezug auf die 1820 ausgebrochene Revolution und rasch bewerkstelligte Annahme der Cortesverfassung wird folgendes Charakteristische von Faber gemeldet: „Mit eigenen Ohren habe ich gehört, wie der Eine meinte, er brauche nun nicht mehr zu fasten, der Andere, er könne jetzt ohne Geld Tabak rauchen, der Dritte, es würden nun die alten Silberflotten wieder kommen. Was die Presse jetzt täglich Bogen für Bogen an's Licht fördert, ist das elendeste, seichteste Gerede, ein Schwall tönender Worte ohne bestimmten Sinn, aber auch ohne Ruchlosigkeit und mit der ausgezeichnetsten Achtung für den Charakter und die Person des Königs.“ (S. 290). — In Teutschland und anderswo erwarteten viele ehrliche und der Willkür feindlich gesinnte Männer für Spanien goldene Tage der Freiheit, für das Ausland wohlthätige Rückwirkung derselben. „Das Volk, meldete ein heimgekehrter Bekannter an Perthes, ist frei und liebt die Unruhe nicht; der König, ein gewöhnlicher Wüstling, ist selbst für den Aberglauben zu gering; die Clubbisten (die Decamisados oder Ohnehemden, Affen der alten Ohnehosen) werden verachtet, die ostensiblen Häupter der Revolution gelten als unbedeutend, namentlich Quiroga (nicht ganz so); nur Riego soll ein Mann von Kopf sein (aber zu vertrauensvoll und bieder); die geheimen Häupter, denen man viel Talent zuschreibt, wollen die Republik (dafür fehlen die Beweise), aber schwerlich werden sie das Volk hiarissen. — In Spanien haben Adel und Kirche Alles dem Wink des Königs Preis gegeben, die Städte aber nicht. Auf welcher Seite ist nun „das grosse Organ der Lebenskraft des Staats?“ Was wahres Leben hat, erhält sich selbst lebendig; was Gelehrte erst mit Mühe und nach der Theorie aufputzen und restauriren müssen, das ist in sich todt.“ — Darauf wird die damals gültige Meinung, nur die Städte seien Quelle und Stütze des staatsbürgerlichen Fortschritts, widerlegt. Für den Süden möge das wahr sein, aber in den östlichen und nördlichen Provinzen spreche sich auch auf dem Lande die politische Bewegung lebhaft aus, weil das Eigenthum dort seit langem meistens frei und theilbar gewesen sei. (S. 294.) Wie sehr damals in Teutschland selbst Glieder des hohen Adels für die Bewegungen der Romanen Sympathie empfanden, lehrt Graf Moltke. „Wäre ich, schreibt er an Perthes, Italiener, ich wäre unter den Carbonari. Kann einer Nation verargt werden, wenn sie von fremdem Einfluss und fremder Herrschaft frei sein will? Die Frage nach der Rechtmässigkeit der Revolution scheint mir ziemlich gleichbedeutend zu sein mit der nach der Rechtmässigkeit des Sturmes oder des Erdbebens. Das bleibt gewiss, kein Volk revolutionirt, weil es will,

sondern weil es muss, und das Muss liegt für Italien erkennbar vor.“ (S. 296.) Kaum hatte sich nun der Eifer für die Wiedergeburt der armen, hin und hergeworfenen Halbinsel durch den militärischen Rückgriff der Oesterreicher bei den Cismontanen etwas abgekühlt, so nahete die Griechische Revolutionsbewegung und fand starkes, weit verzweigtes Mitgefühl (1821). Dies geschah noch mehr bei einzelnen Russen, welche sich freilich dabei gröblich verrechneten. „Nun darf, schrieb ein curländischer Edelmann, die heilige Allianz wohl rufen: „hie Rhodus, hie salta!“ Weh über die Engländer, welche in Neapel der liberalen Partei so viel zu Gute hielten und jetzt die armen Griechen der Barbarei wilder Horden Preis geben. (Ob nicht auch jetzt?) Wo sind nun die lauten liberalen Stimmen, warum werden sie jetzt nicht laut? Sie schweigen, weil, mag Griechenland siegen oder untergehen, für sie kein Gewinn daraus hervorgeht, weil in Hellas nicht der Jacobiner kämpft, um die Herrschaft zu gewinnen, sondern die Menschheit, um den Druck eines furchtbaren Tyrannen abzuschütteln. Egoismus treibt die feigen Seelen der Deutschen, wie der europäischen Liberalen überhaupt. (Ist doch bei Petta und anderswo durch Hunderte Teutscher Philhellenen widerlegt worden). Die Zeit ist gross und zugleich eine kleine; sie fliegt und kriecht zugleich; sie ist ein Heimchen, das Schwingen hat, um hinter dem Ofen Lärm zu machen. So Gott will, wird es unser herrlicher Alexander sein, der zum zweitenmal den Knoten, welcher die Bande gequälter Völker zusammenhält, mit dem gerechten Schwerte zerhaut.“ (Gesah leider nicht; Neid der Diplomatie kam den Griechen im rechten Augenblick einigermaßen zu Hülfe.)

... Diese Proben und Bemerkungen werden hinlänglich gezeigt haben, dass auch dieser zweite Theil der Biographie viel Schönes und Lehrreiches liefert, obschon ihm nach der Natur des Gegenstandes die dramatische Einheit und Gliederung des ersten, der unmittelbaren That gewidmeten Bandes fehlen mögen.

*Der Krieg von 1806 und 1807. Ein Beitrag zur Geschichte der preussischen Armee nach den Quellen des Kriegs-Archivs bearbeitet von Ed. von Höpfner, Oberst aggr. dem Generalstabe. Zweiter Theil. Der Feldzug von 1807. Dritter Band. Mit Schlacht- und Gefechts-Planen und Beilagen. Berlin 1851. S. 722. 8.*

Plan und Gehalt dieses gründlichen, unparteiischen Werks wurden schon früher bei der Anzeige des ersten Theils (Jahrgang 1851 S. 216 ff)

nach Verdienst bezeichnet und als wahrhafte Bereicherung nicht nur der kriegswissenschaftlichen, sondern auch der geschichtlichen Literatur überhaupt durch Auszüge und einzelne erläuternde Bemerkungen der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen. Diese sollte sich gelegentlich ähnlichen Werken um so mehr zuwenden, je weniger bisher für die Aufhellung des erwähnten, wichtigen Zeitabschnittes geschah und je möglicher trotz der Unwahrscheinlichkeit dennoch ein Bruch des Europäischen Friedens bleibt. Denn wir leben in Tagen, welche bei dem Mangel an durchschlagenden Grundsätzen und Persönlichkeiten vieles dem Zufall und Gang der Dinge überlassen und eben daher trotz der vorherrschenden, materiellen Kraft häufig wider Wissen und Willen der Gefährdung des sichtbaren handgreiflichen Guts, eben dem Kriege, entgegenstehen. Was bisher für die Aufhellung des Preussisch-Russischen Waffenstreits diess- und jenseits der Weichsel geschah, ist äusserst dürftig, beschränkt sich nur auf einzelne amtliche Berichte, mündliche Ueberlieferungen und dunkle Sagen. Erst mit dem gegenwärtigen zweiten Theil des Höpfnerschen Werks beginnt eine kritisch gezeichnete und militärisch gegenüber dem Stoff wohl so gut als abgeschlossene Entwicklung jenes an Gefahren, Beschwerden, Blat, Hunger und Krankheit überreichen Winter- und Sommerfeldzuges, welcher durch den Tilsiter Frieden den politisch-territorialen Höhepunkt des Napoleonischen Militär- und Kaiserreiches gewann, aber eben dadurch den Saamen neuer Verwickelungen und Kämpfe austreute. Zu diesem Endergebniss führte natürlich zunächst der Gang des Kriegs, von welchem der Vorfasser in dreizehn Abschnitten oder Kapiteln rücksichtlich der rein militärischen Dinge ein in der Art bisher nirgends vorhandenes Bild aufstellt. Es stützt sich auf die möglichst vollständig gesammelten Thatsachen und knüpft an diese für wichtige, entscheidende Momente einzelne taktisch-stratägische Bemerkungen als Lehre der Wissenschaft und Erfahrung an. Das erste Kapitel schildert die Vorbereitungen zum neuen Feldzuge, die Preussischen und Russischen Streitkräfte; jene betrugen anfangs unter Kalkreuth, darauf unter L'Estocq, um die Mitte Novembers etwa 26,000 Mann, diese unter Benigsen höchstens 68,000 Mann aller Waffengattungen. Beträchtliche Abtheilungen befanden sich jedoch noch rückwärts, also dass am Schluss des Jahres Russland etwa 110,000 Mann disponibel besass, mit Einrechnung der Preussischen Hilfsschaaren 130,000 Mann. Diesen konnte Napoleon, ohne Seiten und Rücken zu gefährden, mindestens 200,000 Mann entgegenführen, an Sieg und Ausdauer gewöhnte, von einem Oberhaupte geleitete Soldaten. Dazu kam die



Polnische Insurrection, „welche in Südproussen jedoch mehr geboten, als freiwillig um sich griff. Der Bauer fühlte seinen Zustand verbessert und blieb ruhig.“ (S. Niebuhr in den Lebensnachrichten I, 359). Leidenschaftlicher handelte freilich der Adel, welcher, den Französischen Vorspiegelungen folgsam, auf nationale Unabhängigkeit hoffte. An Beweglichkeit und Schnellkraft taktisch-strategischer Kunst waren allerdings die Angreifenden den Verbündeten überlegen, aber dagegen besass der Russe eiserne Ausdauer im Ertragen der ungewöhnlichen Drangsale und Abweisen der feindlichen Angriffe. „In Reih und Glied, heisst es S. 18, herrschte die strengste Subordination in allen Chargen (sic), weniger aber ausser dem Gliede, wo in diesem Feldzuge öfter die ärgsten Excesse verübt wurden, so dass auch das befreundete Proussen, wo es von den Russen berührt wurde, sich bald in eine Einöde verwandelte. „Was das arme Land, meldete der General Knessebeck bald nach der Schlacht bei Pultusk, leidet, wie es ausgeplündert, mitgenommen, verödet ist, lässt sich gar nicht beschreiben; unmöglich, dass es der Feind ärger machen könnte. Indessen brav, gefühllos, tapfer, ausharrend bei Mühseligkeiten und Strapazen sind diese Menschen auf unglaubliche Weise, und bei guter Anführung ist viel mit ihnen auszurichten. Unstreitig bleibt es bei dem Allen die einzige Nation, die den Franzosen die Wage halten kann. Aber wehe denen, die das Loos trifft, mit ihnen sein und leben zu müssen. Man ist im Zustande ewiger Nothwehr um Leben und Eigenthum.“ — Die Ursachen dieser soldatischen Zügellosigkeit lagen theils in der natürlichen fehdelfüsternden Leidenschaft des gemeinen Mannes, welcher ausserhalb der Heimath alles für feindselig hielt, theils und vor allem in dem mangelhaften Verpflegungswesen. In Folge desselben bereicherten sich wenige Oberbeamten, während in dem Lager oft bittere Noth herrschte und das Hauptquartier umsonst Klagen über Klagen nach St. Petersburg schickte. Dazu kam als eine Art stehender Landplage die übergrosse Zahl der Officierburschen (Dentschicks) und Trainknechte (Obosenknechte), von denen jedes Regiment bei 220 besass. Diese Menschen, meistens liederlich, bildeten ein umherschweifendes Gesindel, welches in allen möglichen Plackereien seine Bestimmung suchte und fand. — Schlecht wie die Verpflegung war auch das Lazarethwesen, löblich dagegen die Einrichtung, jeder Compagnie ein Fuhrwerk für acht Kranke beizugeben.

(Schluss folgt).

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

[Höpfner: Der Krieg von 1806 und 1807. III.  
Band.

(Schluss.)

Von der merkwürdigen Zähigkeit der Russischen Natur zeugt übrigens die einzige Thatsache, dass Preussen, welche eilf Tage nach der Eylauschlacht am 19. Februar über die Wahlstatt zogen, bei der Rohrmühle noch einen Russen lebend auf dem Schnee fanden, dem beide Beine zerschmettert waren, und der sich bisher fast nur von den Körnern einer Hafergarbe und vom Schnee ernährt hatte; nur ein einziges Mal brachte ihm ein Bauer der Umgegend etwas Essen (S. 260. Anm.). — Die Bekleidung war gut und dauerhaft, die Bewaffnung mittelmässig, ja schlecht, die Kavallerie gut beritten, der einzelne Reiter jedoch nicht besonders ausgebildet, die Pflege der Pferde im hohen Grade vernachlässigt; die Artillerie hinsichtlich der Rosse und Mannschaft im Ganzen tüchtig und bis auf die Trainknechte eingetübt. Die besten Offiziere des Generalstabs und Ingenieurkorps waren *Fremde*, von den Einheimischen häufig beneidet und gehasst, namentlich wenn letztere, den vornehmsten Familien angehörig, früh und ohne hinlängliche Kenntnisse eintraten. Die Masse der in den Cadettenhäusern vorbereiteten oder aus den elterlichen Kreisen eingetretenen Offiziere war ungebildet, ohne alle Kenntnisse, und eigentlich nur auf dem Uebungsplatz zu Hause. Der Adelige allein konnte früh Offizier werden, der Bürgerliche musste dafür fünfzehn Jahre vorwurfsfrei gedient haben. Die Elementartaktik folgte dem Preussischen Reglement; die grössern Bewegungen geschahen ziemlich schwerfällig; Treffen hinter Treffen, hatte die Schlachtstellung bedeutende Tiefe; das Bajonett galt als Hauptwaffe des Sieges; es hiess: biegen oder brechen. — Man lagerte unter Zelten; nur Jäger und unregelmässige Reiterei bauten sich ohne jenen Ballast, welchen auch die Preussen trugen, nöthigenfalls mit grosser Geschicklichkeit Erdhütten. Ein bedeutender Vortheil des Russischen Heeres lag darin, dass in ihm, einzelne Offiziere abgerechnet, nur Inländer dienten. Die gewöhnliche Frist des gemeinen Soldaten belief sich auf 25 Jahre; weit und lange entfernt vom väterlichen Boden, betrachtete er das Regiment als Heimath und verschmolz mit demsel-

han. Der Oberbefehl ruhete nicht immer in fester Hand; anfangs stritten sich um denselben Buxhöveden und Bennigsen, dann kam zur Abwechslung ein alter Nationalrusse, Feldmarschall Kaminskoi (21. Decemb. 1806), welcher in Folge seiner Gebrechlichkeit bald den Abschied forderte und davon fuhr. „Ich bin, schrieb er dem Kaiser, für die Führung einer Armee zu alt, kann nicht sehen und fast nicht mehr reiten, und zwar nicht aus Bequemlichkeit wie andere; die Ortschaften auf der Landkarte erkenne ich nicht mehr und das Land kenne ich nicht. Ich kann es nicht mehr länger aushalten und wage daher um meine Abberufung zu bitten.“ (S. 84.) Der Greis hatte sich wirklich durchgeritten und verlor hißweilen in Folge der leiblichen Schwäche die Besinnung. Darnach wurde Bennigsen für die Dauer des Feldzuges mit dem Oberbefehl betraut, welchen er unter außerordentlichen Schwierigkeiten und im steten Kampf mit Kahlen, im Ganzen nicht unglücklich verah. Aus einer angesehenen, reichen Familie Hannovers entsprossen, im siebenjährigen Kriege als Adjutant des Generals Luckner, darauf als Russischer Officier in den Kämpfen gegen die Türken, Polen durch Tapferkeit und Talente der Kaiserin Katharina empfohlen, hatte Bennigsen 1807 etwa ein Sechsziger, vielfache Gnadenbezeugungen und große Güter gewonnen. Schlenker, hagerer Gestalt, lauselig, fast schwach gegen Untergebene; stolz gegen Obere, musste er als Fremder gegen Neid und Schachsucht kämpfen, wofür auch wohl seine nicht unbekannt gebliebene Theilnahme an dem Sturz Kaiser Pauls I. wirken mochte; genug, bei Hofe und in der Armee lerntes einflussreich und schlaues Feinde, um die Pläne des Generals, welcher dabei allein verantwortlich blieb, bald offen, bald im Geheimen zu durchkreuzen. Wie konnte bei dem Mangel an durchgräftender Charakterstärke ein sonst tüchtiger und wohlgesinnter Feldherr dem unauschränkten, einheitlichen Oberhaupt des auch an Zahl überlegenen Feindes auf die Länge hin mit Erfolg die Spitze bieten? (S. 172.) Im gleichen Sinne urtheilte Lord Hutchingson. Er schrieb aus Memel den 27. Februar: „Eifersucht, Zerwürfnisse und Widersetzlichkeit sind in ihrem (der Russen) Heere über alle Begriffe vorherrschend.“ (S. Adair's Mission, S. 326. Deutsch 1846.) — Auch Niebuhr, der scharfsichtige Beobachter, lässt im Ganzen dem oft schiel beurtheilten Mann Gerechtigkeit widerfahren: „Ich kann mich, schreibt er den 11. Mai aus Bartenstein, noch immer nicht an Bennigsen irre machen lassen; begreifen aber kann ich es noch weniger, wie man von Kurzem ihn mit Dank und Zeichen des Zutrauens überhäufte, und jetzt ihn als einen ganz gewöhnlichen Menschen beprägt.“ (Lebensnachrichten

L. 366). Und kurz vorher: „Es ist Zwietracht unter den Generälen, und der Kaiser scheint Sonnigen seinen Schatz zu entziehen. Es ist Tod und Mode geworden, ihn herunterzureißen, und wenn Alle so reden, so wäre es kein Wunder, wenn man am Ende selbst jhre würde. — Wenn man ihm aber bösen Willen Schuld gibt, so redet in mir eine innere Stimme dagegen u. s. w.“ — Und bei solchen Kabeln und Zerwürfissen des verbündeten Hauptquartiers wollte man einen Napoleon schlagen! — Die beiden Fürsten hielten dagegen treu und redlich zusammen; Friedrich Wilhelm III. hatte sich unwandelbar an Rußland abgeschlossen und Alexander mehrmals versichert, mit Preussen Leiden und Freuden zu theilen. „Nicht wahr, rief er am 4. April bei einer Heerschau des König unarmend aus, Keiner von uns Beiden führt allein? Entweder Beide zusammen oder Keiner von Beiden!“ (Höpfer, S. 446). — Dennoch gewöhnte man sich schwer daran, den Krieg streng offensiv aufreißender Erde zu führen; es blieb der Hintorgedanke, durch Defensiv Rußland zu decken, im Hinblick auf frühere (1805) Unfälle stets wach und die Hoffnung des entführten Oesterreichischen Beistritts, trotz der dawider sprechenden Zweifel, niemals erloschen. Das alles mußte gemacht den kühnen Aufschwung der Verbündeten nach ethischen starken, nichtentscheidenden Schlägen wägen und, wie Niebuhr sich ausdrückt (S. 366) „der kleinrechnenden Strategik die Oberhand verschaffen, die alte Russische Kriegsmanner aber, die auf Biegen oder Brechen geht, vielfach geiren.“ — Die Preussen waren ihrerseits für eine bedeutende Unternehmung zu schwach; sie traten auf dem rechten Flügel deshalb nur als Hülfsschaar des, den Kampf eigentlich entscheidenden Bundesgenossen auf, suchten aber, wie es recht und billig war, durch glänzende Tapferkeit, kühnen Unternehmungsgeist und eiserne Ausdauer, den alten Waffennehm theils zu behaupten; theils wieder zu gewinnen. Neben dem Hauptheer unter L'Estocq zeichneten sich die Freischaaren des berühmten gewordenen Schill, der weniger bekannten Herrn von Marwitz\*) und Krokow (S. 341) in Pommern und Preussen aus. Umsonst trachtete Napoleon durch wiederholte, geisnerische Unterhandlungen den in seinem tiefsten Fall sich plötzlich ermannenden Gegner zu gewinnen. „Der Kaiser, meldete der Preussische Oberst Kleist über die Conferenz vom 21. Februar in Osterode, hatte die Ehrenferie, mir zu verstehen zu geben, dass es sehr wohl möglich sey, die Preussischen Truppen so zurückzuführen, dass sie nichts thäten, als figuriren.“ (Höpfer

\*) Vergl. darüber die eben erschienenen Denkwürdigkeiten desselben. II

ner, S. 333). Aehnliche Zumuthung, konnte der Verf. noch beifügen, machte der schlaue und dabei unverschämte Korse dem Grafen von Dona (Ende März 1807) im Hauptquartier Finkenstein. Der Krieg mit einem alten Bundesgenossen Frankreichs, sagte er, sey unnatürlich; Preussen solle alles Land bis an die Weser zurückbekommen, wie sich das von selbst verstehe; über die Ausgleichungen jenseits lasse sich in den Konferenzen entscheiden; die Trennung der Heere unterliege keinen grossen Schwierigkeiten, der König könne ja unter dem Vorwande einer Musterung seine Truppen persönlich zu den Französischen Truppen hinüberführen (Hippel, Charakteristik Friedrich Wilhelm's III., S. 30). Mit Abscheu wurden natürlich derartige Anträge, auch wenn sie in den diplomatischen Friedensbriefen einen mildern und anständigern Ausdruck bekamen, zurückgewiesen (Höpfner, S. 449) und bald durch die Bartensteiner Convention zwischen Russland und Preussen für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs geradezu unmöglich gemacht (26. April). Denn das erstere gewährleistete dem letztern ein Aequivalent für diejenigen Provinzen, welche nicht zurückgegeben werden könnten, und eine bessere militärische Gränze, anerkannte mit seinem Verbündeten die Nothwendigkeit eines unabhängigen Deutschlands, welches bei der Unmöglichkeit des alten Reichs einen Staatenbund bilden müsse mit guter militärischer Gränze und einer dem Rhein parallel laufenden Vertheidigungslinie. Preussen und Oesterreich mussten ungedenk der frühern, heillosen Eifersucht, den neuen Bund leiten, Tyrol und ein Theil Italiens zur Habsburgischen Monarchie mit der Minciolina zurückkehren u. s. w. (Höpfner, 451; Portz, Leben des Staatsministers von Stein, I, 445). England trat dieser merkwürdigen Uebereinkunft bei, Oesterreich, dazu dringend eingeladen, verharrte auf seiner bewaffneten Neutralität; alle Versuche des Gegentheils scheiterten an dem Misstrauen, wie denn andererseits die von dem Wiener Cabinet angebotene Mediation aus dem gleichen Grunde wirkungslos blieb. Alles hing daher von den zwei nordischen Bundesgenossen ab, deren Missverhältniss an Streitkräften, trotz der Freundschaft zwischen dem Kaiser und König, einer Coordination oder gleichrechtlichen Stellung hemmend entgegentrat. Preussen suchte deshalb im gesteigerten Eifer des Volks und Heeres die einzig mögliche Bedingung des Gleichgewichts; später berühmte gewordene Generale, wie die damaligen Obristen Kleist (von Nollendorf) und Bülow (von Bennewitz) und die Hauptleute Gneisenau (bald Obrist) und Grolmann bekamen in der steigenden Bedrängniss den Stachel der Auszeichnung. Den mei-

sten vaterländischen Elfer fand man in den geplagten, von Feind und Freund ausgesogenen Dörfern, Flecken und kleinen Städten der östlichen Landschaften. Dagegen war Niebuhr um den Ausgang Decembers mit dem Benehmen der Königsberger, welche schon zu den Grossstädtern gehörten, nicht ganz zufrieden. „Alle Belustigungen, schrieb er (I., 144), bleiben im alten Geleise. Man betrachtet den Krieg als einen Unterredungsgegenstand, schimpft auf die Engländer, die an allem Unfrieden schuld seyn sollen; schimpft auf die, welche den Entschluss zum Kriege gefördert haben; schimpft auf die Russen, die freilich ein wenig asiatisch in unserm Lande verfahren; vertröstet sich, dass die Franzosen so schlimm nicht seien u. s. w.“\*) — Letztere befanden sich jedoch auch in keiner angenehmen Lage; Land, Himmel, Volk missfielen; trotz der guten Verpflegungsanstalten fehlte es auch hier und da am Hunger und an der Krankheit nicht, indess bald umherschwärmende Kosacken und Preussen, blutige Gefechte und Schlachten, unerhört schlechte Wege und Stöße den Eroberungseifer abkühlten, bei Officieren und Gemeinen, bei Soldaten und Diplomaten heissen Friedenswunsch hervorriefen. Die Pferde und Menschen fielen bei den langsamen Märschen, den kalten Biwachten und Rathbehrungen aller Art um, wie Schwerkranke ohne Pflege und Krücken: Napoleon erklärte den Polnischen Koth, wie er sich bei nasser Jahreszeit ihm als ein unberechenbares Hinderniss entgegenstellte, für das fünfte Element (Höpfner, S. 106) und meldete am 1. März dem Bruder Joseph, der Generalstab habe seit zwei Monaten, er selber (des Kaiser) seit fünfzehn Tagen keinen Stiefel vom Leibe gethan; man befinde sich inmitten des Schnees und Koths ohne Wein, Branntwein, Brot, lebe von Kartoffeln und Fleisch, mache lange Märsche und Gegenmärsche ohne Aussicht auf Besserwerden, schlage sich meistens mit dem Bajonett und unter Kartätschenschuss, müsse die Verwundeten auf Schlitten und ohne Schirm gegen die schneidende Luft oft fünfzig Stunden weit zurücksenden, kurz, man koste den Krieg in seiner ganzen Kraft und Furchtbarkeit (horreur). Minister Talleyrand klagte am 20. April in einem Briefe an General Clarke also: „Rien ne compense notre séjour dans ce

\*) Vergl. von Marwitz, I., 227. „Wie immer, waren die grössern Städte und diejenigen Klassen, die von Speculation, Handel und Industrie leben, am schlechtesten gesinnt. — In Königsberg, wo man die Franzosen am Neujahr zu sehen fürchtete, oder vielmehr erwartete, wurde schon die Contribution zurecht gelegt, die Napoleon ohne Zweifel gefordert haben würde. — Wenn aber der König eine Contribution zur Fortsetzung des Kriegs gefordert hätte, würden sie Zeter und Schreie geschrien haben.“

pays où il neige, où il pleut, où l'on s'ennuie, et toute la Pologne ne vaut pas une seule goutte de tout le sang que nous versons pour elle.“ (S. 270). — „Das nennt der Pole ein Vaterland!“ rief ein Französischer Soldat aus, indem er den am Stiefel heftenden Koth mit dem Fuss in die Höhe schlenkerte.“ — Und warum kamen sie denn, diese Ruhm- und Reichtumsucher? —

Wenn der Herr Verf. etwa auf angedeutete Weise die Leser im ersten Kapitel einigermaßen orientirt hätte, so wäre es ihm leichter geworden, die nun folgenden Abschnitte auf rein militärische Dinge zu richten. Diese gestalten sich nun so, dass in dem zweiten Kapitel die Russisch-Preussischen Truppenbewegungen, im dritten die Französischen Gegenanstalten, Weichselübergang u. a. w., im vierten die unentschiedenen Treffen bei Pultusk und Golymin, im fünften die beiderseitigen Winterquartiere, Bewegungen, Stöße und Gegenstöße, namentlich bei Preussisch Eylau (7. u. 8. Februar 1807), beschrieben werden. Dieser furchtbaren, schauerlichen Schlacht, in welcher Russen, Preussen und Franzosen an Ausdauer und Blutgier mit einander ohne festen Ausgang wetteiferten, wird nicht ohne Grund eine lange, möglichst vollständige Ausführung gewidmet und durch Plausibelkeit, Kad. geht damals schon als bedeutender Gewinn, wenn die Verbündeten das Schlachtfeld anfangs behauptet und erst später aus strategischen Rücksichten verlassen, den Feind aber genüthigt hatten, der begonnenen Offensive einstweilen zu entsagen. Boten des gräulichen Gemetzels und der schrecklichen, während und nach der Schlacht herrschenden Wüthung durchzogen auf der Stelle Teutschland und Europa, erweckten hier Hoffnungen, dort Besorgnisse. Deckten doch dunkle Haufen von Todten und Verwundeten die weite, im Schnee eingekühlte Wahlstatt; auf welcher etwa 18000 Verbündete und mindestens eben so viele Franzosen lagen. \*) Dergleichen Mordscenen hatte man seit Menschengedenken nicht erlebt,

\*) S. Lord Adair's Mission S. 326. „Der Menschenverlust ist auf beiden Seiten ungeheuer gross gewesen. In Königsberg befanden sich 800 verwundete russische Offiziere, und zwischen 8 und 10,000 Gemeine. Die Russen schreiben sich den Sieg zu.“ — Dasselbe geschah zu Warschau von Seiten der Franzosen (10. Feb.). „Es verlautete jedoch bald, dass die Schlacht einen sehr zweifelhaften Ausgang gehabt und die Französische Armee ausserordentliche Verluste erlitten habe. An dem Benehmen der Behörden war deutlich zu erkennen, dass sie sich in grosser Unruhe befanden“ (s. Friedrich von Müllers Erinnerungen aus den Kriegsjahren. S. 127). — Im Anfange des Märzmonats liess Talleyrand sogar aus übrigens unzeitiger Furcht vor den unberschwärmanden Kessacken das corps diplomatique von Warschau nach Berlin aufbrechen (abd. 130).

und beide Armeen blieben in Folge des Verlustes and der Abmattung von einander Wochen und Monate lang geschieden. Dennoch verbreitete sich in Ostpreussen die sichere Erwartung, Bennigsen werde binnen kurzem den Feind, trotz seiner massenhaften Ueberlegenheit, hinter dem Weichselstrom zurückdrängen, und der Dichter Stegemann rief in einer feurigen Ode aus:

„Hinaus zum Kampf! Die Hore des Frühlings muss  
Den Rasenteppich, blumendurchwoben, nicht  
Am Ufer der empörten Weichsel  
Unter des Galliers Füsse breiten.“ \*)

Solcher Wunsch wurde jedoch nicht erfüllt; der Preussisch-Russische Oberfeldherr wagte aus den schon entwickelten Ursachen keinen entscheidenden Angriff, Napoleon aber belagerte und nahm in Folge des Mangels an Lebensmitteln und Munition durch Capitulation Danzig (26. Mai). Diesem bedeutenden Ereigniss, der Vertheidigung und dem Fall des Weichselschlüssels, sind sechs Kapitel (6—12) gewidmet. Sie enthalten wohl, durch Plane veranschaulicht, den vollständigen militärischen Stoff und lassen, scheint es, in dieser Rücksicht keine weitere Ausdärung zu. Dagegen fehlen für die Charakteristik des Preussischen Generals Kalkreuth und der Mannschaft die eigenthümlichen Parolebefehle, welche Witz und soldatischen Ernst vereinigen (s. Posselt, Europ. Annalen, 1808. III. 186). Sie beweisen am deutlichsten, mit welchen Schwierigkeiten, Ränken und Vorurtheilen der Kommandant kämpfen musste. Es lautet z. B. der Tagesbefehl vom 23. April also: „Die Feigen vom Bataillon Hamberger (meistens unwirsche Polen), welche vor dem Feind geflohen sind (bei dem nächtlichen Ausfall), werden vereinigt an die Spitze eines jeden Anfalls gestellt werden, und bis so lange, als noch ein Stück von ihnen übrig ist. —

Diese Nacht bin ich auch wegen eines nöthigen Befehls bei einigen Offizieren aus der Klasse der unbärtigen Erz-Feldmarschälle in Ungnade gefallen; ich bitte sie deshalb unterthänigst um Verzeihung, dass ich mich angemast habe, etwas zu befehlen, ohne sie vorher angefragt zu haben: ich werde mich nie wieder so vorgessen, verspreche ihnen aber treulich, dass, wenn der Geist des Raisonnements nicht aus der Garnison kommt, über jeden Offizier, der in diesen Fehler verfällt, und dadurch schon seine Unbrauchbarkeit im Dienste anzeigt, sogleich Kriegerecht halten zu lassen. Wer aber soviel Weisheit besitzt, darf sich nur bei mir melden; denn da ich so übergrossen Respekt für so über-

\*) Knochens Leben, von Fottqué. II., 144.



große Genies habe, bin ich sogleich erbötig, mit Bewilligung Sr. Majestät solchen Erz-Feldmarschällen meinen Posten abzutreten.“

Mit diesen Parolbefehlen stimmt an lakonischer Kürze ganz die telegraphische Nachricht überein, welche der Kommandant am 18. Mai an den besorgten Russischen Befehlshaber Kaminskoi den Jüngern gelangen liess. „EinHundsfoth, lautete sie, gibt Danzig, so lange es zu halten; aber ohne Pulver und Menschen (was verlangt wurde) unmöglich. Erhält der Gouverneur Beides nicht, so macht er die Herren in Neu-Fahrwasser vor Gott, König und Welt als Staatsverräter verantwortlich, die Danzig retten können und nichts thaten.“ (Höpfner S. 501). Mit dem Gewinn der Stadt bekam Napoleon eine entschiedene Ueberlegenheit an Streitkräften, für welche Frankreich und der Rheinbund ausserordentliche Anstrengungen gemacht hatten; er gebot in Preussen und am Narew über 200,000 Mann, denen die Verbündeten nur 110,000 Mann entgegenstellten. Die Russische Hauptmacht, überdiess durch mangelhafte Verpflegung gelähmt, stand bei Heilsberg; die 15,000 Mann Preussen unter L'Estocq konnte man „wie früher als ein abgesondertes rechtes Flügelcorps mit einem speciellen Zweck betrachten.“ (S. 555). Diese Verhältnisse, welche das zwölfte Kapitel entwickelt, erhalten noch veranschaulichende Bestätigung durch Niebuhr. „Mir bleibt, schreibt er den 25. Mai aus Königsberg, vieles unbegreiflich. Kommen auch neue Verstärkungen, so rafften Krankheiten viele wieder weg; Mangel und schlechte Nahrung erschöpft die Kräfte der Leute und Pferde.“ (Lebensnachrichten I, 372). Und: „Danzigs-Uebergabe ist ein Todesstreich, wenn nicht schnell und unverhofft Oesterreich aufsteht, wofür wenig Hoffnung zu sein scheint. — Der Kaiser (Alexander) will auch das Beste; er mit einigen. Lass uns aber den Schleier noch hängen, bis ich mündlich mit Dir reden kann.“ (S. 374). Jenes angedeutete dunkle Hemmniss frischer und vorwärts gehender That lag wohl meistens in der früher geschilderten Stellung des von Neid, Scheelsucht, Geld- und Vorrathsmangel beengten Oberfeldherrn, den getäuschten Aussichten auf kräftige Cooperation der für die norddeutsche Küste bestimmten Engländer und Schweden, vielleicht auch in der fruchtlos erwarteten Theilnahme Oesterreichs, welches seinerseits auf einen neuen glücklichen Schlag der Verbündeten hoffen mochte. Diese beobachteten leider! nicht den alten bewährten Grundsatz: „Vertraue Gott und dir selber!“, zauderten von Woche zu Woche und griffen endlich nicht eher an, als bis der Feind einen unverhältnissmässigen Vorsprung an Leuten und Mitteln gewonnen hatte. Diesen letzten Kampf, den Stoss der Russischen Hauptarmee auf das

vorgeschobene Neysche Korps, den Gegenstoss Napoleons, die Schlachten bei Heilsberg und Friedland beschreibt auf erschöpfende, musterhafte Weise das dreizehnte Kapitel. Bei Anlass des zuerst genannten Treffens (10. Junius) wird ein wenig bekannter Zug besonnen und stürmischen Heldenmuths erzählt. Zwei Preussische Schwadronen von Prittwitz-Husaren unter Major Cosel stürzten sich auf das 55. Französische Linieninfanterieregiment, durchbrachen dasselbe mit einem herzhaften Hurrah! auf allen Punkten, warfen, mehrmals überflügelt, ihre Pferde rechts, und fochten, jeder Husar einzeln gegen mehrere Feinde, mit solcher Wuth, Geschicklichkeit und Ausdauer, dass beide Bataillonschefs verwundet, der Adler erobert, der Obrist und die letzten Leute getödtet wurden. Nach vollendeter Blutarbeit eilten die natürlich gelichteten Husaren von überlegener feindlicher Reiterei verfolgt, durch die Russischen Linien zurück, welche sie mit einem donnernden: Karaszau, Karaszau, czarni Husarow! empfingen. (S. 612). Unter diesen schwarzen Husaren, kann man beifügen, welche den Sieg mit dem vierten Theil ihrer Mannschaft erkauften, dienten auch Halle'sche Studenten; sie wollten die Auflösung der Universität durch Kaiser Napoleon rächen; ein, durch Leibeskraft und Waffentüchtigkeit ausgezeichnete alter Bursch, Namens Abraham, soll, sagt das Gerücht, den Französischen Obrist niedergebauen und dabei gerufen haben: „Das ist für Halle.“ — Andere Zeiten, andere Sitten; der Kultur- und Rattenkönig duldet das nicht mehr, Krieg mag führen, wer dafür bezahlt wird.

Von einem theilweise neuen Standpunkte ausgehend, prüft und beschreibt der Verfasser den folgenreichen Kampf bei Friedland (14. Junius). In der ordinären, auch auf die Epigonen vererbten Ueberlieferung heisst es, der Kaiser Napoleon habe mit dem angeborenen Scharfsinn die Wahlstatt erkannt, den Gegner zur Schlacht genöthigt und durch sie mit einem Schlage den Krieg beendigt. Hier wird nun genau nachgewiesen, wie weder der Franzose noch der Russe von vorne herein an einen entscheidenden Zusammenstoss dachte, wie jener, ohne von den Absichten und Kräften des Feindes genau unterrichtet zu sein, mit der Hauptmacht zwischen Königsberg und Eylau stand, wie Bennigsen, in gleicher Unwissenheit inmitten des nach dem Pregel angetretenen Rückzuges, welcher die Verbindung mit Königsberg und L'Estocq suchte, bei Friedland auf feindliche Vorposten stiess, und diese zurückdrängte, dann, grösstentheils am linken Alleufer aufgestellt, mit dem Marschall Lannes den Kampf begann, statt eines kräftigen Stosses so lange hinhaltend, bis überlegene Streitmassen, zuletzt unter Napoleons unmittelbarer Führung,

anfangen und nach hartnäckigem Widerstand, 80,000 Franzosen gegen 50,000 Russen, Abends 8 Uhr Friedland nahmen und dadurch den Kampf entschieden. Der Hauptfehler Bennigsen's lag darin, dass er einerseits den noch schwachen Gegner nicht sogleich durch Uebermacht erdrückte, andererseits dem geschlagenen linken Flügel keine bereite Hilfe durch die Reserven am rechten Alleufer brachte. Die zweite herkömmliche Ueberlieferung spricht von totaler Niederlage und Zerstreung des Besiegten. Der aber setzte, wie genau ausgeführt wird, unverfolgt an beiden Allenfern den Rückzug an den Pregel fort, ja, wollte hier noch anfangs eine zweite Schlacht liefern. Dieser Gedanke wurde jedoch in Folge der vom Generalstab erhobenen Einwendungen aufgegeben, darauf die Bewegung bis über die Memel, wohin sich auch L'Estocq von Königsberg zog, fortgesetzt, frische Mannschaft aufgenommen und Anstalt zur hartnäckigsten Gränzvertheidigung getroffen. Da trat plötzlich der Waffenstillstand hemmend dazwischen: denn es wollte weder Bennigsen, im Bewusstsein wirklich begangener Fehlgriffe und noch waltender Zerwürfnisse die weitere Verantwortung der künftigen Kriegswechsel übernehmen, noch Kaiser Alexander bei dem Schwanken Oesterreichs und der Englisch-Schwedischen Unthätigkeit alle die Lasten und Gefahren des Kampfes hart an des Reiches Gränzen tragen. Kaum war die angebotene Waffenruhe in Tilsit von dem gleichfalls nachgiebigen Napoleon mit vierwöchentlicher Kündigung genehmigt (21. Junius), als bei den Verbündeten günstige Nachrichten eintrafen. England, lauteten sie, habe den Russischen Subsidienvortrag unterzeichnet, eine grosse Menge Waffen und Munition abgeschickt, die Unternehmung auf Schwedisch-Pommern begonnen; Oesterreich endlich sei im Begriff, der Bartensteiner Convention beizutreten und dem gemäss thätigen Antheil am Kriege zu nehmen. Das alles kam aber jetzt zu spät; der Waffenstillstand, auch auf Preussen ausgedehnt (25. Junius), sprang bald in Friedensunterhandlungen über. Diese und den Tilsiter Vertrag (7. und 9. Julius), welcher bekanntlich die politische Lage Europas wesentlich umgestaltete, schildert das vierzehnte Kapitel. Der prahlhafte, nur aus Gnade zurückgenommene Strich Preussens aus dem Staatenverband wird mit Recht nach seinem vollen Gehalt als Windbeutelei gerügt. „Da es Napoleon, heisst es (S. 706), mehr um den Frieden mit Russland zu thun war, als Russland um den Frieden mit Frankreich, die Feststellung der Forderung einer Beseitigung Preussens aber zum Wiederausbruch des Krieges führen musste, auf den Napoleon in keiner Weise vorbereitet war, so ist jene Angabe als eine der französischen

Grosssprechereien zu betrachten, wie man sie aus jener Zeit vielfältig hören kann.“ — Dass aber die Französische Macht wirklich einen ausserordentlichen Vorsprung gethan hatte, erhellt aus dem Inhalt des Friedens, welcher den Kaiser Alexander in einen Freund und Cooperator der Franzosen umwandelte und sogar bewog, das Gebiet von Bialystock als Abtretung und Beuteheil seines Preussischen Bundesgenossen anzunehmen. Mag das auch immerhin deshalb geschehen sein, damit nicht jener Polnische Bezirk dem neuen Herzogthum Warschau anheimfiele, jedenfalls zeugt die kleinliche, aller Grössmuth fremde Handlung für den vollständigen Umschwung der politischen Dinge.

Möge man die alte Wahrheit, dass eigene Hülfe vor fremder oben an steht und Eintracht zwischen Preussen und Oesterreich, dem Norden und Süden, allein den Frieden und die Sicherheit gewährleistet, jetzt in der laufenden Gegenwart von neuem beherzigen! Möge man, da nun auch eine ausserordentliche Stimmenmehrheit\*) des auf sechzigjähriger Revolutionsjagd abgehetzten, an sich selber augenblicklich irre gewordenen Franzosenvolks den Gewaltstreich des Präsidenten Ludwig Bonaparte legalisirt hat, die mindeste Einmischung in die Oesterreichisch-Italiänischen Händel, oder die Verhältnisse der Schweiz und Belgiens für Friedensbruch erklären, überhaupt auf der Hut sein! — Bei der alten Kaiserkrönung fragte man: „Gibt's keinen Dalberg (d. h. einen Mann) hier?“ nicht aber: „Gibt's keine teutsche Prinzessin (d. h. ein Weib) u. s. w. hier?“ \*\*)

\*) Angeblich  $\frac{6}{7}$  gegen  $\frac{1}{7}$ .

\*\*) „Brüssel, 19. Dec. Walewski soll nach Wien gehen, dort soll um die Hand der Prinzessin Wasa geworben werden für den Präsidenten.“ So die Allg. Augsburg. Zeitung, das neugierig lauschende Dionysiosh, Nr. 355 p. 5672. Die übrigen Teutschen Blätter loben entweder trotz der Pressfreiheit oder schwanken hin und her. Nur die Neue Preussische Zeitung macht mit ihrem, den Flibustierstreich verdammenden Urtheil eine rühmliche Ausnahme. — Merkwürdig bleiben immerhin die weiblichen Beziehungen zu den jenseitigen Staatswechsln. Als Frankreich und Oesterreich z. B. die unnatürliche Allianz wider Preussen abgeschlossen hatten (1756), da hiess es: „Ist keine Teutsche Prinzessin da?“ und Maria Antonia ging ihrem Verderben entgegen. Als Kaiser Napoleon nach dem Wiener Frieden (1809) seine Dynastie legitimiren wollte, fragte er: „Ist keine Teutsche Prinzessin da?“ Und Maria Louise musste als Opfer dienen. Als der Bürgerkönig Ludwig Philipp aus derselben Ursache dieselbe Frage aufgeworfen hatte, kam stracks aus dem Norden die bejahende Antwort, und eine edle Fürstentochter hatte die Launen des Französischen Schicksals zu theilen. Will man denn nie klug werden trotz der alternden Zeit, nicht auf eigene Rechnung hin unabhängig vom Wälschenthum seine Loose

Es wäre zu wünschen, dass der Herr Verfasser seinen letzten Band, welcher neben andern von Schill handeln wird, bald dem Drucke übergeben und dadurch den Schlussstein der vortrefflichen Arbeit setzen könnte.

*Erinnerungen aus den Kriegszeiten von 1806—1813. Von Friedrich von Müller, Grossh. Sächs. Geh. Rath und Kanalar. Braunschweig bei Vieweg. 8. 1851. XVI. 310.*

Diese Denkwürdigkeiten eines edlen und hochgebildeten Staatsmannes, welchen besonders die vieljährige Freundschaft Göthes berühmt gemacht hat, enthalten keine eigentliche Politik, keine Kriegswissenschaft und darauf bezügliche Gegenstände. Dafür blicken sie aber, wie man zu sagen pflegt, hinter die Coulissen, zeigen uns die Handelnden in ihrem Hausrock und greifen die Züge zur Charakteristik der höhern und untergeordneten Persönlichkeiten aus dem unmittelbaren Leben; sie sind fein und treu, ohne Schminke und Geschraubtheit, ruhiger und gleichsam objektiver Haltung. Lehrreich, theilweise neu sind die Aufschlüsse über das Französische Hauptquartier; dasselbe erscheint, selbst den Kaiser nicht ausgenommen, im Ganzen höflich, gemässigt, und, wenn die Hoffahrt weicht, auch dienstwillig und dem Billigen geneigt. Diese Abgeschliffenheit im häufigen Gegensatz zu dem barschen, rohen Soldatenton des gewöhnlichen, nach aussen hin gerichteten Lebens, mag wohl nur meistens dem Diplomaten, dem Mann der Zunge und Feder, gegolten haben, immerhin aber bleibt sie ein charakteristisches, bisher seltener beobachtetes Merkmal jener Glücks- und Marssöhne, welche ausserhalb ihrer vier Pfähle gegenüber dem Volk in der Regel mit Stolz und frecher Habgier erschienen und eben keine Liebenswürdige besaßen. — Der erste Abschnitt, October und November 1806 überschrieben (S. 1—75), erzählt ausführlich die auf Weimar und den bieder'n Herzog Karl August bezüglichen Unterhandlungen des Verfassers mit dem Kaiser Napoleon. „Sie sehen, rief er unter andern zornig in Berlin aus, wie ichs mit dem Herzog von Braunschweig gemacht habe. Ich will diese Welfen in die Sümpfe Italiens zurückjagen, aus denen sie hervorgegangen. Wie diesen Hut — hier warf er ihn zornig zur Erde — will ich sie zertreten und vernichten, dass ihrer in Deutschland nie mehr ge-

ziehen für das Leben in Leid und in Freud' — Sandte doch die kleine Stadt Le kri dem mächtigen Militärhäuptling und Beherrscher Syrakusens, Dionysius, statt der vornehm'n Braut, die Tochter des — Bättels! —

daß ich werde. Und grosse Lust habe ich, es mit ihrem Fürsten eben so zu machen.“ — Jedoch liess sich der gestrenge Herr, welcher feste Redensarten und Symbole des Zorns, z. B. den Hut, besass, gemach besänftigen und verzieh dem Herzog um der Gemehlin willen. Denn diese habe ihn, den Kaiser, durch ihr würdiges und edles Benehmen zu hoher Achtung, ja inniger Freundschaft bewogen. (S. 66). Der zweite Abschnitt enthält die Begebnisse und Beobachtungen vom November 1806 bis zum Julius 1807, namentlich den lehrreichen Aufenthalt in Warschau, Monate lang Sitz des Französischen Hauptquartiers. Vom Bayerischen Kronprinzen, später König Ludwig, heisst es S. 133. „Er verhehlte mir nicht seine grosse Abneigung gegen das französische System und wie schmerzlich ihn so Vieles, was in diesem Sinne in Bayern geschehen sei und noch vorkomme, berühre. Ich musste ihm viel von Schiller erzählen, den er mit Enthusiasmus verehrte und sich nicht darüber beruhigen konnte, dass er ihn nicht persönlich gekannt. Er erzählte mir, dass er im November mitten in der Nacht durch Weimar gekommen und sich gleichwohl auf den Friedhof habe führen lassen, wo Schillers sterbliche Ueberreste damals ruhten. Er fügte hinzu, dass er in den Gefechten bei Pultusk stets Schillers Gedichte in der Tasche geführt, und sich daran in jedem freien Augenblicke erfrischt und erkräftigt habe.“ Der dritte Abschnitt, vom August bis December 1807, schildert den Aufenthalt des Verfassers zu Paris, wohin damals wie später besonders Deutsche Fürsten und Diplomaten wallfahrten. Sie wollten dem allmächtigen Rheinbundsprotector theils Huldigungen darbringen, theils Wünsche und Plane eigener Selbstsucht und Machtbegier zur allergnädigsten Ratifikation vorlegen. Der lang erwartete Triumphzug des gewaltigen Oberhauptes in Paris am 15. August wird also geschildert: „Die Pracht desselben ist kaum zu beschreiben, sein fast nur aus Krystall und Gold zusammengesetzter Wagen, in welchem er (der Kaiser) in vollem Krönungsornate (!) sass, ward von den acht schneeweissen (Mithras) Pferden gezogen, die man dem Marstall zu Hannover entführt hatte. (Merkt es Euch für die Zukunft!) Eine zahllose jubelnde Volksmenge umströmte die reichgeschmückten Pforten von Nôtre Dame, in die er, von den Prinzen seiner Familie, allen Grosswürdenträgern und seinem Generalstab im glänzendsten Costüm umgeben und gefolgt, feierlichen Schritts einzog. Ich entsinne mich noch lebhaft des seltsamen Eindrucks, den die hohe, männlich-schöne Gestalt Murats, des Grossherzogs von Berg, in ihrem theatralisch hervorstechenden, fast abentheuerlichen Costüm auf mich machte. Dagegen contrastirte das markig gedrungene, rundliche und bräunliche

(etwas gelbliche?) Gesicht Napoleons; der, fortwährend rechts und links grüssend, die scharf blitzenden Augen ruhig imponirend umherwarf, gewaltig gegen den äppigen, fast weibischen Krönungsornat, der gar wenig zu diesem cornischen Gesicht passte.\* (S. 170). Ebendesshalb wurde ihm auch, kann man beifügen, der Byzantinische Kaiser- und Krönungsmantel von den, um das Schicksliche besorgten Grossmächten Europas seiner Zeit wiederum abgezogen, ein Loos, welches auch den demals waltenden Neffen unfehlbar treffen würde, wenn er den Ohm faktisch spielen und dabei die Aschenheinführung desselben gen Moskau riskiren wollte.

Einzelne, weit blickende, edle Franzosen entdeckten übrigens schon damals die Unvermeidlichkeit des Falls. So der biedere und verständige Staatsrath Labesnardiere, welchen auch der berühmte Schweizer A. Stapfer in mehreren noch vorhandenen Briefen ganz übereinstimmend mit dem Kanzler Müller geschändert hat. „Als ich, meldet dieser (S. 204), ein anderes Mal an einem schönen Herbsttage mit Labesnardiere in den Wäldern von Fontainebleau (wohin sich damals Napoleon mit dem engern Hofstaat zurückgezogen hatte) lange unter dem ernstesten Gesprächen über Politik, Religion und den Gang der Geschichte umhergewandelt war, setzten wir uns zuletzt ganz ermüdet an einem Felschen nieder, der mitten aus der Waldung hervorragte. Jenseit des dunkeln waldigen Vorgrundes lag Fontainebleau mit seinen altergrauen Schloßgebäuden vor uns, die von der untergehenden Sonne aufs Schönste beleuchtet waren. „Diese stolzen Schlösser, sagte Labesnardiere, und all' die kaiserliche Pracht und Anmassung, die jetzt darin entfaltet wird ja, dieses ganze, so kühn aufgebaute Kaiserreich werden nach nicht allzu langer Zeit vergehen und in Trümmer fallen; denn alle Siege des Kaisers werden im Hinblick auf die Zukunft nur als ebenso viele Fehler gelten. Mein ganzer Trost in diesem Wirbel und Unbestand aller menschlichen Verhältnisse, sowohl in religiöser und sittlicher, als in politischer Hinsicht, ist dieser: „Zwei Grundprinzipie beherrschen offenbar die Welt von jeher und kämpfen fortwährend miteinander: der Genius des Guten und der Genius des Bösen. — Hätte der letztere jemals das Übergewicht bekommen, so würde die Welt längst in ein formloses Chaos aufgelöst sein. Da dies nicht der Fall ist, da Alles sich mehr und mehr ordnet und regelt, wüste Zonen und angeheure Länderstriche sich mehr und mehr zu gesitteten Völkern herausbilden, so steht meine Ueberzeugung fest, dass das Prinzip des Guten nie unterliegen, sondern aller Umwandlungen ungeachtet am Ende siegreich bleiben wird.“

Das Urtheil dieses bescheidenen, arbeitsamen und hochgebildeten

Staatsmannes wird auch wohl noch jetzt das Bekenntniß denkender Zeitgenossen seyn und sich darin äussern, dass man dem Princip des Bösen nach Kräften entgegentritt, jedenfalls sich nie freiwillig unterwirft. Schwer ist freilich die Definition der beiden berühmten Grundwesen, aber den eigentlichen Kern können doch Gewissen und Vernunft bei allen Differenzen im Einzelnen leicht herausfinden und als Lebensrichtung festhalten. — Schöne Beiträge werden auch zur Charakteristik Talleyrands geliefert, welchen man als Privatmann, Gesellschafter und Menschen lieb gewinnen muss. Das Gegebene stimmt so ziemlich überein mit den Schilderungen Gagerns, der den oft zu scharf beurtheilten Nestor des damaligen Diplomatenhums aus privatem Standpunkt bei weitem milder gerichtet hat. Seit dem Hingang dieses „ominösen Galgenvogels“ ist unzweifelhaft eine bedeutende Lücke in den Reihen der s. g. Unter- und Verhändler entstanden; denn sein Kommen und Verschwinden deutete bekanntlich wie ein politischer Laufhirsch auf die Nähe entscheidender Catastrophen hin, ein Mangel, welchen heut zu Tage die diplomatische Welt, z. B. nach unlängst gegenüber dem Decemberstreich in Paris, schmerzlich empfinden muss. Das übrigens ziemlich bekannte Aeussere des alten Normaldiplomaten, welchen ein zusammengeflickter Guizot, Thiers und Molé nur annäherungsweise darstellen würde, schildert Müller S. 51 also: „Endlich öffnet sich (in Berlin 1806) das Cabinet und ein ältlicher, ziemlich starker Mann, mittlerer Länge, im gestickten, altfranzösischen Hofrocke und mit weiss gepuderten Haaren hinkte gravitatisch heraus. Sein bleiches Gesicht, fast ohne alle Regung oder hervorstechenden Zug, schien wie ein dichter Vorhang vor die Seele gezogen, die kleinen graulichen Augen verriethen nicht den geringsten Ausdruck, nur um den feinen Mund zog sich ein leises, ernst-ironisches Lächeln.“ In Privatgesellschaft war dieser gemessene Fürst von Benevent, dessen amtliche Antworten „feierlich und mit fast unbewegten Lippen“ geschahen, äusserst witzig und geistreich. Eine Fülle treffender Schlagworte und historischer Züge machte die Unterhaltung eben so labhaft als lehrreich; in ihr spiegelte sich der feine, dabei etwas frivole Ton des vorrevolutionären Wesens ab. Mehrere, Voltaire betreffende Mittheilungen bleiben auch jetzt noch, gegenüber den Deutschen Kopien, einem Feuerbach, B. Bauer u. s. w. anziehend.“ Als einst, berichtet Müller (S. 213), der Dichter-Philosoph eine Schauspielerin, welche die Hauptrolle hatte, gewaltig darüber anliess, dass sie nicht leidenschaftlich genug spiele, sagte sie ihm: „Mais, Monsieur, pour jouer comme vous le voulez, il faudrait avoir le diable au corps.“ Voltaire erwiederte: „Certainement, Mademoiselle, voilà justement ce qu'il



laut.“ — Auch noch im Sterben verliess ihn sein witziger Humor nicht. Er hatte beim Husten eine schwarze Materie ausgeworfen. Der Arzt wollte ihn damit beruhigen, dass er ja wohl beim Essen einen kleinen schwarzen Körper verschluckt haben könnte, worauf Voltaire erwiederte:

„Ah Monsieur, ce n'est pas un étranger qui s'est introduit chez moi; parbleu, je vois bien, qu'il est de la maison“ (S. 213). —

Der vierte Abschnitt betrifft das Jahr 1808, namentlich den Erfurter Kongress, über welchen der Verf. manche theils unbekante, theils nur unvollständig gekante Züge mittheilt. Der bis auf die Subalternoffiziere vererbte Kaiserdünkel erhellt aus folgender Einzelheit. „Da geschah es denn, heisst es S. 231, dass einstmals die Wache, durch das Aeusserere des Wagens des Königs (Friedrich) von Württemberg getäuscht, die dreifache Begrüssung eintreten liess, der commandirende Offizier aber zornig Einhalt gebot mit den Worten:

„Taisez vous, ce n'est qu'un roi.“ —

Und dennoch hat man neulich im Würtembergerlande den Beobachter zur Strafe gezogen, weil er über den kaiserlichen Neffen und Staatsstreichler einem scharfen Artikel Raum vergönnte! Rheinbündelst denn schon? Oder römelt's nur? Wenn das der wackere Kronprinz von Württemberg, der Feldherr vom Jahre 1814, hörte, er würde bitter böse werden über derartige Höflichkeit.

Das berühmte, noch unlängst von Capefigne abgehaspelte und entstellte Gespräch zwischen Napoleon I. und Wieland zu Weimar (6. Octobr.) findet man hier treu von einem verlässlichen Ohren- und Augenzeugen aufgezeichnet (S. 249 sqq.).

„Uebrigens, sagte neben anderm der Kaiser vertraulich, ist es noch eine grosse Frage, ob Jesus Christus jemals gelebt hat?“ Wieland, der bisher blos aufmerksam zugehört hatte, erwiederte rasch und lebhaft: „Ich weiss wohl, Sire, dass es einige Unsinnige gab, die daran zweifelten, aber es kommt mir eben so thörigt vor, als wollte man bezweifeln, dass Julius Cäsar gelebt und Ew. Majestät leben;“ worauf der Kaiser Wieland auf die Schulter klopfte und „wohl, wohl“ sagte. „Er wollte ihn als den Teutschen Voltaire, meint man, gewissermassen auf die Probe stellen, fand sich aber darin bitter getäuscht. Auch die oft besprochene, hin und her gezerrte Unterhaltung mit Göthe zu Erfurt (2. Octobr.) wird hier sorgfältig und aus der ersten Quelle dargestellt.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Fr. v. Müller: Erinnerungen.

(Schluss.)

Der Kaiser verrichtete, darin liegt wohl die Hauptsache, mehre Arbeiten gleichzeitig; er frühstückte recht brav an einem runden Tisch, sprach zwischendurch mit dem „untersetzten kleinen Mann von rabenschwarzen Haaren und Augen“ (S. 59), Darn, über den fetten Bissen der Preussischen Brandschatzung und verhandelte mit dem 60jährigen, frischen Dichterfürsten allerlei, bald Gutes, bald Triviales, über Poesie, Theater und dergl. Monsieur Goet, der auch eine Einladung nach Paris empfing, ging nach stündiger Audienz ganz erbaut aus dem Saal und that lange Zeit sehr geheimnissvoll mit dem Gespräch; zuletzt lockte es ihm Müller stückweise ab und ruhte nicht eher, bis der wesentliche Inhalt aufgezeichnet war. Ungewöhnliches findet man aber darin nicht, der beste kaiserliche, jedoch auch nur halbwahre Gedanke ist der Spruch: „Die Schicksalsstücke haben einer dunklern Zeit angehört. Was will man jetzt mit dem Schicksal? Die Politik (jetzt würde es heissen: der Geldsack) ist das Schicksal.“ (S. 239.)

Der letzte, fünfte Abschnitt, von 1809 bis October 1818, enthält besonders interessante Nachrichten über das lebenswürdige Spionirsystem der Franzosen und ihrer Helfershelfer in Teutschland. Man überwachte Alles, die Presse, die Familie, den Briefwechsel, die Lehranstalten, namentlich Universitäten, das Theater u. s. w. In Weimar z. B. musste Göthe und der ihm beigegebene Kanzler Müller jedes aufzuführende Stück sorgfältig prüfen und jede in politischer Hinsicht bedenkliche Stelle ausmerzen (S. 268). So gelang es zwar, Anstoss gemacht zu vermeiden, nicht aber den still anschwellenden Strom des patriotischen Zorns abzuleiten. Manche dieser Polizeimittelchen, später und auch theilweise jetzt noch angewandt, harren desselben Ausganges. Solchen und anderweitigen Plaekereien setzte endlich das Ehrenjahr 1813 für Teutschland das gebührende Ziel. Manche anziehende Züge, so weit sie namentlich Weimar betreffen, werden erwähntem Schlusskapitel einverleibt. Dahin gehört z. B. das Gespräch des Verf. mit Napoleon zu Erfurt am 26. April. „Votre prince, äusserte neben andern der grimme Kaiser, est le plus remuant de l'Europe. Ich habe

alle die geheimen Briefe gelesen; die Kunst, zu entziffern und unmerkbar Briefe zu öffnen, ist unglaublich weit gediehen. — (Sehr schön!) Und Euer Tugendbund (war vom König Friedrich Wilhelm III. bereits 1810 aufgelöst), die frechen und revolutionären Reden Eurer Jenaischen Professoren, der revolutionäre (d. i. gegenkaiserlich-rheinbündlerische) Samen, den sie überall unter die Jugend ausstreuen! Sind nicht die Vorposten des Generals Durutte zu Jena durch als Kosaken verkleidete Studenten (!) alarmirt worden“ (S. 288)? Ich muss ein abschreckendes Beispiel von Bestrafung geben; noch diesen Abend wird das 5. Armeecorps in Jena einziehen; dort auf meinem Schreibtisch liegt die Ordre an den General Bertrand, die Stadt niederzubrennen; ich bin eben im Begriff, sie zu unterzeichnen.“ — Mit genauer Noth gelang es Müllern und dem edlen französischen Gesandten in Weimar, Saint Aignan, den tollen Befehl rückgängig zu machen. Der Kaiser, welcher anfangs wenigstens die Häuser der Professoren verbrannt wissen wollte, widerrief und zerriss ihn vollends, fortan ruhiger und manierlicher. So wechselten bei dem vulkanischen, durch das Glück verwöhnten Mann die Ansichten und Beschlüsse; ihm fehlten Mass und Selbstbeherrschung; darum unterlag er bei allem feldherrlichen und politischen Genie nicht sowohl dem beliebten Verhängniß als den eigenen Leidenschaften und Fehlgriffen. Kopieen des ausserordentlichen Menschen sind jetzt bei wesentlich veränderter Zeitlage rein unmöglich, und wo sie etwa auftreten sollten, muss den frevelhaften, leichtfertigen Spieler ein rasches, wenn auch blutiges Ende erreichen.

Möchten aus dem Nachlass des Kanzlers Müller bald weitere Dankwürdigkeiten, wann auch stillerer Art, der Oeffentlichkeit übergeben werden! Sie erläutern immerhin ein tragisches, an Grossthaten und Schändlichkeiten reiches Zeitalter.

Den 31. Dezember.

Kortüm.

*Unsere moderne Bildung im Bund mit der Anarchie. Stuttgart. Ad. Bechers Verlag 1852.*

Die Frage, welche diese kleine Schrift erörtert, steht allen andern, die unsere gesellschaftlichen Zustände berühren, an Wichtigkeit voran. Es ist die Frage von dem Verhältniss der jetzt vorherrschenden Bildung zu der jetzt obwaltenden Zerrissenheit der gesellschaftlichen Ordnung. Der Verf. unternimmt die Beweisführung: dass diese gesellschaftliche Anarchie unvermeidlich aus der Beschaffenheit jener Bil-

dung hervorgehen messte. Den einfachen Beweis legt er in die zwei Sätze: 1) dass die moderne Bildung blos des Werk des Verstandes sei und der Grundlage des sittlichen Bewusstseins und des Glaubens an ein unsichtbares Wesen, das der Urheber aller andern ist und dessen Willen der menschliche Wille sich unterordnen muss, ermangle, und 2) dass der Grund aller Anarchie eben darin bestehe, dass die Menschen im Durchschnitt keinen höhern Willen, als den ihrigen, nur von menschlicher Intelligenz geleiteten anerkennen. „Denn an sich, sagt der Verf. (S. 16), hat kein Mensch das Recht, vom Menschen Gehorsam zu fordern. Dieses Recht hat er nur in so fern, als es unabhängig vom Menschen und über dem Menschen eine Macht gibt, welcher Alle Ehrfurcht schuldig sind, und nur in so fern, als er im Namen dieser Macht spricht. Das Recht, im Namen dieser Macht zu sprechen, verleiht aber nur der Glaube an diese Macht, die Ehrfurcht vor ihr nach der Wunsch (Entschluss), ihren Willen zu thun. Wie nur dieser Glaube das Recht, Gehorsam zu fordern, verleihen kann, so kann auch nur er die Bereitwilligkeit zur Unterordnung unter das Gesetz erzeugen. Denn nur da, wo Alle, wo der Oberste und der Niederste im Volke sich in aufrichtiger Demuth gleich tief vor dem Höchsten beugen, nur da, wo Gesetz und Sitte, Recht und Ordnung im Namen dieses Höchsten aufrecht erhalten werden gegen Jedermann, nur da beugt sich der menschliche Trotz, nur da unterwirft sich der Eigenwille dem Gessam und nur da achtet er auch die menschlichen Vollstrecker des göttlichen Willens.“ „Ehrfurcht, Achtung hat der Mensch nur vor etwas Höherem, nur vor demjenigen, was ihm als der Ausfluss einer höhern Macht und zwar einer höhern sittlichen Macht erscheint. Mit der höhern Macht allein ist es nicht gethan; denn wenn diese Macht keine sittliche ist, so kann sie uns wohl Furcht, aber nimmermehr Ehrfurcht einflössen. Zwischen dem Gehorsam der Ehrfurcht und dem der Furcht ist aber ein grosser Unterschied. Der Gehorsam der Ehrfurcht beugt sich vor der Macht auch in der Einsamkeit, unbewacht; der Gehorsam der Furcht dagegen gehorcht ihr nur so weit, als er sich vor ihrem Arm nicht sicher fühlt (S. 19). — Das Interesse Aller kann diese Ehrfurcht nicht ersetzen. Gerade von der Berufung auf das Interesse Aller geht die Anarchie aus. Wird nicht nothwendig, sobald das Interesse die leitende Triebkraft der Staatsgesellschaft ist, der Egoismus der Einzelnen den Schiedsrichter und Auftheiler machen wollen? Wird da nicht der Einzelne denken: der Staat werde nicht gleich untergehen, wenn ihm (dem Einzelnen) ein etwas ungebührlicher Vortheil angewendet werde?“ (S. 22). — Die Beunthaltung des Interesses wird gar zu

leicht bei den Meisten das Spielzeug der selbststüchtigen Spekulation des Einzelnen. — Die Urheber und Förderer der jetzigen anarchischen Zustände der Gesellschaft verlangen im Interesse Aller Freiheit für Alle, Wohlfahrt für Alle und Bildung für Alle. Aber unter jener Freiheit für Alle verstehen sie, dass der menschliche Wille, der souveräne Volkswille die höchste Autorität sein soll; welcher Niemand entgegen zu treten berechtigt sei; unter dem Wohlstand für Alle, dass der Genuss als die einzige Quelle des Glücks Allen gleich zugänglich gemacht werde, und unter der Bildung für Alle, dass alle durch naturgemässe Entwicklung und Kräftigung ihrer Intelligenz und ihrer leiblichen Organe befähigt werden, so viel möglich zum Besitz des Genusses zu gelangen. — Gerade diese Bildung, welche die Anarchisten für Alle in Anspruch nehmen und welche sie als die Vorbedingung ansehen, wovon die Erfüllung ihrer zwei andern Forderungen abhängt; kommt im Wesentlichen mit derjenigen Bildung überein, welche nach unserm Verf. in der Neuzeit vorherrschend betrieben wurde, und deren Grundlage einzig in der Kraft des Begriffs oder des Verstandes bestehen soll (S. 48). Ueberall, wo diese Bildung vorherrschend ist, kann, sobald von Recht und Unrecht, von Gut und Böse die Rede ist, darüber nur Begriffsverwirrung entstehen, weil dem Verstand das Vermögen nicht zusteht, über die Thatsachen und Fragen des sittlichen Bewusstseins zu entscheiden. Ueberhaupt ist Begriffsverwirrung unvermeidlich, wenn der Verstand, in der Voraussetzung seiner Allmacht, den Weg einschlägt; anstatt von den Thatsachen zum Begriff, vom Begriff zu den Thatsachen zu schreiten (S. 60). Erst wenn die sittlichen Empfindungen als eine Thatsache in uns, in unserem Bewusstsein vorhanden sind, kann der denkende Geist über dieselben seine Thätigkeit ausdehnen (S. 62), aber bloss um ihr Dasein zu erkennen, nicht um zu entscheiden, wie der Mensch wollen und handeln soll. Denn wenn der Verstand sich diese Entscheidung zueignet, so wird sie nach den Zwecken und Neigungen der verschiedenen Einzelnen sehr verschieden ausfallen. Bei den einen z. B. wird der Verstand sich für das Faustrecht der Wühlerei, bei andern für das Faustrecht absoluter Gewalt aussprechen. Der Verf. erklärt sich auch sehr nachdrücklich über den grossen Nachtheil, welchen die Herrschaft blosser Begriffsbestimmung im Gebiete der Religion ausübt. Er beklagt es, dass auch hier wie im Gebiete des Staats der äussern Form, dem Buchstaben des Glaubensbekenntnisses eine so überwiegende Herrschaft eingeräumt worden. Die Mehrheit der Kirchenmänner, meint er, stelle sich dadurch auf den gleichen Boden mit der jetzigen bloss intellektuellen Bildung. „Gilt nicht auch ihnen, fragt

er, die Annahme der Form des Glaubens, die Annahme der nur mit Hilfe des Verstandes für uns zugänglichen (Begriffs) Form des Glaubensbekenntnisses als der erste Schritt und als das Mittel zum Glauben? (S. 65). Und doch hat die Form des Glaubens nur einen relativen Werth, sofern sie nämlich das geistige Bedürfniss des glaubenden Subjects befriedigt, wogegen das Wesen, der Kern des Glaubens, für alle Zeiten und für Personen von jeder Art und jeden Grad der Bildung den gleichen absoluten Werth hat (S. 66). Die Ursache, dass so Viele, wenn sie auch in der Kirche Erbauung finden, doch ausserhalb derselben, wo sie des Glaubens wenigstens eben so sehr bedürften, ohne Glauben dahin leben, findet der Verf. darin, dass so häufig nur auf die Formen des Glaubens und des kirchlichen Lebens, als wären sie die Hauptsache, gedrungen wird (S. 69 ff.). Hat Referent den Verfasser richtig verstanden, so sind Formen, so fern sie dem Wesen entsprechen, auch ihm ehrwürdig; nur will er nicht, dass sie an Werth dem Wesen gleich oder gar höher gestellt, sondern dass sie um des Geistes Willen nur ebenso wie der Leib wegen der Seele geachtet werden. Für die rechte Wirksamkeit der Religion käme es, nach dem Verf., vor Allem darauf an, dass von der Kirche genau ausgemittelt und bestimmt werde, was zum Wesen, zum Kern des Christenthums gehöre, weil dies allein alle Zweige und Verhältnisse des Lebens durchdringen, den Menschen heiligen und beseligen kann. Er beruft sich dabei auf das Vorbild des Erlösers selbst. Was entflammete so sehr den Hass der Schriftgelehrten gegen ihn, als dass er nicht, wie sie, die Religion in gewisse Formen setzte, dass er vor Allem Beschneidung des Herzens, Wiedergeburt des innern Menschen, Vertrauen auf Gott, Liebe Gottes und des Nächsten verlangte, und diejenigen, die mit Umgehung dieser Forderungen religiös zu sein wähnten, „übertünchten Gräbern verglich.“ Hätte Christus (sagt der Verf. S. 79) seine Aufgabe bloß in Herstellung einer neuen Form des Bekenntnisses gesucht und diese neue Form mit den Waffen des Verstandes und der Schriftgelehrsamkeit gegen die herkömmlichen Ansichten verteidigt, so würde er nimmermehr gekreuzigt worden sein. Die christliche „Sekte“ wäre dann auf gleichem Boden mit allen andern gestanden und er hätte ohne Gefahr neben so viele andere Schulen noch eine weitere stellen mögen. Man würde ihn von der einen Seite angefeindet und verhöhnt, von der andern geschätzt und geehrt haben und die Welt wäre geblieben — was sie war: innerlich krank. Denn durch eine blosse Aenderung in der Form des Glaubensbekenntnisses ändert man den innern Menschen nicht. — Einen Grundfehler der modernen Bildung erkennt der Verf. darin, dass die Grundlo-

gung der religiösen Gesinnung im häuslichen Leben, in der Kindstube immer mehr vernachlässigt wurde. Wo hierfür die erste Jugendzeit unter den Augen der Eltern nicht benutzt wird, kann das Versäumte später (bemerkt der Verf.) nur sehr schwer nachgeholt werden. Mühsel doch Glaube und Sittlichkeit, um recht tief zu wurzeln, frühzeitig von geliebten und hochgeschätzten Persönlichkeiten, in die Seele des aufwachsenden Menschen überströmen. (Vergl. S. 84—88). Die Schule hat in dieser Beziehung mit viel grössern Schwierigkeiten zu kämpfen als das väterliche Haus. (S. 89.) — Auch in den Schulanstaltungen, die vom Staat ausgehen, ist man, sagt der Verf., noch zu wenig bedacht, die erziehenden Mittel zu verstärken. Auch in den Regierungen hat die Ansicht sich festgesetzt: gründliche formelle Verstandesbildung vermöge auch die sittliche, die Charakterbildung zu bewirken. Die Folge davon sind im Einzelnen eine Menge Vorschriften über die Einrichtung und Vervollständigung des Unterrichts, im Ganzen aber geringerer bildender Erfolg, weil das geistige Band fehlt, das die Theile lebendig zusammenfügte. (S. 93—95.) Was insbesondere den Geschichtsunterricht betrifft, so hält der Verf. mit Recht dafür, dass er, um die sittliche Erziehung mächtig zu fördern, mit der Lebensgeschichte einzelner Männer beginnen sollte, welche durch ihre Persönlichkeit und durch ihren Einfluss auf das Schicksal ihrer Zeitgenossen das Interesse zu fesseln vermögen. Die Geschichte soll dem Gemüth der Jugend aus allerlei Volk und Zeiten die Lehre zurufen, dass zwar die Sprache, die Sitten, die Gesetze, die Bildungsart der Menschen die verschiedensten Formen annehmen können, dass aber trotz aller dieser Verschiedenheiten die Bedingungen für das sittliche Gedeihen des Menschen zu allen Zeiten die gleichen waren, und es daher unabhängig von unserm Denken und den Formen unserer Bildung eine sich ewig gleich bleibende, höchste göttliche Macht geben müsse, von welcher sich unser Gewissen und unser Wille nie ungestraft lossagen kann. (S. 98—100.) Der modernen Staatsweisheit selbst dagegen macht es der Verf. zum Vorwurf, dass sie das Heil nur in der Vollkommenheit der von dem menschlichen Verstande zu erdenkenden Verfassungen, Gesetze und Einrichtungen suche und sich dieser Aufgabe mit einer so fleberhaften Thätigkeit hingebe, dass ihre besten Kräfte dadurch aufgerieben werden, und sie vor lauter formalen Verbesserungen gar keine Zeit mehr zu demjenigen finde, was ihr Hauptgeschäft sein müsste, nämlich zu einer umsichtigen Auswahl und Beobachtung der im Staatsdienste verwendeten Personen. (S. 110.)

Ref. wünscht der gefahrvollen Schrift viele achtsame Leser und

ihrem ihm unbekanntem Verfasser Muse und Ermunterung, ihren Inhalt ausführlicher zu bearbeiten.

Constanz den 27. Nov. 1851.

J. H. v. Wessenberg.

*Nr. 1. Anecdota Graeca e. mss. bibliothecis Vaticana, Angelica, Barberiniana, Vallicelliana, Medicea, Vindobonensi deprompta edidit et indices addidit P. Matranga, bibl. Vaticanae scriptor graecus substitutus. Pars I. II. 42 S. Praefat. u. 799 S. in gr. 8. Romae. Typis C. A. Bertinelli. MDCCCL.*

*Nr. 2. Joannis Tzetzae epistolae. Ex Codd. Mss. Bibl. Reg. Paris. nunc primum edidit, animadversione instructi, apparatus criticum ad Chiliadum libros adiecit Theodor. Pressel. Tuingae in Bibliopolio Francisci Fues. MDCCCLI. gr. 8. 145 S.*

*Nr. 3. Synesii Cyrenaei, quae exstant opera omnia. Ad Codd. Mss. fidem recognovit et annotationes criticas adiecit Jo. Georgius Krabinger, Bibliothecae Regiae Monacensis Custos et Academiae Regiae doctrinarum Monacensis Socius. Tomus I. Orationes et Homiliarum Fragmenta. Landshuti. 1850. in Libraria Josephi Thomanni. gr. 8. 412 S.*

Hr. P. Matranga, welcher sich in dem Vorworte Graeco-Siculus und seine Muttersprache die epirotisch-pelasgische nennt, dedicirt sein Werk einer edlen deutschen Frau, Sibylla Mertens-Schaaffhausen aus Cöln, welche ihm die Mittel zur Herausgabe desselben geboten hat, und erkennt es als ein wunderbares Zusammentreffen des Zufalls, dass die homerischen Allegorien des Tzetzes, welche auf Befehl und unter Unterstützung der tugendhaften und schönen Kaiserin Irene, Gemahlin des Manuel Comnenos, Tochter des Grafen Berengar von Sulzbach in Baiern, Schwester der Gemahlin des Kaisers Conrad, vor etwa sieben Jahrhunderten geschrieben worden sind, jetzt durch die Liberalität einer tugendhaften, scharfsinnigen, kunsterfahren, der römischen Kirche gläubig ergebenden deutschen Frau an das Licht treten.

Die Entstehungsgeschichte des Tzetzes'schen Werkes, welches nebst den homerischen Allegorien des Heraclides den ganzen ersten Band füllt, wird von Hrn. Matranga näher dahin bestimmt, dass unter den Auspicien der „Κραταύτατη βασίλισσα και εμνηρικωτάτη χώρα Βίρρη ή Αλαμάνων“ nun die ersten fünfzehn Bücher der Allegorien erschienen sind. Für jeden Quaternio erhielt er ein Goldstück; als aber der Strom seiner Poesie sich zu reichlich ergoss, wurde es dem kaiserlichen Schatzmeister zu viel,



daher er ihm zuerst an der Belohnung abbrach und später die Bezahlung ganz einstellte. Unter diesen Umständen hätte das Werk nicht zu Ende geführt werden können, wenn nicht Constantinus Costertzes dem hungarischen Dichter unter die Arme gegriffen hätte.

Ich würde mich einer Unwahrheit schuldig machen, wenn ich sagen wollte, ich habe die 295 Seiten füllenden Paraphrasen gelesen. Die Producte der Tzetzenischen Poesie liest man nicht um ihrer selbst willen, sondern um verlorne Körner antiker Dichter darin zu suchen. Diese Mühe aber erleichtert einem der Herausgeber dadurch, dass er S. 10 der Vorrede als das einzige Goldkorn, das er auf diesem unermesslichen Sandfeld gefunden, einen unedirten Vers des Archilochos bezeichnet. Allein unbarmherziger Weise hat die deutsche Kritik dem genugsamen Arbeiter auch diesen Trost zu rauben gesucht, und es lohnt sich daher der Mühe, die Leser in den Stand zu setzen, selbst zu urtheilen. Tzetzes spricht in den Allegorien II. XXIV. 124. von der Trauer des Achilles über den Tod des Patroklos:

Αὐτὸς δὲ θλίβει τρυχέτα καὶ πόνοισ ἀνεμότατος.  
καὶ τότε καὶ βραχύχρονος εἶναι τῷ βίῳ μέλλων,  
ποιεῖ ὑπερ καὶ ὑστερον Ἀρχιλόχος ἐκεῖνος,  
σφῆς ἀδελφῆς γὰρ σύζυγον πνιγέτα τῇ θαλάσῃ  
περιπαθῶς ὠδύρετο, γράφειν μὴ θέλων ὅλως,  
λέγων πρὸς τοὺς βιάζοντας συγγραμμάσιν ἐγκύπτειν.  
„Καὶ μ' οὐτ' ἰαμβῶν οὕτε τερπωλέων μέλει.“  
ὡς δὲ δακρύων κέκμηκε μάτην, εἶρηκε τὰδε  
Ὅυ τε τι κλαίων ἡσσομαι οὕτε τι κάκιον  
θῆσω, τερπωλὰς καὶ θαλαίαν ἐρέπων.“  
καὶ ταῦτ' εἶπων ἐξώρμησε πρὸς τὴν πλατείαν τρίβον.

Nun erklärt sich mein verehrter Freund F. W. S. in den Göttinisch. gel. Anz. 1850. St. 92. S. 916 folgendermassen: „Die Veranlassung des Gedichts hat Tzetzes aus Plutarch, welcher ihm auch die beiden Verse darbott, fr. 12.

Ὅυτε τι γὰρ κλαίων ἡσσομαι οὕτε κάκιον  
θῆσω τερπωλὰς καὶ θαλαίαν ἐρέπων.

Wer will aber glauben, Tz. habe ausser dieser berühmten Threnodischen Elegie Kunde gehabt von einem zweiten archilochischen Gedichte auf denselben Unglücksfall, und noch dazu in Jamben? Und wie wunderbarlich wäre es doch, wenn Archilochos in einem Jambos sagte, er kümmerge sich nicht mehr um Jamben? Carhones pro thesauro: der Vers ist ein Produkt des Tzetzes selbst, der den Inhalt aus fr. 8, 1. 2. entlehnte:

Κήδεα μὲν στονόεντα, Περικλέες, οὕτε τις ἀσπῶν  
μεμφομένης θαλίης τέρφεται οὕτε πόλις.

Seine τερπωλαὶ borgte er dem folgenden Verse des Dichters ab, gab die ἰαμβοὶ aus eigenen Mitteln her, weil er ja den Archilochos als ἰαμβογράφος kannte und schmiedete nun seinen Trimeter nach fr. 21.

Ὅυ μοι τὰ Γύγεια τοῦ πολυχρόσου μέλει.“

Mir will es scheinen, Herr S. habe hier zu viel Scharfsinn aufgeboten. Offenbar werden bei Achill und bei Archilochos zwei Perioden unterschieden; eine der bis zum Lebensüberdruß gesteigerten Trauer, und eine zweite, in welcher er anfängt, sich wieder zu fassen und einzusehen, dass er mit Weinen nichts besser mache. In der ersten, wo ihm alle Lieblingsgeschäfte, namentlich die spottende Pöeie (d. h. die *ἔριφος*) und alle Lebensgenüsse entleidet waren, sagt er:

Καὶ μ' οὐκ ἴδμεν οὐτ' ἀπολλέμεν μέλει.

Wenn er dies in Jamben ausspricht, so finde ich dies gar nicht wunderbar, denn wenn selbst einem prosaischen Schriftsteller bis und da unwillkürlich ein Jambus, welchen schon Aristoteles als das *λεπτοκώτατον τῶν μέτρων* bezeichnet, in die Feder kommt, so darf man wohl bei Archilochos annehmen, daß es ihm schwer war, anders als in Jamben zu denken und zu sprechen. Als er sich aber wieder ermannete, sah er ein, daß dem Sterblichen nichts Anderes übrig bleibe, als sich in das Unabänderliche zu ergeben, und daß man durch übermäßige Trauer nur sich selbst strafe, und diese in einem elegischen Gedichte ausgesprochenen Betrachtungen führten ihn zu dem Entschluss, die früher gewohnten Freuden wieder aufzunehmen. — Dies sind die Gründe, welche mich bestimmen, das Fragment für echt zu halten und die Beschuldigung, dass Tzetzes selbst Fragmente alter Dichter geschmiedet habe, zurückzuweisen.

Von S. 296—361 folgen die Allegorien Homericas des Heraclydes, den Herr M. nach dem Vorgange des Tzetzes lieber Heraclytus nennen möchte. Man möchte fragen, wozu diese im J. 1505 von Aldus zuerst gedruckt und seitdem mehrmals wiederholt, wenig besagenden Allegorien zum sechstenmale in extenso gedruckt werden mussten. Die Bemerkung, dass die vaticanische Handschrift viele Beiträge zur Verbesserung des bisher bekannten Textes liefert, hätte allenfalls eine neue kritisch bearbeitete Ausgabe rechtfertigen können, um so mehr, da sie den in den bisherigen Ausgaben fehlenden Schluss von S. 354—361 enthält; Herr Matrauga aber war es geneigt: „ipsius codicis scripturam nequa iotacismo et mendis librarii vitiosam exhibere;“ wahrscheinlich um einem deutschen Philologen das Material zu einer siebten Ausgabe zu liefern. Das richtige Verfahren in solchen Fällen hat Herr Pressel eingehalten, wenn er den kritischen Apparat zu den Chilioden des Tzetzes mit mehreren Pariser Handschriften in einem Anhang zu der Ausgabe der Briefe S. 97—142 mittheilt, und damit einem künftigen Herausgeber die Mühe der Vergleichung erspart, während man jetzt den Abdruck der vaticanischen Handschrift bei Matrauga sammt den Fehlern des Setzers, „de sur

jan inscitia et cervicositate saepe saepius dolendum est“ von Nepem vergleichen muss.

Der zweite Band wird mit einer *ὑπόθεσις τῆς ἄλης Ἰλιάδος* eröffnet, welche ebenfalls bereits edirt ist, aber in dem Codex des Card. Patissioni auf der Bibl. Angelica „amplior et integrior“ ist; es hätte somit auch hier genügt, die varia lectio mitzuthellen. Von S. 364—479 kommt wiederum ein Werk von Jo. Tzetzes *κατὰ γωνίως θεῶν* und Scholien zu Homer's Iliade. Nachdem die Scholien zu B. I. und II. bereits gedruckt waren, erfuhr Herr M., dass dieselben bereits von Cramer Anecd. Vol. IV. im J. 1851 aus Cod. Paris. 2556 herausgegeben seien; allein in Erwägung „e codicum varietate et retractatione praestantiores quotidie fieri editiones,“ wollte er das bereits Gedruckte nicht verthigen. Aus demselben Grunde werden die Scholien, welche Tzetzes zu dem Allegorien beisetzte, S. 599—618 und die Epitome der Theogonie S. 377—598 gedruckt, obwohl erstere von Cramer, letztere von J. Bekker publicirt waren, und so haben wir denn die Gelegenheit, für hohen Preis einige Varianten zu Schriftstellern zu gewinnen, deren einmaliger Druck für Jahrhunderte genügt.

Von den weiteren Schriftstellern, von denen uns unedirte Werke mitgetheilt werden, mag es genügen, die Namen zu nennen; sie sind Christophorus Contoleon, Nicephorus Gregoras, Leo Allatius, Theodorus Prodromus, Constantinus Siculus, Leo Philosophus, Leo Magister, Aeoluthus Grammaticus, Georgius Grammaticus, Constantinus Rhodius, Theodorus Paphlagon, Johannes Gazaeus, Helias Syacellus, Ignatius Grammaticus, Christophorus I. a. secretis, Arsenius Archiepiscopus, Manuel Palaeologus, Johannes Catrares.

Der Eindruck, welchen diese Sammlung von sogenannten Anecdota auf Referent gemacht hat, war insofern ein ziemlich angenehmer, als sich die auswärtigen Philologen über die strengen Verfügungen, wodurch der Gebrauch der Vaticana so viel als unmöglich gemacht wird, um so leichter trösten können, wenn selbst die Custoden derselben nichts Besseres dafin zu finden wissen.

2. Unter den Werken des Polygraphen Tzetzes gehören die Briefe zu den interessanteren, und einzelne, welche von Küster in seiner Ausgabe des Suidas, Hamacker in der Bibl. Critica Nova IV., Gerbel und Kießling in der Ausgabe der Chiliaden bekannt gemacht worden sind, haben den Wunsch, die ganze Sammlung gedruckt zu sehen, rege gemacht. Wenn nun auch bei solchen probeweise mitgetheilten Abschnitten natürlicherweise das Pikanteste herausgehoben wird, so bringt es doch

schon der Charakter des Briefes mit sich, dass der Schriftsteller hier zur Entfaltung seiner ausgebreiteten Belesenheit freien Spielraum und reiche Gelegenheit hat, seinen Garten mit den mannigfaltigsten aus einem besondern Klima eingeführten Blumen zu schmücken; und eben in diesen vielfachen Anklängen an die alten Muster liegt das Interesse, das man für diese Spätlinge der Literatur hat. Darin liegt auch der Grund, warum wohl jeder die grössten Philologen eine besondere Vorliebe für Herausgabe von Werken der spätern Gräcität gehabt haben, denn hier hatte man Gelegenheit, die Quelle eines Ausdrucks bei dem Muster-Schriftsteller, Homer, Thucydides, Plato und Demosthenes nachzuweisen, die Nachahmung desselben bei einer Reihe von spätern Schriftstellern zu verfolgen und so einen im holländischen Sinn des Worts gelehrten Commentar zu schreiben. — Die eitle Ostentation, womit man in vergangener Zeit die Herausgabe eines Schriftstellers als Gelegenheit benützte, das Füllhorn seiner Adversarien auszugliessen, hat sich vor dem geklärten Geschmack; die Unzweckmässigkeit, den Fisch wegen der vortrefflichen Sauce zu genießen, hat sich vor dem Nützlichkeitsinn unseres Zeitalters nicht zu halten vermocht, und die Anforderungen, welche man h. z. T. an die Bearbeitung eines Ineditums der spätern Zeit macht, reduciren sich darauf, dass man den Text nach sorgfältiger Benützung der Handschriften lesbar und correct darstelle, die offenbaren oder verborgenen Anspielungen auf die alten Classiker nachweise und auf die Bereicherungen der Lexicographie mit einem einfachen Winke, etwa einem beigesetzten Asteriscus aufmerksam mache.

Diesen Anforderungen ist Herr Pressel im Wesentlichen nachgekommen; da es aber von Interesse für ihn und seine weiteren Publikationen sein dürfte, wenn er sich seiner Aufgabe noch klarer bewusst wird, so hat sich Referent die Mühe einer genaueren Prüfung nicht verdrissen lassen.

Ich beginne mit dem Anfang des ersten Briefes: Πονθάνομαι ὡς κατὰ σοί τινες ἐπιφυλλίδες τε καὶ σταμώματα γλῶτταν ἀχάλινον καθ' ἡμῶν κακῆκεσαν καὶ τὰ ἡμέτερα ὡς οἶόν τε ἦν αὐτοῖς διασέουρα. Εἰ μὲν οὖν βακσεόληοί τινες εἶεν καὶ βλιτομάμμαντες, φρονούντες ὅσα Μελατιδῆς τε καὶ Μαμμάκωθος, — — — λαλέκωσαν καθ' ἡμῶν ὅσα βούλονται, ἀκούσονται γὰρ παρ' ἡμῶν οὐδὲ γρῶ. Hier wird nun zwar in der Antwortung an Aristoph. Ran. 92 wegen ἐπιφυλλίδες τε καὶ σταμώματα, und 990 wegen Μελατιδῆς und Μαμμάκωθος erinnert; allein das einmal A. gesagt, so muss auch B folgen, und die γλῶττα ἀχάλινος in dem ἀχάλινον στόμα Ran. 846. die βακσεόληοι in Nub. 398, das οὐδὲ γρῶ in dem Sprüchwort: Οὐδὲ τὸ Δίωγος γρῶ bei Zenob. Cent. V, 54 nach-

gewissen werden. Ueberhaupt wäre in der Behandlung der Sprichwörter größere Präcision zu wünschen gewesen, denn Anmerkungen wie S. 7, 1. „Proverbium erat de catillonibus et parasitis κών ζών ἀπό μάγδαλιας, ohne Nachweis einer alten Quelle, passen wohl für eine familiaris interpretatio, sind aber für eine Ausgabe eine negligentia minus grata. Ebenso wäre bei den Anspielungen auf Fabeln eine Hinweisung auf die betreffenden Stellen bei Aesop zu wünschen, z. B. S. 1. infr. ἴστωσαν (scr. ἴστωσαν) ὡς Κυμαῖοι μὲν ὄνοι λεοντηῶντες.

S. 5. med. ist die aristophanisirende Composition ἀνὴρ κομπορρηματοχρηματομεταωροφρένας ohne alle Bemerkung. Aus Aristoph. Nub. 938. μεταωροφρένας erhellt, dass am Schlusse φρένας statt φρένας zu schreiben ist; der Anfang erinnert an Ran. 950: οἰδοῦσαν ὑπὸ κομπορρημάτων καὶ βημάτων ἐπαχθῶν, und 971. ἀλλ' οὐκ ἐκομπολάκου.

Eine Anzahl von Unrichtigkeiten hat ihren Grund in einer gewissen respectvollen Rücksicht auf die Ueberlieferung des Codex, welche Hrn. Matrenga veranlasste, „ipsam codicis vitiositatem“ wiederzugeben, auf dem Standpunkte des Hrn. P. aber an der Wiederherstellung des Richtigen nicht hindern darf. Dahin rechne ich S. 65. infr. med. ὁ τῆς εἰρήνης θεός ἡ αὐτοαγαλλίασα καὶ χαρὰ; dieselbe unzulässige Form ist in dem Index Graecitatis „in quo verba, quae in vulgatis Lexicis omissa in Epistolae libri leguntur, enumerantur,“ aufgeführt. Ohne Bedenken war αὐτοαγαλλίαςαι zu schreiben, da Tzetzes die Compositionen mit αὐτὸς liebt, wie S. 66. αὐτοαλήθεια, und ἀγαλλίαςαι auch sonst vorkommt. — S. 11. Br. 9, 3. schreibe κατακλισμοῦ st. κατακλιμοῦ. Br. 13. νῆ τὸν λόγον Ἐρμῆν, scr. λόγιον. — S. 14. infr. med. διὰ τὸ μὴ μέλλειν μοι λόγων und S. 15. ἄλλοι γὰρ ταῦτα μέλλει; ganz gewöhnliche Verwechslungen der Abschreiber statt μέλλειν und μέλει. — S. 67, 3. καθωραΐσαντα, und ebenso im Index καθωραΐξεν, scr. καθωραΐξεν. ibid. 2. v. u. ἐγγλῆτογάστρω, wo das τ zu verdoppeln. — S. 50. med. εἰς εὐφροσύνην, scr. ὧς. — S. 66. med. ὅπως μὲν ἂν ἑτέροις αἱ δωρεαὶ δοκῶσιν οὐκ οἶδα, ἐμοὶ δὲ θανάτου ἴσον οὐκ ἂν εἶπομι, φορτίον δὲ δυσβρίστατον ἤγηνται καὶ σαρκοβόρος πληγὴ, scr. ἤγημαι καὶ σαρκοβόρον πληγὴν. — S. 81, 1 ist die Interpunction zu ändern. Es ist gedruckt: ὕδωρ κελίας χειρῶν ἐκ τοῦ ποταμοῦ ἀρυσάμενος ἐκείνῳ προσήνεγκε δῶρον οὐτ' ἀναγκαῖον οὔτε οἱ τότε χρεῖῶδες. Οὐ γὰρ ἐξήτει πειεῖν αὐτ' ἄλλως λυσταλέστατον. Distingue: χρεῖῶδες — οὐ γὰρ ἐξήτει πειεῖν — οὐτ' ἄλλως λυσταλέστατον. — S. 2. infr. Μολυβδαὶ καὶ Κακαὶ καὶ Ἀσβολοὶ, und: Κακὸς δὲ τὰς Γηρυόνου βουῆς ὀφαιρούμενος. Eustath. p. 157, 1. 906. 45 1817, 11 gibt die bestimmte Regel, Κακὸς σοὶ παρο-

εὐτόμως zu schreiben, um es von dem Adjectivum κακῶς zu unterscheiden. Da aber Virgil ein langes a hat, so wäre wohl Κάκος das Richtige. — S. 3, 2. ὑψηλόμοιο, scr. ὑψικόμοιο. ibid. 3. v. u. scr. ἔλω τὸν ἴππον st. ἔλω, ein Fehler, den auch die Handschrift Matranga's hat. — S. 5. med. ist das t adscriptum ωῖετο ohne Bedenken in ein t subscriptum zu verwandeln. — S. 6. οὐδὲ γὰρ — — — τοῖς ὀδωδοῖσι σαρκίους ἐκτρέφομαι ist ὀδωδοῖσι ganz richtig und die Conjectur ὀδωδοῖσι ἀβυσσῆσι richtig. — S. 65 med. scr. ἀναβρώνυς st. ἀναρώνυς. S. 81. infr. med. heisst es: οὐκ ἀστείας γονῆς δοκεῖ μοι τυγχάνειν κνήματα ἐκ συναφείας τεχθέντα θήλεός τε καὶ ἄρρενος — ἀλλ' ἢ θηλυγόνα μόνον καὶ γυναικῶν καὶ ὑπηνέμια. Der Gegensatz von κνήματα ἐκ συναφείας τεχθέντα θήλεός τε καὶ ἄρρενος ist θηλύγονα, wie statt θηλυγόνα zu schreiben ist θηλυγόνος, feminam procreans, kommt bei Hippocr. p. 683 extr. und Aristot. H. A. VI, 19, VII, 6 vor; θηλύγονος e femina ortus, ist ohne Beispiel und gehört sonach in das Verzeichniss der dem Tz. eigenthümlichen Wörter.

In diesem Verzeichniss, durch dessen Anlage Herr P. die Brauchbarkeit seiner Ausgabe wesentlich erhöht hat, sind auch einige Angaben zu berichtigen, einige Wörter auszustossen, andere dafür aufzunehmen.

Zu der ersten Classe gehört das Wort θεσιδέστατος, welches nach einem von Eustath p. 378 angeführten alphabetischen Lexicon schon von Antiphon gebraucht wurde; ἄνθρωπος, ὅς φησι πάντων θηρίων θεσιδέστατος γενέσθαι. Sylburg zum Etym. M. und Buttman Lexil. Bd. I, 173 halten diese Form für eine Corruptel aus θεσιδέστατος, und die Etymologie kann nicht anders entscheiden; aber beachtungswerth ist die Uebereinstimmung der alten Lexicographen in dieser befremdenden Wortform, welche bei Photius, Suidas, Etymol. M. und Bekker Anecd. p. 263, 31 vorkommt. Während Suidas die richtige Erklärung gibt: θεοῦ ἰδέαν ἔχων, und schon Portus und Küster bemerkt haben, dass θεσιδέστατος zu schreiben sei, gebraucht unser Tzetzes beide Formen promiscue im Zwischenraum von neun Zeilen. Den Brief IX beginnt er: τολμῶν ὁ δοῦλός σου, θεσιδέστατε δέσποτα, καὶ πάλιν δεόμαι τῆς σῆς ἀντιλήψεως, und kurz darauf sagt er: πρὸς τὴν σὴν θεσιδεστάτην καταφεύγω ἀντιλήψην.

Δυσμετάτροπος ist bei H. Stephans, dessen Thesaurus nach der Pariser Ausgabe bei der Entscheidung über die Naheheit eines Wortes massgebend sein muss, aus Eustath. angeführt. — Unter die aufzunehmenden Wörter gehört κρησφυγετέω. Das nomen κρησφύγετον ist zwar bei den Schriftstellern des Mittelalters sehr current, aber das verbum ist erst

Ζυγουλχός βεός kommt bei Moschion Stobaei Ed. phys. Vol. I p. 244 vor:  $\eta\epsilon\upsilon$  ist die Bedeutung: Zunge in der Wage. Br. XIV in  $\acute{\alpha}\delta\acute{\epsilon}\nu\alpha\kappa\tau\alpha \acute{\alpha}\kappa\alpha\sigma\acute{\alpha} \kappa\alpha\iota \zeta\upsilon\gamma\upsilon\lambda\chi\acute{\epsilon} \acute{\alpha}\rho\beta\epsilon\pi\acute{\epsilon}\tau\epsilon\tau\alpha$ . —  $\text{No } \sigma\acute{\gamma}\alpha\sigma\tau\omega\rho$ , Br. LXXV in. hätte die Aufnahme verdient, indem es in die Pariser Ausgabe von Steph. Thes. erst aus Tzetz. Hist. X, 774 eingetragen worden ist.

Bei den bisherigen Citationen bin ich auf zwei Mängel in Beziehung auf die Bequemlichkeit des Gebrauches gestossen. Dadurch, dass die siebendzigeisig Zeilen enthaltenden Seiten keine Marginalzahlen haben, wird bei dem Citiren und noch mehr bei dem Nachschlagen eines Citat's viele Zeit auf unnöthige Weise verloren. Diese seit Jahrhunderten als zweckmässig erprobte Sitte sollte von keinem jüngeren Herausgeber vernachlässigt werden. Eine zweite Unbequemlichkeit verursachen die aus den Handschriften beibehaltenen griechischen Zahlen. Wir ändern sind einmal nicht daran gewöhnt, und wo ein lateinischer Commentar unter dem Texte steht, sind lateinische Zahlen nichts Heterogenes mehr.

Ein interessantes Fragment, dessen erste Publication Matranga in der Vorrede zu seinen Anecdota präcipirt hat, bietet der erste Brief, worin er sich gegen seine Neider und Verkleinerer äussert:  $\tau\acute{\alpha}\upsilon\tau\alpha \phi\upsilon\lambda\alpha\tau\tau\acute{\epsilon}\sigma\theta\omega\sigma\alpha\nu \mu\eta \pi\alpha\theta\epsilon\iota\nu \kappa\alpha\iota \alpha\upsilon\tau\circ\iota, \mu\eta\pi\omega\varsigma \kappa\alpha\iota \pi\alpha\rho\acute{\alpha} \tau\iota\nu\omicron\varsigma \iota\zeta\omega\varsigma \alpha\upsilon\tau\acute{\omega}\nu \kappa\alpha\kappa\omega\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\upsilon \acute{\alpha}\kappa\omega\upsilon\sigma\iota\alpha\nu, \tau\eta\nu \Delta\iota\omicron\nu\upsilon\sigma\iota\acute{\omicron}\nu \tau\rho\alpha\gamma\omega\delta\iota\alpha\nu \acute{\epsilon}\pi\acute{\alpha}\delta\omicron\nu\tau\omicron\varsigma \alpha\upsilon\tau\circ\iota\varsigma \pi\rho\sigma\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\zeta\omicron\upsilon\sigma\alpha\nu. \Phi\eta\sigma\iota \gamma\acute{\alpha}\rho \acute{\epsilon}\kappa\epsilon\iota\nu\omicron\varsigma \delta\prime \tau\upsilon\r\nu\alpha\nu\omicron\varsigma \omicron\upsilon\tau\omega\varsigma\iota \mu\epsilon\tau\rho\iota\kappa\omega\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\beta\omicron\upsilon\nu.$

$\text{A}\upsilon\tau\circ\iota\varsigma \gamma\acute{\alpha}\rho \acute{\epsilon}\mu\pi\alpha\iota\zeta\omicron\upsilon\sigma\iota\nu \omicron\iota \mu\epsilon\tau\rho\iota \beta\rho\tau\omega\nu.$   
 $\text{A}\nu\acute{\epsilon}\xi\omicron\mu\alpha\iota \gamma\acute{\alpha}\rho, \epsilon\upsilon \iota\sigma\theta\iota, \omicron\upsilon\delta\acute{\alpha}\mu\omega\varsigma \tau\omicron\iota\alpha\upsilon\tau\alpha \acute{\alpha}\kappa\omega\upsilon\epsilon\iota\nu$   
 $\text{O}\upsilon \gamma\acute{\alpha}\rho \acute{\epsilon}\mu\omicron\varsigma (\text{scr. } \acute{\epsilon}\mu\omicron\varsigma \gamma\acute{\alpha}\rho \omicron\upsilon) \pi\acute{\epsilon}\phi\upsilon\kappa\epsilon \tau\alpha\rho\beta\eta\mu\omega\nu \nu\omicron\varsigma,$   
 $\text{O}\upsilon\delta' \acute{\epsilon}\chi\alpha\rho\iota\tau\omicron\gamma\lambda\omega\tau\tau\omicron\varsigma \acute{\epsilon}\mu\iota \pi\rho\acute{\omicron}\varsigma \lambda\omicron\gamma\omicron\upsilon\varsigma,$   
 $\text{A}\lambda\lambda' \omicron\iota\delta\alpha \nu\omega\mu\acute{\alpha}\nu \epsilon\upsilon\phi\omega\varsigma \tau\eta\nu \acute{\alpha}\sigma\pi\iota\delta\alpha,$   
 $\text{O}\iota\delta\alpha \kappa\rho\alpha\delta\acute{\alpha}\iota\nu\epsilon\iota\nu \delta\epsilon\zeta\iota\omega\varsigma \acute{\alpha}\gamma\alpha\nu \delta\omicron\rho\upsilon,$   
 $\text{E}\lambda\omega (\text{scr. } \acute{\epsilon}\lambda\omega) \tau\omicron\nu \iota\pi\pi\omicron\nu, \omicron\upsilon \pi\acute{\epsilon}\rho\omega\mu\alpha \tau\omicron\nu \pi\acute{\tau}\iota\pi\omicron\nu,$   
 $\text{T}\eta \sigma\upsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\delta\eta\nu \gamma\acute{\epsilon}\gamma\eta\theta\alpha \tau\omega\nu \acute{\alpha}\theta\lambda\omega\nu \pi\acute{\lambda}\epsilon\omicron\nu,$   
 $\text{K}\alpha\iota \tau\acute{\omicron}\varsigma\alpha \tau\epsilon\iota\omega\nu \omicron\upsilon \pi\rho\omicron\upsilon\mu\alpha\iota \tau\acute{\alpha}\varsigma \mu\acute{\alpha}\chi\alpha\varsigma.$

Matranga und ihm folgend sein Göttlinger Recensent hielten die zweite Zeile ebenfalls für einen Vers, welchen ersterer so herstellt:  $\acute{\alpha}\nu\acute{\epsilon}\xi\omicron\mu' \epsilon\upsilon \iota\sigma\theta' \omicron\upsilon\delta\acute{\alpha}\mu\omega\varsigma \tau\acute{\alpha}\upsilon\tau' \acute{\alpha}\kappa\omega\upsilon\epsilon\iota\nu$ ; letzterer:  $\epsilon\upsilon \delta' \iota\sigma\theta', \acute{\alpha}\nu\acute{\epsilon}\xi\omicron\mu' \omicron\upsilon\delta\acute{\alpha}\mu\omega\varsigma \acute{\kappa}\lambda\upsilon\epsilon\tau\upsilon \tau\acute{\alpha}\delta\epsilon$ . Das Richtige gibt aber Herr P., indem er die Worte als Prosa des Tzetzes drucken liess: wenn er aber die sieben folgenden Verse für „Lusus musae Tzetzeanae“ hält, so kann ich damit nicht übereinstimmen, denn dem ganzen Inhalt nach sind die Verse Citation aus einem fremden Gedicht, und da zunächst vorher die Tragödie des Dionysius von Syracus mit mehr als gewöhnlicher Betonung angeführt ist, so scheint es mir am natürlichsten, sie zu diesem zu ziehen.

Ob der Ausspruch des Pindar über Simpsides (S. 68, 2)  $\tau\eta\nu \mu\omega\upsilon\sigma\alpha\nu, \kappa\alpha\theta\acute{\omicron}\varsigma \delta\prime \text{H}\acute{\epsilon}\rho\alpha\kappa\lambda\omicron\varsigma \pi\epsilon\rho\iota \text{E}\mu\omega\nu\acute{\iota}\delta\omicron\upsilon \phi\eta\sigma\iota\nu, \acute{\alpha}\rho\tau\upsilon\rho\acute{\epsilon}\omega\nu \kappa\alpha\iota\omicron\iota\omega\mu\epsilon\nu\omicron\varsigma, \eta\epsilon\upsilon$

sei, kann ich nicht zuversichtlich behaupten: der Herr Herausgeber hat keine Stelle nachgewiesen, und ich weiss auch keine; insofern ist das Fragment für mich neu; allein da Herr Schneidewitz u. A. dies auswendig wissen, so wäre es Zeitverschwendung, nach Büchern, welche mir nicht zur Hand sind, ausserhalb des Hauses zu senden. Jedenfalls ist die Stelle ein Beweis dafür, dass die bei den alten Erklärern Pinder's herrschende Vorstellung von einer Feindschaft zwischen diesen beiden Dichtern, keine leere Fiction ist.

Die Kunstarchäologie erhält für Darstellungen des unter dem Druck der Himmelkugel zusammengedrückten Atlas, wie sie neulich Hr. Panofka in dem herrlich duftenden „Antikenkranz zum elften Berliner Winckelmanns-fest, Atalante und Atlas, Berlin 1851, nach einer neuerdings erworbenen Vase des Berliner Museums geliefert hat, eine passende Beweisstelle Br. II. in „καὶ γὰρ καὶ ἑκαίνοσ ὁ Ἄτλασ πλάτταται τε καὶ γράφεται τὸν οὐρανὸν τῶσ ὅμοισ βασιτάων καὶ ὑποκλάζων τῷ βάρει ἰδρωῖ τε πολλῷ περιρρέεται καὶ περιπνέεται τῷ ὄδοματι.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um unsere Leser auf das, was sie in diesem Ineditum zu suchen haben, aufmerksam zu machen und zu eigener Lesung aufzumuntern. Da jeder Leser seinen eigenen Geschmack hat, so wird auch jeder sein ihm zusagendes Bümchen darin finden. Dem Herrn Herausgeber aber bitte ich, bei der ferneren Publikation seiner Sammlungen, welchen ich mit Verlangen entgegen sehe, die vorstehenden Winke berücksichtigen zu wollen.

3. Wenn das erste der genannten Werke blosser Abdruck von Handschriften ist und auf den Namen einer Ausgabe gar keinen Anspruch machen kann, das zweite die Anforderung an eine Ausgabe zwar kennt und zu grossem Theile erfüllt, aber — wie es bei einem tirocinium ganz natürlich ist — noch manches zu wünschen übrig lässt, so dürfen wir die neue Ausgabe des Synesius, an welcher der unter alten Handschriften ergrante J. G. Krabinger seit mehr als einem Viertel Jahrhundert arbeitete, als ein opus omnibus numeris absolutam bezeichnen.

Zweihundert und siebenzehn Jahre sind vergangen, seit Dionysius Petavius seine zweite Ausgabe des gelehrten und sinnreichen Bischoffa von Cyrene veröffentlicht hat; seither haben Aristides, Themistius, Dio Chrysostomus, die Philostrati a. a. mehr oder minder ebenbürtige Geister Ausgaben erhalten, wie sie den Anforderungen unseres Jahrhunderts entsprechen; Niemand aber hat sich des Synesius angenommen. Die reichen Hülfsmittel, welche die Münchner Bibliothek für die Verbesserung dieses Textes darbietet, veranlassten Herrn Krabinger schon im Jahre 1823, die



Rede de regno, welche im Jahre 399 an den Kaiser Arcadius gehalten wurde, und der Zeit nach das erste der Werke des Synesius ist, nach einer Münchner und einer Wiener Handschrift verbessert mit deutscher Uebersetzung und gelehrtem critischen und exegetischem Commentar herauszugeben. Dieser Ausgabe folgte im Jahre 1834 das Calvitiū encomium und die Aegyptii, und so war Hr. Kr. mit dem Geiste und der Schreibart dieses Schriftstellers, so wie mit dem gelehrten Apparat zu dieser Bearbeitung so vertraut, dass er den Plan zur Herausgabe seiner sämtlichen Werke fasste. Die unermüdlische Thätigkeit, womit er sich, ohne seine Bibliothek zu verlassen, die Bücherschätze von Paris, Rom, Florenz, Mailand, Venedig, Oxford, Wien, Breslau, Wolfenbüttel, Leipzig, Bern, ja selbst Madrid dienstbar zu machen wusste, verdient Bewunderung. Der Rath des alten Epicharmos:

Ἄ γὰρ χεῖρ τὰν χεῖρα κλει, δός τι καὶ τι λαμβανε, hat sich hier als practisch erwiesen, denn nur durch das Bestreben mehrerer Philologen, dem freundlichen Krabinger ihren Dank für seine Gefälligkeit und wohlwollende Berathung durch einen Gegendienst thätlich an den Tag zu legen, war es möglich, ohne eigene Reisen einen Apparat zusammenzubringen, welcher allein für die Rede de regno sechszehn Handschriften aufweist.

Mit solchen Hilfsmitteln ist ein so gereinigter Text hergestellt, wie ihn nur wenige der besten Schriftsteller haben; alle Bemerkungen, welche in den verschiedensten Werken über einzelne Stellen des Synesius niedergelegt sind, sind an betreffenden Orte eingereicht, und mit rühmlicher Enthaltensamkeit gelehrte Anmerkungen nur an wenigen Stellen beigebracht, welche durch Auseinandersetzung des Sprachgebrauchs des Synesius critisch berichtigt werden mussten. Alles, was ich in der Ausgabe des Herrn Pressel vermisst habe, ist hier geleistet; besonders erwähne ich die musterhafte Correctheit des Druckes, in welchen sich — gleichsam zur Erinnerung, dass nichts Menschliches vollkommen sei — nur einige leichte Fehler eingeschlichen haben, z. B. Praefat. p. I infr. die Auslassung eines leicht zu supplirenden Hauptwortes, p. XI u. XVI Catalogus, p. 242, 8. ἐκατέρου, p. 244 3. ἑταμοῦς statt ἑταμοῦς.

Möge es dem verehrten Herausgeber gefallen, dem ersten Band, welcher Orationes et Homiliarum fragmenta enthält, recht bald den zweiten folgen zu lassen, und dann ungestört an die Bearbeitung eines zweiten wäntiger frommen, aber nichtsdestoweniger sehr interessanten Schriftstellers zu gehen; ich meine den Julianus, der bisher in gleicher Verdammnis, wie Synesius, gestanden hat. Der Leser würde sich glücklich preisen, wenn ihm der gelehrte, biedere und wohlwollende Custos der Münchner Bibliothek den vierten, ja den zehnten Theil der Aufmerksamkeit schenken würde, welche er seinem geliebten Bischoff gewidmet hat. Durch die gründliche Kenntniss, welche Herr K. von dem Sprachgebrauch dieses Zeitalters hat, ist für ihn die Hälfte der Arbeit bereits vollbracht und er würde seinen Verdiensten um die Literatur dieser Periode eine bedeutende Nummer beifügen.

Tübingen, den 27. Dez. 1851.

Christian Walz.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Kurze Anzeigen.

C. O. Weber über die Süswasser-Quarze von Muffendorf bei Bonn. 29 S. gr. 8.  
Mit zwei lithographirten Tafeln. Wien. 1850, bei W. Braumüller.

Südwärts Godesberg, am Abhange des Rheinischen Hochlandes, liegt der kleine Ort Muffendorf. Hier treten, gewissermassen dem Sieben-Gebirge auf der linken Stromseite entsprechend, zwei Basaltkuppen hervor; der Godesberger Kegel und der Lähnsberg, jener beinahe frei bis zu 300 Fuss Höhe ansteigend, dieser nur mit seiner östlichen Hälfte und der etwa 430 Fuss hohen Spitze, indem der Rücken im Gebirge verborgen liegt. Zwischen beiden Bergen senkt sich ein Thal gegen NW. und N. allmählig zu einem Bache hinab, ein tiefer Hohlweg gibt ein treffliches Profil wagerechter Trachyt-Conglomerat-Schichten. Plötzlich tritt eine Verwerfung der Schichten ein, scharf abgesetzt fallen sie unter 35° gegen O. Zahlreiche Stücke von weissem und gelbem Halbopal und Feuerstein liegen umher und lassen sich bis zum Kloster Marienforst verfolgen. Genaue Untersuchungen ergaben, dass hier in einer schwarzen, bis zu sechs Fuss mächtigen Dammerde grössere und kleinere Blöcke eines nicht selten Pflanzen und Conchylien enthaltenden, bald mehr Hornstein-, bald mehr Opal-artigen Quarz-Gesteins durch- und untereinander liegen. Das Hornstein-ähnliche Gebilde enthält vorzugsweise die fossilen Reste. Was letztere betrifft, so fand der Verf. von Wirbelthiere-Ueberresten nur einen Knochen, ohne Zweifel von einem Thiere aus der Familie ungeschwänzter Batrachier. Unter den Conchylien scheinen nur Einschaler vorhanden, grösstentheils der Familie der Helicoideen zugehörend. Die fossilen Pflanzen-Ueberbleibsel sind zwar im Allgemeinen gut erhalten, bestehen jedoch meist nur aus Rhizomen- und Stengelstücken, deren genaue Bestimmung sehr schwierig. Mit Gewissheit erkannte der Verf. eine *Nymphaea*, welche er mit *N. Arthusae* Brongn zusammenstellt, die zuerst in den Mühlensteinen von Longjumeau gefunden wurden. Ausserdem trifft man knollige runde Wurzeln von verschiedenen Dimensionen, mehr gestreckte, runzliche, dünnere Rhizome, stengelartige Theile u. s. w. Sie dürften meist einer Pflanzenfamilie und zwar jener der Gramineen angehören.

Was die Lagerungs-Verhältnisse betrifft und die geologische Bestimmung des relativen Alters, sowie der wahrscheinlichen Entstehungsweise der Süswasser-Quarze, so glaubt sich der Verf. einigermassen berechtigt, solche den obern Süswasser-Gebilden von Paris zu parallelisiren, indessen steht auch wohl fest, dass solche jünger sind, als Braunkohlen, Thon und Sandsteine der Rheingegend und, den Versteinerungen nach, jedenfalls älter als Löss, und sonach eines der spätesten Glieder des Nieder-Rheinischen Tertiär-Gebirges. Wir sehen in den Muffendorfer Süswasser-Quarzen die spätere, vielleicht durch das Emporsteigen nachbarlicher Basalte, und zum Theil nachher auch durch Fluthen, welche die Trümmer über das Gebänge zerstreuten, zerstörten und zerrissenen Ablagerung eines beschränkten Süswasser-Sumpfes, welcher wahrscheinlich durch Kiesel-

erde-haltige Quellen genährt wurde. Der Zeit nach sei derselbe ungefähr in die mittlere oder jüngere Tertiär-Epoche, also in eine der heutigen nicht fernern Zeit, welche dem Emporsteigen eines Theils des trachytischen und basaltischen Siebengebirgs folgte, nach welcher die Ablagerung des Rhein-Gerölles und des Lösses kam.

Es ist diese kleine Schrift ein besonderer Abdruck aus dem IV. Bande der, von Haidinger herausgegebenen natur wissenschaftlichen Abhandlungen. Wir können nur billigen, dass Hrn. Weber's interessante Mittheilungen auf solche Weise vielen Geologen zugänglicher geworden; sie werden auf Wanderungen am Rheine erwünschte Dienste leisten. Von den beiden Tafeln enthält die eine wohlgelungene Abbildungen der im Süsswasser-Quarz nachgewiesenen organischen Ueberbleibsel, die andere eine geologische Karte der Gegend um Mafendorf und die Darstellung einer Gruppe von Säulen-Basalt am Löhnsberg.

v. Leonhard.

*Jahrbuch der kaiserlich-königlichen geologischen Reichsanstalt. 1850. I. Jahrgang. Nr. 3 und 4. Juli—December. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Bei Wilhelm Braumüller, Buchhändler des k. k. Hofes und der k. Academie der Wissenschaften. S. 756.*

Wir haben bereits auf S. 315 ff. vorig. Jahrganges der früheren Abtheilungen des „Jahrbuches der k. k. geologischen Reichsanstalt“ gedacht, und wollen nun, wie in unserem vorigen Berichte, eine Inhalts-Uebersicht des Ganzen geben und bei einzelnen Aufsätzen verweilen.

1. Ueber die geologischen Verhältnisse von Oberkain. Von A. v. Morlot. 2. Versuche der continüirlichen Wehren-Wässerung im Salzberge zu Aussée. Von M. V. Lipold. 3. Ueber die colorimetrische Kupferprobe. Von Alois v. Hubert. 4. Die Resultate aus Carl Kreils, Direktors der Sternwarte zu Prag, Bereisungen des österreichischen Kaiserstaates. 5. Ueber Dachschiefer-Erzeugung mit besonderer Rücksicht auf die Schieferbrüche in Schlesien und Mähren. Von C. v. Callot. Ein höchst lehrreicher Aufsatz, in welchem der Verfasser mit Recht auf die Bedeutung des Schiefers als Dachbedeckung aufmerksam macht. Oesterreich besitzt viele Dachschiefer-Lager in Mähren, Schlesien, Böhmen, in Niederösterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, in Ungarn und Siebenbürgen. Ausser der Feuersicherheit sprechen für die Schieferbedachung die Dauerhaftigkeit, die grosse Leichtigkeit, welche eine bedeutende Holzersparung im Dachstuhl bedingt, und endlich die Billigkeit, besonders im Vergleich mit Metaldächern. Mit vieler Klarheit setzt der Verfasser auseinander, welche Vortheile dem Staate durch die Vermehrung des National-Reichthums aus einem systematischen, auf technische Grundsätze gegründeten Abbau des Schiefer-Materials und aus der Dach- und Tafelschiefer-Erzeugung im Grossen erwachsen. 6. Ueber die Salpeter-Distrikte in Ungarn. Von Dr. Ignaz Moser. Das eigenthümliche Vorkommen von Salpeter, welches in dieser Abhandlung zur Sprache gebracht wird, ist ausserhalb Ungarn in Europa nur in einigen Gegenden Italiens und in Spanien bekannt. Zunächst bespricht der Verfasser das Vorkommen von salpetersauren Salzen im eigentlichen Salpeter-Districte, auf den sogenannten Kalyplätzen, darunter hat man die durch Menschenhand blossgelegten und von aller Vegetation

befallenen Stellen zu verstehen, auf denen sich von Mai bis September Ausblühungen von salpetersauren Salzen zeigen, welche eingesammelt und zu Salpetersäure zersetzt werden. Alsdann ist die Rede von jener Gegend — dem District an der unteren Theis — in welcher die Salpeter-Bildung auf mannigfache Art durch Herrichtung der Erde zu einer lohnenden Ausbeute gesteigert wird; endlich gibt der Verfasser aus den gesammelten Daten noch einige theoretische Folgerungen. 7. Ueber ältere magnetische Declinations-Beobachtungen. Zusammengestellt von Dr. Ch. Doppler. 8. Zusammenstellung der bisher gemachten Höhenmessungen in den Kronländern ob und unter der Enns und Salzburg. Von Adolph Sewaner. Enthält eine grosse Zahl mit vielem Fleiss gesammelter Höhenbestimmungen. — Das dritte Heft schliesst mit einem Verzeichniss der an die geologische Reichsanstalt gelangten Einblendungen von Mineralien, Gebirgsarten und Petrofacten.

1. Versuch zur Extraction des Silbers aus seinen Erzen auf nassem Wege. Von A. Paters. Bei Przibram wird seit Jahren die Blende ausgeschieden, wofür die Verschmelzung derselben mit den übrigen Erzen bedeutende Verluste an Silber nach sich zieht; da von diesem Erz jährlich eine bedeutende Menge gewonnen wird und bereits ein Vorrath von 30,000 Centner vorhanden ist, so ist der Vorschlag des Verfassers zur Gewinnung des Silbers aus derselben gewiss in Betracht zu ziehen. 2. Der Eisenbahnbau am Semmering am Schluss des Jahres 1850. Von F. Foetterle. 3. Ueber die Faluns im Südwesten von Frankreich von Herrn J. Delbos, frei übersetzt mit Zusätzen von Dr. M. Hörnes. Liefert einen schätzbaren Beitrag zur Kenntniss miocener Ablagerungen im südwestlichen Frankreich und zur Vergleichung derselben mit jenen des Wiener Beckens, zugleich wird der etwas ausgedehnte Begriff des Wortes Falun berichtigt. 4. Ueber das Vorkommen von Braunkohlen zu Wildfluth im Innkreis in Oberösterreich. Von Marcus Vincenz Lipold. Diese Kohlen-Ablagerung ist den Pflanzenresten nach der oberen Abtheilung der Tertiär-Formation beizuzählen, die Kohle gehört daher den jüngeren Braunkohlen-Gebilden an. Merkwürdig ist der Umstand, dass man in dem Mittelfolge des Lagers häufig ganze Baumstämme mit Wurzelstücken findet, oft gegen 6 F. lang, und 3 F. im Durchmesser, gewöhnlich mehrere beisammen. Man kann an diesen Stücken die Jahresringe zählen und die Baumrinde so wie die Aeste, die auch abgesondert sind, deutlich wahrnehmen. Bisweilen sind die Stücke umgestürzt, die Wurzeln nach oben gekehrt immer mit einer Neigung nach Nordost, was — wie der Verfasser glaubt — die Richtung der Strömung andeutet, der das Kohlenlager sein Entstehen verdankt. 5. Ueber die Schiefergebirge im südlichen Theil des Kronlandes Salzburg. Von H. Prinzinger. Verdienen unter andern Beachtung wegen der grossen Braun-Eisenstein-Lager, die sie in ihrem Schoosse beherbergen. 6. Ueber den Strontianit von Radoboj. Von W. Haidinger. Schon bei einer früheren Gelegenheit hatte Haidinger auf die Eigenthümlichkeit des Vorkommens strontianhaltiger Species längs der Alpen und Karpathen aufmerksam gemacht; Radoboj gilt nun in dieser Beziehung als der am vorgerückteste Punkt nach Südost. Das Mineral findet sich in kleinen, spessigen Krystallen, kugelförmig gruppiert, in dem mit Mergel gemengten Schwefel, welcher ein Lager in der Tertiar-Formation bildet. Bekanntlich trifft man den Schwefel von Radoboj in kugelförmigen Massen; in einer solchen Kugel entdeckte Haidinger Barytspath-Krystalle — eine

Thatsache, die ihm, verbunden mit dem Vorkommen des Strontianits, zu interessanten Bemerkungen Gelegenheit gibt. „Ein Bild der Erscheinung der Schwefelkugeln, umgeben von Kalkspath-Kugeln in der Mergel-Ablagerung, gibt die Vorstellung einer Schwefelwasserstoff-Quelle in einem Schlammrumpfe, wo vom Rande der schwefelsaure Baryt, der kohlensaure Kalk an der Grenze der verschiedenen Zustände bedingt ist, niedergeschlagen werden, während sich unmittelbar zunächst an der Emanation der Schwefel abscheidet und während der beständigen Bewegung des Wassers zusammenhält.“ 7. Der Gymnit von Fleims. Nach L. Liebener von J. Oellacher. Von W. Haidinger. Unlängst wurde im Fleims-Thale im Serpentin ein Mineral getroffen, das sich nach näherer Untersuchung als dem beiden Barehills in Baltimore vorkommenden Gymnit analog ergab. 8. Ueber die von der kais. Academie der Wissenschaften eingeleitete Untersuchung der Braun- und Steinkohlen Oesterreichs. Von Ferdinand Seeland. 9. Allgemeine Berichte über die von den einzelnen Sectionen der k. k. geologischen Reichsanstalt im Sommer 1850 unternommenen Reisen und Arbeiten. Enthält zahlreiche Mittheilungen der thätigen Geologen Oesterreichs, wie Czizek, Reuss, Hauer, Ehrlich, Hörnes u. s. w. 10. Die neuen Bergbau-Unternehmungen im Banat. Von J. Kudernatsch. Der Verfasser deutet besonders auf die Wichtigkeit der Gewinnung der Steierdorfer Köhlen-Ablagerungen hin, da diese ihrer Qualität nach zu den vorzüglichsten des Continents gehört. 11. Reiseberichte aus England und Californien. Enthält interessante Angaben über den Quecksilber-Bergbau und Goldgewinnung in dem neuen Eldorado. Ueber die allzugroßen Erwartungen der nach Gold jagenden Abenteurer wird bemerkt: von den Tausenden, die mit überspannten Wünschen und Hoffnungen nach Californien kommen, machen nur sehr wenige ein grosses Glück; Viele sind ganz glücklich, wenn sie nach einer ein- oder zweijährigen mühsamen und gefährlichen Arbeit einige tausend Dollars in die Heimath bringen können, andere sind zufrieden, wenn sie nur das hohe Fahrgehalt nach Hause erübrigen; doch von den Rückkehrenden wie viele sind nur der Schatten von früher und finden entweder auf dem Ocean oder in der Heimath ein frühes Grab. Jede Constitution leidet. — 12. Analysen von 24 verschiedenen Kalksteinen aus Südtirol. Von Alois v. Hubert.

*Jahrbuch der kaiserlich-königlichen geologischen Reichsanstalt. 1851. II. Jahrgg. Nr. 1. Jänner, Februar, März. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Bei Wilhelm Braumüller, Buchhändler des k. k. Hofes und der kaiserl. Academie der Wissenschaften. S. 173.*

1. Geognostische Beobachtungen aus den östlichen bairischen und den angrenzenden österreichischen Alpen. Von Professor Dr. Emmerich. Enthält namentlich wichtige Angaben über das Auftreten der Nummuliten-Formation in jenen Gegenden. — 2. Geologische Verhältnisse der die Stadt Salzburg begrenzenden Hügel. Von M. V. Lipold. Das durch seine herrliche Lage ausgezeichnete Salzburg wird am linken Ufer der Salzach gegen Süden von dem Nonn- und Festungsberge, gegen Westen von dem Mönchberg bogenförmig eingeschlossen; am rechten Ufer der Salzach lehnt sich die Linzer Vorstadt an den Kapuzinerberg. Letzterer steht isolirt, während der Nonn-, Festungs- und Mönchberg zusammenhängen und am letzteren gegen S.W. sich noch der Reinberg anschliesst.

Am Kapuzinerberg gehen Kalk- und Sandsteine zu Tage, der Nonn- und Festungsberg bestehen aus Kalkstein, am Mönchs- und Reinberg erscheinen Conglomerat-Bänke, am südlichen Füss des Reinberges noch Mergel- und Sandsteine mit Braunkohlen. Das Alter aller dieser Gebilde ist noch keineswegs genügend ermittelt. Die Kohle führenden Sandsteine und Mergel dürften ihren organischen Resten gemäss zur Kreide-Gruppe zu zählen sein; die Conglomerat-Massen, welche den Mönch- und Reinberg zusammensetzen, gehören der Nagelflue an und die Kalksteine des Festungs- und Kapuzinerberges der Lias-Formation. — 3. Gyps-Brüche in Nieder-Oesterreich und den angrenzenden Landestheilen. Von J. Czjzek. Der Verf. ist der Ansicht, dass in den nordöstlichen Alpen der Gyps ein dem bunten Sandstein angehöriges und zum Theil oberes Glied desselben bilde; dass der Gyps unmittelbar nach der Ablagerung des bunten Sandsteines aus der Dolomitisation einzelner Kalklager entstanden sei, später durch Faltungen und Brüche an die Oberfläche gebracht, wobei die Dolomite zu Rauchwacke umgewandelt wurden. — 4. Ueber einige trigonometrische und barometrische Höhenmessungen in den nordöstlichen Alpen. Von Carl Koristka. — 5. Zusammenstellung der bisher gemachten Höhenmessungen im Kronlande Tyrol. Von Adolph Senoner. — 6. Ueber den Löss in den Bieskiden und im Tatra-Gebirge. Von L. Zenschner. Der Verf. zieht aus seiner Abhandlung folgende Schlüsse: der Löss ist ein mächtiger Süsswasser-Absatz, der sich durch einen grossen Theil Europa's zieht, von den Ufern des Rheins über Deutschland, Ungarn, Polen, Russland, bis an den Ural. Seine Breite ist nicht unbedeutend: von der ungarischen Ebene an findet er sich im ganzen karpatischen Gebirge zwischen Tokay und Krakau und von da noch zehn Meilen weiter gegen Norden, also in einer Breite von vier Graden; der Löss steigt in den Karpathen bis zu 3000' über die Meeresfläche empor. Die höchsten Gebirge mit der Richtung von O. nach W., wie das Tatra-Gebirge zwischen Tokay und Krakau; der hohe Rücken Lubon, und andere, würden erst nach Absatz des Lösses gehoben. — 7. Schilderung des Tännengebirges. Von M. V. Lipold. Im Süden von Salzburg, das Salzachthal begrenzend, erhebt sich ein Gebirgsstock, der durch Höhe, Ausdehnung und die seltsamen Formen seiner Gipfel die Aufmerksamkeit erregt; es ist dies das Tännengebirge, dessen Centralpunkt, die Bleikogeln, zu 7622 Fuss ansteigen. In geologischer Beziehung bietet das Tännengebirge wenig Mannichfaltigkeit, denn es besteht aus einem graulichen Kalkstein, welcher, den wenigen Petrefacten gemäss, die er enthält, zur Trias-Gruppe gezählt werden muss. — 8. Bericht über die im Herbst des Jahres 1850 im östlichen Galizien vorgenommenen geognostischen Untersuchungen. Von F. Foetterle. — 9. Marmor-Arten in Oesterreich. Von J. Czjzek. — 10. Die in Tajova abgeführten Silber-Extractions-Versuche und deren bisherige Resultate. Von F. Markus. — Den Schluss des Hefes bildet das Verzeichniss der an die geologische Reichsanstalt gelangten Einsendungen von Mineralien, Gebirgsarten und Petrefacten.

---

*Jahresbericht des naturwissenschaftlichen Vereines in Halle. III. Jahrgang. Mit drei Tafeln. Berlin. 1951. Wiegandt und Grieben. S. 189.*

Die ersten vier und vierzig Seiten des vorliegenden Jahresberichtes enthalten einen gedrängten Auszug aus den Sitzungsprotokollen, der von der Man-

nigfaltigkeit der abgehandelten Gegenstände zeugt; an diesen reihen sich einige Aufsätze.

C. Giebel, neue Art von *Palaeophrynos* in der Braunkohle des Siebengebirges. Ueberreste fossiler Batrachier gehören bekanntlich keineswegs zu den häufigen Vorkommnissen und verdient daher die Entdeckung neuer Arten und deren sachgemässe Beschreibung, wie sie hier Giebel gibt, besondere Beachtung. — Ueber einige Versteinerungen aus dem Plänerkalk bei Quedlinburg, von C. Giebel. — Ueber verschiedene, besonders Kupfererze von Adelaide, von A. L. Sack. Es ist zu bedauern, dass der Verf. keine näheren Angaben über das Vorkommen der beschriebenen Erze (Rothkupfererz, Kupferlaser u. s. w.) mittheilen konnte; im Allgemeinen scheint es jenem im Ural ähnlich zu sein. — Die geographisch-geologische Verbreitung der *Cephalopoda acetabulifera*, von C. Giebel. — Beiträge zur Osteologie des *Rhinoceros*, von C. Giebel. Das mineralogische Museum zu Halle enthält eine beträchtliche Anzahl von Ueberresten des *Rhinoceros tichorhinus*, deren genauere Untersuchung für Giebel manche wichtige Resultate lieferte. Die Reste sind im Diluvium, unfern Quedlinburg, Egehn, Obergrehra gefunden worden, gehören zwar sämmtlich der erwähnten Art an, aber zahlreichen Individuen verschiedenen Alters und verschiedener Grösse. Sie sind, wie Giebel bemerkt, besonders geeignet, die individuellen Eigenthümlichkeiten an den einzelnen Skeletten zu studiren und darnach den Werth der vielen aufgestellten Arten zu bemessen. In seiner Darstellung, welche einen recht schätzbaren Beitrag zur Kenntniss der organischen Reste der Diluvial-Epoche gewährt; geht der Verf. von der Vergleichung der verwandten lebenden Formen zu den fossilen über, sucht dadurch die Bestimmung der letztern festzustellen und deren Verhältniss zu den lebenden genauer zu erörtern. — An den umfassenden Aufsatz Giebels reihen sich noch eine kritische Anzeige von Sonders *Flora Hamburgensis* (Hamburg. 1851), von Gareke, einige Mittheilungen von Feistel über den Begründer der Stöchiometrie und physikalische Notizen, von W. Rollmann.

Die Ausführung der, die erwähnten Aufsätze von Giebel begleitenden drei Tafeln verdient alles Lob, namentlich die erste, worauf die neue Art von *Palaeophrynos*.

---

*Der innere Bau der Gebirge, betrachtet von B. Cotta, Professor der Geognosie in Freiberg. Mit 25 Holzschnitten. Freiberg. Verlag von J. G. Engelhardt. 1851. S. 76.*

Es gibt gegenwärtig zwei Hauptansichten über die Entstehung der Gebirge. Elie de Beaumont betrachtet die Gebirge als Resultate sehr plötzlicher Erhebungen in bestimmten Zeiten und nach gewissen Richtungen. Lyell hingegen sieht in den Gebirgsketten die Ergebnisse unzähliger, in grossen Zeiträumen auf einander folgender Hebungen, deren keine das Mass der gegenwärtigen Vorgänge ähnlicher Art überschritten hat. Einen neuen Weg, eine Art von Mittelweg zwischen diesen beiden Theorien, schlägt nun Cotta ein, indem er zugleich Licht- und Schattenseiten derselben hervorzuheben sucht.

Die Verschiedenheiten im Gebirgsbau hängen nach Cotta hauptsächlich ab: von der Zeit, in welcher die Erhebung begann; von Dauer und Art der Erhe-

bung; von der Zeit und Grösse späterer Zerstörung. Ausserdem ist besonders zu beachten, dass jedes Gebirge nicht das Ergebnis einer Erhebung, sondern mehrerer, mit verschiedener Stärke wirkenden. Hiernach hat man zu unterscheiden: 1) Gebirge, in welchen nur vor ihrer Erhebung schon existierende Gesteine erhoben oder gefaltet sind; 2) Gebirge, in welchen vorhandene Massen erhoben, zugleich aber auch Eruptivgesteine an die Oberfläche getreten sind oder dieselbe erreichen; 3) Gebirge, welche wesentlich nur aus an der Erdoberfläche ausgeflossenen Eruptivgesteinen bestehen.

Nach der Bildungsweise und späteren Zerstörung unterscheidet Cotta: 1) Faltengebirge; in diesen tritt kein eruptives Gestein zu Tage; neptunische Massen wurden gehoben und aufgerichtet, ohne jedoch eine Umwandlung in krystallinische Schiefer wahrnehmen zu lassen. Zu Gebirgen der Art sind namentlich die Jurakette, der Teutoburger Wald zu rechnen; auch die Apenninen, die Karpathen, die Krkum und die Alleghanykette dürften hierher gehören. 2) Krystallinische Schiefergebirge; hier herrschen krystallinische Schiefer vor, eruptive Gebilde treten nur untergeordnet auf. Es scheint dieses Verhalten — so bemerkt Cotta — wesentlich bedingt zu sein durch die schollen- oder blasenförmige Erhebung der horizontalen umgewandelten Schichtgesteine, ohne eigentliche allgemeine Durchbrechung oder steile Anfrichtung derselben. Zu den krystallinischen Schiefergebirgen zählt der Verf. zumal das Erzgebirge, den Böhmer Wald, das böhmisch-mährische Gebirge, die Sudeten, den Schwarzwald, ferner das scandinavische Gebirge, so wie die Centralalpen, die Pyrenäen, den Ural. 3) Centralmassengebirge, in denen centrale Massen krystallinischer eruptiver Gebilde (besonders Granite) hervortreten. Cotta unterscheidet hier Gebirge oberen, mittleren und unteren Querschnittes, darunter verschiedene Grade der Zerstörung *verstehend*, in der Voraussetzung, dass alle diese Gebirge unmittelbar nach ihrer Erhebung einen unter sich gleichen Bau hatten. Hiernach gelten Gebirge mit Centralmassen oberen Querschnittes als solche, in denen allerdings centrale Partien krystallinischer Eruptivgesteine (zumal Granite) vorhanden, in welchen dieselben jedoch nicht von krystallinischen Schiefeln umhüllt, sondern unmittelbar mit geschichteten Ablagerungen in Berührung stehen, ohne letztere gänzlich verändert zu haben. Der Harz, die Gebirge Corwallen bieten treffende Beispiele. — Bei Gebirgen mit Centralmassen mittleren Querschnittes besitzen eruptive Gesteine eine beträchtliche Ausdehnung, umgeben von einer Hülle krystallinischer Schiefer und in grösserer Entfernung von nicht krystallinischen Gebilden. Für diese Art des Gebirgsbaues sind das Riesen- und Fichtelgebirge, die westlichen Alpen als Vertreter anzusehen. — Bei Centralmassen-Gebirgen unteren Querschnittes wird der grössere Theil des Gebietes von krystallinischen eruptiven Gebilden (Graniten, Syeniten) zusammengesetzt, wie im Odenwald, in der Oberlausitz. 4) Eruptivgebirge. a) Porphyrische. Hier besteht fast das ganze Gebiet aus verschiedenen eruptiven Massen, die, unregelmässig mit einander wechselnd, innerhalb des Gebirges Störungen und Umwandlungen der Schiefer und Schichtgesteine hervorgerufen haben, wie dies im nordwestlichen Theil des Thüringer Waldes, im Hunsrück der Fall. b) Kegel- oder Basalt-Gebirge, zusammengesetzt aus einer unregelmässigen Anhäufung trachytischer, basaltischer oder phonolithischer Kegel, deren jeder als eine selbstständige Bildung zu betrachten ist. Jeder einzelne Berg erscheint gleichsam als das Product eines verhältnissmässig



kurzen Zeitraumes. Das böhmische Mittelgebirge, die Rhön können als sehr belehrende Beispiele für Kegelgebirge gelten. c) Vulkanische Gebirge, aus noch thätigen oder aus erloschenen Vulkanen bestehend. Krater und Lavenströme machen hier den Hauptunterschied von den Kegelgebirgen aus, mit denen die vulkanischen Gebirge sonst vielerlei gemein haben.

An diese Betrachtungen reiht der Verf. noch Einiges über Erhebungs-kratere und Aufschüttungskegel und spricht sich namentlich gegen die Theorie aus, welche die Gebirge als Ergebnisse plötzlicher Erhebungen ansieht. Es unterliegt keinem Zweifel, so sagt derselbe, dass einzelne Berge zuweilen sehr plötzlich durch vulkanische Thätigkeit entstanden sind, so der Monte Nuovo im Jahre 1583, der Jorullo im Jahre 1759. Niemals hat man aber eine ganze Gebirgskette sich erheben sehen, und es ist auch kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass dies in früheren Zeiten geschehen sei. Höchstens für das erste Stadium der Erdkrustenbildung würde eine solche Annahme zulässig sein wegen der Dünne der damaligen Erdkruste. Eine dünne, leicht zersprengbare Kruste wird dagegen nie zu bedeutenden Höhen erheben worden sein, und in der That spricht Alles dafür, dass alle Niveau-Unterschiede in den ältesten Perioden sehr gering gewesen sind und erst mit der Dicke der Erdkruste zugenommen haben. — Am Schluss gibt Cotta noch eine Uebersicht der Hauptresultate seiner scharfsinnigen und lehrreichen Bemerkungen.

---

*Gaea excursoria germanica. Deutschlands Geognosie, Geologie und Paläontologie. Ein unentbehrlicher Leitfaden auf Excursionen und beim Selbstunterricht. Von C. G. Giebel, Privatdocent an der Universität Halle. Mit 24 lithographirten Tafeln. Leipzig. Verlag von Ambr. Abel. 1851. S. XII u. 510.*

Die vorliegende, mit vielem Fleiss ausgearbeitete Schrift entspricht einem doppelten Zweck. Zunächst dient sie als Leitfaden beim Unterricht und bei Excursionen, zugleich gewährt sie Gelegenheit, die geologischen Verhältnisse Deutschlands ziemlich ausführlich kennen zu lernen.

In der Einleitung werden die Schöpfungstheorie, die Perioden der Erdbildung und des organischen Lebens betrachtet, alsdann folgt der erste Hauptabschnitt, die Geognosie Deutschlands. Es ist nur zu billigen, dass der Verf. Orographie und Hydrographie auf möglichst kleinen Raum zusammengedrängt. An diese reiht sich die Stratographie, mit welcher zugleich die Petrographie verbunden wurde, um bei der Charakteristik der verschiedenen Gesteine mehrfache Wiederholungen zu vermeiden. Die Stratographie beginnt mit dem krystallinischen Gebirge, plutonische und vulkanische Gesteine werden geschildert nach ihrer Zusammensetzung, ihren Abänderungen, Verbreitung, Lagerungsverhältnissen u. s. w. Mit der Ansicht des Verf., dass das gangartige Auftreten eines Granites im andern als eine gleichzeitige Bildung, als ein Ausscheidungsprozess betrachtet werden könne, sind wir keineswegs einverstanden. Auch die Angabe, dass der Granit die höchsten Punkte des Schwarzwaldes einnehme, beruht auf einem Irrthum, indem die erhabensten Berge dieser Kette — Feldberg, Belchen u. a. — aus Gneiss bestehen; der höchste Granitberg ist der Hochfürst bei Lenzkirch.

Mit gleicher Ausführlichkeit wie die abnormen Gesteine, ist das geschichtete Gebirge abgehandelt, d. h. nur die in Deutschland vorkommenden Formationen. Ebenso wurden bei einer jeden Gruppe die sogenannten Leitmuschel aufgezählt; die wichtigsten sind auf den das Werk begleitenden Tafeln abgebildet. Auch hier hat natürlich der Verf. nur auf deutsche Petrosecten Rücksicht genommen.

Auf die Geognosie folgt die Geologie Deutschlands; sie zerfällt in vier Perioden, nämlich: 1) die Entstehung der primären Gebirge, oder Periode des thierischen Wasserlebens (Grauwacke, Steinkohlen- und Kupferschiefer-Gebirge); 2) Entstehung der secundären Gebirge oder Periode des amphibiotischen Thierlebens (Trias, Jura und Kreide); 3) Entstehung der tertiären Gebirge, Periode des thierischen Land- und Luftlebens (tertiäre und Diluvial-Gebilde); 4) gegenwärtige Bildungen, Periode des geistig bewussten Lebens.

Im Anhang gibt der Verf. noch eine practische Anleitung zum Beobachten im Freien, ferner eine tabellarische Uebersicht der geognostischen Formationen und der wichtigeren Literatur, endlich werden einige geognostisch wichtige, für Excursionen besonders geeignete Gegenden Deutschlands geschildert; die nöthigen literarischen Hülfsmittel, Karten u. s. w. angegeben, nämlich Harz, Thüringer Wald, sächsisches Gebirge, Teplitz und Bilitz, Riesengebirge und schwäbische Alp.

Zwei umfassende Register, ein geographisches und ein Register der Versteinerungen erleichtern den Gebrauch des Werkes, dessen Ausstattung alle Anerkennung verdient.

*Die Erdmälungen von Georg Cuvier. Deutsch bearbeitet und mit erläuternden Bemerkungen über die neuesten Entdeckungen in der Geologie und Paläontologie versehen, von C. G. Giebel, Privatdocent an der Universität Halle. Mit dem Portrait Cuvier's und zwei Tabellen. Leipsig. Verlag von Ambr. Abel. 1851. S. XII u. 274.*

Vor kurzer Zeit erschien in Paris eine neue Ausgabe von Cuvier's „Discours sur les Révolutions du globe,“ nach welcher Giebel eine dritte deutsche Bearbeitung dem geologischen und paläontologischen Publicum hienit vorlegt. Wir sehen also, wie beinahe zwanzig Jahre nach dem Tode des berühmten Naturforschers (Cuvier starb am 13. Mai 1832); trotz des Fortschreitens der Wissenschaft, seine Schriften ihre Bedeutung nicht verloren haben.

In vorliegendem Werke theilt Cuvier vorzugsweise die Resultate seiner langjährigen Arbeiten über fossile Knochen mit. Zunächst sucht er nachzuweisen, in welchem Verhältniss überhaupt die Geschichte der fossilen Knochen von Landthieren zur Theorie der Schöpfungsgeschichte steht und aus welchen Gründen dieselbe hierin von besonderer Wichtigkeit ist. Alsdann werden die Grundsätze dargelegt, auf welchen die Bestimmung fossiler Gebeine beruht, alle neuen und bisher unbekannte Gattungen werden aufgezählt, so wie die verschiedenen Gebirgsschichten angeführt, in welchen dieselben eingeschlossen sind. Es wird ferner zur Sprache gebracht, in wie fern Varietäten durch den Einfluss der Zeit; des Klimas und der Zähmung von einander abweichen können. Diese Erörterungen — so stigt der Verf. in seinen einleitenden Bemerkungen — werden mich und meinen Leser gewiss auch zu dem Schluss führen, dass nur grossar-

tige Ereignisse die von mir erkannten auffallenden Verschiedenheiten unter den Thieren der Vor- und Jetztwelt hervorzurufen im Stande gewesen sind. Ich werde dabei die besonderen Modificationen erörtern, welche meine Untersuchungen in die bisher aufgestellten Ansichten über die Umwälzungen der Erdrinde bringen mussten. Endlich werde ich untersuchen, wie weit die profane und heilige Geschichte der Völker mit den Ergebnissen der Beobachtungen über die physische Geschichte des Erdkörpers und mit den Wahrscheinlichkeiten übereinstimmt, welche diese Beobachtungen in Bezug auf die Epoche veranlassen, in der die Völker feste Wohnsitze und culturfähigen Boden fanden, überhaupt also einen dauernden Gesellschafts-Bund annahmen.

Der Bearbeiter hat sich sichtlich bemüht, den schönen Styl des französischen Naturforschers auch im Deutschen wiederzugeben. Den mit Zahlen bezeichneten Anmerkungen des Originals hat derselbe die mit Buchstaben bezeichneten Erläuterungen des Textes beigelegt, wo ihm solche nothwendig schienen. Die letzten vier Capitel erfuhren eine völlige Umarbeitung, da sie dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft nicht ganz angemessen waren. Sicherlich werden die Besitzer des Buches sowohl dem Bearbeiter für die kurze Biographie Cuvier's, so wie dem Verleger für das sehr gelungene Portrait des Verf. dankbar sein, wie denn überhaupt die Ausstattung eine geschmackvolle ist.

*Gangstudien oder Beiträge zur Kenntniss der Erzgänge, herausgegeben von B. Cotta, Professor der Geognosie zu Freiberg. Bd. II. Heft 1. Freiberg. Verlag von J. G. Engelhardt. 1851. S. 132.*

Wir hatten bereits in diesen Blättern Gelegenheit, die früheren Hefte des ersten Bandes der „Gangstudien“ zu besprechen; das erste erschien schon 1846 und enthielt einen lehrreichen Aufsatz des zu früh dahingegangenen Weissenbach. Vorliegendes Heft bietet die erste Nummer des zweiten Bandes.

Der Inhalt ist folgender: 1) Cotta, Erzgangbildung in der Sohle eines Flammehofens. Am 16. Mai 1850 machte man beim Abbrechen eines Flammehofens auf der Muldner Hütte die merkwürdige Entdeckung, dass sich dessen Sohle ganz von Erzgängen durchdrungen zeigte. Cotta, der sogleich an Ort und Stelle eilte, nahm eine ausführliche Untersuchung vor, deren Resultate er hier mittheilt. Für gewisse Gegner einer plutonischen Entstehungsweise von Erzgängen bietet der vorliegende Fall eine wichtige Lehre, denn Cotta bemerkt ausdrücklich, dass die von ihm beobachteten Gänge Producte heissflüssiger Infiltration oder einer Sublimation oder beider zugleich sind, dass also Erzgang-Bildungen auf diesem Wege möglich sind. — 2) Die Erzlagerstätten südlich und südöstlich bei Freiberg, von Wolfgang Vogelgesang. Bietet einen nicht minder interessanten Beitrag zur Kenntniss der Erzlagerstätten um Freiberg, als der im I. Bande der Gangstudien (S. 251 ff.) enthaltene Aufsatz von H. Müller.

Im Anhang sind noch Anmerkungen von Schleiden über Einwirkung des Nebengesteins in einer mexicanischen Grube und von Breithaupt über das ursprünglich gangartige Vorkommen des grössten Goldklumpens enthalten. Endlich gibt H. Müller die Fortsetzung seiner überaus fleissigen und werthvollen Collectionen der Literatur über Erzlagerstätten.

**G. Leonhard.**

*Anzeiger für Bibliographie und Bibliotheks-Wissenschaft Deutschlands und des Aus-  
landes. Herausgegeben von Dr. Julius Petscholdt, Bibliothekar S. K.  
H. des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen. Halle. Druck und Verlag von  
H. W. Schmidt. Jahrgg. 1850. Heft 6—12. Jahrgg. 1851. Zwölf Hefte. 8.*

Das Unternehmen, von dem wir erstmals in diesen Jahrbüchern (Jahrgg. 1850 p. 680 ff.) Bericht erstattet haben, schreibt, wie die vor uns liegenden Hefte zeigen, nicht bloß in seinem gleichmäßig fortgeführten Gange fort, um die ihm gestellte Aufgabe zu lösen, sondern gewinnt immer mehr an Vollständigkeit, Reichhaltigkeit und Genauigkeit aller der einzelnen, hier zu einem wohlgeordneten Ganzen vereinigten Mittheilungen und Notizen; es wird dadurch dieser Anzeiger zu einem vollständigen Repertorium über Alles das, was auch nur einigermaßen in das Gebiet des bibliothekarischen Wissens einschlägt; und da dieses von dem Literärhistorischen, mit dem es durch so viele Fäden zusammenhängt, nicht zu trennen ist, so gewinnt der Anzeiger für das weite Gebiet der Literaturgeschichte die gleiche Bedeutung und erscheint als ein unentbehrliches Hülfsmittel für Jeden, der mit derartigen Forschungen überhaupt sich beschäftigt. Die einzelnen Abtheilungen des Anzeigers haben wir in unserer früheren Anzeige bereits aufgeführt, und dort gleichfalls bemerkt, dass von dem Jahre 1850 an, im Interesse der Sache selbst und der schnellen Veröffentlichung wie Verbreitung der den Inhalt bildenden Notizen, alle Monate ein Heft ausgegeben wird, dem zugleich von dem Verleger jedesmal ein Verzeichniss der ihm auf antiquarischem Wege zugekommenen älteren, nach bestimmten Fächern geordneten Literatur beigegeben ist. Dass an dieser Einrichtung auch im Jahre 1851 festgehalten ward, bedarf kaum einer besondern Erwähnung; da überdem ein genaues Register beigelegt wird, so lässt sich jede Notiz leicht und bequem auffinden. Es kann nun hier nicht unsere Absicht sein, einzelne dieser Notizen anzuführen, oder Nachträge zu früheren Theilen zu geben, was schon dadurch überflüssig wird, dass der thätige und kenntnisreiche Verfasser diese selbst zu thun nicht unterlassen hat, wohl aber mag es erlaubt sein, zum Schlusse dieses Berichtes, welcher nur die Bestimmung hat, da, wo der Anzeiger noch nicht bekannt und verbreitet sein sollte, auf denselben aufmerksam zu machen und so diesem unentbehrlichen Hülfsmittel gelehrter Forschung den Weg in alle die Kreise zu bahnen, für die er bestimmt ist, einiger grössern Mittheilungen zu gedenken, wie sie verschiedentlich in verschiedenen Heften und deren einzelnen Abtheilungen uns entgegenreten. Dahin rechnen wir z. B. die Bemerkungen: „über Bibliothekwissenschaft und Bibliotheklehre,“ womit der Jahrgang 1851 eröffnet wird. Was der Verf. über die innige und unzertrennbare Verbindung beider als coordinirter Zweige eines Ganzen bemerkt, ist so klar und in die Augen springend, dass jeder Zweifel darüber, sollte man wenigstens glauben, gehoben wäre. Die Bibliothekwissenschaft ist, so schreibt der Verf., der geordnete Inbegriff aller auf die Bibliothek sich beziehenden Kenntnisse; sie zerfällt in die Bibliotheklehre, d. h. die Lehre von den Gesetzen der Einrichtung und Verwaltung der Bibliotheken, und die Bibliothekskunde, d. h. die Geschichte und Beschreibung der bestehenden Bibliotheken, sowie derer, die früher bestanden haben. Dass wenigstens von dem Bibliothekar oder von dem, der zu diesem Beruf sich heranbildet, die Kunde des Einen wie des Andern verlangt werden kann und sogar verlangt werden muss, wird ebenso wenig jemand bestre-

ten, als die innige Verbindung und den innern Zusammenhang beider in Abrede stellen wollen. Anderer Art sind die reichen Mittheilungen über die Göthe-Literatur im 7. Hefte des Jhrjgs. 1850 S. 175 ff., die zugleich zur Ergänzung der Oettinger'schen Bibliographie bibliogr. p. 755 dienen; desgleichen die ähnlichen, nicht minder reichhaltigen Mittheilungen zur Peter'schen Faustliteratur in dem Jhrjgg. 1851 Heft 1 S. 4 ff. und Heft 2 S. 25 ff. Dasselbe mag von der Heft 4 S. 95 und Heft 5 S. 120 ff. mitgetheilten Reiseliteratur (zum Riesengebirge) gelten, sowie insbesondere von der drei Hefte des Anzeigers (Nr. 8. 9. 10. des Jhrjgs. 1854) durchlaufenden deutschen Literatur des Volksliedes von Kertbeny, wovon auch ein besonderer Abdruck veranstaltet worden ist\*), was man gewiss nur billigen kann. Die hier gelieferte Zusammenstellung ist die Frucht vieljähriger, mühevoller und zeitraubender Nachforschungen, sie erscheint bei dem Mangel derartiger Verzeichnisse um so dankenswerther, als damit eine Grundlage gegeben ist, welche mit der Zeit noch weiter vervollständigt und erweitert, ja am Ende auch zu einer nicht bloss deutschen, sondern zu einer allgemeinen Literatur des Volksliedes geführt werden kann. Wer die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens kennt, wird darum auch gerne den Verfasser durch Mittheilungen jeder Art zu unterstützen bereit sein. Wenn der Verf. es, nicht ohne Grund, bedauert, dass so manche, das Volkslied betreffende Sammlungen im Manuscript verbleiben und nicht gedruckt werden, und bei dieser Gelegenheit, wo mehrere derartige Sammlungen genannt werden, auch hinzufügt, „wie sich gewiss im Schlosser'schen Nachlasse reiche Ausbeute wird finden lassen, wenn man sich in Heidelberg noch rechtzeitig darum bekümmern will,“ so glauben wir darüber den Verfasser vollkommen beruhigen zu können. Der allseitig-reiche Nachlass dieses an umfassender Bildung wie an Geist und Herz so hervorragenden Mannes befindet sich nicht nur in der trefflichsten Ordnung, wie man sie nicht leicht bei einem Gelehrten anzutreffen pflegt, sondern er ist auch der treuen Hand einer mit allen Gaben des Geistes und des Wissens reich ausgestatteten Gattin anvertraut, von deren sorgsamem Pflege wir eine baldige Veröffentlichung des Wesentlichsten daraus in zweckmässiger Auswahl zu erwarten haben; nachdem der andere Theil dieses Nachlasses, der geistliche und religiöse, bereits der Oeffentlichkeit übergeben worden ist\*). Auch der reiche Bücherschatz, welchen dieser ausgezeichnete Kenner der Literatur während seines Lebens gesammelt hatte, ein wahrer Schatz an seltenen und kostbaren Werken aus allen Zweigen der Literatur, erfreut sich der gleichen Pflege, welche nicht blos auf die sorgfältigste Erhaltung desselben, sondern auch auf Erweiterung und Vervollständigung, ganz im Sinn und Geist des Verstorbenen, bedacht ist.

Was nun diese Bibliographie des Volksliedes in der deutschen Literatur betrifft, so führt der Verfasser zuerst die Sammlungen von Volksliedern mehrerer Nationen auf; dann die derartigen Sammlungen einzelner Nationen, und zwar: 1. der Germanen (1. Deutsche, 2. Vlāmen, 3. Holländer, 4. Engländer und Schot-

\*) Er führt den Titel: Volksliederquellen in der deutschen Literatur. Von Kertbeny. Halle. Druck und Verlag von H. W. Schmidt. 1851. gr. 8.

\*\*) Die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhunderte. Von Johann Friedrich Heinrich Schlosser. Erster Band. Mainz 1851. C. Kirchheim. S. diese Jahrb. 1850. S. 831 ff. Zweiter Band 1852. *ibid.*

ten, 5. Dänen, 6. Norweger und Isländer, 7. Färöer, 8. Schweden), II. Romanen (1. Italiener, 2. Franzosen, 3. Spanier und Portugiesen) III. Slaven. 1. Allgemeine Sammlungen, 2. Böhmen, 3. Russen, 4. Kleinrussen und Polen, 5. Serben, 6. Lithauer, 7. Letten, 8. Esthen, 9. Finnen, 10. Wenden, 11. Krainer, 12. Wasserpolen. IV. Magyaren. V. Neagriechen. VI. Basken. VII. Kelten. VIII. Araber. IX. Mongolen. X. Chinesen. XI. Tscherkessen. XII. Malayen. Unter diesen Rubriken sind die einzelnen Schriften geordnet; es mag hiernach der Reichthum dieses Verzeichnisses und seine, wenigstens relative, Vollständigkeit bemessen werden.

Unter den die verschiedenen Bibliotheken Europa's betreffenden Mittheilungen nennen wir, um auch von dieser Abtheilung Etwas anzuführen, die Berichte über die administrative Bibliothek des Ministeriums des Innern zu Wien im 3. u. 4. Heft, oder über die noch wenig bekannte Bibliothek zu Schleinitz bei Lommatsch im 5. Heft S. 121 ff., oder über die k. russische öffentliche Bibliothek zu Petersburg im 9. Heft S. 235 ff. Dem Andenken des Hrn. v. Reiffenberg ist noch im Jahrgg. 1850 Heft 7 S. 123 ein Artikel gewidmet; wir möchten wünschen, dass das hier versprochene Verzeichniss der Schriften und Aufsätze dieses so überaus thätigen Mannes, nicht blos in dem Gebiete der Geschichte, der Literaturgeschichte und Politik, sondern auch in den schönen Wissenschaften, in der Poesie, namentlich im Drama, bald in einer verlässigen Zusammenstellung uns geliefert und damit auch ein Abriss des Lebens und eine Darstellung seiner literarischen Thätigkeit im Allgemeinen verbunden werde, wie denn dieser Mann es gewiss verdiente, ein solches Denkmal von kundiger Hand gesetzt zu erhalten. Ob die im 8. Hefte S. 207 unter Nr. 717 angeführten Aufsätze und Necrologe diess wirklich leisten, möchten wir wohl bezweifeln. Auch Libri's Angelegenheit wird, in Bezug auf die darüber erschienenen Schriften, in mehreren Heften und Nummern zur Sprache gebracht. Ref. nachdem er in der früheren Anzeige (S. 682) noch ein *ἐπιχρῶ* ausgesprochen, kam nun, nachdem er in der Bibliographie de France das Anklagedocument und die darauf erfolgte gerichtliche Entscheidung gelesen, sich nur dahin aussprechen, dass nach dem Eindruck, den dieses Document auf ihn gemacht hat, er an der Schuld des Beklagten kaum mehr zu zweifeln vermag. Als ein erneuerter Abdruck eines früheren im Jahrgang 1844 enthaltenen Aufsatzes, der aber, hier mit mehrfachen Zusätzen und Erweiterungen wie Berichtigungen versehen ist, erscheint das in vielen Beziehungen beachtenswerthe:

*Verzeichniss Sächsischer Klöster und Stifter mit Rücksicht auf ihre Bibliotheken. Neue Bearbeitung von Dr. Julius Petzholdt, Bibliothekar u. s. w. Dresden. Rudolph Kuntze. 1851. 31 S. in gr. 8.*

Es werden gegen hundert Klöster und Stifter (genau gezählt 94) hier verzeichnet, und sind die einzelnen Anführungen mit manchen weiteren literarhistorischen oder bibliothekarischen Notizen begleitet.

**Chr. Bähr.**

*Excercitationum Herodotearum specimen III sive rerum Lydiarum Particula I cum epimetro de Chaldaeis, scripsit Guilielmus Huffeld, Phil. Dr. Rintellii. 1851 in 4. 68 pg.*

Indem Ref. sich eine Beurtheilung über den eigentlichen Gegenstand dieser beachtenswerthen Monographie bis nach dem Erscheinen des zweiten Theiles vorbehält, mögen einige Bemerkungen über den Exkurs des vorliegenden Heftes, p. 28—37, als eine unabhängige Untersuchung, schon hier Platz finden, da die so sehr in Dunkel gehüllte Frage über den Ursprung des in den spätern alttestamentlichen Büchern unter dem Namen *Chaldäer* auftretenden, welterobernden Volkes wichtig genug ist, um eine besondere Notiz zu rechtfertigen. Der Leser wird sich der verschiedenen darüber aufgestellten Ansichten erinnern. Unter den Neuern vertheidigt noch Hitzig die Uebersiedelungshypothese, welche aus einigen, seit den Zeiten Nabonassur's (747 v. Chr.) oder gar Nabopolassars (625 v. Chr.) nach Babylonien verpflanzten Stämmen eines karduchischen Gebirgsvolkes, in etwa einem Vierteljahrhundert jene mächtige Nation anwachsen lässt. Ewald betrachtet sie in seinem jüdischen Geschichtswerk als ein ganz neues nicht semitisches, mit den heutigen Kurden im Wesentlichen identisches Volk; in seiner Bearbeitung der Propheten des Alten Bundes aber schafft er sich die, der Beschreibung Habakuk's entsprechende Erscheinung der Chaldäer durch eine etwas plötzliche Amalgamation von — Skythen und Babyloniern. Dagegen stimmt der Ref. wenigstens in so fern mit Schleyer (Würdigung der Einwürfe u. s. w. Freiburg. 1839. 8.) überein, als Beide die Chaldäer und Babyloniern für ein und dasselbe Volk halten.

Das allgemeine Ergebniss der Untersuchung des Verf. ist, dass die Chaldäer vom höchsten Alterthume her Babylonien, nach dem Zeugniß des Berostus, und Mesopotamien, nach dem Zeugniß der biblischen Bücher, inne hätten; dass der Ursprung der chaldäischen Priesterkaste Babylonien und der des chaldäischen (welterobernden) Volkes (der Bibel) derselbe ist; und dass der Nabonassarischen Aera kein politisches Ereigniss zu Grunde liegt. Alles dieses jedoch, abgesehen von Mesopotamien, als den Wohnsitzen der chaldäischen Volksstämme, muss Ref. für irrtümlich halten; und will der Verf., mehr ins Besondere eingehend, zuvörderst, dass die Chaldäer, semitischer Ursprungs, zwar anfangs in dem karduchischen, von den Griechen Arrapachitis genannten Gebirgslande hausten, dass sie dasselbe aber schon in unvordenklichen Zeiten verliessen, die Ebene Sinear in Besitz nehmen, ihr früheres Nomadenleben für den Betrieb des Ackerbaues aufgaben und das babylonische Reich gründeten (p. 31—32 cf. 28); ferner, dass sich in der so von den Chaldäern verlassenen Gegend wiederum einer der benachbarten arischen Volksstämme niederliess und der ihren ursprünglichen Bewohnern entlehnte Name jener Gegend nun auf diese neuen Ansassen übertragen ward: so mag es sein. Bequemes haben, eine Hypothese gleich so weit über den Gesichtskreis der Geschichte hinaus in die „Unvordenklichkeit“ zu rücken, dass die Kritik ihr nicht anzukommen vermag, doch geht natürlich damit auch zugleich ihr wissenschaftlicher Charakter verloren. Uebrigens sind die uns bekannten historischen Zeugnisse weit entfernt, jene spekulative Idee des Verf. zu begünstigen. Im Gegentheil. Einmal werden die Babyloniern erst gegen die exilische und in

der nachexilischen Zeit — denn in sie gehören auch die Abschnitte *Jessie Cap. 13. 23. 40—66* — Chaldäer genannt; und denn auch werden sonst einerseits die Wohnsitze der Chaldäer auf das (nördliche) Mesopotamien beschränkt und von dem Lande Sinear oder Babylonien bestimmt unterschieden (1. Mos. 11, 28. 31 vergl. 8; Ap. Gesch. 7, 4; Nicolaus Damasc. bei Joseph. Ant. 1, 7, 2), andererseits aber die Chaldäer noch bis gegen das siebte Jahrhundert v. Chr. als ein wenig bedeutender Volksstamm geschildert (1. Mos. 11, 2. O.; Hiob 1, 17); während Berossus, auf dessen Zeugniß der Verf. sich hauptsächlich stützt, nicht einmal, wenn die Ausdrücke seiner Exzerptoren gehörig von dem seinigen getrennt werden, ein Volk der Chaldäer kennt, sondern sein Geschichtswerk *de rebus Babyloniorum* überschreibt und nur von uralten chaldäischen Herrscherfamilien Babylonien weiss. Auch die Griechen und Römer gedanken der Babylonier nie unter dem Namen Chaldäer, welcher eben so wenig auf den für die Frage so wichtigen Keilschriften von Bitzan und Nakchi Rüstam, oder auf irgend einem andern der bisher bekannt gewordenen Monumente jener Zeiten und jener Länder, so oft auch in dem erstern das frühere Reich Babylonien, damals eine persische Provinz, genannt wird, vorkommt. Zwar ist der Verf., gestützt auf die Meinung Lassen's (*Zeitschrift für die Kunde des Morgenl.* VI. S. 49) und die mehr als hypothetische Erläuterung Westergaard's (a. a. O. S. 371), der entgegengegesetzten Ansicht, doch können die späteren Mittheilungen Rawlinson's (*Journal of the Royal Asiatic Society* X. p. 130; vergl. auch Stern, *die dritte Gattung der achämen. Keilschriften.* Götting. 1850. 8. S. 186) über den Irrthum derselben keinen Zweifel gestatten.

Weil der Verf. eintheils aus der Stelle Dan. 1, 4 vergl. 2, 4 schliesst, dass die Sprache der chaldäischen Priesterkaste Babylonien, wie die der Babylonier selbst, die Aramäische war, und andertheils die alten Hurden oder die Chaldäer der Griechen mit Recht zur arischen Familie zählt: so stellt sich ihm als weitere Folgerung heraus, dass nicht nur zwischen beiden Völkern keine andere Gemeinschaft als die des blossen Namens habe bestehen können, sondern dass auch jene Priesterkaste die eigene Priesterschaft der babylonisch-chaldäischen Nation gewesen sein müsse. Lässt es sich aber auch nur annehmen, dass die erobernden Meder, nachdem sie die frühe chaldäische Herrschaft zertrümmert hatten, und da dieselbe später auf's neue an die Chaldäer übergegangen und darauf von den Arabern usurpirt worden war, auch diese, so wie in noch jüngeren Zeiten wiederum die Assyrer, die einflussreiche Priesterschaft eines feindlichen, unterjochten Volkes behielten, und ihnen den ersten priesterlichen Rang im Lande eingeräumt haben würden? Und wäre es selbst möglich, sich mit einer solchen Voraussetzung auszuhalten, so muss man doch aus der angeführten Stelle Daniel's einen ganz andern Schluss ziehen; denn offenbar geht daraus hervor, dass die chaldäische Priesterkaste Babylonien eine eigenthümliche, von der Landessprache verschiedene Sprache redete, in der sie ihr Wissen mittheilte und ohne Zweifel wohl auch ihre geheimen Schriften verfasste. Wie der gelehrte Verf. glauben konnte, dass der aramäische Dialect der Babylonier so verschieden vom Hebräischen gewesen sei, dass kein Jude ihn verstanden habe (p. 29), ist der Natur der Sache und der bestimmten Erklärung der von ihm selbst



angeführten Schriftstelle 2 Kön. 18, 26 gegenüber schwer begründlich. Mit der obengedachten, irrhümlichen Folgerung aber fällt die ganze betreffende Ansicht zu Boden.

So sehr in Dunkel gehüllt ist noch die assyrisch-babylonische Geschichte, dass selbst Ideler den Anlass der Nabonassarischen Aera in einer, diesem babylonischen Könige zugeschriebenen Kalenderreform suchen zu müssen glaubte — eine rein willkürliche Hypothese, welche der Verf. jedoch als wohlbegründet darstellt und will, dass Nabonassar nicht unabhängiger Herrscher, sondern blosser assyrischer Statthalter von Babylonien war. Das Irrthümliche dieser Ansicht nachzuweisen, würde hier um so weniger an seinem Platze sein, als ein *liquido constat* (Exercit. Herod. spec. 1 p. 51) ihre einzige Stütze bildet.

Ref. glaubt also nicht, dass es dem Verf. gelungen ist, zur Lösung der besprochenen, etwas verwickelten Frage beizutragen; vielmehr wird er, im Widerspruch mit ihm, an einem andern Ort das innige historische Verhältniss der heutigen Kurden zu der chaldäischen Priesterkaste Babylonien's und dieser zu den כשדים der Genesis im hohen Grade wahrscheinlich zu machen und durch überwiegende Gründe und entscheidende geschichtliche Zeugnisse, denen er hier nicht vorzugreifen wünscht, nachzuweisen suchen, dass die babylonischen Chaldäer niemals ein Volk waren, sondern die Babylonier in den spätern Büchern des alten Testaments nur im dynastischen Sinne Chaldäer genannt werden, weil, als sie sich unter Nabopolassar noch einmal vom assyrischen Joche losrissen und den Grund zu ihrer Weltherrschaft legten, ihre Fürsten aus der chaldäischen Priesterkaste hervorgingen. Uebrigens fühlt Ref. sich gedrungen, noch schliesslich zu bemerken, dass er dem Exkurs über die Chaldäer als den entschieden schwächsten, etwas flüchtig gearbeiteten Theil der, so weit sie verliert, sonst sehr verdienstvollen und von gewissenhaften Studien zeugenden Arbeit des gelehrten Hrn. Verf. betrachtet. **Joh. v. Gumpach.**

*Weisheitslehre der Hebräer. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie von Dr. J. Fr. Bruch, Professor der Theologie, Prediger an der Nicolai-Kirche und kirchlicher Inspektor in Strassburg. Strassburg, Treuttel und Würtz. 1851. XVIII. u. 390 S. 8.*

Dem gelehrten Verf. erschien es seltsam und ungerecht, dass in sämtlichen neueren Werken über die Geschichte der Philosophie der alten Hebräer keine Erwähnung geschieht, als wären sie allen philosophischen Bestrebungen fremd geblieben und hätten sich nicht auch unter ihnen Männer gefunden, die auf dem Wege des freien Denkens sich Anschluss über Fragen zu verschaffen suchten, deren Lösung sie in ihren religiösen Traditionen nicht zu finden vermochten. Bewegt sich auch die Reflexion der Hebräer auf dem Grunde des väterlichen Glaubens, der die uralte Gottesidee zur Basis hatte, so ertrangen sich doch manche ihrer Denker eine gewisse Freiheit vom theokratischen Zwange und die von ihnen aufgestellte Idee der Weisheit, welche im Salomonischen Zeitalter entstanden, sich bis zur Entstehung des Christenthums immer weiter entwickelte, ist gewiss ein ächt speculativer Begriff, in welchem sich eine über das gewöhnliche Bewusstsein der Hebräer erhabene Weltanschauung vereinigt.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Mag auch zugestanden werden, dass das Nachdenken bei ihnen weniger von wissenschaftlichem Bewusstsein ausging, nie ganz unabhängig war und darum auch zu keiner Zeit diejenige Form gewann, in welcher wir die philosophische Speculation zu begreifen gewohnt sind, so lässt sich ihnen doch nicht, wie dies noch in neuester Zeit geschehen, ein Streben nach Einheit der Wissenschaft und nach Lösung der grossen Räthsel abprechen, welche die wechselvollen Ereignisse der Welt und des Lebens ihrem Geiste entgegenführten. Die hebräischen Weisen hatten denselben Zweck vor Augen, von welchem überall die Philosophie ausgeht, nämlich auf dem Wege des freien Denkens über das Empirische, Einzelne und Zufällige, zu dem nur dem Gedanken erreichbaren Einem und Nothwendigen, zu dem Absoluten emporzustreben, sie suchten einen höchsten Begriff zu entwickeln, unter welchem sie alle Momente des Seins subsumirten, um ihre höhere Lebensansicht zu einer gewissen Einheit durchzubilden.

Obgleich nun diese philosophischen Bestrebungen erst im Salomonischen Zeitalter in den Proverbien uns klarer entgegentreten, so glaubt doch der Verf., auch die ersten Versuche philosophische Probleme zu lösen, wie sie in den cosmogenischen Fragmenten des Genesis enthalten sind, nicht übergehen zu dürfen. Diese Fragmente suchen offenbar, die Frage nach dem Ursprunge der Welt, nach der Entstehung des Menschen und seinem Verhältnisse zu den übrigen lebenden Wesen, so wie auch nach dem Grunde des physischen und moralischen Uebels zu beantworten und wenn auch bei der Lösung dieser Probleme die *Einbildungskraft* nicht minder thätig war, als die des Denkens, so können sie, da sie mehr die Befriedigung eines philosophischen als eines poetischen Bedürfnisses bezwecken, doch nicht als blose Gedichte betrachtet werden. Folgende Momente sind in diesem Schöpfungsmythus klar ausgeprägt: der althebräische Gottesbegriff in aller naiven Kindlichkeit, doch auch in seiner ursprünglichen Erhabenheit, die hebräische Weltanschauung mit ihrem festgewölbten, mit grossen und kleinen Lichtern geschmückten Himmel, das tiefe Bewusstsein von der auf Gottähnlichkeit beruhenden Würde des Menschen und seiner Bestimmung zur Herrschaft über die Natur und endlich die Vorstellung von einem goldenen Zeitalter und dem Verschwinden desselben mit dem Verluste der kindlichen Unschuld.

Von der Untersuchung über diese Cosmogonien, welche auch für die Exegese des alten Testaments manchen kostbaren Beitrag enthalten, geht der Verf. zu den Erzeugnissen hebräischer Weisheit über und zwar zuerst zu den veraxillischen, welche in den Proverbien und dem Buche Hiob ausgeprägt sind. In den Sprüchen, von denen wenigstens der grössere Theil auf Salomon zurückgeführt werden kann, wird zuerst die Weisheit Gottes als Princip der Welterschöpfung und als Inbegriff aller Vollkommenheiten, die sich dabei bethätigten, aufgestellt. Die Weisheit erschien den Gnomikern, als die eigentliche Substanz

aller Eigenschaften Gottes, sie besteht gewissermaßen prägnanterweise Gott als vermittelndes Princip zwischen ihm und der Welt. Die menschliche Weisheit ist ein Widerschein, ein Ausfluss der göttlichen, sie ist in den Proverbien der höchste stoffliche Begriff und nicht mehr die Gerechtigkeit, wie in andern Schriften des alten Testaments. Die Weisheit besteht, nach der vortrefflichen Definition des Verf., „in der Vereinigung der höchsten Wahrheitserkenntnis mit der vollkommensten Pflichterfüllung auf dem Grunde einer aufrichtigen lebendigen Religiosität, folglich in dem höhern geistigen Sein des Menschen nach seinen verschiedenen Richtungen und in intimer Gemeinschaft mit Gott.“ Diese Anschauung der Gnomiker bietet manche Analogien mit der Ethik der Stoiker dar. Die Weisheit gilt hier wie dort als das höchste Gut und das letzte Ziel der menschlichen Bestimmung, doch begreifen sie die Stoiker mehr als vollendetes Ideal; die hebräischen Gnomiker hingegen erkennen sie auch da an, wo sie noch nicht in ihrer Vollendung vorhanden ist. Wie bei den Stoikern spricht sich auch in den Proverbien der Gedanke der Einheit des Weisen mit Gott aus, wenn sie auch von der den Stoikern fremden Persönlichkeit Gottes ausgetrennt.

Wir können dem Verf. in seinen Untersuchungen über das Buch Hiob nicht folgen, ohne das uns hier vorgesezte Maass zu überschreiten, denn er bietet hier viel mehr, als eigentlich zur Erörterung der von ihm behandelten Frage gehört. Wer dieses erhabene und tiefstimmige, in seiner Art einzige Gedicht des Alterthums zum Gegenstande seiner Studien macht, findet hier manche neue Aufschlüsse über das vermuthliche Zeitalter und die Heimath desselben sowohl, als über dessen Plan, Zweck und Lehrinhalt.

An die Darstellung der im Buche Hiob enthaltenen Ansichten über Gott, Welt, den Menschen und dessen Bestimmung und Hoffnungen, reißt sich die des Buches Kheleth, das ein noch entschiedeneres Gepräge des quälenden Scepticismus an sich trägt und wie jenes damit endet; dass der Zweifel weniger besiegt, als durch die Kraft des Glaubens gewaltsam niedergeschlagen wird, wie dies von Männern nicht anders zu erwarten ist; denen die Unsterblichkeits- und Vergeltungslehren noch verborgen waren. Von diesem nachexilischen Product hebräischer Weisheit geht der Verf. zum Buche Sirachs über, das sich angeschlossen zu den Proverbien wie jenes zum Buche Hiob verhält und schliesst sein Werk, nach einer flüchtigen Erwähnung Baruch's, mit sehr gründlichen und vielfach beherrschenden Untersuchungen über das Buch der Weisheit, welches die jüdisch-alexandrinische Philosophie in ihrer ersten Entwicklungsperiode darstellt. Dem bescheidenen Wunsche des Verf., „zu erfahren, dass hier und da ein befreundeter Geist dieses Werk nicht ohne alle Befriedigung und Belehrung aus der Hand lege,“ kann nach der Ueberzeugung des Ref. die vollste Gewährung zugesichert werden.

*Golgotha. Seine Kirchen und Klöster. Nach Quellen und Ansehen von Dr. Titus Tobler, praktischem Arzt in Harn und Bodensee. Mit Ansichten und Plänen. St. Gallen und Bern. Im Verlag von Huber u. Comp., 1851. XII. und 552 S. in 8.*

Diese Schrift reißt sich in jeder Hinsicht an die ähnliche des Verf. über Basileum an, welche in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1850 S. 622 ff. angezeigt

worben ist. Beide Schriften, die früher erschienene über Bethlehém, wie die vorliegende, noch umfangreichere über Golgatha, bilden eigentlich Bestandtheile eines grösseren Ganzen über Jerusalem und dessen Umgebungen; da sich aber kein Verleger zur Uebernahme eines solchen umfassenden Werkes fand, so sah sich der Verf. genöthigt, zuerst, gleichsam als Probe des Ganzen, den Bethlehém betreffenden Theil als eine eigene Monographie, so wie auch einen Grundriss über Jerusalem besonders erscheinen zu lassen. Die günstige Aufnahme, welche diesen Erscheinungen mit Recht zu Theil geworden, ermutigte den Verfasser, da inzwischen sich immer noch kein Verleger des Ganzen gefunden hat, einen weiteren Theil dieses Ganzen, und zwar jedenfalls einen der wichtigsten und bedeutendsten desselben, gleichfalls besonders, als ein eigenes Werk erscheinen zu lassen, wobei ihm der Vortheil nicht entging, der Ausführung des Einzelnen noch grössere Sorgfalt zuzuwenden. So ist das vorliegende Werk in drei sechshundert Seiten entstanden, das umfassendste und, was das geänderte Detail, sowohl das locale wie das geschichtliche betrifft, das ausführlichste; das wir über diesen Gegenstand besitzen und in diesem seinem Umfang auch nicht zu überschätzen, wenn wir bedenken, dass es sich hier um die wichtigsten Städte der Christenheit handelt, an welche die Geschichte von fast achtzehn Jahrhunderten sich knüpft. Der Verf. hat sich nämlich nicht begnügt, bloss das Locale, wie es früher war und wie es jetzt ist, letzteres aus eigener Anschauung, darzustellen und zwar auf das genaueste, sondern er hat auch die ganze Geschichte der heiligen Städte in den Kreis seiner Darstellung gezogen und Nichts, was Reisende, wie Geschichtschreiber und gelehrte Forscher alter und neuer Zeit bemerkt haben, ausser Acht gelassen. So ist es ihm allerdings gelungen, eine Beschreibung der heiligen Städte zu liefern, die auf alle Vollständigkeit, so weit solche nach den vorliegenden Quellen zu erzielen ist, wohl Anspruch machen kann, und alle auf die heilige Städte bezüglichen Punkte und Angaben, insbesondere der Tradition, mit Sorgfalt und Genauigkeit zu erledigen sucht. Zum besseren Verständniss dieser Erörterungen fehlen nicht die nöthigen Pläne und Abbildungen, so wie selbst die Abdrücke der an der heiligen Städte noch befindlichen lateinischen Inschriften. Es beginnt der Verf., nachdem er die nöthigen erläuternden Bemerkungen über die erwähnten Begebenheiten, die Grundrisse und Ansichten der Kirche (von verschiedenen Seiten aus) vorausgeschickt, seine Darstellung mit einer Beschreibung der ganzen Localität, welche jetzt oder vielmehr seit Constantin für den Ort der Kreuzigung und für die Grabesstätte angesehen wird; daran schliesst sich die historische Darstellung, indem der Verf. die ganze Geschichte dieser heiligen Städte von der bemerkten Zeit an näher durchgeht nach drei Abschnitten, welche die vorfränkische, die fränkische und die nachfränkische Zeit befassen und hier unter sorgfältiger Benutzung der Quellen Alles, was für die Geschichte der heiligen Städte aus diesen zu gewinnen steht, beibringen, wobei die nicht selten sich widersprechenden Angaben der Quellen oder der Tradition näher besprochen und discutirt werden. Nicht leicht dürfte irgend ein auf den Gesammthandlungsgegenstand Factum oder Datum dem Verf. in seiner wirklich erschöpfenden Darstellung entgangen seyn, welche von umfassenden Studien Zeugnis gibt und überall in den unter dem Text stehenden Noten die Belege anführt. Er kann hier nicht der Ort seyn, dem Verf. in das Einzelne zu folgen, und die

Ergebnisse, zu welchen der Verf. gelangt, einer näheren und specielleren Prüfung zu unterziehen, da wir blos auf die Erscheinung selbst aufmerksam zu machen, und das, was sie der gelehrten Forschung bietet, anzugeben haben; was jedoch als das Hauptresultat der ganzen Forschung anzusehen ist, abgesehen von dem historischen Theile, die Frage nach der genauen Bestimmung der heiligen Grabesstätte selbst, oder vielmehr der Uebereinstimmung der jetzt dafür geltenden Localität mit der wirklichen und wahren, so ist das Ergebnis des Verf. ein rein negatives zu nennen, zu dem er eben so wohl auf historischem Wege, wie mittelst der localen Forschung an Ort und Stelle gelangt zu seyn glaubt; er spricht sich auch darüber mit einer Bestimmtheit und Entschiedenheit aus, die bei ihm selbst wenigstens jeden Zweifel an der Richtigkeit seiner Ansicht entfernt zu haben scheint. Es darf uns dann auch nicht befremden, wenn wir sehen, wie der Verf. von vorn herein die Behauptung verwirft, dass die wahre Lage der Kreuzigungs- und Grabesstätte sich traditionell bis auf Constantin erhalten habe. „Offenbar (?), so schreibt er S. 52, hatte man zur Zeit Constantin's des Grossen keine genaue Kenntniss von der Lage des Grabes,“ und er glaubt, durch seine Darstellung darüber zu voller Sicherheit gelangt zu seyn (S. 71), „dass die Auffindung des Grabes, der Schädelstätte und des Kreuzes vor der unbefangenen historischen Prüfung nicht besteht und als Ausgeburts eines leichtgläubigen Zeitalters ins Reich der Phantasie gehört.“ Mit diesem geschichtlichen Ergebniss wird dann in Verbindung gebracht das Resultat der localen Forschung, welche ihm herausstellt, dass die jetzige Kirche zum Grab innerhalb der zweiten Stadtmauer liege, während nach den Worten der Bibel es sich nicht bestreiten lässt, dass die Richt- und Grabstätte ausserhalb der zweiten Mauer- oder ausser der Stadt gelegen: „mithin bleibt mir nichts anderes übrig, als zu erklären, dass die Grabkirche nicht über der ächten Grab- und Richtstätte erbaut sey“ (S. 161, 162). Wir beschränken uns auf diese Mittheilungen, ohne hier entscheiden zu wollen, in wie weit ein mit solcher apodiktischen Sicherheit ausgesprochenes Urtheil über eine solche streitige Frage auf Anerkennung zu rechnen hat, hätten aber auch billig erwartet, dass bei der Entschiedenheit, womit hier die seit Constantin, und vielleicht schon früher herrschend gewordene Ansicht über die Richt- und Grabstätte des Herrn als eine irrige und falsche bezeichnet wird, man bei diesem negativen Resultat nicht stehen geblieben wäre, sondern uns auch den positiven Beweis geliefert hätte, wo denn eigentlich und wirklich die Richt- und Grabstätte des Herrn gewesen: und so lange dieser nicht geführt ist, wird ein Endurtheil kaum auszusprechen seyn, am wenigsten mit der Bestimmtheit, mit der es hier von dem Verf. geschieht.

Abgesehen von diesem negativen Resultat, hat der Verf. inzwischen die vollste Detailbeschreibung aller der einzelnen Heiligthümer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Gräber u. s. w., welche den heiligen Raum einnehmen, geliefert, und hier mit der Darstellung des jetzigen Zustandes auch die Darstellung der frühern Zustände und der verschiedenen, an jeden einzelnen Punkt geknüpften Traditionen verbunden, eben so auch die verschiedenen Festlichkeiten, zumal die in der heiligen Woche, wie überhaupt den gesammten Gottesdienst der verschiedenen dort befindlichen Kirchen geschildert, so dass, wie wir schon oben bemerkt, in der Vollständigkeit der Detailbeschreibung kaum Etwas vermisst

worden dürfte. Ein bei dem Umfang und der Masse der behandelten Gegenstände allerdings nothwendig gewordenes Register macht den Beschluss.

*Magistri Theimari Itinere ad Terram Sanctam anno 1217. Ex codice manuscripto edidit Titus Tobler. M. D. St. Galli et Bernae. Apud Huber et soc. bibliop. 1851. 62 S. in 12.*

Dieser kurze Reisebericht eines nach dem gelobten Land pilgernden, sonst aber weiter nicht bekannten Magister aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, verdient allerdings schon in Betracht der Zeit, in welche die Reise fällt, eine Bekanntmachung, wie sie hier aus einer Basler Handschrift, zum erstenmal, wie der Herausgeber glaubt, veranstaltet wird. Man wird diesen Bericht, auch wenn er gerade keine besonderen neuen Aufschlüsse über die darin geschilderten Punkte, namentlich auch über Jerusalem bringt, doch schon um der natürlichen und anziehenden Darstellung willen mit dem Interesse aufnehmen, das ein in so frühe Zeit fallender Reisebericht allerdings verdient. In einzelnen kurzen Capiteln wird uns der Berg Tabor, die Stadt Damascus, wo der Verfasser christliche Gefangene in den Händen der Ungläubigen traf, darunter einen gefangenen Kriegermann aus Wernigerode und einen andern aus Quedlinburg (weshalb der Herausgeber vermuthet, der Magister Theimar sei aus diesen Gegenden gewesen) vorgeführt, von wo der Reisende nach manchen Wanderungen zu der grossen und wohlbefestigten Hauptstadt Baydash gelangte, der Residenz des Papstes der Saracenen, mit Namen Caliphel; dieser wird bezeichnet als „praedives et praepotens et condit Sarracenis leges et sub poena sicut papa noster praecipit ab omnibus firmiter eas observari;“ in ähnlicher Weise ist die weitere Schilderung dieses Papstes der Saracenen gehalten, von wo der Reisende zu dem Berg Carmel sich wendet und von da nach Jerusalem gelangt, das jedoch nur kurz, mit wenigen Worten berührt wird, indem über diesen Punkt „multi multa dixerunt.“ Ueber das heilige Grab findet sich nichts weiter als: „Ecclesia dominici sepulcri et locus passionis sine luminaribus, sine honore, sine reverentia semper clausa existit nisi forte gratia oblationum peregrinis aperitur.“ Dann kommt der Reisende auf den Berg Sion zu sprechen, auf den Oelberg, auf Bethlehem, worüber er Mehreres angiebt; indem der Ort damals noch unverheert war, („adhuc est integra nec a Sarracenis devastata“), auf den Jordan und das todt Meer, von wo er durch die Wüste nach den Berg Sinai und dem rothen Meere zieht, und über beides, namentlich über den Berg Sinai und das Katharinenkloster sich etwas ausführlicher verbreitet; mit einigen weiteren Bemerkungen über den Berg Horeb, über Aegypten, insbesondere über die Stadt Alexandria, sowie mit der Angabe der dem Patriarchen von Jerusalem untergebenen Bischöfe schliesst der Reisebericht, der auch hier und dort manche naturhistorische Bemerkung über die Pflanzenwelt des Orients oder andere Producte desselben enthält. In der Geographie schliesst sich der Verf. den herrschenden Ansichten seiner Zeit an: Jerusalem gilt ihm für den Nabelpunkt der Welt; civitas sancta Jerusalem secundum quod veraciter intellexi, in umbilico mundi posita est, etc. (S. 67); der Euphrat und der Nil bilden ein- und dasselbe Wasser (S. 59) u. dgl. m.

Was nun den Text des hier veröffentlichten Reiseberichts betrifft, so war es die Absicht des Herausgebers, eine durchaus getreue Copie der Handschrift,

aus welcher der Text stammt, zu geben, da er dieselbe hier ganz in ihrer fehlerhaften Orthographie und in der fast noch schlechteren Interpretation, sowie mit allen sonstigen Fehlern hat abdrucken lassen: ein Verfahren, das in allen solchen Fällen, wo es auf die Form insbesondere ankommt, und wo die gereine Ueberlieferung der Form die weitere Kritik oder die Erledigung wichtiger daran geknüpften Fragen der Wissenschaft bedingt, ganz an seiner Stelle ist; bei dem vorliegenden Texte, wo bloß der Inhalt in Berücksichtigung kommt, aber schwerlich zulässig war, und die bequemere und leichtere Lesung des Ganzen, sowie die richtige Auffassung archäwert hat. So z. B. konnte der Herosophaer wohl im Interesse seiner Leser hae statt hec oder gnae statt que u. dgl. schreiben, und in gleicher Rücksicht die Interpunction nach den jetzt geltenden Grundsätzen durchführen. Böhmers Bemerkungen in der Zeitschrift ff. A. d. obige Deutschlands von Friedemann II, 2 p. 131 ff. müssen auch hier unangehend seyn.

An mehreren Stellen scheint auch der Text verdorben, wie z. B. S. 46: „De civitate sancta Iherusalem multi multa dixerunt, qui vero multa de eadem possunt tamen te multis dicam pauca Civitas ista fortissima est supra modum muris et turribus munita.“ Was soll te bedeuten, zumal da nirgends sonst eine Anrede an eine bestimmte Person vorkommt? Wir meinen es müsste es geest werden. So kommen noch mehrere einer Berichtigung bedürftige Stellen vor. Vielleicht sind sie in dem andern Abdruck dieses Reiseberichts, von dem uns in diesem Augenblick eine Kunde zukommt, ohne dass wir jedoch den Abdruck selbst eingesehen haben, berichtigt; wir finden nemlich, dass in diesem Jahre zu Brüssel in einem Quartbestehen von 61 Seiten von Herrn Jules De Strassow herausgegeben worden ist: Voyages saintes en Terre-Sainte par Theymar en 1247 et par Rurhard de Strasbourg en 1175—1189 ou 1225. Das „necquam quantum scio, editum“ in der Vorrede dieser Ausgabe wird hiernach zu berichtigen sein.

*Wanderungen in Griechenland im Gefolge des Königs Otto und der Königin Amalie. Mit besonderer Rücksicht auf Topographie und Geschichte, aufgezichnet von Ludwig Ross, ehem. Oberconservator und Professor zu Athen, gegenwärtig Professor an der Universität zu Halle u. s. w. Neue wohlfeilere Ausgabe der Griech. Königs-Reisen. Halle. C. A. Schwetschke et Sohn (M. Bruhn in Schleswig) 1851. Erster Band XIX und 256. Zweiter Band. Mit einer Karte. VIII u. 256 S.*

Wenn auch Einzelnes von dem, was in diesen beiden Bänden enthalten ist, schon früher theilweise und zerstreut in öffentlichen Blättern (z. B. im Morgenblatt, in der allgemeinen Zeitung) bekannt geworden war, so kann die Vereinigung dieser verschiedenen Aufsätze in Ein Ganzes, nicht ohne namhafte Zusätze und Erweiterungen, wie selbst Berichtigungen, sowie die Vervollständigung durch eine Reihe von neuen, bisher nicht bekannten Abschnitten, nur mit Dank von Allen denen aufgenommen werden, deren Interesse für Griechenland, das alte wie das neue, nicht in dem Taumel der letzt verfloßenen Jahre mit aufgegangen, sondern, weil tiefer begründet, sich ungetheilt und ungeschwächt auch jetzt noch erhalten hat. Wenn die Reisen des Verfassers auf den Inseln des ägäischen Meeres, wie sie in drei Bänden uns jetzt vorliegen, sowie die Rei-

gen im Peloponnes, von welchen ein Band bis jetzt erschienen, mehr den Gelehrten interessieren dürften, weil sie in ihrem Inhalt vorzugsweise die Alterthumskunde, nach ihrer geschichtlichen wie geographischen Seite berühren, so werden diese Wanderungen neben dem gelehrten Interesse, das an sie sich knüpft, durch ihren Inhalt wie durch ihre Darstellung auch ein weiteres Publikum ansprechen, das diese Schilderungen gewiss nicht unbefriedigt aus der Hand legen wird. Denn der Verf. ist kein blosser Fachgelehrter, der blos für Philologen oder Archaeologen schreibt; er ist ein eben so liebenswürdiger Gesellschafter, wie angenehmer Erzähler, der es versteht, Altes und Neues mit geschickter Hand aneinander zu knüpfen, und mit einem lebendigen Sinn für die Natur und ihre Schönheiten begabt, diese trefflich zu schildern weiss. Auf Vollständigkeit macht derselbe keinen Anspruch; aber da die hier geschilderten Wanderungen die interessantesten, auch durch die geschichtliche Erinnerung namhaftesten Punkte des jetzigen Königreichs berührten, so wird man in dieser Beziehung Wenig vermissen. Auch die Form ist eine ungebundene, sie war durch die Natur dieser Wanderungen und die Veranlassung derselben, die Art und Weise der Ausführung gewissermassen geboten. Der erste Band enthält die zum Theil früher schon veröffentlichten, hier aber umgearbeiteten und bedeutend erweiterten Abschnitte: die Reise durch das nördliche Griechenland, dann Reisebilder aus dem Peloponnes, sowie eine Reise durch das ägäische Meer; ganz neu hinzugekommen ist die Schilderung einer mit König Ludwig von Bayern durch die Cycladen nach Argos und Korinth gemachten Reise, sowie der sehr anziehend geschilderte Ausflug nach der Insel Aegina an dem Namensfeste des Königs Otto. Der zweite Band enthält die Reise nach Argolis und Lakonika; dann die Reise nach Euböa und den nördlichen Sporaden (ganz neu), den Ausflug von Athen nach der Nympheengrotte am Hymettos, (ebenfalls ganz neu), ähnliche Ausflüge nach Phyle und Eleusis; eine zweite Reise nach Euböa, Böotien und Lokris (grossentheils ganz neu), weitere Ausflüge nach Susion und Marathon, über Euböa nach dem Othrys, Oeta und Parnass; als Anhang folgt ein schon in früheren Jahren unternommener Ausflug von Sparta nach der nördlichen Maina; Alle diese Abschnitte erscheinen hier in einer im Vergleich mit der früheren Mittheilung bedeutend erweiterten und zum Theil völlig umgearbeiteten Gestalt. Einzelnes aus diesen Reiseakten auszutheilen, auf einzelne Schilderung besonderer Oertlichkeiten, wie z. B. der herrlichen und grossartigen Gebirgswelt Griechenlands, des Parnassus, des Oeta u. s. w., oder geschichtlich wichtiger Punkte hinzuweisen, oder einzelne Züge, welche die Gegenwart berühren, die jetzige griechische Welt und ihre Sitten schildern, hervorzuheben, unterlassen wir uns so eher, als wir glauben, dass, wer das Buch einmal in die Hand genommen hat, es nicht unbefriedigt in dieser Hinsicht aus der Hand legen wird. Wohl aber wird auch der Mann vom Fach, der gelehrte Forscher des Alterthums Manches in diesen Mittheilungen für die Kunde des alten Hellas Wichtiges in geographischer, wie in historischer, besonders auch in archaeologischer Hinsicht finden, wovon wir wohl kaum besonders aufmerksam zu machen haben; möchten doch die allgemeinen Bemerkungen über die ältere Griechische Kunst, wie wir sie I S. 147 ff. so schön und so wahr ausgesprochen sehen, allgemeinen Anklang und allgemeine Beherzigung finden. Die schon ausgeführte Karte des jetzigen Griechischlands, welche dem zweiten Bande beigegeben ist, ist eine



namentlich zur Verfolgung der geschilderten Wanderungen, (die auf der Karte eingetragen sind) erwünschte Zugabe; auch fehlen darauf die älteren, durch eigene Schrift von den neueren unterschiedenen Namen nicht.

Es kann bei dieser Gelegenheit noch an eine kurz zuvor erschienene kleine Schrift desselben Verfassers erinnert werden:

*Ludovici Rossii Holsati, professoris Halensis ad vir. cl. Augustum Boeckhium, professorem Berolinensem epistola epigraphica. Insunt lapis Fourmonti Atticus restitutus titulusque Thespiensis ineditus. Adjecta est tabula lithographica. Halis Saxonum. Apud C. A. Schwetschke et Filium. 1850.*

Diese Schrift, welche mit der (Fourmontschen) Insehrift Nr. 28 des Corpus Inscript. sich beschäftigt und diese, nachdem der Verfasser an Ort und Stelle dieselbe eingesehen und copirt, ergänzt und erklärt, bildet ein nothwendiges Supplement zu dem erwähnten Corpus. Dasselbe gilt von einer andern Böotischen Insehrift, welche in der Entfernung einer Stunde von dem alten Thespiä bei dem Dörfchen Paläopanagia gefunden ward und hier zum erstenmal mitgetheilt wird. In Bezug auf die Formen der Buchstaben, wie der Schrift überhaupt bietet dieselbe Manches Beachtenswerthe, was hier näher besprochen und erörtert wird.

1. *Petri Abaelardi Sic et Non. Primum integrum ediderunt Ernestus Ludov. Theod. Henke et Georgius Steph. Lindenkohl. Marburgi. Sumtibus librariae Acad. Elwertianae. MDCCCLI. XVI. u. 444 S. gr. 8.*

2. *De Petri Abaelardi libro Sic et Non Commentatio. Dissertatio inauguralis, quam — offert Georgius Steph. Lindenkohl, Hasso-Dennhusanus etc. Marburgi Callorum. Typis Elwertii Academicis. MDCCCLI. 35 S. gr. 8.*

Die Herausgabe dieser Schrift hat ihren Grund theils in der Wichtigkeit und Bedeutung derselben für die genaue Kunde der Lehre Abälards, insbesondere die Art und Weise der Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände, der von Abälard angewendeten Methode, welche gerade aus dieser Schrift am besten erkannt werden kann, theils aber auch in dem besonderen Umstande, dass diese wichtige Schrift bisher nichts weniger als vollständig bekannt geworden war, wie denn in Cousin's Abdruck (*Ouvrages inédites d'Abaelard. Paris 1836, 4.*) beinahe die Hälfte des Ganzen weggefallen ist. Die vorliegende Ausgabe soll nun den Text des Ganzen vollständig vorlegen, wie diess mit Hilfe einer Münchner Handschrift, die auch in der Vorrede näher beschrieben wird, möglich geworden ist: so dass wir also hier den ersten vollständigen Abdruck dieser Schrift in einer möglichst correcten, dem Original sich annähernden Form erhalten. Die von dem Cousin'schen Text wie von der Münchner Handschrift abweichenden Lesarten sind unter dem Texte bemerkt, und über das bei der Ausgabe befolgte kritische Verfahren in der Vorrede nähere Rechenschaft gegeben. Da nun die ganze Schrift bekanntlich grösstentheils in einer Zusammenstellung von Sprüchen der h. Schrift und der Kirchenväter, ja theilweise selbst der Profanschriftsteller (z. B. Cicero) über einzelne Punkte und Fragen besteht, hinsichtlich deren das Für und Wider (*Sic et Non*) vorgelegt wird, so war wohl auch die genauere Nachweisung der von Abälard angeführten Stellen durch Beifügung des Citats in einer neuen Ausgabe um so eher zu erwarten, als dieser Nachweis mit keinem besondern Schwie-

rigkeiten hier verknüpft ist; wir finden jedoch nur theilweise die betreffenden Nachweisungen in eckigen Klammern beigelegt. Am Schlusse findet sich eine übersichtliche Zusammenstellung der Aufschriften der einzelnen Abschnitte, sowie ein Index der in dem Werke citirten Autoren, der Profan- wie der Kirchen-Scribenten, und der Stellen der heil. Schrift, beides eine nützliche Zugabe bei einem derartig gebildeten Werke. Druck und Papier sind sehr befriedigend.

Die unter Nro. 2 genannte Abhandlung, die sich auch durch ihre gute Darstellung empfiehlt, bringt eigentlich die Prolegomena zu der unter Nro. 1 aufgeführten Ausgabe, und bildet in dieser Hinsicht eine nothwendige, kaum davon zu trennende Zugabe. Wir erhalten in derselben eine genau und richtige Würdigung der Schrift, und ihres Verfassers, wir finden darin die Frage nach der Aechtheit der Schrift in einer Weise erledigt, die kaum ein weiteres Bedenken noch hervorrufen kann (vgl. S. 10); es wird uns der Gang der Schrift und die successive Entstehung derselben nachgewiesen, letztere mit grösser Wahrscheinlichkeit gegen Consin, der an eine weit frühere Zeit gedacht hatte, zwischen 1130—1140 verlegt (S. 19—31), so dass die Veröffentlichung etwa nach 1137 gefallen; auch der ganze Plan des Werkes und die Absicht, welche seiner Abfassung zu Grunde lag, wird besprochen, und überhaupt auch so Manches Andere zur Sprache gebracht, was zu einem richtigen Urtheil über Abtard und seine Leistungen überhaupt von Belang ist.

---

*Lehrbuch der allgemeinen Geschichte vom Standpunkte der Kultur für die oberen Klassen der Gymnasien von Dr. Gustav Zeiss, Professor am Griech. Gymnasium zu Weimar. Erster Theil. Geschichte des Alterthums. Weimar, 1850. Druck und Verlag der Albrecht'schen priv. Hofbuchdruckerei. Leipzig bei Wiesbrack. XVI und 192 S. gr. 8.*

Unter den zahlreichen geschichtlichen Lehr- und Schulbüchern jeder Art, welche die letzten Jahre in Umlauf gebracht haben, wird man dem vorliegenden schon um seines eigenthümlichen Standpunktes wegen, eine besondere Beachtung zuzuwenden haben. Dieser Standpunkt ist der cultur-geschichtliche, welcher den Inhalt in so weit bestimmt hat, als dem culturgeschichtlichen Element ein überwiegender Einfluss auf die Darstellung zugefallen, im Gegensatz zu dem politischen, welches hier auf die wesentlichsten und nothwendigsten Angaben beschränkt wird, um desto mehr Raum für die Entwicklung dessen zu gewinnen, was für junge Gemüther eben so anziehend als erspriesslich zu nennen ist also für die Darstellung des gesammten Volkslebens in seiner Entwicklung nach allen Seiten, um auf diese Weise ein wahrhaftes und lebendiges Bild des Alterthums vor die Seale zu führen und dadurch insbesondere zu weiterer Forschung anzuregen, mit Liebe und Eifer zu weiteren Studien zu erfüllen. Dass aber diese leider nur zu oft ausser Acht gelassen wird bei den zur Universität vorbereitenden Studien und den darauf bezüglichen Einrichtungen, ist eine Wahrnehmung, die Jeder machen kann, der sich näher umsieht über die Art und Weise, wie jetzt überhaupt auf den Universitäten studirt wird. „Die meisten Studirenden, schreibt der Verf. S. XII ganz wahr und richtig, haben auf der Universität nur die Fachwissenschaft im Auge, die allgemeine Bildung wird

selbst von fleißigen und strebsamen Studenten sehr vernachlässigt.“ Wie die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften umgangen werden, also ganz erfolglos bleiben, wird vom Verfasser eben so wahr und richtig bemerkt. „Traten nun solche, fährt er dann fort, in ihrem Berufsfache vielleicht ganz tüchtige junge Leute, welche aber auf der Universität nur ihre Fachwissenschaft studirt hatten, in das praktische Leben, so fühlten sie überall ihre Einseitigkeit, es fehlte ihnen die Kenntniss der wichtigsten Erscheinungen.“ Auch Ref. könnte manche Belege der Art anführen, wenn es deren überhaupt bedürfte, da die Nachteile dieses Treibens sich in den letzterflossenen Jahren satzsam herausgestellt, und mit dazu beigetragen haben, unserem Beamten- oder Staatsdienst den Grad der Achtung wie auch des Einflusses zu entziehen, den er früher unlängbar besaß und auch allerdings besitzen soll. Das ganze vielfach getadelte bürokratische Treiben und Regieren, in dem man eine der Hauptursachen der traurigen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 erblicken kann, wird eben so auch nur als eine Folge jener einseitigen Bildung anzusehen sein, welche den Beamtenstand ergriffen hat. Es wäre gewiss Unrecht, auf das Gymnasium und den dort erteilten Unterricht einzig und allein die Schuld dieser Misstände zu werfen, wenn auch gleich an manchen Orten gerechter Anlass zu derartigen Beschwerden gegeben worden und insbesondere von manchen Lehrern selbst das Vorurtheil begünstigt wird, als sei der allgemeine bildende Unterricht mit dem Gymnasium geschlossen, während verständige und einsichtsvolle Lehrer auf das Gegentheil, leider jedoch öfters ohne Erfolg, dringen. Immerhin aber wird, so lange der Staat selbst, d. h. die Bureaukratie bei dem für den Eintritt in den Staatsdienst abzulegenden Examen auf allgemeine Bildung keine Rücksicht nimmt, auch keine Aenderung oder vielmehr Hebung dieser Misstände zu erwarten sein, und es werden alle Vorschriften über die auf Universitäten zu gewinnende allgemeine Bildung, also auch über gewisse zu diesem Zwecke zu besuchende Vorlesungen illusorisch bleiben. Solt aber bei dem Staats-Examen auf allgemeine Bildung die gebührende Rücksicht genommen werden, dann müßte auch die Bildung und Zusammensetzung der Examinatoren behörde an gar manchen Orten eine andere sein müssen, als es jetzt der Fall ist. Wir freuen uns, in dem Verfasser dieses Lehrbuches einen Mann erkannt zu haben, der diese schweben und verderblichen Misstände fühlt und über sie ganz richtig urtheilt, der darum auch von einem Standpunkt aus möglichst und möglichst früh schon ihnen entgegenzuarbeiten sucht dadurch, dass er ein geschichtliches, geschichtliches Wissen bei dem Unterrichte der Jugend möglichst zu fördern und von dieser Seite aus den Sinn für allgemeine höhere geistige Bildung zu heben und anzuregen beflissen ist. In diesem Sinn und Geist hat er sein Lehrbuch geschrieben, dessen erste, hier vorliegende Lieferung nach der allgemeinen in einer Einleitung gegebenen Erörterung zunächst mit den Sitten und Völkern des alten Asiens, mit Einschluß von Aegypten sich beschäftigt und auch noch die ältere Periode von Griechenland in der oben bezeichneten Weise behandelt, die in der That geeignet ist, ein Interesse im jugendlichen Gemüthe zu erwecken, das auch bleibend für die Zukunft wird und dadurch jene Zwecke einer allgemeinen höhern Geistesbildung zu fördern geeignet ist.

des gallische Sprache und ihre Benutzbarkeit für die Geschichte. Von F. J. Monc, Archidirector an Karlsruhe. Karlsruhe. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1861. XV. und 240 S. in gr. 8.

Wenn bei dem vorliegenden Werke nicht in das Einzelne eingehende Kritik ausserhalb des Bereiches der Jahrbücher liegt, so wird es um so mehr die Pflicht derselben sein, wenigstens aufmerksam zu machen auf den wichtigen und bedeutamen, aus den gründlichsten und mühevollsten Studien, wie sie kaum heutigen Tages mehr angestellt zu werden pflegen, hervorgegangenen Inhalt dieser Schrift, die wohl fortan als der sichere Boden und die feste Grundlage angesehen werden dürfte, auf welcher die Forschung über die Sprache, und damit auch über die Bedeutung und Ausbreitung eines längst erstarrten und vergessenen, aber durch manche Spuren aus dunkler Vorzeit noch jetzt sich kund gebenden Volkstammes, sich zu halten und weiter fortzuschreiten hat. Wer sich nur einigermaassen auf dem Gebiet der ältesten Völkerkunde wie der Sprachkunde umgesehen, hat es sattem erfahren, mit welchen Schwierigkeiten die Untersuchung über den ältesten Volkstamm Mitteleuropas, über die Kelten, zu kämpfen hat; er kennt die Unsicherheit der darauf beruhenden Forschungen, die theilweise selbst dazu beigetragen haben, die ganze Sache in Misscredit zu bringen bei Allen denen, welche in solchen Dingen nicht ohne der Phantasie folgen und auf diesem Wege das Dunkel der Vorzeit zu lichten gedenken. Der Verf. war durch seine historischen Forschungen über die Geschichte unseres Vaterlandes unwillkürlich zu den Kelten geführt worden; ein tieferes Eingehen in die Sprache des Stammes war um so unerlässlicher, als dieses allein, bei dem Untergang anderer Zeugnisse, sichere Aufschlüsse über die Wohnsitze dieses Volkes, seine Ausbreitung, seine Sitten u. s. f. zu gewinnen waren; die vorliegende Schrift bringt uns die Früchte dieser vieljährigen Forschungen, die sich durchweg auf dem positiven Standpunkt halten und eben dadurch die sichere Grundlage der weiteren Forschung zu bieten vermögen. „Mein Zweck“, sagt der Verf., beschränkt sich darauf, durch die gallische Sprache Aufschlüsse zu erhalten über die ältesten Bewohner Frankreichs und Deutschlands und zwar zunächst in geographischer Hinsicht.“ — „Es ist schon etwas gewonnen, wenn man durch den Sprachbeweis der Orts- und Völkernamen sieht, wie weit sich die Kelten verbreitet haben, kommt dazu noch eine begründete Erklärung persönlicher Namen, so wird unsere Kenntnis dadurch erweitert und befestigt.“ Und darum will der Verf. auch diese Schrift als ein Hilfsmittel der Geschichtsforschung betrachtet sehen; sie soll, so wird am Schlusse des Vorwortes bemerkt, einerseits die Liebhaberei zur Gründlichkeit, andererseits die Missachtung des Keltischen zur richtigen Würdigung desselben führen. Wir glauben, dass dies dem Verf. auch gelungen ist: die Gründlichkeit seiner Forschung in den entlegensten und schwierigsten Gebieten zeigt in ihren Ergebnissen, wie man hier gegen manche phantastische Ansichten und Schwärmereien sich allerdings zu verwehren, aber auch eben so von der Ansicht fern zu halten hat, welche das Thatsächliche der Existenz der Kelten, ihrer Ausbreitung auf deutschem Boden, ihres Einflusses auf die Cultur und Sittung in Abrede stellen, und dadurch Missachtung und Geringschätzung des Ganzen herbeiführen möchte.

Dem Inhalt nach zerfällt die Schrift, nach einer Einleitung, welche die Literatur der keltischen Sprache (nach den einzelnen Sprachstämmen) verzeichnet, in zwei Abtheilungen, eine geschichtliche und eine sprachliche. In jener gibt der Verf. zuerst eine Uebersicht der keltischen Völker, und der Namen der Kelten unter sich, dann geht er auf die keltischen Nachbarn der Deutschen über und wendet sich dann zur gallischen Sprache. Die Ergebnisse dieser Sprache für die Geschichte werden dann in Ortsnamen, Bezirksnamen, Personennamen, in Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen nachgewiesen. Es ist in diesen Abschnitten so Viel Wichtiges für die ältere Kunde Deutschlands in geographischer, wie in anderen Beziehungen enthalten, dass jede Forschung über die früheren Zustände unseres Heimathlandes darauf zurückkommen muss, und das ganze Verhältniss, in welchem unsere Vorfahren zu dem Stamme der Kelten stehen, erst nun einige Klarheit zu gewinnen beginnt. Aber auch die andere Abtheilung, die sprachliche, ist gewiss nicht minder wichtig in ihren Ergebnissen; umsohin ist sie die weit schwierigere und mühevollere, die darum auch den grösseren Theil der Schrift einnimmt (S. 50—204). Sie zerfällt in zwei Capitel, deren erstes die belgische, das zweite die gallische Sprache befasst. Neben den schwierigen Untersuchungen, wie sie in beiden Abschnitten über die Lautverhältnisse in Bezug auf beide Sprachen angestellt werden, dürfte die Aufmerksamkeit noch insbesondere den Glossaren zuzuwenden sein, welche den letzten Theil eines jeden dieser Abschnitte bilden, das belgische, S. 85—108, und das gallische, S. 170—204, welches mit dem vom Verf. früher in der Urgeschichte des badischen Landes, II. S. 78—132 gelieferten Glossar keltischer Ortsnamen jetzt ein Ganzes bildet, das uns Bedeutung und Einfluss der keltischen Sprache, des keltischen Lebens und der keltischen Sitze auf Deutschland in einer bisher kaum geahnten Weise erkennen lässt. Kann doch jetzt, nach dem Erweis dieser Glossaren, nicht mehr gezweifelt werden, dass Kelten auch auf dem ganzen linken Elbufer, ja sogar in Schleswig und Holstein gewohnt haben (S. 178). Denn es bieten diese Glossare so Manches im Einzelnen, was nicht blos sprachliche Bedeutung hat, sondern in alle sachlichen Verhältnisse und Beziehungen, in die gesammte Orts- und Geschichtskunde, in die rechtlichen und kirchlichen Verhältnisse, wie auch in die Mythologie, kurz in die gesammte Kunde der Vorzeit eingreift, wesshalb wir nur dringend zu dem sorgfältigsten Studium dieser Abschnitte auffordern können, auch ohne specielle Vorlage einzelner bemerkenswerthen Punkte, wie sie jede Seite des Werkes bieten kann. Am Schluss findet sich ein gutes Register über alle in dem Werke selbst behandelten und erklärten Namen.

*Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiete des Deutschen, Griechischen und Lateinischen. Herausgegeben vom Dr. Theodor Aufrecht und Adalbert Kuhn. I.—IV. Heft. Berlin. 1851. Ferd. Dümmler's Buchhandlung.*

Wenn es der Aufgabe und Bestimmung dieser Blätter ferne liegt, eine Kritik einer andern gelehrten Zeitschrift zu geben, so wird es doch nicht ausserhalb unseres Kreises liegen, auf neue Erscheinungen der Art aufmerksam zu machen, zumal, wenn solche von selbständigem Werth und Gehalt sind und daher der Aufmerksamkeit des gelehrten Publikums empfohlen zu werden ver-

dienen, wie diess bei der vorliegenden Zeitschrift gewiss der Fall ist. So umfassend auch die Aufgabe derselben ist, denn sie soll auf dem Wege kritischer Forschung die ursprüngliche Gestalt der drei auf dem Titel genannten Sprachen wieder aufbauen, die Bedeutung der ausgebildeten Formen erforschen und hierdurch die Weise auffinden helfen, in der die Urvölker ihre Anschauungen in Raum und Zeit mittelst der Sprache ausgedrückt haben — so umfassend, sagen wir, diese Aufgabe ist und so schwierig; das Interesse des gebildeten Sprachforschers wird sie um so mehr ansprechen, je mehr man in unsern Tagen überhaupt auf eine rationelle Behandlungsweise der Sprachen, insbesondere des Sprachunterrichts, mit allem Recht dringt. Bei der von Tag zu Tag immer mehr hervortretenden Wichtigkeit und Bedeutung des sprachvergleichenden Studiums, wird kein Forscher der altclassischen, wie der germanischen Sprachen, sich davon zurückziehen oder fern halten können; wir wünschen daher einem Unternehmen, das diese Richtung fördern soll, rege und allgemeine Theilnahme. Durchgehen wir nun den Inhalt dieses ersten Bandes, so wird man den Herausgebern das Zeugniß nicht versagen dürfen, dass sie unreife Arbeiten von ihrer Zeitschrift fern gehalten und eine Reihe von einzelnen grösseren oder kleineren Abhandlungen, Aufsätzen, Notizen aus dem Gebiete der drei auf dem Titel genannten Sprachen in ziemlicher Auswahl bringen, und dass manche derselben mehr allgemeiner Art, andre aber auch ganz speciell gehalten sind. So erinnern wir nur aus dem Gebiete der deutschen Sprache an die das Ganze eröffnende grössere Abhandlung von Förstemann über deutsche Volksetymologie, oder an eine andere desselben Gelehrten über die Zusammensetzung altdeutscher Personennamen, oder an mehrere andere Mittheilungen von Jac. Grimm, wie z. B. die über eine Construction des Imperativs im Althochdeutschen und Griechischen. Aus dem Griechischen können wir mehrere Aufsätze von G. Curtius aus dem Gebiet der Formenlehre und der Wortdeutung, sowie auch insbesondere der Erklärung von zwei corcyrischen Inschriften von Aufrecht anführen, der ausserdem eine Reihe von andern schätzbaren Mittheilungen aus dem Gebiet der lateinischen Formenlehre (wie z. B. über die Adverbien auf *im* und die Zahladverbien auf *ions*), so wie der ostischen Sprache (z. B. über die Inschrift von Agnone, über oscische Verbalformen) geliefert hat; in den letzten Kreis fällt auch der Aufsatz von Kirchhoff über die Vokaleinfügung im Oscischen. Ein grösserer, sehr in das Detail eingehender Aufsatz von Pott: „Plattlateinisch und Romanisch,“ S. 309—350 wird ebenfalls einer besonders Beachtung würdig erscheinen, indem er uns eine Reihe ganz neuer Aufschlüsse aus einem Gebiete bringt, das man bisher für völlig verschlossen und dunkel erachtete. Noch fehlt der Schluss, den der nächste Band bringen soll. Endlich wird auch noch Mehreres, was so ziemlich gleichmässig das Gebiet der drei Sprachen berührt, z. B. über das alte S von Kuhn, der auch noch Anderes dahin Einschlägige geliefert, anzuführen seyn. Wir hoffen, dass die Ungunste der Zeit einem gelehrten Unternehmen nicht in den Weg trete, das die rege Theilnahme aller Freunde einer ernsten und soliden Sprachforschung verdient.

*Platons sämtliche Werke. Uebersetzt von Hieronymus Müller, mit Einleitungen begleitet von Karl Steinhart. Zweiter Band. Leipzig: H. A. Brockhaus. 1851. 680 S. in gr. 8.*

Wir verweisen bei dem Erscheinen des zweiten Bandes auf die Anzeige

des ersten, in diesem Jahrb. 1850, S. 796 ff. Es enthält dieser zweite Band folgende Dialoge; Euthydemos, Menon, Euthyphron; die Apologie des Sokrates, Kriton, Gorgias und Kratylus; die Einrichtung ist der im ersten Bande befolgten völlig gleich, auch die äussere Ausstattung dieselbe geblieben. Neben der Uebersetzung, die sich durch die schon in der früheren Anzeige hervorgehobenen Eigenschaften empfiehlt und vor andern Versuchen der Art vortheilhafter auszeichnet, werden wir auch hier insbesondere noch auf die jedem Dialog vorausgehenden Einleitungen verweisen dürfen; die über den Gegenstand des Dialogs, über den Gang des Gesprächs und die Tendenz desselben; kurz über Alles das, was zur richtigen Auffassung des Dialogs und zu einem tieferen Eingehen in den darin verhandelten Gegenstand gehört, sich in einer sehr befriedigenden Weise verbreiten, schiefe Auffassungen jeder Art abweisen, namentlich auch die Verdächtigungen einzelner dieser Dialoge in ihr gehöriges Licht setzen und selbst die schwierige Frage nach der Abfassungszeit, so weit als diess nur einigermaßen und auf sicherem Wege zu ermitteln steht, zu lösen suchen:

Dr. B. H. Böhm's historische Chrestomathie aus den lateinischen Schriftstellern zur cursorischen und statarischen Lectüre für die mittleren Classen der Gymnasien. Eine synchronistische Darstellung der alten Geschichte, insbesondere der Griechischen und Römischen. Dritte Auflage, nach den vorzüglichsten Ausgaben der lateinischen Schriftsteller verbessert und durch grammatische und lexicologische Anmerkungen erläutert von Gustav Mühlmann, Dr. phil. Schol. Thom. Lips. Coll. VI. Leipzig 1851. Verlag von Jm. Tr. Wöller, 205 S. 8.

Aus dem längeren hier mitgetheilten Titel ergibt sich schon der Charakter dieser allerdings von den meisten ähnlichen Schriften der Art abweichenden Chrestomathie; welche eine fortlaufende, aus lauter einzelnen Stellen classischer Autoren zusammengeordnete Geschichte der alten Welt von Ninus und dem Assyrischen Reiche an bis auf den Tod des Augustus enthält: die Stellen selbst sind jodenthal gekürzt, und unter dem Texte deutsche, die Sprache und den Ausdruck, wie die sachlichen Punkte behandelnde Anmerkungen beigefügt, die vielleicht in Manchem noch etwas hätten verkürzt werden können, wenn es nicht überhaupt sehr schwierig wäre, hier ein festes Mass aufzustellen, das allen Anforderungen genügt, oder die verschiedenen Ansprüche und Ansichten zu vereinigen vermöchte. Insbesondere waltete bei Abfassung derselben die Rücksicht auf die cursorische Lectüre vor, für welche diese Chrestomathie ebenfalls (neben der statarischen) bestimmt seyn soll. Der neue Herausgeber hat diesem Theil des Buches fast ganz neu bearbeitet, um ihn dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft adäquat zu machen, während er, was die Kritik des Textes betrifft, hier bei der Auswahl den besten Recensionen der einschlägigen Autoren folgte und eben so stets bedacht war, die Interpunction auf ihr richtiges Nivau zurückzuführen; und einen durchweg correct gehaltenen Text, wie ihn das Bedürfniss der Schule verlangt, zu liefern. Lettern und Papier sind ganz gut ausgefallen.

*Englische Chrestomathie für Schulen und den Privatunterricht. Herausgegeben von Dr. L. Süpffe, Lehrer am Grossh. Lyceum zu Heidelberg, Heidelberg, Druck und Verlag von Julius Gross. 1852. VIII. und 427 S. in gr. 8.*

Wenn es bei derartigen Schriften, welche für den Gebrauch der Schule und des Unterrichts bestimmt sind, insbesondere auf die Wahl des Stoffes und auf die Anordnung desselben ankommt, so dürfte man der vorliegenden Chrestomathie gewiss vorzugsweise eine Beachtung zuwenden vor ähnlichen Schriften der Art, in welchen wir beide Forderungen keineswegs in der Weise beachtet finden, als diess hier geschehen ist. Und wenn dann weiter noch der correcte Druck bei einem solchen Lesebuche nicht minder in Betracht kommt, so wird auch in dieser Beziehung dem vorliegenden Werke der Vorzug vor andern ähnlichen zuerkannt werden müssen.

Bei der Auswahl des Stoffes ging der Verf. von der Ansicht aus, dass es zweckmässig sey, nur solche Stücke aufzunehmen, welche für sich ein Ganzes bilden, und von Seiten der Form wie des Inhalts dem Schüler gleich anziehend werden. Es musste daher auf die Classicität der Sprache und des Ausdrucks nicht minder gesehen werden, wie auf das, was den Schüler anspricht, was für den Unterricht geeignet ist, sey es für Sprachübungen, sey es zur Rückübersetzung und zum Auswendiglernen, oder auch zum freien Nachersähen, zur Bildung von Sätzen verschiedener Art u. dgl. Und endlich konnte selbst die verdiente Rücksicht auf diejenigen Stoffe nicht abgewiesen werden, welche den Schüler mit dem englischen Leben, mit dem Wesen und dem Charakter der englischen Nation bekannt machen und so auch von dieser Seite ihn in die englische Welt einführen. Allen diesen Anforderungen und Rücksichten ist in der vorliegenden Chrestomathie auf eine solche Weise entsprochen, dass der Lehrer, welcher dieselbe bei dem Unterricht benützt, zugleich eine reiche Auswahl von passenden Lehrstücken für jede Stufe des Alters wie der Wissens seiner Zöglinge findet. Ueberhaupt dürfte, was die Reichhaltigkeit des Stoffes betrifft, nicht leicht eine der vorhandenen Chrestomathien mit der vorliegenden sich messen können. Zuerst kommen Denkprüche (Select Sentences), und zwar 35 der Zahl nach; dann Anekdoten, eitt, wie bekannt, bei den Schülern beliebter Gegenstand (54), darauf Erzählungen (Narrative Pieces. Tales and Stories) aus Addison, Wash. Irving, Dyer, James, Goldsmith, W. Scott, Edgeworth, Sam. Warren, Dickens, Sterne und Andern passend und mit Rücksicht auf den Gesamtzweck ausgewählt; 20 Nummern in Allem. An diese schliessen sich in 15 Nummern historische Auszüge aus den Schriften von Hume, von Robertson (z. B. Mary, queen of Scots, und The conspiracy of John Lewis Fiesco), von Gibbon, von Mackintosh, und Mehreres von Macaulay (S. 148—179), welcher, so weit uns bekannt ist, noch für keine derartige Schrift benutzt worden ist, so sehr er es auch in jeder Hinsicht verdient. Weiter folgen in 20 Nummern beschreibende und didaktische Stücke aus den Schriften von Mavor, Chambers, Wash. Irving, Addison, Bulwer, Dickens, W. Scott, Basil Hall und Andern, auch zum Schluss Etwas von Shakespeare (Hamlets Instructions to the players). Zehn Briefe und sechs Reden (von Chatham, Burke, Will. Pitt, Ch. Fox, Grey, Brougham) bilden den Schluss der prosaischen Lesestücke. Die Poesie beginnt mit einer Komödie von D. Garrick (The guardian) und einer Tragödie von G. Lillo (Fatal curiosity, S. 267 ff.); darauf folgen (von S. 317—427) 56 theils grössere, theils kleinere Gedichte von verschiedenartigem Inhalt, wie von ver-



schiedenen Verfassern (Coleridge, Pope, Burns, Wordsworth, Cowper, Gay, Goldsmith, Moore, Thomson, Shelley, Byron und Andern); des Letztern Prisoner of Chillon und the siege of Corinth macht den Schluss. Man wird auch hier bei der Auswahl des Einzelnen stets die Zwecke des Ganzen beachtet finden, und was die Anordnung betrifft, sich bald überzeugen können, dass, zumal in den Denkprüchen, Anekdoten und Erzählungen, wie in den Gedichten, durchweg das Fortschreiten vom Leichterem zum Schwereren beobachtet worden ist: hier wie in den übrigen Abschnitten machen die leichteren Stücke in der Regel den Anfang und die schwereren den Schluss. Noten und Anmerkungen hat der Verf. eben so wenig beigefügt, wie ein Wörterbuch: wir können seine Gründe nur billigen; dagegen hat er auf die Durchsicht des Druckes eine um so grössere Aufmerksamkeit gewendet, um auch von dieser Seite dem durch Reichthum und Mannigfaltigkeit des Stoffes, wie zweckmässige Anordnung sich empfehlenden Werke diejenige äussere Vollendung zu geben, welche seine Einführung und Verbreitung auf Schulen sichern kann. Ueberhaupt ist die ganze äussere Ausstattung sehr befriedigend ausgefallen.

*Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht. Kinderlieder für Jung und Alt von Friedrich von Lehr. 128 S. in 12. Stuttgart. Verlag von E. Hallberger. 1852.*

Der Gedanke, dass dem sittlichen und gottehrenden Zerfallen dieser Zeit nur dadurch nach und nach zu steuern sey, wenn der Weg zum wahren Heil, den so viele verlassen, wieder eingeschlagen werde, zumal vom heranwachsenden Geschlecht — mit den Alten ist nichts mehr zu machen, die müssen in die Schule des Unglücks — bestimmt den Verf. zur Herausgabe dieser Kinderlieder. Wir ehren die redliche Absicht, wünschen dem Büchlein viele Leser und geben als Proben zwei dieser „Lieder.“ Das eine, überschrieben: „Der ungerathene Sohn,“ lautet so:

Vater. Mutter, er treibt es doch zu arg,  
Er ist der Nagel zu unserm Sarg!  
Und ist uns Sterben auch einerlei,  
Wir haben noch der Kinder zwei,  
Und die vonnöthen, dass wir leben,  
Wir müssen dem dritten den Abschied geben.

Mutter. Vater, den Abschied geb' ich ihm nicht,  
Obschon er das Herz der Eltern bricht.  
Wo wär' eine Mutter grausam genug,  
Das, was sie unter dem Herzen trug,  
Hinaus zu stossen in Nacht und Verderben?  
Sei ruhig Vater, wir werden schon — sterben.

In einem andern Liede, überschrieben: „Drei Betten für drei Gäste,“ heisst es:

In jedem guten Hause, da sollten Jahr aus, Jahr ein,  
Drei Betten für drei Gäste allweg gerüstet sein.  
Das erste für den Gehorsam, es geht nicht ohne den,  
Es kann kein Heil im Hause, kein Recht im Reich bestehn,  
Das zweite für das Vertrauen, denn wo Vertrauen fern,  
Da thut's zwar der Gehorsam, allein er thut's nicht gern.  
Das dritte aber und beste sey für die Liebe bestellt,  
Sie ist der Geist im Hause, der Alles zusammenhält.  
Und wo die Betten noch fehlen — ein Fall, wo Gott für sei! —  
Da schaffet, ihr Eltern und Kinder, das Zeug dazu herbei.  
Denn, seht ihr, fehlen die Betten, so bleiben die Gäste aus  
Und kommen die bösen Geister und nehmen Besitz vom Haus.

Die Ausstattung des kleinen Buches lässt nichts zu wünschen übrig, die eingedruckten Holzschnitte finden wir besonders schön.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

1. *Anecdotum Romanum de notis veterum criticis imprimis Aristarchi Homericis et Iliade Heliconia edidit et commentariis illustravit Fridericus Osannus. Gissae. Prostat apud J. Rickerum MDCCCLI. XII u. 340 S. in gr. 8.*
2. *F. Osanni P. P. O. quaestionum Homerocarum Particula I. Gissae, typis G. D. Bruhlii MDCCCLI. 20 S. in gr. 4.*

Die Geschichte der alten Kritik, wie die der alten Grammatik überhaupt, bleibt noch immer eine der schwierigsten und umfassendsten Aufgaben, welche die Alterthumswissenschaft zu lösen hat; es wird ihr auch nur nach und nach möglich werden, zu einer solchen Lösung, die eine wahrhaft befriedigende genannt werden kann, zu gelangen; denn nämlich, wenn die einzelnen Partien und Zweige dieser ausgedehnten Disciplina von tüchtiger Hand bearbeitet vorliegen und so, durch eine Reihe von einzelnen Monographien, das Ganze seiner Lösung nahe gebracht worden ist. Die vorliegende Schrift bringt uns einen solchen Beitrag, indem sie die Lehre von den kritischen Zeichen, deren sich die Alten bedienten; zu demjenigen Abschluss gebracht hat, welcher nach den dabei zu benutzenden Quellen und Mitteln erreichbar war, wobei dann auch gar Manches aus den weiteren Kreisen der Literaturgeschichte, was in näherer oder fernerer Verbindung und Berührung damit steht, zur Sprache gebracht und im gleichen Sinne und Geist erledigt wird. Die äussere Veranlassung zum Ganzen bot eine in einer aus des Muretus Bibliothek stammenden zu Rom befindlichen Handschrift des zehnten Jahrhunderts vorkommende, in Griechischer Sprache abgefasste Nachricht über derartige Zeichen, welche von dem Verf. schon vor einer Reihe von Jahren zu Rom abgeschrieben, hier zum erstenmal durch ihn zur Oeffentlichkeit gelangt, und als „Anecdotum Romanum“ in Verbindung mit einer ähnlichen schon durch Siebenkees (Biblioth. d. alt. Lit. u. Kunst III. p. 71) und Villotson aus einer Venetianer Handschrift veröffentlichten Notiz ähnlichen Inhalts, sowie einer dritten kürzeren aber gleichartigen, aus einer Harlejanischen Handschrift von Cramer (Anecd. Paris. III. p. 293) herausgegebenen Notiz gewissermassen die Grundlage und so zu sagen den Text der ganzen nachfolgenden Erörterung, der „Commentarii“ bildet; denn der Gegenstand selbst ist umfassender, als es auf den ersten Augenblick scheinen möchte; er greift dabei in so viele Zweige der alten Literatur ein

und hat so mannichfache Beziehungen nach allen Seiten, dass man in der That dem Verfasser zu doppeltem Danke sich verpflichtet fühlen muss für die ebenso gründliche als erschöpfende Behandlung eines ebenso umfassenden, wie schwierigen und verwickelten Gegenstandes. Diess im Einzelnen nachzuweisen und so den Lesern einen Begriff von dem Inhalt des Buchs und dem Charakter des darin Geleisteten zu geben, soll der Zweck dieser Anzeige sein. Das Anecdota Romanorum, das mit den bemerkten gleichartigen Notizen die Grundlage des Ganzen bildet und darum in einem sorgfältigen Abdruck zu Anfang desselben erscheint, stellt sich, der darüber gesetzten Aufschrift gemäss, dar, als ein zum Behuf der Leser homerischer Gedichte gemachtes Verzeichniss der bei diesen Gedichten befindlichen Aristarcheischen Zeichen: τὰ παραθέμενα τοῖς Ὀμηρικῶς αἰχμαῖς Ἀριστάρχεια σημεῖα ἀναγκαῖον γινῶσθαι τοῖς ἐντυγχάνοντες, zerfällt aber seinem Inhalt nach in zwei verschiedenartige Theile, indem der diese Zeichen betreffenden Notiz noch eine andere, den Anfang der Ilias betreffende, mit jener in keiner näheren Verbindung stehende beigefügt ist. Und selbst der erste, die Zeichen betreffende Theil begreift zwei, wenn auch inhaltgleiche, so doch von einander zu trennende verschiedenartige Notizen, von welchen die erste, indem sie ein Verzeichniss der einzelnen Zeichen gibt und daran die betreffende Erklärung über die Bedeutung und Anwendung derselben knüpft, am Schlusse dieser kurzen Erklärungen diejenigen, welche eine genauere Kenntniss dieser Zeichen zu erhalten wünschen, verweist auf die Schriften, derjenigen, welche darüber geschrieben haben. Darauf folgen wieder Erörterungen über mehrere dieser Zeichen, und zwar, wie sich bald herausstellt, zunächst derjenigen, welche Aristarch selbst angenommen und angewendet hat, während unter den im vorhergehenden Theil angezeigten und erklärten Zeichen auch solche vorkommen, die Aristarch selbst weder kannte, noch angewendete, die also erst nach ihm, von andern Grammatikern seiner Schule in Anwendung gebracht worden sind. So erscheint allerdings die vom Herausgeber dieses Anecdota vorgenommene Scheidung in zwei Abtheilungen gerechtfertigt; der Schluss, der die erwähnte Nachricht über den Anfang der Ilias, nach der sogenannten Heliconischen Ilias enthält, erscheint dann als dritte Abtheilung, und bildet daher auch den Gegenstand einer besonderen Erörterung, die ihm auch §. 79 ff. der Commentarii in umfassender Weise zu Theil geworden ist.

Die erste Frage, die sich hier vor allen andern aufdrängt, war die nach der Quelle, aus welcher die ganze Notiz geflossen sein könne, und da nur drei griechische Schriftsteller uns dem Namen nach bekannt sind,

welche über die von Aristarch erfundenen und angewendeten Zeichen geschrieben haben sollen, so wendet sich dieses zunächst, und vor Allem dem bedeutendsten derselben, die Forschung zu. Dies ist Aristoniceus, von welchem Suidas ausdrücklich verriethet, er habe über die *συστα*, die in Hesiod's Theogonia, so wie in der Ilias und Odyssee vorkommen, geschrieben. Aus diesem Werke ist, nach des Verf. Ansicht, Alles das entnommen, was in den homerischen Scholien oder sonst unter des Aristoniceus Namen in Bezug auf Homer und dessen Gedichte vorkommt, indem sich der Inhalt dieses Werkes wenigstens bloss auf die eigentlichen Zeichen beschränkte und deren Erklärung und Anwendung, sondern auch manches Andere enthielt, was auf die sprachliche wie metrische Erklärung der homerischen Gedichte sich bezog. Hiernach würden also besondere Commentare über Homer, wie man sie haben der Schrift über die *συστα* noch hat bei Aristoniceus annehmen wollen, wegfallen, ein bestimmtes Zeugnis dafür ist auch nicht vorhanden, und das andere, von Suidas dem Aristoniceus beigelegte Werk aus mehreren Büchern *ἀποκρινόμενα ἐρωτήσεων* war jedenfalls verschiedene, und zwar rein grammatischen Inhalts, kann also wohl nicht hieher gezogen werden. S. die nähere Begründung dieser Ansicht bei dem Verf. selbst §. 3. Neben Aristoniceus kommen noch in Betracht Diogenes von Cyzicus, der über die *συστα* gleichfalls geschrieben, und Philoxenus von Alexandria, der über die *συστα* in der Ilias geschrieben; beide, so wie sich diese jetzt noch ermitteln lässt, hatten in ihren Schriften hauptsächlich Aristarch's Zeichen im Auge und bezogen sich darauf zunächst bei dem totalen Untergang dieser Werke lässt sich kaum etwas Näheres über ihren Inhalt angeben. In ähnlicher Weise erging es der Verf. auch die Nachrichten von andern Schriftstellern, die im Allgemeinen über derartige Gegenstände geschrieben haben, um auf diese Weise die mathematischen Quellen ebenso wohl der oben schon erwähnten, aus dem Venetianer und dem Harlejener Codex veröffentlichten Notizen, als des Anecdota Romanum zu ermitteln; denn er zeigt uns hier, dass diese Quelle eine ziemlich alte seyn muss, die sich bis auf die drei vorher genannten Schriftsteller zurückführen lässt, oder doch bis auf den in August's Zeitalter lebenden Didymus, von dem zwar keine besondere Schrift über Aristarch's Zeichen angeführt wird, der aber in seinem umfassenden Werke über die Aristarchische Recension Homer's gewiss auch diesen so wesentlichen Punkt ausführlich behandelt, hier aber, seiner completistischen Richtung gemäss, den Stoff aus den Schriften jener Zeit, ihm den Zeit nach vorausgehenden Grammatiker, zumal des Aristoniceus, entnommen hat, und so möchten wir, auch in Berücksichtigung

dessen, dass, wie in andern Fällen, ebenso auch hier, das Werk des Didymus gleichsam die Vermittelung bildete, durch welche die Lehre jener älteren Grammatiker überhaupt auf die Nachwelt gebracht worden ist, uns am liebsten für diesen entscheiden, wenn wir die mutmassliche Quelle des Anecdota angeben sollten, das dadurch zu seinem innern Werthe und an seiner Bedeutung gar Nichts verliert. Was die in der berühmten, durch Villoison bekannt gewordenen Venetianer Handschrift der Ilias noch jetzt vorfindlichen kritischen Zeichen der Art betrifft, so sehen wir aus der Darstellung des Verfassers (§. 15), dass hier keineswegs die reine Lehre des Aristarchus in Anwendung gebracht worden, da auch manches Andere beigemischt ist und bei dem keineswegs in Allem ganz genaues Abdruck nicht einmal die Sicherheit des Ganzen festgestellt ist, so dass eine genaue und sorgfältige Vergleichung dieser Handschrift auch in dieser Beziehung sich um so dringender herausstellt, als derselbe Mangel einer sorgfältigen und gewissenhaften Vergleichung der Handschrift dem deutschen Herausgeber dieser Scholien (Venet. A.) mit allem Recht zum Vorwurf gemacht werden kann: und wenn der Verf. es hier kaum wagt, diesen wohl begründeten Vorwurf schärfer zu formuliren, so können wir ihn versichern, dass derselbe Herausgeber es bei den Meidinger Handschriften nicht anders gemacht hat, als bei der Venetianer Handschrift hinsichtlich dieser Scholien, und dass nach unserer vollen, auch durch andere Belege begründeten Ueberzeugung wohl die meisten der von diesem Herausgeber benutzten oder verglichenen Handschriften noch einmal verglichen werden müssen, wenn man zu einem sichern Ergebnis über die Beschaffenheit der Handschrift im Allgemeinen, wie über die einzelnen Lesarten im Besondern gelangen und so den Forderungen genügen will, welche die Kritik unserer Zeit mit allem Recht in dieser Beziehung anzusprechen hat. Wenn also hier die Aufgabe der kritischen Forschung noch keineswegs geschlossen erscheint, so mag das auch in Bezug auf einige andere Handschriften, in welchen derartige Zeichen vorkommen sollen, gelten: der Verf. hat Alles dahin Bezügliche in §. 16 zusammengestellt: möchten Andere nun mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit die angegebenen Spuren weiter verfolgen und so das Ihrige zur gütlichen Lösung des schwierigen Gegenstandes beitragen: In allen diesen Handschriften wird von den aristarcheischen Zeichen, oder auch von einzelnen derartigen Zeichen, die später von späteren Grammatikern beigefügt worden sind, die Rede seyn: da nun aber Aristarchus nicht gerade der erste ist, der Zeichen der Art angewendet, wenn er auch gleich diese ganze Bezeichnungswiese weiter ausgebildet und so zu sagen in ein bestimmtes

System gebracht hat, das fortan zu allgemeiner Geltung gelangte und daraus auch an seinen Namen geknüpft ward<sup>\*)</sup>), so ergab sich daraus für den Verf. die weitere Nothwendigkeit, das Verhältnis des Aristarchus in dieser Beziehung zu dem, was schon vor ihm da war, näher zu bestimmen, mithin zu ermitteln, welche Zeichen schon vor ihm in der Literatur der Griechen überhaupt in Anwendung gebracht wurden. Der Verf. geht zurück bis zu dem bekannten, in Alexander's Besitz befindlichen Exemplar des Ilias ( $\eta$   $\xi\kappa$   $\nu\alpha\pi\theta\eta\mu\alpha\varsigma$ ), das schon mit solchen Zeichen ( $\sigma\upsilon\mu\beta\eta\tau\alpha$ ) versehen gewesen seyn muss, wenn die Angabe des Strabo (XIII. p. 594) anders richtig ist, wie sich diess doch kaum bei der sonstigen Genauigkeit und Wahrheitsliebe dieses Autors bezweifeln lässt: wollte man aber dabei nicht sowohl an eigentlich kritische Zeichen, dergleichen die späteren aristarcheischen waren, denken, sondern vielmehr an solche, welche die Interpunction fördern und so dem Verständnis und der leichteren und bequemeren Auffassung nachhelfen oder besonders wichtige und bemerkenswerthe, dem Gedächtniss einzuprägende Stellen hervorheben und kenntlich machen sollten, so steht dieser Annahme der ausdrücklich bezogene kritische Gebrauch entgegen, der später gerade von dieser Ausgabe oder Recension der Ilias im Vergleich mit andern Recensionen von den Alexandrinern gemacht ward. Aehnliche Spuren einer Bezeichnung der Schriften des Hippokrates von spätern Aerzten seiner Schule vorangetrieben, aber immer noch geraume Zeit vor Aristarch fallend, werden von dem Verf. §. 19 nachgewiesen und daraus selbst der Schluss gezogen, dass Aristarchus diesen Vorgängen bei seiner Bezeichnung der homerischen Gedichte gefolgt oder durch sie selbst dazu veranlasst worden sey: — haud male videmur nobis statueri, hunc (d. i. Aristarchum) in signando Homero medicorum illorum exemplum imitatum aut certe auctoritate eorum fretum in consilio suo perficiendo confirmatum esse. (p. 57). Wie auch bei den Erzeugnissen der lyrischen und der dramatischen Poesie schon vor Aristarchus dergleichen Zeichen sich angewendet finden, hat der Verf. gleichfalls §. 20 nachgewiesen: von einer andern Classe von Zeichen, welche bei Platon's Schriften, nach dem Zeugnis des Diogenes von Laerte III, 65 ff. angewendet wurden, so wie von dem, dem Buchstaben X sich in der Form annähernden Zeichen, das bei den Dramatikern angewendet ward, wird §. 21 gehandelt. Aus allem Dem aber ergibt sich,

\*) Der Verf. sagt ganz richtig p. 50: „novam enim minime rem Aristarchus instituit, sed novo modo veterem perfecit, ut rationis ab ipso inhibita merito inventor appellari potuerit, eaque signa, quae adhibuerit, eius a nomine jure appellata sint.“

dass Aristarchus keineswegs als Erfinder dieser kritischen Zeichen gelten kann, die vor ihm offenbar schon im Gebrauch waren, und selbst zu Alexandria schon ein Zenodotus und Aristophanes solche Zeichen zum kritischen Gebrauch verwendet, und vielleicht noch vor ihnen ein gewisser, sonst nicht näher bekannter Leogoras aus Syrakus, der zuerst in den Gedichten Homer's Anwendung von der Dipla gemacht haben soll (s. §. 22). Was die beiden Andern betrifft, so hat der Verf. denselben oder vielmehr dem letzteren, eine nähere Erörterung (S. 75—102 oder §. 23—30) in Bezug auf die vorliegende Frage gewidmet, bevor er zu Aristarchus selbst übergeht. Denn von Zenodotus war in dieser Hinsicht wenig zu melden: dass er jedoch den Obelos, und zwar in dem Sinne der Späteren, bei seiner Ausgabe des Homer angewendet, ist ausser Zweifel, ob er ausserdem noch andere kritische Zeichen gebraucht, ist ungewiss, und selbst kaum glaublich. So dreht sich der grösste Theil dieser Untersuchung (von S. 76 an) um Aristophanes; der bei dem von seinem Vorgänger angewendeten Zeichen des Obelos nicht stehen blieb, sondern, wie uns hier nachgewiesen wird, auch andere Zeichen bei Homer anwendete, namentlich den Asteriscos, das Sigma und Anstigma, das Caraculum. Der Verf. nimmt bei dieser Gelegenheit Veranlassung, weiter zu zeigen, wie Aristophanes auch bei verschiedenen dramatischen Dichtern solche kritische und metrische Zeichen angewendet; aus den noch vorhandenen Scholien des Aristophanes, Sophocles und Euripides werden in der äusserst detaillirten Untersuchung die Beweise entnommen, welche für die kritische wie metrische Bezeichnung der Dramen dieser Dichter, wie auch des Aeschylus Zeugnis ablegen. Der ganze Abschnitt verdient, auch in Bezug auf die Scholien und deren richtige Würdigung und Auffassung, besondere Beachtung.

So kommt denn der Verfasser §. 31 S. 102 auf den berühmtesten Gelehrten der alexandrischen Welt, an dessen Namen sich gewöhnlich die ganze Lehre von den kritischen Zeichen der alten Philologen oder Grammatiker knüpft, auf Aristarchus; ein grosser Theil des Werkes beschäftigt sich damit, im Einzelnen und auf's Genaueste nachzuweisen, welche Zeichen der Art dieser grosse Kritiker angewendet, und zu welchen Zwecken, bei Homer so gut wie auch bei andern Dichtern; so dass das ganze kritische Verfahren Aristarch's und der durch ihn normirte Gebrauch der kritischen Zeichen erkannt werden kann. So bildet diese Erörterung allerdings den umfassendsten Commentar zur Erklärung und zum richtigen Verständniss des am Eingang mitgetheilten Anecdotum sammt seinen Anhängen. Es wirft sich der Verfasser am Eingange seiner Un-

Erörterung die Frage auf, worin denn eigentlich der Grund liege, dass gerade für diese kritischen Zeichen, die doch alle schon vor Aristarch angewiesen und auch angewendet worden, mithin weder von ihm erfunden noch zuerst gebraucht worden sind, Aristarch's Name solche Bedeutung und einen solchen Ruf erlangt habe, dass man schlechthin das Ganze, zumal in späterer Zeit, wie sein Werk und seine Schöpfung betrachtete. In einer schärferen oder consequenter durchgeführten Anwendung dieser Zeichen kann dies doch allein nicht liegen, es wird also wohl zusammenhängen mit dem gewaltigen Ansehen dieses Mannes und dem wohl begründeten Ruf, den die Homer und dessen Gedichte betreffenden Leistungen dieses Mannes namentlich von Seiten der Kritik im ganzen Alterthume erlangt hatten, mit der grossen Anzahl und Bedeutung seiner Schüler, welche, im Anschluss an die Kritik ihres Meisters, auch die von ihm, wehr sich nicht gerade erfundenen, so doch besser normirten und für alle einzelnen Fälle schärfer bestimmten Zeichen, vorzugswelse auf ihn zurückführten, und selbst Namen auch in dieser Beziehung eine Geltung verschafften, welche selbst durch einzelne in der Anwendung dieser kritischen Zeichen später vorkommende Veränderungen, oder auch durch die Hinzufügung ganz neuer Zeichen nicht geschmälert wurde.

Die Erörterung der von Aristarch bei seiner Recension der homerischen Gedichte angewendeten Zeichen beginnt mit §. 34, worin der Gebrauch des einfachsten dieser Zeichen, der Diple, und zwar der unpunktirten ( $\delta\iota\alpha\kappa\epsilon\iota\mu\epsilon\eta$   $\delta\iota\alpha\sigma\pi\epsilon\tau\alpha\sigma\tau\alpha\sigma$ ) in der Weise erörtert wird, dass die einzelnen Fälle, in welchen dieses Zeichen von Aristarch angewendet ward, nach Anleitung der Erörterer in dem Anecdota Romanum oder sonst vorkommenden Angaben durchgegangen und auf's genaueste erörtert werden. Es ist diess eine sehr umfassende Erörterung (§. 111—129), wie sie übrigens auch bei den andern Zeichen, deren Anwendung jedoch nicht die Mannichfaltigkeit bietet, stattgefunden hat; es folgt §. 35 eine ähnliche Erörterung über die mit zwei Punkten versehene Diple ( $\delta\iota\alpha\kappa\epsilon\iota\mu\epsilon\eta$   $\kappa\epsilon\pi\lambda\epsilon\tau\alpha\sigma\tau\alpha\sigma$ ), §. 36 über den Obelus, §. 37 über den Asterisken, §. 38 über den mit dem Asterisken verbundenen Obelus, §. 39 über das Ansigna; und daran reihen sich §. 40—46 ähnliche Erörterungen über dieselben Zeichen bei den späteren (d. h. später als Aristarch) Kritikern Homers; §. 48 handelt von einigen der aristarcheischen Schule fremden Zeichen, §. 49 von Ceratulum, §. 50 von der Cerna, in den nächsten §§. werden die übrigen irgend wie erwähnten Zeichen, welche bei der Kritik der Alten vorkommen, erörtert, so dass, wenn man diese eben so genau als gründliche Behandlung des Gegenstandes näher durchgeht, man auch bald zu der



Ueberzeugung gelangen wird, die wir schon am Anfang dieses Besichts ausgesprochen haben, dass die ganze Lehre von den kritischen Zeichen der Alten hier diejenige erschöpfende Behandlung gefunden, über die man ohne Auffindung neuer Quellen und Hülfsmittel nicht wohl hinauskommen kann. Wir machen um so mehr darauf aufmerksam, als es uns ebensowenig möglich ist, Auszüge daraus zu liefern, als Nachträge zu einer etwaigen Vervollständigung zu geben, die hier bereits erreicht scheint. Uebrigens kann diese ganze Darstellung uns das Verdienst des grossen Alexandriners, das erst in neuester Zeit in seiner vollen Bedeutung immer mehr anerkannt worden ist, in ein noch helleres Licht setzen und damit zugleich die Forschungen vervollständigen, welche über das gelehrte Wirken und über die gelehrte Thätigkeit dieses Mannes, namentlich im Bezug auf die homerischen Gedichte, in neuester Zeit angestellt worden sind. In dieser Beziehung werden wir dann noch weiter auf das aufmerksam machen dürfen, was in vorliegendem Werke §. 58 ff. weiter ausgeführt wird über die ähnlichen Leistungen Aristarch's bei Hesiodus, bei den Lyrikern (Alcäus, Pindar), bei den Dramatikern (Aristophanes, Sophocles, vielleicht auch Aeschylus und Euripides), um so das Bild von der umfassenden kritischen und exegetischen Thätigkeit dieses Mannes zu vollenden; wir werden aber die Bedeutung dieser Thätigkeit in ihren Wirkungen und Folgen noch mehr erkennen, wenn wir der weiteren Erörterung folgen, welche über alle die anderen Schriftsteller sich verbreitet, bei welchen, so weit unsere Kunde reicht und die vorhandenen Spuren der Handschriften es erkennen lassen, diese kritischen Zeichen Aristarch's auch wirklich in Anwendung gebracht worden sind, sowie über diejenigen Gelehrten, welche diesem Geschäft bei den hier in Betracht kommenden Schriftstellern obgelegen. Leider sind nun hier unsere Nachrichten fast noch dürftiger ausgefallen, als dies bei dem bisher besprochenen Punkte der Fall ist; diess hat jedoch den Verf. nicht abgehalten, dasjenige, was auch dem Gebiete der griechischen wie der römischen Literatur jetzt noch darüber vorliegt, einer näheren Besprechung und Erörterung zu unterziehen. In erster Reihe erscheint auch hier (§. 65) Hippocrates, in dessen Schriften jener Dioscorides, welcher zur Zeit des Kaiser Hadrian eine Recension derselben besorgte, den Obelos, wie den Asteriscos in Anwendung gebracht hat, wie aus den hier angeführten und näher behandelten Stellen des Galenus, der diese Recension vor sich hatte, hervorgeht; denn wenn auch das Urtheil des Galenus über diese Recension nicht günstig ausgefallen ist wegen der grossen Freiheit und Kühnheit, mit welcher Dioscorides bei seiner Arbeit verfuhr, so lässt sich

doch der von ihm gemachte Gebrauch der kritischen Zeichen. Abtgreb's in keiner Weise bezweifeln. (Die Bemerkungen von Littré im ersten Bande seiner Ausgabe des Hippocrates S. 109 ff. 150 ff. 503 dürften dabei auch zu berücksichtigen seyn. In den von ihm S. 511 ff. angeführten und beschriebenen Handschriften des Hippocrates findet sich keine, in welcher Spuren einer kritischen Bezeichnung noch vorhanden sind.) Mit §. 66 wendet sich der Verf. zu Thucydides. In den noch vorhandenen Handschriften, namentlich den beiden ältesten und hervorragendsten, der Oesterler wie der Heidelberger, kommen keine kritischen Zeichen vor; indessen ist es dem Verf. doch gelungen, aus einzelnen Aeußerungen, welche in den Scholien vorkommen, den Beweis zu führen, dass auch die Schriften des Thucydides von den Kritikern mit solchen kritischen Zeichen versehen worden sind, die selbst zu manchen Scholien Veranlassung gegeben, deren Entstehung und gegenwärtige Fassung zum Theil nur auf diesem Wege erkannt und verstanden werden kann. Bei der vielfachen Behandlung des Thucydides durch spätere Kritiker und Grammatiker würde es auch in der That zu sehr auffallend, wenn die Anwendung derartigen kritischer Zeichen hier nicht vorgekommen seyn sollte. Dasselbe wird man im Allgemeinen auch von Demosthenes und Plato, wie von andern vielgelesenen und viel behandelten Schriftstellern annehmen können; wenn jedoch bestimmte Beweise und Zeugnisse dafür im Einzelnen gegeben werden sollen, wird die Sache schwieriger und bei der Dürftigkeit und Unzulänglichkeit unserer Quellen meist kaum ausführbar; hinsichtlich der beiden genannten Schriftsteller ist es übrigens dem Verf. gelungen, freilich per ambages, wie er an einer Stelle sich ausdrückt, einen solchen Nachweis zu geben; der die Anwendung kritischer Zeichen außer Zweifel setzt. Aber die Untersuchung hat noch ein weiteres Resultat gehabt, indem uns mit einem der späteren Platoniker aus dem Zeitalter Marc Aurel's, mit Namen Atticus, bekannt macht, welcher mit der Kritik wie mit der Erklärung platonischer Schriften und Lehren sich beschäftigt und bei dem ersten Geschäfte insbesondere auch die seit Aristarch und durch ihn verbreiteten kritischen Zeichen angewendet hatte; die Spuren davon sind zwar schwach, indessen, wenn wir die Allgemeinheit der Sitte und deren Verbreitung berücksichtigen, nicht wohl zu bezweifeln oder zu beanstanden. Noch mehr Dunkel herrscht über andere, wenn auch vielgelesene Schriftsteller in dieser Beziehung. Hier wird indessen die Hoffnung nicht völlig aufgegeben werden dürfen, durch neue Funde aus Scholien u. dgl. neue Aufschlüsse zu gewinnen, zumal da in diesem Werke und in diesen Abschnitten jetzt eine Grundlage für alle derartigen Forschungen gegeben ist, die

und jede derartige Notiz, wo und wie sie nur immer auftaucht, besser verstehen und richtiger würdigen lässt. Selbst die Kirchenväter hat der Verf. von seiner Untersuchung nicht ausgeschlossen (§. 71), insofern nämlich auch bei ihnen, namentlich bei Origenes, ähnliche, wenn auch von Aristarch's Weise verschiedene kritische Zeichen vorkommen, welche hier der Reihe nach, mit Bezug auf ihre Anwendung, besprochen, und zuletzt in einer Übersicht zusammengestellt werden. Nach einigen weiteren Bemerkungen, die wenigstens zeigen können, dass Nichts, was auf diesen Gegenstand nur einigermaßen sich bezieht, ausser Acht gelassen ist, wendet sich der Verf. §. 74 zu den Römern und der bei der römischen Literatur vorkommenden Anwendung solcher kritischen Zeichen. Hier bildet die Grundlage der ganzen Untersuchung mit Recht das sogenannte Anecdotum Parisinum (s. §. 11), d. h. die von Bergk aus einer Pariser Handschrift zuerst veröffentlichte, mit einer Angabe der kritischen Zeichen versehene Nachricht über einige lateinische Grammatiker, welche derartige Zeichen sich bedient, wo zuletzt noch Probus genannt wird, der bei Virgilius, Horatius und Lucretius dieselben gerade so angesetzt, wie Aristarchus bei Homer. Es ist bekannt, zu welchen Erörterungen in der letztern Zeit diese, wenn auch ungenügende, mangelhafte, ja selbst ungenaue und doch in andern Beziehungen so wichtige, weil fast ganz allein stehende Notiz geführt hat; bei dem offenen Verderbniss der Namen der hier genannten Grammatiker hat es auch nicht an verschiedenen Verbesserungsvorschlägen gefehlt, die jedoch auch den Verf. nicht befriedigen konnten, der darum den Gegenstand einer erneuerten Erörterung (§. 74) unterworfen hat. Er gewinnt aus dieser Notiz die Namen des Varro, des Ennius, Aelius und des Aquila, an welche dann zuletzt der unbezweifelte (Valerius) Probus sich anreihet. Dass der Name des Varro, des berühmtesten und gefeiertesten dieser ganzen Gelehrtenklasse, hier nicht fehlen dürfte, scheint uns so klar und sicher, dass man selbst bei dem Abgang anderer Gründe auf ihn verfallen musste, während auch die handschriftliche Spur vorangewise auf ihn führt. Auch bei Ennius dürfte der Zweifel wegfallen; die vom Verf. beigebrachte Notiz, aus Isidor, welcher Origin. I, 21, 1 den Ennius sogar zum Erfinder der ersten alphabetischen notas vulgares, also zum Erfinder der Stenographie bei den Römern macht, dürfte doch, in Betracht des verwandten Gegenstandes, auch hinsichtlich dieser kritischen Noten oder Zeichen von Belang, ja von Entscheidung seyn. Hinsichtlich des Aelius Stilo ist überhaupt kaum ein Bedenken erhoben worden; Aquila, welchen der Verf. in dem corruptum aequae der Handschrift erkennt, und demgemäss restituirte, war nach

Isidor ebenfalls mit dergleichen notae wie Eranus beschäftigt, und wird von dem Verf. passend zusammengestellt mit dem Freigelassenen des Mäcenae, welcher durch diesen die von ihm erfundenen Zeichen veröffentlichten liess, wie wir aus Xiphilius, *Epit. Dion.* p. 205 sehen; von dem Rhetor Aquila Romanus, der nach dem Zeitalter der Antonine stift; ist er jedenfalls zu unterscheiden, wohl aber wird er als derselbe Grammatiker anzusehen seyn, welcher nach Cassiodor's Zeugniß über Orthographie geschrieben hat. Probus, der zuletzt genannt wird, ist von dieser Seite seiner gelehrten Thätigkeit auch aus Suetonius aus bekannt; sein Verfahren bei Horatius und Lucretius, wie es die Notiz der Pariser Handschrift angibt, läßt sich zwar durch keine sonstigen Zeugnisse über Belege erweisen, wird aber darum nicht minder glaublich erscheinen, als ein bestimmter Grund des Gegentheils nicht vorliegt, wohl aber die Wahrscheinlichkeit und Analogie dafür spricht; hinsichtlich des Virgilius bringt aber der Verf. aus den Scholien des Servius die Beweise einer Anwendung dieser Zeichen durch Probus bei; in den Handschriften des Virgilius hat sich jedoch keine Spur davon erhalten; einige in diesen Handschriften vorkommende Zeichen sind anderer Art und haben keinen kritischen Zweck, wie die darüber gegebene Untersuchung (S. 247 ff.) erweist. Die wenigen Spuren einer Anwendung kritischer Zeichen bei andern römischen Schriftstellern hat der Verf. in den beiden folgenden §§. zusammengestellt, und hier auch von einigen andern Zeichen gesprochen, welche in Handschriften der Pharsalia des Lucanus vorkommen.

Hiermit ist der erste Haupttheil des Ganzen, die Lehre von den kritischen Zeichen der Alten und deren Anwendung bei der Kritik des Textes beendigt; der Verf. gelangt nun zu dem letzten Theil seiner Aufgabe, welche sich mit der letzten oder dritten Abtheilung des am Eingang eines Buchs abgedruckten und der ganzen Erörterung zu Grund gelegten *Anecdota* beschäftigt. Es hängt dieser Theil mit dem vorhergehenden nur in sofern zusammen, als er auch auf die homotrischen Gebichte wie bezieht, und hier einige allerdings merkwürdige, bisher unbekannte Notizen bringt, deren sorgfältige Erörterung den Gegenstand der übrigen Abschnitte des Buchs (§. 78 ff.) bildet. Es wird nämlich hier mitgetheilt ein hieher nicht bekannter Anfangsvers der Ilias, und zwar der  $\theta\alpha\lambda\omega\theta\alpha \acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota \text{ } \Gamma\lambda\omega\kappa\acute{\iota}, \lambda\epsilon\gamma\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\eta \delta\epsilon \acute{\alpha}\phi' \text{ } \text{E}\lambda\iota\kappa\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$  unter Beziehung auf Neemon und Crates, welche diesen Vers erwähnen, der also lautet:

$\text{Μοῖρα; αἰὲς καὶ Ἀπάλδανα κτερέουσαν.}$

Dann wird aber hinzugefügt die Angabe des Aristoxenus, dass nach Andern der Anfang also laute:

Ἔπειτα γὰρ μοι Μοῦσαι, Ὀλύμπια δώματ' ἔχουσαι,  
 ὅπως δὴ μῆνις τε Χόλος θ' ἔλε Πηλεΐωνα  
 Λητοῦς ἀγλαῶν υἱόν· ὁ γὰρ βασιλῆϊ Χολωθείς.

Zum Schlusse folgen noch zwei Bemerkungen, die eine auf den aeolischen Dialekt der homerischen Gedichte, nach der Ansicht des Zopyrus und Dicäarch, bezüglich, die andere spricht von den mit einander verbundenen, bloss durch eine am Schlusse jeder einzelnen angebrachte Copula von einander getrennten Rhapsodien.

Hier sind allerdings seltsame und verschiedenartige Notizen, die immerhin aus einer guten alten Quelle stammen mögen, mit einander verbunden; sie geben uns durch das Neue, das sie enthalten, einen neuen Beweis, wie sehr noch unsere Kenntniss der homerischen Gedichte und ihrer Behandlung im Alterthume der Erweiterung und Vervollständigung bedarf. Denn wer hat bisher von der *Ilias θαλοῦσα ἀρχαία*, oder von der *Ilias*, die ἀπ' Ἐλικῶνος genannt wird, Etwas gewusst? und doch können diese Angaben nicht erdichtet seyn, sondern müssen einen bestimmten Grund und Halt haben. Das hat auch der Verf. erkannt und darum vor Allem den Sinn und die Bedeutung dieser Angaben zu ermitteln versucht; er zeigt uns, dass hier von keinem andern epischen Gedichte, etwa aus dem Kreise der cyclischen, die Rede seyn könne, sondern nur an die homerische *Ilias*, und zwar an eine der älteren, wo nicht gar an diejenige, welche für die älteste Recension oder Ausgabe angesehen ward, zu denken sei; und wenn unter den uns bekantern älteren Exemplaren der Art, welche den Alexandrinern bei ihrer Bildung des Textes der homerischen Gedichte vorlagen, benannt bald nach Lokalitäten, bald nach Rechenen, bald nach andern besondern Gegenständen, keine Heliconische vorkommt, so wird daraus noch nicht der Beweis einer Nicht-Existenz einer solchen, wohl aber der unserer unvollständigen Kenntniss dieser Ausgaben genommen werden können, und dann auch die Erweiterung dieser Kunde dankbar anzunehmen seyn. Die Bezeichnung Heliconische bezieht aber der Verfasser auf die in dem Eingangswort, und zwar nach den beiden verschiedenen Lesarten, gleichmässig vorkommende Anrufung der Muses, deren gefeierter Sitz dann die Benennung dieser Ausgabe, welche durch den bemerkten Eingang von den übrigen Ausgaben sich unterschied, abgegeben. Man wird dieser Deutung, die wir für richtig halten, schwerlich Etwas entgegenzusetzen vermögen; wenigstens wüssten wir nicht, wie wir diese Bezeichnung auf andere und bessere Weise erklären oder verstehen sollten; selbst die Auredē des homerischen Hymnus XXXIII (Ἐλικώνιδες [Ἐλικώπιδες] ἔσπετα Μοῦσαι) könnte dafür

sprechen, abgesehen davon, dass wir hier ein zur Ilias gehöriges Proömium vor uns haben, welches den ähnlichen Proömien, wie sie in einzelnen Reihen solcher Hymnen vorliegen, völlig entspricht. Was aber die Verschiedenheit dieses Proömiums zur Ilias betrifft, das was nun in einer dreifachen Gestalt vorliegt, so erklärt der Verf. diess aus dem Vortrag der homerischen Gedichte durch die Rhapsoden, welche, wenn sie einzelne Theile dieser Gedichte vortrugen, auch einen gehörigen Eingang, der die Anrufung irgend einer Gottheit enthält, voranzuschicken pflegten. So bildeten sich nicht blos zum Eingang der Ilias, sondern auch zu andern einzelnen Theilen derselben, welche einzeln vorgetragen wurden; solche kurze Proömien, die, nachdem das Ganze der Ilias in eine feststehende Form durch die Alexandriner gebracht worden war, allerdings wegfielen, aber immer noch in einzelnen Spuren sich auch jetzt noch erhalten haben. Ein solches Proömium findet sich z. B. vor dem als ein besonderes Ganze betrachteten Schiffskatalog (II, 484), wo wir sogar denselben Vers Ἐστὲς ὦν μοι Μοῦσαι, Ὀλύμπια δώματ' ἔχοντες finden, mit dem auch das eine Proömium der Heliconischen Ilias beginnt; derselbe Vers kehrt in einem ähnlichen Fall wieder XI, 218, wo der Dichter den Kampf des Athilles mit Iphidamas, ebenfalls einen besonders Abschließend für die Rhapsoden passendes Stück des Ganzen, besingt; ebenso XIV, 509 XVI, 11. Und selbst das, was wir bei den hesiodischen Gedichten wahrnehmen, kann eine Analogie dazu bieten. Zu den Ἐργ. u. Ἡθ. haben wir einen ähnlichen andern Eingang, der immerhin auf einen Anspruch machen kann und sein Entstehen einer gleichen Veranlassung verdankt. Noch mehr aber tritt diess bei der Theogonie hervor. Hermann bekanntlich wollte hier sieben verschiedene Eingänge nachweisen; Müntz ist gelangt in der umfassenden, diesem Gegenstand gewidmeten Untersuchung zu dem Resultat, dass das ganze Proömium (Vs. 1—103) gar nicht zur Theogonie gehöre, sondern ein besonderes Ganze bilde, welches der Sammlung hesiodischer Gedichte von den Alexandrinern oder schon früher vorangestellt worden sei. Diese Ansicht bestreitet der Verfasser; indem er aus dem Inhalt dieses Proömiums, dessen ältere Beziehung zur Theogonie nachweist, und die gegenwärtige Fassung auf drei einzelne, für sich bestehende Proömien zurückführt, aus deren Vereinigung eben das gegenwärtige Monstrum hervorgegangen, welches der Kritik so grosse Schwierigkeiten geboten hat. Der Verf. nimmt also drei verschiedene Proömien an, welche von den Rhapsoden bei ihrem Vortrag der Theogonie, dieser vorangestellt wurden, sich in dieser Weise weiter verbreiteten, und dann von denen, welche mit der Sammlung der hesiodischen

Poeten sich beschäftigten, zu einem Ganzen verschmolzen wurden, welches fortan abgeschrieben, und so durch die Handschriften auf die Nachwelt gebracht ward. Die nähere Erörterung, wodurch gewisse die ganze Streitfrage sehr vereinfacht und auf ihr Mass zurückgeführt wird, mag man bei dem Verfasser selbst S. 267 ff. nachlesen; wir haben hier nur die Grundsätze angehen und damit auf die Sache selbst aufmerksam machen wollen. Nehmen wir zu Homer und den verschiedenen Proömien der Ilias zurück, so möchte die Behauptung des Verfassers, der in dem Umstand, dass in der Heliconischen Ilias die Muse in der Mehrheit erscheint, in der gewöhnlichen Ilias aber die Muse in der Einzahl angeführt wird, die Hand verschiedenen Dichter erkennen will, uns fast etwas zu getragt erscheinen. Wir wollen die Worte selbst aus dem Schlusse des §. 81 hier beifügen: „Haec numeri differentia diversorum praedit ut aëbiter poetarum maxime, id quod nunc Iliadis Heliconiae exemplo commemoratur, quod ab ejus ætatis poetis vel potius rhapsodis profectum est, quæ Musæ plures vulgo receptæ essent neque dum fortasse quarumque singularum nomina, qualia apud Hesiodum leguntur, inventa essent.“

Nachdem der Verf. die Schlussworte seines Anekdoten Römorum in dem oben von uns angedeuteten Sinne erklärt hat, bezieht er zuletzt auch die Männer, die als Gewährsmänner diesen Mittheilungen im Einzelnen hieselbst werden, Zopyrus und Diokarichus, wie Nicerus und Crates. Dass bei Diokarichus nur keinen Andern, als an den berühmten Schüler des Aristoteles, den Messenier, zu denken ist, möchte wohl zuerst allem Zweifel zu setzen seyn; auch Zopyrus gehört unter die ältesten Analeger Homer's oder doch unter diejenigen Schriftsteller, die in ihnen Werken am ersten auf homerische Gegenstände Rücksicht nahmen; sein Vaterland ist wahrscheinlich das Iliische Magnesia am Sigylos, und daher auch wohl seine Beziehung auf den aeolischen Dialekt oder doch die Sprache desselben in den Gedichten Homer's, was vom Verf. hier sorgfältig besprochen wird. Weit ungewisser wird aber die nähere Bestimmung des Nicerus. Denn da er in der Verbindung mit Crates hier angeführt wird, so glaubt der Verf. auch an einen der älteren, der Periode des Crates nahe stehenden Gelehrten, die mit Homer sich beschäftigten, denken zu müssen, wodurch die sonst nahe Hypothese Beziehung auf den durch seine homerischen Studien am näher bekannten Nicomachus von Abantasia, der aus Hierapolis gebürtig, sogen ab ἱεράπολις Ὀμηροῦ bezeichnet ward, aber unter Hadrian fällt, abgeschritten wird. Der Verf. hat alle andern Gelehrten dieses Namens, die aus der Alterthumskunde sind, zusammengebracht; es ist ihm keine bessere Wünsche entgegen-

gen; wohl aber dürfte der aus Platarch's Schrift  $\kappa\alpha\pi\lambda\ \mu\epsilon\tau\epsilon\mu\epsilon\lambda\eta\ \nu. \epsilon. \lambda\epsilon.$  p. 115B (es wird wohl p. 1160 C. oder ep. XVII §. B. heissen.  $\mu\epsilon\tau\epsilon\mu\epsilon\lambda\eta$  sein) angeführte Nicenor aus Samos, der dort in einem zweiten Buch einer Schrift  $\kappa\alpha\pi\lambda\ \mu\epsilon\tau\epsilon\mu\epsilon\lambda\eta$  citirt wird, zu stehen.  $\sigma\omicron\upsilon\gamma\alpha$ , da er eben: so gut wie der in derselben Schrift (p. 1161 A. ep. XVIII §. B) citirte  $\text{Ἰγδόων ὁ Σάμιος ἐν β' κατὰ ποταμῶν}$  für eine Fiction anzusehen ist, mit dieser Herabsetz. neuesten Forschung in des. von ihm veranstalteten Ausgabe dieser Schrift gezeigt hat.

Das Resultat dieser Zusammenstellung hat jedoch nicht dem Verf. die Ueberzeugung geben können, dass an irgend einem der darin genannten Schriftsteller bei dem Anecd. Rom. zu denken sey, weil keiner von denselben der Zeit sich nähert, in welcher nach seiner Ansicht der in dem Anecd. Rom. genannte Nicenor gesetzt werden dürfte: indessen scheint es uns doch, als wenn der Verf. hier Etwas zu weit gegangen; indem wir seine Bedenkllichkeiten hinsichtlich der Zeit nicht in dem Grade zu thaten vermögen, dass wir es nicht für möglich halten sollten, dass in einer solchen, im Ganzen doch sehr abgerissenen Notiz, wie die dieses Anecdota ist, neben einem älteren herkömmlichen  $\text{Ἰγδόων}$  wie Grates, auch ein späterer, in seiner Zeit nicht minder gefeierter, ja: darum vielleicht selbst, dem Verf. oder Schreiber dieser Notiz bekannter Gelehrter, wie Nicenor, der Alexandriner, der junge Homeros, eine Stelle erhalten hätte. Denn auf diesen möchten wir doch noch immer am liebsten diese Stelle beziehen, da seine Schrift über die Interpretation und deren Einfluss auf Sinn und Auffassung des Textes jedenfalls eine umfassende und bedeutende gewesen, deren wesentlicher Inhalt in die  $\text{Ἰγδόων}$  Scholien übergegangen ist. Bei Grates unterliegt die Sache keinem Zweifel; die von ihm citirte Schrift ( $\text{ἐν τοῖς Ἀποδομασίοις}$ ): ist keine andere, als die  $\text{Ἀποδομασίου Ἰλιάδος καὶ Ὀδυσσεύς}$ , ein größeres aus acht oder neun Büchern bestehendes Werk, das Kritik wie Epikdurg, befasst. Der ausserdem noch in dem Anecdota citirte  $\text{Ἀριστοξένος ἐν τῷ Ἰγδόων}$  gibt dem Verf. zu einer weiteren in dem Excerptus I. S. 263 ff. enthaltenen Herabsetzung Veranlassung, wonach nicht bloß die Richtigkeit der von ihm hier vorgenommenen Aenderung (denn in der Handschrift steht  $\text{ἐν ἀκρατεὶ δαμαντίων}$ ) aus einer Stelle des Harpocratio (s. v.  $\text{Μουσαῖος}$ ), in welcher  $\text{Ἀριστοξένος ἐν τοῖς Ἰγδόων δαμαντίων}$  angeführt wird, nachgewiesen und das in beiden Stellen citirte Werk als ein in seinem Inhalt auf Musik bezüglicher, vielleicht selbst mit dem Werke  $\text{κατὰ μουσικῆς}$  zusammenfallendes bezeichnet, sondern auch eine Reihe von Beiträgen und Nachträgen zu den bisher bekannten Fragmenten des Aristoxenus gegeben



wird. Aehnlicher Art ist der zweite Excurs, der auf den Grammatiker Philoxenus und dessen Schriften sich bezieht. Was der Verf. schon vor dreissig Jahren im Epitetrum seiner Ausgabe des Philoxenus darüber bemerkt hatte, wird hier einer erneuerten Untersuchung unterworfen, die den Zeitalter des Philoxenus betrifft und die frühere Meinung, wonach dieser Grammatiker etwa ein Jahrhundert vor Christo zu setzen, wider die Einwürfe Schmidt's, der dafür lieber ein Jahrhundert nach Christo setzen wollte, rechtfertigt, dann näher in die einzelnen Schriften des Philoxenus eingeht und diese nach den vorhandenen Nachrichten bespricht. Auf diese Weise erhält die ganze Untersuchung über Philoxenus, theils neue Begründung, theils Erweiterung und Vervollständigung. Der dritte Excurs bespricht einige Fragmente der Hexapla des Origenes, der vierte bringt einiges zur Vervollständigung der über den Peripatetiker Praxiphanes aus Mitylene auf uns gekommenen Nachrichten; der fünfte verbreitet sich über den Verf. der griechischen Biographie des Arates (bei Buhle Arat. II, p. 429. ff.; s. jetzt auch bei Westermann Vitt. Script. Gr. p. 52 vergl. p. VIII), den Suringar in Crates zu erkennen glaubte und zeigt, dass dieses nicht wohl möglich seyn kann, wohl aber aus Crates Manches in diese Compilation übergegangen seyn mag. Der sechste macht uns mit einem in der Scholien Olympiodor's zu Plato genannten Philosophen, Patetius bekannt; den Schluss des Ganzen bildet ein Epitetrum, das die oben erwähnte Notiz des Anecd. Paris. über die kritischen Zeichen mit dem betreffenden Abschnitt des Isidorus neben einander columnenweise auführt, und so die Vergleichung des Inhalts beider erleichtert; ein genauer Index über die in dem Buch behandelten Gegenstände fehlt nicht. Der Druck selbst ist durchaus correct gehalten; nur an wenigen Stellen sind wir angezogen: dahin gehört die Stelle S. 114 ganz unten: „Unde patet tam huiusmodi notae assignatum esse campum, ut generatis eius vis adnotandum quodcumque notata dignum patuisse ac plerumque eodem sensu usurpatam esse, quo“ u. s. w. Der nach S. 237 zu erwartenden Bekanntmachung des dritten Bandes der Beiträge zur griechischen und römischen Literaturgeschichte „simal ac per iniquitatem temporum licentia“ kann man hier mit Verlangen entgegensehen.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Osann: Quaestt. Homerr. P. I.

(Schluss.)

Die unter Nr. 2 angeführten Quaestiones Homericae könnten als eine Art von Excurs zu einer Stelle der oben besprochenen grösseren Schrift (§. 34, S. 116) gelten, wenn sie nicht in anderer Beziehung zugleich eine gewisse Selbstständigkeit in Anspruch nähmen, wie sie der darin behandelte Gegenstand, ein äusserst verwickelter auf dem Gebiete der griechischen Literaturgeschichte, wohl verlangen kann. Es handelt sich nämlich darin hauptsächlich um die beiden, im griechischen Alterthum vorkommenden Grammatiker, welche den Namen Zenodotus führen, so wie, was damit zusammenhängt, um eine genaue Bestimmung und Unterscheidung der einem jeden von ihnen beizulegenden Schriften; denn wenn auch der eine derselben, der berühmte homerische Kritiker aus Ephesus, namentlich in Bezug auf seine homerischen Leistungen in neuester Zeit Gegenstand mehrerer besonderen Arbeiten (von Heffter, Düntzer, Pluygers u. A.) geworden ist, so ist doch darum keineswegs die ihn betreffende Forschung geschlossen, die noch gar manche Seiten der Erweiterung und Vervollständigung, wie selbst der Berichtigung bedarf. Dies zeigt die vorliegende Untersuchung, die darum auch den andern Zenodotus, dessen Studien eben so sehr den Homer berührten, hereinziehen musste und in Bezug auf diesen allerdings den Gegenstand mehrfach aufgeklärt hat. Der Verfasser theilt uns zuerst einen schon früher niedergeschriebenen Aufsatz mit: „De Zenodoto et Zenodoro grammaticis“ überschrieben, worin gezeigt wird, dass von einem Grammatiker Zenodorus gar nicht die Rede seyn könne, indem in den Stellen der homerischen Scholien, in welchen ein Ζηνόδορος genannt wird, unbezweifelt Ζηνόδοτος zu setzen ist; wobei aber nicht blos an den einen, bekannteren Zenodotus von Ephesus, sondern, namentlich an zwei Stellen, an einen andern Zenodotus, den Alexandriner aus Mallus zu denken ist; denn der Verf. nimmt nur zwei Grammatiker dieses Namens an; den Zenodotus aus Mallus, einen Anhänger des Crates, den man bisher theilweise als einen von beiden verschiedenen betrachtete, nimmt er mit dem Alexandriner für eine Person, und diesem legt er dann nicht blos die, auch von Suidas nebst andern Schriften beigelegte Schrift *περὶ τῆς Ὀμηρικῆς ἀληθείας*, sondern auch die, sonst

denn Zenodotus aus Ephesus beigelegten Ἐθνικὰ γλῶσσαι sei. Mit S. 9 beginnt dann die weitere Untersuchung, welche an die diese beiden Grammatiker, den Zenodotus aus Ephesus und den Alexandriner Zenodotus betreffende Stelle des Suidas angeknüpft wird. Es handelt sich zunächst um die Bestimmung mancher in den homerischen Scholien vorkommenden, auf Zenodotus zurückgeführten Worterklärungen, in welchen man ein besonderes Werk des Ephesier's Zenodotus, Γλῶσσαι erkennen wollte, dem man dann auch die oben erwähnten Ἐθνικὰ γλῶσσαι beilegen zu können glaubt. Unser Verf. will die, wenn auch gleich in Manchem ungewisse und selbst zweifelhaftes Beziehung dieser Glossen auf Zenodotus, den Ephesier, keineswegs bestreiten; nur die Annahme eines besonderen Werkes, aus dem diese Worterklärungen stammen sollen, unter den bemerkten Aufschriften, bestreitet er, oder er setzt vielmehr dieser Annahme die andere entgegen, dass Zenodotus in seiner Ausgabe Homer's zu den von ihm aufgenommenen Lesarten, wenn er es für nöthig gehalten, diese weiter zu erklären oder zu bekräftigen, am Rande Erklärungen, gleich den Glossen, beigelegt habe, die dann nachher ein Anderer darauf abgeschrieben und zusammengestellt und so in die Form eines Glossars gebracht, welches, obwohl von Zenodotus selbst, der eigentlich keinen eigentlichen Commentar zu den homerischen Gedichten geschrieben, nicht abgefasst, doch unter seinem Namen verbreitet gewesen. Aus dieser selbstn. Quelle wird denn auch die auf der Hischen Tafel unter des Zenodotus Namen enthaltene Inhaltsübersicht der Iliad, so wie die Berechnung der Tage hergeleitet (vergl. p. 16. 17). Die Ἐθνικὰ γλῶσσαι wurden, wie schon erwähnt, dem andern Zenodotus zugehört, dessen Werk κατὰ τῆς Ὀμηρικῆς ἀμφιθέας Suidas nennt, der ihn als Alexandriner, mit dem Beinamen des Städters (ὁ ἐν ἄσται κληθείς) auführt; und ihm ausser den oben genannten und andern Schriften auch eine gegen Aristarch's Kritik gerichtete (πρὸς τὰ ὑπ' Ἀριστάρχου ἀθετούμενα τοῦ ποιητοῦ) beigelegt. Darin mag allerdings ein weiterer Grund für die Identität der Person des Alexandriner's Zenodotus mit dem aus Mallus liegen, da Mallus passend als Heimath eines Grammatikers erscheint; welcher, nach der wider Aristarch gerichteten Schrift zu schliessen, der Schule des Crates aus Mallus angehörte; der von Suidas gebrauchte Ausdruck Ἀλεξανδρεὺς kann auf einen Aufenthalt in Alexandria, der dann vielleicht auch zu dem weiteren Beinamen des Städters (ὁ ἐν ἄσται κληθείς, wobei dann zunächst an Alexandria zu denken wäre) Veranlassung gegeben, bezogen oder aus irgend einer Beziehung zu dieser Stadt und dem dortigen Gelehrten abgeleitet werden. Vgl. p. 12. 13. Das durch Valdekauer (zum Antimachos)

aus einer Leidaër Handschrift unter des Zenodotus Namen herausgegeben: Bruchstück über die Thierlante und die für jeden, besondern, Lant üblichen Ausdrücke (περὶ φωνῶν ζώων), das noch neuerdings Schneider diesem Alexandriner Zenodotus beizulegen geneigt war, würde nach der Verf. Ansicht doch eher auf den Ephesier zurückzuführen seyn, wenn gleich die Form und Gestalt, in der uns jetzt dieses Stück vorliegt, nicht von ihm ausgegangen seyn kann, woran gewiss Niemand zweifeln wird, da selbst bei der entgegengesetzten Ansicht das Gleiche anzunehmen ist. Für den Ephesier würde die Aufschrift Φιλέτερος, die neben Ζηνοδότος in der Handschrift steht, dann sprechen, wenn hier wirklich ein Verdorbenes anzunehmen wäre und durch Veränderung in Φιλήταίου Zenodotus als Philetar, d. h. als Schüler des Philetas (was er wirklich war) bezeichnet werden sollte: was übrigens, da, soweit wir wissen, nirgends sonst solche Schüler des Philetas (Φιλήταιοι), wie die des Aristarchus oder Crates (Ἀριστάρχαιοι, Κρατήταιοι) genannt werden, gleichen Bedenken zu unterliegen scheint, wie die vorgeschlagene Verbesserung selbst; auch der andere, für den Ephesier angeführte Grund, dass in dem ganzen Stück nur Ein Citat, und zwar des Callimachus, vorkommt, erscheint doch gar zu allgemein, um eine solche bestimmte Geltung zu gewinnen: „Quocirca, sagen wir daher lieber mit dem Verf., totius videbitur, reus in medio relinquer.“ Dagegen dürfte dem Alexandriner Zenodotus eher die von der Budonia Violi p. 204 erwähnte und dem Ephesier beigelegte Schrift περὶ ἀδυσποτάκτων καὶ δυσποτάκτων beizulegen seyn, obwohl die ganze Angabe sehr ungewiss und unsicher erscheint, Manches Andere, das der Verf. noch weiter berührt, haben wir übergangen: denn das, was wir angeführt haben, lässt die Bedeutung dieser Forschung, die zu den bisherigen Forschungen über Zenodotus eine wesentliche Ergänzung und Vervollständigung bietet, zur Genüge erkennen: **Chr. Bähr.**

## Alterthums- und Geschichts-Werke und Aufforderung zu einer General-Versammlung an die Alterthumsfreunde und Gesellschaften Deutschlands.

- 1) *Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Zweites Band:* 1. Hft. Dorpat, in Commission bei B. J. Kurow, Leipzig, in Commission bei C. F. Köhler. 1847. 2. Hft, 1848. 3. Hft, 1850. in 8. Nicht: Zur Erinnerung an Aug. Hansen, Dr., Lehrer der hist. Wissenschaften am Gymnasium zu Dorpat, am 30. Juni 1850. Gedr. bei B. Rothmann; in 8.
- 2) *Schriften des hist. Vereines für Inngriesterreich. In unangefassten Heften. 1. Heft Herausgegeben von dem Centralausschuss des Vereines. Gratz. 1848. Gedruckt mit G. Tanner'schen Schriften in 8.*

- 3) *Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer.* Herausg. von Dr. j. u. Paul Wigand. 3. Bd. 1. Heft. Wetzlar. Verl. von G. Rathgeber. 1847. 2. Heft. 1848. 3. Heft. Mit einem lithogr. Blatt. Giessen. 1851. Verl. von Ernst Heinemann; in 8.
- 4) *Fünftehnter und sechzehnter combinirter Jahresbericht des hist. Kreisvereins im Regierungsbes. von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1849 u. 1850.* Mit einer artistischen Beigabe (Conrad Peutingers Porträt nach einem Originalgemälde). Augsb. 1851. Druck der J. N. Hartmann'schen Buchdruckerei; in 4.
- 5) *Römische Inschriften mit Bemerkungen,* von Prof. Jos. v. Hefner. Mit 2 Taf. Abbild. Ein besonderer Abdruck aus: *Abhandlungen der I. Cl. d. k. Ak. der Wissenschaft.* V. Bd. II. Abthl.; in gr. 8.
- 6) *Jahreshefte des Württembergischen Alterthumsvereins.* 4. Heft. Stuttgart. 1847. 5. Heft. Stuttgart. 1848; in gr. Fol.
- 7) *Zeitschrift des hist. Vereins für das württemberg. Franken.* 1. Heft. Mit 1 Lithographis. Jahrg. 1847. Crailsheim. Gedr. bei Fr. Stüber. 2. Heft. Mit 3 Lithographien. Jahrg. 1848. Aalen. Gedr. bei F. J. Münch. 3. Heft. Mit 2 Abbild. Jahrg. 1849. Herausg. von Ottmar F. H. Schönhuth, Pfarrer, provis. Vorst. des Vereins. Wertheim. Gedr. in der Müller'schen Buchdruckerei. 4. Heft. Mit 1 Lithogr. Jahrg. 1850. Aalen. Gedr. bei F. J. Münch. 5. Heft. Mit 2 Abbild. Jahrg. 1851. Herausg. von Ottmar F. H. Schönhuth, Pfarrer, d. Z. Vorst. des Vereins. Mergentheim. In Commission bei Thomm etc.; in 8.
- 8) *Vierter Bericht über den Alterthumsverein im Zabergau. 1849—1850.* Von Karl Klunzinger, Dr. der Philosophie, d. Z. Vorst. des Vereins etc. Stuttgart. 1850. Druck von Karl Hauber, am Esslingerthor; in 8.
- 9) *Denkmale der Kunst und Geschichte des Heimathlandes.* Herausg. von dem Alterthumsvereine für das Grossh. Baden durch dessen Dir. A. v. Bayer. 5 Blätter. Die Burg Steinsberg im Kraichgau gen. der Weiler. 1851. Lith. Anstalt von Creusbauer. Carlsruhe; in ganz gr. Fol.
- 10) *Die Burg Hachberg i. Br., hauptsächlich vom 16. Jahrh. an. Beschreibung u. Geschichte aus urkundlichen Quellen.* Von Chr. Ph. Herbst, Pf. zu Mündingen u. Mitglied des Alterthumsvereins für das Grossh. Baden. Mit 3 Lithogr. Im Selbstverl. des Verf. Carlsruhe. Buchdr. von Malsch u. Vogel. 1851; in 8.
- 11) *Annalen des Vereins für Nass. Alterthumskunde u. Geschichtsforschung.* 4. Bds. 1. Heft. Mit 3 lith. Taf. Wiesbaden. 1850. Auf Kosten des Vereins; in 8.
- 12) *P. Herm. Bär, vorm. des Klosters Eberbach Priester u. Bursier, diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach in Rheingau.* Im Auftrag des Vereins für Nass. Alterthumskunde u. Geschichtsforschung bearb. u. herausg. von F. G. Habel, mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- u. Auslandes Mitglied. Mit lith. Abbild. Wiesbaden. Auf Kosten des Vereins gedruckt. 1851; in 8.
- 13) *Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.* XV. Geschichte der Abtei Zürich. Zürich. In Commission bei Mayer u. Zeller. 1851; in gr. 4.
- 14) *Das Münster zu Basel,* von Dr. D. V. Fechter. Herausg. unter Mitwirkung der antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Buchdr. von J. J. Mast. 1850; in 4.
- 15) *Notes on Saxon Sepulchral Remains found at Fairford, Gloucestershire.* By Ch. Roach Smith, F. S. A. In a Letter addressed to J. Y. Akerman, Esq. Resident Secretary (From the Archaeologia. Vol. XXXIV, p. 77—82); in gr. Fol. mit colorirten Abbild.; in gr. 4.
- 16) *Notes on the Antiquities of Treves, Mayence, Wiesbaden, Niederbieber, Bonn and Cologne.* By Ch. Roach Smith, F. S. A. etc. London. J. Russell Smith, 4, old compton street, soho. MDCCCL1; in 8.

Richten wir, nachdem wir lange in diesen Jahrbüchern über die unser Deutsches Volk so nahe berührenden Geschichts- und Alterthumsgesellschaften geschwiegen haben, wieder unsere Blicke auf dieselben,

so ist es höchst erfreulich, dass selbst auch die schrecklichen Wirren der furchtbaren Revolutions-Jahre 48 und 49 den Bestand derselben nicht sehr zu stören und noch viel weniger zu zerstören vermochten. Es haben sogar während derselben solche noch jugendliche Vereine, wie z. B. der historische Verein für das Württembergische Franken, ihre eigentliche Thätigkeit erst recht begonnen. Denn wenn allerdings die Zahl der Mitglieder vieler dieser Gesellschaften bei den schweren Opfern, welche die grauenvolle Zeit von den Privaten forderte und sie jede Summe, auch den kleinsten Beitrag zu wissenschaftlichen Zwecken, zu sparen nöthigte, sehr abnahm, so beruht doch die ganze Wirksamkeit dieser Gesellschaften und Vereine mehr auf einzelnen Männern; und wer einmal recht für eine von ihm ergriffene Sache begeistert ist, der lässt sich, so weit dieses Menschen vermögen, nie und unter keinen äussern Umständen in dieser Wirksamkeit hemmen, sondern je reger es draussen auf den Strassen vom Kommenden und Gehenden hin und her fluthet, je lauter der wilde Jubel der rohen Scharen auf denselben erschallet, um so lieber flüchtet er in das stille Asyl seines Arbeitszimmers und vergisst er, mit den Monumenten einer gesetzlichern und unbeflecktern Vorzeit beschäftigt, die heillose Gegenwart. So sind uns Sinheimern auch selbst in den Jahren 48 und 49 reiche Zusendungen von den befreundeten Gesellschaften geworden, nämlich in dem Jahre 1848 von 30 und in dem Jahre 49 von 25, während es der Zusendungen in dem Jahre 50 auch nicht mehr als 35 gewesen sind und wir in dem Jahre 1851 bis zu dem Ende Octobers 37 Zusendungen erhalten haben. In den die Deutsche Zunge und ihre Abzweigungen redenden Gauen der Deutschen Bundesstaaten und in der von denselben in alterthümlicher Beziehung nicht zu trennenden Schweiz, in dem Elsass und Lothringen, in Belgien, Holland, England und den Russischen Deutschen Ostsee-Provinzen bestehen aber, — ohne die Academien der Wissenschaften in Wien, Berlin, Prag, München, Brüssel, Amsterdam, Göttingen etc. etc. ohne die Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde in Frankfurt und ohne so manche andere Vereine für Wissenschaft, Kunst und Gewerke überhaupt, — wenigstens 95 Gesellschaften und Vereine für Geschichts- und Alterthumskunde: nämlich in den Deutschen Ostsee-Provinzen des Kaiserthums Russland und in Finnland 6, in den zum Deutschen Bunde gehörenden Ländern des Kaiserreiches Oesterreich 10, in den Königreichen Preussen 22, England 1, Bayern 11, Sachsen 2, Hannover 2, Württemberg 8, Holland 3 und Belgien 2, in der Republik Frankreich hauptsächlich 1, in den Grossherzogthümern Luxemburg 1, Baden 3, Mecklenburg 1, (sowie die reiche Sammlung in

(Strelitz) und Hesse 2, in dem Kurfürstenthum Hesse 2, in den Herzogthümern Nassau 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Meiningen 1, Holstein 1 und Braunschweig 1, in den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen 2, in den freien Städten Frankfurt, Hamburg und Lübeck 3 und in der Schweiz 8. Und die Thätigkeit dieser Gesellschaften erstreckt sich über das Alterthum und Mittelalter, über das Deutsche Volk selbst und über alle andere Völker, die je in Deutschland fest wohnten oder dasselbe nur durchzogen und Einfälle in dasselbe machten, vorzüglich über die Celten, die Römer, die Slaven, die Hunnen, die Normannen, und die Ungarn. Die Thätigkeit dieser Gesellschaften umfasst diese Völker alle in jeder Beziehung, in welcher sie Denkmale der Thaten an sie zurücklassen konnten. Sie umfasst den Deutschen in Sonderheit in dem Heidenthume und Christhume, über der Erde im Leben und unter der Erde im Grabe, im Kriege und Frieden, in seiner Urkultur und seiner Kultur, in dem von ihm selbst Hervorgebrachten und in dem durch Vertrag, Tausch und Gewalt Erworbenen. Diese Gesellschaften und Vereine wollen die Vergangenheit gleichsam der Gegenwart in ihren Momenten vor die Augen stellen. Wie sie das vollkommenste Lebensbild in allen seinen wirklich gewesenen Farben wieder anzuordnen vermöchten, so gehen sie möglichst bis in das Kleinste, in das Allergeringste ein, um ja Alles auf das genaueste und anschaulichste darzustellen. Wir haben eine Anzahl der in den letzten Jahren erschienenen Geschichts- und Alterthumsschriften nicht bloss aus den verschiedenen deutschen Königreichen, Grossherzogthümern, Herzogthümern, Fürstenthümern und freien Städten, sondern auch aus Russland, England und Helvetien ausgewählt und zusammengestellt, um eine Anschauung dieser Thätigkeit im Grössten und Kleinsten und selbst bei einzelnen Freunden der Geschichts- und Alterthumskunde zu geben.

Allgemeinen und vielseitigen Inhalts über über die verschiedenen Zeiten und Völker sind die Nummern 1—4, 6—8, 11 und 16, einzelne Gegenstände zur Behandlung, mehr als Mondgraphien, die Nummern 5, 9 und 10, 12—15.

Nr. 1. Die Verhandlungen der Estnischen Gesellschaft führen uns nach Estland, und sehr ehrenwerthe Männer geben uns da längere oder kürzere Arbeiten über die Estnische Sprache nach allen ihren Zweigen und Richtungen, sowie über zwei der ältesten Estnischen Schriftsteller, den Guilielmus Buccius (um 1601) und den Ambrosius Waltherus († 1610), über die Geschichte des vom Estenwolke bewohnten Landes, sowie über die Chronologie Heinrich des Letzte-

ten, des Verfassers der *Origines Livoniae*, über den Bischof Adalbert und seinen entweder 1202 oder 1203 gestifteten Orden der Schwertbrüder und über die in dem Estlande wiederholt gefundene Kufischen Münzen (Dithemen). Nicht minder wird gehandelt von dem heidnischen Glauben der alten Esten, von Volkssagen und Traditionen, von einem Volksmärchen und von den Volksliedern der Esten, zumal des Fleckenbüchen: sangreichen Völkchens, das seine Sonn- und Festtage mancher verjagt und nicht minder sich bei seiner schweren Arbeit des Tages Last und Hitze durch frohe Liederklänge zu erheitern sucht. Je weniger diese Lieder bekannt und unsere Lesern zugänglich sind, um so mehr geben wir folgende wohl freie, aber doch wortgetreue Uebersetzung eines Estnischen Liedes von Ernst von Reinthal:

Wollt Ihr wissen, wie das Liedes,  
Wie der Klänge süsse Gabe,  
Wort zum Worte, Sinn zum Sinne  
Sich verbindend, in mir keimte; —  
Hört mich an, ich sing' es Euch.

Als der Mutter Hand mich wiegte,  
Sanft die Schaukelstange schwenkend,  
Wiegte sie, Gesang im Munde,  
Mich mit Liedern süs zum Schlummer.  
Traumes-Elfen um das Lager,  
Schlummerwächter an der Wiege,  
Von der Schaukelstange flüsternd  
Nährten meiner Mutter Lieder,  
Bis sie sanken in des Herzens  
Heimlich stilles Feld zum Keimen.

So erwuchs ich auf zum Kuaen,  
Arbeit musste man mir geben:  
Man vertraute mir der Kühe,  
Mir der Lämmer Gut und Schutz,  
Weidend unter Erlen, Birken  
Und im Schatten des Gebüsches.

Horch, was hört' ich da für Töne  
Aus der Vögel Köhlen drängen!  
In den Wipfeln sangen Drosseln,  
Aus den Büschen strömten Lieder  
Schön geschmückter Sängerscharen,  
Schwalben in den blauen Lüften,

Eine ganze Anzahl dieser Estnischen Verhandlungen sind von dem genannten Dr. August Heinrich Hansen, einem Manne, der durch seinen Geist, seinen Fleiss, seine vorzügliche Lehrgeschicklichkeit sich aus tiefer Armuth zu hoher Ehre und ausgezeichnete Wirksamkeit für die Geschichte und Literatur des Estnischen Volkes auf preiswürdige Weise emporgeschwungen hat.

Nr. 2. Die Schriften des historischen Vereines für

Lerchen unter'm Himmelsdom,  
Nachtigall in Klagetönen,  
Selbst der Spatz im Schutz des Daches —  
Jeder sang in seiner Weise,  
Wie sein Lied ihm war vergönnt.

And're Töne trug der Windhauch,  
Regenwolken hört' ich rauschen,  
Meereswogen dampf und düster  
Tönten klagend Schlachtensänge,  
Lauter noch des Sturms Posaune,  
Wogen thürmend, Wipfel brechend.

All' dies Tönen, all' dies Brausen  
Weckte mich aus meinem Schlummer,  
Trieb in mir die Saat zum Keimen;  
Lang schon lag sie harrend da,  
Dass der rechte Hauch sie wecke —  
Und erwacht ist so mein Lied.

Ruft mich Arbeit auf den Acker,  
Arbeit auf die Blumenwiese; —  
Ueberall ertönt mein Lied.  
Lied und ich, wir Zwillingsbrüder,  
Wachsen mit einander auf.  
Beide sind wir Männer worden,  
Beide Freier schlank und fröhlich,  
Buhlead um der Menge Beifall,  
Buhlend um der Jungfrau Gunst.



Innerösterreich enthalten Beiträge aus Steiermark, Kärnten und Krain. Der erste und grösste Gegenstand derselben aber ist die Beantwortung der Frage: Wo stand das „Flavium Solvense“ des Plinius? Diese Beantwortung, welcher eine Karte und 258 Abbildungen in Steindruck beigegeben sind, verdankt Innerösterreich dem sehr gelehrten Pfarrer Richard Knabl in Gratz. Durch einige Mitglieder des historischen Vereines in Innerösterreich aufgemuntert, die Erklärung der sogenannten Seckauer Steine, welche die reichhaltigste Sammlung Römischer Denkmäler in dem Lande bilden, zu versuchen, wagte Knabl das Unternehmen, und er gelangte auf dem Wege der Forschung weiter, als er selbst es geahnet hatte, zu dem unwidersprechlichen Resultate nämlich, dass in der Nähe des Schlosses Seckau bei Leibnitz einst die Römische Flavia Solva gestanden. Wie dem Domdechanten Jaumann bei seiner Untersuchung der Denksteine die Geschirr-Scherben mit dem Col. Sumlocense und C. Solicin. zu Führern dienten, so leiteten den Pfarrer Knabl Denksteine mit dem Fl(avia) Solva und Sol(vensis) und mit dem Solva allein auf den richtigen Weg; und gleichwie zahlreich aufgefundene Kaiser Münzen von der Zeit des Kaisers Octavianus in ununterbrochener Reihe bis zu der Theilung des Reiches unter Honorius und Arcadius, also von dem Jahre 31 oder 33 vor bis 425 nach Christus anzeigen, wann diese Römische Niederlassung begonnen und wie lange sie bestanden, so gewähren die Steininschriften, Steinbilder und antiken Hausgeräthe aus Gold und Silber, Bronze, Eisen, Glas, Töpfererde und Stein auch einen Blick in die innern politischen, bürgerlichen und religiösen Verhältnisse, so wie in das Familienleben der alten Stadt Flavia Solva. Sie war volkreich und hatte eine wohlgeordnete Verfassung, so wie Anstalten des öffentlichen Vergnügens und der Volksbelustigungen, und äusserst anziehend ist die Betrachtung der vielen Brustbilder und Familiengruppen an den Steinbildern. Sie zeigen von Zufriedenheit in dem Ehestande, von gemüthlichen Aelternfreuden, von der Kindesliebe und von der Sorge dieser Abgebildeten, ihr häusliches Glück durch Schrift und Meisel der spätern Nachwelt bekannt zu machen. Nicht minder weisen so manche Gestalten, die an den Nebenbildern der Grabsteine vorkommen, als Aufwärter, Schreibehelfen, Köche, Gärtner, Hand- und Feldarbeiter, Hirten und Treiber bei Jagden auf den Wohlstand ihrer Gebieter hin. Höchst merkwürdig sind auch auf der Trümmerstätte aufgefundene vorchristliche Münzen barbarischen Fabrikats aus Gold, Silber und Kupfer, welche den Römischen Familienmünzen nachgeahmt und mit Lateinischer und Griechischer Aufschrift versehen sind.

Nr. 3. Die Wetzlar'schen Beiträge, die besonders für Geschichte und Rechtsalterthümer bestimmt sind, bieten uns 26 meistens nur kürzere, aber nichts desto weniger sehr interessante Aufsätze dar. Sie geben uns verschiedene Weisthümer und Dorfordnungen, die Statuten der Stadt Duisburg, ein Urkundenbuch der Stadt Wetzlar, eine Anzahl anderer denkwürdiger Urkunden und Aufzeichnungen, Privilegien und Freiheiten der Münzer oder Hausgenossen zu Speier von 1330 durch Kaiser Ludwig IV., und sonst Rechtshistorisches, z. B. über den Tausch eines hörigen Mädchens mit Namen Adelburgis gegen zwei andere Mädchen im Jahre 1215. — Andere Aufsätze betreffen das Fehmgericht; andere decken auf, wie unmenschlich oft bei den Hexenprozessen gegen die unschuldigsten Frauen verfahren wurde; noch andere Aufsätze handeln von der Beschuldigung gegen die Juden, dass sie sich Christenblut durch heimliche Ermordungen verschafften, und von den Beschwerden der Juden bei dem Reichskammergerichte über gewaltsame Bekehrung zum Christenthume, so wie von der Undisciplin und roher Gewaltthätigkeit der deutschen Soldateska, der so berühmten Landsknechte und Reiter in dem 16. Jahrhunderte; von einer Sage von einer Schlacht zwischen den Deutschen und Römern auf dem Todtmahl zwischen dem Dünsberge und Helfholze und von der deutschen Sprache im Kriegswesen. Eine sehr schöne Abhandlung über die Ganerbschlösser Stein und Kallenfels ist von dem gelehrten und edeln Konrad Schneider, gewesenen evangelischen Pfarrer und Rector der höhern Stadtschule zu Kirn, welcher leider indessen gestorben ist. Mit Recht ehrt sein Andenken ein kurzer Necrolog, nach dem er den 20. October 1797 in Sobernheim an der Nah geboren war und den 19. Juni 1848 gestorben ist. — Weiter sind beigelegt historische Denkwürdigkeiten und Miscellen aus den Acten des Reichskammer-Gerichtes zu Wetzlar, und sehr belehrend ist zumal, was wir über den alten Deutschen Reichsadler erfahren. Unter dem Reichsadler aber wird bekanntlich jenes heraldische Ungethüm gemeint, der Doppeladler, oder vielmehr jener Adler mit zwei lang gebogenen Hälsen und Köpfen, zwischen denen eine Krone ruhet. Aber so war der Reichsadler nicht immer; gewiss ist vielmehr, dass ursprünglich der Römisch-Deutsche Reichsadler ein majestätisch aufgerichteter Adler mit ausgebreiteten Flügeln war. Die Hohenstaufen führten einen schwarzen Adler, mit rothen Fängen und Schnabel, im goldenen Felde. Einen solchen hatten nicht nur die Kaiser in ihren Siegeln, sondern auch die Markgrafen und Pfalzgrafen in dem Schilde und in der Fahne. Und diesen einfachen Adler führten die Kaiser ohne alle Beigabe in ihren Secret-Siegeln, während das grosse Majestäts-Siegel

noch im 14. und 15. Jahrhunderte das Bild des auf dem Throne sitzenden, Zepter und Reichsapfel haltenden Kaisers darstellte. An diesem Majestätsiegel wurden auch Adler angebracht, und zwar, um der Symmetrie willen, zwei auf beiden Seiten des Thrones; der Reichsadler war aber noch in einem besondern kleinen Schilde angebracht. Aus jenen beiden Adlern mag wohl durch Zusammenziehung allmählig der Doppeladler oder der zweiköpfige Reichsadler entstanden seyn, und zwar zuerst auf kleinen Siegeln und Münzen, wo wegen Enge des Baumes die zwei Adler in Einem mit zweien Köpfen zusammen gezogen wurden. Als beständiges Zeichen des Kaisers findet sich der Doppeladler erst in Siegeln, Münzen und Reichsfahnen seit Kaiser Sigismund (1433), und ist Symbol des Reichs geblieben, während der einfache Adler das beständige Zeichen des deutschen Königs wurde. — Endlich ist auch abgedruckt der Vortrag, welchen der Geh. Rath Nebel von Giesen schon am dem 7. Juni 1843 „über die deutschen Todtenhügel“ gehalten hat. Derselbe versucht über diese und die Begräbnisstätten in Deutschland eine kurze geschichtliche Zusammenstellung. Und wir bedauern um so mehr, in dieselbe, des Raumes halber, hier nicht näher eingehen zu können, als wir gar Manches zu erörtern hätten. Besonders ist die so wesentliche Unterscheidung der alten Germanisch-Heidnischen Todtenhügel und der ersten Christlich-Deutschen Gräber und Friedhöfe gar nicht beachtet.

Nr. 4. Der Augsburger combinirte Jahresbericht, ist die Fortsetzung ehrenwerther Mittheilungen, deren wir bereits schon in diesen Jahrbüchern gedacht haben. Doch ist derselbe diesmal nicht mehr von dem höchverdienten Veteranen verfasst, welcher sich schon so manche unzerweklliche Lorbeeren auf dem Gebiete der Archäologie errungen hat, nicht von Herrn Regierungsdirector Ritter Dr. von Raiser. Denn denselben hat leider seit Jahr und Tag eine solche Altersschwäche befallen, dass er in seinen Lieblingsstudien nicht mehr arbeiten kann und sich von der über fünfzehn Jahre lang so preiswürdig geführten Direction des Augsburger Kreisvereines zurückziehen musste. Doch auch dieser vielartige Abhandlungen enthaltende Jahresbericht liefert uns wieder gar manches Interessante, besonders über die mittelalterlichen Fresken in der St. Peters- und Barfüsser-Kirche in Lindau, über den neuen Fund zweier Grabstätten bei Roggden ganz so, wie die bei Nordendorf, einer weiblichen, bloss mit kleinen farbigen Tonkorallen, und einer männlichen mit Schwert, Lanzenpitze und Schildbuckel von Eisen; über einen bronzenen „Celt“ oder Streithammer, welchen der Herr Referent weder für ein Wurfgeschoss, noch für einen Steinhauerkeil oder Holzbohrer, noch für ein Opfer-Instrument zum Abledern der Haut der Opferthiere, noch überhaupt für ein Genickmesser bei dem Abschachten des Viehes, sondern einzig und allein für eine Vertheidigungs- und Angriffswaffe erklärt; und über Conrad Peutingen in seinem Verhältnisse zu dem Kaiser Maximilian I.

Nr. 6. Die Jahreshefte des Württembergischen Alterthumsvereines, sind die gleich vortrefflichen Fortsetzungen eines ganz vorzüglichen Bilderwerkes, dessen wir gleichfalls schon in diesen unsern Jahrbüchern gedacht haben. Wir schauen hier: 1) den köstlichen in dem

Jahre 1834 bei dem Pflügen eines Ackers aufgefundenen Römischen  
 Mosaik-Boden zu Rottweil so wohl in dem Ganzen, als das Brustbild  
 bloss des auf demselben dargestellten Orpheus in seiner natürlichen Grösse  
 und in den lebendigen Farben seiner Steine, mit begeistertem, etwas wil-  
 dem und zürnendem Aufblick in rother Phrygischer Mütze; — und 2) die  
 Gräblande von 15 abermals durch den Herrn Hauptmann von Dürrieh und  
 Dr. Mentzel auf sehr verdienstliche Weise geöffneten, wohl heidnisch-  
 Altnianischen Gräber-Hügeln (nicht Hügel-Gräbern) auf dem Scheithau,  
 einer Waldhöhe bei Mergelstetten unfern Heidenheim. Es sind theils schön  
 verzierte, nur schwach gebrannte Scherben irdener Gefässe, in welchen  
 sich noch die in denselben hinein gesteckt gewesenen kleinen Schalen  
 und urnenförmigen Töpfchen befanden, theils Waffen: eine 13 Zoll lange  
 breite Lanzen Spitze und eine Art Axt von besonderer Form, beide von  
 Eisen, theils ein höchst selten vorkommendes Trinkhorn, noch mit einem  
 dazwischen Beschlüge unten. Besonders befand sich auch, über Gefässe  
 ausgebreitet, in einem grossen Hügel auf sehr beachtenswerthe Weise der  
 gesamte Schmuck eines Weibes, ganz wie ihn ein offenbar nicht ver-  
 brannt, sondern begraben gewesenes, aber summehr gänzlich verwesenes  
 Skelett getragen hatte und wie er genau der Lage zu dem Körper ent-  
 sprach. Es stellten sich nämlich der in einer bestimmten Folge: oben  
 ein einzelner goldner Ohrring, gleichwie man häufig nur Einen allein trug,  
 und ein Halsring von Bronze, so wie eine weite Korallenkette, welche  
 von dem Hals über die Brust hinab hing; dazu ein Leibring mit vielen  
 kleinen verschiebbaren Ringen, eine Blechschürze, eine feine und zierlich  
 gepresste, die vielleicht an jenen Ringen gehangen hatte, und zwei hohle  
 Armringe, so wie unten endlich zwei hohle Fassringe von Bronze. —  
 Weiter erblicken wir: 3) die St. Waldriehs-Capelle zu Murherdt, ein  
 zwar nur kleines, aber wie durch ein Wunder beinahe ganz unverletzt  
 erhaltenes Bethaus, das wegen der Schönheit seiner Constructionen und  
 Formen und des Reichthums seiner Ornamente zu den schönsten und in-  
 teressantesten Denkmälern der romanischen Baukunst in Württemberg und  
 wohl dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts angehört; — 4) das  
 heilige Grab aus der Frauenkirche zu Reutlingen, ein in Sandstein gear-  
 beitetes Werk aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, auch von sel-  
 tener Schönheit, und ein Detail desselben aus dem Kranze, welcher, auf  
 den vier Eckpfeilern gestützt, das Grab überdeckt; — 5) die weitern  
 Standbilder von sechs der Württembergischen Grafen in der Stiftskirche zu  
 Stuttgart; und — 6) der Liebesbrunnen, eine auf dem Schlosse des Hain  
 von Palm zu Mühlhausen am Neckar bei dem Aufräumen alter Sachen ent-  
 deckte, sich durch Geist, Styl und Vortrefflichkeit auszeichnende Holzspinn-  
 arbeit von Albrecht Dürer mit des Künstlers bekanntem Monogramme.

Nr. 7. Die Zeitschrift für das württembergische Franken fällen die Erstlinge eines neu entstandenen noch mit frischer Jugend-  
 kraft wirkenden Vereines, welcher das Glück hat, sich unter seinen Mit-  
 gliedern einer grössern Anzahl wissenschaftlich thätiger Männer zu er-  
 freuen. Die fünf Hefte enthalten bei hundert meistens kleineren Aufsätze  
 zum Theile mit Abbildungen unter den sieben Rubriken: I. historische Ab-

handlungen und Miscellen, II. Urkunden und Uebersetzungen, III. Alterthümer und Denkmäler, IV. Beiträge zur Geographie, Statistik und Topographie, V. Bücheranzeigen und Recensionen, VI. Nachträge, Anfragen und Bemerkungen, und VII. Chronik des Vereins.

Nr. 8. Der Bericht über den Alterthumsverein in Zabergau gibt schönes Zeugniß von der fortgehenden anspruchlosen Thätigkeit dieser kleinen Gesellschaft und enthält zumal Beiträge zur Genealogie der jetzt in Württemberg blühenden hochgestellten Herdegen'schen Familie.

Nr. 11. Die Annalen für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung enthalten meistens Monographien von Burgen und Klöstern. Wir heben die Geschichte der Herrschaft und Burg Reiffenberg im Taunus heraus, und zwar um der besonderen Structur ihres viereckigen Hauptthurmes willen. Derselbe hatte nämlich fünf übereinander stehende Zimmer, und es führt auf der östlichen Seite desselben von unten bis oben durch die starke Mauer des Thurmes ein Schornstein durch, den man aber nur an den Kaminen der Zimmer und oben auf der Mauer, wo er seinen Ausgang hatte, wahrnehmen kann.

Nr. 15 und 16 die Notes on Saxon Sepulchral and Notes on the Antiquities, haben für uns eine ganz eigenthümliche Wichtigkeit. Sie sind — als uns von dem Londoner archäologischen Institute von Grossbritannien und Irland freundlichst, nebst einem grössern Werke: „Antiquities of Richborough, Reculver and Lymne, in Kent“ zugesendet, ein erfreulicher Beweis, wie diese ausgezeichnete Gesellschaft strebt, mit den Deutschen Alterthumsgesellschaften in freundschaftliche Verbindung zu treten. Und einerseits macht Hr. Smith in Nr. 15. die englischen Alterthumsfreunde mit den so vielen Alterthumsresten und den so zahlreichen Antiquitäten zu Trier, Mainz, Wiesbaden, Niederbiber, Bonn und Cöln näher bekannt, andererseits gibt er uns in Nr. 16 eine aus der Archaeologia Vol. XXXIV p. 77—82 besonders abgedruckte Beschreibung und Abbildung der Gegenstände, welche man in einem Angelsächsischen Grabe bei Fairford in Gloucestershire gefunden hat (vergl. auch die Richborough'schen Gegenstände in den genannten Antiquities Pl. V. und S. 88.) Und es ist zum Erstaunen, wie diese Gegenstände so ganz sind, wie solche in Burgundischen, Fränkischen und Alamannischen Gräbern gefunden, ja wie die auf den ältesten Deutschen Goldbracteaten eingestempelten fabulösen Drachengestalten. Wer kann noch zweifeln, solches schauend, dass Stämme Eines Deutschen Volkes und Eines Zeitalters desselben ihre letzten Ruhestätten in jenen Gräbern allen gefunden haben! — Doch um zu den Monographien überzugehen, so haben wir

in Nr. 5. Römische Inschriften von Jos. von Hefner, einem Meister in dem Deuten Römischer Tafeln und Inschriften, wie die ganze Münchner Academie keinen gelehrtern und scharfsinnigern hat. Er vertheidigt zuerst auf die siegreichste Weise die in dem königlichen Antiquarium in München unter seiner Aufsicht befindliche sogenannte Tabula honestae missionis der beiden Kaiser Philippus, von der er zugleich ein schönes Facsimile gibt, gegen die auf die Aechtheit derselben gemachten

Angriffe, und lässt dann eine Erklärung folgen; 1) des Römischen Votiv-Denkmales in Prutting (Landgerichts Rosenheim), einer Ara aus röthlich weissem Marmor, mit der merkwürdigen Verfehlung der Construction der Präposition pro, mit pro salutem, und 2) von 65 Römischen inschriftlichen Denkmälern aus Algerien.

Nr. 9 und 10, die Burg Steinsberg und die Burg Hachberg, betreffen die nach dem Heidelberger Schlosse herrlichste und die grösste Deutsche Ruine in Baden — und wohl in ganz Deutschland. Des Herrn von Bayer fünf Tafeln haben eine Schönheit und Genauigkeit in künstlerischer Auffassung und Darstellung, wie sie kaum etwas zu wünschen übrig lassen. Auf denselben haben wir: I. der Burg Steinsberg Durchschnitt und Situations-Plan, II. die unter dem Burghore aufgenommene perspectivische Ansicht des Thurmes, III. die sechs Grundrisse der Geschosse des Thurmes, IV. der Aufriss und Durchschnitt des Thurmes, und V. Einzelnes des Thurmes, nämlich die Innenpforte mit dem Verschlusse nach aussen, den Perspectiv-Durchschnitt mit Blicke auf den Kamin und die Aussenpforte mit dem Verschlusse inwendig. Dazu hat der Titel noch eine Vignette der ganzen Burgruine von aussen und zwar von der Nordseite her. Und das nur wird vermisst, dass nicht statt der Vignette noch ein sechstes grosses Blatt uns die Ansicht der ganzen Burg von aussen von einem bekannten Standpuncte aus gibt. Und die Tafeln begleitet weder eine Beschreibung, noch eine Geschichte der Burg. Eben so fehlen auf jenen die an dem ältern Theile der Burg so überaus zahlreichen, höchst einfachen Steinmetzzeichen. Bloss ein Vorwort auf einer einzigen Folio-Seite ist den Tafeln beigegeben. und Herr von Bayer verspricht erst in demselben eine ausführliche Beschreibung der Burg und eine technische Kritik, die Frage selbst absichtlich unentschieden und einem jeden die Beurtheilung überlassend, ob diese Burg eine Deutsche oder eine Römische sei. Allein indem er die Burg auf den Tafeln in einer so strengen und selbstcorrecten Aufnahme darstellt, so sagt er einem Jeden, der Augen hat, die wirklich sehen wollen, jedem wirklich unbefangenen Anschauer und Forscher genug. Dass die Burg als einst eine grosse Kaiserwohnung, als ein Kaiserbau dasteht, ist geschichtlich zu beweisen und unläugbar; und sollten Deutschlands stolze Kaiser, wie Dohlen, je in eine alte Römische Ruine genistet haben? Wo steht auf dieser ganzen Erde ein Römerthurm, der also mit einem Mantel verbunden ist, ein Römerthurm, aus dem Treppen hinabgehen auf eine Brücke, die ihn mit einem ihn umschliessenden Mantel verband? Wo ist ein Römerthurm mit diesem doppelten Eingange oben erst und dazu mit dieser Spitzbogenthür an seiner Aussenpforte und mit dieser Innenpforte mit geradem Sturze oben, ja auch mit einem solchen Burgverliesse unten tief in dem Boden? Wo auch findet man einen Römischen Thurm, welcher diese ganze Kamin-Einrichtung hat, mit dem Kaminschoosse und Kaminschlauche selbst, wie man diese so häufig an den Burgen des Mittelalters sieht, und wie wir sie oben auch an der Burg Reiffenberg gesehen haben? Wo haben Römerthürme diese Steinmetzzeichen? Man beantwortet diese Fragen und entscheide! — Die Beschreibung und Geschichte der

Bürg Hachberg stammt von einem edlen Geistlichen, der nicht blos in seiner Theologie tüchtig, sondern auch von einem tiefen Sinne für Poesie, Kunst und Geschichte durchdrungen ist. Er bringt in seiner hohen Liebe für die vaterländische Geschichte zu seiner Mühe und Arbeit auch noch das Opfer des Selbstverlages seines so schönen und gründlich gearbeiteten und so ansprechenden Buches. (s. diese Jahrb. 1851 p. 823 ff.)

Nr. 12 und 18. Bär's Geschichte der Abtei Eberbach und die Geschichte der Abtei Zürich haben zu ihrem Gegenstande zwei einst wichtige Klöster. Eberbach liegt eine Stunde vom Rheine und zwei Stunden von Mainz und Bär's diplomatische Geschichte umfasst zuerst als selbständiger Abschnitt die Begebenheiten des ursprünglichen Augustiner-Klosters seit seiner ersten Stiftung (1116) bis zu seiner Besetzung mit Cisterciensern (1131), und daran reiht sich unmittelbar die ausführliche Geschichte der Abtei bis zu ihrer Aufhebung erst in dem Jahre 1803. Herr Habel, der so unendlich Thätige, der so Verdienstvolle, durch den hauptsächlich die so grosse und reiche Wiesbadener Alterthümer-Sammlung in das Dasein getreten ist, der nicht Zeit und Kosten gespart, sie zusammen zu bringen, zu pflegen und zu vermehren, Herr Habel, dem vorzüglich der ganze Nassauische Verein bisher seinen Glanz zu verdanken hat und der in seiner Liebe zu dem deutschen Alterthume sich selbst verschiedene der alten Burgen an dem Rheine durch Ankauf erworben hat, Herr Habel hat Bär's diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach ganz nach dem Manuscripte des Verfassers nur mit wenigen Abänderungen der äussern Form bearbeitet und herausgegeben. Der Stifter desselben ist der Erzbischof Adalbert I. der Ältere von Mainz und der Umstand, dass nichts desto weniger das Grab desselben nicht in dieser Abtei vorhanden war, veranlasste zu der besondern Untersuchung, wo es denn sonst zu finden sei. P. Hermann Bär beweiset zwar mit Scharfsinn und Gründlichkeit, dass die von Adalbert I. wohl gerade zu seiner Ruhestätte und zum Gebrauche als Hauscapelle erbaute Gotthardscapelle am Dome zu Mainz der Ort der Grabstätte Adelberts sei. Allein man glaubte ihm dann doch nicht. Um diese Sache endlich zur festen Gewissheit zu bringen, griff Herr Habel die Sache von neuem auf. Es wurde in der St. Gotthards-Capelle eine genaue Untersuchung angestellt, und in der Gruft derselben Stücke vermoderten Holzes von einer einfachen Todtenlade, Knochen-Fragmente eines verweseten Skelettes, ein Stückchen Seidenzeug von einem Gewande, ein kleiner Kelch mit einer Patene von Silber, ja der obere Theil eines spiralförmig gebogenen Bischofstabes und dabei eine möglich vierseckige Bleiblatte mit einer den Charakter des XII. Jahrhunderts an sich tragenden Aufschrift gefunden, welche es ausser allem Zweifel setzt, dass in dem geöffneten Grabe der Erzbischof Adelbert I. begraben lag, welcher am 23. Junius 1137 gestorben ist. So beruht gar zu Vieles nur auf gründlicher Forschung und vorurtheilsfreier Untersuchung. — Die Geschichte der Abtei Zürich bereitet auf einen der besondern Aufmerksamkeit der Stadt Zürich in vollem Masse werthen Tag vor. Am 21. Julius 852 ist nämlich einst die königliche Abtei Zürich zum Frauenmünster gegründet worden, und Zürich wird, als unter dem Einfluss dieser Stiftung zu

Freiheit und Wohlstand erwachsen, am 21. Julius 1853 den Gedächtnistag jenes Ereignisses feiern. Auch das Ihrige zur Verherrlichung dieses Festes beizutragen, hat die Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich den Plan entworfen, eine urkundliche Geschichte der Abtei zu veröffentlichen, und sie gibt jetzt schon die Anfänge dieser Geschichte heraus, um ihre Mitbürger auf diese Feier aufmerksam zu machen und vorzubereiten. Die Geschichte der Abtei Zürich aber zerfällt in 3 Zeitabschnitte, von welchen der erste von der Stiftung König Ludwig's im Jahre 853 bis zum Jahre 1218, der zweite von da bis zur Brunischen Umwälzung 1336, und der dritte weiter bis zur Aufhebung der Abtei durch die Reformation in dem Jahre 1524 reicht. Das vorliegende Heft umfasst den ersten Zeitabschnitt oder des ersten Buches ersten Abschnitt erst: die karolingische Zeit von 853 bis 911, und zwar I. die erste Kirche in Zürich, II. Zürich zu Anfang des neunten Jahrhunderts, III. die Gründung der Abtei und ihre ersten Aebtissinen (und zwar die Prinzessin Hildegard; die Tochter Ludwig's von Emma, Bertha, die jüngere Schwester des ersten, etc. etc.), IV. das Kloster und seine Legende und V. die Rechte und Besitzungen der Abtei. Beigefügt sind Zusätze und Anmerkungen, so wie eine Erklärung der Kupfertafel, und als Beilagen 22 Urkunden. Auf höchst interessante Weise schauen wir zumal auf der Kupfertafel die enthaupteten Märtyrer, wie aus dem Rumpfe das Blut über den Körper in die Höhe spritzt und sie ihre Häupter in ihren beiden Händen vor sich halten.

Nr. 14 endlich das Münster zu Basel, sollte anfänglich eigentlich als Neujahrsblatt die Baseler Jugend mit ihrem Münster und dessen Schicksalen bekannt machen, und zwar um so mehr, als dieses Gotteshaus nicht bloss als ein Werk der Baukunst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt; sondern auch als ein Denkmal der Geschichte Basels dasteht, in dem seine Hallen und Capellen die Männer der Geschichte Basels, die Glieder jener edlen Geschlechter bergen, welche einst an der Spitze des Ganzen standen oder hohe Stellen in der Kirche einnahmen; und so gar selbst in noch weitern Kreisen geschichtliche Bedeutung erlangt haben. „Ja“, sagt Herr Fechter, „wenn wir uns endlich noch vergewärtigen, was für Ereignisse von weltgeschichtlichen Einflusse sich an unser Münster knüpfen, so muss sich uns jener stamme Stein um so mehr zum redenden geschichtlichen Denkmale gestalten.“ Und je schöner, einfacher und klarer diese edle Monographie geschrieben, je mehr sie zugleich allgemein höchst belehrend ist, um so mehr müssen wir dem Hrn. Fechter danken, dass er dieselbe der Oeffentlichkeit übergeben hat. Er führt aber die Geschichte dieses Domes nur bis zu der Reformation fort. Dem Schlusspunct seiner Darstellung bildet dieselbe; „denn“, sagt er mit Recht, „mit dem Eintritte ihrer Zeit steht der Bau vollendet da, und wenn auch die folgenden Zeiten in der innern Ausstattung, Aenderungen herbeigeführt haben; so ziehen wir es im Interesse des Geschmacks vor, von denselben zu schweigen.“

Aber nicht diese so verschiedene Thätigkeit der Alterthumsgesellschaften eine hohe und preiswürdige. Aber sie ist nicht überall und kann nicht



überall sein eine für Alle so gleich interessante. Sie ergreift viel mehr  
 noch und muss nothwendig ergreifen nur für engere Kreise wichtige und  
 anziehende Gegenstände. Und so sind es häufig einzelne Abhandlungen,  
 ja ganze Hefte, welche wir, wie wir sie erhalten, gar nicht ernstlich le-  
 sen, sondern nur flüchtig ansehen und dann in den Schrank stellen. Dazu  
 ist jene Thätigkeit der einzelnen Gesellschaften und Vereine nicht eine  
 nach allgemeinem, überall leitenden Plane geordnete und keine hilfreich  
 zusammenwirkende, sich, wo es nöthig ist, besprechende und durch Rath  
 und That unterstützende. Ebenso wenig besteht noch eine eigentliche, für  
 sich ein umfassendes Ganze bildende allgemeine, alles allgemein Interes-  
 sante bringende Alterthumsschrift für Alle, welche die Deutsche Zunge  
 sprechen. Die so vielen Gesellschaften stehen noch alle zu vereinzelt da;  
 es existiren noch keine allgemeinen Jahresversammlungen, keine allgemein  
 leitende Ausschüsse, keine überall durchgreifende Sätze und Satzungen,  
 nach denen gewirkt wird, kein lebendiger Organismus, kein Haupt und  
 Gesetz für Alle. Und so erlauben wir uns hier in dem Interesse der ho-  
 hen Sache die Bitte, ja den Aufruf, die Aufforderung auszusprechen, und zwar  
 zunächst nur an alle eigentliche Alterthumsgesellschaften und Alterthums-  
 freunde in dem engeren Sinne, dass auch sie möchten in dieser Zeit der  
 Versammlungen und Zusammenkünfte allein nicht zurückbleiben, sondern  
 möglichst bald in dem Jahre 1852, nach Ostern schon oder wenigstens  
 im dem Herbst in eine Stadt mit einer recht reichen und mannigfaltigen  
 Alterthümer-Sammlung zusammen treten, um sich selbst alle persönlich  
 kennen zu lernen, sich von Abgesicht zu Angesicht zu schauen und von  
 Mund zu Mund ihre Erfahrungen, ihre Wissenschaften und ihre Ansichten  
 mitzuthellen und sich auf das freundlichste die Bruderhand zu reichen und  
 jede Rande der allgemeinsten Einigung und des kräftigsten besonnensten  
 Zusammenwirkens zu knüpfen. Weil aber unstreitig Süd-Deutschland die  
 meisten, grössten und vielseitigsten Sammlungen hat und man vorzugsweise  
 auch in dieser Beziehung von den Städten an dem Rheine und unfern  
 des Rheines sagen darf: „*Sic fulgent litora Rheni*“, so schlagen wir zu  
 diesen Städten Wiesbaden mit seinen vielen Alterthümern jeder Zeit  
 und jeden Volkes, besonders auch mit seinen Römischen Mithräen, Mainz  
 mit seinen Selzern und andern Fränkischen Funden, oder Stuttgart  
 mit seinen Oberflächern Todtenbäumen und der vollkommenen Ausstattung  
 der darin gelegenen Skelette vor. Wir wollen aber damit nicht Aug-  
 burg oder München mit den noch vollständigeren und kostbareren Mit-  
 gaben der in dem grossen Gottesacker bei Nordendorf gelegenen Todten  
 zu nahe treten. München, das so schöne und theilweise auf das schönste  
 neu erbante, diese Pflegerin aller Wissenschaft und Kunst, ist zumal vor-  
 zugsweise auch eine Stadt für Alterthumsfreunde. Möchten die Alterthums-  
 gesellschaften über die Stadt ihrer Zusammenkunft sich öffentlich ausspre-  
 chen. Möchte zumal eine der genannten fünf Städte zuerst ihre Stimme  
 erheben und zu ihr zu kommen einladen, und möchte eben sie, als die  
 zuerst rufende, vor allen gehört werden!

Karl Wilhelm.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Dr. F. W. H. Wasserschleben, die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung. Halle. Graeger. 1851.*

*Dr. Karl Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher mit besonderer Beziehung auf den von der Record-commission in den ancient laws and instituts of England herausgegebenen liber poenitentialis Theodori a. C. c. Würzburg. Stahel-sche Buchhandlung. 1851.*

Auf dem Felde des vorgratianischen Kirchenrechts ist noch viel zu thun. Der erst genannte Verf. ist unter den deutschen Gelehrten der neuesten Zeit für diesen wissenschaftlichen Zweck der emsigste Schriftsteller. Es ist eine bekannte Sache, dass in der ersten Zeit der Ausbreitung des Christenthums einige Verschiedenheiten zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche stattgefunden, die aber mehr auf sittlichen Entartungen, wie auf einer wirklichen Verschiedenheit christlicher Lehrsätze und Disciplina beruhten. In jener Zeit ragte sich im Orient der wissenschaftliche und practische Sinn, denn hier war eine Bildung vorausgegangen und behalten, im Occidente hatten die Völkerwanderungen die vorausgegangene Bildung zerstört, und eine neue Bildung der germanischen Völker musste auf christlicher Denkart begründet werden. Dort musste manchmal in der Disciplin verdorbenen Sitten nachgegeben werden, hier konnte das moralische Princip der Kirche durchgeführt werden. Wasserschleben lässt sich in seiner Sammlung auf die orientalische Kirche nicht ein: hier hat das grösste Verdienst über die poenitentiae der berühmte Orientalist Morinus, dem wir nur vorwerfen müssen, dass er anderen Studien als den kirchenrechtlichen hingegeben, nicht immer von dem ächt historischen Geist kirchlicher Einrichtungen belebt war. Man sehe nur die Noten zu Devoti über den Morinus. Wasserschleben hat auch vor der Hand nur den Zweck, ein gewisses Material zusammenzustellen, welches durch fortgehende Forschungen erst gesichtet und endlich im kirchlichen Sinne zur richtigen Auffassung gebracht werden muss. Das gedachte Werk liegt also von dieser Seite noch ziemlich roh vor uns, und würde es in einer Zeit erschienen seyn, wo die theologischen und kirchenrechtlichen Studien nicht offenbar einer bessern Zukunft entgegengehen, so würden solche Werke, wie einst bei der Prüfung der pseudoisidorischen Decretalen, eine

neue Quelle mancher Verwicklung werden. So steht z. B. p. 213 in dem penitentiale des Theodor: *Si cuius uxor fornicaverit (fornicata fuerit) licet dimittere eam et aliam accipere, hoc est, si vir dimiserit uxorem suam propter fornicationem, si prima fuerit, licitum est, ut aliam accipiat uxorem, illa vero, si voluerit poenitere peccata sua, post V annos alium virum accipiat.* Hiernach würde man glauben können, es habe ursprünglich die absolute Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht bestanden. Allein man sieht aus der Vergleichung der griechischen und römischen Sitte, dass die Gebräuche der Griechen in diesem einzigen Punkte die Auflösbarkeit und resp. Unbüssbarkeit (denn so ist die Sache zu nehmen) einer zweiten Ehe, gleichsam durch den Concubinat zulassen, was die abendländische Kirche ganz consequent nach christlicher Tradition geläugnet hat. Man sieht dieses theils aus den Bemerkungen des Pallavicino zum 7. Canon der 24. Sitzung des trientiner Concilii, theils aus der Erklärung des Theodor selbst auf der Synode zu Hertford, wo er ausdrücklich ausspricht, dass auch hier die Verbindung unerlaubt sey: *si christianus esse recte voluerit: also, wenn der Christ bei seinem Glauben und seiner Disciplin bleiben will* (Hildenbrand a. a. O. S. 55. 56).

Dieses Beispiel und diese Ansicht wollten wir nur vorausgehen lassen und einige Bemerkungen werden wir am Ende nachtragen; denn der Zweck dieser Anzeige soll einzig der seyn, der gelehrten Welt anzukündigen, was Wasserschlehen in seinem Buche geliefert hat.

In unsern Tagen kann man mit historischer Sicherheit nachweisen, dass das christliche Leben einem festen Princip angehört, dessen Durchführung der Welt bis in unsere Tage gelungen ist und ferner gelingen wird; obgleich Niemand läugnen wird, dass zu allen Zeiten, namentlich in der unsrigen, eine Gegenbestrebung heimlicher und offener Art bestanden hat, welche Alles in die Verhältnisse des Wissens und Dafürhaltens Einzelner Menschen zu bringen bedacht war. Man nennt das erste Princip das der Auctorität oder Objectivität, das andere das des unbegrenzten Fortschritts und der Subjectivität. Wer Bücher schreibt in dem Sinne unser Verfasser, muss offenbar der ersten Ansicht angehören. Aber bemohngesachtet ist auch in der ersten Richtung Manches der Zeit unterworfen, namentlich insofern die kirchliche Wirksamkeit zugleich ein Mittel für die Bildung der Völker seyn soll. Doch auch hier liegt den Bestrebungen des Menschen etwas Ewiges zu Grunde, und so wird es die Aufgabe der Wissenschaft seyn, die beiderlei Beziehungen zu unterscheiden. Nur das wollen wir bemerken, dass Hildenbrand wegen des vorübergegangenen Moments solcher Bestrebungen mit Recht be-

meint hat, dass die kirchlichen Bussbücher Nachahmungen der weltlichen Bussbücher waren. Da jene aber über ihren vorübergehenden Zweck hinausgingen, so kann man auch annehmen, dass schon in dem Theodor'schen Werke ein Verbild und Zeugnis eines Canonischen Rechtsbuches, eines Vorläufers des *Decretum Gratiani* lag, wie dieses auch Merino angibt. Damit darf man aber nicht die Idee verhindern, dass durch die mehr den Nationen, wie der kirchlichen Einheit angehörenden Pönitentialien von vornherein schon, wie in der protestantischen Kirche, ein particulares Kirchenrecht begründet werden sey.

So war in den beiden zu recensirenden Werken der herrschende Gedanke, das Theodor'sche Pönitentialbuch in seiner ursprünglichen Richtung wieder herzustellen. Beide Verf. haben nach unserer Ansicht die rechte Mitte getroffen, doch ist in Beziehung auf das Theodor'sche Werk die Arbeit Hildebrands mit seiner Beilage I. gediegener. Dagegen hat Wasserschleben Alles zusammengestellt, was sich auf die practischen Arbeiten der Pönitential-Schriftsteller bis in das elfte Jahrhundert bezieht. Die drei Hauptrichtungen des ersten Jahrtausends der Kirchengeschichte sind nach unserer Meinung: a) die Begründung und Nachweisung des hierarchischen Systems im wahren und Pseudoisidor; b) die Disciplin im Bannrecht und Eherecht, worauf einzelne Werke, z. B. Regino's, und die Pönitentialbücher führen; c) die Heiligung nicht nur im Opfer und den Sacramenten durch die Sacramentarien, als auch in den äussern Verhandlungen: durch Ritual- und Formelbücher, namentlich den *liber dionysii*. Wenn man nun das erste und dritte als äusseres und inneres Princip der Kirche voraussetzt, so kann man etwa mit Eickhern behaupten, die Pönitentialbücher seyen dann das Kirchenrecht des Mittelalters gewesen, man wird aber zugeben müssen, dass gerade diese Disciplin in der Kirche gar in gewissen Verhältnissen unwandelbar, in andern aber wandelbar ist, wie wir gleich ausführen werden. Gerade dadurch aber hat die katholische Kirche zu allen Zeiten dasjenige realisirt, was erleuchtete Protestanten ihr erst einimpfen wollen, z. B. Guizot, denn sie braucht in der That nicht weiter fortschreiten, sie ist so weit fortgeschritten, als es ihr möglich ist. Damit stimmt auch das schon angeführte Werk überein, Merino's *De disciplina etc.* in der praefatio.

Die Darstellung des Hrn. Prof. Wasserschleben müssen wir nunmehr in ihrer Bedeutung der Sammlung der Pönitentialbücher als eine sehr gelungene darstellen. In der Geschichte der Bussordnungen hat er vor Allem zeigen wollen, dass diese, wie er meint, rein auf dem Gewohnheitsrechte beruhen, und dass sich daher das Anschliessen derselben an die

Nationalitäten erklären lasse: allein er hätte noch bemerken müssen, dass eben nur das dem Raume und der Zeit Angehörnde so zu nehmen sey, dagegen die Grundlage des Ganzen theils auf Concilienschlüssen und päpstlichen Decretalen, theils auf dem kirchlichen Dogma selbst beruhe. Sonst hätte man ja nicht annehmen können, dass das practische Kirchenrecht der Zeit sich in ihnen spiegle. Die vorübergehende Richtung desselben werden wir gebührend weiter unten zeigen können.

Die Darstellung des Verf. ist nun folgende:

I. Er geht vor Allem davon aus, dass die germanischen Kirchenordnungen zunächst unter den Briten und Iren sich bildeten: wobei wir auf ein wichtiges Buch: „de ecclesiastica Britonum Scotorumque historiae fontibus,“ von Carl Wilhelm Schöll, Berlin, Herz, London, Williams und Norgate, 1851, aufmerksam machen, welches die origines der englischen Kirchengeschichte gibt und welches Buch W. nicht angeführt hat. W. stellt die Excerpts des Bischoffs David, zweier Synoden, des Gildas, des Vinniaus, des Abts Abdowean — des *judicium culpamm* oder die *canones Wallici* — endlich die *canones hibernenses* zusammen. Die letzteren Bücher sind auch desshalb wichtig, weil sie manche Resultate auf das weltliche Strafrecht der Briten und Iren in der ersten Zeit werfen, worauf die neuern Criminalisten nicht, auch nicht Wilds, aufmerksam geworden sind.

II. Sofort dreht sich Alles, sowohl hier, wie in dem Hildenbrand'schen Schriftchen, um das Pönitentialbuch des Theodor von Canterbury. Für diesen erliess der Pabst Vitalianus, was W. hätte bemerken können, eine Bulle „*Inter plurima*,“ in welcher er ihm die Kirche Britanniens anempfiehlt und die Privilegien der Erzdiocese Cambridge bestätigt. Wilkins Concil. M. B. I, 41. Mansi XI. 24. Die beiden hier recensirten Werke stimmen darin überein, dass Theodor von Canterbury kein Pönitentialbuch geschrieben, sondern dass dieses als eine Zusammenstellung aus seinen Entscheidungen später compilirt worden sey. Am wenigsten ist es aber das in den *ancient law's* abgedruckte Fragment, sondern ein durchaus anderes, wie es ziemlich gleich sowohl W., wie Hildenbrand zusammenstellen. Im Ganzen ziehen wir aber die Argumente der Zusammenstellung vor, die der letztere gemacht hat. Es gehört nicht in diese Anzeige, eine Vergleichung der Arbeiten der beiden genannten Schriftsteller hier zu machen, die Grundlage ist gelegt, und das System und die Eintheilung der einzelnen Capitel und Stellen scheint uns gleichgültig. Es zeigt sich auch hier das gemeinsame Princip aller Zusammenstellungen im Mittelalter, dass sich Alles traditionell bildete und dass die Erinnerung bedeutender Männer diese Traditionen zusammenstellte, wobei es der ge-

schiehtlichen Bedeutung wegen nur auf die Zeit ankam, in welcher die Zusammenstellung gemacht war. In jeder Zusammenstellung jener Zeit lag etwas Unverlässiges nicht bloß in den Ueberschriften, und die Kritik und Philologie der Neuzeit läßt sich hierauf nicht anwenden. Ist auch in den pseudoisidorischen Decretalen hiersach vieles unrichtig: das Material derselben enthält doch das traditionelle Kirchenrecht des ersten Jahrtausends. Die Literärgeschichte zu der Sammlung des Theodor ist in den beiden Werken sehr richtig und tüchtig zusammengestellt.

III. Es kömmt nun der Beda Ecgbertische Cylus von Bussbüchern. Was W. hier meint, beruht auf einer Entdeckung Hildenbrands, die dieser am besten in seinem Schriftchen selbst ausführt S. 65—71, worauf wir verweisen.

IV. Nunmehr geht W. auf die fränkischen Bussbücher über; mit Unrecht nimmt er an, die engl. Kirche habe sich schon damals unabhängiger von der Hierarchie bewegt, wie die fränkische. Das Gegentheil würde ja allein bewiesen durch die von England ausgegangenen Apostel für Frankreich und Deutschland, und überhaupt führen solche Betrachtungen im Geiste der Kirche selbst zu Nichts. Nur das ist wahr, dass die Wissenschaft in der fränkischen Kirche sich bald über die Bestrebungen der andern Nationen erhoben hat. Die Classification, welche W. in dem vierten bis siebenten Capitel gemacht hat, lassen wir vor der Hand auf sich beruhen, da wir in diese historischen Darstellungen in diesem Augenblicke nicht dienlich genug eintreten konnten. Es handelt sich von den fränkischen Bussbüchern bis zum 8. Jahrhunderte, wozu auch das Pönitential Halitgar's gehört. Wichtig aber ist das achte Capitel über das poenitentiale Romanum, womit auch zu vergleichen ist der dritte Abschnitt im Hildenbrand'schen Buch. Dieser meint, das poenitentiale Romanum habe mit der römischen Liturgie zusammengehungen und jedenfalls auf den kirchlichen Mittelpunkt hingewiesen; allein W. findet dieses nicht in der Art gerechtfertigt, dass das poenitentiale mit der röm. Liturgie oder dem ordo Romanus zusammengehungen habe, obgleich er zugibt, dass allerdings unter den germanischen Völkern etwas Gemeinsames und von Rom Zugelassenes in der Lehre der Bussbücher vorkommt. Soviel ist gewiss und auch durch einen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts nach Mai's collectio, 1832, tom. 6, app. 161 bewiesen, dass in Rom eine solche Zusammenstellung der Bussrichtungen nicht stattgefunden hat.

V. Dass das poenitentiale Gregorii III. diesem Papste nicht zuzuschreiben sey, haben alle erkannt, so wie auch, dass das Material dieser Zusammenstellung aus den Bussordnungen Theodor's und Kummear's genom-

men ist; sowie aus spanischen und griechischen Concilienschlüssen u. s. w. W. bemerkt mit Recht, so etwas sey im Geiste jener Zeit oft geschehen, und daher so wenig von einer Fälschung die Rede, wie bei andern Sammlungen; und ebendeshalb verweist er sowohl hier wie auch unter S. 92 bei den falschen Quellenbezeichnungen Burchard's auf denjenigen, was in dieser Hinsicht auch in der pseudonidorischen grossartigen Sammlung vorgekommen ist. Nicht uninteressant sind zwei Bussordnungen oder vielmehr Fragmente derselben, welche in zwei Valicellaner Handschriften enthalten sind bei W. sub. V. 2. 3 abgedruckt sind.

VI. W. hat auch auf ein spanisches Pönitentiale *Vigilantium* Rücksicht genommen, und dann das 19. Buch der Burchard'schen Canonensammlung — *liber hic corrector vocatur*, was auf Deutschland hinweist, abstrackten lassen, sowie wir überhaupt hinsichtlich des ganzen Apparats der Sammlung auf sein Buch speciell verweisen.

Zuletzt seyen uns nur noch einige Bemerkungen erlaubt.

Wenn W. auf die Bedeutung des Busswesens sich nicht eingelassen hätte, wie dieses bei Hildenbrand der Fall war, so würden wir auch in dieser Recension den Punkt übergangen haben. Da W. aber vielfach von der *reueria*, dem Missbrauch bei derselben, dann von dem Verhältnisse der öffentlichen und Privatbuss spricht, ohne über diese Begriffe sich nur im Allgemeinen zu erklären, da er endlich S. 98 sogar eine offene Unrichtigkeit vorbringt, so müssen wir etwas genauer in die Sache eingehen. Hildenbrand meint, die kirchlich-öffentliche Buss sey unter den germanischen Völkern nach dem Vorbilde der weltlichen Bussordnungen entstanden; allein so gewiss man hier eine Analogie fand, so glauben wir doch nicht, dass die Ansicht selbst massgebend ist, da ja auch öffentliche Bussordnungen in der orientalischen Kirche stattfanden, wo das ganz verschiedene römisch-weltliche Recht geherrscht hat. Dass die Kirche zu einer öffentlichen Buss ihre Zuflucht nahm, liegt in ihrer Einrichtung als *civitas Dei*, und war eine Nothwendigkeit in einer Zeit, wo die Erziehung der Völker nicht durch den Staat, sondern allein durch die Kirche geschehen musste. Diese Nothwendigkeit konnte allmählig theilweise verschwinden, und wenn der heil. Carl Borromäus seine Geistlichen noch auf die öffentlichen Bussbücher verweist, so bezweckt er nicht nur die Anerkennung des Rechts der Kirche und ihrer Rücksicht auf den Abtiss, sondern er weiss im Geiste seiner Kirche zu gut, dass es möglich ist, wie die Sünde gegen die zehn Gebote, das Fundament auch aller weltlichen Strafordnung nicht immer vor den weltlichen Gerichten bekennt wird, der Beichtiger aber, welchen der kirchliche Minister nicht verrathen darf,

nicht nur privatim absolvirt, sondern auch in die zeitliche Strafe genommen werden soll. Eben dieses letzteren Umstandes wegen sind die Richter der öffentlichen Buße auch heute noch den katholischen Geistlichen ungenügend, nicht zu dem Zwecke, um sich nach der im Mittelalter gedrohten Strafe zu richten, sondern um für ihr arbitrium ein richtiges Strafmaass in der Auflegung guter Werke anzufinden. Ihre Bedeutung ist also auch hier auf unsere Zeit wohl übergegangen. Wenn wir daher auch zugeben, dass die öffentliche Buße hauptsächlich seit den Kreuzzügen eine äussere Umbildung erlangen musste, so ist das System derselben doch niemals in der katholischen Kirche verschwunden, und gerade daraufhin ist die Lehre von der redemptio oder dem Ablass anzuwenden. Darin lag dann das grosse Missverständniss zur Zeit der Reformation. Von dieser poenitentia publica, die nach dem canonischen Rechte immer noch besteht, und in Beziehung auf welche die indulgentiae eingeführt sind, und die immer ihre Bedeutung haben, wenn auch die Kirche von der Vollziehung der poenitentia publica absteht, schon weil das Fagfeuer als ein Dogma besteht, ist zu unterscheiden das Sacrament der Buße, und welche gar nicht in die Abhandlung W. oder Hildenbrands gehört. Wir begreifen gar nicht, wie W. S. 93 die Worte gebrauchen konnte:

„Dazu kam seit dem zwölften Jahrhundert die Ansicht, wornach der Priester bei Handhabung der Bußdisciplin nicht mehr nur der Verkünder der göttlichen Gnade, sondern vermöge seiner Binde- und Lösungsgewalt die Vergebung der Sünden als Stellvertreter Gottes wirklich ertheile.“

Wahrscheinlich tendirt W. hier in die bekannte Streitfrage der Protestanten und Katholiken, wornach jene behaupten, die Erklärung sey nur eine declarativa remissio peccatorum, und die andere, es sey eine wirkliche jurisdiction. Damit ist aber nicht zu vermischen eine ganz andere Frage über die indicativa und praestiva forma der Buße. Davon handelt der später allegirte Morinus und die Geschichte seiner Ansicht und seines Streites mit Simonetus hätten schon bei Davoti erkannt werden können. Von jener protestantischen Ansicht aber, wie sie W. vorbringt, war in jener Zeit keine Rede. S. auch Perrone tractatus de poenitentia und andere katholische Dogmatiker, auch die Dogmengeschichte von Klew. Das letztere führt zwar an, Petrus Lombardus geschehe dem Priester nicht das Gewalt zu, wörtlich zu binden und zu lösen, sondern den wirklich Gebundenen oder Gelösten zu zeigen und zu erklären (Sent. IV. dist. XVIII), wofür ihn jedoch Richard von St. Victor (tract. de potest. ligandi atque solvendi) dorb zurechtweist. „Es hegen, sagt er, Etwelche über die



Blinde- und Lösegewalt eine so frivole Ansicht, dass sie mehr des Spottes, als einer Widerlegung würdig scheint, denn sie meinen und sagen, der Priester habe nicht die Gewalt, zu binden und zu lösen, sondern zu zeigen, dass die Menschen gebunden und gelöst sind; aber, hat der Herr gesagt: Was immer du als gebunden zeigst, wird gebunden seyn, und was immer du als gelöst zeigst, wird gelöst seyn? Sie sagen, die apostolischen Männer haben nicht die Gewalt, die Sünden zu erlassen, da der Herr dieses nicht sage. Denen ihr die Sünden erlasset, sagt er; nicht: denen ihr die Sünden als erlassen zeigt, denen sind sie nachgelassen. Uebrigens hegte Peter von Poitiers eine ähnliche Ansicht, welche wie die des Lombardus eben so wohl auf einer dialectischen Sabilität, als aus dem Missverständniss einiger Augustinischen und Ambrosianischen Aeusserungen entstanden seyn kann; und in Betracht, dass das vierte lateranensische Concil noch nicht das Gegentheil ausgesprochen hatte, doch einigermassen entschuldigt werden darf. — Dass übrigens dieses Thema von Abälard, den Katharern, Apostolikern und Fratricellen aufgegriffen wurde, ist bekannt, weil diese nach ihrer systematischen Opposition gegen alles Priesterthum und Kirchthum einen solchen auctoritativen und sacramentalen Act unmöglich gelten lassen konnten. So erklärt sich denn leicht auch, wie W. zu seinem hingeworfenen und unbewiesenen Satz in seiner Denkart kommen konnte, welchen er natürlich als Historiker nur nach dieser Richtung und Entgegnung hätte sollen anführen, nicht aber als einen unbestrittenen und klaren Satz der Geschichte hinstellen sollen.

Endlich sind wir nicht zufrieden mit dem Titel des Buches von W., er heisst: Die Bussordnungen der abendländischen Kirche — die Bussordnungen gehören der Kirche im Allgemeinen, er hätte sagen können: Bussordnungen der Kirche mit besonderer Rücksicht auf das Abendland. Wir rügen dieses nur deshalb, weil es so viele protestantische Canonisten gibt, welche dem Worte „Katholische Kirche“ ihre Bedeutung zu entziehen suchen, entweder die nicht katholische Kirche eine katholische nennend, wie Hr. Jacobsen, oder überhaupt diesen von jeher ihr zustehenden Namen bemäntelnd. Die Bestrebung des Verf. selbst aber in der Zusammenstellung der Bussordnung erkennen wir als solche an, aus welcher jeder Canonist Etwas wird lernen können, wozu sich auch der unterzeichnete Recensent rechnet.

**Rosshirt.**

*Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXLVIII edidit Philippus Jaffe. Berolini. Veit et Socius. 1851. 4.*

Unsere Zeitschrift hat von jeher darauf geachtet, auf ein bedeutendes deutsches Werk, welchem eine sorgfältige Prüfung nicht alsbald zu widmen ist, durch eine dienliche Notiz aufmerksam zu machen.

Das System der regesta geht von der Kirche aus, denn schon in den frühesten Zeiten haben die Päpste dienliche Abschriften machen und aufbewahren lassen. Sind nun diese im Sturme der Zeiten wieder untergegangen, so ziemt es jetzt der Wissenschaft, die regesta zu regeneriren.

Dass der Verf. nur bis auf Innocenz III. gegangen ist, weil von diesem bis auf Pius V. die regesta wirklich existiren, und von nun aus das vaticanische Archiv forthat, ist begründet. Der Verfasser hat nicht nur einen ausserordentlichen Fleiss aufgewendet, sondern in der That mit Unpartheilichkeit Alles zusammenstellt also auch die pseudoisidorischen Decretalen. Sein Zweck war nicht, kritisch auszuscheiden, was so Manche in ihrer Ansicht für falsch und verwerflich erkennen, denn er wollte ein Quellenwerk für die gesammte Kirchen- und Profangeschichte schaffen. Er hat sich in seinen Gegenstand so hineingelebt, wie ein unpartheiischer Historiker die Vergangenheit zu behandeln bemüht sein muss, und wir machen ebendesshalb auf das elfte Heft der historisch politischen Blätter des Jahres 1851 aufmerksam. Der fleissige Verfasser wird es gewiss nicht fehlen lassen, Nachträge zu machen, und es wird die Zeit kommen, wo man über seine Arbeit eine sorgfältige Kritik bis in das Einzelste hinein wird fallen können. Wir können daher diese Unternehmung freudig begrüssen.

**Rosshirt.**

*Ueber die historische Entwicklung des Systems und des Charakters des deutschen Rechts vorzugsweise des Privatrechts. Von Dr. Victor Platner, Privatdozenten zu Marburg. Erster Band. Marburg, Ekwert'sche Universitätsbuchhandlung. 1852. 213 S. 8.*

Die Einleitung schildert die Verschiedenheit zwischen dem socialen Zustande, den die ältere germanische Rechtsorganisation mit sich führte; und dem der Gegenwart. Die Schlussbetrachtung bevorwortet die Erinnerungen, die von dem einen oder dem andern Standpunkte aus gegen die Angemessenheit und Fruchtbarkeit einer Arbeit der vorliegenden Art aufgestellt werden könnten. Der Haupttheil des Werkes beschäftigt sich mit den Systemen der Aufzeichnungen der Volksrechte der ältern Zeit. Er liefert also historische Merkmale derjenigen Entwicklung,

über welche der Titel des Werkes Auskunft verspricht. In wie weit damit auch jene Entwicklung selber gegeben ist, kann erst aus einer nähern Betrachtung des Inhalts entnommen werden. Der §. 1 (S. 18—26) lehrt: dass weder Vorreden noch Inhalt der Aufzeichnungen einen bestimmten Plan ergeben; der Zweck, den Frieden zu erhalten und Willkür der Einzelnen wie der Richter zu beschränken, sich indess in ihnen ausspreche, vereinzelt sich auch der Gedanke finde, dass Zusammengehöriges zusammengestellt werden müsse, dass das Recht der höhern Stände vor dem der niedrigeren abzuhandeln sei, und dass die Bestimmungen der Gesetze der Ehre, der Ordnung, der Vernunft und der Gerechtigkeit entsprechen müssten (proem. leg. Burg.); und endlich, dass es eine Rechtsaufzeichnung gebe, die in die Manier römischer Rechtsphilosophie hinüberschweife (Lib. 1. leg. Wisig.). Der §. 2. (S. 26—30) handelt von den Systemen der Reihenfolge der Titel, und erklärt den Mangel eines Systems derselben dadurch, dass die Aufzeichnungen nicht in einem Zustande der Ruhe, sondern in einem Zustande des Ueberganges des Rechts erfolgt seien. Die §§. 3—5 (S. 31—52) handeln ihrer Bezeichnung nach vom System und dem Charakter der Volksrechte. Das Vorherrschen der Auffassung der subjektiven Seite im deutschen Rechte, ist der Gegenstand, den sie behandeln. Als Stoff dazu benutzen sie die Vertheidigung im Prozesse; die Haftung wegen Verletzungen; das Besitzverhältniss; die Bildung der Symbole, und das s. g. System der persönlichen Rechte. Die Darstellung ist jedoch grossentheils eine andeutungsweise und umschreibende, und weniger prägnant, als es erforderlich wäre, um mehr zu gewähren, als einen Schatten desjenigen, was sich in den Quellenzugnissen mit kräftigen Zügen ausgeprägt findet. Der §. 6 (S. 53—58) leitet damit ein, dass die Richtung der Anschauung des Menschen, zuerst auf sich selber, dann auf seine nächste und so weiter auf die fernere Umgebung, doch zu einer Art von System führe, welches sich in den Aufzeichnungen der Volksrechte erkennen lasse, dass ferner viele derselben mit den Compositionen für Verletzungen der Personen den Anfang machten, und dass das Obligationenrecht gleichsam mit dem Personenrechte zusammenflüsse, indem die ganze Persönlichkeit mittelst der Rechtsgeschäfte in den Verkehr zu anderen trete. Dabei findet sich denn die richtige Bemerkung, „dass bei den Römern das Vermögen in den rechtlichen Vordergrund trete“, sich aber bei den Deutschen „die lebendige, concrete Persönlichkeit rechtlich geltend“ mache. Allein dass das rechtliche Wesen dieser concreten Persönlichkeit im germanischen Rechte in dem gewöhnlichen Zustande des Individuums besteht, das ist hier nicht zur An-

scheidung gebracht; und diesem Elemente, der Wurzel der germanisch-germanischen Rechtsanschauung, ist der ihm gebührende Einfluss in der Darstellung des Verf. nicht zu Theil geworden. Das german. Sachenrecht wird im §. 7 (S. 59—65) in den Strafbestimmungen über die Verletzungen von Sachen gefunden, indem das Recht an der Sache mit seinem Träger oder Schöpfer, dem Occupanten, fest verbunden sei. Mit jenem Begriffe des Sachenrechts scheint es indess nicht füglich vereinigt werden zu können, wenn (S. 60) behauptet wird, es habe auch die raubhafte Gewere ihrem Inhaber ein Recht an der Sache gegeben. Allein abgesehen von jener Unvereinbarkeit ist das wenigstens in Ansehung des unbeweglichen Gutes, nach unversetztem germanischen Rechte irrig. Die Aufstellung jener Behauptung hätte doch wenigstens eine Widerlegung der Ausführung von Bruns: Recht des Besitzes, S. 309, bedurft. Der übrige Theil des Werkes beschäftigt sich mit der Vergleichung der Titelfolge und des Inhalts verschiedener Gesetze. Der §. 8 (S. 65—70) beginnt mit der Bemerkung, dass das salische Gesetz, abweichend von allen andern Volksrechten, mit der Vorladung vor Gericht beginne, und erklärt dies daraus, dass die Verfasser des Gesetzes an Gerichtstagen zusammengekommen und die Beschwerden über das Ausbleiben der Vergehenden auf sie eingewirkt. Die Bestimmungen über den Diebstahl werden der Zusammenkunft am zweiten Gerichtstage zugeschrieben, und es wird der Umstand, dass sie den Bestimmungen über die Verletzung der Personen vorhergehen, dadurch erklärt, dass die Verfasser deshalb vorzugsweise die Eingriffe in das Eigenthum berücksichtigt, weil die Saker erst kurze Zeit in Belgien festen Fuss gefasst gehabt hätten. Dann sei man denn am dritten Gerichtstage, nachdem man noch einen Titel über den Diebstahl verfasst, im 41 Titel zu den Verletzungen der Personen gekommen, womit, wie im §. 9 (S. 71—75) auseinandergesetzt wird, die Aufzeichnungen des burgundischen, fränkischen, thüringischen und westgothischen Gesetzes den Anfang machten; bald so, dass die vornehmsten Verletzungen, bald so, dass die Verletzungen der vornehmsten Personen den Vorrang hätten. Es wird dann die Abweichung des Burgundischen Rechts, in Ansehung der Bestrafung von Verbrechen und der Haftung von Verwandten und Herren wegen derselben, von den ursprünglich germanischen Prinzipien hervorgehoben und ihm insbesondere das friesische Recht gegenübergestellt. Der §. 10 (S. 76—85) hebt die Eigenthümlichkeit des alamannischen und bajuvarischen Gesetzes hervor, dass es mit den Rechten der Kirche und des Herzogs, beziehungsweise des Königs, den Anfang mache; und weist darauf hin, dass sie in dieser Beziehung

den nordischen Rechtsquellen ähnlich seien. Daran knüpft sich die Bemerkung, dass die Kirche gestrebt habe, an die Stelle von Kampf und Eideshülfe Mittel der Vergewisserung der zu beurtheilenden Thatsachen zu setzen, und den Einfluss des Angeklagten beim Gebrauche der Eideshülfe mittelst Wahl der Eideshelfer durch den Ankläger zu betheiligen, und dass sowohl die Kirche als, wie §. 11 (S. 85—91) dargestellt wird, die weltlichen Herrscher, den subjektiven Charakter des germanischen Rechts dazu benutzt hätten, Verletzungen gegen sie, ihre Angehörigen und Güter, mit erschweren Folgen zu belegen. Die letztere Erscheinung ist indess schon eine unmittelbare Folge der subjektiven sonderrechtlichen Stellung der Träger der kirchlichen und der weltlichen Gewalt, oder ihres Standes. — Die hervorgehobene Fungibilität der Gegenstände dürfte in denjenigen Merkmalen, auf welche der Verf. sie stützt, nemlich in der Ausgleichung welche sie in den Geldstrafen für deren Verletzung finden (S. 64), und in der bisweilen vorkommenden Erstattung von gleichartigen Gegenständen statt des Werthes derselben (S. 85), schwerlich der Ausdruck einer Eigentümlichkeit der innern Rechtsentwicklung sein. Die Bemerkung, dass die Lehre von der mora hier zunächst von dem öffentlichen Strafrechte ihren Anfang nehme, und über ihre Folgen nicht der Betrag des Interesse, sondern der Charakter des Hohns, entscheide, der durch die Säumniss an den Tag gelegt werde (S. 89, 90), verliert jede Trageweite, wenn man einen Unterschied zwischen Verzug, und Uebertretung und Ungehorsam anerkennt. Der §. 12 (S. 92—104) macht zunächst darauf aufmerksam, dass das ripuarische und das sächsische Gesetz von den geringeren Verletzungen zu den grösseren fortschritten, jedoch die Verschiedenheit der Busse innerhalb gewisser Grenzen keine Verschiedenheit in der Zahl der Eideshelfer mit sich führe, und knüpft daran die Ansicht, dass nicht der objective Umfang der That, sondern der Eid der Eideshelfer „zunächst den Maassstab für die Beurtheilung der Dinge“ gebe, und das Wergeld nur ein Aequivalent für die Eideshelfer im Falle des Mangels derselben sei. Es wird eine gewisse Planmässigkeit der Anordnung darin gefunden, dass dieselben Verletzungen, jenachdem sie an oder von Freien oder an und von Sklaven begangen worden, in zwei verschiedenen Ordnungen (Tit. 8—18 und Tit. 19—29 des rip. Ges.) zusammengefasst sind, und an die zweite Ordnung sich die Haftung des Herrn für den Sklaven schliesst; worauf es hervorgehoben wird, dass es nur eine Befugniss des Herrn sei, eben so wie sich selber, den Sklaven mit Eideshelfern zu befreien, und diese Befreiung die Folge habe, den Sklaven dem Gottesurtheile zu entziehen. Der §. 13 (S. 104—115) geht zu

einer Betrachtung der weiteren Anordnung der Bestimmungen über Verletzungen im burgundischen und alamannischen Gesetze und zu der Anordnung des Edicts von Rothar über, nachdem er zuvor die Anordnung des friesischen Gesetzes ins Auge gefasst, und die Bestimmung desselben hervorgehoben, dass der Anstifter eines Todtschlages, so lange der Thäter im Lande sich befinde, nicht wegen der Composition hafte, wenn er auch der Rache der Verwandten des Erschlagenen ausgesetzt sei. — Die Aequivalenz der Eideshülfe und des Wergeldes, und die Gestaltung dieser Verhaftungsverhältnisse, würden indess in ihrer vollen Bedeutung erst dann hervorgetreten sein, wenn der Verf. ihnen das Prinzip zum Grunde gelegt hätte, dass die Gewerung gegen rechtliche Folgen ihrem Nichtsein oder ihrem Getilgtsein aequivalent sei. Daraus folgt, dass Eldeshelfereid und Zahlung der Composition aequivalente Handlungen sind; dass wenn der Herr gegen die Folgen der That des Sklaven Gewerung geleistet hat, dieser keiner weiteren Gewerung bedarf; und dass der Anstifter von der Nothwendigkeit rechtlicher Gewerung gegen die Folgen der That befreit ist, so lange der Thäter selber sich ihr noch nicht entzogen hat. Der Verf. erklärt dahingegen diese letztere Bestimmung dadurch, dass niemand besser, als der Anstifter, den Thäter zu überführen vermöge (?), und dadurch, dass er diesen dem Ankläger überliefere, sich dessen Gunst erwerbe, und die Folgen der That von sich abwende. Der §. 15 (S. 110 — 124) beschäftigt sich mit der Diebstahlsbusse des salischen Gesetzes und zeichnet hinsichtlich ihrer die Eigenschaften aus, dass ihre Grösse zwar von den Eigenschaften des Gestohlenen, so beim Vieh vom Alter, Geschlecht und Bestimmung desselben, abhängt, aber doch (also gleich der Zahl der Eldeshelfer, wie oben bemerkt) sich nicht durchaus nach dem objectiven Umfange der Verletzung richtet; namentlich auch die Vermögenheit des Bestohlenen berücksichtigt werde und ausser derselben und neben dem Ersatze des Werthes des Gestohlenen auch noch ein Betrag unter dem Namen der delatura von dem nicht geständigen Diebe zu erlegen sei. Jener Berücksichtigung der Eigenschaften des Gestohlenen wird eine gewisse rechtliche Selbstständigkeit des beweglichen Gutes, sofern es in Thieren besteht, zum Grunde gelegt; und diese delatura als eine Vergütung für die dem Kläger auferlegte Nothwendigkeit des Beweises betrachtet, den das salische Recht hier gefordert habe; wenigstens das spätere, indem nach dem wolfenb. Cod. es bei Anklagen wegen Raub und Brand erst in Ermangelung vollständigen Beweises zur Eideshülfe oder zur Kesselprobe gekommen sei. Abgesehen davon, dass dieses letztere Zeugnis nicht vollständig befriedigend ist, erscheint indess der beziehungs-

weil Mangel des Einflusses des objectiven Umfangs der Verletzung nur durch das Moment erklärt werden zu können, was der Verf. bloss zur Erklärung der Berücksichtigung der Vermögenheit des Verletzten benutzt hat, nemlich dadurch, dass von ihr es abhängt, in welchem Masse der Verletzte die Verletzung empfindet. Und erhebt man dieses Moment zum Grundprinzip der Ausmessung der Busse, so scheint sich daraus ihre ganze Gestaltung und der Charakter jener delictura zu erklären. Als Massstab für sie ergibt sich dann das Maass der dem Verletzten zugefügten Kränkung; welches indess nicht nach seinem subjectiven Gefühl, sondern nach der Gestaltung seines gewerenden Zustandes beurtheilt wird. Der Betrag der Busse erleidet dann nur eine Veränderung, insofern sich in dem Umfange des Angegriffenseins jenes Zustandes eine quantitative Verschiedenheit erkennen lässt; und der Diebstahl von 10 Schafen gegen den der 20 besitzt, ist dann nicht schwerer als der von 5 gegen den, der nur 10 besitzt. Und wenn das Gesetz die Busse nicht nach der Vermögenheit jedes Einzelnen festsetzen konnte, so erklärt es sich, wenn die Busse z. B. dieselbe blieb, mochten nun 3 oder 24 Schweine gestohlen sein, und beim Diebstahl von 25 Schweinen die Busse geringer war, wenn der Bestohlene mehr als 25 besass, und ihm also noch einige verblieben waren, als in dem Falle, wo er gerade nur 25 Schweine besessen; und die Eigenschaft des Lügners der Verübung des Diebstahls, als eine Verletzung in Ansehung der prozessualischen Gewerung des Bestohlenen, erklärt dann die Bedeutung der delictura als Art der Busse. Es entspricht dies dem Charakter der Busse, als eines nach objectiven Merkmalen geregelten Aequivalents der Rache. Aus demselben Principe erklärt es sich auch, dass Entführungen von Weibern, Freilassungen fremder Sklaven, als entwerende Handlungen in Ansehung des Gesamtzustandes derselben mit dem vollen Vergelde gebüsst werden. Der Verf. wird auf diese Fälle indess geführt bei der Betrachtung der Gleichheit der Anordnung verschiedener Volksrechte in dem Anschlusse der Bestimmungen über specielle Verletzungen an diejenigen, welche die umfassenderen betreffen, die im §. 15 (S. 124—134); und bei der Betrachtung der besonderen Reihenfolge der Titel des salischen Gesetzes, welche die Verletzungen der Personen denen des Eigenthums nachstellt im §. 16 (S. 135—144). Die Darstellung wendet sich hierauf zu der Aehnlichkeit der Reihenfolge der Bestimmungen über Eingriffe in Eigenthum, Prozess, Familienrecht und Verhältnissverhältnisse in den verschiedenen Gesetzen, in Ansehung des salischen Gesetzes zu der Reihenfolge der am dritten Gerichtstage aufgezzeichneten Bestimmungen. Es wird bemerkt, dass jene Reihenfolge sich nach den

Abstufungen der weitem oder engeren Thätigkeitskreise der Personen nachweis bestimmen, so z. B. von den Gegenständen, welche zur Jagd und zum Fischfang dienen, zu dem Kreise der Wohnung (so im ripuarischen Gesetze: §. 17 S. 143), oder umgekehrt von dem Hause aus zu den Nebengebäuden und zu der Umzäunung des Hofraums (so im bejovavischen Gesetze: §. 19 S. 160), fortgeschritten werde. Diese Art von System, die sich denn auch nirgend vollständig durchgeführt findet, erscheint indess für den Charakter des Rechts nur insofern von Bedeutung, als sie die Idee des *Dowels* von engeren und weiteren Gewerungskreisen andrückt; und die Durchführung eines solchen Systems stützt auf die Schwierigkeit, dass solche Kreise von sehr verschiedener Ausdehnung sind, je nachdem man den sinnlichen Stoff, den sie umschliessen, oder ihre rechtliche Tragweite in's Auge fasst, und bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt der vorherrschende sein, bald eine Mischung beider eintritt kann. Der Verf. leitet aber auch einen solchen Character daraus nicht ab. Es scheint daher genügend, in dieser Beziehung hier noch hervorzuheben, dass der Verfasser auch die Gerichtsstätte zu jenen Kreisen zählt, sie als das offene grössere Haus der Familie betrachtet, und daraus eine Verbindung von familienrechtlichen und gerichtlichen Grundsätzen im ripuarischen Ges. erklärt, die darin gefunden wird, dass nach Tit. 48. 49. derjenige, welcher keine Descendenz hat, vor Gericht über sein Vermögen verfügen kann, und im Falle einer gerichtlichen gegenseitigen Vermögenübertragung unter Ehegatten, nach ihrem beiderseitigen Ableben das Vermögen an ihre gesetzlichen Erben zurückfällt (§. 144). Das Zusammenstellen dieser Satzungen folgt indess daraus, dass beide dem Familienrechte angehören. — Fruchtbarer für die Erkenntniss des Characters der Rechtsauffassung, die der Anordnung zu Grunde liegt, erscheint es, wenn im allman. Gesetze an die Bestimmungen über den Diebstahl sich die über Verletzungen an der Dienerschaft reihen (§. 18 S. 160). Weiter, als es im Bisherigen geschehen, wird ein entwickelter Gang der Darstellung von allgemeiner Bedeutung sich nicht verfolgen lassen. Ihr übriger Inhalt gestaltet sich als eine fragmentarische Auslese aus den Quellenzeugnissen, die in dem bisher nicht näher bezeichneten Theile derselben dem thüringischen und sächsischen (§. 20 S. 177—186), dem langobardischen (§. 21 S. 187—193) und dem salischen (§. 22 S. 194—208) Gesetze entnommen ist, und nur Blicke in die *particulare* Ausbildung einzelner Institute gestattet. Sie stellt grossentheils Erzeugnisse solcher Elemente dar, die auf jedes positive Recht, wechselnd und bald mehr bald minder einwirken, wie z. B. der nährnde Betrieb der Menschen,



sittliche und beziehungsweise religiöse Ansichten und Lehren. Theilweise sind Elemente dieser Art nicht ohne Gewandtheit vom Verf. benutzt. Die absolute Individualität einer besondern Rechtsorganisation erkennbar zu machen, sind sie indess schon ihrer Natur nach nicht geeignet; und in der Ausschliesslichkeit ihrer Berücksichtigung dürfte der Grund liegen, dass, wie der Verf. am Schlusse bemerkt, die Schrift keine Resultate, keinen Nutzen für die Anforderungen und Wünsche des gegenwärtigen Rechtsstandes liefert, wenn auch der Verf. vielleicht den Mangel desjenigen Resultats, welches wir im Auge haben, nemlich den Mangel der Feststellung desjenigen Characters des germanischen Rechts, der auch noch in unserer heutigen Rechtsorganisation seinen Einfluss aussert, mit jener Bemerkung nicht hat ausdrücken wollen.

**Brackenhoeft.**

*Die Alexandersage bei den Orientalen. Nach den besten Quellen dargestellt von Dr. Fr. Spiegel. Leipzig. Bei Engelmann. 1851. VI, u. 72 S. in 8.*

Als wir im letzten Leipziger Messkataloge unter den demnächst erscheinenden Werken das Vorliegende, ohne Angabe des Preises, noch der Seitenzahl, angekündigt sahen, erwarteten wir wenigstens, einen starken Octavband zu erhalten, in welchem sich eine umfassende Darstellung des historischen Verlaufs dieser Heldensage bei den verschiedenen Völkern des Orients finden würde. Sobald der Buchhändler es uns zuschickte, bemerkten wir schon an dessen geringem Umfange, dass der Inhalt unmöglich den Erwartungen, zu denen der vielversprechende Titel berechtigt, entsprechen könne. Der Verf. erklärt selbst in der Vorrede: „Eine vollständige literarhistorische Arbeit über die Alexandersage im Orient, die allerdings wünschenswerth wäre, lag ausser meinem Zwecke, wäre mir auch bei meiner Entfernung von den bedeutenderen öffentlichen Bibliotheken auszuführen nicht möglich gewesen.“ Dem Verf. schien es zur Darstellung der Alexandersage blos nöthig, „auf die ältesten und bedeutendsten persischen Dichter zurückzugehen, so wie auch blos auf die ältesten und bedeutendsten arabischen und persischen Historiker und Märchensammler zurückgegangen wurde.“

*(Schluss folgt.)*

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Spiegel: Die Alexandersage.

(Schluss.)

Eingedenk des Koranverses: „wirbürden Niemanden mehr auf, als er zu tragen vermag,“ machen wir dem Hrn. Verf. keinen Vorwurf daraus, dass er, statt diesen literarhistorisch wichtigen Gegenstand zu erschöpfen, ihn nur von wenigen Seiten zu beleuchten sucht. Mit weit grösserer Nachsicht würde aber der Critiker zur Beurtheilung dieser Arbeit die Feder ergriffen haben, wenn sie unter einem etwas bescheideneren Titel in die Welt befördert worden wäre, denn sie enthält keineswegs Forschungen über die Alexandersage bei allen Orientalen, noch ist sie, wie wir in der Folge sehen werden, „nach den besten“ Quellen dargestellt. Der Titel: „Beiträge zur Alexandersage bei Orientalen“ hätte unseres Erachtens dieser Brochüre besser angestanden und der Verf. hätte ihn wählen sollen, wenn auch vielleicht H. Engelmann ein paar Exemplare weniger abgesetzt hätte.

Der Verf. beginnt (S. 1—10) mit einer Einleitung, in welcher er den bekannten Verlauf des Alexanderromans im Abendlande von dem Werke des Pseudo-Callisthenes bis zu den späteren Uebersetzungen und freien Bearbeitungen desselben kaum andeutet, nicht einmal der neulich in Paris von Müller geschriebene vortrefflichen Einleitung zu dem von ihm edirten Callisthenes wird eine besondere Erwähnung zu Theil. Dann gibt er eine gedrängte Darstellung dieser Sage selbst, wie sie ihren Hauptzügen nach bei allen occidentalischen Autoren sich vorfindet.

Auf diese Einleitung folgt (S. 10—13) der erste § mit der Ueberschrift: „Spuren der geschichtlichen Persönlichkeit Alexanders bei den Orientalen.“ Alexanders Persönlichkeit, meint der Verf., konnte auch im Oriente nicht vom ersten Anfange an in ein sagenhaftes Gewand gehüllt sein und wenn jetzt die orientalischen Historiker als Geschichte des macedonischen Helden lehren, was wir nur als Sage zu betrachten gewohnt sind, so ist das Folge der Popularität des Schahnameh von Firdusi, so wie des unkritischen Sinnes der Orientalen, welche die vom Dichter bearbeiteten Sagen als reine Geschichte auffassten. Dieser Behauptung können wir keineswegs beitreten, glauben vielmehr, dass die meisten Sagen über Alexander längst vor Firdusi populär geworden und dass dieser selbst wahr-

scheinlich aus den Annalen des Tabari geschöpft hat. Die von den meisten Commentatoren auf Alexander sich beziehenden Korasosvema, auf die wir später zurückkommen werden, so wie die unter den Juden schon vor Mohammed cursirenden Sagen mussten nothwendig die muselmännischen Historiker und Traditionssammler zu einer wunderbaren Auffassung seines Lebens einladen und da sie hier durch Vermittlung der Juden aus griechischen Sagen schöpfen konnten, so mussten sie bald mit Hülfe morgenländischer Phantasie und islamitischer Färbung eine abgerundete, ausführliche Biographie Alexanders fertig haben, wie sie je auch eine solche von Abraham, Moses und Salomon, grösstentheils nach rabbinischen Quellen, zusammengetragen haben. Von den Anhängern der Passenlehre berichtet dann der Verf., dass sie, wie sich nicht anders erwarten liess, Alexander als einen blutdürstigen Tyrannen, welcher ihren Glauben mit Füssen getreten, schildern. Ein gleiches Urtheil fällt der mohammedanische Schriftsteller Hamza aus Ispahan. Der Verf. fährt dann fort: „Von nicht geringerer Wichtigkeit als Hamza würde ein noch älterer arabischer Historiker sein, der unter dem Namen Tabari bekannt ist. Der Theil jedoch, der die Geschichte Alexanders behandeln müsste, ist meines Wissens noch gar nicht aufgefunden, keines Falles aber gedruckt, die französische Uebersetzung des persischen Auszugs... welche Dub e ux begonnen hat, ist noch nicht bis zur Geschichte Alexanders vorgedruckt, nur die spätere türkische Uebersetzung ist gedruckt... Ob aber diese Uebersetzung ein ursprünglicher Bestandtheil des Werkes, oder eine spätere Interpolation sei, wird nach dem, was Mordtmann erzählt, sehr zweifelhaft.“ Ref. hat viel früher als H. Mordtmann, sowohl in diesen Blättern, bei der ersten Anzeige der türkischen Uebersetzung des Tabari (Jahrg. 1845, 2), als in seiner Chahfengeschichte dargethan, dass diese Arbeit vielfach vom arabischen Original, durch Auslassungen sowohl, als durch Interpolationen abweicht, in ganz geringem Masse ist diess aber zwischen der türkischen und persischen Uebersetzung der Fall. Ref. hat sich vielmehr durch Vergleichung der von Dub e ux edirten Theile mit der Constantinopolitanischen türkischen Ausgabe überzeugt, dass hier der persische Text, der bekanntlich älter als das Schahnameh ist, denn er wurde im Jahre 352 d. H. auf Verlangen des Samaniden Manssur Ibn Nuh verfasst, ganz treu wiedergegeben worden ist. Aus den schon oben angeführten Gründen nehmen wir daher auch an, dass die Alexandersage, wenn nicht im arabischen Urtexte, doch gewiss in der persischen Bearbeitung schon enthalten ist, und bestreiten daher allerdings die im folgenden § aufgestellte Behauptung: „dass Firdusi der älteste mohammedanische Schriftsteller sei.

bei dem wir die Iskendersage in ihrer ganzen Ausführlichkeit besitzen.“ Jedenfalls wird man es sonderbar finden, dass ein gelehrter Orientalist, welcher über die Alexandersage schreibt, es sich nicht angelegen sein lässt, sich Gewissheit über das Verhältniss der türkischen zur persischen Bearbeitung in Betreff dieser Sage zu verschaffen. Firdusi hat offenbar, nach dem Zeugnisse des Mutjmil Attawrich, keine persischen Quellen über Alexander vorgefunden, er hat aus arabischen geschöpft, welche aus Uebersetzungen und Bearbeitungen griechischer Sagen geflossen sind, warum sollten aber dem ähtern unermüdeten Sammler Tabari nicht dieselben Quellen offen gewesen und denselben von Firdusi benutzt worden sein? Eine Vergleichung des Firdusi mit Tabari, die wir hier zur Ergänzung der Arbeit des Hrn. Spiegel, so weit es der Raum gestattet, anstellen wollen, lässt kaum einen Zweifel darüber übrig: Tabari hat als Historiker die verschiedenen Sagen gesammelt, Firdusi als Dichter die ihm für seinen Zweck passenderen allein aufgenommen. So gibt Firdusi, um das Perserreich nur durch einen Sprössling aus persischem Blute untergeben zu lassen, dem griechischen Helden Darab selbst zum Vater und eine Tochter Philipps zur Mutter, während Tabari neben dieser Tradition noch eine andere anführt, derzufolge Alexander der Sohn einer armen Wittwe war, welche bald nach dessen Geburt starb. Philipp fand das verlassene Kind auf der Jagd in einer Ruine, nahm es auf und adoptirte es später als seinen Sohn. Diese Sage findet sich auch bei dem Dichter Nizami, der hingegen von der Abkunft Alexanders von dem persischen Kaiser nichts erwähnt. Der Name Iskender soll nach Tabari der einer Pflanze sein, mit welcher ein Arzt den unersainen Athem der Prinzessin zu vertreiben versuchte, welcher Darab bewogen hatte, sie wieder zu verstopfen. Der erste Feldzug Alexanders war nach Tabari, wie bei Nizami, gegen die Schwarzen gerichtet, auf Verlangen des Königs von Egypten, dessen Hauptstadt von ihnen bedroht war. An den Sieg über die Schwarzen, welcher ihm die Oberherrschaft über Egypten verschaffte, reiht sich die Gründung Alexandriens mit dem berühmten Leuchthurne, dessen Bau Pliatus geleitet haben soll und an welchem ein Zauberspiegel angebracht war, welcher die Eigenschaft hatte, dass man in demselben jedes nach Egypten segelnde Schiff aus einer Entfernung von einem ganzen Monate schon erblicken konnte. Dass Alexander auf Verlangen der Egyptier nach Memphis gezogen sei, wird von den Griechischen Geschichtschreibern gerade nicht berichtet, doch war ihnen die Herrschaft Alexanders gewiss nicht drückender, als die der Perser, selbst der Satrap Mazaces unterwarf sich freiwillig, und unwahrscheinlich klingt es keineswegs, dass um jene Zeit Aethiopier oder

Abyssinier Einfälle in das von Truppen entblösste Nilthal gemacht hatten. Unhistorisch wäre demnach nur, dass das Zerwürfniß mit Darius, wie bei Nizami, erst als Folge des ägyptischen Feldzuges dargestellt wird. Auf Darius' Tributforderung antwortete Alexander, nicht wie bei den persischen Dichtern: „Der Vogel, der die goldnen Eier gelegt, sei gestorben oder ausgeflogen,“ sondern: Dara sollte mit den ihm geschenkten Kostbarkeiten aus Egypten zufrieden sein und sich den Vogel zum Beispiel nehmen, der goldne Eier legte und dann in einer Krankheit, aus Furcht sie möchten ihm geraubt werden, sie frass und daran starb. Die weiteren Unterhandlungen zwischen Darius und Alexander zeichnen sich wenig von dem Bekannten aus. Doch wird hier berichtet, dass der Prophet Alchidhr und der weise Sokrates Alexander versichern, dass Dara's Glückstern im Untergehen begriffen, der Seinige aber einen nie gesehenen Glanz erreichen werde. Alexander wird hier überhaupt nicht, wie bei Firdusi, als ein christlicher Fürst dargestellt, sondern als ein Bekenner der Religion Abraham's, die ihm von Aristoteles gelehrt wird, auch schreibt er an Darius: „Ich schwöre bei Gott, der Abraham von den Flammen Nimrod's befreit und zu seinem Freunde auserkoren, und bei den heiligen geoffenbarten Büchern, dass ich die Anhänger Zerduschts (Zoroasters) vertilgen, alle Feuertempel in Rauch aufgehen lassen und in Bethäuser verwandeln werde, in welchen die Religion Abraham's gepredigt wird.“ Nun folgt die Verkleidung Alexanders als Gesandter, er wird erkannt, entflieht und rüstet sich zum Kampfe. Viele Perser gehen zu ihm über, die Schlacht findet an der Grenze von Armenien statt. Die Macedonier weichen zweimal schon, sammeln sich aber wieder bei dem Klange der von Hermes verfertigten Heerpauke, welche auf vier Tagereisen weit vernehmbar ist. Am fünften Tage wird erst die Schlacht zu Gunsten der Perser entschieden und Darius flieht nach Issachr. Hier sammelt er ein neues Heer und rückt wieder nach Irak vor, wo er abermals geschlagen wird. Alexander verfolgt ihn, nimmt Issachr und Dara und flüchtet sich nach Kirman. Das Folgende stimmt mit Firdusi überein, doch wird hier ausdrücklich gesagt, dass Alexander die Mörder des Darius gedungen hatte, dass er ihnen auch nach vollbrachter That den verhiessenen Lohn ausbezahlen, sie dann aber hinrichten liess. Nach der Unterjochung Persiens durchzieht Alexander das ganze Land bis nach Aderbeidjan hinauf, um überall die Feuertempel zu zerstören und den Glauben Abrahams zu verbreiten. Ein Mobed in dieser Provinz hatte aber eine Schwester, welche eine grosse Zauberin war und sich in der Gestalt eines Drachen vor einem Tempel lagerte, so dass Alexanders Leute sich demselben nicht nä-

hern konnten. Aristoteles, welchen Alexander zu Rath sieht, vermag nichts gegen sie, aber Plinius, in alle Geheimnisse der Natur eingeweiht, sieht bald, dass dieser Drache kein natürlicher, und es fällt ihm nicht schwer, ihn wieder in die ursprüngliche Gestalt einer schönen Jungfrau zu gestalten, die er dann heurathet. Alexander zieht weiter bis Ardebil, kehrt dann wieder nach Isthachr zurück und wirbt, wie bei Nizami, um die Tochter des Darius. Plato ist der Brautwerber, auch holt er zur Vermählung die Mutter Alexanders aus Konieh und bringt sie über Ispahan, wo die Braut und ihre Mutter sich aufhielten, nach Isthachr. Eines Tages, als Alexander zu Ehren seiner Braut alle Weisen und Gelehrten zu einem Gastmahle versammelte und ein jeder seine Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit hervorhob, and namentlich Aristoteles seine philosophischen Werke pries, lud Plato die ganze Gesellschaft ein, ihm auf einen Berg ausserhalb der Stadt zu folgen. Hier holte er eine Laute aus einer Höhle hervor, und als er darauf zu spielen anfang, kamen alle Thiere und Vögel, welche in dieser Gegend sich herumtrieben, herbei und bildeten einen grossen Kreis, um ihn anzuhören. Als er dann sein Spiel in einer andern Weise fortsetzte, fielen sie alle bewusstlos nieder und blieben liegen, bis er wieder in einer andern Tonart spielte, da erhoben sie sich und liefen davon. Aristoteles beneidete Platon als Erfinder des Lautenspiels und bemühte sich nun seinerseits, sich auf einem musikalischen Instrumente auszuzeichnen. Er erfand eine neue Art Harfe und übte sich so lange darauf, bis es auch ihm gelang, Thiere und Vögel herbeizuzaubern und fest zu bannen, er konnte aber keine Tonart finden, um den Zauber wieder zu lösen und ward so genöthigt, Plato die Meisterschaft zuzugestehen. Alexander wies nun diesem den ersten Rang unter den Gelehrten ein und nannte ihn den weisesten und geschicktesten aller Menschen. Er aber lehnte alles Lob ab, erzählte eine Geschichte von einem Ringe, welcher die Eigenschaft hatte, den Träger unsichtbar zu machen und gestand ein, dass er bis jetzt vergebens dieses Wunder zu erklären sich bemüht habe.

Nach Verlauf der Honigmonate sehnt sich Alexander nach neuen Thaten. Er traut den Persern nicht, sendet daher seine Familie in Begleitung Aristoteles' nach Konieh zurück. Dieser ertheilt ihm den Rath, die eroberten Provinzen persischen Satrapen anzuvertrauen, welche sich bald gegenseitig befehlen werden, statt sich gegen die Griechen zu vereinen. Aristoteles nahm auch die Bücher mit, welche Alexander aus dem Zend ins Griechische hatte übersetzen lassen.

Nun folgen die Züge Alexanders zuerst gegen Norden nach Adserbeidjan, wo ein Fürst aus dem Geschlechte Aad's, Dawali genannt, herrschte.

Nach dessen Unterwerfung derzog er Armenien, gründete eine Stadt, die nach dem Namen eines seiner Feldherrn Tiflis genannt wird. Von hier kam er nach Bardasch, wo die Amazone Nuschabst, wie bei Nizami, regierte, welche vorher schon Alexanders Bild erhalten hatte. Bei einer Mahlzeit liess sie statt Speisen Alexandern vier Schüsseln mit Gold, Silber und Edelsteinen gefüllt vorsetzen. Auf seine Frage, ob er sich daran sitzigen sollte, antwortet sie: „nun, wenn du wie andere Menschenkinder mit gewöhnlichen Speisen dich nährst, was ziehst du so in der Welt umher?“ Diese Sage ist keineswegs identisch mit der von Kidaf bei Firdusi, sondern eher mit der von der später folgenden Amazonenstadt Haccam. An diese reiht sich gleichfalls, wie bei Nizami, die Eroberung einer Veste, welche Gülscha hiess, an der Grenze von Darband, mit Hilfe eines Einsiedlers. Von hier gelangt er zur Burg des Fürsten Serir, welcher von Keikawus abstammt und findet darin unter andern Merkwürdigkeiten einen Becher mit Hieroglyphen, welcher einst Keikawus gehört hatte. Plinius und Plato bemühen sich vergebens, diese Hieroglyphen zu entziffern. Von hier begibt sich Alexander über Chorasan und Ghazna nach Indien. Keidhind unterwirft sich, aber For leistet Widerstand und verlässt sich auf seine 12000 Elephanten, die er an die Spitze seiner Truppen stellt. Alexander fragt Braham, den weisen Indier, welchen ihm Keid zum Geschenke gemacht hatte, wie diese Thiere zu bekämpfen wären. Braham rieth ihm, eiserne Pferde und Reiter schmieden zu lassen, sie mit Nasta und andern leicht entzündbaren Materialien anzufüllen und den Elephanten gegenüber aufzufahren. Beim Beginne der Schlacht liess Braham die Brennstoffe anzünden, Reiter und Pferde rötheten sich bald und schienen Feuer zu speien, die Elephanten wurden schreckt und brachten das Heer For's in solche Verwirrung, dass Alexander leicht den Sieg errang und For im Zweikampfe tödtete. Von Indien zieht Alexander nach Thibet, das sich freiwillig unterwirft, das Gleiche thut nach einigem Zaudern der Chaka von China, dann folgt, wie bei Nizami, sein Kampf gegen die Russen, hierauf aber seine Rückkehr längs dem westlichen Ufer des kaspischen Meeres, wo die Fürstin Kidafch, Tochter des Fürsten Imlek, ein Reich gegründet hatte, das sich von Armenien über den Kaukasus bis an die Grenze von Russland ausdehnte. Der weitere Verlauf dieser Sage stimmt mit Firdusi überein, am Schlusse heisst es aber: „Alexander war seit diesem Vorfalle übler Laune und konnte nicht verschmerzen, dass er von einem Weibe überlistet worden; als er daher in die Gegend von Konstantinopel kam und wahrnahm, dass das Meer hier höher war, als das von Kidafch beherrschte Land und nur ein hoher Berg

dasselbe vor Ueberschwemmung bewahrte, liess er ihn abtragen und als er gebackt war, ergoss sich das Marmormeer über das ganze von Kinnah beherrschte Land und bildete das schwarze Meer, auf dessen Grunde man noch viele Jahrhunderte Spuren von Städten und Festungen entdeckte.“

Alexander kehrt nun nach Konieh zurück und es wird allerlei von seinem Umgang mit den Philosophen und Einsiedlern erzählt. Einst besuchte er Sokrates, welchen er vergebens zu sich geladen hatte, und forderte ihn auf, sich eine Gnad zu erbitten. Sokrates erwiederte: Ich habe zwei Sklaven; welche Lüsternheit und Begierde heissen und die ich vollkommen beherrsche, du aber bist der Sklave dieser meiner beiden Sklaven, was kannst du mir also gewähren?“ Er lässt sich dann von Sokrates sowohl als von Plato, Aristoteles und Hypokrates allerlei Ermahnungen, Lebensregeln und Weisheitsprüche vorschreiben.

Nach einem Monate bricht Iskander wieder von Konieh nach Syrien und Palästina auf, wo er, was weder Firdusi, noch Nizami erwähnen, wohl aber Josephus und ein Codex des Pseudo-Callisthenes, den Tempel Salomons besucht, so wie auch das Grab des Abraham, Isak und Jakob. Er brach dann nach Arabien auf, wo er Nadir Iba Kinana, einen Abkömmling Ismaels, wieder zum Herrn von Mekka einsetzt, dessen sich die aus Jemen eingewanderten Chosaiten bemächtig hatten. Von Mekka begeben sich Alexander nach Südarabien, schiffte sich auf dem rothen Meere nach Afrika ein und durchzog dieses Land in seiner ganzen Breite bis an den Ocean. Auf einer Insel des Oceans finden sich allerlei Edelsteine, wer sie aber in der Nähe betrachtet, wird in ein kramphaftes Lachen versetzt, das ihn tödtet. Auf einer andern Insel wird man das Paradies gewahrt, nach welchem aber nur eine haarbreite Brücke über einen tiefen Abgrund führt, die ausgeschiedenen Kundschafter kehren nicht wieder. Nun erst folgen die Sagen von dem grossen Seeungeheuer, von den Schwarzen und von dem Drachen, wie bei Firdusi. Hierauf schiffte er sich nach Indien und China ein und wollte, trotz den Warnungen der Landesbewohner, auch das chinesische Meer befahren; sie kamen aber bald an eine Stelle, wo das Schiff von einem Strudel ergriffen, im Kreise herumgetrieben ward. Plinius schlug aber mit aller Kraft auf eine von ihm verfertigte Pauke und bald konnte das Schiff ungehindert weiter segeln. Hier hauste nämlich, nach der Erklärung des Plinius, ein Seeungeheuer, das sich jedem Schiffe in den Weg legte, bis es scheiterte, um dann die Mannschaft aufzufressen. Vor dem Tode der Pauke hatte sich aber dieses Ungeheuer zurückgezogen. Diese Sage ist ohne Zweifel aus der Fahrt Alexanders den Hydaspes hinab entstanden (vergl. Droysen, Gesch. Alexanders, S. 430).



Eine andere Naturerscheinung, ein furchtbares Getöse in der Nähe einer an diesem Meere gelegenen Stadt, erklärt Plinius dadurch, dass dieses Meer reich an Quecksilber sei, das ins Kochen geräth und so viel Dampf gen Himmel sendet, dass sich ganze Salzberge bilden, die sich dann mit furchtbarem Getöse wieder ins Meer stürzen.

Von China wendet sich Alexander nach Norden, wo er die bekannte Mauer gegen Jadjudj und Madjudj errichtet; dann sucht er im Lande der Finsterniss die Lebensquelle auf, in Begleitung des Propheten Alchidhr. Dieser entdeckt sie, indem er an einer Quelle sich wusch und einen Tropfen Wasser auf einen eingesetzten Fisch fallen liess, der sogleich lebendig ward. Als er aber seine Entdeckung Alexander mittheilen wollte, rief ihm eine Stimme vom Himmel zu: „Diese Quelle bleibe dem Iskander verborgen!“ Der Prophet verschwindet hierauf und Alexander vornimmt aus dem Munde zweier Vögel sein nahes Ende. Er tritt nun den Rückweg an, wie bei Firdusi, am Schlusse folgt aber noch eine Sage, welche sich der Hauptsache nach im Talmud wiederfindet. Er wollte nämlich den mitgenommenen Edelstein wägen, aber auch das grösste Gewicht konnte die Wagschaale nicht herunterziehen. Da erschien ihm Abchidhr wieder und sagte: streue ein bisschen Erde darauf, so wird er leichter werden! Alexander that diess und er wog nicht ganz einen Drachmen. Dieser Stein, sagte Alchidhr, ist ein Symbol deiner ungenügsamen Natur, die mit nichts zufrieden ist, bis dich endlich die Erde bedecken wird. Eine ähnliche Sage findet sich auch bei Nizami, im Talmud hingegen, dem wir später anführen werden, wird dieses passender von einem Totenkopfe erzählt; dort findet sich auch seine Reise im Lande der Finsterniss, so wie sein Besuch bei den Amazonen fast mit denselben Worten, wie bei Tabari wieder. Diesem Autor zufolge gelangt Iskander beim Austritt aus dem Amazonenlande zur Capelle des widerspenstigen Sohnes des Königs Schadad, der einen Schweinskopf hatte, dann zu den sprechenden Bäumen, die ihm abermals seinen nahen Tod verkünden. Hierauf dem Wohnsitze der Brahmanen entlang nach Sind, wo er einen Drachen tödtet, und schon leidend kehrt er über Sedjestan nach Babel zurück. Zum Schlusse führt Tabari die auf Iskander sich beziehenden Koranverse an und bemerkt, dass er „der Zweihörnige“ genannt ward, weil Horn mit Ende gleichbedeutend sei und er die beiden Enden der Erde, das westliche und östliche, durchwandert hatte.

Nachdem der Verf. des vorliegenden Werks, ohne Tabari zu berücksichtigen, die Alexandersage bloß nach Firdusi und Nizami in gedrängter Uebersicht mittheilt, geht er im vierten Paragraphen (S. 51—57) zu den

Historikern über und theilt einige Auszüge aus Masudi, dem Mudjmit Atzarich, Mirchond und Abulfeda mit. Den ältesten Historiker aber, der doch gewiss eine Erwähnung verdient hätte, Ibn Kuteiba nämlich, der spätestens im Jahre 278 d. H. gestorben ist, übergeht er. Dieser Historiker schreibt (S. 26 der Ausgabe von Wüstenfeld): „Dsu-l-Karnein war kein Prophet, er war ein Mann aus Alexandrien, welcher Iskanderus hiess. Seine Reise in das Land der Finsterniss ist nicht wahr, so berichtet Ibn Kethir. Er hatte einst geträumt, er befände sich ganz in der Nähe der Sonne, so dass er ihre beiden Enden im Westen und Osten greifen konnte, und diesen Traum seinen Leuten erzählt, wesshalb er der Zweihörnige genannt wurde. Er lebte zwischen Christus und Mohammed.“

Im 5. Paragraphen „Iskander und Dsu-l-Karnein“ überschrieben, stellt der Verf. die Behauptung auf, dass Dsu-l-Karnein und Iskander zwei verschiedene Personen wären. Für diese Behauptung spricht bloss Abulfeda, dagegen aber nicht nur der angeführte Ibn Kuteiba, Tabari und andere ältere Historiker, sondern auch der Koran, der gewiss unter Dsu-l-Karnein keinen andern als Alexander versteht, denn auch nach des Verf. Uebersetzung heisst es: „die Juden werden dich (Mohammed) befragen wegen Dsu-l-Karnein. Antworte u. s. w.“ Nun lässt sich wohl denken, dass die Juden, bei denen manche Sagen über Alexander kursirten, namentlich die von seinem Zuge nach dem Paradiese, von seinem Besuche des Tempels, so wie von der Erbauung der Mauer gegen Gog und Magog, eine solche Frage an Mohammed stellten, der sie auch den Hauptstügen nach in ihrem Sinne beantwortete, dass sie ihn aber über einen Dsu-l-Karnein, der in Arabien geherrscht haben soll, und von dem in der jüdischen Literatur keine Spur zu finden ist, gefragt haben sollen, ist nicht denkbar. Offenbar ist im Koran nur von Alexander die Rede und erst spätere Araber, welche einem Griechen diese Ehre nicht gönnen wollten, suchten in den Dsu-l-Karnein einen alten arabischen Fürsten hinein zu interpretiren.

Der Verf. schliesst sein Werk mit einer allgemeinen Betrachtung über den Verlauf der Iskandersage und stellt die, übrigens schon von Görres ausgesprochene und nicht dem geringsten Zweifel unterworfen Ansicht auf, dass die occidentalische Sage der orientalischen zum Grunde liegt. Sie ward aber nicht erst von den Dichtern, sondern schon von Historikern dem Islam und seinen Vorstellungen angepasst. Den Zug Alexanders nach Mekka leiten wir nicht wie der Verf. von der Verwechslung dieses Eroberers mit Dsu-l-Karnein ab, sondern sehen darin nur eine Nachahmung der Sage oder Geschichte von Alexanders Zug nach Jerusa-

lem, wo an die Stelle des hohen Priesters, der Rabbinen und des Salomonischen Tempels die Ahnen Mohammeds und die Kaaba gesetzt wurde, so wie ja auch schon die Samaritaner Aehnliches von einer Reise Alexanders nach Napfus berichten (vergl. Chron. Samaritanum ed. Juyeboll p. 319). Das Aufsuchen der Lebensquelle ist gleichfalls der jüdischen Sage entlehnt, so wie auch der Zug durch das Land der Finsternis, der übrigens auch in der griechischen Sage schon vorkömmt. Die Erscheinung Alexanders vor Darius als sein eigener Gesandter ist nicht ein Abklatsch der Erzählung von dessen Auftreten bei der Königin Candace, sondern findet sich hier selbst schon in den griechischen Quellen (vgl. Pseudo-Callisthenes ed. Müller p. 69 ff.), wo auch die von den Persern nachgeschriebene Sage von dem Einstecken der Becher zu lesen ist. Am Schlusse meint der Verf., es wäre wohl der Untersuchung werth, ob Nizami oder den jüdischen Schriften die Priorität zukäme, in Betreff der Sage von dem Steine, der mit nichts aufzuwiegen war bis man endlich Staub brachte. Der Verf. scheidet die jüdische Sage nicht genau gekannt und nicht gewusst zu haben, in welchen jüdischen Schriften sie erzählt wird, denn wenn man weiss, dass sie in dem, lange vor Nizami, ja sogar vor Firdusi und Tabari, abgeschlossenen Talmud sich findet, kann man darüber nicht im Zweifel sein. Diese Stelle lautet (Tractat Tamid Cap. 4 S. 32 der Ausg. v. Frankfurt a. M.): „Alexander sagte zu den Rabbinen (an die er verschiedene Fragen gerichtet und die er, als sie zu seiner Befriedigung beantwortet worden, mit Purpurkleidern und goldenen Ketten beschenkt hatte), ich wünsche nach der Stadt Afrika zu ziehen. Sie sagten: das kannst du nicht, denn der Weg dahin führt über dunkle Berge; er erwiderte: mein Vorsatz dahin zu ziehen steht fest, rathet mir also wie ich ihn ausführen kann. Nun, sagten sie, schaffe dir Lybische Weibinnen an, die im Finstern gehen können und nimm ihre Jungen mit, die du auf dem Wege anbindest, damit die Alten, dem Verlangen nach ihnen folgend, auch den Rückweg wieder finden. Alexander that so und gelangte in eine Gegend, die nur von Frauen bewohnt war. Als er sich zum Kriege gegen sie rüstete, sagten sie: besiegst du uns, so hast du nur Frauen besiegt, unterliegst du, so wird man sagen, er ist von Frauen überwunden worden (d. h. hier ist wenig Ruhm und grosse Schmach zu bräuten). Da bat er sie um Brod, sie aber reichten ihm goldene Leibchen auf einer goldenen Tafel. Kann denn ein Mensch goldenes Brod essen? fragte er. Nun erwiederten sie, wenn du von gewöhnlichem Brod dich nährst, hättest du in deiner Heimat bleiben und den Weg hierher ersparen können. Als er diese Stadt verliess, schrieb er an das Thor:

„Ich Alexander der Macedonier war ein Thor, bis ich in die Amasonenstadt Afrika kam und von Frauen Weisheit lernte.“ Er setzte sich dann an einen Bach, um sein Brod zu verzehren mit gesalznen Fischen, die er bei sich hatte. Als er diese abwusch, dufteten sie so lieblich, dass er sagte: ich merke, dass dieses Wasser aus dem Paradiese kömmt. Einige behaupten, er habe bloss sein Gesicht gewaschen. Andere aber berichten, er sei diesem Wasser gefolgt bis er an die Pforte des Paradieses gelangte, da rief er: öffnet mir die Pforte! man antwortete ihm: „diese Pforte ist Gottes; nur Gerechte werden eingelassen.“ Er versetzte: bin ich nicht ein mächtiger und geachteter König? Gebt mir doch Etwas! Da wurde ihm ein Hirnschädel gereicht, der so schwer war, dass als Alexander alles Gold und Silber, das er bei sich hatte, auf die andere Waagschale legte, er doch nicht aufgewogen werden konnte. Als er die Rabbinen fragte, was diess bedeute, sagten sie ihm: es ist die Hirnschale eines Menschen aus Fleisch und Blut, dessen Auge unerättlich ist und immer mehr Gold und Silber herbeiziehn will. Da sagte er: überzeugt mich, dass es so ist! Da nahmen sie etwas Erde und streuten es darauf und alsbald neigte sich die Wage nach der andern Seite.“

---

*Catalogus codicum orientalium bibliothecae academiae Lugduno Batavae auctore R. P. A. Dozy. Vol. I u. II. Lugduni Batavorum apud E. J. Brill. 1851. XXXVI. 364 u. 321 S. 8.*

Die Engherzigkeit und Aengstlichkeit, mit welcher früher die handschriftlichen Schätze der öffentlichen Bibliotheken unter Schloss und Riegel gelegt wurden, sind, wenn wir die Italiens und Englands ausnehmen, so ziemlich verschwunden. Mit mehr oder weniger Formalitäten wird es jetzt dem Gelehrten möglich, in seiner Heimat Handschriften zu benutzen; die ihm früher nur mit grossen Opfern in den Bibliothekssälen, in welchen sie aufbewahrt sind, zugänglich waren. Je liberaler aber in dieser Beziehung die Verwaltungen der Handschriftensammlungen wurden, um so grösser ward auch das Verlangen nach genauen Catalogen derselben, denn nur dadurch konnte dem Gelehrten der Gebrauch derselben eröffnet werden. Die letzten Jahre haben, in Betreff der arabischen, persischen und türkischen Handschriften, mit denen wir es hier besonders zu thun haben, manche Lücke ausgefüllt und es stehen uns für die nächste Zeit noch hieher gehörende Arbeiten von Flügel und Reinaud bevor, welche das Verzeichniss der orientalischen Codices der bedeutendsten europäischen Bibliotheken nahezu vervollständigen werden. Nicht minder bedeutend als die

königliche Bibliothek zu Paris und die kaiserliche zu Wien, von denen die beiden genannten Gelehrten demnächst die Cataloge herauszugeben beabsichtigen, ist die der Universität zu Leiden. Die ersten morgenländischen Handschriften wurden ihr von Joseph Justus Scaliger geschenkt, später wurden die von Erpenius hinterlassenen angekauft, einen bedeutenden Zuwachs erhielten sie aber durch Golius in Folge seiner Reisen nach Marokko und Haleb, theils auf Kosten der Universität oder der Regierung, theils aus eigenen Mitteln. Der grösste Reichthum der Leidener Bibliothek stammt jedoch von dem Gesandten Levinus Warner, einem Schüler Golius', her, welcher während seines Aufenthaltes in Constantinopel fortwährend bemüht war, kostbare Handschriften zu erwerben, die er sämmtlich der Universität vermachte. Hätte der Reichthum der Leidener Bibliothek in dem Maasse zugenommen, wie in den ersten sechzig Jahren, so wäre sie unstreitig die erste in Europa geworden. Sie besass aber im Jahre 1669 schon nahezu 1200 Codices und im Jahre 1780 nicht über 1221, so wenig war im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts für diesen Zweig der Wissenschaft gethan worden. Später wurden wieder etwa achtzig Handschriften aus Schulten's Bibliothek erworben. Eine der ersten Zeit würdige Vermehrung der Bibliothek fand aber erst in den letzten dreissig Jahren statt, so dass nunmehr die Zahl der arabischen, persischen und türkischen Codices 1634 beträgt, von denen in den vorliegenden beiden Bänden 905 verzeichnet sind. Schon dieser bedeutende Zuwachs allein machte einen neuen Catalog nöthig, aber auch das Verzeichniss der älteren Handschriften, von Bootsius und Heymann verfertigt, welches den von F. Spanhemius und F. Gronovius edirten Catalogen beigedruckt ist, bedurfte einer gänzlichen Revision, wie sich wohl in Anbetracht unserer vermehrten Kenntniss der orientalischen Literatur in den letzten anderthalb Jahrhunderten von selbst versteht. Schon Hamaker ging damit um, sich dieser Arbeit zu unterziehen, unternahm sie aber nach so grossem Maassstabe, dass er nur 21 codices beschrieb. Nach seinem Tode (1833) setzte Weijers, von Hoogvliet und Meursing unterstützt, dessen Arbeit fort. Während aber Hamaker dadurch seinen Zweck verfehlte, dass er mehr für Biographen als Bibliographen schrie, schlug Weijers einen andern unpraktischen Weg ein, indem er an die früher fehlerhaften Cataloge anknüpfte und dazu noch deren Verbesserung seinen der Sache noch weniger gewachsenen Gehülfen überliess. Hr. Dozy musste daher, als auch dieser Gelehrte (1844) zu früh für die Wissenschaft starb und ihm die Vollendung des orientalischen Cataloges übertragen ward, wollte er wirklich seine Aufgabe lösen, das heisst in wenigen Jahren ein voll-

ständiges Verzeichniss der orientalischen Handschriften dem Drucke übergeben, trotz aller dieser Vorerbeiten, das Werk von Neuem beginnen und sich mit Angabe der wesentlichsten Dinge begnügen: Name und Zeitalter des Autors, Titel des Werks, Inhalt desselben in Kürze oder ausführlicher je nach dessen Wichtigkeit und Seltenheit, Schriftart, Alter der Handschrift und andere Exemplare derselben, wo solche sich finden; Noch in einem andern Punkt ist der Verf. vom Plane seiner Vorgänger abgewichen und hat dadurch den Gebrauch seiner Arbeit bedeutend erleichtert. Er hat nämlich den Catalog systematisch geordnet und nicht nach der dem Inhalte nicht entsprechenden Ordnung, in welcher die Handschriften in den Schränken aufgestellt sind.

Die im ersten Bande verzeichneten Handschriften zerfallen in folgende Hauptabtheilungen: 1) Encyclopädia et Bibliographia, 2) Grammatika, 3) Lexicologia, 4) Ars metrica, 5) Rhetorica, 6) epistolae, 7) Gnomae et proverbia, 8) literae humaniores.

Zu den Curiositäten der ersten Abtheilung gehören: a) eine kleine Encyclopädie von Avicenna, welche den Titel führt „Addur Annasim fi Ahwali-l-Ulum wattaalim,“ b) siebzehn Bände von dem grossen Werke Nuweiri's, in welchem mehrere Theile der Universalgeschichte enthalten sind, welche die Pariser Bibliothek nicht besitzt, c) eine persische Encyclopädie von Fachr Eddin Mohammed Ibn Omar Arrazi, d) einige Theile des bekannten Fihrist, das erst in der neuesten Zeit vollständig auf der Pariser Bibliothek sich findet, e) die von Flügel edirte Bibliographie des Hadji Chalifa.

Von den grammatikalischen Werken sind die bedeutendsten: a) Az-zad djad's Djumal mit verschiedenen Commentaren, b) Ibn Djiani's Abhandlungen über das Alphabet und den Dual, c) zwei Werke des Kemal Eddin Alanbari, d) Sujuti's bekanntes Buch Almuzhir.

Unter den zur Lexicologie gehörenden Handschriften verdienen folgende eine besondere Erwähnung: a) Katrubs Kitab Almuthallath, b) Ibnu-s-Sikits Isslah Almantik, c) Tebrizi's Kitab Tahzib Alalfaz, d) Thalab's Kitab Alfassih, e) das Kitab Alalfaz von Abd Errehman Ibn Isa Alhamadani, f) Djamharat Allughat, von Ibn Doreid, g) Alanbaris Kitab Alsahhdad, h) ein Werk von Thalabi, welches den Titel führt: Schems Aladab fi istimali-l-Arab, i) ein Wörterbuch von Djawaliki über die in's Arabische eingedrungenen fremden Wörter, k) Ibn Dihja's Lexicon der verschiedenen Benennungen des Weines.

Zu den seltenen und schätzbaren Episteln gehören: a) die des Abu Ishak Ibrahim Ibn Halil, aus denen sich Manches zur Ergänzung der Ge-

schichte des Chalifats unter den Bujiden schöpfen liesse, b) die des bekannten Dichters Abu-l-Abu Almaarrij.

Unter den Proverbien verdienen die des Meidani besondere Erwähnung.

Sehr gross ist die Zahl der kostbaren, in das Gebiet der literar humaniores gehörenden Handschriften, wir beschränken uns damit folgende besonders hervorzuheben: a) Ibn Hazim's Taük Albramat. Ueber diesen Autor, so wie über dessen Werke wird hier zum erstenmal aus verschiedenen arabischen Autoren nähere Auskunft ertheilt, b) die berühmten Reise des Ibn Zeidan mit dem Commentare des Ibn Nubata und Assafah, c) das Werk Djamharat Afislam, von Mustim Ibn Mohammed Asschirazi, einzig in Europa und auch Hadji Chatifa unbekannt, weshalb auch dessen für die politische Geschichte, so wie für die der poetischen Literatur höchst bedeutender Inhalt näher angegeben wird, d) der erste und dritte Band des Tohfat Allabib, von Mohammed Ibn Bedr Eddin, in welchem sich schätzbare Notizen über die ältesten arabischen Dichter, so wie über die Geschichte der Omejjaden finden.

Am Schlusse des Artikels über Ibn Zeidan macht H. Dozy einen heftigen Ausfall gegen H. v. Hammer, den der Wiener Correspondent der Allgemeinen Zeitung (1852 Beilage Nr. 10) übersehen haben muss, sonst würde er sich schwerlich auf diesen Catalog berufen haben. Was den eigentlichen Streitpunkt angeht, welchen jener Correspondent dem grossen Publikum vorträgt, so wird wohl jeder Unparteiische zugeben, dass er, bei dem schon von H. v. Hammer gelieferten Material, allerdings höchlich ist zu behaupten, die Handschriften der Wiener Hofbibliothek würden erst durch die Arbeit Flügel's zugänglich gemacht. Andererseits kann nicht geläugnet werden, dass diese Vorarbeiten nicht nur systematisch geordnet, sondern hier und da vervollständigt und verbessert werden mussten. Ein anderer von demselben Correspondenten angebrachter Vorwurf gegen die Behörde, dass sie die Verfertigung dieses Cataloges einem Manne übertragen, der bisher nur als Kenner des Arabischen aufgetreten ist, lässt sich dadurch von ihr abwenden, dass sie wahrscheinlich denjenigen Orientalisten für den fähigsten zu dieser Arbeit hielt, welchem nicht in Deutschland die Ehre ward, in die k. k. Akademie der Wissenschaften aufgenommen zu werden. Indess weiss Jedermann, dass nicht immer vielseitige Kenntnisse oder überhaupt auch nur hervorragende Tüchtigkeit allein bei akademischen Wahlen den Ausschlag geben.

Der zweite Band beginnt mit den Handschriften arabischer Poeten. Hier begegnen wir zuerst den Ruaffakat, mit dem Commentare des Ibn Nahhar, Saeweni, Tebrki und eines unbekanntem Commentators, dann der

**Hamasah** von Abu Tammam, mit dem Commentare des Marsuki und Tebrizi, welche letzteren Freytag herausgegeben hat. Auch von der viel seltenern und in Europa ganz unbekanntem Hamasah des Albohtori findet sich eine Handschrift in Leyden, ebenso von dem Divane der Benu Huda, seil mit dem Commentare des im J. 275 d. H. verstorbenen, unter dem Namen Assukari bekannten Philologen. Von dieser kostbaren Sammlung besitzt jedoch die Leydener Bibliothek, wie H. Dozy schon längst vermuthet und zuletzt auf dem von einem betrügerischen Buchhändler verklebten Titelblatt gelesen hat, nur den zweiten Theil. Besondere Erwähnung verdient noch eine Sammlung älterer Gedichte von dem berühmten Ibn Alarabi (+ 290) veranstaltet und von gleich berühmten Grammatikern späterer Zeit abgeschrieben, zuletzt im Jahre 545 von Ali Ibn Thirwan Ibn Alhasan Alkindi, ferner der Divan des Kutba Ibn Aus Alhadirah, welcher ein Zeitgenosse Mohammeds war, der des Dichters Tahmas Ibn Amru, der auch im ersten Jahrhundert der Hidjah lebte, mit einem Commentare des oben genannten Assukari, der Divan des bekannten Dichters Djourir, ein Gedicht des Dsu-r-Rummah, der Divan des Muslim Ibn Walid Alansari, eines Zeitgenossen des Harun Arraschid und der Divan des schon genannten Abu Tammam, mit einem Commentar des Tebrizi.

Unter den Persischen Dichtern, deren Werke in Leyden handschriftlich aufbewahrt sind, nennen wir Firdusi, Nizami, Djelal Eddin Rumi, Sadi. Letzterer auch mit dem türkischen Commentare des Schami, Ferid Eddin Attar, gleichfalls mit einem türkischen Commentare von Schami und einem andern Ungenannten, Chosru Dehlawi, Mahmud Schehisteri, Aubadi, Hafiz, Djami, Mektebi und Hatifi. Von den türkischen Poeten erwähnen wir Nasimi, Scheichi, Lami, Baki, Naili und Wahbi.

An cosmographischen Werken, deren Verzeichniss auf das der Poetischen folgt, ist die Leydener Bibliothek nicht reich, aber von grossem Werthe ist die kleine Zahl der zu diesem Gebiete gehörenden Gedichte. Dahin gehört: Ibn Hankal, Abu Ubaid Albekri, Jakuti, dessen *Maschharik Wüstenfeld* und von dessen Marassid Altitla Juynboll bereits drei Lieferungen herausgegeben hat, Alkazwini, gleichfalls von Wüstenfeld edirt, Abulfeda, von Reinaud und Slane herausgegeben und übersetzt, Ibn Alwardi, Ibn Djubeir, von dem Amari das Capitel über Sicilien bekannt gemacht hat, und Alabdari.

Von unschätzbarem Werthe sind die historischen Handschriften der Leydener Bibliothek, welche H. Dozy nach folgenden Unterabtheilungen verzeichnet: 1) *Introductio*, 2) *historia universalis*, 3) *historia antiqua*, 4) *historia Mohammedis et Khalifarum*, 5) *historia Alii et Alidarum*; 6)



historia Arabiae; 7) historia Syriae, 8) historia Aegypti, 9) historia Abyssinae, 10) historia Mauritaniae et Hispaniae, 11) historia Mahmudi et Timuri, 12) historia Othmanica, 13) historia miscella, 14) historia religionum, 15) historia monetae. Die letzten neun Nummern enthalten Biographien von Grammatikern, Dichtern, Mathematikern, Philosophen und Medicinern, Propheten, Heiligen, Theologen und Kadhis.

Den ersten Platz unter den Historikern nimmt Tabari ein, von welchem nicht nur eine persische Uebersetzung, sondern auch ein Band des seltenen arabischen Urtextes sich vorfindet, welcher ausser mehreren Legenden auch die Geschichte der Sassaniden enthält. Von Masudis „goldenen Wiesen“ finden sich mehrere, jedoch nicht vollständige Handschriften vor, ebenso mehrere Theile des Ibn Djauzi. Von Ibn Chaldun's Universalgeschichte fehlen nur die Theile, welche das Leben Mohammeds und der Omejjaden im Osten enthalten, so wie die, welche die Geschichte der einzelnen Dynastien im Osten, von den Seldjuken bis zu den Tartaren und Mamluken behandeln. Von Ibn Hischams Leben Mohammeds besitzt die Bibliothek das „Muchtassar“, das aber, wie Ref. sich überzeugt hat, dem Originalwerke wenig nachsteht. Zu den historischen Seltenheiten gehört besonders das „Futuh Albuldan“ von Beladori, auf das schon Hamaker aufmerksam gemacht hat, das „Kitab Alghazawat“ von Abd Allah Ibn Jusuf Ibn Hubeisch, aus dem sich wohl noch manches Licht über die ersten Kriege der Muselmänner gegen die Perser und Byzantiner verbreiten liesse, das von Wüstenfeld edirte „Kitab Almasarif“ von Ibn Kuteiba, eine Geschichte der Aliden von Sibt Ibn Aldjauzi, eine Geschichte der Stadt Mekka von Alazraki und eine der Provinz Jemen von Ali Ibn Hasan Alchazradji. Besondere Erwähnung verdienen noch das „Kitab Almawaiz und Almuksaffa“ von Makrizi, ein Compendium der Geschichte Egyptens von Abul-Mahasin, die von Dozy edirte Geschichte von Afrika und Spanien von Ibn Adhari und Abd Alwahid Almarrekoschi, die von Cureton edirte Religionsgeschichte des Scharastani, die Wörterbücher von Sujuti, Nawawi und Ibn Challikan, von Roth, Wüstenfeld und Stane edirt, Dzahabi's Compendium von Alkifti's Leben der Grammatiker, ein Theil des Werks „Charidat Alkassar“ von Imad Eddin Alisspahani, Ibn Chakans „Kalaf Alikjen“, ein Catalog der Werke des berühmten Arrazi, von dem nicht minder berühmten Albiruni, nebst einem Cataloge seiner eigenen mathematischen Werke und ein Theil der „Tahakat Asschafijjat“ von Ibn Assobki.

H. Dozy, welcher nunmehr, zum grossen Bedauern der Orientalisten, als Professor der Geschichte an der Universität zu Leyden den morgenländischen Studien seine Zeit und Kräfte nicht mehr widmen kann, wird auch diesen Catalog nicht weiter fortsetzen, hoffen wir jedoch, dass der uns als sehr tüchtig geschilderte Dr. Kuenen, der vor Kurzem die arabische Uebersetzung der Genesis von dem Samaritaner Abu Said herausgegeben, bei der ihm übertragenen Vollendung dieses Cataloges auf dem angebahnten Wege fortfahren und uns in nicht allzuferner Zukunft auch mit den noch übrigen literarischen Schätzen der Bibliothek bekannt machen werde.

Well.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Mémoires de la Société géologique de France. Deuxième Série. Tome troisième. Deuxième partie, 213 pages; Tome quatrième. Première partie, 202 pages. In Quarto. Paris, chez Gide et Baudry éditeurs, 1850 et 1851.*

Wir schlossen unsern Bericht über diese sehr werthvollen Denkschriften mit der Anzeige des Inhalts der ersten Abtheilung vom dritten Bande (s. Jahrb. 1850 S. 206 ff.). In der zweiten Abtheilung nimmt vor Allem eine Abhandlung Coquand's über primitive und feuerige Gebilde des Var-Departements (S. 289—395) unsere Beachtung in Anspruch. Schon im Jahre 1832, als geologische und mineralogische Forschungen des Verf. zum erstenmale in jenen Landstrich führten, fand er sich nicht wenig überrascht durch die Mannigfaltigkeit der Fels-Gebilde, welche die Küsten-Gebirge aufzuweisen haben. Das *Estérel* zumal rief einen tiefen Eindruck hervor durch die Wildheit seiner Landschaften, durch die öden Thäler. Mehrere auf einander folgende Monate verwendete Coquand, um die Gegend nach allen Richtungen zu durchstreifen. Er untersuchte, nach und nach, die jühen Felsenhänge der *Sainte Beaulme de Saint-Raphaël*, die *Pics des Mont-Vinagre*, die riesenmässigen Porphyr-Mauern des *Rouff*, und das, mit erhabener Pracht ins mittelländische Meer vortretende *Cap Roux*. In einer gedrängten Abhandlung wurde der wissenschaftlichen Welt Kunde gegeben von den vorzüglichsten Lagerstätten mineralischer Substanzen. Seitdem bereiste unser Verfasser *Corsica*, die *Pyrenäen*, *Bretagne*, die *Alpen* und *Italien*. Es bot sich Gelegenheit dar, gegenseitige Vergleichen anzustellen zwischen Gebieten, die berühmt geworden durch Schilderungen hochverdienter Forscher. Coquand lernte mehr und mehr das Interesse verstehen und würdigen, welches mit der geologischen Zusammensetzung der Ketten der *Maures* und des *Estérel* verknüpft ist; ein Jahr wie das andere führte ihn wieder den nämlichen Orten zu, und je vertrauter, um desto werther wurden sie ihm. Als Lehrer der Geologie im Jahre 1839 nach *Aix* berufen, veröffentlichte der Verf. das Ergebniss seiner Vorträge. Die Haupt-Merkmale der Fels-Gebiete in *Provence* wurden entwickelt in den allgemeinsten Zügen, die aufgefundenen Thatsachen gestatteten jedoch das Alter dieser und jener Gesteine, namentlich der rothen, Quarz-führenden Porphyre, in entschiedenster Weise zu bestimmen, Gesteine, denen im *Estérel* so wichtige Rollen verliehen. In

den Jahren 1839 bis 1842 vervollständigte C. mehr und mehr die von ihm gesammelten Urkunden und Beläge, auf seiner letzten Wanderung in den Küsten-Gebirgen des *Var*, geleitet von Elie de Beaumont's vortrefflicher Abhandlung. Mit bescheidener Freimüthigkeit gesteht unser Verf., dass er, nach den Mittheilungen eines so berühmten Geologen, schweigsam geblieben sein würde, wäre es ihm nicht geglückt, neue Thatsachen zu ermitteln, die Geschichte rother Prophyre betreffend, jene der Spilite und hinsichtlich der Theorie des Metamorphismus. Von Elie de Beaumont selbst ermuntert, seinen Rath benutzend, sah sich C. zu den Mittheilungen bestimmt, welche wir besprechen.

Die Zahl der, im Departement *du Var* nachgewiesenen, Gebilde feuerigen Ursprunges belauft sich auf sieben; es umfassen dieselben eine beinahe vollständige Reihe der sogenannten plutonischen Formationen. Der Altersfolge gemäss, hat man sie in nachstehender Ordnung zu reihen:

1) Granitische Formation; 2) Formation der Serpentine; 3) Formation rother Quarz-führender Prophyre; 4) Formation der Melaphyre (*Amygdaloides, Spilites, Trapps*): 5) Formation blauer Quarz-führender Prophyre; 6) Trachyt- und 7) Basalt-Formation.

Mit Ausnahme des Basaltes, welcher sich nur in verschiedenen zerstreuten Ablagerungen im Departement *Bouches-du-Rhône* findet, und an einigen Stellen des *Var*-Departements entfernt vom Strandlande, erscheinen alle übrigen Gebilde zusammengedrängt in einem Bezirke von ungefähr dreissig Stunden Länge und zwanzig Kilometer Breite; es erstreckt sich von *Six-Fours* bei *Toulon* bis *Cannes*.

Der südliche Theil vom *Var* ist der einzige, wo das Granit-Gebiet an den Tag tritt; und jener der ihm eng verbundenen krystallinischen Schiefer; ausserdem wird überall der gebirgige und bergige Boden gebildet vom Steinkohlen-Gebiet, von den vollständigen Reihen sekundärer Formationen, von Tertiär-Ablagerungen und von neuen Alluvionen. Die Kette, durch krystallinische Felsarten zusammengesetzt, erstreckt sich vom Meeresbusen *Saint-Nazaire* bis in die Gegend um *Cannes*, aber sie wird durch's breite Thal des *Argens*, zwischen *Roquebranne* und *Fréjus*, in zwei ungleiche Hälften geschieden. Die erste, bekannt unter dem Namen *Montagne des Mauras*, wird im Süden begrenzt durch's mittelländische Meer, gegen Osten durch den *Argens*-Fluss und nach Norden und Westen hin durch eine aus- und einspringende Linie, welche *Vidauban*, *Pierrefeu*, *Hyères*, *Toulon* und *Six-Fours* verbinden würde. Streifen bunten Sandsteines überziehen allerdings den Grund verschiedener Thäler, namentlich jener von *Collobrières*; so wie einige Gebänge zwischen *Hyères* und *Cannes*.

rennen; aber ihr Auftreten ändert nicht in merkbarer Weise das Physiognomische der Kette, wovon die Rede, deren gerundete Gestalten, die engen Schluchten, die Tiefthäler, auch was die auftretenden Gesteine betrifft; in mancher Beziehung an verschiedenen sekundären Pyrenäen-Thäler erinnern. Die erhabenste Stelle der Kette des *Maures*, welcher sich die Köpfe sämtlicher übrigen Berge zu verschmelzen scheinen, ist die *Montagne de la Sawotte*, zwischen *Pignans* und *Collebrières*; 780 Met. hoch!

Granit und krystallinische Schiefer zeigen sich jenseit der Ebene von *Fréjus* wieder, und bilden den Fuss der Kette des *Estérel*. Grosse steile Porphyrgebänge, welche sie in der Richtung von O. nach W. durchziehen, haben die gerundeten Formen der *Maures* durch Kühes Umriss verdrängt; nur die nördlichen Abfälle, wo die Porphyre fehlen, verhalten, in allgemeinen Zügen ihres Physiognomischen, die Gegenwart von *gneiss* und Glimmerschiefern, aus welchen Felsarten sie bestehen und denen hier eine mächtige Entwicklung eigen, denn sie nehmen den ganzen Raum ein zwischen der *Siane*, *Auribeau*, der *Colle-Noire*, *Bagnols* und dem *Pic de la Gardole*; nur stellenweise werden jene Gebilde durch Kohlen-Sandsteine und an einem andern Orte durch bunte Sandsteine dem Auge entzogen, treten jedoch westwärts *Esrolles* wieder zu Tage.

Die Störungen, die Hebungen und Verschiebungen, wodurch in der Kette des *Maures* und *de l'Estérel* vielfache zufällige Erscheinungen bedingt worden, lassen sich so erklären, dass in gewissen Richtungen die, nach dem Granit-Ausbrüchen, emporgestiegenen Feuer-Gebilde geringeren Widerstand fanden und so drängten sich hier platonischen Gesteine mannigfacher Art zusammen; beinahe die ganze Reihe abnormer Formationen ist vertreten. Inmitten krystallinischer Schiefer sieht man Serpentine, Quarz-führende Porphyre, Melaphyre und Basalte mit einander auftreten; und werden die Grenzen primitiver Gesteine nur um ein Weniges mehr ausgedehnt, bis in die Gegend um *Villeneuve*, *Biot* und ins *Thal de Loup*; so fehlt es auch nicht an Trachyten.

Jeder der, vom Verf. bezeichneten, sieben platonischen Formationen widmet er ein besonderes Capitel. — Wir stellen uns die Aufgabe, in möglichst gedrängter Weise von den wichtigsten zur Sprache gebrachten Thatsachen dem Leser der Jahrbücher Kenntniss zu geben.

Granit tritt im *Var*, zumal in der Kette der *Estérel*, ohne ein selbstständiges, frei hervortretendes Gebiet auszumachen, ohne weit erstreckte Räume einzunehmen, an zahllosen Stellen unter Gestalt von Gängen im Gneiss und Glimmerschiefer auf; er zeigt sich, diesen Gebilden gleichsam mehr untergeordnet: Vorherrschend ist ein porphyrtiger Granit mit grossen

**Feldspath-Krystallen.** Die Basis krystallinischer Schiefer besteht aus Gneiss, der theils dem Granit sich verbindet, theils Glimmer- und Thonschiefern sich anschliesst. Durch Mitzukreten von grüner Hornblende entsteht eine Art schieferigen Syenites, dem in der Kette *des Maures* eine nicht unbedeutende Verbreitung eigen. (Dem Verf. war es mit Recht auffallend, dass Hornblende-führende Gneisse sich stets frei zeigen von Turmalin. Wir haben, und vor Jahren schon, die Behauptung aufgestellt, dass Hornblende und Turmalin in den meisten Fällen einander gleichsam abzustossen scheinen; in gewissen Graniten unserer Gegend, wir betrachten solche als die jüngeren Gesteine solcher Art, findet man Turmalin in Ueberfluss, Syenite dagegen lassen jede Spur des Minerals vermissen, selbst an Stellen, wo sie in unmittelbarer Nähe von jenen Graniten vorkommen. Mitunter führt der Granit viel Graphit. — Grosse Verbreitung ist auch dem Glimmerschiefer eigen. In ihm setzen Erze-führende Gänge auf, ferner erscheint die Felsart reich und zuweilen überreich an sogenannten zufälligen Gemengtheilen, wie Staurolith und Andalusit. Als dem Glimmerschiefer untergeordnete Gesteine verdienen Erwähnung: Hornblendeschiefer, körniger Kalk, Itabirit und Magneteisen führender Granitfels. Itabirit — *Sidérocriste* französischer Geologen — bis jetzt ein Allein-Eigenthum Brasiliens, ist im *Quartier du Gros de Bernard* im NO. von *Collobrières* vorhanden. Wir verweisen auf die vom Verf. S. 304 mitgetheilte ausführliche Angabe.) Thonschiefer, besonders häufig im westlichsten Theil der Kette *des Maures*. Sie haben viel Aehnliches mit dem Kälse in Cornwall und werden oft von Quarz-Gängen durchsetzt. — Das erste Capitel schliesst mit allgemeinen geologischen Betrachtungen, Gneisse, Glimmer- und Thonschiefer betreffend. Wir bedauern den S. 311 bis 321 enthaltenen interessanten und wichtigen Einzelheiten hier nicht folgen zu können. Erzführende Gänge wurden in der Kette *des Maures* nicht wenige entdeckt, aber es zeigten sich dieselben ohne Ausnahme ungiebig in bergmännischer Hinsicht. Ausser dem Quarz trifft man auch Baryt und Flusspath-Gänge. Die meisten finden sich in granitischen Regionen oder da, wo die Schiefer vorzugsweise krystallinisch erscheinen. Melaphyre dürften die einzigen Feuer-Gebilde sein, durch welche die Erfüllung der Gangspalten mit Erzen und andern Substanzen bedingt wurden.

Im zweiten Capitel kommen die Serpentine zur Sprache. Das Erscheinen dieser Felsarten, in petrographischer Hinsicht untereinander sehr verschieden, beschränkt sich auf wenige Oertlichkeiten, am bedeutendsten entwickelt sind sie in der Bucht von *Cavalaire*, zwischen *Bornes* und *Saint-Tropez*. In früheren Jahren verwendete man dieselben zur Aufh-

rung der Mauern eines Karthäuser-Klosters. Ueber die Alter-Verhältnisse der Serpentine lässt sich nicht mit Entschiedenheit urtheilen.

Die Formation der rothen Quarz-führenden Porphyre wird im dritten Capitel abgehandelt. Es setzen diese Gesteine beinahe die ganze Masse des *Estérel* zusammen; sie sind es, welche die schiegen, durch Steilheit der Umrisse ausgezeichneten Kämme bilden; den Fuss des Berges bildet Gneiss. Als wichtigste Ergebnisse der Beobachtungen des Verf. heben wir hervor:

1) Das Auftreten der Porphyre als Gänge inmitten des Gneiss- und des Steinkohlen-Gebietes thut ihr höheres Alter der in Vergleich zur Formation krystallinischer Schiefer des *Var*-Departements und der Kohlen-Formation; denn Sandsteine und Conglomerate der letztern, wie solche, zu bedeutender Mächtigkeit entwickelt, die Tiefen des *Royrou* Thales einnehmen, enthalten nur Trümmer von Gneiss, von Glimmerschiefer und Quarz, aber nie sieht man Porphyrit-Bruchstücke darin.

2) Die Quarz-führenden Porphyre traten aus Tiefen empor während der Ablagerung bunter Sandsteine. Es zeigt sich nämlich eine Hälfte der befreiten neptunischen Felsarten gänzlich frei von Trümmern jenes Feuer-Gebildes, während die andere Hälfte beinahe gänzlich daraus besteht. Mithin müssen mindestens zwei Ausbrüche des rothen Porphyrs statt gefunden haben.

3) Der eruptive Ursprung der Porphyre ergibt sich sowohl aus der Stelle, welche sie über dem bunten Sandsteine einnehmen, als auch aus den eckigen Gneiss- und Schiefer-Bruchstücken, die von ihnen umschlossen werden, endlich aus den Einwirkungen, die dieselben auf Felsarten üben, die von ihnen durchsetzt. (Leser der Jahrbücher, denen die „*Mémoires*“ nicht zu Gebote stehen und die sich über *Coquand's* Wahrnehmungen genauer zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf *G. Leonard's* „*Quarz-führende Porphyre*“; namentlich S. 89, 172 ff., 207 ff., finden sich die wichtigsten Thatsachen in sachgemässer Ausführlichkeit mitgetheilt.)

Im vierten Capitel redet unser Verf. von den Melaphyren. Er geht zuerst in mineralogische Betrachtungen ein, diese Gesteine betreffend und theilt solche, nach Merkmalen von ihrem Aeussern entnommen, in: körnige, Porphyrit-artige, Mandelstein-artige und varicillöse Melaphyre, die sämmtlich genauer beschrieben werden. Oft trifft man diese verschiedenen Abänderungen an einer und derselben Oertlichkeit und in gegenseitigen Uebergängen. Nach diesen Schilderungen werden die Lagerungsverhältnisse, so wie das Alter der Melaphyre in Erwägung gezogen. Re-

antel ist, dass dieses Gebilde sehr bald folgten auf den Erhebungen der rothen Porphyre und auf dem Absatz der bunten Sandsteine, ferner dass ihr Kuppelrücken sich an das Dasein verschiedener Erze-führender Gänge knüpft, desgleichen an die mit Gyps und Bolomit erfüllten Spalten, wie solche in Provence und in einem Theile der Dauphiné zu treffen. Es werden diese Schlussfolgerungen gerechtfertigt durch Metaphyr-Trümmer im bunten Sandsteine enthalten, der seiner Seite wieder als ungefähr gleichzeitig gelten muss mit den rothen Porphyren. Endlich bestätigt sich die Ansicht durch Uebergänge aus Metaphyren in Quarz-führende Prophyre.

Das fünfte Capitel macht uns bekannt mit des Verf. blauen Quarz-führenden Prophyren, wie man sie zwischen *Saint-Raphaël* und der Rhede von *Agay* trifft. Sie sollen von verhältnissmässig sehr neuer Entstehung sein und sich mehr den Trachyten anschliessen, die im sechsten Capitel betrachtet werden. Inmitten der Neocomien-Deckschichten am Wege von *Neire-Dame de la Garde* nach *Antibes*, erscheinen Conglomerate, in denen Trachyt-Gänge aufsetzen. Bei den Dörfern *Biot* und *Villeneuve* zeigen sich diese Trümmer-Gebilde in noch grösserer Ausdehnung und umschliessen sehr viele trachytische Blöcke und mehr oder weniger grosse Bruchstücke. Anstehend wird letzteres Gestein nirgends getroffen.

Das sechste und letzte Capitel lehrt uns die basaltischen Formationen kennen. Coquand theilt u. a. interessante Bemerkungen mit über den Vulkan von *Bemillon*, dessen bereits *Saussure* in seinem berühmten Alpenwerke gedachte und *Faujas de Saint-Fond* in einer eignen Abhandlung; ferner von dem durch *Pontier* beschriebenen erloschenen Feuerberg von *Rougiers* u. s. w. In den Basalten von *de Mag-Ailaine* sieht man nicht selten eckige Gestein-Bruchstücke, deren Kanten eine Art Halb-Schmelzung erlitten, während das Innere noch sehr deutlich den unveränderten Glimmer- und Feldspath erkennen lässt; es dürften diese Trümmer in ein weit höheres Niveau geführt worden sein, als jenes, welches heutiges Tages die Massen einnehmen, wovon sie losgerissen wurden.

Zahlreiche eingedruckte Holzschritte abgerechnet, ist der werthvollen Schilderung dieser sehr lehrreichen Gebirgs-Gegend eine gelungene geologische Karte mit mehreren Profilen beigegeben.

Zwei Aufsätze enthält dieser Band der „Mémoires“ noch: d'Archie's Beschreibung von, in den Gegenden um Bayonne und Dax, aus der Nummuliten-Gruppe gesammelten Fossilien (S. 397—456), und A. Rouvelli über die Versteinerungen aus dem Eocen-Gebiete unfern Pau (S. 457—503). Beide Mittheilungen müssen Paläontologen sehr will-

kommen seyn. Unter den von d'Archiac beschriebenen dreihundertund-drei Arten fossiler Polytipen, Foraminiferen, Radiarien, Anneliden, Mol-lusken und Crustaceen finden sich einhundertneunddreissig neu bestimmte. Die Zahl der in einer früheren Arbeit von Renault aus dem nämlichen Gebiete geschilderten Fossilien belief sich auf einhundertundneun Gattun-gen; gegenwärtig beträgt sie einhundertvierundviernig. Umfassende Cha-rakteristiken der befragten Versteinerung werden nicht vermisst. Viele vortref-flich ausgeführten Abbildungen begleiten einen wie den andern dieser Aufsätze.

So weit der Inhalt des III. Bandes der Denkschriften, welche wir besprechen, wir wenden uns dem IV. zu. Ueber Fossilien in Chili, ge-sammelt von J. Demoyko, und über die Gebiete, aus denen solche stammen, von Bayla und Coquand (S. 1—47). Die angestellten Un-tersuchungen führten zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Jura-Formation ist unstreitig in den Anden von Chili vor-handen; sie findet sich auch in Peru.

2. Das Neocomien-Gebiet wird zu Arqueros getroffen, in der Cer-dillera von Chili.

3. Die Fauna beider Formationen, so weit man dieselben bis jetzt kennt, besteht aus einer gewissen Zahl von, dem südlichen Amerika ei-genthümlichen, Arten, andere, welche aufgefunden worden, kommen auch in Europa vor. Bemerkenswerth bleibt die, bereits durch Verneuil nach-gewiesene, Vertheilung der Faunen in den paläozoischen Gebieten; sie dürften gleichfalls auf Jura- und Kreide-Formationen anwendbar seyn.

Ueber das Gneiss-Gebiet der Vendée von A. Rivière (S. 49—175). Für das Studium alter Gebiete und der gegenseitigen Uebergänge der solcher zusammensetzenden Gesteine ist dieses Departement ein klassischer Boden. In der Vendée findet man, wie in Bre-tagne, im Limousin, in Auvergne und in andern Gegenden Frankreichs, jenen Theil der Rinde unseres Planeten, welcher als der am frühesten entstandene gilt. Unser Verf. bezeichnet diesen Theil, aus dem, im ei-gentlichen Wertsinne, das wahre Urgebiet besteht, der ein Ganzes, mit einander innig verbunden, von den übrigen Felarten unabhängiger Ge-steinen umfaßt, mit dem Ausdruck Gneiss-Gebiet, weil Gneiss eines der wesentlichsten Elemente ausmacht.

Das Gneiss-Gebiet ist scharf bezeichnet und wohl unterscheidbar von den „Uebergangs“-Gebilden. Es wird durchaus von Felarten, feineren Ursprungs zusammengesetzt und erscheint folglich auch in dieser Beziehung gänzlich geschieden von sämtlichen andern Gebieten. Es ist das Gneiss-Gebiet, welches man ohne Widerstreit, nach dem Brauche der Geologen



früherer Zeiten; als „Primitiv-Gebiet“ bezeichnen darf. Bildeten die, desselbe ausmachenden, Haupt-Gesteine allgemeine, umfassende Lagen, so hätten wir unbedingte geologische Horizonte. Nun gibt es aber eine allgemeine granitische Lage, deren oberste Fläche, wie nicht in Abrede zu stellen, sich keineswegs überall im nämlichen Niveau befindet; dies will so viel sagen, dass jene Lagen in ihren Mächtigkeits-Verhältnissen wechseln. Allein unterhalb des Granites fehlen die allgemeinen Lagen: Gneiss bildet keine allgemeine Lage auf unserer Erde; aber das gilt vom Glimmer- und Talkschiefer u. s. w. Oft vermisst man mehrere dieser Gesteine, und senach bleibt es unmöglich, im Gesammten des Primitiv-Gebietes vermittelst beständiger, unbedingter natürlicher Horizonte scharf bezeichnete Abtheilung festzustellen. Ungeachtet dieses Mangels scharf begrenzter, unbedingter geologischer Horizonte werden von Rivière die entwickelten hauptsächlichsten Thatsachen in nachstehenden theoretischen Durchschnitten zusammengefasst, um die gegenseitigen Beziehungen der Fundamental-Gesteine des Gneiss- oder primitiven Gebietes darzustellen, in so weit solches möglich.

#### Primitiv - Gebiet.

##### Gesteine erster Bildungs-Art.

1. Talkschiefer und demselben untergeordnete oder mehr zufällig ihm verbundene Felsarten.
2. Glimmerschiefer mit seinen untergeordneten und zufälligen Felsarten.
3. Talorthosit oder Gneiss mit ihren untergeordneten und zufälligen Gesteinen.
4. Granit mit seinen untergeordneten und zufälligen Gesteinen.

##### Gesteine zweiter Bildungs-Art.

1. Gänge von Quarz, von Hyalotourmalit (Turmalinfels, Schorbrock) u. s. w.
2. Pegmatit mit seinen zufälligen Felsarten.
3. Granit mit seinen zufälligen Felsarten.

Das Gneiss-Gebiet; in seiner Gesammtheit aufgefasst; zeigt eine bedeutende Entwicklung auf der ganzen Erd-Oberfläche; es ist das mächtigste, obwohl dasselbe seit dem Entstehen mehr oder weniger zerstört und zerstört, enthält (d. h. blossgelegt) und niedergerissen ward; es macht die Grundlage aller übrigen aus. Das Gneiss-Gebiet liefert den Stoff für sämtliche andere; alle Ausbruch-Gebilde durchsetzen dasselbe von den ältesten bis zu den Basalten. „Und demnach wird das Gneiss-Gebiet von vielen Geologen der Neuzeit mit einer gewissen Verachtung angesehen; dahin führten paläontologische Neigungen und gewisse Lehren, wie namentlich jene des Metamorphismus.“

Dem Gneiss-Gebiet sind nur Gesteine feueriger Herkunft eigen; denn alle über ihnen ihren Sitz habenden Sedimentär-Gesteine finden sich unter anderen Lagerungs-Beziehungen, die meisten — (oder wohl richtiger, ein nicht geringer Theil derselben) — entstanden aus mechanischen und chemischen Zersetzungen des grossen Gebiets, wovon die Rede, dies weist uns hin auf eine andere Ordaung der Phänomene, auf eine andere Zeitscheide. Das Gneiss-Gebiet umfasst zwei Arten von Gesteinen feuerigen Ursprungs: einmal solche, die vom Festwerden der frühesten, der ersten Erdrinde herrühren, sodann jene Felsarten, durch Ausbrüche und Ergüsse gebildet, welche während und unmittelbar nach dem Entstehen zuerst statt fanden.

Wir können uns nicht versagen, an das Glaubens-Bekenntniss zu erinnern, welches von uns — es liefen vierzehn Jahre ab seitdem — über das Entstehen der Erdrinde abgelegt wurde, über Bildung der tiefsten Hülle plutonischer Felslagen, über den Ursprung älterer und neuerer thoniger, sandiger und kalkiger Gestein-Massen, so wie über während dieser Katastrophen eingetretene plutonische und vulkanische Auftreibungen.

In der „Naturgeschichte der Erde“ sprachen wir uns ungefähr dahin aus: dass, nachdem die anfänglich grosse Hitze im Elementar-Gemenge das Feuerbeständige vom Flüchtigen geschieden hatte, das Zurückbleibende geschmolzen war, und chemischen Verwandtschafts-Gesetzen gemäss sich ordnete; rund um den Erdkern ein Kugelschichte entstand, die ersten Felsarten-Hüllen, Gneisse, Glimmerschiefer und die ältesten Granite. Diese Erzeugnisse innerer Bildungskraft, denen wir in den grössten Tiefen des Bergbaues begegnen, wie auf den beschneiten Gipfeln vieler riesenmässiger Höhen, diese Ergebnisse der ersten Verdichtung unserer Erd-Oberfläche, die „Urgebirge“, machen die Grundlagen aller späteren Felsgebilde aus. Noch war kein Pflanzenleben entwickelt, noch bestand keine Thierwelt; jene frühesten Felsmassen mussten schon deshalb frei bleiben von jeder Spur versteinertes organischer Wesen. Als mit dem Zeit-Verlauf sich die innere Wärme-Entwicklung des Erdganzen minderte; als mehr Hitze ausstrahlte, wie erzeugt wurde; da lag die Oberfläche an, allmählig zu erkalten. Ein Theil des unermesslichen Dunstkreises, welcher bis dahin die Planeten-Kugel umgeben hatte, nahm tropfbarflüssige Form an; Wasser stürzte in Menge nieder und trat mit der erkaltenden Erd-Aussenfläche in Wechsel-Wirkung; sein Einfluss war keineswegs ein bloss mechanischer, es zeigte sich das Wasser auch chemisch thätig, und um so kräftiger, da ihm noch eine sehr hohe Temperatur zustand. Von der, zu jener Zeit noch dünnern festen Erdrinde

brachen kleinere und grössere Theile zusammen, denn sie war nicht mächtig genug, der zerstörenden Gewalt zu widerstehen. Die obersten Lagern der Gneisse, der Glimmerschiefer, der Granite verwitterten, sie zerfielen, wurden zersetzt. Stürmisch wogten die Wasser her und hin, ihr Stand war hoch, ihr Strömen mächtig, bis sie, zur Erhaltung gewissen Gleichgewichtes, bald hier, bald dort in entstandenen Niederseukungen und Weitungen sich gewaltsam eindrängten. Ungeheure Strecken der frühesten Erd-Oberfläche waren dem Ungestüm der Wellen Preis gegeben. Uebergrosse Mengen des zersetzten, des aufgelösten Materials wurden zusammen geschwemmt. Aus diesem Schlamm entstand der älteste Thonschiefer; er ist kein neues Gebilde, sondern ein umgeändertes Erzeugniss früherer Zeiten. Bis dahin dürfte die ursprüngliche Hülle plutonischer Gebilde ein einziges fest geschlossenes Ganzes ausgemaacht haben; gegenwärtig erscheint sie, ohne in sich zusammengebrochen zu seyn, in dem Grade zerstückt und verrückt, dass dieselbe in vielen Landstrichen nur stellenweise, oft nur in mehr oder weniger breiten Streifen sichtbar blieb. Die Störungen, welche jene Hülle erlitt, ihr Zerrissenseyn, rühren vorzüglich von erneuerten Emporquellungen und Auftreibungen plutonischer Massen aus den Tiefen her. Durch Zusammenziehung einzelner Erdrinden-Theile entstanden Spalten und Höhlungen; Wasser drang zum glühenden Innern, neue gewaltige Ausbrüche mussten stattfinden. Der Boden that sich auf, Granite, Syenite, Porphyre traten in die Höhe. Sie hoben mit ungeheurer Kraft die widerstehende Felsendecke, oder durchbrachen jene alten Gneiss-, Glimmerschiefer- und Granit-Rinde, drängten sich auf mannigfaltige Weise dazwischen, überstiegen auch deren Oberfläche und nahmen hier ihren Sitz ein. Gleich geschmolzener Erzeugnisse früherer Zeitscheiden werden diese später emporgedrungenen Massen frei gehalten von Thier- und Pflanzenresten; noch konnte kein Lebewesen die Erde bewohnen. Gleich jenen Gebilden enthalten dieselben keine Gesehiebe, wie solche durch langes Fortrollen, durch Aneinander-Reiben von Gestein-Bruchstücken in strömenden Wassern entstehen; wohl aber treffen wir in ihren scharfeckigen Bruchstücken, Trümmern uns schon bekannter plutonischer Felsarten; Fragmente älterer Granite in neueren, Gneiss-Bruchstücke in Porphyren u. s. w. Recht augenfällige Beweise vom gewaltsamen Empordringen neuerer plutonischer Gebilde durch die älteste plutonische Erdrinde. Wir erkennen in jenen Einschlüssen lagerisene Trümmer der Wände von Spalten, innerhalb welcher neue Granite, Porphyre u. s. w. aufstiegen; die Trümmer fielen in den noch nicht erstarrten Teig, wurden von diesem umschlossen und mit in die Höhe genommen. Die

Lage älterer Gneiss- und Glimmerschiefer, die Thonschiefer-Schichten sieht man meist aufgerichtet, gebogen, gekrümmt, in unmittelbarer Nähe der später emporgestiegenen plutonischen Massen, einzeln aufgetriebener Kegel, wie ganzer hervorgetretener Bergreihen. Nicht ohne Einfluss blieben die Wasser. Sie setzten ihre zerstörenden und wiederbildenden Wirkungen fort. Sie fanden vielartigeres Material, daraus wurden im langen Zeitverlauf die älteren thonigen, sandigen und kalkigen Gesteine. Älteres und Jüngeres erschien scharf gesondert; das Untere geht, bei neptunischen Ablagerungen, stets dem Oberen im Alter vor; später entstandene Absätze konnten nur auf bereits vorhandenen ihre Stelle einnehmen. Unterdessen hatte die Erde angefangen, sich mit einer Pflanzendecke zu bekleiden. Aber der damalige Welt-Zustand muss als sehr verschieden gelten vom gegenwärtigen. So lange die erstarrte Rinde dünn, der Feuerquell näher unter der Oberfläche war, herrschte, selbst in nördlicher Breite, tropisches Klima; warme Wasser-Dämpfe drangen überall aus der Felsen-Decke, heisse Quellen brachen an zahllosen Orten hervor. Bis zur Riesengrösse entwickelten sich die Gewächse. In begrabenen Waldungen, in Steinkohlen-Gebirgen finden wir die Beweise; eine Fülle der Vegetation, die man nicht ohne Staunen betrachten kann. Auch das Gedeihen der Thierwelt hatte begonnen; davon zeugen die in Felschichten dieser Periode eingeschlossenen Reste. Aber thierische und pflanzliche Ueberbleibsel, in ältern Gesteinbänken vorhanden, sind solche, deren Urbilder in der heutigen Welt fehlen, oder die sehr abweichen von Thieren und Gewächsen der Gegenwart: jene erste Schöpfung ging unter. Das Erkalten der Erdrinde schritt mehr und mehr gegen das Innere vor. Die Feuer der Tiefen blieben jedoch nicht unthätig. In gewissen Erdtheilen hatten bedeutende Boden-Erhebungen statt; in anderen Welt-Gegenden wogte ein ungeheurer Ocean. Alles Lockere und Lose wurde hinweggeschwemmt von den Wassern, alles Lösliche nahmen sie in sich auf. Aus weit verbreiteten Niederschlägen, die erfolgten, entstanden von neuem thonige, sandige und kalkige Bildungen. Ereignisse, wie diese neptunischen Katastrophen, wechselnd mit plutonischen Ausbrüchen, zumal mit Granit- und Porphyr-Auftreibungen, müssen in frühern Erd-Epochen häufig gewesen seyn. In Folge vom wiederholtem Einschreiten des Meeres wurden hinneuenten thonigen, kalkigen und sandigen Ablagerungen gebildet, wenig verdichtete Gebirgsarten. Muscheln sind hier in ungeheurer Menge zu Hause: ihre Schalen setzten ganze Berge und Inseln zusammen. Ferner wurden Rollsteine, Gruss, Kies und Sand in ungeheurer Menge abgesetzt. Dieser Schutt. erfüllt Thalgründe und über-

deckt grosse Ebenen; begrabene Waldungen sieht man zu Braunkohlens- umgewandelt. Vulkanische Eruptionen in der letzten Erd-Periode lieferten zumal Basalte, Trachyte und Laven. Mit zunehmender Stärke und Dichtigkeit mussten solche Phänomene seltener werden, auch konnten sie in Folge stets fortschreitender Abkühlung der Erde nicht die grossartige Entwicklung früherer Zeiten erlangen. Neptunische Gestein-Bildungen haben ebenfalls ihr Ende nicht erreicht. Fortdauernd entstehen kalkige, thonige und sandige Lagen, welche wenig oder nicht veränderte Pflanzen- und Thier-Ueberbleibsel einschliessen.

So schrieben wir vor längern Jahren und sahen zu einem Meinungs-Wechsel uns bis dahin nicht veranlasst. In den Hergängen der Erd-Bildung, wie uns solche erscheinen, liegt nichts Uebertriebenes, nichts Naturwidriges, keine Willkühr, kein Verstoss gegen die Gesetze der Chemie, welche wir als Prüfstein geologischer Hypothesen anerkennen. Dem Wasser wurden, mit aller Achtung vor seinem Wirken, nicht mehr Rechte eingeräumt, als ihm gebührt; von modischen Wagesätzen des Hyper-Metamorphismus hielten wir uns fern; die Hochverdienste der Paläontologie misskannten wir keineswegs. Ob Fachmänner für gut erachtet, auf das Ausgesprochene Rücksicht zu nehmen oder nicht, dies bleibe dahin gestellt. Wir sind duldsam und vergönnen Jedem seinen Glauben. Mag man uns immerhin — wie es in dieser und jener „Reformer-Bill“ wohl geschehen — des Ultra-Plutonismus anklagen; wir scheuen den Bannstrahl nicht; ein hingeworfener Fehde-Handschuh bleibt unaufgenommen — — denn uns wird die Zeit mit jedem Tage werther.

Der Abhandlung Rivière's uns wieder zuwendend, stellen wir nicht in Abrede, dass es für uns nur sehr erfreulich sein konnte, mit einem so einsichtsvollen Gebirgsforscher auf demselben Wege uns zu befinden, was das Entstehen der ältesten Felslagen betrifft und deren gegenseitige Beziehungen.

Auf die in seinem „Primitiv-Gebiete“ aufgestellten „Gesteine erster und zweiter Bildungsart“ (oben S. 232) zurückkommend, sagt der Verf. von jenen, dass sie keineswegs an verschiedenen Orten alle, die einen dem andern aufgelagert erscheinen; meist werden einige vermisst. Glimmer- oder Talkschiefer z. B. bedecken oft unmittelbar den Granit; dieser zeigt sich an vielen Stellen frei am Tage. Talorthosit (talkiger Gneiss) wird nicht über Glimmerschiefer gefunden, mitunter ruht das Gestein auf Gneiss, im Allgemeinen aber sieht man die Felsart nicht, welche ihm zur Unterlage dient. Talorthosit tritt unter Talkschiefer auf, wie Glimmerschiefer

unter Talkschiefer und über Gneiss. Streng genommen, liessen sich oberhalb des Granites zwei Systeme feststellen:

1. Glimmeriges System, den Gneiss, Glimmerschiefer und deren untergeordnete oder zufällige Gesteine umfassend.
2. Talkiges System, scheinbar auf höherem geologischen Niveau; Talorthosit, Talkschiefer u. s. w. wären dahin zu zählen.

Jedenfalls lässt sich annehmen, dass die untern Theile schieferiger Gesteine des Gneiss-Gebietes den meisten Feldspath führen, die oberen findet man besonders reich an Quarz und an Talk. Granit zweiter Bildung, d. h. jünger, und Pegmatit (Schrift-Granit) durchsetzen sämtliche übrigen Gesteine des Gneiss-Gebietes, ohne in irgend ein Gebilde der andern Gebiete einzudringen. Ihrer Seits werden jener Granit, so wie der Pegmatit, wieder von Porphyren, Dioriten u. s. w. durchsetzt. Mehr und minder mächtige Gänge und Adern von Quarz trifft man sowohl im Granit, als in den Schiefer-Gesteinen der „ersten Bildungs-Art.“ Meist sind es auf grössere und geringere Weiten erstreckte, dem schieferigen Gefüge merklich parallele Adern, oder Gängen ähnliche, „Nähten“ vergleichbare Bildungen, entstanden während des Erkaltes umschliessender Gesteinmassen. Injections-, „Einspritzungs-“ oder „Auspritzungs-“ Quarz-Gänge kommen selten vor; von oben abwärts erfüllte Gänge jüngeren Alters, wie das Festwerden der Felsarten, in denen sie ihren Sitz einnahmen, zeigen sich nie weit erstreckt, und bleiben in der Regel ziemlich leicht erkennbar, besonders durch Anordnung der Krystalle oder der kleinen Adern selbst, so wie durch die Gegenwart von Trümmern und Bruchstücken sie einschliessender oder überlagernder Gesteine. Der Quarz solcher Adern und Gänge erscheint mitunter rein, in andern Fällen fährt er Glimmer, Kalk, Turmalin u. s. w.

Die Felsarten des Gneiss-Gebietes treten bei weitem nicht überall vollkommen charakterisirt auf und gegenseitig schroff von einander geschieden. Die Grundgesteine stellen wechselweise Abänderungen dar, von der regelrechten Zusammensetzung, wie von andern vorbildlichen Merkmalen abweichend. So entstanden Uebergänge, häufig an Begrenzungsstellen, mehr zufällig im Innern der Massen. Die Uebergänge, die Abänderungen der Kennzeichen, werden theils bedingt durch Hergänge imitten welcher Erkalten und Krystallisirung stattgefunden, theils durch die Scheidungsweise in der feurig-flüssigen Materie, so wie durch Ueberschuss dieser und jener Substanzen an gewissen Stellen, ferner durch mehr oder weniger inniges Gemenge verschiedener Mineralien, endlich durch Zersetzungen, durch erlittene Umwandlungen. Am deutlichsten stellen sich Ue-

bergangs-Phänomene, wie die befragten, dem Beobachter dar, als Ergebnisse im petrographischen Wesen, in der Massen-Beschaffenheit der Gesteine eingetretene Verschiedenheiten. So verläuft sich z. B. der Granit durch Entziehung oder durch Abnehmen eines seiner mineralogischen Elemente in Gneiss (aus dieser Ursache wohl keineswegs immer), in Glimmerschiefer und Pegmatit; Gneiss geht in Granit über durch Zutritt von Quarz (wohl auch nicht in allen Fällen), Glimmerschiefer durch Hinzufügung von Orthoklas, Pegmatit verläuft sich in Granit, wenn Glimmer beigemischt wird. Ebenso kennt man gegenseitige Uebergänge von Gneiss in Glimmerschiefer, von Glimmer- in Talkschiefer, von letzterem Gesteine in Talkorthosit, von Hylomictite (Greisen) in Glimmerschiefer, auch in Quarzschiefen u. s. w. Es haben Uebergänge, wie die angedeuteten (die durch allmähliche Aenderung im Gefüge herbeigeführt, hätten, unseres Erachtens nicht gänzlich unbeachtet bleiben dürfen), wenn sie nicht zufällige sind und sehr beschränkte im Grossen statt an den Grenzen von zwei Fundamental-Gesteinen; oft treten so allmähliche, so unmerkliche Abstufungen ein, dass es unmöglich wird, eine genaue Scheidungs-Linie zu ermitteln. Was die Lagerungs-Weise jener Felsarten betrifft, die nicht „ergossen“ werden, die keine „*roches d'épanchement*“ sind, so steht zu vermuthen, dass deren Altersfolge im umgekehrten Verhältnisse zur Ueberlagerungs-Ordnung sich befindet. Dessen ungeachtet waren gewisse Gesteine, die unbedeckt von andern sich zeigen — wie solche es hätten sein müssen, der Ueberlagerungs-Theorie gemäss — allem Vermuthen nach an verschiedenen Stellen ursprünglich entblösst, und gleichzeitig entstanden mit den obersten, mit den, aus theoretischem Gesichtspuncte betrachtet, die höchsten Stufen einnehmenden; die Aufeinander-Folge im Festwerden musste nothwendig wechseln nach Oertlichkeiten, nach der Zusammensetzung der Gesteine u. s. w. Da aber talkige Felsarten im geognostischen Sinne die erhabensten sind, d. h. die höchsten Stellen einnehmen, so müssen solche mehr entblösst worden sein.

In der Beschreibung der einzelnen Gebirgsarten hielt sich der Verf. nicht streng an die von ihm aufgestellten, beiden „Bildungs-Arten“, was sehr zu billigen. Wir können nur aufrichtig bedauern, dass es uns nicht vergönnt ist, Herrn Rivière Schritt für Schritt zu folgen. Mit lebhafter Theilnahme, keineswegs ohne mannigfache Belehrung, durchlisen wir Alles, was von ihm gesagt worden. Wir gestatten uns, mehr in rhapsodischer Weise, um der Raum-Ersparnis willen, auf diese und jene Thatsachen die Beachtung der Leser zu lenken.

Die Granite scheidet der Verf. in solche, welche aus dem West-

wurden der frühesten Planeten-Hälfte sich ergaben (ältere), und in anderer, vom Ergüssen durch diese erste Rinde herrührend (jüngere). Hinsichtlich der möglichen Bildungs-Weise jener, der ältern Granite, so wie was das Alter betrifft, besteht, huldigt man einer „vernunftgemässen Erd-Theorie“, nicht der geringste Zweifel; zudem verbinden sich diese Granite innig mit den, auf ihnen ihren Sitz habenden, übrigen Gesteinen des Gneiss-Gebietes, namentlich mit den Gneissen selbst; Granite dringen nicht in Gneisse ein, oft hängen beide Gesteine ohne irgend eine Unterbrechung zusammen. Die Granite dieser ersten Kategorie, einer einzigen Zeitscheide angehörend, werden von jenen der zweiten durchsetzt, desgleichen von Pegmatiten, Porphyren, Dioriten; neuere Granite dringen auch in Gneisse ein. Viele, meist sehr beachtungswerthe einzelne Thatsachen über das Auftreten von Graniten an diesen und jenen Orten, so wie über die damit verbundenen Erscheinungen werden aufgezählt (S. 69—88) und erläutert durch lehrreiche, vortreflich ausgeführte Holzschnitte, zwischen den Text eingedruckt.

Umfassende gründliche Erforschung des Gneisses stellt sich als eine der wichtigsten dar, für tief eindringende Kenntnisse primitiver Gebiete. Oft sieht man das Gestein in der Vendée durch andere Felsarten bedeckt, aber nie erscheint es im Wechsel mit denselben. Vom tiefsten Gliede des Gneiss-Gebietes bis zum höchsten, vom Granit bis zum Talkschiefer, besteht eine nicht unterbrochene Verbindung. Schilderung örtlicher Vorkommnisse des Gneisses, wie beim Granit (S. 92—115.) Eben dieses gilt hinsichtlich des Glimmerschiefers (S. 118—129) Talkschiefers, Talorthosits u. s. w. (S. 135 ff.) Quarz spielt im Talkschiefer-Gebiet eine der bedeutendsten Rollen, theils in Gängen auftretend, theils in regellosen Stöcken oder in Lagern. Unter den Mineralien, den Quarz begleitend, verdient Graphit besondere Beachtung. Dem Verf. scheint nichts Gewagtes darin zu liegen, wenn man den Graphit gleich andern Substanzen, als ursprünglich entstanden während der Bildung primitiver Gesteine betrachtet, sei es durch einfache Erkaltung und Abscheidung inmitten feuerig-flüssiger Materie, welche die erste Erdrinde erzeugten, oder durch dem Planeten-Innern entstiegene, gasige Ausströmungen, oder auch durch Verdichtung kohlgiger Theile des damaligen Dunstkreises und ohne Vermittelung organischer Ueberbleibsel. Den Diamant erachtet Rivière als erzeugt auf ähnliche Weise.

Bei der Schilderung der „Gesteine zweiter Bildungs-Art — Granit, Pegmatit, Leptinit (Granulit) u. s. w. verweilt der Verf. nicht lange.

Eine weitere und die letzte Abhandlung im vorliegenden Bande der „Mémoires“ ist die von A. Leymerie „über ein neues Parallel-Gebilde der eigentlichen Kreide in den Pyrenäen (S. 177—202). Das Vorkommen ist auf den Abhängen der Hügel im Osten von Montléon und im kleinen Gesse-Thal unfern Gensac. Die geognostischen Verhältnisse werden beschrieben und die wichtigsten fossilen Ueberbleibsel — zum Theil neue Arten — ausführlich geschildert, auch durch viele beigefügte Abbildungen erläutert.

Möchten wir recht bald die Fortsetzung dieser so gehaltreichen Mémoires zu erwarten haben.

v. Leonhard.



*Beiträge zur Flora der Cap Verdischen Inseln. Mit Berücksichtigung aller bis jetzt daselbst bekannten wildwachsenden und kultivirten Pflanzen. Nach eigenen Untersuchungen und mit Benützung der gewonnenen Resultate anderer Reisenden, dargestellt von Joh. Ant. Schmidt. Heidelberg. Akademische Buchhandl. von Ernst Mohr, 1852. 8. XXIII u. 356 S.*

Der Verf. hat während des Winters 1851 die Cap Verdischen Inseln bereist, um die bisher wenig bekannte Flora derselben zu erforschen. Eine gewisse Vollständigkeit bei Bearbeitung der vorstehend genannten Schrift konnte dadurch erlangt werden, dass ausser den selbst gemachten Beobachtungen auch die Resultate, welche schon frühere Reisende erzielten, benutzt wurden. Nach einer kurzen einleitenden Betrachtung über die dormaligen Zustände der Cap Verdischen Inseln, welche keinen weiteren Zweck haben sollen, als den Eindruck zu charakterisiren, den eine in fast jeder Beziehung fremdartige Umgebung mit sich bringen musste, beginnt der Verfasser den botanischen Theil seiner Schrift mit einer allgemeinen pflanzengeographischen Darstellung der Inseln. In der Einleitung zu diesem Abschnitte werden diejenigen Naturforscher besonders namhaft gemacht, welche Beiträge zur Kenntniss der Flora der Cap Verden geliefert haben. Der Verf. hat während eines neunwöchentlichen Aufenthaltes auf den Inseln S. Vincent, Mayo, Boa Vista, Sal und S. Antonio Gelegenheit gehabt, 302 Arten, nämlich 229 Dicotyledonen, 64 Monocotyledonen, 9 Kryptogamische Gefässpflanzen zu sammeln. Die Gesamtzahl der Gefässpflanzen für die Flora der Cap Verden beträgt jetzt 435 Arten, wovon 78 den Inseln eigenthümlich sind. Die Kenntniss der auf den Cap Verden vorkommenden Cryptogamen bleibt leider noch eine sehr unvollständige, und es sind wahrscheinlich nur durch einen Besuch während der feuchteren Jahreszeit, weitere Beiträge zur Kenntniss dieser Pflanzen von dort zu erwarten. Nach einer Betrachtung über das Auftreten und die äusseren Erscheinungen der vorkommenden Pflanzenfamilien, folgt eine speciellere Schilderung der Physiognomie der Flora auf den Inseln S. Antonio, S. Vincent, Mayo, Boa Vista und Sal. Einige statistische Angaben über die Flora, sowie endlich eine etwas längere Abhandlung über das Vaterland der Cap Verdischen Pflanzen und über die Verbreitung derselben ausserhalb derselben, beschliessen die erste Abtheilung dieser Schrift. Die zweite Abtheilung enthält die systematische Aufzählung aller bis jetzt bekannten wildwachsenden und kultivirten Pflanzen der Flora der Cap Verden. Hier findet sich das natürliche System von Endlicher zu Grunde gelegt. Ausser den mehr oder weniger vollständig beschriebenen Pflanzen wurde die kürzere Diagnose auch solchen Arten beigefügt, welche durch besondere Merkmale wesentliche Abweichungen von der normalen Erscheinung an sich tragen. Die Beschreibungen sind so ausführlich gegeben, wie es für die Charakteristik der betreffenden Art nothwendig erschien, oder wie es die zuweilen nicht ganz vollständigen Exemplare zuliessen.

**J. A. Schmidt.**

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

*Aus dem Nachlasse Friedrich August Ludwig's von der Marwitz auf Friedersdorf, Königl. Preussischen G. L. a. D. Erster Band. Lebensbeschreibung. Berlin bei Mittler. 1852. VIII. und 484 S. gr. 8.*

In dem Verfasser dieser schätzbaren Denkwürdigkeiten, welche nur für die Familie geschrieben wurden, verkörpert sich ein strenger Ausdruck und Schirm der alten Zeit; sie spiegelt sich in ihm ab mit ihren Tugenden und Gebrechen. Der gewissenhaftesten Pflicht- und Standestreue, dem rücksichtslosesten Freimuth, der thatkräftigsten, durch Gut und Blut bewährten Vaterlandsliebe und einer nicht gewöhnlichen Bildung stehen zur Seite die schonungsloseste Verkettungssucht der, dem staatlichen Wechsel und Fortschritt anhänglichen Meinung und Handlungsweise, die blindeste, für abweichende Ansichten fast verschlossene Eigenliebe und der zäheste Adels- und Korporationsgeist, welcher allem ausserhalb Gelegenen, allen, auch nur mässigen Ansprüchen auf staatsbürgerliche Gleichheit von vorneherein zürnt und diese, wie man glaubt, revolutionären Kräfte auf Tod und Leben bekämpft. Geboren 1777 und gestorben 1837, also zweien Zeitenwenden angehörig, verkörpert Herr von Marwitz das Alte, selbst mit seinen Schwächen und Mängeln, in voller Liebe und Treue, das Neue; selbst mit seinen Lichtseiten, in rastlosem Widerwillen und Hass; dort ist er heimisch und zuthunlich, hier fremd und mürrisch. Aber gerade diese Aufrichtigkeit des Fühlens und Urtheilens gibt den Nachrichten ihren historischen Werth; sie gehen eben von einem festen Standpunkte aus, dulden keine Unterhandlungen mit den Höflichkeiten und Convenienzen der so geheissenen liberalen Partei und beleuchten daher gegebene Erscheinungen und Verhältnisse von andern Seiten aus als es gewöhnlich geschieht. Dabei zeigen sich überall Charakterstärke, Wohlwollen und Beobachtungsgabe, Eigenschaften, welche den bescheidenen, ursprünglich für die Oeffentlichkeit nicht bestimmten Aufzeichnungen des Märkischen Edelmannes vom alten Schlage und häufig auch Korn ihren geschichtlichen Werth zusichern müssen. Die Hinterbliebenen des Generals hielten es daher nicht ohne Grund für zweckmässig, nach den Erschütterungen des Jahres 1848 bedeutende Stücke des literarischen Nachlasses veröffentlichen zu lassen, ein Entschluss, für welchen nicht nur die engern Standesgenossen und Gleichgesianten, sondern auch alle Freunde

historischer Belehrung, selbst wenn sie anderen Grundätzen folgen, dankbar bleiben werden. Der erste, auszugsweise mitgetheilte Abschnitt: „Nachrichten aus meinem Leben,, (1777—1808), enthält treffliche Beiträge zur Charakteristik jener inhaltsreichen, noch vielfach mangelhaft bekannten Entwicklungszeit, so weit sie namentlich Preussen und Norddeutschland betrifft. Dless gilt besonders von dem grossen König, dessen Wesen und Art der in Berlin und auf dem Lande angaffende Knabe recht schön aufgefasst hatte. „Das drittemal, heisst es z. B. (S. 18), sah ich ihn in demselben Jahre (1785) von der Revue (21. Mai) zurückkommen. Er kam geritten auf einem grossen weissen Pferde, — ohne Zweifel der alte Condé, der nachher noch zwanzig Jahre lang das Gaudenbrot auf der école veterinaire bekam, denn er hat seit dem Baiernkrieg kein anderes Pferd mehr geritten. Sein Anzug war derselbe wie früher auf der Reise, nur dass der Hut ein wenig besser conditionirt, ordentlich aufgeschlagen, und mit der Spitze nach vorn, ächt militärisch aufgesetzt war. Hinter ihm waren eine Menge Generale, dann die Adjutanten, endlich die Reitknechte. Das ganze Rondeel (jetzt Ball-Alliance-Platz) und die Wilhelmsstrasse waren gedrückt voll Menschen, die Fenster voll, alle Häupter entblösst, überall das tiefste Schweigen, und auf allen Gesichtern ein Abdruck von Vertrauen und Ehrfurcht, wie zu dem gerechten Lenker aller Schicksale. Der König ritt ganz allein vorn, und grüsste, indem er fortwährend den Hut abnahm. Er beobachtete dabei eine sehr merkwürdige Stufenfolge, je nachdem die aus den Fenstern sich verneigenden Zuschauer es zu verdienen schienen. Bald löstete er den Hut nur ein wenig, bald nahm er ihn vom Haupte und hielt ihn eine Zeitlang neben demselben, bald senkte er ihn bis zur Höhe des Ellenbogens herab. Aber diese Bewegung dauerte fortwährend, und so wie er sich bedeckt hatte, sah er schon wieder andere Leute und nahm den Hut wieder ab. Er hat ihn vom Halle'schen Thore bis zur Kochstrasse gewiss 200 mal abgenommen.

Durch dieses ehrfurchtsvolle Schweigen tönte nur der Hufschlag der Pferde und das Geschrei der Berlinischen Gassenjungen, die vor ihm herliefen, jauchzten, die Hüte in die Luft warfen, oder neben ihm hergingen und ihm den Staub von den Stiefeln abwischten.

Bei dem Palais der Princessin Amalie (seiner Schwester) angekommen, war die Menge noch dichter, denn sie erwarteten ihn da; der Vorhof war gedrängt voll, doch in der Mitte, ohne Anwesenheit irgend einer Polizei, geräumiger Platz für ihn und seine Begleiter. Er lenkte in den Hof hinein, die Flügeltüren gingen auf, und die alte, lahme Hein-

zogen, auf zwei Damen gestützt, die Oberhofmeisterin hinter ihr, wandte die beiden Stiegen hinauf ihm entgegen. So wie er sie gewahrt wurde, setzte er sich in Galopp, hielt, sprang rasch vom Pferde, zog den Hut. (den er nun aber mit herabhängendem Arm ganz unten hielt), umarmte sie, hob ihr den Arm und führte sie die Treppe wieder hinauf. Die Filz- goldbüten gingen zu, Alles war verschwunden und noch stand die Menge, calblüsten Hauptes, schweigend, alle Augen auf den Fleck gerichtet, wo er verschwunden war, und es dauerte eine Weile, bis ein Jeder sich sammelte und ruhig seines Weges ging.“ — In diesem anschaulichen Bericht, aus welchem leicht der Maler die Farben zum Bilde nehmen kann, ist eine tiefe Wahrheit niedergelegt: „der Respect vor dem patriarchalischen-militärischen Preussenthum des grossen Friedrich. Das schweigende Publikum und die lärmende Strassenjugend bilden den doppelten Faktor zu jener eigenthümlichen, Zucht und Milde verbindenden Zeit, deren Gepräge mit dem Hintritt des Centrums, der königlichen Persönlichkeit, allmählig schwinden musste. Den völligen Untergang dieser altpreussischen Monarchie und Entwicklung schildern die, den Ereignissen der Jahre 1805—1808 bestimmten Capitel. (3—8). Mehrere lehrreiche, theilweise bisher unbekannte Beiträge werden vom dem Verfasser, der als Offizier in einem Feldregiment, darauf als Führer des gleichnamigen Freicorps wirkte, gegeben; manche Nachrichten weichen sogar von den bisher gültigen gänzlich ab und verdienen schon deshalb Aufmerksamkeit. Dies gilt z. B. von dem Russischen alten Feldmarschall Kamenskoi, welcher nach Herw. von Marwitz einen ganz andern Charakter darstellt als ihn die herkömmliche, salbtkritische Uebersetzung annimmt. „Kamenskoi, heisst es S. 210, war ein Preussischer Offizier im Tilsiter Kriege von den Russen gefangen und in ihre Dienste übergetreten, also eigentlich ein Deserteur, der sich durch seine Tapferkeit, vorzüglich unter Suwarow, emporgeschwungen hatte. Er war jetzt 70, wo nicht 80 Jahre alt, aber noch vollkommen rüstig. Durch des Generals Bennigsen Verleumdung und Lügen ist über diesen alten (wehrfähigen und thätigen) Mann allgemein ein solches Licht verbreitet worden. Man sah (nach dem Bericht des Preussischen, im Russischen Hauptquartier anwesenden Majors von Kneschek) am 21. December (1806) in Pultusk beim General Bennigsen bei Tisch, als ein Schlichter vorgefahren kam, aus dem ein alter, in Fels gehüllter Mann stieg, gerade in das Zimmer und an den Kastisch trat, mit dem Kandschuh darauf schlug und sprach: „Na, was macht ihr hier?“ Alle sprangen auf und rufen: „Ist nun mit dem (Feldmarschall). Er ging sogleich an, den Bennigsen nach zing

andern Russen zu fragen, wo sie ständen, wie stark sie wären, wo der Feind stehe? u. s. w. Wie hierauf Knesebeck sich bei ihm gemeldet, nahm er ihn mit sich auf sein Zimmer, Hess sich auf der Karte genau die Stellungen der Russen, Franzosen und Preussen zeigen, — denn er kam Tag und Nacht durch 200 Meilen weit gefahren, und wusste von Allem nicht ein Sterbenswort. Er behielt die Karte, fragte vorzüglich nach den Magazinen, und bestellte Knesebeck auf den andern Morgen. So wie dieser eintrat, fragte er nach einem Preussischen Pontontrain und wo der wäre? Hierauf, ob Knesebeck eine Verpflegung von 1000 Othsen und eine Bäckerei herbeischaffen könnte? — und auf dessen bejahende Antwort befahl er ihm, diese Anstalten an einem bestimmten Tage bei Plock bereit zu halten; wenn er nicht da sei, gehe es um seinen Kopf. Knesebeck versprach, dass es an nichts fehlen solle, und da er über diese bei den Russen nicht gewöhnliche Thatkraft verwundert scheinen mochte, sah ihn Kamenskoi plötzlich starr an, und fragte: „wobin will ich?“ Knesebeck erwiderte: „Ich weiss nicht, aber ich sehe wohl, dass Eure Exzellenz über die Weichsel gehen wollen.“ — „Nach Schlesien will ich!“ rief Kamenskoi, dem erstaunten und erfretten Knesebeck zu. „Wenn ich hier bleibe, so wird nichts Kluges daraus. Wir sind zwar im Stande, dem Napoleon eine Schlacht zu liefern, aber nicht, uns vor ihm zu bewegen. — Er wird uns irgendwo eine Nase drehen; uns nach Russland zurück manövriren und unterwegs uns schlagen. Dann ist Alles aus. Kann ich aber nach Schlesien gelangen, zwischen Eure Festungen, dann ist es Eure Sache, weiter zu sorgen, und ich bin weit entfernt von allen hiesigen Kabeln. Ist dann der Krieg in Deutschland und so nahe an den Grenzen Oesterreichs, so muss es auch mit los schlagen, und ich habe vielleicht einen Namen in der Geschichte u. s. w.“ Der militärisch-politische Plan, eben so klug als kühn entworfen, konnte aber leider! nicht ausgeführt werden; er kam zu spät; denn gerade in derselben Zeit hatten die Franzosen bei Plock (20. Decemb.) Thorn, Zakroczym, den Weichselstrom, bald darauf die Wkra ohne erhebliche Hindernisse überschritten und die bekannten, den Russen nachtheiligen Gefechte eröffnet, welche erst mit der schwankenden Schlacht bei Pultusk ein gewisses Gleichgewicht bekamen. Kurz vorher legte Kamenskoi, von Kränklichkeit und Aerger gequält, den Oberbefehl nieder. Man sieht aus dieser, absichtlich genauer ausgehobenen Stelle, dass Herr von Marwitz schätzenswerthe Beiträge zu der Geschichte des Polnisch-Preussischen Feldzuges liefert, ohne gerade dadurch den bekannten Hergang der Sache wesentlich zu stören. Im 7. Kapitel wird die bisher

so gut als unbekannt gebliebene Bildung und Thätigkeit des Marwitzschen, für Preussen und Pommern bestimmten Freikorps vollständig und ohne alle Kitzelkeit beschrieben. Nicht ohne einen kleinen Anflug von Aerger und Brotsaid wird dabei über Schill, welchen der Verfasser im Sommer 1807 in Stralsund kennen lernt, abgeurtheilt. „Er war, heisst es S. 258, sehr tapfer, auch listig, aber ungläublich dumm (sic), wodurch bald Hochmuth erregt wurde, den er unter einer erhebelten Bescheidenheit zu verbergen trachtete. Zu nichts weniger war er geschaffen als zu einem Feldherrn, und den wollte er spielen (1809 nothgezwungen). Daran ist er gescheitert.“ Hätte man doch in Preussen und Teutschland mehr derartige Feldherrn gehabt! Die Sachen würden früher einen glücklicheren, sieghaftern Ausgang genommen haben. Denn Schill pflegte den ängstlichen Freunden zu sagen: „Besser ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende!“ ein wahrhaftes Kernwort, welches den heldenmüthigen, unglücklichen Bahnbrecher trefflich kennzeichnet. Was will man da viel mäkeln? Mit dem freiwilligen Tode haben er und seine Waffengeführten den kühnen Handstreich bezahlt und dadurch gebührenden Nachruhm gewonnen. Richtig urtheilt darüber ein junger Dichter Gottschall:

Ich kam zu früh; es ist der Morgen nicht!  
 Noch ist es Nacht, ist tiefe Nacht ringsum!  
 O deutsches Volk, wann fallen deine Fesseln?  
 Noch hundert künft'ge Corsen werden dir  
 Die Sporen höhrend in die Seite drücken,  
 Bis deiner Freiheit grosse Stunde schlägt!  
 Ich sterbe als ein ehrlicher Soldat  
 Für eine gute Sache. —

Mit dem achten Kapitel beginnt der Verfasser die bis zum Schluss des Bandes fortgesetzte Kritik des regenerirten, des, wie er sich ausdrückt, von oben herab revolutionirten Preussens. Mit Ausnahme einzelner, von Scharnhorst und Genossen getroffener Armereformen wird die neue, von Stein und Hardenberg eingeleitete Staatsänderung unvorsichtlich getadelt und als eigentliche Verschlimmberung gegenüber dem Alten dargestellt. Kostspieligkeit, Neuerungs gier und kokkes Hinübergreifen in bisher unangetastete Kreise des königlichen Ansehens, theoretische Grübeleien und Schwindeleien statt der praktischen, wohl geprüften Erfahrung, — diese und ähnliche Vorwürfe werden, bisweilen mit Witz, Schärfe und Einsicht, wider die Leiter der Preussischen Reform erhoben, die Bestrebungen des Tugendwades als Ehr- und Selbstsucht, sogar als Verrath am Vaterlande aufgefasst und geschildert. „ER

solcher Gehülfen, heisst es z. B. S. 292, sag Stein die Revolutionärung des Vaterlandes an, den Krieg der Besitzlosen gegen das Eigenthum, der Industrie gegen den Ackerbau, des Beweglichen gegen das Stille, des vorersten Materialismus gegen die von Gott eingeführte Ordnung, des (un-gebildeten) Nutzens gegen das Recht, des Augenblicks gegen die Vergangenheit und Zukunft, des Individuums gegen die Familie, der Speculation und Comtoir gegen die Felder und Gewerbe, des Barock gegen die aus der Geschichte des Landes hervorgegangenen Verhältnisse, des Wissens und eingebildeten Talents gegen Tugend und ehrenwerthen Charakter. In dieser Richtung verfuhr Stein, als ob die bekriegten Kategorien, das Eigenthum, der Ackerbau, die stabilen Verhältnisse, die alte Ordnung, das Recht, die Gemeinschaftlichkeit der Ständegenossen und das Prinzip der Tugend und Ehre die Ursachen allerwärts Falles gewesen wären! — Man sollte nach diesen scharfen, abspöckenden Urtheilen glauben, der Nassauische Reichsfreiherr und Preussische Reformator sei, wie die neuere Bezeichnung lautet, ein Socialist, Communist, ja Rother, gewesen, Grundsätze und Tendenzen, welche bekanntermassen dem ehrenwerthen Herrn von vorne herein fremd blieben. Dennoch aber nimmt die Kritik den angedeuteten Standpunkt ein und verdammt sämtliche Organisationsedikte als Angeburten wilder, auf Rousseau und Montesquieu (1) gestützter Revolutionstheorie. Dieses Schicksal erleidet das Gesetz über die bäuerlichen Verhältnisse, welches kleine freie Grundbesitzer schaffen wollte, über die Städteverfassung u. s. w. Ja, der Verfasser meint (S. 295), die obengenannte Ordnung, welche doch sehr bescheiden war, habe jede Stadt der Monarchie in eine kleine Republik umgewandelt, dem grossen Haufen und den Schreibern ein entschiedenes Uebergewicht verliehen. Selbst die Aufhebung des Mühlenszwanges missfällt, weil sie Spekulationen begünstigt und neue, wohlfeilere Mühlen zum Schaden der alten rechtmässigen Besitzer hervorgerufen habe. Am bittersten wird der theilweise Domainenverkauf getadelt, denn man habe dadurch die falsche, gefährliche Lehre geltend gemacht, dass der König nichts besitzen, sondern ein salarirter Beamter sein müsse. (S. 297.) Dasselbe, stellenweise wohl mehr begründete Gericht ergiebt über den spätern Nachfolger Steins, Hardenberg, und die Verwaltung desselben. Schwermüthige Ungewissheit, Folge des nicht immer zeitlich durchdachten und angehabten Planes, hier und da Mangel an Consequenz und eiserner Zähigkeit, vor Allem aber Wirrwarr des Haushaltes; — diese und ähnliche Klagen mögen dem Kritiker den Hauptstoff des wohnungslosen, oft mit

bedenkenden Sachkenntnis geführten Angriff geliefert haben. Lehrreich sind dabei die gepauhten Angaben über die kostspielige Finanzverwaltung Hardenberg's, „in Summa also, lautet der einzelne Zahlentabellengang (S. 448), Schulden gemacht in 5 Friedensjahren: 94,557,420 Thaler.“ Der König, gewissermassen vom Volk getrennt und auf Pension gesetzt, legte dabei in Folge der einfachen, bescheidenen Lebensart ansehnliche Ersparnisse jährlich in den Privatschatz zurück, das Land aber gerieth immer tiefer in Schulden hinein. Dagegen wurde in der Hauptstadt die grösste Opulenz zur Schau getragen, mit welcher der Luxus und die Verschwendung der Beamten, der Juden, Wucherer und Spekulanten gleichen Schritt hielt. Wären des Königs Gelder, statt zu meist unnützer Bauwerken verwendet zu werden, den verarmten Provinzen zu Gute gekommen, so hätte viel dadurch bewirkt werden können. Friedrich der Grosse gab der Provinz Pommern nach dem 7jährigen Kriege eine Million, die noch jetzt ihre Früchte trägt, indem sie den Grundbesitzern einleses ausgekehren wird; diese bezahlen damit ihre Schulden und ersetzen das Kapital durch die ersparten Zinsen, und indem selbiges dann einem Andern zu Gute kömmt, hat diese eine Million gewiss schon zehn Millionen Schulden in Pommern getilgt.“ (S. 449.) So konnte freilich Friedrich, der erste Diener des Staates und dennoch Herr desselben, einer einzelnen Landschaft unverzinsliche Darlehen machen, aber in dem jetzigen und bereits theilweise für Hardenberg gültigen Zeitalter sind dergleichen Freundschaftsstücke zu Gunsten besonderer, gleichsam privilegiirter Verhältnisse kaum möglich. Hier stehen alle Landschaften, Stände, Corporationen gegenüber dem Staatseckel gleich und fordern gerade deshalb ebenmässige Behandlung. Provinzen müssen sich dabei selber helfen, wobei die Gesamtheit höchstens Rath gibt, und kleine Zuschüsse erteilt, Dinge, welche eben Vertretung des Gesamten neben dem Besonderen zur unabwiesbaren Nothwendigkeit erheben.

Mag man nun über Herrn von Marwitz als Hochtory oder Aristokraten in Zorn oder Abneigung urtheilen, seine Denkwürdigkeiten bleiben lehrreich und erwecken den Wunsch nach Fortsetzung.

*General W. J. von Krauseneck. Mit einem Bildniss, sechs Plänen und Abdrücken von Handschriften. Berlin bei Reimer. 1851. 8. IV. 276,*

Dieses gut entworfene und ausgeführte Charakterbild schildert nach brieflichen und mündlichen Mittheilungen einen Preussischen Feldherrn, welcher, ein Zeitgenosse des Vorgängers, in manchen Rücksichten wo-



sentlich von demselben abweicht. Wenn jener unbedingt dem Allen und Herkömmlichen huldigt, den Adel als die eigentliche Quelle der kriegerischen Thätigkeit und hochherzigen Gesinnung anerkennt, so neigt sich dieser dem besonnenen Fortschritt und der freien Staats- und Weltanschauung zu. „Der Erwerbstand, urtheilt Herr von Marwitz (S. 304), blieb bei seinem Trachten nach Erwerb, der Ueberrest des Adels beim Degen. Art lässt nicht von Art, vom Vater werden weit mehr Eigenschaften auf den Sohn vererbt, als die neuen Philosophanten und Sophisten zugeben wollen. Fortes creantur fortibus et bonis u. s. w. — Man kann unmöglich den Ursprung des Adels in etwas Andern suchen, als im Kriegsdienste. Gunst oder Geld haben fürwahr nichts Edles an sich, geben also auch keinen Grund zum Adel. Könige können aus Gunst oder des Geldes wegen Titel beilegen, also auch den Namen des Adels vergeben, — sie können demnach vornehme Herren erschaffen, aber keine Edelleute. Durch die Kinder des Banquiers, der Kaufleute, der Ideologen (?) und Weltbürger wird neun und neunzig Mal unter hundert Fällen der Spekulant und der Ladenschwengel hindurchblicken, — der Krämersinn steckt in ihnen, der Profit ist immer vor ihren Augen. Der Sohn eines (meistwegen dummen) Edelmannes wird sich immer scheuen, einer Gemeinheit beschuldigt werden zu können. Ich traue im Kriege weit mehr auf den Sohn eines Landedelmannes oder Offiziers, die auf ihrem Schlosse oder in ihrer Garnison Mangel leiden, als auf den eines Reichen, der seinen Reichtum der Spekulation oder wohl gar Bankerotten verdankt.“ — Anders dachte und handelte der Zweitgenannte; er gebrauchte sein ehrenvoll gewonnenes „von“ nur selten, etwa in amtlichen Befehlen (S. 213), und urtheilte über kastenartige Restaurationsgelüste im Jahre 1840 also: „Die Rheinländer (unsere) werden dergleichen kirchlich-revolutionäre Bewegungen auch nicht erregen. Sie sind viel zu leicht und zu genussgerig, als dass sie fanatisirt werden können, ein gutes Glas Wein ist ihnen lieber, als alle Assignation, die ihre Pfaffen auf Jenseits geben können. — Was sich in unsern herrlichen Rheinprovinzen ereignet, in denen der eiserne Tritt der Revolution und die Consequenz der Französischen Regierung, alle Spuren der mittelalterigen Narrheiten (sic) vertilgt hatte, ist insofern wahrhaft betrübt, als der Geist, der sich dort als der Preussische manifestirt, zur Verkennung auch des Guten, dessen wir uns rühmen können, führen muss. Dass die Unterstützung, welche die wahnsinnigen Strebungen unserer Privilegirten, auch derer, die nicht eine Scholle ihr Eigenthum nennen können, in höhern Regionen finden, zu Teufeleien, wie die in Düsseldorf, führen müssen,

versteht sich von selbst. Die Mittheilungen aus den Reichstünden geben Zeugnis von den üblen Folgen, welche ein hier befolgtes, gut gemeintes, aber schlecht überdachtes Beförderungssystem bereits gehabt hat. Dass dieses System dem Nepotismus, der Willkür, der leidenschaftlichen Behandlung der dienstlichen Dinge, der persönlichen Wohlfahrt des Thronerben und recht eigentlich die bösesten Geister heraufbeschwört, wird nicht gehörig begriffen. — Wie heilsam wäre es, wenn die Ansehnlichkeit des Junkerthums gründlich analysirt und ad absurdum geführt würden. — Es ist gut, wenn eine so sich verständige Ansicht die Ohren etwas lehrwürdiger Leute von mehreren Seiten berührt.“ (S. 212.)

Wenn sich dergestalt die staatliche Anschauungsweise wesentlich trennt und hier zu dem alt-corporativen Prinzip, dort zu dem Begriff der gemässigt ständischen Berechtigung Aller führt, so sind dagegen beide Generale hinsichtlich der geraden, offenen Natur und bereitwilligen Hingebung mit Gut und Blut vielfach verwandt. Auch eine gewisse literarisch-universelle Bildung ist beiden Männern gemeinsam, obschon sie ihr Hauptfach, ihren eigentlichen Lebens- und Dienstberuf, nie aus den Augen verlieren; jedoch hat der Franke bei allem Ernst ein leichteres Blut, einen frischern Sinn für Schönheit, Natur und Kunst als der etwas trockenere, ausserhalb des Kriegs an seinen Edelmannstift Friedersdorf gebundene Märker. Darum hat auch der Erstere in dem Jussern, gemeinsamen Lebenslauf, dem militärischen, grössern Wechsel der Verhältnisse aufzuweisen; er muss als ein Halbpreuss und Bürgerlicher sich mühe- und langsam von unten auf emporarbeiten, alle Widersprüche und Plackereien langer Friedensjahre doppelt empfindend, während der erwähnte Amtsgenosse auf seinem Gute sitzt und gewöhnlich Landwirtschaft betreibt. Geboren 1775 zu Beiroth tritt Krauseneck 1794 als Ingenieurgeograph aus Ansbachischen in Preussischen Kriegsdienst, zeichnet sich im Rheinfeldzuge mehrmals durch Umsicht und Kaltblütigkeit aus, nimmt als Premierlieutenant im Bataillon Stutterheim am unglücklichen Krieg 1806/7 Theil, wirkt darauf als Artilleriemajor, Befehlshaber des Garderegimentbataillons, zuletzt als Commandant von Graudenz (1808—13) vielfach für die Besserung des Heerwesens und hat in der eben erwähnten schwierigen Stellung Gelegenheit, während der politisch-militärischen Krisis, welche dem Rückzug der Franzosen aus Russland folgt, Beweise seines festen-besonnenen Willens zu geben. Dann hier drängen die Wälschen; dort die Russen vor; auf der einen Seite beharrt der noch unerschütterliche König, auf der andern die ungestüme Kriegspartei, den kühnen General York an der Spitze. Letzterer noch ein halber

Rebell, fördert im Jänner 1813 fruchtlos Gewehre, Munition und Lederzeug, und entwortet darnach am 9. Februar dem Commandanten, welcher nach königlichem Befehl handelt und höflich abweist, lakonisch also: „Es war wohl leicht, die Antwort auf die Anfrage (bei dem Könige) vorzutauschen. Ich für mein Theil habe die Uebersetzung, so handeln zu müssen, als den Umständen angemessen ist.“ Eigenhändig; was bisher unterschlagen blieb, setzte der General (York) darunter: „Wer viel frägt, bekommt viel Antwort; wir leben in einem Zeitpunkt des Handelns, nicht des Fragens. Thue recht und scheue Niemand.“ (S. 67.) — Dieses gute Sprüchlein kann sich Jeder, auch dormalen, merken und nach seiner Lage, Willenskraft und Tendenz deuten. Ungeheuer viel Unglück und Wirrarr ist, namentlich in bureaukratischen Staaten, daraus entstanden, dass die untern Behörden ohne Noth bei jedem, selbst unbedeutenden Anlass bei den obern anfragten und diese wiederum auf die armen, unentschlüssene Spitze, den Fürsten, blickten, welcher nicht Rath geben, sondern empfangen wollte. Noch schädlicher wird das zu ängstliche Anfrageprinzip im Kriege, wo trotz der strengsten Unterordnung viel vom richtigen Erkennen und Benützen des günstigen Augenblicks abhängt. Friedrich der Grosse gebot daher kurzweg in seinem Reglement der Reiterei, nicht anzugreifen und sich nie von der gleichen Waffe angreifen zu lassen. Er wollte dadurch dem leidigen Anfragen begegnen und lieber einen kleinen Unfall als unschlüssiges Schwanken und hin her serrrende Rathlosigkeit gestatten. Noch bedenklicher wird das Anfrageprinzip auf sogenannte parlamentarische Dinge übertragen, indem man vom Fürsten zum Fürsten, von der ersten zur zweiten Kammer und endlich zum Kaiser gelangt. So wird keine Sache recht und bald fertig; man befindet sich immer in interessanten Umständen, ein Fall, welcher z. B. auf das alte Preussische Ständewesen passt. Trotz der gebornen und beschworenen Verfassung geschehen stets neue Anfragen und Aconschirmungsmanöver. Das kostspielige, leidige Schauspiel will kein Ende nehmen. „Und doch leben wir in einem Zeitpunkt des Handelns, nicht des Fragens.“ Am Befreiungskriege nahm Krauseneck in wechselnden Dienstverhältnissen, bald im Generalstabe Blüchers, bald als Brigadeführer u. s. w. thätigen Antheil; seine Briefbruchstücke liefern jedoch für die Geschichte des Kampfes keine erhebliche Aufklärung; sie sind, meistens an die Frau Gemahlin gerichtet, zu kurz und zu flüchtig; gründliche Aufzeichnungen fehlen. Manches bleibt jedoch für die heutige Leswelt immerhin anziehend, wenn auch nur im Allgemeinen ausgedrückt. „Nachdem wir, lautet ein Schreiben vom April 1814 (S. 101) die Vorstädte

von Paris mit Sturm genommen (ist streng genommen unsichtig), sind wir eingezogen. — Jedermann trägt die weisse Kokarde, die Farbe der alten Könige. Die Bildsäule Bonaparte's wird mit Stricken behangen, um sie niederzureissen. (Dies geschah von Seiten der Franzosen und unter grossem Jubel des Volks, kann man beifügen.) — Unsere Anwesenheit schadet übrigens den Parthern nichts, die Truppen bivouaquiren (auf dem Invalidenplatz), und die Souveraine so wie ihre Offiziere verschrenn viel Geld. Die Franzosen sind treffliche Schauspieler und Tänzer, im Gesange (z. B. „Sie sollen ihn nicht haben!“) die Deutschen wehler.“ Mit dem zweiten Pariser Frieden (1815) begann für den grösseren Theil Europas die technisch-materielle, oft vom Marmeladeschlaf begleitete Entwickelung. Was Krauseneck während derselben für militärische Zwecke als Commandant von Meiaz, Torgau und seit 1820 Chef des grossen Generalstabes unternahm und ausführte, hat für das weitere Publikum kein besonderes Interesse, dagegen treten mit der sogenannten Julirevolution allerlei gemeinnützliche Ansichten und Bestrebungen hervor. So meldet Gneisenau, während des Polnischen Aufstandes Führer eines Preussischen Beobachtungsheeres, aber leider! bald durch die Cholera hinweggerafft, den 19. Mai 1831 von Posen aus nebek andern: „Soviel haben wir aus diesem Kriege gelernt; dass alle die Besorgnisse, die man aus der Grösse der Russischen Macht schöpfen wollte, nichtig sind; sie, die Russen, sind für uns sehr nützliche Bundesgenossen und nicht zu fürchtende Feinde; darum mögen wir getrost mit ihnen im Bündnisse bleiben; 200,000 Mann ihrer Truppen werden in einem Kriege gegen Frankreich uns nützliche Dienste leisten, und früher oder später bricht dieser Krieg dennoch aus.“ (S. 161.) In welchen Missionen lebte doch damals der gute Feldmarschall! Die Preussische Staatsweisheit schloss nicht nur mit dem anfangs gefürchteten Julifrankreich ein bleibendes Freundschaftsbündnis ab, sondern wusste auch für den künftigen Thronerben des Bärgekönigs eine Gemahlin ausfindig zu machen. — Inmitten des Friedens kamen die beständigen Kriegsanstalten und Vorbereitungen doch alten General bisweilen ordentlich komisch vor; ihm entgingen die solchen Misverhältnisse nicht; auf einer Reise durch Schlesien (1835) lernte er die steigende Verschuldung des Adels und Noth der Weber im Gebirge recht gründlich kennen, letztere auch tief mit fühlen. „Man muss, schrieb er (S. 170), das Land durchziehen und mit den Leuten sprechen, wenn man erfahren will, wo sie der Schuh drückt, und wie es um die Armen steht, die uns Krieglente im ewig geharnischten Frieden, das Beamtenheer und noch andere Leute nähren helfen. Mit der Summe; die

ein überflüssiger General oder wohl gar Minister (wir haben fast überall von diesen Doubletten) kostet, könnte man viele Weherfamilien glücklich machen. Etwas komisch geht es doch unter dem Monde zu.“ — Schon diese Worte zeugen für den Anschluss an einen zeitgemässen, liberalen Fortschritt ohne jene schwächliche Gesinnungstüchtigkeit, die mehr in Phrasen als Werken schwärmt und bei dem geringsten Windstoss oder Unglück furchtsam zurückweicht. Preussen, müsse, meinte der schlichte Mann, den Vogel, der die Sonne nicht scheue, nicht, aber den Krebs oder die Eule zum Vorbild seines Strebens nehmen. (S. 181.)

„Wir stehen, lautet ein Schreiben vom Jahr 1841, auf einem sehr wichtigen Punkt unserer Staatsentwicklung, aber wir werden auch fast täglich etwas klüger. Männer, die den König (Friedrich Wilhelm IV.) und ihre Zeit verstehen, gruppieren sich immer mehr um den Thron, und werden die Irrthümer derer, auch von Ministern, unschädlich machen, die ihren Herrn nicht verstehen. Der Protestantismus soll an uns nicht irre werden. Er hat seine Grillen wie der Pfaffe in Rom. Dass man den Bischöfen erlaubt, ihren Khalifen dummes Zeug zu schreiben, was man sie verhindern kann, wird nichts schaden, aber hängen muss man allerdings alle, die ohne placet regis ihrer Heerde etwas vorschreiben.“

Merkwürdig ist der lebhafte Widerstand, den hier Alles findet, was aussieht wie eine Anstalt, die die Leute auf den Schub in den Himmel ziehen will. (Fahren jetzt schon williger.) „Man will bei uns das Bessere (1849) ernstlich, aber es scheint, dass man über den Kurs, in dem man steuern will, noch nicht recht einig ist. Mit dem sic volo, sic iubeo will es überall nicht mehr gehen, und so hat das Steuern seine eigenen Schwierigkeiten. Es wäre noch ein Gewinn, wenn sich eine tüchtige compacte Opposition bildete; am Ende wird sich eine solche wohl entwickeln, aber es wird vorher viel raisonnirt und deraisonnirt werden.“ (S. 221.)

Während man so hin und her schwankte, allerlei Fortschritts- und Rückwärtsmedicamente nicht sowohl verschluckte als verschriek, brach der 18. März 1848 an, ein schicksalsvoller Tag, welchen man, heisst es S. 228, in seiner ursächlichen Möglichkeit vielleicht bis heute nicht genügend erforscht hat. Letzteres ist auch gar nicht besonders zu bedauern; denn man würde wohl auf beiden Seiten ziemlich gleiche Schuld finden, Schwäche, unklares Misstrauen und Leichtsin, die gewöhnlichen Wurzeln ähnlicher Staatsstürche, mögen sie von oben oder unten kommen. Nothwendiger möchte die endliche Vergessenheit des Geschehenen und aufrichtige Sühne nach billigen, dauerhaften Grundbedingungen bleiben. Die Stellung des Generals zu den Ereignissen wird

also gezeichnet: „Früh am 19. fand er auf dem Schlosse sich ein, und stimmte dort, in Erwägung der obwaltenden persönlichen und sachlichen Verhältnisse, der Ansicht bei, die Truppen zurückzuziehen. Was anzuwenden, und was unter allen Umständen festzuhalten, war ihm, der auf das Ringen nach neuen öffentlichen Gestaltungen hingewiesen, bald klar geworden, oder vielmehr längst dies gewesen. — Durch das, was der 19. an politischer Freiheit dem Begriffe nach gebracht, befriedigt, sah er einer allmählichen Erfüllung desselben mit Vertrauen entgegen.“ (S. 228.)

Im Mai nach mehr denn fünfjähriger Dienstzeit auf seinem wiederholten Wunsch in den Ruhestand versetzt, beobachtete Krausnick trotz wachsender Kränklichkeit mit reger Theilnahme, geringer Hoffnung den wirren Gang der heimischen Angelegenheiten. Wenig sagte dem reifen Manne die Frankfurter Nationalversammlung von vorne herein zu; er vermisse praktisches Begreifen und Handeln, besass aber weder Lust noch Gelegenheit, seine Rathschläge und Warnungen gehörig zu veröffentlichen, ein Weg, welcher doch allein etwas helfen konnte. Denn es sassen ja in Frankfurt wohl bekannte Waffengeführten, unter ihnen der gefeierte Unionsstifter G. L. von Radowitz. — Auch die Preussischen Dinge mochte der wackere Beobachter, eben weil er ausserhalb des Strudels stand, wohl richtig aufgefasst, aber zu schwarz gesehen haben. Denn er schrieb im Herbst 1848 folgende, doch wohl zu zaghafte Worte nieder: „Dass aus dem Treiben unserer Zeit, der Fröhenheit der Canaille, sich noch etwas Gutes entwickeln könne, mag glauben wer Lust hat, ich erkläre mich für gänzlich ungläubig. Zur Zeit der Reformation und der langen Kriege, die ihr folgten, lebten Männer, die wir heute noch mit besonderer Achtung nennen, in unserer bewegt sich Lumpengesindel, besonders in Polen. Ich habe früher Hoffnung für die Zukunft gehegt, aber ich hatte keine Vorstellungen von einer Herrschaft, die der Abschaffung der Gesellschaft über rechtliche aber leider! feige Männer ausüben könnte. Unendlich oft denke ich der Erscheinungen, die wie Friderich II, Suworoff, Napoleon u. s. w. der Canaille ein tüchtiges quos ego zrufen konnten. Ich erwarte wenig als unmittelbare Folge des Treibens der Gegenwart, ich achte die Menschen zu wenig, die sich geltend machen wollen. Wenn die Cholera die rechten Leute (aber eben welche?) trafe, so wäre sie so übel nicht, event. wären einige Tausend Russische Kantschu kein schlechtes Correktionsmittel. Das Absondern der Polen von den Deutschen (durch die damals mit Eifer betriebene Demarkationslinie) erinnert an einzelne Stücke von störrischem Vieh, das der Hirt nur mit Gewalt im Hanfau erhalten kann. Die Polen sind die Zigeuner der neuern Zeit. Als Vers-

rüher in Preussen erkannt, retteten sie sich durch Lügen (Mieroslawski und Gebessen); sie verloren die Achtung Vieler, aber nach dem 18 März wurden sie mit Jabel heimgeführt. O Schmach! O Jammer!“ (S. 235.)

... So musste der wackere, durch Alter, Krankheit und Socialleiden gebeugte Mann noch mehr Ereignisse erleben, welche seine Hoffnung brachten, seinen Wunsch des Besserwerdens täuschten. Das geschieht immer, wenn man von einem Trampf, einer sogenannten Katastrophe für die Licht- und Schattenseite zu viel erwartet. Am 2. November 1850, starb Krausecock, jedenfalls ein edler Charakter und vorwärts strebender Krieger.

*Beleuchtung der Kriegswirren zwischen Preussen und Sachsen vom Ende August bis Ende Oktober 1756. Nach archivärischen Quellen, Handschriften, Tagebüchern u. s. w., bearbeitet von Heinrich Aster, K. S. Obrist. Mit einem Plane. Dresden bei Adler. 1848. VI. 492. Beilagen. 44. 8.*

Ueber die Ursachen und ersten Ereignisse des siebenjährigen Krieges ist viel geschrieben, gemüthmaast und selbst in absichtliches Dunkel eingehüllt worden. Dennoch lässt sich Alles nach dem Geiste rückichtslos, und eigenständiger Kabinettpolitik so ziemlich auf einen erklärenden Begriff und Ausdruck zurückführen. Den ersten, mit einem schwachen Rechtschein verheimmten, übrigens für die Größe des neuen Preussens notwendigen Staatsstreich führte Friedrich der Grosse wider den bald von allen Seiten her schwer bedrängte Oesterreich durch die Besitznahme Schlesiens; der zweite deraartigen Gegenschlag, welcher trotz zweier Verträge den Wiedergewinn des Verlorenen und die Reduktion der Preussischen Monarchie erstrebte, ging von der reichthigeren Politik: Habsburg's aus. Sie verbündete sich mit dem bisherigen Erz- und Reichsteind, Frankreich, Russland, Sachsen u. s. w. wider den König, mit welchem das am Faulfieber erkrankte Teutschland einen neuen, wenn auch in Bürgerfehde verwickelten Um- und Aufbruch der schlammenden Lebenskräfte gewonnen hatte. Die zwei bisherigen, im steigenden Verfall begriffenen Faktoren Teutschlands, Kaiser und Reich, wuchsen an zu drei Potenzen, von welchen Oesterreich und Preussen bei steigender Eifersucht vielfach vorwärts schritten, die dreihundert und etliche Reichsständschaften aber größtentheils in der frühern Schwäche und Unordnung verblieben, indem hauptsächlich die neue Machtstellung der beiden dualistischen Hauptstaaten, nicht durchgreifenden Reform oder all-

fälligen Verschlebung geistlicher und weltlicher Autonomie oder Selbst-  
 befreihkeiten den Riegel vorschob. Der fremde Rheinbund holt  
 dann als fast nothwendig gewordenes Medium die verabsäumte Einver-  
 leibung unselbständiger Kleinstaaten nach und bekam, was die Eifersucht der  
 Habsburger und Hohenzoller hemmend auseinandergelassen hatte.  
 Wollte sich nun Friedrich der Grosse wider die gewaltige, von Kaun-  
 nitz, dem Gründer des Oesterreichisch-Französischen Bündnisses (Vall-  
 ance monstrueuse) eingeleitete Coalition schirmen und behaupten, sei  
 bedurfte er wiederum nach den Ansichten der leichtfertigen damaligen  
 Kabinettpolitik eines angeheissenen Hand- oder Staatsstreif-  
 ches, das heisst, er besetzte ohne eigentliche Kriegserklärung das im  
 Geheimen feindselige Sachsen und nöthigte, den Rücken bei dem An-  
 griff Böhmens zu sichern, die im befestigten Lager von Pirna einge-  
 sperrte Armee durch strategisch-taktische Kunstmittel zur Waffenstreckung.  
 Dies ist der Jedermann bekannte Zusammenhang des besondern Ereign-  
 nisses mit dem allgemeinen Gang der damaligen Kriegs- und Staats-  
 entwürfe. Wie und warum aber dieses Endergebniss allein möglich  
 war, wusste man bisher nur ungenügend zu entwickeln; denn Fried-  
 rich hatte dem Gegenstand natürlich gegenüber dem Ganzen in seiner  
 Geschichte des siebenjährigen Krieges nur einen untergeordneten Platz ein-  
 geräumt und viele Einzelheiten übergangen. Auch ruhte immer ein-  
 gewisse Makel auf den 18,000 Sachsen, welche sich in dem über gew-  
 wählten Elbelock einsperrten und fangen liessen. Wahrheit- und Vater-  
 landliche bewegten daher den Urheber des obigen Buchs, darüber die  
 sorgfältigsten Forschungen in den Archiven Dresdens und Berlins auszu-  
 stellen und zu verarbeiten. Sie stimmen im Ganzen mit dem gedrücktem  
 Bericht des grossen Königs (Histoire de la guerre de sept ans. chap. 3.  
 nennt des pièces justificatives und chap. 4) überein und bilden dann gew-  
 wissermassen den gründlichsten, parteilossten Commentar, welcher  
 daneben jedem erzählten Hauptabschnitt lehrreiche Betrachtungen mittelm-  
 seher Art beigelegt hat. Ueberdiess werden die handelnden Persönlichkeiten  
 und politischen Verhältnisse, nach seltenen, oft ungedruckten Quellen ge-  
 nannt als es bisher geschah geschildert, mithin die geschichtlichen Kennt-  
 nisse gegenüber dem damaligen Zeitalter vielfach bereichert. Dies gilt  
 namentlich von der Einleitung, welche den Zustand der Preussischen, im  
 Jahr 1756 über 155,000 Mann starken, wohl eingeschulten Armee dar-  
 stellt und mit dem Sächsischen, etwas über 22,000 Mann zählenden, viel-  
 fach in Zucht und Uebung zurückstehenden Heere vergleicht, darauf den  
 Geist und die Bildung der damaligen Armeen überhaupt beschreibt und



mit einer Charakteristik der vorzüglichsten Persönlichkeiten und demnach hervorgehobenen Kriegsursachen schliesst. Von jenen steht neben dem tapfern, thätigen, aber zu rücksichtsvollen Sächsischen Feldmarschall Rutowski oben an der allmächtige, gewinn- und ehrgeizige, dabei ränkevolle Premierminister des K. F. Friedrich August III., der Graf Heinrich von Brühl, mittelst seiner vielen Aemter in alle Landesangelegenheiten eingemischt, und überall, darum nirgends zu Hause, bezog, wie ihn allein schon schildert, nach den Acten jährlich die ungeheure Gehaltseinnahme von 52,142 Thaler, nicht einbegriffen die Emolumente und Nebeninkünfte wie den Ertrag seiner Güter in Polen und Sachsen. (S. 41.) Der eitle Mann, jeder ausdauernden Arbeit unfähig, hielt einen förmlichen Hofstaat, selbst eine Leibwache. Für Wissenschaften und Künste war er dabei, wie ja schon Winkelmann beweist, nicht unempfänglich; den staatsmännischen Blick suchte er durch Gewandtheit and Kniffe zu ersetzen. Der vorsitzende Premier-Staats- und Conferenzminister etc. hatte von 1733 bis zu seinem Ableben (1763) an fixen Besoldungen, Sporteln u. s. w. bezogen 2,697,225 Thlr. 8 Gr. 3 Pf., an Grundstücken ohne die Polnischen Güter für 1,050,700 Thlr. erworben, und an baarem Golde, Meubeln, Kostbarkeiten und sonstigen Effekten für 2,290,680 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. zusammengebracht. Welche, selbst jetzt wohl nirgends vorhandene Ministerliebhabereien Brühl pflegte, erhellt aus dem Umstande, dass er für 535,733 Thlr. Weine, für 310 Thlr. Thee, für 2776 Thlr. Cacaobohnen und Chocolate etc. hinterliess. (S. 49.) Um so ein Vermögen zu gewinnen und seinen Aufwand zu bestreiten, mussten oft Civil- und Militärdienste unbezahlt bleiben. Nicht unbegründet bleibt daher die von Friedrich (hist. de mon temps. ch. I.) gegebene Charakteristik: „Ce ministre étoit sçavoissant que les finesses et les ruses qui font la politique des petits princes: double, faux, et capable des actions les plus infâmes pour se soutenir. C'étoit l'homme de ce siècle qui avoit le plus d'habits, de montres, de dentelles, de bottes, de souliers et de pantouffes etc.“ — Ein Gemisch von hochstrebendem Ehrgeiz und sinnlicher Weichlichkeit, bereitete Brühl dadurch seinem Vaterlande Schmach und Elend vor, dass er den Krieg wollte, aber nicht dafür hinlänglich rüstete, in die Preussen-Fürstliche Verbindung eintrat, aber keine förmliche Unterschrift wagte und eben so wenig für die Aufbewahrung des Geheimnisses sorgte.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

**Aster: Die Kriegswirren zwischen Preussen und Sachsen.**

(Schluss.)

Der König bekam, was Jedermann weiss, durch Bestechung untergeordneter Beamten Nachricht von den feindlichen Planen, liess daher, wie der Verfasser nachweist, durch den Herrn von Winterfeld, seinen Vertrauten, die Stellung von Pirna genau untersuchen und beschloss, als der Wiener-Hof zweideutige Antwort gab, durch den Einbruch in Sachsen die Initiative zu ergreifen. Diese wird nun Schritt vor Schritt, mit allen möglichen topographischen, militärisch-politischen Aufklärungen, häufig nach handschriftlichen Quellen, wahrhaft erschöpfend beschrieben. Das rücksichtslose, hinterhältige und kräftige Wesen der Preussen wird dabei ebenso treu hervorgehoben als die temporisirende, scheue und grundsatzlose Führung der Sachsen. Diese müssen, statt entweder gleich im Anfange nach Böhmen abzuziehen oder sich nach einigem Verweilen durchzuschlagen, sich bei Pirna ein- und absperren lassen und endlich, da nach dem Siege Friedrichs bei Lowositz die Oesterreicher nur halbe Hälfte leisteten und der Uebergangsversuch auf das rechte oder östliche Elbufer gescheitert ist, die Waffen strecken. (14. — 17. Octbr.) Ihre Lage war nicht unähnlich derjenigen des Englischen Generals Bourgoyne am Hudson (1778), wo trotz der Tapferkeit gegenüber den Nordamerikanern nur die Wahl blieb zwischen Capitulation oder Untergang. Dort wie hier herrschte daneben steigender Mangel an Lebensmitteln und Schiessbedarf; der Engländer hatte jedoch Tage lang heftige Gefechte bestanden, welche den schlechter geleiteten Sachsen, die letzten Rettungsversuche ausgenommen, fehlten. „Sie mussten, wie am 12. Octbr. Fürst Moritz aus dem Lager bei Cotta an den König berichtete, um am rechten Elbufer durchzukommen, drei Stellungen bewältigen, 1) den Preussischen Verhau, 2) Prossen und Walthersdorf und 3) den Ziegenrück oder das Defilee nach Rothmannsdorf.“ (Aster, S. 381.) Das war aber bei der Unordnung und bei den erschöpften Kräften rein unmöglich. „Zur Stillung des Hungers, meldet ein Theilnehmer, hatte man nach einem 24 stündigen Marsche und Aufenthalt unfer dem Liliensteine keine andere Nahrung als einige sich auf dem Felde noch vorfindende Krautstrünke und Kürbisranken. Gekochter Puder mit Schiesspulver gesalzen war eine Labung. Zum Trunk bediente man sich des zusammengelaufenen Regenwassers.“

Viele Leute fielen vor Hunger und Mattigkeit ohnmächtig an ihre Mahlen. Holz war die Nahrung der Pferde, die haufenweise fielen u. s. w.<sup>2</sup> (Aster, 393). Es liegt also in der nun unvermeidlichen Uebergabe durchaus nichts Unschönes, zumal die Oesterreicher für die Rettung der Eingeschlossenen nichts von Belang unternehmen wollten oder konnten. Die Ursachen des Pirnaer Ausganges lagen für die Verbündeten eben so sehr in militärischen als politischen Fehlgriffen; man wusste im entscheidenden, rechten Augenblicke weder offen für den Krieg noch für den Frieden Rath und That zu gebrauchen; man verharrte auf halben Massregeln, während volle Schlussfassung und Kraft des Handelns bei dem Könige standen und ihm den Sieg brachten. „Tant, bemerkt jener bescheiden, l'étude du terrain est importante, tant le local décide des entreprises militaires et de la fortune des Etats.“ (Hist. de la guerre de sept ans. chap. IV.) — Die Vernachlässigung dieser einfachen, jedoch schwierigen Kriegs- und Friedensregel bereitete hauptsächlich in spätern Tagen den Preussen die Niederlagen bei Jena und Auerstädt, denen aber, welche hier gewannen, sechs Jahre darauf in Russland einen noch tiefern und furchtbarern Fall. Und dennoch bleiben, weil einzelne Fehlgriffe selbst dem Genius nach menschlichem Massstabe ankleben, Friedrich der Grosse und Kaiser Napoleon ziemlich unbestritten die ersten Feldherren ihres Menschenalters, setzte jenem das vielfach umgewandelte Neu-Preussen ein aernes, diesem das noch stärker aufgewühlte Neu-Frankreich ein lebendiges Standbild; ob letzteres wirklich dauernder denn Erz — monumentum aere perennius, — werden soll und kann, das muss in dem nächsten Act des Französischen Dramas, — der Neffe als Oheim, — hervortreten. Bis dahin mag das neugierige Publikum, besonders im südlichen Teutschland, seine Lobeserhebungen des neuesten Staatsstreiches sparen und sich mit dem Original der Wirklichkeit begnügen, welches immerhin noch beachtungswerthe Stoffe der Forschung und des Nachdenkens bietet. Dafür liefert nun auch das folgende Buch sehr schätzenswerthe Beiträge.

*Memoiren des königlich preussischen Generals der Infanterie Ludwig Freiherr von Wolzogen. Aus dessen Nachlass unter Befügung offizieller militärischer Denkschriften mitgetheilt von Alfred Freiherrn von Wolzogen. Leipzig bei Wigand. 1851. 8. VI. 311. u. 136 S. Beilagen.*

Der Verfasser dieser militärisch-politischen Denkwürdigkeiten, welche unter ähnlichen Schriften der letzten Jahre einen hohen Platz einnehmen,

hat ein sehr bewegtes, an Schicksalen und Beobachtungen reiches Leben geführt. Geboren zu Meiningen (1773); auf der Stuttgarter Karlschule erzogen, trat er aus dem Württembergischen in den Preussischen Kriegsdienst (1794—1802), versah drei Jahre lang (1802—1805) die Stelle des Erziehers bei dem Prinzen Eugen von Württemberg, machte dann als Flügeladjutant des ersten Württembergischen Königs Friedrich und als Stabsoffizier die kriegerischen Unternehmungen von 1805—1807 mit, ging nach dem Preussischen Unglück in den Russischen Dienst (1807), machte die Feldzüge in Rußland (1812), Teutschland (1813) als höherer Stabsoffizier mit, besuchte den Wiener Congress und nahm wiederum Preussischer Offizier an dem Ereignissen von 1815 thätigen Antheil, wirkte zwei Jahre (1815—1817) in Berlin, achtzehn Jahre hindurch 1818—1836 als Preussischer Bevollmächtigter bei der Militär-Commission der Bundesversammlung zu Frankfurt und starb als Preussischer General nach 44jähriger Laufbahn am 4. Juli 1845 zu Berlin. Die Lebensnachrichten schließen mit dem Frankfurter Act. Von Jugend auf Soldat, dafür auch Kräfte wissenschaftlich und praktisch ausgebildet, auch mit allgemeinen literarischen Kenntnissen für den Maaßstab seines Berufes wohl ausgerüstet, verständlich und fest, ein kühler und scharfer Beobachter dessen, was in seiner Nähe geschah, als hoher Militärbeamter in den reifen Lebensjahren in die Entwurfe entscheidender Persönlichkeiten eingeweiht und mit dem Vertrauen derselben beehrt, — so hässerlich gestellt kann Herr von Welzogen als vollgültiger Zeuge weitgeschichtlich wichtiger Begebenheiten begründeten Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen. Seine Memoiren helfen in der That manches Dunkel auf und geben viel von, was bisher im Dämmerlicht schwebte, volle Beleuchtung. Dagegen tritt nicht immer über widerwärtige und unbedachte Persönlichkeiten und Umstände jenes ruhig und besonnenen Urtheil hervor, ohne welches die Rückblicke eines künftigen, lebensfertigen Mannes den anziehenden Grundzug der Autobiographie und objektiv-historischen Unparteilichkeit verlieren. Die Stimmung des Verfassers war, scheint es, bisweilen zur Unzeit bitter, seine Kritik daher, gegenüber andern Berichten und Anschauungen, hier und da zu scharf als daß man ohne weiteres einwilligen oder den Spruch für unumstößlich halten könnte. In solchen, wenn auch seltenen Fällen einer gewissen, man möchte sagen, doctrinären Voreingenommenheit und Morosität muss natürlich auch der Gegentheil beachtet werden, das bekannte „audiatur et altera pars“ gelten. Dem Verdienst des Buches, von welchem hier nur bei den engen Grenzen der Zeitschrift eine kurze Uebersicht gegeben wird, geschieht dadurch nicht der mindeste

Eintrag; genaueres, Schritt vor Schritt folgendes Eingehen liegt weder in dem Vermögen, noch in der Absicht des Referenten. Er wird deshalb aus dem reichen Stoff nur Züge hervorheben, welche ihm neu und charakteristisch oder hier und da weniger begründet, als historische Controversen erscheinen.

Im zweiten Capitel beschreibt der Verfasser, damals Preussischer Lieutenant, einen Ausflug nach Weimar (1798), wo sein ältester Bruder Wilhelm als Regierungsrath lebte, durch die Verheirathung mit dem Fräulein Karoline Schillers Schwager. „Diesen, heisst es nun S. 18, besuchte ich in Jena auf etliche Tage, von ihm und seiner trefflichen Frau auf das herzlichste aufgenommen. Namentlich viel sprach er mit mir über Wallenstein, der ihn damals lebhaft beschäftigte. Er verlangte, ich solle ihm ein treues Bild von einer Schlacht des 30jährigen Krieges liefern, damit er aus dieser Beschreibung die Grundfarben zur Schilderung des Todes von Max Piccolomini entlehnen könne; als ich ihm aber mit Carthausen, Colubrinen und Bómbarden kam, da schlug er die Hände über dem Kopfe zusammen, und rief: „Wie können Sie nur verlangen, dass ich eine Scene, welche den höchsten tragischen Eindruck auf die Zuhörer zu machen berechtigt ist, mit so viel Knaul und Dampf anfüllen soll?“ — Er sann noch lange hin und her, und jeden Tag brachte ich ein neues Project dazu, das er jedoch als viel zu kriegswissenschaftlich immer wieder verwarf. Endlich hatte er seinen Entschluss gefasst. „Ich hab's!“ sagte er. „Max darf nicht durch Feindes Hand, er muss unter dem Hufschlag seiner eigenen Rosse an der Spitze seines Kürassier-Regiments des Todes Opfer werden“ — und so entstand die herrliche Erzählung des Schwedischen Hauptmannes, die wir heute Alle noch mit Bewunderung lesen.“ — Gewiss ein schöner Einblick in die geistige Werkstatt des grossen Dichters. Aehnliches geschieht im vierten Capitel (S. 24) gegenüber der diplomatischen Feinheit des Kaisers Napoleón, welcher am 2. October 1805 nach vierständiger, geheimer Conference in Ludwigsburg den damaligen C. F. von Württemberg, Friederich, vollkommen für seine Plane zu gewinnen wusste. „Bei grossen Weltbegebenheiten, hiess es, müsse Jedermann Partei ergreifen; er, der Churfürst, sei offenbar der klügste und kräftigste Fürst Deutschlands, und Württemberg für seinen Geist zu klein; es müsse ihm daher ein grösseres Reich und eine Krone werden, und dazu wolle er ihm verhelfen.“ — Das wirkte, der Churfürst konnte dem Schmeicheln nicht widerstehen, fand sich jedoch später vielfach enttäuscht. „Es ist, sprach er ein Jahr darauf (Herbst 1806), gar derselbe Mann nicht mehr! Ich weisse gar

nicht, wo ich früher meine Ohren hatte! (S. 35.) Nichtsdestoweniger urtheilt Wolzogen, welcher gleichfalls durch eine persönliche Mission die feine, gewinnende Umgangsweise des Franzosen wollte erprobt haben, über (S. 33) seinen ehemaligen Württembergischen Dienstherrn zu scharf und entschieden ungerecht. „Ueberhaupt, heisst es S. 31, war der Grund seines Charakters voll Hochmuth, Despotismus, Härte und wilder Leidenschaft, wesshalb er auch in seinen eigenen Angelegenheiten selten seinem sonst ausgezeichnetem Verstande Gehör gab und nur über Fremde fast immer ein treffendes Urtheil hatte. Man möchte daher beinahe des Urtheil Hume's über Heinrich VIII. auf ihn anwenden, welches dahinaus lautet: „Dieser Herr hat während seines Lebens nie etwas Unvernünftiges gesagt und nie etwas Vernünftiges gethan.“ Ohne für die oft tollen Liebhabereien des Königs, als da sind Günstlinge, Affen u. s. w. Empfänglichkeit zu haben, muss man doch gestehen, dass jener Fürst, unfähig sein Reich zu übersehen, zwar absolutistisch nach dem Sinne der Rheinbundsacte, aber ohne Rücksicht auf adelige oder anderweitige Privilegien regierte, die Gleichheit Aller vor dem Gesetz beobachtete und trotz des kaiserlichen Dräuens keine Truppen nach Spanien schickte. Das will doch in jenen Tagen der Herabwürdigung immer etwas sagen und deutet auf selbständige, vom Meister Protektor auch anerkannte Charakterstärke hin. Ferner wusste doch Jedermann, woran er war, und das ist auch schon ein kleiner Gewinn; überdiess herrschte Ordnung im Lande und volle Sprachfreiheit. (S. Perthes' Leben II, 141.) — Mit dem Eintritt des Verfassers in den Russischen Dienst (1807) werden die Nachrichten über den diplomatisch-militärischen Entwicklungsgang der nächsten gewichtvollen Jahre umfang- und gehaltreicher. Was jedoch über den Preussisch-Russischen Krieg bis zum Tilsiter Frieden im fünften Capitel gelegentlich und wie im Fluge berichtet wird, ist nicht immer probehaltig, zeugt auch bisweilen von einer mehr oder weniger gereizten Stimmung. So wird z. B. gemeldet, Bennigsen habe gleich nach der, jedenfalls unentschiedenen Schlacht bei Eylau im Bewusstsein der Unzulänglichkeit gegenüber dem Französischen Kaiser „nur noch an den Frieden, oder auf einen Vorwand gedacht, um sich auf eine eklatante Art von der Armee entfernen zu können“ (S. 41), eine gebässige Anschuldigung, welche jeden Beweises entbehrt. War auch der General kein Napoleon, so hat er doch auch noch andere und zwar löbliche Eigenschaften besessen als die ihm hier ausschliesslich bösen. „Er war, lautet das Urtheil, stolz, sehr hinterlistig und von grosser Festigkeit, sobald

es auf Durchführung von Intriguen ankam“ u. s. w. (S. 10). Wie der Mann ungefähr nach seinen guten und schlechten Seiten war, soll jetzt nicht erörtert werden, da es unlängst bei der Anzeige des hier unparteiischer prüfenden Werkes von Höpfner gechehen ist.

Belangreicher, wenn auch nicht frei von einer gewissen Befangenheit, werden die Memoiren mit dem militärischen Wirkungskreise in Russland. Der Verfasser, entschiedener Gegner des Napoleonischen Systems und durch Erfahrung wie Nachdenken in die zweckmässigen Widerstandsmittel eingeweiht, bereitet als höherer Staboffizier mancher für die künftige Defensiva vor; er bereitet 1811 bei wachsender Spannung der beiden Kaiserhöfe nach höherem Auftrag des Russische Kriegstheater (Cap. 6) zwischen Döna und Dniepr, bezeichnet die, für verschanzte Lager und anderweitige Defensiv- und Offensivzwecke geeigneten Oertlichkeiten; entwickelt seine Ansichten in genauen, den Beilagen angefügten Denkschriften, arbeitet einen andern Aufsatz über das höchst mangelhafte Verpflegungswesen aus, erscheint mit einem Wort als eifriger Pfleger, wenn auch nicht Urheber des späteren, auf zwei Heere und allmählichen Rückzug in das Innere gerichteten Operationsplans. Die Priorität der Erfindung bleibt dabei eine ziemlich müßige, daher auch mit Recht auf die Seite gelegte Frage, Herr von Wolzogen, bereits in einer Denkschrift vom Jahr 1810 (s. Beil. 1) dafür mit Klarheit sich aussprechend, der Russische General-Lieutenant von Phull, ein geborner Württemberger, für dieselbe Strategie mehr durch Rath denn anderns, glückliche That wirksam\*), der Preussische General Kuesbeck, welcher in geheimer Mission seines Königs kurz vor dem Ausbruch des Kriegs nach St. Petersburg kommt und den Kaiser Alexander in dem schon früher lieb gewonnenen, nur etwas zerfließenden Aussehen vorstellt, (s. von Müffling's Denkwürdigkeiten), — diese drei Teutsche arbeiten unabhängig von einander den entscheidenden Operationsplan mehr oder

\*) Vergl. Wolzogen S. 62, wo Phull seinem kaiserlichen Schüler in der Kriegskunst als leitenden Grundsatz des Defensivkampfes und allmählichen Zurückweichens in das Innere neben andern nachdrücklich anrath: „D'agir avec la rapidité d'un éclair est le privilège exclusif du génie. Il faut bien lui opposer une persévérance modeste, de l'économie et de l'ordre dans tous (sic) les mesures; — il faut agir avec sagesse et prudence, deux écueils, contre lesquels le génie a souvent échoué etc.“ Vergl. S. 85. „Nur Phull blieb hartnäckig dabei, dass der früher beschlossene Feldzugs- und resp. Rückzugs-Plan genau befolgt werden solle, welcher Meinung wohl auch der einsilbige General Barclay im Stillen beipflichten mochte.“

weniger ausgebildet und in den höchsten Regionen als allseitigen Rathungsweg empfohlen zu haben. Dass dabei gar vieles vom Gang des Ereignisses, selbst vom Zufall abhing, dass einsichtsvolle und redliche Russen, wie Barclay de Tolly und Obrist von Toll, den selbsterleuchteten Gedanken aufgriffen, trotz der Mühe und Zwangigkeiten verarbeiteten und weiter ausführten, — das alles liegt auf der Hand und bedarf keiner langen, kritischen Prüfung, welche man auch theils aus Bescheidenheit, theils aus Rücksichten auf Welt- und Menschenkenntnis sorgfältig gemieden findet. Jedes wahrhafte Verdienst tritt überdies, wie auch hier bei der richtenden Nachwelt um so reiner hervor, je mehr es in Folge mangelnder Ruhredigkeit von den Zeitgenossen übersehen oder gerade mit schändem Uedank belohnt wurde. In dieser Stellung gegenüber einem Theil der heimischen Magnatenschaft befand sich auch der Verfasser, welcher als Fremder und Flügeladjutant Alexanders, dann als ständehafter Anwalt des beschlossenen und vom Kaiser trotz der Hindernisse festgehaltenen Defensivplans dort mit der Ultra-Nationalpartei des Russenthums, den Grossfürsten Constantin an der Spitze, hier mit den Anhängern einer kühnen Offensive vielfach zu kämpfen hatte. So erklären sich manche, bisweilen unzeitige Beschwerden und Klagen, welche den Fluss der trefflichen Darstellung unterbrechen, hier oder da selbst auf eine absehbare Charakteristik der handelnden Persönlichkeiten scharf zurückwirken. Wurde doch Herr von Wolzogen wegen eines offenen Missverständnisses von etlichen Stockrussen sogar der geheime Agentenheft zu Gunsten des Feindes in St. Petersburg verdächtigt und des Hochverraths beschuldigt! „Der Obermarschall Graf Tolstoj, heisst es nach dem Bericht des Preussischen Alt-Ministers von Stein, forderte vom Kaiser mit den Worten mein Todesurtheil: „Wenn Ew. Majestät dem Obrist Wolzogen und noch einigen andern Verräthern den Kopf nicht vor die Füße legen lassen, so muss Ihre Armee zu Grunde gehen!“ Stein verhängte jedoch seine Ehre für meine Unschuld, worauf der Kaiser ungeschämlich jedes Misstrauen gegen mich fallen liess u. s. w.“ (S. 120 und 120.) Man kann sich nach derartigen Erfahrungen allerdings nicht über den Unmuth verwundern, mit welchem hier und da einzelne, offenbar nicht freundlich gesinnte Persönlichkeiten aufgegriffen und etwas roh, vielleicht ungerecht, abgefertigt werden; denn sie gehörten der streng Russischen, auch verdienstvollen Ausländern abgeneigten Nationalpartei an, welche vor allem auf die Massen wirken, die Vorurtheile und häufig rohen Neigungen derselben möglichst schonen, für den Hauptzweck des Kriegs, den Untergang des Fremden, um jeden Preis benutzen wollten und



eben deshalb wohlgesinnten, an Bildung, berechnender Klugheit überlegenen Waffengefährten, wenn sie Ausländer waren, nicht immer das gebührende Zutrauen, die schuldige Achtung zollte. Aus solchen Gründen und Verhältnissen scheint die, meinem Bedünken nach ungerechte Kritik entsprossen zu sein, welche Herr von Wolzogen besonders über den alten, seit dem 26. August ernannten Generalissimus und Fürsten Kutusow ergoßen lässt. Derselbe, allerdings hauptsächlich auf Betrieb der hohen Adelspartei und der bedrohten Eintracht wegen vom anfangs widerstrebenden Kaiser mit dem Ober-Commando über alle Armeen und Märsche betraut (S. 131), heisst bei dem Verfasser und angeblich auch bei dem darin gleichgestimmten Alexander ein unmoralischer, intriguanter, ja, gefährlicher Charakter. Ueberdies war er, wird daneben bemerkt, physisch bereits gänzlich heruntergekommen und schwelgte dabei fortwährend in sybaritischen Genüssen. Auch hat er in der Folge des Feldzugs nur durch seine diplomatische Verschlagenheit und durch die Schlaueheit, wodurch er den, den Frieden wünschenden Napoleon in Moskau hinhalt und so in die Falle lockte, seinen Rückzug in der schrecklichsten Jahreszeit, dem Winter, antreten zu müssen, vertheidigt gewirkt; militärisch aber blieb er weit hinter den Erwartungen zurück, die man von ihm gehegt.“ (S. 132). Allein wider dieses schwarze, gar zu sehr aus dem Groben gehauene Bild des alten, einäugigen, trotz körperlicher Gebrechen rüstigen, umsichtigen und standhaften Feldherrn, welcher wirklich etwas von Suwóroff hatte, zeugen Thatsachen und Urtheile der Zeitgenossen. Kutusow nämlich wählte erstens, von seinem Generalkwartiermeister Bennigsen unterstützt, mit offenkundigem Scharfblick die Wahlstatt bei Borodino und lieferte hier bekanntlich die mörderische, von dem Verfasser sorgfältig beschriebene Feldschlacht ungewissen Ausgangs. Wenn der General dabei während des Kampfes hinter den Linien etwas champagnerte und den von Barclay geschickten Flügeladjutanten ziemlich rauh, wie Wolzogen weitläufig meldet, (S. 146. anfuhr\*), so wird dadurch die Hauptsache, der einsichtsvoll gewählte und vertheidigte Tummelplatz, nicht geändert. Ferner hat Kutusow in der Flankenstellung, welche er nach dem Preisgeben und Anopfern Moskaus nahm, den deutlichsten Beweis des strategi-

\*) „Bei welcher hundsöttischen Marketenderin haben Sie sich besoffen, dass Sie mir einen so abgeschmackten Rapport (über die ungünstige Lage der Truppen) machen?“ Dieses und Aehnliches musste Herr von Wolzogen aus dem Munde des mürrischen, aufgeregten Feldmarschalls vernehmen.

schon Talents gegeben und drittens, was ja der Verfasser selbst einräumt, durch Diplomatisiren den Kaiser Napoleon über einen Monat lang festgehalten, bis er ganz in den ihm gelegten Schlingen steckte und unter den ungünstigsten Umständen die endliche, unheilvolle Rückfahrt antreten musste. Beim Verfolgen mochten allerdings Fehler geschehen, welche ein jüngerer, mit vollem Feuer nachdrängender Führer vielleicht gemieden hätte; wer will aber hier bei den natürlichen Beschwerden und abmattenden Märschen, welchen auch die Russen ausgesetzt waren, und bei dem endlichen Gewinn des vorgesteckten Zieles, Untergang des Feindes, alles auf die Goldwaage legen?\*) Missgriffe im Einzelnen geschahen, das Ganze jedoch gelang und spricht für die Tüchtigkeit der Oberleitung. Persönliche Schwächen, wie etwa derbe, hier und da grosssprecherische, von eitler Prahlerei jedoch entfernte Haltung und Lust am Bechern kommen dabei gegenüber der Kritik des Feldherrn so wenig in Betracht wie z. B. bei Blücher, welchen Napoleon während des Winterfeldzugs in Frankreich (1814) mit dem Spitznamen des alten, versoffenen Husarenoffiziers zu beehren pflegte. Aber auch Urtheile glaubwürdiger Augen- und Ohrenzeugen, nicht etwa Russischer, sondern fremder, widerlegen die Wolzogen'sche Personalkritik, welche noch an vielen andern Stellen sich gleich bleibt. So spendet Herzog Eugen von Württemberg, Wolzogens Zögling, dem Fürsten Kutusow das begründete Lob eines scharfsinnigen, vorsichtigen und Vertrauen erweckenden Mannes\*\*), und bemerkt, dass ihm bei dem Wirrwarr des am 13. September über die Räumung Moskaus abgehaltenen Kriegsraths der mit seinem Entschluss schon fertige Feldherr in's Ohr raunte: „Ici ma tête, fut elle bonne ou mauvaise, ne doit s'aider que d'elle même\*\*\*), ein Wort, das wie die darauf erfolgte That von Scharfblick und Charakterstärke zeugt. E. M. Arndt, damals in Russland, schrieb im Geist der

\*) Kutusow sagte darüber später neben anderm zu dem Herzog Eugen von Württemberg: „Unsere jungen Feuerköpfe zürnen dem Alten, dass er dem Fluge ihrer Wünsche einen Zügel anlegt. Sie bedenken nicht, dass die Umstände an und für sich allein schon mehr thun, als unsere Waffen. Wir selber dürfen aber nicht an der Gränze als abgehungerte Landstreicher anklopfen.“ S. Erinnerungen aus dem Feldzuge des Jahres 1812 in Russland, S. 172. — Es scheint, der Alte wollte von vorneherein nach Vertreibung des Feindes noch weiter vorwärts, was auch bekanntlich nach allerlei Himmnissen, wenn auch anfangs nur in beschränktem Masse, geschah.

\*\*) Erinnerungen aus dem Feldzuge des Jahres 1812. S. 67.

\*\*\*) Derselbe S. 99.

Zeit (III, 74) nieder: „Dieser kräftige Greis hatte den Türkenkrieg durch einen glorreichen Feldzug gegen den Grossvezir im Sommer 1811 so gut als beendigt. Das russische Volk erwartete von seiner festen Besonnenheit und thätigen List sehr viel; der Kaiser hörte und erhörte die Stimme desselben u. s. w.“ Der Englische, damals in Russland anwesende Obrist Cathcart bemerkt in seinen Commentaren (Cap. 4. S. 63): „So weit es seine körperlichen Gebrechen (Wunden, Alter) nur irgend zulieszen, zeigte sich der General vollkommen würdig des Vertrauens. Die Wahl der Stellung bei Borodino und der Entschluss hier zu sechten, machen seinem Muth und seiner Einsicht alle Ehre. Wenn er später Moskau als Lockspeise preisgab und eine Flankenposition nahm, so gebührt ihm als Urheber das volle Verdienst dieser strategischen Bewegung u. s. w.“ Wenn man die dergestalt jedenfalls missliche und mürrische Persönlichkeitskritik ausnimmt, so sind alle Berichte des Herrn von Wolzogen über die wichtigsten Kriegsereignisse eben so anschaulich als lehrreich; denn sie rühren ja von einem militärisch-ausgebildeten, mithandelnden Beobachter her. Die Stärke der Franzosen bei der genau beschriebenen Borodinoschlacht (7. VII) wird von ihm auf 140,000 Mann mit 600 Geschützen, diejenige der Russen auf 132,000 Mann nebst 640 Geschützen gesetzt, der beiderseitige Verlust an Todten, Wunden, Gefangenen, ungefähr zu gleichen Theilen auf 100,000 Mann berechnet. (S. 149) Den Brand Moskau's schreibt der Verfasser so ziemlich dem Gouverneur Rostopschin zu, welcher, natürlich im Einverständniss mit Kutusow, dafür in der Hast und schon früher durch den Deutschen Mechanicus Dr. Schmidt, Wegschaffen der Spritzen u. s. w. mancherlei Voranstalten getroffen habe. „Auch sagte bereits der Obrist, Graf Sargrawsky bei Borodino mit ganz besonderer Accentuation zu seiner Umgebung: „Nun wenn wir den Sieg nicht erringen, so hilft uns nur ein anderer Poscharsky“ (Poschar-Feuer und Poscharsky-Retter Russlands im J. 1612 gegenüber den Polen). Rostopschin, welcher sich für den welthistorischen Untergang Alt-Moskaus sowohl verkleideter Polizisten als schwerer, aus dem Zuchthause (Ostrog) entlassener Verbrecher (800) bedient und an dem plündernden Feinde gleichfalls Werkzeuge gefunden hatte, bewahrte das tiefste Geheimniss über die rettende Frevelthat. Später einmal zu Berlin in Wolzogens Gegenwart über die Autorschaft befragt, antwortete er: „Darnach hat mich selbst der Kaiser noch nicht gefragt und bin ich deshalb Niemanden darüber eine Antwort schuldig.“ (S. 158.) Ob man daraus mit dem Verfasser auf nicht vorangegangene Vollmacht oder Genehmigung von Seiten Alexanders schliessen dürfe? — diese Frage

bleibt sehr zweifel- und räthselhaft. Es scheint, Rostopschin; welcher bereits im Kriegsraih vom 13. September\*) auf die furchtbare Zer-  
 lehnung des Knotens hindeutete, handelte nach einer allgemein gefassten  
 Instruction diktatorischen Inhalts „je nach Umständen.“ — Daher er-  
 folgte auch wohl keine Untersuchung der plötzlich improvisirten Märsch-  
 that oder des patriotischen Staatsreiches; man begnügte sich mit dem,  
 „fait accompli,“ über welches anfangs selbst der dafür vorbereitete Czars  
 erschrock oder sich, wie der Herzog Eugen von Württemberg-Asperg,  
 (S. 104) höchst unglücklich fühlte. Allerdings war der Jänner heij-  
 spinnlich; „es bot einen herzerreissenden Anblick dar, sagt Wolzogen  
 (S. 151), Greise, Wöchnerinnen und Kinder baut durcheinander, beladen  
 mit Allas, was sich irgend in der Eile fortzuschleppen liess, unter hellen  
 Thränen ihre Häuser verlassen und in die weite Einöde des Russischen  
 Reichs zieh- und obdachlos hinsuziehen zu sehen! (am 14. Septbr.) Der  
 meistens nächtliche Marsch des Heeres wurde bald von den Flammen der  
 Stadt beleuchtet, „oft überdeckten auch, heisst es (S. 159), wenn der  
 Wind sich heftiger erhob, grosse Aschenwolken die dahin ziehenden Krieger  
 ger, umgebenet wir von Moskau schon 4 Meilen entfernt waren.“ —  
 Die ungeheure Catastrophe wirkte anfangs lähmend auf den Hof und  
 Kaiser zurück; bald aber erhob sich letzterer, besonders von dem ge-  
 fährlichsten Minister von Stein unterstützt (Wolzogen S. 162), zu voller  
 Manneskraft; er beschloss, wenn es sein sollte, selbst Petarsburg zu rü-  
 men, aber keinen Frieden zu bewilligen, so lange noch Franzosen in  
 Russland ständen.\*\*)

\*) Einen merkwürdigen, darauf bezüglichen, von Wolzogen übergangenen  
 Vorfall erzählt der Herzog Eugen von Württemberg. „Graf Rostopschin,  
 heisst es S. 99, kam kurz darauf (nach Beendigung des Kriegsraih) an mich  
 heran und sagte mir mit dem lebhaftesten Eifer: „Würde ich gefragt, so rief  
 ich: „Vernichtet die Hauptstadt, ehe ihr sie dem Feinde Preis gebet!“ Dies  
 ist die Ansicht des Grafen Rostopschin. Was den Gouverneur der Stadt  
 betrifft, der dazu berufen ist, für ihr Heil zu wachen, so kann dieser einen sol-  
 chen Rath nicht geben.“ Es hatte dieser Gedanke mich gleich so ergriffen, dass  
 ich auf den Bivouak der Division zurückkehrend, ihn allen meinen Umgebungen  
 mittheilte. „Es ist kaum glaublich! rief ich, es wäre eine Riesenthath, aber das  
 wahre Kraftmittel in dieser entsetzlichen Krise“ u. s. w. Alle Zweifel an der  
 Brandlegung durch Franzosen fielen sofort. Vergl. für dieselbe Ansicht  
 Cathcart S. 75.

\*\*) Cathcart S. 74 und 78. „Aucune proposition de l'ennemi ne pourra  
 m'engager à terminer la guerre et à affaiblir par là le devoir saisi de venger  
 la patrie lésée.“ Aus dem Brief Alexanders vom 9. October an Kutusow.

teres, durch den Brand der Hauptstadt tief aufgeregt, begann jetzt scharenweise auf den Feind zu fallen. So wurde Kutusows Wort: „Der Verlust von Moskau ist nicht der Untergang des Reichs“ (Arndt III, 131) gemäch vollte Wahrheit. Wie das kam? entwickelt Herr von Wolzogen nicht; denn er verliess, als der redliche, selbständige und kriegskundige Barclay de Tolly sich mit dem alten Oberbefehlshaber überwarf, gleichfalls das Hauptquartier und begab sich nach St. Petersburg, wo er eben keine schmeichelhafte Darstellung des Geschehenen machen konnte.

Mit dem Anfang des von Russland auf Teutschland übergebenen Befreiungskrieges nimmt von Wolzogen, wiederum im kaiserlichen Hauptquartier als höherer Stabsofficier thätig, den abgebrochenen Faden der Aufzeichnungen von neuem auf. Sie enthalten natürlich auch hier viel Lehrreiches über militärisch-diplomatische Angelegenheiten, über die Schlachten bei Lützen,\*) Bauzen, wo eigentlich, heisst es, der Preussische General von Knesebeck befehligte, den Waffenstillstand und die an ihn geknüpften Verhandlungen, über die Kämpfe bei Dresden, Culm\*\*) und den entscheidenden Schlag bei Leipzig. Dieser wird mit besonderer Ausführlichkeit und hier und da scharfer Kritik beleuchtet, ein Schicksal, welches namentlich den ehemals Sächsischen, damals und später Oesterreichischen General von Langenau trifft. Dieser nämlich, wird behauptet, habe vorzüglich als

\*) Als die Monarchen in der Nacht des Schlachtages aus Mangel an Munition den Rückzug beschlossen hatten, widersetzte sich Blücher. Dies wird also erzählt. „Ich hörte auf einmal einen alten preussischen General, welcher den Arm in einer Binde trug, sich sehr dagegen ereifern. „Was! all' das Blut sollte hier umsonst geflossen sein? rief er aus. Nie und nimmermehr gehe ich zurück, sondern noch in dieser Nacht werde ich die Franzosen zusammenhauen, dass sich diejenigen schämen sollen, die das Wort Rückzug ausgesprochen haben!“ (S. 172.) In der That vergönnten die Monarchen dem 70jährigen Feuertreue, welcher beinahe 19 Stunden lang nicht vom Pferde gekommen war, einen letzten Cavallerieangriff. Dieser, vom Obersten Dolffs ausgeführt, scheiterte jedoch an örtlichen Hindernissen; er alarmirte nur den Feind ohne weitere Folgen.

\*\*) „Kaum waren wir, erzählt der Verfasser (S. 202), jenseits Culm (am 30. Aug.) angekommen, so brachten einige Kosaken den General Vandamme und den Chef seines Generalstabes, General Haxo, als Gefangene. Beide hatten sich in die Mitte einer (vor Kleist) retirirenden französischen Infanterie-Colonne begeben, aus welcher sie diese Kosaken — ein Uradnick (Unter-Offizier) und drei Gemeine — Ersteren am Kragen und Letzteren am Aermel, der in Folge dessen zerrissen herabhing, ohne Weiteres herausschleppten.“ —

landes- und ortskundiges Glied des vom Grafen Radetzky geleiteten Generalstabes den Fürsten von Schwarzenberg überredet, die Oesterreichische Reserve — 40,000 Mann, — am 16. Oktober in einem „Zwickel zwischen zwei Flüssen, Elster und Pleisse,“ zu postiren, damit sie von dort aus die Franzosen über Connewitz von Leipzig abschneiden, und ihnen eine totale Niederlage beibringen möchten. Durch den Kaiser Alexander auf Walmodens Betrieb um 10 Uhr Morgens von dem Gefährlichen einer derartigen Disposition überzeugt, habe Fürst von Schwarzenberg, darin einverstanden mit Radetzky, dem Chef seines Generalstabes, noch zeitig den Plan abgeändert, die Hauptmacht der Reserve über die Pleisse zurückgenommen und ihr Gelegenheit gegeben, Abends noch vier Uhr dem schwer bedrängten Preussischen General Kleist erfolgreiche Hilfe zu leisten und das schon neigende Gleichgewicht der Schlacht wiederherzustellen. Der strategische Fehlgriff aber, scheint es, bestand nicht in der Wahl des örtlichen, auf Connewitz gerichteten Angriffspunktes, sondern in der zu massenhaften, dadurch für den Kampf in der Ebene des rechten Pleisseufers unnützs, also schädlich gewordenen Aufstellung. Um den Feind an der gemeinten, übrigens schwierigen Oertlichkeit zu beschäftigen, reichten wohl etliche leichte Regimenter hin, wie denn der hier nach dem Abzug des Gewalthaufens mit wenigen Bataillons zurückgelassene, in Folge eines Unfalls gefangene Graf von Meerveldt diesen Zweck so ziemlich erfüllte und den Feind hinderte, auf der Hauptwahlstatt bei Wachau u. s. w. seine volle Kraft zu entwickeln. Damit stimmt auch der Preussische General Hoffmann überein; „wenn gleich, sagt er (Feldzug von 1813 S. 274) das Unternehmen (gegen Connewitz) misslang, so bewirkte es dennoch eine starke Diversion, Napoleon zog seine Reserve dahin.“ Und S. 278. „Napoleon soll um 5 Uhr noch eine entscheidende Offensiv-Bewegung vorgehabt haben und nur durch das Vorbrechen des Generals Meerveldt abgehalten worden sein.“ — So ganz unzweckmässig und folgenlos war also der Dispositionsplan nicht, nur darin tadelnwerth, dass er, wie gesagt, für eine Diversion zu starke Kräfte bestimmte, jedoch diesen Fehlgriff noch zur rechten Stunde verbessern konnte. Ob die Initiative dazu nun vom Schwarzenbergischen oder anderweitigen Generalstab ausging, das bleibt bei dem pflichtmässigen Zusammenwirken der Verbündeten gegenüber dem Ganzen gleichgültig. Desto auffallender ist es daher, wenn Herr von Wolzogen einerseits gegenüber dem leitenden Chef des Generalstabes, Radetzky, die Wirksamkeit Langermann's offenbar zu hoch anschlägt und andererseits letzterem entweder

aus leidenschaftlicher Gerüsttheit oder doctrinärer Rechthaberet durch-  
 aus persönliche, unedle Motive unterschleibt. Er habe nämlich, wird  
 auf wirklich mythische Weise behauptet, die 40,000 Oesterreicher in  
 jenen „Zwickel von Flüssen, Sümpfen und Büschen hineindisponirt,“ am  
 ehesten volatant zu siegen und dadurch rasches Aufsteigen in der Armee zu  
 gewinnen. (S. 214.) Als wenn am Vorabend weltgeschichtlicher Ereigni-  
 snisse ein ursprünglich fremder, seit dem Eintritte in kaiserliche Dienste  
 dem Chef des Generalstabes beigegebener Officer dergleichen monströsen,  
 wahrhaft eitlen Ehrgeiz hätte hegen können! Denn diesen vorpfeifend  
 Herr von Wolzogen als die eigentliche Lebensader in den ehemals  
 sächsischen Officer und lässt denselben im Frühling 1813 eine diplo-  
 matische Mission nach Prag benützen, um als General-Major in die kais-  
 erliche Armee aufgenommen zu werden. Allein der Mitunterhändler et-  
 nes Bündnisses zwischen Sachsen und Oesterreich zu Gunsten der  
 bewaffneten Neutralität konnte nicht wohl heimkehren, sobald  
 sein Herr, der König Friedrich August, den Entschluss gefaßt und  
 aus Furcht vor der Französischen Rache den Aufenthalt in Prag mit dem-  
 jenigen in Dresden vertauscht hatte.\*) Wie Herr von Wolzogen  
 überhaupt gegen Oesterreich eine kleine Reizbarkeit hat, erhellt auch  
 aus dem Umstande, dass er weitläufig berichtet, wie Fürst Schwar-  
 zenberg seinem Kaiser die Ehre des ersten Einzugs in Frankfurt durch  
 eine dafür geschickt entworfene Marschdisposition habe verschaffen wol-  
 len, wie aber er (Wolzogen) seinerseits den Pfiff entdeckt und dem  
 Kaiser Alexander den Vorsprung (5. Novemb. 1 Uhr) bereitet habe.

\*) St. Pölitz, einen hier genau unterrichteten Mann, im Leben des Königs  
 Friedrich Augusts. II. S. 117. „Sogleich nach seiner Ankunft in Prag (27. Apr.)  
 hatte der König den General von Langenau nach Wien gesandt, um mit dem  
 österreichischen Ministerium über die, in Angemessenheit zu dem angenommenen  
 Systeme (der vermittelnden Neutralität, 20. April) gemeinschaftlich anzustreben-  
 den, militärischen Massregeln sich zu vereinigen.“ — Darüber sollte man  
 hauptsächlich Langenau, wie es auch geschah, das Nähere verabreden; die  
 eigentliche Convention des Sächsischen Beitritts zum österreichischen Neutra-  
 litätssystem hatte aber bereits am 20. April der Sächsische Gesandte v. Watz-  
 dorf abgeschlossen. Wolzogen irrt also, wenn er berichtet, der Sächsische  
 General habe nur die Erlaubnis des persönlichen Aufenthaltes in Prag für den  
 König Friedrich August erwirken sollen; denn dieser befand sich bereits  
 dort, als er jenen absandte. Schade, dass man den speciellen Vertrag noch nicht  
 der Oeffentlichkeit übergeben hat! Denn, wie ein gegen die ausgestreute Ver-  
 dächtigung gerichteter Artikel in der A. A. Zeitung Nr. 290 Beilage bemerkt,  
 hatte Langenau das ratifizierte Document des Vertrags in Händen:

(S. 234—36). Dieser, mit einem gewissen Pathos vorgetragene Eifer, zeugt mehr für den fremden, denn Teutschen Patriotismus, mag auch immerhin der weltbürgerliche Culturmichel ihn billigen. Dagegen wird derselbe nichts einzuwenden haben, wenn der alte, offenherzige Bischer seinem häufig verkannten und bekrittelten Waffengenossen Schwarzenberg auf einem Diner zu Carlsbad folgenden Trinkspruch widmete: „Auf das Wohlsein des Feldherrn, der drei Monarchen in seinem Hauptquartier hatte und den Feind dennoch schlug.“ (Wolzogen S. 233.)

Das neunte Capitel schildert nach den Wahrnehmungen des Augenzeugen den Feldzug des dritten deutschen Bundes-Armee-Corps in Holland und Belgien im Jahre 1814 bis zum Wiener Congress, dessen Charakteristik im zehnten Abschnitt vielfach anziehende, aus der unmittelbaren Beobachtung entlehnte Beiträge empfängt. Dabei fehlt es auch nicht an einzelnen pikanten Zügen oder Geschichten. So wird erzählt, Alexander habe die, ihm auf Napoleons Betrieb von Paris übersandte Originalurkunde des zwischen Oesterreich und Frankreich wider Russland und Preussen abgeschlossenen Geheimbündnisses (3. Jänner 1815) dem Hauptunterhändler Fürsten von Metternich gezeigt und dann wie einst Pompejus gegenüber den Anhängern des Q. Sertorius grossmüthig in das Kaminfeuer geschleudert; denn gegenüber dem heimgekehrten Usurpator bedürfe man der Eintracht und müsse alles Geschehene vergessen. Der als Zeuge dieses, übrigens wenig bekannten Vorfalles herbeschiedene Minister Stein sei für den Verfasser die Quelle. (S. 280.) „Eine andere Anekdote komischen Inhalts, fährt derselbe fort, mag hier gleichfalls noch ihre Stelle finden. Bald nach Napoleons Wiedererscheinen wurde im Theater an der Wien die Operette: „Das Hausgesinde“ gegeben. Als nun die Hausfrau sich namentlich über die Flucht ihres theuern Vögleins beklagte, so extemporirte der berühmte Hasenhuth, welcher den Ehemann, den Jocrisse, spielte, folgende Antwort. „Nun, was ist es denn weiter, dass das Vögerle entwischt ist? Diese da (auf die in der Loge befindlichen Monarchen deutend;) haben ja den grossen Vogel entkommen lassen!“ — Ein unauflöschliches Gelächter des Publikums konnte nicht ausbleiben, der arme Schauspieler aber wurde sofort arretirt und nach der Wache gebracht.“ Natürlich, denn Regenten wie Parlamente und Kammern lassen sich gleich den meisten Privatleuten ihre Fehler und Blößen nicht gerne vorhalten; sie werden darüber meistens bitterböse, ungefähr wie ein Affe, der sich im Spiegel erblickt. Neu ist auch die Nachricht, der General La Harpe



Alexander's Erzieher, habe dafür gearbeitet, dass die der Allianz beigetretene Eidgenossenschaft einen Russischen General zum Anführer bekäme. Denn so würde, meinte La Harpe, die Waadt ihre Unabhängigkeit gegen Bern am Besten sichern können. Dem gemäss sei auch wirklich der Prinz Eugen von Württemberg zum Schweizergeneral und Obrist von Wolzogen zum Chef seines Generalstabes ernannt worden. Letzterer lehnte aber den Antrag auf seine gewöhnliche, gereizte Weise ab und trat mit Alexanders Erlaubniss in den Preussischen Dienst zurück. „Ich wollte, sagt er (S. 281) mit den Schweizern nichts zu thun haben, da sie es in der Gewohnheit hatten, ihre Generale zu ermorden, wenn die Sache schief ging. Karl Ludwig von Erlach!“ Man sieht, wie nachhaltig und nicht ohne Grund der tragische Ausgang des Bernischen Oberbefehlshabers im Franzosenkriege 1798 zurückwirkte. Uebrigens zerstückelte sich später der ganze, eigentlich von La Harpe eingefädelt und bisher gänzlich unbekannt gebliebene Plan. Wahrscheinlich ist er nichts als ein flüchtiger Gedanke gewesen, welcher hier weitläufiger ausgesponnen wird.

Mit dem zweiten Sturze Napoleons endeten einstweilen für viele Jahre die stürmischen Weltbegebenheiten, denen der Verfasser in verschiedenen Lagen bald rathend, bald thatend beigewohnt hatte. Die letzten Capitel sind daher inmitten eines friedlichen Kreises, auch weniger reich an Beobachtungen: der elfte Abschnitt schildert den Berliner Aufenthalt von 1815—1817, der zwölfte die Wirksamkeit des Preussischen Bevollmächtigten bei der bündischen Militär-Commission zu Frankfurt, von 1818—1836. Dort wie hier wird man, obschon der störende Hang zu einer etwas scharfen Personalkritik nie ausgeht, vielerlei Beachtenswerthes hinsichtlich der Wahrnehmung und des Gedankens finden. So wird im elften Capitel (S. 293) eine denkwürdige, bisher ungedruckte Cabinetsordre des hochs. Königs Friedrich Wilhelm III. (Potsdam, 3. Nov. 1817) in Betreff einer pädagogisch-legislativen Immediat-Commission mitgetheilt. Diese sollte in einer allgemeinen Schulordnung die für alle Theile der Monarchie gültigen Principien und Vorschriften aufstellen, dann in besondern Provinzialordnungen die vom Stamm- und Landschaftsgeist abhängigen Normen festsetzen, ein Weg, der sicherlich allein hier die Forderungen der pädagogisch-kulturgeschichtlichen Staatseinheit, dort die unabweisbaren Bedürfnisse und Modifikationen der Vielheit und Mannichfaltigkeit zum harmonischen Ganzen verknüpfen konnte.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## v. Wolzogen's Memoiren.

(Schluss.)

Jedoch kam die allgemeine Schulordnung, für welche auch Wolzogen eine kurze Zeit in der Commission arbeitete, leider! nicht zu Stande und mit ihr entbehrte die pädagogische Gesetzgebung trotz vieler und bedeutender Fortschritte und Reformen des obersten Begriffs oder Moderators, eben deshalb bisweilen dem Schwanken und Abändern bis auf unsere Tage preisgegeben. Möchten diese das Fehlende unten wie oben nachholen! Der Eingang des königlichen Rescripts kann allen Regierungen, welche wahrhaft aufklären und vorwärts schreiten wollen, noch jetzt zum Muster dienen. Er lautet: „Je inniger Ich überzeugt bin, dass zum Gelingen alles dessen, was der Staat durch seine ganze Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung bezweckt, der erste Grund in der Jugend des Volkes gelegt werden müsse, und dass zugleich eine gute Erziehung derselben das sicherste Förderungsmittel des innern und äussern Wohls der einzelnen Staatsbürger sei, desto angelegentlicher ist Meine Aufmerksamkeit und Fürsorge von jeher auf diesen wichtigen Bestandtheil des öffentlichen Lebens gerichtet gewesen.“ Einfache, klare Worte, welchen auch Jahre lang das Streben nach Verwirklichung nicht fehlte.

Ein anderer, für unsere neueste Zeit interessanter Zug wird im letzten Capitel mitgetheilt. Herr von Wolzogen wurde nämlich bei zwar vorgerticktem, aber immerhin noch kräftigem Alter, plötzlich als General der Infanterie auf die ehrenvollste Weise in den Ruhestand versetzt und sein Platz in der Bundes-Militär-Commission dem damaligen Major im Generalstabe Herrn von Radowitz übertragen. (Mai 1836). Das Räthsel erklärte sich der Betroffene also: „Bei der ganzen Angelegenheit, lauten seine Worte, hatte sich Witzleben (der bekannte Kriegsminister) — wie ich durch meine Berliner Freunde erfuhr — vorzüglich durch den Wunsch leiten lassen, meinen kenntnisreichen und geistvollen, aber wegen seines stark prononcirten Katholicismus nicht überall beliebten Amtsnachfolger sobald als möglich aus den Umgebungen des Kronprinzen (S. Maj. Friedrich Wilhelm IV.) zu entfernen, da er dessen Einfluss auf den Letzteren fürchtete. Bei dem hohen Ansehen aber, das Major Radowitz damals schon bei Hofe genoss, konnte dies nur

dadurch durchgesetzt werden, indem man ihn zu einer distinguirten auswärtigen Stellung vorschlug — und hierzu erschien der Frankfurter Posten gerade passend.“ (S. 310.)

Wer zwischen den Zeilen der parlamentarischen Reden und Handlungen zu lesen versteht, der findet hier für die kostspielige, dennoch fruchtlose Kreisbewegung der Jahre 1848—1850 psychologisch manches erklärt; alte Liebe rostet nicht.

Den Schluss der jedenfalls wichtigen und eben deshalb einer genauern Besprechung würdigen Memoiren des Herrn von Wolzogen bilden zwölf Beilagen kriegswissenschaftlichen Inhalts. Der letzte Aufsatz über die Schweiz (1815) in militärischer Hinsicht ist zwar etwas flüchtig hingeworfen, geht aber für den grossen Offensivkrieg gegen Frankreich von einem auch jetzt noch gültigen Princip aus. „Man kann, sagt die Denkschrift, mit Recht behaupten, dass das ganze Defensiv-System von der Nordsee bis an das mittelländische Meer paralytirt ist, sobald sich diese Hauptbastion (die Schweiz) in den Händen des Feindes befindet.“ Die Vorfahren des Verfassers wohnten übrigens ursprünglich zu Neuhaus unweit dem Dorfe Fahrenfeld in Oesterreich, welches sie des Lutherschen Glaubens halber unter Kaiser Ferdinand II. zu räumen sich bewilligt fanden (1628.) Ein Urhahn der Wolzogen, Hans Christoph, war kais. Kammerrath und Oberhofpostmeister (1557—1620), worauf noch das blaue Horn im vorgedruckten Wappen hindeuten scheint. So erklärt sich auch eine gewisse anti-österreichische Stimmung, wie sie bei Emigrantenfamilien gegenüber der alten Heimath auch bei edlen Naturen nie ganz zu verschwinden pflegt.

*Erinnerungen aus dem Feldzuge des Jahres 1812 in Russland von dem Herzog Eugen von Württemberg. Als Commentar zu mehreren vorausgegangenen, diesen Gegenstand betreffenden Schriften. (Mit fünf Plänen.) Breslau bei Grass. 1846. S. 235. gr. 8.*

Der Verfasser, 1788 geboren, seit dem achten Jahre in Militärdiensten Russlands, für welches er 1812 die vierte Division des zweiten zur Westarmee Barclay's de Tolly gehörigen Corps führte, hat in der vorliegenden Schrift theils eigene, unmittelbare Erfahrungen und Beobachtungen gesammelt; theils kritisch die Berichte und Darstellungen Russischer, Französischer und Teutscher Vorgänger beleuchtet, hier und da widerlegt und berichtigt. Auf eine abgerundete, durch pikante Züge an-

ziehende Form machen die Erinnerungen keinen Anspruch; dagegen zeichnen sie sich aus durch die strengste Wahrheitsliebe, welche Feinden und Freunden gerecht bleibt, gewissenhafte Gründlichkeit, deren Quellen zunächst in eigenen Wahrnehmungen und amtlichen Berichten liegen, und persönliche, aller Vornehmthueri und Gleissnerei widerstrebende Bescheidenheit. Freilich verlängnet sich das würdige, seines Werthes und Verdienstes bewusste Selbstgefühl eines alten Soldaten und tüchtigen Feldherrn niemals, aber es verschmäht die Kniffe und Fallstricke persönlicher Eitelkeit, doctrinärer Rechthaberei und nationaler Oppositionsmacherei, seltene Eigenschaften, welche diesen Aufzeichnungen gegenüber dem noch nicht erschöpften, wichtigen Thema einen Platz unter den historischen, unbestochenen Zeugnissen geben. Eine genauere Angabe der einzelnen Abschnitte und Leistungen würde, so leicht das wäre, dem ausgesprochenen Urtheile die nähere Begründung geben, aber gleichmässig die Gränzen der, dem Werkchen gewidmeten Anzeige überschreiten. Diese begnügt sich daher mit einer schlagenden Schlussstelle, welche ohne weitere Nutzenanwendung für den, auch formellen Werth unmittelbarer Augenzeugen des furchtbaren Trauerspiels Zeugniß ablegt. „Was sich nun, heisst es S. 175, von dem verbündeten (d. h. Französischen) Heere Luft gemacht hatte, zog von da (der Beresina) an, bei einer bereits auf 23 Grad gestiegenen Kälte, über Minsk und Wilna über die Gränze, von Tschichschagoff nur wenig verfolgt, da nun die Temperatur auch die Angreifenden bekriegte. In seine vollständige Auflösung verwickelte jenes Heer nun auch die letzten Truppen des 11. Corps (welches erst zu Ende des Feldzugs angelangt war), die zuweilen einzelnen Nachtmärschen unterlagen. Die Erfrorenen füllten alle Wege, alle zerstörten Häuser, alle Felder an der Strasse, wo ihre Bivouakstellen durch Haufen von Leichen bezeichnet waren. Man sah diese aufrecht stehend, sitzend, knieend, kurz in allen Stellungen, in welchen sie entweder der Tod erteilte, oder in welche sie der rauhe Muthwille der Kosaken versetzt hatte. Im Raume eines von einer Mauer umfassten Kirchhofes in Wilna hatte man deren achttausend zusammengehäuft, die in eine einzige Eiskruste verschmolzen, vom Schnee überdeckt waren.“

Lobs des gefeierten Welteroberers, welcher Schuldige und Unschuldige in den Untergang verwickelte und als riesiges Warnzeichen an der Gränze eines abrollenden Zeitalters steht. Müge man das beachten!

**Kortüm.**

*Ueber das römische Contumacialverfahren von Dr. Otto Ernst Hartmann. 1851. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.*

Zum Verständniss des römischen Civilprocesses ist eine genaue Kenntniss des römischen Contumacialverfahrens unentbehrlich. Jeder Beitrag zu dessen Aufklärung muss uns daher willkommen sein, und auch der vorliegende Versuch verdient für manche richtige Bemerkung über dasselbe unsern Dank. Die konsequente Durchführung eines Gedankens, die Zusammenstellung der zerstreuten Bruchstücke zu einem System, eine bestimmte Ansicht über das Wesen der *emptio bon.* würden wir dagegen hier vergebens suchen. Desshalb ist im seltenen Maasse Wahres mit Falschem in diesem Werke gemischt. Immerhin beurkundet sich die Selbstständigkeit des Verf., aber auch die am meisten feststehenden Grundsätze werden nicht von ihm geachtet, wenn er durch ihre Hinwegräumung seine Ansichten zu sichern glaubte. So wird im §. 24 der feststehende Begriff der *ordinaria* und *extr. judicia* verworfen und ein neuer an seine Stelle gesetzt; freilich das auffallendste Beispiel. In Bezug auf die Klarheit der Darstellung im Einzelnen vermisst man Uebersichtlichkeit über die neugewonnenen Resultate. Ein gewisses Schwanken bricht oft den Behauptungen des Verf. die Spitze ab. Auch ist es zu bedauern, dass er es versäumt hat, die neuere Literatur über unsere Lehre zu berücksichtigen. Die anregenden Untersuchungen von Bachofen über die Rede Ciceros *pro Quintio* (in der Rezension über Keller's *semestria*, Richter's *Jahrbücher* Band XII S. 974 ff.) sowie über die *missio rei servandae causa* (in dessen Werk über das Pfandrecht, Basel 1847 S. 283—301) sind nirgends erwähnt; ebenso scheint meine Monographie über die *honorum emptio* (Heidelberg 1850) nicht benutzt zu sein. Dagegen ist die neueste Abhandlung über die *missio rei servandae causa* von Frei im *Philologus* (Sept. h. 51) wahrscheinlich erst nach Vollendung des Werkes erschienen. Vielleicht hätte der Verf., wenn er auf seine Vorgänger Rücksicht genommen hätte, seine Ansicht in manchen Punkten modificirt, in manchen hätte er sich kürzer fassen und seine Thätigkeit auf die Erörterung der Fragen wenden können, in denen er abweichende Ansichten geltend zu machen hat. Es wird sich das bei der Analyse des Werkes, welches in 4 Hauptabschnitten: 1) Von der *absentia*, 2) von der *latitatio* und dem *vadimonium desertum*, 3) von der *honorum venditio*, 4) von der *contumacia* handelt, klarer herausstellen.

A) Von der *absentia*. Der Verfasser bestreitet mit Recht die Behauptung, dass schon die bloße Abwesenheit des Beklagten ohne alle be-

trügliche Absicht den Gläubiger zum Verkauf des Vermögens seines Schuldners berechtigt habe und schliesst sich so den von Bachofen (Pfandrecht S. 285) und mir (b. e. S. 58) aufgestellten Ansichten an.

Nach einer Vorbemerkung über die Härte einer solchen Massregel (§. 3. vgl. meine b. e. S. 57 Anm. 2) geht er sogleich zur Rede pro Quintio, welche die Hauptstütze der gegnerischen Ansicht bildet, über (§. 10.) Cicero sucht in derselben den Nachweis, dass sich Navius ungerechtfertigterweise eine Missio in das Vermögen des Quintus habe ertheilen lassen und dass er dasselbe nicht auf gesetzliche Weise 30 Tage lang besessen habe, dadurch zu führen, dass er folgende 3 Punkte in Abrede stellt 1) fuisse causam cur (Navius missionem) postulare, 2) ex edicto possidere potuisse, 3) possidisse. Darnach sollte es scheinen, als sei nur der zweite Abschnitt der Rede für uns wichtig, welcher den ediktmissigen Besitz des Navius ablügnet; als müsse sich hier die Frage entscheiden, ob das Edikt eine Missio in das Vermögen eines jeden Abwesenden oder nur des böswillig sich Verbergenden gestatten. Dem ersten Abschnitt, welcher von der causa missionis handelt, könnte dann im Gegensatz nur die Untersuchung über die allgemeinen Bedingungen einer jeden Missio die Frage über die Existenz einer Forderung des Navius verbleiben. (fr. 1 §. 5. D. ne vis fiat ei.) Cicero aber hat sich auf diese Erörterung in diesem Abschnitt nicht beschränkt, er sucht ausserdem nachzuweisen, dass Quintus ein Vadimonium nicht versäumt habe. Daher fand man in früherer Zeit den ediktmissigen Grund der missio des Navius in dem vadimonium desertum (Zenger vad. S. 73.) Keller dagegen zeigte, dass nach Ciceros Disposition die ediktmissigen Voraussetzungen im ersten Abschnitt ihre Stelle nicht hätten; daher nahm er an, dass derjenige, welcher ein vad. versäumt habe, creditoris loco gewesen sei, und rechtfertigte dadurch die Erwähnung dieses Punctes bei der Untersuchung über die allgemeinen Voraussetzungen über die Missio. Allein man muss die Annahme, dass die Versäumnis eines aussergerichtlichen Vadimoniums einer Forderung gleichstehe, für entschieden falsch halten; auch der Verf. bekämpft sie (S. 18—20.) Das Zeugnis der Pandekten, welche stets eine wirkliche Forderung verlangen und selbst bei einer bedingten Schuld Vermögensverkauf nicht zulassen (vgl. meine b. e. S. 89 ff.) spricht dagegen. Auch begründet das aussergerichtliche vad. an sich gar keinen neuen Anspruch (fr. 2 §. 5 D. qui satisd. 2. 8.) Die Schwierigkeit aber lässt sich vielmehr dadurch erklären, dass man annimmt, Hortensius der Gegner des Quintus habe sich auf die Versäumnis des vad. durch den Quintus als auf ein Eingeständnis von dessen Schuldverpflichtung und

dem Vorhandensein einer Forderung des Nævius berufen, wie er auch den Beweis eines Betruges (*fraudatio*) auf dieselbe gestützt habe. Deshalb habe Cicero auf diesen Punkt sogleich im 1. Theil bei der Frage von der Existenz einer Forderung des Nævius eingehen müssen (n. b. *omf.* S. 47.) So verbleibt dem zweiten Theil die Untersuchung über den edikt-mässigen Grund der Mission, welchen ich denn, freilich der Ansicht Keller's entgegen, in der *fraud. c. latitatio*. — nicht in der angeblichen Klausel über die *absentia* erblickte. Unser Verfasser aber schliesst sich wieder der ältern Ansicht an und findet im ersten Abschnitt nicht nur die allgemeinen, sondern auch die speziellen edikt-mässigen Voraussetzungen der Mission abgehandelt (S. 21—22.) Dagegen werde im zweiten Abschnitt die davon ganz verschiedene Frage erörtert, ob Nævius nun auch in Folge der Mission auf edikt-mässige Weise den Besitz vom Vermögen des Quintus ergriffen habe; denn die Besitzergreifung sei ungerechtfertigt, selbst wenn eine *causa missionis* vorhanden wäre, sobald entweder der abwesende Quintus erschiene oder ein tüchtiger Defensor auftrate (S. 28.) Uebrigens habe sich Nævius auf die Ediktsklausel, *qui absens iudicio non defenderetur*, berufen. Diese wird ganz eigenthümlich interpretirt. Der Zusatz *iudicio defendere* setze voraus, dass eine Vertheidigung durch ein *iudicium* erforderlich sei; diese Voraussetzung sei aber nur in besonderen Fällen vorhanden, vorzüglich dann, wenn der Beklagte durch Leistung eines *vad.* diese Nothwendigkeit anerkennt habe. Dies Edikt wäre sonach dem der Pandekten (*fr. 2 pr. D. quib. ex caus. 42, 4*) analog. — Allein so sehr diese Auffassung dem Scharfsinn und der Combinationsgabe des Verfassers zur Ehre gereicht, so lässt sie doch unklar, warum Cicero im ersten Theile bei der angeblichen Besprechung des edikt-mässigen Grundes der *missio* nirgends des Edikts gedenkt, während er im zweiten Abschnitt bei der angeblichen Erörterung, ob nun wirklich Besitz ergriffen worden sei, immer hervorhebt, *ex edicto Naevium possidere non potuisse* (*c. X in f. c. XIX 60 c. XXIII pr. c. XXVIII, 86 u. s. w.*; anstatt dass er sich auch hier darauf beschränkte, einfach die Statthaftigkeit der Besitzergreifung abzulehnen. Es steht mit ihr im Widerspruch, dass das Edikt zu Anfang des zweiten Theils (*Cap. 19*) seine Stelle findet. Die Klausel *qui absens iudicio defensus non fuerit*, worauf sich auch diese Ansicht stützt, beruht bekanntlich nur auf der verdächtigen Autorität Hotomanns. Auch die *peroratio* (*c. 28*) scheint mir der Ansicht des Verf. entschieden zu widersprechen (vgl. Bachofen *Rec. S. 976.*) Der edikt-mässige Grund der Mission kann daher nicht im ersten Abschnitt der Rede angeführt worden sein und deshalb auch nicht im Verhältniss des

rad. gelegen haben, wie der Verf. annimmt. Am wenigsten kann ich demselben aber darin beistimmen, wenn er behauptet, dass das angeführte Edikt über die Abwesenden auch die handlungsunfähigen Personen, Corporationen, Umnüdtige, Wahnsinnige, sowie den Fall von Gaj. *HL* §. 84 umfasst habe. Für jeden dieser Fälle bestanden vielmehr eigene Edikte (*fr.* 1 §. 2 *b. D.* *quod cujusque un.* 3, 4. *fr.* 3—6 *D.* *quib. ex. caus. meise e. b.* S. 69 ff.)

Im §. 8. geht nun der Verf. zu dem Nachweis über, den schon Buchofen (*Pf. R. S.* 288 vgl. meine *b. e. S.* 46) geführt hat, dass auch die Bemerkungen von Gajus die Annahme nicht rechtfertigten, um sei eine Missio und Vermögensverkauf wegen bloßer Abwesenheit ohne alle hehrigerische Absicht möglich gewesen. — Wichtiger ist die Erörterung der Pandektenstellen im §. 9. Der Verf. findet in dem Edikt, wonach dem Gläubiger, dessen Recht wegen Abwesenheit seines Gegners verloren ging, Restitution versprochen wird, den Beweis, dass ein rechtmässiges und ausreichendes Rechtsmittel hier nicht vorhanden war, sondern Güterverkauf nicht stattfand. Um diesen Schluss beweiskräftig zu machen, müsste er freilich nachweisen, dass in Fällen, wo Vermögensverkauf möglich war, umgekehrt Restitution nicht erteilt wurde. Allein bei der *Latitatio* findet Güterverkauf und Restitution gleicherweise Anwendung. Was der Verf. dagegen anführt, scheint mir ganz ungegründet zu sein. Aus *fr.* 28 §. 4 *D.* *ex quib. caus. maj.* 4, 6. *fr.* 21 §. 2 *D.* *cod.* folgt zwar, dass das Bedürfniss der Restitution im Fall der bloßen Abwesenheit dringender war, nicht aber, dass sie im Falle der *latitatio* nicht stattfinden kann. In der That würde das Mittel des Vermögensverkaufs, welches die Verjährung der Klage nicht aufhebt und ein langwieriges Vorverfahren fordert, häufig nicht ausreichen. — Wird aber auch dadurch die Unstatthaftigkeit des Vermögensverkaufs im Fall der bloßen Abwesenheit nicht erwiesen, so wird doch in *fr.* 21 §. 2 *D.* *cit.* die Anwendbarkeit desselben von Ulpian für diesen Fall bestimmt gelugnet S. 57. (vgl. meine *b. e. S.* 59.) Zur Unterstützung führt der Verf. noch im §. 10, *fr.* 7, §. 17 u. §. 18 *D.* *quib. ex caus.* (42, 4) an, in denen die *Missio* wegen Abwesenheit und die wegen *latitatio* scharf entgegengesetzt werden. Bei der Erklärung dieser Stelle verwirft der Verf. mit Recht die Ansicht, dass die hier erwähnte *missio* in *fundum* des Schuldners wegen eingeführt sei. S. 49 (vgl. meine *b. e. S.* 96 Anm. 16.) Sie ist namentlich bei der *absentia* dem Kläger von Vortheil, der ohne die Zulässigkeit derselben mit der *custodia* des ganzen Vermögens unthätigerweise belastet würde. Gegen die Ansicht des Verf., dass auch diese



*missio in rem* nur eine bloss *detentio* nicht aber einen eigentlichen Besitz begründe — möchten sich jedoch manche Einwendungen machen lassen (vgl. darüber meine b. e. S. 96 Anm. 17.) Die §. 11 angeführten Ansichten, zu denen §. 6 zu beziehen ist, hat schon Paulus verurtheilt. Während man bisher annahm, die *missio rei servandae causa* begründe nur *detentio*, stellt der Verf. die Vermuthung auf, sie verwandle sich nach dem Verkaufsbefehl des Prätors in einen juristischen Besitz, der denn doch wieder die Eigenthümlichkeiten eines solchen nicht habe; Alles dies ohne Grund, ohne Noth und ohne genügenden Beweis. Schliesslich nicht der Verf. im §. 12 noch die Stellen in Betracht, welche von den Gegnern für die Ansicht angeführt werden, dass die Abwesenheit des Schuldners Verkauf ermöglicht. In fr. 6 §. 1 D. quibus ex caus. (42, 5), welches für den Fall einer *missio in bona* Verkauf zu gestatten scheint, findet der Verf. keine allgemeine Regel, er bringt es vielmehr in Verbindung mit dem Edikt des fr. 2 §. 1 D. quib. ex caus., welches zunächst nur Besitzergreifung erlaubte. Ich habe in meiner b. e. S. 61 die Vermuthung aufgestellt, dass der Prätor sich durch dies Edikt die Befugniß vorbehalten wollte, in allen Fällen, wo bloss ein Besitzergreifen gestattet war, nach Lage der Umstände helfend einzuschreiten und dem provisoriischen Zustand ein Ende zu machen, indem er den Verkauf erlaubte. Darin, dass an den Stellen, welche lehren, dass die *honorum venditio* bei Unmündigen und Wahnsinnigen nicht eintrete, kein *argumentum a contrario* liege, bin ich mit dem Verf. vollständig einverstanden. Fr. 1. D. de neg. gest. (3, 5) spricht sogar gegen die Ansicht der Gegner, da es die Befugniß zur Besitzergreifung von der des Verkaufes trennt. (S. 73.) (Vgl. meine b. e. S. 58.)

II. Die *latitatio* und das *vadimonium desertum*. Da der Verf. nur Beiträge zu liefern beabsichtigt, so können wir ihm nicht verübeln, dass er die Edikte über *lat.* und *vad.*, ihre Bedeutung, ihre Voraussetzungen nur ganz kurz berührt und sogleich zur Frage übergeht, ob die Verzümmiss des *vad.* auch die Folge mit sich geführt habe, dass die Sache selbst ohne weiteres für den Beklagten verloren war. Für diese allerdings unhaltbare Behauptung berief man sich, wie der Verf., zeigt mit Unrecht auf Horat. sat. lib. I. 9, v. 33 u. Sueton. Calig. c. 39. Allein ebenso wenig gegründet scheint die Ansicht des Verf., wonach diese beiden Stellen sich auf den Kläger beziehen und beweisen sollen, dass dieser den Prozess verliert, wenn er den Termin des *Vadimoniums* nicht einhält. Horaz spricht, wie man auch über die schwierige Stelle der Satyre denken mag, unzweifelhaft von einem Beklagten. Denn dass der Kläger von

einem Gegner in jus vocirt werde, scheint mir an und für sich unmöglich. Selbst dies zugegeben, wäre es unsinnig, wenn der Beklagte seinen Gläubiger zur Einhaltung des Termins durch eine in jus voc. hätte zwingen wollen, damit sein Gegner ja seinen Prozess nicht verliere. Die Stelle von Sueton könnte auch möglicherweise blos vom Verlust der Instanz reden und beweist also nicht, dass der Kläger seinen Anspruch verliert.

III. Wirkung der b. vend. Der Verf. spricht weder von den Rechten, welche dem Gläubiger, noch welche dem bonorum emptor nach stattgehabten Vermögensverkauf erwachsen; er beschränkt sich darauf nachzuweisen, dass der Schuldner auch nach demselben noch nicht als verurtheilt betrachtet wurde. Namentlich beruft er sich darauf, dass der Schuldner noch nachher selbst die Gültigkeit der Forderung des Gläubigers anfechten kann. (S. 88—101.) Dies scheint mir unzweifelhaft richtig und lässt sich noch durch eine Reihe von Gründen darthun. (Vergl. meine b. e. S. 20, S. 89—104 und S. 151—153.)

IV. Die contumacia. Auch die lex Rubria spricht nicht dafür, dass derjenige, welcher einen Vermögensverkauf erlitt, pro damnato zu halten sei. Dies zeigt sich durch eine genaue Analyse dieses Gesetzes, welche zu dem Resultat führt, dass sie nicht von dem Fall handelt, wo der Schuldner sich von Anfang an der Prozesseinleitung entzog, dass sie vielmehr einen Beklagten voraussetzt, welcher vor Gericht gegenwärtig ist und dem Befehle des Magistrats widerstrebt. Nur dieser gilt dem Verurtheilten und Geständigen gleich. (S. 102—109.) Es ist mir erfreulich, dass der Verf. durch seine selbstständigen Forschungen auf diese Art zu denselben Resultaten gelangt ist, welche ich in meiner b. actio zu Grunde gelegt habe (S. 21 und 83—89) und ich finde darin eine Bürgschaft ihrer Richtigkeit. Allein freilich benutzte der Verf. das auf diese Weise Festgestellte nicht weiter, sondern lässt sich gerade durch die lex Rubria zu Irrthümern verleiten, die ihn zu immer neuen Irrthümern führen.

Bisher war man der Ansicht, dass die Constituirung eines *Judicium ordinarium* ohne die Gegenwart des Beklagten unmöglich sei, deshalb sei für *missio in bona*, die *emptio bon.* eingetreten; dagegen nahm man an, dass der Magistrat nur bei den *extraordinariae cognitiones*, in denen er regelmässig nicht nur Abhülfe zu treffen, sondern auch selbst zu entscheiden hatte, in Abwesenheit des gehörig vorgeladenen Beklagten, den Prozess einleiten und eine gültige Entscheidung fällen durfte. Der Verf. aber behauptet, dass auch in Fällen, welche dem ordentlichen Prozess unterlagen, der Magistrat, wenn der Beklagte abwesend war, die Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen, mit andern Worten, diese

Prozesse extra ordinem verhandeln konnte. Um diese an sich unwahrscheinliche Behauptung nachzuweisen, musste denn freilich der Verf. die Grundpfeiler des römischen Prozesses umstossen, die anerkanntesten Grundsätze ablängen und Alles in der grössten Verwirrung Hegen lassen. — Die Institutionen sagen ausdrücklich, die e. b. habe stattgehabt, als noch die ordinaria judicia in Gebrauch waren, und bringen sie so mit denselben in die engste Verbindung pr. Inst. de succ. subl. 3, 12. Der Verf. stellt, um die Beweiskraft dieser Stelle zu schwächen, gestützt auf Theophilus per. ad. h. tit. und Paulus fr. 47 §. 1 D. de neg. gest. (3, 5), welches man irrtümlich (!) für interpolirt halte, einen neuen Begriff von *judicia extraordinaria*, verschieden von den *cognitiones extraordinariae*, daher auch der *judicia ordinaria* auf. Das Wesen der *ordinaria* soll darin bestehen, dass sie nur zu gewissen Zeiten des Jahres stattfanden, das Wesen der *extraordinaria*, dass sie beständig (!) gehalten wurden (216). Die Widerlegung einer solchen quellenwidrigen Behauptung, welche weder Theophilus noch Paulus gekannt hat, sondern dem Kopfe von Tigerström entsprungen zu sein scheint, ist unnöthig.

Wenn der Magistrat in Abwesenheit des Beklagten entscheiden wollte, so musste, wie wir aus zahlreichen Stellen ersehen, eine prätorische Vorladung vorausgegangen sein, schon deshalb war also eine solche Entscheidung in ordentlichen Rechtssachen nicht möglich; denn diese wurden, wie man bisher allgemein annahm, als Angelegenheiten der Partheien betrachtet, und konnten nur durch die Ladung des Klägers eingeleitet werden, während bei den *extraordinariae cognitiones* allein, wo das öffentliche Interesse im Spiel war, Vorladung durch den Magistrat üblich war. Auch dieser Satz musste daher umgeworfen werden, wenn die Behauptung des Verf. möglich sein sollte; er beschäftigt sich damit in §. 18 S. 116. Allein daraus, dass den Magistraten das Recht der Vocation zustand (Gell. 13, 12), folgt durchaus noch nicht, dass sie dieselbe auch in Privatsachen anwendeten. Die Beispiele, die der Verf. für die obrigkeitliche Vorladung anführt, sprechen nicht von Prozessen, wenigstens nicht von Prozessen unter Privaten. In Cic. div. in Qu. Caec. c. 17 §. 56 ist von einer öffentlichen Forderung die Rede, bei der natürlich die Vorladung durch öffentliche Beamte geschieht. In Cic. in Verr. act. 2 lib. 2 c. 23 §. 56 findet sich gar kein Prozess; Verres ruft nur, um sich von dem Vorwurf der Bestechlichkeit zu rechtfertigen; viele Syrakusener zusammen (*advocat multos*), ruft (*vocat*) den Volkatius herbei. Wenn sich der Verf. auf fr. 26 §. 9 D. de fideic. libert. (40. 5) beruft, um die Statthaltigkeit einer obrigkeitlichen Denuntiation bei o. j. zu beweisen, so übersieht er, dass es

sich gerade hier um eine extraord. cogn., eine fideicommissarische Freilassung handelt; dass Paul. rec. sent. lib. V 5 a §. 7 von einem *ordinarium iudicium* rede, wird durch nichts wahrscheinlich gemacht. Wenn es auch wahr ist, dass schon vor der c. 2 C. Th. de denunt. (2, 4) öffentliche Denuntiationen vorgekommen sind, so ist durch nichts erwiesen, dass sie im ordentlichen Verfahren stattfanden (S. 163).

Die Analogie aus dem Criminalverfahren, fr. 15 §. 2 D. de *requerendis reis* etc. (48. 17), auf das ordentliche Verfahren im Civilrecht ist um so weniger zutreffend, als auch in jener Stelle von dem außerordentlichen Criminalverfahren die Rede ist. Wenn der Verf. sich auf die Schwierigkeit beruft, die in *jus vocatio* in den entfernteren Theilen Italiens vorzunehmen, so hat er doch selbst schon bemerkt, dass in geringfügigen Sachen der Municipalmagistrat zuständig war, in bedeutenderen musste der Beklagte wenigstens vor ihm *vad.* machen. — Wäre in Privatsachen die obrigkeitliche Ladung überhaupt möglich gewesen, so hätte sie unzweifelhaft nach und nach die Vorführung durch den Kläger außer Gebrauch gesetzt; diese aber war wie der Verf. selbst in einer Beilage (1) ausführt, noch während der ganzen klassischen Zeit regelmäßige Form der Prozesseinleitung. Nicht nur die Juristen, sondern auch die übrigen Schriftsteller gedenken ihrer ausschliesslich. Demnach muss ich den Beweis, dass obrigkeitliche Vokation in Privatsachen angewendet wurde, für völlig misslungen erachten. Verschieden von der Behauptung des Verf. ist dagegen die Frage, ob der Prätor den Kläger, der die Vorführung des widerspenstigen Beklagten nicht erzwingen konnte, unterstützt habe; dies scheint allerdings nach fr. 2 §. 1 *voc.* der Fall gewesen zu sein (vergl. darüber S. 167 Anm. 19). — Gehen wir nun aber zu den Gründen selbst über, welche den Verf. bewegen, anzunehmen, dass der Magistrat auch in ordentlichen Rechtssachen in Abwesenheit des Beklagten nach vorhergegangener Ediktalladung anstatt des *judex* urtheilen konnte; so sind doch diese nicht stichhaltig. Dass sich freilich das Ediktalverfahren, welches in den Pandekten erwähnt wird, nicht, wie man in älterer Zeit annahm, auf die Verhandlung nach der *Litiscontestatio* bezogen habe, wird von dem Verf. überzeugend nachgewiesen (S. 123—131); desto ungenügender aber sind die Einwendungen gegen die jetzt allgemein angenommene Ansicht, dass es nur auf *extraordinariae cog.* anwendbar war.

1) Wenn die Fragmente, welche vom Ediktalverfahren handeln, „einen bedeutend grösseren Raum einnehmen, als der ganze *Digestentitel de extr. cogn.*“ (!), so will das an und für sich wenig sagen; 2) dass diese Fragmente, die sich allerdings zum Theil (meistens) in Theilen vor-

-sachen, die sich auf's ausserordentliche Verfahren bezogen, in die allgemeinen Titel *de jud.* und *de re judicata* aufgenommen sind, beweist nichts für die klassische Jurisprudenz, sondern zeigt nur, dass das in ihnen vorgeschriebene Verfahren zu Justinians Zeit Regel war, (woran Niemand zweifeln wird) diese Stellen sind übrigens meist den Büchern *de officio assessorum, de omnibus tribunalibus* (fr. 69, 71, 73 D. *de jud. fr.* 59 D. *de re jud.*) entnommen; 3) wenn Paulus in *rec. sent. V 5 a §. 7* sagt, dass der Beklagte, welcher dreimal durch richterliche Denuntiation vorgeladen wurde, als ein *contumax* gegen den *Judex* (a quo ei *denuntiatus est*) verurtheilt werden solle, so muss man erst die richtigen Ansichten des Verfassers über die Art der Vorladung im ordentlichen Prozess theilen, um diese Stelle auf das ordentliche Verfahren auch nur möglicherweise beziehen zu können. Die Fälle, in denen der Verf. noch sonst richterliche Denuntiationen erwähnt, fr. 20 §. 6 D. *de her. pet.* (5, 3), fr. 26 §. 7 D. *de fideic. lib.* (40, 5), fr. 47 §. 1 D. *de re jud.* (42, 1) sprechen alle von *extraord. cogn.*; fr. 7 D. *de inoff. test.* erwähnt keiner richterlichen Denuntiation. 4) Entschieden von einem Fall, welcher sich zu *ext. cog.* eignete, spricht fr. 1 D. *de fer.* (2, 12) *praedor siquidem sententiam dixerit praesentibus illis sententia valebit*, nur wenn die Partheien nicht erscheinen, soll der Spruch ungültig sein. Die *sententia* des Prätors beid auf die Vorentscheidung über die Formel zu beziehen, dann wieder als *Contumacialsentenz* über die Hauptsache ist nicht möglich. §. 1 beweist nichts für das *prooemium*. 5) Ebenso wenig spricht für den Verf. fr. 5 D. *de poenis* 48, 19., durch welchen er den von ihm übernommenen Beweis für geführt erachtet; denn wenn Ulpian hier sagt, regelmässig sollten Criminaluntersuchungen gegen Abwesende nicht geführt werden; nur wenn *Ediktalien* erlassen seien, so solle *secundum morem judiciorum privatorum* geurtheilt werden, so beweist das allerdings, dass, wenn im Civilprozess *Ediktalien* erlassen wurden, auch ein Urtheil gefällt wurde, durchaus aber nicht, dass solche auch im ordentlichen Prozesse ergehen konnten. *Privata jud.* steht übrigens hier im Gegensatz zu *jud. publica* und desshalb ist die Beschränkung auf das ausserordentliche Verfahren nicht, wie der Verf. meint, ausgeschlossen. 6) Mit dem Untergang des ordentlichen Verfahrens trat der bei der *extraord. cogn.* geltende Prozess allgemein ein (vergl. meine b. e. S. 158). Daher ist es natürlich, dass spätere Novellen, ja schon Diokletian der *Ediktalien* als etwas Hergebrachtem erwähnen. — Billig fragt man nach alle dem, wie sich denn nach des Verf. Ansicht das Verfahren durch b. e. zu diesem *Ediktalverfahren* verhielt, warum es durch dieses nicht verdrängt

wurde. Der Verf. gesteht (S. 171) offen, dass er die genauere Feststellung einer weiteren Untersuchung vorbehalten müsse; nachträglich hat er jedoch (S. 218) angenommen, dass die b. e. nur bei seinen *judicia ordinaria* vorkomme, d. h. bei den Prozessen, die nur zu gewissen Zeiten, wenn der *conventus* sich versammelte, verhandelt werden, dass dagegen bei den *judicia extraordinaria*, d. h. den Gerichten, die immer Recht sprachen, das Ediktalverfahren angewendet wurde, welches dann später die b. e. verdrängt habe. In Rom, wo nach des Verf. Ansicht alle *judicia extraord.* (1) waren, wäre dann freilich das Ediktalverfahren stets ausschließlich im Gebrauch gewesen, in den Provinzen aber wäre die b. e. sowohl bei Sachen, die man bisher als ordinäre, als auch bei solchen, die man für extraordinäre hielt, also etwa *fideicommissarische Freilassungen* in Anwendung gekommen. (1) — Bei der Besprechung des Ugehorsamsverfahrens in dinglichen Klagen macht der Verf. einige Bemerkungen über die Folgen des Abläugens des Besitzes durch den Beklagten (§. 19—23), welche Berücksichtigung verdienen, auf die wir jedoch, da sie nicht zum System gehören und unser Raum beschränkt ist, hier nicht eingehen wollen.

In zwei Anhängen handelt noch der Verf. über die *in-jus-vocatio* und das *vad.* In der ersten Abhandlung beweist er durch Zusammenstellung einer Reihe von Stellen, dass die *Vocation* durch den Klägar auch in der Kaiserzeit Sitte war; er hat aber bei der Besprechung dieses Verhältnisses zum *vad.* nicht erwähnt, dass der Beklagte durch das Edikt das Recht erhält, unter festgeregelten Voraussetzungen ein *vad.* zu leisten und dass sich jeder Kläger, welcher ohne Rücksicht auf dies Bisherige die *vocation* durchführte, einer Injurienklage aussetzte, *Rubr. D. 2, 6, fr. 5 §. 1 D. qui satisd. (2, 8)*. — In Bezug auf das *vad.* weist der Verf. nach, dass es nicht den Zweck gehabt habe, den Beklagten zum Erscheinen vor dem *judex* zu verpflichten und schliesst sich so der herrschenden Meinung an. Die *coll. legg. Moss. et Rom. tit. 2 c. 6 (S. 234)* spricht nicht von der Edition der Klage, wie der Verf. meint, sondern der Conception der Formel. S. 242 findet sich eine wahre und zu berücksichtigende Bemerkung. Dass Paulus in *fr. 10 §. 2 D. si quis caus. 2, 11* nach *acturus* est noch zusetzte *ante litem contestatam* scheint mir unmöglich, der ganze Satz *ante litem cont. ut adversarius suus judicis, sinitat* wird wohl interpolirt sein.

Dr. Heinrich Dernburg.

*Shakespeare als Protestant, Politiker, Psycholog und Dichter, von Dr. Eduard Vehse. Hamburg, Hoffmann und Campe, 1851.*

Die Buchmacherei hat sich in diesen letzten Jahren in solchem Grade auf Shakespeare geworfen, dass obiger Titel nicht mehr auffallen kann; auch entspricht er dem Inhalte des Buches selbst, in welchem der Logiker öfter der Krieg erklärt ist. Verhielte es sich anders, so würde man den Titel stillschweigend in *Shakespeare als Protestant, Politiker und Psycholog* ändern, denn der Dichter verstände sich, und die

drei andern könnten selbstredend nur insofern gelten, als sie sich jenem unterordnen, statt ihm wie jetzt vorzugehen. — Uebrigens wollen wir gern zugeben, dass diese Schrift nicht mit den dem Publikum Ausserordentliches zumthunenden erläuternden Umschreibungen Shakespear's von Sievers auf einer Stufe stehe, sondern etwa mit andern Commentaren [wett-eifere, und zwar nicht nur in Ueberschwänglichkeit sondern auch darin, dass man den Deutschen Göthe um des Briten Shakespear willen nicht genug verkleinern zu können glaubt.

Zum Beweise der Ueberschwänglichkeit auch Hr. Vehse's diene Folgende. „Shakespear“, sagt er S. V., „rückte seine Landsleute aus der dunkeln, trüben Luft der mittelalterlichen Romantik und Theologie in das freie helle Feld der Politik. Und damit ward alles anders und besser in England.“ Das Wahre an der Sache ist bekanntlich, dass Shakespear seiner Zeit und seinem Volke verdankte, und dann diesem allerdings wieder lohnte, was nun von ihm allein gekommen sein soll.

Mit wo möglich noch mehr Uebertreibung spricht sich Hr. Vehse S. VI. aus: „Im Leben gilt es zu handeln und uns Deutschen fehlt die Activität, die Activität, wie sie Shakespear seinen Landsleuten erzeugte.“ Er legt dem grossen Dichter gewissermassen die Worte Figaro's in den Mund: Ich bin das Factotum der ganzen Welt! Jauch! oder wie man zu sagen pflegt, er carikirt ihn. Fügt er doch nachdem er sich über das Jahr 1848 und die Paulskirche ausgelassen hat, auf S. VII. hinzu: „Niemand kann uns helfen, wenn wir selber uns nicht helfen; Shakespear kann nicht helfen und soll auch nicht helfen, aber er kann den Mäcken zeigen, wie man es macht.“ Also kann er ja doch helfen.

„Shakespear“, sagt Hr. V. an andern Stellen, ist nicht blos ganzer Dichter, sondern er ist auch zugleich ein ganzer Politiker. Man sieht es deutlich, es war ihm ganz vornehmlich darum zu thun, seine Landsleute politisch aufzuklären, und das ist ihm denn auch wirklich gelungen.“ Dies heisst Shakespear mit gewissen deutschen Politikern der letzten vor- und nachmärzlichen Jahre zusammenwerfen, die sich eine ähnliche Aufgabe stellten und denen es nicht einmal gelang, sich selbst, geschweige denn ihre Landsleute aufzuklären. Wir halten uns an das, was der alte, weise Göthe bei Eckermann sagt und was wir bei Shakespear bestätigt finden: der Dichter wird als Mensch und Bürger sein Vaterland lieben, aber das Vaterland seiner poetischen Kräfte und seines poetischen Wirkens ist das Gute, Edle und Schöne, das an keine besondere Provinz und an kein besonderes Land gebunden ist; und wenn ein Dichter lebenslänglich bemüht war, schädliche Vorurtheile zu bekämpfen, engherzige Ansichten zu beseitigen, den Geist seines Volkes aufzuklären, dessen Geschmack zu reinigen, dessen Gesinnungs- und Denkweise zu veredeln, was soll er denn da Besseres thun? und wie soll er denn da patriotischer wirken? Ich hasse alle Pfluserei wie die Sünde, besonders aber die Pfluserei in Staatsangelegenheiten, aus der für Tausende und Millionen nichts als Unheil hervorgeht.“

Eine der Abtheilungen des Vehse'schen Buches ist überschrieben: „Die religiöse und politische Weltanschauung Shakespear's.“ „Shakespear“,

heißt es hier u. a., „habe das Heidnische ganz abgestreift, er sei ganz moderner Dichter im christlichen Sinne, er sei der entschiedenste Gegensatz der Geistes- und Lebensbildung des Alterthums und er habe diesen Gegensatz gegenüber dem neuen Lebensprincip des Christenthums von der sittlichen Seite her sogar in einem besondern Stücke zur Darstellung gebracht. Dieses Stück sei Troilus und Cressida, eines der interessantesten Stücke des grossen Mannes, wo den homerischen Helden ihre Identität gänzlich abgestreift sei und ihre sittlichen Schwächen dagegen im geläuterten Lichte der modernen, christlich humoristischen Weltanschauung hervortreten.“ Diese auch im Ausdrucke unglückliche Auffassung ist schwerlich stichhaltig, weil der Dichter die in jenem Stücke vorherrschende Weise der Beurtheilung der homerischen Helden nicht schuf, sondern aus dem Mittelalter überkam oder wie Göthe in einem Briefe an Zeller sagt, weil das Stück: „seiner Herkunft aus abgeleiteten, schon zur Prosa herabgezogenen nur halb-dichterischen Erzählungen nicht verläugnen kann,“ so dass Shakespear, in demselben mindestens eben so sehr als mittelalterlicher, als moderner, aber durchaus nicht als in besonderm Grade christlicher und am allerwenigsten als modern oder pietistisch christlicher Dichter erscheint, der etwa das orthodoxe Paradoxon oder Absurdam hätte zur Anschauung bringen wollen, dass die Tugenden der Heiden nur glänzende Laster.

Als Protestant kann Hr. Vehse den Calderon gar nicht, als orthodoxer Protestant Göthe und Schiller nicht recht leiden, um also nicht ganz leer auszugehen und auch einen grossen Dichter zum Gesinnungsgenossen zu haben, hat er sich den Shakespear gedichtet, den sich ja jeder in Deutschland nach seiner Weise dichtet. Hat er doch kürzlich sogar als Gothaer erscheinen müssen! „Alles,“ so lautet Hr. Vehse's Glaubensbekenntnis von Shakespear, „alles ist bei ihm in den sanften Geist des Christenthums wie in das innerste Lebenselement eingetaucht. Dieses Christenthum ist aber nicht das katholische Calderons mit den romantischen Wundern und Legenden, sondern es ist das ganz einfache positive, das biblische Christenthum der Protestanten. Wir treffen es bei ihm völlig in Fleisch und Blut übergegangen. Wir finden, Shakespear bekennt sich hinter und kindlich und doch zugleich ernst und männlich zu den einfachen Wahrheiten und Geschichten der Schrift. Von einem öden Trübsinn, der grauen Nebeldecke, die mit den Puritanern kam, ist noch keine Spar bei Shakespear zu finden. Still und geräuschlos hat er seinen Schöpfungen dem Geist des Christenthums eingehaucht, ganz unabsichtlich, ganz ohne ihn zur Schau zu tragen oder damit Effekt machen zu wollen, wie diess bei dem spanischen Dichtern ganz eigentlich der Fall ist, bei denen das katholische Wunder äusserlich triumphirend Effekt machen muss, oft aller Menschenvernunft zum Trotze und aller Moral zum Hohne, wie z. B. in Calderon's Andacht zum Kreuze. . . Shakespear hatte ein ungleich concreteres Religionsbewusstsein, als unsere modernen Dichter, namentlich Göthe, der sich seines Heidenthums sogar rühmte.“

Es kann wohl Calderon, Shakespear und Göthe weder zum Tadel noch zum Ruhm gereichen, dass sie, jeder in seiner Zeit und seinem Volke, ein bestimmtes Christenthum vorfanden. War Calderon hierin abler der



an, als Shakespeare, so hat dieser damit nicht ein Verdienst, sondern einen Vortheil vor jenem voraus, der sich vielleicht auf andere Weise wieder ausgleicht. „Zeigt,“ wie Vehse richtig bemerkt, „Shakespeare den schärfsten Ernst allen heuchlerischen Mundpredigern und falschen Lehrern,“ unter denen Hr. Vehse bekanntlich vor Jahren selbst zu leiden hatte, hat dieser sich also an jenem von „dem öden Träbsinne, der grauen Nebeldecke“ des modernen Pietismus befreit, warum will er seine Heilung nicht durch Göthe vollenden, warum sich nicht an ihm von den noch übrig gebliebenen Schlacken seines alten, wie er ihn nennt, „modern christlichen“ Adams los machen? was braucht er Göthe'n ein „Heidenthum“ aufzumutzen, dessen Tragweite und wohlverstandenen richtigen Sinn jeder wissen kann, der den Ursprung desselben kennt, von wissenschaftlichen Fortschritten den gebührenden Vortheil gezogen und an einer Bildung Theil hat, die nicht unchristlich gescholten werden darf, weil sie zu Shakespeares Zeit noch nicht bestand? — „Zum Erweis,“ fährt zwar Hr. Vehse fort, „dieser Behauptung“ (dass S. ein ungleich concreteres Religionsbewusstsein hatte, etc.) „hebe ich vier Stellen aus, welche sehr klar bezeugen, wie Shakespeare sich einfach zu den Hauptlehren und Hauptgeschichten des protestantischen Christenthums bekannte.“ In der einen derselben, aus Richard III., legt er auf die Worte Clarence's an den einen seiner Mörder ein Hauptgewicht: der Könige König hat in des Gesetzes Tafeln anbefohlen: „Du sollst nicht tödten.“ Einige Seiten früher hatte er eines erst im Jahre 1848 in Bagland erschienenen Buches Erwähnung gethan, „welches zu beweisen suche, dass Shakespeare ein Unchrist, so recht eigentlich zu reden ein Atheist sei, allerdings aus köstlichen Argumenten, z. B. weil der Mohr Aaron in Titus Andronicus' Gott, und der Beutelschneider Autolichus im Wintermärchen die Unsterblichkeit leugne“ u. s. w. Was versteht aber Hr. Vehse unter Göthe's „Heidenthum,“ wenn er es doch in einem Sinne nehmen will, worin Göthe es nicht von sich selbst gebraucht hat? und sind die Argumente, die dicta probantia minder „köstlich,“ welche er in Shakespeare ansieht, um Göthe's homerisches und hesiodisches Heidenthum durch Vehse-Shakespeare's einfaches, positives, biblisches Christenthum zu beschämen?

Eine andere der Vehse'schen vier theologischen Beweisstellen, die Worte Königs Klaudius im Hamlet: „O meine That ist faul. Sie traf der erste, älteste der Flüche: Ein Brudermord“, fällt freilich schwer auf Göthe; denn er liebte zwar seine Schwester, wäre aber sein Bruder nicht so zeitig gestorben, wer weiss, wessen er gegen ihn fähig gewesen wäre.

Nach Anführung aller vier Stellen, von denen die zwei anderen von gleicher Beschaffenheit sind, hebt Hr. V. nochmals hervor: „Aus denselben sei wohl mit Evidenz zu ersehen, dass Shakespeare sich subleht und recht zu den Hauptlehren des Christenthums und zwar des protestantischen, des populär-biblischen Christenthums bekannt habe.“

Hr. Vehse wird selbst fühlen, dass auf solche Art kein Dichter der Welt, also auch Homer und Hesiod nicht von seinem, Vehse's, protestantischen, populär-biblischen Christenthum ausgeschlossen werden könnte, was aber zu einer Vermischung von Christen- und Heidenthum führen würde, gegen welche wir vom christlichen Standpunkte Einsprache erheben müssen.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Kurze Anzeigen.

*Drei Vorlesungen zur Einleitung in die Differential und Integralrechnung. gehalten zur Eröffnung der Winter-Vorlesungen 1850—51. Von Dr. Th. Wittstein. Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung. 1851. 44 S. in 8.*

Das vorliegende, interessante Schriftchen enthält, wie bereits der Titel andeutet, die drei ersten Vorlesungen eines Kurses über Differential- und Integralrechnung, die der der mathematischen Welt schon anderweitig bekannte Verfasser vor einem Kreise von Zuhörern, wie er in den einleitenden Worten angibt, während seiner Musestunden als Lehrer an der Kadettenanstalt in Hannover, las. Er hat in diesen drei Vorlesungen gesucht, durch einen Ueberblick über den Gang der mathematischen Wissenschaften bei denjenigen Völkern, welche dieselben förderten, in so weit wir davon Kunde haben, die Zuhörer auf den Weg zu führen, dessen Endergebnis die heutige Spitze der mathematischen Wissenschaft ausmacht. Er betrachtet daher zuerst (in der ersten Vorlesung) den Zustand der Mathematik bei jenem reichbegabten Volke, dessen Meisterwerke des schöpferischen Gedankens und der bildenden Kunst die Nachwelt noch immer anstaunt. — bei den Griechen. Thales, Pythagoras, Euklid und als Erster Archimedes haben die Geometrie namentlich vervollkommenet. Auch die Trigonometrie, namentlich zu astronomischen Zwecken, bildeten sie aus, während ihre Arithmetik, schon gehehmet durch die höchst unbequeme Methode der Zahlendarstellung zurückblieb. Als endlich das siegende Schwert des Islams die Wissenschaften zurückjagte, Alexandria unterwarf, erlosch der Glanz griechischer Wissenschaft. Aber gerade diese fanatischen Eroberer waren es, die berufen waren, die Wissenschaften, wenn auch nicht fortschreiten zu lassen, doch zu erhalten und zu verbreiten, und namentlich aus den maurischen Schulen in Spanien hat das Abendland nach der langen Nacht der Barbarei, die sich über Europa nach dem Sturze des Römerreichs gelagert hatte, die Wissenschaften der Vorzeit wieder kennen lernen. Abendländische Gelehrte haben dann gesucht, das so Erhaltene zu erweitern und auszudehnen; bis Vieta die Buchstaben als allgemeine Zahlzeichen einfuhrte und Descartes durch die Erfindung der analytischen Geometrie der heutigen Mathematik die Bahn brach. Auf diese Errungenschaften gestützt, legte der grosse deutsche Denker, einer der ersten Geister aller Zeiten, Leibnitz, den Grund zur heutigen Differential- und Integralrechnung, die neben und mit ihm in den Händen der Bernoulli, Hopitals, Eulers u. s. f. zu einem Gebäude erwuchs, auf das der menschliche Geist als auf eines seiner stolzesten Schöpfungen blicken kann.

Dies ist im Kurzen der Gang dieser kleinen Schrift. Sie ist sehr gut geschrieben, klar und bestimmt in der Darstellung und ebendeshalb angenehm und lehrreich zugleich. Referent ist überzeugt, dass jeder Leser sie mit Vergnügen lesen wird, und wenn natürlich auch eine Geschichte der Mathematik nicht er-

wartet werden darf, so wird man durch dieselbe einen Ueberblick über das erhaltene, was seit Jahrhunderten in der Wissenschaft geschehen, man wird die hervorragendsten Träger derselben kennen lernen und so sich einigermaßen Serechtfinden in dem, was die vergangenen Jahrhunderte geleistet. Man wird aber ferner auch eine vortreffliche Darstellung des Wesens der analytischen Geometrie und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung in dem vorliegenden Schriftchen finden, so dass es den Freunden der Mathematik, die sich, ohne höhere mathematische Kenntnisse zu besitzen, über die hier zu Grunde liegenden Begriffe Kenntniss verschaffen wollen, in jeder Beziehung empfohlen werden kann.

*Die Reihenentwickelungen der Differential- und Integralrechnung. Von Dr. Oskar Spalding, Professor der höhern Mathematik und analytischen Mechanik an der Königl. Sächs. polytechnischen Schule zu Dresden. Mit einer Figurentafel. Dresden. 1851. Verlag von Gustav Schönfeld. 39 S. in 4.*

Die in dieser Schrift behandelten Reihen sind die von Taylor und MacLaurin einerseits, und die periodischen Reihen von Lagrange und Fourier andererseits, welche der Verfasser in einfacher Weise abzuleiten gesucht hat. Da diese Reihen für die Analysis von grosser Bedeutung sind, so ist jeder Beitrag zur Theorie dieser allerdings schon viel behandelten Reihen wichtig und um so mehr dankenswerth, wenn dadurch das Verständniss dieser Theoreme gefördert wird. Dass dies durch das in vorliegender Schrift Behandelte geschehen, wird man sich leicht überzeugen, so dass wenn dieselbe auch nichts Neues enthält, sie für den Unterricht immerhin wichtig ist.

Zunächst betrachtet der Verfasser die Bedingungen der Continuität der Funktionen und stellt in dieser Beziehung die schon in mehreren andern seiner Schriften auseinandergesetzten Bedingungen auf, an denen man erkennen kann, ob eine Funktion für einen bestimmten Werth der Veränderlichen diskontinuirlich wird oder nicht. Hinsichtlich der von ihm gewählten Betrachtungsweise hat Referent zu bemerken, dass die Annahme  $\delta$  sei nicht gleich  $\epsilon$  (der Verfasser sagt nämlich  $f(x)$  sei für  $x=a$  diskontinuirlich, wenn  $f(a+\delta) - f(a-\epsilon)$  für unendlich abnehmende  $\delta$  und  $\epsilon$  nicht Null sei) eine Willkür in sich schliesst, vermöge der sich vielerlei beweisen lässt. So beweist der Verf. (S. 5) die Diskontinuität von  $\frac{1}{(a-x)^2}$  für  $x=a$  dadurch, dass er  $x=a+\delta$  und  $x=a-\epsilon$  setzt, wodurch er die Differenz  $\frac{1}{\delta^2} - \frac{1}{\epsilon^2}$  erhält, die allerdings jeden beliebigen Werth annehmen kann, wenn  $\delta$  und  $\epsilon$  sich unbegrenzt der Null nähern, aber nicht einander gleich sind. Allein wenn man  $x=a-\delta$  und  $x=a-\epsilon$  setzt, so ist  $\frac{1}{(a-x)^2}$  zunächst  $\frac{1}{\delta^2}$  und dann  $\frac{1}{\epsilon^2}$ ; die Differenz dieser Grössen ist  $\frac{1}{\delta^2} - \frac{1}{\epsilon^2}$  und man könnte also auch behaupten, dass wenn in  $\frac{1}{(a-x)^2}$   $x$  sich  $a$  nähert, diese Grösse allerlei Werthe annehmen kann, während doch klar ist, dass man nur in einer

Weiss vorschreitet. Es ist nun allerdings richtig, dass weil  $\frac{1}{(a-x)^2}$  unendlich gross wird für  $x=a$ , alsdann, eben weil dies kein Werth mehr ist, eine völlige Unbestimmtheit eintritt; zugegeben muss aber immerhin werden, dass es nicht recht klar ist, warum eine Grösse  $f(x)$ , wenn man  $x$  durch unendlich kleine Stufen  $a$  nähern lässt, soll verschiedenen Grenzen sich nähern. Es scheint viel einfacher, die Diskontinuität einer Funktion darin bestehen zu lassen, dass sie an der betreffenden Stelle plötzlich von einem Werthe zu einem zweiten übergeht, der um eine endliche Grösse von dem ersten verschieden ist, d. h. darin, dass die Differenz  $f(a+\epsilon)-f(x)$  mit unendlich abnehmendem  $\epsilon$  nicht unendlich klein wird. Dies ist immer der Fall, wenn  $f(x)$  unendlich wird, oder wie die in der Note zu S. 8 angegebene Funktion  $\frac{2\alpha}{\pi} \int_0^{\infty} \frac{\sin au \cos xu}{u} du + \frac{2\beta}{\pi} \int_a^{\infty} \frac{\sin xu \cos au}{u} du$  beschaffen ist.

Bekannt ist, dass der Differentialquotient unendlich wird, wenn  $f(x)$  eine Unterbrechung der Stetigkeit erleidet, so wie dass so lange jener endlich bleibt, keine Unterbrechung der Stetigkeit der ursprünglichen Funktion eintreten kann, dass man schar nicht sagen kann, dass aus der Kontinuität von  $f(x)$  auch die von  $f'(x)$  folgen müsse, rührt einfach daher, dass  $f'(x) = \frac{f(x+\epsilon)-f(x)}{\epsilon}$ , wenn man  $\epsilon$  unendlich klein werden lässt, wobei nun füglich  $f(x+\epsilon)-f(x)$  unendlich klein sein kann ( $f(x)$  stetig), während der Quotient  $\frac{f(x+\epsilon)-f(x)}{\epsilon}$  unendlich wird.

Daraus folgt dann natürlich, dass  $f'(x)$  wohl diskontinuirlich werden kann, ohne dass  $f(x)$  es ist. Neu sind diese Betrachtungen nicht (Note zu S. 7); ohnehin liegen sie so einfach auf der Hand, dass ein Uebersetzen schwer wäre. Ein ähnliches Beispiel, wie der Verfasser, hat Referent in seinen „Grundzügen der algebraischen Analysis“ S. 101 schon früher gebraucht, um diese Behauptungen zu erläutern. Man müsste in dieser Beziehung die stetigen Funktionen in zwei Klassen theilen: stetige Funktionen im weitern Sinne, bei denen  $f(x+\epsilon)-f(x)$  unendlich klein sein muss für ein unendlich kleines  $\epsilon$ , und stetige Funktionen im engern Sinne, bei denen  $f(x+\epsilon)-f(x)$  ein Unendlichkleines derselben oder höherer Ordnung sein muss als  $\epsilon$ , wie Ref. z. B. in einigen Abhandlungen im Crelle'schen Journal angedeutet. Für die letztern würden dann obige vier Sätze gelten, während für die erstere nur die zwei ersten Sätze unbedingt gelten. — Das was der Verf. (S. 7) hinsichtlich der Bestimmung der willkürlichen Konstante sagt, ist ganz an seinem Orte.

Nach diesen angedeuteten Einleitungen wendet sich die Schrift zu ihrem eigentlichen Gegenstand. Bezeichnet man die Grösse

$$f(x) + \frac{(a-x)^1}{1} f'(x) + \frac{(a-x)^2}{1.2} f''(x) + \dots + \frac{(a-x)^{n-1}}{1.2 \dots n-1} f^{(n-1)}(x) \text{ durch } S_n,$$

so ist  $\frac{dS_n}{dx} = \frac{(a-x)^{n-1}}{1.2 \dots n-1} f^{(n)}(x)$ . Lässt man nun  $n$  unendlich gross werden, und

wird dadurch  $S_n$  zu  $S$ , so ist also  $\frac{dS}{dx} = G \left[ \frac{(a-x)^{n-1}}{1.2 \dots (n-1)} f^{(n)}(x) \right]$ , wenn man durch das Zeichen  $G$  andeutet, dass  $n$  unendlich wachsend gedacht werden soll.

gesetzt nun, letztere Grösse sei Null, so ist also  $\frac{dS}{dx} = 0$ , d. h. S endlich oder die

Ruhe  $f(x) + \frac{a-x}{1} f'(x) + \frac{(a-x)^2}{2} f''(x) + \dots$  in inf. konvergent für diejenigen Werthe

von x, für welche  $G = \frac{(a-x)^{n-1}}{1.2 \dots (n-1)} f^{(n)}(x)$  Null ist. Ist nun S auch noch stetig, so

hat diese Reihe einen konstanten Werth, den man findet, wenn man x irgend einen Werth beilegt, für den obige Reihe konvergiert. Ist dies für  $x=a$  der Fall,

so ist also  $f(a) = f(x) + \frac{a-x}{1} f'(x) + \frac{(a-x)^2}{2} f''(x) + \dots$ , vorausgesetzt,

dass die Grösse x nur Werthe erhalte, für welche  $\frac{(a-x)^{n-1}}{1.2 \dots (n-1)} f^{(n)}(x)$  Null ist

mit unendlich wachsendem n, und dass die Grössen  $f(x), f'(x), f''(x), \dots$  stetig sind für alle diese Werthe, zu denen a auch gehören muss. (Letztere Bedingung drückt offenbar aus, dass S stetig sei). Dass hieraus die Theoreme von Taylor und Mac-Laurin folgen, ist leicht einzusehen.

Beachtet man, dass wenn  $\frac{\phi^{(n+1)}}{\phi^{(n)}}$  für  $n \rightarrow \infty$  kleiner ist als 1, notwendig

$\phi^{(n)} \rightarrow 0$  sein muss für  $n \rightarrow \infty$ , so kann man obige erste Bedingung auch so aussprechen, dass  $\frac{(a-x)^{n+1}}{n} \frac{f^{(n+1)}(x)}{f^{(n)}(x)}$  kleiner sei als 1 für  $n \rightarrow \infty$ .

Die Sätze von Taylor und Mac-Laurin werden dann angewendet auf die unendlichen Reihen für die Potenz, dem Logarithmus und die Exponentialgrösse, sowie auf einige trigonometrische Reihen, wovon wir uns nicht verbreiten wollen, da ausser der Behandlungsweise keine neuen Resultate gegeben sind.

Hätte man oben aus  $\frac{dS_n}{dx} = \frac{(a-x)^{(n-1)}}{1.2 \dots (n-1)} f^{(n)}(x)$  sofort geschlossen:  $S_n =$

$\int \frac{(a-x)^{n-1}}{1.2 \dots (n-1)} f^{(n)}(x) dx + C$  und angenommen, dass innerhalb der Grenzen a und x die Grössen  $f(x), f'(x), \dots$  sämtlich endlich und stetig bleiben, so hätte man erhalten:

$$f(x) + \frac{a-x}{1} f'(x) + \dots + \frac{(a-x)^{n-1}}{(1.2 \dots n-1)} f^{(n-1)}(x) = f(a) - \frac{1}{1.2 \dots (n-1)} \int_x^a \frac{(a-x)^{n-1}}{(a-x)^{n-1}} f^{(n)}(x) dx,$$

wodurch der Rest dieser Reihe unmittelbar gefunden ist, Daraus ergibt sich dann auch die gewöhnliche Form des Restes.

In fast eben so einfacher Weise leitet der Verfasser die wichtigen periodischen Reihen von Fourier ab. Er beweist zunächst in sehr einfacher Weise die Formel  $\sin a + \frac{1}{2} \sin 2a + \frac{1}{3} \sin 3a - \dots = \frac{1}{2} a, \pi > a > -\pi$ , und betrachtet sodann Reihen, deren allgemeines Glied die Form

$$\int_0^\pi \phi(t) \sin n(t \pm \omega) dt \text{ hat.}$$

Mit Zuziehung des obigen Satzes und theilweiser Integration, ergibt sich dass  
 dass  $\frac{1}{2} \int_0^\pi f(t) dt + \int_0^\pi f(t) \cos(t+\omega) dt + \int_0^\pi f(t) \cos 2(t+\omega) dt + \dots$

Null ist für  $\pi > \omega > 0$ , dagegen  $= \frac{1}{2} \pi f(\omega)$  für  $\omega = 0$  oder  $\omega = \pi$ , dass ebenso

$\frac{1}{2} \int_0^\pi f(t) dt + \int_0^\pi f(t) \cos(t-\omega) dt + \int_0^\pi f(t) \cos 2(t-\omega) dt + \dots$

gleich  $\pi f(\omega)$  ist für  $\pi > \omega > 0$ , und  $\frac{1}{2} \pi f(\omega)$  für  $\omega = 0$  oder  $\omega = \pi$ .

Durch Addition und Subtraction dieser Reihen folgt daraus:  $f(\omega) = \frac{1}{2} A_0$   
 $+ A_1 \cos \omega + A_2 \cos 2\omega + \dots$ ,  $\pi \geq \omega \geq 0$ ,  $A_n = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi f(t) \cos nt dt$ ,

$f(\omega) = B_1 \sin \omega + B_2 \sin 2\omega + \dots$ ,  $\pi > \omega > 0$ ,

$$B_n = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi f(t) \sin nt dt.$$

Einige, auch anderwärts schon bekannte Beispiele von Reihensummirungen  
 mittelst dieser Formeln zeigen die Anwendung dieser Sätze. Die Ausdehnung  
 auf beliebige Gränzen in bekannter Weise bildet den Schluss der Schrift, die  
 somit ein schätzenswerther Beitrag zur nähern Kenntniss der behandelten wich-  
 tigen Reihen bildet und zumal die Beachtung beim Unterricht in vollem Masse  
 ansprechen kann.

*Integration der linearen Differentialgleichungen mit konstanten und veränderlichen  
 Koeffizienten. Von Dr. Joseph Petzval. Auf Kosten der kaiserl. Aka-  
 demie der Wissenschaften. Wien. 1851. In Commission bei Wilhelm Brau-  
 müller, Buchhändler des k. k. Hofes und der kais. Akademie der Wissen-  
 schaften. XVI u. 136 S. in 4.*

Bekanntlich sind es die linearen Differentialgleichungen, die bei der An-  
 wendung der höhern Mathematik auf Physik, Astronomie und Mechanik vor-  
 herrschend auftreten, was zumeist daher rührt, dass man schwingende Bewe-  
 gungen von kleiner Ausdehnung, oder kleine Verbesserungen von schon näh-  
 erungsweise bekannten Elementen zu berechnen hat. Eben wegen dieses so häu-  
 figen Auftretens ist eine spezielle und ausführliche Untersuchung dieser Differen-  
 tialgleichungen sehr wichtig und es ist gerade diese Aufgabe, welche sich das  
 Werk, dessen erste Lieferung uns vorliegt, gesetzt hat. Dasselbe soll aus drei  
 Lieferungen, in sechs Abschnitten, bestehen und behandeln: Im ersten Abschnitt  
 (Einleitung) die allgemeinen Sätze der Integralrechnung; im zweiten die Dif-  
 ferentialgleichungen mit partikulären Integralen von einerlei geschlossener Form;  
 im dritten die Formenlehre d. h. die Untersuchung über die verschiedenen  
 Formen der partikulären Integrale; im vierten die Umbildung der Differential-  
 gleichungen, d. h. die Ableitung einer Differentialgleichung aus einer vorgeleg-  
 ten, so dass die Integrale in einem bestimmten Zusammenhang stehen; im fünft-  
 en die vollständige Integration der linearen Differentialgleichungen mit algebrai-  
 schen und rationalen Koeffizienten und im sechsten endlich die Integration von  
 Systemen mehrerer Differentialgleichungen, sowie partieller Differentialgleichun-  
 gen. Zugleich verspricht der Verfasser, mit der dritten und letzten Lieferung

zugleich eine Reihe einzelner Abhandlungen beginnen zu wollen, welche als Anwendung der vorgetragenen Lehren verschiedene bisher noch nicht erörterte Schwingungsprobleme u. s. w. behandeln sollen. Man sieht aus dieser Anzeige des Inhalts des noch zu erwartenden vollständigen Werks, dass dessen Gegenstand ein höchst wichtiger sein wird, so wie denn auch die besondere Fürsorge der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften für dasselbe, neben dem Namen des Verfassers Bürge genug ist, dass die mathematische Welt eine gediegene Bearbeitung dieses wichtigen Punktes der höhern Mathematik zu erwarten hat. Zugleich muss aber bemerkt werden, dass der Verfasser nicht beabsichtigt, alles bisher in diesem Zweige Geleistete zusammenzustellen, vielmehr er vorzugsweise nur das auseinandersetzen wird, was er selbst gefunden, und nur da, wo sonst eine Lücke entstehen würde, die Arbeiten Anderer benützt.

Die vorliegende erste Lieferung enthält nun bereits die zwei ersten Abschnitte des Werkes. Bei dem Urtheile, das in gewisser Weise bereits eine Körperschaft, wie die der kais. Akademie der Wissenschaften abgegeben, kann es natürlich nur Hauptaufgabe des Referenten sein, über den Inhalt dieser zwei ersten Abschnitte zu berichten.

Nach einer Erklärung dessen, was man unter einer Differentialgleichung versteht, wendet sich die Einleitung zunächst zur Integration der linearen Differentialgleichung erster Ordnung:  $X_1 \frac{dy}{dx} + X_0 y = 0$ , und dann, vermittelt der Methode der Variation der willkürlichen Konstanten zur Integration der vollständigen linearen Differentialgleichung dieser Ordnung:  $X_1 \frac{dy}{dx} + X_0 y = F(x)$ . Den Beweis

dafür, dass es (wahrscheinlich) unmöglich sei, eine allgemeine geschlossene Formel zu finden, welche das Integral der linearen Differentialgleichung der zweiten Ordnung sei, stellt der Verfasser als Aufgabe für jüngere Mathematiker auf. — In ähnlicher Weise wird auch die Integration der linearen Differenzgleichung erster Ordnung gelehrt. Der Beweis, dass jede vollständige lineare Differentialgleichung erster Ordnung als allgemeines Integral die Form  $y = C_1 y_1 + C_2 y_2 + \dots + C_n y_n + R$  habe, worin die Grössen  $C$  willkürliche Konstanten, die  $y_1, \dots, y_n$  aber besondere Auflösungen der Gleichung ohne zweites Glied (d. h. ohne ein von  $y$  unabhängiges Glied),  $R$  eine besondere Auflösung der vollständigen Gleichung, ohne eine willkürliche Konstante, ist, wird durch die Entwicklung von  $y$  mittelst des Theorems von Mac-Laurin geführt, dabei aber die Konvergenz der eintretenden Reihen nachgewiesen, also der mathematischen Strenge genügt.

Die Bildung derjenigen Differentialgleichung, der gegebene particuläre Integrale genügen, geschieht nach der von KRAMER zur Auflösung eines Systems von  $n$  linearen Gleichungen des ersten Grades gegebenen Regel. Sollen nämlich  $y_1, y_2, \dots, y_n$  die particulären Auflösungen sein, so bilde man das System folgender  $(n+1)$  Gleichungen:

$$-y + C_1 y_1 + C_2 y_2 + \dots + C_n y_n = 0$$

$$-y^2 + C_1 y_1^2 + C_2 y_2^2 + \dots + C_n y_n^2 = 0$$

$$\dots$$

$$-y^{(n)} + C_1 y_1^{(n)} + C_2 y_2^{(n)} + \dots + C_n y_n^{(n)} = \alpha.$$

und denke sich,  $-1, C_1, \dots, C_n$  seien  $n+1$  Unbekannte, die man aus diesen

Gleichungen zu bestimmen habe, so wird man etwa finden:  $-1 = \frac{L}{M}$ . Nun sind die zweiten Seiten obiger Gleichungen sämtlich Null, folglich ist  $L=0$ ; mithin auch  $M=0$ . Diese Grösse  $M$  enthält nun bekanntlich sämtliche Grössen  $y, y', y'', \dots, y^{(n)}$ , aber keine der Grössen  $C$ : setzt man in derselben die aus obigen Gleichungen gezogenen Werthe von  $y, y', \dots, y^{(n)}$ , so wird die Gleichung  $M=0$  erfüllt, was auch immer die  $C$  seien, da sie alsdann identisch erfüllt sein wird. Die Bildungsweise dieser Gleichung, die also die allgemeinste Differentialgleichung sein wird, welche die gegebenen partikulären Lösungen hat, geschieht nach der bereits angeführten Krümmerschen Regel. Es ergibt sich daraus auch der wichtige Satz, dass die linearen Differentialgleichungen keine gleichen partikulären Integrale haben können.

Eine Auseinandersetzung der Methode der Variation der willkürlichen Konstanten und eine Uebersicht über den Plan des Werks bilden den Schluss des ersten Abschnitts.

Der zweite Abschnitt behandelt nun zunächst die Integration der Differentialgleichung  $a_n \frac{d^2 y}{dx^2} + a_{n-1} \frac{d^{n-1} y}{dx^{n-1}} + \dots + a_1 \frac{dy}{dx} + a_0 y = 0$ , worin  $a_n, \dots, a_0$  Konstanten sind. Die Methode ist die bekannte, daher wir darauf nicht weiter eingehen wollen. Setzt man  $h+kx=e$ , so kommt die Gleichung  $a_n (h+kx) \frac{d^2 y}{dx^2} + \dots + a_1 (h+kx) \frac{dy}{dx} + a_0 y = 0$  auf dieselbe Form zurück, und kann also auf dieselbe Weise integriert werden.

Sehr ausführlich wird sodann die Integration der Gleichung  $(a_n + b_n x) \frac{d^2 y}{dx^2} + (a_{n-1} + b_{n-1} x) \frac{d^{n-1} y}{dx^{n-1}} + \dots + (a_1 + b_1 x) \frac{dy}{dx} + (a_0 + b_0 x) y = 0$  behandelt. Man setzt zu dem Ende  $y = \int_{u'}^{u''} e^{ux} V du$ , wo  $V$  eine Funktion von  $u$  ist,  $u'$ ,  $u''$  aber zwei gehörig gewählte Integrationsgränzen vorstellen. Setzt man  $a_n u^n + a_{n-1} u^{n-1} + \dots + a_1 u + a_0 = U_0$ ,  $b_n u^n + b_{n-1} u^{n-1} + \dots + b_1 u + b_0 = U_1$ , so muss  $\int_{u'}^{u''} (U_0 + U_1 x) e^{ux} V du = 0$  sein, d. h., wenn man beachtet, dass  $x \int_{u'}^{u''} U_1 e^{ux} V du = [e^{ux} U_1 V]_{u'}^{u''} - \int_{u'}^{u''} e^{ux} \frac{d[U_1 V]}{du} du$ , wo die hier gebrauchte Bezeichnungswaise klar ist, so muss:

$$[e^{ux} U_1 V]_{u'}^{u''} + \int_{u'}^{u''} e^{ux} \left[ U_0 V - d \frac{[U_1 V]}{du} \right] du = 0$$

sein, was geschieht, wenn  $V = \frac{C}{U_1} e^{-\frac{U_0}{U_1}}$   $du$  und  $u', u''$  so gewählt werden, dass

$$[e^{ux + \int \frac{U_0}{U_1} du}]_{u'}^{u''} = 0$$

ist, wozu es in der Regel genügen wird, Werthe von  $u$  zu suchen, welche der Gleichung  $e^{ux + \int \frac{U_0}{U_1} du} = 0$  genügen.



Als Beispiele sind nun gewählt: 1) die Gleichung  $\frac{d^2y}{dx^2} [a_2 + b_2 x] + \frac{dy}{dx} [a_1 + b_1 x] + y [a_0 + b_0 x] = 0$ , und darin die Fälle unterschieden, da  $b_2$  Null ist oder nicht. Im ersten Fall dividirt man die Gleichung mit  $a_2$  und setzt  $x = x' - \frac{a_1}{b_1}$ , um die Gleichung auf die Form  $\frac{d^2y}{dx'^2} + b_1 x' \frac{dy}{dx'} + (a_0 + b_0 x') y = 0$  zurückbringen. Im andern Fall setzt man  $x' - \frac{a_1}{b_1} = x$  und erhält die einfachere Form:

$x \frac{d^2y}{dx^2} + \frac{dy}{dx} (a_1 + b_1 x) + y (a_0 + b_0 x) = 0$ , wo wir die Accente weglassen. Diese Fälle werden ausführlich erörtert. Wir wollen hier, als Beispiel zu unsern obigen Angaben, bloss die Gleichung  $x \frac{d^2y}{dx^2} + (a_1 + b_1 x) \frac{dy}{dx} + (a_0 + b_0 x) y = 0$  betrachten. Hier ist  $U_0 = a_1 u + a_0$ ,  $U_1 = u^2 + b_1 u + b_0$ , also wenn  $\alpha$  und  $\beta$  die Wurzeln von  $u^2 + b_1 u + b_0 = 0$  sind, und  $\frac{U_0}{U_1} = \frac{A}{u-\alpha} + \frac{A^1}{u-\beta}$  ist;

$\int \frac{U_0}{U_1} du = \frac{A}{(u-\alpha)} + \frac{A^1}{(u-\beta)}$ , mithin sind  $u', u''$  Werthe von  $u$  aus der Gleichung:  $(u-\alpha) \frac{A}{(u-\beta)} e^{ux} = 0$ . Sind  $A, A^1$  positiv, oder imaginär mit reellem positivem Theil, so sind die Wurzeln dieser Gleichung:  $\alpha, \beta, -\infty$ , wenn  $x$  positiv,  $\alpha, \beta, +\infty$ , wenn  $x$  negativ. Demnach ist das Integral der vorgelegten Gleichung in diesem Falle, da  $U_1 = (u-\alpha)(u-\beta)$ :  $C_1 \int_{\alpha}^{\beta} e^{ux} (u-\alpha)^{A-1} (u-\beta)^{A^1-1} du$

+  $C_2 \int_{\alpha}^{\infty} e^{ux} (u-\alpha)^{A-1} (u-\beta)^{A^1-1} du$ , wenn  $x$  positiv; für negative Werthe von  $x$  setzt man  $+\infty$  statt  $-\infty$ , und kann als untere Gränze  $\beta$  statt  $\alpha$  wählen (wenn  $\beta > \alpha$ ). Sind die angeführten Bedingungen nicht alle erfüllt, so erhält man andere Werthe für die Gränzen, ja man kann auch bloss zwei Gränzen erhalten, so dass man bloss ein partikuläres Integral mit einer willkürlichen Konstante erhält. Dass alle diese Fälle untersucht sind, versteht sich von selbst.

Ein specielleres Beispiel hiezu bietet die Gleichung  $x \frac{d^2y}{dx^2} + a \frac{dy}{dx} + b^2 xy = 0$ , die dann auch vollständig integrirt ist; 2) die Gleichung  $\frac{d^2ny}{dx^2} + axy = 0$ , die bereits schon KUMMER behandelt hat; 3) die Gleichung  $\frac{d^ny}{dx^n} + a \frac{d^{n-1}y}{dx^{n-1}} + a \frac{d^{n-2}y}{dx^{n-2}} + \dots + a_0 y + b_0 xy = 0$ ; 4) die Gleichung  $x \frac{d^2ny}{dx^2} + a^2 y = 0$ , von der als spezielle Fälle behandelt sind:  $x \frac{d^2y}{dx^2} - y = 0$ ,  $x \frac{d^2y}{dx^2} + y = 0$ ,  $x \frac{d^5y}{dx^5} + y = 0$ .

Für diejenigen Fälle, in denen die vorliegende Integrationsmethode kein vollständiges Integral liefert, was immer dann eintritt, wenn  $U_0, U_1$  einen ge-

gemeinschaftlichen Faktor haben, oder wenn Zähler von einfachen Partialbrüchen negativ (imaginär mit negativem reellem Theil) sind, oder endlich  $U_1 = 0$  gleiche Wurzeln hat, wird nun gezeigt, wie man die noch fehlenden particulären Integrale findet. Im ersten Fall zeigt der Verfasser, dass alsdann  $y = e^{\alpha x}$  der Gleichung genügt, wenn  $U_0, U_1$  den gemeinschaftlichen Faktor  $u - \alpha$  haben. Ist dieser mehrfach vorhanden, so hilft man sich in der bekannten Weise. Enthält

im zweiten Fall die Grösse  $e^{\alpha x} V$  den Divisor  $(u - \alpha)^m$ , so dass  $e^{\alpha x} = V \frac{e^{\alpha x} M}{(u - \alpha)^m}$  worin der Zähler für  $u = \alpha$  nicht unendlich wird, so genügt der Gleichung  $y = \frac{d^{m-1}}{du^{m-1}}(e^{\alpha x} M)$ , wenn man nach der Differentiation  $u - \alpha$  macht; im dritten Fall,

da  $U_1 = 0$  die  $m$  Wurzeln  $\gamma$  hat, ersetzt man  $u - \gamma$  durch  $\frac{1}{v}$  und erhält dann in

dem Ausdruck  $e^{\alpha x} + \int \frac{U_0}{U_1} du$  den Faktor  $e^{\alpha x} \frac{1}{Dv^{m-1}}$ , so dass  $Bv^{m-1} = -\infty$  weitere  $m-1$  Wurzeln liefert. Wir sehen dabei Differentiale mit willkürlichen Exponenten eintreten, über welche später noch Mehreres gesagt wird. Dabei glaubt Referent, es wäre nicht am unrechten Platze gewesen, wenn im zweiten Falle der nachträgliche Beweis der Richtigkeit eben so gekürzt worden wäre, wie im ersten. Durch diese hier nur kurz aufgezählten Methoden, die im Buche selbst sehr ausführlich und auch erschöpfend behandelt sind, kann man nun die vollständigen Integrale in den einzelnen Fällen finden, und es werden deshalb auch diejenigen Beispiele, in denen anfänglich das vollständige Integral nicht bestimmt werden konnte, einer weiteren Behandlung unterzogen.

Die bestimmten Integrale liefern ein Mittel, die eben angeführten Differentialquotienten mit allgemeinen Exponenten zu umgehen, (d. h. in andere Form zu kleiden. So liefert die sehr einfach bewiesene Fourier'sche Formel  $f(u)$

$$= \frac{1}{2\pi} \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{\lambda'}^{\lambda''} e^{\alpha(u-\lambda)} \sqrt{-1} f(\lambda) d\alpha d\lambda, \text{ worin } u \text{ zwischen } \lambda^1 \text{ und } \lambda^{11}$$

liegen muss, sogleich:

$$\frac{d^m}{du^m} (e^{\alpha u} F[u]) = \frac{1}{2\pi} \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{\lambda'}^{\lambda''} -\alpha \sqrt{-1} + u(x + \alpha \sqrt{-1})(x + \alpha \sqrt{-1})^m F(\lambda) d\alpha d\lambda, \text{ was auch } m \text{ sei. Ein zweites Mittel gibt die nach Liouville's}$$

bewiesene Formel:  $\frac{d^{-m}}{du^{-m}} (\varphi[u]) = \frac{\int_0^{\infty} \varphi(u+\alpha) \alpha^{m-1} d\alpha}{(-1)^m \Gamma(m)}$  an die Hand, die vermit-

teilt einer leichten Ableitung auch gibt:

$$\frac{d^m \varphi(u)}{du^m} = \frac{1}{(-1)^p \Gamma(p)} \int_0^{\infty} \frac{d^m \varphi(u+\alpha)}{d\alpha^m} \alpha^{p-1} d\alpha,$$

wobei  $n = m - p$  und  $m$  eine ganze Zahl, die grösser ist als  $n$ . Vermittelst dieser Verwandlungsformeln kann man nun die particulären Integrale durch bestimmte Integrale leicht darstellen, was an mehreren interessanten Beispielen gezeigt wird.

Das Laplace'sche  $\int_0^{\infty} e^{-x^2} dx$ , dessen Werth nach einer, übrigens häufig

angewendeten Weise bestimmt wird, lässt gleichfalls für einen speciellern Fall zur Umformung eines partikulären Integrals. Auf die hier betrachtete Form lässt sich durch zweifache Umbildung die Differentialgleichung:

$$x^2 \frac{d^2y}{dx^2} + (A_1 + B_1 x^m) x \frac{dy}{dx} + (A_0 + B_0 x^m + C_0 x^{2m}) y = 0$$

bringen, in der als speciellen Fall die Riccatische Gleichung  $\frac{d^2y}{dx^2} + a^2 x^m y = 0$

enthalten ist, deren Integration durchgeführt wird, wobei sich dann herausstellt, in welchen (bekannten) Fällen diese Gleichung ein in endlicher Form auftretendes Integral hat. Ganz ähnlich lässt sich die Gleichung  $x^3 \frac{d^3y}{dx^3} + a^2 (a_2 + b_2 x^m) \frac{d^2y}{dx^2}$

$+ x (a_1 + b_1 x^m + c_1 x^{2m}) \frac{dy}{dx} + y (a_0 + b_0 x^m + c_0 x^{2m} + d_0 x^{3m}) = 0$  auf die betrachtete Form zurückführen, wobei dann als specielles Beispiel die Gleichung  $\frac{d^3y}{dx^3} + a^2 x^3 y = 0$  behandelt wird.

Die Differenzengleichungen, deren Form eine der hier betrachteten ähnliche ist, können durch dieselben Methoden integrirt werden, wie die betrachteten Differentialgleichungen.

Hat die Differentialgleichung ein  $y$  nicht enthaltendes Glied, so führt die Methode der Variation der willkürlichen Konstanten zum vollständigen Integral, wie dies in meisterhafter Weise (S. 120—131) nachgewiesen wird.

Wird auch bei dem betretenen Wege es sicher möglich sein, das allgemeine Integral der vorgelegten Differentialgleichung zu erhalten, so ist es doch wohl oft der Fall, dass man ein Integral von mehr als  $n$  willkürlichen Konstanten erhält, so dass die einzelnen particulären Integrale unmöglich von einander verschieden sein können. Es ist daher nöthwendig, ein Mittel zu kennen, durch welches man zu entscheiden im Stande ist, ob dies Statt findet oder nicht. Ein solches Hülfsmittel bieten nun die Theoreme über die linearen Differentialgleichungen dar. Es ist gezeigt worden, dass wenn  $y_1, y_2$  zwei Werthe sind, die einer solchen genügen, derselben auch  $C_1 y_1, C_2 y_2, C_1 y_1 \pm C_2 y_2$  genügen, so dass also ein Integral  $C_1 y_1 \pm C_2 y_2$  nicht unterschieden ist von der genannten zwei, vielmehr aus ihnen folgt. Demnach sind, für solche Differentialgleichungen, nur dann  $n$  verschiedene particuläre Integrale  $y_1, y_2, \dots, y_n$  gefunden, wenn keine dieser Funktionen durch Multiplication mit einer Konstante, oder durch Addition und Subtraktion aus den andern entstanden ist. Ist nun dies nicht der Fall, sind also (in diesem Sinne) die gefundenen Funktionen verschieden, und man bildet die lineare Differentialgleichung, der die  $n$  Integrale  $y_1, y_2, \dots, y_n$  genügen, so darf namentlich der erste Koeffizient (von  $\frac{d^n y}{dx^n}$ ) nicht identisch Null sein, ist aber die Annahme der Verschiedenheit ungegründet, so verhält sich die entstandene Differentialgleichung wie eine solche, die gleiche particuläre Integrale haben soll, was nicht möglich ist, so dass in diesem Falle sämmtliche Koeffizienten der entstehenden Differentialgleichung identisch Null sein müssen. Bildet man also (nach der Kramer'schen Regel, wie früher erwähnt) den Koeffizienten von  $\frac{d^n y}{dx^n}$ , und ist derselbe nicht identisch Null, also

z. B. nicht Null für  $x=0$ , so sind die gefundenen  $n$  particulären Integrale verschieden; im andern Falle nicht. Hat man z. B. die drei Funktionen  $y_1, y_2, y_3$  in dieser Beziehung zu untersuchen, so ist der Koeffizient von  $\frac{d^3y}{dx^3}$ , wenn man

die oben mit  $M$  bezeichnete Grösse nach der Kramer'schen Regel bildet:

$$y_1 y_2' y_3'' - y_1' y_2'' y_3 - y_1' y_2 y_3'' + y_1'' y_2' y_3 + y_1'' y_2 y_3' - y_1'' y_2' y_3.$$

Ist nun diese Grösse nicht identisch Null, also nicht Null für einen speziellen Werth von  $x$ , so ist die verlangte Verschiedenheit damit bewiesen.

Damit schliesst der zweite Abschnitt, und zugleich die erste Lieferung des Werks. Wir haben die Hauptsätze dieses zweiten Abschnitts im Vorstehenden in kurzer Uebersicht anzugeben gesucht, ohne auf deren analytische Begründung einzugehen, da einerseits eine solche nur mit nicht unbedeutendem Aufwand von Formeln (und also Raum) gegeben werden könnte, und andererseits eine blosser Andeutung nicht immer verständlich genug sein möchte. Es muss also in dieser Beziehung auf das Buch selbst verwiesen werden. Man wird darin eine Fülle von Verwandlungen analytischer Formen und von Untersuchungen finden, die in jeder Beziehung den mathematischen Scharfsinn zu üben geeignet sind. Namentlich müssen wir dabei nochmals die Untersuchungen hervorheben, durch welche man in den Stand gesetzt wird, die noch fehlenden particulären Integrale zu finden; sie sind eine vortreffliche Anwendung der von Cauchy mit dem Namen der besondern (integrales singulieres) belegten Integrale, d. h. solcher bestimmter Integrale, die zwischen unendlich nahen Gränzen genommen werden, wenn die Grösse unter dem Integralzeichen unendlich wird für die betreffenden Gränzwerte.

*Sul Valore della Curvatura totale di una superficie e sull' uso di questo valore nella determinazione di alcuni integrali definiti duplicati. Memoria del professore Barnaba Tortolini. Roma, tipografia delle belle arti. 1851.*

*Sulla determinazione della linea geodesica descritta sulla superficie di un ellissoide a tre assi ineguali secondo il metodo del cav. J. Jacobi da esso dato nelle sue lezioni di meccanica all' università di Königsberg. Memoria di Barnaba Tortolini, Socio ordinario dell' Accademia Pontificia de' nuovi Lincei, Prof. di Calcolo Sublime all' Università Romana, Uno dei quaranta della Società Italiana. Roma, tipografia delle Belle Arti. 1851. 40 S. 4.*

Beide Abhandlungen des in der mathematischen Welt rühmlichst bekannten Verfassers sind Auszüge aus den Verhandlungen der päpstlichen Akademie (Atti dell' Accademia Pontificia de' Nuovi Lincei), die erste aus der Sitzung vom 22. Dezember 1850, die zweite aus der vom 11. Mai 1851. Die erste, wie ihr Titel besagt, handelt von dem Werthe der nach Gauss so bekannten totalen Krümmung, d. h. von dem Werthe des Integrals

$$\iint \frac{d^2z \, d^2z}{dx^2 \, dy^2} - \left[ \frac{d^2z}{dx \, dy} \right]^2 \sqrt{\left[ 1 + \left( \frac{dz}{dx} \right)^2 + \left( \frac{dz}{dy} \right)^2 \right]^3} \, dx \, dy,$$

ausgedehnt auf eine ganze Oberfläche. Ist diese eine geschlossene und von ein-

förmiger Krümmung (d. h. sind die beiden Hauptkrümmungshalbmesser überall nach derselben Seite gerichtet), so ist der Werth bekanntlich  $4\pi$ , wie zunächst nach Rodriguez bewiesen wird. Wählt man als Gleichung der krummen Oberfläche die des dreiaxigen Ellipsoids, so ergibt sich dadurch

$$\iint \frac{dx dy}{\sqrt{(a^2b^2 - b^2x^2 - a^2y^2)} \sqrt{[b^4(c^2 - a^2)x^2 + a^4(c^2 - b^2)y^2 + a^4b^4]^{3/2}}} \\ = \frac{\pi}{2a^2b^2c^2} \text{ wenn } \frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} = 1 \text{ diese Gleichung ist und die Grenzen des}$$

Integrals nach  $x$  sind 0 und  $a$  und nach  $y$ : 0 und  $b$ . Führt man Polarkoordinaten, oder elliptische Koordinaten ein, so erhält man dadurch Formeln, die bereits Poisson und Lamé auf andern Wege gefunden. In ähnlicher Weise wird die Gleichung der Oberfläche der Elastizität ( $[x^2 + y^2 + z^2]^2 = a^2x^2 + b^2y^2 + c^2z^2$ ) zur Ableitung einiger zusammengesetzter Doppelintegrale benützt. Es ist bekannt, dass diese Substitutionen ein Mittel sind, eine Menge sehr verwickelter doppelt bestimmter Integrale auszuwerthen und ein jeder Beitrag ist in dieser Beziehung sehr der Beachtung würdig.

Die zweite der genannten Abhandlungen setzt die Methode auseinander, welche der leider den mathematischen Wissenschaften nunmehr entrissene Jacobi in seinen Vorlesungen über Mechanik in Königsberg angewendet hat, um die Gleichung der geodätischen (kürzesten) Linie auf einem dreiaxigen Ellipsoid zu erhalten. Dieselbe wurde dem Verfasser von Jacobi selbst, als letzterer in Rom sich befand, mitgetheilt, und ist, namentlich in Bezug auf die Geschichte der Wissenschaft, sehr interessant, wenn auch die neuern Methoden einfacher zum Ziele führen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat desshalb auch der Verfasser die Veröffentlichung für wichtig gehalten, und dies um so mehr, als der berühmte Urheber nicht mehr unter den Lebenden weilt. Seine Freunde in Rom haben somit bereits angefangen, das ihnen von dem berühmten Manne Bekannte und noch nicht Veröffentlichte mitzuthemen; ein Weiteres wird, nach einer Anzeige im Crelle'schen Journal bald von den Freunden des Verewigten in Berlin zu erwarten sein.

Ist  $\frac{x^2}{a} + \frac{y^2}{b} + \frac{z^2}{c} = 1$ ,  $c > b > a$ , die Gleichung des Ellipsoids und führt man elliptische Koordinaten  $\lambda, \mu$  ein, die mit  $x, y, z$  zusammenhängen durch die Gleichungen  $\frac{x^2}{a} + \frac{y^2}{b} + \frac{z^2}{c} = 1$ ,  $\frac{x^2}{a+\lambda} + \frac{y^2}{b+\lambda} + \frac{z^2}{c+\lambda} = 1$ ,  $\frac{x^2}{a+\mu} + \frac{y^2}{b+\mu} + \frac{z^2}{c+\mu} = 1$ , so erhält man nach einer Reihe höchst anziehender Umformungen als Gleichung der geodätischen Linie auf dem Ellipsoid:

$$d\lambda \sqrt{\frac{\lambda}{(a+\lambda)(b+\lambda)(c+\lambda)(\alpha+\lambda)}} = d\mu \sqrt{\frac{\mu}{(a+\mu)(b+\mu)(c+\mu)(\alpha+\mu)}}$$

worin  $\alpha$  eine noch zu bestimmende Konstante ist. Eine, wenn auch andre Form dieser Gleichung hat bekanntlich Jacobi auch im 19. Bande des Crelle'schen Journals (S. 310) gegeben.

Was die Länge eines Bogens der geodätischen Linie anbelangt, so findet sich:

$$2s = \int d\lambda \sqrt{\frac{\lambda(\alpha+\lambda)}{(a+\lambda)(b+\lambda)(c+\lambda)}} - \int d\mu \sqrt{\frac{\mu(\alpha+\mu)}{(a+\mu)(b+\mu)(c+\mu)}} + C.$$

Als Werth des ersten Krümmungshalbmessers der geodätischen Linie im Punkte  $(\lambda, \mu)$  findet der Verfasser  $\frac{\sqrt{\lambda^2 \mu^2}}{a \sqrt{abc}}$ , und als Werth des zweiten:

$\frac{\sqrt{\lambda^2 \mu^2}}{\sqrt{(\alpha - \lambda)(\mu - \alpha)} \sqrt{abc}}$ , Ausdrücke, deren Einfachheit wirklich überraschend, und deren Ableitung durch musterhafte Umformungen und Entwicklungen erzielt wurde.

Der letztere Werth, der aus der bekannten allgemeinen Formel nach äusserst zahlreichen Umformungen erhalten wurde, wird dann noch abgeleitet nach einer von Bertrand im Jahr 1844 in Lionville's Journal veröffentlichten Formel. Ist nämlich A ein Punkt einer krummen Oberfläche, AZ die Richtung der Normale derselben in diesem Punkte, AP, AQ die Richtungen der zwei Hauptkrümmungslinien in A; nimmt man ferner von A aus in der Richtung AB eine unendlich kleine Länge AB, so macht die Normale an die krumme Oberfläche in B mit der Ebene ZAB einen Winkel  $\varepsilon$  bestimmt durch

$$= \frac{AB}{2} \left( \frac{1}{\rho''} - \frac{1}{\rho'} \right) \sin 2\varphi$$
, wo  $\rho''$ ,  $\rho'$  die Krümmungshalbmesser von AP und AQ und  $\varphi$  der Winkel BAQ ist. Ist AB ein Element einer kürzesten Linie, so

ist  $\varepsilon$  der Winkel zweier Krümmungslinien in den Punkten A, B, und  $\frac{AB}{\varepsilon}$  ist der

gesuchte zweite Krümmungshalbmesser  $= \frac{2}{\sin 2\varphi \left( \frac{1-\varepsilon}{\rho'' \rho'} \right)}$ , woraus dann der

obige Ausdruck sich leicht ergibt. Zwei beigefügte Noten haben zum Zweck: die erste nach Joachimsthal zu beweisen, dass die zwei Grössen  $-\lambda$ ,  $-\mu$  ( $\lambda < \mu$  und  $\lambda$  zwischen a und b,  $\mu$  zwischen b und c) nichts anderes sind, als die Quodrate der beiden Halbachsen der Ellipse, die man erhält, wenn man durch den Mittelpunkt des Ellipsoids eine Ebene legt parallel mit der Tangentialebene des Ellipsoids im Punkte  $(x, y, z)$ ; die zweite eine einfachere und kürzere Ableitung der Gleichung der geodätischen Linie auf dem Ellipsoid, nach Jellet in Dublin (Calculus of Variations. Dublin 1850), in Verbindung mit einem ebenfalls schon von Joachimsthal abgeleiteten Theoreme.

*Entwicklungsmethoden des Binomialtheorems, dargestellt von Fr. Xaver Lehmann, Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften am Lyceum zu Konstanz. Konstanz. Verlag von Wilhelm Meck. 1852. 34 S. 4.*

Das Binomialtheorem hat bekanntlich unter den frühern deutschen Mathematikern sehr zahlreiche Bearbeiter gefunden und indem sie sich nicht mit ihm begnügten, haben sie das „Polynomium“ und gar das „Infinitomium“ ihren Untersuchungen unterzogen. Davon ist man aber glücklicher Weise nach und nach abgekommen, indem man wohl der Ueberzeugung war, dass man die Zeit zu etwas Besseren verwenden könne. Die vorliegende Schrift hat sich abermals jenes vielbesprochene und viel beschriebene Theorem zum Vorwurf gemacht, indem sie die, dem Verfasser bekannten, verschiedenen Methoden zusammenstellt, nach denen der Beweis dafür geliefert werden kann. So viel uns bekannt, macht

der Verfasser mit dieser Schrift seinen Eintritt in die mathematische Welt, da wir wenigstens weitere Arbeiten von ihm nicht kennen; als solche Eintritts-schrift kann man sich die vorliegende gefallen lassen, da sie beweist, dass ihr Verfasser ausführliche Kenntnisse in der mathematischen Literatur besitzt. Für nothwendig, oder irgend die Wissenschaft besonders fördernd, halten wir das Schriftchen nicht. Scheint es uns schon im „Vorworte,“ als halte der Verfasser denn doch zu viel von seinem Gegenstande; wenn er sagt, im ganzen weiten Gebiete der Analysis sei das Binomialtheorem der wichtigste Lehrsatz, so haben die meisten der mitgetheilten Methoden höchstens einen geschichtlichen Werth, d. h. sie dürften einem Alterthümersammler zu empfehlen sein. Der im Vorworte angegebene Zweck, nach Cauchy in die Beweise analytischer Sätze die Strenge zu bringen, welche die geometrischen verlangen, ist höchst lobenswerth; nur müssen wir bedauern, dies in der Schrift selbst nicht gefunden zu haben, da nirgends die Gränzen genau angegeben sind, innerhalb welcher die unendliche Binomialreihe Geltung hat, obgleich diese Sache doch nicht mehr erst zu erledigen ist, sondern schon längst erledigt ist.

Die mitgetheilten Methoden sind: die Entwicklung des Binomiums für ganze, positive Exponenten nach der ursprünglichen Weise, d. h. durch Induktion, und sodann durch die Kombinationslehre; bei beiden vermissen wir den eigentlichen Beweiz der Allgemeinheit des Resultats, da immer nur ein Schluss gemacht ist, es gelte das in speziellen Fällen Erhaltene allgemein. Die S. 3 gebrauchte Oettinger'sche Bezeichnungsweise ist bald wieder verlassen und ohnehin nicht besonders bequem.

Die Entwicklung des Binomialtheorems für ganze, negative Exponenten vermittelt der Kombinationen (S. 7) ist zu verwerfen, weil die Division nur zulässig ist, wenn die entstehenden Reihen konvergent sind, und die Allgemeingültigkeit des Theorems abermals nicht bewiesen ist. Die Einführung des Zeichens  $\infty$  ist, für uns wenigstens, ein wahrer Luxus; denn einerseits hat die Mathematik gewiss keinen Mangel an Zeichen, und zweitens hat obiges Zeichen nach unserer Anschauungsweise in der gebrauchten Weise auch gar keinen Sinn. Ohnehin ist jede Entwicklungsweise zu verwerfen, bei der erst nachträglich die Gränzen der Gültigkeit des Resultats festgestellt werden müssen; die Methode selbst muss klar zeigen, dass ausserhalb jener Gränzen keine Rede von dem betreffenden Satze sein kann.

Die Entwicklung des Theorems in dem Falle gebrochener Exponenten (S. 9 ff.) liesse sich eher rechtfertigen, allein es müsste eine ganz andere Untersuchung vorangegangen sein, von der wir sogleich sprechen wollen.

Von den sogenannten „allgemeinern Entwicklungsmethoden“ (S. 12 ff.) ist die erste — durch unbestimmte Koeffizienten — einfach zu verwerfen, da auch gar Nichts zur Annahme der Reihe berechtigt; während die zweite die schärfste ist, wenn sie freilich gehörig dargestellt wird. Dass sie, nach der Meinung des Verfassers, ähnliche Voraussetzungen macht, wie die erste, ist nicht richtig. Sie stellt, gehörig auseinandergesetzt, die Frage in der einzig richtigen Weise, nämlich die unendliche Reihe  $1 + u_1 x + u_2 x^2 + \dots$  zu summiren. Natürlich ist die Summation nur ausführbar, wenn sie möglich ist, d. h. wenn die Reihe konvergirt. Die Untersuchung über Konvergenz oder Divergenz muss also allem Andern vorangehen, um erst dann die Frage in der eben berührten Weise zu

stellen. Alsdann gehört dieselbe in das Gebiet der allgemeineren Aufgabe, unendliche Reihen zu summiren, und es ist ganz gleichgültig, woher die Reihe stammt. Aus einer Multiplikation oder Division ist sie ohnehin nicht entstand. Von diesem Standpunkte aus muss der Gegenstand vorliegender Schrift aufgefasst werden, wenn er im Geiste der neuern Analysis soll erledigt werden. Unter den vielen zitierten alten und neuern Schriften haben wir gerade ein Hauptwerk vermisst: Organon der gesammten transscendenten Analysis. Von Dr. E. H. Dirksen u. s. w. Berlin. 1845, auf das wir hier hinweisen, da dasselbe den rechten Weg angibt und Jedem bekannt sein sollte, der die neuere Analysis anwenden, oder auch nur einen weiteren Schritt darin machen will. Die nach Crelle mitgetheilte Entwicklung ist sehr scharfsinnig, möchte sich aber wohl weniger für mehr elementare Darstellungen eignen. Auch müssten die weiteren Untersuchungen Crelle's hinsichtlich des Restes angegeben sein, wenn man die in der vorliegenden Schrift mitgetheilte Entwicklung sollte benutzen können. Die Entwicklungen vermittelt der Differenzialrechnung sind gewiss hier nicht an ihrem Platze, da dies die ganze Sache auf den Kopf stellen heisst, wenn man den „wichtigsten Lehrsatz der Analysis“ erst durch die Differenzialrechnung beweist. Die erste dieser Entwicklungen — vermittelt der unbestimmten Koeffizienten — ist zu verwerfen; die zweite ist nichts Anderes; und wenn dieselbe zugleich ein Beweis für die Taylor'sche Formel sein soll, so müssen wir diesen Beweis im besten Falle für schlecht erklären, da er eigentlich gar keiner ist, und man heute wohl erstaunt sein kann, dergleichen noch gedruckt zu erhalten, nachdem der Satz längst genau bewiesen ist. Die Ableitung, sagt der Verfasser, sei nach einer von Lagrange 1772 geschriebenen Abhandlung. Und die Zeit seither hat darin Nichts gethan? Der gegebene Beweis der Maclaurin'schen Formel leidet an ähnlichen Hauptfehlern. Die §. 14 mitgetheilte Entwicklung für imaginäre Grösse leidet an denselben Mängeln, die wir bereits oben bei der Darstellung für reelle Grösse gerügt haben, dass nämlich nicht aus ihr selbst hervorgeht, innerhalb welcher Gränzen dies Resultat gelte, so dass sie also auch nicht brauchbar ist. Die Entwicklungen in Kettenbrüche wird man besser in dem angeführten Schlämilch'schen Buche nachlesen.

Indem wir mit der S. 32 gestellten Frage: Wozu so viele Methoden zum Beweise eines einzigen Satzes? schliessen, bemerken wir noch, wie dies Eingangs schon geschehen ist, dass das Schriftchen, wenn auch im Ganzen von geringem Werthe, doch beweist, dass sein Verfasser viele Kenntnisse in der mathematischen Literatur besitze, und man also wünschen muss, er wende sie besser auf andere Gegenstände an, als auf bereits so viel behandelte und völlig abgeschlossene Untersuchungen, wie denn auch die mathematischen Zeitschriften gewiss ein geeigneterer Weg zur Veröffentlichung seiner Untersuchungen sein würden, als die gewählte Form.



Die algebraische Analysis von Dr. Edmund Kütz, Professor der Physik und Mathematik an der höhern Gewerbschule zu Darmstadt. Als freie Bearbeitung eines Theils der höhern Algebra oder des fünften Buches von Francoeur's vollständigem Lehrkurs der reinen Mathematik. Darmstadt. Druck u. Verlag von Carl W. Leske. 1851. VI. u. 292 S. in 8.

Das vorliegende Buch kündigt sich als zweite Auflage der Uebersetzung des genannten Theils von Francoeur's Mathematik und zugleich als freie Bearbeitung desselben an, in so ferne der Uebersetzer, resp. Verfasser, in der Vorrede sagt, dass er eine bedeutende Anzahl Aenderungen mit dem Originale vorgenommen habe. Wir lassen deshalb letzteres ganz ausser Beziehung und beschäftigen uns bloss mit der vorliegenden Bearbeitung, indem wir sogleich auf den Inhalt näher eingehen.

Zuerst wird die Kombinationslehre, bekanntlich vor noch nicht gar langer Zeit das Alpha und Omega aller Analysis, behandelt und im Allgemeinen die Grundzüge dieses Zweigs der Analysis deutlich gegeben. Nur meinten wir, das „Variiren“ könnte man füglich im „Permutiren“ aufgehen lassen, indem man, ähnlich wie beim „Kombiniren“, verschiedene Klassen bildete, wodurch auch das mehr naturgemässe Bilden der Permutationen von Klasse zu Klasse gegeben wäre. Doch ist jedenfalls, wie schon gesagt, die Darstellung deutlich, so z. B. in §. 7 u. s. m. die Ableitung vortrefflich.

Als Anwendung dieser Lehren folgt nun der binomische Lehrsatz, gegen dessen Beweis, so wie die angegebenen Eigenschaften der Binomialkoeffizienten, wir keinerlei Einwand zu machen haben, in so ferne der Exponent eine ganze positive Zahl ist. Desto mehr haben wir zu erinnern gegen die weitere Anführung von S. 24 an. Zunächst haben wir es für nicht ganz passend gehalten, dass der in der gesamten Mathematik so wichtige Begriff einer Funktion so nebenher mit ein paar Zeilen abgemacht wird, die in eine andere Untersuchung eingeschoben werden; sodann müssen wir, trotz der angerufenen Autorität, von vorn herein die Berechtigung in Abrede stellen, mit den auf S. 27 angeführten Grössen  $f(x)$ , ... zu verfahren, wie mit gewöhnlichen geschlossenen Ausdrücken. Die Multiplikation ist nicht erlaubt, wenn die Grössen  $f(x)$ , ... keine Bedeutung haben, oder vielmehr, sie ist dann ein Widersinn. Jene Grössen sind aber bedeutungslos, wenn die betreffenden unendlichen Reihen divergiren. Damit fällt natürlich die ganze Ableitung über den Haufen. Dass man mit der sofort nun abgehandelten Methode der unbestimmten Koeffizienten alles Mögliche beweisen kann, beweist unser Buch selbst, da vermittelst dieser geistreichen Methode bewiesen wird, dass

$$\frac{3}{1+4x} = 3 - 3 \cdot 4x + 3 \cdot 4^2 x^2 - 3 \cdot 4^3 x^3 + \dots$$

worin wir nun, zur bessern Uebung,  $x=1$  zu setzen empfehlen, um gleich von vorn herein die Analysis als Sinn und Unsinn in rührender Eintracht zusammenstellend aufzufassen!

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Dass der „Beweis“ der Binomialformel durch die Methode der unbestimmten Koeffizienten noch weniger werth ist als der so eben berührte, versteht sich, so Gott will, in unsern Tagen bald von selbst. Ganz Aehnliches hätten wir hinsichtlich der Ausdehnung des „polynomialischen“ Satzes auf allerlei Exponenten zu sagen; wolten uns jedoch mit dem eben Angeführten begnügen. Aufrichtig gesprochen, war Referent erstarrt, in einem in unsern Tagen erscheinenden Buche, das doch die Lehre von der Konvergenz der Reihen aufgenommen hat, noch dergleichen „Beweise“ zu finden. Dabei muss jedoch bemerkt werden, dass, abgesehen von dem Grundfehler, die Einzelheiten, in die eingegangen wird, gut dargestellt sind, so dass uns die Begründung, oder vielmehr Nichtbegründung um so unbegreiflicher erscheint.

Die Zerlegung rationaler, getrockener Funktionen in Partialbrüche ist im Allgemeinen deutlich, nur scheint uns eine Unklarheit da zu sein, wo von „imaginären Grössen“ die Rede ist, dass man nämlich die reellen und imaginären Theile für sich einander gleich setzen solle; indem bisher im Buche von dorten Grössen keine Rede war, noch weniger jener wichtige Satz irgend wo auch nur zu beweisen versucht ist.

Die Summirung der Potenzreihen vermittelt des binomischen Satzes ist klar, so wie auch die Bernoullischen Zahlen an der rechten Stelle eingeführt sind; dasselbe gilt von den figurirten Zahlen und den Differenzenreihen, die allerdings nur kurz behandelt sind, so dass namentlich die (sogenannte) reelle Integration gar nicht berührt wird. Dass eine ausführliche Untersuchung ohnehin nicht eintreten konnte, rührt daher, dass eben die Differenzenrechnung erst später ihren Platz hätte erhalten sollen, da dann auch mehrere andere Funktionen schon untersucht gewesen wären.

Die Interpolation ist auf die Differenzenrechnung gegründet, wobei wir übrigens nicht eingeht, warum die in S. 80 gegebene Reihe für  $ur+1$  noch gilt, wenn  $n$  ein Bruch ist, da doch, der ganzen frühern Ableitung nach,  $n$  eine ganze positive Zahl ist. Dass aber, ohne dass diese Grundformel bewiesen ist, die ganze Entwicklung auf schwachen Füßen steht, ist klar.

Endlich nun (S. 85.) wendet sich unser Buch zur Betrachtung der Konvergenz und Divergenz der (unendlichen) Reihen. Dabei muss aber Referent gleich zu Anfang bemerken, dass der Begriff der Konvergenz falsch aufgefasst zu sein scheint, indem nämlich aus den gegebenen Erklärungen hervorzugehen scheint, es sei die Betrachtung der Konvergenz einer Reihe nur dann nöthig, wenn man dieselbe zur wirklichen Berechnung einer Grösse anwenden wolle, so dass sonst eine derartige Betrachtung überflüssig erübrige. Dass dergleichen Ansichten zu wesentlich falscher Anwendung der Analysis führen

reg. ist wohl zu klar, als dass darauf weiter eingegangen werden dürfte. Die aufgestellten (bekannten) Sätze sind übrigens deutlich besprochen.

Unter der „Summation einiger konvergenter Reihen“ werden auch aus der unendlichen Reihe  $1 + \frac{x}{2} + \frac{x^2}{3} + \dots$  Reihen abgeleitet für  $x=1$ , während in

§. 77. bewiesen wurde, dass die Summe (S) eben dieser Reihe unendlich gross sei. Wer berechtigt uns also,  $S(x-1)$  gleich 0 zu setzen für  $x=1$ ? Ähnliche Bemerkungen gelten überhaupt gegen die Ableitungen des §. 87., da dort auf die Konvergenz oder Divergenz der unendlichen Reihen gar nicht geachtet ist. Die Theorie der rekurrenten Reihen ist vollständig entwickelt, ohne dass jedoch die (richtige) Anwendung derselben auf Reihensummation gemacht ist; dagegen ist das Problem der Umkehrung der Reihen, das auf der Methode der unbestimmten Koeffizienten ruht, sehr schwach begründet.

Die Entwicklung der unendlichen Reihe für  $e^x$  ruht einerseits auf der Binomialformel, andererseits auf einer Betrachtung, die der Methode der unbestimmten Koeffizienten angehört. Da erstere Formel, unseres Erachtens, nicht bewiesen ist, so fällt natürlich auch jede darauf gebaute Folgerung weg. Die als „elegante“ Ableitung in §. 101. gegebene Entwicklung der unendlichen Reihe für  $e^x$  ist, so viel uns bekannt, die für die Elemente einzig passende und strenge; nur muss die Behauptung, dass dort  $f(x) = f(1)x$ , auch gerechtfertigt werden.

Hinsichtlich der nun betrachteten logarithmischen Reihen haben wir dasselbe zu bemerken, was wir hier überhaupt anzuführen haben: es ist auf die Konvergenz der Reihe erst geachtet, wenn man numerische Resultate haben will, so dass man glauben sollte, die Reihe (e) in §. 102. gelte allgemein. Es ist überhaupt verkehrt, eine Formel zunächst so darzustellen, als gälte sie allgemein, und erst hintennach zu untersuchen, wann sie denn eigentlich gilt. Ein Beweis, der nicht in sich selbst, als notwendiger Bestandteil, die Bedingungen der Gültigkeit des Resultats enthält, ist ein Scheinbeweis, d. h. gar keiner. Behauptungen der Berechnung logarithmischer Tafeln sind eine Reihe bequemer Formeln angegeben, wie sie sich n. A. auch schon in den Notes Garnier's zu Clairaut's Elements d'Algebre (II. S. 403 ff.) finden. Interessant ist auch die Untersuchung über die Fehler, die man begeht, wenn man die in den Logarithmentafeln enthaltenen Proportionaltheile anwendet.

Bei der Betrachtung der Konvergenz unendlicher Faktorensolgen ist keineswegs klar, warum bei fortwährendem Abnehmen von  $V_1$  und  $V_n$  auch  $Q_n$  fortwährend abnehme; jedenfalls wäre eine strengere Begründung des Satzes notwendig.

Genau verfehlt scheint uns nun die Ableitung der unendlichen Reihen für  $\sin x$  und  $\cos x$  zu sein. Der Verfasser beweist zunächst, dass für jedes ganze positive  $n$ :  $\sin ny = n \cos^{n-1} y \sin y - \frac{n(n-1)(n-2)}{1 \cdot 2 \cdot 3} \cos^{n-3} y \sin^3 y + \dots$  und sagt dann: Man mache  $ny = \pi$ , nehme  $y$  unendlich klein,  $n$  endlich, also  $n$  unendlich, so ist, wegen  $\sin y = y$ ,  $\cos y = 1$ :

$$\sin x = ny - \frac{n^3 y^3}{1 \cdot 2 \cdot 3} + \dots = x - \frac{x^3}{1 \cdot 2 \cdot 3} + \dots$$

Dass hier in wenigen Worten eine wahre Menge Unklarheiten zusammengefasst sind, ist leicht einzusehen. Was ist „unendlich klein“? Davon war

bisher gar keine Rede. Warum ist  $\sin y = y$ , wenn doch  $\cos y = 1$ ? Warum ist  $\sin y = y$ ? Warum  $\frac{n(n-1)\dots(n-r+1)}{1\cdot 2\cdot\dots r} = \frac{n^r}{1\cdot 2\cdot\dots r}$  u. s. w.? u. s. w.

Wir können uns das Erstaunen von Schülern denken, die, an mathematisches Denken gewöhnt, plötzlich einen solchen „Beweis“ vor ihren Augen aus den Wolken herabfallen sehen.

Die Ableitung der Reihen für Cotangente, Tangente u. s. w. beruht auf der Methode der unbestimmten Koeffizienten, von der der Verfasser in der Vorrede selbst sagt, dass sie für die Herleitung der Reihen für Sinus und Cosinus nicht genügend sei (freilich hat er wenig Besseres an die Stelle gesetzt). Dass somit die Entwicklung obiger Reihen eine verfehlte ist, braucht nicht weiter erörtert zu werden.

Das Zerlegen der trigonometrischen Funktionen in Faktoren ist ebenfalls verfehlt. Der Verfasser befolgt dabei die alte Bernoullische Methode, von der schon J. F. Pfaff im Jahre 1788 (Versuch einer neuen Summationsmethode) nachgewiesen hat, dass sie falsch ist. Zugleich werden plötzlich die Winkel durch Bögen gemessen, ohne dass vorher irgend eine Erläuterung dusshalb gegeben wurde.

Die wichtigsten Reihen für  $\arcsin(x)$ ,  $\arctg(x)$  sind „Umkehrungen“ der früheren Reihen, so dass sie nur kurzweg angegeben werden. Ob konvergent oder nicht, kann dabei freilich nicht in Betrachtung kommen.

Erst spät (S. 157.) erscheinen nun die imaginären Funktionen, die unterer Meinung nach gleich zu Anfang hätten erscheinen sollen. Dabei müssen wir nun gleich in Abrede stellen, dass  $e^{ix} = 1 + ix - \frac{x^2}{1\cdot 2} - \frac{ix^3}{1\cdot 2\cdot 3} + \dots$

Was ist dieses nachgewiesen? Oder ist man berechtigt, dergleichen anzunehmen? Alsdann ist es freilich besser, man beweist Nichts und Nichts! Alles an. Ob die Behauptungen des §. 131. überbeugend sind, können wir nicht entscheidend uns entscheiden sie nicht so...

Dass  $\log 1$  unendlich viele Werthe haben soll, ist ein so elendes dastehendes Faktum, dass man versucht ist, zu glauben, dass es unmöglich wahr sein könne, da doch nach Formel (9) in S. 166. Ähnliches von  $\log(a+bi)$  nicht ausgesagt wird. Die Bezeichnung  $\arcsin(x)$  ist nicht erklärt, viel weniger angegeben, welchen der Werth dieser Grösse sei, die bekanntlich vieldeutig ist. Auf S. 174. ist angegeben, die Summe der unendlichen Reihe  $\sin(\alpha + \beta) + \dots$  sei  $\cos \frac{\alpha - \beta}{2 \sin \frac{\beta}{2}}$ , während noch dazu bemerkt ist, dass sie nicht

konvergent sei. Eben so wird die unendliche Reihe  $\cos \alpha + \cos(\alpha + \beta) + \dots$  summiert! Dadurch findet der Verfasser die überraschenden Resultate (S. 176):

$$\cos \beta + \cos 2\beta + \cos 3\beta + \dots = -\frac{1}{2},$$

$$\sin \beta + \sin 2\beta + \sin 3\beta + \dots = \frac{1}{2} \cotg \frac{\beta}{2},$$

wovon das erste falsch und das zweite nicht richtig ist. Man glaubt sich da wieder zu seinen Grossvätern versetzt! Die Summationen in §. 177. sind nur richtig, wenn die betreffenden Reihen konvergiren; sonst sind sie falsch.

Bei der Summirung der reziproken Potenzen der natürlichen Zahlen bleibt nur der erste Satz zu beweisen, dass nämlich die Reihe

$$\cos x = \left(1 - \frac{4x^2}{\pi^2}\right) \left(1 - \frac{4x^2}{9\pi^2}\right) \dots\dots$$

auch noch gilt, wenn man  $ix$  mit  $x$  vertauscht; sonst sind die Entwicklungen vollständig.

Den Schluss des Buches bildet eine ziemlich ausführliche Betrachtung der Kettenbrüche.

Man wird aus dem Obigen ersehen, dass ziemlich viele Gegenstände in dem vorliegenden Buche abgehandelt sind, zugleich aber auch, dass Ref. mit der Ableitungsweise in vielen Fällen nicht einverstanden ist. Er hat seine Ansicht hierüber in diesen Blättern schon mehrfach ausgesprochen, so dass er sie nicht wiederholen will. Dass aber ein wirklich mathematischer Unterricht nicht fruchtbringend sein kann, wenn er von Sätzen ausgeht, die nur halb wahr oder nicht bewiesen sind, ist wohl einleuchtend, und man dürfte doch auch erwarten, dass, nachdem die ersten Meister der Wissenschaft die neuere Analysis so klar und unzweideutig begründet, es mindestens unnötig wäre, veraltete, als ungenügend erkannte Begründungsweisen wieder aufzufrischen.

Karlsruhe.

Dr. J. Dienger.

*Helgoland. Den Bewohnern der Insel gewidmet von Dr. A. Schütt. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1852. 32 S. 8.*

Obige kleine poetische Arbeit des durch seine Psyche als Dichter rühmlichst bekannten Herrn Obertammanns Dr. Schütt in Rastatt wurde durch eine kleine Erholungsreise des Herrn Verfassers nach Helgoland veranlasst.

Sie ist den Bewohnern von Helgoland gewidmet, und beschreibt in gelungenen achtzeiligen gereimten Strophen die Reise und den Aufenthalt des Herrn Verfassers auf dieser so vielen Stoff zu dichterischer Anschauung und Darstellung bietenden Insel. Der Inhalt dieses anziehenden kleinen Gedichtes ist in Kürze folgender. Der Dichter machte seine Erholungsreise im Sommer 1851 nach Hamburg. Mit Wohlbehagen sah er von Hamburgs Wällen „ins freie Land“ und auf den „stolzen Bau“ der reichen Stadt. Im Gewähle der Schiffe gewahrt er am Hafen den schwarzen Schloß eines schönen Dampfbootes. Das Dampfboot „der Merkator“ fuhr noch am Tage dieser Betrachtung, wie eingeholte Erkundigungen lauteten, nach Helgoland ab.

Helgoland, das Land der Wunder,  
Meiner Jugend schönster Traum!  
Schnell entschlossen steig' ich nunter  
In des Fahrzeugs weiten Raum.  
Durch der Schiffe lange Reihe  
Führt der Dampfer uns davon,  
Trägt uns sanft hinaus ins Freie;  
Hamburgs Thürme sind entflohn.“

Mit dem Beginne der Fahrt, beschreibt uns der Hr. Verfasser in schöner gelungener Form das bald verschwindende Altona auf den Elbseifers Höhen,

die bunten Fähnchen in den Lüften, die blühenden, frischen und grünen Gärten, die stolzen Villen, die Teufelsbrücke bei Flottbeck, Blankenese, an denen das Boot in raschem Fluge vorbeistürmt. Der Strom wird immer breiter. Man hört das Schreien der aufliegenden Möwen, sieht rechts die roth angestrichenen Signalschiffe und links „die rothe Tonne“, die Elbemündung. Auf dunkeln Fluthen gleitet das Fahrzeug dahin. Vor ihm breitet sich in unendliches Weite der grosse Ocean aus. Reiher fliegen vom Strande herüber; höher gehen jetzt die Wellen, die Segel werden aufgespannt. Hinter dem Fahrzeuge zieht sich der weisse Silberstreifen des Meerschaumes dahin. Links liegt das alte Newwerk, die Insel der Elbemündung mit den beiden Leuchthürmen, rechts und vor den Blicken der Fahrenden dehnt sich die Unermesslichkeit des Meeres aus. Schiffe fahren zu Berg und Thale zahllos mit schlanken Masten an dem Boote vorüber. Die ferne Insel Helgoland erspäht Kapitän Kook, sich an die festen Wände des Merkators lehrend, das Fernrohr in der Hand, indess der Lootse mit braunem, sonnverbrauntem Angesicht in heiterer Laune den Bewohnern des Dampfbootes eine in der Idee und Ausführung gelungene Sage von Helgoland erzählt. Indem der Lootse auf glänzend weisse Punkte deutet, die auf des Meeres grüner Höhe schweben, ruft er aus:

„Dort ist jene schöne Insel  
Mit der kleinen Felsenstadt,  
Die noch keines Meisters Pinsel  
Jemals übertroffen hat!“

„Als der Schöpfer sprach: „Es werde“,  
Stieg mit seinem rothen Thor  
Dieses schöne Land der Erde  
Aus des Meeres Schaum empor.  
Starke Eichen, hohe Linden,  
Spiegeln sich in klaren Seen,  
Muntre Bäche, Ströme winden  
Sich um angebaute Höhen.“

Der Dichter lässt nun den Lootsen die Sage benutzen, dass Helgoland nur „der Rest eines grossen, angebauten und bevölkerten Landes sei und einst ganz verschwinden werde.“ Alles Andere hat er mit glücklicher Erfindungsgabe zur Sage des Lootsen aus eigener Schöpfung hinzugefügt. Als, so erzählt der Lootse den nach Helgoland Schiffenden weiter, diese schöne Insel in das stille Grab des Wassers mit Bergen, Hain und Flur hinabsank, da blieb, durch Gottes Gnade beschützt, ein meerumschäumter, unbewohnter Fels verschont. Ein kleines grünes Eiland war dieser Fels, auf dem die Reigen der Elfen im bleichen Mondenscheine tanzten. Nur wilde Schwäne lauschten auf die unten rauschenden Wasser des Meeres, und auf dem lichten Regenbogen besuchten aus Walhallas Gauen Thor und Odin das Zauberland. Da lebte in alten Zeiten eines Dänenkönigs Tochter, Freia. Um der Jungfrau zarte Hand warb ein deutscher Fürstensohn. Der alte Dänenkönig mit dem silberweissen Barte will seinem Töchterlein einen Gatten bestimmen auf Schottlands Thron. Schon droht die Gewalt des finstern Mannes. Da trägt ein Schiffein die Liebenden durch den Belt. Waldemar (so hiess der deutsche Jüngling) und die Dänin Freia kamen auf verborgenen Wegen zu des heiligen Vaters Thron. Auf der Heimreise fahren sie zu dem schönen Reste des untergegangenen Helgolands, zu

der kleinen, auf dem hohen rothen Felsen lieblich grünender Lassi. Dort; wo jetzt das Kirchlein auf der Höhe winkt, Hessen sich die Liebenden nieder.

„Zogten Kinder deutscher Art,  
Edle Söhne mit dem klaren  
Blick ins Meer voll Muth und Kraft,  
Töchter auch mit blonden Haaren,  
Sittsam, ernst und tugendhaft.“

Noch einmal hüllte sich der kräftige Waldemar, ein Gelübde zu erfüllen, in den blanken Stahl, hinwandernd zu des Erlösers Grab. Nach glücklichen Kämpfen gegen die Türkenschaaren kehrt er mit Ruhm bedeckt nach sieben Jahren ins geliebte Vaterland zurück. Freiu war längst verschieden, und mit frommem Sinne beschloss der Gatte in des Klosters stillem Frieden seine Lebensbahn. Ein Leuchthurm überm Strande ward von ihm noch kurz vor dem Tode gebaut.

Der Lootse hat die Erzählung vollendet. Zwischen dem Felsen und der niederen, von Klippen umgebenen, der Felsinsel gegenüber liegenden Düne mit den Badeanstalten wirft der daherbraussende Merkator den schweren Anker aus. Das berühmte Eiland liegt vor den entzückten Blicken unseres Reisenden. Unten sind aus dem Meeresschoosse hervorragende, rothe Sandsteinwände, oben die freundlichen Geländer des grünen Oberlandes, des höhern Theiles der Insel. An Felsenmassen windet sich die grosse und breite Treppe neben des Abgrunds Rand über gut gebaute Gassen hinauf zu den schönen grünenden Höhen. Lootsen steuern sie in kleinen Booten ans Ufer, Mädchen, sittsam und bescheiden, empfangen die Reisenden am Gestade. Bei Musik und frohen Liedern steigen sie hinauf über Felsenriffe, Arm in Arm, rüstig zu dem weithin durch die Nacht leuchtenden Thurmo. In der zierlichen Laterne des Leuchthurms, dem höchsten Punkte, den der Hr. Verf. in Helgoland einnehmen konnte, gibt uns derselbe die dichterische, des schönen Stoffes vollkommen würdige Beschreibung des reizenden Eilandes und seiner erhabenen Umgehungen (§. 16.). In der Nähe, in der Ferne sieht, er nichts als Luft, Fels und Meer. Endlos, vom blauen Himmelsbogen umspannt, schlagen die Wogen Drausend' hinauf zu den schroffen Felsen.

„Unter uns die grünen Matten,  
Ueber uns das blaue Zelt,  
Rings das Meer mit seinen Schatten,  
Sch'n wir eine neue Welt.  
Prächtig geht die Sonne unter,  
Und von Abendluft umweht,  
Schauen wir Dich, Land der Wunder  
In der vollen Majestät!“

Nicht Wälder, nicht Bäche schmücken den kleinen Raum der Insel. Keine goldenen Früchte grünender Bäume laden in der Haine Dämmerchein zum Gessuse. Keine Stiere ziehen den Wagen, keine stolzen Rosse jagen schnaubend über Busch und Feld. Nur Lämmer und bunte Ziegen sieht man auf der Wiese weichem Moos oder am jähem Abgrunde.

„Doch du bist, was in dem Kranze  
Heißger Orte Bethlehem,  
Ein Rubin von schönstem Glanze  
Im schmerzgem Diadem“

Der Beherrscherin der Meere;  
Bist es werth zu sein der Thron  
Für die mächtige und hehre  
Königin von Abion.“

Hier wehten leise Morgenwinde einst durch der Barden gebleichtes Lockenhaar. Hier erschallten um den meerumbräunten Fels der Barden ernste Lieder. Einst schritt hier Balder, der schöne Sohn Odins und der Friggs, von den Walkyrien, den himmlischen Mädchen Walhallas, begleitet, in den Tempel. Zwar liegen jetzt nach der alten Sage die Wälder und Haine Helglands tief auf dem Meeresgrunde; doch, was die Natur der Insel Hohes schenkte, ist geblieben, und auf dem kleinen Eilande bewegt sich ein heiteres, stilles, friedliches Menschenleben.

„Wölkchen, frischem Rosen gleichend  
Schimmern mit dem gold'nen Saum,  
Sinken langsam und verbleichend  
In des Meeres weissen Schaum.  
Horch! Die Abendglöcklein rufen,  
Alles drängt mit freudigem Sinn  
Auf der Treppe breiten Stufen  
Zu der kleinen Kirche hin.“

Aber, wie die Welt, so ist auch die kleine Insel das schöne Abbild des ewigen Wechsels der freudigen Tage und der Tage des Kummers im Menschenherzen. Wenn der Sturm braust, wenn die Schrecken des Meeres sich erheben, dann klopft das bange Herz dem fernen Lieben entgegen, der in dem kleinen Nachen, ein muthiger Fischer, sich in die sturmgepeitschte See hineinwagte.

„Und geküßt von bangen Sorgen  
Sitzt die Braut im Kämmerlein,  
Harret des Theuern bis zum Morgen  
Bei der Lampe trübem Schein.“

Ängstlich, kummervoll harret sie des Geliebten,

„Bis der wilde Sturm sich legte,  
Bis bei hellem Sonnenschein  
Mehrgold im Rosenschimmer  
Herrlich aus den Wolken steigt,  
Bis in ihrem kleinen Zimmer  
Sich der Heissgeliebte zeigt.“

Also erfreute sich das Herz des Dichters in der Betrachtung des bunten Farbenspiels des wechselnden, schönen Menschenlebens, unstrahlt von dem Grün der Insel und dem Blau des unendlichen Oceans. Und, als ihn der stolze Dampfer zum Heimathlande zurücktrug, warf er mit gerührtem Herzen noch einen ernsten letzten Blick auf das schöne kleine Land. Der Wunsch des Wiedersehens, der Wunsch der letzten Ruhe bei dem Kirchlein der kleinen Insel bewegt sein Herz, und ins Innerste ergriffen ruft er der kleinen, auf dem Meere allmählig verschwindenden Insel die Abschiedsworte zu:

„Lebe wohl im Morgenschimmer,  
Du Rubin im grünen Meer,  
Bleib, in deiner Fluthen Mitte  
Friedlich, einsam und allein;  
Wahre deine alte Sitte,  
Unverdorben, gut und rein!“



Blühe fern und abgeschloffen  
 Vom Gewühl der eignen Welt,  
 Immer glücklich und zufrieden  
 Unter'm blauen Sternenzelt!  
 Uebe stets die deutsche Treue,  
 Ob der Däne dich regiert,  
 Ob des Britten stolzer Leue  
 Deine hohe Feste zieht!"

Wir haben absichtlich die Darstellung des Inhaltes dieses gelungenen Gedichtes, auch in der prosaischen Schilderung, möglichst in den wörtlichen Ausdrücken des Hr. Verf. gegeben, damit der Leser sich ein Bild von der ganzen dichterischen Behandlung des Gegenstandes machen kann. Wir haben uns sehr darüber gefreut, dass der Hr. Verf., der früher so schöne poetische Arbeiten lieferte, unter denen wir vor allen die vortreffliche Psyche nennen, umgeben von seinen Acten, in einem so heterogenen, der Poesie entfremdenden Berufe aufs Neue mit solcher Kraft den Genius der Dichtkunst heraufbeschworen hat, der ihm an der Wiege lächelte. Möge dieser Genius noch lange bei ihm weilen und uns noch viele, eben so anziehende Erzeugnisse seiner Musse spenden!

**Reichlin Meldegg.**

*Theatergebäude und Denkmäler des Bühnenwesens bei den Griechen und Römern.*  
 Von Friedrich Wieseler, Professor zu Göttingen. Göttingen bei Vandenhöck  
 und Rupprecht 1851. IV. u. 118 S. mit 14 Kupfertafeln. Fol.

In diesem schon seit 5 Jahren angekündigten und mit grosser Sehnsucht erwarteten Kupferwerke gibt Hr. Wieseler eine Zusammenstellung und Erklärung der wichtigsten, auf das Theaterwesen der Griechen und Römer bezüglichen Gebäude und sonstigen Denkmäler, so weit Risse und Abbildungen davon zugänglich waren. Es macht mit den andern Schriften des Herausgebers über die Thymele des griech. Theaters (Göttingen 1847) und über das Satyrspiel (ebendas. 1848) „mit aller Bescheidenheit den Anspruch, den Grundbau einer Wissenschaft aufgeführt zu haben, von welcher bis jetzt wenig die Rede sein konnte: der scenischen Archäologie.“ Dem vorliegenden Werke räumen wir diesen Anspruch als einen gerechten gern ein. Fleiss, Sorgfalt, Genauigkeit, Sauberkeit zeigen sich unverkennbar auf jeder Seite dem Leser und Beschauer. Der Herausgeber hat sich durch Veröffentlichung seiner Sammlungen und Studien unbestritten ein grosses bleibendes Verdienst um die scenische Archäologie erworben und zugleich den gerechtesten Dank aller Derer, die sich mit diesem speciellen Theile der Alterthumskunde besonders beschäftigen oder für denselben interessiren, um so mehr, da das hier gebotene Material aus vielen zerstreuten, seltenen und nicht gerade wohlfeilen Werken und Monographien gewiss nicht ohne viele Mühe gesammelt in grosser Vollständigkeit, erfreulicher Ordnung, bequemer Uebersicht wohl vereinigt uns nun vorliegt.

Was den einen Theil des Werkes, die Kupfertafeln, betrifft, so waren diese ursprünglich auf 13 Tafeln berechnet. Diese schienen, als Hr. W. vor fünf Jahren zur Herausgabe und Ausführung schritt, ausreichend zu sein zur Aufnahme der wichtigsten bekannten Denkmäler. Da aber inzwischen neue Publikationen

von Grundplänen und Denkmälern zu Tage kämen, und zwar so bedeutende, dass sie der Herausgeber in seinem Werke nicht glauben weglassen zu dürfen, so ist eine Supplementtafel hinzugefügt worden, welche es zugleich möglich machte, eine Anzahl schon früher bekannt gemachter, aber aus Mangel an Raum auf den 13 Tafeln übergangener Denkmäler noch nachträglich mitzutheilen. Zwar sei auch seitdem noch dieses und jenes erschienen, was aufgenommen sein würde, wenn es noch thunlich gewesen wäre; doch versichert Hr. W., dass sich darunter Nichts befinde, was nicht schon durch das eine oder andere in dem Mitgetheilten repräsentirt sei. Demnach dürfte das vorliegende Werk hinsichtlich der Vollständigkeit des vorhandenen Materials kaum etwas zu wünschen übrig lassen. Für die Genauigkeit der von dem Maler Neise in Göttingen mit grossem Fleisse ausgeführten Stiche glaubt Hr. W. einstehen zu können, da er sich die Mühe einer wiederholten Revision nicht habe verdrissen lassen. In ein paar Fällen, in welchen auch nur unwesentliche Kleinigkeiten nicht ganz genau wiedergegeben seien, was sich aber nur auf einer Zahl schon früher abgezogener Tafeln finde, gebe der Text das Richtige an. Wir dürfen dieser Versicherung des Herausgebers vollen Glauben schenken. Denn mit welcher Sorgfalt und beinahe unsäglichem Mühe Hr. W. neben der Vollständigkeit auch nach Richtigkeit und Genauigkeit des gelieferten scenischen Materials getrebt und gearbeitet hat, davon gibt jede Seite des von ihm hinzugefügten Textes zahlreiche und unverkennbare Belege. Unter den aufgenommenen Grundplänen von Theatergebäuden sind, wie Hr. W. offen eingesteht, auch solche, an denen manches offenbar falsch, manches nicht ganz genau ist. Allein wir werden wohl kaum von offen hierher gehörigen Baulichkeiten vollkommen genügende Pläne erhalten, zumal da mehrere von den Theatern ganz von der Erde verschwunden sind. Auch in Betreff der Denkmäler des Bücherwesens hat es Hr. W. einigemal vorgezogen, lieber minder genaue Zeichnungen zu wiederholen als gar nichts zu geben. Dies ist eine Nothwendigkeit, der sich der Herausgeber natürlich hat fügen müssen. Ein Jeder, der solche Sammelwerke veröffentlicht, wird so zu verfahren mehr oder weniger genötigt sein. Doch hat auch hier Hr. W. für die Brauchbarkeit der minder genauen Zeichnungen möglichst gesorgt. Auf seinen Reisen hat er nämlich Gelegenheit gehabt, fast alle mitgetheilten Denkmäler zu sehen und genauer untersuchen zu können. Dazu hat er auch die betreffenden Notizen Anderer sorgfältig benutzt. So bringt denn der Text stets Nachweise über die etwaigen bemerkenswerthen Abweichungen der Abbildung von dem Original. Zwei Monumente sind farbig wiedergegeben; in den übrigen Fällen, wo die Farbe der Arbeit, nur Antikes zu geben, ist der Herausgeber nur einmal abgewichen, wo es sich um ein künstlich für antik gehaltenes, aber interessantes und instructives Stück handelte. Es findet sich dasselbe unter Nr. 13 auf Tafel IV. Es ist dies die vermeintlich antike Tessera bei Orelli Insc. Lat. Nr. 2839, auch von Grysar in der Allgem. Schulztg. 1832, II, S. 313 wiederholt und von Ritschl in den *Paverga zu Plautus und Terenz* Bd. I. mehrfach berücksichtigt. Bei der Anordnung der Denkmäler hat der Herausgeber das Princip befolgt, dass er innerhalb der durch den dargestellten Gegenstand im allgemeinen gegebenen Kategorien die Gruppierung nach den Gattungen der Kunstübung für zweckmässig erachtet hat.

Um nun den grossen Reichtum der gegebenen Risse und Abbildungen einigermaßen wenigstens in dieser kurzen Anzeige ersichtlich werden zu lassen, so sei hier bemerkt, dass die beiden ersten Tafeln die Grundrisse des wichtigsten Theaters, so weit dieselben bekannt geworden sind, enthalten. Die Zusammenstellung ist nach der geographischen Lage von Osten nach Westen oder von Süden nach Norden gemacht. Wir finden also auf diesen Tafeln nach der Abbildung der alten bekannten Bronzemünze, welche das Theater der Dionysos in Athen darstellt, und neben dem Riss eines sogenannten türkischen Theaters die Grundrisse der Theater in Asien, auf den Inseln des Archipels, dem Festlande von Griechenland, in Sicilien, in Italien, Frankreich und Spanien, zusammen von 48 Theatergebäuden. Dazu gibt die Supplementtafel noch 21 andere Grundrisse. Die dritte Tafel enthält Einzelheiten von verschiedenen Theatern, Anrisse, Durchschnitte, Sitzstufen, auch zwei Theatermarken. Auf derselben Tafel wird auch zu dem Denkmälern des Bühnenwesens übergegangen. Zunächst findet die heuliche Einrichtung und der Zustand des Theaters bei Aufführungen Berücksichtigung. Proscepien während der Aufführung, die Treppen von der Orchestra zur Bühne, die Thymele, die Cavae sind die Gegenstände, welche meist nach Wandgemälden hier wieder gegeben sind. Dann folgen Dichter oder Schauspieler, vor und nach dem Spiele dargestellt, und eine Anzahl Theatermarken. Diese Darstellungen füllen einen Theil der 3. und die folgende Tafel an. Auf Tafel V. finden wir 58 Abbildungen von Masken und Gesichterverwummungen. Von Tafel VI bis Tafel XIII sind Scenen, einzelne und Costüme aus den verschiedenen Arten des Drama in grosser Fülle gegeben. Davon sind auf Tafel VII, Nr. 1—12 und Tafel VIII, Nr. 1—11 zweijundzwanzig Figurenpaare aus der Tragödie und eins aus dem Satyrspiele mit den Farben der Originale gegeben. Es ist in der That unmöglich, alle die vielen Darstellungen, welche auf diesen 7 Tafeln mit möglichster Raummersparrnis zusammengedrängt sind, einzeln hier namhaft zu machen. Der Reichtum und die grosse Fülle des Dargebotenen lässt eine solche Aufzählung durchaus nicht zu. Auch ist Hof. ganz und gar nicht im Stande, ein Urtheil über die Genauigkeit und Richtigkeit der Zeichnungen und farbigen Bilder fällen zu können. Dazu gehen ihm alle Hilfsmittel ab. Doch sind wir im Stillen überzeugt, dass sich die Abbildungen eben so sehr durch ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit empfehlen, wie sie durch ihre Sauberkeit dem Auge des Beschauers wohlthun. Dafür scheint der unverkennbare Fleiss, die überall sichtbare und wahrhaft sorgfältige Gewissenhaftigkeit des Herausgebers hinlängliche Bürgschaft zu leisten. Dürfen wir nun über die Ausführung der Grundrisse der alten Theaternruinen eine Bemerkung erlauben, so möchten wir uns dahin aussprechen, dass uns eine ziemliche Anzahl derselben in einem etwas zu kleinen Massstab gezeichnet und dargestellt scheinen. Der Deutlichkeit und Verständlichkeit derselben wäre jedenfalls gedient gewesen, wenn Hr. W. einen grössern Massstab dafür hätte wählen können oder wollen.

Noch ein par Worte über den Text, welchen Hr. W. mit stammeswerthem Fleisse, grosser Genauigkeit und Sorgfalt ausgearbeitet und den Abbildungen vorangeschickt hat. Der Theil des Commentars, welcher sich auf das Architektonische bezieht, theilt die wichtigsten statistischen Notizen in solcher Vollständigkeit und Ausführlichkeit mit, dass die Benutzung der zahlreichen, meist

nicht leicht zugänglichen Werke, woraus dieselben geschöpft sind, in der That überflüssig wird. Wir haben durch Hrn. Wieseler's Text allerdings eine vortreffliche Quellen- und Urkunden-Sammlung über die Architectur des alten Theaters erhalten, wodurch unser Werk vor dem ähnlichen des Hrn. Strack bei weitem den Vorzug verdient. Dass dieses eklektische Verfahren dem Herausgeber unzählige Mühe und auch wiederum Resignation gekostet hat, davon kann ein oberflächlicher Blick in das Werk schon hinlänglich überzeugen. Hr. W. hat, wie jede Seite des Textes beweist, Alles was er hat habhaft werden konnte, durchgelesen und das Wissenswerthe meist mit den eigenen Worten der Verfasser wiedergegeben. Dass das Resultat der aufgewendeten Mühe nicht immer entsprochen habe, ist sehr glaublich; allein es ist sehr gut, dass nun eine Bahn gemacht worden ist. In dem Falle, dass dem Herausgeber eine Schrift nur dem Titel nach bekannt war, ist dieses ausdrücklich angemerkt. Auch fehlen über manche der berücksichtigten Theater noch jetzt die genaueren und ausführlicheren Nachrichten, die in den nächsten Jahren erst zu erwarten sind; und als der Text über die kleinasiatischen Theater gedruckt wurde, war noch nichts von dem hierher gehörigen Texte der Texier'schen *Descr. de l'Asie Mip.* zur Hand, Hr. W. musste sich mit dem begnügen, was Texier sonst bekannt gemacht hatte. Jetzt liegt in dem erwähnten Werke der Text über das Theater zu Aizani, aber auch nur von diesem, vor. Die wichtigsten neuen Notizen sind in den Nachträgen mitgetheilt, auch über einige andere Theater sind doch nachträgliche Bemerkungen gegeben. Als Erklärer der Architectur ist Hr. W. hauptsächlich nur da aufgetreten, wo wirkliche Schwierigkeiten zu lösen und neue Resultate zu gewinnen waren. Die elementarischen Vorkenntnisse, wie sie die Werke von Schnaider, Strack, Geppert u. s. w. darbieten, sind dabei natürlich vorausgesetzt worden. — Bei der Behandlung der Denkmäler des Bühnenwesens beachtete Hr. W., dem Besitzer seines Werkes die Kenntnissnahme alles des darüber Gesagten, was nur irgend der Beachtung werth zu sein schien, möglich zu machen oder zu erleichtern. Zugleich ging auch sein Bestreben dahin, diesen noch sehr der Aufklärung bedürftigen Theil der Disciplin nach allen Seiten hin möglichst auszubauen. „Es gibt wohl kein schwierigeres Gebiet der Alterthumswissenschaft, sagt der Verf., keines, welches so verschiedenartige, nicht allein archäologische und philologische Studien erforderte. Fast ein jedes Monument gibt dem Beschauer ein Räthsel auf. Ich weise, dass ich viele dieser Räthsel nicht gelöst habe, hoffe jedoch, dass meine Arbeit unsern den Aufschlüssen im Einzelnen, welche sie bietet, auch in Betreff der durch sie für die scenischen Alterthümer gewonnenen allgemeinen Resultate, die selbstverständlich selten ausdrücklich hervorgehoben sind, und der Methode der Forschung, Kennern des Fachs einer jahrelangen, auf einem weit umfassenden Material fußenden Beschäftigung mit dem Gegenstande nicht unwürdig erscheinen werde.“ Dieser Hoffnung darf sich Hr. Wieseler mit vollem Rechte hingehen, wir aber sind demselben für die Publication seiner gelehrten und mühevollen, sorgfältigen und sauberen Arbeiten und Studien zu grossem Danke verpflichtet:

A. Wätzehal.

*Geschichte der Erziehung, des Unterrichts und der Bildung bei den Griechen, Etruskern und Römern. Aus den Quellen dargestellt von Dr. Johann Heinrich Krause, Privatdocent an der K. Universität zu Halle. Halle. C. F. M. Pfeffer. 1851. XVI. und 436 S. in gross 8.*

Die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, insbesondere des die höhern, wissenschaftliche Bildung vorbereitenden, steht mit der Geschichte der Literatur und Wissenschaft selbst in so inniger Verbindung, dass sie kaum von denselben sich trennen lässt, und eben so steht sie auf der andern Seite auch mit der eigentlichen Erziehungswissenschaft oder der Theorie in einer so nahen Beziehung, dass diese oft erst durch jene ihren rechten Inhalt und ihre wahre Bedeutung gewinnt. Es mag dies besonders von dem Alterthum gelten, wo die Erziehung, auf die Zwecke des Ganzen und der Gesamtheit berechnet, mit dem Staate und dessen Entwicklung innig zusammenhängt, und dadurch eine weitere Beziehung und Bedeutung für die Geschichte dieser Staaten und die richtige Erkenntnis und Würdigung ihres Culturzustandes erhält. Man wird darum ein Werk, das in mässigem Umfang ein fassliches und nach allen Seiten wohl ausgeführtes, auf gründlichem Quellenstudium beruhendes Bild des Unterrichts und der Erziehung bei den beiden classischen Völkern des Alterthums zu geben sucht, für ein eben so nothwendiges als wünschenswerthes Unternehmen ansehen, wodurch zugleich eine Lücke ausgefüllt wird, die Mancher, der auf derartige Forschungen geführt ward, bisher wohl schwer empfinden mochte. Dass aber der Verfasser zu einer solchen Leistung insbesondere berufen war, könnte nur der in Abrede stellen, welchem die gelehrten und erschöpfenden Forschungen des Verfassers über andre verwandte Gegenstände, über Gymnastik und Agonistik unbekannt geblieben wären. In dem vorliegenden Werke finden wir im Ganzen denselben Gang und dieselbe Behandlungsweise; die Stellen der Alten, welche die nöthigen Belege enthalten, sind sorgfältig unter dem Text jeder Seite aufgeführt: einige specielle Untersuchungen aber als Excurse am Schluss beigefügt. Verfolgen wir nun den Gang des Ganzen, das in zwei Theile zerfällt, von welchen der eine die Erziehung und den Unterricht der Griechen, der andre den der Römer befasst, so finden wir dem ersten Theile eine Einleitung allgemeiner Art vorausgeschickt, welche vergleichende Betrachtungen über das Wesen und die Grundsätze der Erziehung im ersten Stadium bei den Völkern des Alterthums enthält und dann alsbald zu den Griechen sich wendet, und hier nun die allgemein geltenden Grundsätze der Erziehung, das Ziel und die Tendenz derselben, die dabei hervortretenden Licht- wie die Schattenseiten bespricht und dann auch eine Würdigung derselben unternimmt, wobei zugleich die Ansichten und Urtheile der neuern Pädagogen vorgeführt und entwickelt werden. Am Schluss (§. 17. p. 25 ff.) wird noch die Frage aufgeworfen, was denn wohl die Pädagogik unserer Zeit aus der Erziehungsweise der Griechen und Römer gewinnen und sich aneignen könne. Die Antwort bezieht sich zunächst auf sechs Punkte, die freilich auch dann nur werden erledigt werden können, wenn die Erziehung auch in die Hände tüchtiger, von dem Geiste des Alterthums durchdrungener und in diesem Sinn wirkenden Lehrer, wie man sie leider nicht überall vorfindet, gelegt wird. Vor Allem, glaubt der Verfasser, würde bei der Erziehung mehr als bisher auf das

harmonische Verhältnisse körperlicher und geistiger Kräfte, auf die gleichen Schritt haltende Ausbildung des Geistes wie des Leibes zu sehen sein, dann aber insbesondere auf die Bildung des Charakters, auf feste ethische Haltung im Innern und Aeußern; und gehen wir dem Verfasser vollkommen Recht, wenn er darauf noch größeres Gewicht legt als auf die umfassendste Ausbildung des Verstandes im Gebiet der Wissenschaften und Künste; in unsern Tagen zumal ist Festigkeit des Charakters und der Grundsätze mehr werth als Vielwissenerei, die alle sittliche Kraft lähmt und erschläft. Drittens glaubt der Verfasser, müsse man nach dem Vorgang der Griechen mehr darauf sehen, rasche und richtige Auffassung der Verhältnisse ( $\alpha\gamma\lambda\omega\tau\alpha$ ), geistige Gewandtheit und Entschiedenheit im jugendlichen Gemüthern hervorzuheben. Viertens soll der Sinn und die Empfänglichkeit für alles Schöne und Gute, für alles Edle und Grasse, das im Leben, in Kunst und Wissenschaft sich darbietet, mehr belebt und gestärkt werden; eine Forderung, die um so dringender erscheint, je mehr bei der Menge, der verschiedenartigsten Unterrichtsgegenstände, die heute zu Tage der Jugend eingeträchtet werden, der frische jugendliche Sinn und ein höheres, heiliges Streben oft ganz niedergedrückt wird und der Jüngling als eine abgeworfene Pflanze, im besten Fall noch als ein sogenannter Pedant, die Schule verläßt; es müßte dann auch freilich die unzulässige Zersplitterung der Unterrichtsgegenstände verlassen, und das Streben, dem jungen Mann zu einem Repertoire alles möglichen Wissens, (oder richtiger der Vielwissenerei und damit auch der Halbwissenerei, der verderblichsten und gefährlichsten Wirkung des Unterrichts), zu machen aufgegeben werden. Schon aus diesem Grunde ist Vereinfachung der Unterrichtsgegenstände, nicht Hereinziehen Alles dessen, was man Forderung der Zeit (!) nennt, ein dringendes Gebot, wenn es anders mit unserm Unterrichtsweesen besser werden, und bessere Früchte erzielen werden soll; nicht Ränktens verlangt der Verfasser Belebung des patriotischen Sinnes, weshalb die Erlernen fremder (neuerer) Sprachen nicht zu frühe, schon im Kindesalter, stattfinden, und eben so von Seiten des Staats darauf gesehen werden soll, daß der Jüngling nicht zu frühe fremdländische Institute und Bildungsanstalten überliefert werde, damit nicht durch fremdländische Cultur die ächte, vaterländische Gesinnung geschwächt oder gar gänzlich abgewaschen werde. Sechstens; soll der Selbstsucht, dem Hochmuth und Dünkel der Jugend, der Lust, zum Raisoniren u. dergl. mehr entgegenzuwirken und strengere Subordination gefördere werden. Dies wird nach unserer Meinung aber dazu am besten erreicht werden können; wenn jenes Streben, dem Jüngling von allem Möglichen Etwas beizubringen, damit er von Allem Etwas weiß, d. h. über Alles raisonniren zu können glaubt, verlassen wird, weil daraus am Ersten eben dieser Dünkel erzeugt oder doch dadurch genährt wird. In dieser Hinsicht wird die englische Erziehung, mag sie auch in Bezug auf den Umfang des Wissens, das sie erzieht, oder in Bezug auf Methode und Behandlung der deutschen nachstehen, manches Beachtenswerthe bieten.

Wir haben diese Punkte absichtlich berührt, um dem Leser zu zeigen, daß man in dieser Schrift keine bloß antiquarisch- oder philologisch-gelehrte Abhandlung erwarten darf, sondern daß auch alle die höheren, bei diesem Gegenstand in Betracht kommenden Fragen beachtet sind, um uns ein recht klares Bild der Erziehung der Alten zu geben. Gehen wir nun zu der histo-

nischen Darstellung selbst über, so behandelt der erste Abschnitt das heroische Zeitalter und führt uns hier Alles dar im Einzelnen vor, was über die Erziehung der Griechen aus dieser früheren Periode zu unserer Kunde gelangt ist; der zweite Abschnitt hat zum Gegenstand das geschichtliche Zeitalter; er schildert uns, zunächst in Athen und den jonschen Städten, die ganze Pflege des Kindes, von seiner Geburt an durch die Alime und *Wastoria*, dann seinen ersten elementarischen Unterricht, wie die daran sich knüpfende höhere Geistbildung; ein eigener Paragraph über die Erziehung des Alexander und anderer jungen Fürsten macht den Schluss. Der dritte Abschnitt behandelt die Erziehungswelt bei den Griechen dorischen Stammes: hier wird auch die spätere Zeit in Betracht gezogen und auf die in diese hauptsächlich fallenden rhetorischen Studien der Griechen besondere Rücksicht genommen; die byzantinische Erziehung und Bildung macht den Schluss des Abschnittes, dem gewissermaßen als Anhang eine Erörterung über die Erhaltung und Erziehung verwaiseter Kinder bei den Griechen beigelegt ist.

Der zweite Theil gibt in seinem ersten Abschnitt das, was wir von der Erziehung der Etrusker wissen und verbindet damit zugleich das, was von den Sabinern, Samniten und Campanern in dieser Hinsicht bekannt ist, so dass man diesen Abschnitt wohl als einen zu den folgenden Abschnitten, welche die Erziehung der Römer betreffen, einleitenden betrachten kann. Auch hier hat der Verfasser stets das Verhältniss der Zeit berücksichtigt; der zweite Abschnitt, der mit der Königszeit beginnt und mit dem Ende des Freistaates schliesst, führt uns das Bild der römischen Erziehung und des Unterrichts innerhalb dieses Zeitraums und im Verlauf desselben vor; der dritte Abschnitt befasst die ganze Kaiserzeit mit allen dahin einschlägigen Erscheinungen: der niedere wie der höhere Unterricht, die gymnastische Ausbildung, die verschiedenen Methoden des Unterrichts, zumal des höheren, in Rhetorik und Philosophie, die verschiedenen Sätze gelehrter Studien und wissenschaftlicher Bildung, die von den Kaisern verschiedentlich ausgehenden Förderungsmittel dieser gelehrten Studien, die Folgen und Wirkungen derselben, wie der Einfluss auf das gestimmte Leben der Zeit: das Alles erscheint hier in einem vollständigen Bild; unter steter Beachtung der Grenzen, welche in der Aufgabe und Bestimmung des Buches lagen, und eine sorgfältige Scheidung des Pädagogischen und des Litterärhistorischen bestimmen. Die vier gelehrten Excurse, welche am Schlusse des Ganzen (S. 394—428) sich beigelegt finden, handeln von des Nutrik (bei Griechen und Römern), von dem Pädagogus (ebenfalls bei Griechen und Römern), von dem *Knabenros* der Hellenen und von dem Schachmaterial bei Griechen und Römern. Einiges Andere, was der Verfasser noch weiter in solchen Exkursen beizufügen dachte, musste weggelassen werden, „um nicht die conventional festgesetzte Bogenzahl zu überschreiten.“ Dasselbe ist auch mit verschiedenen Abbildungen der Fall, welche Szenen des Unterrichts enthalten und so dazu dienen könnten, die Art und Weise des elementarischen Unterrichts bei Griechen und Römern zu veranschaulichen. Die Rücksicht auf den höher zu stellenden Preis des Buches hieß von einer solchen Beigabe ab; aber am Schluss der Vorrede sind darüber die nöthigen Nachweisungen gegeben.

*Zur Geschichte der deutschen Bibelübersetzung vor Luther nebst 84 verschiedenen deutschen Übersetzungen des 3. Cap. aus dem Evangelium des h. Matthäus. Herausgegeben von Joseph Kehrein, Professor am h. nass. Gynn. zu Hadamar etc. Stuttgart, Verlag der J. F. Cotta'schen Buchhandlung 1851. X und 154 S. in gr. 8.*

Diese Schrift wird nicht bloß dem Theologen, sondern auch insbesondere dem Literaturhistoriker und selbst dem Forscher deutscher Sprache willkommen seyn, insofern der Verfasser hier eine genaue, übersichtliche Darstellg aller der vor Luther erschienenen deutschen Bibelübersetzungen, sowohl vor wie nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, geliefert und durch die beigegebenen Erörterungen, wie durch die im letzten Abschnitt mitgetheilten Proben den Werth dieser Zusammenstellung erhöht hat. Der Verfasser wollte, wie er dies auch ausdrücklich im Vorwort bemerkt, keineswegs eine Kritik, sondern die bloße Nachweisung der handschriftlich wie gedruckt vor Luther vorhandenen Bibelübersetzungen geben; als eine Art von Einleitung und zur Vervollständigung des Ganzen giebt er im ersten Abschnitt die älteste theologisch-biblische Literatur in deutscher Sprache an, geschieden nach Poesie und Prosa; die einzelnen Denkmale und Reste der früheren Zeit, so weit sie auf uns gekommen sind, eben so die verschiedentlich, meist in Handschriften vom 6. bis zum 9. Jahrhundert befindlichen deutschen Glossen zur Bibel, wie auch zu anderweitigen theologischen Werken (z. B. zu den lateinischen Dichtern Prudentius, Sedulius u. A. oder zu den Schriften Gregor's, Hieron's u. A.) werden im Einzelnen aufgeführt, sie können allerdings auch hier uns zeigen (wenn es anders nach v. Raumer's Aufg. noch eines solchen Nachweises bedürfte), welchen Einfluss auch in jener frühen Periode die Aufnahme und Verbreitung des Christenthums auf die Ausbildung der Sprache, der althochdeutschen, ausgeübt hat. Der zweite Abschnitt, welche die deutschen Bibelübersetzungen aus der der Erfindung der Buchdruckerkunst vorausgehenden Zeit befasst, beginnt mit der Gothischen Bibelübersetzung, zu welche dann die Reste von althochdeutschen und altniederdeutschen Uebersetzungen (hier insbesondere von Nothker Laboe) sich anreihen; darauf folgen die mittelhochdeutschen und Altniederdeutschen Uebersetzungen, sowohl von einzelnen Theilen der Bibel A. u. N. T. wie von dem Ganzen. Die uns S. 28 ff. erwähnte, mit prachtvollen Bildern jeder Art gezierete Bibelhandschrift des Neuen Testaments, welche jetzt zu Gotha (wobin sie von München 1682 eingeführt worden ist) sich befindet, stammt, was wir wohl hier erwähnen dürfen, aus der Heidelberger Bibliothek, und kann wohl nur bei der Wegführung der alten Palatina im Jahre 1623 nach München gekommen sein. Der dritte Abschnitt bringt die gedruckten Bibelübersetzungen, und zwar zuerst die vollständigen hochdeutschen Bibelübersetzungen, von der sogenannten Eggenstein'schen (1466) an, die vierzehn ältesten, an welche dann die Luther'sche Bibelübersetzung S. 49. sich anreihet. Von jeder Uebersetzung wird eine genaue Beschreibung gegeben, die von weiteren allerdings wünschenswerthen und selbst nothwendigen literarischen Nachweisungen begleitet ist. Dann folgen die Verzeichnisse der Abdrücke von einzelnen Theilen der Bibel in hochdeutscher Uebersetzung, so wie die niederdeutschen Bibelübersetzungen. Der vierte Abschnitt (S. 37—154) ist zunächst sprachlicher Art. Denn der Verfasser giebt, nachdem er zuerst den



Griechischen Text des fünften Capitel des Evangel. Matthäi nebst der Vulgata mitgetheilt, drei und dreissig, oder, wenn man den Nachtrag dazu rechnet, vier und dreissig Proben von verschiedenen deutschen Uebersetzungen dieses Abchnittes, vom viersten bis zum sechzehnten Jahrhundert, handschriftlichen wie gedruckten; Luther's Uebersetzung wird aus drei verschiedenen Ausgaben mitgetheilt, so dass auf diese Weise das Verhältniss derselben zu einander und der Fortschritt der Uebersetzung erkannt werden kann, wie denn überhaupt aus dem Ganzen dieser Proben eben so sehr der Fortschritt und der Gang der Entwicklung unserer Muttersprache, wie der Fortschritt im Uebersetzen selbst erkannt werden kann.

1. *Platonis Gorgias, item incerti auctoris Jd. Regeneravit Jo. Casp. Orellius et Jo. Georg. Baierus. Editio altera. Turici impensis Meyeri et Zelleri etc. 1851. 12. (Platonis Opera Vol. VII.)*
2. *Platonis Charmides et Laches, item incerti auctoris Alcibiades II. Iterum addit Jo. Georg. Baierus. Accessit Hermannus Sauppé, ad editores Epistola critica. Turici etc. 1851. 12. (Platonis Opera Vol. X.)*
3. *Platonis Phaedo, item incertorum auctorem Theages et Erasmas. Regeneravit Jo. Casp. Orellius et Jo. Georg. Baierus. Editio tertia. Turici etc. (Platonis Opera Vol. II.) 1851. 12.*

Es kann in der That nur erfreulich sein, in einer Zeit, wie die vorliegende, auf neue Auflagen und Abdrücke classischer Schriftsteller zu stoßen; die hier angezeigten zweiten und dritten Abdrücke der in diesen Blättern schon früher (s. Jahrg. 1842. S. 143.) besprochenen Züricher Ausgabe des Plato sind nicht ohne manche Berichtigung oder Verbesserung geblieben, die wir den Bemühungen des Herrn Baierus verdanken, der diese neuen Abdrücke besorgt und das Ganze geleitet hat. Dieser hat auch die Abweichungen von der früheren Ausgabe in der jedoch Bändchen vorgesetzten Vorrede sorgfältig bemerkt und, so weit es der Raum erlaubte, auch einige Stellen kritisch besprochen, was namentlich von dem Theages gilt; während im Phädo nur Weniges einer Aenderung unterlag, indem schon bei der zweiten Ausgabe das Nöthige in dieser Beziehung geschehen war. In Druck und Format wie in der ganzen äusseren Einrichtung ist Nichts verändert worden; und so glauben wir diese erneuerten, durchweg correct gehaltenen Textabdrücke mit allem Recht empfehlen zu können; ihr äusserst billiger Preis wird die Verbreitung erleichtern.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Zur Geschichte der Universität Heidelberg nebst einigen darauf bestätigten noch nicht gedruckten Urkunden.*

Fructum studiorum viridem et adhuc dulcem  
promi decet, dum et veniae spes est et paratus  
favor et audere non dedecet.

Quinctilian.

**Erster Abschnitt. Ueber die Bearbeitung einer Geschichte der Universität Heidelberg.**

In Heidelberg, welches mit der anmuthigsten Lage die Vorzüge eines milden Klimas und eines fruchtbaren Bodens vereinigt, wurde in einer Zeit, als Deutschland noch keine höhere, die verschiedenen Zweige der Wissenschaft umfassende Studienanstalten besass<sup>1)</sup>, von dem Kurfürsten der Rheinpfalz, Ruprecht I., wegen seines rothen Bartes auch der Rothe genannt, im Jahre 1386 nach dem Vorbilde der Pariser eine Universität, oder, wie man damals solche Anstalten hieß, ein General-Studium (*studium generale*) gegründet. Vor dieser Zeit begnügte man sich in Deutschland mit den Kloster-, Dom- und Stiftsschulen. Lernbegierige, welche wissenschaftlich sich weiter ausbilden wollten, reisten nach Italien oder Frankreich.

So klein der Anfang der Universität Heidelberg gewesen, so grossen Umfang und Ruf erlangte sie in kurzer Zeit unter dem Schutze edler Fürsten<sup>2)</sup>, durch die in den Wissenschaften hochberühmten Lehrer, welche an ihr wirkten. Sie wurde die Wiege der Bildung im Süden Deutschlands. In jedem Jahrhunderte gingen Männer aus ihr hervor, welche selbst gründlich und vielseitig gebildet, Lehrer Deutschlands wurden, und schon in der ersten Zeit nach ihrer Gründung konnte Heidelbergs Hochschule der Universität Paris an die Seite gesetzt werden.

Heidelberg selbst ist, was man nach den urkundlichen Nachrichten aus jener Zeit als sichere Behauptung aussprechen kann, erst durch die

1) Das Stiftungsjahr der Universität Wien ist zweifelhaft, und Prag ist als der slavischen Nation angehörig zu betrachten.

2) Ad Rheum Palatinatus Dominos habebat omni Musarum laude majores: qui literas non solum amabant, sed etiam praeclare intelligebant, ac multa non solum in otio, sed etiam in ipsis negotiis, in castris, inter turbarum atque armorum strepitum legere solebant. Burckhard de linguae latinae in Germania fatis. T. I. p. 409.

Errichtung der Universität eine Stadt im eigentlichen Sinne geworden. War nun einer Seits an ihr Schicksal von ihrer Gründung an die Blüthe und der Verfall der Stadt geknüpft, so war sie anderer Seits so innig mit der Geschichte der Pfalz verwachsen, dass nicht leicht ein bedeutendes Ereigniß, ein glückliches oder ein unglückliches, vorkam, ohne auf ihre Entwicklung einen mächtigen Einfluss zu üben. Doch unter allen Verhältnissen wetteiferte sie bis zum 30jährigen, für Deutschland so verderblichen Krieg rühmlich mit ihren jüngern Schwestern; ja, gegen das Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts war sie ein Vereinigungspunkt der bedeutendsten Männer, insbesondere solcher, welche die Reformation in Kirche und Schule herbeiführten.

Ihr blühender Zustand endigte sich mit der Eroberung der Stadt Heidelberg durch Tilly im Jahre 1622. In Folge dieser Eroberung verlor die Universität im darauf folgenden Jahre auch ihre reichen wissenschaftlichen Schätze, welche bis zu dieser unglücksvollen Zeit eine Zierde unserer Stadt und hohen Schule gewesen waren<sup>3)</sup>. Dieser Verlust traf aber nicht allein die Universität und Stadt und unser ganzes deutsches Vaterland, sondern die wissenschaftliche Bildung überhaupt.

Wiederhergestellt wurde diese früher so grossartige Anstalt erst, als Kurfürst Karl Ludwig nach dem Westphälischen Frieden die Regierung der Kurpfalz angetreten hatte. Die feierliche Einweihung der Hochschule fand am 1. November 1652 statt.

Bald erreichte sie wieder ihren alten Ruhm, wurde, was sie vormalig gewesen, eine der ersten und blühendsten Hochschulen Deutschlands und feierte im J. 1686 unter dem Kurfürsten Philipp Wilhelm in würdevoller Weise das Fest ihrer 300jährigen Stiftung. Kaum aber war diese Feier vorüber, als in dem Orleans'schen Kriege (1689 bis 1693) die Rheinpfalz und Heidelberg von den Franzosen verheert wurde und die Mitglieder der Universität ihre Rettung nur in der Flucht finden konnten.

Wohl suchte sie Kurfürst Johann Wilhelm, welcher die Wissenschaften und Künste liebte, soviel er konnte, im Jahre 1698 wieder herzustellen, als die Stadt aus ihren Trümmern sich allmählig erhob hatte, ordnete ihre durch den Krieg zerrütteten Einkünfte und führte im Jahre 1711 auf den Trümmern des Casimirianums, früher Dionysianums, das jetzige Universitätsgebäude (Domus Wilhelmiana) auf; allein ihren früheren Glanz erreichte die Anstalt in dem 18. Jahrhunderte nicht wie-

3) Bähr, „Die Entführung der Heidelberger Bibliothek nach Rom im Jahre 1623“ im Scrapeum, Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft u. s. w. 1845. Nr. 22. 25., 27.

der. Im Jahre 1786 beging sie zwar, unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor, noch mit vielen Feierlichkeiten ihr viertes Jubelfest, aber die Feier sollte der Schwanengesang werden für diesen allerbührenden Sitz der Wissenschaft und deutscher Gelehrsamkeit. Die Verheerungen des Krieges und innere, durch confessionelle Bestrebungen hervorgerufene Zerrüttungen hatten ihr Sinken vorbereitet, und da ihr auch durch die franz. Occupation des Oberrheins der bei weitem größte Theil ihrer Besitzungen entzogen wurde, so rettete sie nur kümmerlich in das 19. Jahrhundert sich hinüber. Doch unterlag sie nicht im Kampfe gegen einander anstrengender Verhältnisse: keine, auch noch so harte Schläge des Schicksals waren im Stande ihre Lebensfähigkeit zu zerstören.

Mit dem Beginne des eben genannten Jahrhunderts erhob sie sich frisch belebt im Glanze einer neuen freundlicheren Zeit.

Dem ehrwürdigen Nestor der deutschen Fürsten, Karl Friedrich, war es vorbehalten, ihr Retter und neuer Gründer zu werden.

Heidelberg hatte das Glück, mit einem und zwar dem reichsten Theile der vormaligen Rheinpfalz unter die Regierung dieses hochherzigen Fürsten zu kommen. Er schenkte der Universität seine volle Aufmerksamkeit, stellte sie mittelst des 13. Organisations-Edictes vom 13. Mai 1803 wieder her, und eröffnete ihr neue und reiche Lebensquellen, indem er ihr eine jährliche Summe von 40,000 fl. zuwies, welche bald noch bedeutend erhöht wurde. Zugleich gab er ihr eine den höheren Anforderungen des neuen Jahrhunderts entsprechende Einrichtung; sich selbst aber erklärte der erhabene Kenner und Förderer der Wissenschaften und Künste als Rector dieser hohen Landesschule und zwar mit folgenden Worten:

„Rector der Universität wollen Wir selbst seyn, und Unsere Nachfolger in der Kur diese Würde hinterlassen, mithin ist der erste amtsführende Vorsteher des General-Studii ein Prorector, der an Unserer Statt die Direction der ganzen Anstalt nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Der Prorector ist, so lange er im Amte stehet, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höheren Personal-Rang sie auch haben, der Erste; ist Vorsteher des Senats, Haupt des academischen Gerichts und Polizeyrichter der Universität“<sup>4)</sup>.

Karl Friedrich wird daher als der zweite Stifter der Universität verehrt und mit vollem Rechte nennt sie sich Ruprecht-Karl's Hochschule (Ruperto - Carola).

4) Vergl. das genannte Organisations-Edict Page 30.

In Kurzem erreichte sie durch die aus verschiedenen Staaten Deutschlands berufenen Gelehrten wieder ihren früheren Ruhm und ihr vormaliges Ansehen. Was sie seit dieser grossen Restauration geleistet hat, ist zu bekannt, als dass es einer weiteren Ausführung bedürfte.

Unablässig richtet mit weiser Sorgfalt Karl Friedrich's edler Sohn, unser Grossherzog Leopold, der hohe Beschützer der Wissenschaft und Kunst, dieser nicht nur für Baden, sondern für das ganze deutsche Vaterland wichtigen Lehranstalt, deren Stolz und Zierde er selbst in den Jahren von 1809 bis 1811 gewesen war, seine landesväterliche Aufmerksamkeit zu. Unter Höchstdessen glorreicher Regierung wurde das Emporblühen derselben eben so wohl durch Erhöhung der Fonds und Berufung ausgezeichneten Lehrer, als auch durch die Vergrösserung schon bestandener, so wie die Errichtung ganz neuer Anstalten und wissenschaftlicher Sammlungen in erfolgreichster Weise gefördert, und so strahlet in immer ungetrübttem Glanze unsere altehrwürdige Ruperto-Carola als eine der schönsten Perlen in der Krone der deutschen Hochschulen, welche auch jetzt, wie zu Karl Friedrich's Zeit, durch die fürstliche Huld unseres Regenten in allen Zweigen des Wissens einen Kreis von Lehrern und Schriftstellern erster Grösse mit dem Besitze reicher wissenschaftlicher Institute, Apparate und Sammlungen verbindet.

Und von dieser für ganz Deutschland, so wie insbesondere für unser engeres Vaterland Baden bedeutenden Anstalt, welche seit ihrer Gründung so tief in die Literär-Geschichte unseres Volkes eingreift, haben wir bis jetzt noch keine vollständige Geschichte, während manche ihrer jüngeren Schwestern sich einer solchen erfreuen. Wir erinnern in dieser Beziehung, ohne älterer Werke zu gedenken, an die vortrefflichen Schriften von Bruno Hildebrand, „Urkundensammlung der Universität Marburg.“ Marburg 1848, und von K. Klüpfel, „Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen.“ Tübingen 1849. 5)

---

5) Bei dieser Gelegenheit sei es uns gestattet, folgende Stellen, welche die Bearbeitung und Herausgabe von Druckschriften über Universitäten betreffen und in einer Recension des eben genannten Werkes von Klüpfel vorkommen, aus der „Akademischen Zeitschrift“, Jahrgang 1850, Februar-Heft S. 67 anzuführen:

„Es wäre gewiss sehr wünschenswerth, wenn jede einzelne deutsche Universität dafür Sorge tragen wollte, dass eine Quellensammlung ihrer Geschichte „angelegt und wo möglich der Oeffentlichkeit übergeben würde. Solche Anordnung oder Beauftragung würde nebenbei auch den Vortheil gewähren, dass „gar manches Wichtige aufgefunden würde, was man für gänzlich verloren er-

Es ist zwar in mehreren grösseren Werken auch die Geschichte unserer Universität in höchst anerkennungswerther Weise berücksichtigt worden, so wie es auch an einzelnen sehr schätzbaren Monographien aus verschiedenen Zeitabschnitten, in welche die Geschichte unserer Hochschule fällt, nicht fehlt; allein in den ersten wurde die Universität nur in so weit eingeflochten, als sie zu der allgemeinen Geschichte gehört, ohne, was auch den Verfassern fern lag, auf das Einzelne einzugehen, und was die Monographien betrifft, so sind sie zum Theil unzuverlässig und dürfen nur mit grosser Vorsicht benutzt werden, da der reiche Urkundenschatz der Universität, in den früheren Zeiten wenigstens, mit allzugrosser Aengstlichkeit bewacht, den meisten Bearbeitern der Pfälzischen Geschichte und der Universität verschlossen und unzugänglich war. Der Erste, welchem gestattet worden, ihn vollständig zu benutzen, war Johann Heinrich Hottinger zu seiner Geschichte des Sapienz-Collegiums, welche er im Jahre 1656 herausgab unter dem Titel: „Oratio saecul. de Collegio Sapientiae. Access. notae ejusdem de Heidelb. Academ. origine, progressu; privilegiis. 4.“ Auch später war die Benutzung des Universitätsarchivs nur ausnahmsweise Einzelnen gestattet. Mit grossem Danke wird es deshalb auch von Daniel Ludwig Wundt anerkannt, dass ihm für sein „Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz,“ welches er in den Jahren 1789 bis 1793 herausgab, alle handschriftlichen Quellen der Universität zu Gebote standen.

---

„achtete und dass Vieles erhalten bliebe, was ausserdem der Gefahr unterläge, verloren zu gehen. Durch die Veröffentlichung solcher Urkundensammlungen würde aber die Geschichtsforschung einen um so grösseren Antrieb erhalten, je tiefer die Geschichte der Universitäten mit der Gesamt- und der Particulargeschichte der Deutschen verflochten waren und je umfassender und folgenreicher das Leben der Universitäten auf das Leben und Streben der deutschen Nation Einfluss übte.“

Weiter heisst es an der angeführten Stelle:

„Erwähnt kann hier noch werden, dass der akademische Senat der Universität Würzburg schon vor mehreren Jahren den Professor und jetzigen Universitätsbibliothekar Dr. Reuss mit der Anlegung einer Urkundensammlung beauftragt hat und dass dieselbe durch die rastlose und unermüdete Thätigkeit des genannten, für Unternehmungen dieser Art kaum zu übertreffenden Gelehrten, zu einer Vollständigkeit gediehen ist, deren sich schwerlich irgend eine Urkundensammlung einer anderen Universität erfreuen dürfte. Längst Verlorengedlaubtes wurde aufgefunden und hiedurch sind wesentliche Lücken ausgefüllt. Möchte nun der akademische Senat der Universität Würzburg auch für die Veröffentlichung der Sammlung Sorge tragen!“

Soll daher die Geschichte der Universität in ihrem ganzen Umfange gründlich bearbeitet werden und dieser Bearbeitung ein historischer Werth gesichert sein, so ist dieses nur durch ein sorgfältiges und gewissenhaftes Durchforschen aller diese Anstalt betreffenden Acten und Urkunden möglich.

Ohne nun im Geringsten die Grösse und Schwierigkeit eines solchen Werkes zu verkennen und das Maass der eigenen Kräfte überschätzen zu wollen, glaubte ich doch dem Unternehmen mich unterziehen und demselben alle die Zeit und Kraft widmen zu können, welche mir meine Berufsgeschäfte übrig lassen. Ich wurde zu diesem Entschlusse bestimmt eben so sehr durch persönliche Neigung und Liebe für die Geschichte der wichtigsten und bedeutendsten wissenschaftlichen Anstalt unseres engeren Vaterlandes, als auch durch die wohlwollende Aufnahme, welche meine früheren Versuche auf diesem Gebiete der vaterländischen Cultur- und Gelehrten-Geschichte, mit welcher ich seit einer Reihe von Jahren beschäftigt bin, gefunden haben. Dazu kam der Rath einsichtsvoller und gelehrter Männer, welche mich zu einem solchen Unternehmen nicht nur aufforderten, sondern auch ihre Unterstützung durch Rath und That zusagten, und auch zum Theil dieses schon bewährt haben. <sup>6)</sup>

Indessen würde ich es unter allen diesen Verhältnissen doch nicht gewagt haben, ein so schwieriges Werk zu übernehmen, wenn nicht das Grossherzogliche hohe Ministerium des Innern, nachdem es von meinem Vorhaben Kenntniss genommen, demselben seine Zustimmung und seine Unterstützung in einer Weise zugesichert hätte, die in dem gefassten Entschlusse mich nur bestärken musste. Mit dem Wohlwollen und mit dem Eifer, mit welchem es, selbst in harter und bedrängter Zeit, die Förderung der Wissenschaften und insbesondere der vaterländischen Geschichtsforschung sich angelegen sein lässt, hat es auch dieses Unternehmen aufgenommen und neben anderweitiger Unterstützung, welche es demselben bereits hat angedeihen lassen, die Ermächtigung zur freien Benutzung des Grossherzoglichen General-Landes-Archives ertheilt.

So wichtig und bedeutend nun auch die in dem genannten Archive befindlichen handschriftlichen Schätze sind, so muss doch ganz besonders

---

<sup>6)</sup> So hat mein verehrter Freund, Herr Gartendirector Metzger in Karlsruhe, mir nicht nur seine ansehnliche Pfälzische Büchersammlung, sondern auch seine sämmtlichen handschriftlichen Notizen, welche sich auf die Stadt Heidelberg, die Universität u. s. w. beziehen, übermacht, und Herr Professor Dr. Häusser dahier mir seine reichhaltigen handschriftlichen Nachweisungen und Auszüge aus archivalischen Quellen, die auf die Universität Heidelberg Bezug haben, zur Benutzung überlassen.

der grosse Reichthum angegeben werden, welchen die hiesige Universität an Acten und Urkunden besitzt. Dieser früher zerstreute, zum Theil selbst unbekante und unzugängliche Schatz ist unter der gegenwärtigen Bibliothekverwaltung in dem Locale der Bibliothek vereinigt und, nachdem derselbe nach Materien geordnet und verzeichnet worden war, auch der Benutzung zugänglich geworden. 7)

Keine Universität Deutschlands besitzt, soweit mir wenigstens die Verhältnisse bekannt sind, so vollständig und jetzt auch wohlgeordnet ihre Acten und Urkunden als die hiesige. Im 30 jährigen Krieg rettete, während die wichtigsten Pfälzischen Urkunden zu Grunde gingen, Peter von Spina, Professor der Medicin und einer von den wenigen alten Lehrern, welche aus den glücklichen Zeiten noch übrig waren, im Jahre 1624 das Universitätsarchiv nach Frankfurt a. M. Dort wurde es beinahe 26 Jahre von dem Magistrat aufbewahrt. Am 19. Juli 1651 war Spina so glücklich, es dem Kurfürsten Karl Ludwig wieder zurückgeben zu können, und als bei den Verwüstungen des Orleans'schen Krieges im Jahre 1693 Alles aus Heidelberg floh, was fliehen konnte, liess der edle Fabricius, Professor der Theologie, seine ganze Habe mit seiner trefflichen Bibliothek im Stiche, um, wie früher Spina gethan, den kostbarsten Schatz der Universität, das academische Archiv, vor dem Untergange zu schützen. Er brachte es zuerst nach Frankfurt a. M. und von dort um der grössern Sicherheit willen nach Marburg. In gleicher Weise wurde das Archiv im Jahre 1701 bei dem ausbrechenden Kriege geflüchtet, und später glücklich wieder nach Heidelberg zurückgebracht.

Auch unter den im Jahre 1816 von dem Papste Pius VII. an die Universität Heidelberg zurückgegebenen Handschriften, welche im Jahre 1623 nach Rom gebracht worden waren, sind mehrere, welche sich speziell auf die Geschichte der Universität beziehen. Wir nennen unter diesen nur „Annales academici a Lamberto Ludolfo Helmsio Pithopöo Daven-triensi inde a Januario anni 1587 inchoati (Cod. lat. Nr. 1854), welche mit wenigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1619 gehen.“

Und so besitzt denn die hiesige Universität ihre Acten und Urkunden vom Jahre 1386 an bis auf die neuesten Zeiten in ziemlicher Vollständigkeit.

---

7) Noch vor wenigen Jahren waren nebst andern Actenstücken mehrere Bände der Universitäts-Acten in andern Räumen der Universität aufbewahrt. Diese wurden selbst von Wilken, welcher Oberbibliothekar der Universität gewesen, als nicht mehr vorhanden angesehen und ihr Verlust bedauert. Vgl. dessen Geschichte der alten Heidelberg. Büchersammlungen S. 82. 100.



Ferner darf nicht unerwähnt bleiben, dass auch in dem Grossherzoglichen General-Landes-Archive, wie schon früher gesagt, sowie in der Registratur des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern nicht wenige Acten und Urkunden sich vorfinden, welche auf die hiesige Universität sich beziehen und deren freie Benutzung, wie schon oben angeführt worden, von dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern mir bewilligt worden ist. Auch von dem Grossherzoglichen Evangelischen Oberkirchenrathe in Karlsruhe wurde mir der Gebrauch der in dessen Registratur befindlichen Acten und Urkunden gestattet, welche besonders wichtige Nachrichten geben über Anstalten, die mit der Universität früher verbunden waren, wie das Sapienz-Collegium, die Fürstenschule.

Ausser diesem mir zur Bearbeitung der Geschichte der Universität aus Staatsanstalten zu Gebote stehenden Quellen-Reichthum, welchen ich bereits grossen Theils schon benutzt habe, bin ich so glücklich, auch von Privaten höchst wichtige Urkunden zu erhalten.

Vor allen muss ich unter diesen „Pfaltzgraue Otto Henrici Reformation der Universität zu Haydelbergkh“ nennen, welche ein Freund und Kenner der Pfälzischen Geschichte, Herr Rechtsanwalt Mays dahier, besitzt und mir zur Benutzung überlassen hat. Friedrich Peter Wundt beschreibt diese Handschrift und gibt zugleich in seinen „Beiträgen zu der Geschichte der Universität Heidelberg“ (S. 46 bis 50 und S. 153 bis 172) Auszüge aus derselben. Sie ist in grünem Pergament eingebunden, sehr sorgfältig und schön geschrieben und hat, ohne die 7 Bogen starke Vorrede, 497 Seiten in Folio. Nach Wundt's Angabe (S. 47) war dieses Document früher in dem Archive der reformirten Geistlichen Administration. Herr Mays kaufte es von einem hiesigen Antiquare.

Dieser Verfassung der Universität durch Otto Heinrich ist die „Reformatio Universitatis de Anno 1545“ vorangegangen, welche Kurfürst Friedrich II. hatte entwerfen lassen. Zur Ausführung ist sie aber, wenigstens ihrem ganzem Umfange nach, nicht gekommen. Es blieb bei dem Entwurfe. Wundt sagt in seinen eben genannten „Beiträgen zu der Geschichte der Heidelberger Universität“ S. 44, dass sie sich bei den Universitäts-Acten finde. Allein jetzt ist sie nicht mehr dort vorhanden. Um so wichtiger ist mir desshalb eine freundliche Mittheilung dieses (leider zum Theil defecten) Entwurfes im Originale, welche mir von dem durch seine geschichtlichen Werke über die jenseitige Rheinpfalz rühmlichst bekannten Herrn Pfarrer Lehmann in Nussdorf bei Landau geworden ist. <sup>a)</sup>

<sup>a)</sup> Ausserdem verdanke ich diesem meinem verehrten Freunde aus seinem reichen handschriftlichen Pfälzischen Urkundenschatze, soweit er auf die Univer-

Er erstand dieses wichtige Actenstück schon vor vielen Jahren von einem Freunde, dessen Vater früher in Frankfurt a. M. angestellt gewesen, wo, während das Universitätsarchiv in Frankfurt war, dasselbe verschleppt worden sein mag und in andere Hände kam. Freilich ist sehr zu bedauern, dass dasselbe nicht vollständig ist. Es enthält nur die Folia von 75 bis 250.

Doch ist es auch in diesem mangelhaften Zustande von grosser Bedeutung, da es an dem Rande die sehr wichtigen Bemerkungen zum Behufe der neuen Verfassung der Universität enthält von der Hand des Jacobus Micyllus, welcher damals Professor der griechischen Sprache an der hiesigen Universität war, und von der des Melancthon, welcher gerade in jener Zeit, im Jahre 1557, auf dem Colloquium in Worms gewesen und von dem Kurfürsten Otto Heinrich ersucht worden, mitzuwirken an der Abfassung dieser neuen Verfassung der Universität. Dieses defecte Actenstück kann daher wenigstens zum Theil den bedauerlichen Verlust der Reformatio de Anno 1545 ersetzen, da Otto Heinrich diese zum Grunde für die neue Verfassung legte und nur, wie aus der Urkunde hervorgeht, die Hauptabsicht hatte, eines Theils die Facultäten, besonders die theologische und artistische (philosophische), nach den Grundsätzen der Kirchenverbesserung zu ordnen, und andern Theils, da die früheren Professoren bei weitem ihrer Mehrzahl nach Geistliche waren und ihre Besoldungen aus kirchlichen Pfründen bestanden, den Gehalt derselben den veränderten Zeitverhältnissen gemäss zu fixiren. Dass dieses sich so verhält, findet man auch bei dem aufmerksamen Durchgehen des Entwurfes vom Jahre 1545 und bei dem Vergleichen desselben mit der Reformation vom Jahre 1558. Auch ersieht man dieses besonders in dem, was Melancthon und Micyllus gestrichen oder geändert haben, da manchmal, wie z. B. fol. 185, einer den andern noch verbesserte. Melancthon vertrat besonders das religiös-kirchliche Element. Die „Juramenta“ sind nach einer Note fol. 90 b sämmtlich von Micyllus geändert oder neu entworfen und eigenhändig geschrieben.

Die Bearbeitung der Geschichte der Universität selbst wird eine nur aus Acten und Urkunden geschöpfte sein und auf diese sich stützen. Von diesen werden die wichtigeren, jedoch nicht vereinzelt, sondern in ihrem geschichtlichen Zusammenhange und historisch erläutert, wörtlich mitge-

sität Heidelberg sich bezieht, nicht nur 54 auf's Sorgfältigste von ihm selbst schon vor Jahren gefertigten Abschriften von Urkunden über die Universität selbst, sondern auch 21 Urkunden über Vermächtnisse und Stiftungen von Stipendien zum Besten der Universität theils vollständig, theils in Auszügen.

theilt, wie ich es bei meinen früheren kleineren Schriften schon gethan: ein Verfahren, welches sich des Beifalls gelehrter und sachkundiger Männer zu erfreuen hatte. Es wird dadurch die ganze Darstellung, welche nicht sowohl eine literar-historische und biographische Geschichte der Heidelberger Universitätslehrer, als vielmehr die wissenschaftlichen Zustände und Richtungen in Verbindung mit der Sittengeschichte geben soll, eine lebendigere und anschaulichere und gerade die Einzelheiten machen es dem Leser möglich, ein wahres und frisches Bild von dem Leben und Wirken der Universität in den verschiedenen Zeitabschnitten sich zu machen. Ja, ist der Verfasser so glücklich, das ihm vorschwebende Ziel zu erreichen oder auch nur ihm sich zu nähern, so wird die Geschichte der Universität durch die Mittheilung der bedeutenderen handschriftlichen Denkmäler, wie in einem grossen Rahmen gefasst erscheinen. Auszüge aus Acten und Urkunden sind nicht im Stande dieses zu bewirken, da solche selten von subjectiver Zuthat ganz frei sind.

Erscheint nun schon dieser Grund als wichtig und beachtenswerth, so kommt noch ein anderer hinzu, welcher von noch grösserer Bedeutung sein dürfte. Es werden nämlich durch dieses Verfahren die Acten und Urkunden selbst erhalten. Dieses ist aber um so wichtiger, als es eine unlängbare Thatsache ist, dass die alten schriftlichen Denkmäler immer mehr der Zerstörung näher rücken, oder sofern sie im Privatbesitze sind, der Zerstreung preisgegeben bleiben. Mit Recht sagt deshalb der um die Geschichte unseres engeren Vaterlandes hochverdiente Herr Archiv-Direktor Dr. Mone in Karlsruhe, welcher auch dieses mein Unternehmen in höchst dankeswerther Weise durch Rath und That fördert: „Man soll ganz abschreiben, was sich Wichtiges darbietet, denn die Handschriften gehen noch täglich zu Grunde“<sup>9)</sup>, und in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift, welche vorzüglich zur Quellenmittheilung bestimmt ist, weist er mit gleichem Rechte darauf hin, „wie in den letzten Erschütterungen der Länder am Oberrhein die drohende Gefahr der Zerstörung uns ernst gemahnt hat, das noch Vorhandene zu retten.“<sup>10)</sup> Wenden wir dieses auf unsere Universität an, so können — was Gott verhüten wolle — auch wieder bedrängnisvolle Zeiten kommen und es dann vielleicht Männern, wie Spina oder Fabricius, nicht möglich sein, das Archiv der Universität zu retten. Auch ist nicht anzunehmen, dass verschleppte Urkunden durch ein Glück des Zufalls immer in die Hände von Geschichtsfreunden kommen, wie in die der Herren Lehmann und Mays.

9) Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. B. I. S. 203.

10) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. H. I. S. 1.

Es ist nun hier nicht der Ort, alle die Acten und Urkunden, welche in die Geschichte der Universität aufgenommen werden sollen, zu nennen; doch sei es gestattet, aus der grossen Zahl derselben folgende anzuführen: die Stiftungs- und Verfassungsurkunden von den ältesten Zeiten an bis auf die neuesten (von Ruprecht I., von Friedrich I., dem Siegreichen, von Otto Heinrich, von Johann Casimir, von Karl Ludwig, von Karl Friedrich); die Gestaltung der Universität unter ihrem ersten Rector Marsilius von Inghen; die päpstlichen Bullen, durch welche der Universität theils neue Privilegien bewilligt, theils Besitzthümer zugewiesen oder bestätigt werden; die Urkunden über die Errichtung der mit der Universität eng verbundenen Bursen (Collegien, Conubernien) und des Sapienz-Collegiums; die Urkunde über die Gründung des Juristen-Collegiums; die Urkunden über die Errichtung des königlichen Stiftes zum heiligen Geiste und dessen Verbindung mit der Universität; die Urkunden über die ersten Büchersammlungen der Universität; die wichtigeren Verordnungen und Gesetze, welche theils von dem Kurfürsten, theils von dem academischen Senate und den verschiedenen Facultäten gegeben worden sind; die Acten und Urkunden, welche sich beziehen auf das kirchliche Leben unseres Vaterlandes in den verschiedenen Zeiten und auf die Theilnahme der Universität an den grossen Kirchensammlungen und auf ihre (der Universität) Haltung den reformatorischen Bestrebungen in Schule und Kirche gegenüber; die Acten und Urkunden, welche grosse und in ihren Wirkungen auf die innere oder äussere Gestaltung der Universität einflussreiche Ereignisse betreffen; Unterhandlungen der Universität mit den Kurfürsten über Berufungen von berühmten Männern und deren Antworten.

Mit der Arbeit selbst bin ich schon so weit vorgerückt, dass ich den bei weitem grössten Theil der Acten und Urkunden vollständig in möglichst genauen, mit ihren orthographischen und stilistischen Fehlern und Eigenthümlichkeiten gefertigten Abschriften besitze. Einzelne der von mir mitzutheilenden Acten und Urkunden sind zwar schon früher abgedruckt worden; dieses geschah jedoch gewöhnlich in der Weise, dass die Handschriften nicht vollständig abgedruckt wurden, sondern nur die Theile derselben, welche besonders wichtig erschienen; noch weniger aber ist der Abdruck bei allen genau. So sind z. B. die 5 Diplome des Kurfürsten Ruprecht I., welche die Privilegien und Einrichtungen der Universität enthalten, von Tolner unvollständig und uncorrect in dessen Codex diplomaticus Palatinus S. 123 bis 127 mitgetheilt worden. Die Originalurkunden waren ihm nicht zugänglich. Er musste deshalb, wie er selbst

S. 125 sagt, die Abschriften zum Theil aus des David Pareus „*Historia Universitatis Heidelbergensis*“ nehmen, welche das Archiv der Universität als Manuscript besitzt.

Obgleich ich nun mit wahrer Freude und Lust alle von Amtsgeschäften freie Zeit meinem Vorhaben widme, so wäre es mir doch nicht möglich gewesen bis jetzt schon so weit in meiner Arbeit zu kommen, als ich eben gesagt, wäre ich nicht von Herrn Franz Zell, Stud. philos., im Fertigen von Abschriften unterstützt worden. Dafür bin ich ihm aber um so mehr zu Dank verpflichtet, als er auch jetzt noch mit der anerkennenswerthesten Bereitwilligkeit in gleicher Weise mein Unternehmen fördert, und mit ausdauerndem Fleisse eine grosse Sicherheit und Festigkeit im Lesen von handschriftlichen Urkunden vereinigt.

Indem ich nun diese ausführliche Mittheilung über die von mir unternommene Bearbeitung einer Geschichte der Universität Heidelberg der Oeffentlichkeit übergebe, glaube ich dieses eben sowohl den ausgezeichneten Staatsmännern, welche dem Unternehmen ihre wohlwollende Theilnahme zugewendet haben, schuldig zu sein, als auch den hochachtbaren Mitgliedern unserer altherühmten Ruperto-Carola, da es mein Hauptbestreben ist, das begonnene Werk, so weit es wenigstens nach meinen Kräften geschehen kann, so durchzuführen, dass es des Beifalls der genannten Männer nicht unwürdig ist.

Ferner werde ich aber auch bei dieser Mittheilung von der Ueberzeugung geleitet, dass noch manche wichtige handschriftliche Urkunde, welche sich auf die hiesige Universität bezieht, in auswärtigen Archiven und in Händen von Privaten sich befindet, welche vielleicht bereitwillig solche Schätze mir zur Benutzung überlassen, sobald sie nur wissen, dass die Mittheilung mit Freude und Dank aufgenommen und der rechte Gebrauch davon gemacht wird. Manche Urkunde ist mir bis jetzt schon, obgleich mein Vorhaben in weitem Kreisen noch nicht bekannt ist, übergeben worden. So war Herr Oberrechnungsrath Hoffinger in Karlsruhe, als er von demselben gehört, so freundlich, mir eine auf Pergament geschriebene Original-Urkunde vom Jahre 1474 zu übermachen, welche eine Stiftung an das im Jahre 1555 als Sapienz-Collegium mit der Universität vereinigte Augustiner-Kloster dahier enthält.

Ich glaube deshalb auch keine Fehlbitte zu thun, wenn ich alle diejenigen, welche etwa im Besitze von Urkunden oder sonst wichtigen handschriftlichen Nachweisungen über unsere Hochschule sind, freundlichst ersuche, mir solche Documente gefälligst zukommen zu lassen. Es werden

dieselben alsbald wieder mit Dank zurückgegeben werden, sobald eine Abschrift von ihnen genommen ist.

Um nun solchen, welche sich für diesen Kreis geschichtlicher Studien interessiren, es zu erleichtern, die Art und Weise kennen zu lernen, mit welcher ich bei der Ausarbeitung der mehr erwähnten Geschichte der hiesigen Universität vorgehe, halte ich es für das Angemessenste und Zweckmässigste aus dem bereits druckfertigen Theile der Arbeit Einiges, wenn dieses auch nur in Bruchstücken geschehen kann, vorzulegen.

Sollten geschichtskundige und erfahrene Männer, besonders solche, welche mit der Pfälzischen Geschichte vertraut sind, glauben, mir Verbesserungen meines Planes im Einzelnen oder Ganzen machen zu können, so bitte ich dieses entweder mündlich oder in Zuschriften an mich zu thun. Dankbar werde ich alle Bemerkungen annehmen, und, nachdem ich sie geprüft, möglichst berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt. Einige noch nicht gedruckte Urkunden aus der Geschichte der Universität Heidelberg.

#### I. Privilegien der Universität.

Bei der Gründung der Universität ertheilte der Kurfürst Ruprecht I. unter dem 1. October 1386 ihr alle die Rechte und Freiheiten, welche die hohe Schule in Paris hatte. Dieses geschah in fünf Diplomen, auch Freiheits-, Freiungs- oder Gnadenbriefe genannt. Sie sind in lateinischer Sprache abgefasst und enthalten, in Verbindung mit der Bulle des Papstes Urban VI. vom 23. Octbr. 1385, auch noch nähere Bestimmungen über die innere Einrichtung der Anstalt.

Diese 5 Diplome, welche in dem Archive der Universität aufbewahrt sind, hat Tolner in dem oben genannten Werke abdrucken lassen.

Ausser diesen Diplomen ist aber noch ein weiteres vorhanden, das bis jetzt noch nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Es ist in deutscher Sprache abgefasst und kommt in mehreren Abschriften in den Universitäts-Acten vor <sup>11)</sup>. In lateinischer Uebersetzung theilt es auch David Pareus in seiner Geschichte der Universität mit <sup>12)</sup>. Dieses Diplom enthält eine ziemlich umfassende Zusammenstellung aller der Vorrechte und Freiheiten, welche der Kurfürst der Universität, die er seine „geliebte Tochter“ zu nennen pflegte, in den genannten fünf Diplomen verliehen hatte; doch schliesst es besonders an das zweite Diplom sich

11) Anall. Univers. T. 1 fol. 25 b. 26 a. T. IX. fol. 256 a bis 268 a. Acta ordin. philos. T. I. fol. 210 a bis 211 b. Copialbuch der Universität (358, 59) fol. 70. 71.

12) Histor. Univers. mnscrip. fol. 7 bis 10.

an, das zunächst auf die den Professoren und Studenten zugestandenem Vorrechte sich bezieht. Jedes Jahr wurden, nach Ruprecht's Anordnung, diese Privilegien am Tage Aller-Heiligen oder an dem darauf folgenden Sonntage dem Volke in der Kirche zum Heiligen Geiste von dem Stadtschreiber vorgelesen<sup>13)</sup>. Dieser Brauch hat sich sehr lange erhalten und kommt auch noch in den späteren Jahrhunderten vor<sup>14)</sup>.

Der Wortlaut des Diploms ist folgender:

Privilegia vnd Freyheiten der studenten Alhie, so Jarss vff Allerheiligen tag oder vff den nechsten Sontag hernach der gemeinde zum heiligen Geist durch den stadtschreiber zu Heydelberg furgelesen werden.

Wir Ruprecht der Elter von gnaden Gots, Pfalzgrawe by Rine, des heyligen Römischen Riches oberster Trochsesse vnd Herzog in Beyern dun kunt allen denen die diesen brieff sehen oder horent lesen, dass wir wollen stede vnd feste gehabt haben alle nach geschriebenen Freyheit, Stucke vnd artikel yn aller masse als hynach geschrieben steyt.

Zu dem ersten wollen wir alle meystere vnd Schulere, die ytzint gegenwertig sind oder noch kommen mogent oder hinweg ziehent In allen vnsern Landen vnd gebieten zu halten vnd handhaben in allen den Freyhaiten, Rechten vnd gewonheyten, als sie die hochgeborn kunige vnd fursten von frankrich gehabt haben vnd noch hant zu Pariss vnd in andern yren landen.

Auch nemen wir in vnsern vnd vnsere nachkommende sunderlichen schirme, geleytte vnd behudungen alle meyster vnd Schuler, die ytzint by synt oder nachkommen mogent oder hinweg ziehent vnd darumb so gebieten wir allen vnsern vndertanen als liebe yn vasser halde sy, das keiner noch bymand keynen mayster noch Schuler, die da by synt oder komet mogent oder hiaweg zihen, keynerlei gewalt, smacheit, leyt oder vnrecht du myt Worten oder myt werken an libe, an gude oder an ernen In welcherley wise sache oder masse daz gesin mochte heymlichen oder offentlichen, mit rade, tade oder hulffe an allerley geverde. Vnd wer der oder dia were, die solche unser gebot brechen oder vberfaren, die solten unser halde verloren haben vnd darzu sechzig gulden guter und geber, die er vas bezaln sol zu dieser pene, die her sunst verloren hette nach des landes recht vnd gewonheyte vnd sol der also vass gebot vber-

13) Der Abschrift in Annot. Univers. T. IX. fol. 158 s vom Jahre 1572 ist am Schlusse beigefügt:

„Dem Stadtschreiber Ist man Zuuerlesung dieser Privilegien 1 Pfund Heller vnd dem stadtknecht 3 albus schuldig.“

14) Hottinger de Collegio Sapientiae p. 36; „Haec privilegia etiamnum (1556) octavo vel ante vel post omnium Sanctorum die in Templo primario legi solent.“

fure dem, dem der schade vnd smacheyt geschee, auch bessern nach dem als der schade vnd smacheit were, nach des Landes recht vnd gewonheit, vnd sollen unser vögt vnd Amptlute zu Heydelberg daruber rechten, den wir den gewalt darüber gegeben haben, als dicke des not geschicht.

Vnd vmb daz diz aller menlich kent werde, so wollen wir, daz es alle Jahr offentlich vor dem volke gelesen werde off aller heyligen tag oder off den nechsten Sontag darwach.

Auch wollen vnd gebieten wir unserm Voit, Schultheissen vnd Amptluten vnd yren dynern zu Heydelberg als lieb ya vnser hulde sy vnd yr ampt, das sy keynen meyster noch Schuler mit fahen noch lassen fahen. Wer ez aber daz ir eyner gefangen worden, daz wir doch verbieten, als vor geschriben ist, ane redelich sache oder vmb eyne kleyne sache, da ein leye mit kleynem gelte von queme ader daz sust der lagemunt darymb er gefangen wurde, nit gross were, So gebieten wir allen unsern vorgevanten Amptluten vnd Vndertanen, das sy denselben meyster oder Schuler zustund ledig lassen vnd antworten yrem Rectori, vnd sal burgen setzen dem Rechten gehorsam zu sin, mocht er aber nicht burgen gehen, So sal er es geloben zu duen. Wer ez aber dazu eyner als grobelich verlumunt vnd beschuldig worden, den sal man erbarlichen halten ane letzunge, vnd wan man yn vsslesst, so sal er nit me geben dan die kost, die er verzert hette in solcher behaltunge, vnd wurde er an frischer Dat funden in sachen darumb er wer billig eynen Bischoff zu antworten oder eynem der synen gewält daruber hat zu Heydelberg, vnd das sollen fast vnd ander unser Amptlute zu Heydelberg sweren eynen Rectori alle Jare vnd ane geverde zu halten, und darumb geloben wir getrewlichen vor vns vnd vnser nachkomen alle vnser Vndertanen vorgevant dar zu halten nach aller vnser vermogen.

Auch wollen wir, daz aller der meyster vnd Schuler, die ytzunt hy sint oder noch komen mogent oder hiaweg zihen guter, ez sy an win, korn, fleisch, fische, duche oder an allen andern dingen, der sie bedorftig sin, aller schetzunge vnd zolle fry sin sollen ewelich zu Heydelberg vnd in allen unsern landen, die sie da selbez in der selben masse mogen furen vnd tragen zu allen zyten, wann sie wollen.

Auch wollen wir, daz alle meyster, Schuler oder ir Dynern zu allen zyten ez sy fru oder spade keuffen mogent allez dez sie bedorffen zu Heydelberg ane widerrede vnd hindernisse aller unser Vndertanen.

Wir wollen auch, daz alle Jar nach Wyenachten eyner gesetzt werde vnder den meystern vnd eyner vnder vnsern burgern zu Heydelberg, die da mit treuwen geloben sollen da by zu sin Huser zu schetzen, da meyster oder Schuler inne sin sollen, vmb daz daz keyner zu hoch gesteiget werde an dem zinsse vnd da sollent yn die an der selben schetzungen lassen genugen der die Huser sint, als libe als in der selbe Jar zins wer. wo auch die meyster oder Schuler eyn huss finden, daz ledig wer, mogen sie lamen schetzen vnd dan darinne zihen, also daz sy dem dez daz huss ist, burgen setzen vor dem Rectori yme sinen zins zu geben.

Wir geben auch eynem yglichen Rectori der dann ist vnd viern darzu, die sie vnder yn setzen sollen, gewalt, macht vnd Richtungen uber alle



sachen, die meyster vnd Schuler mit eysandern zu schaffen haben vnd zu rechten. Wer ez aber, daz ein ley mit eynem meyster oder Schuler zu schaffen helte, so sol in der meyster oder Schuler antworten vor den Rectorern. Worde dem meyster oder Schuler daruber geboten vor eyaen Amptman, So sol ya der Amptman wieder wisaen zu dem Rectorn. Vnd wo daz der Amptman nit dede, So ez an ya gevordert worden, so sol er vns verfallen sin vor hundert gulden vnd darzu sin Ampt verloren han.

Vnd auch gebieten wir allen vnsern Amptluten, ob daz queme, daz eya meister oder eyu Schuler dem Rectori mit wolt gehorsam sin als er ym gebude in redelichen mugelichen sachen vnd er sie nit dartzu gewringen kunde, wan sy den darzu gebeden vnd geheyschen werden, so sollent sie im beholffen sin mit yren knechten.

Wir haben auch alle die Friheit, die wir haben gegeben den meystern vnd Schulern, Auch gegeben iren dinern wie dy genent mogea sin, die zu dem Studio gehorent <sup>15)</sup>.

## II. Aelteste Gesetze und Verordnungen der Universität.

Eine eigentliche Sammlung von Gesetzen hatte die Universität in den ältesten Zeiten nicht. Diese entstanden, wie es wohl auch in der Natur der Sache liegt, nach und nach und wurden in der Regel durch neu eintretende Verhältnisse und Ereignisse hervorgerufen.

Wir haben uns bemüht, im Nachfolgenden die wichtigsten Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen zusammenzustellen. Sie lassen einen tiefen Blick in den Geist der damaligen Zeit und in das freie, oft zügellose Leben der Studenten thun. Ihrem Inhalte nach beziehen sich diese Anordnungen auf kirchliche Einrichtungen, besonders aber auf die einträgliche Erhaltung des Generalstudiums und die dem zeitigen Rector gebührende Achtung und den ihm schuldigen Gehorsam. Dieses war auch der Hauptinhalt des Eides, welchen jeder leisten musste, der in die Gemeinschaft der hohen Schule aufgenommen werden wollte. Ausserdem enthalten sie aber [auch Polizei- und Disciplinar-Gesetze für die Studirenden und die auf das Zuwiderhandeln gesetzten Strafen.

Die meisten dieser Gesetze und Verordnungen wurden unter den Rectoraten des Marsilius von Inghen abgefasst, welcher sich nichts Schrecklicheres denken konnte, als die Trennung oder Auflösung der hohen Schule. Er war nicht nur der erste Rector im Jahre 1386, sondern bekleidete diese Würde auch in den Jahren 1386, 1387, 1389, 1390, 1391, 1392 und 1396. <sup>16)</sup>

15) Ein Datum ist diesen Privilegien nirgends beigefügt. Doch wurden sie auch unter dem 1. October 1386 gegeben. Hottinger l. I. p. 35.

16) Vom Jahre 1386 bis zum Jahre 1393 wurde der jeweilige Rector alle Vierteljahre, dann bis zum Jahre 1524 alle Halbjahre gewählt. Von diesem Jahre an findet eine jährliche Rectorswahl statt.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

**Haupt: Zur Geschichte der Universität Heidelberg.**

(Schluss.)

## 1. Kirchliche Anordnungen.

Anno domini MCCC° octogesimo sexto XVIII. die mensis Novembris est statutum concorditer, quod deinceps perpetuis temporibus in quinque festis Beatissime marie virginis, videlicet conceptionis, purificationis, annunciationis, assumptionis et nativitatibus, insuper in festo beate Katherine virginis, sancti nicolai, epiphanie, passionis petri et pauli apostolorum et in die animarum pro defunctis celebraretur universitatis missa<sup>17)</sup>.

Diese Anordnung wurde im Jahre 1390 dahin abgeändert, dass im Ganzen nur 6 Messen gehalten wurden.

Die Acten theilen darüber folgendes mit<sup>18)</sup>:

Sub Marsilii anni MCCCXC. rectoratu statutum concorditer ab Academia fuit, ut deinceps sex Missae anniversariae pro Academia haberentur. Quarum prima pro conservatione studii feria quinta post Pentecosten in ecclesia Sp. S.

Secunda pro defunctis Universitatis de requie in Ecclesia S. Jacobi inter 4 tempora Septembris.

Tertia pro salute personarum Academicarum impetranda a Jesu Christo, intercessione matris, in dicta Ecclesia S. Jacobi inter 4 tempora Decembris.

Quarta pro peccatis personarum Academicarum apud fratres Minores Franciscanos inter 4 tempora Decembris.

Quinta in Ecclesia fratrum Eremitarum S. Augustini in die anniversario Electoris Ruperti Ruffi defuncti eodem anno fundatoris studii et omnium progenitorum suorum.

Sexta et ultima de requie in die anniversario Conradi de Geylnhausen, nuper Regentis in hac alma Universitate in sacra Theologia et Cancellarii Academiae primi ac Praepositi Wormatiensis<sup>19)</sup>.

## 2. Eidesformel für die Doctoren, Magister und Licentiaten.

Anno domini MCCC° octogesimo sexto XVIII. die mensis novembris ordinatur, quod singuli doctores, magistri et licentiatii antequam ad actus

17) Annal. l. I. T. I. fol. 36 a. Hist. Univers. fol. 24.

18) Annal. l. I. fol. 45 a. Hist. Univers. fol. 34.

19) Als Geylnhausen seine Bücher und Kostbarkeiten der Universität testamentarisch vermachte, bestimmte er unter anderm ausdrücklich, dass jedes Jahr eine Messe für ihn gelesen würde. Ausführlich wird über dessen Vermächtnis in dem Abschnitte von den Bursen gehandelt.

publicas et communes universitatis admittantur, jurent juramento infra scripta rectore pronunciate:

Magistri vos jurabitis, quod servabitis libertates, immunitates, franchisias, statuta et privilegia universitatis heidelbergensis ipsamque promovebitis juxta vestrum posse et nosse.

Secundo jurabitis, quod servabitis honorem rectoris et rectorie et obedientis rectori universitatis pro tempore existenti in licitis et honestis, ad quemcunque statum deveneritis.

Tertio, quod servabitis unionem et concordiam in eodem studio facultatum, videlicet sacrae theologiae, juris utriusque, medicinae et artium sub uno rectore et una matre universitatis, nec quovis modo consensu divisioni unius facultatis ab alia, quodque si sciveritis aliquem vel aliquos divisionem facere volentes, quanto citius poteritis, revelabitis rectori universitatis pro tempore existenti.

Quarto, quod intereritis congregacionibus universitatis, quoties vocati fueritis per rectorem intimante vobis pedella et praesertim si vocemini per juramentum et quod non revelabitis secreta universitatis<sup>20)</sup>.

### 3. Eidesformel für die Studenten.

Primo vos jurabitis, quod eritis fideles universitati studii heidelbergensis et ipsam promovebitis juxta totum posse et nosse vestrum, ad quemcunque statum deveneritis.

Item quod servabitis honorem rectoris et rectorie et obedietis rectori in licitis et honestis, ad quemcunque statum deveneritis.

Item quod servabitis unionem studii heidelbergensis videlicet quatuor facultatum sub vno rectore quantum in vobis est, nec consensu quovismodo, quod divisio fiat facultatis vel facultatum ab aliis facultatibus, sed procurabitis quantum poteritis, ut omnes de studio heidelbergensi sub vna matre universitate et vno solo rectore pro tempore existente gubernetur.

Item quod, si contingat vobis fieri injuriam per aliquem de studio heidelbergensi, non vindicabitis vos animo deliberato, sed recurreritis ad rectorem vel alium superiorem vestrum et stabitis contenti de eo, quod dictaverit ordo juris sine fraude<sup>21)</sup>.

### 4. Matrikel.

Consequenter die Jovis sequente facta congregacione magistrorum et scolarium apud fratres minores hora prima post meridiem in lectorio sacrae theologiae ad statuendum statuta fuerunt haec de unanimi consensu omnium magistrorum et scolarium, quod expediet fieri matriculam sive librum universitatis, in quo scolares studii et deinceps inscriberentur tam presentes quam deinceps superventuri secundum suas etates, quodque non inscripti infra terminum expressum assignatum per rectorem per universitatem minime defenderentur<sup>22)</sup>.

20) *Annal. Univers. T. I. fol. 36 a.*

21) *Ibid. fol. 36 b.* 22) *Ibid. fol. 36 b.*

5. Aufnahme von Mitgliedern auswärtiger Universitäten.

Præterea eadem congregatio facta fuit ad statuendum statutum hoc, quod omnes et singuli in aliis universitatibus privilegiatis gradusti prestitis juramentis debitis universitati et facultati cum peterent admitti, in eodem gradu admitterentur, in quo fuerent in universitate promoti, quo usque universitas super aliter duxerit ordinandum<sup>23)</sup>.

Conclusum fuit concorditer per modum statuti, quod amplius nullus magister vel baccalaureus alterius Universitatis admittatur ad facultatem arciuum, nisi juraret, quod nunquam aliquam quaestionem per modum repetitionis vel pertinacis responsionis determinet, nisi prius ostensa positione illius quaestionis de verbo ad verbum decano facultatis<sup>24)</sup>.

6. Polizei- und Disciplinargesetze. Strafen.

Item fuit congregatio ad statuendum fuit statutum, quod nullus reputaretur scholaris universitatis, nisi haberet magistrum actu regentem<sup>25)</sup>, cujus lectiones fideliter audiret sine fraude, quodque omnis scholaris sacre theologie ad minus quatuor diebus, scolares in facultate juris et arciuum singulis diebus legibilibus<sup>26)</sup>, in septimana suas audiverint lectiones, alioquin scolares minime reputarentur exclusis legitimis impedimentis<sup>27)</sup>.

Fuit statutum, quod ludus taxillorum prohiberetur singulis suppositis Universitatis nostre sub pena unius floreni irremissibiliter persolvendi rectori, cujus medietas rectori et medietas Universitati deberet dividi, et quod singulis annis ante festum natalis Domini vel circa eum hec constitutio debeat per scholas intimari, ne aliquis per ignorantiam se valeat excusare,

Præterea fuit ordinatum, ut schole dimittantur scholaribus studii nostri interdicerentur, ne litteris deputati vanitati vacent et studium pretermittant<sup>28)</sup>.

23) Ibid. fol. 37 a.

24) Acta ord. philosph. T. I. fol. 8 a.

Dieser Beschluss wurde durch den Anfnahm der Hieronymus von Prag (Faulsch) in Heidelberg veranlaßt. Es war am 7. April 1406 in die Artisten-Facultät aufgenommen worden und hatte gegen den Willen der Universität Straßsburg an die Thüren der St. Peterskirche angeschlagen. Annal. Univers. T. I. fol. 28 a. Das Ausführlichere wird in der Geschichte selbst mitgetheilt werden.

25) Per actu regentem intelligimus eum, qui legit qualibet die legibile in scholis, in habitu et hora debita, nisi legitimum habeat impedimentum. Bulae hist. Universit. Parisiens. T. III. p. 420.

26) Die Ferien waren damals sehr kurz. Dagegen war die Zahl derjenigen Tage, an welchen keine Vorlesungen gehalten wurden (dies non legibiles) um 40 größer. In dem uralten handschriftlichen Calendarium primum Universitatis, welches die hiesige Universität besitzt, werden 68 solcher Tage genannt. Es sind sämmtlich Festtage der Heiligen. Wundt, Magaz. B. III. S. 272.

27) Annal. Univers. l. l. fol. 37 a,

28) Ibid. fol. 37 b.

Primo statutum fuit de communi consensu totius vniuersitatis, quod nullus nostre vniuersitatis de nocte post pulsus campanae incedere deberet sub pena carceris, praesertim sine lumine.

Secundo, quod nullus scholaris deberet portare arma sub pena perditionis armorum et sub pena vnius floreni pro medietate vniuersitati applicandi et pro alia medietate rectori et sub pena carceris.

Tercio, quod nullus manifestus vel publicus leno, nullus errabundus de nocte, nullus fractor ostiorum, raptor mulierum vel alius manifeste criminosis gauderet privilegiis vniuersitatis, nec postquam constaret, pro scholare reputaretur, vel captus repeteretur quovismodo.

Item fuit statutum, quod nullus nostre vniuersitatis intraret vineas ciuium vel hortos vel eis in uvis, piris, nucibus vel aliis fructibus quibuscunque dampnum faceret, sub pena eadem, quam super simili forefacto laicus culpabilis solvere compelleretur injuriam passo applicanda civi dampnificato et sub tanta pena irremisibiliter persolvenda vniuersitati.

Insuper quod si civis docere valeret de ampliori dampno, quod scholaris ad arbitrium boni viri satisfaceret de dampno excrescenti et ad hec compelleretur per vniuersitatem.

Insuper fuit ordinatum, quod si scholaris repertus in dampno cuiuscunque requisitus per civem dampnum passum vel custodem vinearum vel hortorum requiri deberet per civem, ut sibi satisfaceret de dicto illato dampno, quod si facere recusaret iterato requiri deberet, ut secum accederet ad rectorem redditurus rationem de illato dampno, quod si adhuc facere recusaret, civis vel custos predictis aremotis consideraret domum quam intraret et vestes quas et quales portaret, et Rector statim cognito facto omnes scholares domus illius faceret vocari et diligenti examinatione, invento etiam si opus foret medio iuramento et per scrutinium ipso reo civi faciet satisfieri iuxta modum proxime expressum.

Item fuit statutum concorditer, quod nullus scholaris studii nostri forefaceret verbo vel facto in rebus vel in persona cuiuscunque civi nec etiam cuiuscunque Judeo sup pena vnius floreni vniuersitati applicandi et carceris, si factum adeo esset enorme, quod faciens carceris pena merito deberet plecti.

Preterea fuit statutum, quod nullus magister testificaretur aliquem esse scolarem suum, nisi sciret eum vere scolarem suum cottidie ipso legente suas lectiones audientem sine fraude, ne privilegia honorum scolarium in favorem concessa vagis scolaribus sive non veris occasio forent delinquendi<sup>29)</sup>.

Preterea eadem die hora et loco fuit statutum de concordati consensu omnium magistrorum, quatenus deinceps nulla bursa tempore nocturno in festis principalibus vniuersitatis etiam bursam visitaret deinceps, cum hec civibus hic essent incognita, et frequenter ex eisdem pugne, rixe, magna-que disturbia parisiis et alibi visa sint oriri, liceret tamen duobus aut tribus honeste sine tumultu et cum lumine, faciebus non larvatis neque quovismodo deformatis, socios suos et amicos visitare<sup>30)</sup>.

29) Ibid. fol. 39 a. b.

30) Ibid. fol. 41 b.

Anno domini MCCC<sup>o</sup> nonagesimo tertio mens. Octobr. XXI. die statutum fuit, quod nullus scholarium dicti studii aut familiarium eorundem post pulsam campana, quo pulsatur pro vigilibus ad custodiendam civitatem deputatis, incedere debeat cum armis, quod si fecerit, et in hoc notatus, offensus aut etiam deprehensus quodam modo fuit, Rector et Universitas ei de ipsius defensione, liberatione aut cujuscumque patrocini solatio nullatenus immisceat, ut unius aut plurium iadefensa temeritas ceteris pacifice vivendi sit exemplum<sup>31)</sup>.

Statuit Universitas, ut nullus doctorum, magistrorum et suppositorum dictae Universitatis in bursa, domo vel camera teneat per Universitatem exclusos, nec ad actus admittat scolares ante eorum reconciliationem solemnem<sup>32)</sup>.

Diesen in lateinischer Sprache abgefassten gesetzlichen Bestimmungen lassen wir eine in deutscher Sprache folgen. Sie findet sich in dem Copialbuche der Universität fol. 129 a. Die Zeit, in welcher diese Verordnung erlassen worden, ist nicht angegeben.

Ihr Inhalt ist folgender:

Item were auch, das eyn Burger an eynen Studenten zu sprechen oder zu clagen hette, so soll er yn vor dem Rector anclagen vnd der rector sol dye zwen burgermeister darzu nemen vnd die partyn gegeneinander verhoren vnd sy in der gutlichkeyt nach gelegenheyt der sache mit einander vertragen vnd vereynen, ob sy mogen. Mochte dez aber nit gesyn, so soll sie der rector mit eynem rechten entscheiden als sich geburet.

Hette aber ein studente an ein burger zu sprechen oder zu clagen, so soll er yn vor den burgermeister anclagen vnd die burgermeister sollent dem rector vnd noch eynen oder zwene erbare meyster zu yn nemen vnd die partyn gegen einander verhoren vnd sie in der gutlichkeit mit einander vertragen vnd vereinen, dez aber nit gesyn, so sollent sy die burgermeister mit dem rector entscheiden als sich geburt.

III. Der Decan der Artisten-Facultät. Dessen Wahl und Obliegenheiten.

Die eigentliche Grundlage der Universität bildete die Artisten-Facultät. Jeder Lehrer auch in den andern Facultäten gehörte ihr gewissermassen an, denn er musste zuerst den Magistergrad von ihr erlangt haben, bevor er als Lehrer in einer der 3 andern Facultäten auftreten konnte. Aus ihrer Mitte musste auch in den ersten Jahren der Rector der Universität gewählt werden<sup>33)</sup> und erst nach einem sehr heftigen Kampfe

31) Ibid. fol. 42 a. Diese Verordnung wird durch einen Streit zwischen Studenten und Kurfürstlichen Jägern veranlasst. Ibid. fol. 41 b. Histor. Univers. mscr. fol. 29.

32) Ibid. fol. 42 b.

33) Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus observandum, quod dein-

darfte diese Würde auch einem Mitgliede aus einer der andern Facultäten übertragen werden.

Wenn wir nun auch in Beziehung auf das ganze Wesen dieser Facultät, deren Acten am Vollständigsten erhalten sind, auf die Geschichte selbst verweisen müssen, so halten wir es doch bei dem grossen Einflusse, den sie in der frühesten, wie in späterer Zeit auf die ganze Gestaltung der Universität übte, für angemessen, auch hier schon Einiges mitzutheilen.

Aus dem reichen Stoffe wählen wir den Abschnitt aus, welcher von der Wahl und den Obliegenheiten des an der Spitze der Facultät stehenden Decans handelt.

*Incipiunt statuta facultatis arcium studii heidelbergensis de electione decani, de ejus loco et pena si non acceptet, de modo jurandi et de pluribus aliis, que decano tempore sui officii incumbunt facienda.*

In primis statuit facultas arcium et voluit, quod deinceps singulis annis pro regimine sui et suppositorum ejus ac meliori omnium dictam facultatem concernentium expeditione duo decani per magistros in artibus ad hoc per juramentum congregatos eligantur; voluitque quod una electionum sabbatho proximo ante festum sancti Johannis baptiste, secunda vero sabbatho proximo ante festum beati Thomae apostoli celebrentur, sic tamen quod, si electionem rectoris pro universitate et electionem decani pro facultate arcium concurrere contingat, extunc electio decani per unum diem vel per duos anticipetur.

Item statuit, quod vigore hujusmodi electionis nullus in decanum facultatis arcium promoveatur, nisi ipse fuerit simplex magister in artibus in alia facultate nondum birretatus<sup>34)</sup>, quodque talis per ipsam facultatem vel maiorem ejus partem electus officium decanatus infra diem naturalem, postquam sibi de sua constiterit electione, sub pena quatuor florenorum reuensium teneatur acceptare.

Item quod decanus sic ut premititur electus post officii decanatus acceptationem juret decano precedenti vel seniori de facultate arcium, si saltem decanus non adesset, in presencia totius facultatis, quod officium suum fideliter exequatur secundum totum suum posse et posse, quodque statuta facultatis pro se et singulis suis suppositis juxta vires suas integra servet et illisa.

Item quod ipse decanus sic ut preferitur electus, postquam decanatum acceptaverit, inter omnes simplices magistros in artibus habeat primum locum tam in actibus publicis quam privatis dicte facultatis.

*caps. Rector solum Magister existat in facultate artium, quodque si Doctor vel Magister in alia facultate existat, Rector studii nullatenus esse deberet, sicut hoc Parisiis est consuetum et conservatum. Annal. Univers. T. I. fol. 36 a.*

34) Der Magister erhielt bei seiner Promotion das Birret, Quadrat oder den vierrechten Magisterhut und hiess nun birretatus.

Item voluit et statuit, quod singulis annis semel scilicet in crastino purificationis virginis gloriose temptamen et examen per decanum pro tempore existentem pro licenciandis et magistrandis in facultate erium aperiantur.

Similiter decrevit et ordinavit, quod singulis annis operiantur duo temptamina seu examina pro scolaribus in artibus baccallariendis, primum in crastino Epiphaniae domini, reliquum vero in crastino beatorum Petri et Pauli apostolorum, prius tamen facta congregacione magistrorum de facultate ad videndum, an expediat examen aperiri et etiam ad eligendum et deputandum quatuor magistros in artibus ad temptandum et examinandum usque ad finem obligatos.

Item statuit et voluit, quod ipse decanus pro tempore existens cuiuslibet examini tempore sui officii concurrenti intersit vna cum quatuor examinativibus ad hoc per facultatem deputatis ipsorumque omnium et singulorum vota examinet, et postea addita voce sua concludere habeat iuxta vocum pluralitatem dignos ad honores assumendo, indignos autem rejiciendo.

Item quod ipsi examinatores sic ut premititur electi post eorum electionem jurent statim et bona fide promittant, quod suum officium temptando et examinando fideliter velint exercere, quodque nullum minus sufficientem et idoneum ex favore vel amore seu alia quavis affectione et precipue propter munera seu aliam dyabolicam subarracionem admittere presumant seu promovere nullumque sufficientem aptum et idoneum ex invidia, odio seu quocunque rancore studeant et proponant impedire.

Item quod decanus pro tempore existens examina et temptamina sive pro magistrandis sive pro baccallariandis temporibus debitis et statutis per facultatem aperire habeat, et publice per scholas et presertim artistarum intimare locumque examinis scolaribus significare.

Item quod singuli magistri, cum de novo intrant et recipiuntur ad facultatem, jurent, quod decano in licitis et honestis velint obedire, quodque ad congregacionem facultatis veniant iuxta tenorem cedule congregacionis seu convocacionis ipsis intimare, et quod de ea sine licencia decani non recedant; serventque secreta, que eis secreta mandantur observanda.

Item quod singula statuta facultatis pro toto suo posse manutenere studeant et observent.

Item voluit et statuit, quod decanus corrigat et corrigere habeat omnes et singulos excessus tam magistrorum quam baccalliariorum contra exercitia vel etiam publicas disputaciones contingentes sub pena medii floreni et infra juxta suam discrecionem. Si autem maior pena fuerit iniungenda, fiat cum deliberacione totius facultatis.

Item decanus tempore sui officii habeat colligere pecuniam per promovendos in facultate arcium persolvendam, tenebiturque per juramentum reddere racionem de expositis et receptis ex parte facultatis in prima quindena decani sequentis, qui etiam decanum precedentem ad reddendam racionem infra tempus predictum vigore sui officii compellat et inducat, quodque facta computacione si in quibusdam obligetur, satisfaciat in prompta pecunia indilate, quam ad statim decanus ad cistam facultatis presentibus duobus vel tribus de facultate reponere teneatur.

Item ad archam facultatis debent esse due claves diversarum serarum, quarum vnam habeat decanus pro tempore, aliam vero habeat unus alius



de magistris facultatis, qui jurabunt et promittent bona fide, quod sine plena licentia facultatis et ejus consensu seu voluntate ipsam archam facultatis aperire non presumant, nec per alium seu alios hoc ipsum fieri iubeant vel eis strepentibus fieri permittant.

Item voluit et ordinavit, quod decanus pro tempore existens de pecuniis facultatis pro vna vice sine licentia ejusdem exponere possit, cum congruum fuerit in valore vnus quartalis vini et non ultra.

Item voluit et ordinavit, quod decanus de sigillo facultatis, quod tempore sui officii habebit, in manibus suis recipiat, si saltem voluerit duos tharonenses antiquos ad vsus suos applicandos<sup>35)</sup>.

#### IV. Kurfürst Ludwig III. als Begründer der berühmten Bibliotheca Palatina und dessen auf diese Stiftung bezügliches Testament vom Jahre 1436.

Schon Kurfürst und Kaiser Ruprecht III. hatte den Entschluss gefasst, die Kirche zum heiligen Geiste in Heidelberg zu einer Stiftskirche oder einem Collegiatstifte zu erheben und sie mit der Universität zu vereinigen<sup>36)</sup>. Papst Bonifacius IX. kam diesem Vorhaben freundlich entgegen und hob deren bisherige Verbindung mit der St. Peterskirche in Heidelberg, von welcher sie bis jetzt ein Filial gewesen, durch eine Bulle vom 1. Juli 1400 auf. Ruprecht erlebte jedoch die Ausführung seines Vorhabens nicht, wohl aber vollendete dessen Sohn und Nachfolger, Ludwig III., der Bärtige, was der Vater begonnen hatte.

Die Vollendung dieses für die Universität so wichtigen Unternehmens fällt in das Jahr 1413<sup>37)</sup>. Das Stift erhielt reiche Pfründen und wurde zu Ehren seines ersten Begründers das Königliche Stift oder die Königliche Kapelle genannt.

In kurzer Zeit erlangte das Stift durch seine zweckmässige Einrichtung, durch die Gelehrsamkeit der Stiftsherrn, welche in der Regel zugleich auch Professoren der Universität waren, so wie durch seine unmittelbare Abhängigkeit vom Papste, welche Papst Martin V. ihm (1417) zugestand, einen grossen Ruf und galt für das grösste und herrlichste am ganzen Rheinstrome.

Bald nach seiner Entstehung erhielt dasselbe eine Bereicherung durch das Vermächtniss des Magisters Wilhelm von Deventer. Dieser gründete im Jahre 1419 eine Pfründe, zu deren reicheren Begabung er alle

35) Acta ordin. philos. T. I. fol. 1 a. b.

36) Histor. Univers. mnc. fol. 45.

37) Die von Ludwig III. ausgestellte Stiftungsurkunde, so wie die päpstliche Bulle wird bei der Geschichte dieses Stiftes mitgetheilt werden.

seine philosophischen, medicinischen, theologischen und canonischen Bücher dem Stifte vermachte<sup>38)</sup>.

Dieses war der erste Anfang der Stifts-Bibliothek. Die Bücher waren in dem Chore der Kirche aufgestellt.

Seine grösste Zierde erhielt das Stift aber durch den Kurfürsten Ludwig III., welcher es mit wahrhaft fürstlicher Freigebigkeit bedachte. Durch seinen näheren Umgang mit dem Kaiser Sigmund während des Constanzer Conciliums mit einem grossen Verlangen nach wissenschaftlicher Bildung erfüllt, lernte er nicht nur noch im hohen Alter die lateinische Sprache, sondern war auch sehr bemüht, Bücher anzukaufen. Bücher, welche er durch Kauf nicht erstehen konnte, liess er auf seinem Schlosse abschreiben.

In seinem Testamente vom 24. März 1436 vermachte er nun die lateinischen Bücher, die er auf seinem Schlosse hatte, dem Stifte unter der Bedingung, dass sie, wie die theils aus den Einkünften des Stiftes bereits angeschafften; theils durch Schenkungen demselben zugefallenen Bücher, in dem Chore der Kirche zum allgemeinen Gebrauche der Studierenden aufgestellt werden sollten. Es war somit die Stiftsbibliothek eben so wohl eine Universitätsbibliothek, als das Stift selbst in der engsten Verbindung mit der hohen Schule stand. Sie hörte auch nicht auf es zu sein, als nach Einführung der Reformation die geistlichen Stiftungen mannichfache Veränderungen erlitten.

Das für jene Zeit ausserordentlich reiche Vermächtniss des Kurfürsten bestand in 152 geschriebenen Bänden, nämlich in 89 theologischen, in 12 juristischen (7 aus den canonischen und 5 aus den bürgerlichen Rechten), in 45 medicinischen und in 6 astronomischen und philosophischen.

Der letzte Wille Ludwig's wurde durch dessen Bruder, den Pfalzgrafen Otto von Mosbach, welcher während der Minderjährigkeit des Kurprinzen, als Kurfürst Ludwig IV. genannt, vom Jahre 1436 bis 1442 die Administration der Kurpfalz übernommen hatte, auf das Genaueste vollzogen. Er lieferte im J. 1437 die Bücher an das Stift ab und die Universität stellte unter dem 18. Decbr. 1438 einen sehr umfassenden Revers aus, in welchem auch die einzelnen Bücher aufgezählt sind.

Wenn nun auch diese Bibliothek erst später, als Kurfürst Otto Heinrich (1556 bis 1559) die Kurfürstliche Büchersammlung, welche von Philipp dem Aufrichtigen (1477 bis 1508) hauptsächlich angelegt worden, mit derselben vereinigte, ihren höchsten Glanzpunkt erreichte: so ist doch nicht zu verkennen, dass Ludwig III. durch seine

38) Das Testament Wilhelm's von Deventer steht im Copialbuche der Universität fol. 129a bis 131a. Vergl. auch Wilken a. a. O. S. 25 ff.

Schenkung der Hauptbegründer dieser nachmals unter dem Namen Kurfürstliche Bibliothek oder Bibliotheca Palatina so berühmt gewordenen Büchersammlung wurde<sup>39)</sup>. Bis zu ihrer Abführung nach Rom blieb sie in dem Chore der Kirche zum heiligen Geiste aufgestellt und war eine Fundgrube wissenschaftlicher Forschung.

Da nun das Testament Ludwig's III., durch welches er dem mehr genannten Stifte und der Universität die reiche Schenkung vermachte, bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden ist, so theilen wir in nachstehender Weise mit, was aus demselben in den Annalen der Universität sich vorfindet<sup>40)</sup>.

In dem Namen des herren Amen.

Kunt sy allermenniglich, die diess gegenwertigen offen instrumente ymmer an sehen, lesen, oder horen lesen, das in dem jare, als man zalte von der geburte des selben unsers herren dusent vierhundert dryssig und voss jare, in der vierzehenden indicien des habstums unsers allerheffigsten in got vatters und herren hern Eugeny des vierden habstes in dem seestn jare des vier und czwenzigsten tages in dem manad marcii umb prime zyte oder daby, der Durchluchtig hochgeborn Fürste und herre her ludwig pfalzgrave by Ryne des heyligen romischen Rychs Erczdruhsess und herzog in Bayern, als der an liplichen kreften etwas ensezet und doch an sinen synnen und vernufft in gutem wesen was, hat er betracht das oberste gute die selikeit und Freude des ewigen lebens, und angesehen, das in dieser werlte keyn blibent wesen, sunder ytel uppickeyt und anfechtunge ist, dar durch menschlich vernufft dick und viel verblendt und verirret, und die arme sele, die zu der ewigen seligkeit erschaffen ist, mit schweren burden der sunden, die in dieser werlte nit farkommen zu den understen gezogen wirddet, und die wyle nichts sichers ist dann der tede, und nicht unsichers dann die zyte des todes, uff das dann die finsternisse des byttern todes yne ungeordnet siner sachen yt begriffet, so hat er besendet die hochgebornen furstynn fraw Mechtilden von Savoyen pfalzgravinn by Ryne und herczoginne in Beyern, sin liebe Elichen hussfrawen und gemahel, und syn Rete und Doctores, so viel der off diese zyte zu heidelberg gewest sin, und er der gehalten mochte, mit namen den wohlgebornen Graff michela graven zu wertheim binen hoffmeister, die strengen herr Bernhart kreiss von Lindenfelse, her oberharten von riedern sinen marschalck, her Syfriden von venningen Rittern, die ersame Meister Johann von Franckfurt, Meister Johans platen von Friedberg, Meister Hans Wenoken in der heyligen schriffte, her heyten krauwel dechan der königlichen kirchen zum heyligen geiste zu heidelberg, her Bartholomes von Sant Enruden, Meister Johans Ryesen in geldlichen rechten, meister Gerhart bonkirchen, Meister Heinrich von mansingen in der Arczeney Doctores, Meister Hansen von laudenburg, und

39) Bähr, „Die Entführung der Heidelberger Bibliothek nach Rom im Jahre 1623“ in der oben genannten Zeitschrift, 1845, Nr. 9. S. 149.

40) T. II. fol. 142 h. 143 a.

her Ulrichen von der fryenstat priester, und vor dem obgenannten allen und mir hie unden geschriben offen notars hat er erzelet und gesaget, wie er in sorglichem wesen wer des todes halben und willen het sie testamente und lesten willen zu ordeniren und zu machen, und hat auch solich sin testamente oder Codicille, oder wie es im rechten heisset, und macht und krafft haben sal, sinen lesten willen inhaltende gesezet und geordeit, als hernach geschriben stet: Zum ersten so hat er alle sin Bucher in der heyiligen geschriffte, in geystlichen und werntlichen rechem, in der Arczenye, die er in siner liberye uff der burge Gellenpuhel ober heydelberg gelegen hat und haben sal, dem Studio zu heydelberg geben und gesaczt also, das man dieselben Bucher, nachdem er von dieser weltte gescheiden ist, zu dem heyiligen geiste in eine liberye, die man darinne machen wurdet, legen, und die mit ketten und schlossen wol verwahren und veraihern sal, das die darinne blihen, und nit dar uss in dheines huse oder gewalte genommen, gezogen, geleget oder behalten werden sollen, sunder wer dar inne studiren oder daruss schriben wil, der sal in die liberye geen, und derselben Bucher gebrochen nach notdorffe, doch alles das in der liberye, als vorgeschriben stet, blihen und nit daruss genommen noch getragen werden in dhein wise, es war denn, das der hochgeborn furste myn guediger herre herczog ludwig der jung sin Son der bucher eins oder me gebrochen wollte, so sall man yme das oder die einen manad und nit lenger lyhen, und sal er alsdann nach ussganck des manads das oder die wider in die liberye legen, und antworten an alles Geverde.

Hantz.

*Histoire de France depuis les temps les plus reculés jusqu'en 1789.*

*par Henri Martin. Ouvrage qui a obtenu de l'Académie des inscriptions et belles lettres le grand prix Gobert. Nouvelle édition, entièrement revue et augmentée d'un nouveau travail sur les origines nationales. Tome Sixième et Dernière. Paris: Furne et Comp. 1850 u. 1851.*

Es ist dies ein Geschichtswerk, das wegen seines ernstern Strebens nach Gründlichkeit, Wahrheit, Genauigkeit und Gmütsfassenheit der Darstellung dem Ref. würdig scheint, der Aufmerksamkeit der deutschen Geschichtsfreunde besonders empfohlen zu werden. Das Vorhaben, welches der Verf. in der Vorrede zum ersten Band angekündigt, eine Nationalgeschichte zu schreiben, hat er, wie es Ref. scheint, im Wesentlichen sehr befriedigend erfüllt. Sein Werk hat immer das Ganze, die Entwicklung aller eigentlichen Nationalinteressen im Auge; es beschränkt sich nicht auf die politischen Ereignisse, sondern gibt auch von jedem Zeitabschnitt ein lebendiges Bild aller bedeutenden Erscheinungen und Leistungen in Bezug auf geistige und sittlich-religiöse Bildung, auf Philosophie, Staatswirthschaft, Kirchenwesen und Literatur und Kunst, wie auch

der Lebensart und Gebräuche. Dem Verf. gereicht es zu besonderem Verdienst, dass er seine Hauptaufgabe, die rationelle Entwicklung darzustellen, nie aus dem Gesicht verliert und die Nebensachen nur in so weit berührt, als sie sich hierauf beziehen \*). Auch ist er sorgfältig bedacht, den Zusammenhang der Dinge nachzuweisen. Mit grossem Fleiss und vielem Scharfsinn hat er dabei die werthvollsten Vorarbeiten dankbar benützt. Er verhehlt es keineswegs, dass ihm eine hohe Idee von den Vorzügen und dem Beruf der Nation, deren Geschichte er schreibt, vorgeschwebt habe. Dies hinderte ihn jedoch nicht, sich einer seltenen Unparteilichkeit zu befleissigen und seinen Berichten und Charakterschilderungen durch Würdigung der Licht- und Schattenseiten das Gepräge der Wahrhaftigkeit aufzudrücken. Er weiss auch ausländische Vorzüge und Verdienste gebührend hervorzuheben und vergisst bei allem Patriotismus doch nie die Ansprüche der Menschlichkeit, des Völkerrechts und der Gesittung zu ehren, welche alle Länder in eine grosse Familie vereinigen sollen. Sittlich-religiöser Ernst ist überall vorherrschend, und der Schreibart des Verf. lässt sich nachrühmen, dass sie mehr der Klarheit und Deutlichkeit, als dem glänzenden Effect nachstrebt. Durch alles dies empfiehlt sich sein Werk Jedem, der sich einen umfassenden Ueberblick und zugleich einen tieferen Einblick in Frankreichs Geschichte wünscht. Dasselbe ist ganz geeignet, ihn darin zu orientiren und einheimisch zu machen.

Der sechszehnte Band umfasst den Abschnitt der Geschichte unter Ludwig XIV. Regierung vom Jahr 1679 bis 1709; der siebenzehnte die letzten sieben Jahre derselben, sodann die ganze Zeit der Minderjährigkeit Ludwig's XV. und dessen Regierung bis 1748. — Die Regierung Ludwigs XIV. hat der Verf. mit vorzüglicher Umständlichkeit beleuchtet, nicht nur weil sie einen, wenn gleich nicht ungetrübten, doch ausserordentlichen Glanz auf Frankreich verbreitete, sondern auch, weil ihre Vorgänge auf die späteren Schicksale dieses Landes einen mächtigen Einfluss geübt haben. Auch für deutsche Leser haben viele Uebernehmungen der Franzosen unter einem Könige, den sie mit Vorliebe den grossen nannten, ein vorwiegendes Interesse. Der Zwiespalt der Deutschen hat damals, wie noch nie zuvor, die beklagenswerthesten Früchte getragen. Ludwig XIV., der diesen Zwiespalt zu seinem Vortheil auszubenten verstand, rühmte sich zwar, durch die Neugestaltung des deutschen Reichs, welche durch den westphälischen Frieden begründet wurde, sein Wohl-

\*) Der Verf. sagt T. XVII. p. 562: Le devoir de l'historien est de signaler, à mesure de leur manifestation dans la vie nationale, les principes, les uns salutaires, les autres funestes, qui nous ont faits ce que nous sommes.

thäter und der Beschützer der deutschen Freiheit (1) geworden zu sein. Auch unser Verf. unterlässt nicht, dieses Werk als das Meisterstück der französischen Diplomatie zu preisen. Die unparteiische Geschichte dagegen wird nicht umhin können, darin das Ereigniss zu erblicken, welches dem Zwiespalt der Deutschen einen gesetzlichen Rechtschein verlieh, ihn unter den Schutz Frankreichs stellte und so dessen Fortdauer so lange unterhielt, bis er die völlige Auflösung des deutschen Reichskörpers herbeiführte, auf dessen Bestand Jahrhunderte lang ein wohlthätiges Gleichgewicht zwischen den europäischen Staaten geruht hatte.

Ueber die innere Verwaltung von Frankreich unter dem despotischen Scepter Ludwig's XIV., der mit vollem Grund sagen konnte: *l'État c'est moi*, urtheilt der Verf. mit parteiloser Mässigung und Einsicht. Während er den Talenten und Verdiensten der ausgezeichneten Männer, die damals Einfluss gewannen, volle Gerechtigkeit widerfahren lässt, ist er doch für ihre Schwächen und Fehler keineswegs blind, und mit edelm Freimuth äussert er sich über die vielen Akte der Willkühr und Ungerechtigkeit, welche den Glanz der Regierung des stolzen und hochgefeierten Herrschers in so vielfacher Beziehung verdunkelten. Die Zeit des Erblichens von Ludwig's des XIV. Glücksstern und der gleichzeitigen Abnahme der um seine Persönlichkeit als Mittelpunkt sich vereinigenden Kräfte und Talente, deren Zusammenwirkung den Aufschwung zu einer der Welt imponirenden Macht bewirkt hatte, ist vom Verf. trefflich geschildert. Gerade in einigen Augenblicken, wo Missgeschicke und Verluste jeder Art über dem grauen Haupt des Herrschers sich häuften; erschien er in der That grösser als auf der Sonnenhöhe des Glücks und der Glorie, weil er sich nicht selbst aufgab, sondern, zu neuer Anstrengung sich aufraffend, dem Schicksale die Stirne bot. Am schändlichsten verrieth sich seine Schwäche gegen die pharisäische Arglist, die ihn zu Verfolgungen wegen religiöser Meinungen verleitete \*), und zuletzt noch gegen die ehrgeizigen, von der

\*) Den höchsten Gipfel dieser Verfolgung erreichte das Edict vom 8. März 1715. Dieses, von der Voraussetzung ausgehend: dass es in Frankreich keine Protestanten mehr gebe, weil keine vom Gesetz als solche anerkannt waren, erklärt jeden Protestanten, der ohne Empfang der Sakramente stirbt, für einen Rückfalligen, der dem Schindanger verfällt, und erkennt alle, deren Eltern nicht in der katholischen Kirche ehelich eingesegnet worden, nur für Bastarde. Der Verf. nennt (T. XVII. p. 132) dieses Edict *le chef d'oeuvre de cet esprit de mensonge que la France a baptisé du nom de jésuitisme. Nous ne croions pas qu'il existe une pareille souffrance dans toute notre vieille législation. Les plus infâmes tyrans n'ont rien imaginé de pire que cette combinaison qui flétrissait toute*

Maintenant unterstützten Ränke seiner im doppeltem Ehebruch erzeugten Söhne, wodurch es vermocht wurde, sie als erbfähige Prinzen vom Gebürt zu erklären \*).

Den nach der Regentschaft unter Ludwig XV. schloffer Regierung betrachtend gewordenen Geist bezeichnet der Verf. treffend mit den Worten: Le développement excessif de la sociabilité s'est opéré au dépens de l'esprit de famille et des rapports solides et nécessaires; la vie a perdu en profondeur ce qu'elle gagna en surface. Le sens moral est extrêmement affaibli dans les classes élevées et lettrées. Cette orgueilleuse estime de soi-même qu'on appelle honneur, remplacés les hommes la vertu et le devoir; et l'honneur lui-même souffre des éclipses sans nombre; tout ce qui est fort s'altère dans cette enervante atmosphère. (T. XVII p. 536.)

Vorzüglich gelungen ist des Verf. Schilderung von Voltaire's Geist, Tendenz und Wirksamkeit. Il n'admit (heisst es T. XVII. p. 608 ff.) d'aucune règle de mœurs qu'une certaine modération dans le plaisir comme en toutes choses: reculant par delà l'idéal du moyen âge, il confondit la volupté avec l'amour; à l'ascétisme qui plaçait la vertu dans le célibat, dans la négation de la loi de la vie, il répondit par une exagération contraire, en excluant, de fait, l'idée de vertu de ce qui regarde les rapports des sexes; toute vertu se renferma pour lui dans ceci: faire du bien aux hommes, aider les hommes à être aussi heureux que possible en cette vie. — Dès sa jeunesse il avait réduit cette morale en système. — Il adopta la religion de Chaulieu, un Dieu maintenu par le sens commun contre la négation universelle de l'athéisme ou du scepticisme absolu; un Dieu créateur, ayant connaissance de sa création, mais ne communiquant pas avec elle, et n'imposant à l'homme d'autres lois que la loi fort indulgente de la nature. Quant à l'immortalité de l'âme, rien que des idées confuses et des doutes. C'était un fond de croyance bien pauvre et bien stérile. — Le sentiment se sépara dans son âme de l'idéal et de l'infini, et n'eut que le fini, que la vie présente de l'humanité pour but. — Dès l'origine il avait entrevu un double but, qu'il ne perdit ja-

que population à la fois dans le berceau et dans le lit de mort, et qui créait une tribu de parias dans la France du dixhuitième siècle.

\* T. XVII. p. 143: „La Monarchie, après avoir abattu toutes les forces qui la limitaient, finissait par s'attaquer à sa propre essence, en se faisant personnelle de traditionnelle qu'elle était: c'était la dernière phase de l'antiquité.“

mais de vue à travers les faiblesses, les défaitances, les orages de la vie; combattre ce qu'il jugeait le mal et conquérir de la gloire; l'intérêt de l'humanité et l'intérêt de son ambition ne se séparèrent point dans sa pensée. — La poésie tragique n'a qu'un faux air de l'élégance racinienne et de la force cornélienne. Sa force déclamatoire manque de corps et de solidité; son élégance de pureté et de précision. — Ce n'était pas seulement l'antique, le génie des temps primitifs, mais le fond même de la poésie, que Voltaire ne devait jamais comprendre. — Il ne prend pas l'art au sérieux; ce n'est qu'un jeu brillant de son imagination. Il n'y a là pour lui qu'une seule chose sérieuse, l'occasion de lancer ses idées, de les maximiser en grands vers à l'usage de la foule, il y verse toute son âme. — Il crut conquérir un territoire vuide dans l'empire de la poésie française, l'épopée. Le public le crut comme lui, lorsque la *Henriade* apparut. Auteur et public s'ubassaient: le génie de Voltaire et son temps étaient aussi peu épiques l'un que l'autre. Le vrai mérite de la *Henriade* est dans le sujet: là, pas plus que dans la tragédie, pas plus que dans aucune autre oeuvre, l'art est pour Voltaire le but de l'art: L'apothéose du héros humain et tolérant, auteur de l'édit de Nantes, la guerre énergique, éclatante au fanatisme, l'incitation aux princes de suivre l'exemple de Henri IV. plus tôt que de Louis XIV. voilà toute la *Henriade*. — Mit gleicher Freimüthigkeit werden Voltaire's preussische Schriftsteller beurtheilt, namentlich die Lettres sur les anglais, die Lettres philosophiques und l'Essai sur les moeurs et l'esprit des Nations. Il associe, sagt der Verf., illogiquement le materialisme au déisme. Die Pucelle aber nennt er la tâche vraiment ineffaçable de sa vie, honteux chef d'oeuvre de cette abolition du respect et de la pudeur, qui est un caractère du temps.

Einer nicht minder strengen Kritik unterwirft der Verf. die Schriften eines weit erstern Philosophen, Montesquieu. Ce qui regarde la religion, sagt er, est le côté faible de l'Esprit des Loix. Doch enthält sowohl dieses Werk als das Buch de la grandeur et décadence des Romains schöne Stellen von Anerkennung der Kraft und des Einflusses des Christenthums für die sittliche und politische Wiedergeburt der Menschheit. Des Verfassers Urtheil über Rousseau und Mably ist den folgenden Bänden vorbehalten.

Aus dem ganzen Gang, den Frankreichs nationale Entwicklung, besonders in den drei letzten Jahrhunderten genommen hat, zieht der Verf. den Schluss, dass sie immer mehr dem Zustand der Demokratie, als ihrem naturgemässen Zielpunkt (?) sich nähere. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht erheben sich erhebliche Bedenken. Denn so gewaltig auch der



Anlauf der Franzosen nach dem Jahr 1789 auf ein demokratisches Ziel gewesen, so haben doch die seitherigen Ereignisse keine sonderliche Befähigung der französ. Nation für republikanische Verfassungsformen, sondern vielmehr nur ihre ausnehmende Geneigtheit dargethan, sich zu jeder Veränderung ihrer politischen Einrichtungen hinreissen und sich jede gefallen zu lassen, welche ihr als Vehikel zur Befriedigung ihres Verlangens nach grösstmöglicher Befreiung von Lasten, nach allgemeinem Wohlstand und nach Machtvergrösserung gegenüber dem Ausland vorgespiegelt wurde.

**J. H. Wessenberg.**

*Neue Beiträge zu dem Geist in der Natur von H. C. Oersted. Leipzig. Verlag von Carl B. Lorck, 1851. Deutsch von K. L. Kannegiesser. Mit einem Vorwort von P. L. Möller. Auch unter dem Titel: Gesammelte Schriften von H. C. Oersted. Dritter Band. Der Geist in der Natur. VIII u. 205 S. 8.*

2) *Charaktere und Reden von H. C. Oersted. Mit einem Vorwort von P. L. Möller. Leipzig, Verlag von Carl B. Lorck, 1851. Auch unter dem Titel: Gesammelte Schriften. Vierter Band. 204 S. 8.*

Wir haben die philosophischen Schriften des berühmten dänischen Physikers Oersted, der im Frühjahr 1851 starb, schon früher in diesen Blättern angezeigt.\*) Gegenwärtige zwei Bände sind weitere Beiträge zu denselben. Sie haben dieselbe edle populäre Form in der Ausführung, wie die frühern Arbeiten dieses um die Wissenschaft so hoch verdienten Gelehrten und stimmen auch in dem Stoffe, den sie behandeln, in mancher Hinsicht mit den ersten philosophischen Werken desselben überein.

Die Schrift Nr. 1, „Neue Beiträge zu dem Geist in der Natur“ enthält 6 Abhandlungen 1) über die Gründe des Vergnügens, welches die Töne hervorbringen (S. 1—38), 2) die Naturwirkung des geordneten Lautes (S. 39—67), 3) zwei Capitäl der Naturlehre des Schönen (S. 69—125), 4) über das Unschöne in der Natur in seinem Verhältniss zur Schönheitsharmonie des Ganzen (S. 127—142), 5) Betrachtungen über die Geschichte der Chemie (S. 143—174), 6) Christenthum und Astronomie (S. 175—205).

\*) S. diese Jahrbh. 1850. S. 895 ff. 1851. S. 135 ff.

(Fortsetzung folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Carstedt's Schriften und Reden.

### (Fortsetzung.)

Von diesen Abhandlungen haben die ersten zwei die Form des Platonischen Dialogs in der früheren Weisheit des Herrn Verf. mit Glück eingeschlagen; die andern Abhandlungen behandeln ihren Gegenstand ohne dialogische Form. Die ersten zwei leiten ihrem Inhalte nach auf die nachfolgenden zwei Abhandlungen „Naturlehre des Schönen“ und über das „Unschöne in der Natur“ ein, so dass alle vier zuletzt ein Ganzes ausmachen. Sie sind von dem gelehrten Herausgeber, Herrn Möller, in dieser Reihenfolge sehr passend zusammengestellt, um ein klares, anschauliches Bild von der Ansicht des berühmten Hrn. Verf. über das Schöne und Unschöne in der Natur zu gewinnen. Auch hier dient der Hr. Verf., wie in allen seinen populär-philosophischen Schriften, nicht bei allgemeinen Sätzen stehen, sondern geht vielmehr, wie dieses einem ausgezeichneten Naturforscher ziemt, von der Behandlung einzelner Gegenstände auf dem Boden der Erfahrung aus, und sucht in der Erscheinung das Gesetz, in der Wirkung die Ursache, in dem Einzelnen die allgemeine leitende Methode aufzufinden, so dass er in seiner Weise sehr zweckmässig eben so sehr die Einseitigkeit des transcendenten Idealismus, als des aller Idee entbehrenden, nur von einzelnen Sinneseindrücken geleiteten, materialistischen Sensualismus vermeidet. Die Aufgabe aller seiner philosophischen Schriften ist, nachzuweisen, dass die Gesetze, nach denen wir denken, fühlen und begehren, zuletzt auch die Gesetze der Natur sind, dass wir in uns keine andern Gesetze als die Gesetze finden, die auch in der Natur liegen, und dass zuletzt die Gesetze der Natur keine andern, als die Gesetze der Vernunft sind. Dies sucht er im vorliegenden Bande mit Anwendung auf das Naturschöne zu zeigen. Sehr unpassend hat die frühere Aesthetik das Naturschöne aus dem Kreise dieser Wissenschaft ausgeschlossen, welche nur das Kunstschöne zum Gegenstände haben durfte, als Aesthetik im engeren Sinne die Poesie, als Artistik die übrigen schönen Künste, wie Musik, Zeichnungskunst, Malerei, Plastik u. s. w. umfasste. Die Hegel'sche Schule hat schon das Naturschöne in den Kreis der ästhetischen Untersuchung aufgenommen, und der Hr. Verf. macht es hier in der gegenwärtigen Sammlung seiner Abhand-

lungen zur besondern Aufgabe, das Naturschöne zu untersuchen, um an ihm zu zeigen, dass die Naturgesetze, nach denen das Naturschöne schön ist, keine andern sind, als die Gesetze der ewigen, in allen wandelnden und wechselnden Erscheinungen der Natur thätigen Vernunft. Diese absolute Vernunft in der Natur, deren Gesetze in uns und ausser uns identisch sind, ist Gott. Darum hat auch der Hr. Herausgeber und Sammler der Oersted'schen Schriften, Mäller in Frankfurt a. M., das System Oersted's Identitätslehre genannt. Er fasst mit Recht die Quintessenz des ganzen Oersted'schen Systems in die Schlussworte seines Vorwortes zum dritten Bande der Oersted'schen Schriften zusammen (S. VIII): „Das ganze Dasein ist ein einziges Vernunftreich; es gibt kein geistiges, kein übervernünftliches, kein supernaturalistisches Princip und auch nichts Schönes, welches sich im Widerspruche befände mit den Gesetzen der Natur.“

Die Physik des Schönen als Wissenschaft zur Entwicklung zu bringen, war von jeher einer der Lieblingsgedanken Oersted's. Wenn ihm auch die Zeit an der vollständigen Ausführung desselben hinderte, so gab er doch in den vier vorliegenden Abhandlungen vortreffliche Andeutungen und Winke, welche zur weitem Ausführung benutzt werden könnten, und auf die darum Ref. hinzuweisen für Pflicht hält. Die eigene poetische Neigung, die den Verf. selbst zum Abfassen gelungener Gedichte führte, frühzeitiger Umgang mit Dichtern, unter denen wir nur den berühmten Oehlenschläger nennen wollen, die Theilnahme an der in seine Jugend fallenden Naturphilosophie riefen in ihm, dem gründlichen, durch Versuche Alles prüfenden Physiker frühe die Idee hervor, wie er in anderer Hinsicht die Vernunftgesetze in den Naturgesetzen wiederfand, so auch in den allgemeinen Gesetzen und dem Wesen der Natur der ursprünglichen Grundlage der Schönheit und den Wirkungen des Schönen auf das menschliche Gemüth nachzuspüren (S. VI.) Die ersten Resultate seiner auf diesen Gegenstand gerichteten Thätigkeit waren seine Versuche über die Klangfiguren und sein im vorliegenden Bande enthaltener Dialog „über die Gründe des Vergnügens, welches die Töne hervorbringen“, der schon 1809 geschrieben wurde. Erst in den dreissiger Jahren entstanden „die zwei Kapitel aus der Naturlehre des Schönen“, die er selbst den „Anfang einer vieljährigen, noch unvollendeten Arbeit“ nennt, die aber vollkommen mit den vorausgehenden beiden Dialogen genügen, uns einen Blick in die ganze ästhetische Anschauungsweise des Verf. gegenüber der Natur und allen ihren Erscheinungen zu eröffnen. Am anschaulichsten wird der Hr. Verf. immer da, wo er in's Einzelne übergeht, und seine Behauptungen mit aus eigenen oder fremden Versuchen hergenommenen Beispielen

befleuchtet, an denen es in keiner seiner Abhandlungen fehlt. Der Hr. Verf. weist zuerst in den mathematischen Linien und Figuren, dann auf höherer Stufe in der Symmetrie, in den Kreisen der Wellen, in den Klangfiguren, in den Licht- und Farbenerscheinungen und ihrem Verhältnisse zu den verschiedenen Oberflächen, endlich, nachdem er die mechanische Seite der Natur verfaßt hat, in den Pflanzen- und Thierorganismen die Gesetze der Natur, welche uns als Gesetze der in uns thätigen Vernunft, als die Gesetze des Naturschönen, des in uns selbst liegenden Schönheitsgefühles, unserer eigenen Schönheitslehre erscheinen; mit vieler Umsicht und dem ihm eigenen, religiös-philosophischen Geiste der Naturbetrachtung nach.

In dem ersten Dialoge geht der Hr. Verf. von der Musik und ihrem Genusse aus. Er zeigt, daß sie nicht blosser Sinnengenuss ist, daß ihr Vergnügen nicht auf zufälligen Umständen beruht, sondern auf Vernunft mit Bewusstsein des Genusses, daß das Vergnügen an der Musik nicht von der Etabildung, sondern von der Vernunft und den Sinnen zugleich herkommt, welche hier nicht die äussern Sinne sein können, sondern der innere Sinn, die innere Anschauung selbst sind. So ist ihm das Schöne in der Natur die „Einheit der Gedanken in der Vernunft, aufgefaßt als Anschauung,“ oder die Idee der Vernunft in der Natur, welche der Idee unserer eigenen Vernunft begegnet, mit ihr zusammenfällt, da wir in ihr zuletzt nur das Gesetz finden, welches auch das Gesetz der Natur ist. Das Schöne gefällt uns darum immer als Idee der Vernunft, wenn dies in uns auch nur bewusstlos geschieht, wenn wir uns auch im Augenblicke dieser in der Natur des schönen Gegenstandes liegenden Idee nicht bewusst sind. Der Hr. Verf. zeigt dies mit Anwendung auf die mathematischen Figuren, und weist nach, daß eben diese (die geometrischen Formen) als die Gesetze der Schönheit, welche die Gesetze der Natur und unserer eigenen Vernunft sind, sich in der ganzen unorganischen Natur unendlich wiederholen. In den unorganischen Körpern zeigen sich nur die Elemente, in den Organismen die höhere Geometrie der Natur. In der Musik erscheint ein Aehnliches in den Klangfiguren. Der Laut ist immer nur schön durch systematische Schwingungen des tönenden Körpers, durch die in ihm liegende Idee, durch die in ihm verborgene thätige Vernunft. Beherzigenswerthe Andeutungen werden rücksichtlich „der mathematischen Verhältnisse“ der Töne und ihrer Berechnung gegeben. Alfred, der die Ansicht des Hrn. Verf. in diesem Dialoge vertritt, und die gewonnenen Resultate S. 38 zusammenfaßt, sagt ebendasselbst: „In jedem einzelnen Tone ist schon ein unerschöpflicher Born ver-

nauftgemässer Wirksamkeit, harmonischen Lebens; aber jeder schmelzende Accord, jede aufgelöste Dissonanz ist wieder eine höhere Zusammensetzung, die dasselbe Vernunftgepräge in sich trägt und worin alle Theile zu einer andern Einheit zusammenwirken. Scheint es euch nicht, dass man mit Recht in des Wortes ursprünglicher Bedeutung den Zustand Enthusiasmus nennen kann, worin der Künstler eine Schöpfung hervorbringt, voll von einer tiefen Vernunft, welche kein irdlicher Verstand zu fassen vermag? Er flößt ihn in euer Ohr, und eure Seele fühlt sich hingerrissen, über die Erde erhoben und einer unnenbaren Seligkeit theilhaftig gemacht! Mit Ehrerbietung ehre denn Jeder die Kunst, welcher Natur und Vernünftiges zu ehren versteht.“

Der zweite Dialog (S. 39—67) behandelt die Wirkungen des geordneten Lautes. Er stellt zuerst die Wirkungen auf lebendige Körper im Ganzen dar, und macht auf die Taktmusik aufmerksam; dann zeigt er die Wirkungen auf leblose Körper, wie in der Erscheinung, dass eine tönende Saite eine andere damit gleichgestimmte in tönende Schwingung setzt, in der Sympathie der zusammenstimmenden Saiten, in der Einwirkung einer angeschlagenen Saite nicht nur auf andere gleichgestimmte, sondern auch auf harmonisch gestimmte. Der Verf. knüpft daran eine Vergleichung der Sympathie der Menschen mit der Sympathie der Saiten. Er vergleicht ferner die Nervenschwingungen mit den Tonschwingungen. Die Vergleichung führt wieder auf ein in Allem gleich Wirkendes, auf die Vernunft in der Natur zurück.

Die eigentliche, aus diesen beiden Dialogen abstrahirte Theorie des Hrn. Verf. enthalten die zwei nachfolgenden Abhandlungen, 1) Zwei Kapitel der Naturlehre des Schönen (S. 69—125), 2) über das Unschöne in der Natur (S. 127—192).

Sehr richtig beginnt der Hr. Verf. seine Untersuchung nicht damit, „zu bestimmen, was Schönheit sei“ (S. 72), sondern „durchforstet dem Verfahren der experimentalen Kunst zufolge die Gesetze, nach welchen Etwas hervorgebracht wird, was den Schönheitsinn befriedigt.“ Die Gegenstände, welche die einfachsten sind, müssen den Anfang der Untersuchung bilden. Als solche werden die „mathematischen Formen“ bezeichnet, in welchen die Schönheit „so einfach und wenig entwickelt, so elementarisch“ ist, „dass es Vielen leicht scheinen könnte,“ wie der Hr. Verf. sagt, „man untersuchte die Schönheit da, wo sie nicht ist.“ Das Schöne wird uns erst dadurch klar, dass wir ihm das Hässliche gegenüber setzen. Linien und Figuren, welche wirkliche Gedanken ausdrücken, wie die gerade Linie, der Kreis, die von gegenseitig gleich gesetzt, ge-

raden Linien gebildeten Figuren, enthalten „etwas Befriedigendes.“ Dies fühlt man „am sichersten und schärfsten,“ wenn man solchen, Gedanken ausdrückenden Linien und Figuren gedankenlos hingekritzelte Striche entgegensetzt. Es ist bei den einen Gedanken ausdrückenden Linien und Figuren die „Uebereinstimmung zwischen Vernunft und Sinn in der Anschauung“, die nicht bloß eine körperliche, sondern eine geistige ist, welche uns hier als das Schöne erscheint. Das Schöne ist darum nach dem Hrn. Verf. „die in den Dingen ausgedrückte Idee, so weit sie sich der Anschauung offenbart“ (S. 75). Die Idee aber ist „eine Einheit, welche eine reiche Mannichfaltigkeit in sich fasst, die nicht zufällig ist, sondern in der eigenen Entfaltung ihr Sein hat.“ Darum liegt in der Idee „Selbstentfaltung,“ „Selbstgesetzgebung.“ „Freiheit“ und „Bestimmtheit“ sind in ihr vereinigt. Was in Gedanken in uns, in unserm Innern uns als schön erscheint, das finden wir auch wieder als schön in den ewigen Gesetzen der Natur ausser uns. So bringt „die Natur häufig dieselben Formen hervor, die wir unserm Denken zufolge gebildet haben“ (S. 76). Wir finden z. B. in den Kristallen „die Formen, die von geraden Linien und Flächen begränzt werden, in der Welle den Cirkel, im Springbrunnen die Parabole, in den Klangfiguren die Hyperbole u. s. w. (S. 78). Wir finden also, was in uns als Denkgesetz erscheint, ausserhalb unser als Naturgesetz wieder. Das zeigt die allgemeine Betrachtung der Naturwissenschaft, und so erscheint dem Hrn. Verf. „die ganze Natur“ als „die Offenbarung der ewig lebenden Vernunft.“ Die Natur zeigt nicht nur „stillstehende,“ sondern auch „bewegte Formen,“ wie in den Wellenkreisen des Wassers, in das ein Stein geworfen wird, in den Klangfiguren u. s. w. (S. 79. 80 ff.). Während das erste Hauptstück der Physik des Schönen es mit den Wirkungen der bewegten Luft in dem Schönen des Tones zu thun hat, beschäftigt sich das zweite Hauptstück derselben mit dem Schönen, wie fern es sich in den Wirkungen des Lichtes darstellt (S. 87 ff.). Vortreffliche Untersuchungen werden hier besonders über die Idee des Schönen, wie sich dieselbe in den Farben äussert, mit Berücksichtigung von Göthe's Farbentheorie gegeben. Mit Recht zeigt der Hr. Verf. S. 125, dass die Grundähnlichkeit zwischen der Hervorbringung des Lichtes und des Schalles, die er mit vielem Scharfsinne in diesem Hauptstücke entwickelt; noch keine Gleichheit ist. Das Zeitverhältniss ist in den Tönen, das Räumverhältniss in den Lichtwirkungen vorherrschend. In jeder Wirkung ist ein ganz anderer, nach Bau, Objekt und Thätigkeit verschiedener Sinn des empfangenden Organs, wodurch jene stattfindet. Die Musik hat also ebenso wenig im eigentlichen Sinne Farben, als das Licht

eine Musik hat. „Wollte man,“ sagt der Hr. Verf. S. 125 sehr richtig, „etwas hervorbringen, das einer Lichtmusik gleichen sollte, so müsste dies im Finstern geschehen.“ Eine Lichtmusik bei Tageslicht wäre, wie eine Tanzmusik bei grossem Lärmen. Die einzige Lichtmusik, welche wir kennen, wäre, wenn man sich bildlich ausdrücken dürfte, wie der Hr. Verf. sagt, das Feuerwerk. Daraus kann sich aber nie eine Kunst entwickeln, welche mit der Musik verglichen werden kann. Es bleiben daher ewig die seit Jahrtausenden bekannten Verhältnisse der Malerei als der Kunst des Lichtes und der Musik als der Kunst des Lautes (S. 125).

Die Untersuchung über das Naturschöne führt den Hrn. Verf. in der vierten Abhandlung zur Behandlung seines Gegensatzes, des „Unschönen in der Natur.“ Die Abhandlung ist den Berichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen entlehnt, da der Verf. diesen Vortrag in derselben hielt. Das Schöne wird durch den innern Sinn festgehalten. In wie fern der innere Sinn auffasst und hervorbringt, heisst er Einbildungskraft. Diese hat drei Entwicklungsstufen: 1) den eigentlichen Natursinn, 2) den befruchteten Natursinn, 3) das wissende Schauen. Als befruchteter Natursinn nimmt die Einbildungskraft „die mannigfaltige Wirkung unserer verschiedenen Seelenvermögen“ auf. Das „wissende Schauen“ findet statt, „wenn die Einsicht die Klarheit erlangt hat, dass die gewonnene Wahrheit in einer für den innern Sinn anschaulichen Gestalt hervortritt“ (S. 133). Es kommt also ganz auf die Art und Weise an, wie der innere Sinn als Einbildungskraft auf dieser oder jener Entwicklungsstufe das Schöne auffasst und hervorbringt. Vieles, was dieser Sinn als schön auffassen würde, wenn er den Eindruck davon auf einmal oder innerhalb engerer Grenzen in Zeit und Raum empfangen könnte, zeigt sich ihm so, dass die weit von einander entfernten Theile sich vor ihm nur einzeln darstellen. Was an sich z. B. nicht schön genannt werden kann, wird als Theil eines grössern Ganzen, in Verbindung mit dem Ganzen, in der Harmonie mit demselben schön genannt, z. B. ein vereinzelter entlaubter Baum als Theil einer Winterlandschaft. Eben so wird ein Gegenstand, der an sich unschön ist, in seiner „rechten Naturstellung“ schön, z. B. ein Schwan, der auf dem Lande in einem Hühnerhofe unschön erscheint, und auf einer Wasserfläche ruhig dahin gleitend, mit seinem glänzenden weissen Gefieder, dem schön gekrümmten Halse, dem rothen Schnabel, in der Umgebung des Wassers u. s. w. unsern Schönheitssinn in hohem Grade befriedigt. Der Verf. geht in der Wahl mehrerer anderer Beispiele darauf hinaus, zu zeigen, dass an sich Nichts unschön oder hässlich ist, sondern es nur dadurch wird, dass wir es vereinzelt und nicht in der rechten

Stellung zum Naturganzen betrachten, dass uns das höchstvollendete Wissen, welches uns den Gegenstand in einfachen und klaren Zügen darstellt, fehlt. Die Schuld, dass uns das, was uns in solcher Stellung zum Naturganzen und im vollendeten Wissen schön erscheinen würde, hässlich erscheint, trägt allein die Einbildungskraft, die eben bald auf niedern, bald auf höhern Entwicklungsstufen das Schöne aufhebt und hervorbringt.

Diese Ansicht des Hrn. Verf. ist nur eine Consequenz seiner Definition vom Schönen, nach welcher in der Natur zuletzt alles richtig aufgefasst schön sein muss. Darum sagt er auch S. 141: „So gibt es allerdings mit Hinsicht auf Alles, was von uns als unschön oder hässlich in der Natur aufgefasst wird, einen geistigen Auffassungskreis, worin es ein Glied in einem Schönenestganzen wird.“ Der Verf. wählt als Beispiele S. 137 ff. die Fledermaus, den Löwen, die Schlange und die Gegenstände der Verwesung. Er sagt, diese Gegenstände könnten an sich nicht schön genannt werden; aber doch würden sie es, sie hörten auf, unschön zu seyn in der richtigen Stellung zum Naturganzen, in der höhern Auffassung des Wissens. Unbestritten gilt dies gewiss vom Löwen und der Schlange; aber nicht von der Fledermaus und den Gegenständen der Verwesung, die uns auch auf der höchsten Entwicklungsstufe nicht schön erscheinen werden. Sehr richtig hat der Hr. Verf. die Gründe entwickelt, die uns diese Gegenstände als hässlich erscheinen lassen; aber er ist nicht im Stande, darzuthun, dass sie wirklich auf einer höhern Entwicklungsstufe für uns schön werden.

Diese Behauptung verlangte die Consequenz der Hrn. Verf., da nach seiner Definition vom Schönen zuletzt Alles in der Natur, richtig aufgefasst und angeschaut, schön seyn muss. Wir haben bis jetzt den Ideengang des Hrn. Verf. verfolgt, um in dessen Lehre vom Unschönen an den Consequenzen selbst zu zeigen, dass seine Ansicht vom Schönen nicht die richtige seyn kann.

Er definiert nämlich S. 75 das Schöne dahin, dass es „die in den Dingen subgedrückte Idee, so weit sie sich der Anschauung offenbart,“ sey. Da sich in jedem Dinge eine Idee, eine gewisse Mannigfaltigkeit in der Einheit offenbart, und diese zuletzt in der Anschauung festgehalten werden kann: so müsste nach dieser Ansicht auch zuletzt jeder Gegenstand in der Natur, richtig aufgefasst, schön seyn, und unsere Ansicht vom Unschönen leitet der Hr. Verf. nur von unseren Endlichkeitsverhältnissen, „von unserer beschränkten“ Anschauungsweise her. Es gehört aber noch ein wesentliches Merkmal zum Begriffe des Schönen, das der Hr. Verf. ganz übersehen hat. Dies ist das Wohlgefallen, welches durch die Sinne in uns hervorgerufen wird. Ohne dieses wird Etwas nicht schön. Darum geht der Verf. zu weit, wenn er glaubt, dass in höherer und richtiger



Auffassung Alles zuletzt schön erscheinen muss; Wenn es nicht ein Unschönes gäbe, könnten wir nicht vom Schönen reden, so wenig wir im Stande wären, vom Guten zu sprechen, wann nicht auch ein Böses existirte. So wenig Alles in der Welt gut ist, so wenig ist Alles schön. Der Unterschied zwischen gut und böse ist nicht nur in der Natur vorhanden, er zeigt sich in der Seite der Vernunft, die wir das Gewissen nennen, oder in der sich auf die Idee des Sittlichguten beziehenden Vernunft. Ebenso zeigt sich der Unterschied des Schönen und Hässlichen nicht nur in der Natur, sondern in unserem ästhetischen Sinne oder dem Schönheitsgeföhle, der auf die Idee des Schönen sich beziehenden Vernunft. So wenig der Ekel und das Wohlgefallen, welche in uns die Betrachtung der Gegenstände in der Natur hervorrufen können, dasselbe sind, so wenig ist schön und hässlich dasselbe, weder in der Natur, noch in der Kunst. Was an, und für sich betrachtet, unserem Schönheitsinne hässlich erscheint, und Ekel hervorrufft, kann unmöglich, in seiner höhern Beziehung zum Naturganzen und dessen Gesetzen aufgefasst, schön werden. Es kann uns wohl als ein nützliches, ins Ganze greifendes Glied, aber nicht als schön erscheinen. Vergehens müht sich der Verf. ob, dies an Beispielen zu zeigen und nachzuweisen, dass selbst Missgeburten, Gegenstände der Verwesung, ekelhafte und hässliche Thiere auf solchem Standpunkte schön werden können. Es ist nicht nur das Denken, was Etwas schön macht, es gehört Geföhle, das Wohlgefallen des Sinnes dazu. Die vom Denken aufgefundenene Beziehung zum grossen Ganzen, auch in der Anschauung festgehalten, kann nie einen an und für sich hässlichen oder ekelhaften Gegenstand schön werden lassen. Der Verf. widerspricht zugleich mit dieser Behauptung seinem eigenen Systeme. Wenn es wahr ist, dass die Naturgesetze auch die Vernunftgesetze sind, und dass wir denselben Gesetzen in der Natur begegnen, die wir in uns selbst haben, den Gesetzen der Vernunft, so muss auch in der Natur ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Schönen und Hässlichen seyn, weil dieser in unserem Innern selbst, in dem Kunstschönen vorhanden ist, und Niemand läugnen wird, dass es Producte gibt, welche sich Kunstproducte nennen, denen der Character des Unschönen oder Hässlichen nicht streitig gemacht werden kann. Die Gesetze des Kunstschönen müssen aber nach des Hrn. Verf. Theorie zuletzt auch die Gesetze des Naturschönen seyn.

Ausser den vier Abhandlungen, welche sich auf das Schöne beziehen und ein Ganzes bilden, umfasst der erste vorliegende Band noch zwei Abhandlungen, die eine: „Betrachtungen über die Geschichte der Chemie“ (S. 143—174), die andere: „Christenthum und Astronomie.“ Der erste

Aufsatz stammt aus der Jugendzeit Oersted's; enthält die zum allgemeine leitende Ideen zur Abfassung einer Geschichte der Chemie. Der leitende Gedanke ist, dass die Chemie nach gewissen Gesetzen des Katalysevorganges, der in ihr als Wissenschaft liegt, den heutigen Standpunkt erreicht hat.

In diesem Aufsatz lesen wir S. 165 und 166: „Thales konnte zwar im geriebenen Bernstein die Elektrizität sehen, aber er konnte daraus nicht schließen, dass es eine allgemeine Naturkraft wäre. Er musste sie als eine Kraft ansehen, die dieser Materie eigen sey, die die allerleichtesten Körper ohne eine sorgsame Untersuchung und ohne in Verhältnisse gebracht zu werden, durch Natur demals nicht bekannt war, sie nicht künftern könnten.“

Der Hr. Verf. hat vielleicht die Stelle Aristotel. de anima lib. I, cap. 2 im Auge, welche so lautet: „Thales aber scheint nach dem, was man erwähnt, die Seele als ein Bewegendes anzunehmen, da er sagte, dass der Stein Seele habe, weil er das Eisen bewegt (ὅτι τὸν σιδηρὸν κινεῖ).“ Diese Stelle, die offenbar auf den Magnet geht, wird gewiss richtig auf den Bernstein bezogen. Von der Beobachtung der Elektrizität kann also hier keine Rede seyn. Auf diese deutet Thales erst bei Diag. Laert. I, S. 24, welcher nach dem Bernstein, hinzusetzt. Es ist darum auch nicht richtig, was der Hr. Verf. weiter sagt: „Er (Thales) konnte daraus nicht schließen, dass es eine allgemeine Naturkraft sey.“ Thales weist nicht etwa, wie der Hr. Verf. will, nur dem bestimmten Steine (Magnet oder Bernstein) die Seele zu, sondern jedem Steine überhaupt, und beruht als Beweggrund des Beschlusses der Steinmassen die Erfahrung, dass er doch in bestimmten Steinen (den Magneten) vorkommt, dass sie eine der Eisen bewegende Kraft aussern. Er findet dieses bewegende, alles bewogende Princip auch in allen leblosen Dingen der Natur, da die Kraft des Urfeuchtes, welches nach ihm, dem jüdischen Physiker, oder Physiologen, das Element (στομαχίον) der Natur ist, sich in allen Dingen offenbaren muss. Damit stimmt überein, was Aristoteles von Thales de anima lib. I, cap. 5 sagt: „Einige sagen, dass die Seele mit dem Ath vermischt sey, weshalb auf gleiche Weise auch Thales glaubte, dass Alles von Göttern voll sey.“ Er fand also im Magnete nicht die ausschliessend eine bestimmte Art von Mineralien bezeichnende Kraft; sondern diese Erscheinung des mineralischen Magnetismus war ihm der Beweis für das Daseyn einer beseehlenden Kraft, auch in den unorganischen Körpern, welche in manchen nur latent ist, ohne dass man deswegen sagen kann, dass sie in ihnen nicht existirt. Diese Ansicht, welche die im Magnete sich äussernde Kraft in allen Dingen fand, brachte den Thales zu dem Satze, dass die Kraft des Urfeuchtes, oder sein Gott in Allem, dass Alles von Göttern voll sey,

Die letzte Abhandlung des ersten Bandes hat die Aufschrift: „Christenthum und Astronomie.“ Um jene Zeit, als der Hr. Verf. diese Abhandlung schrieb, wurde das Kopernikanische System in Dänemark von den Orthodoxen heftig angegriffen, und vom biblischen Standpunkte aus verdammt. Die Abhandlung ist ein populärer Dialog gegen abergläubische Anwendung der Bibel auf die Naturwissenschaft, insbesondere die Astronomie. In diesem Dialoge vertritt Nordschein die orthodox-biblische Ansicht, Alfred, wie gewöhnlich in allen andern Dialogen, die Ansicht des Verf. Mit vielem Geschicke werden die Gründe, die Nordschein für das System des Tycho Brahe anführt, widerlegt, und zuletzt gezeigt, dass die Fortschritte der neueren Naturwissenschaft dem philosophisch oder rationell aufgefassten Christenthume nicht nur nicht widersprechen, sondern mit demselben im schönsten Einklange stehen. Sehr schön sagt der Hr. Verf. S. 204: „Das Christenthum, dessen heilige Bücher in zwei den meisten Zeiten und Orten fremden Sprachen geschrieben sind, und welche so viele Gegenstände für die Forschung umfassen, enthalten unzählige Aufforderungen zum Nachdenken und zur Bildung. Ein grosser Theil der christlichen Welt ist diesem gefolgt, und ist trotz aller Irrthümer, welche sich nach menschlichen Bedingungen mit einschleichen mussten, doch dadurch zu einer unvergleichlich höhern Stufe christlicher Erläuterung und christlichen Lebens gekommen, als die rohen Nationen, welche unaufhörlich ihre grobstämmlichen Begriffe in das Christenthum mischen. Der Mensch ist, ungeachtet die Religion strebt, ihn etwas Besseres zu lehren, allzugeneigt, die Körperwelt als das eigentliche wahre Dasein zu betrachten. Sollte es nicht viel beitragen, ihn diesem engen Gedankenkreise zu entreissen, wenn er sieht, dass die Erde, welche seiner Einbildung nach der feste Träger für Alles war, selbst nur ein bewegtes Glied in einer grössern Welt ist; dass Himmel und Erde nur eine Erscheinung sind, hinter der eine tiefere und dauerhaftere Vernunftordnung verborgen liegt? Sollte wohl die Einsicht, dass die ganze Welt nicht bloss für den Menschen geschaffen ist, nicht ein kleines Heilmittel seines Hochmuthes seyn? Sollte die Grösse, welche eine richtigere Weltanschauung dem Menschen vor Augen stellt, nicht seinen Geist erweitern?“

Die Schrift Nr. 2: „Charaktere und Reden“ enthält zehn bei verschiedenen Gelegenheiten geschriebene Abhandlungen, von welchen drei wirkliche Gelegenheitsreden und sieben Charakteristiken sind. Die Gelegenheitsreden sind: 1) Rede bei der hundertjährigen Jubelfeier der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen (S. 13—31), 2) „Dänenthum,“ eine Rede, gehalten in der

Gesellschaft für die Beförderung der dänischen Literatur am 4. Februar 1836 (S. 167—185), 3) „Betrachtungen über den dänischen Charakter“ aus Schouw's dänischer Wochenschrift, 1843. Die Charakteristiken enthalten biographische Notizen und einzelne Charakterzüge aus dem Leben von um den Staat oder die Wissenschaft verdienten berühmten Dänen. Die in denselben behandelten Personen sind: 1) Ernst Heinrich Graf v. Schimmelmann (S. 31—55); 2) Adam Wilhelm Hauch (S. 55—77); 3) Heinrich Gerner v. Schmidten (S. 77—89), 4) William Christopher Zeise (S. 90—105), 5) Henrik Stoffers (S. 105—121), 6) Thorwaldsen und sein Vaterland (S. 121—139), 7) König Christian der Achte (S. 139—167).

Oersted war seit einer Reihe von Jahren Secretär der Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen, die seit 1742 besteht. Die Mehrzahl der hier mitgetheilten Reden und Charakteristiken ist den Schriften dieser Gesellschaft entnommen.

Wir halten es für ganz passend, dass der Herr Herausgeber die Reihe dieser Charakteristiken mit der am hundertjährigen Jubiläum der königlich dänischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen am 25. November 1842 von dem Hrn. Verf. gehaltenen Rede beginnt, da beinahe alle Charakteristiken aus den Schriften dieser Gesellschaft entnommen sind, und eben so für ganz zweckmäßig, dass am Schlusse die zwei Reden über den dänischen Volkscharakter folgen, da sich alle diese Charakteristiken auf dänische Notabilitäten beziehen.

Ernst Heinrich Graf von Schimmelmann, der die Reihe der von dem Hrn. Verf. gezeichneten Charaktere eröffnet (geb. 1747, gest. 1831), wirkte gegen 60 Jahre in den wichtigsten Staatsämtern, in 47 Jahren als dänischer Minister und während 43 Jahren als Staatsminister und Mitglied des höchsten Rathes des Königs von Dänemark. Schimmelmann wurde im Schoosse des Glückes erzogen, einer der ersten Familien angehörnd. Seine Bildung fiel in die Zeit, in der die Aufklärung so manchen Sieg über alte Finsterniss davon trug. Seine Jugendfreunde waren Andreas Peter Bernstorff und Leopold Stollberg. Selbst als letzteren ein verändertes, sowohl politisches als religiöses Glaubensbekenntnis von Schimmelmann entsetzte, erlosch in dem letzteren das alte Freundschaftsgefühl nicht. Mit Klopstock, Gerstenberg und Claudius stand er in den freundschaftlichsten Verhältnissen (S. 36). Schon mit dem 36. Jahre erhielt er die Stelle eines Commerzministers und im 41. Jahre (1788) die eines Finanzministers und

Mitglied des Staatsrathes. Er wirkte in seiner hohen Stellung für die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft und die Aufhebung des Negerhandels, ungeachtet er einen wesentlichen Theil seiner Einkünfte von den weitläufigen westindischen Plantagen bezog, die zu dem Familieneigenthume des Schimmelmann'schen Hauses gehörten, und man damals die Ueberzeugung allgemein hatte, dass die Plantagen nicht ohne Zufuhr von Sklaven bestehen könnten (S. 39). Ebenso wirkte er für Verbesserung der Schulen, der Finanzen und des Handels. In dem wissenschaftlichen Gesellschaftskreise, den Schimmelmann in seinem Hause versammelte, waren Baggesen, Oehlenschläger, Bentzon, Heinrich Steffens, Niebuhr, J. G. Fichte, der Verfasser und viele andere Gelehrte. Als der edle Herzog von Augustenburg eine bedeutende jährliche Unterstützung Schiller in einer Zeit zusicherte, da dieser ernstlichen Nahrungssorgen ausgesetzt war, zeigte sich Schimmelmann dabei besonders thätig. Eben so würde, was er Baggesen in frühern Jahren an Geldmitteln zufließen liess, „sogar nicht zu wenig geschienen haben, wenn es von einem Könige gekommen wäre“ (S. 52).

Adam Wilhelm Hauch (geb. 1755, gest. 1836) wurde mit 15 Jahren Student, mit 22 Jahren Rittmeister in der Garde. Sein Lieblingsstudium war die Physik, wobei er Kratzenstein's Anleitung benutzte. Er gewann mehr Zeit zur Pflege der Wissenschaften, als er 1786 aus dem Kriegsdienste trat. Er machte eine Bildungsreise durch Polen, Galizien, Deutschland, Holland, England und Frankreich. Er knüpfte Bekanntschaften mit Klaproth, Bode, van Schwinden, van Marum, Banks, Priestley, Cavendish, W. Herschel, Lavoisier und Charles an. Im Jahre 1791 wurde er Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen, deren Bände er bis 1801 mit vielen lehrreichen Abhandlungen bereicherte, von denen die meisten auch in andere Sprachen übersetzt wurden. Besonders wichtig sind seine Versuche über die Zusammensetzung des Wassers S. 61. Berühmt war seine physikalische Instrumentensammlung, und mit grossem Beifalle wurde sein Lehrbuch der Naturlehre aufgenommen. Dabei hatte er eine hohe äussere Stellung, seit 1793 Grosskreuz des Dannebrogordens, seit 1797 Oberhofmarschall, 1814 Marschall der königlichen Orden, 1830 Vicekanzler derselben. Er war nach Schimmelmann Vorstand der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Kopenhagen. Viele äussere Berufsarbeiten, so die Aufsicht über die Kunstsammlung, die Intendanz über das Theater, die Hofämter u. s. w., hielten ihn von einer grössern schriftstellerischen Thätigkeit ab.

Henrik Gerner von Schmidten (S. 80) wurde den 11. Februar 1799 auf dem am Meerbusen von Veile gelegenen Gute Wilkumsborg, dessen Besitzer damals sein Vater Johann Frederik von Schmidten war, geboren. Die Lust, das Wahre an den Dingen kennen zu lernen, führte ihn frühe zum Studium der Mathematik, mit welcher er zuerst durch einen Artillerieofficier, der die Eltern oft besuchte, bekannt wurde. Dies bestimmte ihn auch, Artilleriecadet zu werden. Schon 1816 wurde er zum Officier der Artillerie ernannt. Er studirte die alten und neuen Sprachen. Im Jahre 1819 überreichte er der Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen seine mit Beifall aufgenommenen *recherches sur le calcul integral aux équations lineaires*, die ihm ein Reisestipendium verschafften. Er eilte nach Paris, wo er am meisten für sein Fach zu gewinnen hoffte. Auf der Hinreise wurde er mit Gauss in Göttingen bekannt. Er gewann freundschaftliche Beziehungen zu dem berühmten de la Place und Alexander von Humboldt. Seine „bedeutende Gesichtsbähnlichkeit mit Napoleon“ nutzte ihm in Frankreich sehr; sie eröffnete ihm viele französische Herzen (S. 82). Mit de Gerando und Cousin war er innig verbunden. Nach dreijährigem Aufenthalte in Paris ging Schmidten über Bonn, wo er seinen Freund Brandis hatte, und Berlin (1824) nach Kopenhagen zurück. Im Jahre 1825 vertheidigte er seine Dissertation *de seriebus et integralibus definitis*. Im Jahre 1827 wurde er, nachdem er wegen Kurzsichtigkeit aus dem Militärdienste, zu dem er sich nie recht eignete, getreten war, Professor der Mathematik an der Universität zu Kopenhagen. Auch an dem polytechnischen Lehrinstitute und an der Anstalt für studierende Seeofficiere gab er Unterricht in dieser Wissenschaft. Besonders wichtig ist Schmidten's Schrift „über das Wesen der Mathematik und ihr Verhältniss zu andern Wissenschaften,“ 1827 erschienen (S. 85.) Seine fortgesetzten, ins Einzelne gehenden, mathematischen Forschungen theilte er der Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen mit, deren Mitglied er war. Ein Aufenthalt in St. Thomas in Westindien, wo er einen ältern Bruder, den Kammerjunker und Regierungsrath, Gottfried von Schmidten, hatte, sollte ihn durch das wärmere Klima von einem von Auszehrung stammenden Bluthusten heilen; aber er starb auf der Reise dahin in St. Croix auf der Plantage Hope in dem Hause des Kammerjunkers Oxholm (S. 87) am 16. Juli 1831.

William Christopher Zeise wurde am 15. Oktober 1769 in Slagelse geboren, wo sein Vater, Frederik Zeise, Apotheker war. Er war Ritter vom Dannebrog und dann Nordstern, Professor der

Chemie an der Universität und der polytechnischen Schule zu Kopenhagen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Seine chemischen Entdeckungen und Untersuchungen machten seinen Namen berühmt. Die „Untersuchungen zeichneten sich im hohen Grade durch die gewissenhafteste Genauigkeit aus, und haben deshalb in der wissenschaftlichen Welt einstimmiges Vertrauen gewonnen.“ „Sie nehmen in allen Lehrbüchern, in welchen dahin gehörige Gegenstände verhandelt werden, einen ehrenvollen Platz ein. Der ihm dafür zukommende Ruf ist deshalb auch nicht ausgeblieben.“ Zweise starb am 12. November 1847. (S. 106.)

Das Leben des Philosophen und Bellotristen Heinrich Steffens ist uns Deutschen aus seiner Selbstbiographie und gelehrten Wörterbüchern zur Genüge bekannt. Nur darauf will Ref. aufmerksam machen, dass die Urtheil, welches der Hr. Verf., der selbst ein vielfähriger Freund von Steffens war, über diesen fällt, sich durch einen richtigen und unparteiischen Blick auszeichnet. Der Verf. macht als tüchtiger Naturforscher auf die erste Richtung aufmerksam, welche Steffens naturwissenschaftliche Anschauungsweise durch die Schelling'sche Philosophie erhielt. Als Steffens vom Herbst 1798 bis zum Frühjahr 1799 sich in Jena aufhielt, trat er mit Schelling „in die innigste Verbindung, und war von den Pflägern der Naturwissenschaften der erste, der zu ihm übertrat, jedoch nicht als blosser Schüler; er wurde fast sogleich Schelling's Freund und Mitarbeiter.“ Sehr richtig ist, was der Verf. über die Stellung der neuern Naturphilosophie zur Naturforschung und Naturwissenschaft sagt, und eben dieses Verhältnis erklärt was manche Verirrungen des genialen Steffens im Gebiete der Naturwissenschaft, auf welche der Verf. ein Freund unseres Philosophen, hindeutet. In jener Zeit, als die Naturphilosophie Schelling's bekannt wurde, war „ein Missverhältnis zwischen Philosophen und Naturforschern,“ das „sich noch oft erneuert“ (S. 111). Man Hess sich auf dem höchsten Standpunkte der Naturphilosophie „zu einer verfahrenischen Geringschätzung der Erfahrungswissenschaft hinreissen.“ „Man hütete sich nicht genug, um nicht durch die von der Philosophie und der Anschauung der Zeit abweichenden Ausdrücke irre geleitet zu werden, in welchen die gangbaren Theorien vorgelesen wurden.“ „Man übersah, dass dasjenige, was man in den Erfahrungswissenschaften Theorie nennt, eigentlich der durch denkende Anschauung des Erfahrenen gefundene Zusammenhang ist; mit andern Worten, die Darstellung der Weltgesetze, die sich in einem gegebenen Erfahrungskreise offenbaren.“ Der Verf. weist ganz richtig nach, dass man stets die Theorie „missverstehe, wenn man sie von den Erfahrungen trenne, welche sie darlegen sollen.“

So ist es „Steffens“ und mehreren der ausgezeichnetsten Köpfe widerfahren, dass „sie von einem höhern Aufschwung hingerissen wurden, ehe sie ganz die Bedeutung der Erfahrungswissenschaft durchschaut, oder sich eine wahre Selbständigkeit in den sinnlichen Naturerkenntnis erworben hatten.“ Mit Recht bemerkt der Hr. Verf., dass „das, was so viele unorganische Geister irre geleitet hat, zur Warnung hervorzuheben werden müsse.“ Der Erfahrungsbeweis des Verf. ist unanfechtlich, denn die Naturphilosophie „der Masse unserer Naturkennende fand nichts Neues hinzugefügt hat,“ und, dass die zahlreichsten und unvorstündlichsten Entdeckungen durch die Erfahrungswissenschaft der Natur seit der ersten Entwicklung der Naturphilosophie gemacht worden sind. Die Unparteilichkeit erfordert übrigens, zu erwähnen, dass jene einseitige Richtung der Speculation, welche die Natur nach ihrer aprioristischen Theorie modellirte, anstatt dass sich die Naturtheorie aus der Naturerfahrung naturgemäß gestalten sollte, sich nicht etwa nur in der Entwicklung des Schelling'schen Naturphilosophie, sondern eben so und ganz vorzüglich im Hegel'schen Idealismus offenbarte. Hegel construirte den ganzen Weltprozess nach seiner speculativen Philosophie. Die Welt muss sich nach ihr modellirten. Man trägt freilich auch Erfahrungen in die Speculation hinein, und behauptet hinwiederum, dass diese Erfahrungen aprioristische Gesetze seien, welche die Philosophie aus der Speculation konstruirte. Man demonstrirt unorganische und organische Körper, Licht und Finsternis, Sonnen, Planeten, Kometen, Trabanten, Pflanzen, Thiere und Menschen in einem aprioristischen Weltprozesse, wie Hegel in seiner Enzyklopädie die, heraus, von welchem Allen man ohne die verehrte Naturwissenschaft so viel, als gar Nichts, wünschte. Wie gefährlich es ist, die Weltgesetze nach einer aprioristischen Philosophie modellirten zu wollen, hat Hegel selbst in seiner Habilitationsschrift (de planetarum orbitis), mit der er im Jahr 1801 auftrat, gezeigt. Er bewies a priori, dass zwischen Mars und Jupiter keine Planeten existiren könnten, während im natürlichen Jahre durch eine eigene Ironie des Schicksals der Anfang mit dem Entdeckungen der Mittelplaneten zwischen Mars und Jupiter gemacht wurde. Dieser einzelne Fall beweist, wie sehr man sich hüten muss, Theosium von der Natur auf einem andern Wege, als auf dem Wege der Erfahrung, anstellen zu wollen. Nicht leicht werden sie, wie in diesem einzelnen Falle bei Hegel, gerade durch ein astronomisches Ereignis widerlegt. Was übrigens zur Entschuldigung der naturphilosophischen Verirrungen des Philosophen Steffens gesagt werden kann, hat mit Milde und Gerechtigkeit, sowie mit unparteiischer Würdigung seiner sonstigen Verdienste





# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Oersted's Schriften und Reden.

(Schluss.)

Sehr wahr ist, was der Hr. Verf. von der Wichtigkeit der Erziehung eines Fürsten ang, wenn „derselbe, einst an der Spitze eines Volkes und Landes stehen soll,“ und von der Nothwendigkeit, eine solche Erziehung „mit der grössten Einsicht zu leiten“ (S. 149). Im Jahre 1804 theilte der Prinz Christian seine Beobachtungen, über einen in Kopenhagen am 25. Mai 1804 gefallenen Schwefelregen und die von ihm selbst hierüber angestellten Versuche dem berühmten Blumenbach in einem Briefe mit, und dieser liess einen Auszug desselben in Voigts „Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde und ihrer Hilfswissenschaften“ IX. Band, S. 103 u. 104 abdrucken. Der Schwefelregen hatte sich in einer Länge von mehr denn acht Meilen ausgedehnt (S. 151). Weder eine beschränkte, einseitige Vorliebe für das Adelswesen und den Romanismus, noch die Schwärmerei für Napoleon konnten den Einfluss, den sie in einem grossen Theile der gebildeten Kreise (S. 154) äusserten, zum Nachtheile des Prinzen geltend machen. Bei verschiedenen Gelegenheiten bewies er seine Unabhängigkeit von einseitigen Extremrichtungen (S. 155 ff.). Seit des Prinzen Rückkehr von seinen grossen Reisen ins Ausland i. J. 1822 begannen die zwei Zeitperioden, die er unter den Dänen als Prinz und König verlebte. Zum Schlusse wird nachgewiesen, dass der Prinz auch als König seine Liebe zur Kunst und Wissenschaft bewahrte, und dem Geiste des Fortschrittes auch in seinen Regierungsgrundsätzen huldigte.

Offen spricht der Verf. in seinen beiden Schlussabhandlungen über das Dänenthum und den dänischen Charakter von dem wohlthätigen Einflusse Deutschlands auf die dänische gelehrte Bildung, ohne deshalb dem dänischen Volkseharakter etwas zu vergeben, den er als dänischer Patriot gewahrt und in seiner Lauterkeit und Reinheit, so wie er ihn schildert, von anderen Charakteren unvermischt und ungetrübt erhalten und genützt wissen will. Indem er S. 203 bemerkt, dass er weit anerkennend sei, das dänische Volk für besser, als alle übrigen Völker, zu halten, fügt er bei: „Ich bin durch Geburt, Erinnerungen und Sprache an das dänische Land gefesselt, ich bin daran mit unzähligen Wurzeln festgehalten; es ist die Erde, in welcher ich gedeihe und die Aem-

sphäre, in welcher ich atme. Ich kann nicht anders, als für dieses wirken, was ich vermag, und ihm Alles wünschen, was ein ergebenes Herz wünschen kann. Sollte ich dieses Vaterland nicht lieben können, ohne das irgend eines Andern gering zu schätzen?" Sehr oft hat ein vager Cosmopolitismus, hinter dem sich engherzige Selbstsucht verkriecht, die wahre Bürgertugend erstickt, welche nur durch einen weise geleiteten und genährten Patriotismus geweckt und gehoben wird. Wir schliessen unsere Anzeige der Bücher des edlen Dänen mit den Schlussworten des Herausgebers in der Vorrede S. 10: „Möge auch dieses (das von Oersted über die Dänen in ihrer Beziehung als Volk gegenüber dem Deutschen gefällte Urtheil) dazu beitragen, zwei so verwandte und einander so wichtige Nationen (wie die deutsche und dänische) aus den Wirren der Zeitergebnisse und der vorübergehenden Hohrührung durch gegenseitige Achtung und gerechte Würdigung einander näher zu bringen und den früheren geistigen Verkehr wieder herzustellen.“

Reichlin Meldegg.

*Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung von Dr. Joh. Fr. Schultze, ausserordentlichem Professor der Rechte in Jena, Leipzig 1854. 8.*

Das Erstgeburtsrecht im Zusammenhange mit der Erbfolge in regierenden Häusern hat eine wichtige Bedeutung für die richtige Würdigung der Entwicklung der Monarchie in Europa. Es fehlt nicht an einer Sammlung geschichtlicher Nachrichten, wie in einzelnen Häusern die Erbfolgeverhältnisse sich ausgebildeten; allein dies ist nicht genug, es bedarf einer Nachweisung, wie im Laufe der Zeit, durch welche Veränderungen und Ursachen das Institut sich ausbildete und welche Bedeutung es erhielt. Wie bei allen Einrichtungen unseres heutigen Staatslebens, so zeigt sich auch bei dem Erstgeburtsrecht, wie das Institut nicht schon ursprünglich vorgekommen, nicht ein Erzeugnis einer gewissen Berechnung, sondern aus beständigen Kämpfen verschiedenartiger Verhältnisse hervorgegangen ist. Es würde eine einseitige Auffassung sein, wenn man die heutigen staatsrechtlichen Ansichten und die Gründe, welche man aus dem Staatsinteresse für den Vorzug des Erstgeburtsrechts anführen kann, der Vorzeit unterzöhen und überhaupt das Institut nur in seiner staatsrechtlichen Bedeutung vorzugsweise auffassen wollte; äussere Ereignisse und Bedürfnisse erzeugen nach der Geschichte die Einrichtungen, und bei dem

innigen Zusammenhange, der im germanischen Rechte zwischen dem Staatsrechte und dem Privatrechte begründet ist, muss nothwendig eine Darstellung des Erstgeburtsrechts auch die Vergleichung desselben im Privatrechte nachweisen. Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat in allen Beziehungen seine Aufgabe richtig aufgefasst, und durch die Verbindung eines praktischen Sinnes, der alle Hauptbeziehungen des zu entwickelnden Rechtsinstituts erkennt, und geistreich den richtigen höhern Gesichtspunkt hervorzuheben versteht, mit der Pflicht des Rechtshistorikers, der den Reichtum gesammelter Quellen zu beherrschen und den Geist, der die verschiedenen Zeiträume durchdringt, zu würdigen versteht, eine Schrift geliefert, die von dem gründlichen Streben des Verf. ebenso, wie von seinem Geiste zeugt und eine Lücke in unserer Literatur ausfüllt. Durch die Geschichte des Erstgeburtsrechts Muth der Kampf des staatsrechtlichen Prinzips der Einheit und Untheilbarkeit mit dem privatrechtlichen Theilungsprinzip hindurch. Die politischen Schicksala der einzelnen Staaten Europas haben auch die Verschiedenheit bestimmt, ob in einem Staate das Eine oder Andere dieser Prinzipien früher oder später zum Siege kam. Dass auch hier in unserm Deutschland der höhere staatsrechtliche Gesichtspunkt am längsten durch die privatrechtliche Ansicht unterdrückt wurde, lehrt die Geschichte. Der Verf. zeigt, dass die bis in das Mittelalter dauernden Vorstellungen privatrechtlicher Grundsätze den Massstab auch für staatsrechtliche Verhältnisse lieferten, und der Staat damals nur als Aggregat von Einzelberechtigungen und Privilegien, und die Staatsgewalt als patrimoniales Eigenthum erschien. Der, wie wir glauben richtig gewählte, Entwicklungsengang des Verf. ist der, dass er vorerst im allgemeinen Theil die Gegensätze zwischen Staatsrecht und Privatrecht, die Grundformen des germanischen Staats, das Wesen der Individualsuccession und Primogenitur nachweist und die Perioden des deutschen Staatslebens schildert (§. 10). Nach der Ansicht des Verf. ist die erste Periode die Zeit, wo die Amtsqualität der vom Kaiser verliehenen Reichswürden vollständig anerkannt wurde, sie zerfällt in zwei Unterabtheilungen, die erste, wo die Amtsqualität so entschieden feststeht, dass ein Uebergang der Reichswürde vom Vater auf den Sohn nur selten und nur durch kaiserliche Gnade stattfindet, während in der zweiten der Uebergang der Reichswürde zur Erblichkeit sich entwickelt. In der zweiten Periode tritt die Amtsqualität in den Hintergrund und die Reichswürde geht in patrimoniale Berechtigung über; in der ersten Unterabtheilung ist die Erinnerung an die Amtsqualität noch so stark, dass trotz der Erblichkeit der Grundsatz der Untheilbarkeit fortbesteht, wogegen in der zweiten Abtheilung die Amts-

schon so erlöscht, dass sich das öffentliche Recht ganz dem Eigenthumsbegriffe unterordnen muss. Die dritte Periode ist charakterisirt durch die Reaktion gegen das un sich greifende Theilungsprinzip, und zwar in der ersten Abtheilung so, dass das Staatsprinzip mit den Ansprüchen der Nachgeborenen, welche auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, kämpft, wogegen in der zweiten Abtheilung schon das erstarrte, durch den Geist der Zeit getragene Staatsprinzip siegt. In diese Zeit gehören die Primogeniturordnungen. In dem besondern Theile stellt der Verf. vorerst auch einer Schilderung der Anfänge des Königthums bei den verschiedenen germanischen Völkern (S. 15—45) in der ersten Periode die reine Amtsqualität der Fürstenthümer und Grafschaften, dann die Ursachen, welche allmählig zur Erblichkeit führten, dar (S. 48—68). In der zweiten Periode schildert der Verf. den Einfluss der anerkannten Erblichkeit, und zwar in dem ersten Zeitraum noch mit Beibehaltung der Untheilbarkeit; hieher gehört die Entwicklung der Auflösung der Gauverfassung, Entstehung der Herzogthümer und Grafschaften, die Umwandlung des Charakters der Reichswürden, der Einfluss der Constitution Friedrichs I. von 1185, das im Sachsen- und Schwabenspiegel dargestellte Gewohnheitsrecht, die durch die Urtheile von Gerichtshöfen ausgesprochenen Rechtsansichten; er durchgeht mit gewissenhafter Darstellung der Quellen, wie sich vom 10. bis 14. Jahrhundert in den einzelnen Familien gewisse Erbfolgegrundsätze feststellten (S. 69—149). Eine gute Erörterung ist der damaligen Stellung der nachgeborenen Herren (S. 177) und vorzüglich (S. 196—208) dem Einfluss der Erstgeburt in Deutschland in privatrechtlicher Beziehung (nach Land-, Lehen- und Hofrecht) gewidmet. Zur Aufklärung hält es der Verf. für nothwendig, die Erstgeburtverhältnisse in andern, und zwar ausserdeutschen Ländern zu schildern (S. 213). In dem zweiten Zeitraume dieser Periode ist besonders die Darstellung des Siegs des privatrechtlichen Theilungssystems wichtig (S. 228). Hieher gehört dann auch die Lehre von den Belohnungen zur gesamten Hand, die Gemeinschaften, Nutzschirmungen und die Thattheilungen. In der dritten Periode, die als Zeit der Rückkehr der Individualsuccession erscheint, wird die Reaktion gegen das Theilungssystem wichtig. Es kam darauf an, den Charakter und die Bedeutung der goldenen Bulle richtig zu würdigen (S. 313) und den allmählichen Uebergang zum Principe der Individualsuccession darzustellen. Sehr richtig hebt hier der Verfasser hervor: 1) die allmählig entstandene Beschränkung der regierenden Herrn, 2) die Anordnung einer gemeinsamen Regierung mit Untheilbarkeit der Lande, die Einführung des Instituts des Direktoriums, das dem Ältesten

übertragen wurde, 3) die Sitte, die Nachgeborenen für den geistlichen Stand zu bestimmen, 4) die in einigen Häusern entstandenen Bestimmungen, wodurch die Ehen den Nachgeborenen verboten oder beschränkt wurden (S. 320—330). Es gehörte zur Vervollständigung des Gemäldes, dass der Verf. auch von den gescheiterten Versuchen, die Individuenerbfolge anzuführen und von der in manchen Familien heftigen Opposition gegen das Erstgebartrecht sprach (S. 331—40). Den Schluss macht die Darstellung (S. 344—452) des vollständigen Sieges des staatsrechtlichen Successionsprinzips, die Nachweisung der Gründe für die Entstehung der Primogenitur und die dadurch entstandene Stellung der Nachgeborenen. Hieher gehört auch die Schilderung, wie sich in den einzelnen Kreisen die Successionsverhältnisse entwickelt haben.

Unsere Leser werden sich überzeugen, dass der Verf. richtig alle möglichen Beziehungen, durch deren Erörterung der von ihm behandelte Gegenstand klar gemacht werden kann, gehörig gewürdigt hat, und die Anordnung seiner Entwicklung, die Gründlichkeit seiner Forschungen und die Umsicht in der Darstellung jeder Lehre beweist die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Verfassers. Die Prüfung der Einzelheiten des Werks wird aber auch beweisen, dass der Verfasser ein werthvolles Werk geliefert hat. Zu den gelungensten Ausführungen einzelner Punkte rechnen wir die S. 7 über das Wesen der Primogenitur, in welcher der Verf. den Abschluss aller Bestrebungen erkennt, der Individualsuccession ihre wahre Bedeutung zu sichern; er bemerkt mit Recht, dass die Primogenitur nur eines der Auskunftsmittel ist, das die wenn auch anfangs dunkel vorschwebende Idee der Garantie der Stetigkeit der Staatsuccession sichern soll; nach dem Verf. (S. 8) ist die Primogenitur eine durch die historische Nothwendigkeit in der Natur der Sache gegründete Institution; bei der Erbmonarchie gibt die Geburt ein Recht auf die Regierungsnachfolge, und so erklärt sich der Vorzug des Erstgeborenen aus der Staatseinheit von selbst, indem der Erstgeborene in dem Augenblick ein Recht auf die Staatsuccession erwirbt. — Dem Rec. scheint diese Auffassung eine zu juristische und verständige, zu welcher wohl das Raisonement über die beste Successionsform kommen kann, während nach unserer Meinung, ehe bei einem Volke eine solche Idee zum Siege kommen kann, schon eine andere, aus sittlichen und religiösen Ansichten hervorgegangene Auffassung begründet sein muss. Es ist mit Recht bemerkt worden (z. B. von Koenigswaerter *histoire de l'organisation de la famille*, p. 250), dass schon im Orient, z. B. bei den Persern, den Arabern, den Juden Spuren vorkommen, dass das Erstgeburtsrecht eine Rolle spielte und

eine religiöse Grundlage hatte. Es ist nicht schwierig, aus alten Quellen nachzuweisen, dass auch bei den Germanen eine solche religiöse Vorstellung zu Grunde lag; wenn nämlich im englischen Rechte Glanvilla im Erb-recht den Satz aufstellt: *Deus solus haereditatem facere potest*, so schwebt die Idee vor, dass die Gottheit, die alle Schicksale der Menschen und Ereignisse der Völker lenkt, auch bestimmt, wer Nachfolger sein soll; diese Idee leitete im Privatrecht, wie im Staatsrecht. Der Verf. hat p. 196 die Frage behandelt, ob die Primogenitur ein altgermanisches Institut sei; er leugnet dies und zergliedert gut die alten Rechtsquellen, um zu zeigen, dass sie noch nichts von dem Vorzug der Erstgeburt wissen; dies ist richtig; allein unverkennbar entwickelte sich im Mittelalter schon früh die Idee des Instituts. Der Verf. selbst führt p. 208 interessante Belege aus den alten Hofrechten an; allein noch hätten sich aus den Weis-thümern, welche bekanntlich weit älteres Recht enthalten als das der Zeit, in der sie aufgezeichnet wurden, viel mehr Beispiele anführen lassen. Gewiss ist aber, dass die Fendalität vorzüglich zur Verbreitung des Erstgeburt-rechts beitrug; man bemerkt daran die leitende Idee, dass das Lehen gegen Erfüllung der Lehenspflicht verliehen war, und leicht konnte man dazu kommen, jene Nachfolgeordnung einzuführen, bei welcher dieser Dienst im Interesse des Lehenshetru am besten gesichert war. Dies führte zur Nothwendigkeit der Unthörlbarkeit des Lehens und dazu, dass der Erstgeborne, der gleichsam mitbelehnt war, von selbst zur Lehensfolge berufen war; daraus erklärt sich, dass in den Ländern, in welchen das Lehenswesen alle Verhältnisse durchdrang und tief wurzelte, in den alten Quellen das Erstgeburt-recht als gleichsam von selbst sich verständig angeführt wird (Königswörter p. 251). So hat Glanvilla *leges Angliae VII cap. 3* das Recht *secundum jus Regni Angliae* als bestehend angeführt und in den berühmten Parlamentssprüchen Frankreichs (unter dem Namen *Olim* gesammelt) befindet sich ein Rechtsspruch des Parlaments von Paris von 1201 (*Olim* vol. I. p. 537), wo es heisst: *Secundum mun et consuetudinem Franciae in eadem terra unica tantummodo sit primogenitura*. Der Verf. hat p. 213—227 eine interessante Vergleichung geliefert, wie in einzelnen ausserdeutschen Staaten die Primogenitur sich entwickelte. Hier hätten freilich noch viele wichtige Quellen nicht unbenutzt bleiben sollen, z. B. für Frankreich die merkwürdige Verzweigung, wie sich das Recht auch in den französischen *coutumes* so verschieden entwickelt hat, worüber Klmrath einen schönen Aufsatz lieferte (in der *Révue de législation* 1837 p. 377). Auch hätten die Assisen von Jerusalem nach den neuen wichtigen Forschungen von Beugnot sowie den

Arbeiten von Marnier über die Normandie nicht unbenutzt bleiben sollen. Sehr merkwürdig ist auch, wie in Frankreich die Primogenitur in so verschiedenem Umfange, z. B. an einigen Orten nur unter männlichen Erben, an andern auch unter Töchtern vorkam (Loisel institutes coutumiers edition par Dupin II. p. 73), für Italien hätte das wichtige Werk von Trinchera und das Werk von Gregorio Rosario nicht unbenutzt bleiben sollen. Für England hat sich der Verf. nur an die Werke von Philipps und Gans gehalten, während in England kostbare Forschungen über die Ausbildung dieses Rechts vorkommen, z. B. in Bracton, Hale, Littleton. Merkwürdig ist, dass in Nordamerika, wo doch das Recht auf dem Prinzip der höchsten Gleichheit beruht, durch die Macht der Sitte, welche die anglo-normannische Race aus England brachte, noch das Erstgeburtsrecht Ueberbleibsel zurückliess, z. B. dass in manchen Staaten der Erstgeborne das väterliche Haus vorzugweise erhält (Cruise a digest of the law of realproperty. Ausgabe von Greenleaf. Boston 1850. Vol. III. p. 147). — Eine sehr gelungene Darstellung des Verf. ist die (p. 313 ff.) über die Art, wie die goldene Bulle zu dem Erstgeburtsrecht kam und dasselbe auffasst. — Was auch als Vorzug des Werkes anerkannt werden muss, ist, dass es den Leser geistreich überall mit treuer Benützung der Quellen in den Geist der sittlichen und rechtlichen Zustände in den verschiedenen Jahrhunderten führt und so dazu beiträgt, die allmähliche Entfaltung der Rechtsideen aus dem innersten Verhältnissen als Ergebnisse von langen Kämpfen nachzuweisen.

#### Mittermaier.

*Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius von Gustav Hartenstein. Aus dem ersten Bande der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. S. 485—545. Leipzig. Weidmann'sche Buchhandlung. 1850.*

Eine Schrift, welche die ganze Construction des ethischen Gebiets bei Grotius so gar nicht historisch erklärt, welche nicht einmal über die Art, wie er Recht und Moral zu scheiden sucht und über das Verhältniss seines jus naturale zum positiven Recht etwas Zusammenhängendes enthält und manche der Grundbegriffe, mit denen er arbeitet (z. B. justitia expletrix und atributrix, facultas und aptitudo, jus stricte und laxius dictum, justitia interna und externa, rectum und justum, jus simpliciter und pro certo statu naturale), theils nur im Vorbeigehen und oberflächlich, theils gar nicht erwähnt und erörtert — eine solche Schrift darf sich



wohl kaum eine Darstellung der Rechtsphilosophie des Grotius nennen. Ihre Erklärung findet diese Unvollständigkeit der Behandlung wohl darin, dass der Hr. Verf. vorzugsweise die Beantwortung einer Frage im Auge hat, der Frage nach dem principiellen Verhältniss des Gr. zum späteren Naturrecht. Von diesem Gesichtspunkt aus musste nun natürlich einerseits die Aufzeigung des Zusammenhangs zwischen Gr. und der früheren Rechtsphilosophie, anderseits die breitere Darlegung Dessen, was die Lehre des Gr. an sich selbst ist, in den Hintergrund treten. Dafür ist freilich Hr. Hartenstein hinwiederum durch das sich gestellte Ziel aufgefordert worden, tiefer in das eigentlich Principielle und den inneren Zusammenhang der grotianischen Rechtslehre einzugehen, und in diesem Streben liegt die Bedeutung und das Verdienst dieses Schriftchens; eine Bedeutung, die zu ausführlicher Besprechung auffordert; ein Verdienst, dem um so mehr Anerkennung gebührt, je häufiger neuerdings die Beispiele solcher Darstellungen sind, die sich mit einem mehr oder weniger gedankenlosen Anbindeihen von Excerpten begnügen.

Mit den Endresultaten des Verf. freilich können wir uns nicht einverstanden erklären. Die Grundgedanken unserer Schrift sind nämlich folgende.

Zwischen Gr. und dem Naturrecht des 18. Jahrhunderts bestehe nicht die principielle Verwandtschaft, die man gewöhnlich annimmt. Er suche den Grund und Boden des Rechts nicht, wie das spätere Naturrecht, in der isolirten Existenz des Einzelnen, sondern in den geselligen Verhältnissen der Menschen. Ebenso wenig finde sich bei ihm jenes Hindrängen auf eine Losreissung der Rechtslehre von der Ethik oder jenes Pochen auf die angeborene Freiheit der Person, verbunden mit jener Verzagtheit, die sich im Nothfall bei der nackten Persönlichkeit, bei der blossen Möglichkeit, Rechte zu erwerben (Fichte), beruhigt. Es möge überhaupt schwer sein, irgend eine der Schrofheiten in ihm nachzuweisen, an denen die Rechtslehrer aus der Kantischen Periode so reich sind (S. 493). Näher wird der Standpunct des Gr. so bezeichnet (S. 502 ff.). Er finde den Anknüpfungspunct für das Recht im eigentlichen Sinne in der Societas, aber diese Beziehung auf die Societas gebe bei ihm dem Rechtsbegriff nicht seinen Inhalt, sondern nur das Gebiet seiner Anwendbarkeit. Das Recht sei dem Gr. mithin zunächst ein formaler Begriff; er bezeichne eine Summe von Bestimmungen über das Verhalten wollender Wesen zu einander, ohne deren Beachtung die Bedingungen einer friedlichen und geordneten Gesellung abgeschnitten sein würden. Der Rechtszustand (S. 521) schwebt ihm aber durchaus nicht auf der Spitze irgend eines ein-

zeigen abstraten Begriffs, vielmehr denke er sich den Inhalt dessen, was Recht sei oder werden solle, als ein aus sehr verschiedenen Quellen, namentlich (S. 544) aus dem Willen der Beteiligten oder der Rücksicht auf Naturverhältnisse oder sittliche Gebote hervorgehendes Ganze.

Diese Sätze werden insoweit allgemeine Zustimmung finden, als sie besagen, dass überhaupt in Gr. nicht die Schroffheiten des späteren Naturrechts hervortreten. Damit ist freilich die Verwandtschaft beider nicht widerlegt. Sodann muss ferner zugegeben werden, dass Gr. und die Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts sowohl in den ersten Principien, als in der Art der Ableitung aus diesen und in vielen Einzelheiten bedeutend von einander abweichen. Allein auch damit ist nur die nähere und speciellere, nicht die entferntere und allgemeine Verwandtschaft ausgeschlossen. Wir setzen diese darin, dass Gr. 1. die Selbstständigkeit des jus. nat. Gott gegenüber behauptet und, 2. die Normen für die Verhältnisse, nicht aus diesen selbst als objectiv gegebenen, sondern, wie das spätere Naturrecht aus dem Begriff der Freiheit des Einzelnen, so vielmehr aus dem geschlichen Trieb des Einzelnen, also in subjectiv-individualistischer Weise ableitet.

Freilich behauptet der Verf., dass die Beziehung auf die Societas dem Gr. nur die Abgränzung des Rechtsgebiets, nicht aber einen bestimmten Inhalt liefere. Uns will scheinen, diess werde schon durch Proleg. §. 8 widerlegt: „Societatis custodia — — fons est ejus juris, quod proprie tali nomine appellatur, quo pertinent alieni abstinentia, et, si quid alieni habeamus aut lucri inde fecerimus, restitutio, promissorum implendorum obligatio, damni culpa deti reparatio et poenae inter homines meritum.“ Hier führt Gr. eine Reihe von Sätzen auf, die er ausdrücklich aus der societatis custodia ableitet, und die sich unbestreitbar auch daraus ableiten lassen. Nun bliebe dem Verf. nur der Ausweg übrig, zu sagen, Gr. habe im Verlauf seines Werks von den in den Prol. und Cap. I gegebenen Grundbestimmungen weiter keinen Gebrauch gemacht. Dieser an sich bedenkliche Ausweg würde freilich zunächst nur dahin führen, dass Gr. zweierlei Principien hätte, und durch die einen dem späteren Naturrecht verwandt wäre, durch die andern nicht. Allein der Verf. will sich nicht über die allgemeinen Bestimmungen in den Prol. und Cap. I hinwegsetzen; er hat sie nur im Wesentlichen missverstanden, wie sich unten zeigen wird, also auch ihre Bedeutung im Ganzen der Lehre nicht gehörig würdigen können. Wir müssen hier darauf verzichten, nachzuweisen, wie sich dem Gr. die einzelnen Rechtsätze aus der societatis natura ergeben. Wir wollen aber bezeichnen, wo unserer Meinung nach

die Sätze unterbringen sind, welche der Verf. dem Gr. aus dem Willen der Beteiligten oder der Rücksicht auf Naturverhältnisse und sittliche Gebote erwachsen lässt.

Manche Rechtsverhältnisse, z. B. das Eigenthum, führt Gr. allerdings auf den Willen der Menschen zurück, allein diese sind eben nur solche Verhältnisse, die er nicht als nothwendige betrachtet, also nicht zum eigentlichen *jus nat.* rechnet, die folglich einer Ableitung aus dem Socialitätsprincip in seinem Sinne weder fähig, noch bedürftig sind. Dazu kommt, dass nun diese Verhältnisse ihre Verbindlichkeit doch erst wieder der *societatis custodia* verdanken, aus der die Verbindlichkeit der Verträge als nothwendig gefolgert wird.

Ein Theil der Fälle, die der Verf. mit der Rücksicht auf Naturverhältnisse in Verbindung setzt, lässt sich auf die *societatis custodia* zurückführen. Denn diese verlangt offenbar, dass der Mensch in der Erfüllung von Naturanforderungen geschützt werde.

Die übrigen von jenen Fällen und diejenigen, wo Gr. den Inhalt des Rechts aus der Rücksicht auf sittliche Gebote entnehmen soll, gehören unseres Erachtens bei ihm gar nicht in's Gebiet des eigentlichen Rechts, ebensowenig das *jus naturale* in einem gewissen Sinne. Hier, glauben wir, habe sich der Verf. durch das vielsäutige *jus nat.* irre führen lassen, in dessen Interpretation er, wie sich unten herausstellen wird, überhaupt nicht glücklich gewesen ist.

Die Behauptung: „Gr. suche den Grund und Boden des Rechts nicht, wie das Naturrecht, in der isolirten Existenz des Einzelnen, sondern in den geselligen Verhältnissen der Menschen“, ist uns unverständlich geblieben. Princip, woraus der Inhalt abgeleitet wird, kann nach den angeführten Aeusserungen Hm. H.'s der Grund und Boden nicht bedeuten wollen. Soll er vielleicht nicht Gebiet der Anwendung sein, da gesagt wird, die Beziehung auf die *Societas* gebe die Abgränzung des Gebiets der Anwendbarkeit des Rechts? Gewiss sucht Gr. dieses Gebiet nicht in der isolirten Existenz des Einzelnen, allein thut denn dies das spätere Naturrecht?

Die eigentliche Darstellung der Philosophie des Gr. halten wir, wie gesagt, für verfehlt in der Hauptsache, d. h. der Auffassung der Grundbegriffe. Diese ist theils unrichtig, theils unvollständig. Dagegen findet sich in der Darstellung der einzelnen Lehren, abgesehen von manchen Unvollständigkeiten und Flüchtigkeiten, viel Gutes.

Wir wollen im Folgenden hauptsächlich die Irrthümer des Verf. in der Behandlung der Grundbegriffe und nebenbei einige bedeutendere Versehen in Einzelheiten hervorheben.

§. 501 ff. werden die verschiedenen Bedeutungen von jus aufzählt, die Gr. L. I c. 1. aufzählt. Als die erste bezeichnet er nämlich die, wonech jus nil aliud quam, quod justum est, significat, idque negant magis sensu quam aicte, ut jus sit, quod injustum non est; est autem injustum, quod naturae societatis ratione utentium repugnat (§. 3 n. 1). Die zweite Bedeutung ist nach Gr. qualitas moralis personae competens ad aliquid iuste agendum vel habendum, und diese qualitas ist entweder facultas, d. h. das eigentliche subjective Recht oder optime, §. 4. Drittens bedeutet jus dem Gr. so viel wie lex, quoties vox legis largissime sumitur, ut sit regula seuum morallam obligans ad id, quod rectum est, §. 9 n. 1. Hr. Hartenstein behauptet nun, jus in der ersten Bedeutung sei das Recht im sogenannten objectiven Sinn, also als Norm oder Regel. Da die angeführte Stelle (§. 3 n. 1) gewöhnlich missverstanden wird, so ist es der Mühe werth, jene Ansicht ausführlicher zu widerlegen. Sie ist mit der von Gr. gegebenen Begriffsbestimmung unvertretlich: Zwar soll zugegeben werden, dass id quod justum est allenfalls auch die Regel des Gerechten, d. i. das objective Recht heißen könnte. Allein die nähere Bezeichnung jus est quod injustum non est passt nicht zu dieser Bedeutung, denn Gr. kann doch unmöglich das objective Recht negativ bestimmen. Dass er aber unter jus ~~est~~ quod justum est etwas Anderes, als das objective Recht meinte, zeigt auch schon die Capitülübersicht, wo es heißt: jus pro attributo actionis describitur. Hält man sich streng an diese Worte, so muss man zu der Erklärung kommen, jus heisse justitia oder rectitudo actionis, und so erklärt in der That Rutherford Institutes cap. II n. 2. Allein die Worte des §. 3 sit sind ja sehr klar, jus nil aliud significat, quam quod justum est, d. h. jus ist das was gerecht ist, also  $\equiv$  res iusta oder actio iusta, was denn allerdings mit „jus pro attributo actionis“ nicht richtig ausgedrückt ist, aber doch die Entstehung dieses schiefen Ausdrucks wenigstens begreiflich macht. Dass aber Gr. jus in dieser Bedeutung anwendet, wird Niemand Wunder nehmen, der mit dem Sprachgebrauch der vorgrötianischen Schriftsteller; namentlich der Scholastiker, bekannt ist. So sagt z. B. der H. Thomas in der Summa Theol. Sec. Sec. q. 57 a 1, indem er die verschiedenen Bedeutungen von jus aufzählt, das Wort jus sei „primo impositum ad significandam rem justam sive opus justum,“ und; um eigen viel späteren zu nennen, der von Gr. vofthenutzte Leonardus Lessius (De justit. et jure l. II. c. 2 dub 1) gibt folgende drei Bedeutungen von jus an: erstens, sagt er, ist es idem quod justum, justum aber ist a. generatim pro legitimo et sic omne opus virtutis

quatenus consentaneum legi, dicitur jus, h. speciatim: pro eo quod est aequale et alteri debitum, und in diesem Sinne ist jus oder justum das objectum formale iustitiae particularis; zweitens bedeutet jus nach Lessius so viel als lex; drittens ist es = legitima potestas. Es fällt in die Augen, dass diese ganz die drei Bedeutungen von jus sind, die Gr. aufstellt, nur, dass er das jus = justum negativ faßt. Die Stelle des Lessius, mit der besonders Suarez: de legibus lib. 1 c. 2 n. 1—8 zu vergleichen ist, findet sich dem wesentlichen Inhalt nach angegeben bei Kellenborn, Vorläufer S. 155; fernere Beweismittel für den Gebrauch von jus = justa res stehen ebendasselbst aus: Soto S. 160 und 164—66. Leider vermisst man nur bei K. gänzlich die Hervorhebung und Erklärung dieses Sprachgebrauchs, welche letztere durch Anknüpfung an das griechische δίκαιον und an das römische jus suum cuique tribuere leicht zu geben gewesen wäre. Τὸ δίκαιον heisst gewöhnlich (vgl. Aristot. Eth. Nic. V. c. 7) die gerechte Sache oder Handlung und in der Redensart jus suum cuique tribuere heisst jus gewiss nicht (subjectives) Recht, sondern das, was einem recht ist, gebührt, d. i. Gegenstand des Rechts id quod ei i. e. quoad eum justum est; also res justa, wie sich denn Molin de Just. et Jur. Tr. 1 disp. 2 n. 3 für den Gebrauch von jus = res justa ausdrücklich auf die Redensart jus suum cuique tr. beruft.

Nicht minder wichtig ist es, wenn der Verf. S. 502 und 504 als dritte von Gr. aufgestellte Bedeutung des jus angibt, dass es überhaupt eine sittliche Verbindlichkeit bezeichne. Gr. sagt, jus in der dritten Bedeutung sei = lex i. e. regula actuum moralium etc. Lex und regula kann doch nie und nimmer Verbindlichkeit heissen; sondern nur Gesetz, Norm, Regel, und der Genesbegriff des jus in diesem Sinne also begreift das sogenannte objective Recht als Species in sich.

Unrichtig oder ungenügend ist das Meiste, was der Verf. S. 504—9 über die verschiedenen Bedeutungen von jus naturale bei Gr. sagt. Hier wird entweder Zusammengehöriges getrennt oder wesentlich Verschiedenes zusammengeworfen. Auf alle Fehler dieser Darstellung einzugehen, würde grossen Raum erfordern. Wir müssen uns begnügen, vorerst des für den Zusammenhang der Auffassung des Grotius Wichtigere und dann noch einige auffallendere Einzelheiten hervorzuheben.

Nach Hartenstein hat das j. n. bei Gr. drei Bedeutungen. Es bezeichnet: 1. (S. 504) die allgemeine Verbindlichkeit, Ansprüche der Sittlichkeit, des Rechts und der Billigkeit zu genügen. Hieran anknüpfend, hebt H. hervor, dass auch die Bereitwilligkeit zu Zugeständ-

nissen und Handlungen, ohne welche der Friedens- und Rechtszustand nicht ent- und bestehen könnte, ja selbst die Verbindlichkeit, den Anforderungen bestimmter und concreter Rechtsverhältnisse Genüge zu leisten, als *jus naturae* bezeichnet werden. Dass *jus* nicht Bereitwilligkeit oder Verbindlichkeit, Etwas zu thun, heißen kann, ist wohl klar.

Sodann soll 2. das *j. n.* bei Gr. bezeichnen, S. 500: „Die notwendigen Folgen aus gewissen rechtserzeugenden Willenserklärungen und schon bestehenden Rechtsverhältnissen;“ aber offenbar ist diese Bedeutung schon in obiger „Verbindlichkeit, den Anforderungen bestimmter und concreter Rechtsverhältnisse zu genügen“, begriffen.

Drittens soll *j. n.* bei Gr. bezeichnen (S. 506): „Bestimmungen, die aus der Natur menschlicher Lebensverhältnisse sich aufdringen und rechtlich anerkannt werden müssen, wenn der Streit nicht auf allen Punkten immer wieder ausbrechen soll.“ Hierher rechnet nun H. einmal die natürlichen Ansprüche des Menschen auf Unverletzlichkeit des Lebens, den Gebrauch seiner Glieder auf äussere Dinge, ohne welche er nicht leben kann, ferner das Verbot des *Incestus* unter Ascendenten und Descendenten, sodann verschiedene, nach Gr. aus der Natur der Sache fliessende Normen, z. B. über die Fälle, wo bei Abstimmungen getheilte Stimmen zusammenzuzählen seien oder nicht, über die Art wie die Dauer eines Waffenstillstands zu berechnen, endlich das Gewohnheitsrecht, sofern sich darin instinctiv gewisse Forderungen der menschlichen Natur oder der Lebensverhältnisse aussprechen. Hier sind die aller verschiedensten Dinge ganz gegen den Sinn des Gr. zusammengeworfen. Die dritte Bedeutung des *j. n.*, wie sie der Verf. aufstellt, passt in der That nur auf das erste Beispiel. Von dem Verbot des *Incestus* oder gar von einer bestimmten Art der Stimmenzählung oder Berechnung eines Waffenstillstands, welche letztere Gr. ausdrücklich als eine nur subsidiär („*si pactio aut lex aliud non praecipiat*“ Lib. II c. 5 §. 19) zu befolgende hinstellt — von alle dem kann man doch nicht sagen, es seien Bestimmungen, die „rechtlich anerkannt werden müssen, wenn der Streit nicht immer wieder ausbrechen soll,“ und Gr. hat auch in der That nichts dergleichen gesagt. Vom Gewohnheitsrechte aber sagt er gerade in der vom Verf. angeführten Stelle Lib. III c. 5 §. 5 n. 2, es sei ein Missbrauch, die *consuetudo jus naturae* zu nennen.

Dar von uns gerügte Widerspruch wirkt auf S. 508 fort, wo es heisst: „Gesetz und ausdrückliche Uebereinstimmung können etwas dem *j. nat.* Zuwiderlaufendes feststellen.“ Dieser Satz ist, wenn er allgemei-

und unbedingt verstanden werden soll, im Sinne des Gd. göwina unichtig. Dies zeigt die schon vom Verf. selbst angeführte Stelle Lib. II c. 3 §. 6: „humana jura multa constantiore possunt praeter naturam, contra naturam nihil.“ Aber vielleicht soll jener Satz nur verstanden werden von dem j. n. als Inbegriff von „Bestimmungen, die sich aus der Natur der Lebensverhältnisse aufdringen und rechtlich anerkannt werden müssen“ etc. Allein wenn diese Bestimmungen anerkannt werden müssen, um den Frieden zu erhalten, wie kommt Gd. dazu, eine Überbitigung derselben durch das positive Recht zu gestatten? Wäre diese nicht „contra naturam“ so. socium? Oder wäre es vielleicht nur „praeter naturam“? Was heisst aber dies und warum blieb dieser Gegensatz unerörtert? Freilich hätte dann der Verf. überhaupt auf den Verhältnis des j. n. bei Gr. zum positiven Recht, auf den Unterschied des j. n. praecipitum und conceivum u. s. w. eingehen müssen.

S. 509 a. A. zeigt eine irrigte Auffassung hinsichtlich des ersten Paragr. Hier heisst es: „ein unabweisbares positives Recht macht (nach Gr.) die ganze Frage nach dem natürlichen Recht überflüssig.“ Dies soll aus den Worten (Lib. II. c. 1 §. 5 u. 5) hervorgehen: „hanc quaestione (ob die Frage die Wahr. deckt) Ideo ad jus naturae retulimus, quia ex historis nihil comparare potuimus, ea de re jure voluntario gestum esse constitutum.“ Nichts widerstrebt dem Sinne des Gr. mehr als diese, den Worten nach allerdings zulässige, Auslegung. Erörtert er nicht bei jedem Punkt zuerst das j. nat. und stellt dann erst das positive jus gen. darüber fest? Offenbar wollte er nur sagen: „ich hab mich begnügen müssen, diese Frage nach j. nat. zu erörtern, denn einen positiv völkerrechtlichen Satz darüber vermag ich nicht nachzuweisen.“ Die Unterstellung des Gr. ist immer mit auf das jus nat. gerichtet, also kann ihm die Frage danach nie überflüssig werden. Vielleicht will aber der Verf. mit „überflüssig“ sagen „practisch überflüssig“. Auch in dieser Medication jedoch würde die obige Behauptung des Verf. dem ganzen Standpunkt des Gr. widersprechen. Nach Gr. hat das j. nat. entweder absolute Geltung („humana jura nil contra naturam constituere possunt“); dann wird die Frage danach nie überflüssig. Oder es hat nur subsidäre Geltung („si pactis aut lex aliud non praecipit“); dann wird die Frage darnach nur überflüssig durch ein allgemein gültiges positives Recht, nicht durch positives Recht überhaupt, das auch partikulärer sein kann.

Der Mangel einer gehörigen Erörterung der verschiedenen Arten des jus nat. bei Gr. und ihres Verhältnisses zum positiven Recht tritt S. 506 während hervor. Dort heisst es: von Gr. werde, „wenn das positive Recht

etwas bestimmte, was das natürliche unbestimmt lasse, „die Verpflichtung, erstern zu gehorchen, als Forderung des letzteren hingestellt. Zum Beweis werden in der Note die Worte citirt (L. 2. c. 2. §. 5): „cum lex civilis aliud constituit, eam observari debere jus ipsum naturae dicit.“ Wenn aber das positive Recht „etwas Anderes“ (als das j. n.) über einen Punkt bestimmt, so muss doch das j. n. etwas darüber bestimmen. Hier widerspricht also die Beweisstelle der Behauptung, die der Verf. dadurch beweisen will. Und doch ist die letztere im Resultat richtig. Gr. spricht nämlich a. a. O. nicht vom absolut bestehenden j. n., sondern von dem j. n. „quod tandem valet, quando lex civilis nulla intercedit,“ ein Begriff, den freilich Hr. H. gar nicht erörtert hat. Wenn also dieses j. n. etwas bestimmt, so kann man allerdings, vom Standpunkt des absolut bestehenden j. n., sagen, das jus nat. lasse diesen Punkt unbestimmt. Aber ohne nähere Erläuterung bleibt hier der Leser in einem Widerspruch hüllos stecken.

B. 505 wird behauptet, Gr. erkläre die Ausdehnung des Begriffs j. n. über das ganze sittliche Gebiet für einen Misbrauch, indem er l. 1 c. 1 §. 10 n. 5 sage: „interdum etiam per abusum ea, quae ratio honesta et oppositis meliora indicat, etiam non debita, solent dici jura naturalia.“ Nun aber gebrauche er selbst j. n. vielfach in jener weitern Bedeutung, sei also inconsequent. Der Hr. Verf. hat Gr. missverstanden. Die gerügte Inconsequenz wäre um so auffälliger, als die obige Stelle im engen Zusammenhange mit dem vorhergehenden §. 9 n. 1 steht, wo gerade die auch das Sittengesetz umfassende Bedeutung von jus = regula actuum moralium obligans ad id quod rectum est, aufgestellt wird, worauf dann §. 10 von dem jus naturale als einer Species jenseitig handelt. In §. 9 n. 1 aber erläutert Gr. den Gattungsbegriff des jus in jener Bedeutung näher dahin: obligationem requirimus, nam consilia et si qua sunt a praescripta honesta quidem sed non obligantia legis aut juris nomine non veniunt. In §. 10 n. 3 ist nur die ausdrückliche Anwendung dieser für das Genus jus geltenden Bemerkung auf die Species jus naturale gemacht. Gr. unterscheidet nämlich auf dem ethischen Gebiet Anforderungen, deren Erfüllung absolut geboten ist, von solchen, deren Erfüllung, ohne absolut geboten zu sein, nur eine höhere Stufe der Vollkommenheit bezeichnet. Denn (Prolog §. 45): „recta ratio = in quibusdam modum sequendum dicitur, in quibusdam ad summam incitat. Diese Distinction kommt sehr oft vor, Vgl. Lib. I c. 2 n. 3. Lib. II c. 7 §. 4 n. 1. c. 11 §. 4 n. 3. Lib. III. c. 4 §. 2 n. 1 c. 10 §. 1 n. 1. Sie ist auch in §. 9 und 10 cit. klar genug



ausgesprochen. Also nicht das erklärt Gr. für einen Mißbrauch, dass moralische Gebote überhaupt mit jus. nat. bezeichnet werden, sondern dass diese mit moralischen Anforderungen geschieht, die keine absoluten Gebote sind.

Seltam ist es, wenn S. 536 die Behauptung, Grotius „räume dem Machthaber als solchem sogar eine Gewalt über die Gesetze selbst ein“, auf die Worte lib. II. c. 20 §. 24 n. 1 gestützt wird; legi quotorum posse legem etiam tollere.

Ganz besonders auffallend erscheint S. 529 die Bezeichnung der justitiae assignatrix als derjenigen, „welche Einem das ertheilt, worauf er einen Rechtsanspruch hat.“ Wird doch lib. 1. c. 1 §. 8 n. 1 ausdrücklich gerade die der just. ass. oder attributrix entgegengesetzte exceptrix dahin erklärt, dass sie es sei, die facultatem respicit, d. h. nach §. 5 ib. über das jus stricte dictum, das eigentliche subjective Recht.

Möge der scharfsinnige Philosoph, dessen Schrift uns beschäftigte, aus dem Gesagten die Mahnung entnehmen, dass, bei einem Gegenstand, wie der vorliegende, nächst dem Ruhm des eigentlich philosophischen principiellen Durchdringens des Stoffs, auch nach dem, wenn gleich bescheideneren, einer genauen und sorgfältigen Darstellung der Einzelheiten zu streben sei, welche selbst da ihren unbestrittenen Werth behält, wo eine Meinungsverschiedenheit über die Art der Verknüpfung dieser Einzelheiten zu und mit dem Ganzen nicht ausgeschlossen ist.

Jena.

E. v. Stockmar.

*Anleitung zum Gold-, Platin- und Diamanten-Waschen aus Seifengebirge, Ufer- und Flussbett-Sand, unter Voraussendung einer geognostischen Characteristik des, die genannten Mineralien führenden Seifengebirges und einer Zusammenstellung verschiedener Ausbeutungs-Methoden dasselben in verschiedenen Gegenden der Erde; von Dr. Carl Zerrenger, ehemaligem Vice-Hauptverwalter der Fürstlich Loutera'schen Eisenhüttenwerke, Salinen, Gold-, Platin- und Diamanten-Gruben am Ural. Mit drei lithographirten Tafeln. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1851. Gr. 4. S. XCIII u. 28.*

Die vorliegende Schrift enthält in geognostischer wie in bergmännischer Beziehung viel Interessantes. Der Verfasser macht zuerst darauf aufmerksam, dass das Seifengebirge in jüngeres und älteres zu trennen sei; beide werden dadurch characterisirt, dass unter ihren Bestandtheilen der Magneteisensand ein hauptsächlicher, dass ferner in den Gold-Seifen gewöhnlich Bruchstücke von Quarz nicht zu fehlen pflegen, wesshalb die Annahme, das Gold finde sich ursprünglich auf Quarz-Gängen, für die meisten Gegenden gerechtfertigt erscheint. (Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Zerramer: Anleitung zum Gold-, Platin- und Diamanten-Waschen.

(Schluss.)

Hinsichtlich der Farbe, zeigt sich das jüngere Seifengebirge in der Regel als ein weisser, aus Quarz-Körnern bestehender Sand, das ältere stets mehr oder weniger dunkel gefärbt; in jüngeren Seifengebirgen findet sich gar häufig Gold noch mit Quarz verwachsen, so dass es durch den Waschprozess nicht rein gewonnen werden kann, sondern noch einer besonderen Aufbereitung bedarf, während dies im älteren Seifengebirge nur selten der Fall; das letztere erscheint meist von Dammerde bedeckt, die bisweilen bis zu 70 Fuss ansteigt, während das jüngere Seifengebirge nur selten eine Dammerdedecke trägt; in letzterem hat man noch keine organischen Ueberreste nachgewiesen, in jenem aber Knochen von Mammoth, Mastodon, Rhinoceros u. s. w. — Die Felsarten, welche die Basis des Seifengebirges bilden, zeigen sich nicht selten in Berührung mit demselben etwas umgewandelt.

Eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit herrscht unter den Mineralien, welche den eigentlichen Bestand des Seifengebirges ausmachen; die nach dem Verfasser bis jetzt bekannt gewordenen sind: Diamant, Gold, Platin, Iridium, Osmium-Iridium, Palladium, Zinnober, Magneteisen, Eisenglanz, Brauneisenstein, Chromeisen, Titaneisen, Rutil, Anatas, Brookit, Eisenkies, Kupferkies, Kupferglanz, Malachit, gediegenes Kupfer, Braunstein, Bleiglanz, Rothbleierz, gediegenes Blei, Topas, Bergkrystall, Quarz, Karniol, Chalcodon, Turmalin, Glimmer, Kalkspath, Horablende, Strahlstein, Serpentin, Diallag, Epidot, Chlorit, Diaspor, Granat, Zirkon, Ceylonit, Barsowit, Pyrolasit, Hypersthen und Lignit.

Höchst ungleich ist die Vertheilung edler Mineralien im Sande. Wenn sich manchmal der durchschnittliche Gehalt an Gold eines Sandlagers auf 1 Loth Gold in 100 Centner Sand beläuft, erreicht derselbe an manchen Stellen im nämlichen Sand-Quantum 50 Loth. Neuerdings hat der russische Lieutenant Doroschin auf seiner Expedition in Californien (15. Jan. 1849) beobachtet, dass der Gold-Gehalt in dem dortigen jüngeren Seifengebirge in der Richtung vom Flussbette zu den vom Ufer aus sich erhebenden Bergen abnimmt. Unter den; durch ihren Goldreichtum beson-

ders ausgezeichneten Sand-Lagern sind namentlich die vor wenigen Jahren in Californien entdeckten zu erwähnen, an Platin sind die uralischen am reichsten.

Der Verf. geht hierauf zu dem Vorkommen edler Mineralien — Gold, Platin und Diamant — in dem Seifengebirge über. Das gediegene Gold erscheint selten krystallin, meist in Blättchen, Körnern und Gewebchen, oder als Staub. In Californien findet sich das Gold am häufigsten in unregelmässig geformten Blättchen von der Grösse eines Stecknadelkopfes, seltener in Stücken von Gerstenkorn- bis Nuss-Grösse. Das bedeutendste Stück, welches man dort entdeckte, wog 23 Pfund; es steht also hinter jenem zurück, welches am 7. November 1842 auf der Grube Zarowo-Alexandrowskoi bei Minsk gefunden wurde; es wiegt 2 Pud 7 Pfund 92 Sol. russ. = 36 Kil. [Seit das vorliegende Werk die Presse verlassen, erregten die Nachrichten aus Australien, dem neuen Eldorado, nicht geringes Aufsehen; das Gold soll sich dort in solcher Menge vorfinden, dass selbst Californiens Reichthümer sich nicht damit vergleichen lassen. „Ich muss gestehen“ — so schreibt ein Schiffscapitän von Sydney am 6. August — „dass die Wirklichkeit Alles übertrifft, was bis jetzt in dieser Beziehung in der Welt dagewesen ist. Man findet das Gold nicht blos in kleinen Stücken, sondern in Massen von einem halben bis zu Hunderten von Pfunden. Vor ungefähr sieben Wochen wurde ein Stück Gold mit Quarz gefunden, von etwa 300 Pfund; nachdem dasselbe vom Quarz geläutert worden, blieben 106 Pfund reines Gold, die zum Preise von 4104 Pfund St. verkauft wurden.“]

Das gediegene Platin hat man in den Seifen mit Chromeisen verwachsen gefunden, und da letzteres in der Regel in Serpentin eingewachsen vorkommt, mit Recht die Heimath des Platins im Serpentin gesucht, da überdies unter den Begleitern des Platins Serpentin-Fragmente eine bedeutende Rolle spielen, dagegen die sonst mit dem gediegenen Gold so häufig auftretenden Quarz-Fragmente, so wie Magnetkugeln — der unzertrennliche Gefährte des Seifen-Goldes — äusserst selten erscheinen. Der Verf. zieht daraus den Schluss: das Platin ist einst in Körnern und größeren Massen im Serpentin enthalten gewesen, wie wir dies vom Eisenerz im Thonschiefer, vom Magneteisen im Chlorschiefer kennen, und die Quarz-Fragmente, die in Platinsand-Lagern vorkommen, stehen genetisch mit diesem Metalle in gar keiner Beziehung, und werden für uns geologisch nur deshalb von Bedeutung, weil sie uns die Quelle anzeigen, woher das Gold kömmt, welches wir in den Platin-Seifen meist nur in geringer Quantität treffen. Choco ist das Land, wo man das Platin am frühesten kannte (1736); seitdem wurde es noch an anderen

Orten nachgewiesen: in Ural (1822), in Brasilien, in Nordcarolina, auf Haiti, auf Borneo, in Ostindien, in Frankreich und in Deutschland am Harz und im Rheinsande.

Der Diamant theilt mit der Perle die Eigenthümlichkeit: in grösseren Individuen ausserordentlich selten, in kleineren verhältnissmässig häufiger zu sein. Als Fundorte des „Königs der Edelsteine“ sind bis jetzt bekannt: Vorder-Indien, Borneo, Sumatra, Brasilien, der Ural, Mexico und Nordcarolina. (Mit Recht glaubt der Verf., dass die Angabe vom Vorkommen des Diamanten in Algier auf einem Irrthume oder einer Mystifikation beruhe.) — Das ostindische Seifengebirge erscheint häufig an oder bei Kalkstein oder in der Nähe von Granit-Erhebungen. Man hat Diamanten in einer Felsart eingewachsen getroffen, die nach Franklin's Ansicht dem new red sandstone Englands angehört, nach Malcolmson aber dem „Uebergangs-Gebirge.“ — Am frühesten war in Brasilien der Itakolumit als Muttergestein der Diamanten bekannt, es ging sogar Bergbau auf Diamanten in diesem Gestein um; ausserdem erscheint Diamant daselbst auch manchmal eingewachsen in dem Conglomeraten (Cascalho) des Seifengebirges. — Das Auftreten des Diamantes im Ural (1829 nachgewiesen) hat nur in wissenschaftlicher Beziehung Interesse.

An die Betrachtungen über das Vorkommen des Diamantes im Seifengebirge reiht der Verf. eine anziehende Zusammenstellung der grössten und kostbarsten Diamanten, die es überhaupt gibt, und deren jeder seine eigene Geschichte hat.

Alsdann wendet sich der Verf. der wichtigen Frage zu: lassen sich bestimmte Zeichen und Oertlichkeiten ausfindig machen, wann und wo man der edlen Mineralien — im älteren, wie im jüngeren Seifengebirge — am leichtesten und in grösster Menge habhaft werden kann? Sobald man sich von dem Vorhandensein von älterem Seifengebirge überzeugt hat, ist folgendes als Regel zu beachten: 1) das Vorkommen von Magneteisen-Sand in demselben lässt auf die Gegenwart des gediegenen Goldes schliessen; diese Thatsache wird bestätigt durch die Verhältnisse am Ural und Altai, in Ostindien, auf Borneo und Sumatra, in Afrika, Brasilien, Chili, Peru, Nordamerika u. s. w.; 2) Das überwiegende Vorhandensein von Serpentin-Fragmenten lässt auf die Gegenwart von Platin schliessen, wie am Ural und auf Borneo; 3) Itakolumit-Fragmente deuten auf das Vorhandensein von Diamanten hin, namentlich da, wo Magneteisen und Gold oder Platin bereits erkannt sind.

Nun folgt eine übersichtliche und lehrreiche Zusammenstellung der Methoden, welche man in den verschiedenen Welt-Ge-

winnung edler Mineralien aus dem Seifengebirge in Anwendung bringt. Unter allen Ländern der Erde hat die Gold-Gewinnung im asiatischen Russland die grösste Bedeutung erlangt; denn dort wurden seit 1819 bis zum Anfange des Jahres 1850 im Ganzen über 13,373 Pud = 676,055 berl. Pfund Gold erwaschen, deren Werth, das Pfund zu 438 Thaler angeschlagen, gegen 298,212,090 preuss. Thaler beträgt. Wie überall, waren auch hier die Ausbeutungs-Methoden von Anfang unpraktisch; Zeit, Geld und viel Material ging nutzlos dabei verloren. In der ersten Epoche wurden sogar Schmelz-Versuche mit dem Golde angestellt, man pochte den Sand vor dem Verwaschen u. s. w. Im Jahre 1823 wurde zuerst eine grössere Waschmaschine angewendet. Sie bestand, nach des Verf. Angabe, aus einem gusseisernen Siebe in einem hölzernen Kasten; statt eines Waschherdes mit ebener Oberfläche, den man anfänglich als einzigen Apparat gebrauchte, hatte man an dieses Sieb zwei Tröge angestossen und zwar ihrer Länge nach parallel mit einander und mit dem Siebe. Der durch das Sieb fallende Sand wurde in den Trögen mittelst Schaufeln verwaschen, die in eine über den Trögen liegende Welle eingesetzt, mittelst dreier an der kurzen Seite der Tröge angebrachten Zahnräder herumgedreht wurden. Die Umdrehung des mittleren Rades bewerkstelligte ein Arbeiter, während zwei andere am Siebe thätig waren. Die drei Arbeiter verwuschen mit dieser Maschine in einer halbtägigen Schicht 30 bis 50 Pud, d. h.  $10\frac{1}{2}$  bis  $17\frac{1}{2}$  Ctr. Sand, eine verhältnissmässig geringe Quantität. Dieser von Kokscharow erfundenen Maschine folgten noch manche andere (von Anossow, Porosow, Tschewkin) und man suchte sich in den Manipulationen des Waschens immer mehr zu vervollkommen. Da, wo Arbeiter, Sand und Wasser in genügender Menge vorhanden, um grosse Mengen Sandes zu verwaschen, reichte man drei Abtheilungen, d. h. sechs Langtröge aneinander, und zwar unter gemeinschaftlichen Motoren für die Verwaschung auf den Sieben, wie in den Trögen. „Dies ging“ — so sagt der Verf. — „wohl im Sommer; für den Winter sah man sich genöthigt, sie unter Dach zu bringen, wenn man diesen Betrieb schon in grösserem Massstab beibehalten wollte. Und nun erst, nachdem man Waschhäuser, am Ural Fabriken genannt, errichtet hatte, in deren Dachraum man Pferdegöpel anbrachte, kam man auf den Gedanken, die ganzen Reihen kleiner Siebe abzuwerfen und statt ihrer ein einziges, aber weit grösseres, unterm Göpel einzubauen. Dieser Gedanke wurde auf unsere Veranlassung im Frühjahr 1845 zu Krestowodwischensk in Ausführung gebracht. Aber auch hier musste erst die Erfahrung gemacht werden, dass Zwischenherde, zwischen Sieb und Trog

angebracht, wie man sie im Anfang nicht entbehren zu können glaubte, nichts nützen. Man warf sie ab und baute 1846 eine grosse Siebmaschine auf der Grube Säwärme bei Krestowosdwichensk in einer vereinfachten Weise, wie sie auf Taf. I abgebildet ist. Auch diese Construction wird über kurz oder lang, vielleicht zunächst in Californien, bei der Menge der sich dort ansammelnden denkenden Köpfe, einer Verbesserung unterliegen, vorläufig aber haben wir nach gewissenhafter, amtlicher Prüfung derselben, die Ueberzeugung gewonnen, dass bis jetzt eine zweckentsprechendere nicht erfunden worden ist, d. h. dass bei dieser Construction das grösste Sand-Quantum in gegebener Zeit mit dem geringsten Metall-Verlust gewaschen wird.“ [In der zweiten Abtheilung des vorliegenden Werkes hat der Verf. mit grosser Ausführlichkeit alle die gegenwärtig beim Gold- und Platin-Waschen im Ural gebräuchlichen Maschinen, so wie das Verfahren geschildert, und durch mannigfache Abbildungen erläutert; wir verweisen daher den Leser, der sich genauer über den Gegenstand unterrichten will, auf diese zweite Abtheilung, indem wir, ohne allzuweitschweifig zu werden, dem Verf. hier nicht folgen können.]

Wir wollen aber noch einen Blick auf einige der in anderen Weltgegenden üblichen Gewinnungs-Methoden edler Mineralien werfen. Im westlichen Tibet wird der Goldsand in stark fliessendem Wasser gewaschen, und so lange gerührt, bis alle leichten Theile weggeschwemmt sind, der Rückstand getrocknet und das in höchst feinen Theilchen vorhandene Gold durch Quecksilber gereinigt; das Amalgam wird alsdann dem Feuer ausgesetzt. — In Ostindien hackt man die Diamanten führenden Kieshaufen besonders da auf, wo grössere Sandstein-Fragmente sich einstellen; die sie umgebende Masse wird abgesondert, wie Mörtel mit Wasser umgerührt. Aus diesem Brei sucht man die leichteren Theile durch Waschen zu entfernen und wäscht die Masse in enggeflochtenen Körben von Bambusröhr. — Auf Borneo ist die Gold-Gewinnung verhältnissmässig sehr beschränkt, da die Chinesen wegen Bedrückungen, die sie von den Malaien zu erdulden haben, sich nur in den Küsten-Gegenden aufhalten. Das Gold führende Seifengebirge wird durch Abschwemmung ausgebeutet; die Chinesen leiten in breite und gegen 100 Ellen lange Kanäle, in denen eine Grube immer tiefer als die andere ausgeweitet ist, Wasser und verwaschen das in den Gruben sich ansammelnde Material. — Ein so goldreicher Erdtheil Afrika auch ist, so scheint man hier mit der Gewinnung verhältnissmässig wenig beschäftigt; der Verf. theilt einige, aus Russegger's Reisen entlichene Angaben über das Goldwaschen der Nuba- und Fassokl-Neger mit. —

Unter den Goldwäschen in Deutschland sind nur jene in Baden am Rhein von einiger Bedeutung; die Gewinnungs-Weise des Goldes wurde früher schon durch Kachel und neuerdings durch Daubrès ausführlich geschildert. In den Jahren 1842 und 1843 betrug die Ausprägung in der grossherzoglichen Münzanstalt 26,027 fl. — Die Wasch-Methoden in Brasilien, Chili, Peru bieten wenig Interessantes, indem die Nation nur geringe Fortschritte gemacht hat und ein grosser Theil der Arbeit durch Sklaven verrichtet wird. — Ueber die verhältnissmässig noch neuen Goldwäschen in Carolina, Georgien, Virginien u. s. w. wissen wir wenig; man bedient sich dort der Wiege (des „rocker“), welchen der Verf. auf S. LXXXIX beschreibt. — In den letzten Jahren hat die Entdeckung reicher Goldsand-Lager in Californien die grösste Aufmerksamkeit erregt; von allen Welt-Gegenden strömen Tausende von Müsiggängern, Abentheurern, Speculanten u. s. w. herbei, um sich auf's Schnellste zum vermögenden Manne zu machen. Kein Wunder; dass man auf alle mögliche Weise des Goldes habhaft zu werden suchte. „Das bunte Gemenge von Menschen: Doctoren der Medicin und Jurisprudenz, Pastoren und Farmer, Arbeiter und Kaufleute, Soldaten und Matrosen, hat oft so eigenthümliche Methoden benutzt, dass sie an's Lächerliche streifen. Sie erinnerten sich z. B. an das goldene Vliess der Argonauten, spannten eine Ochsenhaut mit einiger Neigung auf, schütteten von oben her Goldsand darauf und gossen aus einem Eimer Wasser darüber. Man benutzte auch eine Art flachen Waschherdes oder das schon grössere Gefälle eines Flusses, indem man dessen Wasser in eine nahe gelegene Felsen-Vertiefung leitete, in welcher der hineingeschüttete Goldsand mit einer Schaufel herumgeführt wurde.“ Am meisten sind jedoch Waschschüsseln und eine Art von Latztrögen in Gebrauch. Nach amtlichen amerikanischen Berichten beträgt die Summe des im Jahre 1850 von Californien ausgeführten Goldes 29 1/2 Millionen Dollars, die 18 Millionen Dollars ungerechnet, die in Privathände übergegangen sein sollen.

Die Ausstattung des Werkes von Zertner ist, wie man dies von der W. Engelmann'schen Buchhandlung in Leipzig gewohnt, eine sehr geschmackvolle und gediegene.

*Uebersicht der geologischen Verhältnisse des Grossherzogthums Hessen.  
Von Friedrich Volts. Nebst einer geognostischen Uebersichtskarte. Mainz. Verlag von Victor v. Zabern. 1852. S. VI u. 169.*

Der Eifer für Geognosie hat seit einigen Jahren in Deutschland bedeutend zugenommen; namentlich schenkt man gegenwärtig in Lehranstalten verschiedenster Art dem Gegenstande eine weit grössere Aufmerksamkeit, wie vordem. Hiermit hat sich auch das Bedürfniss gesteigert, über die geognostische Beschaffenheit der einzelnen deutschen Länder genauere Kenntniss zu erlangen. Es ist hier nicht die Rede von ausführlichen Beschreibungen, von umfassenden Werken, begleitet von vielen Kupfertafeln und zahlreichen Karten, wie der opulente Engländer gerne seine Arbeiten ausstattet, sondern von einem, in einen Rahmen von sieben bis zehn Bogen zusammengedrängten geologischen Gemälde eines Landes, allenfalls mit einer einfachen „Uebersichtskarte“, worauf nur die wichtigsten Formationen angegeben. In solchem Sinne abgefasste Schriften — deren Preis, um die Anschaffung auch Unbemittelten möglich zu machen, ein geringer — können und werden nur von bester Wirkung für die Verbreitung geologischen Wissens sein. Schon im Jahre 1846 suchte der Ref. durch seine „geognostische Skizze des Grossherzogthums Baden“ dem fühlbaren Mangel einer geognostischen Beschreibung dieses Landes abzu-  
helfen. Aus dem in Menge vorhandenen Material, aus dem in verschiedenen gelehrten Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen und Aufsätzen, verbunden mit den auf vielfältigen Wanderungen gesammelten Beobachtungen, ging diese Schilderung eines an mannigfachen Thatsachen reichen Landes hervor, welche auch einer günstigen Aufnahme sich zu erfreuen hatte. Schon im folgenden Jahre (1847) erschien die „Uebersicht der geologischen Verhältnisse des Herzogthums Nassau“ von Dr. Fridolia Sandberger; der thätige Verf. war einem ähnlichen Plane gefolgt, wie in der Skizze von Baden. An Sandbergers Werk reihte sich ein drittes: Die geognostischen Verhältnisse Württembergs, dargestellt von Bergsrath Dr. Hehl (1850), und endlich ein viertes mit der vorliegenden „Uebersicht der geognostischen Verhältnisse des Grossherzogthums Hessen“ von Friedrich Volts.

Der Verf. tritt zum erstenmale mit einer grösseren Arbeit vor das geologische Publikum; er hatte sich dabei der Unterstützung der Herren v. Meyer, Phöbus, Gergens und Fr. Sandberger zu erfreuen. Eine geographische Uebersicht bildet die Einleitung. Das Grossherzogthum Hessen zerfällt bekanntlich in drei Provinzen: Ober- und Rheinhessen und Starken-



burg; die beiden letzteren bilden ein, nur durch den Rhein getrenntes Ganzes. Die Provinz Oberhessen läuft nach Norden in einen schmalen Streifen aus, das Hinterland genannt; noch weiter nördlich liegt die zu Darmstadt gehörige Herrschaft Itter. Von Gebirgen hat Hessen im südlichen Theile den Odenwald, im nördlichen das Vogelsgebirge, in Rheinhessen die Hard und endlich im Hinterland eine Parthie des rheinisch-westphälischen Gebirges. (An die orographische Schilderung schliesst sich S. 7 eine Tabelle der wichtigsten Höhenpunkte Hessens.)

An Mannigfaltigkeit der Felsarten kann Hessen mit Baden wetteifern. Der grössere Theil des Odenwaldes (d. h. des hessischen) besteht aus krystallinischen Gesteinen, Granit, Gneiss, Syenit, hin und wieder von jüngeren plutonischen Massen (wie z. B. Quarz führender Porphyr) durchbrochen. Diorite und ähnliche Gebilde finden sich vorzugsweise im Hinterlande und in Rheinhessen, der Basalt erreicht im Vogelsgebirge seine grösste Verbreitung in Deutschland. Unter den neptunischen Formationen verdienen zunächst die, dem Mainzer Becken angehörigen Schichten des Tertiär-Gebirges Beachtung, sie erfüllen den bedeutenden Raum zwischen Vogelsberg, Taunus, Odenwald und Vogesen. Aus der Trias-Gruppe erscheint hauptsächlich der bunte Sandstein im Odenwald, in der Wetterau, während Mächelkalk und Keuper auf wenige Punkte beschränkt sind. In dem nördlichsten Theile des Landes ist die Kupferschiefer-Formation entwickelt; das rheinische Schiefer-Gebirge herrscht in dem ganzen Hinterlande und in der nördlich von Giessen gelegenen Gegend.

Die specielle Betrachtung der einzelnen Formationen beginnt der Verf. mit den neptunischen Felsmassen. Die Tertiär-Gruppe bietet, wie schon bemerkt, viele interessante Verhältnisse; wem sind nicht als Fundorte mannichfacher Petrefacten Eppelsheim, Flonheim, Weisenau u. s. w. bekannt? Folgende Schichten-Glieder werden bei der Tertiär-Gruppe in absteigender Ordnung unterschieden: 1) Knochen führender Sand, in einzelnen Lagern unmittelbar unter der Decke von Diluvial-Lehm. 2) Oberer Sandstein; findet sich in der Wetterau, bei Bodenheim und bei Wiesbaden, so wie an der Hard bei Kreuznach, dem oberen Braunkohlen-Letten zwi-schengelagert. 3) Oberer Braunkohlen-Letten, sehr verbreitet, zumal in der Wetterau und im Vogelsberg und reich an Braunkohle. 4) Litorinellenkalk, so genannt wegen der in ihm ungemein häufigen Litorinella acuta, spielt eine bedeutende Rolle im südlichen und mittleren Theile des Beckens. 5) Cerithienkalk, bei Flörsheim, Oppenheim u. s. a. O. 6) Süßwasserkalk, lokale Bildung bei Hochheim am Fusse des Taunus, reich an Land- und Süßwasser-Conchylien. 7) Unterer Braunkohlen-Letten,

mehr auf den südlichen Theil des Beckens beschränkt, enthält häufig Stücke bituminösen Holzes und Versteinerungen von Meeresbewohnern. 8) Meeres- und Sandstein, sehr reich an Meeres-Conchylien, Haifischzähnen und Meeresstüthier-Resten, in seinem Auftreten namentlich auf den Rand des Beckens beschränkt. — Von den einzelnen Gesteins-Schichten theilt der Verf. ausführliche Verzeichnisse der Petrefacten mit. Ueber das Alter der gesammten Tertiär-Ablagerung bemerkt Volta Folgendes: Die Untersuchungen des Mainzer Beckens haben über das Alter desselben im Vergleich zu anderen tertiären Massen ergeben, dass es jünger ist als die eigentliche Grobkalk-Formation, und auch jünger als der Thon von London, Scheppey und Antwerpen. Es ist dagegen älter, als die obertertiären Bildungen von Italien, als die sogenannte Subpenninen-Formation. Von den näheren Tertiär-Bildungen haben gleiches Alter mit dem Litorinellenkalk und den ihm aufgelagerten Braunkohlethonen die Braunkohlen-Gebilde des Westerwaldes, was schon die Untersuchungen von H. v. Meyer und Fr. Sandberger nachgewiesen haben. Nach den neuesten Erfahrungen entsprechen die Bildungen in dem niederrheinischen Tertiär-Becken ebenfalls unseren oberen Braunkohlen-Ablagerungen. Durch Reuss wurde ferner in der letzten Zeit das gleiche Alter der böhmischen Tertiär-Schichten, namentlich der Braunkohlen, mit unserer oberen Abtheilung nachgewiesen. Wie das Pariser Becken der Masstab zur Beurtheilung der tertiären Gebilde im Allgemeinen ist, so verspricht das Mainzer Becken ein solcher für die mitteltertiären, für die miocenen Ablagerungen zu werden.

Aus dem über die Trias-Gruppe Gesagten heben wir das Verzeichniss der Petrefacten des Muschelkalkes von Michelstadt im Odenwald hervor. Es finden sich nämlich dort: *Encrinurus dubius* (v. Schloth.), *Pentacrinurus dubius* (Goldf.), *Terebratulula vulgaris* (v. Schloth.), *Spirifer fragilis* (v. Schloth.), *Lima striata* (Desh.), *L. lineata* (Desh.), *Myophoria vulgaris* (v. Schloth.), *Nucula* sp., *Mytilus eduliformis* (v. Schloth.), *Avicula socialis* (v. Schloth.), *Rostellaria scalata* (Goldf.), *Eulima Schlotheimii* (Quenst.), *Turbo gregarius* (v. Schloth.), *Dentalium laeve* (v. Schloth.) und *Placodus gigas* (Ag.). — Die denkwürdigen Beziehungen des bunten Sandsteines zum Basalt werden erst später, bei letzterem zur Sprache gebracht.

Die Kupferschiefer-Formation ist in Hessen in der Wetterau und in der Herrschaft Itter verbreitet; die Verhältnisse sind so ziemlich die nämlichen, nur dass hier die Schichten der Gruppe unmittelbar auf den jüngeren Gliedern des rheinischen Systemes ruhen, während dort das Roth-

Liegende die Sohle ausmacht. — Das Roth-Liegende zeigt sich innerhalb des Grossherzogthums an mehreren Stellen, namentlich erscheint es in nicht unbedeutender Mächtigkeit an dem nördlichen Ende des Odenwaldes, zwischen den Orten Langen, Dietzenbach, Oberroden, Eppertshausen und dem Forsthaus Einsiedel. Höchst unbedeutend ist die Entwicklung der Steinkohlen-Formation an der Grenze von Rheinlüssen in den Umgebungen von Niederwiesen und Bechenheim; sie besteht aus graulichgelben Sandsteinen mit dünnen Lagen von Kohlschiefer.

Als sehr wichtig muss hingegen das Auftreten des sogenannten „Uebergangs-Gebirges“ betrachtet werden, zumal da die Gegend, wo solches vorzugsweise verbreitet, bisher geologisch nur wenig bekannt war und weil die nämlichen Schichten-Glieder nachgewiesen werden, wie sie Sandberger in Nassau aufstellte. Der Verf. unterscheidet folgende Abtheilungen: 1) Obere Gruppe; Posidonomyeschiefer. In den Umgebungen von Giessen, im Hinterland und in der Herrschaft Itter entwickelt; feinkörnige Sandsteine und Schiefer wechseln mit einander. 2) Mittlere Gruppe: Stringocephalenkalk, zerfällt in: a) Cypridineneschiefer, vorzugsweise auf die Gegend von Kleinlinden bei Giessen beschränkt. Unter den in demselben vorkommenden Mineralien verdient der Wavellit Erwähnung, welcher sich in kugelförmigen Partien, im Innern strahlenförmig, am Dünsberg bei Giessen findet. b) Schalstein, erscheint zwischen Bieber und Königsberg, im Hinterlande, bei Nieder- und Obereisenhausen u. a. a. O., und zeigt sich bald mehr Diorit-, bald mehr Schieferthällich. c) Dolomit, ziemlich ausgedehnte Massen bei Giessen. d) Stringocephalenkalk, gleichfalls in den Umgebungen von Giessen entwickelt. 3) Untere Gruppe: Spiriferen-Sandstein, zieht sich aus dem Nassauischen nach Hessen in einem schmalen Streifen zwischen Giessen und Friedberg hin, und tritt noch besonders ausgezeichnet am Schneeberg bei Erdhausen auf. Die Sandsteine bilden meist Conglomerate.

Von höchst eigenthümlicher Beschaffenheit sind die metamorphischen Bildungen, die Tannus-Gesteine, die in dem nachbarlichen Nassau eine so bedeutende Rolle spielen und über deren muthmasslichen Ursprung wir Fr. Sandberger lehrreiche Untersuchungen verdanken. In Hessen ist die Verbreitung dieser räthselhaften Gesteine eine geringe, sie finden sich nur zwischen Homburg und Friedberg und bei Bingen. Der Tannusschiefer ist nach den Forschungen des Dr. List ein Gemenge eines eigenthümlichen, neuen Minerals, des „Sericit“ mit Quarz.

Die älteren krystallinischen Gesteine setzen einen grossen Theil des westlichen und nordöstlichen Odenwaldes zusammen. Der Granit zeigt sich

in den genannten Gegenden von ziemlicher Mannigfaltigkeit hinsichtlich der petrographischen Beschaffenheit; der Verf. unterscheidet porphyrischen Granit, Granit von mittlerem und kleinem Korn und Schriftgranit. Gneiss findet sich hauptsächlich in dem östlichen Odenwald, zwischen der Mümling und Gersprenz. — Zu den in geologischer Beziehung interessantesten Gegenden im ganzen Grossherzogthum Hessen gehört jene von Auerbach. Dort erscheint nämlich im Gneiss-Gebiete körniger Kalk unter höchst denkwürdigen Verhältnissen. Es ist sehr erfreulich, dass der Verf. sich nicht durch eine in neuerer Zeit über die Entstehungs-Weise des körnigen Kalkes bei Auerbach aufgestellte, seltsame Theorie irre führen liess, sondern (wenigstens nach unserer festen Ueberzeugung) richtig urtheilt. „Das ganze Vorkommen des Kalkes“ — so sagt derselbe — „ist gangartig, und es kann kein Zweifel sein, dass man es hier mit einem kolossalen Gange zu thun hat. Seine Erstreckung über Tag beträgt mehr als eine halbe Stunde und seine durchschnittliche Mächtigkeit wenigstens 30 Fuss. Sein Hauptstreichen ist aus N.O. nach S.W.“ — Bekannt ist, dass sich bei Auerbach in dem körnigen Kalk, namentlich an der Gränze, an den Sahlbändern, viele schöne Mineralien finden, unter andern ausgezeichnete Kalkspath-Skalenoeder, deren Länge manchmal einen Fuss übersteigt, ferner milchweisser Kalkspath in Platten vom Umfang eines Quadratfusses, Doppelspath (nach dem isländischen der schönste, welcher uns bis jetzt vorgekommen), Granat, Idokras, Wollastonit, Epidot, Magnetkies, Eisen- und Kupferkies, Malachit, Kupferlasur u. s. w. — Nicht minder verdient der Quarz-Gang am Mohenstein bei Reichenbach unfern Auerbach Erwähnung, dessen Mächtigkeit stellenweise über 60 Fuss beträgt, und der in pittoresken, Ruinen ähnlichen Felsen zu Tag geht. Der Quarzfels zeichnet sich durch eine Menge in ihm vorkommender Mineralien aus, nämlich: gediegenes Kupfer, Rothkupfererz, Fahlerz, Bleiglanz, Kieselmalachit, Kupferkies, Kupferlasur, Kupfergrün, Malachit, Ziegelerz, Braun-Eisenstein, Gelbbleierz (?), Weissbleierz, Pyromorphit. [Wir können dem Verzeichniss des Verf. noch phosphorsaures Kupfer beifügen, das sich in sehr kleinen Krystallen — wie es scheint, sehr selten — dort findet.] — Der Syenit tritt in ziemlicher Verbreitung bei Weinheim, im Weschnitz-Thale auf, ferner unfern Darmstadt, an der Teufelsklaue, dem Mosenberg, am Frankenstein u. a. a. O. Aus Syenit besteht das häufig besuchte „Felsenmeer“ bei Auerbach.

Unter den jüngern plutonischen Gesteinen spielt Quarz führender Porphyr eine untergeordnete Rolle (an der Marienhöhe bei Darmstadt), dagegen treten dioritische Gesteine in zwei gänzlich von einander geschied-

denen Gegenden des Landes, in der Rheinprovinz und in dem Hinterlande auf, und sind besonders in bergmännischer Beziehung in dem Hinterlande wegen der gewöhnlich in ihrer Nähe brechenden Eisenerze von Wichtigkeit. Was die petrographische Beschaffenheit dieser Gebilde anbelangt, so ist diese noch keineswegs hinreichend ermittelt, um ihnen eine bestimmte Stelle anzuweisen, und es wäre zu wünschen, dass von allen den in Hessen, Rheinbaiern und Nassau vorkommenden dioritischen Gebilden genaue mineralogische und chemische Untersuchungen vorgenommen würden. — Hypersthen ist auf einige Punkte im Hinterlande beschränkt.

Basalt erreicht, wie schon oben bemerkt, in Hessen seine grösste Ausdehnung in ganz Deutschland; das Vogelsgebirge — dessen höchste Punkte, wie der Taufstein, zu mehr als 3000 Fuss emporsteigen — bildet eine zusammenhängende Basalt-Masse, die einen Raum von beinahe 40 Quadrat-Meilen einnimmt. Es ist aber nicht diese ausserordentliche Verbreitung des Gesteines, noch seine petrographische Mannigfaltigkeit (hierher der Anamesit), noch sein Reichthum an manchen schönen Mineral-Substanzen, welche uns jene Gegenden besonders interessant machen; es sind vielmehr die denkwürdigen Verhältnisse des Basaltes zu seinen Nebengesteinen, Verhältnisse, welche dereinst nicht wenig beitragen zur Erschütterung und völligen Umsturz eines neptunischen Lehrgebäudes. Wir machen den Leser auf die von S. 128—138 von dem Verf. mit Sorgfalt geschilderten Thatfachen aufmerksam, namentlich auch auf die Bemerkungen auf S. 137 über den Bildstein bei Lauterbach, wo das verschiedene Alter der Basalt-Gebilde des Vogelsgebirges sich auf sehr entschiedene Weise durch das Emporsteigen von Basalt durch eine schon vorhandene basaltische Ablagerung kund gibt.

Die zweite Abtheilung des vorliegenden Werkes bildet die Aufzählung der einfachen Mineralien, die einen sehr schätzbaren Beitrag zur topographischen Mineralogie Deutschlands gewährt; die Zahl der im Grossherzogthum Hessen vorkommenden Substanzen beträgt 88, sie steht also zurück hinter der Nassau's und Baden's, denn jenes besitzt 90, dieses sogar 102. Zu den in Hessen für den Mineralogen besonders interessanten Gegenden gehören die von Auerbach und das Vogelsgebirge.

Der Anhang enthält eine Uebersicht der Literatur, aus welcher zum Theil Herr Voltz seine fleissige und verdienstvolle Arbeit schöpfte. Es wäre zu wünschen, dass wir nun auch über Kurhessen eine ähnliche Schrift erhielten, und unserer Ansicht nach wäre Herr Gütberlet in Fulda, der mit den geologischen Verhältnissen jenes Landes sehr vertraut und dies schon durch manche treffliche Aufsätze bewiesen, dazu ganz geeignet.

Druck und Papier des vorliegenden Werkes, so wie die in Farbendruck ausgeführte geognostische Uebersichtskarte, auf der 30 Felsarten angegeben, verdienen alles Lob.

G. Leonhard.

*Ruotger's Leben des Erzbischofs Bruno von Köln. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von Dr. Julius von Jasmund. Berlin 1851.*

Es war ohne Zweifel ein zeitgemässer Gedanke, die wichtigsten Geschichtsschreiber des deutschen Mittelalters durch Uebersetzungen zu popularisiren. So weit das Unternehmen bis zu diesem Augenblick durchgeführt ist, kann man nur sagen, dass die verschiedenen Theile desselben in herabene Hände gefallen sind. Von dieser Anerkennung nehme ich allein die Uebersetzung der Vita Brunonis Ruotgers durch Julius von Jasmund aus. Eine sorgfältige Vergleichung derselben mit dem Original hat mir die überraschende Ueberzeugung aufgedrungen, dass diese Arbeit einer unberufenen Hand anvertraut worden ist, und ich glaube es der Sache selbst schuldig zu sein, diese meine Ueberzeugung öffentlich auszusprechen und zu begründen. Das ganze Büchlein wimmelt von Fehlern, die leider nicht alle auf blosser Flüchtigkeit des Uebersetzers zurückgeführt werden können, sondern auch seine Unfähigkeit zu diesem Geschäft verathen. Es würde zu vielen Raum in Anspruch nehmen, wollte ich alle mir aufgestossenen Fehler namhaft machen: ich beschränke mich daher auf die Auswahl der auffälligsten und unverzeiblichsten, und bin gewiss, dass jeder urtheilsfähige Leser meine Ueberraschung theilen wird.

Ruotger sagt in der Vorrede: *Quod si quis fideliter et vere agenda promitteret, singulos quos pueritiam praetergressus vixit annos propriis et his utique spaciosis codicibus insigniret.* Die Uebersetzung lässt die Worte *pueritiam praetergressus* aus, so dass es klingt, als wollte Ruotger sagen, auch über jedes Jahr des Knabenalters Bruno's müsste Einer grosse Werke schreiben, der das Thema erschöpfen wolle. So weit ging Ruotger, trotz seines *furor biographicus*, doch nicht. — Im 2. Kap. entwirft Ruotger ein Charakterbild von Bruno und zählt nach den Worten: „*Erant enim in uno illo homine res valde dissimiles*“ fünf verschiedene Eigenschaften derselben auf; die Uebersetzung sagt dagegen: „denn ihm waren zwei sehr verschiedene Eigenschaften vereint,“ obwohl der Text überhaupt keine Zahl angibt. Der unmittelbar darauf folgende Satz: *Nam media caritate constrata sunt*, ist wieder aus-

gelassen. „Denn die Liebe hat sie ausgeglocken,“ würde ich übersetzen. — Gleich darauf schreibt Ruotger: *Ita aliud ad oculos hominum, aliud ad testem cordium se exhibebat.* Jasmund übersetzt: Anders erschien er den Augen der Menschen, anders dem prüfenden Herzen. Der *testis cordium* ist aber der Herzenskündiger, d. h. Gott. — In demselben Kapitel sagt Ruotger: *Trans Rhenum occidentem versus nobis omnia rebellabant.* Die Uebersetzung dagegen: Jenseits des Rheins, im Osten des Reichs etc.; ebenso ist im 10. Kap. „in occidentibus partibus“ mit „östlichen Gegenden“ übersetzt. — Im 5. Kap. ist der Satz: *Obliteratas dia septem liberales artes ipse rexit,* ausgelassen. — Im 6. Kap. sagt Ruotger: *Non enim examen improbum in illa castigavit tritium, nec se quaesivit extra, gloriam sibi aestimabat testimonium conscientiae suae.* Die Uebersetzung lautet: Ruhm war ihm das Zeugnis seines Gewissens, und er ertrug, ohne es übel zu nehmen, Widerspruch und misbilligendes Urtheil. Ich würde übersetzen: Er vergaß ein liebloses Urtheil nicht mit gleichem und suchte sich nicht ausserhalb sich selbst: sein Ruhm war ihm das Zeugnis seines Gewissens. — Im 8. Kap. ist der Schlusssatz: *confabulabatur namque utrumvis aliquid cum quovis, aut meditabatur id ipsum in quovis,* ausgelassen; ich würde übersetzen: Er besprach irgend etwas Nützlichcs mit jemand; oder überdachte Aehnliches von irgend einem Gegenstande. — Im 14. Kap. ist der Satz: *Hoc nimirum aliis ad vitam, aliis ad mortem erat,* ausgelassen und er verbindet doch den vorausgehenden mit dem folgenden Satze. — Der vorletzte Satz desselben Kapitels ist völlig falsch übersetzt. Ruotger führt die Worte aus dem Evangelium Johannis, *qui vero sequitur me, non ambulat in tenebris,* an und setzt erläuternd hinzu: *Hic profecto ante tempus non iudicat, nec quemlibet facile ex sua sententia dampnat.* Das Subjekt in beiden Sätzen ist augenfällig dasselbe. Der Uebersetzer bezieht aber das *hic profecto etc.* auf Bruno und schreibt: Dieser aber that gewiss nicht voreilig seinen Spruch und verurtheilte schwerlich u. s. w. — Noch sinnenstellen-der ist folgende Stelle des 20. Kap. übertragen: *Hostes dico —* sagt Otto I. zu Bruno — *qui me ipsum utique sacrilega audacia suis, credo, manibus necatum, aut quovis quam acerbissimo mortis genere perisse vellent, cui filium sustulerunt, fratrem regno, liberis, ipsaque dulci conjuge, vita denique ipsa privare contendunt.* Jasmund überträgt die zweite Hälfte dieses Satzes so: — sie nahmen mir, dem Vater, dem Sohn; sie entrissen ihn dem Reich, seinen Kindern, der süßen Gattin; nun wollen sie auch mein Leben. Das *fratrem* also ist mit ihm übersetzt; wer ist dieser „Ihn?“ Nach dem Wortlaute der Uebersetzung der Sohn, Ludolf; aber

Ruotger sagt *frater* und meint Odo's Bruder, den Herzog Heinrich von Baiern und das 20. Kap. des III. Buches Widukinds, auf welches auch Pertz hinweist, erläutert die an sich allerdings etwas unklare Stelle genugsam. — Sehr unklar ist der Anfang des 21. K. übertragen. Er lautet: *Moxque — Bruno — ad Aquis Grani palatii properavit. Ibi principes regni, quorum id intererat, convenit.* Jasmund übersetzt: Hierhin berief er die Fürsten des Reichs. Welches Reichs? doch nicht des deutschen Reichs? die konnte der Herzog von Lothringen beim Antritte seines Amtes nicht wohl zusammenberufen. Aber Ruotger meint auch nur die lotharingischen Grossen — *quorum id intererat*, sagt er deutlich genug. — Zwei arge Versehen, deren eines im 24. K., deren anderes im 36. K. vorkommt, haben Eine Quelle und können am mindesten mit blosser Flüchtigkeit entschuldigt werden. Es handelt sich in beiden Fällen um die richtige Auffassung der Bedeutung des Wortes: *Gallia*. Im 24. K. sagt Ruotger: *Nam cum primum Lotharici regni populus — assensum in sui peritium ex parte plurima praebere respueret, saeva Ungrorum gens — a perversis illecta civibus, transitis Germaniae plarisque provinciis, Galliae, cui jam olim nobilis Francorum populus incedit, omnia ferro et ignibus vastatura se totam infudit. In hac acie Cuono, qui prius dux erat egregius, cum suis sequacibus militavit etc.* Jasmund übersetzt *Gallia* einfach mit Gallien. Das ist aber zu getreu übersetzt. Diejenige Kategorie von Lesern, für welche er übersetzt, denkt dabei wohl nur an Frankreich, und so hat es Ruotger durchaus nicht genannt, der ganze Zusammenhang des *nam cum primum Lotharici regni populus* und dann wieder das in *hac acie Cuono* deutet klar an, dass Ruotger unter *Gallia* nur Lothringen verstand, jenen Theil Galliens, der dem Regimente Bruno's unterworfen war. Der Sprachgebrauch der Historiker des 10. Jahrhunderts belegt diese Auslegung; *Gallia* ist sehr oft nur ein geographischer Begriff, der alles Land zwischen den Pyrenäen und dem Rheine umschliesst, sowie man unter *Germania* das Deutschland diesseits des Rheines, aber nicht das staatsrechtliche Deutschland verstand. So wenden z. B. Flodoard und Richer jene beiden Ausdrücke an, und noch Lambertus (ann. 1050.) denkt bei *Gallia* nur an das westliche, vorzugsweise über-rheinische Deutschland. Freilich wird mit *Gallia* auch oft und sogar von denselben Schriftstellern das westfränkische Reich bezeichnet, aber um so vorsichtiger muss das Wort angefasst werden. Zu welcher schweren Missverständnissen der unbeachtete Doppelsinn desselben führen kann, beweist die Uebersetzung Jasmund's im 36. K. Hier sagt Ruotger: *Cum — Bruno — videret se ad praestitutum diem seniori et fratri suo magno im-*



peratorum cum auxiliariibus copiis non posse occurrere, simulque esset sollicitus, ne forte barbari bellum vitantes in Galliam, suo juri commissam provinciam declinarent, — etc. Jasmund übersetzt Gallia schlechthin wieder mit Gallien, und die Leser, für die er übersetzt, werden wieder an Frankreich, an das westfränkische Reich denken. Hat doch sogar Dönigcs (s. Jahrbücher des deutschen Reichs, herausgegeben von L. Ranke. Geschichte Kaiser Otto's von 951—973. S. 70.) ebenfalls diese Stelle falsch gelesen und in Gallia das westfränkische Reich erblickt und Consequenzen daraus gezogen. Schade nur, dass das unheilvolle Wort an diesem Orte wieder nur Lothringen bedeutet. Der Zusammenhang selbst lässt durchaus keine andere Deutung zu, und so gross der Einfluss Bruno's auf das westfränkische Reich war, Ruotger konnte dieses nimmermehr die suo juri commissam provinciam nennen. Das war eben Lothringen; ausserdem verräth Ruotger nirgends und in keiner Weise einen solchen politischen Scharfblick, dass er in solchen Ausdrücken die Stellung Bruno's zu Westfranken hätte andeuten können. Wozu, frage ich ferner, hätte Bruno mit Ludolf unterhandeln sollen, wenn er ein ausserdeutsches Land von den Ungarn retten wollte? — Den Schluss unserer Ausstellungen möge die Namhaftmachung eines Versehens im 43. K. bilden. Hier wird erzählt, dass Bruno nach Compiègne gereist sei, um die ladernden westfränkischen Prinzen zu versöhnen. Dann sagt Ruotger: *Eo intentus negotio infirmari coepit; et sic Remensium civitate gravi corporis molestia detentus etc.* Die Uebersetzung sagt aber einfach: in der Stadt von heftigen Schmerzen befallen etc. Dass es die Stadt Rheims ist, davon redet sie nicht, obwohl Ruotger sie nennt — *Remensium civitate*. Wer das Original nicht kennt oder es sonst nicht weiss, muss also glauben, Bruno wäre in Compiègne erkrankt; zumal eine weiter unten folgende Stelle: *Episcopus itaque supradictae metropolis dignissime eum recepit* wieder nur mit: „der Bischof jener genannten Stadt“ übersetzt ist. So werden hier die Dinge verwirrt. Es fielen nicht schwer, das Sündenregister zu vermehren, aber ich glaube das Vorgebrachte reicht hin, mein im Anfange gegebenes Urtheil über diese Uebersetzung zu rechtfertigen, und würde selbst zu einer härteren Sprache gegen den Uebersetzer Grund geben.

Jena.

Wegle.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Khlesl's des Kardinals etc. Leben, von Hammer-Purgstall. Vierter Band. Wien. 1851.*

Die Lebensgeschichte des Kardinals Khlesl lässt sich füglich mit einem Drama vergleichen, an dem das Interesse die höchste Spannung erreicht, je mehr die Handlung dem Ausgange sich zudrängt. Kein Zeitabschnitt und keine Reihe der Begebenheiten entspricht dieser Vergleichung besser, als die Periode und derjenige Inhalt, welche den vierten und letzten Band dieses Werkes ausfüllen. Wir erblicken den allmächtigen Minister mit einemmale in einer rivalisirenden Stellung zu zweien Erzherzogen, die mit ihm um Einfluss und Gewalt ringen, und, nachdem er ihren tödtlichen Nachstellungen glücklich entgangen, durch eine gewaltsame Wegführung und Einkerkierung seinen Sturz bewerkstelligen. Bei dieser Knotenverschürzung im Leben Khlesl's wird uns aber auch die höchst überraschende Enthüllung von dem Plane der Erzherzoge Maximilian und Ferdinand zu Theil, den regierenden Kaiser Matthias, den Bruder von jenem, den Oheim von diesem, durch Länderentreissung in derselben Weise zu entthronen, wie Matthias seinen Bruder Rudolph um den Thron und, man kann sagen, um das Leben gebracht hat.

Griffen wir, um rasch und kurz die Wichtigkeit der in diesem 4. Bande aufgerollten Begebenheiten zu zeigen, der geordneten Erzählungsabstufung vor, so lenken wir nunmehr in das Detail, mit Voranstellung der Beweggründe, ein, von denen Khlesl zu einem echt machiavellistischen Ränkespiel gegen die genannten Erzherzoge, und diese zu ihren Feindseligkeiten gegen ihn getrieben wurden. Der designirte Thronfolger Erzherzog Ferdinand (nachmals dieses Namens als Kaiser II.) sollte zum römischen Könige gewählt und als König von Ungarn gekrönt werden. Beides lag so sehr in Ferdinand's Interesse, dass er sowohl die Ausschreibung des Kurfürstentages, als die ungarische Königskrönung im engsten Verbände mit seinem Oheim, dem Erzherzog Maximilian von Tirol, und mit dem grössten Eifer betrieb. Allein mit einer eben so heftigen, und überdiess alle Mittel der Schlaueit aufbietenden Anstrengung arbeitete Khlesl der Verwirklichung dieser Bestimmung in seinem persönlichen Interesse entgegen, weil sein Einfluss dadurch gelähmt, ja vernichtet worden wäre. Weil er aber in diesen heiklen Angelegenheiten nicht offen auftreten konnte, so griff er zur raffinirtesten Verstellung. Gegen die

beiden Erzherzoge, gegen den Kaiser, die Kurfürsten und selbst gegen den Papst, heuchelte er den grössten Eifer, die selbst angesponnene Verzögerung der römischen Königswahl und ungarischen Krönung zu beseitigen, äusserte von jener, „es wäre, um sie zu bewerkstelligen, im Interesse der Christenheit, der katholischen Religion und des Hauses Oesterreich besser gethan, einige Herrschaften und Kleinode des Hausschatzes zu veräussern, als die römische Königswahl länger zu verschieben,“ gab formell der Kammer den Auftrag, die Mittelbeschaffung der Reise schleunigst zu bewirken, ja befahl selbst die Reiseanstalten und hintertrieb beide durch heimliche Absagen. Er ging selbst so weit, die Kammer wegen jener Unterfassung scharf anzuklagen, worauf diese, vom Kaiser zur Verantwortung gezogen, den Heuchler durch Vorweis der geheimen Befehle entlarvte.

Wie unverschämte lügenhaft beredt Khlesl's diessfalls vorgeschätzter Betriebseifer war, das finden die Leser in seinem S. 37 angeführten Schreiben an den Kaiser, während der ebendort und S. 38 mitgetheilte Bericht des venetianischen Botschafters sie belehrt, dass Khlesl zur Hintertreibung der ungarischen Königskrönung selbst der Aufhetzung der Ungarn gegen Oesterreich sich bediente. „Ferdinand,“ sagte er den Ungarn, „werde sie keineswegs wie Matthias befriedigen, denn er sei von Spanien und von den Jesuiten beherrscht. Oesterreich wolle keinen Palatin, nachdem es mit dem letzten (Tharzo) so übel zufrieden gewesen. Dies sei der Grund, wesshalb man die Krönung Ferdinand's hinausschiebe.“ Dem Kaiser floss er Verdacht gegen den Erzherzog Maximilian ein, von dem er ihm beibrachte, dass dessen Anwesenheit in Pressburg der Wahl Ferdinand's gefährlich werden könne. Es könnte geschehen, dass die Ungarn Jenen zum Könige ausrufen, weil er bei ihnen beliebter als dieser. Nebenbei war Khlesl bemüht, seine hinter diesen Umtrieben steckende und durchscheinende Herrschsucht durch eine Verzicht-Vorspiegelung auf seinen Minister-Posten zu verkleiden. Ein für den Erzherzog Maximilian geschriebenes, aber an dessen Vertrauten, den Grafen Trautson gerichtetes Schreiben motivirt diesen Verzichtentschluss mit dem Wunsche, Gott in der Einsamkeit zu dienen, sein Seelenheil zu wirken und den von den Staatsgeschäften bereiteten Gefahren zu entinnen. Wir sprechen von diesem Schreiben, weil daran ein Maximilian's Gesinnung prägnant bezeichnender Umstand sich knüpft. Zur Schlussstelle desselben: Ungnade habe ich nicht verdient, schrieb der Erzherzog mit eigener Hand die Worte: Aber den Galgen gar wohl, und sandte den Brief, mit diesem bedeutungsvollen Gepräge ausgestattet, seinem Neffen Ferdinand zu.

Die Erbitterung der Erzherzoge gegen Kheles, die bei Maximilian in einen tödtlichen Hass übergegangen war, schöpfte ihren Grund nicht bloss aus den von Kheles der Erhebung Ferdinand's auf den deutschen und ungarischen Thron bereiteten Hindernissen, sondern auch und weit mehr aus der durch dieselben herbeigeführte Durchkreuzung des Plans, den Kaiser zu entthronen, was vor dem Erwerb der beiden Königskronen nicht erreichbar war.

Hören wir, wie der Verf. über diesen bis jetzt unbekannt gewesenen und von dem frommen Ferdinand gewiss nicht vermutheten Plan sich äussert. Er sagt: „Während Ferdinand und Maximilian öffentlich bei Matthias auf die Wahl des ungarischen und römischen Königs drangen, karteten sie hinter seinem Rücken und einverständlich mit dem Erzherzoge Abrecht, steht nur eine Heiligung der österreichischen Stände, sondern sogar die Uebergabe des Erzherzogthums Oesterreich an Ferdinand ab. Ferdinand hatte es also auf nichts weniger abgesehen, als auf eine Entthronung des Kaisers, ganz auf dieselbe Weise, wie dieser seinen Bruder Rudolph entthront hatte. Die Uebergabe Oesterreichs war schon abgemacht, als Maximilian und Ferdinand es nicht für rätlich hielten, sie aufs Tapet zu bringen, so lange nicht die ungarische Königswahl in der Ordnung und die römische durch die Reise eingeleitet war.“

Erzherzog Abrecht, vom Erzherzog Maximilian mittelst eines aus Mergentheim abgefertigten Kuriers von der Nothwendigkeit der für den Augenblick zu verschiebenden Uebergabe in Kenntniss gesetzt, antwortete hierauf: „Ich finde die Betrachtungen über Einstellung der Uebergabe des Erzherzogthums Oesterreich von Wichtigkeit, und bin hierüber mit Euer Liebden ganz Einer Meinung.“

Dieser Plan, der die Wahrheit, dass das Böse fortwährend Böses erzeuge, lebhaft ins Gedächtniss ruft, ward später vom Ausbruche der böhmischen Unruhen vollends zu nichte gemacht; ob aber, wie der Verf. annimmt, Kheles bei seinem Entgegenstreben gegen das Zustandekommen der beiden Königswahlen, ausser seinem persönlichen Interesse, auch die Gefährlichkeit dieses Planes im Auge gehabt habe, glauben wir aus Abgang einer diessfälligen Andeutung, so wie aus des Kaisers und Kheles's Benehmen, bezweifeln zu müssen: Kheles würde gewiss noch ganz anders gegen die Erzherzoge aufgetreten sein, hätte er um ihren hochverrätherischen Anschlag gewusst, und Matthias, wie schwach er auch war, würde doch nie so selbstvergessen gewesen sein, um durch Beförderung der Wahlen Ferdinand's sein eigenes Verderben zu befördern. Weiter als auf einen Verdacht vor Ferdinand's herrschsüchtigen Bestrebungen im Aufge-

meinem dürfte Matthias und Khlesl's Anschauung nicht gereicht haben. Dafür scheint die unumwundene Aeußerung der Kaiserin gegen Ferdinand bei Khlesl's Sturz zu sprechen. Sie sagte ihm nämlich: „Ich sehe wohl, „mein Gemahl lebt Eurer Liebden zu lang,“ fügte dieser Rede aber keine Beschuldigung des Thatsächlichen, sondern bloss Undanks - Vorwürfe bei. Khlesl's Verzögerungs - Umtriebe der Königswahlen Ferdinand's, obgleich in ihren Wirkungen, nämlich in der Hintertreibung des Enthronungsplanes nützlich, erscheinen uns desshalb doch in der Ursache, die sie hervorrief, jedes Anhaltspunktes zu Khlesl's Rechtfertigung zu entbehren. Wir sehen darin bloss Eingebungen seiner Herrschsucht.

Wir wären dagegen geneigt, die Schuld dieses thronrüberischen Anschlags weit mehr auf Seite der Brüder des Kaisers (Maximilian und Albrecht), als auf Seite seines Neffen Ferdinand wahrzunehmen, denn entsprungen konnte dieser Anschlag nur im Kopfe jener Herren sein, die dabei nichts wagten, während Ferdinand, ging der Plan von ihm aus, so viel aufs Spiel setzte, dass er sich von vorneherein davon abgeschreckt fühlen musste. Er wird also von seinen Oheimen den Impuls empfangen, und, ein junger Mann von einigen dreissig, von Herrschsucht getrieben, ihn um so bereitwilliger in sich aufgenommen haben, als er der Unterstützung dieser beiden Senioren des Hauses gewiss war. Dazu kommt noch, dass man Ferdinand, trotz dieser gegen ihn zeugenden grossen Schuld, doch Gewissenhaftigkeit nicht absprechen könnte, ohne den Kern seines Charakters anzutasten. Schlecht verstanden konnte seine Religiosität sein, aber Heuchelei war sie nicht. Anders verhält es sich mit den beiden, um mehr als zwanzig Jahre älteren Erzherzogen, bei denen man die ihrem und keinem Zeitalter fremde Mischung der rigorosesten Frömmigkeit mit nicht zu rechtfertigenden Handlungen gewahrt. Das Bild, welches der Verf. S. 103 bis 105 vom Charakter des Deutschmeisters Erzherzog Maximilian entwarf, bietet in seinen Licht- und Schattenseiten gar nichts Unerklärliches, und Seitenstücke werden sich dazu heut zu Tage wie vor Jahrhunderten finden. Es beweist eben, dass die Frommen nicht auch stets die Gerechten sind, und der äusseren Religiosität kein sonderlich hoher Werth beizulegen ist.

Als der ungarische Landtag und die Königskrönung zuletzt doch zu Stande kamen, erfuhr Khlesl zunächst, welche Früchte eine Ränkeschmiederei, die nicht Mass zu halten versteht, einträgt. Im königlichen Schlosse zu Pressburg fiel ein auf Khlesl gemünzter Schuss, der ihn aber verfehlte. „Die allgemeine Stimme“, sagt der Verf., „zeigt Khlesl's Todfeind, den „Erzherzog Maximilian, als Urheber des Schusses, und aus allem Vorher-

„gehenden ist es nichts weniger als unwahrscheinlich, dass dieses Mittel „als das kürzeste und sicherste, den Kardinal zu beseitigen, in der vom „Erzherzoge dem Könige (Ferdinand) vorgeschlagenen Unterredung beliebt ward.“ Wiewohl dieser Verdacht nicht haarscharf erwiesen ist, so sind doch urkundliche, also nicht zu übersehende Verdachtsgründe (S. 67 und Beilagen) dafür da; am lautesten aber spricht die wenige Wochen nach diesem missglückten Mordanschlag von den nämlichen beiden Erzherzogen an Khlesl verübte Gewaltthat der Wegführung und Einkerkering. Davon scheint auch die von Ferdinand später geschehene Zurückberufung und Wiedereinsetzung Khlesl's in seine geistlichen Aemter und Würden zu zeugen, denn offenbar war diese Genußthuung das Werk der Reue, welche Ferdinand über die an Khlesl verübten Verbrechen empfand.

In Khlesl's Lebensverlauf bildet der Ausbruch der böhmischen Unruhen eine auch auf seinen Sturz einflussreiche Episode. Bei dieser Gelegenheit stand Khlesl den Erzherzogen Ferdinand und Max als entschiedener Meinungsgegner gegenüber. Die Erzherzoge wollten den Rebellen schlechterdings den Krieg machen, und Khlesl wollte ihn ebenso bestimmt vermeiden wissen, da er eine gütliche Beilegung sowohl behauptete als glaubte. Den Fensterabsturz, sagt der Verf., sah Khlesl nicht für ein Staatsverbrechen (das es übrigens doch war), sondern für die Eingebung augenblicklicher politischer Wuth, für alten böhmischen Brauch, von dem der Verf. fünf Beispiele in zweihundert Jahren anführt, an. Diese ganz kühle Auffassung und das Widerstreben Khlesl's, Gewalt gegen die Böhmen zu gebrauchen, waren den Erzherzogen nicht nur im höchsten Grade missfällig, sondern Maximilian regte sogar den zuverlässig grundlosen Verdacht an, „Khlesl habe bei dem böhmischen Unwesen die Hände im Spiele.“ In ein falsches Licht versetzte sich Khlesl übrigens durch seine Doppelzüngigkeit selbst, denn während er in einem Gutachten an die Erzherzoge, ihrer auf gewaltsame Unterdrückung des Aufruhr lautenden Meinung beipflichtete, schrieb er im entgegengesetzten Sinn an die deutschen Fürsten, und missbilligte das Verfahren des Erzherzoges Maximilian, dem die Behandlung der böhmischen Angelegenheit übertragen war, beim Kaiser. Khlesl bestand auf der Aufrechthaltung des Majestätsbriefes und schlug den zur Beilegung der böhmischen Wirren unstreitig besten Weg geheimer Unterhandlung mit dem Haupte der Rebellion, mit dem Grafen Thurn, durch dessen Schwager Khuen ein, der Khlesln ganz ergeben war. Da aber der Kaiser den Fehler beging, die böhmischen Geschäfte seinem gewandten Minister ganz zu entziehen und sie ausschliesslich dem kriegerisch gesianten Erzherzog Max anzuvertrauen, so mag wohl hierdurch der schiefe

Gang derselben verschuldet sein. Damit war Khlesl so unzufrieden, dass er dem Kaiser schrieb, was geschehe, „haben Die zu verantworten, so „das Werkh dirigiren.“ Es ist nicht anzunehmen, dass Matthias nicht eingesehen haben sollte, der Erzherzog als solcher sei weit weniger geeignet, mit den Böhmen zu unterhandeln, als sein Minister; es scheint aber Maximilian, der schon früher nach der Statthalterschaft in Böhmen gestrebt und sie durch Khlesl's Entgegenstreben nicht erhalten hatte, habe die böhmischen Geschäfte jetzt mit Gewalt an sich gerissen. Welche Beweggründe ihn leiteten, den Krieg zu einer Zeit anzurathen, wo die Hoffnung und Möglichkeit friedlicher Beilegung noch nicht verschwunden war, lässt sich zwar nicht bestimmen, doch ist vielleicht unsere Vermuthung, es seien die Jesuiten dabei im Spiele gewesen, nicht zu gewagt. Wie bekant, wurden schon zu jener Zeit die Jesuiten in Staatsangelegenheiten häufig um Rath gefragt, und wurden sie nicht gefragt, so ertheilten sie ihn selber oder bedienten sich ergebener Mittelpersonen. Nan konnte den Jesuiten unmöglich entgehen, dass der Krieg in Böhmen, schleg er zu Gunsten der Dynastie aus, die Ausrottung des Protestantismus zur natürlichen Folge haben müsse, und dass kein besserer Anlass, sie zu erstreben, sich darbiete, als der Krieg. Sie wurden also den Krieg überall und besonders bei Maximilian empfohlen haben; nachdem der Kaiser die böhmischen Geschäfte seinen Händen anvertraut hatte. Von den schiefen Ansichten dieses Mann in dieser Angelegenheit möge hier wenigstens eine kleine Probe stehen.

Er schrieb an Ferdinand: „Die Absandung des Khues (an Thurn) „sei höchst verdächtig, weil dadurch den vermessenen Thätern mehr Recht „gegeben werden würde, als den ehrlichen Leuten, die von ihnen geit- „ten, und weil der Khlesl'schen Partkei die Gelegenheit, durch solche „Nachsicht die Gunst der Rebellen zu erschassen, erwünscht sei.“ Diese unstaatsmännischen, selbst das divide et impera verschmähenden, und nur das Darcinschlagen für heilsam erachtenden Aeusserungen, die unwillkührlich an ähnliche, glücklicherweise nicht befolgte im Jahre 1648 erinnern, beweisen, wie wenig Erzherzog Maximilian der rechte Mann im Rathe, und als Leiter der böhmischen Angelegenheiten war. Es ist von tiefer Bedeutung, diese Vorgänge zu wissen, denn es knüpft sich daran die inhaltsschwere Frage: Würden die Würfel blutig gefallen, würde aus dem böhmischen Krieg ein dreissigjähriger geworden sein, wenn der gewandte und schlaue Friedensvermittler Khlesl, statt des von Groll wegen der seinem Hause von den Böhmen zugefügten Unbilde erfüllten Erzherzogen, Lenker der böhmischen Angelegenheiten gewesen wäre, und warum

ist man weiter zu fragen versucht, warum dirigitte der Minister alle übrigen Geschäfte und gerade dies wichtigste von allen nicht?

Hier ist aber auch die rechte Stelle an Khlesl's grosses Verdienst des türkischen und venetianischen Friedensschlusses zu erinnern. In welcher Lage wäre Oesterreich gerathen, hätte der Krieg mit diesen beiden Widersachern bis zum Ausbruche der böhmischen Upphe sich verzogen?

Bei der so lebhaft verhandelten böhmischen Kriegsfrage ist von den verschiedenen darüber erstatteten Gutachten keines für die Kenntniss der damals politischen Zustände belangreicher als das, welches ein Unbekannter dem Kaiser Matthias einreichte. Man findet es S. 50. Wir heben davon die Angaben über die Behandlung der Protestanten in Böhmen aus, um zu den wohlbegründeten Beschwerden der Regierung eine von deren eigenen Anhängern herrührende Gegenäusserung, und damit einen Stützpunkt für die Schuldzurechnung zu gewinnen. Es heisst darin: „Die „Evangelischen, mächtig im Lande (in Böhmen) seien durch die langsame „Schlichtung der Geschäfte, durch das Herumziehen derselben bei Hof, „durch Eingriffe in die Freiheit des Landes, ungleiche Vertheilung der „Aemter, schwere Urtheilsprüche und gefährliche Handlungen an Land- „tagen, Uebermuth der Regierenden, Vermessenheit der Geistlichen, Un- „terdrückung der Evangelischen, höchst misstrauisch, durch manches in „Oesterreich und Steiermark vorgefallenes scharfes Benehmen aufgelärmt, „durch den Einfall des Erzherzogs Leopold und durch das verdächtige „Benehmen der Erzherzoge Maximilian und Ferdinand beunruhigt.“ Hieraus geht hervor, dass die Böhmen begründete, und durch Besorgnisse gesteigerte Beschwerden hatten, obgleich dadurch ihre schlechte, bis zur Entthronung Ferdinand's und Losreissung von Oesterreich vorgeschrittene Rebellion nicht im mindesten gerechtfertigt erscheint. Was in Steiermark schon unter der Regierung Karl's II., Ferdinand's Vater, in Behandlung der protestantischen Angelegenheiten Ungeschicktes und das Misstrauen zu hellen Flammen Anfachendes geschah (in Hurters Ferdinand II. trotz der grösstmöglichen Anstrengung von wohlthäterischer Rechtfertigung und Schönfärberei handgreiflich dargethan), das wirkte offenbar auch auf Böhmen hin, zumal Ferdinand's reformatorsche Massregeln in Steiermark abnen liessen, wo hinaus es auch in Böhmen gezielt sei. Wie gut übrigens Khues, den Herr v. Hammer für den Verf. des obigen Gutachtens hält, die Böhmen und den Gang der Ereignisse kannte, wird aus seiner Aeusserung ersichtlich: „Mit dem Verluste der böhmischen Königskrone „würde der der römischen Kaiserkrone verbunden sein.“ Darin finden wir einen Beleg zu dem anderswo aufgestellten Satze, dass die Schwä-



chung, welche die österreichische Hausmacht durch den vom Pfalzgrafen Friedrich an Ferdinand II. verübten Dreikronensraub erfahren hat, wirklich auch als ein Angriff auf den Kaiser zu betrachten sei. Khuen's Aeusserung ging zwar bei Ferdinand's Bewerbung um die deutsche Krone nicht in Erfüllung, aber als richtige Voraussetzung muss man sie gelten lassen, da die Bestrebungen der Böhmen, seine Wahl zu hintertreiben, thatsächlich eingetreten sind.

Wenige Wochen nach dem missglückten Mordanschlag auf Khlesl zu Pressburg verwirklichten die Erzherzoge Maximilian und Ferdinand ihren Plan, den verhassten Minister zu beseitigen durch dessen Verhaftung am Hofe und Abführung nach Tirol. Tags vorher hatten ihm noch beide in seiner Wohnung einen Besuch gemacht und ihn zu einem Gegenbesuch aufgefordert, also zum Erscheinen am nächsten Tage bei Hof verlockt. Bei seiner Verhaftung im Vorzimmer verweilten die Erzherzoge im verschlossenen innern Gemach. Auf Khlesl's Protestation wegen der gegen ihn, einen Fürsten der Kirche geübten Gewalt, erwiderte der ihn verhaftende Obrist Dampierre roh und gemein: „Du ehrvergessener Bab, „Deine bösen Streiche können Dir ferner nicht passirt werden; wirst Du „nicht gehorsamen, so wird man Dir Anderes weisen.“ Herr v. Hammer knüpft an diesen Gewaltstreich folgende Bemerkungen: „In der Nacht „(nach Khlesl's Wegführung) mochte, wie der Botschafter Giustiniani in „seinem Schreiben an die Signoria bemerkt, dem Kaiser wohl die Erinnerung an sein Benehmen gegen seinen Bruder Rudolph den Schlaf ver- „scheucht haben, denn wie er diesem die ungarische Krone und den böhmischen Thron entrissen und nur den leeren Kaisertitel gelassen, so war „nun die Macht der Herrschaft, vom Bruder und Neffen geraubt, in deren „Händen. Ferdinand hatte ihm (dem Matthias), wie dieser dem Rudolph, „die ungarische Krönung abgezwungen, nur nicht mit offener Gewalt des „Aufbruchs, und steuerte, wie damals Matthias, auf die Wahl und Krönung „des römischen Königs zu. Khlesl, der Hebel der Krönungen seines Herrn, „um sich selbst auf die erste Stufe des geraubten Thrones zu stellen, „hatte sich denen Ferdinand's vergebens entgegengestemmt, und erlag „den Waffen, die er selbst geschmiedet, durch gerechte Vergeltung.“ Vergolten ward eigentlich Beiden, dem Kaiser Matthias wie seinem Gehülften, nur bedachten die Werkzeuge der Nemesis nicht, dass die Meineids-Vererbung auch auf sie übergehen konnte. Nach Khlesl's Entfernung war Matthias der Willkühr der beiden Erzherzoge preisgegeben. Lebte also in ihm noch ein Funke von Herrscherkraft, so musste er sie zur Zurückführung Khlesl's zwingen, nicht wie Khuen ihm rieth, durch Ver-

haftung der beiden Lieblinge der Erzherzoge, des Freiherrn v. Eggenberg und Grafen Stadion, sondern durch die Drohung, die Erzherzoge vom Hoflager zu verbannen, wenn Khlesl's Zurückführung nicht binnen eines bestimmten Termins erfolgte. Das war der Kaiser der Würde des verletzten Throns und dem Staate schuldig, der durch die im kais. Hause selbst vorgefallenen Gewaltthätigkeiten neuerdings jenen gefährlichen Partheispaltungen ausgesetzt war, von denen er unter der vorhergegangenen Regierung so gewaltig war erschüttert worden.

Wenn nun der Kaiser, obgleich erst nach mehrtägigen Vermittlungsversuchen des Kardinals Dietrichstein, sich zuletzt doch zu einer Aussöhnung und Abbitte der Erzherzoge herbeiliess, so möchten wir annehmen, es habe ihn dazu die Furcht bewogen, dass bei längerem und energischem Widerstande noch Schlimmeres als das bereits Erfahrene zu erwarten sei, dass die Erzherzoge zu noch grösseren Gewaltthätigkeiten sich hinreissen lassen könnten.

Als einen beachtenswerthen Zug in der Behandlung der böhmischen Angelegenheiten glauben wir die von Khlesl kurz vor seiner Wegführung eifrig betriebene Wahl Khuen's, des Schwagers von Matthias Thurn, zum obersten Befehlshaber der gegen die rebellischen Böhmen bestimmten kais. Truppen, bemerken zu sollen. Da bei Khlesl so wenig wie bei Khuen an Verrath zu denken ist, so kann man nur des erstern rühmwerthes Friedensstreben bei diesem Stellenbesetzungsvorschlag herausfinden. Aber gerade diese Massregel und die von Khlesl ersonnene Bildung eines Hofkriegsrathes für die böhmischen Kriegsgeschäfte, bei welchem Erzherzog Ferdinand zwar präsidiren und dirigiren, die Entscheidung aber dem Kaiser, d. i. Khlesl vorbehalten bleiben sollte, beschleunigten seinen Sturz. Die Erzherzoge sahen nämlich gar wohl ein, dass, setzte Khlesl diese beiden Massregeln durch, ihre Kriegslust gelähmt sein würde. „So kam es“, erzählt der Verfasser, „dass an demselben Tage, an dem der venetianische Bothschafter dem Doge die Errichtung des böhmischen Kriegsraths und Khuen's Ernennung gemeldet hatte, er noch Abends Khlesl's Verhaftung berichtete.“

Ueber Khlesl's Schicksale nach der Wegführung, über sein Benehmen während der Gefangenschaft, über seine Auslieferung an den Pabst, und über seine Zurückberufung, worüber wir bisher fast nichts gewusst haben, bringt der geehrte Verfasser umständliche Aufklärungen. Merkwürdig ist Ferdinand's Zurückweisung des vom Pabste über ihn verhängten Bannes, womit aber zugleich dargethan ist, wie wenig die Verwendung von kirchlichen Würdenträgern zu Staatsdienern rathsam. Der Pabst ahndete nicht nur das von Ferdinand an dem Kardinal verübte Verbrechen persönlicher Freiheitsberaubung und kirchlicher Würdeverletzung, sondern übte auch

das Richteramt hinsichtlich der Verbrechen, deren die Erzherzoge Khlesl ziehen. War das Oberhaupt der Kirche in beiden Beziehungen bei diesem Verfahren im Rechte, und fände dies Recht noch immer Anwendung, so liesse sich, um Collisionen mit einer fremden Gerichtsbarkeit auszuweichen, wohl nichts Klügeres thun, als kirchlichen Würdenträgern nie Staatsämter zu verleihen.

Die gegen Khlesl vorgebrachten Beschuldigungen drücken dem ganzen gegen ihn eingehaltenen Verfahren den Brandfleck der Schmach auf. Man setzte so sehr alle Rücksichten für den Kaiser bei Seite, dass Khlesl die Entthronung Rudolph's, in so ferne er dabei den Kaiser Matthias unterstützte, als Staatsverbrechen angerechnet wurde. Eine tolle Anklage, die einestheils direct den Kaiser, andertheils die Erzherzoge Max und Ferdinand, gleich dem zurückprallenden Pfeil traf. Andere sinnlose Anklagen betrafen Khlesl's angebliche Anstiftung der böhmischen Unruhen, wofür die Beweise aus Khlesl's vertrautem Briefwechsel mit einigen Häuptern derselben hergeholt wurden. Weil man ihm aber am meisten durch Anklagen von begangenen Verbrechen gegen die Religion beim Pabste zu schaden hoffte, so warf man sich vorzugsweise auf diese Seite. Dass er die Aufrethaltung des Majestätsbriefes zugesagt, dass er mit in- und ausländischen Protestanten in vertrautem Briefwechsel gestanden, dass er dem Kaiser die freie Religionsübung, wo sie durch Zugeständnisse gewährleistet, empfohlen, dass er dem Markgrafen von Anspach geschrieben: „Der Kaiser habe keine Ursache in die protest. Union Misstrauen zu setzen, nachdem die Häupter derselben zu Frankfurt sich ergeben und willfährig bezeigt haben. Es wäre dem Testamente Ferdinand's I. zuwider, wenn Seine Maj. sich in die (katholische) Liga einliessen, da vielmehr im Reiche das alte Vertrauen herzustellen sei;“ ferner, dass er dem Reichspfennigmeister Geitzkofler geschrieben: „Was ich den Mitgliedern der Augsburgischen Confession mündlich und schriftlich versprochen, werde ich redlich und deutsch in allen Punkten und Klauseln halten;“ das Alles ward zum Religionsverbrechen gemacht. Wir führen endlich noch nachstehende, auch in diese Rubrik gebrachte, dem Verstande und dem Herzen Khlesl's viele Ehre machende Aeußerung an: „Glaube mir der Herr, schrieb er an Geitzkofler, dass ich das Aeußerste thun werde, dass wir uns (Khlesl und der Pfalzgraf in Heidelberg) in Einem Sinne vereinigen. Seine Religion geht mich nichts an; darüber wird er Rechenschaft geben, wie ich denn mein ganzes Leben lang kein Wort mit ihm darüber gewechselt habe, sondern ihn immer für einen ehrlichen Mann gehalten, der gegen S. M. und das gemeine Vaterland bestens gesinnt

„Ich hoffe, dass er so gut als ich wissen wird, dass bei diesem Zustande die Religion von beiden Seiten, grossen Unfall, Verwirrung und Bruch wird leiden müssen, zugleich mit der Verrottung und dem Verluste der Menschen und Länder, wesshalb ich durch keine Feinheiten, unüberlegten Eifer, falsche Meinungen, Reden und Voraussetzungen in meinem Vorhaben (der Pacification) mich hindern lassen werde.“

Angenommen, dieser Gesinnungsausdruck, den die Zeloten unserer Zeit jedenfalls als Indifferentismus bezeichnen werden, hätte in Rom Nachsicht gefunden, so konnte doch von anderen aus Khlesl's Papieren von seinen Anklägern gezogenen Aeusserungen dies nicht vorausgesetzt werden. Wegen des Majestätsbriefes, von dem der Katholicismus eben nicht gefördert wurde, sagte er: „Ich schwöre bei meinem Gewissen, dass es Seiner Majestät (d. i. ihm) nie in den Sinn gekommen ist, an dem Majestätsbriefe das Geringste zu ändern, oder zu erlauben, dass derselbe in Zweifel gestellt werde. Der beste Beweis hiervon sind die schönen vor den Augen S. M. von andern Religionsgenossen erbauten Kirchen in Prag.“ Gleichviel, ob diese Manifestation Ausfluss toleranter Gesinnung des Kardinals, oder die des honetten, den Wortbruch nicht gulbeissenden Mannes war, oder ob der Commentar hierzu in der anderweiten Aeusserung nämlich: „Ach ich war vormals ein eifriger Theologe. Wer aber heut dem römischen Kaiser dienen und das politische Gleichgewicht im Reich erhalten will, muss ganz anders zu Werke gehen. Die Theologie erfordert gar manches Verfahren, das in der Politik unanwendbar“, gesucht werden müsse; wohin man sie verlegen mag, immer begegnet man der in jenem vom religiösen Fanatismus erfülltem Zeitalter so seltenen, und deshalb um so schätzenswertheren, vernünftigen und billigen Denkweise. Aus der letzten Briefstelle ist zugleich zu ersehen, dass die später theoretisch entwickelte Staatslehre vom politischen Gleichgewichte, schon zu Khlesl's Zeiten Praxis war. Weit belastender als alles bisher Angeführte, mag der Bericht eines vom Erzb. Maximilian im deutschen Reiche umhergesandten Kundschafters gewesen sein, worin es hiess, dass dort unter den Katholiken der Ruf verbreitet sei, die kaiserlichen Minister begünstigten die Ketzler mehr als die Katholiken, dergestalt, dass die Schriften der Letztern bloss nach Belieben dem Kaiser vorgetragen und vor dem Vortrage Ketzern, namentlich dem Fürsten von Anhalt, von Ausspach, und dem Geitzkofler mitgetheilt würden. Bei der damaligen Ketzerriechelei, womit besonders die Staatsdiener zu kämpfen hatten, und wozu einigermassen die Jesuitenriechelei all' überall wie heutzutage den Gegensatz abgibt, wog diese Beschuldigung, wiewohl aus Feindes Mund,

vielleicht schwerer als manche andere, als z. B. der Scherz: „Ich werde „zwar nicht Lutheraner werden, weil ich diesen Schritt nicht durchsetzen „könnte, vielleicht aber doch noch vor dem jüngsten Tag.“ Bei den Kardinalen, die Khlesl's Richter sein mussten, wird auch seine Jesuitenabneigung nicht viel geschadet haben. Er gab sie mit den Worten kund: „Die Jesuiten sollen sich aus Wien fortmachen; wenn sie nicht bleiben „wollten, so werden nichtsdestoweniger Gott und die Religion bleiben. „Die Jesuiten sind aus dem venetianischen Gebiete wie schon früher aus „Frankreich vertrieben worden, und doch seien die Leute selig geworden, wie vor 1500 Jahren, als es noch keine Jesuiten gegeben habe.“ Zum Verständnisse dieses Unwillen-Ergusses die Bemerkung, dass die Jesuiten von damals äusserst anmassend waren und für ihre Dienstleistung übertriebene Belohnungen heischten, und, wurden diese verweigert, sogleich mit dem Weggehen drohten.

Die Summe aller gegen Khlesl in Rom anhängig gemachten Anklagen eignete sich mindestens dazu, ihn vor dem höchsten Tribunal der Kirche so anrücklich zu machen, dass ihm von dort die bis dahin erfahrene Unterstützung entzogen werden konnte. Allein Khlesl vernichtete diese Hoffnung durch ein Meisterstück von Klugheit. Er verzichtete nämlich auf seine Rechtfertigung, unterwarf sich dem Ausspruche des h. Vaters unbedingt und empfahl sich seiner Gnade. Seine später erfolgte Reise nach Rom glich diese Sache vollkommen aus, und der kirchenhirtliche Eifer, dem er bei seiner Rückkehr nach Oesterreich, man kann sagen mit derselben Lebhaftigkeit, sich ergab, die er als passauischer Official an den Tag gelegt hatte, mussten ihn vor der Mitwelt als guten Katholiken und pflichtgetreuen Seelenhirten ebenso klar herausstellen, als die Nachwelt durch die Bemühung seines Biographen davon überzeugt worden ist.

Herr v. Hammer widmet am Schlusse seines Werkes der Schilderung von Khlesl's Charakter eine ausführliche Rücksprache, in der besonders die Züge von Khlesl's gemässigter Denkart in Religionssachen und sein Freimuth vor Jedermann, wohlthuend hervorstrahlen. „Gräusamer „Massregeln“, sagt der Verfasser, „solche, mit denen Ferdinand die Steiermärker reformirte, ist er nie, selbst nicht von seinen ärgsten Feinden, „den protestantischen Predigern, geziehen worden. Die gewaltsame Reformation hat er zu allen Zeiten und nicht etwa bloss ins Gesicht der „protestantischen Reichsfürsten, um sich oder seinen Herrn bei diesen beliebt zu machen, sondern ins Angesicht Ferdinand's, so wie als dieser „noch Erzherzog, als auch wie er schon böhmischer König war, unumwunden missbilligt. Ueberhaupt war unumwundener Ausdruck seiner Ge-

„sinnung eine der schätzbarsten Eigenschaften seines Charakters, womit er nur dort mit der Wahrheit zurückhielt, wo die Klugheit es durchaus „gebot.“ Wir pflichten diesem aus der Lebensgeschichte Khlesl's mit aller Klarheit hervorgehendem Urtheile gerne bei, bekennen aber auch, dass seine Verstellungskunst, deren Uebermass dem Kredit seines Herrn, den Geschäften, und ihm selbst geschadet hat, wesentlich die gerühmte gute Eigenschaft verdunkelt, während ihn vollends wegen seiner Betheiligung an Rudolph's Entthronung, ein schweres Gericht trifft. In der Geschichte wird Khlesl in der Folge zuverlässig einen würdigeren Platz einnehmen, als der bisher angewiesene war, denn nun ist nicht bloss die Bedeutung Khlesl's als Staatsmann, sondern auch seine in politischer und religiöser Beziehung verkannte und verlästerte Denkweise so offenbar, dass die Geschichte viel gut zu machen haben wird.

Herrn v. Hammer's Arbeit hat das Verdienst, in das Innere der Begebenheiten durch Quellenforschung so tief eingedrungen zu sein, als es möglich war, denn diese Forschung hat er nach Massgabe seiner Kräfte wirklich erschöpft. Dieses Eindringen in den Kern und Aufdecken der geheimsten Triebfedern von Handlungen der hervorragendsten Persönlichkeiten einer mit den folgenreichsten Ereignissen schwanger gegangenen Zeit ist unbestritten als ein Schlüssel zum Verständnisse dieser Zeit zu betrachten. Hiernach bestimmt sich von selbst der Werth von Khlesl's Biographie, vom Verfasser in einem interessanten Schlussworte aus Bescheidenheit nicht höher als auf Belehrung für Staatsmänner (die so selten wie die Fürsten aus der Geschichte etwas lernen) angeschlagen. In diesem über die jüngsten kirchlichen Einrichtungen in Oesterreich mit geschichtlichen, besonders die Placetfrage berührenden Vergleichen, sich verbreitenden Schlussworte, hat der Verfasser nebenbei auch einer in den Münchner Gelehrten Anzeigen erschienenen Recension über die beiden ersten Bände seines Werkes gedacht. Wir gehen auf diesen, von einem ultrakirchlich gesinnten Oesterreicher mit handgreiflicher Missgunst und Verkleinerungssucht gelieferten Bericht, nicht zur Vertheidigung, deren der hochachtbare Verfasser nicht bedarf, sondern um der Wahrheit und des uns leitenden Princip's willen ein. Allen Regeln der historischen Kritik zum Hohne, prüft der verkappte Recensent, Herr v. Hammer's Werk nicht zunächst im Allgemeinen nach dem darin sich kundgebenden Geist der Wahrhaftigkeit und geschichtlichen Treue, nicht nach den von der persönlichen Ehrenhaftigkeit des Verfassers hergenommenen, ein wesentliches Moment der historischen Kritik bildenden Rücksichten, nicht mit der Vorsicht, das Urtheil zu beschränken, so lange bloss die eine Hälfte

des Werkes vorliegt und die andere noch mangelt, nicht mit Abschätzung dessen, was durch dieses Werk der allgemeinen und besonderen Geschichte zugeführt ist, sondern er greift bloss einzelne Ereignisse auf, die er nicht in seinem, sondern im entgegengesetzten Sinne aufgefasst findet, und nur solche, die sich auf kirchlichem Gebiete bewegen. Diese falsche, solchen, mit Geschichte sich beschäftigenden Parteilgängern eigene Methode des Stellen- und Wörterherausstechens, worauf sie sich ganz speciell verlegen, ist immer auch mit der Dreistigkeit gepaart, von einem so ganz einseitigen Verfahren, ein allgemeines Urtheil über Werth oder Unwerth eines Geschichtswerkes abzuleiten. Ganz so, wie hier auseinandergesetzt, ist der verkappte Recensent mit Hammer's Khlesl in den gelehrten Anzeigen verfahren, und, nachdem er eine Reihe von herausgerissenen Stellen, die ihre richtige Würdigung meistens nur nach dem Erscheinen des ganzen Werkes finden konnten, auf eine ebenso gehässige als hämische Weise glossirt hatte, spricht er folgendes Verdammungsurtheil über das halbvollendete Werk aus: „Das einzige Werthvolle an diesem Buche sind die Urkunden, und nur aus diesem Gesichtspunkte erwarten wir die Fortsetzung mit Sehnsucht!“ Wir wüsstén in der That diesem hochwürdigen Herrn Recensenten auf diese Aeusserung nichts Anderes zu erwiedern, als dass wir ihn dem Gelächter, welches er im Kreise österreichischer Geschichtsfreunde mit dieser Aeusserung erregte, wie verdient, preisgeben. Wir wollen nun ein wenig eingehen in seine Ausstellungen, um den Lesern Gelegenheit zu ihrer Würdigung zu geben.

Zunächst Tadel des Rec., dass Herr v. Hammer „Ueber den Grund der schnellen Verbreitung der neuen Lehre, über die Mittel, deren man sich dabei bediente, keine Sylbe gesagt hat.“ Damit ist gesagt, Hammer hätte zeigen sollen, dass bei der Verbreitung der neuen Lehre durchweg schlechte Beweggründe, und keineswegs religiöse, sondern nur politische, bei den Fürsten ausschliessend nur Machtvergrösserungspläne, beim Klerus nur sinnliche Gellüste, beim Adel nur Unabhängigkeitsstreben, und beim Volke nur Freiheitsschwindel und Ungebundenheit der Sitten dasjenige war, was zur Annahme der neuen Lehre bewegte. Es ist damit gesagt, er hätte jener Partei mit derartigen Nachweisen den Gefallen thun sollen, mitzuhelfen, dass die neue Lehre als die Quelle alles bis auf diesen Tag die Welt erfüllenden moralischen Unheils betrachtet werde. Dass er, dessen Geschichtswerk fast vier Jahrzehnte nach der Reformation beginnt, einen solchen Rückblick zu thun, für überflüssig erachtete, ist eine unverzeihliche Auslassung, ein Verbrechen. „Davon,“ klagt der Verf. — „keine Sylbe!“

Inzwischen hat ja Hürter in seinem Ferdinand II. gerade dieses Thema ganz in der gewünschten Weise behandelt; es ist also Ersatz: freilich aber wäre ein besserer Gewinn mit Hammer zu erzielen gewesen, weil man dann auf ihn, der nicht zur Partei gehört, hätte hinweisen können. Von der Zeugenschaft der Gegner zieht man ja immer den besten Vortheil.

Rec. nimmt übel, dass die Klostervisitation als Recht des Landesfürsten von Hammer ausgegeben wurde, nennt das Gutachten der Visitations-Commission „ein keiferndes, mäkelndes, rechthaberisches Gezänk „um Worte ohne Ernst“ und die Klosterreformation Maximilian's II. eine „berückigte,“ eifert aber noch mehr gegen den Klosterrath, dessen Widerlegung der Khlesl'schen Beschwerden als „Geklatsch, Schmähung „oder wegwerfendes Gerede, oder endlich als Berufung auf das Herkommen seit Menschengedenken“ bezeichnet, und zugleich der Grundsatz aufgestellt wird: „dem Episcopate inhäriren eben so wesentliche Rechte als „der Staatsgewalt;“ also Gleichstellung beider, weil man vor der Hand noch nicht den Muth hat, die Kirche über den Staat zu stellen. Schon die leidenschaftliche Sprache, deren sich unser Rec. in seiner Urtheilssatzung über die Klostervisitations-Commission und den Klosterrath bedient, verräth den Unwillen, den er gegen die Ausübung der Rechte des Staats in geistlichen Angelegenheiten, wozu namentlich die Klosterreform und das Visitationsgeschäft gehören, hegt. Dabei ist nichts so merkwürdig, als dass er dem Klosterrath die Berufung auf das Herkommen als Sünde anrechnet, da doch, wie bekannt, kein Stand züher am herkömmlichen Rechte hält als der geistliche. Des Rec. Ausfälle gegen den Klosterrath sind den Streifigkeiten entnommen, in welche Khlesl, so lang er Passauerischer Official, d. i. Vertreter des Diöcesanbischöfes war (weil Oesterreich sich damals noch die fremde geistliche Gerichtsbarkeit gefallen liess), mit dem landesherrlichen Klosterrath verwickelt war. Wer in der Staatsgewalt nur die launere Usurpation der Kirche gegenüber erkennt, wird es begreiflich finden, dass unser Recensent im Streite Khlesl's mit dem Klosterrath das Recht unbedingt auf seiner Seite sieht, und Alles, was der Klosterrath zur Behauptung der landesherrlichen Rechte anführte, „Geklatsch, Schmähung, wegwerfendes Gerede“ nennt. Allein unglücklicherweise spricht er in dieser Sache nicht allein. Kaiblinger, Conventual der Abtei Melk, also ein Standesgenosse, fällt in der nämlichen Frage das ganz entgegengesetzte Urtheil. Im 1. Buch seiner Geschichte des Stiftes Melk äussert er sich darüber so: „Der herrschüchtlige schlaue Jesuitenzüchtling Khlesl fand es mit dem sogenannten Lehren vom Primato des Statthalters Christi auf Erden keineswegs unverträglich, bei jeder Gelegenheit selbst in der Rolle eines österreichischen Pabstes aufzutreten, daher auch sein Streben, dem Ansehen und Willen des Diöcesanbischöfes zu Passau, in dessen Namen er nur zu handeln schien und vorgab, hohe Achtung und ungehinderte Wirkung zu verschaffen, wenn und in so ferne es seinen persönlichen Zwecken nicht entgegen war. Vorzüglich benützte er die Erledigungen der Prälaturen, um seine Herrschaft auch auf die entferntesten Prälaturen auszudehnen und sich in ihre innern Angelegenheiten zu mengen, wort-



„ber sich der Klosterrath heftig beschwerte.“ Es thut uns leid, den geistlichen Hrn. Rec. in den gelehrten Anzeigen auf so entschiedene Weise mit geistlichen Waffen bekämpft zu sehen, allein volenti non fit injuria, und für unsern biedern, um die Wissenschaftlichkeit in Oesterreich hochverdienten Hammer eine Lanze zu brechen, sind wir Oesterreicher wahrhaftig schuldig.

Besagter Rec. tadelt: „dass Hammer Khlesln zum Gegenstande seiner scharfsinnigen Entdeckungsversuche macht, und es vorzüglich Khlesl's „nie ruhender Ehrgeiz sei, auf dem er ihn nicht selten ertappt.“ Wie ungeräumt und wie voreilig ist dieser schöne Vorwurf! Hätte der Rec. das Erscheinen des 4. Bandes abgewartet, so würde er sich überzeugt haben, dass Khlesl von einem masslosen, jeden auf Analogie gegründeten Schluss rechtfertigenden Ehrgeiz besessen war. Freilich, Khlesl war Diener der Kirche und noch dazu Bischof und Kardinal. Darum ist es ein Verbrechen, „Entdeckungsversuche“ mit ihm anzustellen; wäre er ein Laie gewesen, sei er Fürst oder Minister, dann wären die Entdeckungsversuche vielleicht nicht „scharfsinnig“ genug, denn die Träger der Staatsgewalt sind ja alle geschworne Feinde der Kirche.

Der Vorwurf, dass einzelnen Aeusserungen Khlesl's eine demselben ungünstige, dem Wortlaute nicht entsprechende Deutung gegeben worden sei, beruht darauf, dass Herr v. Hammer in den beiden ersten Bänden nach dem Resultate deutete, welches er damals aus der ganzen in sich verarbeiteten Summe von 1099 Urkunden von Khlesl's Charakter schon gewonnen hatte, welches dem Lesern aber erst im letzten Bande ganz erschlossen werden konnte. Wenn also Khlesl von seinem Biographen einer Huldigung des Macchiavellismus aus Aeusserungen geziehen wird, die in den Urkunden des 1. oder 2. Bandes vorkommen, ohne dass der Wortlaut diesen Sinn stricte gegeben hätte, so kömmt dies von Uebertragung der von den Lesern erst im 4. Bande gewonnenen Ueberzeugung, dass Khlesl wirklich den Macchiavell zum Vorbilde genommen hatte und ganz Macchiavell ist, wenn es sich um Befriedigung seiner Herrschsucht und seines Ehrgeizes handelt. Wenn ein ausgemachter Lügner vom Lügen, in welchem Sinne es sei, spricht, so werden wir nicht den Wortsinn, sondern den Geist der Lüge erfassen, von dem der sprechende Lügner bewegt wird. So denken wir, würde selbst der verknöchertste Archivar oder Diplomatiker interpretiren, hat er nur halbweg gesunden Verstand.

Die Voreiligkeit, mit der vom Rec. in den gelehrten Anzeigen über Hammer's Arbeit abgesprochen und Khlesl's Ehrenrettung bei halber Vorlage seiner Biographie geführt wurde, spricht nicht für seinen Beruf, den Kritiker zu machen, während ihn noch grösserer Tadel treffen würde, wenn dieser Vorstoss bloss Eingebung von Leidenschaftlichkeit und Parteisucht sein sollte, die er nicht zu bewältigen vermochte.

**Matthias Koch.**

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Die Schweizer-Regimenter in Königlich-neapolitanischen Diensten in den Jahren 1848 und 1849. Von Rudolf von Steiger, gewes. Oberlieutenant beim Berner-Regiment. Bern 1851. II. S. 470. Mit 5 Plänen.*

Der Verfasser will laut dem kurzen Vorwort in möglichst treuer Darstellung die wesentlichen Dienste schildern, welche die vier Schweizer-Regimenter der Krone beider Sicilien in den Jahren 1848 und 1849 geleistet haben. Denn, wie es scheint, wurde die schwierige und gefahrvolle Stellung jener tapfern, ausdauernden Soldtruppen häufig verkannt und ungerecht beurtheilt; der nationalen, aufständischen Partei, welche für ein wirkliches oder vermeintes Besseres kämpfte, erschienen die fremden Widersacher als reine Werkzeuge der Gewaltherrschaft, den heimathlichen Behörden und Landleuten bald als verlorne Posten, bald bei wachsender Abneigung gegen den ausländischen Militärdienst als bedauerenswerthe Trümmer eines veralteten Princips und für Gold kämpfenden Freischärlerthums, welches man ohne weiteres seinen eigenen Geschicken preisgeben müste, und zwar um so mehr, je bestimmter der neue Bundesvertrag den fremden Solddienst oder die Militärcapitulation untersagt habe. Mancher bedachte dabei nicht in leidenschaftlicher Hast, dass die Folgen einer rechtlichen Uebereinkunft entweder gegenüber der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bis zum Ablauf der Frist fortzuauern oder für die Anhebung des Rechtsbestandes der beiderseitigen Zustimmung bedürfen. Unter solchen Umständen war es gewiss keine leichte Aufgabe, die kriegerische Theilnahme der Schweizerregimenter an den jüngsten Ereignissen zu beschreiben; denn Geburt, Alter, Stellung und Beruf konnten eben so leicht als die Fremde und Volksthumlichkeit des neuen, provisorischen Vaterlandes und die Frische der Begehrtheiten den prüfenden Blick trüben, die Farben der Schilderung zu einem einseitigen Parteigemälde mischen. Tritt nun auch dieses hier und dort hervor, so hat doch im Ganzen das Buch offenbar nach tatsächlicher Wahrheit gestrebt, eigene Beobachtungen, amtliche Berichte, Zeugnisse beteiligter Persönlichkeiten und manche, diesseit der Alpen unbekannte Flugschriften kleinern und grössern Gehalts zu Quellen gewählt und nicht selten in eine lebhaft, anziehende Darstellung entweder unmittelbar verflochten oder den Beilagen angereiht. Der Gang dieser Denkwürdigkeiten ist etwa folgender. Nachdem die Ein-

leitung den Stand der Neapolitanischen Dinge im Jahr 1847 und der Schweizerregimenter kurz gezeichnet hat, beginnt der erste Theil (Abschnitt) genauer die Ereignisse des Jahres 1848 in beiden Sicilien zu schildern, wobei denn übersichtlich die Gesamtlage Italiens in den drei zunächst vorangegangenen Jahren dargestellt wird. Die Bemerkung, Pius IX. habe durch Emporhalten der einen und nationalen Fahne, ohne es freilich zu wollen, gleichsam unwissend den Agitationsprozess unterstützt, möchte auf Widerspruch stossen; denn ein Papst kann nie irren. Dagegen erleidet die Einwirkung der Englischen, von Palmerston geleiteten Diplomatie für den Kirchlichgesinnten wohl geringere Bedenklichkeiten; denn in Sicilien warf sich z. B. der ausserordentliche Bevollmächtigte, Lord Edgcomb, im Jänner 1848 ohne weiteres zum Vermittler auf. „Das Volk, schrieb er an General Vial, Platzcommandanten von Palermo, glaubt sich in der Lage, sehr starke Forderungen stellen zu dürfen, und zählt auf sehr bedeutende Concessionen. Dass es sich mit Verheissungen nicht begnügen wird, ist klar, es verlangt Garantien für die gegenwärtigen Concessionen.“ (Beil. 1. S. 337.) — Damit hat man noch genug; denn dass auch viele gerechte Beschwerden, besonders im Kirchenstaat und in Neapel obwalteten, dass ein lebhaftes Gefühl für möglichste Abstellung des zerstückelten Staaten- und Nationalwesens die edlern Gemüther und selbst die Massen durchdrang, — diese Wahrheit wird kein Unbefangener läugnen. Der ziemlich unblutige Abfall Palermo's (12. Jänner), wo nur der alte Schweizercommandant Gross bis zum 6. Februar die Citadella behauptete, wirkte daher rasch auf Neapel zurück. König Ferdinand, Schlimmerem zu begegnen, verkündigte eine neue Constitution (29. Jänner); in dem neuen Ministerium des Advokaten Bozzelli sass, meint der Schreiber, die Revolutionspartei gewissermassen verkörpert; die Krone hatte Glanz und Ansehen eingebüsst; nur die Lazzaroni und viele Bauern fühlten sich anwohl in dem plötzlich auftauchenden Constitutionsleben. Denn auch hier waren wie anderswo dafür Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen wenig geeignet; Besserung der materiellen Interessen, der Rechtspflege und Verwaltung, endlich des öffentlichen Unterrichts hätten, aufrecht gemeint und vollzogen, mindestens für ein Jahrzehnt genügt und das nächste Geschlecht mit den Elementarkenntnissen der verfassungsmässigen Monarchie nothdürftig ausgerüstet. Nun aber geschah Alles im Sturm und ohne Plan, Wenige wussten was sie wollten, die Meisten folgten dem Strom der Ereignisse; Viele träumten von Republik und Demokratie ohne Ahnung ihrer Pflichten, Rechte und Bedingungen. Weiter war in so fern Sicilien, als hier Adel, Volk und selbst Geistlichkeit, gestützt

auf alte, nicht erloschene Erinnerungen, Selbstregierung (Autonomia), sei es mit der Krone Neapels oder ohne dieselbe in völliger Unabhängigkeit, erstrebten. Bei Städtern und Landleuten war der Hass gegen das Festland eben so stark, als die Thätigkeit der Demagogen und fremden Agenten, ihn zu nähren und auszubilden. Auch hätte sich die Britische Regierung wohl, das noch lebhafteste Gedächtniß an die frühere Protektorschafft und die Constitution Lord Bentinks abzuschwächen; man gab vielmehr öffentlich und im Geheimen dem Sicilianischen Nationalitätsgefühl Genuß und Anhalt. Hatten bei solcher Lage Schweizer- und Landregimenter den Revolutionskravall in Neapel am 15. Mai mit leichter Mühe niedergeschlagen, so kostete es mehr Blut und Anstrengung, der aufständischen Partei in Sicilien Meister zu werden. Diesen, bei weitem wichtigsten Act beschreibt der zweite Theil oder Abschnitt, die Expedition von Sicilien überschrieben, sehr ausführlich. England und Frankreich begünstigten dabei vielfach das Unabhängigkeitsstreben der Insulaner, jedoch innerhalb der Schranken eines monarchischen Staats. Von ersterer Seite empfahl man für die Krone bald den Herzog von Genes, bald den Präsidenten Ludwig Bonaparte, während dieser und Frankreich überhaupt zu Gunsten eines neunjährigen Sohnes des Grossherzogs von Toskana und selbst des Parlamentsvorstehers Ruggiero Settimo sprachen (S. 131). Allein die unerwartete Aufraffung des Königs Ferdinand und seiner Rätthe durchschneidet den Knoten auswärtiger und heimischer Ränke; eine Armada, deren Kern zwei Schweizerregimenter wiederum bildeten, ging unter dem Befehl des tüchtigen Feldherrn Filangieri ab, die Insel mit den Waffen in der Faust unter das Einheitsgesetz der Krone zu bringen. Am 7. September wurde Messina, das feste Thor Siciliens, nach mannhafter Gegenwehr erstürmt, wobei sich besonders das Bernerregiment auszeichnete, und im Ganzen mit Schonung behandelt. „Dagegen hatte, wird erzählt, der grausame Feind mehrere Soldaten zu Tode gemartert, lebendig in Stücke zerhauen, das Fleisch, namentlich der Schweizer, gebrahen und zu einem höhern Preise feil geboten als das der Neapolitaner. Mancher verzehrte die Zungen der Unglücklichen mit Brot und trug die abgeschnittenen Ohren derselben an den Knopflöchern.“ (S. 195, nach dem *discorso di Filangieri nella Camera de' Pari*. Ob nicht Fabel und Volkstradition, wie sie sich bekanntlich für Neapel auch 1799 geltend machte?) — Dagegen handelte auch der Sieger im ersten Feuer der Leidenschaft nicht gar gemessen; Gut und Menschenleben gingen, hiezweilen ohne hinlänglichen Kriegszwang, zu Grunde. Diess gab der Englischen, Französischen, Dazwischenkunft Spielraum; sie vermittelte Waffenstillstand,

weicher bis zum Ende März 1849 dauerte. Unbedachtsam lehnte das Sicilianische Parlament in Palermo des Königs billige Enderklärung ab, worauf England und Frankreich die schirmende Hand zurückzogen; der Krieg begann von neuem. Für ihn hatte das Parlament grosse Summen, meistens in kopflloser Rüstung, verschleudert; zuchtlose Inländer, oft Sträflinge, abentheuernde Fremde, unter ihnen den Polen Mieroslowski, angeworben; Letzterer bekam eine Art Militärdictatur, welche er, unbekannt mit Menschen und Land, theils zu früh, theils zu spät anwandte. Ihm fehlten nicht guter Willen und eine gewisse Waffenkenntniss, wohl aber Scharfblick und durchgreifende Charakterstärke, welche weder der bürgerlichen noch militärischen Ränke und Hemmnisse Meister werden konnten. Das Meiste geschah daher halb und planlos, Einzelnes mit Bedacht und Geschick. Jedoch wurde im Ganzen mehr geredet und geschimpft, denn umsichtig entworfen und kräftig gehandelt; man prahlte in öffentlich angeschlagenen Zetteln, bald mit den Köpfen der Schweizer spielen zu können; ihre Bauchfelle sollten für Trommelfelle benutzt, ihre Knochen in Tischgefässe umgewandelt werden u. s. w.“ (S. 212.). Dabei begegneten masslose Unterschleife und Betrügereien; der nationale Soldat litt Mangel, der Officier und Heerbeamte bereicherte sich oder schwelgte auf Kosten der Freiheit und des Vaterlandes. Was half es da, wenn schwülstige Proklamationen den Tod der Sklaverei vorzogen und an die Heiligkeit der Sache mahnten, oder wenn eifrige Priester den rohen Haufen durch allerlei Kunstmittelchen des Aberglaubens zu fanatisiren suchten? Zucht und Ordnung, mit ihnen die Bedingnisse des Sieges, fehlten, während sie bei den Königlichen allerdings vorhanden waren. Ueberdiess wusste Jeder sein Schicksal vorher, wenn eine Niederlage erfolgte. Nicht umsonst schloss ein feindlicher Aufruf also: „Schauet auf, seht Messinas Verwüstung und Trümmer! So ist der Krieg für uns das Sinnbild der Rache und der Liebe“ (Beil. Nr. 61.). — Solchen und ähnlichen Ankündigungen entsprach aber wenig die That. Die Sicilianer, schlechtgeführt und gesehaart, vertheidigten den wichtigen Pass bei Taormina gegen die, im Ganzen 20,000 Mann starken Königlichen nur schwach (2. April), hielten aber dafür nach mehreren Postengefechten tapfer Stand vor und in Catania (5. 6. April). Der Sieg hing an einem dünnen Faden; schon wichen die Neapolitaner der Vorhut auf allen Seiten zurück, als Filangieri den Schweizerregimentern der Nachhut um halb sieben Uhr Abends Befehl zum Angriff gab. Jene, voran 900 Bärner unter Obrist v. Murali, thaten ihre Schuldigkeit; die Stadt, angeblich von 15000 Bürgern und Milizen nicht ohne Muth und Geschicklichkeit vertheidigt, wurde

nach dreistündigem, beiden Theilen blutigem Kampf unter dem Ruf: „Es lebe Bern! Es lebe der König!“ um halbzehn Uhr Abends erstürmt, der Feind überall hinausgeworfen und zersprengt. Ein grosser Theil der prächtigsten Strassen brannte ab; Plünderungen und Gewaltthätigkeiten waren dabei, besonders auf Italiänischer Seite, unvermeidlich, Verluste jedoch mehr bei den Aufständischen, nicht unbedeutend. „Manche, heisst es, S. 268, der Todten verriethen durch ihre blonden Haare und die weisse Gesichtsfarbe ihre nordische Herkunft. Da lagen bei einander hingestreckt Neapolitaner, Sicilianer und Fremdlinge aus andern Ländern Europa's, die aus verschiedenartigen Antrieben auf diesem einst mit griechischem, sara-cenischem, normannischem und deutschem Blut gedüngten Boden den Tod gefunden hatten.“ — Bei der Schilderung des in mehren Colonnea quer durch Sicilien auf Palermo gerichteten Marsches wird, was zu loben ist, manche topographische, selbst antiquarische Nachricht eingeschaltet. „Je mehr, heisst es z. B. S. 277, man sich vom Fusse des Aetna entfernt, gewinnt das Land durch den steten Anblick nackter Berge ein immer düsteres Ansehen, und der an anbauenden Händen mangelnde Boden erzeugt nur mageres und von der Sonne verbranntes Gras. Von keiner Heerde, von keinem menschlichen Wesen wird diese einsame Natur belebt. Die Städtchen und Dörfer liegen an den Abhängen der Berge, mehrentheils auf drei Viertel ihrer Höhe nach den Kämmen zu, von welchen hier und da einer mit einem mittelalterlichen Schloss gekrönt ist: Castrogiovanni, das alte Enna, liegt auf einer hohen und abgeschlossenen Gebirgsfläche, welche theilweise von einem zerfallenen Schloss beherrscht wird. Diese über 13000 Einwohner zählende Stadt hat in ihrer Nachbarschaft den von mächtigem Baumwuchse umgebenen See Pergusa.“ Wie es scheint, ist dieser gefeierte, von den Sikulern erbaute Mittelpunkt (Nabel) des Eilandes und in Hellenischen Tagen des Cerescultus auch jetzt nicht arm an Getreideernten und Baumfrüchten. So führt der Verfasser den Leser gemach nach Palermo, welches, unbedeutende Gefechte abgerechnet, bei dem Erscheinen der Königlichen huldigt und am 15. Mai den, von 17000 Mann begleiteten Obergeneral Filangieri in dumpfer Haltung als Sieger empfängt (S. 295). Der Pole Mieroslowski, seit Catanias Fall an aller Gegenwehr verzweifelnd, hatte sich lange vorher mit den ausländischen Freischärlern über die See geflüchtet. Dafür standen jetzt Englische und Französische Schiffe, welche früher den Auf-rubr begünstigten, bei Tag und bei Nacht gerüstet da; sie dienten einst als provozirende Agenten, jetzt als rettende Polizeilente, deren Schutzbefohlene dann zu weitern Abentheuern Muth und Anleitung bekamen. So

faß z. B. der Pole etliche Monate später einen neuen, heillosen Tummelplatz im Badischen, von wo er dann einstweilen auf neue Reisen gegen Süden und Westen zog. — Kaum hatten die Schweizer dergestalt für den Wiedergewinn Siciliens wesentlich mitgewirkt, als sie einen Theil ihrer Mannschaft gegen Ende des Maimonats überschiffen und gegen die neue römische Republik führen mußten. Diese, so weit sie Neapel betreffen, eben nicht sehr blutigen und beschwerlichen Streifzüge, besonders gegen Garibaldi, schildert der dritte Abschnitt, welcher manches aus dem lesenswerthen Tagebuch Hofstetters, des römisch-republikanischen Majors, ergänzend mittheilt, anderes übergeht. Der vierte und letzte Abschnitt behandelt, oft auf Urkunden und amtliche Erlasse gestützt, die Werbung in der Schweiz und die Capitulationsfrage. Letztere wurde durch Parteileidenschaft, Persönlichkeit, Unkenntniß des Staats- und Völkerrechts auf der einen, etwas soldatisch dorbes Benehmen auf der andern Seite vielfach durcheinander geworfen und künstlich erschwert. Denn obschon der neue Bundesvertrag Militär capitulationen mit dem Auslande untersagte (Art. 11.), so konnte das rechtlich auf bereits gültige, ältere Verträge ohne Einwilligung beider Theile nicht zurückwirken, also auch den Neapolitanischen Schweizerregimentern nicht das Mittel der Ergänzung durch Werben oder anderweitige Freiwilligkeit entziehen. Selbst die äussere Politik konnte hier gegenüber einem gültigen Rechtsvertrage nicht hemmend einschreiten, und zwar um so weniger, als Abgeordnete der Lombardischen, Römischen und Sicilianischen Revolutionsregierungen am Sitz der Bundes- und auch Cantonalbehörden, wenn auch nicht beglaubigt (accreditirt), doch geduldet und hier oder da auch freundlich behandelt wurden. Setzte man Zutüßern nach der Lombardei und dem Badischen kein Hinderniß entgegen, so durfte bei dem Grundsatz der Neutralität mindestens das gleiche Benehmen wohl gegenüber capitulirten Landesangehörigen auf Gültigkeit Anspruch machen. Dennoch geschah das nicht überall; es wurde mit der ungleichen Elle gemessen und dadurch grosse Verwirrung der Begriffe, Ansichten und Handlungen herbeigeführt. Dennoch kam die Sache schliesslich zu einem leidlichen Austrag; denn theils schreckten die ungeheuern Kosten vom einseitig Schweizerischen Bruch der Capitulation ab, theils wirkte der plötzliche Umschwung des politischen Standes der Dinge ein und endlich bekamen die Werbeoffiziere Gelegenheit genug, sich aus den Badischen Flüchtlingen und andern Schiffbrüchigen die Lücken, namentlich des Bernerregiments, einstweilen zu ergänzen. Charakteristisch und für diese Partei ehrenhaft bleibt der Umstand, dass nach der Uebergabe Venedigs kein Freischärler aus der Schweiz

in den Dienst des Königs von Neapel trotz drückender Nahrungssorgen treten wollte, sondern lieber einer ungewissen Zukunft entgegenging.  
„Hauptmann Heiningcr, sagt der Verfasser (S. 333), vom Regiment Mehr, konnte daselbst (in Venedig) nicht einen einzigen Mann anwerben.“

**Konstanz.**

*Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Von Josua Eiselein, Professor. Konstanz. Verlag von W. Meck. 1851. VI u. 272 S. in 12.*

Ref. kann, seinem Grundsatzc gemäss, alle Bemühungen für badische Geschichte in diesen Blättern zu erwähnen, sich der Samariterpflicht öffentlicher Anzeige des oben genannten Werkchens nicht entschlagen. Er würde sie selbst dann erfüllen, wenn dasselbe nicht mehr beansprucht, als ein Führer der Reisenden in der Umgegend der ehemals berühmten Reichsstadt zu sein. Denn leider muss in unsern Tagen auch die ernste specialgeschichtliche Forschung oft diesen Umweg nehmen, um — Leser und Verleger zu finden. Dann aber haben mehrere Abschnitte der kleinen Schrift eine gute Unterlage gleichzeitiger, oder doch nur um ein Weniges späterer Quellen: Hieher gehört der Abschnitt (S. 31—97) „Zeit des allgemeinen Conciliums in Konstanz vom Jahr 1414—1418“, der sich auf Schriftstücke betroffener Personen und auf Ulrich's von Richenthal Chronik des Concils stützt. Dieser Bürger von Konstanz und Schreiber des Grafen Eberhart von Nellenburg (nicht Domherr, wie gegen die irrthümliche Annahme der Verf. S. 265 nachweist) war bei der Kirchenversammlung gegenwärtig. Gleichwohl nimmt der Verf. dessen Angaben nicht ohne Kritik an. Letztere wird vornehmlich gegen die Zahlenangaben des Chronisten angewandt, die dem Verf. durchgehends zu hoch gegriffen scheinen.

Aus den 70—80,000 Gästen des Concils, welche die gleichzeitigen Schriftsteller Richenthal und Dacher — weicht letzterer bei gewissen Classen der Gäste zur genaueren Abzählung eigens befehligt war (S. 40) — nicht in Ziffern, sondern mit Worten angeben, will Herr Eiselein 8,000—10,000 machen. „Es muss eine Nullc davon getilgt werden.“ Schlosser nimmt in runder Summe 50,000 an und hat, nach des Ref. Bedünken, der etwa zu hoch gegriffenen Schätzung durch den Ueberblick besser Rechnung getragen als der Verf., welcher gebildeten Männern, wie die beiden Schriftsteller doch waren, die mitten in der Versammlung längere Zeit sich bewegten, zumuthen will, dass sie die versammelte Menge



um  $\frac{9}{10}$  Theile zu hoch geschätzt hätten. („Die hohen Ziffern rühren nicht sowohl aus einem Hange zur Uebertreibung her, sondern vielmehr aus Mangel der Übung im Schätzen der Volksmassen, wie solche noch heute unter uns bei Unkundigen tagtäglich kann wahrgenommen werden.“ — „Die Angaben: ritt in mit 500, mit 600 Pfüriden etc. sind in Bausch und Bogen hingeworfen, und z. B. unmöglich ist es, dass auf dem obern Hof bei Münster und Pfalz 80,000 Menschen versammelt waren, wenn der Pabst vom Erker herab den Segen gab; denn dieser Raum fasst kaum 8000.“) Hier mögen die der Oertlichkeit unkundigen Leser bedenken, dass auch jetzt noch, nach Abrechnung der inzwischen auf dem Platze angelegten Gärten südwestlich vom Museum und am Domberrnhofe beim Zeughause derselbe grösser ist, als der Marcasplatz in Venedig, and dass in letzterer Stadt am Tage der grössten Tomhola, die der 9. Versammlung italienischer Gelehrter gegeben wurde, nach dem polizeilichen Einträgen über 50,000 Auswärtige angekommen waren, welche doch fast alle — und mit wie vielen Eingebornen? — dieses nationale Fest auf dem Marcasplatze schauen wollten. — Das geben wir zu, dass in dem Einzelverzeichnisse der sogenannten Recapitulatio Reichenthals (S. 39) manche doppelte Aufführung versteckt sein mag, wie z. B. die akademischen Grade unter den Geistlichen und dem Kanzleipersonale oder Gefolge der höchsten Herrschaften; Bischöfe etc. unter den geistlichen Fürsten u. s. f., dass aber der Verf. sich daran stösst, dass z. B. einem Erzbischofe durchschnittlich 100 Mann Gefolge zugerechnet sind, ist auffallend, wenn man bedenkt, dass dieses Fürsten des heiligen römischen Reiches, Herrn eines zahlreichen Lehenadels waren, der die Verpflichtung hatte, sie schirmend auf solchen Reisen zu begleiten, dass die Zahlen sich meist nur auf den Einzug beziehen, nach welchem ein grosser Theil des Gefolges wohl wieder nach Hause entlassen, viele in der Nachbarschaft untergebracht wurden, wie ja z. B. der einfache Priester Huss und seine Begleitung nach des Reformators eigenem Schreiben (S. 45) den grössten Theil ihrer Pferde in dem 10 Stunden entfernten Ravensburg zurücklassen. — Wer dazu aus der Geschichte des dort anwesenden Adels die in diese Zeit fallenden Verpfändungen und Verkäufe von Gütern kennen gelernt hat, wird sich eher den Angaben der gleichzeitigen Chronisten zuwenden, als der übermässigen Reduction, die der Verf. gemacht hat „zur Berichtigung althergebrachter und verrosteter Irrthümer, an die nicht gerne Jemand rühren mag; denn es ist gar behaglich, gedankenlos anzunehmen, was nur immer geboten wird.“ Doch wenden wir uns nach dieser Abschweifung wieder zum Verfolge unserer Anzeige.

In der Reformationgeschichte von Konstanz (S. 112—168) benützte der Verf. zwei Vorarbeiten, die mit so treuer Gewissenhaftigkeit das Ergebnis der gleichzeitigen Geschichtsquellen darbieten, dass man ohne weitere Forschung ihnen unbedenklich folgen kann: Vierördt's Reformationgeschichte und eine kleine Schrift von Isel: „Der Konstanzer Sturm im Jahre 1548 von Georg Vögeli und Christoph Schulthaus. Konstanz bei Willh. Meck. 8. X und 183 S. —

Es ist dieser Abschnitt auch der für weitere Kreise anziehendste des Buches. Die nächsten Zeitschnitte nach dem Concil und der Reformation werden chronikartig durch abgerissene Anführung auffallender Begebenheiten charakterisirt. Den Uebergang zu der Beschreibung hervorragender Gebäulichkeiten der Stadt bildet die Schilderung der „Belagerung der Stadt Konstanz durch die Schweden 1633“ — der „Konstanzische Ehrentempel“, wie hundert Jahre später der Chronist Späth seine Erzählung der gleichen Begebenheiten nennt. Sie ist aus einer gleichzeitigen, bei Leonard Straub 1633 erschienenen Druckschrift ausgezogen und hat deshalb die Frische zeugenhafter Darstellung. Eine Notiz können wir hier nicht unterdrücken, die S. 179 steht: „Viele der in die Stadt geworfenen schwedischen Kugeln waren im Zeughause und einige am Frauenaltar (wenn Ref. sich recht erinnert, an den Säulen beim Frohnaltar) als Votiva aufbewahrt, bis sie der grossh. hessische General Schäfer-Bernstein im Jahr Christi 1848 (doch sicher 1849), nachdem er schon der Kanonen habhaft geworden, als Waffen auch hinwegnehmen liess, obwohl sie von den Franzosen zweimal unangetastet geblieben waren.“ Das hiess denn wirklich den kriegszuständlichen Entwaffnungseifer etwas weit getrieben. Doch werden diese Erinnerungszeichen sicher nicht von den Hessen verschleppt, sondern in eines der grossh. Zeughäuser abgeliefert worden sein, aus welchem Banne sie zu befreien uns Pflicht des Bürgermeisters und Rathes von Konstanz zu sein scheint. —

Es erübrigt noch, über die Beschreibung der Stadt und ihrer Gebäulichkeiten, so wie über den Abschnitt einige Worte zu sagen, der ihre älteste Geschichte, das Verzeichniss der Bischöfe und Domherrn des Hochstiftes, so wie der namhaften Literaten und Künstler der Stadt enthält. — Es ist dies offenbar die schwächere Seite der Arbeit des Verf., weil er darin theils unverlässigen Führern folgte, theils in seinem Urtheile häufig mit allgemeinen Redensarten sich begnügt, welche dann doch nicht einmal den „Touristen“ befriedigen können, der in der Schrift einen Führer durch die Stadt sucht. Wir begnügen uns, zur Begründung unseres Urtheils nur einige Beispiele zu erwähnen:

S. 188: „Das Altargemälde in der 7. Kapelle enthält Christi Abnahme vom Kreuze, gut gefertigt in Niederländer Manier; aber auch vertrocknet.“ . . . „Gruppierung, Zeichnung und Farben verdienen Lob; allein das vernachlässigte Hefdunkel bricht allen Effekt.“

An der südöstlichen Wand ist das Grabmal des auf der Pfalz 1356 ermordeten Bischofs Johann IV. von Windegg, ein Werk des XIV. Jahrhunderts und sehr trefflich in Stein vollendet. Nun ist der Bischof Johannes Windlock — wie wir unten zeigen werden — allerdings neben der Margaretha-Kapelle an der Südseite des Domes begraben, allein das vom Verf. erwähnte Grabmal ist jedenfalls nicht das seinige. Der Verf. konnte dies aus den Laubverzierungen und der Gestalt des Schlussbogens über dem Steinsarge und seiner Nische erkennen, oder wenn er etwa eine fast um hundert Jahre — denn jene Theile tragen das Gepräge des sich zum Schlusse neigenden XV. Jahrhunderts — verspätete Ausführung des Grabdenkmales annehmen wollte, durfte er sich nur die Mühe nehmen, den Wappenschild zu betrachten, der neben dem bischöflichen an der Vorderseite des Steinsarges angebracht ist und deutlich den Löwenkopf der Randegger nachweist, und wenn die verschiedenen Angaben der Heraldiker und neuern Schriftsteller, von denen einige diesen Wappenschild den Randekern im Ries zuschreiben, ihn heirrt hätten, so sagt die wohlerhaltene Umschrift ganz deutlich: „Eurcardus de Randegk Constantiensis ecclesie episcopus obiit  $\text{no Dni 1466 tertio decimo die Aprilis, cuius anima requiescat in pace.}$ “ Auch ist die Grabchrift abgedruckt in der vom Verf. nicht benutzten Druckschrift: „Denkmale Deutscher Baukunst des Mittelalters am Oberrhein etc. I. Lief. Konstanz. Freiburg. Herder. 1825.“

So sagt der Verf. S. 197: „unten zu den Füßen (des auf seinem Sarkophage ausgehauenen Bischofs ist) ein Löwe und umher die Inschrift:  $\text{An Millesimo cccc LI. XV die mensis Novembris obiit Otto Marchio de Hochberg epus Constantiensis.}$ “ Der Verf. schrieb hier wohl einem Andern nach; welcher der Auctorität des Crusius und Stumpf nicht zu widersprechen wagte, die den Tod des Bischofs in das Jahr 1433 oder 1439 setzen, und deshalb die kleinere Zahl XXXIII lasen. Unbegreiflicher Weise hat seine Schrift S. 239 ganz richtig: „Er resignirt 1433 und † 1451 in Konstanz.“

Wir wollen diese Beispiele nicht vermehren, sondern unsern Ausspruch nur noch an der Geschichte der Bischöfe (S. 1—31. 227—245) erhärten. Mit einer Arbeit über die ersten tausend Jahre des Konstanzer Bisthums selbst beschäftigt, kennt Ref. die Schwierigkeiten einer uralten Forschung zu genau, um sie vom Verf. verlangen zu wollen. Er beschränkt

daher seine Ausstellungen auf das, was dem Verf. aus Druckwerken zugänglich war.

S. 231 sagt der Verf.: der von Kaiser Heinrich IV. zum Bischof eingesetzte Magdeburgische Domherr Carlmann habe zu stark in die Kirchenschätze eingegriffen, worüber dann bei Pabst Alexander II. Klage erhoben worden sei. — Dies ist nach der Petershauser Chronik dahin zu ergänzen, dass Simonie der Hauptvorwurf gegen diesen der päpstlichen Partei prinzipiell verhassten Prälaten gewesen sei.

Ebendasselbst wird zum Jahr 1107 Arnulf von Werdenburg zu Heiligenberg als der vom Abt von St. Gallen aufgedrungene Bischof aufgeführt, mit dem Beisatze, dass er nicht angenommen worden sei. Nun gab es bekanntlich damals noch keine Grafen von Werdenberg; sie lösten sich erst um die Mitte des XIII. Jahrhunderts vom Stamme der Montfort ab, die kurz zuvor in das Erbe der Grafen von Bregenz eingetreten waren. Dieser Arnulf aber gehörte nach der gleichen Chronik zum Geschlechte der alten Grafen von Heiligenberg, die erst 1276 ihre Herrschaft an Hug von Werdenberg verkauften. Auch hatte nach dem nämlichen Chronisten, als die Aussöhnung Welfs und Bertholts v. Zähringen mit dem Kaiser erfolgt und Gebhard aufgegeben war, Arnold eine Zeitlang ruhigen Besitz des Bisthums, in welches sein Bruder Heinrich, der Schirmvogt von Petershausen, ihn mit gewaffneter Hand eingesetzt hatte. Ja die Bestätigung seiner Würde soll er in Rom bei dem Gegenpabst Wipert gesucht und gefunden haben. Erst als sein Gönner Heinrich IV. von seinem Sohne verdrängt war, vertrieb dieser den Eindringling nach den Worten des Petershauser Chronisten bei Ussermann und Mone: „Henricus (v) ergo postquam regnum optinuit, festim expulso Arnolfo Gebhardum in episcopatum suum restituit.“ (Mone Quellens. I. 148.)

S. 234 heisst der Bischof Heinrich I. Herr zu Tann und Küssenberg bei Thiengen, während er aus dem Geschlechte der Reichsdienstmannen von Waldburg-Tann-Schmalneck-Winterstetten war. Es ist derselbe, der um 1230 als Dompfobst von Konstanz und Augsburg und kaiserlicher Protoknotar erscheint. Vergl. Stählin, Würtemb. Gesch. II. 619.

S. 236 wird erwähnt, dass bei der streitigen Wahl des Domcapitels — dies ist richtiger, als der Ausdruck des Verf. „nachdem die Domherrn zwischen Heinrich d. j. von Klingenberg und Heinrich von Werdenberg geschwankt hatten“ — Rudolf von Montfort 1319 zum Bischof gewählt worden sei. Dies ist nicht richtig. Der Pabst Johann XXII. verwarf beide Gewählte und ernannte den Probst von Lucern, Matthias von Buehegg, Bruder des Feldherrn Hugo v. B. (Lichnowsky III. Reg. 568) zum Bi-

schofe. Dieser jedoch konnte auch nicht durchsetzen, denn noch 1321 den 10. Febr. urkunden die Statthalter des Bisthums Konstanz in Sachen der Vereinigung des Thuner Kirchensatzes mit Interlaken (Mohr, Eidgen. Reg. I. II. 60) und in diesem Jahre wurde Matthias von Buchegg durch die österreichisch-päpstliche Partei Erzbischof in Mainz (Böhmer Reg. S. 307, 309). Jetzt erst wurde Rudolf v. Montfort gewählt, den ich als Ep. electus et confirm. 1323, 22. Jan. zuerst finde (Mohr, Eidgen. Reg. I. I. 23). Vergl. Nicolaus Neoburg. 121.

S. 237 ist von Nicolaus v. Kenzingen gesagt: „Er muss die Bestätigung seiner Wahl von Pabst Johann XXII. in Avignon persönlich ersteigern, weil er einen mächtigen Gegner an dem Grafen Adalbrecht von Hohenberg hat.“ — Der richtige Sachverhalt ist folgender: Die kaiserliche Partei des Domcapitels — die Minorität bestehend aus den adeligen Domherrn v. Fürstenberg, Bienburg, Freiberg, Strassberg und Castel — wählten Graf Albrecht von Hohenberg zum Bischof; seiner Partei hatte Pabst Johann XXII. die Wahl des Nicolaus von Kenzingen vorgeschrieben, dem er vorher die Provision auf das Bisthum Augsburg, nachher auf das Bisthum Konstanz gegeben hatte. Vergl. den Brief Ludwig's des Baiers bei Böhmer Fontes I. 213 und die dem Verf. doch zugängliche Schultheiss'sche Chronik der Bischöfe von Konstanz. —

Ebendasselbst und S. 23 wird Johann IV., ein Sohn Hartmann's v. Windegg in der Landschaft Gaster und der Gertrude, letzter Gräfin von Windegg (!), genannt. Freilich, wenn es mit dem obenerwähnten Grabstein seine Richtigkeit hätte, könnten wir nicht irre gehen. Allein da dies, wie gezeigt wurde, der Fall nicht ist, so müssen wir uns mit dem bescheiden, was die Bücher sagen. Und da heisst denn der Bischof in deutschen Verzeichnisse der Bischöfe von Konstanz bei Mone Quellens. I, 304 allerdings Hans Windeck von Schaffhausen; das Konstanzer Chronicon aber ebend. S. 312 hat deutlich: Bisch. Hans Windtlock von Schaffhausen geborn. Buchner, Gesch. von Baiern V., 368 nennt ihn v. Windtlock. Schultheiss nennt ihn ebenfalls Windlock und erzählt gegen die vom Verf. angenommene Volkserzählung, dass Werner von Homburg ihn ermordet habe, Folgendes:

„1355 uff 1. April verbrunt Gottlieben von H. Conrat von Homburg und sinen Helfern von Markdorf wegen, das Im der Bischof angewunnen hatt. Uf denselben tag war ze todt geschlagen Her Conrat Rawung thumherr und Diener bischof hansen.“

„1356 an St. Agnesen als der Bischof mitsamt meister Ott von Binsack thumherr und Vicar Friedrich Sigler des Hofes zu nacht zu tisch sass und bei La

ouch 12 Diener vielen in sin hoff Walther von stoffen Ritter Berchtold sin bruder genannt singer. Ulrich schwarz Ritter Johann sin bruder Ulrich Goldast genannt Wolmatinger Ulrich Goldast sin vetter strubli genannt Ulrich Roggwiler burger ze Constanz und beham von steckboren mit Iran helfern. Die schlugend in ob dem tisch ze tod und Also ward er in das Ungewicht usser dem Münster in ein Winckel bei St. Margarethen Capell uf der lingenge siten als man gat vom obern hof von den thumbherren bevolhen zu begraben. Die täter musstend vom land wichen.“

— Diese foudale Unthat war nun zwar allerdings deswegen verübt worden, weil der Bischof von Carl IV. das durch das Ableben des Mannstammes der Sonnenkalb erledigte Lehen Markdorf mit Uebergebung der Verwandten vom Weiberstamme erhalten hatte, allein sie war von den Genossen Conrad's von Homburg geschehen, welche, wie es scheint, schon längere Zeit mit dem Bischofe in Fehde lagen. Eines bleibt allerdings unerklärt, der Umstand nämlich, dass die Domherrn nicht nur dem Ermordeten die letzte Ruhestätte im Dom versagten, sondern auch, wie es scheint, eines Theiles seines Vermögens sich bemächtigten. Schultheiss s. a. O. „Er hat gross gutt by Hertzog Athert erobert, das alles die Tumbherren nach sinem tod under inen Taiftend dass dem bisstumb davon Nichts ward.“ Vergl. eine Urkunde vom 4. Februar 1356, darin „Elisabetha dicta Windlöckin, soror felic. record. dñi Mag. Johannis dicti Windlock Ep̄i Const. uxor legitima Hainrici de Hornstein militis“ (so ist also der Name aus gleichzeitiger Urkunde festgestellt) dem Truchsess Heinrich von Diessenhofen u. a. Canonikern *sedē vacante* über das quiftirt, was sie aus dem Nachlasse des Bischofs erhielt (Urk. im Konstanzer Bischofthumscopialbuch im Archive zu Karlsruhe, Anhang f. 8).

Doch wir schliessen unsere Bemerkungen, damit es nicht den Anschein habe, als sollten nur Ausstellungen gemacht werden, während unsere Absicht war, den Verf. auf Punkte aufmerksam zu machen, welche bei einer neuen Bearbeitung des Büchleins zu richtiger Darstellung des Sachverhalts berücksichtigt werden mögen.

Mannheim.

Fickler.

*Sophokles. Erklärt von F. W. Schneidewin. Erstes Bändchen. Aias. Philoktetes. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. 1849. VIII u. 214 S. 8.*

Diese vortreffliche Ausgabe des Sophokles, deren erstes Bändchen der Unterzeichnete hier zur Anzeige bringt, gehört der Weidmann'schen „Sammlung griechischer und lateinischer Schriftsteller mit deutschen An-

markungen“ an. Ihre Einarichtung und Tendenz dürfte damit im Allgemeinen schon kurz bezeichnet sein, da der Zweck dieser Ausgabe und die allgemeinen Grundsätze der Bearbeitung aus der viel verbreiteten Ankündigung dieser Sammlung, noch mehr aber aus den bereits erschienenen Ausgaben hinlänglich bekannt sind. Um aber von vorliegender Ausgabe die besonderen Grundsätze und den Zweck derselben noch kurz anzugeben, so sei hier bemerkt, dass es dem Herausgeber hauptsächlich gewesen ist, eine geschmackvolle Erklärung des Dichters zu geben. Hr. Schneidewin setzt bei denen, die seine Ausgabe gebrauchen, den fleissigen Gebrauch des Lexikon und der Grammatik voraus; lexikalische Bemerkungen gibt er nur da, wo nach seiner Ansicht die gangbaren Wörterbücher entweder irreleiten oder im Stiche lassen möchten. Nur in diesen Fällen glaubte er durch eine solche Anmerkung dem Irrthum und der Fortpflanzung des Falschen vorbeugen oder eine Nachhilfe geben zu müssen. Im Ganzen aber hat der Herausgeber mit Strenge darauf gesehen, „auch nicht eine einzige Anmerkung zu machen, welche den Zweck, das Verständniss des Dichters zu erleichtern, aus den Augen verliere.“ Durch keinerlei Noten, welche nur ein philologisches Zunftinteresse berühren und fördern, wollte er die jüngern Leser, die eben erst in den Dichter eingeführt werden sollen, von einer aufmerksamen Benutzung der Anmerkungen abhrecken. „Dabei habe ich,“ sagt Hr. S., „ausser den jüngern Lesern des Dichters Freunde der Alten im Auge gehabt, welche sich am Genuss alter Meisterwerke erholen und erfrischen wollen. Es ist Mitschuld der Philologen, dass diese ehrenwerthe Klasse von Lesern der Alten täglich mehr zusammenschmilzt. Ziehen wir auf Gymnasien und Universitäten nicht wieder Humanisten heran, so graben wir der klassischen Literatur die Wurzeln im Volke ab.“ Ein Ausspruch, dessen Wahrheit die vollste, innigste Beherrigung aller derer verdient, denen klassische Bildung und deren Pflege am Herzen liegt und Lebensberuf ist. Ein wesentlicher Theil der Erklärung unsers Dichters für Leser jeder Bildungstufe ist daher dem Herausgeber die Hinweisung auf den besondern Charakter der Rede, die Gestaltung und den Zusammenhang der Gedanken, den individuellen Ton und die jedesmalige Färbung, die feinen Berechnungen und gemessenen Bemerkungen, endlich die künstlerischen Motive des Dichters gewesen. Unmöglich dürfe auch nur die Schule bei dem nächsten Wortverständnis stehen bleiben. Mindestens solle dem Gymnasiasten eine Vorahnung gegeben werden von dem innern Kern tief sinniger Kunstschätzungen, damit er ausser Wörtern und Phrasen auch eine dauernde Liebe zu den Alten, die ihn zu dem Quell seiner Bildung zurückzieht, mit ins Leben nehme.

Da liegt's! Das ist das Wort, welches auch nach der innigsten Ueberzeugung Leben, That und Wahrheit werden muss, wenn der Werth, den die auf den Gymnasien vorzubereitende, zu weckende und zu pflegende altklassische Bildung hat und haben kann und den die Neuzeit zu verkennen und in Zweifel zu ziehen mehr und mehr anfängt, seine Anerkennung und wohlbegründete Achtung fernerhin behalten oder auch wieder erhalten soll. Ref. glaubt nicht ganz zu irren, wenn er behauptet, dass jene Zweifel an dem Werthe altklassischer Gymnasialbildung, ferner jene Laubbil und jener Indifferentismus für die Interessen und das Princip der Gymnasialbildung, welche man leider im Volke und grossen Publikum, ja nicht selten bei den ehemaligen Schülern antrifft und einer völligen Abneigung nicht selten ganz gleich sind, einen Hauptgrund darin haben, dass den Zöglingen der Gelehrtenschulen bei ihrem Abgange zu wenig der wahre Werth der Alten und einer liebenden Beschäftigung mit denselben zum Bewusstsein gekommen ist. Cicero's bekanntes Wort: *haec studia iuventutem alunt, seseotatem oblectant* etc., welches sonst ohne Zweifel Geltung und Ansehen gehabt und ins Leben selbst Eingang gefunden hatte, dies Wort ist heutzutage wohl wenig mehr als eine schön klingende, bedeutungslose Phrase. Wie gesagt, gelingt es nicht, auf Gymnasien und Universitäten wieder wie ehemals Humanisten heranzuziehen, so werden allerdings der klassischen Bildung die Wurzeln im Volke, damit aber auch zugleich den Gymnasien ihre Berechtigung und Existenz nach und nach abgegraben.

Wie dieser unserer Gelehrtenbildung allerdings drohenden Calamität gründlich und nachhaltig vorzubeugen sei, dies zu erörtern oder auch nur anzudeuten, gehört weder hierher, noch lässt sich dieser Gegenstand so kurz abthun. So viel steht aber fest, dass zweckmässige Schulaufgaben der alten Schriftsteller, da sie auf die Behandlung und Lektüre derselben in den Gymnasien wesentlichen Einfluss haben, auch hier von grosser Bedeutung sind. Ref. kann es daher nur billigen, wenn Hr. S. nach seiner Ueberzeugung von dem, was die Lektüre altklassischer Schriften anbahnen und erstreben soll, neben der sprachlichen und historischen Erklärung auch den poetischen und rhetorischen Kunstschönheiten volle Aufmerksamkeit gewidmet hat. Auf diese im Einzelnen hinzuweisen und stets den Zusammenhang zu vergegenwärtigen, ist Hauptzweck der Anmerkungen, während Gestaltung und Tandenz des Ganzen anschaulich zu machen Aufgabe der Einleitungen zu den einzelnen Stücken ist. Ausser einer übersichtlichen Entwicklung des Ganges der Dramen werden in diesen der mythische Stoff und die seiner künstlerischen Gestaltung zu



Grunde liegenden sittlichen und dichterischen Motive dargelegt. Was endlich das Formelle der Anmerkungen betrifft, so hat Hr. S. mit richtigem Takte nur die eigene Auffassung der Stelle gegeben, mag diese nun von Vorgängern entlehnt oder ihm allein eigen sein. Eine in streng philologischen Werken übliche Angabe des früher Geleisteten, so wie jede Polemik, ist als etwas dem Plane der Ausgabe Fernliegendes mit Recht ausgeschlossen worden. Denn es kommt dem Schüler nicht darauf an, woher ihm etwas, sondern was ihm geboten wird. Mit Citaten hat Hr. S. Hausgehalten. Die gegebenen sind meist für das Verständniß des Dichters von Bedeutung; namentlich verdient der Herausgeber Dank, dass er die dem Sophokles voriswebenden Stellen aus Homer und die aus diesen Epiker entlehnten Wendungen, Gedanken und Bilder mit Fleiss nachgewiesen hat. Dass Hr. S. die üblichen metrischen Schemata auf den in diesem Bündchen enthaltenen Tragödien nicht gegeben hat, darüber möchten wir mit ihm keineswegs rechten. Den beiden Oedipus-Tragödien, welche kürzlich erschienen sind, hat er diese metrische Uebersicht hinzugefügt, ob durch eigene Ueberzeugung oder durch fremden Einfluss dazu bestimmt, wissen wir nicht. Dürfen wir unsere Ansicht über diesen Punkt *zussers*, so gestehen wir offen, dass wir Hrn. Schneidewin vollkommen beistimmen, wenn er meint, dass diese kahlen Schemata unpraktisch seien und dass es der Schule überhaupt genügen müsse oder dürfe, wenn der Schüler nach dem Vorgange des Lehrers die Chorgesänge richtig und schön lesen lerne und dadurch das Gefühl für rhythmischen Klang geweckt werde. Allein da durch die am Ende gegebenen Schemata die Lektüre des Dichters weder erschwert noch aufgehalten, auch der Preis der Ausgabe nicht vertheuert wird, so lässt sich gegen diese Beigabe nichts Erhebliches einwenden.

Hiermit hat der Unterzeichnete die Grundsätze dargelegt, nach denen der Herausgeber bei seiner Arbeit verfahren ist. Dass bei solchem Verfahren, besonders wenn es fest und consequent eingehalten wird, nur Tüchtiges und Lobenswerthes geleistet wird, liegt auf der Hand. Und in der That ist die Vortrefflichkeit der Ausgabe auch bereits von zwei einsichtsvollen Kennern der griechischen Tragödie öffentlich anerkannt und ausgesprochen worden. Hr. Rektor und Prof. Rauchenstein und Hr. Prof. Keyser haben sich beide lobend und des Herausgebers Verdienste um Sophokles für den Schulgebrauch freudig anerkennend ausgesprochen in den Leipziger Jahrb. Bd. 62 S. 115 ff. und Bd. 63 S. 3 ff.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Sophokles, von Schneidewin.

(Schluss.)

Die erste Beurtheilung ist auch darum von Bedeutung, da sie zugleich von einem erfahrungreichen Pädagogen herrührt. Eine dritte Recension von Hrn. Hofr. Thiersch in den Münchener gel. Anzeigen ist dem Ref. noch nicht zu Gesicht gekommen. In Folge genauen Studiums derselben finden wir uns zu dem Urtheil berechtigt, sagt Hr. Ruchenstein über diese Bearbeitung, dass sie nicht nur eine der durchdachtsten und gelungensten Schulausgaben sei, sondern auch, dass sie in der Kritik und Erklärung des Sophokles einen grossen Schritt vorwärts thut und dem gelehrten Studium neue Förderung und Gewinn bringt, da hier zum erstenmale über manche Stelle die richtige Entscheidung gegeben, mancher gegründete Zweifel erst hier erhoben und zugleich zur Auffassung des Ganzen mancher neue Standpunkt trefflich gewiesen ist. Man weiss wie schwierig es ist, den Ansprüchen des Schulgebrauchs und denen des gelehrten Studiums zugleich ein Genüge zu thun. Die vereinte Lösung beider Aufgaben ist Hrn. Schneidewin in vorzüglichem Grade gelungen. Ref. hat dies erste Bändchen gleichfalls wiederholt sorgfältig und genau durchgegangen und er kann nicht umhin, jetzt nach dieser Prüfung offen zu bekennen, dass ihm Ruchenstein's Urtheil ganz aus der Seele geschrieben ist und dass er es vollständig zu dem seinigen macht. Es bedarf daher wohl keiner besondern Entschuldigung, wenn wir nach dieser Erklärung jetzt zu dem Geleisteten selbst übergehend, das viele Gute, Richtige und Vortreffliche, das wir in den Einleitungen, in den kritischen und erklärenden Anmerkungen mit grosser Freude gefunden haben, im Einzelnen nicht weiter verfolgen und anführen und uns nur noch auf einige Gegenbemerkungen beschränken, um den Raum, der dieser Anzeige gestattet sein kann, nicht zu überschreiten. Wir treten mit diesen Bemerkungen hervor nicht sowohl in dem Glauben und der Ueberzeugung, dass wir in allen den Stellen, die wir zu besprechen gedenken, richtiger gesehen und Besseres gefunden hätten als der Herausgeber, sondern vielmehr um darzulegen, dass wir demselben mit Fleiss und Aufmerksamkeit durch seine Aufgabe gefolgt sind.

Aias Vs. 45 hat Hr. S. die gewöhnliche Lesart ἔστραπτον beibehalten. Allein La. Hesychius und der Scholiast bieten das Medium ἔστ-

πρότερον und dieses hätte hier aufgenommen werden sollen, nicht allein wegen der bessern Autorität, sondern auch, weil der Sinn es empfiehlt. Aias sieht in der Ausführung seines Mordplans eine Handlung, welche er sich selbst schuldig zu sein meint, nämlich Raube zu nehmen an seinen Feinden und sich für erlittenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen. Bei Eur. Iph. Taur. 559 heisst es vom Muttermorde des Orestes: ὡς εὖ κακὴν δόξαν εἰσαπράξατο. — Vs. 53 ff. ist so interpungirt: καὶ πρὸς τὰ ποίμνια ἑπερέκω σύμματα τε, λείας ἄδαστα, βουκόλων φρουρήματα. Dann steht unten über den Gen. λείας die Bemerkung: „Mit λείας ἄδαστα vergl. ἄσπρα βοῆς unversehmlische Laute der Stimme Ant. 1209, strata viarum Virgil. Durch das untergeordnete λείας ἄδαστα wird σύμματα erklärt: die Rinder waren noch unter die ποίμνια gemischt, weil sie, der Rest der Beute, noch nicht den λαοὶ vertheilt waren.“ Wir verstehen die Worte vielmehr so. Die βουκόλων φρουρήματα heissen σύμματα, weil sie sich unter dem andern Vieh, den Schaafheerden, mit unfermücht befanden, ἄδαστα aber, weil sie noch nicht unter das Heer vertheilt waren, s. Vs. 146. Der Gen. λείας hängt aber von φρουρήματα ab, welches Wort mit βουκόλων einen Begriff ausmacht: der Beute ungetheilte Rinderheerden. Demnach dürfte die Interpunktion vor und hinter λείας ἄδαστα zu streichen sein. — Zu Vs. 135 lesen wir: „ἀμφιρύτου Σαλαμίνοσ ἰσθμὸς bildet einen Gesamtbegriff, Salamisinsel, wozu dann ἀγγιάλοσ tritt, meernachbarlich, von Attika aus betrachtet.“ Einfacher und natürlicher scheint jedoch Hermann's Deutung zu sein, welcher mit dem Scholiasten und Suidas die Stadt Salamis erwähnt findet; diese werde ἀγγιάλοσ genannt. So hat auch Hartung die Worte genommen. — Dass Vs. 230 ff. in den Worten παραπλήρω χειρὶ συγκαταεὶ καλανοῖς ἕφεσιν βοτὰ καὶ βοτῆρασ ἵκνωμασ der Dat. παραπλήρω χειρὶ medel, καλανοῖσ ἕφεσιν dagegen instrumental zu nehmen sei, ist richtig bemerkt; zweifelhaft aber möchte es sein, dass καλανὰ ἕφη davon gesagt sei, „weil Aias in dunkler Nacht die Heerden überfiel“, und dass diesem nächtlichen Angriffe die offene Reihe der Achier (πρόριαντοσ θανύται) gegenüber stehe. Diese Uebersetzung des Participiats καλανὰ von der Nachtzeit auf das Schwert dürfte doch wohl zu kühn und deshalb unwahrscheinlich sein. Eherndt und nach ihm Hartung haben es von der dunkeln Schwertscheide verstanden und μάλωδετα ἕφη verglichen. Hartung übersetzte: mit braunfäsigem Stahle erwürgt. Aber auch diese Erklärung scheint hier nicht recht zu passen, da Aias nicht mit dem Bogen in der Scheide, sondern mit gezücktem, blankem Schwerte die Heerden erwürgte. Man erwartet daher viel-

mehr ein Epitheton, das zum geätzten Schwerte paßt, nicht aber eins, das nur dem in der Scheide befindlichen Schwerte angemessen ist. Hartung's und Eitandt's Erklärung möchte eher auf die Stelle bei Euripides in den Bakkchen Vs. 628 anwendbar sein. Ref. meint, dass dies Epitheton vielmehr von dem Blute, das bei Homer besonders gewöhnlich *μαλαίων* heißt, zu verstehen sei, womit das Hordschwert befleckt war, so dass es dasselbe bezeichnet, was wir mit dem Ausdrucke „blutiges, blutgrothes Schwert“ sagen. Ebenso zweifelhaft erscheint die Erklärung von *ἰκονώμας*, was Hr. S. deshalb gesetzt glaubt, „weil die Hirten beritten waren, wie heutzutage noch in der römischen Campagne.“ Diese Ansicht hat zwar auch Thudichum ausgesprochen, doch scheint es bedenklich, diese itakenische Gewohnheit auf Griechenland und auf die Zeit des Sophokles übertragen. Hier sind Rosshirten gemeint; es geschah ja der ganze Vorfall auf einer von Rossen wimmelnden Wiese. Vergl. Vs. 143 und dazu Hr. Schneidewin's Bemerkg. — Vs. 269 hält Ref. die Conjectur *νοσούντες* gleichfalls für unnöthig und er stimmt Hartung ganz bei, welcher meint, dass die handschriftliche Lesart *νοσούντες* insigere Theilnahme ausdrücke. Seine Uebersetzung dünkt uns ein guter Commentar zu dieser Stelle zu sein. Dass Vs. 297 des Herausgebers Aenderung *ἀβέρων τ' ἄγραν* statt *ἐβέρων τ' ἄγραν* nicht gebilligt werden könne, hat bereits Rauchenstein nachgewiesen und *πολύκερών τ' ἄγραν* vorgeschlagen, wie Vs. 55 *πολύκερών φόνον* steht, damit werde nämlich der mannigfaltige Hornwuchs der Ziegen und Schaaflböcke bezeichnet. Ref. dachte früher an *ἀβέρων τ' ἄγραν*, jetzt aber will uns bedünken, als ob die Vulgata sich halten liesse. Es scheint uns nämlich zu subtil verfahren zu sein, wenn man deshalb, weil die Rinder ebenfalls wichtig gehört genannt werden können, an dem Ausdrucke *ἐβέρως ἄγρα* Anstoss nimmt, der ja gerade darum, weil die Rinder namentlich erwähnt worden sind, nun von den Schaafl- und Ziegenheerden von selbst verstanden wird. — Vs. 304 hat Hr. S. die urkundliche Lesart *ἐπίσκατο* gegen Masgrave's Vermuthung beibehalten, wie auch Anedre gethan haben, „weil die *ἔρις* des Aias gegen seine vermeintlichen Gegner damals schon vollbracht war, insofern er die Atriden bereits getödtet, die andern aber gefesselt ins Zelt getrieben wähnte.“ Dagegen verweisen wir auf Hartung's Note zu dieser Stelle, dessen Ansicht hier wohl Beachtung verdient. — Vs. 308f. scheint uns das grammatische Verhältniss der Genitive *ἀβέρου φόνου* und *αἰκρῶν* nicht richtig angegeben zu sein. Beide hängen, wie Hr. S. meint, von *ἐρεστίος* ab, in *cadaverosis ruinis caedie eviflue*. Allein nach unserm Dafürhalten hängt der Gen. *ἀβ.*

φόνου von νεκρῶν und dieser von ἐρεπίους ab, sedebat prostratus in ruinis cadaverum (prostratis cadaveribus) caesarum ovium. — Dass Vs. 319 gegen die Verbindung von γόους ἔχων im Sinne von γοῶσαι nichts einzuwenden sei, dass vielmehr es gezwungen erscheine, ἔχων hier in dem Sinne von dafürhalten zu nehmen, hat bereits Rauchenstein a. a. O. S. 120 bemerkt. — Vs. 360 erscheint auch nach Reiske's Emendation πημονῶν für ποιμένων das Einfachste und Beste zu sein. — Vs. 362 f. hat Hr. S. nach O. Müller's Vorgange (Kleine Schriften I, 302.) der Tekmessa gegeben, während nach den Handschr. der Chor diese beiden Verse spricht. Im Philologus (IV, 3, S. 460 ff.) hat Hr. S. sowohl diese Aenderung als auch eine andere Vs. 386, wo ein Vers des Chors der Tekmessa zugetheilt wird, ausführlicher zu rechtfertigen und zu begründen versucht. „Die Gesänge und Reden von 348 bis 430 sind symmetrisch so geordnet, dass Aias in den lyrischen Partien sich selbst, die Reden des Chors und der Tekmessa einander gegenseitig entsprechen.“ Ref. gesteht, dass er nur die zweite Aenderung zu Vs. 386 als nothwendig und richtig erachtet, obschon O. Müller's Kunstsinne dieser Personenvertheilung keine geringe Autorität gibt und Rauchenstein und Kayser ihr vollkommen beigetreten sind. Es würde aber die Darlegung und Begründung unserer abweichenden Ansicht einen grössern Raum einnehmen, daher wir sie auf eine andere Gelegenheit, die sich in Kürze darbieten wird, aufsparen wollen. — Vs. 374 f. zieht Hr. S. χερί dem Sinne nach zu ἐν βουσί πτωῶν, mit bewaffneter Hand die Heerden überfallend, während ich meine Plagegeister mir entgehen liess. Streng logisch wäre ὅς μεθεῖς τοὺς ἀλάστορας, ἐν βουσί πτωῶν χερί κτλ., aber das Widersinnige der That trete durch die Vorausstellung stärker hervor. Uns scheint aber diese Verbindung und Beziehung von χερί zu πτωῶν wegen der Wortstellung durchaus unzulässig zu sein. Nothwendig müsste χερί mit μεθῆκα verbunden werden, was aber keinen Sinn gibt. Daher zieht Ref. allerdings χεροῖν, was einige Handschr. bieten, statt χερί oder vielmehr χεροὶ μὲν, wie in den Urkunden steht, hier vor. — Vs. 379 lesen wir ἰὼ πάνθ' ὄρων, ἀπάντων τ' ἄσι u. a. w. Jedenfalls aber muss es heissen ἀπάντων δ' ἄσι. — Vs. 405 haben die Handschr. τοῖς δ' ὄμου πέλας. Der Herausgeber emendirt τίσις δ' ὄμου μ' ἔλα, vindicta autem e vestigio me aget, τίσις δ' für τοῖς δ' hatte bereits Lobeck vorgeschlagen. Damit durfte es aber sein Bewenden haben; μ' ἔλα für πέλας zu setzen scheint unnöthig. — Vs. 429 heissen die Wellen des Skamandros εὐφρονες Ἀργείοις. Dazu lesen wir die Anmerk. „Im Schmerz über die ihm in der vom Skamandros durchströmten Ebene wi-

derfahrene Zurücksetzung schreibt er dem Strome, der das Unrecht zugelassen hat, eine den ihm jetzt verhassten Argivern freundliche, ihm ebgenieigte Gesinnung zu.“ Hier scheint Hr. S. zu viel hinter diesem Prädikat gesucht zu haben. Der Fluss erquickte das Heer durch sein Wasser und durch den Trank, den er ihm gewährte. Daher dieses Epitheton. Aias beneidet aber auch deshalb im Herzen seine Feinde und macht dem Flusse, gleichwie einer Person, diese den Feinden freundliche Gesinnung gewissermassen zum Vorwurfe. — Wenn in der handschriftlichen Ueberlieferung von Vs 475 f. nicht ein Fehler steckt, so scheint uns Martin's Uebersetzung: *quidem enim dies diei accedens oblectare potest, addens vitae et removens morosis a morte? alioquin statim* zu sein. — Nachdem Aias den Vorsatz, seinem mit Schmach beladenen Leben freiwillig ein Ende zu machen, entschieden ausgesprochen hat, suchen der Chor und Tekmessa ihn von diesem Ratschlusse abzubringen. Tekmessa führt im Eingange ihrer Rede ihr eigenes unglückliches Loos ihm vor. Ich bin die Tochter, sagt sie, eines einst freien und mächtigen Vaters im Phrygerlande, jetzt aber bin ich Slavinn, *θεσὶς γὰρ ἔσθ' ἔδοξέ μου καὶ σὴ μάλιστα χαίρι* (Vs. 490). Dazu bemerkt Hr. Schneidewin: „καὶ σὴ μ. χ.“ setzt Tekmessa hinzu, um Aias zu begütigen, der sich von den Göttern verfolgt glaubte. Durch *μάλιστα* zeichnet sie ihn vor den übrigen Achäern aus.“ Verstehen wir recht diese Bemerkung, so meint der Herausgeber, Tekmessa wolle den Aias durch einen Beweis göttlicher Gunst begütigen und führe ihm als einen solchen Beweis den glücklich vollendeten Kriegszug gegen ihren eigenen Vater an, wobei sich Aias nicht bloss einer Begünstigung von Seite der Götter zu erfreuen gehabt, sondern auch persönlich vor den übrigen Achäern ausgezeichnet habe. Allein diese Auffassung erscheint zu gesucht und zu künstlich. Tekmessa gedenkt ihrer Noth und ihres Unglücks, um den Aias damit zu bewegen und zu bestimmen, sie nicht einem noch herberen Geschicke preiszugeben, das ihr nach seinem Tode sieher zu Theil werden würde. Dabei kann und mag sie es nicht vermeiden, darauf hinzudeuten, dass er ihr jetziges Geschick veranlasst und herbeigeführt habe, und sie thut dies auf die schonendste und liebevollste Weise, indem sie seine That als eine mit dem Willen der Götter ganz übereinstimmende bezeichnet. — Zu Vs. 496 hat Hr. Kaysler sowohl die Bedenklichkeiten gegen die handschriftliche Ueberlieferung, als auch die aufgenommene Conjectur von Sintenis *τελευτήσας φωνῆς* statt *ἀφνῆς* ganz in unserm Sinne zurückgewiesen. — Vs. 515 ff. sagt Tekmessa: *οὐ γὰρ μοι πατρίδ' ἤστωσας δορί, καὶ μητέρ' ἄλλη μοῖρα πῶν φόσσαντά τε καθέλειν Ἄϊδου θανάσιμους οὐκίητορας*. Dazu diese Note:

„Du bist mein einziger Schutz: denn die Vaterstadt hast du selbst mir zerstört — womit Tekmessa der Tapferkeit des Aias huldigt — Vater und Mutter aber wurden mir (nicht durch dich, doch) anderweit entzogen, daher erhalte dich mir.“ Zunächst bezweifelt Ref., dass Tekmessa hier der Tapferkeit des Aias habe huldigen wollen, denn aber, und dies ist hier noch bedeutender, fehlt in den griech. Worten der Gegensatz, den der Herausgeber durch das Wörtchen „aber“ in die deutsche Uebersetzung oder Erklärung gebracht hat. Ein solcher Gegensatz scheint man allerdings für den Gedanken notwendig und unerlässlich zu sein, in den griech. Worten steht aber καὶ hindernd im Wege. Will man diese Partikel behalten, so möchte sich Steinhart's ἄλλῃ statt ἄλλη, wie auch Hartung edirt hat, am besten empfehlen, mehr noch als des Herausgebers καὶ μητέρ' ἀπην μοῖρα κτλ., wofür er sich im Philologus (S. 464) entschieden hat, wenn eine Conjectur gesucht werden müsste. Will man aber ἄλλη nicht aufgeben, wofür sich gleichfalls gute Gründe vorbringen lassen, so schlägt Ref. vor τὴν μητέρ' ἄλλη κτλ. — Vs. 593 wird προθυμίᾳ durch aufgerogte Stimmung, properantia erklärt. Es ist vielmehr feste Entschlossenheit, entschlossenes Wesen. — Dass Vs. 625 ohne hiälänglichen Grund λευκῶ τε γῆρα statt des urkundlichen δὲ geschrieben ist, hat bereits Kayser a. a. O. S. 12 gezeigt. — Vs. 651 gehören die Worte βαρῆ σίδηρος ὡς durchaus zum vorhergehenden δε τὰ δαί' ἐκαρτέρουν τότε. Dafür spricht die Stellung der Worte. — Vs. 756 f. geben die Hdschr. ἐλὰ γὰρ αὐτὸν τῆδε θῆμέρα μόνῃ διακ' Ἀθάνας μῆνας. Hr. S. schrieb „τῆδ' ἔθ' ἡμέρα, nur noch an diesem Tage, nicht τῆδε θῆμέρα, nur an diesem Tage, weil der Zorn der Göttin schon länger währte.“ Eine zwar sehr leichte und anscheinend sehr gefällige, aber doch unnöthige Aenderung. Der Zorn der Göttin währte zwar schon länger, aber er halte sich an diesem Tage dem Aias gegenüber durch dessen Geistesverwirrung erst kund gegeben. — Vs. 758 dürfte ἀνόνηα den Vorzug vor ἐνόνηα verdienen. — In der Stelle Vs. 802 f. hat sich Ref. die Vulgata so erklärt: Nachdem der Bote geantwortet hat: vom Kalchas, spricht er nochmals mit Nachdruck des Sehers Rede und Ausspruch: dass (ὅτι) ein Ausgang an dem heutigen Tage ihm Tod oder — wenn er unterlassen bleibe — Leben bringe. Auch gegen des Herausgebers eigenen Erklärungsversuch der handschr. Lesart, die er im Philologus S. 468 mittheilt, haben wir kein Bedenken. Nach diesem antwortet nämlich der Bote: πῶ θεατροπέιας μόντως καθῶν (ἐξερπίεται εἶργεν σκηπῆς ὑπευλον), ὅτε καθ' ἡμέραν τὴν νῦν αὐτῶ (ἢ ἐξοδος). θάνατον ἢ βίον φέρει. Die Aenderung, welche

Hr. S. im Texte vergenommen hat, θάνατον ἕσθδος φέρει, scheint uns nicht so nothwendig zu sein. — Vs. 812 schreiben wir οὐδεὶς θέλοντας ἄνθρωπος γ', δεσπίνου θανατῆν. Die „Vermischung einer speziellen mit einer generalen Sentenz, womit die Tragiker gern eine Rede schliessen“, scheint hier nicht statthaft. — Va. 869 κοῦδεὶς ἐπιστάται με συμπαθεῖν τόπος wird so erklärt: „οὐδεὶς τόπος ἐπιστάμενος τίττι με συμπαθεῖν, kein Ort hat Kunde von Aias, so dass ich miteffahren könnte was er weiss, kein Ort weiss mir von Aias Bescheid zu geben.“ Allein weder diese noch eine andere Erklärung und Rechtfertigung der Vulgata scheint hier möglich zu sein. Hartung schrieb συμπαθεῖν statt συμπαθεῖν, was er durch zusammenführen, begegnen lassen, nämlich dem Aias, erklärt und nimmt ἐπίστατος in der Bedeutung von vermag. Diese Aenderung scheint uns auf alle Fälle den Vorzug zu verdienen. — Vs. 976. schrieb Hr. S. ἀρ' ἠμυόληκα σ' „habe ich dich (durch meine Entfernung nach Mysien) verrathen und verkauft? Unterwegs war dem Teukros die Kunde von Aias Tod zugekommen: nun macht er sich Vorwürfe, dass er nicht zugegen gewesen, um die That zu verhindern, vergl. 1006f.“ Von der Nothwendigkeit dieser leichten Aenderung, die fast keine zu nennen ist, war Ref. früher vollkommen überzeugt, jetzt aber hält er an der Vulgata, ἀρ' ἠμυόληκας, fest, da hast also dein Vorhaben zu Stande gebracht und deinen Zweck erreicht? — Zu Vs. 1003 lesen wir die Bemerkung: „Teukros redet den Chor an: Tekmessa war 989 abgegangen, um Eurýsakes zu holen.“ Nicht dem Chore, der solchen Aufträgen auf dem griechischen Theater ja nirgends Folge leistet und solchen Zwecken überhaupt nicht dienete, sondern einem aus seinem Gefolge ertheilt Teukros diesen Befehl. — Vs. 1112 sind mit den Worten εἰ κόνου πολλοῦ πλέω nicht „εἰ φιλοκέρδονοι, πολυπραγμονοῦντες, geschäftige Abenteurer, die aus Lust an kühnem Unternehmungen mit nach Troja gezogen waren“, zu verstehen, sondern vielgeplagte Söldlinge, wie Hartung richtig übersetzt hat. — Va. 1117 scheint ἕως richtig von Wunder verbessert zu sein. Hr. S. hat ὡς beibehalten und übersetzt: vorausgesetzt du bist wie du jetzt bist. — Vs. 1127 sagt Teukros: δευόν γ' εἴπας, εἰ καὶ ζῆς θανάων. Dazu sagt der Herausgeber: „καὶ gehört zu θανάων.“ Diese Bemerkung ist, wenn nicht geradezu falsch, doch jedenfalls zu kurz und undeutlich. Man könnte die Sache etwa so darstellen: Wir im Deutschen würden den Gedanken so aussprechen: wenn du auch als ein Todter lebst, der Grieche aber hat sich so ausgedrückt: wenn du auch lebst nachdem du todt bist. — Vs. 1285 sagt Agn-



memnon zu Teukros: ποίου κέκραγας; ἀνδρὸς ἑδ' ὑπέφθονα; dazu steht unten die Bemerkung: „Als wessen Muthes (Eigenthum) lässt du so Stolz laut werden? Der Genitiv wie El. 317 τοῦ κασιγνήτου τί φής, ἤξοντος ἢ μέλλοντος; vgl. Phil. 439.“ Während man aus diesen Citaten, namentlich aus den Amerkg. zu Phil. 439 abnehmen darf, dass Hr. S. das Wesen und den Gebrauch des Gen., um dessen Erklärung es sich hier handelt, richtig aufgefasst hat, so ist dagegen die gegebene Uebersetzung jedenfalls unklar und scheint aus einer andern Auffassung dieses Casus hervorgegangen zu sein. Wir würden zu Erklärung dieser Stelle und der hier gebrauchten Construction bemerken, dass die Griechen viele Objectsverhältnisse, welche die lat. und deutsche Sprache entweder durch den Accusativ oder durch andere Casus mit Hilfe von Präpositionen ausdrückt, in das Bereich des sogenannten Gen. partitivus hineingezogen haben. Der Gen. gehört hier zu κέκραγας, wie hin und wieder die Verba dicendi gebraucht sich vorfinden. S. Hermann Opusc. I, p. 187 ff. Die passendste Parallelstelle zu der unsrigen findet sich Phil. 441 ποίου δὲ τούτου πλὴν γ' Ὀδυσσεύς ἐρεῖς. — Vs. 1293 muss jedenfalls nach ἔσπευε ein Komma gesetzt werden, da δυσσεβέστατον zu Ἄτρεα bezogen werden muss, wie es Hr. S. nach der Note zu Vs. 1292 selbst will. Gleich nachher Vs. 1296 schrieb der Herausgeber ὁ φεύσας ὁ ἀνὴρ statt φεύσας πατήρ, eine Aenderung, die auch von G. Wolf de schol. Laur. p. 249 vorgeschlagen und von Rauchenstein in Jahn's Jahrb. a. a. O. S. 121 gebilligt worden ist. Aber weder die unter dem Texte stehende Note, noch die genauere Begründung dieser Conjectur im Philologus S. 475 hat uns von der Nothwendigkeit derselben überzeugen können. Erstlich scheint uns der Grund, den Sophokles mit sich selbst in Einklang zu bringen, ein sehr ungenügender zu sein. Denn wenn der Dichter auch nach dem Scholiasten zu Eur. Orest. 800 im Atrous die Aerope mit dem Thyestes hulen und sie dann zur Strafe vom Atrous ins Meer werfen lässt, so folgt daraus noch keineswegs, dass er auch hier im Aias, mag dieser früher oder später als der Atrous gedichtet worden sein, derselben Sage folgen musste, zumal da ja auch die andere (bei Eustathius zu Iliad. II, 249) von den Tragikern behandelt und berücksichtigt worden ist. Doch wir wollen annehmen und zugeben, dass Sophokles auch hier der vom Schol. zu Euripides Orestes erwähnten Sage gefolgt sei, so stehen auch nach unserm Bedünken die in den Hdschr. überlieferten Worte noch nicht so entschieden mit derselben im Widerspruche, dass man dieser Aenderung bedürfte. Wir verweisen auf Hartung's Note zu unserer Stelle und auf Kayser's Bemerkung in Jahn's Jahrb. S. 13. — Vs. 1307 nimmt Hr. S.

λέγων wahrscheinlich mit Apitz in der Bedeutung von jubens, denn er sagt unten: „λέγων nämlich τοῦτο. Freilich lässt Agamemnon nur durch Menelaos seinen Befehl verkünden, während er selbst nirgends die Bestätigung verbietet.“ Dass aber die Ergänzung eines τοῦτο etwas Mattes hat, hat er ohne Zweifel selbst gefühlt, denn er fügt noch die Vermuthung hinzu, Sophokles möchte wohl βλέπων statt λέγων geschrieben haben. Leichtler und gefällig ist jedoch Erfurdt's ψέγων, was Hartung aufgenommen hat. Rauchenstein erklärt die Vulgata so: und schämtst du dich nicht Worte zu machen bei einer so schändlichen That? Ref. bezweifelt, dass diesen an sich zwar guten und hier passenden Gedanken die überlieferten Worte ausdrücken können. Dazu scheint die Fassung der griech. Worte zu kurz und knapp zu sein. — Vs. 1310 ff. lautet der Text: ἐπεὶ καλὸν μοι τοῦδ' ὑπερπονουμένῳ θανεῖν προδήλως μᾶλλον, ἢ τῆς ὑπὲρ γυναικὸς, ἢ τοῦ ξυναίμονος λέγω; die Urkunden aber haben sämmtlich ἢ τοῦ σοῦ θ' ὁμαίμονος λέγω; dazu lesen wir diese Bemerkung: „Teukros, die beiden Atriden im Zorn nicht unterscheidend, nennt Helena erst Agamemnon's Weib, verbessert sich aber ironisch: oder soll ich genau redend lieber deines Bruders Weib sagen? Ref. hält die Annahme einer solchen Leidenschaftlichkeit, welche die beiden Atriden nicht unterscheidet und einen Augenblick Helena als Agamemnon's Weib ansieht, für zu gekünstelt. Sollen die gegebenen Worte erklärt werden, so scheint nur folgende Interpretation statthaft: mir ist es mehr Ehre, für ihn zu sterben als für dein Weib, d. h. als für das Weib, an dem dir alles gelegen zu sein scheint, für das du ganz Griechenland zum Kampfe aufgeboten hast; dann setzt er hinzu: oder für deinen Bruder. Demnach möchten wir das Fragezeichen am Ende des Satzes tilgen und verbinden: ἐπεὶ μοι καλὸν (εἶναι) λέγω. Beiläufig sei hier bemerkt, dass aus Versehen das Fragezeichen in unserer kleinen Ausgabe hinter λέγω stehen geblieben ist. Näher aber der handschr. Ueberlieferung möchte es kommen, mit Hermann zu schreiben: ἢ σοῦ σοῦ θ' ὁμαίμονος, oder für dich und deinen Bruder. — Vs. 1344 f. sagt Odysseus am Schlusse seiner versöhnenden Rede: ἄνδρα δ' οὐ δίκαιον, εἰ θάνοι, βλάπτειν τὸν ἔσθλόν, οὐδ' ἐὰν μισῶν κορῆς. Hr. S. nimmt τὸν ἔσθλόν als Subject: ὁ ἔσθλός οὐ βλάπτει ἄνδρα θανόντα. Wir meinen aber, dass τὸν ἔσθλόν als Opposition zu ἄνδρα gehöre. Dass Atax ein „wackerer Mann“ gewesen, hatte Odysseus in den vorhergehenden Worten gesagt. Die Verweisung auf Vs. 1352, welche Hr. S. gibt, wo τὸν ἔσθλόν auf unsere Stelle sich zurückbeziehen soll, hat unsere Ansicht nicht ändern können.

Wichtig für die Kritik und Interpretation unserer Tragödie ist die Beurtheilung derjenigen Stellen, welche durch Interpolation in den überlieferten Text gekommen sein sollen und darum aus demselben wieder zu entfernen wären. Hr. Schneidewin hat im Ganzen 9 Verse als echt in Zweifel gezogen (Vs. 839—42, 969, 972 und 1396 f.); ganz weggelassen ist nach 554 der Vs. τὸ μὴ φρονεῖν γὰρ κατὰ ἀνώδυνον κακόν, ferner sind im zweiten Stasimon Vs. 713 die Worte καὶ φλέγει und nach Vs. 1416 der kümmerliche Schlussvers Αἴαντος, ὅτι ἦν, τότε φωνῶ gleichfalls ganz gestrichen. Nicht bei allen Stellen, welche der Herausgeber als fremde Zusätze und Einschübel ansieht, können wir ihm Recht geben, doch von einer genauen Darlegung und Begründung unserer entgegengesetzten Ansichten müssen wir hier wohl absehen und dieselbe auf eine andere Gelegenheit aufsparen. Auch die Bemerkungen zum Philoklet, die wir dieser Anzeige noch beizufügen gedachten, glauben wir für diesmal übergehen zu müssen, da wir für den Aias vielleicht schon zu viel Raum in Anspruch genommen haben. Der Unterzeichnete schliesst seine Anzeige mit dem aufrichtigen und angelegentlichen Wunsche, Hr. Schneidewin möge diese wenigen und unbedeutenden Bemerkungen freundlich und nachsichtig aufnehmen und in denselben wo möglich einen Beweis dafür finden, dass wir ihn mit wahrer Lust und Freude durch seine Ausgabe hindurch begleitet haben.

August Witzschel.

*Euripides' Orestes. Griechisch mit metrischer Uebersetzung und prüfenden und erklärenden Anmerkungen von J. A. Hartung. Leipzig. Verlag von Wilhelm Engelmann. 1849. XVIII u. 243 S. 8.*

In dieser Ausgabe des Orestes, dem vierten Bändchen der Hartung'schen Gesamtausgabe, dürfte die Einleitung wohl das meiste Interesse haben. Daher wir dieselbe auch zum alleinigen Gegenstand unserer Besprechung und Beurtheilung machen wollen, und wir glauben dies um so eher thun zu dürfen, da der Herausgebers Ton und Behandlungsweise, Zweck und Einrichtung der Ausgabe wohl hinlänglich bekannt sind. Hr. Hartung erklärt nämlich in dieser Einleitung, wie er dies schon früher ausführlicher in seinem Euripides restitutus Vol. II p. 400 ff. gethan hat, die Tragödie Orestes für das zweite Beispiel derjenigen Dramengattung, welche, wie die Alkestis, bestimmt waren, die Stelle eines Satyrspiels in der Tetralogie zu vertreten. Dieser Gedanke an sich verdient auch unserer Ueberzeugung alle Beachtung; die Beweise aber, welche Hr. Hartung

dafür beibringt, dürften zum Theil wenigstens denselben geradezu zweifelhaft und unwahrscheinlich machen. Demungeachtet hatten wir den Gedanken selbst fest, er hat für uns wenigstens so grosse Wahrscheinlichkeit, dass er uns einer ausgemachten und klar bewiesenen Thatsache gleich gilt, obgleich ein strenger Beweis nach den bis jetzt bekannten Nachrichten schwerlich wird aufgebracht werden können und der vom Herausgeber geführte in seinem ganzen Umfange auf Geltung keineswegs Anspruch machen darf. Darüber hier ein paar Worte. Hr. Hartung gibt zunächst folgenden Beweis: „Es ist uns berichtet, dass die Stücke Hysipyte, Phönissen und Antiope kurz vor den Fröschen des Aristophanes, d. h. vor Ol. 93, 4, aufgeführt worden seien. Es ist uns ferner berichtet, dass das Drama Orestes unter dem Archonten Diokles, d. h. Ol. 92, 4, aufgeführt worden sei. Nun wird in den Scholien zu dieser Tragödie zweimal die Tragödie Phönissen citirt und jedesmal dieselbe das dritte Drama genannt. Dass diese Zählung kein anderes Verhältniss betreffen kann, als die Stelle, welche die Phönissen in der Tetralogie erhalten hatten, ist klar. Auf den Gewährsmann selbst aber dürfen wir bauen, denn es ist kein anderer, als der Grammatiker Dionysos, der Thraker genannt, aus dessen Commentar diese Notizen excerpirt sind, was der Sammler derselben am Schlusse selbst bezeugt mit den Worten: ἐκ τοῦ Διονύσου ὑπομνήματος ὁλοκληρῶς καὶ τῶν μικτῶν. Eben so klar aber geht aus den genannten Worten, mit denen der Grammatiker die Phönissen citirt, hervor, dass das Drama Orestes selbst zu einer und derselben Tetralogie mit den Phönissen gehörte, welche somit Ol. 92, 4 aufgeführt worden ist.“ So der eine Theil der Beweisführung. Leider aber sind gerade die Hauptsätze derselben sehr zweifelhaft oder vielmehr geradezu falsch. Der Scholiast zu Aristophanes Fröschen Vs. 53 gibt diese Notiz: τὴν Ἀνδρομέδα, διὰ τὰ μὴ ἄλλο τι τῶν πρὸ ὀλίγου διδαχθέντων καὶ καλῶν, Ἐπιπέλης, Φοινισσῶν, Ἀντιόπης; ἢ γὰρ Ἀνδρομέδα ἠγδοῦν ἔτει (ἐβδόμῃ Dobree.), ἐπειδὴ οὐ σαφοφαντέα ἦν τὰ τριᾶντα. Aus diesen Worten geht aber noch keineswegs mit Bestimmtheit hervor, dass die genannten Dramen, Hysipyte, Phönissen und Antiope, gleichzeitig als Stücke einer und derselben Trilogie oder Tetralogie aufgeführt, sondern nur so viel, dass sie kurz vor den Fröschen des Aristophanes, also vor Ol. 93, 4, gegeben worden sind. Damit ist aber natürlich die Annahme nicht zurückgewiesen, dass sie verschiedenen Didaskalien angehören. Doch wir wollen dieser Vermuthung hier keine weitere Geltung zu verschaffen suchen, vielmehr mit Hrn. Hartung und andern Gelehrten die Ansicht bestehen lassen, dass wir in den

Worten des Scholiasten allerdings eine didaskalische Notiz besitzen, wonach jene drei Stücke zusammen als zu einer Didaskalie gehörig auf die Bühne gebracht worden sind. Erklären wir uns aber für diese Annahme, so scheint es auf der andern Seite billig, gerecht und überhaupt consequent zu sein, der Notiz des Scholiasten auch so viel Auctorität beizumessen, dass wir in der von ihm gegebenen Aufeinanderfolge der einzelnen Dramen auch diejenige Reihenfolge erblicken, welche sie in der Didaskalia wirklich gehabt hatten. Denn wozu und aus welchem Grunde hätte er diese Folge und Ordnung in seiner Angabe, gestützt entweder unmittelbar auf die didaskalischen Verzeichnisse oder auf andere wohlbe gründete Notizen, abändern sollen? Diese eben so natürliche als notwendige Annahme würde aber Hrn. Hartung's Behauptung, der Orestes sei das dritte Drama der Tetralogie gewesen, schon sehr in Zweifel ziehen lassen. Doch wir wollen ihren Grund näher untersuchen, und sie wird alsbald noch mehr zusammenfallen. Die Stellen, in welchen der Scholiast zum Orestes die Phönissen citirt, finden sich zu Vs. 1457 und 1481 der Ausgabe von Matthiä. Sie lauten: ἐν τῷ τρίτῳ δράματι ἀντὶ τοῦ εἰσὼ λαμβάνειν φησὶ „τόνδ' εἰσεδέξω τειχέων.“ Die hier angezogenen Worte stehen Phön. 451. Das andere Citat heisst: ἐν τῷ τρίτῳ δράματι οὗτος φησὶν ἐν τῷ χορῷ τῷ „Κάδμος ἔμολε.“ Dies sind die Anfangsworte eines Chorliedes in demselben Stücke Vs. 638. „Dasz diese Zählung,“ sagt Hr. H., „kein anderes Verhältniss betreffen kann, als die Stelle, welche die Phönissen in der Tetralogie erhalten hatten, ist klar.“ Keineswegs. Die Phönissen nehmen in den Handschriften die dritte Stelle ein, und auf diese Folge bezieht sich die Zählung des Scholiasten, wie es an sich zunächst natürlich ist und durch andere gleichartige Citate und Zählungen nachgewiesen werden kann. Es ist in der That auffallend, dass Hr. H. diesen Nachweis, welchen schon Welcker (Griech. Trag. S. 84, Anmerk. 25) geliefert hat, ganz übersehen oder ubertücksichtigt gelassen hat. So steht in den Wolfenb. Schol. zu Eur. Orest. Vs. 210: κέλευνος σημαίνει δύο, τὸν σάελον, ὡς ἐνταῦθα; καὶ εἶδος δύματος, ἦτοι τὸν πλάκουντα, ὡς Αἰσχύλος ἐν τρίτῳ φησὶν. Damit sind gemeint die Perser. In dem Argumentum zu Eur. Phön., das auch der Wolfenb. Handschrift entnommen ist, lesen wir gegen das Ende: ἐπιτέγραπται δὲ ἀπὸ τοῦ χοροῦ Εὐριπίδου Φοίνισσαι παρ' ἀντιδιαστολήν τῶν ἐπὶ τὰ ἐπὶ Θήβας Αἰσχύλου. ταύτη γὰρ τῇ ὑποθέσει κακείνους χρῆται ἐν τῷ δευτέρῳ. Perser heisst es in den Schol. zu Eur. Orest. 23: οὗτος ὁ ποιητὴς ἔλεγε θυγατέρας γεννηθῆναι τῷ Ἀγαμέμνονι ὁ δὲ Σοφοκλῆς ἐν τῷ β' δράματι τίσοιρας μετὰ τῆς Ἰφιγένειας, also in der Elektra, und so in gleicher

Weise die Elektra bezeichnend im Cod. Baroccian. im Philological Mus. II, 431: ὡς Εὐριπίδης (i. Σοφοκλῆς) ἐν τῷ βῶ (d. i. δευτέρῳ) δράματι: κλύος ἐν Φοῖβᾳ (Blekt. 637). Diese Parallelstellen zeigen deutlich, wie die vom Herausgeber angeführten Citate aus dem Scholiasten zum Orestes zu verstehen sind und dass es keineswegs „klar ist,“ dass diese Zählung kein anderes Verhältniss als die Stelle der Phönissen in der Tetralogie betreffen könne. Ferner fällt damit auch die Behauptung, dass aus denselben Citaten klar hervorgehe, das Drama Orestes gehöre zu einer und derselben Tetralogie mit den Phönissen, welche somit Ol. 92, 4 aufgeführt worden sei. Hr. Hartung fährt nun weiter fort: „Dass nun aber in dieser Tetralogie der Orestes keine andere Stelle als die vierte, so wie die Phönissen keine andere als die dritte einnahmen konnten, würden wir schon aus dem Wesen und der Einrichtung der beiderseitigen Dichtungen mit Sicherheit entnehmen können, wenn auch keine ausdrücklichen Zeugnisse für diese Bestimmungen vorhanden wären.“ Dass „keine ausdrücklichen Zeugnisse für diese Bestimmung“ der beiden Stücke vorhanden sind, haben wir bereits gesehen; wie aber aus dem Wesen und der Einrichtung der beiderseitigen Dichtungen, folglich auch aus der Oekonomie der Phönissen mit Sicherheit entnommen werden könne, dass dieses Drama keine andere als die dritte Stelle eingenommen habe, ist schwer zu begreifen. Es ist dies eine leere, nichtige Behauptung, welche zwar mit Sicherheit und Confidenz ausgesprochen wird, aber dennoch eines jeden gültigen Beweises entbehrt. Mit weit grösserm Rechte möchte man, gestützt auf die Bemerkung des Scholiasten zu den Fröschen des Aristophanes, den Phönissen die zweite Stelle in der Didaskalie anweisen. Das aber geben wir Hrn. Hartung unbedingt zu, dass aus der Beschaffenheit des Orestes, wenn auch nicht mit vollkommener Sicherheit und Bestimmtheit, aber doch mit grosser Wahrscheinlichkeit entnommen werden kann, dass dieses Stück die vierte Stelle in einer Didaskalie gehabt haben mag. Und diese Ansicht, welche Ref. schon lange, noch ehe er des Herausgebers Auseinandersetzung sowohl in dieser Vorrede, als auch in seinem Euripides restitutus kennen gelernt hatte, im Stillen hegte und festhielt, verdient um so mehr Beachtung, als sie sich auch durch äussere Zeugnisse ziemlich gut begründen und als haltbar darlegen lässt.

Bei der Prüfung und Würdigung dieser Zeugnisse möge man nur nicht vergessen, dass auch die Alkestis erst nach der Entdeckung und Bekanntmachung jenes bekannten Scholion ihre richtige Beurtheilung gefunden hat. Vorher würde eine Ansicht, wie sie jetzt feststeht und allgemeine Geltung erhalten hat, wohl sehr zweifelhaft, wenn nicht geradezu als unstatthaft,

erschienen sein. Nun aber sagt derselbe Scholiast, dem wir die Nachricht über den Zweck und die Stelle des Alkestis in der Didaskalia verdanken, dass auch die Tragödie Orestes derselben Klasse und Gattung zugehöre. Die Worte lauten: τὸ δὲ δράμα ἔστι σατυρικώτερον ὅτι εἰς χαρὰν καὶ ἠδονὴν καταστρέφει. παρὰ τῶν τραγικῶν ἐκβάλλεται εἰς ἀνοήτεια τῆς τραγικῆς ποιήσεως ὅ τε Ὀρέστης καὶ ἡ Ἄλκηστις, ὡς ἐκ συμφορᾶς πρὶν ἀρχόμενα εἰς εὐδαιμονίαν δὲ καὶ χαρὰν λήσαντα. ἔστι μᾶλλον κωμωδίας ἐχόμενα. Der Verf. der ersten Hypothesis zu unserm Drama sagt: τὸ δὲ δράμα κωμικωτέραν ἔχει τὴν καταστροφὴν, und in der zweiten Hypothesis lesen wir am Ende: τὸ παρὸν δὲ δράμα ἔστιν ἐκ τραγικοῦ κωμικόν. λήγει γὰρ εἰς τὰς παρ' Ἀπόλλωνος διαλλαγὰς ἐκ συμφορῶν εἰς εὐθυμίαν κατηγηγός. Ferner sagt Tzetzes in Cramer's Anecd. H., p. 7: ἴδιον δὲ κωμωδίας μὲν τὸ μεμιγμένον ἔχειν τοῖς σκώμμασι γέλωτα, τραγωδίας δὲ πένθη καὶ συμφορᾶς, σατυρικῆς δὲ οὐ τὸ ἀπὸ πένθους εἰς χαρὰν ἀπαντᾶν, ὡς ὁ Εὐρυκίδου Ὀρέστης καὶ Ἄλκηστις καὶ ἡ Σοφοκλέους Ἠλέκτρα, ἐκ μέρους, ὥσπερ τινὲς φασιν, ἀλλ' ἀμιγῆ καὶ χαρίεντα καὶ θυμικῶν ἔχει γέλωτα. Also auch hier wieder eine Zusammenstellung des Orestes mit der Alkestis. Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, dass dieselbe nicht auf einer blossen Vermuthung dieser Scholiasten, sondern auf einer didaskalischen Notiz, sei es nun mittelbar oder unmittelbar, beruhe, wenn auch der Grund, den sie von dieser Anwendung der genannten Dramen angeben, unstatthaft und die Folgerung des Tzetzes, dass auch die Elektra des Sophokles in diese Klasse gehöre, durchaus irrig ist, wie Hr. Hartung in der Einleitung S. VII richtig bemerkt hat, wo er die eben mitgetheilten Stellen gleichfalls citirt und behandelt. Wir fügen den obigen Notizen noch das Scholium zum Orest. Vs. 1680 hinzu: ἢ καταλήξει τῆς τραγωδίας ἢ εἰς θρήνον ἢ εἰς κάθος καταβῆι, ἢ δὲ τῆς κωμωδίας εἰς σπονδὰς καὶ διαλλαγὰς. ὅθεν δρᾶται τόδε τὸ δράμα κωμικῆ καταλήξει χρῆσάμενον. διαλλαγὰι γὰρ πρὸς Μενέλαιον. ἀλλὰ καὶ ἐν τῇ Ἄλκηστιδι ἐκ συμφορῶν εἰς εὐφροσύνην καὶ ἀναβλέσιν ὁμοίως καὶ ἐν Τρωαί Σοφοκλέους ἀναγνωρισμός κατὰ τὸ τέλος γίγνεται καὶ ἀνωκῆ στίχων πολλὰ τοιαῦτα ἐν τραγωδίᾳ εὐρίσκειται, womit auch die von Cobet aus den vaticanischen und venetianischen Handschriften neuerdings edirten Scholien übereinstimmen. Ob die von Tzetzes erwähnte Elektra vielleicht auf einer Verwechslung mit der Tyro beruhe, möge hier unerörtert bleiben. Aus dem Umstande nun, dass überhaupt der Orestes der Alkestis gleichgestellt wird, entnehmen wir den ersten Grund für die Vermuthung, dass dieses Drama auch gleichen Zweck und gleiche Absicht mit dem andern gehabt und derselben Dramengattung angehört haben mag.

Ja wir gehen noch weiter und sprechen, auf diesen Grund gestützt, mit Hr. Hartung das geradezu als eine Thatsache aus, was wir eben nur als eine Vermuthung geäußert haben. Und diese Thatsache bleibt stehen, wird wenigstens nicht erschüttert, wenn auch Tzetses und die Scholiasten einen durchaus unrichtigen und unzulänglichen Grund für diese Verwendung der Alkestis und des Orestes vorbringen. Diese Definition erklärt sich aber leicht. Wie sie nämlich das Wesen der Tragödie und Komödie nach dem Ausgange und Ende derselben hauptsächlich bestimmten, so haben sie auch bei dieser Dramengattung gleichfalls den Ausgang vor Augen gehabt und davon ein unterscheidendes Merkmal genommen, das freilich nicht viel bedeuten will. Denn, wie Hr. H. ganz richtig bemerkt, wenn lediglich der Ausgang die Klassen der Schauspiele bestimmte, so würden ausser der Alkestis und dem Orestes noch gar viele andere Tragödien in diese niedrige Klasse zu setzen sein. Wenn dann Hr. H. hinzufügt: „der echte Grund war derjenige, den wir bereits oben nachgewiesen haben, dass nämlich diese beiden Schauspiele wirklich die Stelle von Satyrspielen in der Reihe der Aufführung einnahmen,“ so kann diese Nachweisung, was den Orestes betrifft, nur in denjenigen Zeugnissen gefunden werden, welche dieses Stück mit der Alkestis in eine und dieselbe Klasse setzen. Dagegen haben die Scholien zu Orest. Vs. 1457 und 1461 dafür ganz und gar keine Bedeutung und Beweiskraft.

Es ist natürlich, dass der Orestes, wenn er an der Stelle eines Satyrspiels aufgeführt wurde, auch in seiner Einrichtung etwas den Satyrspielen verwandtes haben musste, wie dies bei der Alkestis der Fall ist. Die Frage: worin bestand das Wesen dieser niedrigeren Gattung und wodurch unterschied sie sich von der erhabenen? beantwortet der Herausgeber nur im Allgemeinen dahin, dass in dieser das Pathos, in jener das Ethos vorherrschend war. „Die Hauptsache ist also, dass keine heftigen Leidenschaften, die zu gewalthätigen Handlungen und ausserordentlichen Verbrechen hinführen, in diesen Tragödien vorkommen, und eben so auch keine erschütternden Katastrophen und ungeheuern Schicksale, durch welche dergleichen Leidenschaften aufgeregt werden. Hieraus folgt denn das Uebrige und ist ihm analog. Das Ethos ist in gewissem Sinne dem ähnlich, was man im Deutschen Gemüth nennt, nämlich in dem gemeinsamen Sinne des guten und schlechten Gemüthes und insofern diejenigen Aeusserungen des Charakters und der angenommenen Geistesrichtung verstanden werden, welche nur in familiären Verhältnissen zum Vorschein kommen, dagegen von dem gehalteneren Tone des grossartigeren öffentlichen Lebens zurückgedrängt werden. An solchen Zügen



ist unsere Tragödie reich, besonders hinsichtlich der Helena. Damit ist sodann die genauere Ausprägung der Eigenthümlichkeiten und die reichere Ausstattung mit Sonderheiten verbunden, ferner die weitere Abweichung vom allgemeinen Gepräge des Charakters der Stände und von der vornehmen Etikette, endlich die Mischung der Eigenschaften und das Ineinander-Spielen schillernder Farbentöne, durch welches alles die Personen der Dichtungen aufhören abstrakte Begriffe bestimmter Eigenschaften zu sein und den Gestalten der Wirklichkeit ähnlicher werden.“ — Diese Gattung, heisst es dann weiter, bildet gewissermassen eine Mittelstufe zwischen der erhabenen Tragödie und der neuern Komödie, gerade wie unsere Schauspiele, denen sie genau entspricht, und enthält, wie diese auch komische oder wenigstens halbkomische Szenen zwischen den ernsten. Ref. tritt dem Herausgeber in diesen Ansichten ganz bei, doch vermisse er ungern eine genauere, ins Einzelne eingehende Analyse des ganzen Stücks, welche den eigenthümlichen Charakter desselben, insbesondere seine Verwandtschaft mit dem Satyrspiele und so zugleich seine Befähigung und Berechtigung, an dessen Stelle zu treten nachweisen und ins rechte Licht setzen sollte; eine Analyse, wie sie etwa Rauchenstein in einer vortrefflichen Abhandlung von der Alkestis gegeben hat. Das was Hr. H. in dieser Beziehung zum Verständniss und zur richtigen Würdigung dieser Tragödie in den Noten gesagt hat, reicht für diesen Zweck noch nicht aus. Eben so wenig können die wenigen Andeutungen genügen, welche am Ende der Einleitung über die Charakterzeichnung folgen. „Mit sehr feinen Zügen, heisst es, ist in Menelaos der Selbstler, Heuchler und Schleicher geschildert, der verliebte Verehrer einer schönen Frau, welcher nachlaufend und fröhnend er sein Leben lang in tausend Mühen und Aengsten herumgehetzt wird, in gleichen in der Helena die schöne Puppe, die für nichts Gefühl hat als für ihre Eitelkeiten und keine Pflicht kennt als die Erhaltung ihrer Schönheit. Und wie trefflich ist vollends die komische Figur des Phrygers gemalt und wie allerliebste seine Erzählung.“ Eine genauere Erörterung des Orestes als eines halbkomischen und das Satyrspiel vertretenden Schauspiels wäre auch schon darum um so nothwendiger und zweckdienlicher gewesen, da zugleich in einer solchen glücklichen und überzeugenden Darlegung der Hauptgrund gefunden werden dürfte, den Orestes in dieselbe Dramengattung zu setzen, welcher die Alkestis sicher angehört.

**Aug. Witzschel.**

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Kurze Anzeigen.

- 1) *Die Zugspitz-Expedition zur Errichtung eines vergoldeten Eisen-Cylinder-Kreuzes auf dem höchsten westlichen Zugspitzgiebel am 11. 12. und 13. August 1851. Von Christoph Ott, Pfarrer und meteorologischem Observator auf dem Peissenberg. Mit sechs Skizzen-Zeichnungen. München. Bei Chr. Kaiser. 1851. 32 S. in 8.*
- 2) *Krystallisation und Amorphie. Von L. Frankenheim, Prof. d. M. Breslau. Druck von L. Freund. 1851. 42 S. in 8.*
- 3) *Die fünf Würfelschnitte. Ein Versuch, die verschiedenen Krystall-Gestalten in einen innigen Zusammenhang zu bringen. Denkschrift auf den 6. October 1851, als den Jahrestag der Stiftung der Pollichia, eines naturhistorischen Vereins der Pfalz. Von W. Th. Gümbel, Lehrer der Naturgeschichte, Chemie, Technologie u. s. w. an der k. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Landau. Mit zwei Steindruck-Tafeln. In Commission bei Ed. Kaussler. Landau. 19 S. in 4.*

Dem Verf. der zuerst erwähnten Schrift gebührt das Verdienst, dem Gedanken angeregt zu haben, die höchste westliche Zinke des Zugspitzes mit einem Signal zu schmücken. Die Leitung der Expedition der Kreuz-Aufstellung übertrug man dem Forstwart Kindl, einem der kühnsten Gebirgssteiger dieser Gegend. Zehn rüstige Bursche trugen das in seine Stücke zerlegte Kreuz, dessen Gesamtlast über 300 Pfund betrug, auf die Höhe. Ueber die Partnach-Klamm ging der Weg in's Rheinthal, mit eintretender Dämmerung erreichte man die Angerhütte, den Zielpunkt für die Wanderung am ersten Tage. Um Mitternacht waren Alle schon wieder auf den Beinen; beim rothen Schein der Kien-Fackeln wurde die Wanderung fortgesetzt. Als es zu tagen anfang, erstieg man das sogenannte Platt, und frisches Quellwasser, das letzte auf dem Zugspitz, stärkte die Ermüdeten. Nachdem eine wellenförmige, im Ganzen wenig steil abfallende Schneefläche, selten unterbrochen durch einzelne Felsen und Gerölle, ohne alle Gefahr überschritten war, begannen mit dem Fusse des eigentlichen Zugspitz-Kopfer grössere Mühen und Beschwerden für unsere Bergfahrer. Achteames Geben wurde den ersten Steigern empfohlen. Der Zug war imposant und grotesk, zugleich neunundzwanzig Männer, dicht gereiht, Einer nach dem Andern, glücklich überschritten die Kühnen mehrere sehr bedenkliche Stellen und erreichten den Grath des Gebirges. Unheimlich, grauenhaft ist der Blick über die fast senkrecht fallenden Felswände. Noch vor neun Uhr Morgens gelangte man auf den sehr schmalen Zugspitz-Gipfel. Nach kurzer Zeit begann die Arbeit, das Abräumen, das Bohren eines Loches u. s. w. Ungeheure Anstrengung kostete die Aufstellung (ein wohl gerathener Holzschnitt stellt solche bildlich dar); um drei und ein halb Uhr Abends war das Werk vollendet. — Die Höhe der Zugspitze beträgt 9,088 Pariser Fuss. Das Gestein an der Oberfläche ist meist

verwittert, wagrecht geschichteter Kalk, grau, auch röhlich, durchzogen von Kalkspath-Adern. Fossile Reste sind in Menge vorhanden (nähere Angaben fehlen). Aus dem Thierreiche trafen die Bergfahrer Gemsen, Schneehühner, Schneefinken und Bergdrosseln. Mit der erwähnten Schneefläche hört alle Vegetation auf.

Die beiden andern Schriften beschäftigen sich mit Lösung krystallographischer Aufgaben. Das Fränkenstein'sche Bächlein ist — wenn man auch die Richtung, welcher der Verf. gefolgt, nicht durchaus billigen dürfte — reich an interessanten Beobachtungen und zusammengestellten Thatsachen. Am Schlusse heisst es:

„Erwärmung, Erschütterung und was sonst die Beweglichkeit der Theile eines festen Körpers erhöht, ja sogar ohne deren Hülfe, die Zeit allein bringe dieselbe Wirkung hervor, nämlich Aufhebung der Abnormität und Entwicklung krystallinischen Gefüges. Der Zustand des Körpers, bei welchem die Theile am besten im Gleichgewicht sind, nach dem sie in jeder Lage streben, in die sie durch Einfluss anderer Kräfte gebracht sein mögen, besteht daher in der Bildung regelmässiger Krystalle. Jeder andere Zustand ist ein abnormer. Aber auch die abnormen Körper sind nicht etwa amorph. Sie bestehen ebenfalls aus Krystallen, in denen aber die Schärfe der Winkel und Flächen durch gespannten Zustand der Theile etwas gelitten hat. Amorphe Körper, in dem Sinne, welchen man gewöhnlich damit verbindet, gibt es nicht unter den festen, denn die Festigkeit beruht auf der Krystallisation.“

Gümbel strebte, ohne, wie mit fremdmüthiger Bescheidenheit gesagt wird, auf vollständige Durchführung Anspruch zu machen, in die grosse Mannigfaltigkeit der verschiedenen Krystall-Gestalten einen morphologischen Zusammenhang zu bringen. Was von Werner's, Romé de l'Isle's und Haüy's (Haag las der Setzer und sein Fehler blieb unberichtigt) Zeiten, durch so mancher andere wohlverdiente Forscher für Krystallographie geschehen, wird berührt. Vom Gesetze des Ebenmasses wendet sich unser Verf. dem Dimorphismus zu und gelangt zu zwei Wegen, um den Bau der mannigfaltigen regelrechten Gestalten mineralischer Körper näher zu prüfen. Wie Chemiker möglichst gross ausgebildete Krystalle vorziehen, Krystallographen aber an den kleinsten Gebilden Winkel-Bestimmungen ausführen, so geht G. von Untersuchungen, welche sich an grossen Modellen anstellen lassen, zu den Phänomenen über, unter denen mikroskopische Krystalle anschiessen. Ohne sich an regelrechte Körper zu halten, hervorgezogen durch Schnitt-Ebenen, bedingt vom Ebenmass-Gesetz, werden, zunächst am Würfel, alle möglichen Schnitte näherer Betrachtung unterworfen, und die dabei erlangten Stücke in ihrem gegenseitigen Verhalten geprüft. Quadrat-, Hexagonal- und Rectangulär-Schnitt; schiefer Rectangulär-Schnitt (Pentagon-Schnitt); schiefer Hexagonal-Schnitt (Trapez-Schnitt); Säulen-Gestalt. Die in den behandelten Würfel-Schnitten gebotenen Methoden erachten wir für eben so einfach als belehrend; schnell und sicher werden die verschiedenen Gestalten von einander abgeleitet; die erhaltenen Abfälle in beachtungswerthe Beziehungen zu den abgeleiteten Formen gebracht. — Nun geht unser Verf. zu Betrachtungen über, der mikroskopischen Krystallisation geltend. Sie sollen dazu beitragen, das Gefüge wohl ausgebildeter Krystalle weiterer Forschung zu unterwerfen, damit das Wesen des Dimorphismus nicht vorzugsweise von äusseren

Umständen abhängig bleibt, sogenannte Verzerrungen u. s. w. aus der Kristallographie verschwinden und rationale Ausdrücke an deren Stelle treten.

Möge die „Denkschrift“ Gumbel's der Aufmerksamkeit des fachkundigen Publikums bestens empfohlen sein. Die Ausstattung macht der Landauer Buchhandlung alle Ehre. Zum Schlusse sei die Bemerkung nicht vergessen, dass der Verf., wenn solches gewünscht wird, bereit ist, aus Thon gefertigte Reihen belehrender Modelle für den Preis von 30 fl. zu liefern,

v. Leonhard.

*Lehrbuch der höhern Mathematik, enthaltend die Differential- und Integral-Rechnung, Variations-Rechnung und analytische Geometrie. Nebst vielen Beispielen. Von Dr. T. Franke, Professor und zweitem Direktor an der polytechnischen Schule zu Hannover. Mit 3 Figurentafeln. Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung. 1851. XIV und 760 S. in 8.*

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Lehrbuchs, sagt der Verf. in der Vorrede, wurde beabsichtigt, die Wahrheiten der höhern Mathematik, mit Einschluss der analytischen Geometrie, in wissenschaftlicher Entwicklung und einfacher Darstellung zunächst den Studierenden der polytechnischen Schulen u. s. f. vorzuführen. Namentlich rechnet das Buch sich zum Verdienste an, ausser einer zahlreichen Menge von Beispielen, die „Methode der Trennung der operativen Symbole,“ wie sie Servois begründet, Murphy und Gregory weiter ausgebildet, in Deutschland eingeführt zu haben. Ohne uns bei diesen allgemeinen Angaben weiter aufzuhalten, wollen wir auf den Inhalt des Werkes, das allerdings in vielen Beziehungen sehr empfehlenswerth ist, näher eingehen.

Der für die ganze Mathematik so wichtige Begriff einer Funktion bildet mit Recht den ersten der zu behandelnden Gegenstände. Eine Funktion wird erklärt als ein mathematischer Ausdruck, der aus (veränderlichen oder unveränderlichen) Grössen gebildet wird. Dass ein derartiger Ausdruck seinen Werth ändert, wenn die ihn bildenden Grössen sich ändern, wird nicht angezogen, obgleich dies schon in Nr. 2 vorausgesetzt wird. Diese Eigenschaft ist übrigens gerade die, welche den Begriff einer Funktion am klarsten ausdrückt und sie wird desshalb wohl auch am besten als Definition der Funktion selbst gebraucht werden können. Die Darstellung der Aenderung  $f(x+h) - f(x)$ , wie sie nun in §. 2 folgt, scheint uns nicht recht verständlich. Es ist allerdings klar, dass  $f(x+h) - f(x) = B$  verschwindet mit  $h$ , so dass also  $B$  zu Null wird, wenn  $h = 0$ . Dass man aber desshalb berechtigt wäre,  $B = hB_1$  zu setzen, ist keineswegs klar, es müsste denn sein, dass man  $B_1 = \frac{B}{h}$  setze, wodurch aber gewiss Nichts gewonnen wäre. Noch weniger klar ist es sodann, dass man  $B_1 = A_1 + C_1$  setzen kann, wo  $A_1$  von  $x$  allein,  $C_1$  von  $x$  und  $h$  abhängt; man müsste höchstens für  $A_1$  und  $C_1$  wieder Formen, wie so eben angegeben, wählen, die in gewisser Beziehung für trügerisch anzusehen sind. Auch sehen wir überhaupt nicht ein, was mit diesen Entwicklungen sollte gewonnen sein, da der Begriff des Differentialquotienten, als Gränze des Werthes  $\frac{f(x+\alpha) - f(x)}{\alpha}$ , doch noch festgestellt wird.

Der Begriff der Continuität einer Funktion, wie er S. 7 aufgefasst wird, wird wohl kaum dazu führen,  $\sqrt{x}$  für discontinuirlich zu halten, wenn  $x = 0$ , da doch wohl  $\sqrt{\alpha}$  unendlich klein, wenn  $\alpha$  unendlich klein, und der S. 8 hie- für geführte Beweis ist ein trügerischer. Freilich kommt der Verf. S. 25 noch- mals auf diesen Gegenstand zurück, wo gesagt wird,  $\sqrt{\alpha}$  sei nicht endlich, noch unendlich klein, wenn  $\alpha$  unendlich klein. Was es denn sei, möchte wohl schwer zu entscheiden sein, da zwischen diesen zweien ein drittes noch nicht gefunden ist. Es ist dies ein Spielen mit Begriffen, das aus der Mathematik um so mehr verbannt werden muss, als es ganz unnöthig ist.

Die Ableitung der Werthe der Differentialquotienten geschieht nach der gewöhnlichen (Cauchy'schen) Weise, nur dass bei der Ableitung von  $\frac{d \cdot x^n}{d x}$  der binomische Satz in seiner Allgemeinheit vorausgesetzt wird. In welcher Weise er bewiesen wird, wissen wir nicht, da auf Nr. 66 und 92 der Zahlenlehre verwiesen wird, die wir nicht vor uns haben. Jedenfalls aber müsste beigefügt werden, dass  $\frac{\Delta x}{x} < 1$  sein muss. Ist der Satz streng bewiesen, so kann man natürlich gegen diese Ableitung keinen Einwand erheben, obwohl diese Voraus- setzung nicht nothwendig ist, wie der Verf. S. 77 selbst nachweist. Was die Grössen  $\text{arc}(\text{Sin} = x)$ ,  $\text{arc}(\text{cos} = x)$  anbelangt, so sollte angegeben sein, welcher der (unendlich vielen) Bögen, dessen Sinus  $= x$  ist, zu wählen sein wird, da sonst  $\frac{d \cdot \text{arc}(\text{Sin} = x)}{d x} = \pm \frac{1}{\sqrt{1-x^2}}$  zu setzen wäre. Die Betrachtung der unendlich kleinen Grössen (§. 5), des Verschwindens derselben gegen einander u. s. f. hätte füglich wegbleiben können, da sie doch wohl, so gleich zu An- fang, zu frühe kommt, und in dem, der diese Dinge zum ersten Male hört, gar leicht die Meinung erwecken könnte, die ganze Differentialrechnung sei im Grunde eine blosse Näherungsrechnung, so dass alle diese Dinge nur zur Hälfte wahr seien — „bis zur Gränze genau“ (S. 4). Die Einführung unendlich kleiner Grössen ist bloss eine Abkürzung der Beweisführung, da man sonst im- mer die etwas umständlichere Betrachtung der Gränzen anwenden müsste; sie ist verständlich und daher gut angebracht später, gleich zu Anfang aber möchte sie Nachtheile haben.

Die Ableitung der höchst wichtigen Formel  $F(x + h) = F(x) + hF'(x + \Delta h)$  scheint uns nicht klar genug zu sein, und wir ziehen die Ableitung derselben von Cauchy (Differentialrechnung, vierte Vorlesung) unbedingt vor. Dagegen ist die darauf gebaute Untersuchung der unbestimmt scheinenden Werthe von Brüchen, so wie der Maxima und Minima klar durchgeführt. Der Satz, dass, wenn eine Funktion von  $x$  zwischen zwei Gränzen continuirlich ist, die abge- leiteten Funktionen derselben innerhalb derselben Gränzen continuirlich seien (S. 56), ist ein Irrthum, man müsste denn eben diskontinuirlich alle Funktionen heissen, von denen irgend ein Differentialquotient diskontinuirlich wird. Man wird doch wohl zugeben, dass eine Kurve vollkommen continuirlich verlaufen

kann, wenn auch die Tangente derselben einmal mit der Ordinatenaxe parallel wird, in welchem Falle ja  $\frac{dy}{dx}$  unendlich ist.

Hinsichtlich der Ableitung des Taylor'schen Satzes (S. 72 ff.) müssen wir zunächst Anstand erheben gegen die ersten Schritte dazu. Es ist allerdings richtig, dass

$$F(K) = F(x) + (K-x) F'[x + \Delta(k-x)],$$

wo  $\Delta$  zwischen 0 und 1, und also, wenn man  $F'[x + \Delta(k-x)] = u$  setzt:

$$0 = F'(x) + (K-x) \frac{du}{dx} - u,$$

$$0 = F''(x) + (K-x) \frac{d^2u}{dx^2} - 2 \frac{du}{dx},$$

$$\vdots \\ 0 = F^{(n)}(x) + (K-x) \frac{d^nu}{dx^n} - n \frac{d^{n-1}u}{dx^{n-1}},$$

woraus, wenn man  $u$ ,  $\frac{du}{dx}$ ,  $\dots$ ,  $\frac{d^{n-1}u}{dx^{n-1}}$  nach einander bestimmt:

$$F(K) = F(x) + (K-x) F'(x) + \frac{(K-x)^2}{1 \cdot 2} F''(x) + \dots \\ + \frac{(K-x)^n}{1 \cdot 2 \dots n} F^n(x) + \frac{(K-x)^{n+1}}{1 \cdot 2 \dots n} \frac{d^nu}{dx^n}.$$

$$\text{Nun ist aber } \frac{du}{dx} = (1-\Delta) F''[x + \Delta(K-x)], \quad \frac{d^2u}{dx^2} = (1-\Delta)^2$$

$$F'''[x + \Delta(K-x)], \dots, \quad \frac{d^nu}{dx^n} = (1-\Delta)^n F^{n+1}[x + \Delta(K-x)],$$

und mithin, wenn man  $K = x + h$  setzt:

$$F(x+h) = F(x) + \frac{h}{1} F'(x) + \frac{h^2}{1 \cdot 2} F''(x) + \dots + \frac{h^n}{1 \dots n} F^n(x) + \\ \frac{h^{n+1}(1-\Delta)^n}{1 \cdot 2 \dots n} F^{n+1}(x + \Delta h),$$

ein Resultat, das mit dem bekannten von Cauchy zusammentrifft, während in unserm Buche der Faktor  $(1-\Delta)^n$  irrtümlich weggelassen ist. Sodann ist nicht

bewiesen, dass wenn die Reihe  $F(x) + \frac{h}{1} F'(x) + \dots$  konvergiert, ihre

Summe auch gleich  $F(x+h)$  ist, so dass mithin der wichtige Taylor'sche Satz, und damit auch die in unserm Buche davon gemachten zahlreichen Anwendungen als nicht begründet anzu sehen sind. Ausführliche Betrachtungen über Anwendung der vermöge des Taylor'schen Satzes gefundenen Reihen zur Berechnung von (Logarithmen- und trigonometrischen) Tafeln folgen, und lassen bei ihrer allerdings umfassenden Darstellung jenen Mangel um so mehr fühlen. Die S. 89 angewandte Ableitung der Formel

$$\text{Sin } z = z \left(1 - \frac{z^2}{\pi^2}\right) \left(1 - \frac{z^2}{4\pi^2}\right) \dots$$

und der ähnlichen für  $\cos x$  ist offenbar zu verwerfen, da eine Gleichung

$$0 = 1 - \frac{x^2}{2 \cdot 3} + \frac{x^4}{2 \cdot 3 \cdot 4 \cdot 5} \dots$$

durchaus nicht in derselben Weise behandelt werden darf, wie eine gewöhnliche algebraische Gleichung.

Die Erweiterung des Taylor'schen Satzes für imaginäre Werthe der Veränderlichen wird nach Cauchy (a. a. O. dreizehnte Vorlesung) geführt, und, ohne aber von dieser so erweiterten Formel Gebrauch zu machen, werden die Moivre'sche Formel, die Werthe von  $\cos nx$  und  $\sin nx$ ,  $\cos^2 x$ ,  $\sin^2 x$ , die Zerfällung von  $x^2 \pm 1$  in Faktoren; so wie die Werthe von  $l(a+bi)$ ,  $\sin(a+bi)$ ,  $\cos(a+bi)$  abgeleitet. Damit schliesst das erste Kapitel, das die Funktionen einer einzigen Veränderlichen zur Aufgabe hatte.

Das zweite Kapitel behandelt die Funktionen mehrerer Veränderlichen und zwar die partiellen und totalen Differentials der verschiedenen Ordnungen, die homogenen Funktionen, die Maxima und Minima dieser Funktionen, die Untersuchung der unbestimmt scheinenden Werthe derselben, die Vertauschung der unabhängigen Veränderlichen, die Bildung der partiellen Differentialgleichungen, so wie endlich die Erweiterung des Taylor'schen Satzes und die Lagrange'sche Reihe.

Die Bildung der Differentiale, sowohl aus entwickelten als nicht entwickelten Funktionen, so wie die Untersuchung der homogenen Funktionen u. a. m. unterliegt keinerlei Anstand; die Ableitungen sind ausführlich und zweckmässig durch viele Beispiele unterstützt. Dasselbe gilt überhaupt von einem grossen Theil des in diesem Abschnitte Abgehandelten.

Bei dem von der Vertauschung der unabhängig Veränderlichen handelnden Theile ist uns nicht recht klar, was man zu verstehen hat, wenn es heisst, die

Gleichung  $\frac{d^2u}{dx^2} + \frac{d^2u}{dy^2} = 0$  solle so umgeformt werden, dass  $x^2 + y^2 = r^2$ .

Sind  $x$  und  $y$  zwei unabhängig Veränderliche, so ist doch wohl diese eine Bedingung zu wenig, zumal gerade dasselbe Beispiel gleich darauf umgeformt wird unter der Bedingung, dass  $x = r \cos t$ ,  $y = r \sin t$ .

Die Behauptungen in Bezug auf die Continuität der partiellen Differentialquotienten, geschlossen aus der der Urfunktion in §. 45, sind, wie bereits oben gezeigt, irrtümlich; eben so ist die Behauptung (S. 160), dass man das Restglied in der Entwicklung von  $F(x+h, y+k)$  weglassen könne, wenn  $F(x, y)$  zwischen  $x_0$  und  $x_1$ ,  $y_0$  und  $y_1$  kontinuierlich sei, nicht richtig. Bei der Lagrange'schen Reihe ist eben so eine unrichtige Angabe in Bezug auf ihre Konvergenz gemacht (S. 168), wie denn überhaupt in vorliegendem Buche in dieser Beziehung ein wesentlicher Mangel herrscht. Dagegen müssen wir anerkennen, dass zahlreiche Beispiele, die im Allgemeinen sehr gut gewählt sind, die allgemeiner Lehren zu erweitern vortrefflich geeignet sind.

Die zweite Haupttheilung des Buches behandelt die Integralrechnung. Sie enthält die unter diesem Titel gewöhnlich aufgeführten Lehren, mit Einschluss der Euler'schen Integrale und der periodischen (Fourier'schen) Integrale, der Funktionen mehrerer Veränderlichen, der bestimmten Integrale und der Differentialgleichungen. Ehe wir näher auf den Inhalt eingehen, müssen wir be-

merken, dass die bisher gehörigen Gegenstände ziemlich vollständig behandelt sind, nur haben wir den Satz vermisst, dass zu einer jeden Differentialgleichung zwischen zwei Veränderlichen und des ersten Grades, ein Faktor gefunden werden könne, der dieselbe integral macht, so wie bei der, wie gesagt, bedeutenden Vollständigkeit, die elliptischen Funktionen gleichfalls an ihrem Platze gewesen wären, da, zumal für die technischen Anwendungen, dieselben wichtiger sind, als die Euler'schen und Fourier'schen Integrale.

Der Begriff des Integrals wird zunächst dahin festgestellt, dass dasselbe eine Summe von Elementen sei, d. h. das Integral wird bloss als ein bestimmtes gedacht. Denselben Weg hat z. B. auch Moigno in den *Leçons sur le Calcul intégral* eingeschlagen. Trotz dem hält Referent es für natürlicher, das unbestimmte Integral als das, was es in Wahrheit doch ist, zu definiren, die Funktion nämlich, aus deren Differentiation eine gegebene Funktion hervorgeht. Die bestimmten Integrale bilden dann einen besondern Abschnitt der Anwendung der unbestimmten Integrale und man entgeht auf diese Weise manchen Schwierigkeiten. Obnehin wird das Integral doch anfänglich durchaus als unbestimmtes aufgefasst. Hinsichtlich der (gebräuchlichen) Methoden der Integration, der Zerfällung in Partialbrüche u. s. w. fügen wir nur, wie bereits schon geschehen, noch bei, dass man dieselben ausführlich und deutlich auseinandergesetzt in dem vorliegenden Buche finden wird. Eine Reihe bestimmter Integrale sind ebenfalls angegeben, so wie auch, wie gleichfalls bereits angegeben, die Euler'schen und Fourier'schen bestimmten Integrale aufgenommen wurden. Hinsichtlich der letztern müssen wir jedoch bemerken, dass die angewandte Ableitung mit Hilfe unendlicher Reihen, die zwar zunächst als endlich aufgefasst werden, nicht ganz empfehlenswerth scheint, wie es denn auch daher kommen mag, dass in §. 87. erst, nachdem die Reihen gefunden sind, die Giltigkeit derselben untersucht wird, was, unseres Erachtens, immer einen Mangel in der Ableitungsweise anzeigt, da diese Giltigkeitsbedingungen doch offenbar im Laufe der Ableitung selbst hervortreten müssen. Wir würden daher jedenfalls die in diesen Blättern bereits besprochene Ableitung dieser Integrale und periodischen Reihen, wie sie Schlömilch gegeben, vorziehen.

Die Integration der Differentialfunktionen mehrerer Veränderlichen ist gleichfalls ziemlich vollständig durchgeführt; man findet nicht nur die gewöhnlich angewandten Methoden, sondern auch die allgemeinen Bedingungen entwickelt, die bestehen müssen, damit eine Differentialfunktion der  $n^{\text{ten}}$  Ordnung in Bezug auf  $x$ , also  $f(x, dx, d^2x, \dots, d^nx)$ , integrirbar sei, eben so wenn sie von zwei oder mehreren Veränderlichen und deren Differentialen abhängt.

Die Integration der Differentialgleichungen für eine einzige unabhängige Veränderliche ist auf die sogenannte Methode der Trennung der operativen Symbole gegründet. Es kommt dies zunächst darauf hinaus, nachzuweisen, dass

das  $n$  fache Integral  $\int^n u v dx^n$  erhalten werde, wenn man in  $\frac{d^n(uv)}{dx^n}$  stat

$n$  schreibt —  $n$ . Es lässt sich dies, unsers Erachtens, allgemein kaum beweisen, da die unendliche Reihe, die aus

$$\frac{d^n(uv)}{dx^n} = \frac{d^n u}{dx^n} v + \frac{n d^{n-1}(u)}{dx^{n-1}} \frac{dv}{dx} + \frac{n(n-1)}{1 \cdot 2} \frac{d^{n-2}u}{dx^{n-2}} \frac{d^2v}{dx^2} + \dots$$



besteht wenn man  $n$  in  $-n$  umwandelt, in Bezug auf ihre Konvergenz oder Divergenz zu untersuchen wäre, was eben in dieser Allgemeinheit nicht wohl angeht. In speziellen Fällen wird man dies können und so z. B. die Bernoullische Reihe ganz leicht erhalten (S. 371). Diese Methode, auf die Integration

der Gleichung  $\frac{dy}{dx^n} + A_1 \frac{d^{n-1}y}{dx^{n-1}} + \dots + A_n y = X$  angewendet, scheint uns

denn doch eine Unbestimmtheit und Willkürlichkeit einzuschliessen, die ein klares Verständniss erschweren, und erst aus der Prüfung der erhaltenen Resultate die Ueberzeugung der Richtigkeit derselben schöpfen lassen. Obnehin scheint sie, wenigstens nach dem vorliegenden Buche zu urtheilen, nicht mehr anwendbar zu sein, sobald die Grössen  $A_1 \dots$  aufhören, Konstanten zu sein, so dass wir uns von ihrer Richtigkeit nicht recht überzeugen könnten. Unter den gelösten Beispielen ist uns keines aufgefallen, das man vermittelst der gebräuchlichen Methoden nicht eben so leicht hätte lösen können. Im Uebrigen sind die auch sonst gewöhnlichen Methoden der Integration der Differentialgleichungen auseinander gesetzt.

Die Integration der partiellen Differentialgleichungen ist, abgesehen von der zuerst versuchten Anwendung jener Methode der Trennung der operativen Symbole, in der gewöhnlichen Weise, jedoch mit ziemlich bedeutender Ausführlichkeit, abgehandelt. Hinsichtlich der Integration der partiellen Differentialgleichungen zweiter Ordnung ist die Darstellungsweise, wie sie z. B. Cournot in dem *Traité élémentaire du Calcul des fonctions* (II. p. 379 ff.) gibt, der vorzuziehen, wie sie unser Buch nach der gewöhnlichen Ableitung auseinandersetzt. Im Uebrigen sind diese Differentialgleichungen, so wie die gleichzeitigen Differentialgleichungen in dem Umfang behandelt, der in den gebräuchlichen Lehrbüchern ebenfalls vorkommt.

Die Variationsrechnung, welche die dritte Abtheilung des vorliegenden Werkes enthält, ist im Ganzen sehr kurz behandelt (S. 504—527); was jedoch davon vorkommt, ist klar. Angewandt ist dieselbe auf die Aufgabe der kürzesten Linie, der Brachistochrone, der kleinsten Fläche, und einiger ähnlichen, so wie einige Aufgaben über relative Maxima und Minima vorkommen. Die für die Geodäsie wichtige Aufgabe der kürzesten Linie auf einer krummen Oberfläche wird, wenn auch nur kurz, die des Körpers vom kleinsten Widerstande aber nicht aufgeführt.

Die letzte Abtheilung des Buches bildet die analytische Geometrie — eine im Ganzen klare und vollständige Darstellung dieses Theils der Mathematik, mit Anwendung der Differential- und Integralrechnung. Zunächst wird die Theorie der geraden Linie, sodann die der Kreislinie und der Kegelschnitte, der Lemniscate, logarithmischen Linie, Kettenlinie, Cycloide, Epicycloide und Hypocycloide und der Spiralen abgehandelt, sodann die gebräuchlichen Anwendungen der Differentialrechnung auf die Theorie der ebenen Kurven dargestellt, und die Quadratur und Rektifikation dieser Kurven gelehrt. Es hat uns dabei nur die Darstellungsweise des §. 171, die Theorie des Krümmungskreises enthaltend, unklar geschienen, da es keineswegs dort klar ist, warum man die zweite Differentialgleichung noch zu bilden habe, und keine höhere. Wir fassen den Krümmungskreis als den durch drei auf einander folgende Punkte der Kurve gehenden Kreis auf, woraus sich dann von selbst jene Nothwendigkeit ergibt.

In derselben Weise ist ja auch in vorliegendem Buche die Tangente aufgefasst, und es hätte also, bei folgerichtiger Durchführung, eine andere Darstellung der wichtigen Lehre vom Krümmungskreise erwartet werden dürfen. Aohaliches gilt hinsichtlich der Kurven, die Berührungen höherer Ordnungen mit einer gegebenem eingehen.

Aus der analytischen Geometrie des Raumes werden zunächst die Formeln für die Umbildung der Koordinaten, die Gleichung der geraden Linie und der Ebene und ihrer Verbindungen abgeleitet, sodann die krummen Oberflächen nach ihrer Entstehungsweise (cylindrische, konische Rotationsflächen) betrachtet, so wie deren Gleichungen und Differentialgleichungen abgeleitet. Die Flächen zweiten Grades werden einer ausführlichen Untersuchung unterworfen, so wie noch die konoidischen und geradlinigen Flächen betrachtet werden. Die Anwendungen der Differenzialrechnung auf die Theorie der doppelt gekrümmten Kurven und der krummen Oberflächen gehen nicht über das gewöhnliche Mass hinaus, ja sind noch weniger zahlreich, als z. B. in dem Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung von Navier (deutsch von Wittstein). Die Anwendungen der Integralrechnung betreffen bloss die Berechnung des körperlichen und Oberflächeninhalts der Körper, namentlich der Rotationskörper.

Sind wir, wie aus der obigen kurzen Anzeige des vorliegenden Buches erhellen wird, auch nicht in Allem einverstanden mit dem Verfasser, namentlich hinsichtlich der Behandlung der vorkommenden unendlichen Reihen, so müssen wir schliesslich doch unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, dass das vorliegende Werk eine im Allgemeinen vollständige und klare Darstellung der Differential- und Integralrechnung enthält, so wie, dass es namentlich durch die zahlreichen und gut gewählten Beispiele den Anfängern in dieser Studien zu ihrer Belehrung recht sehr empfohlen zu werden verdient. Viel Neues ist in der Sphäre, in der unser Buch sich bewegen musste, wohl nicht mehr zu leisten und die Darstellungen sind bereits schon so mannigfaltig, dass ein neues Lehrbuch über diese Zweige der Mathematik im Allgemeinen sich nur durch eine andere Anordnung der einzelnen Theile von den früheren unterscheiden wird.

---

*Ausführliches Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Zum Selbstunterricht mit Rücksicht auf die Zwecke des praktischen Lebens, bearbeitet von H. B. Lübsen. Mit 58 Figuren im Text. Hamburg. Perthes-Besser und Mauke. 1852. (105 S. in 8.)*

Das vorliegende Buch enthält eine vollständige und klare Darstellung der ebenen und sphärischen Trigonometrie nach einem Plane, der uns in jeder Beziehung vortrefflich erscheint. Abgehend von der so häufigen Definition der Grössen Sinus, Cosinus u. s. w. als Linien, werden dieselben als blosse Verhältnisse der Seiten eines rechtwinklichen Dreiecks aufgefasst, und dadurch von vornherein ein richtiger Begriff dieser Grössen gegeben. Sodann wird angedeutet, in welcher Weise die ersten Berechner trigonometrischer Tafeln diese berechnet haben, ohne dass dabei auf die durch die Analysis gelieferten Reihen eingegangen wird; die Gränzen der trigonometrischen Funktionen, so wie die Einrichtung der logarithmisch-trigonometrischen Tafeln werden ebenfalls ange-

geben. Die Berechnung des recht- und schiefwinklichen Dreiecks mit einigen Aufgaben bilden den Gegenstand des folgenden Abschnitts. Dabei sind zu jedem einzelnen Fall Zahlenbeispiele berechnet, so dass, zumal für den Unterricht oder zum Selbststudium Stoff zu eigener Übung vorhanden ist. Dabei hätten wir nur gewünscht, dass der Verfasser sich bei den Berechnungen statt der Subtraktion der Logarithmen jeweils der dekadischen Ergänzung bedient hätte, um die Schüler sogleich an diese höchst bequeme Rechnungsweise zu gewöhnen. Auch möchte es von Nutzen gewesen sein, wenn neben den ausgerechneten Zahlenbeispielen jeweils noch solche gegeben wären, bei denen bloss das Resultat beigesetzt ist, um zur eigenen Übung zu dienen. Es ist, wir wissen dies aus eigener Erfahrung, sehr wichtig, dass diejenigen, welche zum ersten Male Trigonometrie lernen, sehr viel in numerischen Anwendungen geübt werden, um hierin zu einiger Sicherheit zu gelangen.

Nachdem so eigentlich die ebene Trigonometrie abgeschlossen ist, wird der analytische Theil derselben, die Goniometrie, behandelt. Zunächst wird der Zusammenhang der trigonometrischen Funktionen untereinander nachgewiesen, sodann die Formeln für  $\sin(a \pm b)$ ,  $\cos(a \pm b)$  abgeleitet und gezeigt, dass diese Formeln auch für  $a > 90^\circ$  oder  $b > 90^\circ$  gelten. Aus diesen Formeln werden dann die bekannten zusammengesetzten abgeleitet. Endlich werden die Begriffe von sinus, ... auch auf überstumpfe und negative Winkel ausgedehnt und nachgewiesen, dass die Grundformeln für  $\sin(a + b)$ , ... auch noch für solche Winkel gelten. Einige Anwendungen der Goniometrie schliessen die ebene Trigonometrie.

Ausser einer grössern Anzahl von Anwendungen hätten wir nun die Grundformeln der Polygonometrie gewünscht, ehe zur sphärischen Trigonometrie übergegangen wäre. Es hätten dieselben mit geringer Ausführlichkeit gegeben werden können und wären gewiss nicht am unrichtigen Platze gewesen.

Die sphärische Trigonometrie, welche den zweiten Theil des vorliegenden Lehrbuchs bildet, ist ebenfalls vollständig abgehandelt. Von der einen Grundformel  $\cos A = \cos b \cos c + \sin b \sin c \cos A$  ausgehend, sind sämtliche übrige aus derselben abgeleitet. Dabei hätten wir nur gewünscht, dass auch die Fälle berücksichtigt wären, in denen die Ableitung der Grundformel (§. 71.) nach der dortigen Figur nicht möglich ist (a, b, c stumpf). Die Gaussischen Gleichungen sind in der Weise abgeleitet, die erst kürzlich Grunert in dem Archiv der Mathematik und Physik (Theil XVII. S. 259.) gegeben.

Für jeden einzelnen Fall bei der Auflösung sphärischer Dreiecke ist ein Zahlenbeispiel gerechnet, und dann noch die Aufgabe gelöst, die Entfernung zweier Seiten auf der Erde (diese als Kugel angesehen) zu finden, wenn man deren Länge und Breite kennt. Weitere Anwendungen sind nicht gemacht.

Man wird aus dem Obigen ersehen, dass das hier angezeigte Lehrbuch die Grundlehren der ebenen und sphärischen Trigonometrie ziemlich vollständig enthält. Die Darstellung ist, dem Erachten des Referenten nach, sehr zweckmässig und durchaus deutlich, überall mit, wenn auch nicht zahlreichen Beispiele unterstützt, so dass dieses Buch jedem empfohlen werden kann, der sich mit diesem Gegenstande bekannt machen will. Referent kann dies mit um so grösserer Ueberzeugung, als er selbst bei seinen Vorträgen einen ganz ähnlichen Gang einzuhalten pflegt, und so den hier angegebenen für zweckmässig schon früher erachtet hat.

*Optische Untersuchungen von J. A. Grunert, Professor der Mathematik zu Greifswald etc. Dritter Theil. Theorie der zweifachen achromatischen Oculare. Leipzig, 1851. Bei E. B. Schwickert. (206 S. in 8.).*

Wir haben bereits in diesen Blättern die beiden ersten Theile dieser Untersuchungen angezeigt (vergl. erstes und drittes Doppelblatt 1847), und man wird uns daher gestatten, wenn wir auf die Fortsetzung des wichtigen Werkes hier nur mit wenigen Worten aufmerksam machen. Dieser dritte Theil enthält, wie der Titel aussagt, die Theorie der zweifachen achromatischen Oculare und zerfällt in fünf Kapitel, welche die allgemeinen Beziehungen für Linsensysteme, mit Vernachlässigung der Dicken der Linsen; die allgemeinen Bedingungen des Achromatismus; die Theorie der einfachen Oculare und die der zweifachen Oculare mit einem Auhang, die Theorie der achromatischen Oculare für den Fall, dass beide Linsen aus verschiedenen Glasarten bestehen, betrachten; so wie endlich die Theorie einer besondern Art von Fernröhren, welche aus zwei oder drei Linsen bestehen, und folgenden Bedingungen genügen: dass die Vergrößerung eine gegebene sei, das Gesichtsfeld möglichst gross werde, das Auge seine richtige Stelle erhalte, das letzte Bild sich in der Weite deutlichen Sehens vom Auge befände, die aus dem Fernrohr tretenden verschieden farbigen Strahlen unter sich parallel seien, und endlich die sphärische Abweichung in Bezug auf das letzte Bild so viel als irgend möglich beseitigt sei.

Wie schon gesagt, wird man uns erlauben, nicht weiter auf den Inhalt einzugehen. Bei der Anzeige der zwei ersten Theile haben wir dies bereits gethan, so dass es genügen wird, die Fortsetzung eines Werkes, von dem höchst wichtige Ergebnisse in der praktischen Anwendung zu erwarten sind, anzudeuten. Dass auch der blosse Theoretiker sich vollkommen befriedigt fühlen wird, werden wir bei dem bekannten Namen des geehrten Verfassers nicht bemerken dürfen.

**Dr. J. Dienger.**

*Eudemii Rhodii Ethica (Mit dem Seitentitel: Aristotelis Ethica Eudemia). Editio Adolphus Theodorus Hermannus Fritzscheius Joannis Dorothei F. Ratisbonae. Sumptus fecit G. J. Manz. MDCCCLI. XLVII und 368 S. in gr. 8:*

Der Herausgeber ist der gelehrten Welt bereits rühmlichst bekannt durch eine Reihe von gründlichen Forschungen, die zum Theil selbst die Werke des Aristoteles betroffen haben: er ist einer von den Wenigen, welcher in die Denk- und Sprachweise des Philosophen eingedrungen, dadurch auch vor Andern befähigt und berufen war, der Herausgeber einer Schrift zu werden, die zwar für ein Werk des Aristoteles, wenn gleich unter dessen Werke aufgenommen, nicht gelten kann, aber die Lehre des Aristoteles in einer Weise entwickelt und behandelt, welche einen mit Aristoteles näher bekannten Herausgeber und Erklärer erfordert. Die in neuerer Zeit der dreifach unter des Aristoteles Namen auf uns gekommenen Ethik zugewendeten Untersuchungen, haben bei der näheren Erforschung des Verhältnisses dieser Schriften zu einander, auch diese, die sogenannte Eudemische, in ihren Bereich ziehen und vor Allem die Frage nach dem wahren und eigentlichen Verfasser derselben, einer Erörterung entgegen

führen müssen, welche ihre völlige Lösung freilich erst durch die vorliegende Schrift gewonnen hat, die uns auch zum ersten Mal des Ganze unter dem wahren Namen ihres Verfassers vorführt. Der Erörterung dieses Gegenstandes sind die umfassenden Prolegomenen gewidmet, welche mit einer Untersuchung über Leben und Schriften des Eudemus von Rhodus, dieses Schülers des Aristoteles, beginnen: diese Untersuchung kann als eine ihren Gegenstand, nach den vorhandenen Quellen, erschöpfende bezeichnet werden, während sie zugleich als ein werthvoller Beitrag zur Geschichte der griechischen Literatur erscheinen muss, in welcher dieser Eudemus nun eine ganz andere Stellung einnimmt. Mit grosser Genauigkeit und Sorgfalt durchgeht der Verfasser die einzelnen Schriften, welche demselben von den Alten beigelegt werden: er prüft die darauf bezüglichen Angaben und verbindet damit alle die weiteren Nachweisungen, welche nothwendig sind, um das Ansehen und die Bedeutung dieses Philosophen, namentlich auch sein Verhältniss zu Aristoteles, seinen Lehrer, im rechten Lichte erscheinen zu lassen. Dass der Verfasser in Eudemus keinen blossen Nachtreter und Nüchbeter des Aristoteles zu erkennen vermag, sondern vielmehr einen Mann, welcher mit aller Selbständigkeit auf dem vom Aristoteles gelegten Grund weiter fortgeschritten und bei aller Anhänglichkeit an seinen Lehrer und an dessen Lehre, doch Manches, namentlich im Gebiete der Physik, anders gestaltet, Manches auch schärfer bestimmt und selbst tiefer begründet hat, war zu erwarten: denn er hat selbst dazu die Belege gegeben und dieses Urtheil vollkommen begründet. Es werden daher gegentheilige Ansichten, wie wir sie noch in der neuesten Zeit theilweise vernommen haben, für die Folge gänzlich verstummen müssen. Indem der Verfasser seine Untersuchungen über alle Schriften ausgedehnt hat, welche von den Alten unter dem Namen des Eudemus angeführt werden, ward er unwillkürlich auch weiter geführt, und so selbst genöthigt, in seine Untersuchung auch die weitere Frage nach andern Schriftstellern dieses Namens, die auf dem Gebiete der griechischen Literatur uns entgetreten, aufzunehmen, um so mehr, als manche Beziehungen und selbst Verwechslungen mit dem Eudemus von Rhodus vorkommen, welche eine genauere Ausscheidung und Unterscheidung nothwendig machen. Wir können hier unmöglich alle die Einzelheiten der Forschung anführen und beschränken uns auf Einen Punkt, dass nemlich die Identität der Person dieses Eudemus von Rhodus mit dem berühmten Arzt und Anatomen Eudemus, dem Erasistrateer, hier ziemlich wahrscheinlich gemacht, wenn auch nicht, bei der bekannten Vorsicht des Verfassers, als ein völlig gesichertes Resultat hingestellt wird. Auf diese den Gegenstand erschöpfende Untersuchung über Leben und Schriften des Eudemus (S. XIII—XXIV) folgt die Zusammenstellung der Zeugnisse des Alterthums über die Eudemische Ethik und damit der Uebergang zu der den Rest der Prolegomena füllenden weiteren Untersuchung, welche diese Ethik selbst, ihren Gegenstand und Inhalt, wie ihren Zweck und ihre Tendenz, ihre gegenwärtige Beschaffenheit und ihren Verfasser zum Gegenstand hat. Der Verf. gibt cap. IV. eine gute Uebersicht des Inhalts und Zusammenhangs der einzelnen Bestandtheile der Schrift und knüpft daran eine Vergleichung mit der Nicomacheischen Ethik, wodurch eben der wahre Charakter dieser Eudemischen erst ins rechte Licht gesetzt wird. Es lässt sich aber auch aus dieser Vergleichung am besten der Zweck des Eudemus erkennen, welcher sich mit Abfassung dieser Ethik die Aufgabe gestellt hatte,

„ut doctrinam moralem Aristotelis Ethicis suis denuo explicatam, confirmatam, correctam, explanatius et expressius exponeret eademque opera scholae Peripateticae auctoritatem confirmaret et stabiliret“ (p. XXXIII.). Was nun aber die Frage nach dem Verfasser dieser Ethik betrifft, so wird uns hier allerdings gezeigt, wie leicht die frühere geläufige Ansicht, welche dem Aristoteles diese Ethik beilegt, eben aus der gewöhnlichen Aufschrift Ἀριστοτέλους Ἠθικὰ Εὐδαιμονία entstehen konnte, während diese Aufschrift nichts Befremdliches enthält, wenn man sie in dem vom Verfasser bezeichneten Sinne auffasst: „doctrina Aristotelis de moribus ab Eudemo exposita.“ Dass Eudemos, wie auch schon früher behauptet worden, für den Verfasser der vorliegenden Ethik, jedenfalls in den drei ersten, wie in den beiden letzten Büchern zu halten ist, erscheint auch unserm Herausgeber ausser Zweifel; die schwierigere Frage nach den drei in der Mitte stehenden Büchern IV. V. VI. hat er im sechsten Abschnitt (womit auch noch die Bemerkungen des Commentars zu Buch IV. p. 117—121. zu verbinden sind), einer genauern Untersuchung unterworfen, die ihn zu dem folgenden Ergebniss geführt hat: Buch V. und VI. ist ebenfalls von Eudemos abgefasst, aber dann aus dessen Ethik in die Nicomacheische, um deren untergegangenes sechstes und siebentes Buch gleichen Inhalts zu ersetzen, übertragen worden; das vierte Buch, so wie es jetzt vorliegt, kann nur in seinem letzten Abschnitt (cap. 15.) für ein Werk des Eudemos gelten, indem die 14 vorhergehenden Abschnitte von Aristoteles geschrieben, zunächst zu der Nicomacheischen Ethik gehören, aber daraus, zum Ersatz des untergegangenen vierten Buchs der Eudemischen Ethik, in die letztere übertragen worden sind. Wir begnügen uns, dieses Resultat hier anzuführen, da wir in das Detail der Untersuchung, auf die wir unsere Leser verweisen wollen, einzugehen ausser Stand sind: obwohl wir nicht zweifeln, dass auch Andere aus dieser sorgfältigen und gewissenhaften Erörterung die gleiche Ueberzeugung gewinnen dürften. Der Verfasser beobachtet hier, wie in den übrigen Abschnitten der Prolegomena, die Einrichtung, die wir auch in früheren Schriften früherer Jahrhunderte wahrgenommen haben, dass er seinen Satz vorausschickt, dann die Probatio folgen lässt, und daran nun in der Form eines Dialogs, durch Aufstellung von Fragen und Antworten, eine Erörterung und insbesondere eine Widerlegung aller der Einwürfe oder Bedenken knüpft, welche gegen den aufgestellten Satz oder gegen die Beweisführung erhoben werden dürften. Man sieht daraus, dass der Verf. sich seine Sache nicht leicht gemacht hat, dass er vielmehr alle Gegenstände sorgfältig erwogen und jedem etwa zu machenden Einwurf sein Recht hat widerfahren lassen, ohne von irgend einer vorgefassten Meinung oder Ansicht sich hinreissen zu lassen.

So erscheint nun die Frage nach dem ursprünglichen Charakter der Schrift und ihrem wahren Verfasser auf den Punkt gebracht, der bei den vorhandenen Mitteln erreichbar war, und auch wohl schwerlich, ausser durch neue Funde oder Entdeckungen, überschritten werden dürfte: es ist ein sicheres Resultat gewonnen, das, wenn auch nicht so umfassend in Allem Einzelnen, wie wir es wohl wünschen möchten, doch einen festen Anhaltspunkt jeder weitem Untersuchung bietet, und eben so uns auch den Inhalt und die Tendenz der Schrift richtig würdigen und zweckmässigen Gebrauch davon zu machen lehrt. Wenden wir uns zu dem Texte selbst, so hat sich der Verf. keineswegs damit begnügt, einen

reinen und correcten Abdruck zu liefern, etwa nach der Bekkerschen Recension oder nach der neuen Pariser (Didot'schen) Ausgabe; die übrigens dem Verf. viel zu spät zukam, als dass er davon noch hätte Gebrauch machen können; er hat vielmehr eine genaue Revision des Textes unter Zugrundelegung der älteren Ausgaben, wie der neuesten Berliner, und mit Benutzung der vorzüglichsten, bis jetzt bekannt gewordenen handschriftlichen Hilfsmittel selbständig unternommen, dabei aber auch auf alle die Verbesserungen oder Verbesserungsvorschläge Rücksicht genommen, welche von verschiedenen Gelehrten an verschiedenen Orten gemacht worden sind, und nirgends sich gescheut, sein eigenes Urtheil auszusprechen und dieses, zumal in abweichenden Fällen, auch näher zu begründen. Diess geschieht in den dem Texte untergesetzten Noten, in welchen die Abweichungen sorgfältig angemerkt sind; aber neben dem kritischen Apparat enthalten dieselben auch den gesamten exegetischen Apparat, den allerdings der Verfasser fast ganz erst geschaffen und angelegt hat, insofern für die eigentliche Erklärung der Schrift und ihr Verständniss im Einzelnen kaum Etwas von Belang bisher geleistet worden war, worauf der Verf. nur einigermaßen sich hätte stützen können. Hier war fast Alles neu zu schaffen. Der Verf. hat bei jedem einzelnen Abschnitt eine fassliche Darstellung des Inhalts und Zusammenhangs gegeben, die gewissermaßen als ein Wegweiser und Führer zur richtigen Auffassung des Einzelnen erscheint, welches, da wo sich nur einigermaßen Schwierigkeiten bieten, sorgfältig erklärt wird: in Verbindung damit stehen die zahlreichen Erörterungen, welche den Sprachgebrauch im Einzelnen betreffen und von eben so grosser Sorgfalt als umfassender Kunde der Sprach- und Ausdrucksweise zeugen: man sieht es diesen sprachlichen, und theilweise auch grammatischen Bemerkungen bald an, dass sie von einem Jünger der Hermann'schen Schule ausgegangen sind, der nach dem Vorbild seines grossen Lehrers diesem Theil der Aufgabe eines jeden Exegeten besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Indess ist darüber die sachliche Erklärung keineswegs vernachlässigt; im Gegentheil, der Verf. ist überall bedacht, Sinn und Zusammenhang der philosophischen Lehre zu erörtern, und die nöthigen Nachweisungen über einzelne Lehren, Ansichten u. dgl. in umfassender Weise zu geben. Man vergl. z. B. nur die S. 261 gegebene Erörterung zu den Worten, in welchen Ziel und Aufgabe der ganzen Eudemischen Ethik ausgesprochen ist: τὸν θεὸν ἀπαρξάνειν καὶ θεωρεῖν, so wie die zahlreiche, auch in Bezug auf die ähnliche christliche Anschauungsweise gegebenen Nachweisungen. Doch solche Erörterungen finden sich fast auf jeder Seite und in jedem Abschnitt dieses Commentars.

Auf diesen mit einem so genauen und sorgfältigen Commentar ausgerüsteten Text folgt dann die lateinische Uebersetzung: eine selbständige Arbeit, die den Stempel der Genauigkeit durchweg an sich trägt und die Forderungen der Treue mit einem reinen und fließenden lateinischen Ausdruck zu verbinden sucht. Es muss jedoch hier bemerkt werden, dass diese Uebersetzung nur die drei ersten Bücher, so wie das siebente und achte befasst; was dazwischen liegt, ward weggelassen, indem die fehlenden Bücher IV. V. VI. den V. VI. VII. Büchern der Nicomacheischen Ethik entsprechen, welche von Muretus, Lambinus und Camerarius bereits in sehr befriedigender Weise ins Lateinische übersetzt worden sind: itaque ne post talium ac tantorum virorum curam in silvam ligna fer-

renus, horum librorum interpretationem hoc loco omisimus, sagt der Verf., dessen Entschuldigung wohl anzunehmen ist. Ein äusserst sorgfältig bearbeiteter und reichhaltiger Index Graecus rerum et verborum macht den Schluss des Ganzen.

*De libris tacticis, qui Arriani et Aeliani feruntur, Dissertatio.* (Van Prof. H. Köchly.) Turici. 1851. 23 S. in 4.

Die nächste Veranlassung zu dieser Schrift gaben die Studien, deren Früchte jetzt in einem grösseren Werke — der Geschichte des griechischen Kriegswesens von W. Rüstow und H. Köchly, Aarau 1852 — uns vorliegen. Manches, was als Nebenerforschung aufgenommen werden musste, konnte in diesem Werke selbst, das nur die Resultate liefern sollte und auch, in strengem Festhalten des Zweckes und der Tendenz des Werkes, wirklich geliefert hat, keine Aufnahme finden; die Veröffentlichung musste daher für eine besondere Gelegenheit und Veranlassung aufgespart werden; eine solche bot sich nun dem Verf. in erwünschter Weise dar, und hat er dieselbe benützt, um hier das Ergebnis einer Untersuchung mitzutheilen, welche sich über eine oder, wenn man will, über zwei der im Ganzen noch so wenig in neuerer Zeit beachteten Quellschriftsteller des alten Kriegswesens, zumal der Griechen, erstreckt; es ist die unter Aelian's Namen gehende Schrift: *περὶ στρατηγικῶν τάξεων ἑλληνικῶν*, so wie die dem Arrianus beigelegte *εἰς τὴν τακτικὴν*. Beide Schriften nämlich erscheinen bei näherer Einsicht nur als zwei verschiedene Recensionen oder Ausgaben Einer und derselben Schrift. Dieses Resultat gewinnt der Verfasser, indem er die einzelnen Abschnitte der beiden Schriften durchgeht und mit einander vergleicht, wobei sich denn bald die völlige Uebereinstimmung beider Schriften nicht bloss nach ihrem Inhalt, sondern auch selbst in der Fassung bis auf die einzelnen Worte und Ausdrücke ergibt; bald ist es die Schrift des Arrian, welche aus der des Aelian ergänzt werden kann, bald aber auch wieder in umgekehrter Weise finden sich Stellen, in welchen die Letztere aus jener vervollständigt werden kann. Diese vergleichende Zusammenstellung gibt aber auch dem Verf. Gelegenheit zu einer Reihe von Emendationen des in ziemlich verdorbener Gestalt auf uns gekommenen Textes der beiden Schriften. Bei dem auf diesem Wege gewonnenen und wohl begründeten Ergebnis steht sich dann aber auch die weitere Frage nach dem, was den charakteristischen Unterschied dieser beiden Schriften, die sich nur als verschiedene Ausgaben Einer und derselben Schrift darstellen, ausmacht; die Schrift des Arrian erscheint, wenn auch an Umfang kürzer wie die andere, und selbst verstümmelt und lückenhaft, doch in Manchem genauer und verräth sogar einen des Kriegswesens kundigen Verfasser, während die des Aelianus, wenn auch vollständiger und umfassender, keinen eigentlichen Praktiker, sondern eher einen Gelehrten, der diese Punkte zu Hause niedergeschrieben hat, erkennen lässt. Dies weist der Verf. insbesondere aus dem in der Schrift des Aelianus vorkommenden Zusätzen (S. 74 ff.) nach. Diese sind entweder Erweiterungen oder Ergänzungen dessen, was in der Arrian's Namen tragenden Schrift nur kurz oder lückenhaft vorkommt; oder sie erscheinen als Producte der eigenen gelehrten Studien des Verf., welcher, der Praxis selbst ferne stehend, derartige Lehren und Vorschriften entweder selbst ausgedacht oder von Andern aufgenommen hat. Der Verf., der



zu Allem dem die Belege aus der Schrift selbst gibt, bezeichnet diese Art von Zusätzen, als „*theoretica somnia*“ oder, wie er S. 17 schreibt, *vera sunt hominum sedentiariorum somnia, qui nunquam quanti ponderis tantum conti* (es ist hier von der Stelle cap. 14 die Rede, über die Länge der Lanzen) „*monstrum futurum esset, cogitarunt. Sed his rebus noster delectatur.*“ Daran reiht aber der Verf. noch eine dritte Classe von Zusätzen, die, in so fern sie anders woher entstammen und keineswegs als das Werk dessen erscheinen, der das Uebrige geschrieben hat, vielmehr als Interpolationen einer fremden Hand sich darstellen, welche demnach von dem, was sonst Aelian's Namen trägt, auszuscheiden wären. Es wird dahin die ganze Stelle cap. 43 bis zu Anfang des 48. Cap. gezogen, und ausserdem noch eine Anzahl von einzelnen Stellen und Abschnitten, die in den übrigen Theilen der Schrift vorkommen und als solche fremdartige Einschießel dem Verf. (S. 19 ff.) erscheinen. Auch daraus aber kann man nur eine Bestätigung des Hauptresultates gewinnen, wornach Arrian's Schrift sich als die ältere und reinere, Aelian's Schrift aber als eine jüngere, mit Zusätzen und selbst fremdartigen, einer andern Hand vorzuziehende Reconsion sich darstellt. Mit diesem Resultat wird man sich, in so fern es durch die gegebenen Beweise sicher und begündet erscheint, begnügen müssen; denn alle die weiteren Vermuthungen über den wahren und ursprünglichen Verfasser der hier in einer zwiefachen Fassung uns erhaltenen Schrift werden bei dem Mangel weiterer Data ungewiss bleiben, auch wenn wir darüber keinen Zweifel hegen sollten, dass weder Arrian von Nicomedien, noch Aelian aus Pränesto für den wahren Verfasser der einen wie der andern vorhandenen Schrift gelten kann: und eben so ungewiss wird es daher auch bleiben, ob die für die beiden Schriften gemeinsame ältere Quelle wirklich auf einen Arrian zurückzuführen ist; jedenfalls aber hat der Verf., der alle diese Punkte wohl berücksichtigt und besprochen hat, durch seine gründliche und in der That erschöpfende Untersuchung einen höchst wertvollen Beitrag zur Geschichte der griechischen Literatur auf einem bisher noch so wenig bearbeiteten Felde geliefert, auf welchem wir ihm noch öfters zu begegnen wünschen.

*De Caroli Timothei Zumptii vita et studiis narratio Aug. Wilk. Zumptii. Accedunt Caroli Timothei Zumptii orationes Latinae sex. Berolini, in libraria Dümmleriana 1851. VI und 197 S. in gr. 8.*

Diese Lebensschilderung eines um die Studien des classischen Alterthums und deren Förderung in Deutschland hochverdienten Mannes hat sich in ihrer ganzen Anlage und Fassung sichtbarlich die ähnlichen Schilderungen zum Muster genommen, die wir von den berühmten Meistern der holländischen Schule, wie selbst von einigen deutschen Gelehrten und Schulmännern, — wir erinnern nur Kraft's *Vita Ilgenii* — besitzen; in ähnlicher Weise gedachte wohl der Verf. der vorliegenden Schilderung, ein naher Verwandter und Schüler Zumpt's, und in so fern gewiss für eine solche Schilderung berufen, uns eben so wohl den Gang des Lebens nach seinen einzelnen Verläufen von den Jahren der Kindheit an bis zu dem am 24. Juni 1849 erfolgten Hinscheiden (Zumpt war geboren zu Berlin am 20. März 1792), wie den Gang der Studien und den Verlauf der schriftstellerischen Thätigkeit, die mit der Lehrthätigkeit gleichen Schritt hielt und mit dieser vielfach zusammenhing, vorzuführen, um so einen Gesamteindruck zu hinterlassen, wie ihn jene Meisterwerke der holländischen Schule allerdings in uns hervorzurufen vermögen.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Diese aber sucht der Verfasser in der ganzen äussern Form und Einkleidung des Vortrags nachzuahmen, der in einer fortlaufenden Erzählung, ohne alle Unterbrechung, von der Geburt Zumpt's und von den Jahren seiner Kindheit an weiter schreitet zu der Zeit der Gymnasial- und Universitätsstudien, und von da zu der Darstellung der Hauptperiode seines Lebens, in welcher er als Lehrer wie als Schriftsteller, hier zunächst auf dem Gebiete der römischen Literatur, thätig war, übergeht. Dass Manches, was in die frühere Lebensperiode fällt, mit einer Ausführlichkeit und selbst Breite dargestellt ist, die wenigstens dasjenige Maass nicht einhält, das uns jene Werke der holländischen Meister so anziehend macht, lässt sich nicht in Abrede stellen, wenn es Gegenstände betrifft, die ein grösseres und allgemeineres wissenschaftliches Interesse kaum ansprechen können. Ubrigens hat der Verf. dabei den Charakter einer „narratio“, wie er sein Werk betitelt hat, durchweg einzuhalten gesucht; denn es wird Alles, im strengsten Sinne des Worte und in ununterbrochener Fortsetzung an einander gereiht, erzählt, hier nun die Lehrthätigkeit Zumpt's nach allen Seiten hin im Einzelnen geschildert, insbesondere von den Vorlesungen, die er an der Universität zu Berlin gehalten, im Einzelnen berichtet und dabei auch die von ihm befolgte Methode, die Einrichtung und der Gang seiner Vorlesungen angegehen; eben so wird von allen seinen literarischen Unternehmungen — und die Zahl derselben ist nicht gering — und zwar jedesmal an der Stelle, in welche dieselbe der Zeit nach fällt, gehandelt. So erhalten wir manche bemerkenswerthe Aufschlüsse, was die Entstehung und Veranlassung, wie selbst die Ausführung dieser Schriften, der grösseren wie der kleineren betrifft, eben so wie auch aus dem, was von Zumpt's Lehrmethode im Allgemeinen wie im Einzelnen berichtet wird, gewiss Manches zu lernen und zu benützen ist. Wenn demnach in dieser fortlaufenden Erzählung keine von den verschiedenen Schriften Zumpt's oder von den von ihm veranstalteten Ausgaben römischer Schriftsteller übergangen ist, so vermissen wir doch eine, etwa am Schlusse des Ganzen angebrachte übersichtliche Zusammenstellung aller der einzelnen Schriften, Abhandlungen und Ausgaben, welche der thätige und in allen Zweigen des römischen Alterthums, in Geschichte und Antiquitäten, wie in Sprache und Kritik wohl bewanderte Mann während einer so viele Jahre umfassenden Thätigkeit nach einander zu Tage gefördert hat. Selbst im rein literärhistorischen Interesse wäre so Etwas von dem Biographen Zumpt's zu erwarten gewesen. Statt dessen hat er am Schlusse seiner narratio einen Abdruck von sechs (lateinischen) Schulreden gegeben, von welchen vier allerdings schon bekannt, aber als Schulprogramme doch nur Wenigen zugänglich geworden waren, während die beiden letzten bisher noch

nicht im Druck erschienen waren; die eine derselben ist eine Antrittsrede bei Uebernahme einer ordentlichen Professur an der Universität zu Berlin im Jahre 1837, die andere eine Rede auf das Geburtsfest des Königs Friedrich Wilhelm III. vom Jahre 1838. Die Gewandtheit und der gefällige Fluss der Rede, der uns auch aus andern lateinisch geschriebenen Reden und Aufsätzen Zumpt's bekannt ist, spricht uns auch hier unwillkürlich an. Dass aber der Verfasser dieser Biographie wieder zu der alten Sitte zurückkehrt, und lieber seine Schilderung in die Sprache des alten Latium's einkleiden, als der geläufigen Muttersprache sich bedienen wollte, können wir aus innigster Ueberzeugung nur billigen; und wird es deshalb keiner besondern Entschuldigung in den Augen aller Leser bedürfen, die in der That die Verdienste des Verstorbenen um die lateinische Sprache und Literatur zu würdigen verstehen und in seinem Sinn und Geist auch für diese Studien und deren Förderung zu wirken bedacht sind. Der Biograph hat, indem er seine Narratio lateinisch niederschrieb, gewiss auch nur im Sinn und Geist des von ihm so berechtigt Geschilderten gehandelt. Freilich hat sich seit der Zeit, in welche die Universitätsstudien Zumpt's und die ersten darauf folgenden Versuche seiner literarischen Thätigkeit fallen, Manches, aber nicht zum Bessern, geändert: der Biograph selbst hat S. 28 ff. (vergl. auch S. 37.) gelegentlich eine leider nur zu wahre Schilderung der veränderten Verhältnisse und des grossen Gegensatzes gegeben, in welchem jene Zeit zu der unseren steht. Aber eben darum werden wir, wenn wir anders den Geist einer streng wissenschaftlichen Forschung, der an die Form der lateinischen Sprache und an das gründliche Studium derselben und ihrer gesammten Literatur geknüpft ist, nicht aufgeben, wenn wir der immer mehr eintretenden Verflachung, die auf allen Gebieten der Wissenschaft droht, nicht noch mehr nachgeben wollen, um uns jählings in die Zeit eines byzantinischen Verfalls zu stürzen, alles Ernstes bedacht seyn müssen, das zu erhalten, oder vielmehr zurückzuführen zu dem, worauf unsere ganze wissenschaftliche Entwicklung und Bildung, seit dem Zeitalter der Reformation und dem Wiederaufblühen der Wissenschaften im Abendland und in Deutschland überhaupt beruht; und werden wir hier auch keinen Fuss breit weichen, wohl aber alles Das dankbar und bereitwillig anzunehmen haben, was zur Förderung jener Zwecke und zur Erhaltung einer wahren wissenschaftlichen Forschung auch nur einigermaßen förderlich ist. Auch von diesem Standpunkt aus wünschen wir der hier angezeigten Schrift allgemeine Theilnahme und Verbreitung auch ausserhalb der höchsten Kreise, für welche sie bestimmt ist. Ein schöner Stabstich mit dem wohlgegangenen Bilde Zumpt's ziert den Titel.

*Geschichte des römischen Kaisers Hadrian und seiner Zeit. Von Ferdinand Gregorovius, Doctor der Philosophie. Königsberg. Verlag von J. H. Bon. 1851. XII. und 282 S. in gr. 8.*

Dass die römische Kaisergeschichte bisher noch nicht in dem Grade behandelt worden ist, wie manche andere Partien der römischen Geschichte, wird Niemand in Abrede stellen können: und doch wird das Ganze dieser Periode erst dann gehörig ins Licht treten können, wenn die einzelnen Glieder

und Theile derselben, also insbesondere die einzelnen Kaiser, eine umfassende und allseitige Erörterung in einzelnen Monographien erlangt haben. Es liegt also hier noch ein ziemliches Feld der Bearbeitung vor, so wenig annähernd, ja abtossend und widerwärtig auch manche Partien dieses Feldes genannt werden können, welches ungeachtet einzelner Lichtpunkte hier als „eine Sandwüste in der Cultur der Menschheit bezeichnet wird, deren unermessliche Ausdehnung uns verzweifeln lasse.“ „Der Geschichtsschreiber dieser dunkeln und tröstlosen Periode, welche für jetzt nur durchaus oberflächlich behandelt werden ist, wird also mehr auf die Charakteristik des Einzelnen zu verzichten, und mehr die Gesellschaft im Grossen zu betrachten haben. Er wird die Motive ihrer abbrechenden Erscheinungen aus der Geschichte der ersten Kaiser herholen müssen. Und im Ganzen wird es um eine Philosophie der Geschichte jener Jahrhunderte zu thun seyn.“ (S. VIII.) Mit diesem Worten ist gewissermassen der Standpunkt angedeutet, von welchem aus wir diese Geschichte des Kaiser Hadrian zu betrachten haben. Es ist demnach nicht der antiquarisch-philologische Massstab, welchen man hier anzulegen hat, und selbst der allgemeine politische, welcher zunächst auf die Aussenverhältnisse und deren Darstellung seinen Blick richtet, tritt etwas in den Hintergrund vor dem culturgeschichtlichen, welcher vorzugsweise hier festgehalten wird. Nicht sowohl eine die Person des Kaisers Hadrian betreffende, diese zunächst und anscheinlich berücksichtigende Monographie oder Biographie wollte der Verfasser liefern, sondern eigentlich ein Gemälde der ganzen Zeit, in welche das Aufsteigen und die Regierungsthätigkeit dieses Kaisers fällt, um so mehr, als diese Periode dem Verf. geradezu als eine Uebergangsperiode, als das „römische Mittelalter“ erscheint, dessen Grenzen freilich in festen Linien gar nicht zu bestimmen seyn. Diesen Uebergang findet der Verf. in dem Auflösungsproces der antiken Welt, in dem Kampf der alten Philosophien und Religionen mit der orientalischen Mythik und dem Christenthum: Hadrian ist ihm der Anhaltspunkt für die Schilderung der römischen Welt seiner Zeit: diese aber in einem möglichst vollständigen Bilde vorzuführen, somit die Zustände jeder Zeit nach allen Seiten und Richtungen hin darzustellen, ist die Absicht des Verf. (S. IX.), um so mehr, als Hadrian's Regierungsgeschichte an Ereignissen arm zu nennen sey. Demgemäss zerfällt die ganze Schrift in zwei Theile, deren erster die äussere Seite dieser Zeitperiode in der Erzählung der politischen Ereignisse während der Regierung Hadrian's, mit besonderer Bezugnahme auf dessen Persönlichkeit, vorführt und damit die Gesamtschilderung der staatlichen Verhältnisse, also der ganzen Reichsverwaltung verbindet; der andere Theil (S. 143ff.) befaßt Cultur und geistiges Leben, ebenfalls nach zwei Abschnitten, deren erster Literatur und Kunst, der zweite die Gegensätze des Heidenthums und Christenthums in Betracht zieht. Der erste Abschnitt des ersten Theiles geht von der Geburt des Hadrians ab und zu seiner Thronbesteigung über und zu den einzelnen in seine Regierung fallenden Begebnissen, namentlich zu den wiederholten und ausgedehnten Reisen des Kaisers, erzählt dann die Adoption des Verus wie des Aeneas Sesonius, und reicht in dem letzten dieser Kapitel, dem neunzehnten, bis zu dem Tod des Hadrian; um den Lesern einen Begriff von der Darstellungsweise des Verf. zu geben, wollen wir seine Charakteristik des Hadrianus hier beifügen.

„Hadrian, so schreibt der Verf. S. 6, ist Grieche in seinen poetischen und wissenschaftlichen Neigungen und in seinem Kunstenthusiasmus, er ist sophistisch wie ein Jonier, mittelalttriger Germane in seiner Jagdlust (?), seinem ritterlichrühelosen Umherstreifen in der ganzen Welt, er ist Necromant, Geisterseher, Astroleg, kurz ein Magier, Alles glaubend, weil Nichts glaubend in seiner Ironie, Heidenfreund und Christenfreund, Barbar in der Liebe, wieder unlässig und ein Stoiker, und bei All dem ächter Römer in seinem sichern Takt, seinem praktisch-energischem Handeln und seiner Staatsmaxime. Er trägt das geheimnisvolle Gesicht eines ernstern, räthselvollen Weisen (?), dem Welt- und Menschenkenntniß tiefe Linien eingemeißelt haben, und als sollte ihm auch das äussere Symbol solcher mysteriösen Natur nicht fehlen, liess er — der erste Kaiser, der das that — den Bart sich lang herabwachsen; doch ist es wieder das schalkige und lauwade Lächeln eines Satir, welches über desselben Gesicht zuckt. Wie es bei jedem grossartigen Charakter der Fall zu seyn pflegt, hat sich in ihm eine Welt von Gegensätzen und Widersprüchen vorgetragen“ u. s. w.

Das zweite Buch des ersten Theils befaßt den Staat (Seite 95—142). Nach Angabe der verschiedenen Bestandtheile des römischen Reichs unter Hadrian's Regierungszeit werden die Provinzen im Allgemeinen geschildert, ihr Zustand, ihre Verwaltung angegeben; Italien und Rom finden besondere Berücksichtigung. Darauf ist von der Bevölkerung nach ihren einzelnen Ständen und Schichten die Rede, namentlich von Senat und Ritterstand. Eine Darstellung der kaiserlichen Gewalt, nebst Angabe der unter Hadrian erlassenen Gesetze, der Senatsbeschlüsse, Edicte, Constitutionen u. s. w. bildet den Schluss. In der andern Abtheilung dieses Buches, welche, wie schon bemerkt worden, Literatur und Kunst befaßt, geht der Verf. von dem Satz aus, den das erste Kapitel zu begründen sucht, dass die Zeit Hadrian's mit der der Antonine überall als eine durchaus romantische erscheine; er sucht dann wieder den Einfluss zu zeigen, den Hadrian auf das wissenschaftliche Leben seiner Zeit ausgeübt, indem er sich mit den hervorragendsten Talenten umgeben und ihren Krißen auch im Staat einen angemessenen Wirkungskreis angewiesen habe. An die Darstellung der Wissenschaft im Allgemeinen reihen sich weitere Erörterungen ebenso über die einzelnen Schriftsteller, wie über die einzelnen, zunächst hier in Betracht kommenden Zweige der Wissenschaft (Rhetorik, Sophistik, Schöne Literatur); die Bemerkungen über Kunst, insbesondere die von Hadrian so begünstigte und zu grossartigen Schöpfungen angewendete Baukunst, machen den Beschluss. Das andere Buch: Heidenthum und Christenthum, ist durch einen Abschnitt über die philosophischen Schulen eingeleitet, welcher sich über die Richtungen der Philosophie jener Zeit verbreitet oder vielmehr den Grund dieser Richtungen nachzuweisen versucht; die ganze Auffassung und Darstellung ist so eigenthümlich, dass sie wohl hier eine Stelle finden mag. Der Verf. will nämlich zeigen, wie „neben dem praktischen Pantheismus des Gebrauchs, den man von allen Göttern zu endlichen Zwecken machen kann, sich der speculative Pantheismus in der Philosophie der Stoa und des Epikur ausgebildet;“ er bemerkt dann weiter, wie die Grundgedanken beider Schulen auf das Subject hinaulaufen, und deshalb ächt römisch seyen, und führt darauf also fort: „Sie gehen in eine praktische Philosophie des Einzelmenechen über, in welche sich die römische Welt theilt, wie sie in den Herrn und in den Sclaven getheilt

ist. Der Herr, im höchsten Begriff der Eins, der Kaiser, ist die epikurische Unendlichkeit des Einzelnen im Genusse des Allgemeinen [gewiss eine neue Definition eines römischen Kaisers!], daher alle Imperatoren von Augustus bis auf die Antonine, Tiberius, Caligula, Cäus, Nero u. a. w. die vollendetsten Epikuräer waren. Es trägt aber wieder die Einselheit des epikurischen Deosyns den Begriff des Zufälligen in sich. Die Unendlichkeit ist nur im Moment, im Empfinden, im Denken. Das epikurische Kaisertum ist selbst ein atomistisches, ein zufällig durch das Zusammenreffen von Umständen, Neigungen und Combinationen entstandenes. Der Imperator ist das Werk einer Stunde. Er wird gemacht, gewählt, erhandelt und verhandelt, und es kann Kaiser seyn sowohl Caligula als des Tiberius junger Enkel, vielleicht Claudius oder Galba, vielleicht auch, wie es das Glück will, Julius Vindex und warum nicht auch ein Sejan, ein Makro, ein parthischer oder dacischer Kriegshauptmann, ein Eunuch, ein Sonnenpriester, ein Charlatan? Dies ist die Grossartigkeit jener ungeheuren Ironie, welche den Herrn in den Slaven verwandelt und den Satz predigt, dass der Einzelne dem Allgemeinen gegenüber immer der Bettler sey. Es ist also von hier gar nicht weit bis zu dem Punkte, wo die stoische Weltbetrachtung anfängt, das Moralisiren über sich selbst, über die Endlichkeit des Individuums, über die Vergänglichkeit des Irdischen und des Bestehenden, und der Hymnus von dem Schicksal und von der Weltseele. Die Kaiser verwandeln sich daher zu Zeiten in Steiner.“ (S. 225.)

Wir haben die längere Stelle wörtlich mitgetheilt als eine Probe der Auffassungs- wie der Darstellungsweise des Verfassers; wir wollen auch dem Urtheil unserer Leser über derartige Producte der neuesten Schulphilosophie, die hier auf die römische Kaiserzeit in einer bisher wohl kaum geahneten Weise angewendet wird, nicht vorgreifen, und nur die Bemerkung beifügen, dass auch in den übrigen Abschnitten dieses zweiten Buchs, in welchen insbesondere von Lucian und Plutarch, von Apollonius von Tyana, Peregrinus Proteus u. A., so wie von den in jener Zeit hervortretenden Gegensätzen zwischen Heidenthum und Christenthum die Rede ist, eine im Ganzen ähnliche Auffassungs- und Darstellungsweise sich kundgibt.

---

*Der Kaiser Ferdinand und der Herzog von Friedland während des Winters 1633 bis 1634. Nach handschriftlichen Quellen des k. sächs. Haupt-Staats-Archivs und mit kritischer Berücksichtigung der gedruckten Berichte dargestellt von Karl Gustav Helbig, Oberlehrer an der Kreuzschule in Dresden. Mit Wallensteins Horoskope von Keppler. Dresden, Verlag von Adler und Dietze. 1852. VIII. und 72 S. in gr. 8.*

Wir unterlassen es nicht, auf diese zwar kleine, aber äusserst wichtige und gehaltvolle Schrift aufmerksam zu machen, indem durch dieselbe die in der neuesten Zeit so vielfach besprochene Frage nach der Schuld oder Unschuld Wallenstein's zu einer, man kann wohl sagen entschiedenen Lösung gebracht ist, die sie insbesondere durch die neuen, von dem Verfasser ans Tageslicht gezogenen Documente erlangt hat. Das Ergebnis erscheint hier freilich als ein dem Herzog von Friedland keineswegs günstiges: es stellt sich

vilmehr standhaft klar heraus, dass derselbe nicht etwa erst durch seine Absetzung und nach derselben zum Abfall vom Kaiser gedrängt worden ist, sondern dass er denselben schon seit dem Ende des Jahres 1633 vorbereitet, dass er mithin schon vor mehr als einem Jahre vor seiner Ermordung (25. Februar 1634.) als offener Verräther gegen seinen Herrn und Kaiser aufgetreten ist. Dieses Ergebnis wird aus einer Reihe von Briefen und andern Documenten gewonnen, welche der Verf. in dem K. Sächsischen Archiv auffand und hier nach ihrem Wert mitgetheilt hat: wobei er sich aber keineswegs auf den blossen, und zwar durchaus treuen und genauen Abdruck dieser Documente beschränkt hat, sondern dieselbe in eine zusammenhängende Darstellung, die uns die Umtriebe Wallensteins zur Ausführung seines Planes und diesen selbst hier vor die Augen führt, eingeflochten hat, so dass wir dadurch erst recht in den Stand gesetzt werden, den vollen Sinn und die volle Bedeutung derselben, so wie die verschiedenen Beziehungen und Andeutungen in diesen oft sehr diplomatisch gehaltenen, für die Öffentlichkeit gar nicht bestimmten Documenten zu erkennen. Es ist dies ein besonderes Verdienst des Verfassers, wofür wir ihm um so grösseren Dank schuldig sind, als dadurch in das Ganze die rechte Klarheit gebracht ist, und wir leider gewohnt sind, bei so manchen Bekanntmachungen von dergleichen ungedruckten Schätzen meist nur mit dem blossen Text, ohne alle weitere Einleitung oder Bröüterung (was freilich viel leichter und bequemer ist) uns bedacht zu sehen. Es ist in der That höchst interessant, diesem Gewebe von Intriguen und Plänen des Friedländers zu folgen, die gegen ihn selbst nur Misstrauen erregen und ihn ins Verderben stürzen mussten. Dass dieser, wenigstens direkt, von dem Kaiser ihm nicht bereitet worden ist, geht eben so sehr, wie die offenbare Schuld des Herzogs von Friedland, aus der hier gegebenen Darstellung hervor; insbesondere verweisen wir auf die hier gegebene Darstellung der letzten Lebensmomente des Herzogs, zumal seiner Ermordung und der Art und Weise, wie sie ausgeführt ward. Von Desvroux's Lanze durchbohrt, fiel der Herzog — „nicht ohne schwere Schuld, aber vor der Verantwortung, die auch der Verbrecher zu fordern befugt ist — menschlerisch gemordet auf eigenmächtige Veranstaltung eines Obersten (Battler), der in der Leidenschaft unbefriedigten Ehrgeizes durch rohe Gewaltthat die gnädige Aufmerksamkeit seines Kriegsherrn zu verdienen hoffte.“ (S. 45.) — Mit dieser Darstellung stimmt auch im Ganzen die aus einer noch ungedruckten Chronik der Stadt Steier unlängst von Kaltenbaeck mitgetheilte Erzählung von der Ermordung Wallenstein's (s. Austria für 1852. S. 39 ff.) überein, womit wir nur eine neue Bestätigung gewinnen. Wenn also der Kaiser Ferdinand keine Schuld an der Ermordung trägt, so erscheint es doch (in den Augen unseres Verfassers) als des Kaisers grösste Schuld, eine Rechtfertigung dieses Verfahrens, wie sie in einer officiellen Vertheidigungsschrift, die in demselben Jahre auch zu Wien erschien, versucht ward, worin die Ermordung nicht als die keineswegs beabsichtigte Folge der Vertheidigungsmassregeln des Kaisers, sondern als ein lobenswerther Akt der gerechten Justiz gegen einen Verräther und Verbrecher dargestellt wird, zugelassen oder gar befohlen zu haben. (S. 49.) — Doch wir verweisen lieber auf die Schrift selbst, die Niemand ohne Befriedigung aus der Hand legen wird. Eine interessante Zugabe bildet der Abdruck des von dem Astronomen Keppler dem Herzog von Friedland ge-

stellten Horenkaps, aus einer im königl. Sächsischen Hauptstaatsarchive befindlichen Abschrift, S. 602.

*Ueber die mögliche Größe Frankreichs von Raudot. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. C. J. Bergius, königl. preuss. Regierungsrath u. s. w. Breslau. Verlag von Wih. Gottl. Korn. 1852. VIII u. 186 S. in 8.*

Das französische Original ist in diesen Blättern (Jahrgg. 1850. S. 437 ff.) bald nach seinem Erscheinen ausführlich besprochen worden, so dass, was den ganzen Inhalt und die Bedeutung dieses Werks betrifft, wohl darauf verwiesen werden kann. Auch die neuesten Ereignisse, insbesondere die im December vorigen Jahres erfolgte Umwälzung in Frankreich, haben der interessanten und in so vielen Beziehungen wichtigen Schrift kaum Etwas von ihrem Werthe und ihrer Bedeutung entzogen, so dass diese Uebersetzung keineswegs als eine verspätete betrachtet werden kann. Wir glauben sie aber mit vollem Recht empfehlen zu können, da sie nicht bloß getreu und richtig den Inhalt des Originals wiedergibt, sondern auch in einer anziehenden und gefälligen Sprache abgefasst ist und sich recht gut liest. Auch Druck und Papier befriedigt vollkommen.

*Beiträge zur Culturgeschichte Polens. I. Band. Die Sprüchwörter der Polen. Von Dr. Constant Wursbach, Vorstand der administrativen Bibliothek im Ministerium des Innern. Wien, Pfautsch und Voss 1852. XV, und 355 S. in 8.*

Auch mit dem besondern Titel:

*Die Sprüchwörter der Polen, historisch erläutert, mit Hinblick auf die eigenthümlichsten der Lithauer, Ruthenen, Serben und Slovenen, und verglichen mit ähnlichen anderer Nationen; mit beigelegten Originalen. Ein Beitrag zur Kenntniss slavischer Culturzustände u. s. w.*

Der Verf., der schon im Jahre 1846 eine kleinere Arbeit über die Sprüchwörter der Polen hatte erscheinen lassen, die sich einer ganz günstigen Aufnahme erfreute, übergibt hier dem Publikum den Anfang eines größeren, die gesammten Culturzustände des slavischen Volksstammes betreffenden Werkes, dessen erster, vorliegender Band die Sprüchwörter, und zwar in einem weit ausgedehnteren Umfang als der frühere Versuch, enthält und so die Denksachen mit einem ihnen bisher so gut wie unbekanntem Zweig der slavischen Literatur, in welchem eben die Ansichten, die Stimmungen und Richtungen dieses Volksstammes ganz besonders hervortreten, bekannt zu machen sucht. Dieser Zweck soll hier erreicht werden nicht bloß durch die in guter Uebersetzung neben dem Originaltexte mitgetheilten Sprüchwörter selbst, sondern insbesondere durch die beigelegten Erörterungen und Erläuterungen, die uns den Ursprung und die Beziehungen jedes einzelnen Sprüchwortes darlegen, und damit in die Geschichte wie in das gesammte Volksleben der slavischen Stämme einführen, dadurch aber mit deren Culturzuständen uns bekannt machen. Eben deshalb



ist auch die Anordnung des Ganzen eine diesem Zweck entsprechende, rein sachliche: die 488 Sprüchwörter, welche mitgetheilt werden, sind nach vier Rubriken geordnet: die erste befasst die historischen Sprüchwörter, in Allem 28 Nummern, in chronologischer Folge, mit umfassenden, die Veranlassung und den Ursprung wie die Anwendung des Sprüchwortes erläuternden Bemerkungen. (S. 1—95.) Die zweite, nicht minder interessante, in ähnlicher Weise behandelte Abtheilung bringt die culturhistorischen Sprüchwörter, d. h. solche, die in Sitten und Gebräuchen des slavischen Volksstammes ihren Ursprung haben; sie führt uns damit in die Sitten und Gebräuche des Volkes ein, von welchen die interessantesten mitgetheilt werden. Es ist dabei die Ordnung im Einzelnen befolgt, dass zuerst diejenigen Sprüchwörter kommen, welche den Adel, dann diejenigen, welche den Bauern, und dann die, welche die übrigen Stände betreffen; dann folgen die von Oertlichkeiten genommenen und zuletzt die von der Tracht, von der Zeit, von gewissen Sitten und Gebräuchen stammenden. Diese Abtheilung befasst Nr. 29—63 oder S. 99—173. In der dritten Abtheilung finden wir solche Sprüchwörter, deren Ursprung in einer Volkssage oder in besondern Eigenschaften einzelner Thiere zu suchen ist; in ihnen giebt sich insbesondere das Eigenthümliche des slavischen Volksstammes, und damit auch die Verschiedenheit von dem Deutschen kund. Die Unterabtheilungen sind gebildet nach den Sprüchwörtern, welche von Gespensten und dem Teufel, oder von Gauern, oder von Thieren (Schlangen, Bären, Hunden, Pferden, Wölfen u. s. w.), oder von leblosen Dingen genommen sind (S. 177—231 oder Nr. 64—124.). Die vierte Abtheilung (S. 235—334 oder Nr. 125—488) enthält Apophthegmata polonica, d. i. denkwürdige Aussprüche berühmter Polen, Denk- und Reimsprüche der Polen, Ruthenen, Lithauer, Slovenen und Serben; sie soll nach des Verf. Absicht durch Vergleichung mit ähnlichen oder verwandten Sprüchen anderer Nationen, durch Parabelstellen, entlehnt aus Classikern und der Weisheit orientalischer Schriftsteller dem Buche den Charakter eines Volksbuches geben, worauf der Verf. überhaupt bei der Anlage und Durchführung seines Werkes bedacht gewesen ist. Nur, wird hinzugefügt, stehen manche Sprüchwörter so eigenthümlich, so national da, dass hier jede Vergleichung wegfallen musste. Aber gerade in diesen Sprüchwörtern tritt das Eigenthümliche und Charakteristische des slavischen Stammes in einer um so mehr zu beachtenden Weise hervor; sie dürften darum, von dem oben bemerkten culturgeschichtlichen Standpunkt aus, eine besondere Aufmerksamkeit erregen, und dienen letztlich dazu, uns von der Spruchweisheit der Slaven einen guten Begriff zu geben. Bei der Uebersetzung dieser Sprüche war der Verf. bedacht, dieselben in die entsprechende Form der deutschen Reimsprüche zu übertragen, was ihm auch, ohne das Charakteristische des Originals und dessen Bedeutsamkeit zu verwischen, ungeachtet mancher Schwierigkeiten, im Ganzen gelungen ist. In den oben erwähnten Erläuterungen, die ziemlich umfangreich sind, hat der Verf. sorgfältig Alles benützt, um den Zweck, den er mit seiner Schrift hauptsächlich verbunden hat, zu erreichen und auf diesem Wege Deutsche mit den Culturzuständen des slavischen Volksstammes, seinen Eigenthümlichkeiten u. s. w. bekannt zu machen. Die Benützung des Ganzen wird durch das am Schlusse beigefügte alphabetische Register über die sämt-

lichen, im Buche selbst nach den bemerkten Materien geordneten Prüchswörter sehr erleichtert.

Ein zweiter, demnächst erscheinender Band soll die Volkslieder der Polen und Ruthenen, der dritte ethnographische Skizzen über die einzelnen polnischen Volksstämme, der vierte eine Geschichte der schönen Literatur Polens bis auf die Gegenwart enthalten. Wir wünschen dem Werke die wohlverdiente günstige Aufnahme, die seine weitere Fortführung und Vollendung möglich machen wird, und schliessen mit dem Spruche, der den Schluss dieser Sammlung ausmacht: „Die Ehre, das Gesetz und das Auge leiden keinen Scherz.“

*Deutsche Kinder-Reime und Kinder-Spiele aus Schwaben. Aus dem Volksmunde gesammelt und herausgegeben von Ernst Meier, Professor in Tübingen. Tübingen, Verlag und Druck von Ludw. Friedr. Fues. 1851. XIV. und 153 S. in gr. 8.*

Wenn in derartigen Resten, die unmittelbar dem Leben eines Volkes angehören, sich auch der Charakter desselben, sein innerstes Wesen und seine Natur zu erkennen giebt, so wird der Verf. dieses Buchs mit alldem Recht Anspruch auf unsern Dank zu machen haben, indem er sich den nicht geringen Mühen und Schwierigkeiten einer Sammlung und Zusammenstellung solcher Reste unterzogen hat, und damit auch in einer blühten und Alles nivellirenden Zeit Manches von dem Untergang errettet hat; denn die kindlichen, ja selbst kindischen Aeusserungen, wie sie uns hier entgegentreten, öffnen auf der andern Seite einen Blick in das innerste Wesen eines deutschen Volkstamms, der vor andern eine reiche Vergangenheit voraus hat, und noch so Manches aus derselben sich erhalten und bewahrt hat; das Sinnige und Natve, das in so manchen dieser Lieder hervortritt, ergreift uns unwillkürlich und führt uns zurück in die Zeit der eigenen Jugend, aber auch zugleich in die Zeiten der Jugendfrische unseres eigenen Volkes, in dessen Sinn und Denkweise. Es enthalten, wie der Verf. S. VI. ganz richtig bemerkt, eine Menge dieser Reime so viel Sinniges, der Natur Abgelauchtes, ewig Kindliches, Komisches und Anmuthiges, dass sie auch um ihrer selbst willen von Erwachsenen wohl gelesen zu werden verdienen.

So knüpft sich an diese Bekanntmachung ein doppeltes Interesse, das der eigenen Belebung und Erwärmung an diesen, unsere Jugendzeit uns zurückrufenden Poesien, wie das kulturhistorische, nationale und damit zugleich höhere wissenschaftliche Interesse. Fassen wir von diesem die ganze Erscheinung auf und betrachten näher die einzelnen Bestandtheile der reichen Sammlung, so stossen wir alsbald auf eine grosse Abwechslung und Mannigfaltigkeit in dem, was uns hier geboten wird. Bald ist es epischer, bald lyrischer Art, bald hat es einen dramatischen Charakter; bald ruht es auf historischem Grund und Boden, ist uralt, hat aber im Laufe der Zeiten manche Umgestaltung und Umformung erlitten, die uns, wenn wir sie näher verfolgen wollen, manches Bemerkenswerthe bietet, was für den, welcher dem Gange der Cultur nachforscht, gewiss beachtenswerth erscheint. Ein solches Beispiel bietet z. B. das alte Maikäferlied, dessen Verse:

**Makker, flieg!**

Dein Vater ist im Krieg,  
Deine Mutter ist in Pommerland,  
Pommerland ist abgebrannt.

im Jahre 1848 auf folgende Weise umgebildet wurden:

Vögele, Vögele, flieg!  
Der Hecker ist im Krieg,  
Der Struve ist im Oberland  
Und macht die Republik bekannt.

So liessen sich noch manche andere Beispiele anführen von Sprüchen und Liedern, die zumal im Anfang oder in ihrem Reim etwas Festes und Altes haben, dann aber eine Umbildung oder eine Anwendung auf irgend einen neuen Gegenstand erhalten haben, durch welche jedoch der alte Ursprung nicht völlig unterdrückt oder in Vergessenheit gebracht ist. Dass aber der grösste Theil der hier mitgetheilten Sprüche und Lieder bis in die ältesten Zeiten unseres Volkes zurückgeht, würde man Angesichts des ganzen Charakters und des Gepräges dieser Sprüche selbst dann nicht in Abrede stellen können, wenn nicht, wie dies erwiesen der Fall ist, in England und Schottland gar manche dieser Lieder, und zwar gerade die eigenthümlichsten und auffallendsten sich wieder fänden, an eine Uebertragung durch die deutschen Stämme, die in früheren Jahrhunderten dorthin einwanderten, mithin nicht gezweifelt werden kann. „Sie sind von unsern Vorfahren schon bei ihrer Einwanderung als ein uraltes Erbtheil aus dem Vaterlande mit nach England genommen, und reichen mithin bis in die vorchristlichen Zeiten hinauf.“ (S. VIII. IX.) So erklärt es sich auch, wie gar Manches in diesen Liedern wie in den Spielen auf heidnisch-mythischem Grund und Boden steht, und wie die in diesen Kinderspielen zahlreich vorkommenden Reigentänze uns noch heute ein Bild der altheidnischen Festtänze geben können, während Anderes uns an die Thierfabel, namentlich die dramatisirte erinnert. Gleichen Ursprung lassen manche Sprüche von Thieren, welche heidnischen Göttern geheiligt waren, und dann auch eine christliche Beziehung erhielten, erkennen: gehört doch selbst in diese Classe der Hahn, der im heidnischen Alterthum dem Herrn des Wetters, dem Regen- und Donnergotte geheiligt war, und in der christlichen Zeit auf Kirchthürmen, Bildstöcken und Kreuzbildern seine Stelle erhielt, in Sagen und Liedern aber bald als Wächter und Weissager erscheint, bald aber auch wieder in Beziehung gebracht wird zu dem Teufel, oder auf Feuer und Blitz und dergleichen mehr.

Es mag hiernach Werth und Bedeutung des Ganzen bemessen werden, das in allen seinen Theilen die Sorgsamkeit, den Fleiss und die Genauigkeit bezeugt, mit welcher der kenntnisreiche Verf. hier zu Werke gegangen ist. Die erste Abtheilung befasst Kinder-Reime und Kinder-Lieder, und zwar 1) Wiegenlieder; 2) Sprüchlein für die ersten Kinderjahre; 3) Verkehr mit der Natur; 4) Spielräume zum Abzählen; 5) Sprüche von Handwerkern, Schern-, Spott- und Tanzlieder, vermischte Reime; 6) Räthsel. In Allem 366 Nummern; einzelne erörternde Bemerkungen oder Angaben von Varianten fehlen nicht; ebenso ist bei den meisten Liedern und Sprüchen auch der Ort, wo sie vorkommen, beigefügt. Mit gleicher Sorgfalt ist der zweite Theil behandelt,

welcher Kinderspiele enthält und mit einer allgemeinen Einleitung (S. 90 ff.) beginnt, auf welche dann die einzelnen Spiele folgen. Ein am Schlusse S. 151 beigefügtes kleines Glossar über manche in diesen Sprüchen und Liedern vorkommende eigenthümliche Ausdrücke, welche hier erklärt werden, bildet eine dankenswerthe Zugabe des wohlgeordneten Ganzen, dem die wohlverdiente günstige Aufnahme nicht fehlen wird.

*Der abentheuerliche Simplicissimus. Versuch einer Ausgabe nach den vier ältesten Drucken von Dr. W. L. Holland, ordentl. Mitglied der Berliner Gesellschaft u. s. w. Tübingen, gedruckt bei H. Laupp d. J. 1851. X. und 53 S. in gr. 8.*

Kaum ist wohl bis jetzt irgend einem Producte der mittelalterlichen und der darauf folgenden neueren Zeit eine so sorgfältige kritische Behandlung zu Theil geworden, als diess in der vorliegenden Ausgabe der Fall ist, die sich zwar auf dem Titel nur für einen Versuch ausgiebt, aber in der That Alles leistet, was in der bemerkten Beziehung nur erwartet werden kann. Mit derselben Genauigkeit, mit welcher der Herausgeber schon so manche seltene und werthvolle Producte der mittelalterlichen Literatur verschiedener Art, in romanischer wie in deutscher Zunge, behandelt hat, hat er auch in vorliegender Ausgabe einen Theil (Buch I.) eines mit Recht so gefeierten und berühmten Werkes des sebzehnten Jahrhunderts, das uns Leben und Sitten der Zeit, namentlich auch das damalige Söldner- und Kriegsleben in einem so treuen, satirisch-komisch gehaltenen Bilde vorführt, geliefert und hier den allerdings ältesten Abdruck (zu Mömpelgard) des Jahres 1669 zu Grunde gelegt, aber dabei auch die Abweichungen von drei Abdrücken aus eben diesem und dem folgenden Jahre mit der grössten Sorgfalt unter dem Text bemerkt, was bei den mannigfachen Veränderungen, Zusätzen und Erweiterungen, wie selbst Auslassungen, welche diese nächsten Abdrücke schon bieten, allerdings von mannigfachem Interesse ist, selbst abgesehen von dem, welches die Reinheit der ursprünglichen Fassung des Textes selbst uns einflösst. Die weiteren literarischen Nachweisungen über das Werk selbst giebt die Vorrede mit Vollständigkeit. Sogar die Seitenzahlen des ersten Abdruckes sind am Rande dieser Ausgabe angemerkt, auf welche wir hier nur so mehr aufmerksam zu machen haben, als die ganze Schrift, die auf Kosten des Herausgebers in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren abgedruckt worden ist, in den buchhändlerischen Verkehr nicht gelangt ist.

*Liedleben der Evangelischen Kirche. Auswahl aus ihren Gesängen von Hermann Wendebourg, Hospes im Loccum. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung 1852. VIII. und 667 S. in 12.*

Diese Sammlung kirchlicher Gesänge, der man nur möglichste Verbreitung durch alle Kreise und Stände wünschen kann, ist nach der ausdrücklichen Versicherung des Herausgebers dem Kern der lutherischen Gesangbücher zwar entnommen, aber sie hat dabei auch die namhaften Dichter der reformirten Kirche

berücksichtigt, und kann darum wohl als eine Auswahl gelten; die im Allgemeinen den Liederschatz der evangelischen Kirche vereinigt, ohne dabei den Anspruch der Benützung für den gottesdienstlichen Gebrauch zu machen. Sie erscheint vielmehr der häuslichen Erbauung und der Privatlectüre gewidmet, um so mitzuwirken, „dass mehr und mehr ein lebendiger Odem vom Herrn unsere Zeit durchwehe.“ Diese Bestimmung erfüllt sie aber in jeder Beziehung. Die verbreitetsten und besten Lieder seit dem Beginne der Reformation sind aufgenommen, und wenn das letzte Jahrhundert unserer Literatur hier minder berücksichtigt werden konnte, so ist es allein der Mangel an Raum, welcher die Schuld daran trägt. Wir möchten aber darauf um so weniger Werth legen, als die guten Lieder, welche das letzte Jahrhundert gebracht hat, in so manchen andern Sammlungen und Büchern sich finden, dass ein erneuerter Abdruck schon darum minder nothwendig erscheinen kann, was bei den ältern Liedern, die wir in dieser Auswahl besonders bedacht finden, nicht so der Fall ist. Der Herausgeber hat sich dabei die Aufgabe gestellt, den ursprünglichen Text dieser Lieder möglichst treu wieder zu geben, was man nur billigen kann; es haben daher nur an wenigen Stellen Veränderungen stattgefunden, herbeigeführt durch eine absolute Nothwendigkeit, und auch dann nur, „wenn sie nach dem Charakter des Liedes als zulässig erschien, und zwar fast ausschliesslich wegen sprachlicher oder ästhetischer Gründe; wo ein dogmatischer Grund obwaltete, da ist nur nach dem Vorgang entschieden kirchlicher Männer geändert. Ueber Gemeingut der Kirche darf kein Einzelner willkürlich schalten und walten.“ Die Auswahl befasst im Ganzen 218 Nummern in folgenden Abschnitten. Zuerst Luther und seine Zeit. II. Die Zeit vom Ende der Reformations-epoche bis zum Anfange des dreissigjährigen Kriegs (63—93). III. Die Zeit des dreissigjährigen Kriegs (94—142). IV. (Durch ein Versehen des Druckes steht hier VI.) Paul Gerhardt und seine Zeit (143—195). V. Die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts (196—219). Nicht blos finden sich bei jedem Dichter die nöthigen biographischen Notizen beigelegt, sondern auch zu den einzelnen Liedern werden öfters weitere Bemerkungen gegeben, die auf Entstehung und Veranlassung, Zweck und Tendenz des Liedes hinweisen und hier recht dankenswerthe historische Notizen mittheilen, die den Werth des Ganzen erhöhen. Da demnach Alles nach der Zeitfolge geordnet ist, so wird am Schlusse noch ein alphabetisches Verzeichniss der Liederdichter gegeben, und hier bei jedem derselben die Nummer des ihm zugehörigen Liedes, sowie die Angabe der darin vorgenommenen Aenderungen sorgfältig bemerkt, Letzteres gleichsam als eine Rechenschaftsablage, die den Beweis der grossen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geben kann, welche der Herausgeber auf seine Arbeit verwendet hat. Ein zweites, als Inhaltsangabe bezeichnetes Register stellt die Lieder nach ihrem Inhalt zusammen, also in erster Abtheilung die zum täglichen Gottesdienst bestimmten (Morgenlieder, Tischlieder, Abendlieder, Gebetslieder, Lob- und Danklieder), in zweiter die auf die einzelnen Tage und Feste des Kirchenjahres bezüglichen; in dritter die auf die christliche Kirche und ihre Gnadenmittel, in vierter die auf den christlichen Glauben bezüglichen Lieder; die auf das christliche Leben, auf Sinn und Wandel, Kreuz und Leiden, Kampf und Sieg gehen, bilden die fünfte Abtheilung; die letzte enthält Lieder, die auf Sterben und Tod, Auferstehung und Gericht, wie ewiges Leben sich beziehen.

Ans dieser Uebersicht lässt sich zugleich die planmäßige und zweckmäßige Anlage der ganzen Auswahl übersehen. Endlich folgt noch ein alphabetisches Verzeichniß der einzelnen Lieder nach ihren Anfangsworten. Die Ansehere Ausstattung ist dem Inhalt entsprechend, ebenso geschmackvoll als befriedigend bei einem zu Zwecken christlicher Erbauung und Erhebung dienenden Buche ausgefallen.

*Sophocles König Oedipus nach neuen Grundsätzen der Prosodie bearbeitet und zum Besten der vertriebenen Lehrer und Geistlichen aus Schleswig-Holstein herausgegeben von Dr. Eduard Eyth. Stuttgart, in Commission bei Chr. Belser. 1851. VII. und 87 S. in 12.*

Dem rühmlichen Streben, die Meisterwerke des classischen Alterthums auch in einer den gebildeten deutschen Leser ansprechenden Form wieder zu geben, und insbesondere dabei diejenigen Härten zu vermeiden, welche uns in manchen dörartigen Versuchen entgegenreten, verdankt auch diese Uebersetzung ihre Entstehung; durch Annahme der in den classischen Sprachen beobachteten Gesetze der Silbenmessung sucht sie insbesondere ihren Zweck zu erreichen, und so das antike Meisterwerk in einer auch dem deutschen Ohr durch erhöhten Wohlklang gefälligen Form vorzulegen. Wir wünschen daher dem Versuch auch in Hinblick auf den Zweck, den die Herausgabe zu fördern bestimmt ist, recht viele Leser, zumal als man dem Verfasser gerne das Zeugniß geben wird, dass er seinen Zweck nirgends aus den Augen verloren und Alles aufgeboten hat, um eine Uebertragung zu liefern, wie sie für den des griechischen Originals Unkundigen wohl geeignet ist, ihm einen Begriff von der Würde und dem Geiste des hellenischen Drama zu geben. Als Probe wollen wir den Schlusschor beifügen:

Meiner Heimathstadt Bewohner, sehet euren König an,  
 Der die Räthsel uns gelöst hat — einst mit Ehren angethan,  
 Der die Bürger nie bedrückt hat, fremde Wohlthat gern gesehn,  
 Dennoch aber muss er heute — wie so tief zu Grunde gehn!  
 Drum der Erdensöhne keinen, — wenn der unverwandte Blick  
 Erst noch auf das Ende wartet, preise man um sein Geschick,  
 Ja der Erdensöhne keinen nenne selig euer Herz,  
 Bis er erst ans Ziel gedrungen — ohne Thränen, ohne Schmerz.

Von demselben Verfasser erschien weiter:

*Die wahre Gegenwart oder Homer's Ilias im Versmass der Urschrift nach neuen Grundsätzen der Prosodie von Dr. Eduard Eyth, Professor am k. evangel. Seminar zu Schönthal. Erster Theil. Stuttgart, Druck und Verlag der Chr. Belser'schen Buchhandlung. 1851. XL. u. 214 S. in 8.*

In diesem ersten Theile sind die acht ersten Bücher der Ilias in einer deutschen Uebertragung enthalten, welche, noch ehe sie dem Druck übergeben ward, den ungetheilten Beifall eines G. Schwab, J. Kerner, A. Knapp, Moser (in Ulm) und anderer Männer fand, denen Niemand volle Befähigung des Urtheils wird absprechen können. Da es nun bei einem neuen Versuche, die

Homerschen Dichtungen auf deutschen Boden zu verpflanzen, sich vor Allen um die Grundtatze handelt, nach welchen ein solcher Versuch unternommen wird, so hat es der Verf. für zweckmäßig erachtet, in einem Vorwort diese Grundtatze zu entwickeln, und damit auch den Standpunkt zu besetzen, von welchem er bei seiner Arbeit ausging. Dieser ist aber ein von den früheren Versuchen der Art verschiedener. Zu dem Jambus, den der Verf. bei einem frühern Versuche der Art angewendet hatte, glaubte er jetzt nicht zurückkehren zu dürfen; wenn er daher die metrische Form des Originals vorzog und diese auf die deutsche Sprache übertrug, und zwar ohne Benachtheiligung der Letztern, so wird man auch darüber mit ihm nicht rechten können. Die Hauptschwierigkeit aber bei der Anwendung des Hexameters liegt eben in der Art und Weise, in welcher die griechische Form auf den deutschen Vers übertragen wird. Denn wenn die ersten Versuche dieser Uebertragung sich auf einfache Uebertragung der Sylbenzahl ohne alle weitere Rücksicht auf Prosodie und so weiter erstreckten, und dabei weder auf das Quantiren noch auf das Accentuiren gesehen ward, wenn später bald das eine mit Ausschluss des Andern, und ebenso umgekehrt das Andere, in der Bildung des deutschen Hexameters auf eine Weise bevorzugt ward, bei der zugleich manche Freiheiten, welche bei dem alten Hexameter wegfielen, nicht ausbleiben konnten, lange Sylben verkürzt und kurze lang gebraucht wurden, insbesondere auch der Trochäus vielfachen Eingang fand, so will der Verf. keines dieser beiden ausschliesslich vor dem andern, wohl aber das eine wie das andere berücksichtigt wissen. „Sowohl Accentuiren als auch Quantitiren — diess ist nun die Aufgabe“, ruft er S. XXIV. aus. — „Griechische und lateinische Regeln der Wortmessung anzunehmen, ist nicht partheische Vorliebe für Griechen und Lateiner, es ist vielmehr die Ueberzeugung, dass diese Regeln nicht sowohl die eines einzelnen Volkes, als der Natur selber sind, oder mit andern Worten: dass Hellas, Roms Lehrerin, die in Rede stehende Kunst auf ihre ersten Gründe zurückführte, die in grösserem oder geringerem Mass auf alle Sprachen anwendbar sind“ u. s. w. (S. XXV.) „Wenn die erste Entwicklungsstufe nur den classischen Rhythmus sich aneignete, die zweite auf dieser Grundlage die einseitige classische Prosodie, die dritte den einseitigen deutschen Accent ausbildete, so war das letzte Ziel eine organische Vereinigung von Rhythmus, Prosodie und Accent.“ (S. XXVIII.) Dieses letzte Ziel ist es nun, was der Verf. hier vor Allem anstrebt; er will damit den fremden Hexameter dem Deutschen gleichsam natürlich machen, indem er ihn so bildet, „dass auch der Unkundige ihn als Hexameter nicht nur ohne wesentlichen Anstoss lesen kann, sondern als solchen durchaus lesen muss.“ Dass er, um diesen Zweck zu erreichen, sich allerdings auch manche Freiheiten erlauben musste, wird nicht befremden; eine Uebersetzung, die wörtlich oder wortgetreu in der Art ist, dass sie höchstens, wie ein anderer Gelehrter treffend bemerkt, dazu dienen kann, eine Eselsbrücke für Solche zu seyn, die ohne Mithilfe Griechisch lernen möchten, wollte der Verf. am wenigsten liefern, wohl aber eine solche, welche „in der organischen Verschmelzung des berechtigten Modernen mit dem berechtigten Antiken“ den antiken Dichter uns in der Art verführe, dass auch ein der antiken Sprache Unkundiger sich darin rechtfertigt und Wesen und Charakter der antiken Poesie zu erkennen und zu begrei-

fen vermag. In wie weit der Veff. dieses Ziel erreicht hat, mag wenigstens eine Probe zeigen, die wir dem sechsten Buch entnehmen, der Schluss der Rede der Andromache an Hektor:

— — Hektor, du bist mein Alles in Allem,  
 Vater im Haus und Mutter im Haus und Bruder! O theurer  
 Ehegemahl, erbarme dich unser, bleibe mit uns hier!  
 Mache du nicht dein Kind zum Waisen, o mache die Gattin  
 Nicht zur Wittve! Das Heer, o stell es am Hügel in Ordnung.  
 Dort, wo die Burg schwach ist, wo Troja die meiste Gefahr hat!  
 Dreimal sind dort Alle bereits zum Sturme genahet,  
 Ajas beide, mit ihnen Idomenes und die Gefährten,  
 Atreus' Söhne zumal und Tydeus' kräftiger Erbe,  
 Ob dies nun ein Seher im Heer von Achaja geweissagt,  
 Oder — treibt sie der eigene Muth zum schrecklichen Abgriff.

Des Q. Horatius Flaccus Satiren, erklärt von L. F. Heindorf. Neu bearbeitet von E. F. Wüstemann. Mit einer Abhandlung von C. G. Zumpt über das Leben des Horas und die Zeitfolge seiner Gedichte, namentlich der Satiren, Leipzig bei F. L. Herbig. XVIII. und 532 Seiten in gr. 8.

Wenn wir uns erlauben, auf diese zwar früher schon erschienene, in diesen Blättern aber noch nicht zur Anzeige gebrachte Bearbeitung der Horazischen Satiren zurückzukommen, so können wir den Grund dazu nur in der unerkäuflichen Tüchtigkeit und Brauchbarkeit dieser Ausgabe finden, auf die wir wiederholt auch jetzt noch, in Betracht ihres bleibenden Werthtes, aufmerksam machen wollen. Wohl mag es der jetzigen Generation in Erinnerung gebracht werden, wie diese Bearbeitung bei ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1813, man kann wohl sagen, bahnbrechend gewirkt hat; und wenn seit dieser Zeit für das Verständnis der Satiren im Allgemeinen wie im Einzelnen gar Manches geleistet worden ist, so wird man bald finden, dass die kundige und erfahrene Hand, welcher wir die neue Ausgabe verdanken, Nichts davon unbeachtet und unberücksichtigt gelassen, überdem auch manche Unterstützung von anderer Seite dabei erhalten hat. Wenn Einzelnes von minderem Belang oder Solches ansiel, was jetzt nicht mehr die Bedeutung hat, die es noch im Jahre 1813 ansprechen konnte, namentlich in Punkten der Sprache, des Ausdrucks und der Grammatik, so ist damit nur Raum gewonnen worden für die zahlreichen Berichtigungen und Nachträge, die wir auf jeder Seite angebracht und durch eckige Klammern von dem, was der ersten Bearbeitung angehört, geschieden sehen. Bei der grossen Masse des Stoffs war der neue Herausgeber bemüht, sich auf das Wesentlichste zu beschränken, hier aber auch an der sichern Begründung, wie an den nöthigen literarischen Nachweisungen es in keiner Weise fehlen zu lassen. Was man von Herrn Wüstemann erwarten konnte, das wird man auch hier vollkommen geleistet finden; es ist ihm gelungen, diese Bearbeitung der Horazischen Satiren auf einen dem jetzigen Stande der Wissenschaft und der Horazischen Exegese insbesondere entsprechenden Höhe-



punkt zu bringen und damit ein Werk zu liefern, das, abgesehen von dem wissenschaftlichen Werthe, den es an und für sich besitzt, insbesondere geeignet erscheint, in den Händen angehender Philologen, deren Keiner diese zum Selbststudium so geeignete Bearbeitung unstudirt lassen sollte, oder in den Händen der zahlreichen Lehrer, welche den Horatius mit ihren Schülern lesen und erklären, sich nützlich zu erweisen und damit zur Förderung der Studien des classischen Alterthums wesentlich beizutragen. Und da der Verleger seinerseits den Preis des Buches auf einen so mässigen und bescheidenen Betrag gestellt hat (2 Thaler), so ist in Folge dieser Ermässigung auch die Anschaffung nicht wenig erleichtert und selbst dem minder Bemittelten möglich gemacht. Die ganze Einrichtung der Ausgabe ist allerdings sich gleich geblieben, aber neben den bemerkten Berichtigungen und Erweiterungen ist der neuen Bearbeitung noch ein anderer wesentlicher und wohl zu beachtender Zuwachs zu Theil geworden durch die dem Commentar vorausgehende Abhandlung von C. G. Zumpt: „Ueber das Leben des Horaz und die Zeitfolge seiner Gedichte, namentlich der Satiren.“ Hier hat insbesondere das, was zur Zeit der ersten Ausgabe noch weniger besprochen und erörtert war, seitdem aber Gegenstand so vieler und so umfassender Untersuchungen geworden ist, wir meinen die Frage nach der Abfassungszeit wie nach der Zeit der Bekanntmachung der einzelnen Gedichte des Horatius, eine umfassende und genaue Behandlung und selbst eine Erledigung gefunden, insofern man schwerlich über die hier gewonnenen Resultate hinaus kommen wird. Dass auch der Index der ersten Ausgabe revidirt und, mit Bezug auf die neuen Zusätze, wesentlich erweitert worden, wird kaum einer Erwähnung bedürfen; eine neue und dankenswerthe Zugabe bildet aber der Index auctorum (d. h. ein Verzeichniss der angezogenen, erklärten oder verbesserten Stellen alter Schriftsteller), den die erste Ausgabe nicht hat. So werden wir wohl erwarten dürfen, dass dieser erneuerten Bearbeitung der Satiren auch die erneuerte Aufmerksamkeit zu Theil werde, und dass sie diejenige Verbreitung in weiteren Kreisen finde, welche sie im Interesse der Förderung classischer Studien gewiss anzusprechen hat. Auf Einzelnes einzugehen, oder hier und dort eine Bemerkung anzuknüpfen oder einen literarischen Nachtrag zu geben, liegt ausser dem Zweck dieser Anzeige, die nur die Bestimmung hat, auf ein für die Lectüre und das Verständniss der Satiren des Horatius so wesentliches und brauchbares Hülfsmittel aufmerksam zu machen, bei dem Alles, was die sachliche und sprachliche Erklärung verlangt, eine besondere Berücksichtigung gefunden hat.

HEIDELBERGER  
**J A H R B Ü C H E R**  
DER  
**L I T E R A T U R.**

---

*Fünf und vierzigster Jahrgang.*

**Zweite Hälfte.**

**Juli bis Dezember.**

---

**Heidelberg.**

**Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.**

**1852.**

REPRINTED

# ANNALS

1811

OF THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON

FOR THE YEAR

1811

PRINTED

BY J. JOHNSON, ST. PAULS CHURCH-YARD

1811

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden. Herausgegeben von Th. v. Mohr. Erster Band. Heft 1—6. Chur bei Hitz. 1848—1851. 8.*

Diese werthvolle, trotz der ungünstigen Umstände mit rühmlicher Ausdauer fortgesetzte Zeitschrift liefert in einer Abtheilung das Urkundenbuch (*codex diplomaticus*), in einer andern bisher entweder ungedruckte oder nur im Lateinischen Text vorhandene Geschichtswerke und kleinere Denkwürdigkeiten. Von den ersteren steht mit Recht oben an *Fortunatus Juvalta*, dessen inhaltreiche Denkwürdigkeiten oder *Lebensnachrichten*, *commentarii vitae suae*, nach der kritischen Ausgabe *Hold's*\*) (1823), hier in einer getreuen, fließenden und durch Anmerkungen erläuterten Teutschen Uebersetzung erscheinen. Sie gehören zu den eigentlichen Quellen der Zeitgeschichte von 1600—1649 und entwickeln nicht nur den oft sehr verschlungenen Knoten der berühmten Bündnerisch-Veltlinischen Wirren, sondern heilen auch manches Stück der auswärtigen Geschichte, namentlich Deutschlands, Frankreichs und Italiens auf. Der *Verf.*, in Kriegs- und Staatsgeschäften geübt, an den mannichfaltigsten Glückswechsel gewöhnt, war ein Mann alten Schrots und Korns, hieder, klug, tapfer, ohne Eitelkeit und Selbstaucht, gottesfürchtig und treu dem evangelischen Glauben, ohne Aberglauben und Hass der Mutterkirche, eben deshalb in seinen Beobachtungen wahrhaft und unparteiisch, Arbeit und Mühseligkeit hatten die angeborene Geistes- und Leibeskraft so wenig geschwächt, dass noch am späten Lebensabend diese frischen und sorgfältig ausgeführten Denkwürdigkeiten niedergeschrieben wurden. „Gott wolle, heisst es am Schluss (S. 108), dass ich nach Salomons Wunsch mit der Mittelmässigkeit mich begütigen, nicht leben im Ueberfluss und auch nicht bitterm Mangel leiden sollte. Wer ausreichen kann, wünsche nichts weiter. So übte mich Gott in Glück und Unglück, Freud und Leid und erhielt durch seine gränzenlose Milde und Güte in allen Unfällen mich unverletzt bis zum Jahre des Herrn 1649, meines Alters im 82ten, in welchem ich dies mit vor Alter schwerer und zitternder Hand niederschrieb.“

\*) Dieser als Mensch, Gelehrter und Schulmann ausgezeichnete Bündner ist leider! in diesem Frühling gestorben. — „*Sic et terra leviss!*“

Den ritterlichen, angelegten Muth erbt er, könnte man sagen, von den Ahnen, deren Sitte Menschenalter lang die Bergen Ober- und Nieder-Juvalta waren (s. Campell bei Mohr, Heft 3 S. 62); die bürgerliche, für Wissenschaften und friedliche Geschäfte empfängliche Gesinnung ging von den nächsten Vorfahren über, welche in dem Egadinischen Städtchen Zutz siedelten. Hier am 19. August 1567 geboren, von den evangelischen Eltern, Wolf von Juvalta und Anna Rascher, ehrbar erzogen und fleißig zur Schule angehalten, besuchte Fortunatus nach mancherlei zerstreuten Zwischenstufen als neunzehnjähriger Jüngling zwei Jahre lang das Jesuitencollegium zu Dillingen, wo er sich an strenge Sucht und rhetorische, logische und philosophische Studien gewöhnte. „Keinem Zögling, heisst es S. 2 der Denkwürdigkeiten, wird Geld in Händen gelassen; Keinem ist gestattet, aus dem Collegium hinauszugehen, umsonst und unnötigen Aufwand zu treiben. Köstliche Kleider zu tragen ist verboten, damit nicht durch dieses Beispiel auch Andere zur Eitelkeit gereizt und die Eltern durch die Verschwendung der Söhne auf unbillige Art sich einzuschränken genöthigt werden. Die Lehrart, die Emsigkeit und den Fleiss dieser Mönche muss ich loben und billigen, würde aber dennoch keinem Reformirten rathen, seine Kinder zu ihrer Ausbildung dorthin zu senden; denn stets arbeitet man mit allen Kräften dahin, den Jünglingen papistische Aberglauben und Irrthümer einzupflanzen, welche bei tiefer geschlagenen Wurzeln nur schwer ausgerottet und vertilgt werden können.“ — Heimgekehrt und zu Truhna im Veltlin theoretisch wie praktisch in die Rechtswissenschaft eingeführt, widmete sich Juvalta fortan dem ununterbrochenen Geschäfts- und Staatsleben, überall durch Treue, Muth, Klugheit und Vaterlandsliebe in oft sehr kritischen und gefährlichen Verhältnissen ausgezeichnet, wie er sie selber unparteiisch und klar schildert. Dabei stört ihn keine politische und kirchliche Befangenheit; er gibt der Wahrheit, als höchstem Gesetz der historischen Forschung, die Ehre, hebt die tosende Leidenschaft der ultra-katholischen und reformirten Priester und Demagogen auf gleiche Weise hervor und schenkt sich nicht, den Eifer protestantischer Zionswächter des Egadins als nächste Ursache des furchtbaren Veltlinermordes, der papistischen Reaction, zu bezeichnen. Seine Schreibart ist einfach, rein, den Mustern der besten Akten frei nachgebildet, wenige Ausnahmen abgerechnet, klassisch. Auch die von Hold den Denkwürdigkeiten beigegebenen Lateinischen Gedichte, welche natürlich der Uebersetzer des Geschichtsbuchs vernachlässigt hat, beweisen den vollen Besitz der fremden Sprache; sie ist bei dem Nachbilder in Saft und Blut übergegangen. Das zeigt sich auch in

den bisweilen gebrauchten Gleichnissen; „wir fanden, heisst es z. B. von einem jungen aus Genf verschriebenen Prediger des Evangeliums, statt des Schatzes nur Kohlen und einen Mann, der zwar das Knabenalter hinter sich, die Knabenhaftigkeit aber noch nicht abgelegt hatte“ (S. 57). — „Ihm, dem päpstlichen Nuntius, ging es, wie dem äsopischen Esel, welcher eine Löwenhaut angezogen hatte und alle übrigen Thiere erschreckte. Wie wandelte sich jedoch diese Furcht in Gelächter um, als ihm die Löwenhaut entrissen wurde und der blosser Esel wieder da stand!“ (S. 83.) Eben so einfach und treffend sind die rednerischen Gegensätze, welche hin und wieder ungesucht hervortreten. So stellen S. 75 die durch eigene Schuld im schwere Bedrängnis gebrachten Bündler folgende Betrachtung an: „Sonst kamen Jene (die Oesterreicher und Spanier) zu uns, nun mussten wir zu ihnen laufen; sie suchten unsere Gunst, jetzt war aber zu bitten an uns die Reihe; früher gaben wir Gesetze, jetzt mussten wir sie uns geben lassen, und zwar solche, wie sie der Sieger dem Besiegten dictirt.“ — „Der Papst, heisst es S. 94 zum Jahr 1687, wollte die Protestanten im Veltlin durchaus nicht ülden, und hätte vielleicht lieber den Koran oder eine jüdische Synagoge dort gesehen.“ ... Die Lebensphilosophie Juvaltas beruht auf der Kenntniss des Menschen und auf dem Glauben an Gott und an die Vorsehung. „Mich trafen dort (in Luz), sagt er am Schluss (S. 168), auch einige Widerwärtigkeiten, bei welchen ich mich damit tröstete, das menschliche Schicksal sei nun einmal von der Art, dass es keinen Sterblichen, idie Könige nicht einmal ausgenommen, geben könne, welcher neben Glück nicht hier und da auch Unglück erföhre. Keinem fliesst das Leben stets gleichmässig dahin, das Böse wechselt mit dem Guten und umgekehrt; auf das Fröhliche folgt Trauriges und auf das Leid folgt wieder Freude.“ — Gelungen sind auch die Collectivcharakteristiken, in welchen feste Verhältnisse, Eigenthümlichkeiten ganzer Classen und Parteien, geheissene Zustände, erscheinen und gleichsam das Besondere (Individuelle) in dem Gemeinsamen aufgehen lassen. Als Beispiel möge die Schilderung der ultra-evangelischen und ultra-katholischen Demagogie oder Klerikalschwärmerei dienen! Eine fanatische Rotte von kirchlichen und weltlichen Reformationswählern stellte 1616 unter dem Deckmantel der Religion und Gerechtigkeit das herächtigte Strafgericht von Thuzis auf. Es sollte gegen diejenigen Untersuchung beginnen, welche sich am Staat vergangen hätten. „Niemand, heisst es nun (S. 47), wurde jedoch als Richter zugelassen, den die Geistlichen nicht annehmen und der ihnen nicht ergaben und ergötzen war. Jedem Richter wurde eine

Anzahl Trabanten oder Gäumer zugetheilt. Ueberdiess beschliessen sie, dass künftighin an allen Bundestagen, auf Kosten gemeiner drei Bünde, drei evangelische Geistliche Theil nehmen sollten. — Unter diesen waren Mehrere von unordentlichem Lebenswandel, verwegen, unverschämt und zu jedem Wagniss bereit (ad quidvis audendum praecipites. S. 37 der Urrohrift). Auf der andern Seite aber gab es auch viele Geistliche, welche inner den Schranken ihres Amtes bleibend, weder in den Aufstand selbst sich mischten, noch denselben billigten, — aber gegen die andern von Trabanten umringten Geistlichen durften sie nicht musen. Die Procedur bei diesem Strafgericht war übrigens folgende. Gegen die vor Gericht Beschickten waren die Anklagepunkte von den Geistlichen bereits schriftlich verfasst; dann wurden sie den Richtern oder Staatsanwälten übergeben, welche sie hinwiederum den Richtern vorlegten. Das Verfahren wurde von den Geistlichen eingeleitet, sie verhörten die Zeugen und schrieben deren Aussagen nieder; sie wirkten dann bei Fällung des Urtheils mit. Beinahe alles geschah nach ihrem Winke, und wo etwas ohne ihren Befehl vorgenommen wurde, erklärten sie es für null und nichtig. Unter Anderm begannen sie auch die Sache des Erzpriesters Rüsca zu behandeln und folterten ihn so lange, bis er unter den Martern starb. Der hinterlistigen Ueberredung und den Versprechungen eines Geistlichen traugend, soll Zambra etwas gestanden haben, was noch an dem nämlichen Tage seiner Hinrichtung durch das Schwert beschleunigte.“ — Darauf werden etliche, dem protestantischen Ketzler- und Schreckengericht entsprechende Persönlichkeiten geschildert; der Pfarrer von Seherans (Joh. Janett) heisst ein „Mann voll Trug und von beflecktem Lebenswandel, welcher besonders der Keuschheit verheiratheter Frauen an mehr als einem Orte Fallstricke gelegt hatte;“ ein anderer Pfarrer, der spätere Soldat Georg Janetsch, wird gezeichnet als „anmassend, verschwenderisch und mehr kriegerischen denn geistlichen Sinnes; er führte eine rücksichtslose Sprache (gegen Geistliche, welche Politik trieben), liess aber die Religion nur auf den Lippen u. s. w.“ — Als ultra-katholisches Gegenstück zu diesen protestantischen Fanatikern erscheinen die Kapuziner, deren lebenswürdiges Charakterbild in recht scharfen Umrissen gezeichnet wird. „Nachdem, heisst es S. 83, die Bündner durch sinnigen Zwiespalt und grosse Sünden den göttlichen Zorn, den Aufbruch und anderes Elend sich zugezogen und die auswärtigen Fürsten sie mit Krieg heimgesucht hatten, schlichen sich ausser allen diesen Uebeln auch noch die Kapuzinermönche in Graubünden ein. Es ist ein schlechtes Gesindel, der hündnerischen Freiheit sehr gefährlich, in seinem

schmutzigen Gewände und der gehauchten Strenge des äussern Wandels Demuth und Erhöhung weltlicher Leidenschaften zur Schau tragend, und dadurch nach dem Rufe der Heiligkeit haschend. Niemanden ist es jedoch verborgen, dass diese schmutzigen Gewänder die Leidenschaften und Laster bloß verhüllen, aber nicht ausrotten. Unter ihnen verbirgt sich krasser Aberglaube und niederträchtige Heuchelei. Unter der Schminke der Religion und dem Schein der Frömmigkeit schmeicheln sie sich bei den Katholiken ein, säen Streit, Hass und Misstrauen aus und mahnen sie, so viel immer möglich, von den freundschaftlichen Verhältnissen und dem Umgange mit Protestanten ab, sie stiften sie an, auf ihren Kirchhöfen den Protestanten das Begräbniss zu versagen, nicht Theil zu nehmen an den Hochzeiten und Kindtaufschmäusen, welche früher freundschaftlich besucht wurden, sondern den Verkehr mit ihnen zu fliehen und zu verabschonen. — Sie thaten mit ihrer Demuth gross und waren dabei die allerhochmüthigsten Menschen. — Die heilige Schrift lehrt uns, dass wir Alle Sünder sind, durch Christi Blut losgekauft, und dass wir bei allem unserm Thun doch unnütze Knechte bleiben; sie aber versichern, das Kapuzinerorden verrichte so viele gute Werke, dass sie nicht nur zum Loskaufen aller eigenen Sünden hinreichen, sondern dass ihrer auch noch viele überschüssige übrig blieben, welche sie Andern zum Heil ihrer Seelen verkaufen, leihen und schenken können. — Ein Gelübde beobachteten sie gewissenhaft: blinden Gehorsam gegen den Papst zur Befestigung und Beförderung von dessen Gewaltherrschaft, so dass es keine noch so unmenschliche und schreckliche Verbrechen gibt, welche die Kapuziner nicht als gute Handlungen beloben, sobald sie zur Befestigung der päpstlichen Gewalt begangen werden.“ — Inmitten einer fast unumschränkten Demokratie aufgewachsen, bewahrte Juvalta gegenüber den Gebrechen und Launen des Volks kellen Blick, unbefangenes Urtheil: Schonungslos geisselt er die Tageslaster und enthüllt, nur auf die Gerechtigkeit, nicht auf die Gunst der beweglichen, souveränen Menge gekehrt, die Blößen des Vaterlandes. Dieser sittliche Rigorismus politischer Natur tritt bei jedem schlagenden Anlass hervor, jedoch nicht als Menschen- und Volksfeindschaft, sondern als reformatorischer Ernst. „Eine zwiefache Pest; heisst es z. B. S. 6, hatte unser Bünden gemach ergriffen, die Aemtererschleichung (ambitus) und die Habsucht (avaritia). Anfangs im Verborgenen schleichend, gewannen diese durch Straflosigkeit und träge Nachsicht von Seiten der Oberbehörden sehr bald Kräfte und Wachstum und nahmen endlich so überhand, dass sie fast den ganzen Staatskörper ansteckten und verdarben. Daher kam es, dass



diejenigen, welche nach Ehrenstellen und vorzüglich nach jenem einstelligen Aemtern in den Unterthanenländern trachteten, nicht anders als durch Stimmenerschleichung und Bestechung ihren Zweck erreichen konnten; Alles stand feil, wie andere Waare. — Wer freigebig war, dessen Recht wurde für besser gehalten. Klingende Argumente, mit vollen Händen dargebracht, verliehen der Sache mehr Gewicht, als Vernunftgründe es zu thun vermochten, hervorgesucht aus den innersten Tiefen der Rechtswissenschaft. Die Schamlosigkeit ging endlich so weit, dass es in der Republik Leute, sogar noch von einigem Ansehen, gab, welche ohne die mindeste Scham, ohne Furcht vor Strafe und Infamie, den streitenden Parteien zur Bestechung der Richter ihre Dienste für Lohn verkauften u. s. w.“ —

Die Natur des Demos, welcher zu allen Zeiten und unter den verschiedensten Staatsformen den Grundtönen nach ziemlich derselbe bleibt, wird gelegentlich also gekennzeichnet. „So ist nun einmal, sagt der Verfasser S. 21, der Charakter des gemeinen Haufens (*Hæc vulgi natura est* des Grundtextes S. 18), öffentliche Verhandlungen billigt und bestätigt er durch Abgabe seiner Stimme, das günstig Ausfallende schreibt er sich selbst zu, während er alles, was unglücklich geht, immer seinen Lenkern zur Last legt und stets die durch Natur- und Glücksgaben Bevorzugten, ohne es sich jedoch merken zu lassen, für feindselig und verdächtig hält und bei gegebenem Anlasse mit Schadenfreude an stürzen und zu unterdrücken sucht.“ — Man ersieht aus diesen Proben und Bemerkungen, dass die Denkwürdigkeiten des Bündners auch jetzt noch einem grössern Leserkreise vielfachen Nutzen bringen können; denn wir leben in einer Zeit, welche wegen der häufigen Wechsel der Aufrichtung durch Lehre und Princip vor allem bedarf. Bünden ging, indem es bei vielem Gebrechlichen an das Tüchtige und Gesunde Berufung einlegte, zuletzt doch siegreich, hier und da auch gebessert, aus den revolutionären Wirren hervor, rettete Freiheit und Unabhängigkeit.

Der zweite, in einem Teutschen Auszuge aus der bisher ungedruckten Lateinischen Urschrift zuerst für das grössere Publikum zugänglich gewordene Geschichtschreiber Bündens ist Ulrich Campell aus Säs in Unterengadin. Laut dem Vorwort in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts als Sprosse einer alten adeligen Familie aus dem Domleschg geboren, durch Neigung und Gang der Zeit für die Wissenschaften, namentlich die philologisch-historisch-theologischen, erzogen, mit Glück thätig für die Aufnahme der Reformation in seinem Vaterlande, welchem er als Prediger in Säs (von

1550—1566), Zuz, Cur (1570—1572), Schlein im Engadin (1572—1582) diente, verfolgte Campell neben seinem praktischen Lehrberuf mit unermüdlichem Fleiss und unter mannichfaltigen Schwierigkeiten eine wissenschaftliche Aufgabe, die Erforschung der Rhätischen Landeskunde und Geschichte. Für beide Richtungen brach er, durch Stand und Umgang, Reisen und Synoden, Bundestage und Religionsgespräche begünstigt, geradezu Bahn; er sammelte und verarbeitete einen überreichen Stoff nach seinen topographischen und historischen Beziehungen und verachtmähete, darin gewissermassen dem Herodotos vergleichbar, auch Sagen und Legenden nicht. Dabei leitete ihn ein ganz richtiges Gefühl, welches sich hingedrängt fand zu jedem Abbild der volksthümlichen Sitte und Anschauung ohne kritische Grübeleien über das im Mythos Gegebene. Letztere mochte einer spätern Zeit überlassen bleiben; dem Vater der bündnerischen Geschichte genügte es, auf schlichte Weise das Gefundene mitzutheilen, ohne dass dabei immer ein sceptisches, an sich vielleicht nützlich Bedenken Raum gewinnen sollte. Dagegen wusste er die Gläuterung der eigentlichen Zeitgeschichte, etwa von 1500—1580 nach Ursachen und Folgen recht gut einzurichten, immer aber eine vortreffliche, dem besten Römern nachgebildete Sprache zu führen. Sein Fehler ist Weiterschweifigkeit auf kirchengeschichtlichem Gebiet und Hang zu Episoden, seine Haupttugend Wahrheitsliebe, verbunden mit volksthümlichem Sinn. In dem topographischen, auf Landeskunde gerichteten ersten Theil wird ein genaues Bild des Rhätischen Gebirgs- Thal- und Flussnetzes aufgerollt, dabei über Verfassung, Rechtspflege, Bräuche, Sprachen, Sitten und Sagen viel Lehrreiches mitgetheilt, also dass der Altarthumsforscher und Historiker, Philolog und Jurist hier nie leer ausgehen; selbst dem Dichter werden manche anziehende Züge entgegengetreten. Dahin gehören: z. B. der Rolandsfels, welchen in einem Engadiner Geklüft des Fränkischen Helden Schwerthieb passähnlich spaltet, und die mehrmals auftauchenden Sagen vom Drachen oder Lindwurm. Die Bedeutung desselben mag theils im wirklichen Kampf mit einer jetzt untergegangenen Schlangenbrut liegen, theils in dem Streit des Menschen gegen das wilde Naturprincip mythisch-symbolische Ausprägung hier wie anderswo gefunden haben, Beachtung verdienen jedenfalls die darauf bezüglichen Stellen. S. 67 heisst es: „In den Felsschlünden, welche der Ina beim Ausfluss aus dem St. Moritzer See durchbraust, lässt die Sage an einer schauerlichen Stelle einen Drachen oder Lindwurm hausen. Ein sonst glaubwürdiger, vor wenigen Jahren verstorbener Mann, Joh. Mallet, soll denselben gesehen haben, davon krank geworden und gestorben seyn.“ —

S. 91. „Überschreitet man das Gebirgsjoch Alpighias (im Engadin), so gelangt man auf die andere Seite ob Sûs zu einem kleinen, sehr tiefen Alpensee. Auch hierher verlegt die Sage einen Lindwurm. In den See geworfne Steine sollen Ungewitter erregen.“ — Dieser Aberglaube herrschte noch laut einer Anmerkung des Uebersetzers (S. 189) um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts; denn des Laviensers Bonorand Verwandter sahe mit eigenen Augen den Drachen unter schrecklichem Gebrüll auf-fahren, und wie der See, wenn man einen Stein hineinwarf, innerhalb einer Stunde dichten Nebel bilde und dieser sich zuletzt in starken Regenschauern entlade. Noch jetzt laufen dieselben Sagen um. Ihnen gemäss, erzählt Kampell weiter, S. 189, soll Job. Branca von Guarda den kleinen See auf Alpighias bei Sûs, wo ein Drachen wohnte, mit Hilfe eines Beschwörers mit Blättern und Zweigen überdeckt und dadurch den Wurm genöthigt haben, mitten in einem grülichen Unwetter den Ort zu verlassen, in Folge dessen er den Inn abwärts bis Junnsbruck geschwemmt und dort nicht ohne Gefahr getödtet wurde. — Martin Massel, fährt der Referent fort, mein mütterlicher Grossvater, erblickte in der Steinwüste am Fuss des genannten Alpighias bei Sûs einst ein so grosses schreckliches und schlangenartiges Thier, dass er sofort davon krank wurde, sein Haupthaar gänzlich verlor und die Haut an den, dem Anblick des Unthiers ausgesetzt gewesenen, nicht von Kleidern bedeckten Stellen seines Körpers sich ablöste. Der Drachenglaube war also uralte und nie ganz todt; vom Blut des getödteten Lindwurms besprängt erstarkten Siegfried und Struthahn von Winkelried zur Heldenstärke, am dennoch einen verhängnissvollen Tod zu finden; 1449 sah man einen Drachen im Luzerner See und 1515 an andern Orten Helvetiens (S. 189); denn in jenen vom Krieg erschütterten Tagen belebte auch die Volkspheantasie wiederum das Gewässer mit dem grauen Unge-thüm. In der Neuzeit verschwand es dagegen gänzlich, weil theils die kritischen Volksgafabren fehlen, theils die Drachenideen sich entweder in den engen Kreis der höchsten Staats- und Kirchengewalt verflüchtigt zurückgezogen haben oder auch als gefesselter Fenriswolf in den Moorgründen der untersten Volksschichten zähnefletschend hausen. Ueberdies duldet der moderne, abstrakt-politische Begriff keinen Wunderglauben, er fordert und leistet den Gehorsam gegen das Sichtbare und Handgreifliche. —

Die Freiheitssagen oder die Volkserzählungen vom Unwesen und Sturz der Gewalt herrn, welche von den Burgen herab auf den gemeinen Mann drücken, sind nirgends zahlreicher als in Bünden. Manches mag in den

Tagen der werdenden Eidgenossenschaft, als sie nach harten Kämpfen den herrschenden Stand des Adels und Klerus zügelte, erdichtet seyn, aber den Kern der Ueberlieferungen darf man kaum bezweifeln. Campbell bringt die bekannten Geschichten, wie er sie fand im Munde des Volks und setzt bisweilen das zweifelnde Wörtchen: „soll“ zu. Seine Gesamtanschauung ist aber für den herkömmlich angenommenen Aufbau der Schweizerischen und Rätischen Eidgenossenschaft aus gröblichen Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten, welche bald vom Adel, bald vom Hause Habsburg ausgingen. „Beim Beginn seiner Regierung, heisst es S. 69, schien Kaiser Rudolf sowohl in Helvetien als Rätien die Freiheitsbestrebungen jener Zeit mit günstigem Auge zu sehen, wenigstens liess er es sich angelegen sein, die durch kaiserliche Gnadenbriefe und Begünstigungen aller Art bevorzugten Städte und Länder (hiezuhörten vor allem aus die Stadt Zürich, die drei Orte Uri, Schwiz und Unterwalden, die Gotteshausleute in Rätien und unter diesen hauptsächlich die Bregeller) gegen den, der Freiheit unholden und ebendeshalb auch dem Kaiser nicht gar wohlwollenden Adel aufs kräftigste in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen; ja er ging zu diesem Behufe so weit, sogar ein Bündniss mit ihnen zu schliessen. Doch hatte diese Gesinnung keinen Bestand. Eine Versöhnung, welche zwischen ihm und dem grössern Theile des helvetischen Adels statt hatte, freundschaftliche Beziehungen, in welche er mit den rätischen Edeln trat, änderten in kurzem seine Ansichten so sehr, dass er und später das Haus Habsburg immerdar nicht bloss dem Adel, welcher der Volksfreiheit Schlingen legte, Beifall zollte, sondern auch seine eigene Unterstützung bei diesen Vornehmen zusagte und wirklich auch mit Rath und That half. So lastete das Joch der Dienstbarkeit immer härter auf dem helvetischen und rätischen Volke, bis Gott endlich den Weg wies, auf welchem es sich dessen zu entledigen vermochte.“ — Diese Ansicht wird auch in dem Ueberblick, welcher den Kampf der drei Waldstätten mit Gessler und andern Habsburgischen Vögten erzählt (S. 71. des zweiten Buchs), festgehalten und mit noch grösserer Bestimmtheit für die Befreiung Rätiens vom Herrenzwang ausgesprochen. „Der Vogt von Fardün in Schamserthal, heisst es da S. 24 des ersten Buchs, soll sehr tyrannisch gewesen seyn, und trieb jederzeit sein Vieh in die Saalfelder, bis er zuletzt ganz unerträglich wurde. Ein gemeiner Mann, Joh. Caldar, erstach zwei dieser Pferde und wurde vom Vogt deshalb ins Gefängniss geworfen, auch so lange übel behandelt, bis seine Angehörigen die erstochenen Pferde mit schwerem Gelde vergüteten und ihn selbst aus dem Gefängniss erlösten. Später

soll dann einmal der Vogt zu Calder in seine Wohnung gekommen sein, wo er die Familie gerade am Essen traf. Bei dieser Gelegenheit soll er in den Brei gespuckt, von Calder aber mit den Worten: „Fris den Brei, den du gewürzt“, gezwungen worden sein, denselben selbst aufzuzehren. Endlich habe sich das Volk wider den Vogt erhoben, ihn mit seiner ganzen Familie ausgerettet (nach Andern verbannt), seine gesamte Habe verbrannt und beide Schlösser, Fardün und die Bärenburg, zerstört.“ (Um die Mitte des 15. Jahrh.) Wie hier der Hochsuth, so führte ein andermal die Wollust den Herrscherstand und Burgadel zum Sturz. „Oh dem Dorfe Madulein im obern Engadin, heisst es S. 70, erhebt sich auf einem Felsen die von Bischof Volkart von Cur 1250 erbaute Burg Guardavall, wo der bischöfliche Kaplan sass. Vor hundert und mehr Jahren wohnte hier ein Vogt, der zur Befriedigung seiner Lüste die dortigen Einwohner zwang, ihre Frauen und Jungfrauen ihm zuzuführen. So ward auch einem gewissen Adam von Camogasc (dessen Söhne Martin und Leo Adam, sowie seine Enkel mir persönlich bekannt sind), der Befehl, seine Tochter dem Burgvogt zu überliefern; er versprach es, bat sich aber eine kleine Frist aus, das Mädchen schöner zu kleiden. Es geschah aber, dass während der Vogt in wahnsinniger Leidenschaft aus seiner Burg der Jungfrau mit offenen Armen entgegenstürzte, Adam sein Schwert zog und ihn erstech. Darauf überumpelten die in der Nähe versteckten Freunde das Schloss und machten die Knechte nieder.“ Es ist kein Grund vorhanden, an dieser, auch genealogisch verbundenen Geschichte mit dem gelehrten Uebersetzer und Herausgeber zu zweifeln. Denn umsonst entstehen derartige Ueberlieferungen nicht; einzelne Nebenzüge mögen später hinzuge treten seyn. Dasselbe gilt wohl auch von der Gewaltherrschaft des mächtigen, verschlagenen, aber harten Freiherrn Donat von Vaz (starb 1330), jedoch mit dem Unterschied, dass bei diesem Erzfeind des Churer Biathums der kirchliche Hass Johanns von Winterthur, des Chronisten, etliches mag erfunden, anderes übertrieben haben. Der Grund und Boden dieses kleinen Exzellinö im Rhätisch-Teutschen Gewande scheint aber fest zu stehen, frei vom Flugsand der mythischen Volkssage; es war eben ein eiserner, militärisch-feudaler Charakter, hier milde den eigenen Unterthanen, dort unerhittlich streng gegenüber Auführern und fremden Feinden.

In rechtsgeschichtlicher Rücksicht liefert Campbell eine zwar nicht reiche, aber auch nicht ärmliche Aushente; er beschreibt die Verfassungen der wichtigsten Bundeslande, z. B. des Engadins, gibt hier und da Bruchstücke des gültigen Landrechts und schildert die Art und Weise,

wie und wo es besonders über painliche Angelegenheiten öffentlich gehagt wird. So wurden die Hochgerichtsversammlungen des Oberengadins in der Au, oder zu den Erlen abgehalten, „unweit einem Wirthshause, in welchem die Säumer mit Salz aus Hall und Veltlinerwein vom Bernina zu übernachten pflegen“ (Erster Abschnitt S. 70). Zu Sûs geschahen die Volksversammlungen zur Wahl des Landammans auf der Wiese Runtzads am linken Innufer beim Eingang des Seitenthals Sagliains (I, 88.); die Davoser, dem Zehngerichtenbund angehörig, wählten jährlich am 22. April Landammann und Belsitzer unter freiem Himmel, am sogenannten Platz (Rathhaus); „bei Todesstrafen erschien der Vogt auf Castels, wählte aus dem ganzen Zehngerichtenbund zehn Rechtsprecher und stellte einen Blutrichter auf. Die Verhandlung fand unter freiem Himmel vor dem Rathhause und in Gegenwart des Vogts statt, welcher begnadigen konnte. Die Civilgerichtbarkeit stand einzig der Landschaft zu“ (I, 143.). — Bei den, von Natur etwas neidischen und streitsüchtigen Engadincrn gelt hin und wieder noch die Blutrache; so brach zu Lavin in Folge eines Todtschlags zwischen den Familien Bisatz und Bonorand um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine heisse Fehde aus, welcher in kurzer Zeit 24—25 Personen zum Opfer fielen (I, 92.). Auch Spuren mittelbarer, den Neuern eigenthümlicher Wahlart erscheinen bisweilen. „Die Bregeller, heist es I, 125, ernennen für die Bestellung des Podesta oder Blutrichters neun Wahlmänner aus jedem Gericht. Wenn jene sich nicht vereinigen können, wird auf dem Tische ein dreifacher Kreis mit einem Punkte im Centrum gezogen. Die Namen der Kandidaten werden auf eben so viel Hölzchen geschrieben, letztere dann in eine Büchse geworfen, darin geschüttelt und auf den Kreis geleert. Derjenige, dessen Hölzchen sich dann zunächst im Centrum befindet, wird Podesta.“ Gewiss eine sinnreiche Verbindung des freien Urtheils und blinden, fatalistischen Glücksfalls. —

Für die Sprachforschung bietet das Verzeichniss der Teutschen und Romanischen Orts-, Gebirgs-, Fluss-, Burg- und selbst Familiennamen einen ergiebigen Stoff, welcher mit zur Aufhellung der Rätischen, auf Tusker, Kelten und Germanen zurückgehenden Urgeschichte dienen könnte. Diese selber wird von Kampell übrigens unkritisch behandelt; fast überall sieht er Tusker und Latiner; er zweifelt gar nicht daran, dass man viele noch blühende Geschlechter auf jene nationale Wurzel Italiens zurückführen muss. Ja, nach seiner Ansicht haben Engadin, Münsterthal und Etschland zur Zeit des Hannibalischen Kriegs ganze Scharen von flüchtigen Latinern, Campanern und Samniten aufgenommen, wie denn dafür

auch der Umstand zeugt, dass die dort herrschende Sprache noch dormalen die latinische heisse (II, 13.), der Ortsname Säs auf Suessa, Pfunds auf Fundi u. s. w. hinweise. Und doch liegen hier wie anderwärts die Teutschen Wurzeln näher. Möglich, vielleicht wahrscheinlich ist es dagegen, dass noch vor den Rhättern als zurückgedrängten Tückern Germanen in der Gestalt des Lepontiervolks Abdachungen des Gebirgs besetzten (Kampell II, 13.) und hier inmitten Römischer Provinzialisirung mehr oder weniger ihr nationales Element festhielten, denn durch abgesprangene Glieder der Sachsen (bei Atboins Heerfahrt), der Gothen und zuletzt des Alemanischen Stammes verstärkten. In Obersaxen, Savien, Tennä, in Rheinwald, Vals, Davos und Langwirs wird dormalen, sagt Herr von Mohr (S. 13. A. 49.), noch Teutsch gesprochen, während an den Vorderrheinquellen (Tavetsch) und an denjenigen des Mittelrheims (Medelserthal) die Rätische, in Misox und Calanca aber die Italiänische Sprache herrscht. Diese scheidet sich überhaupt bisweilen durch einen merkwürdigen Sprung. „Im Stelvtthale, heisst es z. B. I, 136, hogen die Dörfer Prad und Laas, wo die deutsche Zunge herrscht, während in dem Winkel zwischen Etsch und Rham rätisch und deutsch gesprochen wird.“ — Bisweilen laufen Flüsse und Sprachgebiete in einander; so redet man südwärts dem Septimer, der Wasserscheide des Inns, Rheins und der Maira, Italiänisch, nord- und ostwärts Rätisch, gegen Abend Teutsch (I, 65. und Anm. 1.). — In Betreff des vielfach gedeuteten Namens Graubünden muss man übrigens wohl mehr an ein geographisches denn kulturgeschichtliches Element denken. Nicht die grauen Röcke, sondern die rauhen Oertlichkeiten haben den Bewohnern, so scheint es, die Bezeichnung gegeben. Das romantisch schöne, oft auch fruchtbare Gebiet erschien den Fremden raub, oder grau; Rauhland. Daher raue, graue, grajsche Alpen, daher Ruchenberg, Burg bei Chur, und Herrschaft Ruchenberg (Aspermont. I, 41. und Anm. 2. und 3.), daher die alte Betitelung der Rucantier. „Die Germanen, sagt Campell I, 48, welche hier vor Ankunft der Räter, wohnten, werden von ihren Stammgenossen, den untern Germanen, ihres rauhen Lander wegen die Ruchen, die Gegend selbst das Ruch- (Rauh-)thal genannt.“

Für Literatur-, Cultur- und Sittengeschichte, besonders der Reformationszeit, gibt Campell bei verschiedenen Anlässen beachtenswerthe, lehrreiche Beiträge. Diess muss man um so höher anschlagen, je unmerklicher bei kräftigen, oft rohen Gebirgsvölkern das geistig-stille Leben wirkt; es zieht sich hinter die Eisdecke bald der zähen

Gewohnheiten, bald der äussern, materiellen Interessen zurück; entfaltet sich aber nichts destoweniger in einem langsamen Process oft zu einer bedeutenden, nachhaltigen Stärke. Die literarisch-geistige Kraft richtete sich auch bei den Bündnern seit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts hauptsächlich auf und wider die Kirchenbesserung, welche, getragen von politisch-örtlichen Kräften, nach einem langen, zähen, bisweilen blutigen Kampf das Land grösstentheils den Neugläubigen gewann, den mindern Bezirk unter Vorbehalt gleicher Berechtigung in der alten Stellung festhielt. Durchdrungen von dem Geist der Reformation, verabsäumt der Geschichtschreiber keine Gelegenheit, seinen Gleichgesinnten ein historisches Denkmal zu stiften, ohne dass dabei die Gegner mit Lieblosigkeit und Hass behandelt werden. „Im Bregell, heisst es, z. B. 69. I, wohnt noch darmalen der ausgezeichnete und christlich gebildete Jac. Biveroni von hier, der ein eben so vorzügliches als frommes Werk vollführte, indem er das von ihm selbst in die rätische Sprache übersetzte neue Testament auf eigene Kosten drucken liess. Dies und die Zusprache des gelehrten Phil. Gallizius bewog mich, das nämliche mit den Psalmen und dem rätischen Catechismus zu versuchen. Vorzüglich durch die Unterstützung jener beiden Männer, Friedrich Salis, eines gelehrten, beredten Herrn, der geläufig lateinisch, rätisch, italienisch und deutsch sprach, und Jac. Biveroni, wurde die evangelische Lehre zu Samaden (im untern Engadin) eingeführt. Georg Travers, durch Gelehrsamkeit nicht weniger als durch Klugheit ausgezeichnet, ward ebenfalls hier (in Samaden-Summo d'Oen) geboren. Ebenso Bapt. Salis, Friedrichs Bruder, ein vorzüglicher Rechtsgelehrter, der vor 24 Jahren starb. Ueberhaupt war Samaden reich an tüchtigen Männern, welche als Vorsteher ihres Gerichts dem Lande bedeutende Dienste leisteten.“ — Ueber den gelehrten, evangelischen Prediger Philipp Gallizius oder Salutz (geb. 1504, gest. zu Chur 1566.) werden S. 131. biographische Nachrichten gegeben. Geboren auf dem Weiler Puntwyl im Münsterthal am 4. Feb. 1504, gewann Salutz, dessen Eltern Job. Salutz von Ardetz und Ursula Gallizius von Campovasto waren, durch Fleiss, Talent, Tugend den „Ruf eines Mannes von seltener Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Klugheit und Geist.“ — Sein Landsmann, der Münsterthaler Simon Lemnius, zeichnete sich als Dichter aus; er übersetzte den Homer in lateinische Verse, bearbeitete den Dionysius Periegetes und beschrieb in 9 Büchern rhythmisch den Schwabenkrieg (Bellum Suevicum 1499. gestum). Er hatte zu Wittenberg studirt, musste diese Stadt wegen scharfer Epigramme wider den Churfürsten von Sachsen, die



Hochschule und Lütcher 1538 verlassen. Er starb als Rector der Schule zu Chur an der Pest am 7. December 1550. — (S. 132.)

Volksitte und Volkscharakter werden von Kampell mit Feinheit aufgefasst und geschildert; er unterlässt es niemals, eigenthümliche Züge verschiedener Thal- oder Bergbewohner hervorzuheben. So wird über die Brögeller bemerkt, dass sie besonders zum Maurerhandwerk neigten und die dafür nöthige Körperkraft hätten. Es gebe ihrer Viele, welche Lasten von 20 und mehr Rupp (250 Pfund) auf dem Rücken tragen und damit Leitern hinaussteigen könnten (S. 125). Von den Engadineren heisst es S. 116: „Ueberhaupt besitzt das Volk viel rechtlichen Sinn; nicht leicht findet sich eines, das so nüchtern und mässig ist und wo in Folge dessen so wenige Betrunkene gesehen werden. Nirgends hört man weniger von Ehebruch und Hurerei, als im Engadin; nirgends sind Ehescheidungen so selten. Dagegen neigt sich das Volk, eben in Folge seiner Mässigkeit, zum Geiz und Neid hin. (Eben so Juvatta S. 107.) Die Luft ist ungemein gesund, und so sieht man nur selten ekelhafte Krankheiten, wie Aussätze, Lustseuche, Kröpfe u. s. w. Eben so selten ist der Anblick von Stummen, Tauben, Lahmen und anderweitig Versümmelter. — Nirgends herrscht so viel religiöser Sinn als im Engadin; — nirgends wird auch der Gottesdienst heisser besocht. Dann pflegen nach der Predigt die Männer in ernstem Gespräch sich über das Gehörte zu unterhalten. Auch zeichnen sich die Engadiner vor allen andern Rättern dadurch aus, dass sie für eine bessere Ausbildung ihrer Jugend Sorge tragen.“ —

Mit Wohlgefallen schaut der Berichterstatter auf die leibliche Gewandtheit und Kraft seiner Landsleute und führt zur Beglaubigung einzelne Beispiele der natürlichen Turnkunst an. Sie wirkte besonders, wie bei den Hellenen und alten Germanen, auf den Arm und Fuss zurück. „So gab es, sagt der Chronist S. 125, Engadiner, welche zu Hall im Tirol ganze Ladungen Satz lediglich durch Anstemmen des Fasses dem erhöht liegenden Stüdtchen zustriessen und dabei den Wagen ganz nach Belieben wendeten. Zu grossem Erstaunen der Herumstehenden geschah dies einmal durch einen kleinen Schleimser, Namens Menrig Mathäus. Noch einige Beispiele. Ein gewisser Brisgoni von Zutz hob, wenn es noth that, mit Leichtigkeit seinen Ochsen über Hecken und Zäune. Jacob Bladabügl von Süs sprang mittelst einer Stange in einem Satze 20 Schritte weit (ein zweiter Teutoboch), während mein Schwager Jacob Mohr, auch im Uebrigen von grosser Stärke, in einem freien Sprunge 20 Fuss zurücklegte. Georg Constanx von Ardez pflegte in

einen Tage den Weg von Fürstenburg nach Cut zurückzulegen. Caspar Franz, aus dem obern Bunde, sprang, als er in kaiserlichen Diensten stand, einstmals beim Spiel über den Zeit Kaiser Maximilians hinweg und nahm im Hinüberfliegen den Kumpfspreis mit. Der Nämliche griff bei einem Steinstossen zu Insbruck, unter Verachtung der allzu leichten gewöhnlichen Steine, einen Pflasterrammer (eisenbeschlagenen, durch zwei Mann gehandhabten Cylinder) und warf denselben durch das hohe Fenster eines im Bau begriffenen Hauses. Thomas Gaudenz, ebenfalls aus dem obern Bund, brach, so oft man wollte, ein neues Hufeisen entzwei. — Letzlich habe ich Männer gesehen, welche eine Ligel oder halben Saum Wein, die Hälfte einer gewöhnlichen Pferdelast, mit den Zähnen aufhoben und mit auf dem Rücken gehaltenen Händen dem Pferde aufluden. — Es waren diess vorzüglich Engadiner.“ — Der letzte Graf von Mätsch im Vinsgau (starb 1504) ging, wird S. 135 gemeldet, zu Fuss in einem Tage von Mätsch nach Sûs (im Engadin) und pflegte dann Abends noch mit der Dorfjugend im Springen und Stein- stossen zu wetteifern. Oesters sagte er, er würde es sich zur Schande rechnen, in seinem Jünglingsalter diesen Weg zu Pferde zurückzulegen. — Man sieht also, wie damals in der Schweiz, Teutschland und andernwo bei Edlen und Unedlen eine frische Körperkraft schaltete, gewöhnlich von eben so lebendigem, wenn auch bisweilen irre geleiteten Thatendrang begleitet. Dawider arbeiten nun in neuern Tagen Verweichlichung, komfortables Wesen, Eisenbahnen und Dampfschiffe, Leserei und Regiererei in wahrhaft erschreckendem Grade. Und dennoch sieht es mit den geistigen Fortschritten und politischen Errungenschaften bei dem Mangel an Plan und Ausdauer meistens kümmerlich genug aus. Grössere Einfachheit der Sitten und Beschränkung auf wenige Gegenstände des Strebens werden jedoch unter der Zuchtmeisterin Zeit schon helfen. Letztere mahnt auch den Referenten zum Abbrechen dieser, dem inhaltsreichen Archiv gewidmeten Anzeige; er fügt daher nur noch die Bemerkung hinzu, dass ein chronologisch geordnetes Urkundenbuch (codex diplomaticus) in möglichster Vollständigkeit und diplomatischer Treue die Documente der Rhetischen Geschichte von der Mitte des 5. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zu liefern begonnen hat. Diess geschieht in einer besonders, von den übrigen Schriften getrennten Abtheilung, welche natürlich auch für die allgemeine Geschichte des Mittelalters, insonderheit Teutschlands, von hoher Wichtigkeit ist. Möchte die Theilnahme des Publikums inner- und ausserhalb der Schweiz das Werk des gelehrten und unermüdetlichen Herausgebers fördern!

*Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf Anordnung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft herausgegeben von Th. v. Mohr, gewesenen Bundesstatthalter u. s. w. Erster Band. Chur. Verlag von Hitz. 1848—1850. 4. Zweiten Bandes erstes Heft, ebend. 1851.*

Inmitten der Europäischen, noch nicht ganz gelösten Wirren erschien und erscheint jene gehaltreiche Urkundentübersicht, welche nebenbei ein glänzendes Zeugniß für den historischen, trotz politischer Bewegung nicht unterdrückten Sinn der Schweiz ablegt. Die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft gab dazu durch ihren Beschluss vom Jahr 1844 den ersten Anstoss, die Kantonalbehörden unterstützten willig durch Oeffnung der Archive, hier und da auch Geldbeiträge, Specialausschüsse lieferten den Hauptredactoren, Herrn von Mohr in der deutschen, Herrn Matile von Neuenburg in der romanischen Eidgenossenschaft das zerstreute, mühselig herbeizuschaffende und zu ordnende Material, welches nun hier zuerst dem Forscher und Liebhaber in einer klaren, verarbeiteten Gestalt aus der archivalischen Grabesnacht entgegentritt. Diess erhellt schon aus der einfachen Inhaltsanzeige; sie spricht für jeden Kundigen auch ohne dieher nicht gehörige Auszüge deutlich genug. Den Anfang (1. Heft) bilden die Regesten der uralten, berühmten Benedictiner-Abtei Einsiedeln, bearbeitet von P. Gallus Morel, dem um heimische Geschichtsforschung hochverdienten Conventual und Subprior daselbst. Feuersbrünste, namentlich 1226, 1467, 1577, feindliche Ueberfälle und Plünderungen, bald der Schwyzer (1313), bald der Reformirten und zuletzt der Franzosen (1798), haben zwar den Urkundenschatz bedeutend gemindert, dennoch aber sind die geretteten Trümmer sowohl an Zahl als an Gehalt für die Aufhellung der Vorzeit von entschiedener Wichtigkeit. „Bei denkenden Köpfen und fühlenden Herzen, sagt mit Recht das Vorwort, wird gerade eine rein urkundliche Darstellung des Lebens und Webens der Klöster in alter Zeit manchen Zweifel lösen, manches Vorurtheil beseitigen, manchen Tadel mildern.“ Soll man aber überhaupt den Todten um der Lebenden willen zürnen? Was sind denn letztere? Träume des Schattens, daneben meistens unverbesserliche Dummköpfe, sobald sie nur ihren Grillen, nicht den Lehren der Erfahrung folgen. —

*(Schluss folgt.)*

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Mohr: Regesten der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Schluss.)

Die erste Urkunde, ausgestellt vom König Otto I., beginnt mit dem Jahr 946, die letzte schliesst mit 1526; jene verleiht die Befugnis der freien Abtwahl, diese berichtet die Wiedereinsetzung des durch den Reformationssturm vertriebenen Abts L. Blarer. — In der Urkunde Nr. 198 (März 11., 1314) erscheint der Schwyzerische Landamman Werner Stouffacher. Nr. 663 Jahr 1419 betrifft einen merkwürdigen gütigen Spruch: „Dem Gotteshaus (Einsiedeln) bleibt der Fall, mit Ausnahme von Harnisch, Bett, Bettgewand und Heu; dagegen kann es keinen Waldmann versetzen — wider dessen Willen, und bleiben hiebei dem Waldmann die im Waldstattbuch enthaltenen Rechte vorbehalten“ u. s. w. — Im zweiten Heft folgen die Regesten der vor der Reformation im Gebiet des alten Kantonstheils von Bern bestandenen Klöster und kirchlichen Stifte, bearbeitet von Friedrich Stettler, dem leider! verstorbenen Bernischen Lehen-Commissär. Heft 3 liefert die Regesten der ehemaligen Cistercienser-Abtei Cappel im Kanton Zürich, bearbeitet vom Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau; im 4. Heft erscheinen die Regesten des Archivs der Stadt Raperswyl im Kanton St. Gallen, bearbeitet von Xaver Rikenmann; das 5. Heft gibt, von Th. v. Mohr besorgt, die Regesten der Landschaft Schanfigg im Kanton Graubünden; das 6. Heft liefert die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans, bearbeitet von dem St. Galler Stiftsarchivar Karl Wegelin. Damit schliesst der erste Band. Den zweiten eröffnet das erste Heft (Char 1851) mit den Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen im Kanton Bern, bearbeitet von J. J. Amiet. Weiteres ist bisher nicht erschienen.

*Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Volume I—IV. Fribourg. 1839—44. 8.*

Die drei schönsten Schwesterstädte des bürgerfreundlichen Fürstenhauses der Zähringer haben im Laufe des Mittelalters bei vielem Gemeinsamem der Einrichtungen und Sitten einen wiederum abweichenden

Lebensgang genommen. Freiburg im Breisgau wählte eine commercieell-agrarische, Freiburg im Uechtlande eine commercieell-diplomatische, Bern im Uechtlande eine militärisch-agrarische Richtung, welche dort wie bei der Nachbargemeinde in Folge des anhaltenden föderativen oder bündischen Fortschritts im obern Alemannien gemach zur Autonomie und Aufnahme in die Schweizerische Eidgenossenschaft führte. Die ältere, ringsum von Teutschen Reichs- und Fürstenthümern umgebene Schwester gleichen Namens theilte dagegen das milder glänzende Loos der mittelbaren Abhängigkeit bald vom Kaiser und Reich, bald vom Hause der Habsburger, bei dem allen aber, so lange das Mittelalter dauerte, eine durch Mannheit und Unternehmungsgest, Kunstsinne und Gewerlichkeit der Bürger ausgezeichnete Stadt. Ihre Freiheitsbriefe, Verträge, politisch-polizeilichen Satzungen, mit einem Wort, ihre Urkunden wurden schon vor Jahren durch H. Schreiber auf musterhafte Weise gesammelt, ordnet und herausgegeben. Während die mächtigste und glanzvollste Stiftung der Züringer, trotz des reichen Stoffes, aus Negligentz und Parteilichkeit noch kein angemessenes Urkundenbuch besitzt, hat Freiburg im Uechtlande die empfindliche Lücke durch das treffliche, von dem würdigen Kanzler Werro unternommene Werk einigermaßen auszufüllen getrachtet. Da bereits in den Jahrbüchern das erste Bündchen kurz angezeigt wurde (Jahrgang 1841. S. 680), so erscheint es schicklich, mit wenigen Worten auch auf die Fortsetzung hinzuweisen. Diese, von 1300 bis 1385 gehend, enthält neben manchen bereits gedruckten Actenstücken viele, das erstmal den Archiven entnommene Urkunden, welche nicht selten auf Verfassungs-Sitten- und Enturgesgeschichte eine helles Streiflicht werfen, daneben den Bildungsprocess der teutschen und romanisch-französischen Sprache durch Denkmäler erläutern. Es wird genügen, von dem allen stichweises Beispiele anzugeben. Im Betreff der Constitution tritt auch in Fribourg wie zu Bern und anderswo in den Dreizeigern des vierzehnten Jahrhunderts der Zweihundertsausschuss an den Platz der fortan seltener versammelten Gemeinde. (Jahr 1337. Nr. 131: „Nos advocatus, Consules et Ducenti electi de Friburgo.“) Noch 1336 heisst es hingegen: Nos Advocatus, consules et communitas (Nr. 124). Eilf Jahre später (1347) wurde die jährliche Besetzung der Aemter des Schultheissen, der Rätthe, Zweihundert, des Seckelmeisters (burserius) u. s. w. verordnet und jeder Bürger angewiesen, bei Strafe von 10 Lousener Pfunden und Meiden der Stadt auf ein Jahr die ihm übertragenen Stelle anzunehmen (Nr. 171). So gering war der Ehrgeiz, dass man

durch Bussen (eynons) den schon gewerblichen Freyman zur unentgeltlichen Bethätigung am Staatswesen veranlassen musste. — Geldgeschäfte kamen theilweise frühzeitig in die Hände von Fremden; so wurde 1303 (Nr. 72) zwei Kaufleuten und Bankiers aus Asti im Piemont für Anleihen unentgeltlich das Bürgerrecht verliehen, 1381 etliche Juden aus Strassburg und Vesoul (Vizoy) unter dem Namen von ingessesenen Bürgern auf zehn Jahre ein förmliches Patent für Geldanleihen, Pfänder u. s. w. ausgestellt (Nr. 271). „Sy, heisst es neben andern (S. 154), sillent und mögent lihen uff allerleie phant aus alleine uff Kälchgewent, uff hütig gewant, uff pflug geschürre und uff harnesch walerei hartesch das sie aus geverde, denne uff swart und uff wasser.“ Dabei beobachtete man eine gewisse Religionstoleranz; die Juden durften ihren Cultus frei haben, „öch ire eyde ün nach judenschen sitten und gewonheit und uff Moyses buch (S. 155). Sy sillent und mögent öch ir gebot, ir gütten gewonheit, ir rit, ir schül in ein sonden hute, ir vritage haben und holten als öch andre Juden thüt an wasser und mangliche widerreda und an iren vritagen sol noch en mog sy nicht man bechtobeten mit keinem gericht.“ — Wie lange dieses merkwürdige Toleranzedict dauerte, wird nicht gemeldet. — Wie hier für commercielle-finanzielle Zwecke Juden als ingessesene, aber temporäre Bürger geduldet werden, so nahm die Stadt für ausserordentliche Militär- und Fortificationspläne bisweilen Fremde in Dienst und Brod. Sie schloss dafür z. B. 1341 einen förmlichen Vertrag auf ein Jahr ab mit dem Schwäbischen, in Burgun sesshaften Ingenieur Sang (magister machinarum dictus Sang de Burgöwa. nr. 158 und 159). Für die Sitten- und Culturgeschichte sind mehrere, in das Einzelne eingehende Edicte von Wichtigkeit; sie wollen nach altentscher Weise nicht nur körperliche, sondern auch auf die Ehre gerichtete Kränkungen und Unbilden abwehren und, wo sie eintreten, durch Bussen (eynons) strafen. „Wer, verspröchte man 1334 (Nr. 115), vor dem Schultzeiss, Rath oder Gericht ein Schmutzwort ausspöset oder die Ordnung stört, zahlt 60 Lansanner Soldi Bussen und räumt für einen Monat Stadt und Gebiet, dasselben. — Wer einen Andern Dieb, Räuber, Mörder, Ketzer, Fälscher, Verräther schilt, zahlt für jedes Wort 13 Soldi Bussen und verlässt einen Monat lang Stadt und Gebiet“ (Jahr 1304. Nr. 74). Dieses Gesetz wurde 70 Jahre später (1374) nicht im Lateinischen, sondern im Wälschen erneuert und hier und da umgeändert. „Li quez Bargeis, hies as, es residents de Fribur qui per corveta (Zorn) ditoyt a autre Bargeis ou residents: „In es mantrays, ou si de putes, ou si de age, ou d'autre

beste; on diroyt a l'autre va fottre ta marre, ou li quex qui per reprobe diroyt a l'autre ta feme est putan ou ribauda, est condampnez chascone foys per XII Sols Lausannois (Nr. 254). — Da Zorn und Rauflust nicht allein bei den Männern wohnten, wurde 1369 verfügt, das schlag- und raubstüchtige Weiber ohne Gnade (sans merci) 60 Lausanner Solidi zahlen sollten, 100, falls sie mit bewehrter Faust (a main armaye) angegriffen hätten (Nr. 238). — Bei Kriminaluntersuchungen führte man schon seit dem vierzehnten Jahrhundert kurze, in der Landessprache abgefasste Protokolle. Bruchstücke derselben (1362—1365. Nr. 196) handeln nur von Raub, Mord, Diebstahl und falschem Zeugniß. Polizeisachen waren gut geregelt; man erließ (1363) ein Mühlengesetz, welches Betrug und Unordnung abhilt (Nr. 203), ein Garten- und Hofgesetz (1368), wodurch der Eintritt in fremde Höfe und Gärten ohne Erlaubniß des Besitzers bei Tag und Nacht untersagt, etwaige Beschädigung mit bestimmter Busse belegt wurde (Nr. 225); man bezog bereits 1368 von fremden Weinen das folgenreiche Ohm'geld (Nr. 226). „Qu'il payet, heisst es, incontinent les melles de sel vin.“ — Den Geistlichen endlich wurde schon 1319 scharf geboten, wegen Schulden, Lehen, Allod, Verträge u. s. w. einen Bürger oder Angehörigen nicht vor fremde (etwa geistliche) Gerichte zu laden; Schultheiss oder Schultheiss der einzelnen Kirche (lavoye de l'eglise, advocatus) sollten allein entscheiden (Nr. 94). Dadurch wahrte man die weltliche Gerichtsbarkeit wider übliche Usurpationen des Klerus und behielt letzterem nur die rein kirchlichen Sachen vor.

*Basler Taschenbuch auf das Jahr 1852. Herausgegeben von Dr. Wilh. Theod. Streuber, Prof. Dritter Jahrgang. Basel, bei Schweighauser. VI. 267. 12.*

Es ist erfreulich, dass sich dieses literarische Unternehmen durch keine warnende und erschreckende Stimme Teutscher und Französicher Zeitungen einschüchtern liess, sondern getrost in das schauerliche Revolutionsjahr der sogenannten, weit überschätzten Rothern hineinsteuerte. Möge es dem Büchlein, dessen beide durch Gehalt und Form ausgezeichnete Vorgänger in diesen Blättern nach Gebühr gewürdigt wurden, eben so in Betreff der neuen Furcht, des Französischen Kaiserthums, ergehen! Auch dieses grause Gespenst der Einbildungskraft wird, wenn man ihm herzhalt auf den Leib rückt, entweder als unsers Gleichen mit dem ordentlichen, materiellen Blut erscheinen und freundlich schmeicheln oder

nach kurzem Puff in Dampf und Pulver verschwinden. — Dichter und Prosaisten thun also gut, wenn sie, jeder nach Vermögen, wieder nach bestandener Revolutionsmauser ihre Federn wachsen lassen und die Geisteschwinger gegenüber der Jagd auf handgreiflichen Nutzen fröhlich versuchen. — Der poetische Theil liefert zuerst aus dem Nachlass von Dr. Gengombach ein dramatisches Sittengemälde aus der letzten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, Dieterich von Hamstein oder die Sterner und Psitticher. Man wird diese fünf Acte, welche den Kampf der Adels- und Bürgerpartei in Basel, natürlich auf freie Weise, schildern und ein Bild der damaligen, stellenweise auch jetzigen Zeit geben, überall gerne durchlesen und sich besonders über die gelungene Charakterzeichnung freuen. Diese trifft besonders bei dem König Rudolf von Habsburg und dem heitern, biedern Sänger Fröhlich von Brugg zu. Auch Hr. Iselin, das Muster eines guten, speculirenden Kaufmanns, erscheint gut getroffen (z. B. S. 46); er versteht sich trefflich auf Seidenwaaren, doch Weiberherzen kennt er nicht; die eingeflochtene Liebesgeschichte erscheint dagegen hin und wieder zu gedehnt, bisweilen nicht frei von Sentimentalität und Phrasenlärm. Auch örtliche, noch jetzt gültige Anspielungen, gerathen nicht übel. So sagt Bürger Rudin (S. 91) vom Wein: „'s ist Wyler, hab' ihn selbst gekauft im Schwäuen.“ —

Das Nachwort des bescheidenen und dennoch tüchtigen Dichters enthält eine gute Lebensregel; sie lautet:

„Doch wer da strebt mit festem, treuem Muth,  
Erringt, wenn nicht das Höchste, doch das Gute.  
Nicht eine neue Wahrheit zu verkünden,  
Erklang in euerm Kreis des Sängers Lied;  
Ihr werdet sie in der Geschichte finden,  
Ihr schauet sie im eigenen Gemüth:  
Ob wir der Vorsicht Wege nicht ergründen —  
Es lebt ein Gott, der auf die Seinen sieht;  
Und oft wenn sich der Rettung Pfad verlieret,  
Hat seine Hand uns schon zum Ziel geführt.“ —

Die schauerlich schöne Erzählung: „Die Schuld“, von dem Teutschen Dichter W. O. von Horn, schildert des Johannes Parrioida Leben und Ende, während der Basler Fried. Oser im gelehrten Sebastian Castello, dem Lateinischen Bibelübersetzer, den Kampf mit dem bürgerlichen Elend, der Noth und Armuth, auf anziehende Weise darstellt. An der Spitze des prosaischen Theils stehet ein eben so gründlicher, als wohl geschriebener Aufsatz des Herausgebers: „Die ersten Barrikaden zu Paris“ mit angehängten Quellennachweisen. Die Nutzen-



wendung auf gegenwärtige Parteiverhältnisse Frankreichs ergibt sich für den aufmerksamen Leser von selbst; man kann mehr Auserliche denn innere Parallelen zweier grundverschiedener Zeitalter ziehen; bei aller theilweisen Hensheid und bei durchschlagender Herrschaft des factischen Häuptlingswesens wurde das XVI. Jahrhundert doch wirklich von dem religiös-kirchlichen Element für und-dawider bewegt; heute aber ist das alles einstweilen nur Schein und Modesache, indes das materiell-ökonomische Princip obenansteht und sich mit händgreiflichem Gut als letztem Ziel Aller auszustopfen trachtet. Damals traten mehr Ehrgeiz und Herrschsucht; jetzt Geldgier und Gewinnlust in den Vordergrund; dort lud man die angeblichen Ursachen des Elends auf die falsche Religion und Kirche, das Ketzerthum, ab, hier, in der Gegenwart, müssen Staat und falsche Principien desselben, namentlich Republik und Parlament, den Sündenbock und Lückenbüßer gewähren. Während für den letzten Fall unwidersprechliche Thatsachen zeugen, mag gegenüber der Liga, welche Religion und Ehrgeiz verknüpft, und ihren von gleichen Triebfedern bewegten Feinden das Urtheil des berühmten Bündners, Florian Sprechers von Bernegg, gelegentlich Platz finden. 1595 schrieb er als Führer einer Compagnie im Dienst König Heinrichs III. neben anderem folgendes Wort zurück. „So vil den Krieg andrift, ess sige (sei) nun (nur) umb die Religion zu tun, würdt die warheit mitbringen, dass die Ergydt (Ehrgeiz) umb die königliche Kron such mit gadt, wie wol ich hain kein glimpf noch Umbglimpf machen will, denn ich erkennen allein myn Her und Gott, daruff ich hoffen und truwen wil.“ (von Mohr's Archiv, I, 2, 10.) — Der zweite Aufsatz, betitelt: „Miscellen zur Basler Geschichte,“ von Dr. Fechter, erläutert, gelehrt und scharfsinnig mehrere mittelalterliche Gegenstände, welche zunächst Basel, dann aber überhaupt die Städte betreffen. Zuerst wird die Benennung: Spalenthor besprochen und auf die Verpfählung durch Pfähle, Palisaden mit Recht zurückgeführt, darauf ein geschichtlicher Ueberblick der öffentlichen Stadtuhrn (der Orleis, horologia) gegeben, von welchen das Münster um 1380 die erste gewisse Spur zeigt. In Augsburg wurde übrigens die erste öffentliche Schlaguhr (Hore) nicht, wie der Verf. schreibt, 1398, sondern schon 1364 aufgestellt (s. Paul von Stetten, Kunst und Gewerbe u. s. w. Augsburg, II, 65). Die bekannte Abnormität der Basler Stadtuhr, welche bis zum Revolutionsjahr 1798 um eine Stunde vorging, führt der Mythos auf eine angebliche Verschwörung von 1271 zurück; der Verf. sucht die Ursache in dem

früher fahrlässigen Wesen des „für die Richtung der Zytglocken“ bestimmten Wächters. Wollte nicht etwa die rührige Polizei den Werkleuten eine Stunde Schlaf anfangs provisorisch, dann für immer abknappen? Schon Sebastian Brant soll darüber im Narrenschiff umsonst geprübelt haben. — Eine dritte Miscelle behandelt die Kunst, welche allgemein erst im XV. Jahrhundert dem Glaser Verdienst geben. Zingold über bekam die Stadt, wie die letzte Miscelle zeigt, erst seit dem grossen Brande im Jahr 1417. — Den Schluss des Taschenbuchs bildet die Angabe der Baslerischen Literatur vom Jahr 1851.

*Berner Taschenbuch auf das Jahr 1852. Herausgegeben von L. Lauterburg. Erster Jahrgang. Mit vier Abbildungen. Bern, bei Haller. VIII. 216. 8.*

Gemäss dem Müller'schen Motto: „Die Geschichte der Väter ist die Hauptwissenschaft eines freien Volkes“, haben der Herausgeber und seine Mitarbeiter sich nur auf historische Lieder und Abhandlungen beschränkt. Den Eingang eröffnet Isenschmid's Bernischer Ehrentempel, welcher die Helden im Staat (Bubenberg, Greysz, Scharnachtal, Ringoldingen, Ulrich und Rudolf von Erlach, Franz Nägeli) während der Glanzzeit feiert und die letzten 1798 wider Frankreich kämpfenden Alt-Herzner anschliesst.

Sieh — fründe' Helden! Doch sie spüren  
Noch einmal Berns Gewalt mit Schreck.  
Ruhm euch, ihr Helden! — Koch bei Büren  
Von Grafenfeld bei Neueneck.

Noch Ein von Erlach! — Mit dem Herzen  
Des Biedern bricht; o Bern! dein Stolz  
Der greise Steiger sieht mit Schmerzen  
Das Grab der Freisheit im Grauholz.

Darauf kommen die Männer der Wissenschaft (Wyttbach, Heller, Kolb und Manuel, Anshelm und Tschödtlin im XVI. Jahrhundert, der grosse Haller, Bonstetten, Gruser, Tschiffeli, Stäpfer, Müelin, der Philolog Wyttbach und der Naturhistoriker gleichen Namens im XVIII. Jahrhundert, Studer, Trechsel, Lutz im XIX. Jahrh.). Hier hätte doch wohl Emanuel von Feltenberg eine Strophe verdient. Dem Dichtersigen gehören an Bener, Manuel, Haller, Mutzn und zwei Wyss; den Künstlern werden beigezählt die Maler Dünz und Jos. Werner, Rieter, König, Fremdenberger und Vollmar. Diesem könnte man noch etwa zwei Bernische Maler in folgenden Reimen à la Plütz oder Herweg anschliessen:

„Der Alpen Duft, des Sees Wellen  
Malt' Stähele, in Genf ergraut,  
Und Mind zeigt Euch Maulaffens Schellen,  
Den Mutz und was unlieblich miout.“

Stähele wurde aus einem Geisbuben in sehr späten Jahren ein vorzüglicher Landschaftler und der fast äusserlich blödsinnige Mind ein unübertroffener Bären- und Katzenmaler, dessen Stücke man in den ersten Zwanzigerjahren und früher um hohe Preise, besonders nach England, verkaufte. — Der Dichter schliesst zeitgemäss:

„O möge stets durch unsre Söhne  
Das freie Bern in Ehren steh'n!  
Für Wahrheit, Recht und für das Schöne  
In Bern die Liebe nie vergeh'n!“ —

Erlach's, des Siegers bei Laupen, Tod, der grosse Brand in Bern 1405 und Struthan Winkelried werden bündig von dem Studirenden R. Köcher besungen. (Eben derselbe gibt im Bernerteutsch ein artiges Idyll: „Aetti's Bschrÿbig von Bern.“) — Die prosaischen, an Umfang und Gehalt den poetischen Theil überragenden Aufsätze zeichnen sich bei hier und da holpriger Sproche durch quellensässige Gründlichkeit und geschlossene Abrundung aus. So erläutern Dr. Blösch in Biel meistens aus archivalischen Quellen den Burgunderkrieg, Dr. Fetscherin Adrian's von Bubenberg Testament, Pfarrer Howald die Stiftung des Ordenshauses durch Mechtild von Seedorf und die Schicksale des der Andacht, den Armen und Kranken gewidmeten Denkmals, schildert Pfarrer F. Trechsel einlässlich Samuel König und den Pietismus in Bern, Rudolf Wolf, den Naturhistoriker, Pfarrer Jakob Samuel Wyttenbach in Bern, Dr. Fetscherin endlich den nationalökonomisch hoch gebildeten Patrizier Tschärner von Schenkenberg, den Arner in Pestalozzi's meisterhaftem Volksbuch: „Lienhart und Gertrud.“ Einen niederschlagenden Eindruck macht es dagegen, wenn nach diesen trefflichen Proben wissenschaftlich-patriotischer Bildung der Schluss unter dem Namen: „Bernische Literatur“ wohl mit einer gewissen Ironie alle Partei- und Druckschriften der Maiwahlzeit 1859 vorführt und stillschweigend beweist, dass lange Parteiagitatorien auch in einem wohl eingerichteten Kopf und Volk gemach Abspannung hervorrufen können. Es ist die höchste Zeit, hier inne zu halten, oder mit Herrn Isenschmid auszurufen:

„Gedenk, wodurch bist du gestiegen?  
Durch Biedersinn und Etnigkeit!  
Willst du der Zwietracht nun erliegen,  
Verbluten in der Selbstsucht Strëit?“ —

20. April.

Mortüm.

*Der Bergwerksfreund, ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerbe, so wie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe. 8. XIII. Band. Mit acht Tafeln, Lithographien und vielen in den Text gedruckten Figuren. 830 S. XIV. Band. Mit sechs lithographirten Tafeln. 794 S. Eisleben, 1850 und 1851, bei G. Reichardt.*

Wir stümen nicht länger, unseren Berichten über die frühern Bände dieses so werthvollen Zeitblattes, den über die beiden neuesten Theile anzureihen — hoffentlich nicht über die letzten. Vom Jahre 1852 kam uns vom Bergwerksfreund Nichts zu Gesicht; sehr ungern würden wir einen Schwanen-Gesang anstimmen, und viel lieber manchen andern „Erzungenschaften“ Valet sagen.

Aus dem XIII. Bande sind unter den Original-Aufsätzen folgende besonders hervorzuheben. P. Rittinger, das Schnecken-Gebläse in der untern Silberhütte zu Schemnitz und dessen Nutz-Effects-Coefficienten gegenüber jenem eines Cylinder-Gebläses. Die angestellten Versuche zeigten, dass das Schnecken-Gebläse bedeutend geringere Wirkungen hervorruft, als das Cylinder-Gebläse. Die Behauptung jedoch, dass man mittelst desselben keinen stark gepressten Wind darstellen könne, ist unrichtig, und der Grund liegt darin, dass die nämliche Wasserkraft, welche ein Cylinder-Gebläse im Umtrieb zu erhalten im Stande ist, durch das Schnecken-Gebläse, unter gleichen Umständen, viel weniger zu leisten vermag, daher bei ungedänderten Düsen-Oeffnungen einen minder gepressten Wind liefert. — Förder-Seile von Hanf- oder Eisendraht, deren Leistungen und Kosten-Vergleich. Drahtseile erleichtern die Förderung sehr, es dürfen solche jedoch nicht zu lange getrieben werden. Seil-Scheiben mit eichenem Stirnholz ausgelegt, haben sich hinsichtlich der Ausdauer der Seile gegen die mit Eisenblech ausgelegten, vortheilhafter erwiesen. Erstere wurden im Mansfeldischen Bezirk allgemein eingeführt. — Die englisch-deutsche Bergwerks-Gesellschaft in Nassau. Ein Unternehmen von grossertiger Natur, das alle Keime fröhlichen Gedeihens in sich trug und dem Lande zum grössten Segen hätte werden müssen, während es bis dahin ihm fast nur Nachteile brachte. Der Verf. — er nannte sich nicht, wir glauben jedoch in ihm einen der intelligentesten Nassauer Bergleute zu erkennen — ist übrigens der Meinung, es sei die Gelegenheit zur Umgestaltung noch vorhanden. Mit einer mässigen Summe, so wird behauptet, liesse sich der ganze Gruben-Complex, mit der englischen Kupferhütte, erwerben und in

Betrieb setzen; bei verständiger und gewissenhafter Leitung seien sehr befriedigende Ergebnisse zu erwarten. (Wir sind durchaus damit einverstanden, dass das Associations-System, in neueren Zeiten zur Gewinnung metallischer Schätze angenommen, alle Beachtung verdiene. Solche Unternehmungen müssen glückliche Folgen haben, vorausgesetzt, dass dieselben lange Dauer gewinnen, und dass die Gesellschafften Männern ihr Vertrauen schenken, welche dessen in jeder Hinsicht würdig sind. Allein sehr oft handelt sich's um Schwindeleien von Speculanten, von abentheuerlichen Halbwissern und Geldjägern ersonnen, um Pläne für keine praktische Zwecke berechnet.) — Lambert, Fahrten nach einem neuen Princip, welche in gewöhnlichen Schachten siebenzig Grad Neigung erhalten können. (Entnommen aus dem *Bulletin du Musée de l'Industrie*.) — Ueber Wasser-Gebläse. Andeutungen, von denen jeder Mechaniker in vorkommenden Fällen den besten Gebrauch machen kann. — Die Rittinger'sche Trommelwäsche (Aus den *Annales des Mines*). In zwölf Stunden werden 200 bis 250 Centner verwaschen und auf je 100 Centner Wascherze sind 175 Cubikfuß Washwasser erforderlich. Alle ältern Maschinen verarbeiteten in zwölf Stunden höchstens 50 Centner pro Pferdekraft. — J. B. M. über Erwerbung des Zehner-Eigentums. Für die deutschen bergrechtlichen Zustände von Wichtigkeit. — Notizen über die Eisenhütten-Werke Aispajewsk, Nowiansk und Tagil auf der sibirischen Seite des Urals. — K. Zerrenner, über den Mangel russischer Platina-Münzen. — Brennwärthe einiger Braunkohlen der Provinz Sachsen von F. Eisehof. — Ueber Darstellung der Lagerung von Gebirgs-Schichten, Flötzen und Lagern auf Gruben-Bildern im Grundrisse, vermittelt equidistanten Horizontalsen von C. Ey. Was der walderrone, der bergmännischen Welt längst in vortheilhaftester Weise bekannte, Markscheider für das Kupferschiefer- und Kobaltwerk zu Riechelsdorf im Kurhessischen als bewährt dargezogen, dürfte ohne Zweifel auch an vielen andern Orten nützlichste Anwendung finden. — Bericht über die Veränderungen an den Schmelzprocessen bei Atvidabergs-Kupferwerk während den Jahren 1844. bis 1848, eingeführt von G. Bredberg. Uebersetzung aus dem Schwedischen durch Böttger. Eine sehr gehaltreiche Abhandlung, deren Verpflanzung auf deutschen Boden denkbar anzusetzen ist. — Fabrikmässige, galva-

nische Vergoldung im Grossen und einige dabei ange-  
stellte technisch-wissenschaftliche Beobachtungen von  
Maximilian Herzog von Leuchtenberg. (Entnommen aus dem  
*Bulletin de St. Petersbourg.*) — Le Play, Beschreibung einiger  
neuen Apparate für analytische Chemie und Probierkunst.  
Aus des Verf. trefflichem Werke: „*Description des Procédés métallur-  
giques employés dans le Pays de Galles pour la Fabrication du Cuivre*“,  
entnommen. Bei Anwendung der geschilderten Apparate wird, was ge-  
wiss von nicht geringer Bedeutung, die persönliche Arbeit des Analyti-  
kers fast ganz durch's Wirken physischer Agentien ersetzt. Vermittelt  
ihrer Hilfe vermögen Chemiker in gegebener Zeit auffallend viele Analy-  
sen auszuführen. Le Play's Vorrichtungen müssen für's Vorsehreiten  
der theoretischen Metallurgie sehr wichtig sein. — H. Borchers, wei-  
tere Versuche und Erfahrungen in Bezug auf modellari-  
sche Darstellung von complicirtem Grubenbau. Es reiht sich  
dieser Aufsatz einem im XII. Bande des „Bergwerksfreundes“ enthaltenen  
an und verdient alle Berücksichtigung. — Fortschritte im Bohr-  
wesen von Otto Voigt. Alles, was in neuester Zeit für die so  
wichtige Lehre von Degoussé, Oeynhausen, Rost, Kind, Selle,  
Winter u. A. geschehen, findet sich in zweckgemässer Uebersicht zu-  
sammengedrängt. — Kühlenbau im Brähler Revier des rhei-  
nischen Oberbergamts - Districtes von Otto Voigt. —  
So weit der Inhalt des XIII. Bandes vom Werke, welches wir bespre-  
chen, in so fern uns Andeutungen vergänt waren. Wir wenden uns  
dem XIV. Bande zu.

Mittheilungen über die geognostisch-bergmännische  
Expedition des K. russischen Lieutenants Doroschin nach  
Ober-Californien. Statistisch-mercantile Nachrichten über das  
„Goldland“ liegen bereits in Menge vor; beschränkter blieben unsere  
Kenntnisse hinsichtlich der geologischen Verhältnisse und der Gewin-  
nungs-Weise des edlen Metalles. Um desto mehr heissen wir diese werth-  
vollen Mittheilungen willkommen. Ref. sieht sich genöthigt, seinen Bericht  
auf die allgemeinsten Ergebnisse zu beschränken. Wo im Seifen-Gebirge  
Magneteisen vorkommt, ist man berechtigt nach Gold und Edelsteinen zu  
suchen. Das in Californien im Schuttlande sich befindende Gold dürfte  
einst Gangmassen einverleibt gewesen sein, welche in Gebirgen vorkom-  
men, durch deren Zersetzung und theilweise Zerstörung das Material zur  
Bildung der Seifen geliefert wurde; vorzugsweise scheinen jene Gang-  
massen aus Quarz bestanden zu haben. Im Norden Ober-Californiens trieb

man bis zur neuesten Zeit nur Raubbau, und es liegt im Interesse der Regierung von San Francisco, diesem Unfug zu steuern, je eher desto besser. Nichts wäre gerathener, so glaubt Doroschin, als Einföhrung des am Ural allgemein bräunlichen attractorischen Magneteisens, oder künstlichen Magnete, um damit mechanische Trennung des Goldes vom Magneteisen-Sand zu bewirken. Traten auch im nördlichen Amerika noch keine Gesellschaften zusammen — diese nur vermögen, wenn sie eine haltbare, rechtliche Grundlage haben, dem Bergbau zweckgemässen Betrieb und segensreiche Dauer zu verleihen — so sangen Franzosen bereits an, das „Eldorado“ zum Gegenstande ihrer Gewinn-Spähungen zu machen. „*Une action de cinquante Francs rapportera quatre cent Francs par an!*“ so liess sich unter andern „*la Fortune, compagnie des mines d'or de la Californie*“ vernehmen.

Man achtet sich verpflichtet, gegen hochtrabende Phrasen, wie diese, das Wort zu ergreifen, vor der Theilnahme an derartigen „*Compagnie*“-Geschäften ernstlich zu warnen, bei denen ein Speculant reich zu werden pflegt, während viele Actionäre verarmen. Das „*Journal des Débats*“ und die „*Kölnische Zeitung*“ mögen sagen was sie wollen, wir lassen uns die ausgesprochene Ueherzeugung nicht rauben. — Braunkohlen-Pressen des Ingenieurs Alois Milch von F. Bischof. Die Erfindung bewährte sich in jeder Hinsicht als eine praktische. — Die sächsische Eisen-Compagnie in Kainsdorf bei Zwickau (mit einem sehr beachtungswerthen Gutachten des Kunstmeisters Schwämkrug in Freiberg). — Notizen über die Salinen in Baden von E. Reich in Dürreheim. — G. F. Kneisel, Anwendung des Theodoliten beim Markscheiden. — Salzbohr-Versuch bei Landenbach am Fusse des Meisners und geognostische Bemerkungen über das daselbst zu durchsinkende Keuper-Gebilde. Das Bohrloch wird, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, bis zur Tiefe von ungefähr 1500 Fuss niedergebracht werden müssen, wenn nicht nur die Keuper-Formation, sondern auch der Muschelkalk-Gyps erbohrt werden soll. — Bergmännischer Bericht über das Fürstenthum Serbien von J. Abel. Wir bedauern, uns mit einer Hinweisung auf diese wichtige Abhandlung begnügen zu müssen. Der Verf. erwarb sich bereits früher in Ungarn, namentlich um das Steinkohlen-Wesen, bedeutende Verdienste. — Fünfte allgemeine Ausstellung hannoverscher gewerblicher Erzeugnisse im Jahre 1850. Der aus Acten entnommene Bericht von Rudloff's handelt von Eisenguss-, Eisen- und Stahl-Arbeiten. Der Sollinger

Hütte würde, wegen ihrer Verdienste um das Emporbringen vaterländischer Industrie, auch in diesem Jahre die grosse Gold-Medaille zuerkannt. — Ueber Anwendung des Theodoliten beim Markscheiden von Ed. Borchers. Einreden gegen und Bemerkungen über den oben erwähnten Aufsatz Kneisel's. — Seyfert, Gewinnung der Braunkohlen auf dem Riestedt-Emseloher Werke, nebst kurzer Einleitung über die geognostischen Verhältnisse dortiger Kohlenflächen. — Versuch einer Erklärung mehrerer eigenthümlicher Erscheinungen, welche beim Raffiniren und Rohgearmachen des Schwarzkupfers auftreten; von P. Herter u. s. w.

Beide Bände enthalten, gleich den frühern, einen Schatz mannigfaltigster, bald mehr bald weniger umfassender, aus vielartigen in- und fremdländischen Quellen, auf verständlichste Weise entlehnter Auszüge, so wie reichhaltige Nachrichten über Bergwerks-Gesetzgebung, über Betriebs-Resultate vieler Gruben, über den Handel mit Bergwerks- und Hütten-Erzeugnissen u. s. w.

v. Leonhard.

---

*Handbuch der Trigonometrie von Dr. Ad. Weiss, Rector und Lehrer der Mathematik und Physik an der königl. Gewerbschule zu Ansbach. Fürth bei J. Ludw. Schmid. Gr. 8. XII. Vorr. 462 S.*

Derjenige Theil der Mathematik, welcher in dem vorliegenden, sehr gründlichen Werke von dem Verfasser behandelt wird, wurde zwar schon mehrfach, theils gelegentlich in Lehrbüchern der Geometrie, theils selbstständig in besondern Schriften, wie im vorliegenden Falle, behandelt. Die ihn behandelnden Schriften tragen aber mehr den Charakter von Leitfaden, oder skizzenartigen, nur das Nothwendigste liefernden Darstellungen, oder kurzen Mittheilungen und Begründungen seiner Hauptlehrsätze. Nun wird niemand die grosse Bedeutung der Trigonometrie für die reine und angewandte Mathematik verkennen. Für Letztere bildet sie eine der Hauptunterlagen. Daher wird dieser Zweig der Mathematik von niemanden, der sich mit Mathematik zu beschäftigen hat, vernachlässigt werden dürfen.

Aus diesem Grunde ist es aber auch wünschenswerth, Schriften zu besitzen, welche die Trigonometrie in eben so gründlicher und entsprechender Weise behandeln und sie dem angehenden Mathematiker zugänglich machen, als diess bereits in andern Zweigen der reinen Elementar-Mathematik geschehen ist.



Diesem Zwecke zu dienen, ist nach dem Vorworte Absicht des Verfassers und so wurde er zur Bearbeitung und Herausgabe des vorliegenden Handbuches geführt. Da nun nach seiner Ansicht ein gründliches Studium der Trigonometrie zu den Wegen führt, welche das Verständnis der höhern und der angewandten Mathematik vermitteln, so war er hauptsächlich bemüht, „Strange und Allgemeinheit der Ableitung der zu erhaltenden und genauen Discussion der gefundenen Resultate, besonders in Beziehung auf Qualität, Mehrdeutigkeit, Imaginarität und bei Annäherungen Genauigkeitsgränze zu erstreben.“ Es ist nicht zu läugnen, dass diese Bemühen dem Leser klar vor Augen tritt, und dass er gerne den vom Verf. gegebenen Entwicklungen folgt. Sie zeugen von eifrigem und gründlichem Studium, von grossem Reichthum eines gut verarbeiteten Materials, und der Leser zollt aus dem erstrebten und errungenen Erfolge dem Verfasser gerne die Anerkennung, dass es ihm mit Lösung seiner Aufgabe Ernst war.

Die Schrift soll als Lehrbuch in der Oberklasse des Gymnasiums, an Gewerbeschulen, sowie in den untern Klassen der Polytechnischen- und Forstschulen dienen. Bei dem ersten Unterrichte sind dann die mit  $\dagger$  bezeichneten Paragraphen und Kapitel zu übergehen. Ferner ist allenthalben und besonders im Anhange eine grosse Zahl von Uebungsbeispielen, viele erläuternde und ergänzende Notizen aufgenommen. Diese, sowie Anwendungen der Trigonometrie in der Algebra, Physik und praktischen Geometrie etc. geben dem Werke zugleich einen praktischen Werth. Als Literatur hat der Verf. nach seiner Angabe einzig das Granart'sche Archiv benutzt.

Um nun den Leser in den Stand zu setzen, sich selbst ein Urtheil über die Brauchbarkeit dieses Werkes zu bilden, soll eine Uebersicht über den Inhalt desselben mitgetheilt werden, was Gelegenheit bietet, Bemerkungen an die einzelnen Punkte zu knüpfen.

Es zerfällt in drei Theile. Der erste Theil (S. 1—140) behandelt die Goniometrie, der zweite (S. 141—211) die eigentliche Trigonometrie und Polygonometrie, der dritte (S. 212—265) die sphärische Trigonometrie. Hierauf folgt ein Anhang (S. 266—454), welcher Anwendungen und weitere Erörterungen enthält, mit einigen Noten (S. 455—462).

In den sieben ersten Kapiteln (S. 1—53) Anden sich die Definitionen der Winkelfunctionen und zwar Sinus, Cosinus, Tangente, Cotangente, Sekante, Consekante, Sin. vers. und Cos. vers. entwickelt und ihre Eigenschaften hinsichtlich der Grösse und Qualität abgeleitet. Die Eigenschaften des Sinus und Cosinus bilden die Grundlage für die Erle-

zung der Eigenschaften der übrigen sechs Functionen. Daher werden diese in Beziehung auf die verschiedenen Quadranten ausführlich besprochen.

Nach der Ansicht des Ref. lassen sich drei Methoden für Begriffs-Bestimmung der Winkelfunctionen und der Ableitung ihrer Eigenschaften unterscheiden.

Die erste Methode ist die der linearen Darstellung derselben am Kreise. Unterscheidet man nämlich zwischen dem ersten und zweiten Schenkel eines Winkels, so ist der Sinus eines Winkels diejenige Linie, welche von dem Endpunkte des zweiten Schenkels auf den ersten gefällt wird; die Tangente diejenige Linie, welche auf dem Endpunkte des ersten Schenkels senkrecht errichtet und so weit fortgeführt wird, bis sie den zweiten Schenkel oder dessen Verlängerung durchschneidet; die Sekante diejenige Linie, welche auf dem zweiten Schenkel zwischen der Spitze des Winkels und derjenigen Linie liegt, die auf dem Endpunkte des ersten Schenkels, oder auf dem Endpunkte seiner Verlängerung senkrecht errichtet wird; der Sinus versus diejenige Linie, welche auf dem ersten Schenkel zwischen dessen Endpunkt und dem Anfallpunkt des Sinus liegt. Die gleich gelegenen Linien des Ergänzungswinkels führen dann den Namen Cosinus, Cotangente, Cosekante und Cosinus versus.

Werden diese Bestimmungen folgerichtig an dem Kreise durchgeführt, so ergeben sich alle Eigenschaften der Winkelfunctionen hinsichtlich der Grösse und Qualität auf eine sehr einfache und anschauliche Weise. Die Linien der Ergänzungswinkel rücken dann um einen Quadranten vor, und zeigen eben so einfach und anschaulich die ihnen einwohnenden Eigenschaften.

Die zweite Methode besteht darin, dass man an der linearen Darstellung die Eigenschaften des Sinus und Cosinus nach ihrer Grösse und Qualität entwickelt und dann die übrigen Functionen auf sie zurückführt. Man erhält dann

$$\begin{aligned} \operatorname{Tg} x &= \frac{\operatorname{Sin} x}{\operatorname{Cos} x}, & \operatorname{Cot} x &= \frac{\operatorname{Cos} x}{\operatorname{Sin} x} \\ \operatorname{Sec} x &= \frac{1}{\operatorname{Cos} x}, & \operatorname{Cosec} x &= \frac{1}{\operatorname{Sin} x}. \end{aligned}$$

$$\operatorname{Sin. ver} x = 1 - \operatorname{Cos} x, \quad \operatorname{Cos. vers} x = 1 - \operatorname{Sin} x$$

diese Methode ermangelt der unmittelbaren Anschauung. Soll sie gewonnen werden, so muss auf die erste zurückgegriffen werden. Aus diesem Grunde ermangelt ihre Durchführung eines und desselben Principis.

Die dritte Methode besteht darin, dass man die Seiten des rechtwinkligen Dreiecks zur Ableitung der Eigenschaften der Winkelfunctionen

nen zu Grunde legt. Durch je zwei Seiten desselben ist das Dreieck bestimmt, folglich auch jeder seiner Winkel. Man kann daher jedes mögliche Seitenpaar, oder was dasselbe ist ihr Verhältnis zu einander benutzen, um einen Winkel daraus abzuleiten. Hierzu dient aus die Vergleichung der Katheten mit der Hypotenuse und dann der Katheten unter sich. Bezeichnet man nun die Hypotenuse durch  $H$ , die eine Kathete durch  $K_1$ , den ihr gegenüberstehenden Winkel durch  $x$ , die zweite Kathete durch  $K_2$ , den ihr gegenüberstehenden Ergänzungswinkel durch  $(\frac{\pi}{2} - x)$ , so erhält man folgende sechs Zusammenstellungen, die sich in zwei Arten gruppieren,

$$\begin{array}{ll} 1) \frac{K_1}{H} & \text{und} \frac{K_2}{H} \\ 2) \frac{K_1}{K_2} & \text{und} \frac{K_2}{K_1} \\ 3) \frac{H}{K_2} & \text{und} \frac{H}{K_1} \end{array}$$

Das in 1 bezeichnete Verhältnis zwischen Kathete und Hypotenuse und dem ersterer gegenüberstehenden Winkel führt den Namen *Sinus*, das in 2 bezeichnete zwischen beiden Katheten den Namen *Tangente* in Beziehung auf den Winkel, welcher der im Zähler erscheinenden Kathete gegenübersteht; das in 3 bezeichnete zwischen Hypotenuse und Kathete (reciprok von Nr. 1.) den Namen *Sekante* in Beziehung auf den eingeschlossenen Winkel. Die drei ersten Verhältnisse  $\left[ \frac{K_1}{H}, \frac{K_2}{K_1}, \frac{H}{K_2} \right]$  sind die ursprünglichen, die drei andern bilden zu ihnen die reciproken Ver-  
setzungen  $\left[ \frac{H}{K_2}, \frac{K_2}{K_1}, \frac{H}{K_1} \right]$ .

Bezeichnet man nun den Ergänzungswinkel durch  $(\frac{\pi}{2} - x)$  so erhält man in folgerechter Anwendung des Gesagten für die Functionen der ursprünglichen, und der Ergänzungswinkel aus 1, 2 und 3 folgende Darstellungen:

$$\begin{array}{ll} 4) \frac{K_1}{H} = \sin x, & \frac{K_2}{H} = \sin\left(\frac{\pi}{2} - x\right) = \cos x \\ 5) \frac{K_1}{K_2} = \operatorname{Tg} x, & \frac{K_2}{K_1} = \operatorname{Tg}\left(\frac{\pi}{2} - x\right) = \operatorname{Cot} x \\ 6) \frac{H}{K_2} = \operatorname{Sec} x, & \frac{H}{K_1} = \operatorname{Sec}\left(\frac{\pi}{2} - x\right) = \operatorname{Cosec} x \end{array}$$

wenn noch der *Sinus versus* und *Cot. versus* kommt.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Weiss: Handbuch der Trigonometrie.

(Schluss.)

$$7) \frac{H - K_2}{H} = \text{Sin. vers } x, \quad \frac{H - K_1}{H} = \text{Sin. vers } \left[ \frac{\pi}{2} - x \right] = \text{Cos. vers } x.$$

Hierzu kann man nun noch folgende vier Functionen zählen, die sich an den Begriff von Sinus versus reihen, nämlich Tang. vers. und Cotang. vers., Sec. vers. und Cosec. vers.

$$8) \frac{K_1 - K_2}{K_1} = \text{Tg. vers. } x, \quad \frac{K_2 - K_1}{K_2} = \text{Tg. vers. } \left[ \frac{\pi}{2} - x \right] = \text{Cot. ver. } x$$

$$9) \frac{K_1 - H}{K_1} = \text{Sec. vers. } x, \quad \frac{K_2 - H}{K_2} = \text{Sec. vers. } \left[ \frac{\pi}{2} - x \right] = \text{Cos. ver. } x.$$

Hiedurch steigert sich die Zahl der möglichen Winkelfunctionen auf zwölf, und ist zugleich durch diese Zahl erschöpft.

Lässt man nun die eine Kathete ( $K_2$ ) eine feste, unveränderte Lage auf einer bestimmten (horizontalen) Linie einnehmen, die Hypotenuse mit ihr zusammenfallen, dann sich um die Spitze des Winkels in allen Lagen umdrehen, so entstehen alle mögliche Winkel im ersten, zweiten, dritten Quadranten etc. Der Werth von  $H$  (die bei der Umdrehung eine Kreisfläche beschreibt) bleibt bei allen Umdrehungen unverändert, während die Werthe der beiden Katheten sich beständig ändern und die Werthe von 0 bis  $H$  und umgekehrt in positiver und negativer Bedeutung durchlaufen. Werden diese Werthe in 4—9 richtig eingeführt, so ergeben sich die Eigenschaften aller Kreisfunctionen nach Grösse und Qualität auf eine sehr einfache und klare Weise.

Von diesen Ableitungsweisen hat der Verf. die zweite gewählt und sie klar und richtig durchgeführt. Zugleich ist jede der von ihm behandelten acht Winkelfunctionen auf die übrigen zurückgebracht und durch sie dargestellt und auf S. 38 eine Tabelle gegeben, welche diesen Zusammenhang deutlich vor Augen legt. Der Satz  $\text{Sin}(\alpha \pm \beta) = \text{Sin } \alpha \cdot \text{Cos } \beta \pm \text{Cos } \alpha \cdot \text{Sin } \beta$  ist aus dem ptolemäischen Lehrsatze abgeleitet und dann auf den  $\text{Cos}(\alpha \pm \beta)$  ausgedehnt, und da derselbe unter dieser Voraussetzung nur von spitzen Winkeln gilt, so ist seine Gültigkeit sofort bei beliebig grossen Winkeln nachgewiesen.

Diese elementäre Darstellungen dienen dann zur Begründung folgender Darstellung

$$10) \cos(n\varphi) = (\cos \varphi)^n - \binom{n}{2} (\cos \varphi)^{n-2} (\sin \varphi)^2 + \binom{n}{4} (\cos \varphi)^{n-4} (\sin \varphi)^4 - \dots$$

$$11) \sin(n\varphi) = n(\cos \varphi)^{n-1} \sin \varphi - \binom{n}{3} (\cos \varphi)^{n-3} (\sin \varphi)^3 + \binom{n}{5} (\cos \varphi)^{n-5} (\sin \varphi)^5 - \dots$$

$$\text{worin } \binom{n}{r} = \frac{n(n-1)(n-2)\dots(n-r+1)}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot \dots \cdot r}$$

bedeutet. Ref. hält diese Begründungsweise für sehr einfach und elegant. Sie beruht darauf, dass

...  $\cos(\varphi_1 + \varphi_2 + \varphi_3 + \dots + \varphi_n)$  und  $\sin(\varphi_1 + \varphi_2 + \varphi_3 + \dots + \varphi_n)$  in ein Aggregat von Gliedern entwickelt wird, die bestimmten Gesetzen unterliegen. Die Art aber, wie die Zwischen-Entwicklungen (§. 28.) dargestellt sind, könnte richtiger gewählt seyn, denn es zeigen sich nicht alle möglichen Versetzungen des Sinus und Cosinus aus  $n$  Elementen, sondern die Verbindungen ohne Wiederholungen zur ersten, zweiten, dritten Klasse u. s. w., aus den Sinusfunctionen mit den sie ergänzenden Cosinusfunctionen, oder die Vertheilung von  $n$  Elementen in zwei Fächer (§. 38. m. Combinationslehre) zur  $0^{\text{ten}}$  u.  $n^{\text{ten}}$ ,  $1^{\text{ten}}$  u.  $(n-1)^{\text{ten}}$ ,  $2^{\text{ten}}$  u.  $(n-2)^{\text{ten}}$ ,  $3^{\text{ten}}$  u.  $(n-3)^{\text{ten}}$  Dimension u. s. w., sind zwar so, dass im ersten die Sinus und im zweiten die Cosinus der einfachen Bogen erscheinen. Aus beiden Darstellungsweisen erklären sich die Vorfahen  $\binom{n}{1}$ ,  $\binom{n}{2}$ ,  $\binom{n}{3}$ , ... ganz einfach, die sich aus der Natur der Versetzungen nicht ableiten lassen. Die erste dieser Ableitungsweisen findet sich in des Ref. Lehrbuch der Geometrie mitgetheilt.

In §. 34. finden sich die Summen der Sinus- und Cosinus-Reihen.

$$12) \sin \varphi + \cos(\varphi + \psi) + \cos(\varphi + 2\psi) \dots + \cos(\varphi + (n-1)\psi) \\ = \frac{\cos(\varphi + \frac{1}{2}(n-1)\psi) \sin \frac{1}{2}\psi}{\sin \frac{1}{2}\psi}$$

$$13) \cos \varphi + \cos(\varphi + \psi) + \cos(\varphi + 2\psi) \dots + \cos(\varphi + (n-1)\psi) \\ = \frac{\cos(\varphi + \frac{1}{2}(n-1)\psi) \sin \frac{1}{2}\varphi}{\sin \frac{1}{2}\varphi}$$

Das 8. Kapitel (§. 53—62.) gibt eine Zusammenstellung von Formeln über die vom Verf. behandelten Winkelfunctionen, insofern sie die Summe oder Differenz zweier Winkel durch die zugehörigen Functionen oder andere Functionen ausdrücken. Auch diese Darstellung ist sehr übersichtlich geordnet und so eingerichtet, dass sich der Leser leicht zurecht findet. Die Zusammenstellung ist sehr reichhaltig. Sie begreift 121 unter sich verschiedene Formeln. Hiervon schließt sich nun im 9. Kap. (§. 63—72.) eine Anwendung der im vorhergehenden Kapitel gewonnenen Resultate, die sich auf Darstellung der Formeln für

$$2\varphi, (\pi \pm \psi), \left[ \frac{\pi}{2} \pm \psi \right], \left[ \frac{\pi}{4} \pm \psi \right], \frac{\varphi}{2} \text{ und } \left[ \frac{\pi}{4} \pm \frac{\psi}{2} \right]$$

durch die verschiedenen Functionen von  $\varphi$  und  $\psi$  erstreckt, die eine reiche Auswahl bieten (108 Formeln sind entwickelt) und von praktischer Bedeutung sind.

Im 10. Kap. (§. 73—84) sind die Summen und Differenzen zweier Winkelfunctionen von einerlei Art durch Functionen derselben oder anderer Art dargestellt. Sie erstrecken sich auf die Function des Sinus, Cosinus, Tangente, Cotangente, Sekante und Cosekante mit mancherlei Anwendungen. §. 85—101 beschäftigen sich mit der Bestimmung der Zahlenwerthe der geometrischen Functionen für bestimmte Winkel und von hierauf bezüglichen Gesetzen über Aenderung, Zu- und Abnahme der Functionen, woran sich §. 102—108, die Werthbestimmung des Kreisumfanges ( $\pi$ ) betreffend, schließt; §. 109—116 stellen verschiedene Winkelfunctionen durch die ihnen zugehörigen Kreisbogen dar. Die für diese Darstellungen geltenden Reihen werden abgeleitet aus den Ungleichheiten

$$\sin \alpha < \alpha; \sin \alpha > \alpha - \frac{\alpha^3}{1.2.3}; \sin \alpha < \alpha - \frac{\alpha^3}{1.2.3} + \frac{\alpha^5}{1.2.3.4.5}; \dots$$

$$\cos \alpha < 1; \cos \alpha > 1 - \frac{\alpha^2}{1.2}; \cos \alpha < 1 - \frac{\alpha^2}{1.2} + \frac{\alpha^4}{1.2.3.4}; \dots$$

u. s. w., voraus sofort

$$14) \sin \alpha = \alpha - \frac{\alpha^3}{1.2.3} + \frac{\alpha^5}{1.2.3.4.5} - \frac{\alpha^7}{1.2\dots 7} + \dots$$

$$15) \cos \alpha = 1 - \frac{\alpha^2}{1.2} + \frac{\alpha^4}{1.2.3.4} - \frac{\alpha^6}{1.2\dots 6} + \dots$$

gefolgert wird. Aus diesen Darstellungen werden dann leicht die für die weiteren Winkelfunctionen  $\operatorname{Tg} \alpha$ ,  $\operatorname{Cos} \alpha$ ,  $\operatorname{Sec} \alpha$ ,  $\operatorname{Cosec} \alpha$  abgeleitet.

Die hierauf beruhende Ableitungsweise erscheint nach der Ansicht des Ref. immer etwas gekünstelt und ist dabei ziemlich weitläufig. Viel einfacher dürften sich die Darstellungen 14 und 15 aus den Reihen 10 und 11 ableiten. Setzt man nämlich darin  $\frac{1}{2} r = \varphi$  und  $n = r \cdot \alpha$ , was immer zulässig ist, da die Functionen aller Winkel sich in die Grenzen 0 und  $\frac{1}{2} \pi$  einschliessen lassen und wozu für ein ganzes positives  $r$  sofort  $\varphi < 1$  und  $1 < r < \infty$  ist. Hieraus erhält man

$$16) \sin r\varphi = \sin \left( r\alpha \cdot \frac{1}{r} \right) = r\alpha \sin \frac{1}{r} \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha-1} \\ - \frac{r\alpha(r\alpha-1)(r\alpha-2)}{1.2.3} \left( \sin \frac{1}{r} \right)^3 \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha-3} \\ + \dots + \frac{r\alpha(r\alpha-1)\dots(r\alpha-4)}{1.2\dots 5} \left( \sin \frac{1}{r} \right)^5 \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha-5} \\ \vdots$$

$$\begin{aligned}
 17) \quad \cos n\varphi &= \cos \left( r\alpha \cdot \frac{1}{r} \right) = \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha} \\
 &\quad - \frac{r\alpha(r\alpha-1)}{1 \cdot 2 \cdot \dots} \left( \sin \frac{1}{r} \right)^2 \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha-2} \\
 &\quad + \frac{r\alpha(r\alpha-1)(r\alpha-2)(r\alpha-3)}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} \left( \sin \frac{1}{r} \right)^4 \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha-4} \\
 &\quad \vdots
 \end{aligned}$$

Nun ist für jedes beliebige, also auch für ein unendlich wachsendes  $r$ :

$$\sin \left( r\alpha \cdot \frac{1}{r} \right) = \sin \alpha \quad \text{und} \quad \cos \left( r\alpha \cdot \frac{1}{r} \right) = \cos \alpha$$

Ferner ist nach schon bekannten und auch von dem Verf. nachgewiesenen Sätzen für ein unendlich wachsendes  $r$ .

$$\lim_{\frac{1}{r}} \sin \frac{1}{r} = 1 \quad \text{und} \quad \lim_{\frac{1}{r}} \cos \frac{1}{r} = 1$$

und daher unter der nämlichen Voraussetzung

$$\sin \frac{1}{r} = \frac{1}{r}$$

Werden nun diese Schlüsse auf die vorstehenden Gleichungen angewendet, so hat man für ein unendlich wachsendes  $r$ .

$$\begin{aligned}
 \lim \sin \left( r\alpha \cdot \frac{1}{r} \right) &= \sin \alpha = \lim \left[ r\alpha \cdot \sin \frac{1}{r} \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha-1} \right] \\
 &\quad - \lim \left[ \frac{r\alpha(r\alpha-1)(r\alpha-2)}{1 \cdot 2 \cdot 3} \left( \sin \frac{1}{r} \right)^3 \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha-3} \right] \\
 &\quad + \lim \left[ \frac{r\alpha(r\alpha-1)\dots(r\alpha-4)}{1 \cdot 2 \cdot \dots \cdot 5} \left( \sin \frac{1}{r} \right)^5 \left( \cos \frac{1}{r} \right)^{r\alpha-5} \right] \\
 &\quad \vdots
 \end{aligned}$$

oder:

$$\begin{aligned}
 \sin \alpha &= \alpha - \lim \frac{1}{1 \cdot 2 \cdot 3} \frac{r\alpha(r\alpha-1)(r\alpha-2)}{r \cdot r \cdot r} (1)^{r\alpha-3} \\
 &\quad + \lim \frac{1}{1 \cdot 2 \cdot \dots \cdot 5} \frac{r\alpha(r\alpha-1)\dots(r\alpha-4)}{r \cdot r \cdot r \cdot r \cdot r} (1)^{r\alpha-5} \\
 &= \alpha - \frac{1}{1 \cdot 2 \cdot 3} \lim \alpha \left( \alpha - \frac{1}{r} \right) \left( \alpha - \frac{2}{r} \right) \\
 &\quad + \frac{1}{1 \cdot 2 \cdot \dots \cdot 5} \lim \alpha \left( \alpha - \frac{1}{r} \right) \left( \alpha - \frac{2}{r} \right) \dots \left( \alpha - \frac{4}{r} \right) \dots
 \end{aligned}$$

und hieraus

$$18) \quad \sin \alpha = \alpha - \frac{\alpha^3}{1 \cdot 2 \cdot 3} + \frac{\alpha^5}{1 \cdot 2 \cdot \dots \cdot 5} - \frac{\alpha^7}{1 \cdot 2 \cdot \dots \cdot 7} + \dots$$

Auf gleiche Weise leitet sich aus 17 auch

$$19) \cos \alpha = 1 - \frac{\alpha^2}{1 \cdot 2} + \frac{\alpha^4}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} - \frac{\alpha^6}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4 \cdot 5 \cdot 6} + \dots$$

und der Beweis dieser beiden wichtigen Sätze ist, wie aus dem Gesagten hervorgeht, auf eben so kurze als stricte Weise geliefert.

Aus diesen Sätzen werden nun in §. 117—123 Anwendungen auf Bestimmung der Winkel gemacht, in welchen der Cosinus und seine Bogenlänge gleich sind ( $42^\circ 20' 47''$ ), worin bei gegebener Genauigkeit der Cosinus mit der Einheit, der Sinus mit der Bogenlänge, die Tangente mit der Bogenlänge, Tangente und Sinus untereinander verwechselt werden kann. Eine Tabelle gibt eine sehr zweckmässige übersichtliche Zusammenstellung über die gefundenen, für Anwendung sehr brauchbaren Resultate. §. 123—127 beschäftigen sich mit Einrichtung der trigonometrischen Tafeln. Zum Schlasse dieses Theiles wird (§. 128—150) die umgekehrte Aufgabe, den Winkel oder Bogen aus der gegebenen Function zu bestimmen gelöst. Auch dieser Gegenstand ist gut und gründlich behandelt und es finden sich 68 Formeln zur Darstellung der Bogen aus den verschiedenen Functionen (einfachen und zusammengesetzten) entwickelt.

Der zweite Theil (Trigonometrie und Polygonometrie) wird mit allgemeinen Bemerkungen über Vielecke, die in ihnen vorkommenden Winkel und ihren Flächeninhalt (§. 151—160) eröffnet, worauf mit Untersuchung des rechtwinkligen Dreiecks begonnen wird. Die bekanntesten Sätze hierüber werden einfach und klar entwickelt, die bei demselben vorkommenden einfachsten Aufgaben (§. 161—173) aufgelöst und eine Tabelle mitgetheilt (§. 155), welche dieselben mit ihrer Auflösung zusammenstellt. Die Sätze über das schiefwinklige Dreieck (§. 174—183) werden aus denen, welche für das rechtwinklige gelten, abgeleitet und dann hieran die weiteren Sätze über Zusammenhang der Seiten und Winkel untereinander geknüpft und auf die Auflösung der einfachsten Aufgaben über das schiefwinklige Dreieck angewendet. Die hier behandelten Aufgaben mit ihren Auflösungen sind gleichfalls in einer Tabelle S. 166 sehr übersichtlich und zweckmässig zusammengestellt. Hieran schliesst sich eine sehr reichhaltige Untersuchung über die Aenderung der zu bestimmenden Stücke eines Dreiecks, im Falle sich eines der drei gegebenen Stücke im schiefwinkligen Dreiecke ändert. Zehn verschiedene Fälle werden zu dem Ende unter beständiger Bezugnahme auf Anwendung in den §§. 184—196 untersucht und die gefundenen Resultate schliesslich in eine übersichtliche Tabelle S. 198 ff. zusammengestellt. Dem Schluss dieses Theils des Werkes bildet die sogenannte Polygonometrie, worin Anleitung zur



Berechnung der regelmäßigen Vielecke und die Entwicklung der polygometrischen Grundgleichungen §. 197—211 gegeben wird.

Der dritte Theil enthält die sphärische Trigonometrie und beginnt mit Erörterung der Eigenschaften und Sätze vom Dreieck oder körperlichen Dreieck und Supplementdreieck (§. 212—216). Die Beziehungen, welche zwischen den sechs verschiedenen, unter sich unabhängigen Stücken des Dreieckes gelten, werden entwickelt und daraus die Grundformeln der sphärischen Trigonometrie abgeleitet. Die hierhergehörigen Fälle, welche ohne ein Eingehen in das Einzelne sich nicht erörtern lassen, sind gründlich und gut (§. 217—225) untersucht. Sie umfassen alle einschlagende Beziehungen, z. B. die Neper'schen Analogien und die sogenannte Gauss'schen Gleichungen. Eine Tabelle ist zu S. 240 beigegeben, welche die Auflösung von 18 hierauf bezüglichen Aufgaben übersichtlich zusammenstellt. Auch hier wird eine sehr reichhaltige und gründliche Untersuchung über die Aenderung der zu suchenden Stücke eines Dreieckes gegeben, im Falle eines der drei gegebenen Stücke der Aenderung unterliegt (§. 226—231). Die Untersuchung verbreitet sich über zwölf besondere Fälle (S. 241 ff.) In den §§. 232—238 folgt nun die Anwendung der gefundenen Sätze auf das Kugeldreieck oder sphärische Dreieck, dessen Seiten, Winkel und Fläche; Erörterung des sphärischen Excesses und Bestimmung desselben in den verschiedenen Fällen. Schliesslich folgt in den §§. 239—242 eine Anwendung der für das sphärische Dreieck gewonnenen Formeln auf das ebene, und Berechnung sphärischer Dreiecke, deren Seiten im Verhältnisse zum Halbmesser der zugehörigen Kugel sehr klein sind.

Im Anhange (§. 243—298) finden sich Erörterungen und Zusätze zu einzelnen §§. des Vorhergehenden, die, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, hier unter Beziehung auf die §§. wezu sie gehören, zusammengestellt sind; so die Eintheilung der Winkel in hundert Theile, statt neunzig, und die Redaction der alten und neuen Eintheilung auf einander, welche durch zwei beigegebene Redactionstafeln sehr bequem gemacht wird; dann die Beziehungen, worin Bogenlängen und Winkel untereinander stehen, so wie Anleitung zur Redaction beider auf einander; ferner (§. 245) eine sehr reichhaltige Sammlung von Beispielen zur Redaction der Winkel und Functionen von Winkeln, welche  $90^\circ$  überschreiten und die mit dem positiven oder negativen Zeichen versehen sind, auf Winkel des ersten Quadranten, die in der Polygonometrie ihre Anwendung finden, nebst einer dazu gehörigen Tafel; ferner einige speciellere Ableitungen zusammengesetzter Winkelfunctionen aus den einfachen (§. 246

—249); Darstellung der wirklichen Werthe der Functionen durch Zahlen und durch Logarithmen (§. 250—254); Bestimmung des Werthes von  $\pi$  mit Anwendungen; Einrichtung der logarithmisch-trigonometrischen Tafeln (§. 255—261); Benützung der goniometrischen Functionen bei der Rechnung mit imaginären Grössen; bei Auflösung der Gleichung

$$x^n + A = 0;$$

ferner bei Auflösung der Gleichungen des zweiten und dritten Grades (§. 262—266); Berechnung der einzelnen Elemente des rechtwinkligen Dreiecks aus bestimmten Prämissen und Mittheilung einer Tafel, worin die Grösse der Seiten angegeben ist, wenn für sie rationale Zahlen verlangt werden, nebst Angabe der zugehörigen Winkel und des zugehörigen Flächenraums (§. 267 und 268); dann eine Reihe von Aufgaben (ein- und dreissig) nebst Auflösung über das rechtwinklige Dreieck, wenn Summen und Differenzen der Seiten mit in Betrachtung kommen (§. 269), wenn die von der Spitze des rechten Winkels auf die Hypotenuse gefällte Höhe und die hierdurch auf der Hypotenuse entstandenen Abschnitte mit in die Data aufgenommen werden (§. 270). Hiernach folgt in §. 271—274 eine Reihe praktischer Anwendungen und Aufgaben auf das schiefwinklige Dreieck, woran sich (§. 275—292) eine grosse Menge gut gewählter Aufgaben nebst Auflösungen aus der Trigonometrie in ihrer Anwendung auf mathematische Geographie, Mechanik, praktische Geometrie, Optik etc. reiht. — Die §§. 292—298 beschäftigen sich mit Erläuterung der Formeln durch Rechnungen und Anwendungen mittelst Aufgaben aus der sphärischen Trigonometrie und zwar auf Stereometrie, praktische Geometrie und Astronomie.

Den Schluss des Werkes machen einige Noten, welche Sätze aus Algebra enthalten, die Entwicklung der Logarithmen in Reihen, der Exponentialgrössen in Reihen, Darstellung imaginärer Ausdrücke durch trigonometrische Functionen und Einiges über hyperbolische Functionen.

Aus dem Gesagten dürfte sich die Bemerkung rechtfertigen, dass das vorliegende Werk eine ehrenvolle Stelle in der Literatur dieses Zweiges der Mathematik einnimmt und dass Lehrer und Lernende dasselbe mit vieler Befriedigung benutzen werden.

L. Göttinger.

*Somnolismus und Psychoismus oder die Erscheinungen und Gesetze des Lebensmagnetismus oder Mesmerismus. Nach eigenen Beobachtungen und Versuchen von Joseph W. Haddock, M. D. Nach der zweiten Ausgabe des englischen Originals bearbeitet von D. C. L. Merkel, prakt. Arzte und Privatdocenten an der Universität Leipzig. Mit 8 Abbildungen in Holzschnitt. Leipzig, Verlag von Ambr. Abel. 1852. X S. und 287 S. 8.*

Das englische Original dieses Werkes ist 1851 unter dem Titel erschienen: *Somnolism and Psychicism; or the science of the soul and the phenomena of Nervation, as revealed by Vital-Magnetism or Mesmerism, considered physiologically and philosophically; with notes of Mesmeric and Psychological experience. By Joseph W. Haddock, M. D. Second edition, enlarged and illustrated with engraving. London. James S. Hodson, 22, Portugal Street. Die erste Auflage erschien 1848.*

Der Uebersetzer des englischen Originals, Herr Dr. Merkel in Leipzig, sagt S. VII der Vorrede: „Es kann vom deutschen Bearbeiter nicht erwartet werden, in dieser Vorrede das vorliegende Werk seinem literarischen und wissenschaftlichen Inhalte nach einer Prüfung zu unterwerfen und darüber sein Urtheil abzugeben“, und doch, ungeachtet der Uebersetzer kein Urtheil über die Schrift abgeben will, versichert er, „dass bis jetzt ihm noch keine Schrift vorgekommen sei, welche in gleichem Maasse, wie die vorliegende, Licht und vernünftige Begriffe in diesem noch dunklen Gebiet des menschlichen Wissens zu bringen geeignet wäre.“ In wiefern diese Behauptung begründet ist, soll eine spätere Darlegung des Inhaltes zeigen.

Das ganze Werk ist in zehn Kapitel getheilt: 1) Einleitung (S. 1—6.), 2) Ursprung und Geschichte des vitalen Magnetismus oder Mesmerismus (S. 6—22.), 3) Erscheinungen und Physiologie des vitalen Magnetismus oder Mesmerismus (S. 22—74.), 4) Physiologie und Psychologie des vitalen Magnetismus oder Mesmerismus; Hellsichtigkeit und Verzückung, oder Ekstase (S. 74—99.), 5) Spezielle Mesmerische Beobachtungen (S. 99—133.), 6) Erfolgreiche Versuche mit Hellsichtigen (S. 133—180.), 7) die Hellsichtigkeit in ihrer Anwendung auf Physiologie und Medicin (S. 180—196.), 8) Elektrochemische und magnetische Experimente mit Hellsiehenden (S. 196—215.), 9) Ekstase oder Verzückung (S. 215—245), 10) Ausübung

und Anwendung des Lebensmagnetismus, oder Mesmerismus (S. 245--254). Der Anhang enthält (S. 254--267.) verschiedene Reflexionen und Beobachtungen über den Magnetismus.

Der geistige Organismus des Menschen besteht nach dem Verfasser „aus zwei verschiedenen Stufen oder Sphären, dem Geiste und der Seele“ (S. 83.). Beide zusammen bilden „die innere Sphäre des natürlichen Organismus.“ Diese hat ein „geistiges Inneres“ und ein „geistiges Aeusseres“ (sic.). Das „geistige Innere“ ist dem Verf. der Geist im eigentlichen Sinne des Wortes; das „geistige Aeusseres“ die Seele. Diese (Ψυχή, animus) ist nämlich, wie er sich S. 83 ausdrückt, „das verbindende Medium zwischen dem rein innern menschlichen Geiste und dem Nervensysteme des Körpers.“ Durch die Verbindung „mit dem Nervensysteme des Körpers“ ist sie „mit den ätherischen, magnetischen und andern Elementen, so wie mit allen Sphären der äussern Natur, in Wechselwirkung.“ Vermöge „ihrer unauflösblichen Vereinigung mit dem höhern geistigen Princip“ steht sie mit der geistigen Welt im Zusammenhang. Die Seele als „die äussere Sphäre des Geistes“, als das Bindeglied zwischen dem Geiste und dem Nervensysteme des Leibes, hält nun der Verf. für den Sitz „des höhern Mesmerischen oder magnetischen Einflusses“ (S. 84.). Die Psyche „des magnetischen Operatörs ergiesst dasselbe äusserwärts, geistige organische Princip“ (sic) „in das Subject, und von diesem Animus fliesst jener Einfluss abwärts“ (sic) und „afficirt sowohl das Gehirn und Nervensystem.“ Der Theil des Mesmerismus (so genannt von dem Arzte Mesmer aus Meersburg, geb. 1734, gest. 1815) oder thierischen Magnetismus, welcher sich mit den „mentalen oder übersinnlichen Phänomenen“ beschäftigt, die „Wissenschaft der in der Natur sichtbaren Manifestationen der Seele“ ist, wie der Verf. sich ausdrückt, der „Psychismus“, während die mehr sinnlichen, „niedrigen Grade, die Einflüsse der magnetisirten Seele auf den Leib“, die sich im „Schlaf und traumähnlichen Zustande anzeigen“, mit dem Namen des „Somnolismus“ bezeichnet werden. Durch den Tod wird die Seele als das „Aeusseres des Geistes“, nun „der Körper des Geistes.“ Der „psychische“ oder „höhere Mesmerische Zustand“ wird von dem Verf. daher „mit dem Tode“ verglichen, und zwar mit „dem partiellen Tode oder einer partiellen Scheidung der Seele vom Körper.“ (S. 85.). Die „äussere Sphäre“ des Körpers wird „abgeschlossen“, und „die sensalen Perceptionen“ von „der äussersten Seite des Körpers zu der äussersten Seite des Geistes“ (sic) „übertragen.“ So entspringt nun „das Erwachen der bewussten, sensationalen Perception des innern Menschen oder des Geistes.“ Die Psyche

oder „die äussere Seite des Geistes“ ist nun von der „körperlichen Aussenwelt befreit“, und so ist die „Psyche“, oder der „geistige Leib“ in den „Stand gesetzt“, „fast ganz“ oder „völlig unabhängig von den Sinnesorganen und mittelst Perception und Belichtung von Seiten einer innern Welt thätig zu seyn“ (S. 85 u. 86.). Doch ist die immer nicht ganz aufgehobene Verbindung „des Geistes mit dem Körper“ noch „hinreichend, um das Seh- und Gefühlsvermögen der Seele bei der und durch die natürliche Organisation des Subjects unsere physischen Sinnen zugänglich zu machen.“

Der Verfasser will mit dieser Theorie die sogenannten Wunder des thierischen Magnetismus in Schutz nehmen, welche er „scheinbar wunderbare Kräfte“ nennt. Wenn man mit den Fingern sieht, und mit der Magnetnadel liest, wenn man bei der Berührung eines Briefes aus Californien das ganze Land physikalisch und geographisch schildert, ohne es aus Anschauung oder auch nur aus einem Buche zu kennen, wenn man nach der Berührung eines solchen Briefes sagt, wie der Verfasser desselben in Californien aussieht, was er macht u. s. w., wenn man bei der Berührung der Haarlocken einer 1000 Meilen abwesenden Person ihren Gesundheitszustand beschreibt und sogar Recepte diktirt, die sie gesund machen; so sind alle diese Erscheinungen, die den Denk- und Naturgesetzen widersprechen, also physisch und psychisch unmöglich sind, nichts, als Erscheinungen des innern Leibes oder der Seele, die von dem äussern Leibe frei geworden ist. Wo ist dann der Unterschied solcher Phänomene und der Verrücktheit? Auch der Verrückte sieht und hört, was Andere nicht sehen und hören. Ist etwa auch sein innerer Leib thätig und von dem äussern frei geworden? Aber, was die magnetische Person sieht und hört, und wir nicht sehen und nicht hören, wird der Anhänger des Haddock'schen Somnambulismus und Mesmerismus antworten, ist wahr und richtig, während die Vorstellungen des Verrückten Illusionen und Hallucinationen sind, während das, was der Verrückte sieht und hört, entweder gar nicht vorhanden, oder nicht so vorhanden ist, wie er es sich vorstellt. Dass aber jene Vorstellungen der Magnetisirten, wie wir sie oben bezeichneten, weder auf Selbsttäuschung, noch auf absichtlichem Betrug, noch auf krankhaften Phantasieen beruhen, muss durch Beweise erhärtet werden. Diese sind schwer zu führen, und in der That, das ganze Buch beschäftigt sich von S. 99. an beinahe ausschliessend mit dem Versuche, solche Beweise zu liefern. Es sind nämlich Thatsachen aus der eigenen Beobachtung, auf die sich der Verfasser beruft. Seine Methode ist hierin der Verfahrensweise des Justius

Kern der Mechak, welcher seine moderne Geistesforschung als eine innere Naturwissenschaft oder Naturwissenschaft des Geistes betrachtet, und das Besessenseyn durch den Teufel und das Erscheinen von Gespenstern, Teufeln und Engeln damit beweisen will, dass er behauptet, die Personen, die er beobachtete, hätten wirklich geglaubt, dass sie vom Teufel besessen seyen, sie hätten wirklich so gehandelt, sich so benommen, wie Personen handeln, sich benehmen müssen, die da an ihr Besessenseyn vom Teufel glauben. Folgt aber aus der Subjectivität des Glaubens auch die Objectivität der Thatsache? Würde nicht auf diese Weise die ganze Dämonomanie der Verrückten in den Irrenhäusern zur Objectivität und alle ihre absurden Vorstellungen, die so häufig mit Hysterie, Nymphomanie und hysterisch krankhaften Zuständen verbunden sind, zu eben so vielen Wahrheiten werden? Den Beobachtungen des Verfassers fehlt die innere und äussere Glaubwürdigkeit, d. h. die erzählten Thatsachen sind in sich selbst so beschaffen, dass sie allen durch die Wissenschaft erforhten Gesetzen des körperlichen und geistigen Lebens widersprechen und die Beweise, dass diese der Wissenschaft widersprechenden Thatsachen geschehen sind, sind so wenig genügend, dass selbst keine äussere Garantie für ihre Vollgültigkeit vorhanden ist. Eine genauere Beleuchtung soll dieses nachweisen.

Alle die angeführten Thatsachen beziehen sich auf Beobachtungen, welche der Arzt Dr. Haddock in Bolton in England an einer jungen Dame gemacht haben will. Von dieser Dame wird nicht einmal der Name angeführt, und sie wird S. 100. nur mit den Anfangsbuchstaben E. L. bezeichnet, in dem ganzen Buche aber überall, wo von ihr die Rede ist, Emma genannt. Statt aber ihren Namen anzugeben, sagt er uns, dass ihre Statur 5 Fuss, zwei Zoll betrage, dass sie von blasser Hautfarbe und von nervös-billösem Temperamente sey. Was wohl schwerlich zur Vermehrung der Glaubwürdigkeit dieser sogenannten Thatsachen beitragen mag, ist der Umstand, dass diese Dame zu Ende des Sommers 1846 bei dem Doktor Haddock, dem Verfasser dieses Buches; als Hausmädchen in Dienst trat, und fortan in dessen Hause blieb, eben so wenig, dass sie schon vorher krank war, und „am Fieber gelitten hatte“ (S. 101.). Sie äusserte auch dem Dr. Haddock, dass sie früher „eine sehr starke Gabe Opiums aus Versehen zu sich genommen habe, und dass der in Folge dieses Genusses herbeigeführte Zustand „einen bis zwei Tage hindurch sehr bedenkliche Symptome“ veranlasst habe. Eine Angabe, auf welche Herr Dr. Haddock keinen sonderlichen Werth gelegt wissen will, welcher Bemerkung Ref. jedoch nicht beistimmt, zumal,

wenn man die nervöse Reizbarkeit und den kranken Zustand dieses Mädchens erwägt. Sie war im December 1850 24 Jahre alt. Versuche von Ekwirkungen durch Aetherdämpfe auf dieses Mädchen zu Ende des Herbstes 1846 führten zunächst den Dr. Haddock auf die Beobachtungen ihrer Seelenerscheinungen. Später ging er dann zum wirklichen Magnetisiren über. Der Verf. ist nicht nur ein unbedingter Anhänger des Mesmerismus, über den er auch Vorlesungen hielt, sondern der Phrenologie, deren Wahrheit er durch die Beobachtungen seines Mesmerismus bestätigen will. Ich will hier zur Charakteristik der Beobachtungen des Verf. nur einige derselben Beispielsweise anführen.

Dr. Haddock legte zufällig beim (Mesmerischen) Experimentiren seine Hand auf den Theil des Kopfes seines magnetischen Hausmädchens, der auf den phrenologischen Büsten als Sitz des Organs der Ehrfurcht bezeichnet wird. Hugs beweist das magnetisirte Mädchen, dass hier wirklich das Organ der Ehrfurcht sitzt; denn es fing plötzlich an, „das apostolische Glaubensbekenntnis herzusagen“ (S. 105.). Zuletzt brachte es der magnetische Operateur dahin; halbeilig durch Berührung des Kopfes an den verschiedenen Organen die entsprechenden Gefühle des „Wohlbefindens, der Ehrfurcht, der Festigkeit, der Selbstachtung, der Jungensiebe, des Eigenthumstriebes, des Bekämpfungstriebes, der Lustigkeit“ u. s. w. hervorzurufen. Der Verf. konnte freilich nur die äussere Haut auf dem Knochenkopfe, nicht aber das unter den Knochen befindliche Hirnorgane berühren. In welchem Zusammenhange steht aber dieses mit jenem? In keinem grössern, als die Glasglocke einer Uhr, welche auf den Gang der Uhr unter ihr Einfluss äussern soll? Wenn man weiss, wo nach der Phrenologie die Organe ihren Sitz haben, so kann allerdings die Phantasie, da man an der betreffenden Stelle berührt wird, einen kleinen Streich spielen, und diese ruft dann Einbildungen hervor, welche den einzelnen Organberührungen entsprechen. Wie kann aber das Herzsagen des einem 24-jährigen, frommen Mädchen geläufigen apostolischen Glaubensbekenntnisses bei der zufälligen Berührung eines Kopftheiles; wo nach der Phrenologie die Ehrfurcht ihren Sitz haben soll, beweisen, dass das unter dem berührten Knochenstücke der Schädelplatte liegende Hirnstückchen wirklich der Sitz des Ehrfurchtsvermögens ist? — Der Verf. machte öffentliche Wunderexperimente mit seiner Dame, die er Emma nennt. So bei der zweiten öffentlichen Vorlesung in Temperance Hall zu Bolton am 9. März 1848. Ein Herr auf der Gallerie verlangte, dass von den Bildern, die auf dem Fussboden lagen, eines in eine Büchse gesteckt werden sollte. Man wählte das Bild einer Katze. Sie beschrieb

das Bild, dass manogleich die Katze erkannte (S. 121). Wie heißt der Herr, der es angab? Wer hat es mitgesehen? Hat die Person wirklich nicht gewusst, dass das Bild eine Katze vorstellte? Wurden ihr die Augen zugebunden, dass sie wirklich nichts sehen konnte? Hat man sich nicht durch Zeichen mit ihr verständigt? Die Dame musste zuletzt auf Verlangen der Anwesenden errathen, was jeder Einzelne in der Tasche hatte, und, was er in die Büchse einschloss. Hätte sie das errathen, wir hätten einen unanstößlichen Beweis für die Wunder des Magnetismus. Aber diese Experimente, sagt Hr. Dr. Haddock, führten „zu Verdrosslichkeiten“. „In der Voraussetzung, dass sie (Emma) die Gegenstände (in der Tasche) mittelst des gewöhnlichen Gesichts erblicke, erwartete man, sie müsse auf einmal den Inhalt dieser Taschen und Bündel und zwar in den gewöhnlichen Ausdrücken beschreiben.“ Er setzt die merkwürdigen Worte bei, welche uns zeigen, dass unsere Prophetin den Inhalt sehr undeutlich sehen musste:

„Kein Wunder, dass sie durch diese Prozeduren in eine gereizte Stimmung gerieth, und endlich sich weigerte, sich zu dergleichen Experimenten herzugeben.“ Wir finden eine solche Stimmung von Seite der Magnetisirten sehr natürlich, weil sie nicht errath, was sie errathen sollte. Der Verf. entschuldigt dies damit, dass „die fortgesetzte Thätigkeit des Hellschens oder des luciden Schorgans das Nervensystem sehr angreife, und es bald ermüde, so dass schon nach einer mässig langen Sitzung das Subject zu jedem Versuche, welcher mentale Anstrengung verlangt, unfähig werde“ (S. 121). Die Sitzung darf nicht lange dauern. „Errieth die Magnetisirte zufällig oder durch gegebene Zeichen des Einverständnisses etwas, oder konnte man lange Beschreibungen, wie ein Errathend, deuten, so hieß es: „Sie ist eine Hellscherin.“ Errieth sie es nicht, so versicherte man, dass die fortgesetzte Thätigkeit des Hellschens ihr Nervensystem angreife und ermüde, dass sie zum Hellschen unfähig geworden sei. Mit dieser Entschuldigung konnte man alle öffentlichen Angaben, dass Emma das Verborgene nicht errathen könne, paralyziren. Sie war eben damals, als sie nicht errathen konnte, nicht im fähigen Zustande.

Man spricht also, wenn der Mesmerische Versuch misglückt, von partieller Unfähigkeit zum magnetischen Zustande. Ist der Schritt von der partiellen zur allgemeinen Unfähigkeit so gross, besonders dann, wenn, wie in den vorliegenden Fällen, die wirkliche partielle Fähigkeit nicht konstatiert werden kann? Noch stärker, als dieses Errathen eines verborgenen Inhaltes, ist ihr Errathen der Gedanken. Sie beschreibt das Haus einer abwesenden Freundin, und schweift plötzlich in den Buckingham-



last, wo sie vor ihren geistigen Augen die Niederkunft der Königin von England sieht. Wie geht das Wunder nach dem Verf. zu? Die Fremadin, deren Haus die Helmherrin im magnetischen Schlafe beschrieb, dachte gerade während der Beschreibung daran, ob die Helmherrin wohl ihre Kleider an erziehen könnte, welche damals „die interessantesten Umstände“ betrafen, in denen sich die Königin von England befand (S. 137). Weder die Fremadin, noch ihr Haus, noch die Strasse, in der es liegt, noch die Zeit der Beobachtung, noch selbst die beobachtende Helmherrin werden genannt. Und doch mußte man dem geduldigen Publikum zu, an so Etwas zu glauben. — — Emma hörte durch ein auf ihren Magen gelegtes Rohr. Dies geschah, wie der Hr. Verf. meint, „durch das grosse Geflecht der beim Magen liegenden Nerven“ (S. 139 etc.). Wenn dieses wirklich der Fall ist, so ist ja im magnetischen Schlafe der äussere Leib thätig und nicht der innere Leib, oder die Psyche, vom äusseren Leibe getrennt, sondern die Psyche vermittelt des Oegens des äussern Leibes hat ihre Gehörvorstellungen. Der uns allein bekannte äussere Leib oder der Körper hat daher durchaus kein anderes Organ des Gehöres, als die im Gehörgang vertheilten Hörnerven. Durch den Magen kann der äussere Leib ebenso wenig hören, als durch die Fingerspitzen sehen. Die von Eschenmayer so genau beschriebene Sinnesversetzung der Magnetischen ist also durch diese Haddock'sche Theorie ebenso wenig, als durch die Eschenmayer'sche, gerechtfertigt. — — Dr. Haddock's Hausmädchen geht in ihren Helmherrin noch weiter. Durch Schriftzüge oder die Haarlocke einer Tausende von Meilen entfernten Person kam sie sogleich mit ihr in magnetischen Rapport, und beschrieb ihre etwaige Krankheit, und gab die Heilmittel an, die meist homöopathisch waren. Sie legte Briefe, die sie innerlich im magnetischen Zustande sehen wollte, auf den Kopf; dann erhörte sie dieselben und beschrieb sie deutlich (S. 154). Warum auf den Kopf, da ja in diesem Zustande der äussere Leib wie todt ist, und das innere Auge nach Hrn. Dr. Haddock ebenso gut sehen konnte, wenn man den fraglichen Gegenstand auf irgend einen andern beliebigen Theil des Körpers legte? Warum denn gerade den Kopf und nur diesen, auf den sie stets jeden Gegenstand legen müßte, um ihn innerlich zu sehen? . . . Wenn man ihr Briefe aus Australien gab, beschrieb sie das Land, als wenn sie es vor sich sehe. Was haben die Buchstaben eines in Australien geschriebenen Briefes für eine Verbindung mit dem Lande selbst? (S. 155.) Der Verf. gesteht selbst ein, dass Emma nicht „in allen Fällen succedirte.“ Er musste dies wohl, weil er in Zeitungen von Personen angegriffen wurde, die er als Zeugen nicht widerlegen konnte.

„Einige Male, sagt der glückliche Hr. Verf. S. 171 selbst, drängte sich gewöhnliche Eibildung oder eine falsche Auffassung herein, und führte sie in Irrthum.“ Solche Irrthümer hätten den Verf. vorsichtiger machen sollen. Wenn etwas einmal eintrat, kam es von der Vision der Hellscherin, wenn es, wie sogar der Verf. eingesteht, sehr oft falsch war, so wurde es von ihm nur „den aus imaginärer falscher Thätigkeit entspringenden Irrungen zugeschrieben“ (S. 171). So konnte man sich immer helfen, ob die Sache wahr oder falsch war. Dies geschieht nur dann, wenn man von der Wahrheit eines Systems vor seiner Begründung eingenommen ist. In diesem Falle ist alle und jede Widerlegung unmöglich. Dr. Haddock glaubte unbedingt nicht nur an die Sehergabe, sondern an die medicinische Diagnose seiner Somnambulen, der man aus die Haarlocke oder einige Schriftzüge der Kranken zu schicken hatte, um von ihr ein wichtiges Bild des Krankheitszustandes zu erhalten. Der Verf. versichert, dass er auf die Diagnose seines Hausmädchens die zahlreichsten Fälle von Krankheiten der Brust, der Leber, des Nervensystems, selbst bei Personen heilte, die „er nie persönlich zu sehen bekam“ (S. 289). Man zieht hieraus, dass ihm sein Hausmädchen auch sehr einträglich war, und zur Vermehrung der Praxis wesentlich beitrug. Denn alle diese „zahlreichsten“ Erfahrungen stammen aus einer „zweijährigen“ Praxis, der Zeit nämlich, in der die Visionen der Hellscherin für ihn das medicinische Orakel bildeten. Sehr oft gab das Mädchen auch die Heilmittel an, so dass der Doktor bei dem Patienten ein leichtes Spiel hatte, und also bloß die Spracheröhre war, durch welche seine Prophetin sprach. . . . . Sogar „das Mesmerische“ (magnetisirte) Wasser nimmt Hr. Dr. Haddock als eine Thatsache an. Er tauchte versuchsweise die Spitzen seiner rechten Finger in ein Glas Wasser. Kaum hatte Emma einen Schluck desselben im Munde, als sich die kräftige Wirkung offenbarte. Der Athem wurde momentan sistirt, ein krampfhaftes Röcheln und Kollern in der Brust hörbar, und sie ging unmittelbar darauf in den magnetischen Zustand über. Ja, der Hr. Verf. behauptet, dass man den magnetischen Einfluss auf „die meisten, wo nicht auf alle Körper,“ überleiten könne. Ein Brief von Emma's Eltern, der „viel von Liebe und Küssen“ sprach, wurde von Dr. Haddock angehaucht, mit einigen Strichen versehen und der Somnambulen mit den Worten übergeben: „Nimm deinen Brief; er ist jetzt voll von Liebe.“ Sie nahm ihn und fiel auf den Boden, wie in einem epileptischen Zustande. Der Arzt schrieb auf die Andeutung der Magnetischen die Ohnmacht dem Briefe zu, der „vollgeladen war.“ Später fand der Verf. sie wieder mit dem Briefe in der Hand am Boden liegend. Die

„blonden Striche“ und das „Ankleben“ waren die Ursache „des Risses, der nun in Berührung mit dem Papier oder darin fixirt blieb.“ Das „Ankleben“ und „die Striche“ fanden „ohne Abſicht“ statt. Wie kann da von einem aus der Seele des Magnetiseurs stammenden „Etwas“ gesprochen werden, das in dem Briefpapier „festgehalten und verfaßten werden kann?“ (S. 309). Emma blickte nach und nach in die andere Welt. Natürlich wären ihre Visionen, wie dieses bei allen Geistessehern der Fall ist, Anschauungen von Gegenständen des Diesseits, die in der Einbildungskraft zu Gegenständen des Jenseits umgeschaffen wurden. Die Engel, die sie schaut, männlichen und weiblichen Geschlechts (S. 222), sie sind zu einem Paare „geistig“ vereinigt, so dass sie in der Entfernung wie „ein Wesen“ erscheinen. „Säuglinge“ und „Kinder“ wachsen auch jenseits; nur „rascher, als in der natürlichen Welt.“ Sie werden von „guten weiblichen Geistern oder Engeln“ erzogen. Der Unterricht geschieht „durch bildliche Darstellung der Gegenstände“ (sic). Diese Geister sind nicht „in den entferntesten Gegenden des Weltraums, auf der Sonne oder sonstigen Himmelskörpern, sondern sie stehen mit unserem Planeten in Verbindung“; daher stammt „der Einfluss derselben auf uns“ und die „Befähigung“ gewisser Menschen, sie zu sehen und zu hören. Emma konnte sich als „spirituelles Wesen unter den Geistern bewegen“. Dies kommt auch in der Dämonomanie und in vielen krankhaften Zuständen vor; nur muss man subjective Einbildungen nicht für objektive Wahrheiten nehmen. . . . Sie findet durch Betasten die Stelle eines Buches, wenn sie dieselbe bei geschlossenen Augen auf den Kopf legt. In welchem Zusammenhange steht die obere Kopfplatte des Schädels mit dem Sehvermögen? Selbst angenommen, der äussere Leib sehe nicht; sondern der innere, oder die Psyche, wozu bedarf diese Psyche, da der äussere Leib im magnetischen Schlafe wie todt ist, der Kopfplatte zum Sehen? Es ist weder ein physiologischer, noch ein psychischer Zusammenhang zwischen dem Sehen und dem obern Theile des äussern Knochenkopfs. (M. L. die abentheuerliche Geschichte mit der Bibel S. 227.) . . . Emma lässt sich sogar in nähere Beschreibungen des Jenseits ein, die alle selbst in komischen Sonderbarkeiten das gewöhnliche Gepräge unsern Diesseits tragen. Jenseits erkennt man „das Geschlecht der Engel augenblicklich.“ Die „weiblichen Engel haben langes Haar, welches zum Nacken herabwallt, und über den Schultern tragen sie eine Art Krone“ (sic! S. 235).

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Merkel: Haddock's Sonnenismus und Psychismus.

(Schluss.)

Beide Geschlechter haben „lange, weite Röcke“. Kleine Kinder, die sterben, wachsen im Himmel „bis zum zwanzigsten Jahre“; dann werden sie „nicht mehr älter“ (sic S. 236). Alle Personen, die in hohem Lebensalter sterben, sehen jenseits, wie „Personen von vierzig Jahren oder etwas darüber“, aus. Emma sah auch jenseits, ähnlich unsern deutschen Sonnambulen, Kinderschulen oder Erziehanstalten von Engeln (S. 236). Kinder, die „ungetauft“ sterben, werden nach Emma's Visionen in der andern Welt „nachträglich in der Fontäne getauft“. Es ist ein weisses, anscheinend (sic) steinernes Gefäss, in welches das Wasser aus der Quelle fliesst; und in welches die kleinen Kinder getaucht werden. Schade, dass Emma kein Quellwasser mitgebracht hat, weil sie ihm so nahe stand! Wenn das Gefäss jenseits anscheinend steinern ist, warum ist nicht auch das Wasser nur anscheinend Wasser? ... Sie sah jenseits, wie „die weiblichen Engel aus den männlichen hervorgingen“. Sie verbanden zuerst ihre Finger, ein Schleier breitete sich dann über sie, und sie bestiegen hierauf einen Wagen, den man den „Wagen des Einen“ nannte, unter welchem Einen ein Paar Engel verstanden wurden, welche Verbindung durch die Finger (!!!) man jenseits nur „Vereinigung“, aber nicht „Verheurathung“ nannte. Wahrscheinlich erinnerte sich die Visionärin dabei des biblischen Spruches: „Im Himmel heurathet man nicht, und lässt sich nicht verheurathen.“ (M. s. S. 238 und 239.) Selbst über den Fötus erhielt unsere Seherin eine Offenbarung. Wenn dieser stirbt, ehe er sich bewegt hat, ist er „nicht unsterblich“, weil „die Seele oder der Geist noch nicht hinlänglich entwickelt ist, um ein selbstständiges Leben führen zu können (S. 240). Wenn er aber sich bewegt, und sein selbstständiges Leben erlangt hat; dann hat er den Keim der Unsterblichkeit in sich (S. 241). Also am Bewegen des Fötus hängt die Selbstständigkeit der Entwicklung? Kann man wohl eine solche Bewegung ein selbstständiges Leben nennen? Dass von einer solchen Selbstständigkeit bei der ersten Bewegung keine Rede sein kann, zeigt ja der unmittelbar auf die unglückliche Geburt in diesem Stadium der Entwicklung erfolgende Tod des Fötus. ... Das Lager für die Kinder im jenseitigen

Zustande wird von den weiblichen Engeln „durch Vereinigung ihrer Finger und der Falten ihrer Rocke“ (S. 241 sic!) gebildet. ... Dass Emma auf gewisse physiologische Fragen keine befriedigende Antwort gab, leitet der Verf. davon ab, dass „sie fur gewisse physiologische Dinge keinen Sinn hatte“ (S. 241), wie denn uberhaupt Dr. Haddock fur jede Unwissenheit der Seherin, welche gegen ihre Schergabe spricht, gleich eine Entschuldigung findet.

Wenn Ref., wie die seitherige Beleuchtung der angeblich beobachteten Thatsachen des Haddock'schen Mesmerismus zeigt, weder der Theorie, noch den Erfahrungen dieses sogenannten Mesmerismus beistimmen kann; so halt er doch diese Uebersetzung der zweiten Auflage des Haddock'schen Originals fur einen merkwurdigen Beitrag zur Geschichte des thierischen Magnetismus, weil derselbe auch in England dieselben Resultate einer schwarmerischen Einbildungskraft herbeifuhrt, die in Deutschland durch die Bemuhungen aller rationellen Aerzte, Naturforscher und Philosophen langst als Erscheinungen der Selbsttauschung, absichtlichen Betrug oder krankhaft nervoser Affectionen uberwunden und in das Gebiet der Krankheit oder Schwarmerei verwiesen sind.

*Die Literatur der Faustsage bis Ende des Jahres 1850, systematisch zusammengestellt von Franz Peter. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, Friedrich Voigt, 1851. VI u. 46 S. in 8.*

Die vorliegende Schrift des gelehrten Hrn. Verf. wurde zuerst 1849 bei Gelegenheit des Gothefestes ausgegeben. In der gegenwartigen zweiten Ausgabe hat er das fruher gewonnene Material bedeutend vervollstandigt, das mit Fleiss und Umsicht behandelt und zweckmassig abgetheilt ist.

Der Hr. Verf. hat die gesammte Faustliteratur unter neun Gesichtspunkte gebracht:

1) Einleitung uber die Faustsage und ihre Literatur (S. 1—10), 2) das Volksbuch vom Doktor Faust (S. 11—16), 3) die dem Doktor Faust zugeschriebene Literatur (S. 16—20), 4) Faust's Famulus Wagner (S. 20—27), 5) dramatische Bearbeitungen der Faustsage (S. 23—27), 6) Goth's Faust (S. 27—38), 7) dramatische Bearbeitungen nach Goth (S. 38—42), 8) die Faustsage als Roman, Epos, Novelle (S. 42—43), 9) Schriften, welche nur durch den Titel, nicht durch ihren Inhalt der Faustliteratur ange-

hören (S. 43—44). Die ganze Schrift enthält 330 verschiedene, zur Faustliteratur gehörige Werke mit Angabe ihrer vollständigen Titel, und ist ein zum Studium der Faust- und Wagnersage, wie der Faustdichtungen, willkommenen Beitrag, auf den der Unterzeichnete den Kenner dieser Literatur besonders aufmerksam macht. Von den in dieser Schrift angegebenen Werken fallen Nr. 1—72 auf den ersten Abschnitt, Nr. 73—99 auf den zweiten, Nr. 100—121 auf den dritten, Nr. 122—192 auf den vierten, Nr. 193—151 auf den fünften, Nr. 152—264 auf den sechsten, Nr. 265—303 auf den siebenten, Nr. 304—316 auf den achten, Nr. 317—324 auf den neunten Abschnitt; endlich Nr. 325—336 auf den Nachtrag. Wichtigere oder schwieriger aufzufindende Werke enthalten bibliographisch erläuternde, kurze, passende Bemerkungen. Unter der Rubrik „Goethe's Faust“ werden ausser den Ausgaben dieser Dichtung die Fortsetzungen des Goethe'schen Faust von andern Dichtern, die Uebersetzungen, Erläuterungsschriften und Illustrationen desselben gegeben.

So reichhaltig die Sammlung der Faustliteratur in dieser Schrift ist, so findet Ref. doch viele wichtige, zum Verständnisse der Sage unumgänglich nothwendige Werke nicht angeführt, während die Titel anderer weniger bedeutender Schriften angegeben sind. Der eben so bescheidene, als unterrichtete Hr. Verf. wird dem Ref. erlauben, auf einige Lücken, die ihm besonders bemerkenswerth erscheinen, hinzuweisen. Am meisten vermisst derselbe unter der Rubrik: „Einleitendes über die Faustsage und ihre Literatur“.

Zwei Jahre vor dem 1587 erschienenen ersten Volksbuche von Johann Faust erschien das zum Verständnisse und zur Geschichte der Faustsage ausserordentlich wichtige Werk von Augustin Lercheimer: „Bedenken von Zauberei“. Lercheimer, oder, wie er auch hiess, Wittekind studirte zu Frankfurt an der Oder (1547), und war ein Zuhörer Melanchthons in Wittenberg. Er schrieb in edler, freisinniger Richtung gegen den Glauben an Hexen und Hexerei, wie gegen Hexenverbrennen, welches einigemal in seiner Nähe stattgefunden und seinen Unwillen erregt hatte. Ref. hat in seinen deutschen Volksbüchern durch sorgfältige Vergleichung mehrerer Erzählungen, welche in Lercheimers christlichem Bedenken enthalten sind, gezeigt, dass das Faustbuch von 1587 wörtlich mit jenem übereinstimmt, und viele Erzählungen aus Lercheimers Buch aufgenommen hat. Auch andere Geschichten, welche Lercheimer von andern Zaubern erzählt, sind unter dem Namen von Thatsachen Faust's in das Faustbuch übergegangen,

und stimmen mit Stellen des ältesten Faustbuches wörtlich überein. Da das Lercheimer'sche Buch schon 1585 erschien, so ist kein Zweifel, dass der Verfasser oder Sammler des ältesten Faustbuches aus diesem arbeitete. Wir kennen in dieser Hinsicht kein wichtigeres Werk für die Faustsage, als gerade dieses, dessen Erwähnung wir nur ungerne in der Franz Peter'schen Schrift vermissen.

Auch ein späteres wichtiges Zeugniß für Faust und seine Sage, das aber immer noch zu den ältern gehört, wir meinen das Werk von Philipp Camerarius, ist in dieser Schrift nicht erwähnt, und dürfte um so weniger fehlen, als viel unbedeutendere Werke angeführt sind.

Philipp Camerarius war Jurist, Sohn des Joachim Camerarius, eines Freundes Melancthon's. Im Jahre 1602 erschien zuerst sein Werk: *Operae horarum subcisivarum sive meditationes historicae auctores, centuria prima, Philippo Camerario, juris consulto et reipublicae Noricae a consiliis, auctore, Francofurti, typis. Egenolfi Emmelii, impensis Petri Kopffii, 4.*

Das Werk von Lercheimer hat die Aufschrift: „Christlich Bedenken und Erinnerung vor Zauberei, Fol. Frankfurt, 1585 (abgedruckt bei J. Scheible, Kloster, Bd. II, S. 206).

Der Rechtsgelehrte Philipp Camerarius beruft sich in seinem oben angeführten Werke auf solche, welche den Faust persönlich kannten, und mit denen er über ihn sprach. Nach der Ausgabe von 1615, 4. p. 314 sagt er: *Apud nos adhuc notum est, inter praestigiatos et magos, qui patrum nostrorum memoria innotuerunt, celebre nomen propter mirificas imposturas et fascinationes diabolicas adeptum esse Johannem Faustum. . . . Sed ad Faustum redeamus. Equidem exiis, qui hunc impostorem probe noverant, multa audivi, ipsum artificem magicae artis (si modo ars est, non vanissimum ejusque ludibrium) fuisse. Merkwürdig ist auch die Geschichte von den Trauben und den Nasen, welche Camerarius als eine von Faust verübte Zauberei erzählt. Eine ähnliche Geschichte erzählt von einem andern Zauberer Lercheimer, welche in das älteste Faustbuch überging (K. 65.). Die Sage wurde in Göthe's Faust in die Scene aufgenommen, die zu Leipzig in Auerbach's Keller spielt.*

Ausser diesen beiden für die Faustsage bedeutenden Werken, welche Ref. ungerne in der Franz Peter'schen Schrift vermisst hat, fehlen noch folgende zur Einleitung in die Faustsage und ihrer Literatur gehörige Werke, welche Ref. hier anführt: 1) Johann Georg Goldmann: *De magis, veneficijs et lamijs, Francof. 4. 1591.* (Er erzählt

an verschiedenen Stellen von andern Zauberern, z. B. lib. I. cap. III. S. 28 — 29. 36.) Sagen, welche sich in der Faustsage finden. — 2) Bierling, *commentatio de Pyrrhonismo historico* (1724), c. III, §. 6. Friedrich Wilhelm Bierling war Theologe. Er bekämpft die Behauptung, dass der Zauberer Faust der Buchdrucker war. Faust lebte nach ihm zur Zeit Melanchthon's, war fahrender Schüler und Doktor, wie man ihn nach seinen Curen nannte. — 3) Jacobus Thomasius, *Discursus de scholasticis vagantibus* (1675), §. 28. 131. 134. 135. — 4) Samuel Meigerus, *nucleus historicus*, lib. VII. cap. 18. — 5) Burchard Gotthelf Struve, *bibliotheca antiqua anni 1706* (Jan), S. 232—238. — 6) Sattler, *historische Beschreibung des Herzogthums Württemberg*, III, 192. — 7) Dunkel, *historisch-kritische Nachrichten von verstorbenen Gelehrten*, II, 636 ff. — 8) Joh. Christoph Adelung, *Geschichte der menschlichen Narrheit*, Bd. 8, S. 367. — 9) Moine's Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters (über den Zusammenhang der Faustsage mit den ältern mittelalterlichen Sagen von Theophilus und Militarius). — 10) Joseph v. Görres *christliche Mystik*, 1840, Bd. III, S. 106—130. — 11) Soldan, *Geschichte der Hexenprocesse*, 1843, S. 299. — 12) Das leider bis jetzt nur dem Titel nach bekannte Buch: „Lucifer mit seiner gesellschaft val. Und wie d'selben geist einer sich zu einem Ritter verdingt, und ym wol diente“, Bamberg, 1493. Vgl. Hain, *repertorium Bibliographicum* II, 292.

Für die Sage von Johann Faust ist die Legende von dem polnischen Faust oder Twardowski von vorzüglicher Wichtigkeit, auf welche Ref. in seinen deutschen Volksbüchern Bd. II, S. 114—124 ausführlicher zuerst hingewiesen hat. Sie hätte, da sie mit der deutschen Sage so merkwürdig übereinstimmt, so wie mit der mittelalterlichen Sage von Sylvester II, unter einem besondern Abschnitte eine Erwähnung der sich auf sie beziehenden Literatur verdient. Ref. begnügt sich, Jacob Wolt und Johann Sigism. Jungschulz in den *incrementis studiorum per Polonos ac Prussos*. Lips. 1723. 4. p. 68, §. 20, G. S. Bandtkie in den *Miscellaneis Cracoviensibus*, tom. II, p. 39. ed. 1566, 4. tom. 4. ed. 1639. (p. 211.), v. Hormayr, *Taschenbuch für die vaterländische Geschichte*, Jahrg. 1838, S. 286—289, Adam Mickiewicz, *sämmtliche Werke*, erster Theil, *Gedichte*, aus dem Polnischen übertragen v. Carl von Blankenau, Berlin, 1836, S. 56 ff.; als Hilfsmittel zur Polnischen Faustsage, welche in der Franz Peter'schen Schrift eine besondere Stelle verdient hätten, und die sich durch weitere Nachforschungen leicht vermehren liessen, anzuführen.



Unter Nr. 4. Conr. Gessner epistoliarum medicinalium libr., einer für die Faustsage wichtigen Quelle, ist desselben Verfassers von dem ältern Stieglitz genannte Onomastica nicht angeführt.

In dem zweiten Abschnitte „das Volksbuch vom Docter Faust“ gehört das Büchlein vom christlich Meinenden, nicht, wie der Herr Herausgeber es gestellt hat, an die Spitze der Faust'schen Volksbücher, da es ein späterer Auszug ist, und, wenn auch in den ersten Ausgaben ohne Jahreszahl, sicher nicht über das achtzehnte Jahrhundert hinausreicht. Man kann als erste Ausgabe die von 1712 bezeichnen.

In Allem liegt diesem kleinen Volksbuche, wie es auf Jahrmärkten verkauft wurde, die Geschichte und die Ordnung der Widman'schen Redaction der Faustsage zu Grunde. Man vergleiche das Ref. deutsche Volksbücher von Faust und Wagner, Band II, S. 87.

Nachdem der Hr. Verf. S. 11. das älteste Faustbuch von 1587 nach seinem vollständigen Titel angeführt hat, fügt er nun auch noch die Jahreszahl 1588 bei, um auf die zweite Ausgabe hinzuweisen, von welcher er ebendasselbst angibt, dass sie mit der ersten von 1587 „wörtlich übereinstimme.“

Ref. hat in seinen deutschen Volksbüchern eine möglichst genaue Vergleichung zwischen der von J. Scheible (Kloster, Bd. II.) herausgegebenen und der zweiten Auflage des Faustbuchs vorgenommen. Hieraus ergibt sich, dass die zweite Ausgabe kein bloßer Abdruck ist, sondern, der ersten gegenüber bedeutende Veränderungen hat; der Unterschied bezieht sich sowohl auf den Inhalt, als auf die Stellung und Ordnung der beiden Ausgaben. In der Ausgabe von 1588 fehlen nämlich die Hauptstücke Nr. 53 bis einschliesslich 58 und die Nummern 64 und 65. Vielleicht wurden sie in der Ausgabe von 1588 hinweggelassen, weil sie heishe wörtlich in andern Schriftstellern, wie Lörcheimer, Wierus u. A. standen, oder, weil sie schon früher nicht auf Faust's, sondern auf anderer Zauberer Namen erzählt worden waren. Auch die Reihenfolge der Hauptstücke ist in beiden Ausgaben verändert. Von Nr. 35. bis Nr. 66., beziehungsweise 58, ist ein fortlaufender Unterschied. Der Herausgeber der zweiten Ausgabe ging mehr chronologisch zu Werke, indem er bei Hauptthaten Faust's das Jahr seines Lebens angab. Die chronologische Stellung veranlasste wahrscheinlich in der zweiten Ausgabe die Aenderung der Hauptstücke. Man vergleiche die deutschen Volksbücher des Unterzeichneten, Bd. II, S. 122. und den ersten kritischen Anhang des dritten Bandes.

S. 11. der Franz Peterschen Schrift liest Referent, dass die Ausgabe von 1587 durch ihn auf der Stuttgarter Hofbibliothek aufge-

gefunden worden sei. Der Herr Verf. konnte sich aus des Ref. deutschen Volksbüchern und dem zweiten Bande des J. Scheible'schen Klosters überzeugen, dass nicht der Unterzeichnete, sondern J. Scheible und zwar nicht in Stuttgart, sondern in der Stadtbibliothek zu Ulm, die älteste Ausgabe von 1587 aufgefunden hat. Wenn man auch die Ausgabe von 1588 dem Namen nach kannte, so war auch diese seltene Ausgabe nicht benutzt worden. Ref. hat sie nicht in der Stuttgarter, sondern in der Münchner Hof- und Staatsbibliothek aufgefunden, und in allen Theilen mit der ersten Ausgabe verglichen. Der Text derselben ist in des Unterzeichneten deutschen Volksbüchern abgedruckt, welche also am passendsten schon in der Einleitung ihre Stelle gefunden hätten. Der Herr Verf. hätte daher diese zweite Ausgabe besonders anführen sollen, da sie nicht ein blosser Abdruck der ersten ist, sondern bedeutende Veränderungen hat.

Die seltene erste Ausgabe der Faust'schen Historie von Rudolph Widman von 1599 hat Ref. von der Stuttgarter Hofbibliothek früher längere Zeit in Händen gehabt, und sich überzeugt, dass der erste Band der ersten Ausgabe nicht, wie Lipenius meint, und was auch der Herr Herausgeber vollkommen richtig verwirft, vom Jahre 1598, sondern von 1599 sei.

Unter die Rubrik „das Volksbuch vom Doktor Faust“ gehört auch das von dem Herrn Herausgeber nicht erwähnte alte Volkslied in Reimen „Doktor Faust, fliegendes Blatt in Kölln“ in des Knaben Wunderhorn von C. A. v. Arnim und Clemens Brentano, S. 214 ff. (Vergl. Raugger's histor. Taschenbuch, Abhandlung über die Sage vom Doktor Faust, Jahrg. 1834, S. 179—182.). S. 21. hat Herr Franz Peter im vierten Abschnitte die erste Ausgabe des Wagnerbuches mit dem Beisatze angeführt, dass dieselbe „von dem Unterzeichneten erwähnt“ sei. Ref. hat sie nicht bloss erwähnt, sondern den wörtlichen Text derselben in seinen deutschen Volksbüchern mit der Angabe der Varianten, indem er sie mit der früher nur bekannten Ausgabe von 1594 verglich, vollständig mitgetheilt. Es findet sich der Text dieses von dem Unterzeichneten in der Münchner Hof- und Staatsbibliothek aufgefundenen ältesten Wagnerbuches in dessen deutschen Volksbüchern, Bd. II, S. 181—271.

Unter den im siebenten Abschnitte angeführten dramatischen Dichtungen nach Göthe hätte Nr. 299. keinen Platz erhalten sollen, da Friedr. Hopp's Zauberposse „Doktor Faust's Hausküppchen“ ausser dem Namen Faust im Titel auch nicht das Mindeste von Faust und seiner Sage enthält. Die Schrift hätte also nach der Abtheilung des Herrn Herausgebers unter Abschnitt 9 gehört, welcher „die Schriften enthält,

die nur durch den Titel, nicht durch ihren Inhalt der Faustliteratur angehören“ (S. 43.). Doch wäre es nach des Ref. Ansicht zweckmässiger gewesen, auch diesen Abschnitt, Nr. 317—324, hinwegzulassen, da diese Schriften offenbar in keiner Weise zur Faustliteratur gehören. Der Anhang führt ausser der Andeutung einiger Aufsätze in Journalen zwei russische Uebersetzungen von Göthe's Faust an, die erste von 1838, von Eduard Huber, russ. Offizier bei dem Wegebaudepartement (geboren 1815, gestorben 1847), die zweite von 1844, von dem Staatsrathe Michael Pawlowitsch Wrontschenko, dem Bruder des russischen Finanzministers, Grafen Feodor Pawlowitsch Wrontschenko. Beide Uebersetzungen wurden in öffentlichen Anzeigen gelobt.

**Reichlin-Meldegg.**

*Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart in historisch-philosophischer Entwicklung von Dr. H. F. W. Hinrichs, Prof. der Philos. an der Universität zu Halle. Dritter Band. Leipzig. Gustav Wagner. 1852.*

Herr H. expectorirt sich einmal wieder in einer Vorrede von 24. S. über unsre politischen Verhältnisse. Schliesslich sagt er, die Abfassung dieses Buchs habe ihm seither den Kummer um das Vaterland ertragen helfen. Leider scheint diess schmerzstillende Mittel von Andern nur wenig beäutzt worden zu sein. Denn Hr. H. verkündet, dass er vorläufig wegen der Ungunst der Zeiten sein Werk mit diesem 3. Theil beschliesse. Die schlechten Zeiten sind doch auch zu Etwas gut. Besser in des Verf. Sinn, seinem Buche günstiger können sie freilich nur werden, wenn einmal die deutsche Wissenschaft gänzlich verkommen ist. Dann mag möglicher Weise ein wüstes Sammelsurium von Excerpten, zum grossen Theil falsch oder ganz sinnlos wiedergegeben, in einem stammesföden, barbarischen Stil vorgetragen, für eine brauchbare Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien gelten.

Weil aber nun einmal Hr. H. das sangfroid gehabt hat, noch vorliegenden anodinen dritten Band in die Welt zu setzen, so sei dem Heilkünstler nunmehr aus seinem eignen Kräutergarten der zweite Kranz mit veilchenblauer Seide gewunden. So mässig, so sinnverwirrend äppig ist aber hier die Vegetation, dass, als wir unsern ersten Kranz flochten, wir, vom Gesamteindruck überwältigt, aus den vorangegangenen beiden Bänden manch minder schätzbares Kraut mit aufreissen, kostbare Pflanzen aber zur Seite liessen. Dazu wurden noch einige in den Händen des Setzers

zur Unkenntlichkeit entstell. Wir wollen das Versäumte nachholen und sowohl die schon früher als die erst jetzt dem Blick eröffneten Regionen mit ruhigerem Pulsschlag durchstreifen.

Aus dem ersten Band findet sich Folgendes nachzutragen, und zwar beschränken wir uns dabei auf die schon früher etwas durchmusterten ersten 100 Seiten, denn sonst wäre kein Ende zu finden, auch wollen wir nur das ganz Handgreifliche hervorheben, das näherer Auseinandersetzung nicht bedarf.

S. 68. findet sich die seltsame Notiz: Barbeyrac und Andere haben Vorreden zu Uebersetzungen von Grotius de jure b. et p. geschrieben. Der Arme hat das allerdings verübt, er hat nämlich selbst bekanntlich die beste Uebersetzung gemacht, weswegen ihm die Vorrede zu verzeihen ist.

S. 70: „Wenn wahrhaftig und in allen Stücken Etwas recht ist, so ist es im Völkerrecht von dem zu unterscheiden, was bloss eine äussere Wirkung hervorbringt.“ Wer kann ahnen, dass hiermit Grotius l. c. Prol. §. 41. wiedergegeben werden soll, wo er die dem Naturrecht gemässen Bestimmungen des Völkerrechts, von den diesem widerstreitenden unterscheidet? Wenn es aber gar weiter heisst: „das Recht aber, aus dem die Verbindlichkeit und Wiedererstattung entspringt, ist von dem zu trennen, was eigentlich Rechtens ist“, so sind die Worte des Grotius, womit er auf den Unterschied der Moral und des eigentlichen Rechts hindeutet, geradezu auf den Kopf gestellt. Er sagt Prol. 41: „separavi mus ea quae juris sunt stricte ac proprie dicti, unde restitutionis obligatio oritur, et ea quae juris esse dicuntur, quia aliter agere cum alio aliquo rectae rationis dictato pugnat.“ Das eigentliche Recht ist also gerade das, woraus die Verbindlichkeit der Wiedererstattung entspringt. Was Grotius meinte, ist H. natürlich ganz verborgen geblieben.

S. 71. Grotius gedenkt Prol. 53. der römischen Juristen mit folgenden Worten: „quorum opera in Pandectis, Codicibus Theodosiano et Justiniano et in Novellis apparent.“ Hieraus macht Hr. H. folgendes Weltwunder: „Die Juristen beschäftigen sich mit Pandecten, Codex und Novellen.“

S. 86. Bekannt ist die Grotianische Definition des jus naturale als „dictatum rectae rationis, indicans actui alicui, ex ejus convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali, inesse moralem turpitudinem aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore naturae Deo talem actum aut vetari aut praecip.“ Hinrichs übersetzt: Das Naturrecht ist die Forderung der rechten Vernunft, nach welcher die mo-

religiöse Nothwendigkeit einer Handlung wegen ihrer An- oder Unangemessenheit beiwohnt, welche von Gott, dem Schöpfer der Natur, deshalb verboten oder geboten wird.“

S. 91. Grotius sagt cap. I. §. 14. n. 1. Das menschliche Recht umfasst entweder einen Staat oder einen engeren oder einen weiteren Kreis. „*Jus arctius patens ..... varium est, praecepta patria, dominica et si qua sunt similia in se continens. Latius autem patens est jus gentium.*“ Dies war nun Hrn. H. wieder zu hoch. Er dolmetscht: „Das menschliche Recht ist positives Recht im weiteren und engeren Sinn. Zum letzteren gehört Alles, was das Haus angeht, z. B. väterliche Gewalt, ersteres ist das eigentliche Völkerrecht.“

S. 54. heisst es malträsch, angeblich nach A. Gentilia: „das Völkerrecht gehört der Natur an, es liegt in den Winkeln derselben verborgen. Das V. R. ist ein Theil des göttlichen Rechts, welches durch die vielen Dunkelheiten dennoch erkannt wird.“

S. 101. Wer aber wäre im Stande, durch die folgenden Dunkelheiten hindurchzusehn, welche nach H. die Quintessenz des Grotianischen Buchs gaben: „Der Krieg ist nicht gegen das Natur- und Völkerrecht, die Natur thut dasselbe, die Natur schützt Leben und Eigenthum, die Gesellschaft erlaubt dasselbe wegen gegenseitiger Anerkennung, wie die Sitten und Gesetze der Völker lehren.“

Wir nehmen vom ersten Band Abschied, indem wir noch folgendes höchst gelungene Uebersetzungskunststück vorführen. Alb. Gentilis de *jure belli* lib. I. c. 15. setzt auseinander, dass die Vertheidigung Anderer, ungerecht Angegriffener einen gerechten Grund zum Krieg für ein Volk abgeben könne. Die Motive, sagt er, können verschiedene sein, entweder die in der Natur gegründete Gemeinschaft und Verwandtschaft aller Menschen, oder die auf einem Bündniss beruhende völkerrechtliche, oder die durch Angehörigkeit an einen Bundesstaat begründete staatsrechtliche Pflicht, oder endlich Gemeinschaft der Religion mit den Angegriffenen. Bei diesem letzten Punkt angelangt, recapitulirt G. die früheren in folgender Weise: „*Itaque si communiōe naturam, foedere, jus gentium, legibus republicam (sc. imploramus), religione communi viscera hominum imploramus.*“ Zu deutsch; „wann wir also, kraft der Gemeinschaft aller Menschen an die Natur, kraft eines Bündnisses ans Völkerrecht, kraft der Gesetze an den Staat appelliren, so appelliren wir kraft der gemeinsamen Religion an das Innerste des Menschen“ (nämlich um Hilfe zu erlangen). Diesen nur in obigem Zusammenhang verständlichen Satz, zwingt Hr. H. S. 56 in eine völlig verschiedene Gedankenreihe hinein, nachdem er den-

selben also wiedergeboren: „Das Naturrecht wird am besten durch Gemeinschaft, das Völkerrecht durch Bündnisse, das Staatsrecht durch bürgerliche Gesetze und das Innere des Menschen durch Religion erkannt.“

Unserer Wanderung durch den zweiten Band dient zur würdigen Einleitung die Behauptung, welche der Verf. S. 20 Pufendorf unterschiebt; „nützlichcs Eigenthum ist directes Eigenthum mit Niessbrauch.“ P. in der citirten Stelle (Elem. jurispr. l. I. def. 5. §. 2.) hat ganz die gewöhnliche Unterscheidung von *dominium directum* und *utile*. Von dergleichen hat natürlich H. keinen Begriff.

Derselbe Puf. Elem. def. 13. §. 24. spricht von „*gentes inter se summo imperio non connexae*“, d. h. Völkern, die selbständige Staaten bilden. S. 23. lesen wir „Völker, welche keinen Regierungen verbunden sind.“

Puf. de jure nat. et gent. lib. I. c. 2. §. 6. sagt: sittlich oder unsittlich wird Etwas erst durch den Willen des Gesetzgebers (Gottes) („*non adparet quomodo honestas aut turpitudine intelligi possit ante legem et citra superioris impositionem*“). Später heisst es: wann auch Micha VI, 2 ff. die Dankbarkeit als eine Pflicht bezeichnet, die dem Menschen von selbst einleuchten müsse, so folgt daraus noch nicht, dass sie an sich, unabhängig von und vor dem Gesetz nothwendig ist. Schliesslich sagt P.: „*ex quibus adparet dictum illud, praecepta juris naturae esse aeternae veritatis, ita limitandum, ut ne ista aeternitas ultra impositionem divinam auf originem generis humani protrahatur.*“ Hieraus hat der Verfasser nachstehende unglückliche Missverständnisse und Widersprüche zusammengewürbert (S. 33.): „Es gibt ein Ehrbares über alle Beilegung hinaus, nämlich das Object des natürlichen, immerwährenden Rechts. So z. B. ist die schuldige Dankbarkeit vor allem und jedem Gesetz durch sich selbst nothwendig, daher (1) der Ausspruch: die Gebote des Naturrechts sind ewige Wahrheiten, dahin zu beschränken ist, dass die Ewigkeit derselben weder über die göttliche Beilegung, noch über den Ursprung der Menschheit hinausliegt.“

In Betreff der *conscientia recta* stellt Puf. l. c. G. 3. §. 5. die Regel auf: „*omnis actio spontanea quae fit contra eandem et omnia-omissio actionis, quam eadem necessariam dicitur, est peccatum.*“ Diess war Han. H. zu trivial. Er sagt S. 34: „jede Handlung und jede Unterlassung, die sie (die *conscientia*) fordert, ist Sünde.“

Puf. de offic. hom. et civ. c. 1. §. 9. unterscheidet Spontaneität des Handelns (Handeln aus *signem*, inneren Antrieb) und Freiheit des

**Händeln (freie Wahl).** Der Philosoph Hinrichs S. 34 lässt ihn sagen: „der Mensch handelt spontan, wenn er durch Nothwendigkeit zu handeln von Aussen bestimmt wird; frei mit Bezug auf ein Object oder nicht.“

S. 37 wird dem armen Puf. nachstehender Unsinn aufgebürdet: „die gute Handlung ist keiner Schätzung fähig, wie die böse, sondern ist, von dem Gesetz mehr oder weniger abweichend, einer Curve ähnlich, welche sich von der geraden Linie mehr als eine andre entfernt.“ Bei Puf. Jus nat. lib. 1. c. 8. §. 1. bezieht sich das von der „Abweichung“ und der „Curve“ Gesagte natürlich auf die böse Handlung.

Wahrhaft gross wird H. S. 49 wo er die Worte Puf. de off. hom. l. I. c. 3. §. 11: „socialem vitam a Deo hominibus pro imperio (als Gebot) injunctam esse“, also verdeutschet: „Gott hat dem Menschen den Trieb der Geselligkeit statt der Herrschaft eingepflanzt.“

Puf. Jus nat. l. III. c. 4. §. 2. lehrt: die Socialität fordere die Verbindlichkeit der Verträge, denn ohne diese könnte man gar Nichts anternehmen, wozu man der Mitwirkung Anderer bedürfte, weil man auf diese nicht mit Bestimmtheit würde rechnen können („haut quidquam liceret rationes suas firmiter aliorum subsidis superstruere“). H. schreibt S. 55: „müsste der Vertrag nicht nothwendig gehalten werden, so wäre es unerlaubt, die menschlichen Angelegenheiten mit Hilfe Anderer zu ordnen.“

Puf. (Jus nat. l. VII. c. 2. §. 14. sagt: Wenn die Unterthanen schlecht regiert werden, so müssen sie das eben tragen wie ein Naturereigniss („sterilitas aut nimii imbres“). Jedoch gebe es wirksame Vorbeugungsmittel, („quanquam ad ista incommoda praecavenda non exiguum habere efficaciam deprehenduntur leges fundamentales, bona disciplina et cumprimis religio“). Diess reproducirt H. S. 66 in folgender Weise: „das sind Uebel, welchen die Menschen gleich andern natürlichen Calamitäten ausgesetzt sind, wie Unfruchtbarkeit, Uberschwemmungen, wogegen Zucht, Religion und die Lehre, dass die bürgerliche Herrschaft von Gott ist, die besten Mittel sind.“ Also die Religion ein Mittel gegen Uberschwemmung, und dass leges fundamentales die Verfassung bedeuten, ist dem Professor H. nicht bekannt.

Zweck der Strafe, meint Puf. Jus nat. l. VIII. c. 3. §. 9. ist praecautio laesionum (Präventionstheorie). H. lässt ihn sagen: „Vorsicht vor Verletzungen“ (S. 78).

Ende gut, Alles gut! S. 112 wird die Bemerkung des Grotius, *Florum sparsio* p. 73, das positive Recht sei „aut multis gentibus commune ex consuetudine antiqua aut proprium civitatis cujusque sive id legibus sive moribus constet“ — also in's Hinrichs'sche übersetzt: „Dies

besondre Recht eines Staates, dessen Sitten und Gesetze haben viele Völker aus Gewohnheit mit einander gemein.“ Die Worte des Grotius werden noch ausdrücklich dazu in extenso citirt.

Man hätte nun vielleicht erwarten dürfen, dass der dritte Band, wenn auch bei sonst unveränderter Behandlungsweise, von so groben Fehlern frei sein würde. Es war zu hoffen, dass der Verf. mindestens insoweit der Stimme gediegener Kritik, wie der von Warnkönig in den Münch. Gel. A., Gehör geben werde. In der That aber zeigt sich nicht die geringste Veränderung zum Besseren.

Den wesentlichen Inhalt dieses Bandes bilden Leibnitz S. 1—122 und Thomasius S. 122—305. Von S. 305 bis zum Ende S. 376 werden Bodinus, Müldener, die Cocceji, Kettner, Wachter, Wolff abgehandelt. Der unverhältnissmässig grosse Raum, der diesen Schriftstellern gewidmet wird, von denen doch nur Thomasius von durchgreifender Bedeutung für die Rechtsphilosophie ist, erklärt sich daraus, dass uns statt einer Geschichte der Principien wieder eine unerträglich weitschweifige Excerptenmasse aufgehängt wird. Und diese Excerpts bilden wieder ein solch regelloses Durcheinander, es fehlt so gänzlich an einem sie zusammenhaltenden Gedankenfaden, sie sind mit einer so empörenden Oberflächlichkeit und beispiellosen Unkenntniss gemacht, dass sie in keiner irgend denkbaren Weise das Studium jener Schriften ersetzen oder erleichtern können.

Der Abschnitt über Leibnitz mag die Belege zu diesen Behauptungen liefern.

Hier ist Alles geschehen, um möglichst viel Papier zu füllen. Voran gehen die dürresten, äusserlichsten Lebensnotizen auf ganzen 12 Seiten. Es wird uns unter Andern (S. 1) berichtet, man wisse in Leipzig das Haus nicht mehr, in dem Leibnitz geboren worden, als ob dergleichen in eiere Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien gehörte. Später (S. 116) erfahren wir gelegentlich, L. habe auch einmal über optische Gegenstände an Spinoza geschrieben und dieser einen olivenfarbigen Teint gehabt.

Aus den einzelnen Schriften L.'s wird nun zur Sache Gehöriges und nicht Gehöriges gemüthlich zusammengestellt. Um die Manier zu charakterisiren, theilen wir hier den ganzen Extract aus der Diss. de arte combinatoria mit. „Thrasymachus bemerkt in der Platonischen Republik: Recht ist, was dem Mächtigen nützt; Gott ist das Mächtigste von Allem; kein Mensch hat über den andern absolute Gewalt, denn ein Schwächerer kann den Stärkeren tödten; der Nutzen Gottes besteht nicht in Gewinn, sondern in Ehre; die Ehre Gottes ist das Maass alles Rechts; es existirt



keine Wissenschaft des Gerechten, eine solche ist erst nach Aufstellung des Principis selbst möglich; die Gerechtigkeit (die particuläre gegen Grotius) ist die Tugend, welche zwischen den Affecten die Mitte hält, den Menschen zu helfen und zu raten, d. h. die Regel der Mitte ist die Neigung und Abneigung; man darf Andern helfen, wenn es keinem Dritten schadet.“ Was soll das Alles und wer versteht so etwas?

Die Nova methodus jurisprudentiae ist bekanntlich wichtiger für die Methodik, Systematik und Encyclopädie unseres positiven Rechts, als für die Rechtsphilosophie. In ersterer Beziehung gehört sie streng genommen gar nicht in die Geschichte der Rechtsprincipien. Indess wäre es immerhin eine interessante Aufgabe gewesen, zu zeigen, was Leibnitz in jener Hinsicht vorfand, und was er geleistet hat. Der Verf. aber hat dies nicht gethan, sondern die Methodus nur in Bruch und Bögen benutzt, um möglichst viel Seiten damit anzufüllen.

Nicht einmal mit dem allgemeinen Theile, der „de natione studiosiorum in universum“ handelt, und eine Art allgemeiner, alle Wissenschaften umfassender Methodologia und Encyclopädie ist, werden wir verschont. Was Methode, was Fertigkeit, was Angewöhnung heisse, wie letztere entstehe, wird uns höchst überflüssiger Weise erklärt. Freilich erfahren wir dabei seltsame Dinge.

Leibnitz sagt, eine Fertigkeit werde entweder durch supernaturalem infusio oder naturalis assuefactio erworben (Pars I. §. 8). H. S. 20 spricht von „Erwerbung der Thätigkeit.“ Als Beispiel der supernaturalis infusio führt Leibnitz das Zungenreden der Apostel an, setzt aber hinzu: „est quidam ultra istam ecstasin durasse non putent, quo sensu non esset habitus, quia non permanens.“ Der Verf. S. 20 schreibt: „es war eine vorübergehende Ekstase, kein Vermögen durch den Sinn“ (quo sensu). S. 21 lässt er L. sagen: „das Fundament der erfindenden Kunst, der Logik (lies Topik) sind gewisse Oerter und Beziehungen.“ Also loci sind Oerter! L. §. 26 sagt, die Methode sei vel naturalis, vel occasionalis, für die letztere gebe es keine allgemeine Regel, „sed variat infinitis modis.“ Diess heisst bei H. S. 21: „sie wächst in's Unendliche.“ Im zweiten Theil §. 2 sagt L., die positive Jurisprudenz enthalte das „quae in libris authenticis expresse exstant, et certi juris sunt.“ Hieraus wird beim Verf. S. 24: „die positive Jurisprudenz ist, bestimmten Rechtes, in den authentischen Büchern enthalten.“ Die Worte: abrogationes legum, in demselben Paragraphen übersetzt H. mit „Auflassung der Gesetze.“ Aus den Worten: „die potestatische (Jurisprudenz) erklärt die in den Gesetzen nicht enthaltenen Fälle nach der Vernunft und Aehnlichkeit,“ vermag kein Mensch zu errathen, dass damit die von L. so genannte jurisprudentia controversaria gemeint sei. Seine grosse Kenntniss des Latein zeigt der Verf. S. 25, indem er die Worte L. §. 14: „Iustum atque iniustum est, quicquid publice utile vel damnum est,“ so übersetzt: „Gerecht und ungerecht ist, was öffentlich, nützt oder schadet.“ Richtig wird §. 25 nach L. §. 16 referirt: Subject des Rechts ist „Person und Sache.“ Nach unserer heutigen Anschauung aber scheint diess völlig unverständlich. Es musste

unbedingt bemerkt werden, dass L., wenn er von der Sache als Rechts-subject spricht, Fälle, wie z. B. den im Auge hat, wo einem Thier ein Vermächtniss ausgesetzt ist. Dass die Personen natürliche oder juristische sind, ist in Hrn. H.'s Ausdruck, sie seien natürlich oder bürgerlich bestimmt, schwer zu erkennen. L. §. 17 sagt: „Obligatio est, ne alterius libertas, facultas, potestasque impediatur.“ Er unterscheidet weiter: „Obligatio ne potestas alterius in me impediatur, est positiva, quia teneor aliquid facere vel pati, et dicitur κατ' ἔξοχην obligatio. Ceterae obligationes, ne alterius libertatem impediam, sunt magis privativae.“ Hieraus hat sich bei dem Verf. S. 26 Folgendes gestaltet: „Die Verbindlichkeit ist positiv, wenn die Macht des Andern uns nicht hindert, etwas zu thun oder zu leiden, sie ist die Verbindlichkeit als solche. Die übrigen Pflichten sind mehr primitiv.“ Dieser Uebersetzung schliesst sich auf derselben Seite würdig der Satz an: „Der Besitz gibt das Recht auf Dinge, welche noch nicht im Besitz sind,“ womit die Worte L.'s §. 18 ausgedrückt sein sollen: „Possessio tribuit jus in res quae sunt nullius.“ In demselben Paragraph sagt L., im Naturzustand habe der Verletzte die Befugniss, sich selbst Recht zu verschaffen, im Staate müsse er mit der aestimatio (Schadensersatz) zufrieden sein. Der Verf. meint S. 26, man müsse sich im Staate „mit der Schätzung begnügen.“ Auf derselben S. 26 heweist Hr. H. seine Rechtskenntniss weiter dadurch, dass er den Ausdruck ordinationes politicae (Polizeiordnungen) mit „politische Ordnungen“ übersetzt. Noch höher aber steigt die Bewunderung auf S. 27, wo die Worte L.'s §. 21: „Solutio quo reducitur compensatio et conventio quo reducitur lex,“ d. h. die Zahlung, auf welche sich die Compensatio, der Vertrag, auf den sich jedes Gesetz zurückführen lässt, also gedolmetscht werden: „Die Zahlung, welche die Rechnung tilgt, und das Uebereinkommen, wodurch das Gesetz zurückgeführt wird.“ Ebenso bieten S. 28—32 eine fortlaufende Reihe der wunderlichsten Schnitzer. Wir wollen aber diese lieber überhüpfen und uns gleich zu dem auf S. 43 befindlichen Extract aus L.'s Schrift über die Bedingungen wenden.

Diese hat nun gar keine Beziehung zu der Geschichte der Rechtsprincipien, sie ist im Grunde positiv juristischen Inhalts und nur eigenthümlich durch die Behandlung der Lehre als eines Theils der juristischen Logik, nämlich als der Lehre von den hypothetischen Sätzen angewandt aufs Recht, wobei übrigens natürlich nicht viel herauskommt.

Voran schickt der Verf. folgende unverständliche Sätze: „Alle Regeln der Bedingungen sind entweder logisch oder moralisch. Jene fliessen aus der Natur der termini, diese aus der Rechtswirkung.“ L. unterscheidet nämlich propositio conditionalis logica und moralis; erstere ist jeder hypothetische Satz, letztere ein solcher hypothetischer Satz, der ein bedingtes Rechtsgeschäft mit der specifischen Wirkung der Bedingung im juristischen Sinn enthält. Diess Alles ist wohl dem Verf. dunkel geblieben. Wenn nun L. (Theorema 6) sagt: „Conditio moralis suspendit conditionem“ (d. h. die von der Bedingung abhängig gemachte Rechtswirkung), so erstaunt man, in unserem Buche S. 43 zu lesen: „Die moralische Be-

dingung hebt das Bedingte auf.“ Das 53. Theorema heisst bei L.: „*Jus publicum est inconditionabile*,“ im öffentlichen Recht sind keine Bedingungen zulässig. Bei H. steht: „Das öffentliche Recht darf nicht bedingt sein, denn der Gegenstand desselben kann nicht verringert werden.“ Der Zusatz ist unverständlich. Im ganzen Th. 53 ist kein Wort, woraus sich auch nur die Entstehung desselben erklären liesse. Aber siehe da! das folgende Th. 54 heisst: „*Inconditionabile est, quidquid jure civili ita esse jubetur*,“ und beginnt mit den Worten: „*Ita legitimam esse inconditionabilem manifestum est, quae nullo modo diminui potest*.“ Nun hat H. offenbar nicht gewusst, dass legitima der Pflichttheil heisst, sein rasch vorwärts eilendes Auge fiel auf die Worte: *quae nullo modo diminui potest*, und so wurde dem Th. 53 ein Stückchen von Th. 54 angeflickt, obschon dieses von etwas ganz Anderem handelt. — In Cap. 10 sagt L., nachdem er von der Form und den Theilen bedingter Sätze und von den Rechtswirkungen der einzelnen Theile gesprochen, bleibe noch die Wirkung der ganzen Disposition zu betrachten. Diese sei: „*jus vel nullum, vel conditionale, vel purum*.“ Bei H. lesen wir: „Ausser der Form und den Theilen der bedingenden Sätze und deren Wirkungen ist noch die Disposition derselben in Betracht zu ziehen. Darnach ist das Recht entweder keins, oder bedingend, oder rein.“ Die folgenden H.'schen Sätze sind nun wohl das Höchste, was sich in diesem Genre leisten lässt. „Ist die Bedingung mangelhaft, so ist auch die Disposition mangelhaft“ (L. Th. 69 *si conditio defecit, dispositio vitatur*); ferner: „Ist die Bedingung vorhanden, so ist auch die Disposition gerechtfertigt“ (L. Th. 70: *si conditio existit, dispositio purificatur*). Also *conditio suspendit, deficit, negotium purum* heisst, ist dem Verf. gänzlich unbekannt, und aus einem bedingten Recht macht er consequent ein bedingendes.

Trotz alledem und alledem hat sich noch neuerlich ein wohlwollender Recensent gefunden, der in diesem Buch „viel Fleiss und gründliches Bemühen“ nicht verkennen kann. Die guten Freunde des Verf. sind in einer eigenen Lage. Je mehr Fleiss und gründliches Bemühen sie bei ihm anerkennen, desto trauriger ist das Licht, das auf seine Fähigkeiten und Kenntnisse fällt. Die andere Alternative ist aber nur die, Hrn. H. in die Reihe der ordinären Buchmacher, sein Werk an die Seite von „Der Mensch und sein Geschlecht, der persönliche Schutz,“ u. dgl. zu stellen. Ob aber in Quedlinburg und Nordhausen grosse Freude über diesen Bekehrten sein würde, ob die Herren Dr. Albrecht, Prof. Herold, Dr. Lamert u. s. w. den tief sinnigen Hegelianer als ebenbürtig begrüssen würden, ist uns noch zweifelhaft. Denn wie gross oder wie klein immerhin der Fleiss und das gründliche Bemühen dieser Herren sein mag, gegen den gesunden Menschenverstand haben sie Alle zusammen noch nicht den zehnten Theil so viel gesündigt, als unser Professor der Philosophie an der Universität Halle.

Jena.

E. v. Stockmar.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Grundsätze des praktischen Europäischen Seerechts, besonders im Privatverkehre, mit Rücksicht auf alle wichtigeren Partikularrechte, namentlich der Norddeutschen Seestaaten; besonders Preussens und der Hansesstädte, so wie Hollands, Frankreichs, Spaniens, Englands, Nordamerikas, Dänemarks, Schwedens, Russlands etc. Von Dr. juris Carl von Kaltenborn. 2 Bde. XII u. 383. VIII. u. 548 S. in 8. Berlin. Carl Heymann. 1851.*

„Das Seerecht umfasst den Kreis derjenigen Rechtsverhältnisse, welche sich auf Grundlage des durch die See vermittelten Verkehrs bilden,“ sagt der Verf. (I. S. 1). — Der Verkehr, dem die See als Mittel dient, kann, abgesehen von Folgen rechtlicher Art handeln: 1) Zustände hervorrufen, welche von einer Macht getragen werden, z. B. die Herrschaft einer Nation in einem gewissen Seegebiete, oder sonstige hergebrachte Anschauungen, so von der Bedeutung der See als eines Communicationsmittels der Bewohner verschiedener Erdtheile; 2) die Aufstellung von Regeln über den Seeverkehr veranlassen, z. B. durch Gesetze, mittelst welcher eine herrschende Nation diesen Verkehr in dem Gebiete ihrer Herrschaft regelt, oder durch Verträge zwischen den auf der See verkehrenden Nationen; 3) Rechtsverhältnisse zwischen bestimmten Personen erzeugen, z. B. die Forderung eines Matrosen auf seinen Lohn, die Forderung eines Bäckers auf den Preis der zur Verproviantirung eines Schiffes gemachten Lieferung. Nach den Worten des Verf. würde Nr. 3 das Seerecht bilden; und wenn wir nun auch annehmen, dass der Verf. nicht die (concreten) Rechtsverhältnisse, sondern deren Begriffe, die Rechtsinstitute, im Auge gehabt hat, so vermögen wir doch nicht einzusehen, weshalb der Verf., da er doch über den Lohn des Matrosen berichtet, des Rechts des Bäckers (von einer gelegentlichen Erwähnung eines particulären Vorrangsrechtes abgesehen) nicht gedenkt; wenn nicht meine Meinung die ist, dass diejenigen Rechtsinstitute hieher gehören, welche durch ihre Beziehung auf den Rechtsverkehr eine eigenthümliche rechtliche Gestaltung erhalten haben. Dann sehen wir es aber nicht gerathen, dass der Verf. das Seerechtsrecht als vom Seerecht ausgeschlossen betrachtet. Denn das Berufen auf Vorgänger und auf die allgemeinere Natur der Assurances, welche sich in einer gelegentlichen Bemerkung mitten im Laufe des Werkes (II. S. 231)

findet, scheint dazu nicht ausreichend. Das erstere Moment ist unbedingt ungenügend; und das zweite verliert seine Kraft, wenn einmal Institute von gleich allgemeiner Natur in das Gebiet des Seerechts hineingezogen sind, wie die Dienstmiete in dem Dienstverhältnisse des Matrosen. Für die Gesamtheit des Rechtsstoffes, dessen Gestaltung unter dem Einflusse des Seeverkehrs steht, wird die Benennung „Seerecht“ als eine didactische sich zwar rechtfertigen lassen. Allein es scheint, wenn man dem Seerechte einen solchen Umfang gibt, ein Europäisches Seerecht, welches die innern Erfordernisse eines einheitlichen Rechtssystems an sich früge, kaum möglich zu seyn. Der Kern des Seewesens ruht in dem Schiffe, nemlich dem Seeschiffe. So lange es im heimathlichen Hafen liegt ist es, wenn man allein auf seine Beziehung zum Heimathlande sieht, eben nichts weiter, als ein Transportmittel. Auf der See und im fremden Hafen ist es, wie auch der Verf. mit französischen Schriftstellern sagt, ein wanderndes Gebiet seiner Heimath. Es ist eine sociale Genossenschaft einer Nation an eine andere. Erst im Seeverkehr hat es eine besondere rechtliche Beschaffenheit, und sein Verhältnis zu anderen, stehenden oder wandernden, Gebietstheilen kann erst in ihm ein von dem Rechte seiner Heimath unabhängiges seyn, und einen europäischen Charakter haben. Das Verhältnis des Seeschiffes in der subjectiven Bedeutung, nemlich der Genossenschaft, welche den souverainen Schiffsführer (der nemlich als Führer souverain, und nicht auch unverantwortlich ist) an der Spitze, auf dem Schiffe sich befindet, auf der See oder in fremdem Hafen zu anderen Schiffen und zu den Landgebieten, seyen sie heimathliche oder nicht, bildet allein ein dem Seeverkehr selber angehörendes rechtliches Moment. Es ändert daran nichts, dass dieses Verhältnis sich im fremden Hafen auf die Unterwürfigkeit unter die in demselben geltenden Normen reducirt, und dass dieses Verhältnis zurückwirkt auf Verhältnisse, z. B. der Rheder und Ladungsinterementen, die sich nach particularen Normen eines Landes gestalten. Und dieses eigentliche Seerecht besteht in seinen Fundamentalthestandtheilen in den Zuständen, welche die durch die Geschichte, auf dem Grund einer friedlichen Uebereinstimmung, oder einer äussern Gewalt, zur Herrschaft gebrachten Anschauungen des Seeverkehrs erzeugt haben. Sein Charakter ist durch und durch völkerechtlicher Natur. Denn jedes Schiff ist in jenem Zustande ein Aequipolens eines Volkes; wenn auch seine Organisation eine andere ist, als die eines selbstständigen Volkes. Nur die Verbindung der einer und derselben Flotte angehörigen Schiffe, wie sie bei Kriegsschiffen vorkommt, führt zwischen solchen Schiffen gegenseitig eine Ausnahme davon herbei. Die unglücklichen Unterschel-

dingen zwischen Privat-, Staats- und Völkerrecht (I. S. 8. 4) sind hier ebenfalls abzufließen. Und ein wissenschaftliches europäisches Seerecht dieser Art sollte seine Fundamente in jenen historischen Anschauungen der europäischen Nationen finden, seine Normen aber durch rationale Beurtheilung darstellen gewinnen; so dass es also den Rechtsentwürfen gegenüber, die jene Anschauungen gestalten, allerdings ein Abstrahiren, keineswegs aber ein s. g. philosophisches Recht bilden würde.

Was der Verf. aus diesem Gebiete mitgetheilt hat, bildet den historischen Theil des Werkes, Unter den selbstständig gehaltenen Bestandtheilen des Werkes gehört dahin ngr. der letzte Abschnitt vom Rechte des Seehandels im Seekriege (II. S. 327—501). Ferner ist hienher zu zählen das Kapitel vom Strandrecht und die Bergung (II. S. 18—50). Jeder Abschnitt legt, gestützt auf historische Zeugnisse, die Anschauungen dar, welche die europäischen Nationen in Seekriegen hinsichtlich des Seerathes als Recht hergebrucht haben. Es bedarf aber kaum der Erwähnung, dass diese Anschauungen mit einander in einem Widerstreite stehen, und ihre Geltung von dem Mutha einer Macht abhängt, welche die eine oder die andere zu gewisser Vorzug. Das Völkerrecht beruht, wie das alte gemeinliche Recht des Inlandes, auf gewundenen Zuständen, die wandelbar sind. Dieses Kapitel beginnt mit einer guten Auseinandersetzung der Bedeutungen von Schiffbruch und Scheitern (II. S. 18 ff.). Indess wäre eine Abtheilung darüber, inwiefern das Strandrecht ohne Scheitern vom Schiffbruch und dem Scheitern einerseits, und von den übrigen Seerathen andererseits, zu unterscheiden sey, hier doch am Platze gewesen. Die praktische Bedeutung dieses Begriffes vom Strandtritt zunächst zwar nur bei dbr. Frage über die Entschädigungspflicht des Assuradoms hervor, der unter der Clausel: frei von Beschädigung, ausser im Strandungsfalle; gemischt hat. Sie fehlt aber auch keineswegs in Beziehung auf die Frage über Berglohn. Hat z. B. das Gesetz (wie das Preuss. Landr. II. 15. §. 85) für die Rettung von gestrandetem Gute einem gewissen Berglohn festgesetzt, und lässt sich ein auf den Strand gerathener Schiffer die ihm dargebotene Hülfe der Strandbewohner zum Abbringen des Schiffes ohne Vorkaution über den Lohn gefallen, so hängt die Frage, ob die Hülfe dem Berglohn in Anspruch nehmen können, davon ab, ob eine Strandung vorliegt. In Beziehung auf die Frage über den Berglohn könnte der Begriff dieser Strandung denn möglicherweise ganz anders aufgefasst werden, als in Beziehung auf jene Assuranzclausel, in welcher er nicht immer gleich genommen ist (Stevens: *Uh. Hav. p. Ass.* übers. v. Schumacher, S. 174 ff.; *Hamb. Arch. f. Handl.* II. S. 60

—99. 570—578; Heise und Gröpp: *Abh. I. S. 70ff.*). Eine Erörterung des fraglichen Begriffes wird also keinesweges ausschließlich dem Aссuranzrechte zugewiesen werden dürfen; und insbesondere erscheint es nicht gerechtfertigt, mit dem Verf. geradezu in allen Fällen, wo ein zum Festlande gekommenes Schiff noch wieder zum Weitersegeln gebracht wird, schlechthin den Begriff der Strandung auszuschliessen, und das Ereignis ohne weitere Unterscheidung als Seeunfall zu bezeichnen. Der Verf. eröffnet sich dadurch indess die Möglichkeit, das Bergungsrecht geradezu auf „schiffbrüchige Güter, besonders gestrandete Schiffstrümmern oder Wearen,“ zu beschränken (II. S. 34); eine Beschränkung, die aber keineswegs als ausgemacht erscheint, wenn man nur die Fälle bei *Jacobson: Seerecht S. 776ff.*, vergleicht. Und mit welchem Rechte wird man ein Schiff vom Strandgute ausschliessen, welches, übrigens wohlbehalten, auf den Strand festgerathen, und wegen der Unmöglichkeit, es mit den der Besatzung zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln abzubringen, von der Besatzung verlassen ist? Und steht diesem Falle nicht derjenige gleich, wo die Besatzung auf dem Schiffe verblieben, aber vermöge jener Unmöglichkeit sich der Hilfe der Bergungsberechtigten bedienen müssen, um wieder flott zu werden? Hätte der Bergungsberechtigte hier nicht, wenn er Strandberechtigter gewesen wäre, seine Hilfe versagen, und nachdem die Besatzung das Schiff zu verlassen genöthigt gewesen, dasselbe als Strandgut an sich nehmen können? Und wenn nach der Definition von Strandung, welche man zuweilen\*) gibt, diese Frage zu bejahen, und das Bergungsrecht an die Stelle des Strandrechts, wie der Verf. (II. S. 30) sagt, getreten ist; muss dann nicht dem Bergungsberechtigten der Anspruch auf den Bergelohn im gedachten Falle zukommen werden?

Die rechtlichen Folgen der An- und Ueberselung, von welcher der Verf. in einem besonderen Kapitel (S. 4—17) handelt, hängen davon ab, inwiefern der Schiffer die Normen beobachtet hatte, welche die Theilnahme anderer Schiffe an dem Gebrauche des Fahrwassers, beziehungsweise des Hafens, ihm vorschrieb. Normen dieser Art, z. B. dass der Schiffer gehörig anzuweisen lassen, die geeignete Richtung der Fahrt nehmen, den geeignetsten Platz zum Ankern wählen (z. B. auch wenn er Falver geladen hat, in gehöriger Entfernung von anderen Schiffen), Nachts die Laterne angezündet halten muss, würden in einem systematisch geord-

\*) Irrt Ref. nicht, so findet sie sich bei *Schuback de jure litoris §. XXXII.*, als die entsprechende aufgestellt. Ausserdem wird sie oft genannt.

noten Seerechte im eigentlichen Sinne einen besonders Hauptabschnitt bilden. Der Verf. berücksichtigt sie indess in indirecter Weise, indem er Beispiele ihrer Veranschlagung als Gründe der Verschuldetheit des Ansehers aufzählt (II. S. 5. 6.); und einiger derselben in Beziehung auf das Verhältniss zwischen Schiffer und Rheder und Ablader gedankt (I. S. 160 ff., 180., 333). Der Verf. möchte uns daran erinnern wollen, dass er nicht für die Schiffer ein praktisches Seerecht schreiben wollen, sondern für die juristischen Praktiker; und er wird darunter nicht gerade diejenigen verstanden wissen wollen, die ihrer wissenschaftlichen Durchbildung nach Praktiker sind, sondern diejenigen vielmehr, welche um ihrer Beschäftigung willen sich so zu nennen genöthigt sind oder für gut finden; die in einem Buche das Recept für das Geschäft suchen, welches sie gerade zu verrichten haben. Von diesem Standpunkte aus musste denn der Verf. freilich hier Materien abhandeln, die, wenn sie auch in Quellen, die den Namen von Seerechten führen, behandelt werden, doch, vom wissenschaftlich systematischen Standpunkte aus, vom engeren Handelsrechte und beziehungsweise vom Privatrechte im engeren Sinne nicht getrennt werden dürften. Nach einer Einleitung, und einer Angabe der Quellen und der Literatur, beginnt der Verf. mit den Schiffen und dem Schiffsbau (Absch. II), und handelt dann ferner von der Rhederei (Ab. III), vom Schiffspersonal (Ab. IV), von Lootsen und Passagieren (Ab. V), von der Befrachtung (Ab. VI), und im 2. Bande von der Haverai (Ab. VII) und der Bodmerai (Ab. VIII). Abgesehen von den Bedeutungen dieser Gegenstände und denjenigen Grundsätzen, welche das Privatrecht im engeren Sinne an die Hand gibt, besteht die Darstellung aus einer Zusammenstellung von partienarrechtlichen Bestimmungen; und es würde dem angegebenen Zwecke des Werkes nicht einmal entsprochen haben, dieser Zusammenstellung eine Gestaltung zu geben, welche die Merkmale eines europäischen Characters dieser Bestimmungen, sofern er ihnen beiwohnen sollte, angeprägt hätte. Was in dieser Beziehung geschehen ist, besteht in Erörterungen der Interessen, welche für diese oder jene Behandlung der Verhältnisse von Bedeutung erscheinen.

So wird in Beziehung auf die Auffassung der Rhederei als eines eigenthümlichen Vermögensverhältnisses, und des Schiffes als eines besonders Vermögens, bemerkt (I. S. 127): dass sie namentlich dazu beitragen werde, „die Speculation, wegen der dadurch begründeten Klarheit und Uebersichtlichkeit des Geschäfts, und da der Geschäftsmann nicht zu fürchten braucht, vielleicht durch eine Schiffsunternehmung sein ganzes Vermögen zu verlieren, zu recht vielen Rhederei-Unternehmungen aus-



rigen,“ a. a. w. Daber wird Bezug genommen auf *Vinalius ad Potholium* (ad rem naut. p. 155). Sollte aber in der That das Mittel, welches diese Auffassung dem Rheder gewähren kann, nämlich das Mittel, einen Theil der Gefahr seines Geschäfts auf andere zu wälzen, die Ursache dieser Auffassung gewesen seyn; sofern sie sich findet? Und würde dieses Mittel nicht vielmehr das Rhederei-Unternehmen erschwert haben, wenn nicht diejenigen, welche zum Zwecke desselben erdachten, eben von der Ansicht ausgingen, dass es in der Natur ihres Geschäfts liege, Theil an jener Gefahr zu nehmen? Und wie wird denn der Klarheit und Uebersichtlichkeit des Geschäfts dadurch Eintrag geschehen können, dass der Rheder für mehr haftet, als für den Werth des Schiffes? Wo bleibt denn die Klarheit und Uebersichtlichkeit, wenn man sie einmal annehmen kann, wenn dennoch nach dem Verf. (I. S. 130) diejenigen, welche arbeiten oder Materialien zur Herstellung des Schiffes geliefert oder geliefert haben, aus „Billigkeit“ dem Rheder persönlich in Anspruch nehmen dürfen? Eine seltsame Billigkeit in der That, dass der Rheder, der eine elegante Schiffskajüte einrichten liess, von der Zahlung dafür nicht frei wird, wenn das Schiff untergeht. Und wenn der Rheder sich wegen des Schiffes versichern lassen kann; wenn er die nicht jene Abwälzung der Gefahr durch Versicherung bewirken? Er kann dies aber nicht immer, namentlich dann nicht, wenn der Schiffer auf der Reise Schulden kontrahirt, welche für den Rheder verbindlich sind. Treffender erscheinen also die Gründe für jene Auffassung, welche Pöblis: Seer. §. 384 nennt, nämlich das Zurücktreten der Person des Rheders, wenn der Schiffer kontrahirt, namentlich wenn er verbodmet. Und wenn nun auch jene Auffassung nicht, wie es von Schriftstellern geschieht, die des römischen Recht zur Grundlage nehmen, geradezu als eine *particulair* betrachtet werden kann, so ist es doch gewiss nicht gerechtfertigt, sie in der Art als eine *europäische* aufzustellen, dass die Fälle der persönlichen Haftung der Rheder sich als Billigkeitseingriffe darstellen. In der Allgemeinheit, und gestützt auf die Motive, welche der Verf. aufstellt, muss auch der Alleinrheder, wenn er selber zu Zwecken des Schiffes kontrahirt, nicht über dessen Werth hinaus persönlich verhaftet werden; wohin denn auch der Verf. (II. S. 126) gelangt. Indess hat er wenigstens kein Gesetz beigebracht, welches eine solche Consequenz zu begründen geeignet wäre. Handlungen und Contracte des Schiffers, oder des a. g. dirigirenden Rheders, sind es vielmehr in der Regel nur, hinsichtlich welcher die Gesetze die Haftung der Rheder oder der Mitrheder in der gedachten Weise beschränken. Und legt man sich die Frage vor: wem steht der Schiff-

eigener oder der Mithen eines Schiffes als Rheder da? so kann die Antwort nur die sein: wenn das Schiff vollkommen ausgerüstet ist, so darf es nur noch der Besatzung und Befrachtung bedürftig sein, um das Schiff durch einen Schiffer in den See- und Frieschverkehr zu setzen. — Erst wenn die Ausrüstung oder Ausrüstung vollendet ist, ist ein Rheder da, nämlich eine Person, in deren Interesse ein Schiffer sein eigenes Gewerbe, nicht das Gewerbe eines Auftraggebers, betreiben kann. Nehmen wir den einzigen möglichen Standpunkt, von welchem aus eine Begründung der Ansicht des Verf. dem Wesen der Sache entspräche; so ist der Rheder nicht der Inhaber des Etablissements, welches ein Schiff genannt wird, sondern der Schiffer ist es. Die gewerblichen Handlungen des Schiffers, die Verträge mit der Mannschaft und mit den Ablatern, berechtigten und verpflichten der Natur seiner Stellung nach nur ihn, eben so wie die des Commissionairs nur diesen. Das Schiffergewerbe ist aber durch das Institut der Rhederei zu einem dienenden Gewerbe geworden, so dass der Schiffer das Schiffsetablissement nicht, wie der Kaufmann sein Handelsabblissement, als Bestandtheil seines eigenen Vermögens, inne hat, sondern als ein Mittel, den Schiffsdienst als ein eigenes Gewerbe zu treiben; und diese dienende Stellung ist es, welche wegen solcher Handlungen desselben, die innerhalb ihrer Grenzen liegen, sich seine persönliche Haftung ausschließt. In der Bedeutung eines solchen Mittels ist das Schiff sein, das Schiffers, Schiff, und nicht das Schiff des Rheders oder des Eigens. Nicht der concrete Vertrag des Schiffers mit dem Rheder legt jenen die gewerbliche Eigenschaft des Schiffers bei; sondern er ist schon dem Gewerbe nach Schiffer, wenn er dem Publicum; welches Schiffverkehr treibt, als eine Person sich gegenüberstellt, die Schiffsdienste gegen die Gewährung eines Schiffsetablissements zum Betrieb ihres eigenen Schiffsgewerbes leistet. Die autonome Kraft der durch den Verkehr erzeugten Rechtsgewährung hat das Rhedereigewerbe einerseits und das Schiffergewerbe andererseits für alle Gewissen des Schiffahrtverkehrs zu Rechtsstoffen gestattet, die Mittel sind, beziehungsweise durch Gewährung eines Schiffsetablissements und durch dessen Erwerb, aus dem Schiffahrtbetriebe Gewinn zu ziehen \*). Dieser Verkehr, und diese, seine Erzeugnisse, sind es, die europäischen Character haben. Diese Gestaltung ist es, welche eine solche Grenzlinie zwischen dem Rheder und dem Schiffsetablissement dem gesammten Schiffahrtverkehrenden

\*) In Ansehung dieses Elements erlaubt Ref. sich eine Beziehung auf seine Grundriss des gem. deutsch. Rechts S. 2. 3. 18. 32 ff.

Publicum gegenüber sieht, dass er sich als blosser Interessent eines fremden Etablissements (mag nun der Stoff, welcher diesem Etablissement wiederum zum Mittel dient, der Körper des Schiffes, Gegenstand seines Eigenthums seyn oder nicht) darstellt, der die Verbindlichkeiten des Trägers dieses Etablissements nur erfüllt, um seine Interessen bei demselben zu wahren. Die Feststellung der Gränze zwischen den Verbindlichkeiten, welche die Rheder persönlich, und denjenigen, welche nur das Schiff verhaften, bedarf also weder politischer Gründe noch Billigkeitsrücksichten, und kann mit deren Hilfe ohne ausdrückliche Sanction, die für unser Gebiet immer nur eine particuläre seyn kann, weder zu rechtlicher Geltung noch zu einer bestimmten Gestalt gelangt. Die Begründung einer solchen Geltung als einer europäischen fehlt daher in der Darstellung des Verf. eben so, wie diese Gestaltung, vermöge der Beschaffenheit der Mittel, deren der Verf. sich zum Schaffen seiner Darstellung bedient hat, ihr mangelt. Jene rechtsgewohnheitliche Rechtsstoffgestaltung steht aber auch hiwiderum den Schiffer eben jener Gesamtheit gegenüber als einem Diener fremder Interessen dar, und sofern er in den rechtlichen Gränzen seiner Stellung bleibt, kann daher auch ihm keine persönliche Haftung treffen, und es bleibt demnach wegen der Verbindlichkeiten, die aus seiner Thätigkeit in jenem Gebiete entsprungen sind, kein anderes Substrat der Verhaftung übrig, als eben das Schiff, welches von seinem Eigener als Mittel für den Schiffahrtsbetrieb dem Verkehre preisgegeben ist. Der Verf. kommt auch selber dahin (I. S. 241), dass diese Verhaftung des Schiffes auch dann entsteht, wenn der Betrieb gar nicht im Interesse der Eigener geschieht, wie in dem Falle, wo sie es vermiethet haben; wo also diese Haftung auf ein Mandat wegen entschiedenen Mangels desselben nicht gegründet werden kann. Nach der Darstellung des Verf. (I. S. 138 f. 144 f. 244 f.) ist aber in dem Schiffer nichts anderes zu erkennen, als ein Beauftragter des Rheders zum Betreiben seines, des Rheders, Gewerbs; abgesehen von der Bemerkung, dass der Schiffer jetzt auch Supercargo sey, eine Eigenschaft, die man ihm wenigstens nicht beilegen kann, wenn man die wesentliche Bestimmung des Supercargo im Auge behält (die der Verf. [I. S. 163] indess in der Verfrachtung zu finden scheint [anders freilich wieder: I. S. 346 f.], ohne sie doch zu den Functionen des Schiffers zu zählen). Wäre der Schiffer ein solcher Beauftragter, stünde er in der That dem römischen *magister navis* der rechtlichen Bedeutung nach gleich, wäre der Rheder der römische *exercitor navis*, nicht blosser Interessent, sondern selber Inhaber des Etablissements als eines Bestandtheiles seines Vermögens, dann müsste jene Be-

beschränkung der Verhaftung des Kapitäns durch die Handlungen des ersten in der That auf blosser particularer Wirkfahr beruhen, wie man denn auch früher anzunehmen pflegte, und auch nach der Darstellung des Verf. (I. S. 146—151) anzunehmen genöthigt seyn würde. Insbesondere fehlt es denn an einem Grunde, mit dem Verf. auch die Haftung aus den Handlungen des dirigirenden Rheders auf den Werth des Schiffes oder der Antheile zu beschränken; während sie bei dem Standpunkte, der hier genommen worden ist, aus einer Analogie des Verhältnisses zwischen Rheder und Schiffer sich erklären liesse. Es wäre dann ferner auch überall kein Grund vorhanden, weshalb bei den Beschlüssen von Mitrhedern die Stimmenmehrheit entscheiden soll (I. S. 116). Nur dann ist ein Grund dafür gegeben, wenn sie als Rheder betrachtet, eben nur Interessenten des Schiffstablissements sind, gleich wie die Glieder einer moralischen Person Interessenten des Vermögens sind, welche die moralische Person bildet. Deshalb ist aber das Schiffstablissement noch keine moralische Person, oder, was gleich viel gilt, kein Vermögen. Es ist nur Stoff einer gewertheten Genossenschaft, wie das Etablissement des Actienvereins \*) und das Gut anderer ähnlicher Vereinigungen es auch ist.

Ist der Rheder nur Interessent des Schiffstablissements, der Schiffer nur dienender Inhaber desselben, so hat jede Schuld, welche der Schiffer in dieser Eigenschaft contrahirt, den Character der Bodmoreschuld; und die Bodmoreschuld ist eben nichts anderes als eine Schuld des Schiffstablissements. Eine solche Schuld besteht rein dadurch, dass der Stoff des Schiffstablissements als Executionsobject für ihren Geldwerth haftet; und es gibt hier überall keinen eigentlichen Schuldner, der einer Klage auf Erfüllung angesetzt wäre, sondern nur einen Verpflichteten, der, wenn er nicht freiwillig zu einer Leistung sich entschliesst, welche die Execution abwendet, den Folgen unterworfen ist, welche die Vollstreckung für ihn mit sich führt. Es ist das germanische Pfandverhältniss, welches an die Stelle einer Forderungsklage einen Executionsantrag gegen den Inhaber des Pfandgutes setzt. Die Ansichten, welche der Verf. über das Bodmoresverhältniss ausspricht, treffen, abgesehen davon, dass die Bodmores im eng. S. sich regelmäßig auf Darlehen gründet (II. S. 244 ff.), in den Resultaten mit jener Auffassung grossentheils überein (II. S. 311 ff.), wenn auch die Begründung deren Ausprägung nicht in sich trägt. Zu-

\*) Das Bestehen des Vereins oder seines Etablissements ist das Mittel für die Sonderzwecke jedes einzelnen Gliedes, des Interessenten: s. d. angef. Grundf. d. g. d. R. S. 7. 8. not. 21.

nicht, mehr man der Auffassung widersprechen, dass die Bodmerei eine Art der Versicherung sey (II. S. 244), so gagbar sie auch ist. Allerdings trägt der Bodmereigebor eine Gefahr. Das ist aber nicht die Gefahr des Schiffes oder der verbedneten Ladung, nicht die Gefahr anderer, sondern die Gefahr des eigenen Geschäfts des Bodmereigebors. Allerdings ist seine Gefahr eine Folge der Gefahr, der diese Gegenstände ausgesetzt sind, aber sie ist nicht bloss Folge der Seefahrt, sondern Folge jeder Gefahr, welche diese Gegenstände trifft. Zwar billigt der Verf. (II. S. 287) die Vorschrift des Franz., Span. und Holländ. Rechts, nach welcher die Folge des inneren Verderbes des verbedneten Gegenstandes dem Bodmereigebor nicht trifft. Er gründet aber die in diesem Falle entstehende persönliche Haftung des Nehmers darauf, dass einem solchen Verderbe immer mehr oder weniger eine gewisse Fahrlässigkeit des Nehmers zum Grunde lege. Will man das Daseyn einer Fahrlässigkeit in diesem Falle voraussetzen, so darf man jedenfalls den Mangel an Fleiss nicht davon ausschliessen, oder sie nicht auf eine s. g. aquilische culpa beschränken. Es fragt sich nun, worauf eine solche Haftung wegen Mangel an Fleiss in Ansehung der Erhaltung eines fremden Executionatsgegenstandes sich gründet? Bei dem gewöhnlichen Darlehensempfänger kommt auf seinen Fleiss nichts an, weil auch unverschuldete Zahlungsmöglichkeit ihm nicht überlässt. Der Bodmereinnehmer ist nach dem Verf. ein Darlehensempfänger, der nur unter der Bedingung zur Rückzahlung verbindlich ist, dass ein gewisser Gegenstand eine Seereise zurücklegt, ohne von einer Seefahrt ergriffen und vernichtet zu werden (II. S. 249). Bei theilweiser Vernichtung nimmt der Verf. an, dass diese Verbindlichkeit sich bis zum vollen Betrage desjenigen erstreckt, was der Gegenstand ungeachtet der eingetretenen Werthminderung noch werth sey (II. S. 312). Wäre der Nehmer durch die Bodmerei bis zur Summe derselben versichert, so könnte seine Verbindlichkeit sich bis zu jenem Betrage nicht erstrecken, sondern sie müsste vielmehr um den Betrag der Werthverminderung verringert werden. Beträge z. B. der verbednete Gegenstand ursprünglich 10000, die Bodmereszumme 5000, und die Werthverringernng ebenfalls 5000, wäre also durch die Bodmerei  $\frac{1}{2}$  versichert, so brauchte der Nehmer nur 2500 zurückzunehmen (der Geber müsste zur Haverei beitragen), während er nach dem Verf. volle 5000 zurückzahlen hat. Aus den Pflichten eines Versicherten kann also der Verf. jene Haftung des Nehmers wegen negativer Fahrlässigkeit nicht ableiten wollen. Aus dem Wesen eines Darlehensempfanges kann eben so wenig eine Pflicht des Empfängers zur Thätigkeit für die Her-

Beführung der Bedingung seiner Rückhaltungsverbindlichkeit gefolgert werden. Für jene Verletzung wegen negativer Fahrlässigkeit, oder die Beschränkung der befreienden Wirkung des Abändernehmens auf den Fall des Unverschuldethes des Nehmers hinsichtlich des eingetretenen Verlustes (H. S. 312) fehlt Bescheid, sofern zu dieser Unverschuldetheit auch das Aufwenden positiven Fleisses gehören soll, in der Darstellung des Verf. die Begründung. Denn: wenn er auch in der Vorbedingung eine Verpflichtung findet (H. S. 314), so begründet doch der Pfandcontract nur für den Gläubiger eine Pflicht zur Verwendung eines Fleisses auf den Pfandgegenstand. Der Verf. unterscheidet von einem Visitationenrechte an den verbedneten Gegenständen die Bodmereiklage (H. S. 312); denn die letztere eine dinglich-persönliche Klage, welche gegen den Nehmer unbedingt gestellt werden könne, auch wenn durch dessen Schuld die Verschlechterung herbeigeführt sey, weil er nach dem Bodmereivertrege selbst gehalten sey, „dergleichen schuldbares Bescheiden zu unterlassen“ (H. S. 313. 314). Was soll es nun heißen: die Klage ist eine dinglich persönliche? Dass sie Forderungsklage und Pfandklage zugleich ist? Dazu müsste sie aus 2 Klagen bestehen, die cumulativ gebraucht werden könnten; und das ist unmöglich. Oder heißt es: sie ist dinglich, aber dann persönlich, wenn sie auf ein Verschulden gestützt wird? Es soll aber die Verantwortlichkeit wegen Verschuldens auf dem Bodmereicontracte beruhen; und dieser hat nach der Darstellung des Verf. keine Eigenschaft, vermöge welcher ein Verschulden des Nehmers von irgend einem Einflusse seyn könnte, da sie die Consequenzen eines Versicherungsvertrages nicht anerkennt. Hätte der Verf. gesagt: das Bodmereigebot sey ein anderweitiges, beziehungsweise be treffendes, Ansrhoden; der Bodmereigeber stelle dem Nehmer ein Schiffestablisement her oder sey ihm zu dessen Herstellung beihilflich, und dieser übernehme dahingegen ihm gegenüber Pflichten, die denen des Schiffers gegen die Rheder rechtlich gleich wären; dann würde allerdings die Grundlage zur Anwendung von Fleiss zum Zwecke der wohlbestimmten Ankunft des verbedneten Gegenstandes an seinem Bestimmungsorte in dem Bodmereivertrege gegeben seyn. Damit soll nun keineswegs behauptet seyn, dass der Verf. dies gerade sagen müsse, und es soll andererseits auch nicht gekümmert werden, dass dem Sinne des Bodmereivertrages nach der Nehmer dem Geber verspreche, den verbedneten Gegenstand in gehöriger Weise an den Ort seiner Bestimmung zu führen, beziehungsweise einem dazu geeigneten Führer zu übergeben. Allein es scheint dem Ref., dass es Sache des Verf. gewesen wäre, die juristische Begründung der Haftung wegen jener Fahrläs-

sigkeit durch die Bedeutung des Rechtsverhältnisses ausstrahlen, was so mehr, als er in dem Vorworte erklärt, er „macht das Werk entscheidenden Anspruch darauf, die Wissenschaft des Seerechts weiter zu befördern.“ Allerdings haben romanistische Auffassungen auf die Behandlung des s. g. Seerechts vielfach eingewirkt und die Aufstellungen beabkräftigt, welche der Verkehr erzeugt. Allein eine wissenschaftliche Behandlung kann nur entweder die eine oder die andere Auffassung zum Grunde legen, oder unter Befolgung eines dualistischen Systems die Ergebnisse beider gesondert von einander darlegen; aber sie darf nicht in dem einen Zweige denselben Stamm die eine und in dem andern die andere herrschen lassen. Wollte der Verf. den Schiffer und den Rheder romanistisch behandeln, so konnte er nicht die Beschränkung der Haftung der Rheder als Prinzip aufstellen, und wollte er den Redermeiger als einen Pfandgläubiger behandeln, so konnte jene Haftung des Nehmers nicht auf Fährlosigkeit gegründet werden.

Dem Verf. ist die Rhederei das Gewerbe der Frachtfahrt mit Seeschiffen (L. S. 106). Sehen wir aber auf den Verkehr, so besteht sie in der Beatzung von Capital, um durch die Frachtfahrt, die andere als Gewerbe betreiben, zu gewinnen; sey es nun, dass der Rheder sich, mittelst der Rederei im Abgangshafen, gegen eine Prämie, die Hälfte eines Hinterausrheders verschafft, oder nicht; sey es nun, dass er durch eine Certepartie den Gewinn gegen eine gewisse Summe einem Befrachter überlässt, oder das Erzielen des Gewinns in die Hände des Schiffers legt, der sich Ablader sucht. Dass die Bestimmung, ob diese oder jene Weise gemacht werden, ob der Gewinn in dieser oder jener Weise realisiert werden soll, in den Händen des Rheders verbleibt, dass er die Direction der Mittel für die Realisirung des Gewinns behält oder in die Hände eines Dirigenten legt, das kann ihn keinesweges aus einem Interessenten der Frachtfahrt in einen Frachtfahrer verwandeln. In der Darstellung des Verf. hat der Rheder bald diesen bald jenen Character, was denn am Ende dahin führt, dass er gar keinen hat. Bald ist sein Character der des Schiffseigners, und das Mitrhederverhältnis entsteht durch ein pactum de iocunda societate dominii, die Mitrheder sind römische condomini, und dennoch bilden ihre Antheile ein Ganzes, und dieses Ganze ist wieder ein Object (eines Rechts? und welches Recht?), welches das dingliche Fundament des rechtlichen Verhältnisses (also ein Rechtsverhältnis oder ein Rechtszustand?) unter den Rhedern bildet, und worin die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen derselben sich concentriren“ (worin sie also endlich zusammenlaufen; was doch nicht

Fundament ist?); bald ist aber auch wieder der Miether eines Schiffes, der es ausrüstet, ein Rheder (I. S. 107. 108. 109. 116), also einer, der nicht dominans ist, dem also gerade das wesentliche Merkmal des Rheders der gedachten Art abgeht. Der Verf. gibt übrigens an, dass die Seegesetze die Identität des Rheders und des Ausrüsters stillschweigend voraussetzen pflegen (I. S. 154); und das weist doch wohl darauf hin, dass die Qualität eines römischen Eigenthums an dem Schiffe für die des Rheders gleichgültig ist. Und wenn nach dem Verf. (I. S. 108) die Rhederei das Gewerbe der Frachtfahrt ist, so ist ein solches Eigenthum freilich ein geeignetes Mittel dazu, aber kein nothwendiges Erforderniss, und das Schiff könnte als Gegenstand eines solchen Eigenthums nimmer, wie der Verf. will (I. S. 127), ein besonderes Vermögen des Eigenthümers bilden. Bald ist aber auch wieder der Rheder der Vermiether der Dienste, welche der Schiffer mit dem Schiffe leistet, indem die Anwesenheit des Rheders den letztern in Ansehung der Befrachtung des Schiffes auf die blosse Annahme der Güter, deren Transport der Rheder übernommen, beschränken soll (I. S. 147 mit S. 163); bald dahingegen wird dem Schiffer der Abschluss der Verträge über die Beförderung von Stückgütern, wenn der Rheder die Fahrt auf Stückgüter beschlossen hat, auch in dessen Anwesenheit zugewiesen (I. S. 245).

Das eigenthümliche Seefrachtverhältniss wird indess hergestellt durch das Connossement, als das Aequipollens einer verladenen Waare. Die vorübergehende Verfrachtung ist für dieses Verhältniss nur ein vorbereitender Miethvertrag, der dem Vertrage über die Begründung eines Wechselverhältnisses durch einen Wechselbrief parallel steht. Das Connossement setzt dem Schiffer in eine rechtliche Beziehung zu dessen Inhaber als solchen, und diese Stellung des Schiffers, sagt der Verf. (I. S. 304), „folgt hier aus der innersten Natur des modernen Handelsverkehrs, der in seiner Grossartigkeit und Schnelligkeit sie unbedingt zu verlangen scheint“, und ihr Fundament ist ihm (I. S. 305) einerseits das Verhältniss zwischen Befrachter und Destinatar, und andererseits das Verhältniss zwischen Befrachter und Schiffer. Fragen wir nun: wo findet denn hier der Rheder noch einen Platz? so erhalten wir darüber die Nachricht (I. S. 291): „der Schiffer unterzeichnet [d. C.] eigentlich [?] im Namen des Verfrachters (Rheders), wenigstens verpflichtet er denselben durch die Unterschrift des Connossements, so weit überhaupt der Schiffer den Rheder verpflichten kann.“ Nach dem Verf. (I. S. 303) ist der Schiffer „für's Erste und hauptsächlich Beauftragter des Absenders.“ Jetzt haben wir also den Schiffer als einen zweifach Beauftragten vor uns; als



den des Rheders und ab dem des Abkommens; und als einen solchen der den einen Mandatar sein Ansehen dadurch verpflichtet, dass er gegen den andern die Pflichten eines Mandatars übernimmt. Das lässt nicht indess in keiner andern Weise denken als in der, dass er seinen ersten Mandatar zum Mandatar des zweiten macht. Denn gibt es überhaupt keinen Grund, weshalb dieser vom Schiffer eingeschobene Mandatar nicht haften soll wie jeder andere Mandatar auch. Eine Verpflichtung der Rheder durch die Handlungen der Schiffer bis auf den Werth des Schiffes, statt einer Haftung des Schiffes als Executionsgegenstand, ist aber schon eine Rommisirung, die mit dem Grundsatze über die Verhaftung aus den Handlungen des Schiffers, den der Verf. als europäisches Recht aufstellt, im Widerspruche steht. Dieser Widerspruch pflanzt sich fort in der Idee, dass der Schiffer das Connossement statt des Rheders unterzeichnet, was doch jedenfalls dann unmöglich ist, wenn der Rheder seine eignen Waaren ladet, wo doch ebenfalls das Connossement ausgestellt wird (I. S. 399f.). Und lässt sich in der Fassung eines Connossements, die doch wer aus der unmittelbaren Auffassung der Träger des Verkehrs und der Urheber seiner rechtsgewohnheitlichen Gestaltung hervorgegangen seyn kann, auch nur die leiseste Andeutung daran finden, dass der Schiffer es Namens seiner Rheder ausgestellt habe? Das Connossement ist die Wirkung des Frachtcontracts und zugleich dessen Ausführung (I. S. 387), und eine Vertragsurkunde, wenn es auch die Form einer Beweisurkunde haben sollte (I. S. 399), sagt der Verf. Das soll doch wohl heissen: es ist nicht bloss Urkunde, blosses Zeugniß, sondern ein Geschäft; und dieses ist die Wirkung eines andern vorausgegangen Geschäfts, eine Wirkung, die in der Ausführung des letztern besteht und ein Vertrag ist. Darnach enthielte also das vorausgegangene Geschäft ein s. g. pactum de contrahendo, wenn bei beidem Geschäften die Urheber dieselben wären, also der Schiffer für den Rheder contrahirte indem er das Connossement ausstellt. Die Certepartie begründet den Frachtcontract, das Connossement ist der wahre (?) Beweis der wirklichen Verladung der Güter, heisst es wiederum (I. S. 386). Wenn aber die Certepartie, und gewiss auch die Vereinbarung über die Verladung von Stückgütern, den Frachtcontract bereits begründet hat, was bleibt denn noch weiter für die Herstellung des Frachtverhältnisses zu verdingen übrig, wenn es nicht noch des Hinzutretens eines andern Factores bedarf, um dasselbe in seiner Eigenthümlichkeit herzustellen? und wenn dieses Hinzutreten eine Ausführung des Frachtcontracts ist, was kann es denn anders seyn, als ein Bestandtheil der Erfüllung desselben? Wenn also

der Schiffer das Connossement unterschreibt, nachdem seine Rheder verpflichtet haben, so erfüllt er ihren Vertrag insofern, dass er sich zum Garanten des versprochenen Gütertransports constituiert; und dabei handelt er eben so wenig Namens der Rheder, als irgend ein Bürge bei der Übernahme der Bürgschaft, oder der welcher für Rechnung eines Dritten eine Wechselverhaftung als Aussteller übernimmt; Nachweis eines Andern eine Verhaftung begründet. Und wenn, wie der Verf. (L. S. 300) sagt, das Connossement „vor Allem im Interesse des Consignatärs abgefasst wird“, wie kann es denn Namens der Rheder ausgestellt werden, die nur mit dem Frachtgeber contrahiren? Garantirende Verhaftungen dieser Art sind Erzeugnisse der rein germanischen gewerblichen (oder garantirenden) Rechtsorganisation, deren Anschauungen sich im Verkehre bis auf die Gegenwart fortgepflanzt haben, wenn auch das Vorkommen derselben oder ihrer Fortdauer bis jetzt alle Versuche zur doctrinellen Entwicklung dieser Verkehrrhältnisse zum Scheitern gebracht hat. Wenn dem Verf. eine solche Entwicklung ebenfalls noch nicht gelungen ist, so darf seine Arbeit über bisherigen Leistungen in diesem Gebiete indess deshalb keineswegs nachgelassen werden. Vielmehr enthält sie eine reiche Zusammenfassung von Bestimmungen particulärer Gesetze, die von einer ausgebildeten Bekanntschaft mit dem Zustande der europäischen Gesetzgebung in diesem Gebiete zeugen. Die Angabe der Grundzüge des internationalen Handelssystems der Staaten bei der Darstellung der Quellen wird auch dem practischen Juristen als eine willkommene Mittheilung aus den Kenntnissen des Verf. erscheinen.

Die Entwicklung der Ansichten des Verf. nimmt indess zuweilen einen Gang der der unsern Eintheilung nicht ganz entspricht. So findet sich die Verpflichtung, welche aus dem Connossement für den Schiffer entspringt, unter der Rubrik: Wesen des Connossements (I. S. 300 ff.), abgehandelt, so dass bei der Rubrik: Stellung des Schiffers bei Connossementübertragung (I. S. 327), nur eine Rückverweisung übrig bleibt. Die Beziehung des Schiffers zum Destinatar characterisirt der Verf. (I. S. 305) als eine *loose*, die nicht so stark sey, dass er gegen diesen eine Klage habe, wenn er den Befrachtungscontract nicht erfüllen wolle, hält ihn aber berechtigt (I. S. 302), auch dann, wenn der Absender ein zweites Connossement an einem andern Destinatar abgesendet hat, dem ersten die Waare auszuliefern, „wenn er bestimmt davon weiss, dass die von diesem behauptete Zahlung (des Preises der Waare) stattgefunden habe; und er nimmt an (I. S. 319), dass der Besitz des Connossements zwar kein römisches Eigenthum, aber ein flüssigeres, welches man ein kaufmännisches Eigenthum nennen könne, gewähre. Eine juristische Construction des Verhältnisses wird man aber darin nicht finden können, so dass die Beantwortung der einzelnen Fragen dieser Materie, welche der Verf. gibt, der sichern Grundlage entbehren. Die Sache scheint indess die zu seyn: der Schiffer ist dem Inhaber des Connossements gegenüber, dieser sey nun Absender oder Destinatar, nichts anderes als ein Garanteträger für die Lieferung des verladenen Gutes am Bestimmungsorte. Sofern die Garantie (oder Gewere), welche die Verhaftung eines solchen Garanteträgers gewährt, ein Eigen-

thum genannt werden kann, hat der Inhaber des Connossements ein Eigenthum. Sind aber mehrere Inhaber des Connossements vorhanden, sey es nun dass jeder ein besonderes Exemplar besitzt oder dem Schiffer gegenüber ein anderer früher Inhaber des Connossements war als derjenige, der es jetzt ist (z. B. wenn etwa der Absender kein Exemplar zurückbehalten haben sollte); so kann er dem nachfolgenden immer nur insofern aus der Garantie verhaftet seyn, als dieser mit dem fortduernden Willen desjenigen, gegen den er ursprünglich die Garantie übernommen hat, dessen Nachfolger im Besitze des Connossements ist. Jenes Eigenthum, welches auf dem Besitze des Connossements beruht, ist, wie das germanische Eigen an Mobilien überhaupt, nur durch die Gewerung eines Auctors da, die dieser beliebig versetzen kann, wenn er sich den rechtlichen Folgen davon preisgeben will. Von symbolischer Eigenschaft des Connossements ist dabei überall keine Rede. Der Schiffer kann also nur demjenigen das verladene Gut ausliefern, der zur Zeit der Auslieferung ihm als derjenige gegenübersteht, dem der Absender, mittelbar oder unmittelbar, noch dermalen Auctor für den Empfang des Gutes seyn will. Vergleicht man mit dieser Auffassung die Darstellung des Verf., so wird man annehmen dürfen, dass sie in manchen Theilen kürzer, abgerundeter und prägnanter ausgefallen seyn würde, als sie bei dem Mangel an einer geeigneten Vorbearbeitung des weitem Gebietes der Rechtslehre ausgefallen ist. Im Gebiete des Intellectuellen sind Form, nemlich der Auffassung, und Sache identisch; und verworfen sich die Gegensätze, die die Richtigkeit der Auffassung bedingen, so muss die Darstellung die geeignete Ausprägung verlieren. In unserer Materie haben sowohl germanische Verkehrsausschauungen, als römischrechtliche Doctrinen, erzeugend gewirkt. Eine wissenschaftliche Behandlung kann nur die Erzeugnisse des einen dieser Elemente als den normalen Stoff behandeln, und muss die des andern, so weit sie abweichen, als Anomalien daneben stellen. Die Scheidung dieser beiden Massen hätte eines schärfern Hervorhebens bedurft. Zwar hat man schon die Bemerkung gelesen, dass die Jurisprudenz die Kraft besitze, solche Anomalien zu beseitigen; eine Beseitigung, welcher eine jener Anforderungen entsprechende Darstellung zum Mittel freilich nicht dienen kann. Allein die Arbeit des Verf. zeugt von einer Befähigung, die den Gedanken fern hält, dass eine solche Ansicht ihn geleitet haben könnte.

In Ansehung desjenigen Inhalts des Werkes, der die verschiedenen Erscheinungen des Schiffahrtbetriebes darlegt, muss die Sorgfältigkeit der Erörterung anerkannt werden. Es gehört hierher die Auseinandersetzung der Vorfälle, welche als Zufall den Frachcontract aufhoben (I. S. 363 ff.), derjenigen, die eine Havariengrosse veranlassen (II. S. 77 ff.), der Gegenstände, die bei der Regulirung der Havariengrosse in Betracht kommen können (II. S. 155 ff.). Jedoch mischt sich nicht selten das Zufällige mit den Grundätzen, und der Verf. hat auch in dem Vorworte (S. V.) erklärt: dass ihm der Stoff zu einer abgerundeten geschlossenen Systematik nicht hinreichend präparirt erschienen, und er sich nur einer gewissen Uebersichtlichkeit zu practischen Zwecken bedienigt habe.

**Brackenhoff.**

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

*Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen. Dargestellt nach Ursachen, Verlauf und Wirkungen von Hermann Gottlob Plass, Director des Dom-Gymnasiums zu Verden. Bremen. Verlag von Franz Schlodtmann. 1852. Erster Theil XIII und 394 S. Zweiter Theil 392 S. in gr. 8.*

Die Tyrannis ist eine dem Staatsleben der Hellenen so eigenthümliche und damit verwachsene Erscheinung; sie bietet in ihrer Entwicklung und Entfaltung, wie in dem Einfluss, den sie auf das gesammte Leben der Hellenen, ja selbst auf Kunst und Wissenschaft ausgeübt hat, so viele Seiten der Betrachtung, dass sie wohl Gegenstand einer so umfassenden Monographie wie die vorliegende werden konnte, welche in zwei Bänden das Ganze dieser Erscheinung nach allen Seiten und Richtungen zu verfolgen unternommen hat, um auf diesem Wege eine richtige Auffassung und eine gerechte Würdigung derselben herbeizuführen. Eine vollständige und zusammenhängende Geschichte der griechischen Tyrannis von ihren ersten Regungen an bis zu den Zeiten der römischen Herrschaft, wobei zugleich der Grund der Entstehung, wie die daraus hervorgegangenen Verhältnisse, in soweit sie auf das gesammte Leben der Hellenen sich einflussreich zeigen, berücksichtigt werden sollten, war die im Jahre 1848 von der k. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gestellte Aufgabe, welche der Verfasser zu lösen versucht hat. Es ward ihm der Preis zuerkannt. Und gewiss mit Recht, insofern die in dem vorliegenden Werke dem Druck übergebene Arbeit als eine durchaus gründliche, den Gegenstand eben so sehr im Allgemeinen, wie im Einzelnen erfassende Darstellung zu betrachten ist, welche das Urtheil der Akademie als ein durchaus begründetes darstellt. Der grössere Umfang, den die Lösung einer solchen Frage in Anspruch genommen hat, wird aber Dem nicht fremden, der den Umfang und die Bedeutung des Gegenstandes selbst erkannt und dann auch sich überzeugt hat, dass nur durch eine umfassende und allseitige Behandlung, wie sie allerdings hier dem Gegenstande zu Theil geworden, derselbe auch ins Klare gebracht, die gestellte Aufgabe mithin auch wahrhaft gelöst werden konnte. Wir versuchen es, die Hauptmomente des reichen Inhalts dieser gediegenen Schrift in einer kurzen Anzeige zusammenzufassen, die eine gerechte

Würdigung des verdienstvollen Unternehmens veranlassen und zu einem näheren Studium die Freunde hellenischer Alterthumskunde bestimmen soll, indem ein Eingehen in einzelne controverse Punkte ausser dem Bereich und dem Umfang dieser Blätter liegt, überdem die hier gewonnenen Resultate im Allgemeinen von der Art sind, dass sie schwerlich einem weiteren Bedenken oder einem Zweifel unterliegen können. Wir hoffen, diess im Verfolg näher zu erweisen.

Der Verfasser betrachtet die Tyrannis der alten Griechen als eine aus der selbständigen Entwicklung des Volkes, vornehmlich aus der stufenweise erfolgenden Ausbildung und Umgestaltung aller politischen Einrichtungen fast mit innerer Nothwendigkeit hervorgehende Erscheinung, welche in dieser Weise bei keinem andern Volke hervortritt, eben darum aber auch mit dem innersten Wesen des Volkes zusammenhängt und deshalb auch besondern Anspruch auf eine nähere Behandlung machen kann. Es wird dabei zwiefach unterschieden: eine ältere Tyrannis, die von dem Jahre 800 vor Chr. an bis etwa 400 v. Chr. sich verfolgen lässt, und eine jüngere, die von dem bemerkten Zeitpunkt an mit dem Zeitalter Philipps von Macedonien etwa beginnt und bis zu dem Punkt sich herabführen lässt, wo die Selbständigkeit der Nation durch die Römer ein Ende nimmt; der Darstellung der älteren Tyrannis ist der erste Theil, der jüngeren Tyrannis der zweite Theil des Werkes gewidmet. Wenn die letztere insbesondere in dem um diese Zeit aufkommenden Söldnerwesen Grund und Wurzel hat, so sind dagegen die Keime der ersten schon in dem ersten Auftreten der hellenischen Stämme und in den ersten Versuchen einer Gründung von Gemeinwesen, von Staaten zu suchen, zunächst in der fast ursprünglich hier vorkommenden Scheidung der Glieder in Bevorrechtete und Beschränkte, wobei von allem Sklavenverhältniss abgesehen wird, insofern alsbald zwischen beiden Klassen freier Bürger ein Gegensatz hervortritt, aus welchem eben die ältere Tyrannis der Griechen hervorgegangen ist. Insofern kämpft sich allerdings ein natürliches und fast grösseres Interesse an diese erste oder ältere Tyrannis, ohne dass man jedoch der andern, der jüngeren, damit die Bedeutung wird absprechen wollen, die sie in andern Beziehungen auf die Geschichte der hellenischen Staaten, sowie auf den Gang der Ereignisse und die Entwicklung der Nation ausgeübt, damit aber uns zugleich einen Massstab zur richtigen Beurtheilung und Würdigung des gesammten hellenischen Lebens gegeben hat. Der Verf. hat nun in diesem beiden Theilen beide Arten der Tyrannis gleichmässig behandelt, und dabei die Einsicht getroffen, dass er jedesmal zuerst die Ursachen und die Ent-

stehung, so wie den Character der Tyrannis im Allgemeinen entwickelt, darauf zu der geschichtlichen Darstellung der einzelnen Tyrannen übergeht, und dann in einem dritten Abschnitt die Folgen und Wirkungen, den Einfluss auf die Entwicklung der Nation in politischer wie in materieller und intellektueller, in moralisch-religiöser Hinsicht wie in Bezug auf Kunst und Wissenschaft darstellt.

Betrachten wir zuvörderst den Theil des Ganzen, welcher die ältere Tyrannis behandelt, so ist demselben eine kurze, aber genügende Einleitung vorausgeschickt, welche durch eine übersichtliche Darstellung der früheren Ereignisse zu dem Zeitraum führen soll, in welchem die Keime dieser Tyrannis sich zu entwickeln begannen, und so an verschiedenen einzelnen Orten unter verschiedenen Verhältnissen und Gestaltungen das Auftreten von einzelnen Tyrannen hervorriefen, deren Geschichte dann im Einzelnen durchgegangen wird, was den Hauptinhalt dieses Theiles bildet (S. 135—325), nachdem in der vorausgehenden Untersuchung (S. 14—134) die Frage nach Ursprung und Entstehung der Tyrannis, ihrem Character und Wesen, befriedigend erörtert worden war; eben so auch wird in einer auf jene historische Uebersicht folgenden Erörterung (S. 326—376) der Einfluss dieser Tyrannis auf die ganze Entwicklung der Nation in politischer wie in anderer Hinsicht nachgewiesen. Der Verf. geht, wie wir schon angedeutet haben, von dem Grundsatz aus, dass überall, wo Griechen wohnten und ein Gemeinwesen, einen Staat gründeten, die aus einer früheren Zeit schon mit herübergenommenen Grundzügen zu einer Scheidung der Glieder in Bevorrechtete und in minder Bevorrechtete hervortreten, d. h. in solche, die, obwohl in ihren politischen Rechten beschränkt, darum doch nichtweniger als Sklaven waren, sondern freie Bürger, die nur in der Ausübung der sogenannten politischen Rechte und in der Theilnahme an der Verwaltung und Regierung des Staats einer diese vorzugsweise oder ausschliesslich führenden Klasse von Bürgern nachstanden, was aber einen Gegensatz und selbst Kampf beider Klassen, der herrschenden und bevorrechteten mit der weniger bevorzugten, oftmals gedrückten, hervorrief, aus welchem dann in den einzelnen Fällen meist eine Tyrannis hervorging, die demnach allerdings in diesem Verhältniss der Stände oder Klassen des Staates wurzelt und ihren letzten Grund hat. Dieses Verhältniss gestaltet sich aber nicht auf eine und dieselbe Weise in den einzelnen, durch Lage und Beschaffenheit des Bodens und Klima's, sowie auch in Bezug auf die Bewohner und deren Stammverhältnisse so verschiedenartig gestalteten Landschaften; deshalb durchgeht der Verf. alle die einzelnen Länder und Stämme, mit Thessalien beginnend,

dann zu den Aeolern und Dorern, zu den Anwohnern des Parnassus, zu den Arkadern und Achäern, zuletzt noch zu den Athenern weiterschreitend, worauf noch die ostwärts und westwärts vom Mutterlande aus gegründeten zahlreichen und bedeutenden Colonien folgen. Hier macht uns der Verf. gleich am Anfang darauf aufmerksam, wie dieses Zusammenschlagen der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, dieser Kampf, aus dem die Tyrannis hervorgeht, am ersten da sich zeigt, wo neben einer ackerbau-treibenden und einer auf Landbesitz gestützten, bevorrechteten Klasse der Bevölkerung, Handel und Industrie eine andere, nicht minder reiche, oft selbst vermöglichere aber in den politischen Rechten nachstehende Bevölkerung erzeugte, welche jener nicht nachstehen wollte, wie daher in den doriſchen Seestaaten, Corinth, Sicyon, Megara, in Argos und sonst Tyrannen auftraten; welche in den mehr binnenländischen Staaten der Dorer, aller Ungleichheit der Stände, die hier in aller Schroffheit festgehalten ward, ungeachtet, nicht vorkamen: es wird insbesondere gezeigt, wie in Sparta und Kreta, eben weil hier die Ursachen, die zum Entstehen einer Tyrannis führen, fehlen, die Tyrannis nicht vorkommt, wie vielmehr Sparta sich überall thätig zum Umsturz der Tyrannis in andern Staaten erwies. Es kann nun hier nicht unsere Aufgabe seyn, dem Verf. in das Detail dieser wichtigen und eben so umfassenden Erörterungen zu folgen, worauf wir wiederholt aufmerksam machen und insbesondere noch an die Uebersicht erinnern, welche der Verf. S. 103 ff. von dem Resultate der ganzen Untersuchung gibt, zumal da hier noch manches Andere, was im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung steht, zur Sprache kömmt, wie z. B. S. 110 die Angaben über das Wirken der Gesetzgeber Griechenlands, das Verfahren, das sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe verfolgten, die Wege und Richtungen, die sie dabei einschlugen, die Zwecke und Absichten, welche überhaupt dabei zu Grunde lagen und, in Bezug auf die Tyrannis, ein gemeinsames Streben erkennen lassen, der Tyrannis vorzubeugen oder sie zu beseitigen. Der Verf. beschließt diesen Abschnitt mit einer Erörterung über das Wort Tyrannos und Tyrannis (S. 123 ff.), dessen Sinn und Bedeutung in dem Munde der Hellenen, zumal im Verhältniß zu andern sinnverwandten Ausdrücken. Im zweiten Abschnitt, welcher, wie bemerkt worden, die einzelnen Tyrannen dieser ältern Zeit vorführt, erscheint zuerst Sicyon mit den Orthagoriden, dann Corinth mit den Kypseliden, worauf die Tyrannis zu Phlius, Pellene, Pisa und Tegea, die Tyrannis in Argolis und in Megara folgt. Man wird hier Nichts übergangen, vielmehr auch die in neuester Zeit gewonnenen Quellen schon benutzt finden. Etwas mehr Raum ist der Darstellung der

Pisistratiden zu Athen (S. 177—211) gewidmet. Hier werden eben so die zunächst vorhergehenden Ereignisse und die früheren Versuche, eine Tyrannis zu gründen, besprechen, als das Emporkommen des Pisistratus und das von ihm geführte Regiment. Es verdient die ganze diesem Gegenstand gewidmete, gründliche Untersuchung, deren Resultat nicht zum Nachtheil des Pisistratus und seiner Tyrannis ausfällt (vgl. S. 198), besondere Beachtung. Das Charakteristische derselben, so leitet der Verf. seine Beachtung ein, bestand darin, dass die Pisistratiden alle wahre Macht im Staate sich vorbehielten und dennoch die republikanischen Formen in dem Masse zu beobachten wussten, dass sie den Ruhm erlangten, die solonische Verfassung nicht umgestossen, sondern sie eher zu wirklichem Leben gebracht zu haben u. s. w. Auch was von Seiten der Pisistratiden für Kunst und Wissenschaft geschah, bleibt eben so wenig unberücksichtigt, desgleichen die von ihnen ausgegangene Hebung jeder Gewerbetätigkeit und Industrie, die Begünstigung der Schiffahrt und des Handelsverkehrs, wodurch sie allerdings den Grund zu der nachherigen Grösse Athens, eben so sehr in geistiger wie in materieller Hinsicht gelegt haben.

„Segensreich war das Wirken des Pisistratus und seiner Söhne, den Grund legte er zu vielem Schönen, das bald nachher deutlicher ans Licht trat, und von den Bürgern selbst, die sich nicht sträubten, wurde es anerkannt, bis nach einer 25jährigen Thätigkeit ein Umstand eintrat, welcher den Dingen einen andern Umschwung gab“ (S. 207). Es folgt nun die Erzählung von der Verschwörung des Harmodios und Aristogiton, die zwar verunglückte, aber doch indirekt, durch die Aenderung, die sie in der Regierungsweise des Hippias bewirkte, zu dem Sturze der Pisistratiden einige Jahre nachher (510 vor Chr.) mit der Entfernung des Hippias führte. In Athen erheben sich jedoch neue, innere Kämpfe, welche mit dem Siege des Klüthones endigen, der die solonische Verfassung, die inzwischen schon ziemlich feste Wurzeln während der langen Dauer der Herrschaft der Pisistratiden gefasst haben mochte, keineswegs über den Haufen wirft, wohl aber nach ihrer demokratischen Seite hin immer mehr auszubilden und zu befestigen sucht. Nach dieser Darstellung durchgeht der Verf. die übrigen Orte des hellenischen Festlandes, wie auch die Inseln, in welchen eine Tyrannis vorkommt; Samos insbesondere (S. 233 ff.) und das Regiment des Polykrates, in welchem schon mehr die Züge eines militärischen Despoten, wie wir sie in der späteren Tyrannis finden, hervortreten, erhält eine nähere Besprechung; Jonien und Doris, die übrigen asiatischen Küstenstädte am Hellespont, der Propontis und dem Pontus Euxinus werden gleichfalls durchgegangen, eben so auf der andern Seite



die griechischen Niederlassungen in Süditalien, auf Sicilien, hier insbesondere Gela, Syrakus und Agrigent. In einem Anhang (S. 315 ff.) wird noch von den durch die Perser in den ihnen unterwürfigen griechischen Städten Kleinasiens eingesetzten Tyrannen, als einer besonderen Art der Tyrannis, gehandelt.

In dem dritten Abschnitt, der den Einfluss der Tyrannis auf die Gesamtentwicklung der hellenischen Nation darstellen soll, hebt der Verf. vor Allem die Folgen und die grosse Bedeutung der Tyrannis auf die Nation und ihre politische wie geistige Entwicklung in der nächsten Folgezeit hervor. Sie drängte den Adel der früheren Zeit aus seiner etwas kastenartigen Stellung zurück und führte eine politische Gleichstellung der Einzelnen vor den Tyrannen herbei, welche in der Folge, gerade nach dem Sturz der Tyrannen, desto bedeutender ward und den Grund zu Neuem gelegt hat. „Dabei ist nicht zu verkenne (so schreibt der Verf. S. 327), dass die Tyrannen, namentlich diejenigen, welche selbst die Gewalt erwarben, häufig auch die, welche sie nach einer kurzen Regierung jener erstern ererbten, zu den geistreichsten, gebildetsten und thatkräftigsten Männern der Nation gehörten, und dass man, mag man eine politische Meinung hegen, die man will, ohne Ungerechtigkeit sehr Vielen derselben nicht das Zeugnis versagen darf, dass sie wirklich Männer an ihrem Platze waren. Es soll ja natürlich nicht gelugnet werden, dass unter ihnen, am meisten unter den Erben im dritten Gliede, auch Herrscher waren, die mit Recht übel herüchelt sind. Allein wiederholt ist fether darauf hingedeutet, wie vorsichtig man den grüelichen Dingen, die erzählt werden, beizustimmen hat und wie wenig man den Herrschern um deren willen eine Tüchtigkeit der Gesinnung und der Kraft absprechen darf, und jedenfalls lässt sich mit Grund behaupten, dass wenigstens eine Hälfte dieser Tyrannen ausgezeichnete Männer im guten Sinne des Worts heissen dürfen. Wenn aber die Tüchtigsten an der Spitze des Staates stehen, Männer, welche begabt mit überlegener Intelligenz und reger Theilnahme für dieses oder jenes Gebiet der menschlichen Entwicklung, zugleich mit einem Reichthum äusserer Hilfsmittel und einer Unbeschränktheit in Verwendung derselben ausgestattet sind, dann muss in der Nation Manches geweckt und genährt werden, was sonst vielleicht noch lange geschlummert hätte, oft gar nicht ins Leben getreten, wenigstens nicht zur Blüthe und Frucht gediehen wäre.“ (S. 326.)

Wir haben diese längere Stelle absichtlich mitgetheilt, um eine Probe der Darstellung und Behandlung zu geben; mit dem Inhalt selbst und der darin enthaltenen Würdigung der Tyrannis wird man nur übereinstimmen

künsten, eben darum auch die Bedeutung des Tyrannis für die Gesamtentwicklung der Nation nicht hoch genug anschlagen können. Und diesen nicht bloß im Allgemeinen hervorgehoben, sondern nur im Einzelnen nachgewiesen und näher begründet zu haben, bleibt ein unbestreitbares Verdienst des Verf., das wir um so mehr anzuerkennen haben, als der Verf. mit aller Ruhe und strenger Unparteilichkeit, ohne vorgefasste Meinung oder ein vorgefaßtes System, das selbst durch Eindrücke und Verhältnisse neuerer Zeiten sich bestimmen läßt, seinen Gegenstand behandelt und dabei keine fremdartige oder ungehörige Abschweifung sich erlaubt hat. Wie gerade die Tyrannis beigetragen, den republikanischen Sinn in dem Volke zu regen und zu stärken, indem sie der Demokratie einen mächtigen Vorschub gab, wie sie dann im Allgemeinen auf die politische Lage von Hellas, man mag auf die innere Gestaltung der Staaten oder auf die auswärtigen Verhältnisse sehen, vom wesentlichsten Einfluss war, wie sie eben so wesentlich auf das materielle Wohl der Nation, selbst bei manchen, aber meist nur vorübergehenden Nachtheilen wirkte und dieses förderte, wie sie endlich zu der grossartigen Entfaltung des hellenischen Lebens in dem Gebiete der Kunst wie der Wissenschaft den ersten Anstoss gegeben und den grossen Aufschwung selbst herbeigeführt hat, wie es daher namentlich Tyrannen waren, welche, selbst geistig hoch begabte Männer, mit Liebe und Sinn für alles Edle und Schöne ausgestattet, vorzugsweise Künstler und Dichter um sich sammelten und so die schönsten Künste, die bildenden wie die redenden, pfliegten, Sinn und Liebe dafür entzündeten und dadurch die Gesamtentwicklung derselben so sehr förderten; das Alles wird uns hier in einem treuen Bilde vorgeführt, welches auf diese ganze Seite des hellenischen Staatslebens ein vielfach neues oder bisher kaum beachtetes Licht wirft.

Der zweite Theil des Werkes befasst die spätere Tyrannis von dem schon oben bemerkten Zeitpunkte ihres ersten Hervortretens an, nach einer gleichmässigen Anordnung und in einer eben so gleichmässigen Behandlung. Der Unterschied dieser Tyrannis von der früheren gibt sich schon in den Ursachen zu erkennen, durch welche dieselbe hervorgerufen ward; er tritt auch eben so sehr in den Folgen und Wirkungen hervor, welche hier in ganz anderer Weise als bei der früheren Tyrannis sich gestalten. Wenn die frühere Tyrannis aus der inneren Entwicklung der hellenischen Nation hervorging, und eben darum auch einen so wesentlichen Rückschlag auf dieselbe hinterliess, so sind es hier mehr äussere Motive, auswärtige Verhältnisse, Kriege und die dazu angewendeten Mittel, welche die Tyrannis ins Daseyn riefen. Die Entsittlichung und Er-

schlafung, die durch ein luxuriöses, genussüchtiges Leben befördert ward, das allen ernstern Bestrebungen entfremdet blieb, die mit auch in Folge dessen hervortretende Söldnerlei, so wie die Parteistreitigkeiten im-Innern der Staaten sind dabei nicht minder in Anschlag zu bringen, und so liegt denn in dem überwiegenden Einfluss, welchen stets die Waffengewalt ausübt, das am meisten charakterische Merkmal, wodurch diese jüngere Tyrannis sich von der älteren unterscheidet (S. 38). Darum ist sie auch nicht so, wie die frühere, durch lokale Verhältnisse in ihrem Hervortreten bestimmt, sie erscheint, auf Waffengewalt stets gestützt, und oft nicht einmal von einem Bürger des Staates selbst ausgegangen, mehr wie eine Art von Militärherrschaft, in der die einzelnen Tyrannen in ihrer Mehrzahl als Despoten erscheinen, wenn es auch gleich an einzelnen räuberischen Ausnahmen nicht fehlt, unter denen nur an einen Hiero II. zu Syracus erinnert werden kann; vergl. S. 92 ff. Der zweite Abschnitt, welcher den grössten Theil des Raumes einnimmt (S. 46—323), befasst auch hier die Geschichte der einzelnen Tyrannen, welche in diesem Zeitraume auftreten. Zuerst kommt der Osten und die Zeit vor dem Auftreten Philipps, bis circa 350; dann die Zeit seines Eingreifens bis zum Tode des Antipater, also etwa von 350—319, dann die Zeit der Diadochen und Epigonen, von 319—281, die Zeit der Herrschaft des Hauses Demetrius über Macedonien, 281—168 und endlich die Zeit nach dem Untergang dieses Hauses. Diese mehr chronologische Behandlung des Gegenstandes war hier durch die Natur der Sache geboten. Die andere Abtheilung, welche den Westen befasst, geht nach einer kurzen Erwähnung der Erscheinungen, die auf den sogenannten jonischen Inseln und in Grossgriechenland hier in Betracht kommen, alsbald auf Sicilien über, wo diese Tyrannis insbesondere hervortritt, eben darum auch ausführlicher (S. 197—323) behandelt wird. Zuerst bespricht der Verf. die beiden Dionysen, vom Jahr 405—355, dann die Tyrannis, welche nach dem Sturze des jüngern Dionys in verschiedenen Städten der Insel-Sicilien sich bildet, dann folgt Agathocles vom Jahre 317—289 und eben so auch wieder die aus seinem Sturze in verschiedenen Orten Siciliens hervorgehende Tyrannis, zuletzt Hiero II. (von 270—216) und die nach seinem Tode hervortretende Tyrannis. Es bedarf kaum einer Bemerkung, wie Vieles in diesem Abschnitte zusammengedrängt ist, der gewissermassen zu einem Abriss der Geschichte Siciliens während dieses Zeitraums angewachsen ist, welcher dabei nicht bloß auf die Darstellung der äusseren Verhältnisse Rücksicht nimmt, sondern auch den innern Gang der Ereignisse nachzuweisen sucht. Kürzer konnte der Verf. sich schon bei dem dritten Abschnitt fassen

(S. 324—346), worin er den Einfluss dieser jüngeren Tyrannis auf den Geist und den Charakter der hellenischen Nation schildert und die Wirkungen näher bezeichnet, welche dieselbe auf das gesammte Leben der Nation in verschiedenen Beziehungen ausübte. Dieser Einfluss ist allerdings kein erfreulicher, sondern ein nur nachtheiliger und zerstörender gewesen; was die hellenische Nation noch Herrliches und Großes aus dieser Periode aufzuweisen hat, ist nicht aus der Tyrannis herzuleiten, deren Einfluss „nur ein Gemälde voranlassen kann, von dem Niemand mehr als die Grundzüge zu sehen wünscht“ (S. 326). Diese Grundzüge vorzuführen, ist aber die Aufgabe dieses Abschnitts, dessen kürzere Fassung sich daraus hinreichend erklärt. In politischer Hinsicht hat diese Tyrannis den Untergang der hellenischen Freistaaten und damit der hellenischen Selbstständigkeit überhaupt, durch Unterdrückung alles Dessen, ohne welches eine Republik nicht bestehen kann, gewissermassen vollendet. „Wo diese jüngere Tyrannis wirklich stattfand“, schreibt der Verf. S. 330 im Gegensatz zu dem, was die ältere Tyrannis ins Leben rief, „da war ihre politische Wirkung immer nur eine und dieselbe, nämlich Ertödtung alles dessen, was Republik und Selbstregierung unter den Bewohnern eines Landes möglich gemacht hätte, und Hinüberleitung in einen Zustand, der in politischer Hinsicht die Griechen zu Unterthanen in einer beherrschten Provinz machte.“ So hat also die Tyrannis den Untergang Griechenlands und seine Unterwerfung unter Rom's Herrschaft hauptsächlich herbeigeführt. Dass zwar auch Anderes dabei noch in Betracht kommt, wird der Verf. am wenigsten in Abrede stellen wollen, der mit allem Recht auf die durch die Tyrannis bewirkte Fälschung der Nation hingewiesen hat, d. h. auf ihre Vermischung mit Fremden und Ausländern jeder Art; wodurch die strengere Scheidung der Stämme und Staaten, worin die Eigenthümlichkeit des hellenischen Lebens wurzelte, aufhörte und eine Mischung eintrat, die freilich dem hellenischen Particularismus ein Ende gemacht, eben damit aber auch Alles das beseitigt hat, was die Hellenen zu einer eigenen Nation stempelte; das Hellenenthum ward nun immer mehr blos in Sprache und Literatur geltend und dadurch in einen Kosmopolitismus verflüchtigt, der in dem Verzichten auf alle politische Selbstständigkeit sich kundgab. In religiöser wie in sittlicher Beziehung zeigen sich die nachtheiligen Wirkungen dieser Tyrannis um so greller, als eben die meisten dieser Tyrannen Männer waren, die von allem Gefühl für Sittlichkeit und Recht, ja selbst von aller Achtung vor den äusseren Formen des Cultus so verlassen waren, dass sie alles Religiöse und Sittliche mit wahren Hohn und Spott behandelten. Eben so wenig kann von einem Einfluss dieser Ty-

rennis in intellectueller Hinsicht die Rede seyn, ja nicht einmal von Seiten des materiellen Wohlstandes, denn diese Tyrannis nichts weniger als förderte. War doch, wie der Verf. geradezu ausspricht, die Mehrzahl dieser Tyrannen wirkliche Räuber gegen ihre Untergebenen, welche es dahin brachten, dass der Besitz eines bemerkbaren Wohlstandes eine gefährliche Sache wurde, dass weder Industrie noch Handel gedeihen konnte. Von einer Förderung der Wissenschaft oder der Kunst kann unter solchen Verhältnissen noch weniger die Rede seyn.

Mehrere Anlagen oder Excurse, so wie übersichtliche Register machen den Schluss dieses gründlichen Werks, dessen äussere Ausstattung eben so befriedigend in jeder Hinsicht ausgefallen ist.

---

*Geschichte des griechischen Kriegswesens von der ältesten Zeit bis auf Pyrrhos. Nach den Quellen bearb. von W. Rüstow, ehemal. preuss. Genieoffizier, und Dr. H. Köchly, ordentl. Professor der griechischen und römischen Literatur und Sprache an der Universität Zürich. Mit 134 in den Text eingedruckten Holzschnitten und 6 lithographirten Tafeln. Aarau, Verlagscomptoir. 1852. XVIII u. 435 S. in gr. 8.*

Während die verschiedenen Seiten des griechischen Alterthums in neuerer Zeit eine mehr oder minder umfassende Bearbeitung erhalten haben, entbehrt das Kriegswesen noch völlig einer näheren, auch die technischen Verhältnisse desselben ins Auge fassenden Erörterung und Darstellung. Zwar ist nirgends die Bedeutung und die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, namentlich zur richtigen Auffassung und zum vollen Verständnis so vieler Stellen griechischer und selbst lateinischer Autoren verkannt worden, aber man hat sich meistens mit einer allgemeinen Darstellung oder mit einer Angabe der Grundzüge begnügt, ohne den Gegenstand weiter ins Einzelne zu verfolgen, so nöthig diess auch in so manchen Fällen schon um des bemerkten nächsten Zweckes willen erscheinen mochte; es hat daher auch überhaupt bis jetzt nicht gelingen können, ein auf richtiger Anschauung und Auffassung der Detailverhältnisse, insbesondere des rein Technischen, gestütztes Gesamtbild des hellenischen Heerwesens mit Einschluss der eigentlichen Kriegsführung zu gewinnen. Die Philologen haben sich bisher ziemlich fern von diesem Felde gehalten und nicht einmal gesorgt, dass die verhältnissmässig geringen Ueberreste, die wir von dem, was die Griechen selbst über diesen Gegenstand geschrieben, besitzen, in einem berichtigten und lesbaren Texte, dessen sie so

sehr bedürftig, uns vorliegen. \*) Eben so wenig haben Militär's, Techniker und Männer des Fachs diesem Gegenstand ihre Sorge zugewendet, und da, wo es geschah, meist mehr die römischen Verhältnisse, die Kriege der Römer u. dergl. ins Auge gefasst, obwohl auch hier noch viel vermisst wird und eine umfassende, auf die Quellen, die hier (zumal, wenn wir die bisher so wenig benutzten und doch so wichtigen Inschriften dazu nehmen) weit reichlicher noch fliessen, wahrhaft gestützte Darstellung des römischen Kriegswesens, ungewöhnt mancher schätzbaren Detailsurbeiten, uns noch gänzlich fehlt. Es liegt also hier ein wahres Bedürfniss vor, das durch das vorliegende Werk befriedigt werden soll. Diess konnte nur dadurch möglich werden, dass zwei Männer des Fachs, ein wissenschaftlich gebildeter Militär und ein gelehrter Philolog, sich miteinander verbanden, um mit gemeinsamer Kraft ein Werk aufzurichten, das jene Lücke auszufüllen und eben so sehr den Militär durch eine gründliche und übersichtliche Darstellung zu befriedigen, als anderseits dem Philologen eine klare Anschauung dieser Verhältnisse und damit zugleich ein nützlich und wesentliches Hilfsmittel zum richtigen Verständniss so vieler Stellen der gelesesten Schriftsteller in die Hände zu geben im Stande sey. „Es war dabei, so sagt das Vorwort S. VI, Sache des Leistern (des Philologen), die Quellen anzuforschen, zusammenzustellen, nach dem Wortsinne gründlich zu erforschen und, während Jener (der Militär) den Sinn und den Zusammenhang der Sachen verfolgte, darüber zu wachen, dass den Worten keine falsche Bedeutung untergeschoben werde, die Phantasie des Soldaten, die sich von Anschauungen der Gegenwart nährt, nicht in die Quellen übertrage, was in der That in ihnen nicht zu finden ist. Dem Soldaten ist so allerdings der bedeutendere Theil der Arbeit, namentlich auch im Wesentlichen die Gestaltung der Form zugefallen. Dagegen ist in Bezug auf die Sache Nichts ohne gründliche, in vielen Fällen wiederholte gemeinschaftliche Prüfung angenommen worden.“

Wir erhalten also hier eine auf diesem Wege zu Stande gekommene Darstellung, die ihren Stoff unmittelbar aus den Quellen selbst —

\*) Der eine der beiden Verfasser dieses Werkes macht davon eine rühmliche Ausnahme durch das, was er in Bezug auf zwei kleine aber wichtige Schriften dieses Kreises unlängst geleistet hat; s. diese Jahrb. 1852. p. 463 ff. Ueber das hier gewiss vorliegende Bedürfniss wird F. Haase: De militarium scriptorum Graec. et Lat. omnium editione instituenda. Berlin 1847. 8. nachzusehen seyn; s. auch dessen frühere Erörterungen in den Jahrbüchern für Philologie. Bd. XIV. p. 88 ff.

aus den (auch jeder Seite sorgfältig citirten) Nachrichten griechischer und auch lateinischer Schriftsteller — gezogen, diesen Stoff aber dann einer strengen Sichtung und kritischen Prüfung unterworfen, und nach diesem kritischen Standpunkt zu einem Gesamtbild verarbeitet hat, bei welchem der Gegenstand in streng historischer und chronologischer Folge aufgefasst und behandelt ist, weil so allein zahlreiche Irrthümer und Missverständnisse, wie sie durch verkehrte Auffassung oder vielmehr Vermengung der Zeitverhältnisse herbeigeführt worden waren, zu vermeiden sind. Insbesondere wird es aber dann auch dankbar anerkannt werden müssen, dass neben diesen schriftlichen Quellen des Alterthums, den historischen, wie den mathematisch-technischen, auch das, was uns die Werke der bildenden Kunst des Alterthums zur Aufhellung des Gegenstandes bringen, herbeigezogen und benutzt worden ist, indem die aus den schriftlichen Quellen gegebene Darstellung auch durch die nach wirklich vorhandenen Denkmälern des Alterthums gelieferten Abbildungen versinnbildlicht und veranschaulicht ward. Zahlreiche Holzschnitte sind überall dem Texte eingefügt und geben dem Leser ein anschauliches Bild des beschriebenen Gegenstandes, eben so wie es auch nicht an andern zahlreichen Planen, Zeichnungen u. dgl. fehlt, durch welche die taktischen Verhältnisse, die einen wesentlichen Theil dieser Darstellung bilden, in ählicher Weise veranschaulicht werden.

Nach diesen Vorbemerkungen über Anlage und Tendenz des Ganzen wollen wir es versuchen, etwas näher in die Ausführung selbst einzugehen, um so durch nähere Angabe des Inhalts es dem Leser möglich zu machen, sich selbst ein Urtheil über das, was in diesem Werke geleistet ist, zu bilden. Dass die Ausführung nach den bemerkten Grundsätzen und in dem bezeichneten Sinne in der That nichts Leichtes war, wird Jeder, der nur einigermaßen diesem Gegenstand einige Aufmerksamkeit geschenkt hat, anerkennen müssen; um so mehr wird man sich aber zu Dank den Männern verpflichtet fühlen, die vor einem solchen schwierigen Unternehmen sich nicht zurückschrecken liessen, sondern Alles aufgeboten haben, ihre Aufgabe in einer den Militär, wie den Philologen und Alterthumsforscher befriedigenden Weise zu lösen, und neben der quellenmässigen Forschung und technischen Erörterung auch durch eine klare, bündige, möglichst gedrängte Darstellung, die jede Abschweifung sorgfältig vermieden hat, ihrem Werke Eingang zu verschaffen. Wenn nun Ref. sich mehr an das hält, was in das Gebiet der Alterthumsforschung einschlägt, so wird man diess nicht befremdlich finden können, da seine Beschäftigung mit dem hier behandelten Gegenstande eben auf diesem Standpunkt beruht,

die Erörterung der auf mathematischer und mechanischer Grundlage beruhenden technischen Verhältnisse, wie sie z. B. bei der eigentlichen Taktik oder bei der Befestigungskunst, wie bei den Kriegsmaschinen zur Sprache kommen, ihm ferner liegt. Er wird sich also hier auf eine allgemeine Angabe beschränken müssen.

Dem nach vier Perioden in eben so vielen Büchern behandelten Gegenstand geht eine gedrängte Beurtheilung der Quellen voraus, von welchen in diesem Werke Gebrauch gemacht worden ist. Es werden daher die einzelnen griechischen Geschichtsschreiber in Bezug auf das, was sie zur Kenntniss des Kriegswesens bieten, der Reihe nach durchgegangen und in der Kürze besprochen. Wenn hier z. B. dem alten Herodotus sein Recht wiederfährt und in seinen Erzählungen über das, was zu Marathon, Thermopylä, Plataä vorgefallen, keine Mythe, sondern solche Prosa, der Wahrheit und Wirklichkeit, ihrem Kerne nach, angemessen erkannt wird, wenn eben so auch über Xenophon, den Soldaten, ein, so weit es die Anabasis berührt, gewiss richtiges, nur in Bezug auf die Hellenen wohl allzu ungünstiges Urtheil gefällt wird, so glauben wir doch anderseits, dass das Urtheil über Plutarch gar zu hart und selbst ungeroht ausgefallen ist, so wenig es uns einfallen kann, diesen Schriftsteller wegen einzelner von uns selbst früher schon zur Sprache gebrachten Verstöße, die er in Manchem, was in das Gebiet der Technik, namentlich der militärischen, einschlägt, begangen hat, vertheidigen zu wollen, da er einer solchen Vertheidigung nicht bedarf, weil ihm diess Alles viel zu fern lag, und seine geschichtlich-biographische Darstellung ganz andere Zwecke verfolgte, die wir bei seiner Benutzung wie bei seiner Würdigung vor Allem zu berücksichtigen haben. Wer sich in den Charakter, in Sinn und Geist dieses edlen Griechen hineingearbeitet hat, der wird sich auch wohl überzeugen, dass alles Militärische, bloß von dem Standpunkt der Technik aus betrachtet, ihm durchaus fremd ist, und dass Miasgriffe, auf diesem Gebiete von ihm begangen, in unsern Augen keinen so harten Vorwurf gegen einen Schriftsteller begründen können, der uns durch so Vieles Andere reichlich entschädigt. Frontin's Strategemen werden (S. XVIII) bezeichnet als eine ohne Kritik gemachte, ohne Sachkenntnis dargestellte Sammlung von Schaurren und Anekdoten von Feldherrn; für ein Werk des berühmten Frontinus könne dieses elende Sammelurium nimmernoch gelten. Sollte nicht auch hier der Verf. in seinem Urtheil etwas zu weit gegangen seyn über eine Schrift, deren Schwächen wir keineswegs verkennen, deren Nützlichkeit aber, bei dem Mangel anderer Nachrichten, wir doch auch eben so gut, wie bei der ähnlich angelegten



Sammlung des Valerius Maximus (welcher z. B. Dennou die des Frontians bei weitem vorzieht) in Anschlag zu bringen haben, selbst wenn es uns nicht einfallen kann, den Frontians als den Verfasser dieser Schrift noch über einen Polybios zu stellen, wie ein anderer französischer Gelehrter unlängst gethan hat.

In vier Bücher ist der Stoff des Ganzen vertheilt; das erste Buch befasst die ältere Zeit bis zur Schlacht bei Platäa in zwei Abtheilungen, von welchen die eine das heroische Zeitalter, die andere die darauf folgende, mit der dorischen Wanderung beginnende Zeit bis zu der bemerkten Schlacht enthält; Buch II reicht bis zur Schlacht von Mantinea, Buch III bis zum Tode Alexanders des Grossen, Buch IV bis zum Zuge des Pyrrhus nach Italien. So ist also ein streng chronologisch-historischer Gang eingehalten. Jedes Buch enthält zuerst eine geschichtliche Uebersicht der darin behandelten Zeit, dann wird eine ähnliche Darstellung der Organisation des Heeres, seiner Zusammensetzung und Bildung, so wie seiner Bewaffnung und Ausrüstung gegeben, darauf von der Taktik und dem verschiedenen Arten des Kampfes gehandelt; auch der Festungskrieg wird nicht übergangen, wohl aber der Seekrieg und was damit zusammenhängt ausgelassen, und zwar absichtlich und mit gutem Grunde, insofern das Seewesen wahrhaftig umfassend und auch schwierig genug ist, um Gegenstand einer eigenen Darstellung zu werden, wozu in der neuesten Zeit manches brauchbare Material, namentlich auch in Inschriften, zu Tage gefördert worden ist.

Der Abschnitt über das heroische Zeitalter ist, was wir vollkommen billigen, kurz ausgefallen und beschränkt sich auf die streng nothwendigen Angaben über die aus Homer zunächst zu ermittelnde Art und Weise der Kriegführung; auf das von der Bewaffnung handelnde zweite Kapitel möchten wir jedoch insbesondere aufmerksam machen, indem hier die verschiedenen in Homer's Gedichten vorkommenden Waffen nicht bloss genau beschrieben, sondern durch die beigefügten, eingedruckten Holzschnitte in einer Weise veranschaulicht werden, wie dies bisher noch nirgendwo geschehen ist. Es sind aber diese Abbildungen stammlich nach wirklichen Denkmälern des Alterthums gegeben und damit zugleich die Treue und Wahrheit der Darstellung gewährleistet. Aus der zweiten Abtheilung des ersten Buches, die eine gedrängte und klare Zusammenstellung der Hauptpunkte enthält, wollen wir nur an die streng nach den Berichten der Alten gehaltene und durch zwei Pläne veranschaulichte Darstellung der Kämpfe bei Thermopylä, so wie an die Schlacht bei Platäa, erinnern.

Mit dem zweiten Buch treten wir in die Periode ein, wo die Entwicklung und Entfaltung der Kriegskunst im eigentlichsten Sinne des Wortes beginnt. Der peloponnesische Krieg ist, wie S. 79 richtig bemerkt, in militärischer Beziehung von ungemeiner Bedeutung. Er wirft das griechische Kriegswesen und die griechische Kriegskunst in raschen Uebergängen in durchaus neue Bahnen und bereitet jene Entwicklungen vor, die es möglich machten, dass griechische Heere die Offensive gegen Asien auch zu Lande ergreifen und die Barbaren an ihrem eigenen Heerde brüestgen konnten. Dabei haben wir hier den grossen Vortheil, von dem berühmten Geschichtschreiber dieses Kriegs auch alles Das, was auf die militärische Seite, die strategischen Combinationen, wie die Operationen sich bezieht, mit seltner Genauigkeit dargestellt zu finden. Die Hauptereignisse dieses Kriegs werden, vom militärischen Standpunkt aus, in dem ersten Kapitel oder in dem geschichtlichen Ueberblick vorgestellt und in diesem Sinne auch beurtheilt, eben so die nach diesem Krieg folgenden Kämpfe, bei denen aber aus bald ein ganz anderes Moment hervortritt, welches in der Heerbildung und Kriegführung eine grosse Veränderung bereitete, das Aufkommen von gedungenen Söldnern, die an die Stelle der bisherigen Bürgermiliz treten. Die längere Dauer der Kriege und die dadurch nothwendig gewordene längere Entfernung der Bürger von ihren gewohnten Beschäftigungen, die Unanlänglichkeit dieser bürgerlichen Aufgebote für eine Kriegführung, die, immer mehr ausgebildet, auch längere Vorherberitung und stetige Uebung oder doch Verweilen unter den Waffen erforderte, hat gewiss dazu nicht minder beigetragen und mit eben so innerer Nothwendigkeit gewirkt, wie der Untergang des politischen Lebens und die mehr dem Handel und der Industrie, wie einem gewaltsamen Leben zugewandete Richtung der hellenischen Bevölkerung, zumal in den Städten. Es zeigt sich diese Veränderung alsbald in der Organisation des spartanischen Heeres, die hier im Einzelnen verfolgt wird, desgleichen, wenn auch nicht in so veränderter Weise, bei dem attischen Heere; auch die Art der Formation der Söldnerheere wird näher angegeben. Die nächsten Abschnitte, welche die Bewaffnung und Taktik, sowie das ganze Exerzieren darstellen und durch die beigegebenen Zeichnungen veranschaulichen, haben für den militärischen Techniker eine besondere Bedeutung; man kann wohl sagen, dass diese Gegenstände bisher nirgends in einer so gründlichen und gediegenen Weise allseitig erörtert worden sind, als diess hier der Fall ist. Aber auch der Philolog und Alterthumsforscher kann aus dieser Darstellung nicht wenig lernen, indem diese über zahllose Stellen der Alten, in welchen Gegenstände der Art berührt wer-

den, ein neues Licht verbreitet und zu manchen Berichten des Xenophon wie auch des Thucydides als ein militärischer Commentar betrachtet werden kann, in welchem auch die technischen, oftmals missverständlichen Ausdrücke, ihre richtige Auffassung und Erklärung erhalten. Wir erinnern z. B. nur an die verschiedenen Commandowörter, an die Bezeichnung der verschiedenen Arten der Aufstellung oder der Art des Marsches, der Schwenkungen und dergleichen. Es freut uns, auch in dieser Darstellung die grossen Verdienste des Xenophon gebührend erkennen zu sehen, der hier allerdings als der Mann erscheint, der in seiner Kriegführung den Weg gebahnt zu der Reform der Schlachtentaktik, welche eine organische Verbindung der einzelnen, verschiedenen Waffengattungen zu gemeinsamem Wirken bezweckte, deshalb eine grössere Beweglichkeit der Hopliten und Anpassen derselben an die Umstände, namentlich an das Terrain herbeizuführen suchte; s. das Nähere S. 158. Dass die einzelnen grösseren oder bedeutenden Treffen, welche in diese Periode fallen, im Einzelnen vom militärischen Standpunkt aus besprochen worden und so gleichsam die Belege der vorausgegangenen Erörterung in Anwendung der dargestellten Theorien bilden, bedarf kaum einer besondern Erwähnung. Eine nähere Besprechung ist auch den allerdings wichtigen Aenderungen des Iphikrates (S. 163 ff.) gewidmet, dessen Bedeutung als Instruktor, Organisator und namentlich als Reformator der Bewaffnung hier eben so anerkannt, als im Einzelnen durch die genaue Darstellung seiner Reformen nachgewiesen wird. Das System des Epaminondas, wodurch das alte System der Schlachtentaktik überwunden ward, wird aus einer Darstellung der Schlachten bei Leuctra und Mantinea näher entwickelt und als das System der schiefen Schlachtordnung (S. 179 ff.) bezeichnet. Die nähere Entwicklung des Ganzen muss man an Ort und Stelle nachlesen: es lässt sich daraus auch der, im Verhältniss zu dem früheren System liegende Fortschritt am besten ersehen. Ein eigenes Kapitel, das fünfte, über Festungen und Festungskrieg ist diesem Buche beigelegt; als Beleg der hier über den Stand der Belagerungskunst während dieser Periode mitgetheilten Angaben wird eine Darstellung der Belagerung von Plataea durch die Lacedämonier im Jahre 430 am Schlusse beigelegt, indem gerade über diese Belagerung uns genauere Nachrichten, namentlich bei Thucydides vorliegen, die eine solche Darstellung vom militärischen Standpunkt aus möglich machen.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Rüstow und Köchly: Geschichte des griechischen Kriegswesens.

(Schluss.)

Das dritte Buch führt uns das Heerwesen der Macedonier und ihre Kriegführung unter Philipp und Alexander dem Grossen vor (S. 217—336); es beginnt, wie bei den früheren Büchern, mit einem geschichtlichen Ueberblick, wendet sich dann zur Darstellung des macedonischen Heerwesens unter diesen beiden Fürsten, mittelst einer genauen Erörterung der ganzen Bildung und Formation des Heeres, der Art und Weise seiner Bewaffnung, reiht daran die Darstellung der Taktik, der Kriegführung selbst, insbesondere der Schlachtfeldordnung, und zeigt die Anwendung in einer Betrachtung der Hauptschlachten selbst unter Beigabe geeigneter, diese Darstellung erläuternden Pläne. Es ist diess ein überaus wichtiger Abschnitt, der sich über eine Reihe von Gegenständen verbreitet, welche zum Theil auch in andern Schriften, namentlich in den die Geschichte Alexander's und seiner Nachfolger behandelnden Werken geschichtlicher Art, obwohl hier meist nur gelegentlich, ja theilweise selbst in einer so oberflächlichen Weise (wir unerlassen es hier, einen besonderen Nachweis zu geben, der hier in der That nicht schwer ist, da er bei der Hand liegt —) behandelt worden sind, dass eine schärfere Auffassung und Darstellung des Gegenstandes unterlässlich war. Diese wird uns hier nun allerdings gegeben, zunächst aus den sorgfältig geprüften und erforschten Quellen und unter Benutzung dessen, was im Einzelnen Gutes und Brauchbares von einzelnen gründlichen Gelehrten (wie z. B. von Mütszell in seinen Anmerkungen zu Curtius) geleistet worden ist. So werden wir z. B. die in der Kriegsgeschichte der alten Welt so berühmte gewordenen Phalanx der Macedonier, nach der hier gegebenen genauen und detaillirten Erörterung, welche sich über alle hier in Betracht kommenden Punkte verbreitet, über die gesammte Formation, über Bewaffnung, Aufstellung etc., mit ganz andern Augen betrachten, und dann auch die ganze Einrichtung nach ihren wahren Verhältnissen, insbesondere auch zu den im Heerwesen durch Iphikrates hervorgerufenen Aenderungen erkennen und richtig auffassen. Wir können diess an einem besonderen Falle, welcher zu einer längeren Erörterung in den Noten S. 288 ff. Veranlassung gegeben hat,

nachweisen. Gewöhnlich wird nach einer Stelle des Polybios und einigen andern Aeusserungen späterer Schriftsteller die Länge der Lanzen (Sarissen), womit die in diese Phalanx eingetheilte Linieninfanterie, als Hauptwaffe, versehen war, auf 16 Ellen oder 24 Fuss angenommen. Der genaue Anreiz gibt uns aber keine Mittheilung; dass aber die Angabe des Polybios und anderer späteren Schriftsteller unmöglich richtig seyn kann, das wird hier von rein militärischem Standpunkt aus und mit Bezug auf den von dieser Hauptwaffe zu machenden Gebrauch bei dem Kampfe selbst, in einer so überzeugenden Weise nachgewiesen, dass die dafür substituirt Angabe von 14—16 Fuss Länge als das Maximum in der That erscheint, was hier angenommen werden dürfte. Hatten doch die Speere der Landkrieger und der Schweizer des Mittelalters nur eine Länge von 12—18 Schuh (= 17 Fuss), und dabei fehlte ihnen der schwere Schild, den die Macedonischen Phalangiten zu tragen hatten. Es wird darum auch wohl bei Polybios ein Verderbniss des Textes anzunehmen seyn, da es so leichter entstehen konnte, wenn man an die in solchen Fällen üblichen Abkürzungen denkt, indem bei der Gleichheit der Benennung durch den Buchstaben  $\alpha$  (für  $\alpha\lambda\lambda\alpha$  eben so gut wie für  $\alpha\sigma\tau$ ) auch die Verwechslung beider, die Substituirtung der Ellen statt der Füsse, leicht statt Saden konnte. Ueber die Zusammenstellung und Organisation des Heeres, mit welchem Alexander den entscheidenden Feldzug unternahm, erhalten wir S. 244 ff. eine genaue Zusammenstellung; auch die Aenderungen, die im Laufe des Kriegszuges in der Zusammenstellung und Gestalt des Heeres eintreten, werden in gleicher Weise nühmhaft gemacht, um jedes Missverständniss auf diese Weise zu beseitigen. Was nun die eigentliche Taktik betrifft, so ist uns zwar, was die von Philipp geleiteten Schlachten betrifft, kaum etwas Näheres und im Einzelnen darüber bekannt, weil die genaueren Beschreibungen derselben bei den Schriftstellern des Alterthums fehlen; indess glauben die Verfasser, und mit gutem Grunde, bei Philipp im Ganzen nur das taktische Princip der Epaminondas, also die schiefe Schlachtenordnung wieder zu erkennen, die Kartagung der Stellung in Offensiv- und Defensivflügel, aber zugleich die höhere Entwicklung jenes Princip, das so deutlich in den grossen von Alexander geleiteten Schlachten hervortritt. „Diese höhere Entwicklung ist der Unterschied von Offensivflügel und Defensivflügel nicht blos der Form, sondern auch dem Organismus nach. Die Reiterei tritt in des Offensivflügel ein“ (S. 266). An einer gewissen, militärischen Darstellung der drei Hauptschlachten Alexander's, am Granicus, bei Issus und Gaugamela, zu welcher sich einige Pläne beigegeben sind, so wie einige

anderen kleineren Gefechte, wird nun das taktische System Alexander's im Einzelnen nachgewiesen und entwickelt, damit aber, zugleich ein wesentliches Hilfsmittel zur richtigen Auffassung und zum Verständniß der über diese Schlachten auf uns gekommenen Beschreibungen geliefert, wovon insbesondere auch in den Noten Rücksicht genommen ist, in welchen die Belegstellen der Alten angeführt und vielfach erläutert sind. Die Abtheilung, die den Schluss dieses Buches bildet, das vierte Kapitel, von dem Festungsring (S. 307 ff.), bringt eine Reihe von meist ganz neuen und wichtigen Erörterungen über die bei dieser Art des Krieger in dieser Periode zuerst in Anwendung gekommenen Werkzeuge, welche auf die Zerstörung der Mauern und das Öffnen einer Breche sich beziehen. Die Kriegsmaschinen erreichen einen höheren Grad der Vollkommenheit, so dass die bisherige Art und Weise der Belagerung, die mehr oder minder auf eine Blockade, auf eine Einschließung berechnet war, nun in die eines offenen Angriffs auf die beleagerte Stadt übergeht, mittels der Eroberung der belagerten Stadt erleichtert und der Möglichkeit näher gerückt wird. Es kommt demnach auf die verschiedenen, zu diesem Zweck erfundenen oder umgestalteten Kriegsmaschinen an, so wie auf die Umbildung des schweren Geschützes, das eigentlich in dieser Zeit überhaupt erst zur Anwendung gelangt, und in der nächsten Periode, die in dem vierten Buch dargestellt wird, eine noch weit ausgedehntere Benutzung gewinnt. Darum haben die Verfasser der Beschreibung dieser Kriegsmaschinen ein besonderes Augenmerk angewendet und dabei die bisher noch gar nicht zu diesem Zwecke benutzten Schriften der griechischen Mathematiker, welche von der Mechanik handeln, benutzt, auch ihre Beschreibungen durch die an jeder Stelle der Beschreibung eingedruckten entsprechenden Figuren veranschaulicht, wie dies bisher noch nie der Fall gewesen ist, indem damit zugleich der Beweis der Verlässlichkeit und Richtigkeit der Beschreibung auf mathematische Weise geführt ist. Es folgt dann weiter, gleichsam als Beleg der vorangehenden technischen Erörterung, die Darstellung der merkwürdigen Belagerungen, die in diese Zeitperiode fallen, der von Peristhus, von Heliarnus, von Eyrus, der Angriff auf Messara und der auf Aornus. Pläne fehlen auch hier nicht, zur Erklärung und Veranschaulichung. Dasselbe ist auch bei dem vierten Buch der Fall, wo der vom Festungskrieg handelnde Abschnitt ähnliche Darstellungen der Hauptbelagerungen bringt, welche in diesem späteren Zeitraum fallen, namentlich der im Alterthum so berühmten Belagerung von Rhodus, durch den in der Belagerungskunst so ausgezeichneten Demetrius Poliorcheta.

Dieses vierte und letzte Buch schildert das Kriegswesen in der von Alexander's Tod an beginnenden Zeit bis zu dem Zuge des Pyrrhus nach Italien, womit nach der Ansicht des Verf. (S. 357) die Entwicklungsgeschichte des griechischen Kriegswesens abschliesst, das schon unter Alexander im Verlauf der asiatischen Feldzüge manche asiatische Beimischung erhalten hatte, und in dieser Richtung sich in den Kämpfen der Diadochen, welche den Gegenstand dieses Buches bilden, noch weiter entwickelt. Mit dem Ende dieser Kämpfe und dem Aufgeben der Wiederherstellung des von Alexander gestifteten, Asien und Europa vereinigenden Weltreichs, wodurch auch die Scheidung von Asien und Europa wieder mehr hervortrat, nimmt auch das Kriegswesen einen diesen Verhältnissen entsprechenden Fortgang, in so fern das Kriegswesen der asiatischen Staaten sich auf den noch aus Alexander's Zeit stammenden Grundlagen immer weiter in asiatischer Weise fortsetzt, ohne irgend eine lebendige, innere Fortbildung, hingegen das Heerwesen der europäischen oder vielmehr griechischen Staaten (Macedonien, Sparta, Epirus u. s. w.) wieder mehr zu den früheren Formen zurückkehrt. „Schon mit Pyrrhus beginnt jene einseitige Herrschaft der Phalanx, welche dann in den letzten Kämpfen der europäischen Griechen gegen die Römer immer schärfer hervortritt.“ — „Die Stelle, welche bisher das griechische Kriegswesen im Vordergrund eingenommen, räumt es nun dem kräftig emporblühenden Kriegswesen der Römer und dessen eigenthümlicher Entwicklung ein.“ (S. 358.) So ist allerdings mit dem Auftreten des Pyrrhus in Italien die letzte Entfaltung des hellenischen Kriegswesens in der eigentlich hellenischen Taktik und damit der natürliche Endpunkt der ganzen Darstellung gegeben. — Ueber die Bildung, Organisation und Eintheilung der griechischen Heere während dieser letzten Periode fehlen uns zwar bestimmte Angaben; indessen ist es doch kaum glaublich, dass die aus Alexander's Heere hervorgegangenen Feldherrn, die als Gründer neuer Reiche und Führer der Heere erscheinen, mit denen sie sich gegenseitig bekriegten und um den Besitz der Macht stritten, ihre Heeresmacht anders gebildet und zusammengesetzt, als dies früher der Fall gewesen, wenn wir auch gleich dem Einfluss der Verhältnisse und Oertlichkeiten manche Einwirkung und Aenderung in der oben erwähnten, mehr asiatischen Richtung zuzugeben haben. Ein neues Moment bildet der nun öfter vorkommende Gebrauch der Elephanten, so wie die mehr ausgedehnte und vervollkommnete, darum auch öfters angewendete Anlage von Feldversehansungen und Befestigungen. Darum wird auf die Erörterung dieser Punkte und den Einfluss, den dieselben im Allgemeinen auf die Taktik ausübten, besondere Rück-

sicht genommen, und, wie bei den früheren Abschnitten, die Beschreibung einiger der Hauptschlachten, die in diese Periode fallen, beigefügt. Als eine durchaus neue und selbständige, aus unmittelbarer Benutzung der, wie schon bemerkt worden, bisher kaum beachteten Quellen hervorgegangene Arbeit dürfen wir wohl das dritte Kapitel: „Das schwere Geschütz“ (S. 378 ff.), ansehen, indem hier stets die Angaben der griechischen Mechaniker selbst zu Grunde gelegt sind und zur Veranschaulichung der hiernach gelieferten Beschreibung stets die betreffende Zeichnung beigefügt oder vielmehr in den Text der Beschreibung selbst eingedruckt ist. Auch Vitruvius, der im zehnten Buch seines Werkes *De architect.* cap. 15 ff. von dem Bau der Kriegsgeschütze, der Katapulten und Ballisten, wie er sich ausdrückt, handelt, gewinnt manches Licht, in so fern von ihm hier so gut wie in andern Theilen seines Werkes griechische Quellen benutzt sind oder vielmehr die Grundlage bilden, überdem auch die Römer in diesem Punkt, in der Lehre von dem schweren Geschütz und dessen Anwendung, bei den Griechen in die Lehre gegangen sind. Wenn es uns in der That nicht möglich ist, hier einen Auszug des Inhalts im Einzelnen zu geben oder den Verfassern in der Beschreibung aller der einzelnen Geschosse zu folgen, welche im Alterthum mit dem allgemeinen Namen der Katapulten belegt wurden — sowohl der Geschütze mit gerader Spannung oder der Horizontalgeschütze (der εὐθύτονα) wie der Wurfgeschütze mit Winkelspannung (der καλύτονα) — so glauben wir doch wiederholt auf diesen Abschnitt insbesondere die Techniker aufmerksam machen zu müssen, während der Alterthumsforscher auf diesem bisher so vernachlässigten Felde nicht minder daraus manchen Gewinn ziehen kann. Ueberhaupt ist bei dem, was bisher über das Heerwesen und die Kriegsführung der Alten, namentlich der Griechen, in den verschiedenen der Kunde des Alterthums gewidmeten Werken gesagt worden ist, das Technische mehr oder minder bei Seite gelassen worden, aus dem natürlichen Grunde, weil die Verfasser dieser Werke meist Historiker oder Philologen, gelehrte Alterthumsforscher waren, die blos auf das Historische ihr Augenmerk richteten und diess behandelten, während die hier nothwendige Kenntniss des Technischen, die in der Mathematik und Mechanik begründet ist, fern lag. Diesem Mangel, aus welchem so viele Irrthümer und Missverständnisse auf diesem Gebiete hervorgegangen sind, wird durch die vorliegende Bearbeitung in einer Weise abgeholfen, die uns wünschen lässt, dieselbe Art und Weise der Behandlung auch auf das verwandte Gebiet des römischen Heer- und Kriegswesens übertragen zu sehen, bei welchem zwar Einiges, und selbst mehr als bei den Griechen, bereits geleistet worden,



Vielmehr aber noch einer näheren Erörterung entgegensteht, die bei dem grösseren Umfang des Gegenstandes eben so sehr erschwert, als auf der andern Seite durch ein reicheres, aus dem Alterthum auf uns gekommenes, freilich vielfach noch gar nicht benutztes oder kaum gekanntes Material, so wie durch einige gute Vorarbeiten erleichtert wird, zu denen wir freilich manche Erscheinungen jüngster Zeit, wie z. B. die Schrift von Rückert, keineswegs zählen möchten. Von andern Darstellungen allgemeiner Art, Kriegsgeschichten u. dgl. wollen wir gar nicht reden, da hier meist nur eine fortlaufende Tradition der Angaben gefolgt wird, in der z. B. auch noch das neueste Werk der Art, die zu Stuttgart in diesem Jahre erschienenen Vorlesungen über Kriegsgeschichte, die in der ersten Lieferung das alte Griechenland betreffen, sich bewegt. Nicht einmal dem grösseren Publikum, geschweige gar dem Manne vom Fach, dem Philologen wie dem gelehrten Forscher des Alterthums, kann mit derartigen Fabrikaten gedient seyn.

Die unter dem Texte befindlichen Notes, auf die wir schon einmal hingewiesen, beschränken sich auf den Nachweis der Quellen, auf welchen die im Text enthaltenen Angaben beruhen, mit den dazu gehörigen Erweiterungen, die insbesondere für den Philologen ungemein Vieles von Belang enthalten, und falschen Auffassungen jeder Art entgegensteht. Eine weitere Polemik auf irrige Ansichten, wie sie in früheren Schriften vielfach vorkommen, ist, was man nur billigen kann, vermieden und durch die ganze Art und Weise der Behandlung der Quellen überflüssig gemacht. Eine Inhaltsübersicht oder Inhaltsregister würden wir als eine erwünschte Zugabe betrachtet haben.

Chr. Bähr.

*Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn.*  
 XVI. 1851. S. 164 mit drei lithogr. Taf.; XVII. 1851. S. 228 mit  
 drei lithogr. Taf. und einer Karte. gr. 8.

Wenn wir auf die Anzeige des XV. Bandes in dieser Zeitschrift (1851. S. 739—741), schon vor Vorlauf eines Jahres, die weiteren Jahrbücher des nämlichen Vereines zu besprechen uns erlauben, so geschieht es nicht gerade deshalb, damit die Leser dieser Blätter auf die vorher erschienenen Fortsetzungen aufmerksam gemacht werden. — denn wer immer auch nur einmal in eines der Bonner Hefte geblickt hat, faßt sich so von dem Inhalte desselben angezogen, dass er mit voller Erwartung den weiteren Veröffentlichungen jenes Vereines entgegensteht, so wie auch bekannt ist, dass kaum eine andere Gesellschaft Deutschlands so

regelmäßig ihre Publikationen erscheinen lässt, als gewiss die Besessenen Alterthumsfreunde. Vielmehr enthalten die eigentlich in weniger als einem Jahre ersierten drei Jahrbücher so viel des Schönen, Gelehrten, Neuen, dass wir nicht umhin können, durch eine specielle Anzeige die Gelehrten und Alterthumsfreunde auf die einzelnen Aufsätze, auch der zwei neuesten Hefte, aufmerksam zu machen, so wie wir auch einige derselben einer näheren Besprechung unterbreiten wollen. Gleich der erste Aufsatz verdient eine ausführliche Betrachtung. Prof. Ritter in Bonn behandelt darin „die Lage Bingen's zur Zeit der Römerherrschaft“. Aus einer Stelle des Tacitus, wovon unten, folgerte Th. Ryck in seiner Ausgabe desselben (Lugdun. Bat. 1687) zuerst, dass Bingen damals auf der linken Seite der Nahe gelegen haben müsse. Ihm stimmten nicht Wenige bis in die neueste Zeit bei, so Böcking in seiner Ausgabe der Moselgedichte des Ausonius (Bonn 1845), indem jene Ansicht durch folgende Verse desselben erhärtet zu werden schien:

*Transieram celerem nebuloso flumina Navam,  
Addita miratas veteri nova moenia Vinça.*

Hier übersetzte man nämlich bisher: „Ich war über die Nahe gegangen und bewunderte Bingen“, und da Ausonius unmittelbar darauf an den Handschick kam, so folgerte man, dass Bingen damals zwischen diesem und der Nahe, d. h. am linken Ufer dieses Flusses gelegen habe. Doch des Ausonius Stelle macht keine Schwierigkeiten; Ritter zeigt kurz aber unwiderleglich, dass aus grammatischen Gründen zu übersetzen sei: „Ich war über die Nahe gesetzt, nachdem ich Bingen bewundert hatte“, so dass Ausonius Bingen an das rechte Ufer der Nahe legt. Andere, wie z. B. Simrock (Rheinland 1847. S. 251), dem auch später Böcking (annotatio ad Notit. Dign. II. Bonn 1859. p. 972) beistimmt, meinen, weil denn doch nach Tacitus Bingen auf der rechten Seite nicht liegen könne, müsse die Nahe damals oberhalb dem Rehusberg bei Kempten, zwei Stunden vom jetzigen Bingen, sich in den Rhein gemündet haben. Dass auch eine solche Annahme ganz unnöthig sei, hat nun Ritter ausführlich gezeigt, indem er auseinandersetzt, wie aus Tacitus Stelle durchaus keine andere Lage als die jetzige für Bingen sich ergebe. Dort nämlich (Notit. IV. 70) verlässt Tutor Trier, wo er sich nicht mehr halten konnte und *vitato Mogontineo Bingenium concessit, fidens loco, quia pontem Navae fluminis abruperat, sed incursu cohortium, quas Sextilius (der vom Oberrhein herkam) ducebat et reperto vado proditus fesusque.* Das ist jene Stelle, nach welcher allerdings beim ersten Anblick Bingen am linken Naheufer zu liegen scheint. Aber dem ist nicht so, Tutor kam nicht von

Mainz aus nach Bingen, sondern auf seinem Wege von Trier an den Rhein rückte er; statt nach Mainz zu gehen, welcher Ort von einer römischen Besatzung beschützt war, in Bingen ein, und zwar über die Nahe, indem die römische Strasse von Bingen aus über die Nahe nach Trier führte; sowie er über diesen Fluss gesetzt hatte, brach er die Brücken darüber ab, um die Verfolger einigermaßen aufzuhalten. Dass Sextilius, der vom Oberrhein kam, um die Empörung zu dämpfen, die Rheinstrasse bis Bingen hinzog, ist weder irgendwo gesagt, noch sogar wahrscheinlich; denn da ihm vor Allem daran lag, die Empörung in Trier zu unterdrücken, wird er wohl schon oberhalb Mainz, etwa, wie Ritter annimmt, bei Worms die Rheinstrasse verlassen und sich gegen Trier gewendet haben; als er hierher kam, war bereits Tutor abgezogen; er setzte ihm daher nach, drang auf einer Furth über die Nahe, und schlug bei Bingen vollständig die Aufständischen. Diese Erklärung, die man bei Ritter weiter nachlesen möge, hebt die erwähnten Schwierigkeiten, und es scheint gerade nichts Erhebliches dagegen vorgebracht werden zu können. Zwar wird im Bd. XVII der Jahrbücher, S. 218—20 von dem Sekretär des Vereins, Freudenberg, angeführt, was P. Chr. Sternberg in der Trierer Saar- und Moselzeitung (1851. Nr. 184) gegen Ritters Deutung vorbringt: da nämlich Tacit. hist. IV. 61 erzählt, dass alle *hiberna* am Rhein, außer zu Mainz und Windisch, zerstört gewesen, so hätte Tutor nicht im zerstörten Bingen Sicherheit hoffen können und *copessit Bingham, fidens loco* heisse: „er zog sich nach Bingen (in dessen Nähe) zurück, sicher durch die Oertlichkeit.“ Wiewohl wir gegen diese Uebersetzung an und für sich gerade nichts Besonderes einzuwenden haben, obgleich sie nicht die natürliche, die zuerst sich darbietende ist, so könnten, wenn auch die *hiberna* oder das *castellum* in Bingen zerstört war, doch die *arx* oder das *municipium* — denn diese drei Theile des römischen Bingens hat Keuschen in der Zeitschrift des Mainzer Vereins (I. S. 273—330) klar nachgewiesen — Sicherheit genug gewähren; auch bemerkt Freudenberg richtig: „dass das an die Brücke anstossende linke Nahenfer wegen der dichtanstossenden Gebirge des Hundrucks zur Aufstellung von Truppen einen sehr beschränkten Raum darbot.“ Noch weniger möchte Sternberg's Vorschlag, in der oben angeführten Stelle *anteceperat* statt *shruperat* zu lesen, wiewohl ein ähnliches Kriegsmanöver aus andern Stellen des Tacitus beigebracht wird; Anklag finden, indem auch „dies gewaltsame Mittel einer Textesänderung nicht einmal alle bisher geltend gemachten Bedenken entferne.“ Was nun endlich die Ansicht betrifft, dass die Nahe zu der Römer Zeit oberhalb Bingen in den Rhein getreten sei, zeigte

noch Ritter, wie diese auf ganz willkürlicher Muthmassung beruhe, die sich nur auf die falsche Deutung eines mittelalterlichen Namens des dort gelegenen Ortes Kempten (Kapmunti = Caput montis, nicht Gemünden) beziehe; und endlich hat Berghauptmann von Dechen aus geologischen Gründen gezeigt, dass die Nahe schon wenigstens seit der Römerherrschaft ihr jetziges Bett eingenommen habe, wie in den nächtlichen Jahrbüchern XVI, S. 142 ff. kurz referirt wird.

Den folgenden Aufsatz: ein Tag in Bejä und Puteoli, aus italienischen Erinnerungen, von Prof. Deycks in Münster; wird Niemand ohne besonderes Interesse lesen, und der Alterthumsfreund, so wie der Erklärer von Virgil, Cicero u. s. w. werden manche belehrende Notiz darin finden, so wie überhaupt die Sprache und Darstellung jener herrlichen Gegend Italiens und seiner grossartigen Erinnerungen würdig ist; gleichwohl scheint uns der Aufsatz nicht so ganz an geeigneter Stelle; er passt mehr in eine Zeitschrift der allgemeinen Alterthumswissenschaft oder der gelehrten Reiseberichte, als in die Annalen der Bonner Alterthumsfreunde.

Unter der Ueberschrift: „Römische Alterthümer in Köln“ berichtigt Prof. Braun in Bonn eine im XIV. Jahrh. S. 97 von Lersch ausgesprochene Ansicht über ein kolossales viereckiges Kapital, welches, nicht wie Lersch meinte, zu einem grösseren Bau für oder an dem römischen Capitulum in Köln zu beziehen sei, sondern zu einem Grabdenkmale gehörte, wie die Blätter des Pinienapfels, die darauf abgebildet sind, beweisen, worauf denn über die Pinien und deren Bedeutung ausführlich und auf eine gelehrte Weise gehandelt wird. Bei dieser Gelegenheit gedenkt der Verfasser auch einer damals ebendasselbst angefundnen Grabinschrift, von der wir auch in der Z. f. Alt.W. 1850, S. 520 berichteten; wir können ihm aber nicht beistimmen, wenn er meint, dass dies Denkmal zwei Frauen gewidmet war, sondern die Schwester des Adnamatius Gallicanus war an den Adnamatius Sparatus vermählt.

In dem Aufsätze „Kohlen in Todtengräbern“ wird Ebenderselbe durch die Bemerkung, dass in den bekannten Gräbern von Titmaning mancher Körper ganz und gar mit einer Schichte kleiner Kohlen und Kohlenstaubes umgeben war, veranlasst zu zeigen, wie die Alten die Kohlen gegen die Einflüsse der Feuchtigkeit und Nässe in mancherlei Fällen gebrauchten; so stand der Tempel der Diana in Ephesus auf Kohlen, so bediente man sich ihrer bei der Gränzbestimmung der Aecker, sowohl auch um die Todten vor Verwesung zu schützen; zwar über dies letztere berichten uns die Alten, wie gewöhnlich über ihre alltäglichen Gebräuche, Nichts; allein, wie Hr. Braun bemerkt, die Gräber zeigen es uns, und

würden, meinen wir, noch öfter es zeigen, wenn man dieselben genauer untersucht. Ebenso haben sich die Alten schon zum gleichen Zwecke des Kalkes bedient. Schliesslich bemerkt der Verfasser noch, dass also, wo sich Kohlen aus dem Alterthume vorfinden, nicht sofort an Feuerbrünste zu denken sei, so wie auch, dass diese Kohlen in Gräbern die Schatzgräberei mit veranlasst haben mag.

Die „unedirten Inschriften aus Trier“, mitgetheilt von W. Ch. von Florencourt (S. 63—70), zeigen wiederholt, wie es zu bedauern ist, dass in Trier kein Alterthumsverein besteht; bald sind römische Inschriften sogar im Antiquarium Jahre lang unbeachtet geblieben, bald gehen die anderwärts vorhandenen spurlos verloren, wie auch die neu aufgefundenen nicht immer für die Stadt gewonnen werden. Einzelne Männer, wenn sie auch so thätig sind wie der Verf., können nicht Alles leisten, wie wir aus eigener Erfahrung beweisen können; nur ein Verein kann hier helfen, und wenn irgend eine Stadt den Rheingegenden einen Verein für die römische Zeit oder die Alterthümer überhaupt in seinen Mauern gründen muss, ist es gewiss vor Allen Trier, die urälteste Stadt des ganzen Landes, lange metropolis Galliarum und kaiserliche Residenz, wo bekanntlich mehr Ueberreste aus Römerzeit vorhanden, als an ganzen Rheine zusammengenommen zu sehen sind. Es sollte uns sehr freuen, wenn diese Worte die „Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier“ oder die gelehrten Professoren des Gymnasiums mit veranlassen würden, einen besonderen Alterthumsverein ins Leben zu rufen. Was nun die mitgetheilten Inschriften betrifft, so sind dieselben theilweise recht werthvoll, so wie auch die Erklärungen des Hrn. v. Florencourt einen neuen Beweis seiner Gelehrsamkeit und Belesenheit abgeben; bemerkenswerth sind folgende zwei Altäre: DEAE DIRONA.. und APOLLINI ET SIRO..., so dass jetzt in Allem 12 Denkmäler dieser Göttin vorhanden sind. An die sieben unedirten Inschriften schliessen sich Ziegelschriften, von denen auch manche hier zum erstenmale bekannt gemacht werden; der Verf. verspricht über dieselben eine ausführliche Besprechung, wozu wir um so mehr gespannt sind, als er meint: „diese Ziegelschriften liessen sich in zwei Gattungen scheiden, von denen die eine die mehr oder minder vollständig ausgeschriebenen Namen von Privat-Fabrikanten darbietet, die andere die compendiarischen Benennungen öffentlicher Offizinen und militärischer Truppenkörper der späteren Kaiserzeit zu enthalten scheint.“ Wie namentlich Letzteres erwiesen werden soll, können wir noch nicht absehen, wenigstens scheinen die kleinen militärischen (?) Figuren, die bei einigen Inschriften sich finden, noch nicht allein darauf hinzuweisen.

Die übrigen Aufsätze, wiewohl manche recht interessant sind, können wir keiner höhern Besprechung unterwerfen, wir würden sonst zu weitläufig. Eine griechische Trinkschaale mit dem Spruche: ΕΦΘΙΑΠΕΙ(ΕΥ) ΦΠΑΙΝΟΥ, d. h. freue dich; denn dazu bist du hier! bespricht Jansen in Leiden ausführlich und gelehrt, indem er ähnliche Trinkschaalensprüche in grosser Anzahl anfügt (im XVII. Jahrb. S. 223 ff. gibt er einige Nachträge hiezu). — Die römischen Ausgrabungen bei Schleiden im Kreise Jülich, beschrieben von Pfarrer Blum in Dürbosslar, haben fast nur lokales Interesse — Unter der Ueberschrift Literatur bespricht Freudenberg den Feldzug des Germanicus an der Weser von E. von Wietersheim (Leipzig 1850) und das I. Heft des historischen Vereins für Inner-Oesterreich (Graz 1848) und Braun den Kreis Saarlouis, beschrieben von Ph. Schmitt (Trier 1850): Aus den Miscellen, die theils zu früheren Jahrbüchern gelehrte Nachträge liefern, theils aus Nah und Fern über Funde und Ausgrabungen berichten, bemerken wir auch Inschriften, die in unserer Nähe (in Klein-Wintersheim bei Mainz) im Januar 1851 entdeckt wurden; dieselbe scheint aber ein unzuverlässiger und im Inschriftenlesen wenig geübter Mann eingeschickt zu haben; weil namentlich die zweite Inschrift ganz entstellt ist, wollen wir sie hier wiederholen, damit das gelehrte Publikum, dem die hiesigen Lokalblätter, worin wir sie veröffentlicht haben, nicht wohl zukommen, nicht länger über die Deutung im Zweifel bleibe. Auf einem Sarkophag steht:

D. M

PRIMANIUS PRIMVLVS. O. LEG XXII PR. PF  
 AVGVSTALINIAE. AFRE. CONIVGI DVLCISSIME  
 QVAE VIXIT AN XXI MEN III DIES XXVIII ET LVCANIA  
 SVMMVLA MATER FILIE ET AVGVSTALINIVS  
 AFER FRATER ET PRIMANIA PRIMVLA FILIA F G

Auf dem Grabsteine steht:

P. FLAVOLEIVS. P. F. POL.  
 EVTINA. CORDVS. MIL.  
 LEG. XIII. GEN. H. S. E  
 ANN. XLIII. STIP. XXIII  
 C. VISENNIVS. L. F. EX. T. FEC.

Die Inschriften sind durch den Mainzer Verein für das städtische Museum angekauft worden.

Wenden wir uns zum XVII. Jahrbuche, so finden wir gleich anfangs einen nicht minder interessanten Aufsatz von Prof. Ritter in Bonn, als den oben besprochenen: er fährt den Titel: „Entstehung der drei äne-

sten Rheinestädte Mainz, Bonn und Köln.“ Wir haben denselben, was die Ansichten des Verfassers über Mainz betrifft, in einer Sitzung des hiesigen Vereins einer ausführlichen Besprechung unterworfen, und wollen daraus die Hauptsache mittheilen. Zuerst zeigt der Verfasser, dass für den Florus die einzige geschichtliche Quelle Livius gewesen, dass namentlich die bekannte Stelle desselben (IV. 12) über des Drusus Befestigungen am Rheine nur aus Livius entnommen sei, ohne Berücksichtigung späterer Veränderungen in Namen und Sachen, welche daher dem Florus gleichsam unbekannt blieben oder von ihm ignerirt wurden. So ist in jener Stelle: Bonnam et Gesoniacum (nämlich so ist zu lesen statt Gesoniam cum, wie die Mss. gewöhnlich haben) pontibus junxit classibusque armavit, unter letzterer Stadt Mainz zu verstehen; denn wie in Untergermanien Bonn der Sigambren wegen, die am dortigen rechten Ufer das mächtigste deutsche Volk damals waren, mit einer Flotte und einer Brücke versehen war; so war in Obergermanien wegen der Katten, in deren Lande Drusus selbst zwei Kastelle, eins am Taunus (bei Homburg) das andere, in gerader Richtung von jenem dicht am Rhein (das jetzige Kastell Mainz gegenüber) angelegt hatte, ein Ort auf gleiche Weise befestigt, und zwar lag dieser dem letzteren Kastell gegenüber, also ist Gesoniacum das spätere Mogontiacum (wie schon vor 200 Jahren Cluver gemeint hat, während besonders in den letzten zehn Jahren alle möglichen Orte dafür genommen wurden); warum aber dieser Ort etwa innerhalb 80 Jahren, (denn Tacitus nennt zuerst Mogontiacum, und zwar beim Aufstande des Civilis) seinen Namen verändert, ist ebenso wenig wie bei andern gallischen Städten nachzuweisen, von denen manche zwei Namen führen, vielleicht seit sie römisch geworden oder eine römische Kolonie aufgenommen. Wir bekennen offen, dass diese Erklärung Ritter's zuerst über die vielbesprochene Stelle erschöpfendes Licht ergießt, wiewohl allerdings der Name Gesoniacum für das alte Mainz nicht haarscharf bewiesen werden kann. Eben so zeigt derselbe deutlich, dass unter jenen Brücken keine steinerne, sondern Schiffbrücken zu verstehen seien, wie namentlich ausführlich dargethan wird, dass, was Manche früher von einer steinernen Römerbrücke bei Bonn gesagt haben, alles Grundes entbehre; Gleiches gilt von Mainz, wie wir in den Zeitschriften des Mainzer Vereins p. 495 kurz dargethan haben. Was weiter der Verf. über die Bedeutung von Gesoniacum oder der Wassersperr (eigentlich Sperrwasser) und Mogontiacum (also gleich Mainwasser) beibringt, bedarf noch genauerer Begründung, wiewohl wir von jeher der Ansicht waren, dass der alte Name von Mainz vom Main herzuleiten sei, vgl. Neue

Jenische A. Lit. Zeit. 1848, S. 1188. So weit stimmen wir mit dem gelehrten Verfasser überein und glauben also, dass durch seinen Scharfsinn ein neues Moment in die alte Geschichte von Mainz eingeführt sei. Was er aber weiter über die noch in Mainz vorhandenen Alterthümer vorbringt, entbehrt der Autopsie, und irrt mehrfach ab: so möchte er den Eichelstein nicht für römisch halten; und doch ist es jenes Denkmal, das die Legionen nach Sueton. Cal. I. Dio Cass. 55, 2. und Eutrop. 7. 8. dem Drusus nach seinem Tode errichteten, wie wir Schwert des Tiberius S. 16 gezeigt haben; für jenes Denkmal möchte Ritter die kleine ara Drusi halten, die noch im hiesigen Museum ist; wir meinen diese sei viel jüngern Ursprungs, auf keinen Fall aber kann sie mit der ara Augusti bei Lugdunum oder der ara Ubiorum in Köln, wie der Verfasser will, verglichen werden. Was endlich der Verf. über das Schwert des Tiberius vorbringt, halten wir für die schwächste Parthie seiner gelehrten Arbeit. Ritter sieht wie Lersch und Andere, in dem thronenden Kaiser den Tiberius, im Sieger den Germanicus, die Victoria hält er für eine vom verstorbenen Augustus aus den lichten Räumen des Himmels herabgesandte Siegesgöttin, die untere Figur stelle eine Amazone dar, welche frohlocke, weil Tiberius 30 Jahre früher die Vindelizier unterworfen habe, die nach einer Sage bei einem alten Scholiasten in uralter Zeit von den Amazonen bekriegt und besiegt worden seien, endlich das Schwert selbst habe der römische Senat unter Beistimmung der Vertrauten des Tiberius für das Standbild des Kaisers im Mainzer Lager anfertigen lassen, um die hiesigen Legionen auszuzeichnen, weil sie am Aufstand der andern Legionen beim Tode August's nicht Theil genommen. Wir bemerken hiegegen nur: dass das Schwert zum Tragen und wirklichen Gebrauch verfertigt ist, dass die Beziehung der einzelnen Reliefs — das Medaillon und den Tempel übergeht Ritter ganz — auf verschiedene Zeiten und verschiedene Kriege die Harmonie stört, welche die Alten bei dergleichen Denkmälern anstrebten; auch die Erklärung der Victoria ist nicht im antiken Geiste gegeben, und die Beziehung auf Tiberius und Germanicus widerstrebt ganz der Gesinnung des ersteren gegen den letzteren. Ausführlicher haben Becker in Hadamar und ich in dem ersten Winkelmann's Programm des Mainzer Alterthumsvereins (III. Heft der Abbildungen S. 23 ff.) Ritter's Ansicht geprüft und das Unstatthafte derselben darzulegen gesucht. Was Ritter weiter über das römische Bonn und Köln nicht minder scharfsinnig und richtig, wie über das römische Mainz, auseinandersetzt, müssen wir übergehen, indem es uns zu weit führen dürfte.

Adel! die übrigen Aufsätze im XVII. Jahrbuche können wir nicht



so ausführlich besprechen, wiewohl manche einer gesüßern Bariatertablung würdig sind. Gleich der nächste Aufsatz „die römische Militärstrasse auf der linken Moselseite von Trier nach Metz“ von D. J. Schneider in Emmerich nebst einer Karte weist zum ersten Mal ganz genau diese Römerstrasse nach, die bekanntlich nicht auf der Peutinger Tafel, wohl aber im Itinerarium Antonini, und noch genauer in der Wirklichkeit sich erhalten hat. — Prof. Overbeck in Bonn führt sodann in der Beschreibung von Alterthümern des Bonner Museums fort und untersucht diesmal einen ruhiglebenden Athleten und den Zeus lykeios seiner gefehrten und scharfsinnigen Betrachtung; diesen erregte in uns wiederholten Wunsch, der Verfasser, welcher eben einen „Katalog des kön. rheinischen Museums vaterländischer Alterthümer“ (Bonn 1851, IV, n. 155) edirt hat, woraus wir erfahren, wie viele schöne und wichtige Alterthümer noch nicht erklärt, zum Theil noch gar nicht veröffentlicht sind, möge, wenn es dem Vereine nicht belieben sollte, eine ausführliche Beschreibung der kleineren Alterthümer mit Abbildungen erscheinen zu lassen, was im Interesse des Vereines und nicht ohne wirklichen Nutzen geschehen würde, wenigstens in diesen Jahrbüchern fortfahren, was mit seinen schönen und gelehrten Erklärungen Bonner Alterthümer fortzuführen zu können. Die folgende Abhandlung: „die Darstellungen auf römischen Münzen zur Zeit und unter dem Einflusse der Einführung des Christenthums“ von A. Sankler in Köln, zeigt in einer klaren und anschaulichen Uebersicht, dass nicht sofort mit dem bekannten Edict von Mailand §12 auch im Münzwesen das Heidnische sei abgeschafft worden, sondern dass polytheistische Götterbilder, wie Jupiter und der Sonnengott, sich noch 10 Jahre auf demselben erhalten haben; die christlichen Symbole erscheinen erst seit 385, und nicht einmal Julian schaffte dieselben ganz ab, wiewohl er auch heidnische Gegenstände, wie den Stier Apis, wieder hervorholte, was aber die letzten Zeichen des Heidenthums sind. Solche Monographien, deren wir schon mehrere von dem bekannten Numismatiker Sankler haben (vgl. z. B. diese Jahrbücher 1851, S. 647), tragen wesentlich bei, das alte Münzwesen, das in seinen Einzelheiten noch manche Lücken darbietet, sich auch noch anzuhaken und zu vervollständigen. Der Aufsatz „römische Alterthümer in Bonn“ von Prof. Braun daselbst, enthält zunächst Untersuchungen über einzelne Alterthümer und Ausgrabungen in Bonn, ist aber theilweise auch von allgemeinem Interesse; so wird die Formel *sihi terra iuvie* einer neuen Betrachtung unterworfen und gezeigt, dass sie nur auf heidnischen Grabmälern erscheint, ungefähr gleich dem christlichen *in pace*. Die Frage, warum es komme, dass überall, wo Römer

waren, so unendlich viele Münzen gleichsam wie Pilze aus dem Boden wachsen, findet ihre Beantwortung in der Gewohnheit derselben, ihren Todten viele Münzen mit ins Grab zu geben, daher z. B. unter Theodorich's Regierung die Gräber von Amtswegen aufgebrochen wurden, um mit den Geldern aus denselben den Staatsschatz zu füllen. Was im letzten Jahre in Boan aufgefunden wurde, ist eigentlich unbedeutend: dies gilt namentlich von der Inschrift, die hier S. 105 zum erstenmal mitgetheilt wird, sie ist eine dürftiges Fragment, nur bemerkenswerth, weil der Todte sich selbst wünschet: OPTO SIT MIHI TERRA LEVIS, wenn nämlich die Lesart richtig ist, woran wir fast zweifeln möchten; Overbeck in dem oben angeführten Katalog hat die Inschrift nicht, wiewohl er S. 10 die dabei gefundenen Denkmäler anführt, oder ist die Inschrift vom Museum nicht erworben worden?

Overbeck's Verzeichniss von (61) geschnittenen Steinen aus Alexandria; im Besitze des H. Domkapitular Dr. Scholz in Bonn; ist fast nur eine dürre Aufzählung und vertröstet auf genauere Beschreibung und Erklärung einzelner nicht gerade gewöhnlichen Stücke; dann werden hoffentlich auch die Fragmente griechischer Inschriften veröffentlicht, die in derselben Sammlung sich finden, und, wie es scheint, noch nicht edirt sind. — K. G(erhard) in Berlin beschreibt S. 183 u. f. ein grosses römisches Glasgefäss, jedoch nur ganz kurz, was wir um so mehr bedauern, indem gerade die Seltenheit solcher Grösse und Formen sogar eine Zeichnung wünschen liess; wir in Mainz haben voriges Jahr noch grössere Glasgefässe theilweise seltner Art in unserer Gegend aufgefunden, die wir aber selbst acquirirt haben, nicht wie in Köln, von wo jenes schöne Gefäss nach Berlin kam. Warum hat der Alterthumsverein in Bonn es nicht wenigstens für die Nachbarschaft zu erhalten gesucht? — Nöggerath's Aufsatz: „Die sogenannte Bodenerhöhung oder Untersuchung der allgemeinen Verhältnisse, welche das Vergrabensein von Bauresten und andern Alterthümern hervorgebracht haben“, zeigt auf klare und geologisch begründete Weise, dass der Boden seit der Römer Zeit, wie man gewöhnlich annimmt, nicht gewachsen — indem dies überhaupt nicht statt finde — sondern dass, wo Baureste oder Alterthümer, die früher zu Tage lagen, jetzt im Boden gefunden werden, äussere Ursachen daran schuld sind, indem entweder zusammenstürzende Gebäude in Haufen liegen blieben, oder von aussen her daraufgelegte Erde diese Erhöhungen verursachten. Diese durch hialängliche Beweise begründete Erklärung wird wesentlich beitragen, manche bisher geläufige Ansichten der Alterthümer zu berichtigen, daher die Redaktion nicht nothwendig hatte,

wegen der Aufnahme dieses Aufsatzes gleichsam eine Entschuldigung einzulegen; ich wüßte kaum in welche andere Zeitschrift er besser passe. —

Zuletzt folgen Recensionen: J. de Wal *Mythologiae septentrionalis monumenta latina etc.* (Trig. ad Rh. 1847) von J. Becker in Hadamar (eigentlich eine selbstständige Arbeit sichtlich und nach Systemen ordnend, was de Wal nur gesammelt hatte); Steiner, *inscriptiones Germaniae primae et Germaniae secundae I. Theil* (Schögenstadt 1851), von dem Unterzeichneten (nur im Allgemeinen, indem wir wünschen, dass die einzelnen Länder eine spezielle Beurtheilung über dies Werk ergehen lassen mögen); Grotefend, die *legio I adjatrix* von Galbe, nicht von Nero errichtet (Hannov. 1844) von Grotefend selbst (gegen Ritter in Bonn; der in XV. Jahrb. S. 173 das Gegentheil behauptete). — Aus den Miscellen, die den Schluss des Jahrbuches bilden, und von denen wir einige oben schon gelegentlich berührten, heben wir eine christliche Inschrift hervor, die uns noch nicht edirt scheint: sie ist in der Kirche von Tilm bei Emmerich eingemauert und lautet:

† . III . ID MAI  
 ⊕ HLDVNDLA  
 C RQESCPCA

d. h. III id. Mai. obiit Hildrund laicus requiescat in pace Amen. Wir schliessen unsere etwas zu ausführlich gewordene Anzeige, indem wir wünschen, dass der Verein, der jetzt ins zweite Decennium seines Bestehens tritt, in seinen schönen und gelehrten Bestrebungen gleiche Thätigkeit wie bisher zeigen möge. Wir wiederholen endlich den schon früher einmal ausgesprochenen Wunsch, dass die Redaction ein Register der sämtlichen Jahrbücher anfertigen lassen wolle, was um so notwendiger erscheint, als die einzelnen Jahrbücher kein spezielles Verzeichniss ihres meist reichhaltigen Inhalts geben:

Mainz.

Klein.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Schweizerisches Recht.

*Zeitschrift für schweizerisches Recht. I. Bd. 1. Heft. Herausgegeben von Fr. Ott, gew. Bezirksgerichtspräsident in Zürich, D. Rahn, gew. Staatsanwalt in Zürich, J. Schnell, Civilgerichtspräsident und Professor der Rechte in Basel, Fr. von Wyss, Professor der Rechte in Zürich. Basel, bei Delloff (Bahmaier's Buchhandlung). 1852.*

Niemand, der die Rechtsgeschichte der Schweiz, die Entwicklung ihrer Zustände und ihrer Verhältnisse zu andern Staaten, vorzüglich auch zu Deutschland kennt und unparteiisch die geistigen Kräfte der einzelnen Kantone, sowie ihre Leistungen im Fache der Gesetzgebung würdigt, kann gleichgiltig gegen Gesetzgebungsarbeiten und rechtswissenschaftliche Leistungen der Schweiz bleiben. Schon nach der Art der Bevölkerung der einzelnen Kantone und nach der Wichtigkeit, welche das Recht der Stämme, die sich nach der Völkerwanderung an bestimmten Sätzen niedergelassen, auch auf den Charakter des Rechts eines Bezirks ausübt, verdient die Schweiz besondere Aufmerksamkeit. Wir finden in diesem Lande überall Spuren der alten Stammesrechte der Alemannen, der Burgunder, der Franken und Longobarden, und die verschiedenen Rechtsquellen der Schweiz sind vorzüglich geeignet, das Studium des deutschen Rechts zu erleichtern. Die Schweiz hat aber auch eine grosse Zahl von Rechtsinstituten, welche das deutsche Recht kennt, und die, auf den nämlichen Ideen beruhend, bei der Gemeinsamkeit des Völkerrechtsbewusstseins und der Schicksale, in der Schweiz auf ähnliche Art fortgebildet wurden, wie in Deutschland z. B. das Gemeindeverhältniss, das Stammgutssystem, das eheliche Güterrecht. Der deutsche Rechtshistoriker findet eine reiche Quelle zum Verstehen seines Rechts in diesem Entwicklungsgange des schweizerischen Rechts. Ohnehin war ungeachtet äusserer Trennung die Schweiz durch gemeinsame Sitten, Zustände, Bildung, Sprache in materieller Verbindung mit Deutschland. Die deutsche Wissenschaft übte ihren Einfluss auch auf die Schweiz. Auf Deutschlands Universitäten befanden sich die jungen Schweizer. Eine Eigenthümlichkeit aber, die selbst wieder wohlthätig wirkte, war die, dass die Schweizer mehr oder minder ebenso mit Frankreich in naher Verbindung waren, dort einen Theil ihrer Aus-

Bildung erhielten, was den Vortheil hatte, dass in mancher Hinsicht die Rechtsauffassung gebildeter Schweizer noch eine frischere, umfassendere und mehr praktische wurde. Für das deutsche Recht war in der Schweiz Vieles geleistet; die Arbeiten von Bluntschli, Matile, Blümer, Segesser, Burkhard und Andern waren für jeden deutschen Rechtshistoriker werthvoll. Die durch den Eifer von Vereinen und Gesellschaften sowie von einzelnen Männern (schon früh in dem Solothurner Wochenblatt) zu Tage geförderten Rechtsquellen, Stadtrechte, vorzüglich die Oeffnungen, Dingrodel u. A. waren kostbare Materialien. Grimm hatte bereits in seinen Weisthümern viele Schweizerstatute gesammelt; in den Werken von Bluntschli, in der Zeitschrift von Schauberg, in dem Geschichtsfreund (mit den Mittheilungen des histor. Vereins der B Orte) und in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte (von der historischen Gesellschaft in Basel), in der Monatschronik für Zürcherrechtspflege waren diese Rechtsquellen oft sehr gut erläutert. Nicht unbedeutend konnte auch für denjenigen, welcher nationales Recht zu würdigen versteht, die Schweizerrechtspflege sein; manche Urtheile der Obergerichte waren mit wahrhaft praktischem Sinne gefüllt und erörterten wichtige Fragen des germanischen Rechts. Die Zürcher Monatschronik und die noch an vielen interessanten Abhandlungen über wichtige Rechtsfragen reiche, in Bern erschienene Zeitschrift für vaterländisches Recht (herausgegeben vom Advokatenverein in Bern) lieferte beachtungswürdige Urtheile. Für denjenigen, welcher mit der vergleichenden Gesetzgebung sich beschäftigt, lag gleichfalls in den neuen Schweizergesetzen be-  
 lehrendes Material, um so mehr, als in den Schweizerkantonen manche nicht unwichtige, in Deutschland unbekannt, einer zweckmässigen Nachahmung nicht unwürdige Rechtsinstitute als Ausflüsse germanischer Rechtsideen vorkamen, z. B. die Gültbriefe. Dies reiche Material war aber den Ausländer schwer zugänglich, weil es schwierig ist, sich die einzelnen Schweizergesetze zu verschaffen und die in der Schweiz erschienenen Schriften, insbesondere Zeitschriften, wenig in den buchhändlerischen Verkehr in Deutschland kommen. In der Schweiz selbst war es für den Juristen eines Kantons oft schwierig, Kenntniss von dem zu erhalten, was in andern Kantonen geschah. Die Thätigkeit einzelner eifriger wohlge-  
 sinnter Männer war zu vereinzelnt und auf den Kanton, dem er angehörte, beschränkt. Es mangelte an einem Centralorgan, an einer die ganze Schweiz und ihren Rechtszustand umfassenden Zeitschrift, welche einen Mittelpunkt für die zerstreuten Kräfte bildete. — Wir begrüssen mit Freude daher die neu erschienene Zeitschrift, deren Titel wir oben an-

gaben. Unternommen von Männern, welche die Bedeutung ihrer Aufgabe würdigen, die Wissenschaft achten und kennen, selbst als Praktiker das wahre Verhältniss von Theorie und Praxis zu würdigen Gelegenheit haben, befördert von achtungswürdigen Juristen, die in den verschiedenen Kantonen der Schweiz wirken, verspricht die Zeitschrift dem Rechtsstudium in der Schweiz einen neuen Aufschwung zu geben, aber auch ein neues Band zwischen der Schweiz und dem Auslande, vorzüglich Deutschland zu knüpfen und die juristischen und historischen Schätze der Schweiz, sowie die Leistungen der juristischen Thätigkeit dieses Landes zum Gemeingut zu machen. Das vorliegende erste Heft beweist schon, dass die Herausgeber ihre Aufgabe kennen und Mittel haben, sie zu lösen. Eine vierfache Richtung liegt dem Unternehmen zum Grunde: 1) wissenschaftliche Abhandlungen über wichtige Rechtsfragen zu liefern, 2) bisher ungedruckte Rechtsquellen der Schweiz mitzutheilen, 3) den Gang der Rechtspflege der einzelnen Kantone durch Mittheilung merkwürdiger Urtheile zu zeigen, 4) Nachrichten von neuen wichtigen Gesetzen, die in der Schweiz erlassen würden, zu geben. In die erste Abtheilung gehört ein Aufsatz über die Aufgabe dieser Zeitschrift von Schnell S. 3—19 und einer über die schweizerischen Landgemeinden von Fr. von Wyss (S. 29). In der ersten Abhandlung hebt der Verfasser mit Recht hervor, dass ein Grundzug der Schweizer der durchgebildete praktische Sinn ist, der sich auch in der Rechtspflege, Rechtskunde und Form der Gesetzgebung ausspricht, und tren erhalten werden soll, da er keinen feindseligen Gegensatz von Theorie und Praxis gestattet, aber die Rechtskunde selbst frischer und lebendiger macht, und zwar nicht weit ausgesponnene gelehrte Erörterungen, wohl aber eine klare Auffassung des Bestehenden mit einem gesunden Blicke begünstigt. Die Nothwendigkeit einer solchen frischen Rechtsanschauung fordert immer auch eine Prüfung, wie und warum ein Rechtsatz so und nicht anders ist und wurde, darum wird die Erforschung der verschiedenen Rechtsquellen wichtig, aber eben nach der praktischen Richtung wird es nicht bloss auf unmittelbare Quellenmittheilung, sondern auf eine Anwendung und innerliche Anordnung dieser Quellen ankommen. Der Verfasser macht auf die Eigenthümlichkeit aufmerksam (S. 9), dass in der Schweiz eine grosse Verschiedenartigkeit der Rechte vorkommt, wie z. B. im Criminalrecht noch Gesetzbücher bestehen, die unter Einfluss der bayerischen und österreichischen Gesetzbücher erschienen, andere mehr durch das badische Gesetzbuch (z. B. im Thurgau), andere durch das französische (z. B. Genf) bestimmt wurden, andere noch alte Statute enthalten und nur über einzelne Lehren besondere Gesetze haben. Wie

gross ist die Verschiedenheit im Civilrechte, wo theils der französische Code, theils deutsche Gesetzbücher einwirkten, theils die Gesetzgeber mehr an eine Fortbildung des schweizerischen Rechts sich hielten! — Der Verfasser zeigt recht gut, wie die Zeitschrift sich, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, hüten muss vor Zerstreuung des Materials und der Anhäufung zu vieler Einzelheiten. — Einen höchst werthvollen Beitrag zu deutschen Rechtsgeschichten liefert die Abhandlung über die schweizerischen Landgemeinden. Vergleicht man die Arbeiten von Bluntschli, von Blümer, von Segesser, eine schöne Entwicklung von Burkhard über die Verfassung der Landgrafschaft. Sigmund und die interessante in Bern erschienene von Blösch bearbeitete Darstellung der bernischen Gemeindeverhältnisse, so überzeugt man sich bald, dass für die richtige Erkenntniss des Wesens der Gemeinden, in Deutschland die schweizerischen Arbeiten treffliche Materialien liefern, obwohl nicht unbeachtet bleiben darf, dass in jedem Staate, ja selbst in verschiedenen Bezirken des nämlichen Staats die Gemeindeverhältnisse durch politische Zustände und Ereignisse auf verschiedene Art ausgebildet wurden. Selbst örtliche Verhältnisse haben darauf Einfluss, je nachdem z. B. in ebenen Gegenden eine dichte Bevölkerung zusammenwohnt oder in Gebirgsgegenden die Besitzungen zerstreuter liegen. Schon Bluntschli hat nachgewiesen, wie frühe freie Landgemeinden sich in der Schweiz ausbildeten und lange sich erhielten. Die vorliegende Abhandlung des Hrn. von W y s liefert nun in einer klaren Entwicklung die Darstellung der Schicksale schweizerischer Landgemeinden, sie hebt hervor (p. 23), wie vom 5—10. Jahrhundert in den Ansiedelungen schon die freien von den unfreien zu unterscheiden sind und die Ersten in grossen Genossenschaften freier Landeigenthümer vorkommen, von denen jeder sein Privateigenthum hatte, während die Genossenschaft ein gemeinschaftliches Grundeigenthum besass, wo zugleich selbst für den Anbau des Bodens eine gemeinsame, Alle bindende Regel verabredet war (S. 26), wogegen die unfreien Ansiedelungen schon im Zusammenhange mit dem Hofe eines Herrn vorkamen. Die Umwandlung der politischen Verhältnisse vom 10. Jahrhundert an, das erbliche Recht eines Herrn, der anfangs nur Amtsgewalt hatte, der Verfall der alten Gauverfassung und die Zersplitterung des Landes, die Ausbildung der Aristokratie im Zusammenhang mit reichem Grundbesitz, die Nothwendigkeit der Aermern, Schutz der Mächtigen zu suchen, mussten auch die Gemeindeverhältnisse in der Schweiz umgestalten, wobei der Verfasser (S. 31) mit Recht zeigt, wie das Gemeinwesen in den oberen Gegenden sich anders als in den Hochgebirgen

entwickelte. Aus den alten Oeffnungen wird dargethan (S. 33), wie die regelmässige Grundlage des Gemeindeverbandes die landwirthschaftliche Gemeinschaft bildete. Daneben aber war vorzüglich das Verhältniss des Dorfes zu einer Herrschaft wichtig (S. 36) und damit steht im Zusammenhang die Bedeutung der Gerichtsbarkeit, theils in Bezug auf Geschäfte sogenannter freiwilliger Gerichtsbarkeit, theils auf Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten. Dass dabei die Schöffen aus der Genossenschaft selbst entschieden, war wohl besonders wichtig. Der Hauptpunkt bleibt immer nachzuweisen, wie die Gemeinden zur corporativen Selbstständigkeit gelangten (S. 43). Darauf beziehen sich die Befugnisse der Dörfer für gewisse gemeinsame Interessen Einungen zu machen, ferner ihre Vorsteher zu wählen. Dies ist wohl wie überall so auch in der Schweiz der dunkle Punkt der Geschichte; dass auch hier wie in andern Verhältnissen des Mittelalters manche Gemeinden sich in den Besitz des Rechts, Vorsteher zu wählen, setzten, und dann die Grundherrn gute Miene machten und das Herkommen anerkannten, ist leicht nachzuweisen. Der Verf. erörtert hier (S. 48) besonders die wichtige Frage: ob die Gemeinden als wahre juristische Personen oder als Genossenschaften (im Sinne, wie Bluntschli trefflich dies ausführt), anzusehen wären. Der Verfasser sucht zu zeigen, dass, obwohl er das Dasein von Genossenschaften im deutschen Rechte nicht läugnet und zugibt, dass in späterer Zeit aus der Gemeinde Genossenschaften hervorgingen, dennoch in dem Mittelalter die Gemeinden nicht bloss solche Genossenschaften waren. Recensent weiss wohl, wie viele Juristen sich noch immer gegen die Annahme der Ideen der Genossenschaften sträuben; er weiss wohl, dass in den alten Urkunden die Gemeinde oft universitas genannt wird; allein dieser Ausdruck beweist Nichts, da die Concipienten der Urkunden sich desselben als des gewohnten im röm. Recht vorgefundenen Ausdrucks bedienten. Niemand kann läugnen, dass auf die schweizerischen Gemeinden so wenig als auf die deutschen alle Merkmale der römischen universitas passen; man kömmt dann zur Anerkennung, dass wenigstens der röm. Rechtsbegriff so viel modificirt ist, dass es wohl besser sein würde, anzuerkennen, dass das deutsche Volksrechtsbewusstsein schon damals die Vorstellung von einer andern Gestaltung gewisser Institute enthielt, die unter römische Formen nicht gebracht werden können. Ein Hauptpunkt der Abhandlung ist die Entwicklung der Nutzungsrechte in den Gemeinden (S. 51). Der Verf. geht richtig davon aus, dass schon ursprünglich in dieser Beziehung sehr verschiedene Rechtsverhältnisse vorkamen; es ist gewiss wichtig, dass selbst in der nämlichen Gemeinde verschiedene Güter in Gesamtnutzung; unter



verschiedenen Rechten bestanden. Die Durchführung dieser Ansicht mit Benutzung der alten Oeffnungen ist sehr werthvoll. Auch die Scheidung der Verhältnisse der freien Gemeinden (S. 56) und S. 64 der Zustände in den Gebirgsgegenden der Schweiz ist sehr gelungen, insbesondere die Nachweisung, wie in den letzten schon die Art der Ansiedelungen und der Umstand, dass in manchen Gegenden das Gemeindeleben aus künstlich veranstalteten Einrichtungen hervorging, zu andern Rechtsverhältnissen führte. Die Klarheit gewinnt, da der Verf. (S. 64) die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Landschaften, z. B. Schwyz, Uri, Unterwalden aus den Quellen angibt. In welchem Sinne diese schweizerische Landgemeinden als juristische Personen erscheinen, wird S. 76, und S. 78 wie die Gemeindeangehörigkeit und das Recht der Theilnahme an den Gemeindefestungen entstand, gut gezeigt. Die Hauptschwierigkeit, auf welche Bluntschli in Bezug auf die Züricher Gemeinde und Blösch hindeutet, beginnt auch in der Schweiz vom 16. Jahrhundert an, als die Gemeindebedürfnisse wuchsen, die Fragen über die Schulden und die Haftung des Gemeindevermögens dafür sowie die Beitragspflicht der Einzelnen wichtiger wurden, und nun neue Distinctionen, Theorien und vorzüglich die oft kunstreich erdachten, in manchen Gemeinden aber auch in alten Verhältnissen gegründeten Scheidungen der verschiedenen Theile der Gemeinde sich ausbildeten. Der Verf. verspricht eine Fortsetzung seines interessanten Aufsatzes. — In der Abtheilung: Rechtsquellen, bereichert Hr. Ott die Rechtsgeschichte mit der Darstellung der Rechtsquellen von Thurgau, sie ist um so dankenswerther, als viele dieser Quellen bisher nur handschriftlich vorlagen oder doch, wenn auch gedruckt, nur schwierig zu erlangen waren. Der Verf. scheidet in der Mittheilung die landrechtlichen Quellen, die Stadtrechte und die Oeffnungen; bei dem Ersten ist es merkwürdig, dass Thurgau einen grösseren Reichthum solcher aus der Idee eines gewissen Bedürfnisses allgemeiner Gesetzgebung hervorgehenden Quellen besitzt als viele andere Staaten. Die erste Landesordnung ist die von 1575 (S. 5 und im Auszug S. 19) woran sich die von 1626 reiht. Vorzüglich scheint die Thurgauische Gesetzgebung die Regelung des Erbrechts für nothwendig gehalten zu haben, daher schon 1542 eine ausführliche Erbordnung vorkommt (S. 24). Man bemerkt, dass römische erbrechtliche Ansichten schon einwirkten, jedoch die Ideen des germanischen Gewohnheitsrechts noch mächtig waren. In der Abtheilung der Stadtrechte (S. 59) verdient das Frauenfelder Stadtrecht von 1368 Aufmerksamkeit. — Von den alten Oeffnungen oder Hofrodeln ist S. 81 eine merkwürdige Oeffnung von Eschenz von 1296 mitgetheilt (S. 81),

es bezieht sich besonders auf das Verhältniss der Hofgenossen zum Hofsherrn und zu dem Meyer.

In Bezug auf die Abtheilung: Rechtspflege, kann zwar hier in einer Anzeige nicht jedes einzelne dort in der Zeitschrift mitgetheilte Urtheil besprochen werden, wir machen aber doch auf die Bedeutung dieser Abtheilung aufmerksam, weil darin aus verschiedenen Kantonen Urtheile mitgetheilt werden, welche wichtige, auch den ausländischen Juristen wegen der klar und geistreich aufgestellten Entscheidungsgründe interessante Rechtsansichten enthalten, z. B. Zürcherurtheil (S. 4) über die Begründung des Gerichtstandes, ein Luzernerurtheil über qualifizirten Betrug; Basel(Stadt)urtheil wegen Vindikation, ein Genferurtheil (S. 48.) über das Recht einer Mutter, die zur zweiten Ehe schritt, über die Ernennung ihres Kindes zu verfügen. Sehr dankenswerth sind die Mittheilungen in der Abtheilung: Gesetzgebung. Man erfährt, dass manche wichtige neue Gesetze in den einzelnen Kantonen 1851 erlassen wurden, z. B. Thurgauisches Gesetz über Organisation der Gemeinden vom 5. Mai, ein Civilgesetzbuch in Wallis vom 3. Mai, im Genfergesetz vom 6. Januar über Aufhebung der gerichtlichen Pfandrechte, Gesetze des Kantons Baselland, Bern, Schaffhausen über Verantwortlichkeit der Recenten, ein Eherecht in Schaffhausen vom 12. April, Vermundschaftsgesetz von Thurgau v. 13. Mai, Strafgesetzbuch in Graubünden v. 17. Oktober 1850, Civilprozessgesetzbuch in Luzern v. 22. Oktober 1850, Civilprozessordnung von Argau v. 19. Dezember 1850, Bernergesetz über persönliche Freiheit vom 3. Oktober 1850. Wir wünschen nur, dass die Redaktion der Zeitschrift noch andere Abtheilungen beifüge, welche den Werth des neuen Unternehmens sehr fördern werden. Für zweckmässig halten wir es, wenn eine Abtheilung enthaltend: Statistik, und eine andere: Die neue juristische Literatur in der Schweiz, geliefert wird. Für die Verbesserung der Gesetzgebung ist eines der wichtigsten Mittel, den Gang der gerichtlichen Statistik zu verfolgen. Zahlen sind Ideen, wenn man nur gehörig die Zahlen zu befragen versteht. Man erhält Anhaltspunkte für Vergleichung und Erkenntnissmittel in Bezug auf Mängel der Gesetzgebung und über moralischen Zustand des Volkes. — Die Mittheilung der neuen jurist. Literatur, ausgedehnt auf Angabe des Inhalts der verschiedenen Zeitschriften der Schweiz, ist vorzüglich Jedem werthvoll, der es weiss, wie wenig die oft bedeutenden Leistungen in den einzelnen Kantonen zur Kenntniss in Deutschland kommen.

Mittermaier.

*Hans Conrad Escher von der Linth. Charakterbild eines Republikaners von J. J. Hottinger. VIII. und 415 S. in 8. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füssli und Comp. 1852.*

Beim Empfang dieser, uns so überaus werthvollen Lebensgeschichte eines der würdigsten Männer neuerer Zeit, fanden wir uns wahrhaft gedrängt, in Tageblättern früherer Jahre nachzusehen, zu vergleichen, was darin zu lesen über den Verkehr mit Escher, dessen Freundschaft sich Jeder zum Lebensgewinn zählen musste. Es ist nicht Eitelkeit, wenn wir uns gestatten, hier eine „Erinnerung aus dem Jahre 1820“ mitzutheilen; was sie enthält, wurde aus vollster Ueberzeugung niedergeschrieben.

Im Herbst betrat ich zum ersten Male den lang ersehnten Boden des Schweizerlandes. Ich sah die Alpen, diese himmlischen Erscheinungen mit ihrem unvergleichlichen Reichthum herrlicher Naturscenen. Es war mir, als öffne sich eine neue Welt.

Im altberühmten Zürich, der Heimath so vieler unsterblichen Männer und grossen Gelehrten voriger Jahrhunderte und heutiger Zeit, unterliess ich nicht, einen vieljährigen Correspondenten zu begrüssen, den hochachtbaren Linth-Escher. In seiner traulichen, freundlichen Wohnung fand ich den unermüdeten Alpenwanderer, der, im Bergsteigen kühn bis zur Verwegenheit, auf schwindelnde Höhen sich wagte. Voll rastlosen Eifers scheute Escher keine physische Gefahr. Es leiteten ihn, wie er selbst oft erklärte, weniger geologische Rücksichten, als vielmehr der Wunsch, sein Heimathland in topographischer Hinsicht möglichst genau kennen zu lernen.

Bei Escher sah man Bescheidenheit mit wahrem Verdienst. Er erwarb sich eine Suiten-Sammlung von Alpengesteinen, die einzig in ihrer Art zu nennen; nur wenige, selbst von den am meisten versteckten Thälern blieben durch ihn unbesucht.

Mein würdiger Freund besass ein schönes und in der Sache geübtes Talent, an Ort und Stelle, der Natur treu nachgebildete, Skizzen zu zeichnen. Saussure's „kleine Circularansicht vom Buet“ erweckte den Gedanken, auf hohen Bergspitzen ähnliche „grosse Circularzeichnungen“ auszuführen. Es konnte Escher's Scharfsinn nicht entgehen, dass solche Darstellungen oft sehr wichtige Schichten - Profile darboten. Nach und nach gelangte er zum Besitz einer überaus unterrichtenden Sammlung von Gebirgsbildern. Ein weitumfassendes, folgenreiches Unternehmen, das von Kennern stets gewürdigt werden wird. Welch ein Genuss für mich, dass Escher, mit lebenswürdiger Gefälligkeit, aber auch mit unverkenn-

barem Drang zur Miththeilung, mir seine Schätze verwies und ausführlich erläuterte. Wie schnell verfliegen die Stunden, welche ich bei ihm verbrachte.

Ein Ergebnis der Alpen-Wandernngen Escher's ist nicht unerwähnt zu lassen. Es ging hervor aus höchst uneigennütigen Forschungen, zu denen er sich ganz besonders hingezogen fühlte und wurde zur Hauptaufgabe seines Lebens. Ich rede von der „Linthunternehmung“; weit aussehende grosse Arbeiten, wodurch der Lauf eines Flusses verbessert werden sollte.

Wirft man einen Blick auf Amerika, so bieten sich recht augenfällige Beispiele dar, wie vor Jahrtausenden Binnenmeere sich entleerten. Ungeheuer Wasserbecken liegen im Norden des Welttheiles noch übereinander. Der Niagara, die See'n Erie und Ontario verbindend, stürzte über hohe Felswände herab. Wenige Menschenalter gingen vorüber, da befand sich der Wasserfall beim Städtchen Levison; jetzt sieht man ihn acht Meilen weiter gegen den Eriesee hinaufgerückt, und bei der lockern Beschaffenheit der Felsgebilde schreitet er mit jedem Jahr weiter aufwärts.

Vor etwas mehr als drei Jahrzehnden liess die Schweiz, beim Durchbruch eines zufällig entstandenen See's, im Kleinen Thatachen wahrnehmen, Verhältnissen wie die eben angedeuteten gar wohl vergleichbar. Im hintern Bagnesthal hemmten Gletscher den Lauf eines Baches; sein Wasser wurde hoch aufgestaut. Als nun der so gebildete See im Jahre 1818 plötzlich seinen Damm durchbrach, entstand eine Fluth, welche das ganze Thal weithin verbeerte.

Schon früher lernte Escher den traurigen Zustand des Linththales kennen; unwiderbringlich musste es zu Grunde gehen, entsog man dasselbe nicht einer Versumpfung. Der schönste Erfolg lohnte die Anstrengungen. Gegen Ende des Jahres 1811 meldete mir mein Freund:

„Die Linth-Unternehmung ist nun, im Laufe von fünftheilb Jahren ihrer ununterbrochenen Betreibung, so weit vorgerückt, dass die Linth durch den achtzehntausend Fuss langen Molliser Canal, dessen Ufer ganz mit Alpenkalk-Felsstücken bekleidet sind, dem Wallensee-zufließt, um in dessen Abgründen ihre ungeheuern Gaschiebelasten, bei dem jährlichen Schneeschmelzen, unschädlich zu versenken. Nöch sind die Sümpfe der Mag nicht vollständig durchgraben, um dem neuen Wallensee Abfluss zu liefern; aber von der Ziegelbrücke schwärts siesst die Linth schon eine Stunde weit in den neuen Canälen, und im Laufe dieses Winters wird hoffentlich die ganze, fünfzigtausend Fuss lange Strecke der neuen Linth-canäle vom Wallensee bis Gryneu vollständig ausgegraben und so die Linth-Unternehmung ihrem wohlthätigen Ziele zugeführt.“

Beseitigt von reinstem Willen, fest und beharrlich im Ausführen, eigene Hingebung nie scheuend, erlebte Escher, zwei Jahre später, nachdem ich in Zürich gewesen, 1822, die Freude, sein Werk vollendet zu sehen. Das versumpfte Land wurde dem Feldbau wiedergeschenkt, Tausenden Leben und Gesundheit gerettet, denn die bössartigen Wechselfieber hörten auf.

In belehrendster Weise erklärte mir Escher das bekannte grosse Relief des Schweizer Landes und unterhielt mich, bei dieser Gelegenheit mit einer merkwürdigen Geschichte. In einem Thale von Wallis ereignete sich, in den vierziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts, ein Bergfall. Die Hütte eines Hirten wurde verschüttet, zwei ungeheure Felsblöcke hinderten den Einsturz; sie trafen zusammen, rasteten sich fest im Boden, und hielten einander, ohne weiter zu sinken. Dies glückliche Ungefähr war vom entschiedensten Einflusse für den armen Samen. Im Augenblicke höchster Gefahr bildeten die gewaltigen Gesteinplatten ein schützendes Dach über der kleinen Hütte. Von der Mitte Junius bis Weihnachten nährte sich der Bewohner, ein lebendig Begrabener, in seiner engen Klausur, mit Klee und mit, von den Felsen niederstürzenden, Quellwasser. Ein qualvoller Zustand. Nach und nach arbeitete sich der Senne durch Trümmer und Schutt, welche zu mächtiger Höhe angehäuft worden; mit grösster Anstrengung wühlte er eine Art Stollen bis an den Tag. In seinem Dorfe angelangt, flohen Alle vor dem längst Verschollenen, wie vor einem Gespenst, so bleich, so abgemagert war der Mann; nur beim Pfarrer fand er Unterkunft.

Eine Reihe von Jahren hindurch bereicherte Escher mein „Taschenbuch für Mineralogie“ mit den gediegensten Beiträgen. Einmal, als man ihm für andere Zeitschriften gewinnen wollte, erklärte er selbst: ich hätte ihn für das Taschenbuch „geworben.“

Im März 1828 verlor das Alpenland einen seiner edelsten Genossen und Bürger, einen ächten Schweizer vom altem Schrot und Korn, voll Biederkeit und Treue; die Welt verlor einen Mann, der für Wahrheit, Recht und Licht kämpfte und für wissenschaftliches Streben.

„Der hat gelebt für alle Zeiten,  
Der seiner Zeit genug gethan.“

So weit das aus des Berichterstatters „Tageblättern“ Entlehnte, wir wenden uns dem „Charakterbilde“ Hottinger's zu, bemerken jedoch, dass es uns nicht vergönnt ist, bei demselben lange zu verweilen.

Zwei geistig hochbegabte Männer, Usteri, „Linth-Escher's“ treuester Jugendfreund, und Albrecht Rengger, eng verbunden mit dem Verstorbenen, begannen dessen Biographie zu verfassen. Beide erzielte

der Tod, ehe sie ihr Werk vollendet. Arnold Escher von der Linth, der würdige Sohn, welcher sich längst in gleicher Weise achthar gezeigt, wie sein unvergesslicher Vater, war ebenfalls beschäftigt mit Sammeln von Materialien zu einer Lebensgeschichte. Ferdinand Maier hatte die Ausführung übernommen, und als auch dieser schied, unterzog sich der ehrenwerthe J. J. Hottinger, wohlverdient um die Geschichte seines Heimathlandes, der jeden Dank verdienenden Arbeit.

Was über Escher's Familie gesagt wird und über seine Jugendzeit im väterlichen Hause (S. 1—15), über den Aufenthalt in Morsee und Genf (S. 15—27), über die Universitätsstudien und Reisen (S. 27—70) wird Niemand ohne lebhaftes Theilnahme lesen. Daran wurden die Verhältnisse und das Geschäftsleben Escher's bis zum Ausbruche der helvetischen Revolution gereiht, sein politisches Wirken u. s. w. Wir kamen mit einem befreundeten Amtsgenossen überein, einem bewährten Fachmann, wohlvertraut mit dem Schweizerlande nach allen Beziehungen, dass dieser den Lesern der Jahrbücher weitem Bericht erstattet. (Man wird sodann — insofern es deren bedürfte — die Ueberzeugung erlangen, dass der edle Escher ein Republikaner war in ganz anderm Sinne, als, um mit Justinus Kerner zu reden, die rothen Jungen von 1848 und 1849.)

Ungern versagen wir uns, bei dem letzten Abschnitte zu verweilen; der achte bespricht Fortgang und Vollendung des Linthwerkes, so wie gesellschaftliche und Familienverhältnisse, der neunte Abschnitt handelt von der Krankheit Escher's und von dem Ende des Ehrenmannes. Hier würde ein gedrängter Auszug nicht genügen und einen umfassenden gestattet der Raum nicht, über den wir zu verfügen haben. Nur ein Ereigniss glauben wir nicht schweigend übergehen zu dürfen: es ist die Bergfahrt auf die Spitze des Lukmaniers. Unvergesslich, sagt Escher selbst, werde ihm die Ersteigung des Scopi sein. Der Ruf des Berges, der in unsern Tagen so häufig genannt wird, das Muthvolle der Unternehmung, die anschauliche Beschreibung, der Beweis einer auf die innersten Einzelheiten sich erstreckenden Kenntniss unseres Züricher Naturforschers, die Grösse der von den Reisenden sich entfaltenden Gebirgsnatur und die erhebenden Beobachtungen, die der Darsteller an seine Schilderung knüpfte, Alles dieses ins Auge fassend, ist's nur dankbar anzuerkennen, dass man hier eine vollständige Mittheilung aus den hinterlassenen Papieren wählte. „Vier Stunden beinahe“, so heisst es am Schlusse, „verweilten wir auf der Gebirgsspitze des Scopi, seine verschiedenen Fernsichten bewundernd und erörternd. Was uns am meisten

anzog, wären die zwei Gebirgsketten des Wallis, als die höchsten Stellen am Horizont. Allein wir sahen über alle die zahllosen Thäler weg, ohne irgend ein Dorf, oder eine Hütte in den stillen Ebenen zu erblicken: Alles um uns her war erhabene aber todte Natur. Der vor uns ausgebreitete Horizont hatte vom Montblanc bis in die Gletscher Tirols über achtzig Stunden Durchmesser, und dennoch mochten unsere Blicke keinen Gegenstand unterscheiden, der auch nur einigermaßen an die Menge Menschen erinnern konnte, die zwischen all' diesen Fels- und Gletscherfirsten leben und sich abmühen. Nur erkannten wir bei näherer Prüfung die, parallel, neben einander herlaufenden, Hochgebirgsketten, zwischen welchen die grossen Längenthäler der Alpen sich hinziehen. Ueberall sahen wir in den näher zu unsern Füssen liegenden Gebirgen eine Menge Wasserquellen den Gletschern und Schneefeldern entströmen. Wir sahen diese Quellen sich in den tief eingeschnittenen Querthälern vereinbaren, Bäche und Ströme bilden und den Längenthälern zufließen. Dort südwärts erblickten wir die Quellen des Tessins und jenseit der fernem blauen Kette des Monte Cenere erinnerten uns Phantasie und Gedächtnisse an die üppigen Ebenen der Lombardei, welche durch die Ausflüsse der uns zur Seite stehenden Gletscher bewässert und fruchtbar erhalten werden. Hier westlich lieferten die blendenden Ketten des Monte Rosa und Aletsch die Quellen des Rhodans, welcher in weiter Ferne die Gefilde des südlichen Galliens befruchtet und ihre Atmosphären befeuchtet. Näher unserm Standpunkt nördlich vereinbarten sich viele Thäler in den tiefen Kessel des Vorderrheinthales, und weit über die kaum bemerkbare Jurakette weg, blickten wir in die Atmosphäre von Deutschland hinaus und dachten uns jene grosse weite Thalebene, welche der Rhein bis nach Belgien hinab bewässert. Oestlich schimmerten die Tiroler Gebirge, welche an den unfernen Jura erinnerten, der in unserer Nähe entsprang und seine befruchtenden Gewässer und Verdunstungen durch Deutschland und Ungarn bis in die Türkei verbreitet.“

Von zweien, dem Bache beigegebenen, Anhängen schildert einer die Leistungen Escher's als Gebirgsforscher (S. 355—392), der andere, verfasst vom Ingenieuroberst Heinrich Pestalozzi, beleuchtet, in hydrotechnischer Beziehung, das Linthwerk.

Werthvolle Zugaben sind: ein Bild des dahis Geschiedenen — ähnlich und ausdrucksvoll ruft es dessen freundliche Züge in lebendigste Erinnerung — sodann zwei Karten, eine Escher's geognostische Reisen darstellend, die andere das untere Linththal und die zur Entswampung der Thalebenen ausgeführten Canäle.

v. Leomhard.

## Kurze Anzeigen.

*Handatlas der allgemeinen Erdkunde, der Länder- und Staatenkunde. Zum Gebrauch beim methodischen Unterricht und wissenschaftlichen Studium, mit besonderer Rücksicht auf Anschaulichkeit der Darstellung, in achtzig Karten, nebst einem Abrisse der allgemeinen Erdkunde und der physischen Beschreibung der Erdoberfläche, statistischen Uebersichten und topographischen Registern. Bearbeitet von L. Ewald. Heft 23, 24 und 25. Darmstadt, 1851. Druck u. Verlag von Bauerkeller's Präganstalt, Jonghaus u. Venator.*

*Sammlung der Höhenmessungen in der Rheinprovinz, geordnet nach den Methoden und der Linie des Nivellements innerhalb der Regierungs- Bezirke und der Kreise, verbunden mit Uebersichten der hypsometrischen Verhältnisse in orographischer und hydrographischen Beziehung. Von Dr. H. von Dechen, königlichem Berghauptmann und Direktor des Ober-Berg-Amtes in Bonn. X und 517 S. in 8. In Commission bei Henry und Cohen. 1852.*

Wir haben, was das zuerst genannte, so sehr beachtungswerthe Unternehmen betrifft, unser Urtheil bereits ausgesprochen, als wir die früher erschienenen Hefte zur Kenntniss der Leser unserer Jahrbücher brachten. Das der Sache ertheilte gerechte Lob ist auch auf die jetzt vorliegenden Blätter des Ewald'schen Handatlases, und in jeder Beziehung, anzuwenden. Wir beschränken uns darauf, den Inhalt der Hefte 23, 24 und 25 anzudeuten, insoweit uns die Karten zugekommen.

Aus der physikalischen Section Nr. 2: Isothermen. II. Monats-Isothermen und thermische Normalen, nach Dove. Isothermen des März und September (Fig. 1); Zusammenstellung der Monats-Isothermen (Fig. 2); thermische Normalen des Januar und Juli (Fig. 3).

Aus der topisch-geographischen Section Nr. 6: Amerika im Maasstabe von 1:28800000 d. n. G. Das Blatt hat zwei Abtheilungen: Atlantischer und grosser Ocean. Mit besonderer Deutlichkeit sind die Haupt-Ketten-Gebirge im südlichen und nördlichen Amerika dargestellt, die getrennten Gruppen in jenen Welttheilen u. s. w.

Statistisch-topographische Section Nr. 13: Mittel-Europa. V. Preussische Ost-Provinzen und Polen. — Nr. 33: Vereinigte Staaten von Nordamerika (östlicher Theil) und Canada. — Nr. 34: Mexiko und Texas. — Nr. 35: Westindien und Central-Amerika.

Die „Höhen-Messungen in der Rheinprovinz“ erachten wir als sehr werthvolle Gabe aus den Händen eines der Koryphäen im Bereiche geologischer Wissenschaft. Wer kennt und schätzt nicht den wesentlichen Nutzen solcher Angaben in wissenschaftlicher, wie in praktischer Beziehung? Stets mit regstem Eifer für sein Fach erfüllt, hatte Dechen, schon im Jahr 1846, dem naturhistorischen Verein, welcher zu Boppard versammelt war, eine Zusammenstellung von Höhen-Messungen in der Rhein-Provinz, sowie in einem Theile des Arnaberger Regierungs-Bezirktes, mit dem Wunsche vorgelegt, dass ihm zur Vervollständigung Beiträge zukommen möchten. Sein Verlangen blieb ohne Erfolg, und so entschloss sich unser Verfasser, welcher die Liberalität der königlichen Regie-



rungen in Rhein-Preussen nicht genug zu rühmen weiss, die vorliegende „Sammlung“ zu veröffentlichen, in der Hoffnung, es werde dadurch ein wirksamere Anstoss gegeben, auch in anderen Kreisen der Rhein-Provinz Höhen-Messungen zu sammeln, zu veranstalten. Die Anordnung in der Schrift, welche wir besprechen, ist so getroffen, dass sämtliche Messungen nach Regierungs-Bezirke und nach den Kreisen aufgeführt wurden. Man findet geometrische Nivellements der Flüsse, Strassen, Eisenbahnen und Eisenbahn-Projecte, dergleichen der Bergbau-Gegenstände angegeben; diesen reihen sich die barometrischen Messungen an. Für jeden Regierungs-Bezirk ist eine allgemeine Uebersicht hypsometrischer Verhältnisse in orographischer und hydrographischer Beziehung gefertigt, in welcher die Höhen nach leicht fasslichen Abschnitten der Oberflächen-Gestaltung geordnet sind, um ein Bild dieser Beziehung zu gewähren. Jeder Abtheilung geht eine gedrängte Hinweisung auf die wichtigsten Verhältnisse voran.

Sämmtliche Angaben wurden in Pariser Fussen gemacht und auf den Nullpunkt des Pegels zu Amsterdam bezogen.

---

*Lehrbuch der chemischen Metallurgie von Dr. C. F. Rammelsberg, Professor an der Universität und Lehrer am K. Gewerbe-Institut zu Berlin. VIII und 376 S. in 8. Berlin, 1850. Verlag von C. G. Lössner.*

Achteten wir uns nicht überzeugt, bei Weitem die meisten Leser der Jahrbücher, für welche die Sache von Bedeutung, seien längst bekannt mit Rammelsberg's „Metallurgie“, wir würden noch lebhafter bedauern, gerechtere Vorwürfe uns machen, von diesem „Schatzkästlein“ nicht früher gesprochen zu haben. Der Verf. bedurfte für seine chemisch-metallurgischen Vorträge eines Leitfadens, und beschenkte alle Geologen mit einem wahren Noth- und Hülf-Büchlein; wir reden nämlich von jenen Geologen, welche mit uns den Glauben theilen: Hütten-Erzeugnissen dürften in künftigen geologischen Hypothesen mehr bedeutende Rollen verliehen sein, als bisher, sie könnten Hauptstütze werden zum Ergänzen mangelhafter Beobachtungen, zum Deuten vielsüßiger Phänomene, zur Beseitigung unerwiesener Gegensätze, nutzloser Grübeln und Phantasie-Spiele. Rammelsberg sagt: „Er hoffe, eine vollständigere und mehr umfassendere Behandlung des Gegenstandes sollte in der Folge die Mängel dieses ersten Versuches so viel wie möglich zu beseitigen im Stande sein.“ Wir gestehen offen und ehrlich, dass wir diesen „Versuch“ sehr dankbar entgegengenommen haben und würden ungern das „Schatzkästlein“ auf unserm Arbeitstische entbehren. Eine Andeutung des Inhalts können wir uns nicht versagen. Im allgemeinen Theil werden die chemischen Eigenschaften der Metalle abgehandelt, eine Uebersicht und Theorie grösserer metallurgischer Prozesse gegeben und die Brenn-Materialien zur Sprache gebracht. Im speciellen Theil folgen die einzelnen Metalle in nachstehender Ordnung: Eisen, Zink, Blei, Kupfer, Silber, Gold, Quecksilber, Zinn, Antimon, Arsenik, Kobalt, Nickel und Wismuth. Als Beispiel, welche Gegenstände man bei diesem und jenem Metalle berührt findet, wählen wir das Eisen. Hier trifft man Angaben über: Eisenerze; Reduction derselben und ihre Producte; Roheisen; Schlacken; anderweitige Erzeugnisse des Hohofen-Prozesses; Verschmelzen der Eisenerze; Erblasen

von Weissem und grauem Bohreien; Anwendung roher Brennstoffe; Anwendung erhitzter Gbläsehaft; Temperatur-Maximum im Hohofen; Hohofengase; Theorie des Hohofen-Processes; Stabeisen; Darstellung des Saubeisens; Frisch-Process; Puddling-Process; Stahl; Rohehtahl; Cementstahl; Gusstahl.

Dass dieses „Lehrbuch der chemischen Metallurgie“ Hüttenmännern eine höchst willkommene Gabe sein muss, gilt uns als überflüssige Bemerkung.

v. Leonhard.

*Jahrbuch der kaiserlich-königlichen geologischen Reichsanstalt, 1851. II. Jahrgang. Nr. 2. April, Mai, Juni. — Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei. Bei Wilhelm Braumüller. — S. 200. Tab. VI.*

An Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Inhaltes steht das vorliegende Heft des Jahrbuches der geologischen Reichsanstalt den früheren nicht nach.

1. Geognostische Beobachtungen über die Umgebungen von Marienbad in Böhmen. Von Dr. A. v. Klipstein. Die böhmischen Bäder sind meist nicht allein durch Schönheiten der Natur, sondern auch durch interessante geognostische Verhältnisse ausgezeichnet, wie Teplitz, Marienbad, Carlsbad. Ueber das erstere verdanken wir Rouss eine umfassende Schilderung, über das letztere Wernsdorf lehrreiche Mittheilungen; an diese reißen sich nun Klipstein's Bemerkungen auf würdige Weise an: sie sind das Resultat einer dreiwöchentlichen Anwesenheit zum Gebrauch der Brunnenkur daselbst. — 2. Untersuchung über die Thalbildung und die Form der Gebirgszüge in den Alpen. Von Dr. A. Schlagintweit. Ein Abstract aus dem Werke der beiden Brüder Schlagintweit: Untersuchungen über die physikalische Geographie der Alpen (Leipzig, 1850), welches wir in dem vorigen Jahrgange dieser Blätter ausführlich an besprechen Gelegenheit hatten. — 3. Ueber den Bergsbetrieb in Serbien. Von Joseph Abel. Schon unter der Römer-Herrschaft soll Bergbau in Serbien stattgefunden haben, und es ist sogar wahrscheinlich, dass die noch bedeutende wirthschaftliche Bevölkerung in diesem Lande aus Abkömmlingen römischer Colonisten besteht. Vom elften bis zum fünfzehnten Jahrhundert war — namentlich durch die Venetianer — ein sehr reger Bergbau-Betrieb, der aber mit der Unterjochung durch die Osmanen gänzlich aufhörte, und auch unter der türkischen Regierung erfreute sich derselbe keines Gedeihens. Erst in neuester Zeit haben die Fürsten Serbiens ihre Aufmerksamkeit dem Bergbau zugewendet, und während jenseits der Donau ein blutiger Bürgerkrieg entbrannt war, schritt man in Serbien zum Wiederangriff des Bergbaues. Die in den Umgebungen von Maidanpek, Rudna, Glawa, Czernaika und Kuzaina brechenden Erze bestehen hauptsächlich aus Kupferlasur, Kupferkies, Fahlerz, Eisenkies und Braun-Eisenstein. — 4. Chemische Analysen geognostischer Stufen aus den Salzburger Kalkalpen. Von M. Lipold. Die Untersuchung der Kalksteine, an und für sich nicht ohne Interesse, wurde dies noch mehr durch die petrographische Mannigfaltigkeit der in Salzburger Alpen auftretenden Gesteine. — 5) Ueber die Verbreitung von erraticen Blöcken in dem südwestlichen Theile von Tirol. Von Joseph Trisler. Der Verfasser, welcher seinen Namen bereits durch mehrere Arbeiten über Tirol vortheilhaft bekannt gemacht hat, spricht sich in vorliegendem Aufsätze entschieden für den Transport der Blöcke durch bewegliche, fortschreitende Ferner-Eismassen aus.

- 6. Ueber den Linnit und den Cafedonit von Reabanya. Von W. Haidinger.
- 7. Die Ziegelstein des Herrn A. Miesbach im Inzersdorf am Wiener Berge. Von Joh. Cajzek. Die genannten Ziegelstein gehören wohl zu den grösstestgen in Europa, da sie das vorzüglichste und allgemeinste Material für ganz Wien liefern. Die Erzeugung von Ziegeln ist in den letzten Decennien in stetem Wachsen begriffen; sie betrug im Jahr 1820 nur 1,200,000 Stück, im Jahr 1850 hingegen 70,000,000. Ungefähr 2890 Menschen finden durch die Anstalt Beschäftigung. — 8. Die geologische Uebersichtskarte von Deutschland, herausgegeben von der deutschen geologischen Gesellschaft in Berlin. Von W. Haidinger. — 9. Die Herkules-Bäder im Banat. Von Dr. Fr. Ragsky. Die hier mitgetheilten physikalisch-chemischen Untersuchungen über die berühmten Bäder wurden in Folge eines Auftrages vom Hofkriegsrath im Jahre 1847 unternommen, die Analysen in Wien im Laboratorium der Josephinischen Academie ausgeführt. Die Herkules-Bäder liegen in dem Cerna-Thale, eine Meile von dem Orte Mehadia und  $2\frac{1}{2}$  Meilen von Orsewa entfernt, im wallachisch-illyrischen Grenzregimente. Die Quellen — deren Heilkräfte schon den Römern und später den Türken wohlbekannt waren — entspringen theils aus Kalkstein, theils aus Schiefer; sie dürften zu den Schwefel-Quellen ersten Ranges in Europa gehören. — 10. Die Kohle in den Kreide-Ablagerungen bei Grünbach, westlich von Wiener-Neustadt. Von Joh. Cajzek. Nach des Verf. Ansichten gehört die Grünbacher Kohle einer nur wenig älteren Formation als der der Braunkohle an; sie wird ihrer Reinheit, Gleichheit und Heizkraft wegen sehr geschätzt; die Donau-Dampfschiffahrt nimmt fast die ganze Erzeugung in Anspruch. — 11. Eine neue Methode, die Achate und andere Quarz-haltige Mineralien getreu darzustellen. Von Dr. Fr. Leydolt, Professor der Mineralogie und Geognosie am polytechnischen Institute in Wien. Es dürfte uns kaum — ohne allzuweitläufig zu werden — gelingen, die von dem Verf. angegebene Methode hier mitzutheilen; wir bemerken nur, dass die Art und Weise, eine höchst gelungene, nichts zu wünschen übrig lässt. Es ist zu hoffen, dass Herr Leydolt seine bei diesen Untersuchungen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen seinem Versprechen gemäss — in einer ausführlichen Abhandlung über Kugelbildungen im Allgemeinen veröffentlichen wird. — 12. Fortsetzung der Zusammenstellung der bisher gemachten Höhen-Messungen im Kronlande Tirol. Von Adolf Souner.

*Jahrbuch der kaiserlich-königlichen geologischen Reichsanstalt. 1851. II. Jahrgang. Nr. 3. Juli, August, September. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei, bei Wilhelm Braumüller. S. 179.*

1. Die Horn- und Feuerstein-Gebilde der Gegend von Brünn. Von Dr. Malin. Da Petrefacten im Herstein obendies zu den Seltenheiten gehören, so bietet jene von Brünn für den Paläontologen besonderes Interesse, was aber noch durch den Umstand gesteigert wird, dass sich dieselben auf einer Hochebene finden, deren Grundlage ein verwitterter Syenit ist. Allen Vermuthungen nach ist die Urstätte der Herstein-Petrefacten in einem Jurakalk der Umgegend zu suchen. —  
(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Kurze Anzeigen.

(Fortsetzung.)

2. Ueber die in der Umgegend von Meran vorkommende Grauwacke. Von Dr. Frantzius. — 3. Das Hrasnigger Kohlen-Gebirge von Plümlke. Ausgezogen von F. Seeland. Die genannten Kohlen-Werke lieferten im Jahr 1849 30,500 Ctr. Braunkohle und beschäftigten 170 Mann. — 4. Die liassischen Kalkstein-Gebilde von Hirtenberg und Enzersfeld. Von D. Star. Die gelben, Cephalopoden führenden Schichten von Hirtenberg entsprechen den untersten, gewisse rothe Bänke den mittleren Lias-Schichten anderer Länder; die untersuchten, eingelagerten und überlagernden Kalkstein-Gebilde enthalten nur im Lias anderer Gegenden vorkommende Versteinerungen. — 5. Die Cephalopoden führenden Kalksteine von Hörnstein. Von D. Star. Ein Theil der Species der Hörnsteiner Cephalopoden, in grauem Marmor vorkommend, entspricht jenen aus dem Hallstädter Marmor, während die in einem rothen Marmor am meisten mit württembergischen und französischen Arten übereinstimmen. — 6. Die Lagerungs-Verhältnisse und der Abbau des Steinsalz-Lagers zu Bochnia. Von Anton Hauch. Nach des Verfassers Angabe scheinen die vorhandenen Salzmittel stets mehr im Abnehmen begriffen, und dürfte die jährliche Erzeugung von 300,000 Centner kaum zu erreichen sein. — 7. Ueber die Gemengtheile eines Granites aus der Nähe von Pressburg. Von Dr. G. A. Kenngott, Professor an der Realschule zu Pressburg. — 8. Ueber die durchlöchernten Gesteine und die Nerineen in dem Departement der Haute-Saone und von Bern. Von Dr. J. Ellenberger. Die fraglichen Gesteine gehören der Portland-Formation an; alle darin vorkommenden Petrefacten sind im Zustande von Steinkernen, in den Höhlungen finden sich aber Kerne von Nerineen, deren Lebensart jener der Pholaden ähnlich gewesen zu sein scheint und die ihre Wohnungen in weichen Schlamm, nicht im erhärteten Gestein gruben. — 9. Silber-Extraction-Versuche. Von A. Patern. — 10. Das Thal von Buchberg. Von J. Czjzek. — 11. Zusammenstellung der bisher gemachten Höhenmessungen im Kronlande Steiermark. Von A. Senoner. — 12. Zusammenstellung der bisher gemachten Höhenmessungen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Von A. Senoner. — 13. Kurze geschichtliche Darstellung des Bergbaues zu Obergründ in k. Schlesien. Von J. Höniger, Schichtmeister. Nach Urkunden aus dem zwölften Jahrhundert war schon damals der Bergbau bedeutend; der eigentliche Grubenbau hatte am sogenannten Querberge unfern Obergrund statt. Durch Kriege und andere Veranlassungen kam der Bergbau öfter zum Erliegen, blühte aber stets wieder auf bis zum Jahr 1790. Nach langer Pause — nur durch einige fruchtlose Versuche unterbrochen — nahm der Verf. im Jahr 1844 den Bergbau wieder auf, hatte aber mit manchen Hindernissen zu kämpfen und überliess denselben im Jahr 1850 dem Grafen zu Lippe-Weissenfeld. Den neuesten Nachrichten gemäss dürfte schon das jetzige Vorraths-Quantum an Erzen die Anlagen decken. —

14. Geognostische Skizze der österreichischen Monarchie mit Rücksicht auf Steinkohlen führende Formationen. Von Paul Pasch. (Dieser Aufsatz diente bereits als Einleitung der im Jahr 1846 erschienenen „*Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1847*“; da derselbe viele wichtige Thatsachen enthält und die erwähnten *Tafeln* wenig verbrätet, so dürfte die Aufnahme gewiss erwünscht sein.) — 15. Ueber fünf geologische Durchschnitte in den Salzburger Alpen. Von M. V. Lipold. (Ohne die Profile zur Hand zu haben, nicht verständlich.) — 16. Bericht über Californien, dessen Bevölkerung, Klima, Boden, verschiedene Produkte u. s. w. an den Staatssecretär der Vereinigten Staaten. Von M. Butler-King. (Aus den „*Anales des Mines*“ übersetzt.) Diese Mittheilungen sind von vielseitigem Interesse; sie geben nicht allein Rechenschaft von den seit dem Jahre 1848 gewonnenen Gold-Mengen, sie gewähren auch einen belehrenden Blick in die socialen Zustände des „Goldlandes.“ Der Ertrag der Minen beläuft sich von 1848 auf 1849 auf 200 Millionen Francs, wovon die Hälfte von Fremden ausgeführt worden ist. — 17. Kurze Beschreibung der Schmelz-Manipulation in den beiden Silberhütten zu *Farncely* im Bezirke des Bergwesens-Inspectorates zu *Nagybanya*.

*Die Mineral-Gegenden der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas, am Lake Superior, Michigan, und am oberen Mississippi, Wisconsin, Illinois, Iowa, Ein Leitfaden für deutsche Auswanderer, namentlich für Berg- und Hüttenleute, so wie für Waldarbeiter und Handwerker. Entworfen nach eigener Anschauung und Erfahrung von Fr. Koch, Herzogl. Braunschweig. Bergrathe etc. Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht. 1851. S. IV. und 72.*

Der Verfasser besuchte im Sommer und Herbst 1850 die erwähnten Gegenden des nördlichen Amerikas, ausgezeichnet durch ihre metallischen Schätze an Kupfer, Blei und Eisen, wo seit neuester Zeit ein lebhafter Bergbau begonnen hat. Zuerst hielt sich Herr Koch einige Tage in der am südwestlichen Ufer des oberen See's gelegenen „Eisen-Region“ auf; die ausführliche Schilderung der geologischen Verhältnisse hat sich derselbe für eine spätere Gelegenheit vorbehalten; er bemerkt nur, dass die Eisenerze mächtige Lagen im Schiefer bilden. „Einzelne Eisenberge — ich muss mich dieses Ausdrucks bedienen, um einen richtigen Begriff zu bilden — nehmen eine Längen-Entstreckung von mehreren 1000 Fuss bei einer Breite von 500—1000 Fuss und einer Höhe von 120 Fuss ein; andere sind weniger gross, stehen aber wieder unter sich im Zusammenhang, so dass sie als Eisenhügel angesehen werden können. Und diese Berge und Hügel bestehen fast ganz nicht nur aus bauwürdigen Eisenerzen, sondern zum grossen Theile aus dem reichsten, fast ganz reinen Eisenerz, Roth-Eisenstein und Magneteisen, mit einem Gehalt von 60 bis 70 Proc. Erztheile dieser Eisenberge und Hügel waren bereits in die Hände von Privatpersonen und Compagnien übergegangen, auf andern ruhte das sogenannte „Claim“-Recht, d. h. eine Art Vorkaufrecht.“ Als eines günstigen Umstandes muss auch noch gedacht werden, dass die Eisenerze sich durchaus frei von nachtheiligen Beimengungen zeigen, dass namentlich ihr sonst so häufiger Begleiter, Barytspath, fehlt.

Von besonderem Interesse sind die Bemerkungen des Verfassers über das Vorkommen und die Gewinnung des Kupfererzes, es beschränkt die hartnäcktesten

Gruben selbst; einige sind schon seit etwa 5 Jahren im Betrieb und beschäftigen eine 100 bis 120 oder 180 Mann. Auf mehreren der Gruben, namentlich am Onontagon, ist ein alter Indianer-Bergbau nachgewiesen worden.

Die Kupfererze finden sich theils als Gänge im Mandelstein, theils lagerartig im Grünstein und Epidotfels. Das Kupfergebiet nimmt einen Flächenraum von mehr denn 2000 englischen Quadrat-Meilen ein. Die Gewinnung geschieht durch einen regelrechten Bergbau, in Schächten und Strecken. Mit dem Kupfererz, hauptsächlich gediegenes Kupfer, brechen nicht selten Partzieren gediegenes Silbers ein. Kupfermassen von beträchtlicher Grösse, von mehreren Centnern, sind keine Seltenheit. Im Jahr 1848 wurde eine Masse gediegener Kupfers losgearbeitet, gegen 30 Fuss hoch, 10 Fuss breit und durchschnittlich 15 Zoll dick; an Gewicht 80 Tonnen, d. h. 160,000 Pfund haltend; die Kosten, welche darauf verwendet werden mussten, um die Masse so weit zu verschrotten, dass sie aus dem Schachte gebracht werden konnte, betrugen an 7000 Dollar, indem 6 Mann über ein halbes Jahr daran arbeiten mussten.

Der Ertrag an Kupfer aus den Gruben des Lake Superior belief sich für das Jahr 1850 etwa auf 1700 Tonnen, wovon die Tonne mit 300 Doll. durchschnittlich bezahlt wird, so dass der Gesamt-Ertrag ungefähr eine halbe Million Dollars ausmacht.

Die Bergleute arbeiten in achtstündigen Schichten und verdienen ungefähr 35 Dollar in vier Wochen. Diese hohen Löhne — so bemerkt der Verfasser — könnten allerdings als Reismittel für unsere Bergleute dienen; dahin zu wandern, wie denn bereits aus den verschiedensten Gegenden des deutschen Vaterlandes Arbeiter in and bei den Kupfer-Minen zu treffen sind, und für Einzelne, welche dies auf gut Glück unternehmen wollen, mag dies auch angehen, aber eine grössere Anzahl, gleichsam eine Colonie, dorthin zu übersiedeln, ist nicht möglich, denn keine Compagnie würde sich darauf einlassen, irgend eine Garantie für immerwährende Arbeit zu leisten, und da jetzt alle Gruben bereits hinreichende Arbeitskräfte haben, die von Süden her immer ergänzt werden, so würde man eine grössere Anzahl Arbeiter und Bergleute nur dadurch anbringen, dass man sich mit einem weit geringeren Lohn begnügte. Dies würde aber unter allen Arbeitern grosse Unzufriedenheit erregen und leicht zu den unangenehmsten Ausbrüchen Veranlassung geben.

Das gediegene Kupfer ist mit den Gangarten nicht selten innig verwachsen; diese bestehen aus Quarz, Kalkspath und aus zeolithischen Substanzen. — Apophyllit findet sich von besonderer Schönheit, in tafelförmigen, wasserhellen Krystallen, Analcime in dunkelrothen und weissen Trapezodern, Mesotyp in langen Säulen, endlich Prehnit — der, wie bekannt, auch in anderen Gegenden als Begleiter des gediegenen Kupfers vorkommt — in derben Massen.

Die Tiefe der Hauptgruben — welche der Verfasser alle befuhr — beträgt 300–400 Fuss. Ungewohnt für einen deutschen Bergmann sind die eisernen Sprossen der Fahrten und das Tragen einer Talgkerze.

Den Anhang bilden Mittheilungen über Urkunden und Nebengesetze der Minnesota-Bergwerks-Compagnie zu New-York. Die lehrreiche Schrift des Herrn Koch wird nicht nur Solchen, die nach Amerika überzusiedeln gedenken, von grossem Nutzen sein, sondern überhaupt jedem Bergmann und Geognosten vielfache Belehrung gewähren.

*Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann auf das Jahr 1851. Herausgegeben und verlegt von der königl. Bergacademie zu Freiberg. Preis 20 Neugroschen. Freiberg, in Commission bei Cras und Gerlach, S. 218.*

Das vorliegende Heft des „Jahrbuches für den Berg- und Hüttenmann“ — welches seit 1827 in ununterbrochener Folge erscheint — enthält theils Aufsätze vermischten Inhalts, theils bergstatistische, hauptsächlich das Königreich Sachsen betreffende Nachrichten. Unter ersteren nennen wir als besonders interessant S. 31: „Ueber eine wahrscheinlich secundäre Bildung von Arsenkies auf der Grube Morgenstern Erbstollen im Freiburger Bergamtsrevier, von den Professoren Plattner und Götschmann. Auch die Darstellung des Werner-Festes in Freiberg (am 24. bis 26. September 1850) verdient Beachtung.

Die bergstatistischen Nachrichten — meist in tabellarischer Form — umfassen Verzeichnisse der anfabrenden Mannschaften im Jahr 1849, der gangbar gewesenen Maschinen und Oefen, Angaben über das Ausbringen bei sämmtlichen Berg- und Hüttenwerken im Jahr 1849, über die geschlossene Ausbeute, über neue Erfindungen, Versuche und Verbesserungen beim Berg- und Hüttenwesen, über Unglücksfälle, ein Verzeichniss der beim sächsischen Berg- und Hüttenwesen Angestellten u. s. w.

*Erinnerungen an Freibergs Bergbau. Ein Leitfaden für den Besuch der Gruben und Wäschern, sowie der Hütten, des Amalgamirwerkes und der Extractionsanstalt. Preis 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr. Vollständig ungearbeitete dritte Auflage. Freiberg, Verlag von J. G. Engelhardt, 1850. S. VI. und 57.*

Wir können dies brauchbare und praktische Büchlein mit einigen Worten des ungenannten Verfassers am besten empfehlen. Die alte Bergstadt Freiberg im sächsischen Erzgebirge ist bekannt durch den wichtigen Silber- und Bleibergbau, welcher seit 1171 in ihrer Umgebung betrieben wird, in dieser Zeit gegen 90000 Centner Silber oder weit über 250 Millionen Thaler geliefert hat, und welcher noch jetzt, ausser Blei und etwas Kupfer, jährlich über 4000 Pfd. Silber, über eine Million Thaler an Werth, ausbringt. Tausende von Bergleuten sind hier in zahlreichen Gruben beschäftigt, die Schätze, welche tief in der Erde verborgen sind, unter täglicher Lebensgefahr zu gewinnen. — Die vorliegende kleine Schrift gibt zunächst eine Anleitung zum Besuch der Gruben, lässt dann einige Notizen über die interessantesten Gruben folgen und handelt schliesslich von den Hütten, dem Amalgamirwerk und der Extractionsanstalt. So flüchtig alle diese Gegenstände bei dem kleinen Umfang derselben nur berührt werden konnten, so wird sie doch dem Reisenden nicht nur eine angenehme Erinnerung, sondern auch vielfach als unentbehrlicher Dolmetscher willkommen sein. Möge sie ihm die Grossartigkeit dieses Industrie-Zweiges, die treffliche innere Organisation desselben, die schönen Aussichten auf seine Zukunft einigermaßen verstehen helfen und dem Bergmann wie den Bergleuten einen freundlichen Gönner gewinnen.

**G. Leonhard.**

## Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.

Die neu erschienene Folge dieser Ausgaben griechischer wie römischer Autoren, die wir hier zur Anzeige bringen, mag den raschen Fortgang eines Unternehmens zeigen, das in diesen Blättern bereits zweimal (Jahrg. 1851. p. 291 ff., 931 ff.) besprochen worden ist. Durch den Verein so vieler tüchtigen, und in der That auch zu dem Werke berufenen Kräfte, durch die unermüdliche Thätigkeit eines Verlegers, dem die classischen Studien so Manches schon verdanken, und der auch hier keine Mühe, keine, wenn auch noch so schweren Opfer scheut, die im Interesse der Sache selbst liegen, ist ein Unternehmen zu Stande gekommen, das Deutschland zur Ehre gereicht, und indem es die Ergebnisse der kritischen Forschung der letzten Decennien in den hiernach gestalteten, möglichst berichtigten Texten weiteren Kreisen, insbesondere der Schule zuführt, wahrhaft erspriesslich und fördernd für die Studien der classischen Literatur geworden ist.

Von griechischen Schriftstellern sind zu den schon früher erschienenen und a. a. O. besprochenen inzwischen die folgenden hinzugekommen:

*Platonis Dialogi secundum Thrasylli tetralogias dispositi. Ex recognitione Caroli Frederici Hermanni. Vol. III. Lipsiae, sumptibus et typis E. G. Teubneri. MDCCCLI. XXVIII und 464 S. in gr. 8.*

*Aeschinis Orationes. Curavit Fredericus Franke. Lipsiae etc. MDCCCLI. X und 216 S.*

*Isocratis Orationes. Recognovit, praefatus est, indicem nominum addidit Gustavus Eduardus Benseler. Lipsiae etc. Vol. I. LX und 241 S. Vol. II. VI und 314 S.*

*Lysiae Orationes. Edidit Carolus Scheibe. Accedunt orationum deperditorum fragmenta. Lipsiae etc. MDCCCLII. XL und 246 S.*

*Aristophanis Comoedias edidit Theodorux Bergk. Lipsiae etc. MDCCCLII. Vol. I. continens Acharnenses, Equites, Nubes, Vespas, Pacem, XXXIX u. 287 S. Vol. II. continens Aves, Lysistratam, Thesmophoriasuzas, Ranas, Ecclesiazusas, Plutum. XX und 325 S.*

*Apollonii Rhodii Argonautica ad cod. ms. Laurentianum recensuit R. Merkel. Lipsiae etc. MDCCCLII. XVIII und 184 S.*

Der dritte Band des Plato enthält die folgenden (auch einzelweiserweise abgegebenen) Dialoge: Charmides, Laches, Lysis, Euthydemus, Protagoras, Gorgias, Meno, Hippias I. und II, Jon. Es bedarf nach dem, was in den früheren Anzeigen bereits bemerkt worden, kaum noch einer besonderen Erwähnung der Grundsätze, nach welchen der Herausgeber auch bei diesem Bande vorgefahren ist; auf der Grundlage der Oxford'schen Handschrift wird uns auch hier ein Text geboten, der auf urkundliche Treue und möglichste Correctheit einen Anspruch machen kann, wie ihn wohl kaum einer der bisherigen Texte zu machen im Stande ist, und wenn von Hippias I. an leider jene Handschrift nicht mehr zu benutzen war, so trat an deren Stelle die Venetianer Handschrift Z, welche gewiss nach jener diesen Vorzug und diese Berücksichtigung verdiente. Uebrigens bringt auch hier das Vorwort eine eben so sorgfältige Zusammenstellung und Erörterung derjenigen Stellen, in welchen der hiernach gelieferte Text von den nächsten Vorgängern, insbesondere der Züricher Ausgabe, abweicht,



wie solches in den beiden vorhergehenden Stücken geschehen ist. Manche für das Verständniß und die richtige Auffassung des Sinnes, zumal in bestrittenen oder ungeläuterten Stellen, wichtige Bemerkung ist mit dieser genauen und gewissenhaften Rechenschaftsablage verbunden, manche andere gelegentlich oder zerstreut gemachten Verbesserungsvorschläge anderer Gelehrten finden darin gleichfalls ihre Erledigung. Man kann es dem Herausgeber nicht genug danken, daß er, der mit Inhalt wie mit Sprache des Plato gleich vertraute, uns nun einen unendlich getreuen Platonischen Text geliefert hat, der darum auch für die allein sichere Grundlage allen auf Plato bezüglichen Forschungen zu bieten vermag.

Nachdem Demosthenes vollständig erschienen war, konnte Aschines nicht länger zurückbleiben. Der auch durch frühere diesen Redner betreffende Arbeiten bekannte Herausgeber schließt sich zwar im Texte vielfach an die Züricher Ausgabe an, was nicht befreunden kann; indessen kommen doch auch manche Abweichungen vor in solchen Stellen, wo Derselbe die Ansichten der Züricher Herausgeber nicht theilen konnte. Da er sich darüber schon früher an einem andern Orte (Jahn's Jahrb. der Philol. Bd. XXXIV, 3. p. 243 ff.) ausgesprochen, so beschränkt er sich in dem Vorwort darauf, die Stellen jeder einzelnen Rede zu bezeichnen, in denen er von der handschriftlichen Lesart abzugehen sich erlaubt hat. Einzelne beachtenswerthe Lesarten einer Moskauer Handschrift, die Professor Hofmann bei seiner Ausgabe der Ctesiphontischen Rede (zu Moskau 1845) benutzt hatte, sind in diese Zusammenstellung gleichfalls aufgenommen.

Eine besondere Sorgfalt ist dem Isocrates in dieser neuen Bearbeitung zu Theil geworden. Die Handschrift von Urbino ist allerdings hier nicht verlassen worden, aber sie hat doch nicht die ausschliessliche Geltung erhalten, die ihr nach Bekker insbesondere in der Züricher Ausgabe zuerkannt worden war. Der Herausgeber glaubt nämlich, daß bei aller Auerkennung des Werthes dieser Handschrift und ihrer Bedeutung für die Gestaltung des Textes, dessen Grundlage sie immerhin bilden muß, doch auch dem Sprachgebrauch und der Redeart des Isocrates sein Recht müßte gewahrt bleiben, und zwar selbst da, wo diese Handschrift davon abzuweichen scheint. Dieser Grundsatz, von dem Herausgeber mit aller Consequenz durchgeführt und in Anwendung gebracht, hat allerdings manche Abweichung von dem Texte Bekker's, wie von der Züricher Ausgabe herbeigeführt, eben dadurch aber auch den Verfasser veranlaßt, diese Grundsätze mit aller Schärfe und Bestimmtheit zu formuliren, und die hiernach geänderten Stellen in einer übersichtlich geordneten Zusammenstellung in der Vorrede des ersten Bandes vorzuführen, wobei es zugleich an zahlreichen, in den Noten darunter gesetzten Bemerkungen und Erörterungen, die auf das bessere Verständniß oder die richtige Auffassung einzelner Stellen Bezug haben, nicht fehlt. Sechs Punkte sind es zunächst, welche der Herausgeber hier aufgestellt hat. Erstens der Hiatus, den Isocrates in einer solchen Weise vermeidet, daß jede damit in Widerspruch stehende Stelle zu ändern, der Hiatus hiernach zu beseitigen ist. An zweiter Stelle erscheint die Gleichförmigkeit der einzelnen Glieder der Rede und, was damit in Verbindung steht, die gleichmäßige Stellung der Antithesen: beides ist von Isocrates in einer solchen Weise beobachtet worden, daß ein Herausgeber seiner Reden darauf besonders zu achten, und in der Gestaltung des Textes sich hiernach zu richten hat, auch wenn

er in manchen Fällen mit der Lesart der Handschriften in Widerspruch fallen sollte. Allerdings hat der Herausgeber, diesem Grundsatz gemäß, nicht wenige Stellen (s. S. XIII ff.) richtiger, wie wir glauben, und in besserer Uebereinstimmung mit einander gestaltet. Der dritte Punkt betrifft die äusserst sorgfältige Wahl der Worte und deren Verbindung miteinander; der vierte, die hinsichtlich des Dialektes streng eingehaltene Beobachtung fester Formen, die jeden Wechsel derselben ausschliesst: ein allerdings schwieriger Punkt, der zu vielfachen Aenderungen Veranlassung gibt. Derselbe Grund möglicher Gleichförmigkeit hat auch in anderer Beziehung, namentlich bei öfterer Wiederholung desselben Ausdruckes, den Herausgeber zu einer Anzahl von Aenderungen bewegen, die hier unter Nr. V zusammengestellt sind. Diesen reiht sich unter Nr. VI eine Anzahl von solchen Stellen an, in welchen eine Aenderung vorgenommen wird, um dem schon von Dionysius bei Isocrates belobten Grundsatz zu genügen, wozu allerdings bei diesem Redner die Schärfe der Gedanken, wie die gute Anordnung insbesondere hervortritt. Wenn der Herausgeber auf diese Weise der Eigenthümlichkeit Isocratischer Rede ihr Recht bei der Gestaltung des Textes zu vindiciren bemüht ist, so hat er doch auch aus der oben erwähnten Handschrift unter Zuziehung einiger andern Codd., manche von früheren Herausgebern nicht beachtete Lesarten aufgenommen, wie aus der Zusammenstellung S. XLIII—LIV sich ergibt. Die griechischen Argumente gehen dem Texte der Reden voraus; die Briefe machen den Schluss. Am Rande sind die Seitenzahlen der Stephan'schen Ausgabe bemerkt.

Der Herausgeber des Lysias hielt sich vor Allem hinsichtlich der Gestaltung des Textes an die anerkannte letzte Quelle desselben, die hiesige Handschrift, die, wie wir seiner Zeit in diesen Blättern nachgewiesen haben, aus Nicäa oder Constantinopel stammt und dem Ende des zwölften oder dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angehört (s. diese Jahrb. 1841, S. 743). Bekanntlich konnte Sauppe, der die Bedeutung dieser Handschrift zuerst erkannte und auch nachgewiesen hat, noch nicht von derselben vollen Gebrauch bei der Züricher Ausgabe der Redner machen; unser Herausgeber schliesst sich aber möglichst an diese Handschrift an, die er mit vollem Recht der von Bekker so hochgestellten Florentiner (Laurentianus C.) vorzieht, welche von willkürlichen Aenderungen jeder Art keineswegs frei geblieben und offenbar durch die Hände eines gelehrten Schreibers gegangen ist, der zu derartigen Aenderungen sich berechtigt halten mochte. Dies gilt eben so sehr von der Wortstellung, in welcher Manches, was etwas auffallend schien, von dem gelehrten Schreiber auf die gewöhnlichen und gangbaren Normen zurückgeführt ist: der Herausgeber hat hier der Heidelberger Handschrift den Vortag gegeben, und gewiss mit Recht; eben so auch bei manchen einzelnen, in der Florentiner Handschrift eingeschobenen oder willkürlich geänderten Worten, und endlich in möglichster Durchführung Attischer Formen; übrigens ward dabei auch auf Alles das Rücksicht genommen, was von verschiedenen Gelehrten neuer und neuester Zeit für die Verbesserung eines Schriftstellers geleistet worden, der auch in der erwähnten ältesten Quelle in keiner so befriedigenden Fassung erscheint, um die Zuziehung der Conjecturalkritik überflüssig zu machen. Der Verf. hat mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit in der Praefatio alle die Stellen verzeichnet, in welchen er sich genöthigt sah, von der Heidelberger Handschrift abzugehen, und den Text

des Lysias in einer von seinen nächsten Vorgängern abweichenden Gestalt zu liefern. Hinter dem Texte der Reden sind noch die Fragmente der verlorenen Reden beigelegt, und zwar mit Weglassung der bloß aus einzelnen Worten bestehenden Ausführungen.

Die Revision des Aristophanischen Textes, welche hier geboten wird, ist zunächst auf Grund der Dindorfschen Ausgabe (Leipzig, 1830) veranstaltet, und sind daher auch die Abweichungen von dieser Ausgabe angegeben; dabei ist das, was inzwischen von mehreren Seiten für die Verbesserung des Textes geschehen war, nicht unberücksichtigt geblieben; mehrere eigene Verbesserungsvorschläge hat der Herausgeber dem Verzeichniss der *Varia Lectio*, welches auf die Vorrede folgt, eingefügt: denn im Ganzen war auch er von dem Grundsatz geleitet, den Text des Aristophanes möglichst treu der handschriftlichen Uebersieferung zu geben, er zog es daher vor, manche verdorbene einer Verbesserung bedürftige Stelle lieber unverändert in der Gestalt zu belassen, in welcher sie in den ältesten Textesurkunden erscheint, als willkürlichen oder unsichern Aenderungen Aufnahme zu gestatten. Jedem einzelnen Stück ist die Hypothesis vorangedruckt, dem Ganzen voran gehen in einem correcten Druck alle die einzelnen, die alte Komödie, deren Epiuristik, Geschichte u. s. w. betreffenden Stücke, die uns noch aus dem Alterthume erhalten sind.

Bei Apollonius Rhodius war es die Absicht des Herausgebers, den Text möglichst in der Gestalt zu geben, wie er aus den Bemühungen der alten Kritiker und Grammatiker hervorgegangen ist, zugleich mit Rücksicht auf den Gebrauch und das Bedürfniss unserer Zeit. Eine genaue Collation der schon aus Wehauer's Ausgabe bekannten Florentinischen Handschrift stand ihm dabei zu Gebot und setzte ihn dadurch in den Stand, seiner Diorthose einen Charakter urkundlicher Treue zu geben, wie er bisher bei diesem Schriftsteller vermisst ward. Freilich mussten bei offenbaren Verderbnissen dieser Handschrift auch andere Handschriften zu Rathe gezogen werden; eigene Verbesserungen wurden vermieden; in einer grösseren Ausgabe, die in dem Vorwort in Aussicht gestellt wird, gedankt der Herausgeber über *Atlas*, was die Kritik des Dichters, sein Verhältniss zu Homer und andere dahin einschlägige Gegenstände betrifft, des Näheren zu berichten.

Von lateinischen Schriftstellern erschienen folgende Bände:

- Titi Livi ab urbe condita libri. Recognovit Wilh. Weissenborn. Pars VI. Fragmenta et Index. Lipsiae, sumptibus et typis B. G. Teubneri. MDCCCLI. XVI und 110 S. in 8.*
- M. Tullii Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Recognovit Reinholdus Klotz. Partis II. Vol. I. continens orationes pro P. Quinctio, pro Sex. Roscio Amerino, pro Q. Roscio Comoedo, Divinationem in Q. Caecilium, Actionem in C. Verrem primam, Actionem in C. Verrem secundae sive accusationis libros quinque. Lipsiae etc. MDCCCLII. XXIV u. 439 S.*
- L. Annaei Senecae opera quae supersunt. Recognovit et rerum indicem completissimum adjecit Fridericus Haase, Prof. Vratislav. Lipsiae etc. Vol. I. VIII und 304 S. Vol. II. VI und 318 S.*

Die Ausgabe des Livius erscheint mit diesem sechsten Bändchen geschlossen, welches die Fragmente der verlorenen Bücher, nebst den zum Ganzen gehörigen Indices bringt. Der über alle Bücher des Livius sich erstreckende In-

des *Retum* verdient nicht blos von Seiten des Umfangs und der Ausdehnung wie der Sorgfalt und Genauigkeit, mit der er gefertigt ist, sondern auch von Seiten der typographischen Ausführung alle Anerkennung. Denn es ist hier auf einen äusserst geringen Raum, in Folge der angewendeten, ganz kleinen, aber äusserst deutlichen und zierlichen Schrift, zusammengedrängt, was sonst wohl einen dicken Band erfordert hätte. Bei der diesem Index vorangehenden Zusammenstellung der Fragmente des Livius wird man auch die neuesten Funde, die in andern Ausgaben noch fehlen, nicht vermissen; einige dazu gehörige Verbesserungsvorschläge und Bemerkungen finden sich in der Praefatio, in welcher der Herausgeber sich über das bei dieser Zusammenstellung überhaupt beobachtete Verfahren näher erklärt hat. Dass er sich auf wörtliche Anführungen des Livius beschränkt, und keineswegs dasjenige aufgenommen hat, was ohne ausdrückliche Anführung des Livius bei Plutarchus, Orosius u. A. vorkommt und wahrscheinlich auch aus Livius entnommen, aber von diesen Schriftstellern in einer freieren Weise überarbeitet und in eine ganz andere Form gebracht ist, die nur im Allgemeinen den Inhalt als Livianisch, oder auf Livianischer Grundlage beruhend, erkennen lässt, wird man nur billigen können.

Ueber die Grundsätze, welche bei der neuen Ausgabe des Cicero den Herausgeber im Allgemeinen leiteten, ist schon in der früheren Anzeige S. 935 ff. das Nöthige bemerkt worden. Man wird sich in seinen Erwartungen auch bei diesem Bande, mit welchem die Reden beginnen, gewiss nicht getäuscht finden, zumal wenn man erwägt, wie der Herausgeber hier auf einem Boden steht, der ihm selber schon so viel verdankt, und es im Ganzen sich hier nur um eine Revision dessen handeln konnte, was von ihm bereits in seiner früher (1835 ff.) erschienenen Bearbeitung Ciceronischer Reden geschehen war. Diese Revision ist aber hier im vollsten Sinne des Wortes von dem Herausgeber vollzogen worden, der seit dem Erscheinen dieser Ausgabe fortwährend den Reden Cicero's, wie so manche Aufsätze und Kritiken diess zeigen, seine Aufmerksamkeit zugewendet, und dabei auch Alles das beachtete, was für das Verständniss der Reden Cicero's, theils aus neu hervorgegangenen handschriftlichen Quellen, theils durch die Bemühungen einzelner damit beschäftigten Gelehrten gewonnen worden war. So ist z. B. bei der Rede pro Quinctio von Keller's *Semestria*, wie von den Lesarten zweier Handschriften, einer Helmstädter und einer Dresdener, ein Gebrauch gemacht, der selbst zu weiteren schätzbaren Bemerkungen über eine namhafte Anzahl von schwierigen oder bestrittenen Stellen, Veranlassung gegeben hat; s. die Praefatio p. III—XII.; bei der Rede pro Roscio Amerino geben die Ausgaben von Büchner, Orelli und Madvig Gelegenheit zu einer umfassenden Nachlese, von welcher die gleichen Belege in der Praefatio (p. XII ff.) vorliegen; nicht minder ist in den Verrinen Manches in Folge der gewonnenen bessern Ueberzeugung geändert, oder doch, in Folge der neuesten Bemühungen von Madvig u. A. einer erneuerten Prüfung unterzogen worden, und wenn sich auch nicht Alles der Art ausdrücklich bemerkt findet, so sind doch diejenigen Stellen, in welchen ein Bedenken hervortritt, oder eine weitere Erörterung über die vorgenommene Aenderung nothwendig erschien, in der Vorrede näher besprochen. Der wahrhaft conservative Standpunkt des Herausgebers, der einen urkundlich treuen und sprachlich richtigen, damit auch lesbaren Text des Cicero zu geben beabsichtigt, ist nirgends zu verkennen.

des Lysias in einer von seinen nächsten Vorgängern abweichend liefern. Hinter dem Texte der Reden sind noch die Fragmentarischen Reden beigelegt, und zwar mit Weglassung der bloß aus einstandigen Ausführungen.

Die Revision des Aristophanischen Textes, ist zunächst auf Grund der Dindorf'schen Ausgabe und sind daher auch die Abweichungen von dieser ist das, was inzwischen von mehreren Seiten für geschehen war, nicht unberücksichtigt geblieben; vorschläge hat der Herausgeber dem Verzeichnisse die Vorrede folgt, eingefügt: denn im Ganzen geleitet, den Text des Aristophanes möglichen Lieferung zu geben, er zog es daher vor, eine dringende Stelle lieber unverändert über sie in den ältesten Textesurkunden; sichern Aenderungen Aufnahme zu geben; Hypothesis vorangedruckt, dem Ganzen alle die einzelnen, die alte Komödien betreffenden Stücke, die uns noch

Bei Apollonius Rhodius Text möglichst in der Gestalt, Kritiker und Grammatiker hergebrauch und das Bedürfnis aus Wehauer's Ausgabe beizuhelfen zu Gebot und setzte ihn in der besten urkundlicher Treue zu verwenden. Freilich mußten andere Handschriften, die vermieden; in einer Handschrift wird, gedenkt der Verhältnisse zu H. Näheren zu be-

Von la Titi Livi Fra M. Tul. L. die durch bemerklich gemacht, dass die betreffenden Worte oder Sylben mit Cursivschrift gedruckt sind; dasselbe ist auch bei den vom Herausgeber vermachten Ergänzungen einzelner Lücken geschehen; hier sind die mit Cursiv gedruckten Worte in eckige Klammern eingeschlossen, während da, wo ein Schaden vermuthet ist, das in Klammern gesetzte Wort keine Veränderung des Druckes erlitten hat. Umstellungen einzelner Worte sind durch beigelegte Sternchen bezeichnet. In der Orthographie hielt sich der Herausgeber so ziemlich

länger; in der Interpunction trat eine im Interesse der Vermehrung der Zeichen ein.

Das Ganze abgeschlossen sein, dann auch ein neuer,

in vorliegenden beiden Bänden sind folgende

Dialogorum libri XII.; diesen Titel glaubte

man die älteste Handschrift zu Mailand, die nicht

und unter Bezug auf die von Quintilian

Dialogi aufnehmen zu müssen; es sind

De constantia sapientis, De ira

De vita beata, De otio, de

consolatione und ad Hel-

Seneca's Exil bezüglichen

dann folgt die vom

ang der Satire des

oglassung des frem-

noch grösseren Schwie-

solche Worte, sondern ganze

Handschriften fehlen, und auch

Zusätze einer neueren Zeit verdächtig

anmen billigen, diese verdächtigen Ein-

aber durch Klammern kenntlich gemacht.

mit De clementia, so dass wir in diesem ersten

gen Schriften des Seneca zusammengestellt finden, die

periode desselben gehören; nach ihnen jedenfalls folgen

beiden im zweiten Band enthaltenen Werke, die sieben

efficiis und die sieben Bücher Quaestionum naturalium, von wel-

letztere Schrift insbesondere für die Kritik grosse Schwierigkeiten

die durch den Mangel der handschriftlichen Ueberlieferung hier vermehrt

den, da selbst die beste bis jetzt bekannt gewordene Handschrift zu Berlin

aus dem XIII. Jahrhundert nicht bloss einzelne Lücken, sondern auch vielfache

Entstellungen und Fehler jeder Art zeigt, überdem auch früher man, wie noch

Köler's Ausgabe zeigt, mehr den allerdings wichtigen Inhalt der Schrift als ihre

Fassung berücksichtigte, während doch die letztere erst festgestellt sein muss,

bevor man über den Inhalt in's Reine kommen kann. Vielleicht findet sich der von

Gruter etwas oberflächlich eingesehene und verglichene Cod. Nazarianus (Lorscher

in Heidelberg ehemals befindlich) wieder, da er ohne Zweifel nach Rom in die

Vaticana gelangt ist; indessen für alle Fälle kann er nicht ausreichen, indem

z. B. die Lücken, die, bisher unbeachtet, von unserem Herausgeber in der

Prooefatio zuerst nachgewiesen werden, schwerlich durch diese Handschrift völlig

ausgefüllt werden. Auch die Zahl von sieben Büchern scheint dem Heraus-

geber kaum die richtige und ursprüngliche zu sein, indem das vierte Buch wohl

in zwei durch ihren Inhalt getrennte Bücher zu zerlegen ist.

Q. Horatius Flaccus. Recensuit atque interpretatus est Jo. Caspar Orellius, addita varietate lectionis codicum Basilianorum, Bernensium IV., Sangallensium, Turicensium, Petropolitanorum, Montepessulani. Editio tertia

Die Ausgabe des Seneca stützt sich, wie dies wohl in der Natur der Sache lag, auf die Ausgabe von Fickert, insofern es eben dessen Aufgabe gewesen war, den Text dieses Schriftstellers unter sorgfältiger Benützung und Vergleichung der älteren Ausgaben, auf die erweislich ältesten Urkunden, so weit dieselben ermittelt werden konnten, zurückzuführen und einen der handschriftlichen Ueberlieferung möglichst sich annähernden Text zu liefern. Wenn dieses Verfahren in strengem Festhalten an dem aufgestellten Princip selbst da eingehalten ward, wo die Lesart dieser Handschriften die richtige nicht seyn kann, so hat der neue Herausgeber, der einen durchweg correcten und lesbaren Text liefern sollte, so sehr er auch sonst an der handschriftlichen Ueberlieferung festhält und sich an seinen Vorgänger anschliesst, doch in diesem Fall ihm verlassen, und sich erlaubt, in solchen offenbar verderbten Stellen eine Herstellung zu versuchen, und diese, mochte sie von ihm selbst ausgegangen oder von einem Andern schon früher gemacht worden seyn, in den Text aufzunehmen, der dadurch allerdings manche Abweichung von dem des nächsten Vorgängers bietet. Sorgfältige Beobachtung des Sprachgebrauchs, richtige Auffassung der Tendenzen des Schriftstellers, seines Gedankengangs und seiner Darstellung mussten in diesen Fällen das Mittel der Herstellung an die Hand geben. Freilich ist, gerade was diese zuletzt berührten Punkte und deren gründliche allseitige Erfassung betrifft, der früher so viel gelesene und besprochene Seneca in neuester Zeit weniger behandelt worden; namentlich bietet sich dem Sprachforscher hier noch ein weites Feld, dessen Bedeutung auch in Bezug auf die richtige Würdigung des Seneca, seiner Darstellungs- und Ausdrucksweise, sowie des Einflusses, den Seneca in nicht geringem Grade auf die Zeitgenossen wie auf die Nachwelt ausgeübt hat, endlich auch selbst in Bezug auf die richtige Entscheidung so mancher wichtigen Fragen, wie z. B. der über die Aechtheit einzelner Schriften — von den unter Seneca's Namen gehenden Tragödien wollen wir noch gar nicht einmal reden — unbestreitbar ist. Wie dies sich bis in das Einzelste verfolgen lässt, hat der Herausgeber selbst in einigen, den Sprachgebrauch einzelner Partikeln betreffenden Proben (p. Vaqq.) gezeigt. Was nun die von ihm überhaupt, dem Zweck seiner Ausgabe gemäss, eingeschlagene Behandlungsweise betrifft, so hat er diejenigen Stellen und Worte, in denen Seneca den demnächst zu verhandelnden Gegenstand, den Stoff und Inhalt oder die zu lösende Aufgabe in einem prägnanten Satz hinstellt, der dann weiter ausgeführt wird, durch den Druck hervorgehoben und so manchem Missverständniss vorbeugt; er hat ferner auch in der Capitel- und Paragrapheneintheilung einige durch den Sinn gebotene Aenderungen vorgenommen, die aber doch nicht von der Art sind, dass eine Verwirrung bei dem Cüren zu befürchten wäre. Da nun, wo er genöthigt war, in dem Texte selbst eine Aenderung vorzunehmen, um diesen gewissermassen lesbar zu machen, wird dies dadurch bemerklich gemacht, dass die betreffenden Worte oder Sylben mit Cursivschrift gedruckt sind; dasselbe ist auch bei den vom Herausgeber versuchten Ergänzungen einzelner Lücken geschehen; hier sind die mit Cursiv gedruckten Worte in eckige Klammern eingeschlossen, während da, wo ein Glossen vermuthet ist, das in Klammern gesetzte Wort keine Veränderung des Druckes erlitten hat. Umstellungen einzelner Worte sind durch beigefügte Sternchen bezeichnet. In der Orthographie hielt sich der Herausgeber so ziemlich

an den nächsten Vorgänger; in der Interpunction trat eine im Interesse der Ausgabe gewiss liegende Vermehrung der Zeichen ein.

Mit drei Bänden soll das Ganze abgeschlossen sein, dann auch ein neuer, umfassender Index hinzukommen. In vorliegenden beiden Bänden sind folgende Schriften enthalten: im ersten: *Dialogorum libri XII.*; diesen Titel glaubte der Verf. nach der ältesten uns bekannten Handschrift zu Mailand, die nicht nach dem neunten Jahrhundert fällt, und unter Bezug auf die von Quæstilian (*Inst. K, 1, 129*) dem Seneca beigelegten Dialogi aufnehmen zu müssen; es sind darunter begriffen die Schriften *De providentia, de constantia sapientis, De ira libri III., ad Marciam de consolatione, ad Gallionem de vita beata, De otio, de tranquillitate animi, de brevitæ vitæ, ad Polybium de consolatione* und *ad Helviam de consolatione*, woran sich S. 267 ff. die auf Seneca's Exil bezüglichen Epigramme (die der Herausgeber für ächt hält) anreihen; dann folgt die vom Herausgeber gleichfalls für ächt angesehen und als Nachbildung der Satire des Petronius anerkannte Schrift: *ludus de morte Claudii* (mit Weglassung des fremden Titels *Apocolocyntosis*), wo die Kritik allerdings mit noch grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen hat; die hier nicht blos einzelne Worte, sondern ganze Stellen betreffen, die in den beiden ältesten Handschriften fehlen, und auch, nach dem Urtheil des Herausgebers, als Zusätze einer neueren Zeit verdächtig sind; er hat jedoch, was wir vollkommen billigen, diese verdächtigen Einschübe nicht weggelassen, wohl aber durch Klammern kenntlich gemacht. Den Schluss macht die Schrift *De clementia*, so dass wir in diesem ersten Bande so ziemlich diejenigen Schriften des Seneca zusammengestellt finden, die in eine frühere Lebensperiode desselben gehören; nach ihnen jedenfalls folgen der Zeit nach die beiden im zweiten Band enthaltenen Werke, die sieben Bücher *De beneficiis* und die sieben Bücher *Questionum naturalium*, von welchen die letztere Schrift insbesondere für die Kritik grosse Schwierigkeiten bietet, die durch den Mangel der handschriftlichen Ueberlieferung hier vermehrt werden, da selbst die beste bis jetzt bekannt gewordene Handschrift zu Berlin aus dem XIII. Jahrhundert nicht blos einzelne Lücken, sondern auch vielfache Entstellungen und Fehler jeder Art zeigt, überdem auch früher man, wie noch Koler's Ausgabe zeigt, mehr den allerdings wichtigen Inhalt der Schrift als ihre Fassung berücksichtigte, während doch die letztere erst festgestellt sein muss, bevor man über den Inhalt in's Reine kommen kann. Vielleicht findet sich der von Gruter etwas oberflächlich eingesehene und verglichene Cod. Nazarianus (Lorscher in Heidelberg ehemals befindlich) wieder, da er ohne Zweifel nach Rom in die Vaticana gelangt ist; indessen für alle Fälle kann er nicht ausreichen, indem z. B. die Lücken, die, bisher unbeachtet, von unserem Herausgeber in der *Praefatio* zuerst nachgewiesen werden, schwerlich durch diese Handschrift völlig ausgefüllt werden. Auch die Zahl von sieben Büchern scheint dem Herausgeber kaum die richtige und ursprüngliche zu sein, indem das vierte Buch wohl in zwei durch ihren Inhalt getrennte Bücher zu zerlegen ist.

*Q. Horatius Flaccus. Recensuit atque interpretatus est Jo. Caspar Orellius, addita varietate lectionis codicum Benleianorum, Bernensium, Sangallensium, Turicensium, Petropolitanorum, Montepesulanorum. Editio tertia*



*emendata et aucta. Curavit Jo. Georgius Baiterus. Volumen alterum. Turici, Sumptibus Orellii, Fuesslini et Sociorum. MDCCCLII. IV und 935 S. in gr. 8.*

Nach einer kaum zweijährigen Pause folgt dem ersten Theil dieser in kurzer Zeit schon zum drittenmal erneuerten Bearbeitung der Horazischen Dichtungen der zweite nach, über den wir, was das Verhältniss desselben zu den früheren Auflagen betrifft, im Ganzen nur das wiederholen können, was bei der Anzeige des ersten Theils einer solchen, in unsern Tagen eben so seltenen als erfreulichen Erscheinung in diesen Blättern bereits bemerkt worden ist; a. Jahrgg. 1850 S. 638 ff. Orelli selbst hatte für diesen zweiten Theil Nichts hinterlassen; von dem der mit der Herausgabe dieses Theils betraute Freund hätte Gebrauch machen können; er war daher ganz auf die eigne Thätigkeit beschränkt, welche in der Theilnahme gelehrter Freunde einige Unterstützung fand. Wir rechnen dahin insbesondere die Mittheilung einer Handschrift des Horatius aus dem zehnten Jahrhundert durch den gelehrten Archivar und Bibliothekar zu Einsiedeln, Gallus Morell; die genaue Einsicht und Benutzung dieser Handschrift ist der neuen Ausgabe sehr zu Statten gekommen, da der neue Herausgeber auch von dieser Seite aus seinem Werke diejenige Erweiterung und Vervollkommnung zuzuwenden bedacht war, welche der Erklärung, also dem eigentlichen Commentar, in nicht geringerem Grade zu Theil geworden ist. Es gilt diess ebensowohl von allem Dem, was im Allgemeinen zur richtigen Auffassung der einzelnen Gedichte gehört, also mit der Bestimmung des Inhalts, der Tendenz sowie der Zeit der Abfassung eines jeden einzelnen Gedichtes zusammenhängt, wie von der Erklärung des Einzelnen, der richtigen Auffassung einzelner Wendungen und Ausdrücke, der Nachweisung des Gedankengangs und des innern Zusammenhangs, sowie der Vergleichung mit dem Griechischen: lauter Gegenstände, die hier auf das sorgfältigste behandelt sind, ohne dass dasjenige Mass verlassen wäre, was durch den Zweck und die Bestimmung der Ausgabe gegeben war. Einzelnes hervorzuheben oder näher zu beleuchten, kann der Zweck dieser Anzeige um so weniger seyn, als es sich hier um keine neue Erscheinung, sondern um ein schon vielfach bekanntes und mit allem Recht verbreitetes Werk handelt, das nur in einer erneuerten, mehrfach berichtigten und vervollständigten, dadurch aber seinem Zwecke entsprechender gemachten Gestalt vorliegt und darum auch kaum einer weiteren Empfehlung oder Anerkennung bedarf, die Jeder dem verdienten Manne, der diesem Geschäfte sich unterzog, gerne und bereitwillig zollen wird. Die Excurse, welche den meisten einzelnen Gedichten beigelegt sind, sind ebenfalls nicht ohne manche Erweiterung geblieben; wir erinnern nur an Sat. I, 5, über die Reise des Horatius, oder I, 6. I, 10, oder II, 8 über das Sitzen bei Tische und die hier eingeführte Ordnung und dergleichen mehr. Ähnliches lässt sich auch aus den Episteln, zumal aus den mit besonderer Aufmerksamkeit behandelten Einleitungen anführen, und wollen wir auch hier nur an die letzte dieser Episteln, die sogenannte *Ars poetica* erinnern, in deren Einleitung die Fragen über Zweck und Bestimmung dieses Gedichtes klar und bündig erörtert werden. Dass die Peerlkampischen Phantasieen (s. diese Jahrbh. 1847. S. 471) dabei keine Berücksichtigung gefunden haben, wird Niemand tadeln wollen;

galt es doch hier nicht eine Zusammenstellung und Verarbeitung alles Dessen, was in alter und neuer Zeit über diese Epistel geschrieben und gefabelt worden, sondern eine scharfe und klare Bezeichnung des Standpunktes, von welchem aus dieser Brief im Ganzen wie im Einzelnen aufzufassen ist, sowie eine ebenso befriedigende Erörterung des Einzelnen, der Gedanken sowie der Ausdrücke und Verbindungen. In dieser Beziehung aber wird man bald finden, wie neben dem, was früheren Auslegern entnommen ist, es auch an zahlreichen eigenen Bemerkungen nicht fehlt, welche die Erklärung des schwierigen, viel schon versuchten Gedichts weiter zu führen vermögen. Hinter den Excursen folgen drei Indices, von welchen der erste eine nach den Anfangsworten jedes Gedichtes gemachte alphabetische Zusammenstellung aller einzelnen Gedichte enthält; der zweite, ebenfalls alphabetische, verbreitet sich über die in den Horatischen Gedichten vorkommenden Eigennamen, wobei jedesmal die betreffende Stelle ganz angeführt ist; an dritter Stelle kommt ein Index rerum et verborum, welcher sich über alle im Einzelnen erörterte Ausdrücke, Structuren und dergleichen von S. 854—900 in doppelten Columnen erstreckt. Als Anhänge des Ganzen folgen weiter, unter der Aufschrift Vita Horatii, zuerst ein Abdruck des Textes der dem Suetonius beigelegten Vita, und ebenso ein Abdruck der kürzeren, durch Kirchner (Quaest. Horatt. p. II.) bekannt gewordenen Biographie (Anonymi Vita). Der Herausgeber wollte mit diesem blossen Abdruck, der mit einigen Nachweisungen über die in dieser zwiefachen Vita vorkommenden Horatischen Stellen begleitet ist, gewissermassen einen Ersatz liefern für die Weglassung des in die zweite Ausgabe von Orelli noch aufgenommenen Abdrucks von Dillenburger's Vita Horatii, was als ein Eingriff in fremdes Eigenthum seiner Zeit angesehen und dem Herausgeber zum Vorwurf gemacht worden war. Dieser Vorwurf — ob begründet oder nicht, wollen wir hier nicht untersuchen — ist auf diese Weise gänzlich beseitigt. Ein Conspectus temporum, quibus Horatius opera scripsit et edidit (nach Franke) auf S. 909 und die Tabula chronologica Horatiana (ebenfalls nach Franke), worin nach den einzelnen Jahren die in dieselben fallenden oder doch verlegten einzelnen Gedichte des Horatius tabellarisch aufgeführt werden S. 910 ff., ist ebenfalls eine dankenswerthe Zugabe. Die Schlussabhandlung verbreitet sich über einen Gegenstand, der schon in der früheren Anzeige (S. 639) der Aufmerksamkeit des Herausgebers empfohlen worden war; er betrifft die beiden zu Montpellier befindlichen Handschriften des Horatius (De codicibus Horatianis in bibliotheca Scholae medicae Montis Pessulani asservatis), von welchen die eine ins zehnte, die andere ins eilfte Jahrhundert verlegt wird, letztere aber auch insbesondere dadurch merkwürdig wird, dass sie eine auf Musik gesetzte Ode (IV., 11.) enthält. Die nähere Untersuchung beider Handschriften, und die daraus über einen Theil des Ganzen mitgetheilten Varianten, die, weil sie zu spät eintrafen, in den Anhang verlegt wurden, verdankt der Herausgeber dem durch manche Forschungen und selbst Entdeckungen auf diesem Gebiete der alten Literatur, zumal der medicinischen, rühmlichst bekannten Herrn Daremberg zu Paris. Ausserdem hat der Herausgeber auf einer lithographirten Tafel das Fac-Simile dieser Ode, wie sie in der Handschrift sich findet, gegeben und die von Th. Nisard darüber in den Archives des Missions scientifiques et litteraires (1851. p. 98 ff.) gegebenen Erörterungen (Musique des odes d'Horace: étude

envoyée par etc.) hier abdrucken lassen, was man, in Betracht der Merkwürdigkeit dieser ganzen Erscheinung gewiss nur billigen wird. Denn es ist doch gewiss werkwürdig und der Beachtung werth, zu sehen, wie auf diese in sapphischen Versen gedichtete Ode des alten Heiden Horatius hier die Musik des alt-christlichen Hymnus *ut queant laxis resonare fibris*, der bekanntlich dem Paulus Diaconus aus dem achten Jahrhundert (s. die Nachweisungen bei Schlosser, das Lied der Kirche I. p. 389) beigelegt wird, angewendet ist. Hier lässt sich nun freilich die Frage aufwerfen, und sie ist auch in der That aufgeworfen worden, ob die Musik der alten Horazischen Ode auf das christliche Lied übertragen worden, oder der umgekehrte Fall stattgefunden, indem die Musik des christlichen Liedes hier auf diese Ode angewendet worden. Sollen wir auf diese Frage eine Antwort geben, so sind wir kaum zweifelhaft, dass hier nur an den letzten Fall gedacht werden kann, indem das Gegenheil — die Anwendung älterer heidnischer Melodien aus der Zeit des Horatius selbst etwa auf diese ersten Versuche christlicher Poesie, die ihrem Ursprung wie ihrer Bestimmung nach ein so ganz antiheidnisches Gepräge an sich trägt, unstatthaft, und dem Wesen dieser Lieder zuwider erscheint, während die entgegengesetzte Annahme bei manchen andern analogen Erscheinungen weder bedenklich noch dem Geiste jener Zeit überhaupt entgegen erscheint; so gut man noch im zwölften Jahrhundert zu Tegernsee Loblieder zu Ehren des heiligen Quirinus aus einzelnen Worten und Stellen der Oden des Horatius bildete und zusammensetzte, wird man auch christliche Melodien — und andere wird man kaum damals gekannt haben — auf ältere Poesien der classischen Zeit haben anwenden können, ohne dass die Sache damals auffiel. Auch erscheint das Ganze keineswegs als eine vereinzelte Erscheinung. Ähnliches hat unlängst Coussemaker (*Histoire de l'Harmonie au moyen âge*; Paris 1852) im fünften Capitel des zweiten Buchs S. 100 ff. gebracht: zwei Oden des Boethius (aus der *Consolatio*), die in einer Pariser Handschrift (Nr. 1154) auf gleiche Weise auf Noten gesetzt sich finden, und dem neunten Jahrhundert angehören, eine andere Ode des Horatius ebenfalls aus dem zehnten Jahrhundert, wie die oben erwähnte — es ist die an Albius Tibullus gerichtete I; 33. — es wird ferner dort von einer jetzt in England befindlichen (von Libri dahin verkauften) Handschrift der Aeneide Virgils aus dem zehnten Jahrhundert gesprochen, welche ebenfalls mit Noten versehen sein soll. Es hat Herr Coussemaker nicht gelingen können, sich eine Abschrift davon zu verschaffen, während er uns die *Fac-Simile*s der auf Musik gesetzten Oden des Horatius und Boethius mittheilt, damit aber auch eine Reihe von ähnlichen auf Musik gesetzten Liedern und Gesängen der karolingischen Zeit — aus dem neunten und zehnten Jahrhundert — verbindet, die unsere oben ausgesprochene Ansicht nur bestätigen und den Beweis liefern dürften, dass man eben so gut, wie man die poetischen Versuche jener Zeit auf Musik setzte, und die (damals wohl allein bekannten, also christlichen) Melodien darauf angewendete, auch dieselben Melodien auf andere, aus der ältern classischen Zeit überkommene, und als Muster der Form und des Styls auch damals anerkannte Poesien übertrug. Nur möchten wir darin keine allgemeine Sitte erkennen, und aus dem, was in einzelnen Fällen geschehen, keineswegs allgemeine Sätze und Resultate ableiten, wie diese zum Theil von Nisard und selbst von Coussemaker geschehen ist, die in derartigen Erscheinungen den

Beweis finden wollen, dass die Oden des Horatius im Mittelalter so gut wie in der alten klassischen Zeit gesungen worden, und dass aus dieser im Mittelalter fortgesetzten Übung des Singens solcher Reste der klassischen Zeit eben auch die ursprüngliche Sitte des musikalischen Vortrags solcher Oden sich erweisen lasse. Wir stehen hier freilich auf einem Felde, das noch mancher Aufhellung und Aufklärung bedarf, insbesondere was das Verhältniss der mit der neuen Hymnenpoesie auch erblühenden neuen Musik zur älteren Musik der heidnischen, zumal römischen Welt betrifft; wir werden eben darnach auch dankbar alle die Untersuchungen annehmen haben, wie sie von Männern, wie Njmand (s. auch dessen *Etudes sur les anciens notations musicales de l'Europe*, in der *Revue archéologique* V. p. 701 ff. VI, p. 104 ff. 460 ff. und dagegen Vitet in *Journal des Savans* 1851. Novemb. 1852. Janv. p. 28 ff.), Consmaker, Fatis, Vincent und Andern auf diesem so dunkeln und schwierigen Felde angestellt worden sind. So findet sich, was als Beleg des Gesagten gelten mag, in einer St. Gallenschen Handschrift, angeblich des XII. Jahrhunderts, hinter der Theobald des Statius eine Klage des Oedipus (*Planctus Edipi*) in Strophen von vier achtsilbigen Versen mit gleichen Ausgängen, wo die ersten Verse ebenfalls mit musikalischen Noten versehen sind (s. *Ozannam Documents inedita* p. 25), und an dürften sich noch manche ähnliche Beispiele aus jener Zeit auffinden lassen, wenn man weitere Nachforschungen anstellen will. **Chr. Böhr.**

*Die Adonisklage und das Linoslied von Dr. Heinrich Brugsch. Mit einer lithographirten Tafel. Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung. 1852. 33 S. in gr. 8.*

Der in diesem Vortrag behandelte Gegenstand ist in der neuesten Zeit mehrfach und von verschiedenen Seiten aus zur Sprache gebracht worden; der Verf. legt uns die Ergebnisse dieser Forschung im Wesentlichen vor, jedoch nicht ohne seinem aussehenden, für ein grösseres Publikum bestimmten Vortrag auch manches Neue und Eigene aus dem Bereiche seiner Studien beizufügen, wozuf wir hier zunächst aufmerksam machen wollen. Er schildert uns zuerst die verschiedenen Adonifeste des Oriens, geht dann auf die ägyptische Sage von Osiris und Isis über, zeigt wie sie der phöniciſchen entspricht, da wir in Osiris nur den Adonis, in der Isis leicht die Astarte-Aphrodite wieder finden, und schliesst die Darstellung der Adonismythe, deren Mittelpunkt er in dem phöniciſchen Stamm der vorder-asiatischen Völkerfamilie findet, mit folgender Erklärung des ihr zu Grunde liegenden Sinns und ihrer Bedeutung: „Adonis“, so lesen wir S. 15, „ist die personificirte vegetabilische Natur und ihr Urgrund, ohne welchen Wachethum und Gedeihen undenkbar sind: die Sonne und zwar die Sonne in dem nördlichen Zeichen des Thierkreises. Das Verschwinden der Vegetation mit dem Eintritt des winterlichen Sonnen ist der Tod des Adonis, er lebt nun in der Urwelt fort und wie Proserpina, so weilt er die Hälfte des Jahres beim Pluto, um die andere Hälfte auf der Oberwelt in süsser Liebe mit der Kypris, der Astarte oder Isis, d. i. der Erde, zuzubringen.“ Die Gemeinschaft dieses Einsen Ursprungs tritt, so wird dann weiter bemerkt, insbesondere in dem Klageliede hervor, das bei dem Theil des Festes, der der Klage gewidmet war, abgesungen ward; es kommt dann die berühmte Stelle des *Herodotus* II, 79,

zur Sprache, wo dieser den Linnegesang der Hellenen mit dem ähnlichen Gesang der Aegypter, den er Maneros nennt, zusammenstellt — ἰοτι δὲ Αἰγυπτίαι ὁ Αἶνος καλεῖσθαι Μανέρος — und damit eine — Griechische — Mythe über diesen angeblich Aegyptischen Königssohn Maneros verknüpft. Wenn die verschiedentlich bisher versuchten Deutungen dieses Namens wenig befriedigen konnten, so ist es dem Verf. gelungen, einen bessern Aufschluss über diesen Namen aus seinen Studien der alt-ägyptischen Sprache und Literatur zu bringen. Wir finden zwar, dass schon Rossellini (Monum. P. II. T. 3.-p. 10) der Sache näher gekommen war, insofern er in diesem Worte keine Bezeichnung einer Person, sondern eine feierlich ausgerufene Formel erkennen wollte, die jedoch freudigen und heitern Inhalts sey, welches letztere aber kaum hier der Fall seyn kann. Unser Verfasser theilt nun ein auf einem Todtespapyrus der Berliner Sammlung in hieratischer Schrift befindliches Lied, das eine Wehklage der Isis enthält, in wortgetreuer deutscher Uebersetzung (S. 22 ff.) mit und verbindet mit diesem Klaglied der Isis-Aphrodite um den gestorbenen Osiris-Adonis noch ein zweites der Nephthys, der andern Schwester des Osiris, um diesen, ihren Bruder. In beiden Klagliedern, die durch eine gewisse Einfachheit wie Innigkeit der Gefühle ansprechen, kommt als eine Art von Refrain mehrfach der Ausdruck kehre wieder, auf ägyptisch māâ-er-hra oder māâ-ne-hra vor; dieser Refrain māânebra ist es nun, welcher die Veranlassung gegeben, dieses Klaglied mit dem hellenisirten Namen Maneros (Μανέρος), zu bezeichnen, worin schon Plutarch keinen Namen, sondern einen Ausruf erkennt, dem er die Bedeutung gibt: Αἶσιμα τὰ τοιαῦτα παρῆν. τούτο γάρ, wird dann von ihm hinzugesetzt, τῷ Μανέρωτι φραζόμενον ἀναφωνεῖν ἐκάστοτε τοὺς Αἰγυπτίους (Plutarch. de Isid. et Osirid. cp. 17). Durch die Entzifferung alt-ägyptischer Denkmale sind wir jetzt zum Verständniss dieser Angabe und damit überhaupt zu einer klaren Einsicht in die ganze Tradition gekommen, die in ihren weitem Verzweigungen auch durch Hellas vom Verfasser dieses Vortrages verfolgt wird. Es kann nur wünschenswerth sein, öfters durch solche Erörterungen Aufschlüsse auf einem Felde zu erhalten, das noch so manchen Anbaues bedarf, wenn wir hier zu völliger Klarheit und Bestimmtheit gelangen sollen.

*Gallerie heroischer Bildwerke der alten Kunst, bearbeitet von Dr. Johannes Overbeck, Privatdocent an der Universität zu Bonn. Halle. C. A. Schwetschke und Sohn (M. Brühn in Schleswig) 1852. Erstes Heft. 80 S. in gr. 8. Mit zwei grossen Tafeln mit Abbildungen.*

Wir zeigen hier den Anfang eines Unternehmens an, dem man einen raschen und ungeschmälernten Fortgang, durch allgemeine Theilnahme gefördert und getragen, wohl wünschen kann. Der Verf. beabsichtigt damit eine Sammlung aller der in den heroischen Kreis fallenden Bildwerke, welche die alte Kunst uns hinterlassen hat, wie sie zerstreut an verschiedenen Orten sich finden, und, zumal in neuer und neuester Zeit zahlreich zu Tage gefördert, einen ziemlich reichen Stoff und ein bedeutendes Material abgeben, das freilich noch sehr der Sichtung und Anordnung nach festen Principien bedarf, um für die Wissenschaft überhaupt, nicht allein für die Kunst, sondern auch für die gesammte Alterthumskunde, namentlich das Verständniss der alten Mythen und Dichter fruchtbar zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Es soll nämlich, so hat der Verf. die Aufgabe sich gestellt, „diese Gallerie heroischer Denkmale den gesammten Stoff ihres Kreises nach der strengsten Prüfung kritisch gesichtet, nach festen, aus der Poesie entnommenen Principien angeordnet, in der möglichst vollständigen, vergleichenden Zusammenstellung umfassen.“ Es ist also die Anordnung des Ganzen durch die einzelnen Mythenkreise, welche die Poesie, das Epos wie das Drama, gleichmässig behandelt und dadurch auch gewissermassen zum Vorwurf für die Kunst gemacht hat, bestimmt, und da nun, etwa mit Ausnahme des herakleischen, unter diesen Kreisen der thebanische und troische insbesondere hervorragen, so ist auch diesen beiden die Aufmerksamkeit des Verfassers zunächst zugewendet und mit ihnen diese Gallerie begonnen worden. Die innige Wechselwirkung, die hier zwischen der Kunst und Poesie stattfindet, die vorzugsweise Berücksichtigung und Ausbildung, welche beide in der alten Kunst wie in der Poesie gefunden haben, rechtfertigt dieses Verfahren vollkommen. Sonach soll das Ganze aus acht Abtheilungen oder Heften bestehen, unter folgendem Inhalt: 1) Kreis der Oidipodia; 2) Kreis der Thebais und der Epigonen; 3) Kreis der Kypria; 4) Kreis der Ilias; 5) Kreis der Aithiopsis; 6) Kreis der kleinen Ilias und der Iliapersis; 7) Kreis der Nosten; 8) Kreis der Odysseia und der Telegonia. Mit dem dritten Heft soll zugleich eine Zusammenstellung der Idealbilder der troischen Helden und mit dem achten eine Einleitung ausgegeben werden, welche das Verhältniss der heroischen Poesie zu ihren bildlichen Darstellungen und die Eigenthümlichkeiten der bildlichen Darstellung der Poesie bei den Alten im Allgemeinen besprechen wird.

Diess ist der Plan und die Anlage des Werkes, das zugleich von einer Reihe von bildlichen Darstellungen begleitet sein soll, welche die bedeutenderen und namhaftesten, am meisten charakteristischen Bildwerke eines jeden dieser Kreise, zumal solche, die schwer zugänglich sind, weil sie in grösseren oder selteneren Prachtwerken enthalten sind, in getreuen Nachbildungen liefern. So wird nicht bloss eine bequeme und wohlgeordnete Uebersicht des ganzen, weit zerstreuten Stoffes möglich, sondern es wird auch, ausser dem natürlichen künstlerischen Interesse, das an eine derartige Sammlung sich knüpft, das Verständniss so mancher Dichterstellen und die richtige Erkenntniss und Würdigung der alten Tragödie wie des alten Epos durch die darauf bezüglichen bildlichen Darstellungen nicht wenig gewinnen, damit aber aufs Neue der innige Zusammenhang hervortreten, in welchem Kunst und Poesie des Alterthums zu einander stehen, insofern keines von beiden ohne das andere recht verstanden und erkannt werden kann.

Das vorliegende erste Heft befasst den Kreis der Oidipodie; alle dahin einschlägiges, aus dem Alterthum uns bekannten oder darauf bezogenen bildlichen

Darstellungen (gegen achtzig) werden zusammengestellt, und in Bezug auf den Inhalt und die Bedeutung ihrer Darstellung besprochen: Alles in gedrängter Kürze und mit den nöthigen gelehrten Nachweisungen oder kritischen Belegen, die in den Noten unter dem Text mitgetheilt werden, ausgestattet; so dürfte kaum Etwas, was zur Vollständigkeit der Uebersicht gehört, vermisst werden; denn es werden selbst alle diejenigen Bildwerke, welche von neueren Gelehrten auf diesen Kreis ohne genügenden Grund bezogen oder gedeutet worden sind, erwähnt. Die Uebersicht beginnt mit Chrysippus, dessen Entführung durch Laios die Tragödie als die Quelle des durch Frevel fortgezeugten Unglücks in der Familie der Labdakiden darstellt; die darauf bezüglichen Bildwerke, von welchen zwei hier näher besprochen werden, finden sich auf der ersten Tafel abgebildet. Dann folgt zweitens Oedipus als Kind: ein Gegenstand, der von der alten Kunst minder behandelt ward, indem das darauf Bezügliche (die Aussetzung des Kindes, seine Auffindung durch den Hirten Euphorbus und dergleichen) auch in der Tragödie meist nur gesprächsweise oder in der Form einer Erzählung vorkam, nirgends aber zur direkten und ausführlichen Darstellung in der alten Poesie (so weit wir wenigstens wissen) gelangte. Desto öfters dagegen ist die Sphinx zum Vorwurf bildlicher Darstellungen von der alten Kunst genommen worden; zahlreiche Denkmale hat der Verfasser im dritten und vierten Abschnitt (S. 15—60) zusammengestellt, nicht ohne Ausschcheidung mehrerer, die einem andern Mythenkreise angehören und nur irrthümlich hierher bezogen worden sind. Eine nähere Erörterung aus Bildwerken findet hier auch (S. 19 ff.) diejenige Tradition, welche die Sphinx durch die Waffen des Oedipus besiegt werden, und dann auch durch die Hand des Oedipus umkommen lässt; während eine ganze Reihe anderer Denkmale die Sphinx im Kampfe mit thebanischen Jünglingen, die sich an ihr versuchen, als Ueberwinderin derselben darstellt. Die verhältnissmässig grössere Zahl dieser bildlichen Darstellungen der Sphinx kann eben den wiederholten Beweis liefern, wie allerdings sich die griechische Kunst in der Darstellung derartiger Gebilde gefiel, die dem griechischen Boden selbst keineswegs entstammen, wohl aber hier in ihrer oft wunderlichen und seltsamen Zusammensetzung aus Menschen- und Thiertheilen eine Umgestaltung erhielten, wie sie der dem Hellenen innegewohnte Kunstsinn und ein ihm angeborenes Gefühl allerdings erheischte, welches auch diese oftmals gräulichen Bildungen orientalischer Phantasie auf ein gewisses, dem rein Menschlichen sie näher bringendes, zu ihren Götteridealen passendes Maass zurückzuführen verstand, ohne dabei den Grundtypus völlig zu verwischen oder die dem Ganzen zu Grunde liegende Idee völlig aufzugeben. Wie diese freilich bei der Sphinx, die Herodotus (IV, 79) schon mit den Greifen zusammenstellt, aufzufassen sey, ist keine leichte Sache, zumal da eine tiefere, symbolische Bedeutung, welche zu Grunde liegt, doch kaum in Abrede gestellt werden kann, selbst dann, wenn bei der weiteren Ausbildung Manches der Kunst und künstlerischen Rücksichten zugeschrieben werden dürfte. Der Verf. dieser Schrift ist freilich geneigt anzunehmen (S. 27), dass der letzte Grund und die innerste Bedeutung dieser monströsen Bildung den Hellenen eben so dunkel geblieben, wie sie es jetzt für uns sei. Und allerdings hat der Verf. Recht, wenn wir auf Das einen Blick werfen, was in der zu dieser Stelle gehörigen Note von den bisherigen Versuchen, diese tiefere Bedeutung zu ermitteln, angeführt ist, oder

wenn wir die von Scheffele in Pauly's Realencyclopädie (VI, I. p. 1376 ff.) gegebene Zusammenstellung durchgehen. Nur die von Lassaulx (Ueber den Sinn der Oedipassage S. 9) gegebenen Winke möchten wir davon ausnehmen, die, weiter verfolgt, allerdings eher zu einem Ergebniss führen dürften, als die neueste Deutung, die wir nicht ohne geringes Staunen unlängst bei einer Besprechung dieser Schrift aufgestellt fanden. Hiernach ist die Sphinx ein Symbol der Kälte und des Frostes — etwa, setzen wir hinzu, aus Aegypten (!) nach Hellas, zunächst nach Theben eingeführt und verpflanzt.

Die folgenden Abschnitte behandeln: 5. Laios und Oedipus Begegnung. 6. Oedipus und Teiresias. Auf einer neapolitanischen Vase (Tafel II, Nr. 11.) erblicken wir den blinden, von einem Knaben geführten Sehcr in vollem Priesterornat, wie er dem auf einem Throne sitzenden Oedipus das kommende Unglück verkündet. 7. Oedipus Blendung, grauenhaft dargestellt auf einer etruskischen Aschenkiste (Tafel II, Nr. 12.). 8. Oedipus Grab.

*Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit von Gustav Klemm. Nach den besten Quellen bearbeitet und mit xylographischen Abbildungen der verschiedenen Nationalphysiognomien, Geräthe, Waffen, Trachten, Kunstproducte u. s. w. versehen. Achter Band. Das alte Europa. Mit 6 Tafeln Abbildungen. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner. 1850. X. und 645 S. Neunter Band. Das christliche Westeuropa. Mit 6 Tafeln Abbildungen. Leipzig u. s. w. 1851. VI. und 582 S. in gr. 8.*

Wie der siebente Band (s. diese Jahrbh. 1849. S. 795 ff.) mit dem Morgenlande sich beschäftigte, so haben die beiden nachfolgenden Bände, die wir hier zur Anzeige bringen, das Abendland, und zwar das Europäische, das alte wie das neue, das in einem weitem zehnten Band seinen Abschluss erhalten und damit die Vollendung des Ganzen bringen soll, zum Gegenstande. Wenn wir, was die Anlage und den Plan, wie die Ausführung dieses umfassenden Werkes betrifft, das nur durch unermüdete Ausdauer und durch die umfassendsten gelehrten Studien so weit geführt werden konnte, auf die früheren Anzeigen uns im Allgemeinen beziehen, so wird es darum nicht unangemessen erscheinen, Einiges im Besondern über den Inhalt der beiden neuen Bände zu bemerken. Der achte Band befasst das alte Europa, d. h. er giebt eine allgemeine Darstellung der alten Welt, mit besonderer Berücksichtigung der beiden Hauptvölker der alten Welt, der Griechen (S. 55 ff.) und der Römer (S. 331 ff.) mit Einschluss der Etrusker (S. 319), denen ein den Römern vorausgehender Abschnitt gewidmet ist, eben so wie auch zu Anfang des Ganzen, dem Abschnitt über die Griechen Einiges über Scythen, Iberer und Gallier vorausgeht. Es war dem Verf. angelegen, den Lesern ein möglichst vollständiges Bild von dem Leben der Völker des Alterthums zu geben, und wann es dabei nicht in seinem Plan lag, eine für die Zwecke des classischen Unterrichts oder für die gelehrten Studien der Philologie berechnete Alterthumskunde hier zu liefern, so hat er doch von den dahin einschlägigen Forschungen der Gelehrten einen gewissenhaften Gebrauch gemacht, um gebildeten Lesern, welche in die Quellen selbst näher einzugehen ausser Stand sind, eine gründliche, auf diese Quellen



gestützte Vorstellung und einen richtigen Begriff von dem Leben der Griechen und Römer, und damit von der alten Welt selbst zu geben. Der Verf. nimmt seinen Ausgang von dem Lande und dessen Beschaffenheit, er schreitet dann weiter zu den Bewohnern, ihrer Körperbildung, ihrer Kleidung, ihren Wohnungen, ihren Beschäftigungen u. dgl. und stellt das gesammte häusliche Leben bis zum Tod und zur Bestattung dar; eben so wird das öffentliche Leben, der Staat mit Allem, was dazu gehört, geschildert, ebenso auch die ganze Staatsverwaltung, die Rechtspflege, das Kriegswesen u. s. w., desgleichen der Cultus und die Religion; Kunst und Wissenschaft, die hier in möglichst gedrängten Abrissen vorgeführt werden, machen den Schluss des nach allen Seiten hin angeführten Bildes. Auf einzelne Citate aus den Schriftstellern des Alterthums konnte der Verfasser, der, wie schon bemerkt, nicht für Philologen, sondern für einen weiteren gebildeten Leserkreis schrieb, sich nicht einlassen; aber er hat überall in den Noten Nachweisungen aus solchen Werken gegeben, in welchen Jeder, der über diesen Gegenstand sich weiter zu belehren wünscht, diese Belehrung in umfassender Weise zu finden vermag. Auf diese Art sind die grossen Schwierigkeiten, welche einem derartigen Unternehmen sich entgegenstellen, glücklich überwunden und ist ein Werk zu Stand gekommen, dem man recht viele Leser wünschen kann, damit auch in weiteren Kreisen richtige Begriffe und Anschauungen über die Völker des Alterthums, denen wir unsere ganze Bildung verdanken, verbreitet und manche Vorurtheile, wie sie selbst jetzt noch hier und dort verlauten, beseitigt werden.

Der neunte Band erscheint als die erste Abtheilung des christlichen Europa's, und befasst das christliche Westeuropa oder die germanisch-romanischen Völker. Der Verfasser beginnt mit Deutschland; gewiss mit vollem Rechte erscheint es ihm als das Herz von Europa, als das Land, das im Mittelpunkte der Betrachtung der westeuropäischen Culturgeschichte steht. Eben deshalb war es aber auch nöthig, auf die früheren, d. h. vorchristlichen Zustände dieses Landes einen Blick zu werfen und eine Darstellung der Germanen zu geben, wie sie in den ersten Zeiten ihres Auftretens in der Geschichte, im Kampfe mit den Römern zunächst und vor ihrer Bekehrung zum Christenthum sich darstellen. Dieser Darstellung der alten germanischen Welt sind die ersten achtzig Seiten dieses Bandes gewidmet; sie geben eine gedrängte und durchaus befriedigende Uebersicht von dem Leben unserer Vorfahren, ihrer Körperbildung, ihren Wohnstätten, ihren Beschäftigungen, ihrer ganzen Lebensweise, ebensowohl im häuslichen Kreise mit Allem dem, was dazu gehört, wie in Bezug auf das öffentliche Leben, also den Staat, das Kriegswesen und die Religion. Der Verf. steht hier auf einem Felde, das ihm selbst gründlichen Anbau verdankt, das von ihm selbst im Einzelnen vielfach durchforscht worden ist; hier werden natürlich nur die Resultate dieser Forschungen mitgetheilt. Mit S. 83 wendet sich der Verf. zu denjenigen Erscheinungen, welche das christliche Westeuropa ziemlich gemeinsam bietet. Er geht hier nemlich von dem allerdings richtigen Satz aus, dass die Bewohner dieses Welttheiles, sämmtliche romanisch-germanische Völker, erst durch das Eindringen des römischen Wesens in die celtischen wie in die germanischen Völker, dann aber durch das germanische Element, welches die celtische und die römische Cultur durchdrang, einen gewissen gleichförmigen Charakter annehmen, der sich in Sitten und Einrich-

tungen, in Staat und Kirche, wie selbst in Kunst und Wissenschaft zu erkennen gibt. Diesen näher und im Einzelnen zu schildern ist dann die Aufgabe, welche in diesem Bande weiter zu lösen gesucht wird. Nach einer kurzen Bemerkung über die körperliche Beschaffenheit, über Nahrung und Kleidung geht der Verf. alsbald über auf die Wohnungen und häuslichen Einrichtungen, die verschiedenen Beschäftigungen, wobei ebensowohl Jagd, wie Viehzucht und Ackerbau, Industrie und Handel zur Sprache kömmt. Dann folgt das Familienleben, das gesellige Leben, die Spiele und zuletzt die Todtenbestattung. An diese Darstellung des häuslichen Lebens reiht sich dann wieder die des öffentlichen Lebens; es wird von den verschiedenen Ständen der Bevölkerung und ihrer Stellung und Bedeutung im Staat, von der Staatsverfassung und Verwaltung, von den Fürsten und ihrer Lebensweise, von den Gesetzen und der Rechtspflege, dann vom Kriegswesen, hier insbesondere auch von den verschiedenen Waffen und der Art und Weise der Kriegsführung gehandelt. Der Abschnitt von der Religion, der dann folgt, verbreitet sich insbesondere über die kirchlichen Einrichtungen, über die gesammte Verfassung der Kirche, über das Mönchs- und Ordenswesen — der Regel des h. Benedikt ist hier eine besondere Erörterung gewidmet, was bei der Bedeutung und dem Einfluss derselben auf alle folgende Zeit angemessen erscheint — über die heiligen Orte und über den Cultus selbst. Den Schluss bildet auch in diesem Bande ein Ueberblick über den Stand der Wissenschaften, der Literatur und Poesie wie der Kunst in ihren verschiedenen Zweigen.

Beiden Bänden ist eine Anzahl von Tafeln beigelegt, wie dies auch bei den früheren Bänden der Fall war; sie sind eine dankenswerthe Zugabe zur besseren Auffassung mancher in dem Werke selbst verhandelten Gegenstände.

---

*Thucydides de bello Peloponnesiaco libri octo. Ad optimorum librorum fidem editos explanavit Ernestus Fridericus Poppo. Gothae, sumptibus Hennings. MDCCCLI. Vol. IV. Sect. I. 198 S. Sect. II. VIII. und 228 S. in gr. 8.*

Nachdem wir die frühern nach und nach erschienenen Theile dieser Bearbeitung des Thucydides, jedenfalls einer der vorzüglichsten Ausgaben der Bibliotheca Graeca, in diesen Blättern angezeigt, erübrigt es noch, den Schluss derselben mit den beiden hier vorliegenden, Volumen IV. des Ganzen bildenden Abtheilungen anzuzeigen, obwohl zum vollen Schluss noch die Indices nebst einer Abhandlung über des Thucydides Geschichtschreibung (de natura historiae Thucydideae) fehlen, welche in einem besondern Heft geliefert werden sollen. In den beiden vorliegenden Heften ist Buch VII und VIII enthalten; die Einrichtung und Behandlung ist durchaus gleich den früheren Theilen; die Sorgfalt des Herausgebers hat Nichts unberücksichtigt gelassen, auch von dem, was in Bezug auf seinen Schriftsteller in der neuesten Zeit seit dem Erscheinen der grösseren Ausgabe geleistet worden ist, wie diess manche auf Bothe's Ausgabe bezügliche Bemerkung andeuten kann. In das Einzelne dieser und anderer Bemerkungen einzugehen und einzelne Stellen, wo wir etwa anderer Ansicht, sowohl was die kritische Behandlung als die Erklärung betrifft, sind, zum Gegenstand einer näheren Besprechung zu machen, die besser einer andern Gelegenheit vorbehalten bleibt, unterlassen wir aus eben diesem Grunde, weil wir

keinen Raum dazu hier ansprechen könnten, und der Totaleindruck, den das ganze nun vollendete Werk macht, in keiner Weise dadurch geschmälert werden könnte. Dieser aber kann uns nur veranlassen, das Studium dieser Ausgabe vorausweise Allen denen zu empfehlen, welche den Thucydides gründlich lesen und studiren wollen, namentlich jungen Philologen, angehenden Lehrern wie schon geübten Schülern, weil sie daraus wahrhaft lernen und in ihren Studien weiter gefördert werden können durch die ächt philologische Behandlungsweise des Verf. und den von ihm eingeschlagenen Weg einer in gedrängter Weise die verschiedenen Seiten der Interpretation gleichmässig berücksichtigenden Auslegung, die das Wesentlichste überall kurz hervorhebt und mit weiteren Nachweisungen belegt oder unterstützt. Ein solcher in gutem Latein geschriebener Commentar ist ein wahrhaft brauchbares, und in den Studien weiter förderndes Hilfsmittel, doppelt empfehlenswerth in einer Zeit, wo man wieder zu den deutschen Noten, wo möglich, ad modum Minelli zurückkehrt und in diesem Sinn und Geist sogar eigene, für die Schüler berechnete Ausgaben in die Welt sendet, zu möglicher Vereinfachung des Unterrichts und Bequemlichkeit der Schüler, deren eigene Kraft und Thätigkeit ja nicht zu sehr in Anspruch genommen werden soll. Sind diess die Fortschritte der Zeit und des in derartigen Buchhändlerspeculationen sich kundgebenden philologischen Studiums?

Noch bemerken wir, was das achte Buch betrifft, dass die Frage über die Aechtheit desselben von dem Herausgeber in einem Vorwort auf eine so bündige und schlagende Weise erledigt worden ist, dass wir glauben, der Zweifel an der Aechtheit dieses Buches, d. h. an seiner Abfassung durch Thucydides, wenn auch in einer nicht ganz vollendeten, der letzten Hand und spätern Durchsicht entbehrenden Weise, werde fortan nicht mehr erhoben werden, indem über das hier gelieferte Resultat nicht wohl hinausgegangen werden kann.

Σοφοκλέους δράματα. Mit Einleitung und Anmerkungen für Schulen herausgegeben von Dr. August Witsschel. Leipzig, Verlag von Ernst Geuther 1849—1852. Viertes Bändchen. Τραχίνια. 84 S. Fünftes Bändchen. Φιλοκτήτης. 84 S. Sechstes Bändchen Αἴας μακτιγορόρος. 80 S. in klein 8.

Die drei ersten Bändchen dieser für die Zwecke der Schule eingerichteten und sich dafür auch durch die nette äussere Ausstattung empfehlenden Ausgabe des Sophocles sind in diesen Blättern Jahrg. 1849 S. 159 ff. besprochen worden und kann das dort über den Plan des ganzen Unternehmens wie über die Ausführung Bemerkte auch von diesen Fortsetzungen gelten, welche vollkommen gleichmässig den früher erschienenen ausgefallen sind. Auf die Einleitung, welche Plan und Anlage des Stücks, wie die Art und Weise der Durchführung, den Gang der Handlung u. dgl. näher bespricht und hier auch den ästhetischen Standpunkt berücksichtigt, ist auch bei diesen Bändchen besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwendet worden: hat der Schüler sich damit in gehöriger Weise bekannt gemacht, hat er den leitenden Faden des ganzen Stückes erkannt und damit auch die Hauptmomente erfasst, auf die es insbesondere ankömmt, so wird er dann auch die Schwierigkeiten des Einzelnen eher durch eigene Kraft — die nun einmal vor Allem bei dem sprachlichen Unterricht in den classischen

Sprachen des Alterthums geweckt werden soll — zu lösen wissen, wenn ihm ein tüchtiger Lehrer zur Seite steht, der seinem Streben die gehörige Anleitung gibt und ihn auf den richtigen Weg führt. Für solche Stellen, wo die eigene Kraft nicht ausreichen kann, oder wo die Verdorbenheit und Unsicherheit des Textes selbst die gelehrten Ausleger auf verschiedene Wege geführt hat, dienen die hinter dem Abdruck des Textes folgenden Anmerkungen, die zugleich als die Begründung oder Rechenschaftsablage einzelner in den Text genommenen Lesarten gelten können und überall einen mit Sophocles und Allem dem, was die neue und neueste Zeit über dessen Dramen zu Tage gefördert hat, wohl vertrauten, aber auch zugleich das Bedürfniss der Schule wohl bemessenden und beachtenden Gelehrten erkennen lassen.

---

*Der Attractionscalcul. Eine Monographie von Dr. Oskar Schlömilch, Professor der höhern Mathematik und analytischen Mechanik an der Königl. Sächs. technischen Bildungsanstalt zu Dresden. Mit einer Figurentafel. Halle, Druck und Verlag von H. W. Schmidt. 1851 (58 S. in 8.).*

Die Aufgabe, die Anziehung zu berechnen, die ein Ellipsoid auf einen Punkt ausübt, ist vielfach ein Gegenstand der Untersuchung gewesen und die grössten Mathematiker haben sich mit ihr beschäftigt, und zwar hauptsächlich wegen ihres Zusammenhangs mit den Untersuchungen über die Gestalt der Erde u. s. f. Die vorliegende Monographie hat sich nun die Aufgabe gestellt, einerseits die bisherigen Untersuchungen über diesen Gegenstand übersichtlich darzustellen, anderseits dieselben dadurch auszudehnen, dass ein nicht gleichmässig dichtes, sondern von Schichte zu Schichte seine Dichtigkeit änderndes Ellipsoid der Betrachtung zu Grunde gelegt wird.

Nachdem die allgemeinen Formeln der Anziehung eines Körpers auf einen Punkt bei rechtwinklichen und Polarkoordinaten gegeben sind, werden dieselben angewandt auf den Fall, da der angezogene Punkt sehr weit entfernt ist, sodann auf die Anziehung eines abgestumpften Kegels auf einen Punkt in der Verlängerung seiner Axe, und auf die Anziehung einer Kugel und einer Kugelschale. Die Resultate sind natürlich die bekannten und die Ableitungsweise stimmt im Allgemeinen zusammen mit der z. B. von Poisson in seiner Mechanik (I. sechstes Kapitel) gegebenen. Die Anziehung eines homogenen Ellipsoides auf einen Punkt in seinem Innern wird ebenfalls auf elliptische Funktionen reduziert, in so ferne nämlich dieselbe auf ein einfaches bestimmtes Integral zurückgeführt ist, während der Ausdruck in elliptischen Funktionen nicht gegeben ist, was übrigens keiner Schwierigkeit unterliegen würde. Die allgemeinen Formeln führen in dem Falle eines Umdrehungselipsoides auf Ausdrücke, die sich durch Logarithmen oder Kreisbögen integrieren lassen. Eben so ist endlich das Reductionstheorem von Ivory nachgewiesen. Die bis daher erhaltenen Resultate sind längst bekannt, und wenn auch die Darstellung, wie wir dies bei dem Verfasser gewöhnt sind, klar und genau ist, so lernt man wesentlich Neues aus dem bis jetzt Berührten nicht. Dabei müssen wir auf ein Versehen aufmerksam machen, das sich §. 5. S. 19. eingeschlichen hat, indem das dort hinsichtlich eines Punktes, der ausserhalb des Ellipsoides liegt, Gesagte nicht

richtig ist, da in diesem Falle  $\delta$  nicht von 0 bis  $\pi$  gehen kann. Uebrigens hat dies auf das Folgende keinerlei Einfluss.

In dem seither Angeführten wurde das Ellipsoid als homogen vorausgesetzt. Nehmen wir nun aber an, seine Dichte sei veränderlich und gegeben als eine Funktion der Grösse  $\frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2}$ , was so viel heisst, als die Dichte sei konstant in einer Schichte, die eine der Fläche des Ellipsoides ähnliche Gestalt habe, veränderlich aber von einer solchen Schichte zur andern, so wird die Aufgabe natürlich verwickelter und zu ihrer Lösung muss ein anderer Weg eingeschlagen werden. Dazu bedient sich der Verfasser der schon in seinen „analytischen Studien“ angewandten Lejeune-Dirichlet'schen Methode der Einführung eines bestimmten Integrals als Faktor. Das zu suchende Integral ist, wenn  $\frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} = s$  und  $\alpha, \beta, \gamma$  die Koordinaten des angezogenen Punktes

sind:  $P = \iiint \frac{f(s) dx dy dz}{\sqrt{(a-x)^2 + (\beta-y)^2 + (\gamma-z)^2}}$ , worin die Integrationen auf alle Werthe von  $x, y, z$  ausgedehnt werden müssen, die der Bedingung  $1 \geq s \geq 0$  genügen, wofür man auch  $1 \geq s \geq 0$  setzen kann. Setzt man  $x = a\xi, y = b\eta, z = c\zeta$ , so erhält man

$$P = abc \iiint \frac{f(s) d\xi d\eta d\zeta}{\sqrt{(a-a\xi)^2 + (\beta-b\eta)^2 + (\gamma-c\zeta)^2}}, \quad s = \xi^2 + \eta^2 + \zeta^2, \quad 1 \geq s \geq 0.$$

Beachtet man, dass  $\frac{2}{\pi} \int_0^\infty \cos s\omega d\omega \int_0^1 f(\delta) \cos \delta\omega d\delta = f(s)$  ist, wenn  $s \leq 1$ ,

oder Null, wenn  $s > 1$ , so kann man als Integrationsgränzen  $-\infty$  und  $+\infty$  wählen und hat also:

$$P = abc \frac{2}{\pi} \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{d\xi d\eta d\zeta}{r} \int_0^\infty \cos s\omega d\omega \int_0^1 f(\delta) \cos \delta\omega d\delta,$$

wo  $r^2 = (a-a\xi)^2 + (\beta-b\eta)^2 + (\gamma-c\zeta)^2, s = \xi^2 + \eta^2 + \zeta^2$  ist. Die Grösse  $P$  ist offenbar der reelle Theil von

$$Q = \frac{2}{\pi} abc \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{d\xi d\eta d\zeta}{r} \int_0^\infty e^{s\omega i} d\omega \int_0^1 f(\delta) \cos \delta\omega d\delta = \frac{2}{\pi} abc \int_0^\infty d\omega \int_0^1 f(\delta) \cos \delta\omega d\delta S, \quad \text{wo } S = \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{d\xi d\eta d\zeta}{r} e^{s\omega i} \text{ ist.}$$

Zur Bestimmung von  $S$  wird bemerkt, dass  $\frac{1}{r} = \frac{1}{\sqrt{\pi}} e^{-\frac{1}{2}\pi i} \int_0^\infty \frac{d\psi}{\sqrt{\psi}} e^{r^2 \psi i}$ ,

worauf dann, nach Einführung dieses Werthes von  $\frac{1}{r}$  und Entwicklung von  $s$  und  $r^2$ , das Integral in ein Produkt mehrerer Integrale zerfällt, die bestimmt werden können, so dass

$$S = \pi e^{\frac{1}{2}\pi i} \int_0^\infty \frac{d\psi}{\sqrt{\psi}} \frac{\Psi i}{\sqrt{(a^2\psi + \omega)(b^2\psi + \omega)(c^2\psi + \omega)}},$$

$$\text{wo } \Psi = \frac{a^2\omega\psi}{a^2\psi + \omega} + \frac{\beta^2\omega\psi}{b^2\psi + \omega} + \frac{\gamma^2\omega\psi}{c^2\psi + \omega}.$$

Nach einigen Umformungen und Einführung dieses Werthes findet sich endlich die Anziehung, parallel einer der Koordinatenachsen, die das Ellipsoid auf einen Punkt, gleichviel ob innerhalb oder ausserhalb des Ellipsoids, ausübt, reduziert auf eine einfache Quadratur, wodurch die Aufgabe gelöst ist. Es lässt sich daraus ein Reductionstheorem, das dem Ivory'schen ähnlich ist, ableiten, und das so lautet:

Wenn ein aus stetig auf einander folgenden ähnlichen homogenen Schichten zusammengesetztes Ellipsoid einen ausserhalb desselben liegenden Punkt anzieht, und ein zweites, dem ersten confokales Ellipsoid gebildet wird, dessen Oberfläche durch jenen Punkt geht und dessen Dichte sich nach demselben Gesetze ändert, so verhalten sich die gleichnamigen Komponenten der Anziehungen, welche beide Ellipsoide auf jenen Punkt ausüben, wie die Volumina der beiden Körper.

Mit diesem merkwürdigen Theorem schliesst die eigentliche Monographie. Beigegeben sind fünf Noten, die den Zweck haben, die im Laufe der Untersuchung angewandten analytischen Theoreme zu erweisen. Die erste gibt den Ausdruck der rechtwinklichen Koordinaten durch Polarkoordinaten, so wie des Volumenelements eines Körpers in solchen Koordinaten. Die zweite behandelt die Differentiation bestimmter Integralen der Form  $\int_a^b \psi(x, \mu) dx$ , wo  $a$  und  $b$

Funktionen von  $\mu$  sind, nach  $\mu$ . Der Verfasser zeigt, dass alsdann

$$\frac{d}{d\mu} \int_a^b \psi(x, \mu) dx = \psi(b, \mu) \frac{db}{d\mu} - \psi(a, \mu) \frac{da}{d\mu} + \int_a^b \frac{d\psi(x, \mu)}{d\mu} dx,$$

vorausgesetzt, dass  $\int_a^b \frac{d^2 \psi(x, \mu)}{d\mu^2} dx$  einen endlichen Werth habe. Gegen die

Richtigkeit dieses Satzes lässt sich nun allerdings Nichts einwenden, allein Refferent glaubt, dass man nicht bis zum zweiten Differentialquotienten zu gehen brauche. Sehen wir davon ab, dass  $a$  und  $b$  Funktionen von  $\mu$  sind (da davon jene Bedingung nicht herkommt), so ist

$$\begin{aligned} \frac{d}{d\mu} \int_a^b \psi(x, \mu) dx &= \text{Lim} \left[ \frac{\int_a^b \psi(x, \mu + \Delta\mu) dx - \int_a^b \psi(x, \mu) dx}{\Delta\mu} \right] \\ &= \text{Lim} \left[ \int_a^b \frac{d\psi(x, \mu + \Theta\Delta\mu)}{d\mu} dx \right], \quad 1 \geq \Theta \geq 0. \end{aligned}$$

Ist nun  $\int_a^b \frac{d\psi(x, \mu)}{d\mu} dx$  eine bestimmte Grösse, so ist ohne Zweifel  $\frac{d}{d\mu}$

$$\int_a^b \psi(x, \mu) dx = \int_a^b \frac{d\psi(x, \mu)}{d\mu} dx; \text{ im andern Falle besteht eine Gränze für } \int_a^b \frac{d\psi(x, \mu + \Theta\Delta\mu)}{d\mu} dx \text{ nicht, kann also auch von einer Differentiation keine}$$

Rede sein. Man kann also kurzweg auch aussprechen, dass obiges Theorem besteht, wenn die zweite Seite eine bestimmte, und also auch endliche Grösse ist. Dies ist natürlich immer der Fall, wenn das vom Verfasser angegebene Merkmal statt hat, und ist nicht der Fall, wenn es nicht statt hat; in so ferne

also wäre gegen den Satz nicht nur Nichts einzuwenden, sondern er wäre absolut nothwendig gerade in diese Form einzukleiden; allein es ist meistens leicht, über Bestimmtheit oder nicht Bestimmtheit von  $\int_a^{b} \frac{d\phi(x, \mu)}{d\mu} dx$  zu entscheiden, so dass eine weitere Untersuchung gar nicht nöthig ist. Natürlich gilt das Gleiche auch in Bezug auf das daraus abgeleitete Theorem, das in folgender Formel ausgesprochen ist:  $\int_a^{\beta} d\mu \int_a^b \phi(x, \mu) dx = \int_a^b dx \int_a^{\beta} \phi(x, \mu) d\mu$ .

Dasselbe gilt, in so ferne als alle Werthe von  $\phi(x, \mu)$  innerhalb der Grenzen beider Integrationen endlich sind. Die angegebene Bedingung, dass nämlich  $\int_a^b \frac{d\phi(x, \mu)}{d\mu} dx$  endlich sein müsse, ist offenbar zu wenig, da in der Formel  $x$  und  $\mu$ , möchte man sagen, doch gewiss gleiche Rechte besitzen und keineswegs einleuchtet, warum gerade nur eine Bedingung nothwendig sei, die überdies  $x$  und  $\mu$  nicht gleich behandelt.

Ganz offenbar ist die zweite Bedingung die, dass auch  $\int_a^{\beta} \frac{d\phi(x, \mu)}{dx} d\mu$  endlich sein muss, wie dies ganz unmittelbar daraus folgt, dass man nur geschrieben hat  $\int_a^{\beta} \phi(x, \mu) d\mu$ , was unzulässig ist, wenn diese Grösse keinen endlichen Werth hat, was auch  $x$  sei (innerhalb der Grenzen  $a$  und  $b$ ).

Die dritte Note ist der Ableitung der Werthe der Integrale  $\int_0^{\infty} \cos \omega d\omega$   $\int_a^b f(\delta) \cos \omega \delta d\delta$  und  $\int_0^{\infty} \sin \omega d\omega$   $\int_a^b f(\delta) \sin \omega \delta d\delta$  gewidmet, die auf ganz elementarem Wege gefunden wurden, wobei übrigens ein Weg eingeschlagen wird, der dem verwandt ist, den der Verfasser in seinen analytischen Studien (II, S. 72 ff.) betreten hat.

Es haben sich hiebei einige sinnstörende Druckfehler eingeschlichen, die wir glauben anführen zu müssen. So muss S. 53 Z. 4 v. u. statt  $\int_a^b F(\delta) d\delta$  stehen  $\int_a^b F(\delta) d\delta$ , und S. 54 Z. 10:  $f(b) - f(s)$  statt  $f(s) - f(a)$ , während Z. 8.  $\cos s\omega$  für  $\sin s\omega$  gesetzt werden muss.

Die vierte und fünfte Note sind bloss Abwendungen der bewiesenen Fourier'schen Theoreme. Sie enthalten den Nachweis der Richtigkeit der Formeln:

$$\int_0^{\infty} \frac{d\omega}{\sqrt{\omega}} e^{-s\omega} = \sqrt{\frac{\pi}{s}} e^{-\frac{1}{2}\pi i}, \quad \int_{-\infty}^{+\infty} e^{(h\nu^2 - 2k\nu)} i d\nu = \sqrt{\frac{\pi}{h}} e^{\frac{(1-\pi-k^2)}{h} i},$$

$\infty > h > 0$ .

Abgesehen von der etwaigen praktischen Wichtigkeit des hinsichtlich der Anziehung eines schichtenweise homogenen Ellipsoides gefundenen und interessanten, oben angegebenen Reduktionstheorems, bietet die hier angezeigte kleine

Schrift in rein mathematischer Beziehung des Interessanten sehr Vieles, so daß sie schon in dieser Beziehung der Beachtung empfohlen zu werden verdient. Allerdings ist das Hauptresultat (§. 10.) nicht als ein durchaus Neues zu bezeichnen, da z. B. Plana im 20. Bande des Crelle'schen Journals (1840) in seiner Abhandlung: Mémoire sur différens procédés d'intégration, par lesquels on obtient l'attraction d'un ellipsoïde homogène dont les trois axes sont inégaux, sur un point extérieur, §. 3. S. 216 ff.) die Formel aufstellt, nach der die Anziehung einer homogenen unendlich dünnen Schichte berechnet wird, die zwischen zwei ähnlichen Ellipsoidflächen enthalten ist. Er findet dort (Gleichungen H'):  $X_1 = -2\pi\alpha dv$

$(1+v)^{\frac{3}{2}} [(1+mv)(1+nv)]^{\frac{1}{2}}$  wenn  $\alpha, \beta, \gamma$  die Koordinaten des angezogenen äussern Punktes;  $m = \frac{a^2}{b^2}$ ,  $n = \frac{a^2}{c^2}$ , wo  $a, b, c$  die Halbaxen des Ellipsoides, und  $v$  gefunden wird aus der Gleichung:

$$\frac{\alpha^2}{1+v} + \frac{m\beta^2}{1+mv} + \frac{n\gamma^2}{1+nv} = a_1^2,$$

wo  $a_1$  die Halbaxe (parallel der Axe der  $x$ ) des Ellipsoides ist, das von der Schichte umhüllt wird. Führt man die Werthe von  $m$  und  $n$  ein, so ist diese Gleichung, wenn man  $a^2 v = t$  setzt:

$$\frac{\alpha^2}{a^2+t} + \frac{\beta^2}{b^2+t} + \frac{\gamma^2}{c^2+t} = \frac{a_1^2}{a^2},$$

worin nun  $a_1$  geht von 0 bis  $a$ , so daß  $t$  geht von  $\infty$  bis  $\omega$ , wenn  $\omega$  die positive Wurzel von  $\frac{\alpha^2}{a^2+t} + \frac{\beta^2}{b^2+t} + \frac{\gamma^2}{c^2+t} = 1$  ist. Sind  $a_1, b_1, c_1$  die drei Halbaxen der ellipsoidischen Schichte;  $x, y, z$  die Koordinaten eines Punktes derselben, so ist

$$\frac{x^2}{a_1^2} + \frac{y^2}{b_1^2} + \frac{z^2}{c_1^2} = 1. \text{ d. h. } \frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} = \frac{a_1^2}{a^2},$$

und da  $\rho \left( \frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} \right)$  die Dichte der Schichte, so ist also  $\rho \left( \frac{\alpha^2}{a^2+t} + \frac{\beta^2}{b^2+t} + \frac{\gamma^2}{c^2+t} \right)$  diese Dichte, demnach die Anziehung:

$$\frac{-2\pi\alpha abc \rho(T) dt}{(a^2+t) \sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}}, T = \frac{\alpha^2}{a^2+t} + \frac{\beta^2}{b^2+t} + \frac{\gamma^2}{c^2+t}.$$

Integriert man von  $t = \omega$  bis  $t = \infty$ , so erhält man genau den Ausdruck (97) des Buches. Ist damit nachgewiesen, daß die vorliegende Schrift, streng genommen, nichts Neues bietet, so ist sie, wie schon bemerkt, der Herleitung der Resultate wegen, sehr empfehlenswerth. Die Ableitung Plana's ist übrigens höchst einfach, indem er das gesuchte Element der Anziehung ansieht als Differenz der Anziehungen zweier Ellipsoide, die von der innern und äussern Seite der (unendlich dünnen) Schichte umhüllt werden.

**Dr. J. Bienger.**



*Geschichte der Philosophie von ihren Ursprüngen an bis zur Schliessung der Philosophenschulen durch Kaiser Justinian. Mit Beigabe der Literatur vom allgemein kulturhistorischen Standpunkte entworfen von Ign. Joh. Hanusch. Olmütz. Johann Neugebauer. 1850. XII S. und 643 S. 8.*

Vorstehendes Werk war nach den Worten des Hrn. Verf. (Vorwort S. III) „schon anfänglich bestimmt, im Bilde antiken Lebens durch die Thatsachen der Geschichte selbst die hohe Stellung der Philosophie nicht allein unter den Wissenschaften, sondern auch im grossen Ganzen des Kulturlebens nachzuweisen.“ Der Hr. Verf. wollte „diesen Nachweis“ „so viel als möglich, allgemeinverständlich für alle Gebildeten“ machen. Er will durch diesen neuen Versuch „die etwas vom Gewöhnlichen abweichende Form“ seiner Arbeit entschuldigen. Diese Neuheit des Zweckes und der Form soll auch zugleich den Grund enthalten, warum der Hr. Verf. „auf die beigefügte Literatur alle ihm nur mögliche Sorgfalt verwendete.“ Sie sollte „auf die Begründung von Vielem hinweisen“, was „ihm nur als Resultat zu geben gestattet war.“

Eine nähere Beleuchtung und Untersuchung mögen zeigen, in wiefern der Hr. Verf. den Anforderungen der Wissenschaft in der Anordnung und Durchführung eines Stoffes entsprochen hat, der, wie die Geschichte der Philosophie des Alterthums, so viele wichtige Beziehungspunkte zur allgemeinen Geschichte und zur Kulturgeschichte des Alterthums, sowie zur Bildungsgeschichte der spätern Zeit, bietet.

Das ganze Werk zerfällt 1) in eine allgemeine Einleitung und 2) in drei besondere Abtheilungen. Die allgemeine Einleitung (S. 1—55) gibt in wenigen Worten die Begriffe: 1) der Geschichte und Geschichtsschreibung (S. 1), 2) der Kulturgeschichte (S. 7), 3) der Literaturgeschichte (S. 22), 4) der Geschichte der Philosophie (S. 30) und 5) der Geschichte der Geschichte der Philosophie (S. 32).

Während die Begriffe auf einigen Seiten bestimmt werden, wird der ganze übrige Raum der allgemeinen Einleitung rein für die Literatur verwendet. Der Hr. Verf. gibt nämlich S. 3—7 die Literatur der Geschichtsschreibung und der Philosophie der Geschichte, S. 9—22 die Literatur der Kulturgeschichte im Allgemeinen und rücksichtlich der Momente des Kulturinhaltes, einzelner Kulturpersönlichkeiten und Orte, wie einzelner Kulturepochen, S. 23—30 die Literatur der Literaturgeschichte, und zwar im Allgemeinen und nach den Momenten des Literaturinhaltes und der Verschiedenheit der Völker, S. 42—55 die Literatur der Geschichte der Philosophie und zwar ihrer vollständigen und theilweisen Bearbeitungen, der Sammlung geschichtsphilosophischer Werke und der Werke, welche die Vervollkommnung der wissenschaftlichen Geschichte der Philosophie bezwecken. Der Text ist also kaum der vierte Theil von der in dieser allgemeinen Einleitung gegebenen Literatur. Wird durch eine solche den Text ganz erstickende Literatur dahin gewirkt, das Werk, wie der Hr. Verf. will, „so viel als möglich, allgemeinverständlich für alle Gebildeten zu machen?“ Gewiss nicht. Denn es ist keine Auswahl in der Literatur. Sie enthält Alles und Neues, Brauchbares und Unbrauchbares, Wesentliches und Unwesentliches in bunter Mischung untereinander, ohne eine Charakteristik der einzelnen Werke (mit alleiniger Ausnahme derer über Geschichte der Philosophie), selbst ohne chronologi-

sche Ordnung, ja sogar ohne alle Bezeichnung der vorzüglicheren Werke und ohne Angabe irgend eines Resultates oder irgend einer Beziehung, unter welcher einzelne Werke aufzufassen sind. Der Verf. gibt in dieser ausführlichen, den Text ums Vierfache übersteigenden Literatur keine Quellenwerke, sondern bloss neuere Hilfsmittel und Bearbeitungen und zwar ohne jeden Beisatz in keiner andern, als der alphabetischen Ordnung. Das ist freilich von allen Anordnungen die leichteste, aber auch die unbrauchbarste und werthloseste. Bei einer solchen Behandlung der Literatur, welche zum blossen Kataloge nach verschiedenen Rubriken herabsinkt, kann weder derjenige gewinnen, der, ohne Mann vom Fache zu sein, zu den Gebildeten gehört, da er gar kein leitendes Princip findet, vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, unmöglich wissen kann, was er aus dieser Masse alphabetisch abgedruckter Titel einzelner Werke machen soll, noch der eigentliche Fachgelehrte, der sich unmöglich mit neuern Hilfsmitteln befriedigen wird, und natürlich zu den letzten Quellen zurücksteigt, die hier überall weder aufgezeichnet, noch charakterisirt sind. Wenn diese Form also auch eine „vom Gewöhnlichen abweichende“ ist, so findet dieses Abweichen keineswegs zu ihrem Vortheile statt, und weder Anordnung noch Durchführung des Gegenstandes können den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen. Was wir hier von der Einleitung sagen müssen, muss auch hinsichtlich der folgenden drei Abschnitte, welche ihren Gegenstand selbst behandeln sollen, gesagt werden.

Die Methode der Einschaltung der neuern Literatur oder der neuern Hilfsmittel in alphabetischer Ordnung mit blosser Angabe der Titel, ohne jeden weitem Beisatz und zwar in der den Text erdrückenden Reichhaltigkeit, bleibt ganz dieselbe. Dazu kommt, dass die Kulturzustände immer von der Philosophie getrennt sind, und mit ihrer eigenen Literatur besonders behandelt werden, in gleicher Weise, wie der Hr. Verf. auch die historischen Momente trennt.

Der Hr. Verf. gibt S. 56—58 die Literatur der Geschichte unseres Erdkörpers, S. 61—63 die Literatur über die Erklärungen der Menschenverschiedenheiten, S. 71—74 die Literatur über die Urkultur Amerika's, S. 75—77 die Literatur mongolischer Kulturzustände, S. 80—85 die Literatur chinesischer Kulturzustände im Allgemeinen, im Einzelnen und über chinesische Religion und Philosophie, S. 86—88 über die Kulturzustände des Alterthums, namentlich des orientalischen, S. 92—100 über die Religion und deren Geschichte, über den Mythos und die Mythologie, S. 110—115 über Aegyptens Kulturzustände, S. 119—123 über Indiens Kulturzustände und Religion, S. 123—129 über den Buddhismus, S. 134—136 über Zustände der europäischen Urkultur, S. 138—139 Literatur der Kelten, S. 141—145 der Skandinavier und Deutschen, S. 147—156 der Slaven, S. 158—159 der europäischen Urkultur, S. 161—162 der arabischen Urkultur, S. 165—170 der Hebräer, Phönizier und Carthager, S. 171—172 der Armenier, S. 175—176 der babylonisch-chaldäischen Kultur, S. 184—188 der Zendvölker, S. 189—191 des Mithrasdienstes, S. 194—197 Griechenlands, S. 198—199 der Heroenzeit, S. 201—202 der Hellenen, Dorier und Jonier, S. 206—207 des griechischen Mythos, S. 208—210 der Mysterien und Orakel, S. 211—213 der mythischen Poesie, S. 214—215 der mythischen Kunstgebilde, S. 216—218 der Dramen und mythischen Spiele, S. 220 der griech. Kul-

turkologien, S. 223—225 der Kulturzustände Altitaliens, S. 225—226 der griech. Freistaaten, S. 231—232 der innern Lebenskämpfe in denselben. Auch hier fallen zwei Drittheile alphabetisch geordneter Titel von Werken auf einen Theil des Textes, in dessen Anordnung selbst die logische Consequenz fehlt. So werden die Kultur nicht nur in der Literatur, sondern auch in der Behandlung, ebenso die allgemein historischen Zustände, die religiösen u. a. w. immer getrennt von der Geschichte der Philosophie behandelt, so dass diese letztere eigentlich erst im zweiten Abschnitte S. 242 wirklich beginnt. Auch die Ordnung dieser Kulturgeschichte ist unlogisch. So gehen S. 77 die ursprünglichen Kulturzustände der Chinesen und S. 78 die chinesische Reformation nebst Literatur der Ursprünglichkeit und dem Alter der verschiedenen Kulturzustände des Alterthums überhaupt S. 86 voraus, So behandelt der Hr. Verf. S. 130 die Zustände der europäischen Urkultur und der dazu gehörigen Literatur und erst S. 156 die Gemeinschaftlichkeit der europäischen Urkultur und der einschlägigen Literatur. Erst die zweite Abtheilung (S. 232—429) handelt eigentlich von der Philosophie, und zwar von der der Griechen in der schon oben gerügten Weise. So hat diese Abtheilung in ähnlich rein alphabetischer Anordnung der Titel ohne jeden Inhalt die Literatur der Entwicklung des wissenschaftlichen Geistes bei den Griechen (S. 236—238), der sieben Weisen S. 241—242, der Geschichte der griechischen Philosophie S. 244—247, der jonischen Philosophie S. 251—252, der Atomisten S. 255, des Empedokles S. 258, des Heraklit S. 262, des Pythagoras S. 266, der pythagoräischen Schule S. 269 und Philosophie S. 274, der Eleaten S. 284, der Kulturzustände Athens S. 288, des Anaxagoras S. 294, der Sophistik S. 308, des Sokrates S. 319—321, der Sokratiker S. 331—332, Platons S. 352—357, der Akademiker S. 362, des Aristoteles S. 394—396, der Stoiker S. 402—408, der Epikuräer S. 408, der griechischen Kultur im Oriente S. 414—416, der römischen Kulturzustände S. 423—429.

Gleicher Weise ist die dritte Abtheilung beschaffen, welche mit dem Hellenismus oder der griechisch-orientalischen Kultur S. 429 und dem innern Verfall der griechischen Philosophie zur Zeit der alexandrinischen und römischen Weltmonarchie S. 432 beginnt, und dem Schlusse der alten Philosophenschulen durch Justinian I. S. 579 und einem Rückblicke S. 584 endigt. Denn auch diese enthält eine Masse neuerer Hilfsmittel ohne alle Charakteristik und jeden Beisatz, mit blosser Angabe der Titel in alphabetischer Ordnung, wie die Literatur über die letzten Akademiker und Peripatetiker S. 441, über die Skeptiker S. 448—449, über die römische Philosophie S. 457—459, über orientalische Philosophen S. 467—470, über griechisch-orientalische Gedächtniskultur, Sophistik und Rhetorik S. 479—482, über die extreme Phantasieentwicklung des Hellenismus S. 490—493, über Ptolemäus etc. S. 495, über Lucian S. 498—500, jüdisch-islamitische Kulturgeschichte S. 505—507, Talmud und Kabbalah S. 510, Philo S. 520, seine Philosophie S. 526, den Gnosticismus S. 536—538, die alexandrinische Kultur und Philosophie S. 549—550, über Plotin und seine Schüler S. 550—551, die Kulturzustände unter Julian S. 569—572.

Wir haben absichtlich die Uebersicht dieser Literatur gegeben, um dem Leser zu zeigen, dass durchschnittlich weit mehr, als ein Drittheil des ganzen ausführ-

lichen Werkes, nichts, als nicht charakterisirte, alphabetisch zusammengestellte Titel von Büchern und zwar von neuern Hilfsmitteln enthält. Aber auch die Vertheilung des Stoffes in dem Texte selbst entspricht den Anforderungen nicht, die man an eine Geschichte der Philosophie stellt.

Wir glauben, dass wohl zu weit ausgeholt wird, wenn man die Geschichte der Philosophie mit der Literatur der Geschichte unseres Erdkörpers beginnt, die Rassen des Menschengeschlechts untersucht, und Kaukasier, Neger, Malayen, Amerikaner und Mongolen unter Angabe der Literatur im Besondern zeichnet, sodann zu den Chinesen. und ihrer Literatur übergeht, und endlich die Kulturzustände aller Völker, von der Geschichte der Philosophie getrennt, beinahe auf mehr, als 200 Seiten, gibt.

Die Geschichte der Philosophie selbst, welche, die alphabetisch angegebene Titelliteratur und allgemeine anthropologische und Kulturzustände abgerechnet, kaum ein Drittheil des Buches ausmacht, ungeachtet das ganze Werk keinen andern Titel, als den der Geschichte der Philosophie des Alterthums hat, umfasst nicht einmal den dritten Theil des ganzen Werkes.

Zudem ist dasselbe durchaus nur aus neuern Hilfsmitteln, nicht aus den Quellen selbst, mit Herausreissen einzelner Behauptungen ohne Durchdringung des Stoffes, in oberflächlicher Behandlung durchgeführt. Wir wollen dieses hier nur in Einigem nachweisen.

Sehr vag und unbestimmt ist der Begriff der Philosophie S. 31 dahin angegeben, diese Wissenschaft sei „das selbstbewusste Streben des Menschengewisses nach Wissen um des Wissens willen, d. h. aus innerm Triebe und Bedürfnisse.“ Bei der Entwicklung der Rassenverschiedenheit S. 64 hat der Hr. Verf. die Ansichten von Rudolphi und C. G. Carus nicht benützt, welche nur 4 Stämme annehmen und den malayischen ausschneiden.

In der griechischen Philosophie hat der Hr. Verf. unrichtig den Empedokles S. 255 und Herakleitos S. 258 von den Joniern S. 248 getrennt, da der letztere dem Wohnorte und der philosophischen Richtung, der erste, wenn auch als Sikelier nicht nach dem Aufenthaltsorte, doch nach der Richtung seiner Philosophie durchaus zu den Joniern gehörte.

S. 248 ist bei den Joniern der Satz übersehen, von dem alle jonische Philosophie ausgeht: Aus Nichts wird Nichts. Auf diesen dann erst wird die Lehre vom  $\sigma\tau\alpha\chi\epsilon\iota\sigma\tau\omicron\nu$  und von der  $\acute{\alpha}\rho\chi\eta$  gestützt, die hier ebenfalls übergangen ist.

Bei den Atomisten ist nicht einmal S. 252 die Art der Bewegung der Atome erwähnt, da doch ohne diese nie die Lehre von der Epikuräischen Atomistik in ihrem Unterschiede von der alten Atomistik des Leukippos und Demokritos verstanden werden kann. Auch wird nirgends, ungeachtet von den Atomisten auf drei Seiten die Rede ist, von dem eigentlichen (praktischen) Zwecke der Atomistik und von der für ihr System so wichtigen Beschaffenheit der Seelenatome gesprochen. Auch ist ferner weder bei der Pythagoräischen Schule angegeben, dass ihre von der Jonischen verschiedene Richtung sich vorzüglich in dem Forschen nach dem Entstehen und Wesen der Form zeigt, während die Jonische durch die Annahme eines Stoffes und einer Kraft befriedigt ist, noch wird bei den Eleaten nachgewiesen, dass es eigentlich die Quelle der Speculation ist, von der die Elastische Schule ausgeht, indem sie durch die Speculation als das Wesenhafte die Idee des Seins als der Einheit und Wesenheit aller erscheinenden Dinge auffasst.

Wer liest, was S. 277—284 über den Kolophonier Xenophanes, Parmenides, Zeno aus Elea und Melissos aus Samos angegeben wird, stimmt sicher dem Refer. bei, welcher behauptet, dass überall dasjenige fehle, was diese Denker nach den Quellen von einander trennte. Nicht minder tadelnswerth ist es, dass nach einer besondern Einleitung über Athen Anaxagoras S. 289 völlig von den Joniern getrennt erscheint, da er doch nach Vaterland (er blieb in Jonien bis zum 50. Jahre seines Lebens) und nach Geistesrichtung durchaus von den Joniern ausging. Ja ohne ihn, die Spitze der jonischen Pyramide, kann die letztere gar nicht erfasst und begriffen werden. Anaxagoras entwickelte sich aus dem im  $\sigma\tau\alpha\chi\epsilon\iota\sigma\tau\omicron\nu$  und der  $\acute{\alpha}\rho\chi\eta$  der Jonier liegenden dualistischen Keime des Jonischen Realismus zum wirklichen Dualismus, durch welchem erst die spätere Lehre des Sokrates und Plato in

Athen richtig aufgefasst wird. — Sehr passend wäre es gewesen, in der Darstellung der Sophistik S. 299 ff. auf die zwei Hauptrichtungen derselben hinzuweisen, die sikelische, deren Haupt Gorgias aus Leontium, und die attische, deren Haupt Protagoras aus Abdera war. Auch wäre es zweckmässig gewesen, die mehr skeptische Richtung derselben in selbstsüchtiger Rhetorik und Paradoxologie gegenüber der dogmatischen, nur in Beziehung auf die empirische Erkenntniss mit einigen skeptischen Elementen untermischten Gesamtrichtung aller andern Schulen vor Sokrates herauszuheben. Denn mehr durch die Hervorhebung und Entwicklung dieses vorherrschenden Charakters der Sophistik, als durch die detaillirte Behandlung der Sophistennamen und verlorenen Sophistenwerke, wird die richtige Stellung gewürdigt, welche Sokrates, ihr Gegner, in der Geschichte der Philosophie einnimmt. Bei diesem hätten als Hauptelemente seiner Philosophie der Tugendenthusiasmus und die Ironie bezeichnet werden sollen. Diese Elemente müssen auch den Haltpunkt zur richtigen Eintheilung der sogenannten Sokratiker geben. Aus dem Tugendenthusiasmus entwickelte sich durch Trennung der in ihm verbundenen Elemente der Cynismus und Cyrenaismus. In der Ironie lagen die Elemente der Skepsis und Dialektik. Aus der Skepsis ging die pyrrhonische, aus der Dialektik gingen die aristischen Schulen hervor. S. 398 hätte vor Allem gezeigt werden sollen, warum die Stoiker eine logische, physische und ethische Tugend unterschieden.

Aus Diog. Laërt. VII, 40. oder vielmehr aus einem neuern Hilfsbuche ist abgeschrieben, dass, indem die Stoiker die Philosophie mit einem Eie oder einem Thiere verglichen, ihnen der befruchtete Dotter oder die Seele die Physik war. Offenbar war aber nach der Eintheilung der Philosophie in Logik, Physik und Ethik die letztere den Stoikern die Hauptsache. Darum musste in diesen Bildern die Ethik der Dotter oder die Seele sein. Dieses sagt auch der weniger kompilirende, als denkende Sextus Empiricus adv. mathem. lib. VII. c. 17—20 ausdrücklich. Dafür spricht selbst die Stelle bei Diog. Laërt. VII, 40, weil dort die Philosophie auch mit einem fruchttragenden Felde (ἀγρῷ παραφύρῳ) verglichen wird. Dasselbst ist die Logik der Zaun des Feldes, die Physik der Boden, die Ethik die Frucht. Dieses Bild, nach welchem die Ethik die Hauptsache ist, zeigt, dass Diog. Laërt. die beiden ersten Bilder gedankenlos hingeschrieben hat, und dass sie erst ihr rechtes Verständniss durch Vergleichung mit Sextus Empiricus finden. In der Logik der Stoa hätten genau die drei Erkenntnisquellen: 1) Vorstellung, 2) Begriff, 3) Wissenschaft unterschieden und gezeigt werden sollen, warum nach den Stoikern alle unsere Erkenntniss zuletzt empirisch ist. In der Physik der Stoiker wird nicht herausgehoben, dass sie von Heraklit stammt, und dass sie pantheistischer Realismus ist. In der Ethik sollte zuerst auf das cynische Element, und dann auf den Unterschied von demselben, auf den veredelnden Einfluss des Platonismus hingewiesen werden.

In gleicher Weise, mehr oberflächlich, nicht aus Quellen, sondern aus neuern Hilfsmitteln gearbeitet sind auch alle andern Theile der Geschichte der Philosophie des Alterthums, und sehr oft ist Ausserswesentliches angeführt, während Wesentliches nicht einmal angedeutet wird. Es wäre daher sehr zu wünschen gewesen, dass der Hr. Verf. mehr Mühe auf die Ausarbeitung des Textes, als auf das alphabetische Anordnen der Titel der neuern Hilfswerke zur Geschichte im Allgemeinen und zu der Culturgeschichte und Geschichte der Philosophie insbesondere verwendet hätte. **Reichlin-Meldegg.**

#### Nachtrag zu S. 504.

Dort blinkt im Abendroth der Sonne  
Der Thurm Hofwyl's, wo Jahre lang  
Der Bildung Stolz, der Menschheit Wonne,  
In Hunderten von Herzen klang.

Doch jetzt umfasst ein Trauerschweigen  
Den Fremdling, der den Hof betritt,

Und Geisterschatten rings entsteigen  
Der Mutter Erd' im ernsten Schritt.

Der Stifter ruht im Steinengrabe,  
Zerstreuung traf die muntre Schaar  
Der Meister, Jünger und der Rabe  
Zahlt krächzend jetzt den Undank baar.\*

\* Dem Vernehmen nach soll Hofwyl verkauft werden.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Schwurgerichte in Genf.

*Guide annoté pour les débats criminels et correctionnels avec le Concours du Jury par devant la Cour de justice du Canton de Genève par Massé Président de la Cour de justice. Genève 1850.*

Für die richtige Würdigung des Wesens der Schwurgerichte und für die Erzielung von Fortschritten in dieser Einrichtung kann es kein besseres Mittel geben, als die Wirksamkeit dieser Gerichte in den verschiedenen Staaten, in welchen Geschworne urtheilen, zu beobachten und den Nachrichten über die Ergebnisse ihrer Wahrprüche, über das Verhältniss der Schuldigerklärungen zu den Freisprechungen, über Missgriffe der Geschwornen zu sammeln, die Ursachen derselben zu erforschen und zu prüfen, von welchen Voraussetzungen, Verhältnissen und Einrichtungen die bessere oder minder gute Wirksamkeit abhängt. Dass darauf die Art der Besetzung einen sehr grossen Einfluss hat, kann nicht geläugnet werden; allein vergleicht man den Gang der Rechtsprechung in den verschiedenen Staaten, so bemerkt man leicht, dass, so verschieden auch die Gesetzgebungen über die Besetzung der Schwurgerichte sind, doch die Erscheinungen im wesentlichen die nämlichen sind und die Geschwornen ihre Pflicht thun, und zur Wirksamkeit des Rechts und Kräftigung des Ansehens der Gesetze beitragen, wenn nur nicht die politischen Zustände in einem Staate einen verderblichen Einfluss haben. Ein solcher Einfluss zeigt sich entweder da, wo der Parthegeist Alles unterwühlt hat, oder wo eine grosse Abspannung und politische Gleichgültigkeit im Volke (häufig die Folge vorausgegangener grosser politischer Aufregung) herrschen. In Staaten, wo der zuletzt genannte Zustand obwaltet, wird auch das Schwurgericht mit Gleichgültigkeit betrachtet, die Bürger ziehen sich vom Geschwornendienst zurück, und das Feld wird nur den Beamten und solchen Bürgern überlassen, die in einer ungeheuern Angst vor neuer Aufregung sich einbilden, dass nun Alles geschehen müsse, um eine selbstständige Entwicklung und Meinungsäusserung zu hindern, so dass man nur Männer der höchst conservativen Gesinnung und einer grossen Strenge, von der man Heil erwartet, in die Schwurgerichte zu bringen sucht. Noch schlimmer steht es da, wo der Parthegeist die Nation in zwei sich einander bekämpfende Lager theilt, wo die Regierung nur die Repräsentanten

einer gewissen zum Siege gekommenen Parthei ist, welche jedem politischen Gegner verfolgt, wo keine Parthei glauben mag, dass im feindlichen Lager auch intelligente und ehrenwerthe Männer, wenn sie auch eine andere politische Gesinnung haben, sich befinden können. Das Schwurgericht ist dann in doppelter Beziehung gefährdet, theils weil die Regierungsparthei mit Heftigkeit politische Prozesse (nur Tendenzprozesse) anstellt und unter der Maske der Justiz einen politischen Kampf aufruft, in welchem die Geschwornen in der schlimmsten Lage sich befinden, theils insofern jede Parthei alle (nicht immer die ehrlichen) Mittel anwendet, um nur ihre Anhänger in das Schwurgericht zu bringen, ohne Rücksicht, ob auch andere Männer der Gegaparthei die Eigenschaften besitzen, welche zum tüchtigen Geschwornen gehören. Dass hier dann leicht (die bei der Bildung der Geschwornenliste wie bei den Verhandlungen der Gerichte thätigen Beamten werden dann leicht ebenfalls die Partheirolle spielen und vorzüglich bei politischen Prozessen die Pläne der Regierung zu verwirklichen suchen, nicht selten unbewusst unter dem Drucke einer gewissen Einschüchterung es thun) die Geschwornen oft unwillkürlich durch Partheigeist irreführt werden, ist unvermeidlich. — Als von der Einführung der Schwurgerichte in der Schweiz schon vor 30, 20 Jahren die Rede war, wurde die Besorgnis, dass in jenem Lande wegen seiner republikanischen Formen, wegen der nothwendig lobhaften Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten und wegen den durch Partheien geleiteten Wahlkämpfen, die Schwurgerichte sich nicht gut bewähren würden, häufig geltend gemacht. Genf war der erste Schweizerkanton, welcher durch das Gesetz v. 12. Januar 1844 die Jury zur Aburtheilung der crimes einführt.

Die Einrichtung war dort nicht neu; so lange Genf dem französischen Reiche angehörte, urtheilten dort Geschworne und am 24. Dec. 1813 war die letzte schwurgerichtliche Verhandlung. Bald nach der Einführung der Jury, hatte ein sehr kenntnisreicher Mann in Genf, Herr Ghermain, Besorgnisse ausgesprochen, dass die Jury nach der Art, wie die Urliste gebildet werden sollte, nicht gut wirken und leicht durch politische Partheien bestimmt würde. Seit dieser Zeit sind die politischen Umgestaltungen in Genf noch tiefer eingreifender geworden, und der Gang der Wahlen wie der Beratungen zeigt, dass die Partheien sich schroff entgegenstellen. Es kann dem Ausländer nicht zukommen, ein Urtheil darüber zu fällen, ob diese Zustände auf die Wirksamkeit der Jury in Genf einen schlimmen Einfluss ausüben. Wir erinnern nur daran, dass der oben genannte Genfer Schriftsteller, Hr. Chesbules, schon früh die Gefahren herberhob, dass die

Jury leicht ein politisches Werkzeug werden kann. Aus guten Quellen ist dem Verf. dieser Anzeige zugekommen, dass die Besorgnisse nicht in dem Masse, wie man sie fürchtet, sich verwickelten, dass im Ganzen die Jury in Genf sich gut beyährt und Vertrauen genießt. Ihr Wirken bei Anklagen über politische Verbrechen wird freilich von den verschiedenen Partheien verschieden beurtheilt. Ziemlich allgemein wird von erfahrenen Personen in Genf gewünscht, dass die Commission des grand conseil, welche die Geschwornenliste bildet, durch die Berichte der Gemeindebehörden bessere Materialien erhalten sollte, so dass jede dieser Behörden neben der allgemeinen Liste Aller, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, eine Liste von Personen vorlegte, die wegen ihrer Bildung, Erfahrung und Ehrenhaftigkeit vorzüglich geeignet scheinen, als Geschworne zu dienen. Eine grosse Umgestaltung erhielt die Jury in Genf durch das Gesetz vom 4. März 1848 in zweifacher Hinsicht; einmal indem statt des Assisengerichts von 3 Richtern (ursprünglich forderte man 5 seit 1847 — aber 3) nur ein Richter als Präsident in den Assisen leiten und das Urtheil fällen sollte, ferner indem die Geschwornenverfassung auch auf correctionelle Fälle (hier sollten 6 Geschworne urtheilen) angedehnt wurde. — Die erste dieser Einrichtung veranlaßt manche Bedenklichkeiten. Zwar besteht eine solche Einrichtung auch in England (wie man sich denn auch bei den Berathungen (1848) in Genf vorzüglich auf Englands Beispiel berief); allein man vergaß, dass die Verhältnisse in Genf völlig verschieden von denen in England sind. Jene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit englischer Richter, die über alle Furcht und Hoffnung erhaben sind, wird man vergebens in andern Ländern suchen. Der englische Präsident entscheidet in allen schwierigen Fragen, über die er urtheilen soll, nicht allein; er kann, wenn im Laufe der Verhandlung eine wichtige Rechtsfrage vorkommt, sich mit seinen Kollegen berathen, er setzt in solchen Fällen das Urtheil aus und bringt die Entscheidung der Frage erst an seine Kollegen oder an dem Court of appeal, wo öffentlich die Frage verhandelt und entschieden wird. Der englische Präsident ist während der Verhandlung dadurch, dass er den Angeklagten und die Zeugen nicht vernimmt, so unpartheisch gestellt, der Schlussvortrag (charge) des englischen Richters ist so wesentlich von dem französischen résumé verschieden, dass man einen englischen Präsidenten und einen französischen oder Genfer Präsidenten, welcher Angeklagte und Zeugen vernimmt, beliebig Informationszungen vorrufen darf, und am Schluss durch sein résumé eine ungeheure Macht ausüben kann, nicht gleichstellen kann. Die gute Wirksamkeit der Schwurgerichte hängt



nicht bloss von der Art der Besetzung, sondern vorzüglich von dem Organismus ab, welcher dem Strafverfahren zum Grunde liegt. Darnach wird die glückliche Wirksamkeit der Schwurgerichte um so mehr gesichert sein: 1) jemehr das Strafverfahren geeignet ist, Vertrauen einzufliessen; 2) je sorgfältiger alle Einrichtungen beseitigt sind, welche einen gefährlichen Einfluss auf die Geschwornen ausüben können; 3) jemehr Anordnungen bestehen, welche geeignet sind, Geschworne richtig zu leiten. In der ersten Rücksicht würdigen unsere Gesetzgeber, welche nur an das französische Verfahren gewöhnt sind, zu wenig den Werth einer gut gerordneten Voruntersuchung. Der Schleier des Geheimnisses, welcher diese Untersuchungen deckt, ist geeignet, Misstrauen zu erwecken; die lange Dauer der Voruntersuchungen und die damit verbundene Quälerei für den Angeschuldigten empört nicht selten die Geschwornen und macht sie unwillig zu verurtheilen; der inquisitorische Charakter der Voruntersuchung veranlasst leicht die Anwendung mancher Mittel, deren Rechtmässigkeit bezweifelt werden muss, welche in ihrer Anwendung einen körperlichen oder geistigen Zwang für den Angeschuldigten enthalten, häufig Veranlassung zum Widerruf oder doch zu Einwendungen gegen die Freiheit des Geständnisses geben. In der zweiten Rücksicht beachten unsere Gesetzgeber nicht genug den nachtheiligen Einfluss gewisser im französischen Prozesse vorkommenden und in das deutsche und schweizerische Strafverfahren übergegangenen Einrichtungen. Wir rechnen dahin die Abfassung der Anklageschrift, die häufig, ein Produkt der Phantasie des Staatsanwalts, durch die Leidenschaftlichkeit der Darstellung verletzt, durch die Aufnahme von Beweisen aus der Voruntersuchung die Geschwornen irreführen und die zweckmässige Fragestellung hindern kann. Nicht weniger bedenklich ist das schrankenlose *pouvoir discretionnaire* des Präsidenten, vorzüglich mit der Befugniss, beliebig von Amtswegen Zeugen vorrufen zu lassen und sie, jedoch unbeeidigt, also ohne die Garantie des Eides, deren Anwerdung der Gesetzgeber doch im Allgemeinen für die Glaubwürdigkeit des Zeugen für nothwendig findet, zu vernehmen und dadurch einen Eindruck auf Geschworne hervorzubringen, während der Angeklagte nicht vorbereitet war, den Stoff zu Einwendungen gegen die Zeugen zu sammeln. — Für nachtheilig halten wir ferner die Einrichtung, nach welcher der Präsident, welcher den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen hat, allen Versuchen der Leidenschaftlichkeit ausgesetzt und in seiner Unparteilichkeit gestört wird. Nicht weniger sind es die Instruktionen, welche die Geschwornen erhalten, der Mangel der Sorgfalt, die Geschwornen von jedem Einflusse des Verkehrs mit der Aussenwelt zu

scheiden, die Ausdehnung der Beweise z. B. auch auf die Aussagen vom Hörensagen, das Résumé des Präsidenten, die Art der Fragestellung, Einrichtungen, welche leicht die gute Wirksamkeit der Schwurgerichte gefährden können. — Am wichtigsten ist die richtige Stellung des Präsidenten. Je mehr er während der Verhandlung die Rolle hat, nur dafür zu sorgen, dass die Verhandlung gesetzlich geführt werde, dass der Angeklagte sein fair trial erhalte und am Schlusse durch die Art seiner Erklärung der rechtlichen Momente, welche von den Geschwornen gekannt sein müssen, deren Kenntniss ihnen ihre Beurtheilung erleichtert, die Geschwornen belehrt, desto herrlicher wird das Schwurgericht wirken. — Mit Interesse folgt man solchen Schriften, in welchen würdige Präsidenten der Assisen ihre Erfahrungen mittheilen und darauf ihre Anleitung gründen. Die oben angeführte Schrift des Herrn Massé ist in dieser Hinsicht eine sehr beachtungswürdige. Herr Massé (Président de La Cour de justice) ist seit einer langen Reihe von Jahren Präsident, er ist es, welcher das neue schwurgerichtliche Verfahren in Genf in das Leben geführt hat. Ihm geben die Anhänger der verschiedenen politischen Partheien das Zeugnis, dass er mit Unpartheilichkeit, Gewandtheit und Würde die Verhandlungen leitet, durch die Sicherheit und die richtige Gesetzskenntniss bei Entscheidung vorkommender Fragen seine juristische Auszeichnung bewährt, und durch das Wohlwollen, mit welchem er, ohne der nothwendigen Energie und Festigkeit etwas zu vorgeben, die Angeklagten behandelt und die Interessen der Vertheidigung beachtet, dass überhaupt er wesentlich dazu beiträgt, dass die Geschwornen mit Vertrauen und mit der Ueberzeugung urtheilen, dass der Angeklagte sich nicht beschwören darf. — Die hier vorliegende Anleitung des Herrn Massé ist eine sehr empfehlungswürdige Arbeit. Wenn auch die französischen Anleitungen ähnlicher Art von Dufour und Lacumaine allgemeiner Anerkennung würdig sind, so beziehen sie sich theils nur auf das französische in mancher Hinsicht von dem Genfer abweichende Strafverfahren, theils enthalten sie oft zu gedehnte Ansführungen über einzelne Rechtsfragen, während die Anleitung von Massé durch kurze Einfachheit und Klarheit sich auszeichnet. Sie ist eigentlich ein Commentar zu dem Genfergesetz und folgt den einzelnen Artikeln; bei jedem derselben gibt der Verf. die zur Erläuterung nothwendigen Bemerkungen mit Beziehung auf Arrêts, welche darüber in Frankreich und in Genf ergangen sind. In dieser Beziehung wird auch der Jurist des Auslandes mit Vortheil das Buch benützen, namentlich gibt der Verf. überall an, welche Vorschriften des Gesetzes so wesentlich sind, dass sie Nichtigkeit nach sich ziehen im Gegensatze anderer, bei denen keine Nichtigkeit ein-

tritt. In mancher Beziehung ist das jetzige Genfer Verfahren durch spätere Gesetze, z. B. das vom 21. März 1849 über individuelle Freiheit, weit freisinniger als das französische Gesetz, z. B. wegen des Rechts des Angeklagten, einen Vertheidiger zu haben, da nach §. 10. jenes Gesetzes Jeder, der in Folge eines Mandats verhaftet ist, sobald er von dem Untersuchungsrichter innerhalb der 24 Stunden von der Verhaftung an verhört ist, sich einen Vertheidiger wählen und mit ihm sich antreteden kann. — Vorzüglich sucht der Verf. überall den Umfang der Pflichten des Präsidenten, welche in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nur kurz angedeutet sind, in Anwendung auf einzelne Fragen klar und mit Berufung auf ergangene Rechtsprüche zu entwickeln, z. B. p. 23. über die Befugnis des Präsidenten, Sitzungen zu unterbrechen; und p. 22. vorzüglich über das *pouvoir discretionsire*, das der Verf. in der Anwendung auf die Fragen: 1) über Vorlesung von Aussagen abwesender Zeugen, 2) Vorlage neuer Beweisstücke, 3) Vorlage von Handrissen und Plänen zur Verdeutlichung, 4) Vornahme von Augenschein, 5) Vorrufung von Sachverständigen zergliedert. Ueber einzelne Ansichten hätten wir freilich Bedenkllichkeiten. Man sieht hier recht, wie die englische Prozedur schützender ist als die französische. Zwar hat scheinbar der englische, schottische Richter, ohne dass ein Gesetz dies ausspricht, eine noch grössere Summe von Befugnissen, als der französische; allein da der Engländer Feind aller allgemeinen leicht gefährlichen Formulierungen ist, so kommt auch keine so allgemeine, zweiseitige und willkürlicher Auslegung fähige Fassung wie die des französischen Code über *pouvoir discretionsaire* vor, sondern die Handlungsweise des englischen Richters wird bestimmt durch den leitenden, im Volksrechtsbewusstsein gegründeten Grundsatz, dass jeder Angeklagte sein *Fair trial* haben muss, dass Nichts, was zur Vertheidigung dienen könnte, versäumt und Nichts, was die Vertheidigung gefährden könnte, zugelassen werden darf; die Gewalt des englischen Richters wird ferner begrenzt dadurch, dass er sich genau an die bisherigen Präjudicien und die Aussprüche der obersten Richter über die Handlungsweise des Präsidenten anschliesst. Es wird einem englischen Richter nie einfallen, das was in Frankreich der *Cassationshof* erlaubt und der Verf. p. 24 gestattet, zu thun, z. B. dass der Präsident sich in das Berathungszimmer der Geschwornen begibt und ihnen Aufklärungen gibt, da das Prinzip der Oeffentlichkeit fordert, dass wie in England die Geschwornen in öffentlicher Sitzung etwaige Zweifel vorbringen und Belehrung des Präsidenten einholen. Die Worte des Code, dass der Präsident Alles thun darf, *ce qu'il croira utile pour decouvrir la vérité* sind gefährlich. Auch

der englische Präsident will die Herstellung der Wahrheit befördernd, obgleich einfach wird er von dem Senat gebittet, dass da, wo durch die dem Angeklagten bewilligte Gestattung des neuen Vorbringens von Beweismitteln leicht eine Ueberraschung des Angeklagten begünstigt werden könnte, welcher nicht im Stande war, sich auf diese neuen Mittel vorzubereiten und Materialien zur Widerlegung sich zu verschaffen, der Ankläger nicht befugt sein kann, nachträglich dies vorzutragen, und noch weniger dem Präsidenten es erlaubt sein kann, von Amtswegen solche Beweise beibringen zu lassen, z. B. Zeugen vorzurufen. — Eine sehr gute Ausführung findet sich in dem vorliegenden Buche p. 28. über die Benützung von Sachverständigen, ferner p. 36. über die Frage: ob der Angeklagte noch die Bistanda der Incompetenz in den öffentlichen Verhandlungen vorbringen kann. Man weiss wie verschieden darüber die Ansichten der französischen Gerichte sind. Belehrend ist die Entwicklung p. 56. über die Stellung des Beschädigten, insofern er als Civilpartei auftrat oder nicht, und vorzüglich p. 70. über die Fragestellung im Genfer Gesetz (Art. 58) findet sich eine nicht unbedeutende Abweichung vom dem französischen Code, in Bezug auf das *resumé*, indem nach dem Erstern die Fragen zu erst gestellt werden und dann erst das *resumé* folgt, während in Frankreich das *resumé* die Verhandlungen schliesst und dann erst die Fragestellung folgt. Der Verf. gibt eine belehrende Anleitung zur richtigen Stellung der Fragen; man bemerkt, dass auch er streng darauf hält, dass die Jury zur *question de fait sans mélange de question de droit* beantworte; er gibt dem Präsidenten ausgedehnte Rechte, z. B. wenn das *Arrêt de renvoi* und die *Actes d'accusation* von einander abweichen, wo er fordert, dass das Erste befolgt werde! Wenn in diesem *arrêt* oder den Angeklagtenaktes *circonstances constitutives* weggelassen sind, z. B. die Worte: *avec connaissance* bei einer Anklage wegen *complicité*, so soll der Präsident diese Merkmale doch in die Frage aufnehmen, ebenso im *arrêt de renvoi* vorkommende Irrthümer, z. B. wegen der Zeit des Verbrechens, berichtigen. Wenn es auf die Umstände der *préméditation*, der *effraction* ankommt, so kann nach der Anstellung des Verf. das Merkmal entweder in den gesetzlichen Ausdrücken, z. B. ob mit *préméditation* oder durch Beistellung der Thatfachen, welche das Merkmal begründen, in die Frage aufgenommen werden, z. B. statt *effraction* so; ob der Angeklagte den Diebstahl beging durch Gewalt an dem Schlosse der Thüre. Streng warnt der Verf. p. 72. die *circonstances constitutives*, d. h. diejenigen, ohne deren Dasein nach dem Gesetze die in Frage stehende Thatfache nicht strafbar sein würde, von den *circon-*

stances aggravantes zu trennen. Die Ersten müssen immer in der question über das fait principal begriffen, die zweiten dagegen in einer besondern Frage vorgelegt werden. In Bezug auf die Zulässigkeit von Fragen wegen erschwerender Umstände, deren Annahme eine höhere Strafe rechtfertigen würde als diejenige, welche der gestellten Anklage entspricht, wenn in der Anklage diese Umstände nicht zum Grunde gelegt wurden, hat das Genfgesetz Art. 52. eine grosse Lücke des französischen Gesetzes ausgefüllt, indem es vorschreibt, dass eine solche Frage (z. B. wegen Diebstahls mit Einbruch, wenn die Anklage nur auf einfachen Diebstahl ging) bei Strafe der Nichtigkeit nur gestellt werden darf, wenn der Angeklagte über jene erschwerenden Umstände verhört und vor dem Anfang des Plädoirien durch den Präsidenten oder den Staatsanwalt aufmerksam gemacht wurde, dass diese Frage gestellt werden sollte. Wir glauben, dass dies noch nicht hinreichend die Rechte der Vertheidigung sichert, da der Angeklagte dann oft keine Zeugen vorladen liess, deren Aussagen die Grundlosigkeit der erschwerenden Anklage geneigt haben würden. — Es mag unsern Lesern nicht ohne Werth sein, die Art der Fragestellung in Genf durch vorgekommene Beispiele näher kennen zu lernen. In einer Anklage wegen Diebstahls wurden die Fragen gestellt: 1) Ist der Angeklagte schuldig, am 20. July in Genf. in diebischer Absicht (fraudeusement) einen Schachtel mit einer silbernen Uhr zum Nachtheil des A. sich angeeignet zu haben (soustrait)? 2) Wurde dieser Diebstahl mit Einsteigen begangen? In einem andern Diebstahlsfalle waren die Fragen: 1) Ist A. schuldig mit O im Hause des Hr. B. in Genf. einen Diebstahl zum Nachtheil des B. versucht zu haben, und hat sich der Versuch durch äussere Handlungen kund gegeben, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, die nur durch zufällige oder vom Willen des Angeklagten unabhängigen Umstände aufgehalten wurden oder den beabsichtigten Erfolg verfehlten. 2) Hat dieser Versuch zur Nachtzeit Statt gefunden? 3) Trug der Angeklagte sichtbare oder versteckte Waffen? 4) Hat er das Verbrechen mit der Drohung verübt, von den Waffen Gebrauch zu machen? 5) Wurde der Versuch mit Gewaltthätigkeiten begangen? Bei einer Anklage wegen Tödtung wurden Fragen gestellt: 1) Ist der Angeklagte schuldig, Mitte Nov. 1840 in Genf freiwillig an der Person des A. eine Tödtung verübt zu haben? 2) Hat der Angeklagte bei Ausführung des Verbrechens mit Vorbedacht gehandelt? 3) Fund von Seite des Angeklagten. Auflauern Statt? In den gestellten Fragen finden wir nie Fragen, ob der Angeklagte im Zustande einer Seelenstörung oder ob er in Nothwehr gehandelt habe. Der Grund

liegt darin, weil der Verf. in seiner Schrift p. 72. sagt, dass solche Umstände nie Gegenstand einer besondern Frage sein können; weil sonst leicht ganz widersprechende Antworten der Geschworenen erfolgen und es geschehen könnte, dass die Jury die erste Frage bejahen und aussprechen, dass A. schuldig ist, eine Tödtung verübt zu haben und dann durch Bejahung der zweiten Frage, nach welcher der Wahnsinn angenommen wird, die erste Antwort völlig vernichten könnte. Nach unansen Erfahrungen ist die freilich auch in Frankreich vertheidigte, aber schon von Helio. getadelte Ansicht sehr bedenklich, weil die Geschworenen leicht irre geführt werden, bei der Zählung der Stimmen leicht ein irriges Resultat sich ergibt und die Geschworenen oft glauben, dass sie in ihre Berathung die Frage; ob Wahnsinn da ist, nicht ziehen dürfen, weil sonst der Präsident besonders darum gefragt hätte. Die Gefahr kann nur beseitigt werden, wenn der Präsident den Geschworenen erklärt, dass er deswegen die Frage über Zurechnungslosigkeit nicht gestellt habe, weil die Geschworenen von selbst schuldig wären, diesen Umstand zu prüfen und dann die Frage zu verneinen, wenn sie die Zurechtung nicht als begründet erkennen. In Bezug auf die Berathung der Geschworenen macht der Verf. p. 78. gute Bemerkungen, z. B. über die Nothwendigkeit, dass die Geschworenen sich in das Berathungszimmer zurückziehen (man weise, dass das in England anders ist und eine gute Wirkung hat), das neue Genfergesetz Art. 4. erlaubt jedoch in dem correctionellen Fällen, dass die Geschworenen so gleich im Saale berathen und entscheiden dürfen. Mit Recht erklärt sich der Verf. gegen die im Art. 342. des französischen Code mit unnützen und leicht irreführenden Phrasen angefüllte Instruction, das Genfergesetz hat sie weggelassen. Sehr gut sind auch die Erörterungen des Verf. p. 80. über die Bedeutung des Wortes: coupable in der an die Geschworenen gestellten Frage; nach ihm liegt in dem Worte coupable ebenso die Entscheidung über die Moralität wie über die Materialität der That- sache, und die Geschworenen müssen zugleich über die Erste sich aussprechen, so dass es keiner besondern question intentionelle bedarf. Der Verf. zergliedert richtig dem Geschworenen, dass sie auch da, wo sie die That- sachen des Verbrechens als erwiesen ansehen, aber erkennen, dass der Angeklagte nicht die verbrecherische Absicht hatte, das non coupable aussprechen müssen. — Das Genfergesetz (Art. 64.) hat den Geschworenen die Befugniß gegeben, dem Wahrspruch der Schuld beizufügen, dass der Angeklagte mit circonstances atténuantes oder selbst, dass er mit circonstances tres atténuantes gehandelt habe. Dies wird wichtig, weil nach dem Genfergesetz im ersten Falle der Richter statt Todesstrafe

die Strafe der *travaux forcés* oder die *reclusion*, und im zweiten Falle irgend eine Strafe, ohne dass das gesetzliche Minimum ihn hindert, aussprechen muss. Der Verf. gibt nun p. 84. sehr gut die Gründe des Genfer Gesetzgebers für die Einführung dieser Bestimmung an; nach ihm kam es darauf an, wahrhafte Urtheilspöttche der Geschwornen zu erhalten; man musste im Interesse der Milderung der Jurisprudenz den Geschwornen überlassen, die moralischen Thatfachen, auf welchen mehr oder minder die Schuld des Angeklagten gebaut ist, umfassend zu würdigen. Um gleichen Zweck zu erreichen, konnte die Gestaltug eines einzigen Grades durch Annahme von Milderungsgründen nicht genügen; und um eine wahre und gewissenhafte Ansicht über die Schuldfrage aussprechen, bedurfte es der Zulassung von zwei Graden; auf diese Art hat freilich auch die Jury einen Einfluss auf die Strafmessung, aber es geschieht dies im Interesse der Gerechtigkeit und zur Sicherung der vollen Freiheit der Gewissen. In Bezug auf die Frage: ob der Präsident in das Beratungszimmer der Geschwornen gehen kann, nimmt der Verf. p. 88. die in französischen Arrêts aufgestellte Unterscheidung an, ob der Präsident durch die Geschwornen gerufen wird, um ihnen Aufklärungen zu geben, oder ob er freiwillig in andern Fällen es thut. Im ersten Falle gestattet der Verf. des Einteils, im zweiten nicht; Remon. hat diese Ansicht, die in Frankreich entstand, um möglichst Prozesse und Urtheile aufrecht zu erhalten, nicht billigen, um so weniger als kein Grund der Nothwendigkeit vorliegt, indem die Geschwornen, wenn sie Aufklärungen brauchen, im Sitzungssaal, in dem sie treten, ihre Fragen stellen können, wie dies in England geschieht. Der Causationshof in Braunschweig hat mit Recht 1850 in einem Falle, wo der Präsident in das Beratungszimmer der Geschwornen trat, das Urtheil cassirt. Das Princip der Oefentlichkeit, woran das noethwendige Vertrauen sich knüpft, widerstreitet einer solchen Befugniß des Präsidenten, mit den Geschwornen heimlich zu verkehren. — Sehr gut sind die Ausführungen des Verf. p. 94. über die Fälle, in welchen Geschworene, nachdem sie den Wahrspruch gaben, in das Beratungszimmer wieder zurückgesendet werden können. — Das Genfergesetz füllt hier Art. 68. 69. eine Lücke der französischen Gesetzgebung. Die Erfahrung lehrt, wie gefährlich leicht diese Zurücksendung werden kann, vorzüglich wegen des Einflusses von Bemerkungen, welche der Präsident bei solcher Gelegenheit macht, und insofern soll nur mit Vorsicht Gebrauch davon gemacht werden.

Es mag für unsere Leser nicht ohne Werth sein, den Gang der Rechtsprechung der Geschwornen in Genf näher kennen zu lernen. Wir

wollen die Ergebnisse nach den uns vorliegenden Tabellen von 1845—1850 mittheilen. Im Jahr 1845 standen 30 Angeklagte vor den Geschwornen; davon wurden 6 als nicht schuldig erkannt, die übrigen schuldig erklärt, und zwar 7 mit mildernden Umständen, 13 mit sehr mildernden Umständen, 3 ohne allen Zusatz; 17 werden in Gemässheit der Wahrprünge nur zu Gefängnis verurtheilt. Im Jahr 1847 standen 31 vor den Geschwornen, wovon nur 3 freigesprochen, 1 wegen Incompetenz an ein anderes Gericht gewiesen, 23 als schuldig erklärt, und zwar 6 mit mildernden, 13 mit sehr mildernden Umständen, 4 ohne Zusatz (einer war wegen Mordversuchs zum Tode verurtheilt; das Tribunal de recours verwandelte die Strafe in lebenslängliche Zwangsarbeit). Im Jahr 1848 waren 36 Angeklagte vor den Assisen, hiervon wurden 15 (darunter 9 wegen Zerstörung von Gebäuden Angeklagte) nicht schuldig erkannt; der letzte Fall hing mit politischen Aufregungen zusammen; 21 wurden schuldig erkannt, 13 mit sehr mildernden, 4 mit mildernden, 3 ohne Zusatz. — Bei 14 nur wurde ein Gefängnis erkannt. Vom Jahr 1849 an trat das neue Gesetz in Wirksamkeit, so dass jetzt auch über Vergehen Geschworene (6) zu ertheilen hatten. Es wurden nun im Jahr 1849 307 Angeklagte wegen Vergehen vor Gericht gestellt, davon 133 freigesprochen, 129 zu Gefängnis, 31 zu Geldstrafen, 9 zu Gefängnis und Geldstrafen verurtheilt, 5 zur neuen Untersuchung zurückgewiesen. Wegen Verbrechen wurden vor Geschworne gestellt 34, davon 17 nicht schuldig, 7 mit sehr mildernden, 9 mit mildernden Umständen und 3 ohne Zusatz als schuldig erklärt. Eine wegen Kindsmords angeklagte Person wurde nur schuldig erkannt, durch Unvorsichtigkeit den Tod ihres Kindes verursacht zu haben. Im Jahr 1850 wurden wegen délits 304 Angeklagte abgeurtheilt, davon 153 schuldig erkannt, 44 freigesprochen. Wegen Verbrechen erschienen vor den Assisen 60 Angeklagte (in 27 Fällen), davon wurden 15 losgesprochen, 14 mit sehr mildernden Umständen, 16 mit mildernd, 14 ohne Zusatz schuldig erklärt. Die bisherige Nachweisung zeigt die grosse Neigung der Geschwornen in Genf, da wo sie schuldig erklären, den Zusatz des Dassals von Milderungsgründen beizufügen, was sich daraus erklärt, dass in Genf noch der durch die unverhältnissmässig harten Strafandrohungen des Volksrechtsbewusstseins verletzende französische Code pénal gilt und die Juristen selbst die Nothwendigkeit fänden, dass sie durch den Ausweg der Annahme von Milderungsgründen in den Stand gesetzt werden, eine geringere als die gesetzlich gedrohte Strafe wüthten zu lassen. Bei dem Vergehen weist das Gesetz von 1848 Art. 91 auf das Gesetz vom 6. Januar 1815 hin, auch



welchem die Strafmisere aufgehoben waren. Ueber die Ausmessung der Strafe enthält die Schrift des Verf. p. 104—122. sehr gute Ausführungen, sowie überhaupt die Schrift viele auch für den Gesetzgeber wohl zu beachtende praktische Bemerkungen liefert, vorzüglich aber Denjenigen empfohlen werden darf, die als Präsidenten von Assisen zu wirken haben.

Mittermaier.

*Das deutsche Eisenhüttengewerbe, von Dr. Peter Mischler. Erster Band. Stuttgart. J. G. Colla. 1852.*

Justus Müsser sagt in seiner Osnabrück'schen Geschichte I. S. 113, nachdem er kurz vorher von der früheren Untheilbarkeit der Baueragüter gesprochen hat: „dass man jetzt andere Meinungen, Moden, Pflichttheile und Testamente hat, ist zum Theil die Folge einer entdeckten neuen Welt. Denn von der Zeit an, da man viel Geld besitzen und vieles schuldig sein konnte, datirt sich die Unbilligkeit, worin abgehende jüngere Söhne und Töchter ihre Forderungen oder Eltern ihre Befugnisse, ihnen ein Mehreres zuzulegen, gründen. Manches Römische Recht in Ansehung der Erbschaften entstand erst bei Zunahme des baren Reichthums und sollte nicht gelten, wo liegendes Vermögen die ganze Erbschaft ausmacht. Das gemeine Recht erfordert, dass der Landeigenthümer im Stande bleibe, und die Gerichtshöfe sollten die Auslobungen abgehender Kinder, so wie jetzt geschieht, nicht begünstigen, am allerwenigsten aber freie Güter gegen den höchsten Bot anschlagen und unter Kindern dennoch theilen lassen. Der Krieg von 1756 bis 1762 hat gewiesen, wie wenig das durch die Auslobungen entkräftet liegende Gut den öffentlichen Lasten gewachsen war; und während der Zeit, dass dieses alle Beschwerde trug, flüchtete der Abgefundenen nach Holland oder sass still zur Heuer.“ Erhebt sich der in diesen Worten angedeutete Standpunkt für die Erfassung der Agrarpolitik wohl höher, als die ökonomische Anschauungsweise, welche bei ihrer Betrachtung der bürgerlichen Verhältnisse einzig auf die zu bezweckende Steigerung der Grundrente Rücksicht nimmt, oder steht er tief unter der von der neueren Wissenschaft eingenommenen Basis? Die Beantwortung unserer aufgeworfenen Frage schliesst, zu den letzten Folgerungen gegriffen, die Lösung des grossen Problems in sich, ob in Zukunft nur noch eine aus lauter Einzelnen zusammengesetzte menschliche Gesellschaft Platz greifen wird, oder ob die Bedingungen des Staatsdaseins auch forderlich, wie sie es bisher gethan haben, dem zügel-

losen Welten der wirtschaftlichen Mathematik gegenüber ihre beschränkenden Anforderungen stellen dürfen. Im Rechtsleben ist man seit Kant zu der unerschütterlichen wissenschaftlichen Uebereinkunft durchgedrungen, dass die grenzenlose individuelle Freiheit zu Gunsten der neben ihr liegenden Rechtssphäre mancherlei Einräumungen sich gefallen lassen, dass, um es geometrisch auszudrücken, der vollständige Befugnisskreis der Einzelnen mit Freigebung seiner vier Segmente zum Viereck abgeschritten werden müsse, damit ein Zusammenlegen der Figuren zu einem festen Ganzen ohne Zwischenräume, damit eine kergliederte Gesellschaft möglich sei. Ist aber die so gewonnene Gesellschaft der höchste zu erreichende Zustand, bilden etwa die bisherigen Staatengliederungen nur Durchgangsstufen zur endlichen Erklümmung desselben; oder verlange das zu fördernde Wohl des Einzelnen weiter, dass auch die Gesellschaft wiederum ihr Wesen einem höheren Organismus, dem nationalen Staate, unterordnen soll? Solche Ausgänge sind zu nehmen, sobald man in dem Streite, ob Schutzzoll oder Freigehen der einheimischen Arbeit einen Endentscheid fällen will.

Fast man den Menschen rein nur als Arbeitsthier, so dürfte die blosse sociale Oekonomie mit ihren Gesetzen sehr leicht einen Sieg über die Gesamtpolitik davontragen; jeder staatswirtschaftliche Gegenstand wäre rein nach den Begriffen der Buchhaltung abzuhän, und also eine Begünstigung der nationalen Arbeit, welche Opfer erforderte, vielleicht nur dann zuzulassen, sobald man sicher annehmen könnte, dass später die gemachte Kapitalanlage sich mit den entsprechenden Geldzinsen wieder einbringen werde. Am schärfsten ist dieser Standpunkt in einer vor sechs Monaten erschienenen Broschüre, „der Handelsminister auf sechs Stunden. Ein Traum von Adam Riese dem Jüngeren, Buchhalter“, dargelegt, welche vom Hamburger „Verein für Handelsfreiheit“ als Preisschrift gekrönt ward. Der Verfasser sagt darin S. 7 von sich selbst, dass sein Vater nach seiner Einsegnung also zu ihm gesprochen: „Adam, du stehst in meinem Buche mit einer Summe von tausend fünf und vierzig Thalern, neunzehn Silbergrochen, sieben Pfennigen besetzt. Bei aller Sparsamkeit, auf die ich und deine Mutter stets bedacht waren, konntest du nicht wohlfeiler hergestellt werden. Diese Summe must du verteidigen und nach dem Plane, den ich entworfen habe und dir jetzt zum Nachrechnen übergehe, amortisiren. — Für tausend Thaler ist dein Leben versichert; übrigens dürfte dir die Tilgung, wozu dir hialänglich Zeit gegönnt wird, wenig schwer fallen, indem du bei dem durchschnittlichen Gehalte, der dir in Aussicht steht, einen viel grössern Kapitalverth repräsentirst.“

Das macht Alles in Allem bei dem dir geleisteten Erziehungsvorschuss ein sehr gutes Geschäft.“ Wir wollen nicht in Abrade stellen, dass eine derartige Lebensanschauung, welche die Formen des Geschäfts selbst in die laien ethischen Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern überträgt, ihre Berechtigung haben mag, obgleich man es nie verkennen darf, dass der Humanismus staatlich wie bürgerlich eine hohe Macht in sich schließt; allein man wird uns auf der andern Seite die in ihr liegende Unfähigkeit, die volle pulsende Wirklichkeit ganz zu umfassen, einräumen müssen. Es gibt im Einzel- wie im socialen Leben eine Menge von Angelegenheiten und Vorkommnissen, deren Kostenverhältnisse so unendlich einen Maassstab für ihren Werth abgeben können. Folgerneht wird „Adam Bisse der Jungen“ darauf hinkommen, dass es am besten sei, einen Menschen, welcher die in ihm ruhende Kapitalmenge nicht mehr verzinset, „zeitig todt zu schlagen“, und die Millionen, die ein Volk im Kriege für seine nationale Unabhängigkeit hingibt, gar nicht einzuregistriren wissen, geschweige, dass sich ihm irgend ein sociales Verstandniss der Geschichte eröffnete. Wo bleibt denn unter solchen Gesichtspunkten die Einsicht in den geraden Entwicklungsgang, den unsere europäischen Staaten an der Hand des Bürgerthums theilweise schon vollendet haben, theilweise erst noch durchmachen müssen? Erst das bewegliche Eigenthum mit seinen weit sich verzweigenden Interessen ist es gewesen, welches die zerstreut neben einander liegenden Ackerbeständen in die gesellschaftliche Gliederung hineingezogen und in solcher Art die Basis zu einem geschlossenen Volkleben gelegt hat. Deutschland ist freilich leider nur Zeit der Reformation mitten in diesem staatlichen Process stecken geblieben, weil ihm gerade in seinem vollen Blühen im Norden wie im Süden das Meer verschlossen wurde und fast drei Jahrhunderte lang nicht wieder geöffnet ward. Albin gegenwärtig liegt für uns die See auf's Neue frei da, die politisch einigenden Meere, der Verkehr von Handel und Gewerbe im Binnenlande, setzen gerade an derselben Stelle ihre Habel abermals ein, wo sie ihnen einst aus den erschöpfenden Händen gefallen sind. Wie mag man jedoch an dieses Streben nach einem organischen Volkedasein, das gegenwärtig durch unser Vaterland hingebht, mit den wenigen Säulen der hochhaltenden Oeconomie hinstellen; welche Kategorien hat denn Adam Smith für die Erfassung einer grossen nationalen Existenz aufzuweisen? Mit dem Grundsatz bloss „dort zu kaufen, wo man bei gleicher Güte am billigsten kauft“, der für das Privatleben unumsetzbar sein kann, gelangt man im Völkerverleben dahin, veger die ethische Gesamtentwicklung eines politischen Körpers zu vernichten. Geht

heut zu Tage unsere Lande der fremden Industrie rücksichtslos preis, und England wird in wenigen Jahren unsere Wirthschaft so ziemlich wieder auf den Ackerbau beschränkt haben. Wir verlieren dadurch nicht nur die vielen ersparten Kapitalien, die jetzt in Fabriken angelegt sind, sondern auch, was noch viel schlimmer ist, alle Triebkraft einer kulturellen Ausbildung! Ohne grosse, die ganze menschliche Thätigkeit erweckenden Geschäfte ist in der Gegenwart ein reiches Gutesleben für ein Volk nicht möglich; und ein Volk sollen wir bleiben oder vielmehr erst werden! Die Individualität aus dem festen nationalen Verbande losgerissen und dem vagen Kosmopolitismus hingeworfen, geht einfach unter. Nur in der wirthschaftlichen wie geistigen Befriedigung des Vaterlandes findet das Ich sein volles Genüge; darin allein wurzelt seine Kraft. Und wer einmal in der Bildung seines Volkes gethätig und aufgewachsen ist, der sucht vergebens jenseits der Meere eine neue Heimath! „Im Hintergrunde aller meiner Gedanken liegt Deutschland“, schreibt Friedrich List aus Amerika nach Württemberg zurück, trotzdem, dass er hier Leides genug erfahren hatte!

Wir können natürlicher Weise an dieser Stelle nur Gedanken andeuten, nicht durchführen. Dieselben brauchen aber auch zu dem vorliegenden Zwecke, der Besprechung eines jüngst in seinem letzten Bande erschienenen sehr verdienstvollen Werkes von Dr. Mischler — das deutsche Eisenhüttengewerbe (Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta. 1852). — um so weniger verfolgt zu werden, als in Betreff der einheimischen Eisenindustrie sogar die atomistische Smith'sche Schule die strengen Regeln der Buchhaltung hintanzusetzen pflegt und — von ihrem Standpunkte aus jedenfalls inconsequent — politische, im Wesen des Staatsdaseins liegende Rücksichten bei ihren wirthschaftlichen Anschauungen zu nehmen sich bequamt. Vielleicht haben die Freiheitskriege dazu beigetragen, die Erkenntnis zu verbreiten, dass ein Land eine durchgebildete Eisenindustrie besitzen müsse, selbst wenn die Gesteuerungskosten derselben auch höher sein sollten als sich der Kaufpreis des fremden Erzeugnisses beläuft. „Als im Sommer 1813 die preussische Armee nach ihrem Siege bei Gürschieh und Bautzen, in Schlesien rastend, sich zu neuen Siegen vorbereitete, da war es Oberschlesien, das dem siegreichen, aber von der übrigen Monarchie getrennten Heere die nothwendigsten Bedürfnisse an Munition und Waffen zur Fortsetzung des Kampfes zuführte. Diese That-sache trug nicht wenig dazu bei, dass die preussische Armee an den Siegen von Paris so thätigen Antheil nehmen konnte. Die Mittel hierzu

„flossen aus dem Betriebe des Hüttengewerbes dieser Gegend. Es lohnte  
 „so die Sorgfalt, mit welcher es Graf von Reden wenige Jahre vor-  
 „her zu heben suchte“ (Mischler I. S. 20). Die militärische Unab-  
 hängigkeit eines Landes findet sich nämlich häufig selbst von unbedingten  
 Freihändlern als genügenden Bewegungssand zugegeben, die nationale  
 Eisensfabrikation zu schützen. Weiter geht jedoch ein derartiges Zugs-  
 ständniss nicht. Dass sich an dem aufstrebenden und zu bildenden Me-  
 tal auch ein Volk emporbildet und stählt — wie in einem Arndt'schen  
 Liede der Ton anklingt: „der Gott, der Eisen wachsen liess“ — das  
 die mannfache Körper- und Geistesarbeit, welche vom Bergbau bis zur  
 Herstellung der feinsten Mule Jenny verwandt wird, ein tüchtiges Stück  
 der Kultur eines Staates ausmacht, und mit den verschiedenartigsten Pri-  
 vat- und öffentlichen Bestrebungen auf das innigste verwächst, dass, wie  
 kürzlich einmal ein geistreicher Kopf bemerkte, „die Chinesen vielleicht  
 nur deswegen im Laufe ihres selbstständigen Bildungsganges stehen ge-  
 blieben sind, weil sie kein Eisen verarbeiteten“, das Alles sind für Adam  
 Riese den Jüngeren und seine Glaubensgenossen namensbare Gröszen.  
 „Man muss kaufen, wo man am billigsten kauft.“ Dem frei-  
 lich müssen wir jetzt auf ein viele Jahrhunderte altes deutsches Gewerbe,  
 auf den Hüttenbetrieb, so weit es nicht Waffen schmiedet, verzichten,  
 weil England uns gegenwärtig durch frühere Verwendung der Steinkohle  
 beim Hochofenprozess, durch seine billigen Kapitale, durch seine treffli-  
 chen Transportmittel, überhaupt durch die viel weiter gehen Konföderation  
 und Concentration seiner Arbeitskräfte für den Augenblick in Herstellung  
 des Eisens überflügelt. Wir müssen die Erze unserer Berge unbeant-  
 wortet im Boden liegen, eine fleissige, Steuern zahlende Bevölkerung unbeschäftigt  
 dazuliegen, unsere Wälder, unsere Grundstücke ungenutzt, lassen, ohne  
 Hoffnung, dass sie jemals wieder ein blühendes Wirtschaftsfeld tragen  
 werden. Und dagegen finden wir darin Entschädigung, dass wir fortan  
 für unseren Verbrauch an englischem und belgischem Eisen zehn Silber-  
 geschden per Centner weniger bezahlen? Unser Verlust an messbaren  
 wie an unmessbaren Gütern beläuft sich bei Preisgebung unserer Industrie  
 um Vieles höher, als der vorübergehende Gewinn der Kostendifferenz zwi-  
 schen unserem und dem fremdländischen Stoffe.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Mischler: Das deutsche Eisenhüttengewerbe.

(Schluss.)

Wir sagen: der vorübergehende Gewinn; denn es sind noch keine fünfzig Jahre verflossen seit jenen Tagen, wo die gesammte deutsche Eisenindustrie vom Hüttenwerke bis zur Maschinenfabrikation sich der englischen kühn an die Seite stellen konnte; und, wenn wir die jüngsten Triumphe des Krupp'schen Gusstahls auf der Londoner Ausstellung bedenken, keine fünfzig Jahren werden dazu gehören, dass dieser unser gewichtige Arbeitszweig abermals das gleiche Niveau mit der brittischen Betriebsamkeit erstiegen hat. Nur gegenwärtig befinden wir uns in einer unmittelbar technischen wie öconomisch-politischen Krisis, in einer Uebergangszeit, die zuvor mit Hülfe der Staatsgewalt durchgemacht sein wil. Es gilt nämlich einmal die allgemeine Einführung der Steinkohlenheizung in jenen Branchen, in denen die theuere Holzkohle durch dieses Brennmaterial ersetzt werden kann. S. 199: „Sehr viele, ja die meisten „Eisenwerke haben bis jetzt noch die Grenze ihrer Ausdehnung in dem „Besitze und der Ertragsfähigkeit der Wälder, in dem verfügbaren Holz- „vorrath, in den Holz- und Kohlenpreisen. Von den 227 in Betrieb „stehenden Hoehöfen Preussens hatten 1847 erst 14 Procent, also 32 „Steinkohlenfeuerung, alle übrige verwendeten nach alter Weise „die Holzkohle und ein Gemenge von Holzkohle und Koks. Es hat „mithin die den Umfang und die Rentabilität des Hüttenbetriebes so un- „gemein fördernde Steinkohlenfeuerung, auf welcher die Kraft und Ueber- „legenheit der englischen und belgischen Werke beruht, in dem preussi- „schen Hüttenbetriebe noch keinen allgemeinen Eingang gefunden; woraus „folgt, dass der Ueberschuss über den jährlichen Mehrbedarf in Folge der „erhöhten Anwendung des Eisens in Industrie- und Technik nicht leicht „hergestellt werden konnte, indem die Holzkohlenwerke eine unüber- „schreibbare Grenze ihres Betriebes einhalten müssen, und die Koks- „höfen noch nicht der Zahl und dem Umfange nach so entwickelt sind, „dass sie rasch steigende Verbrauchszunahmen decken könnten.“ . . . . . „Neben diesen in den ungünstigsten Verhältnissen der Holzpreise liegen- „den Ursachen der ungenügenden Ausdehnung der Roheisengewinnung stellt „sich, namentlich auf den schlesischen Werken, ein weiterer Hemmungsgrund.

„entgegen in der verzögerten Anwendung der heissen Gebläse-  
 „luft. Die allgemeine Anwendung dieser vortrefflichen Erfindung Neil-  
 „son's hat noch mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, obgleich die  
 „Vorrichtung zur Anwendung derselben so wenig kostspielig ist; die alten  
 „Vorurtheile gegen dieselbe längst durch erprobte Erfahrungen als halt-  
 „los erwiesen sind; die Güte des Eisens durch heisse Gebläseluft nicht  
 „leidet; ein viel leichter Ofengang herbeigeführt wird; ferner als Haupt-  
 „bestimmungsgrund für ihre Vorzüglichkeit sie sehr grosse Ersparungen  
 „an Brennstoff bietet und eine reineres Ausbringen der Beschickung liefert.“

Zweitens aber kann die nothwendige Entwicklung der deutschen  
 Eisengewinnung und Eisenindustrie nur Hand in Hand mit unserer fort-  
 schreitenden handelspolitischen Gesetzgebung vor sich gehen. S. 154:  
 „Den englischen und belgischen Berg- und Hüttenbetrieb trifft jene Steuer  
 „nicht, die den deutschen Hüttenmann als Zehnten belastend, oft  $\frac{1}{5}$  bis  
 „ $\frac{1}{2}$  des Reinertrages, oft diesen ganz wegwinnt.“ Jenseits unserer Gren-  
 zen hat der Staat keine dynastischen und politischen Bedenken, durch  
 schnelle Eisenbahnverbindung der Erz- und Steinkohlenlager der Con-  
 föderation der produzierenden Kräfte jeden möglichen Vortheil zu leisten.  
 Bei uns erhielt noch vor zwölf Jahren — wie Dr. Andree einmal weit-  
 läufig in der „Reichszeitung“ erzählt hat — Friedrich List bei sei-  
 nem persönlichen Antrage auf Erbauung von Schienenwegen von einem  
 preussischen Minister die Antwort: „Wenn die Engländer so thöricht sind,  
 ihr gutes Geld in Eisen auf die Strasse zu werfen, so mögen sie das  
 immerhin thun; bei uns haben Seine Excellenz der Herr Generalpostmei-  
 ster von Nagler vortreffliche Chaussees erbaut, die wollen wir doch  
 zunächst benutzen.“ Wo freilich solche staatswirtschaftliche Grundsätze  
 in einer Regierung herrschen, da darf man sich dann allerdings nicht ver-  
 wundern, wenn die von der gesammten britischen Staatsmacht sorgfältig  
 getragene englische Industrie bei ihren glücklichen Naturbedingungen die  
 unsrige niederzudrücken vermag. Dessenungeachtet würde es dem deut-  
 schen genügsamen Fleisse vielleicht gelingen sein, sich vermittelt des  
 vom 1. Sept. 1844 eintretenden Schutzes von 10 Silbergroschen per Cent-  
 ner Roheisen und  $1\frac{1}{2}$  Thlr. per Centner statt des bisherigen einen Tha-  
 lers auf den Centner Stabeisen der fremden Concurrenz zu erwehren, ob-  
 schon (Mischler S. 161) „die Beamten der königlichen Gießerei zu  
 Berlin die englischen Agenten mit Attesten versehen, um die Vortrefflich-  
 keit ihres Eisens zu empfehlen“, und binnen acht Jahren von 1836 bis  
 1843 die Einfuhr fremden Roheisens in den Zollverein von 95,876 auf  
 2,658,555 Centner, und von Stabeisen und Stahl von 174,304 Centner

auf 980,922 Centner gestiegen war; sobald nicht der an demselben Tage abgeschlossene Vertrag des Zollvereins mit Belgien den eben bewilligten Protectionssatz völlig illusorisch gemacht hätte. Mischler sowohl als Wilhelm Oechelhäuser in seiner sehr verdienstvollen Denkschrift: „Ueber den Vertrag des Zollvereins mit Belgien und die Lage der vereinsländischen Eisenindustrie“ haben jenen Vertrag, von dem seiner Zeit so viel Aufhebens gemacht worden ist, jetzt einer sehr scharfen Kritik unterworfen. Bekanntlich setzte derselbe, um den Zollverein an den Begünstigungen des neu errichteten belgischen Differenzialsystems Theil nehmen zu lassen, für die Einfuhr belgischen Roheisens und Stabeisens in Artikel XIX die Mauth auf 5 Sgr. bergroschen und 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$  Silbergroschen herab, und Hess diese grosse Bevorzugung bestehen, trotzdem dass Belgien alle dem Zollverein gemachten Concessionen durch den Vertrag vom 13. Dec. 1845 auch auf die Einfuhr aus Frankreich ausdehnt. Ja, preussischer Seits wurde, ohne eine weitere Gegenleistung, obendrein noch zugestanden, dass in die begünstigte Einfuhr sogar die Wasserstrasse, der Rhein und die Maas, einbegriffen sei. Man ging nämlich zu Berlin von der Voraussetzung aus, das belgische Eisen könne unter gleichen Zöllen nicht mit dem schottischen Eisen in Deutschland concurriren. Allein es zeigte sich nur zu bald, „dass die dem belgischen Roheisen eingeräumten Begünstigungen demselben vor vornherein einen nicht unbedeutenden Vorzug vor der Concurrenz Grossbritanniens auf den diesseitigen Märkten sicherte“ (Oechelhäuser S. 16), „indem das belgische Roheisen in den letzten Jahren auf den Puddlingswerken an der rheinischen Bahn 2 Thlr. 17 $\frac{1}{2}$  Sgr. und rechts des Rheines 1 Thlr. von 100 Pfund weniger als schottisches Roheisen kostete. Im Durchschnitt macht dies 1 Thlr. 23 $\frac{1}{2}$  Sgr., also sogar 6 $\frac{3}{4}$  Sgr. mehr als der Differenzialzoll zu Gunsten Belgiens von 1 Thlr. 16 $\frac{3}{4}$  Sgr. auf 1000 Pfund.“ Auf solche Weise hat dann Belgien seine Eisenindustrie recht eigentlich auf Kosten Deutschlands entwickelt. Seine Eiseneinfuhr nach dem Zollverein stieg nach eigenen officiellen Angaben in dem Zeitraume 1842—1850 von 200,080 Centner auf 1,515,132 Centner. Mischler sagt S. 221: „War 1842 die Einfuhr des belgischen Eisens nur  $\frac{4}{5}$  der der brittischen, so beträgt sie jetzt mehr als das Doppelte der Einfuhr aus England.“ Diese Thatsachen muss man berücksichtigen, wenn man das Anknüpfen unserer Hüttenbesitzer gegen die Erneuerung des Vertrags mit Belgien verstehen will. Die Zugeständnisse des Zollvereins



an Belgian betragen ihm zufolge 2,347,200 Frs. gegen eine belgische Recompensation von nur 72,840 Frs.!!

Obige mit wenigen Strichen versuchte Zeichnung der gegenwärtigen Lage unserer Eisenindustrie wird hoffentlich genügen, um unseren Anspruch zu begründen, dass eine tief eingehende wissenschaftliche Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse mit dem steten Ziele, ein allgemeines Interesse für die Sache zu erwecken, eine volle patriotische That genannt zu werden verdient. Denn unter dieser Auffassung und in dieser Weise möchten wir das genannte Werk Mischler's von vorneherein begrüsst wissen. Es gibt einen erfreulichen Beweis, dass wir bei einer Zeit angelangt sind, in welcher sich die Wissenschaft nicht mehr vornehm vom öffentlichen Leben fernhält, sondern gerade die brennenden Fragen desselben in Betrachtung zu ziehen strebt. Fügen wir hinzu, dass der erste vorliegende Band der in Rede stehenden Arbeit auf 38 Bogen mit einem stannenswerthen Fleisse das von den verschiedensten Seiten herzuholende statistische Material mit der mühseligsten Genauigkeit zusammenzustellen sucht, so wird uns, ehe wir an das Gerippe des Buches treten, eine derartige unbedingte Anerkennung der auf dasselbe verwendeten deutschen Gelehrtenausdauer wohl das Recht geben, dem Herrn Verfasser unsere Aussetzungen rückhaltlos auszusprechen. Das Werk ist, darauf beschränkt sich eigentlich der Kern unsers Tadels, zu ausführlich, sein grosser Umfang wie sein allzureicher Inhalt schadet seiner durchschlagenden Wirksamkeit. Es gehört für den gewöhnlichen Leser heut zu Tage ein mannhafter Entschluss dazu, die Lectüre eines jeden Buches, welches in seinen beiden Bänden beinahe achtzig Bogen umfasst, zu beginnen, geschweige zu beenden, vollends nun, wenn gar der Stoff vielfach auf eine Gruppierung von Zahlen hinausläuft. Die Welt hat in unserer Zeit nur noch Fähigkeit und Muth, Resultate in sich aufzunehmen. Sie ist sehr selten geneigt, den langen dornenvollen Weg, auf welchem die Ergebnisse von einem Schriftsteller gewonnen werden, mit ihm zurückzulegen. Wer aber auf die Gegenwart einwirken will, muss sich diesen ihren aus der Mannichfaltigkeit der an sie gerichteten Ansprüche entspringenden Anforderungen anbequemen. Wie man kürzlich über die äusserst geistvolle Darlegung der hannöverschen und westphälischen Gemeindeverfassung von C. Stüve gesagt hat, „es sei zu viel Gortst bei seinem Gedankengebäude stehen geblieben“, so lässt sich ebenfalls behaupten, dass Mischler das eingehäufte Material wohl nicht hinreichend genug gesichtet hat, um seiner Ausführung den Stempel der Popularität aufzudrücken. Und diesen Umstand hat vielleicht auch

der Verleger im Auge gehabt, als er für die Frucht eines dreijährigen unermüdeten Fleißes den Spottpreis von nicht ganz drei Gulden — nicht einmal die Copistengebühr! — für den Bogen Honorar zahlte. Mit stetem Hinblick auf sein Publikum hätte der Verfasser in der Alternative wählen müssen, ob er ein für den Augenblick mit aller Schärfe auf die handelspolitische Entscheidung abzuweckendes Pamphlet in die Welt senden wollte — dann durfte das Gesamtwerk nicht über zwölf Bogen hinausgehen; oder ob es in seiner Absicht lag, eine rein wissenschaftliche historische und statistische Grundlage, eine Quellenarbeit für das Leben unserer Eisenindustrie zu liefern. Der Herr Verfasser, der beide Zielpunkte vor sich hinstellte, hat deshalb auch in keinen von beiden den eigentlichen Nagelschuss gethan. Hinsichtlich der ersteren Richtung ist, wie gesagt, das Buch viel zu dick, seine Breite stumpft seine Schneide ab; und in der anderen Beziehung bleibt überhaupt — auch Herr von Roden möge das Bedenken! — noch die Frage zu beantworten, ob die noch so sehr angespannten Kräfte des Einzelnen ausreichen, die Arbeitstheilung eines statistischen Bureaus, welches uns leider in Deutschland bis heute fehlt, selbst in einem besondern Zweige zu ersetzen. Für eine bloss statistische Basis ist „das deutsche Eisenhüttengewerbe“ wiederum in zu sorgfältiger, organischer, allmählig fortschreitender Gliederung ausgearbeitet, und bewegt sich zugleich in zu pamphletartiger Polemik; so sehr wir übrigens dieser an sich ihre volle Berechtigung zuzugestehen geneigt sind.

Die eben gemachten Aussetzungen leiten, wir wiederholen es, ihren Ursprung zunächst bloss von einem Standpunkte her, welcher die praktische Bedeutung des beregten Werkes berücksichtigt. Allein auch von dieser abgesehen, hätte eine engere Zusammenfassung des vorhandenen Stoffes dem Leser die Uebersichtlichkeit und dem Verfasser die noch genauere Durcharbeitung gewiss nur erleichtert. Denn auch er verliert, wie aus den häufigen oft wörtlichen Wiederholungen hervorgeht, stellenweise die concentrirte Gesamtbeherrschung seines Materials, ein Mangel, welcher bei der gleichzeitigen Breite des Styls — man sehe z. B. die zu einem andern Zwecke oben von uns angeführten Sätze — einem aufmerksamen Auge nicht verborgen bleiben kann. Nicht um in kleinlicher Weise zu mäkeln, was einer so fleissigen Arbeit gegenüber schlecht genug angebracht wäre, sondern nur um dem Herrn Mischler unsere Ansicht zu begründen, dass eine etwas geringere Weitläufigkeit den Einzelheiten des Werkes zu Gute kommen müsste, haben wir einige Passus, wie sie uns beim Lesen gerade aufgestossen sind, zusammengestellt. So

heißt es, S. 26: „In den Fabriken und Manufacturen Englands und Belgiens hat das Eisen eine Allgemeinheit der Anwendung; von der Alles bewegenden Dampfmaschine bis zum Sessel des Handwerkers herab, die auf dem Continent unbegreiflich sein würde.“ Belgien im Gegensatz zum Continent? S. 50. wird von Schlesien gesagt: „Umschlossen von den gesperrten Grenzen Rußlands und Oesterreichs, könnte diese Gegend ihren Eisenbetrieb noch viel grossartiger als jetzt betreiben“ u. s. w. Allein der mit dem 1. Februar dieses Jahres ins Leben getretene neue österreichische Tarif besteuert das fremde Roheisen nur mehr mit 45 Kreuzer per Centner, eine Thatsache, die bei dem Druck des Buches jedenfalls schon bekannt war. Freiherr von Reden, welcher in seinen ebenfalls erst vor wenigen Wochen erschienenen Heft allgemeiner vergleichender Finanzstatistik den österreichischen Kaiserstaat behandelt, hat darin selbst auf die jüngsten Facta noch Rücksicht genommen. S. 79 steht ein Rechnungsfehler: „England producirt jährlich 24 Millionen Tonnen im Gewicht von 24 Millionen Kilogrammen, also sechsmal mehr als Frankreich an Steinkohlen.“ 24 Millionen Tonnen (à 20 Centner) wären aber 480,000,000 Centner, oder in Kilogrammen (à 2 Zoltpfund) ausgedrückt 24000 Millionen Kilogrammen. Ueberhaupt hätte der Herr Verfasser, der mit seinem grossen Fleisse den Leser in seinen Ansprüchen verwöhnt, stellenweise wohl gethan, bei seinen Berechnungen durchweg ein und dasselbe Mass- und Münssystem zu Grunde zu legen, jedenfalls aber in der nämlichen Uebersicht die verschiedenen Posten zu reduciren. Mit der S. 328 wiedergegebenen Preistabelle eines englischen Commissionärs in Elberfeld für April 1848 kann der Leser ohne eigene weitläufige Berechnungen eigentlich Nichts anfangen; die Zahlenbenennungen fahren zu hant untereinander:

#### Reheine Nr. 1 kostet

frei ab Glasgow incl. Spesen . . . . .	2 Pf. (d. h. Pf. St.) per Tonne (also für 2000 Pf.)
„ „ Rotterdam oder Dortrecht . . . . .	27/4 fl. per 100 Kilogrammen (also 200 Pf.)
„ „ im Massschiff im Maastricht . . . . .	11 Thlr. Pr. C. per 100 Pf. (warum nicht so: $\mathcal{L}$ bezeichnet im Gegensatz zum Pf. St.?)
„ „ Ruhrort . . . . .	11 Thlr. 5 Sgr. per 100 Pf.
„ „ Köln und Mühlheim . . . . .	11 Thlr. 15 Sgr. „ „ „
„ „ Koblenz . . . . .	12 Thlr. 21/2 Sgr. „ „ „
„ „ Mannheim . . . . .	2 fl. 36 kr. per 100 Pf.
„ „ Leopoldshafen . . . . .	2 fl. 42 kr. „ „ „
„ „ Strassburg . . . . .	6 Fr. 56 Cent per 100 Pf.
„ „ Mainz (exclus. Octroi von 9 kr.) . . . . .	2 fl. 30 kr. per 100 Pf.

Die hier zu erörternden Verhältnisse würden auf den ersten Blick klar

hervortreten, wenn dabei der Centner des Zollvereins und das süddeutsche Gulden-system oder der preussische Thalerfuss zur Basis genommen wäre.

Wir sind übrigens weit davon entfernt, uns über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vielen Berechnungen und statistischen Angaben irgend ein Urtheil anzumassen, dazu gehörte als unerlässliche Vorbedingung ein gleicher Sammelleiss, wie ihn Herr Mischler seit Jahren in treuer Hingabe an seinen Gegenstand bewährt hat. Und selbst auf dem Boden eines ähnlichen aufgehäuften Materials, dass vielleicht einzelne ausgezeichnete Statistiker von Fach besitzen mögen, scheint uns in diesem Falle bei dem Mangel eigentlicher officiellen Quellen wohl nur ein Vergleichen, aber nicht ein sicher begründetes Absprechen möglich. Ist es doch überhaupt mit der Statistik im Allgemeinen, sogar, wenn sie mit den reichen englischen Mitteln betrieben wird, ein gar eigenes Ding. Der volle ewig forteilende Strom der Wirklichkeit lässt sich ebensowenig genau in einer starren Form wiedergeben, als der Sprudel eines Wasserfalls von dem Pinsel eines Malers oder auf der Iodplatte des Daguerrotypisten: der geschilderten Bewegung fehlen die einzelnen Ruhemomente, und des in allen seinen einzelnen Theilen scharf aufgefassten gegenwärtigen Augenblicks spottet schon der nächste. Wie die Medicin trotz tausendjähriger Beobachtung noch nicht zum Verständniss des thierischen Lebens durchgedrungen ist, so wird sich auch wohl die Oeconomie bescheiden müssen die Aussenseite des socialen Lebens ihren Begriffen zu unterwerfen. Wer kann sagen, er habe ein wissenschaftliches oder politisches System von dem Punkte aus aufgebaut, der die Gesellschaft „im Innersten zusammenhält?“ — ... *Dei providentia et hominum confusione mundus regitur* — zu dieser ernsten Resignation wird sich schliesslich selbst der faustisch ringende Kommunismus noch bekehren müssen.

Kommen wir jedoch nach dieser kleinen Gedankenabschweifung auf das Mischler'sche Werk zurück, so bleibt uns nur noch übrig, den Entwicklungsgang desselben dem Leser kurz vorzuführen. Da der demnächst zu erwartende zweite Band 1) eine Statistik des Hüttengewerbes von England, Frankreich, Belgien u. s. w.; 2) eine Untersuchung über den Eisenverbrauch; 3) eine Erörterung der Eisenzollfrage; 4) Darstellung der Verfassung und Besteuerung des Eisenhüttengewerbes und 5) seine Geschichte enthalten soll; wir aber einigen Grund haben, anzunehmen, dass einige nothwendige, in dem vorliegenden Theile vermisste Auseinandersetzungen nach dem Plane des Verfassers in der folgenden Hälfte beigebracht werden sollen, so wollen wir unsere etwaigen in diese Richtung fallenden Bemerkungen bis auf Weiteres verschieben. Erst wenn

sich der Gesamttriss des Werkes genau übersehen lässt, kann ein Urtheil über die zweckmässige Anordnung des Stoffes gefällt werden. Ohne eine solche Betrachtung des Ganzen erscheinen oft einzelne Stücke bloss an einander geschweisst, welche der Wirklichkeit nach in organischer Verbindung zu der vollendeten Arbeit stehen. Der erste Band zerfällt in zwei Bücher, welche die staatswirthschaftliche Wichtigkeit der Eisengewinnung (für das Nationalcapital, die nationale Arbeit, den sittlichen Geist der Bevölkerung und das Staatseinkommen) und die Statistik des Eisenhüttengewerbes in Deutschland behandeln. Letzteres Buch gibt nach den einzelnen Ländern des Zollvereins, des Steuervereins und Oesterreichs immer an der Hand geschichtlicher Erläuterungen eine bis in das Allereinzelnste gehende statistische Zusammenstellung der Eisengewinnung und Verarbeitung, der Betriebsverhältnisse, Arbeitslöhne, Kohlen- und Holzpreise, wie sie sich bis jetzt in der ganzen deutschen Literatur noch nicht vorfindet, und gerade in dieser äusserst müheseligen, den höchsten Fleiss verrathenden Parthien des Werkes ruht des Verfassers Hauptstärke. Sie werden noch für viele Jahre hinaus bis zur Errichtung eines deutschen statistischen Büreaus gerade zu eine *Quelle* für jede Behandlung der Eisenfrage bilden. Dabei ist durchweg die organische Betrachtungsweise volkwirthschaftlicher Verhältnisse festgehalten. S. 60: „Die Entwicklung der Gewerbe schreitet desto sicherer, ununterbrochener fort, je mehr sie sich neben und durcheinander ausbilden und je weniger ein Stocken oder Brechen eines Gewerbezweiges Stockungen und Lähmungen in den darauf ruhenden andern zur Folge hat.“ Wie der so hochverdiente Oberbergrath von Lossen, dieser Nestor unter den Vorkämpfern für die deutsche Industrie, so oft gesagt hat: „Stützt nur Eure Eisenverarbeitung auf die belgische und englische Eisengewinnung, und Ihr sollt bald genug gewahr werden, wie die einheimische Eisenindustrie dem ruinirten Bergbau nachfolgt.“ Eine derartige Ueberzeugung schliesst es übrigens für den Handelspolitiker gar nicht aus, dass er stets darauf bedacht ist, seine Fabrikanten durch den Sporn einer mässigen Concurrrenz wach zu erhalten. Auch die Protection darf sich wissenschaftlich wie praktisch in ihren Lehr- wie Tarifsätzen nicht überschlagen!

Der Verfasser schliesst mit einer Vergleichung der deutschen und österreichischen Eisenindustrie, um zu beweisen, dass die beabsichtigte Zolleinigung für Deutschland einen neuen Markt eröffnen, für Oesterreich aber einen stärkeren Antrieb zur Ausbeutung seiner grossen Metallschätze enthalten werde. Wir wollen ihm für heute nicht auf jenes Gebiet des

Kampfes folgen. Die deutsch-österreichische Zollvereinigung ist eine Sache der Zukunft und, wie Washington gesagt hat: „we know of time but by the past.“ Allein das soll man, wie man sich ihr gegenüber auch stelle, nie aus dem Auge verlieren, dass für Deutschland erst mit dem neunzehnten Jahrhunderte nach dem Zusammenbruch der Colonialpolitik Amerika entdeckt ist. Jetzt beginnen die wirthschaftlichen Mächte bei uns denselben politischen Prozess, den sie zwei Jahrhunderte früher in England und Frankreich vollzogen haben. In der Wissenschaft wie im Leben lassen sich heute sehr scharf die Generationen unterscheiden, die vor und unter den mächtiger werdenden Einwirkungen der transatlantischen Reiche auf unser Vaterland aufgewachsen sind. Die junge Welt wird heut zu Tage in der Wissenschaft wie im Leben mit Salzwasser getauft, und der jungen Welt gehört immer die Zukunft. In dieser Ueberzeugung bewahrt sich die Jugend den Glauben an sich selbst sogar da, wo sie sich mit hochverdienten Autoritäten in Widerspruch gerathen sieht.

W. Küsselbach.

*Denkschrift zum hundertjährigen Geburtsfeste Göthe's. Ueber ungleiche Befähigung der verschiedenen Menschheitsstämme für höhere geistige Entwicklung. Von Carl Gustav Carus. Mit einer Tafel. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1849. VI. S. und 108 S. gr. 8.*

Vorstehende Schrift des geistvollen Naturbeobachters C. G. Carus erschien zur Feier des hundertsten Geburtstages unseres Göthe (geboren 28. August 1749).

Der Verfasser, welchem „die grosse Persönlichkeit Göthe's und so manche seiner besondern Mittheilungen noch lebendig vor der Seele schwebt“, der „seinem Geiste die mächtigsten Anregungen und Förderungen verdankte“, der „bereits vor mehreren Jahren in einer eigenen Schrift bemüht war, das nähere Verständniss dieses Geistes den Zeitgenossen mehr und mehr aufzuschliessen“ (S. V u. VI.), hielt es für eine heilige Pflicht, sich „auf seine Weise“ zur Feier eines so grossartigen Volksfestes zu bethätigen.

Was der Verfasser mit dem tiefen Blicke des Philosophen und dem scharfen Auge des Naturforschers in seinem System der Physiologie niedergelagt hatte, suchte er in gegenwärtiger Schrift über die Verschiedenheit der Menschheitsstämme „etwas erschöpfender zu beleuchten.“ Er strebte, seine Bemerkungen über diesen anziehenden Gegenstand sowohl vom physiologischen, als vom psychologischen Standpunkte aufzustellen.

Der Hr. Verf. nimmt für diese bedeutungsvolle Gelegenheitsschrift,

auf welche wir jeden Forscher besonders aufmerksam machen wollen, seinen Ausgangspunkt von der Grösse eines Mannes, wie Göthe, um daran den ganz richtigen Satz anzureihen, dass die Menschheit durchaus nicht „als ein blosses Aggregat gleichbefähigter und gleichberufener Geister zu betrachten sei“ (S. 2). Vollkommene Gleichartigkeit der Theile kündigt in der lebendigen Bildung der Natur immer an, dass das Ganze entweder nur ein niederes sei, oder sich in einer noch unreifen Periode der Entwicklung befinde. Man vergleiche, um die Wahrheit dieses Satzes vollkommen zu würdigen, den Bau eines Polypen mit der organischen Einrichtung eines Menschen (S. 3).

Es ist darum ein bedeutungsvolles Naturgesetz, auf welches der Hr. Verf. S. 4 hinweist, dass „möglichst grosse Mannichfaltigkeit, d. h. Ungleichheit der Theile, bei möglichst vollkommener Einheit des Ganzen, überall als Beleg und als Maassstab höherer Vollkommenheit eines jeglichen Organismus erscheine.“ Am deutlichsten zeigt die Wahrheit dieses Gesetzes, welches man durch die ganze Natur hindurch in dem Bause aller lebendigen Wesen belegen kann, die für einen Augenblick als möglich gedachte Umkehrung desselben. Man könnte sich keinen „beängstigenderen Traum“ denken, als „das vollkommene Sichgleichsein“ aller Glieder der Menschheit. Daher erscheint dem Menschen der Gedanke fürchtbar, nur einmal sein Selbst sich selbst gegenüber gewahr zu werden. Was wäre nun erst eine millionenfältige Gleichheit? Alle höhere Wechselwirkung müsste mit einem Schlage aufhören. Also nur aus dem Ungleichsein in allen Theilen der Organisation der Menschheit, in äusserer Gestalt, im innern Bau, in dem innern Sinn und in der Befähigung zur höchsten geistigen Entwicklung liegt der Grund zur grösstmöglichen Entwicklung der Menschheit. Aus dem Bedürfnisse, die gewissen, allgemeinen Uebereinstimmungen in diesen Verschiedenheiten zu finden, geht die Eintheilung der Menschen in Rassen und Stämme u. s. w. hervor. Aus diesen vielen Mannichfaltigkeiten der Menschheit wird in vorliegender Schrift nur eine, die Verschiedenheit der Rassen oder Menschheitsstämme, zur nähern Betrachtung hervorgehoben (S. 7).

Schon in den Rassen liegt eine ursprünglich ungleiche Befähigung zur höchsten geistigen Entwicklung. In seiner Psychologie hat der Unterzeichnete diesen Gedanken ausgesprochen und mit Freude wahrgenommen, dass der geistreiche Kenner der Natur, C. G. Carus, dasselbe Gesetz der verschiedenen ursprünglichen Befähigung der Menschheitsstämme als eine Wahrheit anerkennt, mit der er die ganze wichtige Untersuchung seiner Schrift beginat.

Man hat verschiedene Kriterien zur Charakteristik der Rassen aufgestellt (S. 8).

Linné ging von der geographischen Eintheilung aus, und theilte nach den vier Welttheilen die Menschheit in den rothen (amerikanischen), weissen (europäischen), gelben (asiatischen) und schwarzen (afrikanischen) Stamm ein. Der Theilungsgrund, von dem er ausging, war nur das Aeußere, der Boden.

Blumenbach betrat einen höhern Standpunkt, indem ihn ein inneres Princip, der Organismus, namentlich die Gestaltung des Schädels, bei der Charakteristik der Rassen leitete. Er unterschied fünf Stämme, den kaukasischen, äthiopischen, mongolischen, amerikanischen und malayischen.

Es ist als ein Fortschritt der anatomischen Bestimmung der Stämme zu betrachten, dass Rudolphi, der Physiolog, den malayischen Stamm als einen besondern Urstamm verwarf, und die Menschheit auf vier Stämme reducirte. Unhaltbar war die Eintheilung von Bory St. Vincent nach dem Theilungsgrunde der Haare, wornach zuerst schlichthaarige und kraushaarige Menschen unterschieden und im Ganzen in 15 Unterabtheilungen zerlegt wurden. Ebensovwenig ist Klemm's Unterscheidung in active und passive Stämme haltbar.

Wir dürfen wohl sagen, dass die Blumenbach'sche Abtheilung mit der Modification Rudolphi's bis jetzt als die haltbarste zu bezeichnen ist.

Der geistvolle Hr. Verf. geht zunächst von dieser Vierheit der Menschenstämme aus, findet aber in seiner Schrift mit Recht eine höhere Begründung für diese Vierheit, als die der Schädelbildung, in der planetarischen Stellung der Erde zur Sonne (S. 9).

Nach der Stellung der Erde zu ihrem Lebensquell, der Sonne, unterscheiden wir die Helle des Tages, die Finsternis der Nacht und die zwischen beiden schwebende Dämmerung, welche sich wieder in zwei Modificationen darstellt, als die Morgendämmerung im Uebergange von der Nacht zum Tage und als die Abenddämmerung im Uebergange vom Tage zur Nacht. Diese vier Lichtzustände sind es, in welchen der planetarische Grund des Wechsels aller unserer Zustände liegt. Wenn der Unterschied dieser Zustände schon auf die Pflanzenentwicklung wirkt, so zeigt sich diese Entwicklung viel bestimmter bei der thierischen Organisation. Wir unterscheiden Nacht-, Dämmerungs- und Tagthiere. So grosse, überall durchgreifende Einwirkungen können am wenigsten die Organisation der Menschen unberührt lassen. Der Verf. unterscheidet nach diesem vier-



fachen Verhältnisse des Lichtes und der Finsternis auf unserm Planeten die vier Menschenstämme, und zwar 1) den Stamm, welcher dem Lichtmangel, der Nacht, entspricht (Nachtvölker des äthiopischen oder Negerstammes), 2) den Stamm des Lichtes oder Tages (die Tagvölker des kaukasischen Stammes), 3) den Stamm der Dämmerung des Aufganges (die östlichen Dämmerungsvölker des mongolischen Stammes), 4) den Stamm der Dämmerung des Unterganges (westliche Dämmerungsvölker des amerikanischen Stammes). Diese S. 14 und 15 gegebene Eintheilung der Stämme hat der Hr. Verf. schon in seinem Systeme der Physiologie (erste Ausgabe, 1836, und zweite Ausgabe, 1847, Bd. I S. 146.) ausgesprochen. Diesen Verhältnissen des Lichtmangels und der Lichtfülle, sowie des Schwebens zwischen beiden in der Dämmerung, entspricht auch ganz die Farbe dieser Völker. Die Farbe der Nachtvölker des äthiopischen Stammes ist schwarz, der Tagvölker des kaukasischen weiss, der Dämmerungsvölker des Ostens gelb und der Dämmerungsvölker des Westens braun und roth.

Diese Vierheit der Urstämme lässt sich sowohl physisch als psychisch begründen. Der Hr. Verf. hebt S. 18 mit Recht mit der *Schädelbestimmung* dieser Rassen an, da diese das wichtigste physische Kriterium nach allen bedeutenden Anatomen und Physiologen sein muss. „Nie hat ein erleuchteter Geist in dem Kopfbau eines Idioten gedacht“ (S. 18).

Der Anglo-Amerikaner Morton hat 256 Schädel verschiedener Menschenstämme ausgemessen und als Mittelzahl des räumlichen Inhaltes des Schädels bei den Tagvölkern 97 Kubikzöll, bei den Nachtvölkern nur 78, bei den östlichen Dämmerungsvölkern 83, bei den westlichen Dämmerungsvölkern 82 gefunden. Ausserdem kommt es bei dieser körperlichen Verschiedenheit an: 1) Auf das Verhältniss des Schädelhumes zu den Kiefergegenden, welches in den Nachtvölkern am meisten thierähnlich, bei den Tagvölkern am meisten menschlich ist, indem bei den letztern die oberen, dem Denken dienenden Partien des Kopfes vor — und die untern, der niedern Sinnlichkeit dienenden zurücktreten, während das Verhältniss bei den Nachtvölkern ein umgekehrtes ist, was durch den Camperschen Gesichtswinkel gezeigt wird, 2) auf das Verhältniss der einzelnen Gegenden des Schädels, indem nach Messungen bei den Tagvölkern mehr das Vorderhaupt, bei den Nachtvölkern mehr das Hinterhaupt vorwaltet, 3) auf die Organisation der Haut als des ersten und allgemeinsten Sinnesorgans, indem jene bei den Tagvölkern sehr fein und bedeutend ist, bei den Nachtvölkern durch stärkere Ablagerung von Kohlenstoff und gröbere Bildung zurücktritt (S. 21).

Nach diesem körperlichen Kriterium stellt sich die Ungleichheit in der Befähigung zur höchsten Geistesentwicklung in dieser Weise dar, dass die größere den Tagvölkern, die geringere den Nachtvölkern, die mittlere den Dämmerungsvölkern zu Theil wird (S. 22).

S. 22—35 wird von der geistigen Befähigung der Nachtvölker des Negerstammes gehandelt. Zuerst wird auf die Thatsache des Sklaventhums dieser Völker hingewiesen. Der Hr. Verf. geht mit Recht bei dem Nachweise der geringern Befähigung von der höchst unvollkommenen Entwicklung der afrikanischen Neger, so wie des oceanischen Neuholandes und des Van Diemenlandes hinsichtlich des geselligen Lebens aus. Er belegt seine ganze richtige Ansicht über die geringere Befähigung des Negerstammes mit dem Mangel der zu diesem Stamme gehörigen Nachtvölker an jeder höhern Staatsverfassung, an jeder Literatur, an dem Begriffe höherer Kunstanschauung und Kunstleistung. Die wenigen einzelnen Ausnahmen sind nie solche durch sich allein, sondern immer nur durch das Einwirken der Tagvölker geworden; auch kann man keine solcher Negerausnahmen, wie deren Blumenbach mehrere sammelte, den bedeutendern Geistern der Tagvölker auch nur in irgend einer Hinsicht an die Seite stellen.

Als zwei merkwürdige Züge in dem geistigen Dasein der Negervölker werden S. 27 die besondere Geringschätzung des Lebens und die Entwicklung durch härteste Knechtschaft zur Freiheit herausgehoben. So wurden am Feste eines Negerkönigs, welchem Giraud (S. 28) zu Dahomey 1836 anwohnte, zur Feier des Tages und zur allgemeinen Belestigung an 600 Unterthanen theils enthauptet, theils von einer hohen Mauer herabgestürzt und mit Bajonetten aufgefassen. Der Neger zeigt in seinem minder entwickelten Vorderkopf, aber einem gut ausgebildeten Mittel- und einem noch stärker entwickelten Hinterhaupte den Charakter, den er besitzt, „mindere Befähigung zur höhern Intelligenz, aber Gemüthlichkeit mit starkem Begehren und kräftigem Wollen“ (S. 31). Die Mangelhaftigkeit der Negersprache und der Mangel an einer Schrift in allen Stämmen, so wie die ganze Geschichte der Nachtvölker, beweist diese geringere Befähigung.

Im zweiten Abschnitte handelt der Hr. Verf. (S. 35—51) von der geistigen Befähigung in den westlichen Dämmerungsvölkern des amerikanischen Stammes, welcher, da er die Dämmerung im Uebergange vom Tage zur Nacht darstellen soll, in der geringern Befähigung dem Neger am nächsten stehen muss, so dass sowohl die östlichen Däm-

ämmerungsvölker des mongolischen, als die Tagvölker des kaukasischen Stammes an Intelligenz weit über ihn zu setzen sind.

Zum Belege für die Erhabenheit der amerikanischen Urstämme über den Negerstamm macht der Hr. Verf. auf drei Hauptmomente aufmerksam. Das erste ist ihm das geschichtliche Zeugnis für die höhere staatliche Ausbildung und die Kunstwerke einzelner Völkerschaften, das zweite ihre Freiheitsliebe und Unfähigkeit zur Sklaverei, das dritte ihre höhere Entwicklung des Hirnbaues, welche sich in einem geräumigeren Schädel und mehr entwickelten Vorderhaupt zeigt.

Dagegen gehört ihre bessere Entwicklung nur der Vergangenheit, und auffallend ist ihr allmähliges Verschwinden, ja des ganze Aufhören einzelner Völkerschaften bei dem Herannahen der Tagvölker.

Man muss bei der Beurtheilung der amerikanischen Völker, wie schon Morton gethan hat, zwischen den wilden amerikanischen Stämmen und dem cultivirten toltekanischen Stamme unterscheiden (S. 38).

Ueber jene kann man in der Gegenwart urtheilen, über diesen müssen wir aus der Vergangenheit schöpfen.

Sehr ungünstig in Beziehung auf den Höhengrad der Intelligenz ist besonders die mangelhafte Entwicklung der amerikanischen Sprachen, indem in einzelnen Sprachen 4, in andern 6, in andern selbst 8 wesentliche Consonanten unserer abendländischen und der orientalischen Sprachen fehlen. Für einen beschränktern Entwicklungskreis spricht auch der Umstand, dass beinahe jede Herde nicht nur einen besondern Dialekt, sondern eine besondere Sprache mit besondern Wurzelwörtern hat, so dass mit dem Aussterben eines Stammes auch immer eine Sprache erlischt. Eine höhere Entwicklung, als bei den Negerstämmen, offenbart die Entwicklung einer bleibenden Zeichensprache in den sogenannten Quipus- oder Knotenschnuren der altperuanischen Stämme und in der hieroglyphischen Malerei als wirklicher Zeichenschrift bei dem altmexikanischen Volke. Bei den wilden amerikanischen Stämmen zeigt ihre auffallende Beschränktheit in den Zahlenbegriffen, ihre Culturunfähigkeit und Rohheit, sowie ihre mangelhafte Sprachentwicklung, die den Dämmerungsvölkern der östlichen Halbkugel und den Tagvölkern untergeordnete Stellung.

Der dritte Abschnitt untersucht die geistige Befähigung in den östlichen Dämmerungsvölkern (S. 51—79).

Sie stellen den Uebergang aus der Nacht zum Tage dar, und sind darum die Völker der Morgendämmerung, während die amerikani-

sehen Urvölker im umgekehrten Verhältnisse im Untergange der Dämmerung, oder im Uebergehen vom Tage zur Nacht begriffen sind. Bei der Betrachtung der Völker der östlichen Dämmerung drängt sich uns das Gesetz der Fortschreitung der Menschheit in der Richtung von Osten nach Westen auf, da die Cultur vom Orient nach Europa und von diesem nach Amerika hinüberwandert. In der Völkerwanderung, in der Entwicklung der Religionen, der Wissenschaft, ja selbst im Fortschreiten der Epidemien, z. B. der Cholera zeigt sich dieser Lauf von Ost nach West unter allen Völkern der Menschheit. Die Cholera kam vom Orient nach Europa und von da nach Amerika. Die Sonne, die Planeten, Trabanten haben ein umgekehrtes Gesetz, indem ihre Bewegung in der Richtung von Westen nach Osten stattfindet. Der Hr. Verf. sieht in der der planetarischen Bewegung der Himmelskörper entgegengesetzten Fortschrittsbewegung des Menschengeschlechtes ein Symbol, dass die Menschheit frei von den mechanischen Gesetzen der Naturnothwendigkeit ihren eigenen unabhängigen Gang der Entwicklung geht, wenn gleich nicht absolut frei, sondern immer unter den Einflüssen der in der allgemeinen Naturnothwendigkeit gegründeten physischen Bewegung der Himmelskörper (S. 53 u. 54).

Man muss, um einen Ueberblick über diese in ungeheurer Anzahl auf unserm Erdballe vorhandenen Dämmerungsvölker des Aufgangs zu gewinnen, 1) den mongolischen Stamm im nördlichen Asien, 2) den chinesischen Stamm (den eigentlichen Kern der östlichen Dämmerungsvölker) mit den Japanesen, Koreanern und Tibetanern an der Nordseite des Himalaja, 3) den tungusischen Stamm, 4) den sibirischen Stamm mit den Samojecken, Ostiaken, Korjaken, Jukagiren am Eismeere, Kamtschadalen und Kurilen, 5) die Polarvölker (die Eskimos im kältesten Norden Amerikas, die Tschugatschen im russischen Amerika, die Aleuten auf den Inseln und die Tschuktschen am nordöstlichen Ende Sibiriens), 6) die hinterindischen oder indochinesischen Völker (Anamesen, Siamesen, Birmanen, Peguer u. s. w.), 7) die malayischen Völker, Insélbewohner von den Philippinen, Java, Sumatra, Borneo, Celebes, der Halbinsel Malakka u. s. w. unterscheiden (S. 56 u. 57).

Man bezeichnet diese Stämme auch im weitesten Sinne des Wortes mit dem allgemeinen Namen des mongolischen Stammes, in welchem der chinesische den Hauptkern bildet. Der Chinese zeigt nach den Schädelmessungen eine über dem Neger und dem Amerikaner und unter dem Kaukásen stehende Capacität. Dasselbe hat seine Geschichte,

so wie die Geschichte der mongolischen Völkerstämme überhaupt, bewiesen. Mit Recht hält sich der Hr. Verf. bei der Beurtheilung der ursprünglichen Befähigung der Menschheitsstämme an die Geschichte, welche hier das wahre „Weltgericht“ ist.

Die geistige Individualität des Mongolen ist nach allen Beobachtungen im Allgemeinen mehr eine materielle, als eine ideelle (S. 60). Das Mittlere oder Mittelmässige der Seele, zwischen Tag und Nacht stehend, bildet seinen vorherrschenden Charakterzug. Vortrefflich bezeichnet darum als Grundzüge des mongolischen Stammes der Hr. Verf. S. 60 „ein dorbes und geschicktes Anfassn des Allernächsten, Sinn für Ordnung in Mein und Dein, nicht ohne eine gewisse egoistische Schlanheit, Liebe zum bequemen Lebensgenusse und knechtische Unterwürfigkeit unter jede Gewalt, und nur in dieser Beziehung, nicht aus höherer, geistiger Verehrung, auch die Unterwürfigkeit unter das Göttliche“, welche also auch in religiösem Gewande den Knechtsinn bekundet. Daher kommt auch das Stabile im Chinesenthum.

Im Chinesen zeigt sich, wie der Hr. Verf. S. 63 sagt, „das allgemeine Rokoko der Menschheit.“ Die Ausbildung der Sprache, Schrift, Wissenschaft und Kunst des Chinesen zeigt seine Erhabenheit über dem Negerstamme und den aramerikanischen Völkerstämmen; doch wird auch eben so in allen diesen Beziehungen die Unterordnung des Chinesen unter den kaukasischen Volkstamm zu erweisen sein (S. 68). Der Verf. bezeichnet als das, was dem Chinesen fehlt, und den Kaukasen zum Vortheile vor jenem auszeichnet, den Sinn für Schönheit in weiterer Bedeutung, oder den Sinn „für das Schöne in der gesammten höhern Form ächt menschlichen Lebens.“

Das, was der Hr. Verf. hier als das unterscheidende Merkmal des Kaukasen vor dem gebildetsten Mongolen, dem Chinesen, anführt, und mit dem Namen des allgemeinen Schönheitssinns bezeichnet, möchte Referent eher das Idealisierungsvermögen oder die Vernunft, das Vermögen der Idee gegenüber der Sinnlichkeit, welche sich am meisten im Neger, und dem Verstande, der sich in der praktischen Schlanheit mehr in dem Mongolen offenbart und in letzterer Hinsicht, doch nur in der dem Naturleben zugerichteten Seite dem Uramerikaner zukömmt, nennen. Denn diese höhere Intelligenz, die Vernunft hat ihre Beziehung nicht nur zum Erkennen als Organ der Wissenschaft, sondern auch zum Fühlen als Organ der Kunst, zum Begähren und Handeln als Organ des Gewissens, zu der Harmonie aller drei Richtungen als Organ der Religion.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Carus: Denkschrift auf Göthe.

(Schluss.)

Auch der Verstand hat in der praktischen Unmittelbarkeit seine Beziehung zu diesen Objecten, und ein vernünftiges Element wird darum auch den Mongolen nicht streitig gemacht werden können, da überhaupt alle sogenannten Vermögen des Geistes nicht, wie die Carricatur einer zu weit getriebenen Phrenologie will, ein blosses Aggregat von getrennten Geistesstücken, deren Facit oder Summe den Geist ausmacht, sondern nur verschiedene Beziehungen oder Richtungen eines und desselben Geistes in seiner Thätigkeit nach Innen und Aussen sind. So erscheint uns der Verstand als Uebergang von der Sinnlichkeit zur Vernunft, wie der Reflexionsbegriff als Zusammenfassung der sinnlichen Vorstellungen den Uebergang von dem sinnlichen Eindrücke der Vorstellung zu der rein geistigen Anschauung der Idee bildet. Darum herrscht im Neger das sinnliche, im Mongolen das verständige, im Kaukasen das vernünftige Element vor, und selbst Sinnlichkeit und Verstand haben auch beim Kaukasen eine höhere Bedeutung und in vielfacher Hinsicht eine höhere Entwicklung, weil ihre Stellung stets eine vernünftige ist, während zwar, wie in dem Menschen an sich, auch in dem Neger und Mongolen ein vernünftiges Element, aber bei dem ersten der Sinnlichkeit, bei dem letztern dem Verstande untergeordnet, vorhanden ist. Der von dem Hrn Verf. als Charakteristisches des Kaukasen angeführte Schönheitssinn erscheint unter solcher Auffassung nur als eine der verschiedenen Hauptrichtungen oder Hauptbeziehungen der Vernunft oder der höchsten Erkenntniss der Idee, welche den Kaukasen von dem Neger und Mongolen vorzugsweise unterscheidet. Dagegen möchten wir die Vorliebe der Chinesen zu den Klumpfüssen der Frauen höheren Standes keineswegs mit dem Hrn. Verf. (S. 70) als einen Beleg der untergeordneten Stellung des mongolischen Stammes betrachten, da dieses vielmehr gerade, weil es sich bei den höhern Ständen zeigt, eine Modekrankheit ist, die so gut bei den Kaukasen, nur in andern Formen, wahrgenommen wird. Wir machen auf die Sitte des Schattrens, des Schminkens der Frauen, auf das Zopfwesen aufmerksam, das zwar im natürlichen Sinne aufgehört hat, aber im figurlichen schwerlich ausstirbt.

Der vierte Abschnitt hat die Aufschrift: „Von der geistigen Befähigung in den Tagvölkern“ (S. 79—102). Die höhere Gattung der Naturformen wiederholt in irgend einer Weise die vorhergegangenen Bildungen unterer Stufen der Naturentwicklung. Dieses ist ein allgemeines Naturgesetz, das, wie der Hr. Verf. sehr richtig bemerkt, ins Einzelne verfolgt werden kann. So wiederholen sich höhere Abtheilungen der Pflanzen in den niedern vegetabilischen Gebilden. So wiederholen sich in den Säugthieren die untergeordneten Thierklassen, z. B. die Fische in den Cetaceen, die Amphibien in den Schnabel- und Schuppenthieren, die Vögel in den Fledermäusen u. s. w. In gleicher Weise findet diese Wiederholung der untergeordneten Stämme in den höhern Menschenstämmen statt.

In dem höchst stehenden Menschenstamme stellen sich als die wesentlichen und mittlern Zweige der Tagvölker die Kaukasier im engeren Sinne, die Perser, Armenier, Semiten, Pelasger, Etrusker, Thrakier, Illyrier, Iberier, Romanen, Kelten, Germanen (S. 81) dar. Es sind aber auch Tagvölker, in welchen sich der Typus der untergeordneten Stämme der Nacht und Dämmerung wiederholt.

So wiederholen sich die Nachtvölker in dem kaukasischen Stamme der Atlasvölker (Berbern, Kabylen, Mauren), ferner der Nubier, Abyesinier, Aegypter und Kopten, die östlichen Dämmerungsvölker in den der kaukasischen Race angehörigen Hindus, Türken, Lithauern und Slaven, die westlichen Dämmerungsvölker in den Finnen und den an die Eskimos erinnernden Lappen (S. 82).

Der Verf. weist ferner S. 85 auf ein anderes grosses Gesetz alles Organischen hin, dass, je höher ein organisches Wesen stehe, es um so mehr ein besonderes, keinem Andern, nur sich selbst gleiches Wesen sein müsse. Darum ist die Individualität in der Menschheit am meisten entwickelt. Den Bildungsgang der Tagvölker in dem Fortschrittszuge nach der Richtung von Osten nach Westen zu veranschaulichen, zeigt der Hr. Verf. S. 89 ff., wie die drei Grundideen der Menschheit, Wahrheit, Schönheit und Liebe, von den Tagvölkern des Orients zu den europäischen als Bildungsmomente übergangen. Der Herr Verf. meint, dass die Wahrheit im Oriente von den Hindus, die Schönheit von den Aegyptern und den durch sie erregten Griechen, die Liebe von den Hebräern und dem von diesen ausgehenden Christenthume ihren Ursprung nahm (S. 90 u. 91). Wenn auch Ref. nicht in Abrede stellen will, dass das philosophische Element der Wahrheit im Oriente vorzugsweise bei den Hindus als seinen Repräsentanten nachgewiesen werden muss, und dass in

keinem Volke der Erde die Idee der Schönheit zu einer klareren und tieferen Entwicklung kam, als bei den Griechen, auch das das Christenthum in seinem Urwesen die Idee der Liebe in ihrer reinsten und vollendetsten Gestalt aufweist, so wachte er doch sehr zweifeln, dass die „starren“, „oft noch unschönen Werke der Aegypter“, dass „die starre Kraft des öden Aegyptens“ die Elemente der durchaus originellen griechischen Schönheit enthalte. Ein Kunus in der Regel einer starren Form ist nicht der Kern zur Idee einer griechischen Schönheit. Eben so möchte Refer. bezweifeln, ob die Idee der Liebe deshalb auf die Hebräer als die Träger derselben im Oriente zurückzuführen sei, weil die Religion der Liebe von einem Hebräer ausging. Das Christenthum ist nicht, wie etwa Manche meinen, eine Reformation des Judenthums, sondern es ist diesem im Urwesen so durchaus entgegengesetzt, dass von einer Ableitung desselben aus dem Judenthume keine Rede sein kann, man müsste denn nur die von der beschränkten Subjectivität aufgefassten einzelnen dogmatischen Vorstellungen und hierarchischen Hinrichtungen verstehen wollen, die mit gleicher Berechtigung auch ein Element im Heidenthume finden. Darum sind die Tagvölker durch ihre Befähigung zur höchsten geistigen Entwicklung berufen, nach und nach über alle Theile der Erde ihre Macht und Herrschaft zu verbreiten (S. 95). Unter diesen haben aber gewisse Völkerzweige zu der Durchführung dieses Berufes eine grössere Bevorzugung. Hier wirken die eigenthümliche Organisation, die freiere innere Entwicklung, der Einfluss des Bodens, des Wassers und des am meisten angemessenen mittlern Klimas. Unter diesen stehen Pelasger, Romanen, Kelten und Germanen oben an. Wie aber in den Völkerzweigen sich eine so bedeutende Mannichfaltigkeit, z. B. in den achtzehn Hauptverzweigungen des kaukasischen Stammes zeigt, so dass sich leicht physisch und psychisch die eine von der andern unterscheiden lässt, so wiederholt sich dasselbe Gesetz der Mannichfaltigkeit auch in den den Volkstypus bildenden Individualitäten. In den Kämpfen der Gegensätze des Volksebens waren es die hochbegabten Individualitäten, welche auf ihre Vermittlung oder auf die durch sie bedingte Volkentwicklung mit Macht einwirkten. Eine solche bedeutende Persönlichkeit war Göthe, den der Hr. Verf. zum Ausgangs- und Schlüsselpunkte seiner zur hundertjährigen Geburtsfeier des grossen Dichters geschriebenen Abhandlung macht. Ueber ihn sagt er S. 101: „In ihm (Göthe), dessen Individualität nicht nur eines vollkommenen Prototyp aus den Tagvölkern, und zwar aus einem ihrer edelsten Zweige, d. i. dem Zweige der Germanen, darstellte, vereinigte sich der Inbegriff aller gesunden, vollkäftigen Natur mit



der angeborenen Verehrung der Kunst, und der glückliche Verein beider gab seinem Geiste jene edle Ruhe und Klarheit, welche, je mehr sie von seinem Volke erkannt werden können, um so mehr ihm die Bedeutung sichern müssen, massgebend für die rechte, achtungswürdige Mitte zwischen ursprünglicher ungezähmter Natur und sich überbietender gezwungener Künstlichkeit des Empfindens und Lebens“ zu sein.

S. 103—108 stehen 50 belehrende Anmerkungen zu dem Texte der Abhandlung. Dem Werke ist eine illuminirte Tafel beigegeben, welche die beiden Planiglobien unserer Erde enthüllt, und in Farben die verschiedenen Verzweigungen der vier Menschheitsstämme auf der Erde darstellt. Die rosenrothe Farbe bezeichnet den kaukasischen Stamm des Tages, die dunkelblaue den äthiopischen der Nacht, die gelbe die mongolischen Völkerstämme der Morgendämmerung, die braunrothe die amerikanischen Volksstämme der Dämmerung des Niederganges.

Möge der Hr. Verf., der in seiner umfassenden Kenntniss der Naturerscheinungen und in der ihm eigenen philosophischen Auffassungsweise derselben hiesu die volle Berechtigung hat, recht bald in der Lage sein, den in seiner Schrift versprochenen „dereinstigen weitem Ausbau“ derjenigen Studien zu geben, zu denen er in der angezeigten Schrift einen „vorläufigen Beitrag“ abgeben wollte.

---

*Publicistische Beiträge zur wissenschaftlichen Erörterung der Gegenwart von Dr. K. H. Scheidler. Erstes Heft. Auch unter dem Titel: Publicistische Beleuchtung und Ergänzung der neuen Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche, mit besonderer Beziehung auf die deutsche Verfassungsfrage vom Standpunkte des deutschen Volks- und Staatsrechts. Weimar, 1852. Verlag von Rauschke und Schmidt. VIII. S. und 232 S. 8.*

Die kürzlich erschienenen „neuen Gespräche“ des Generalleutnants v. Radowits, so wie die frühern „Gespräche“ desselben aus dem Jahre 1846, haben eine grosse Theilnahme hervorgerufen. Nicht nur wurden dieselben in allen Zeitungen und Journalen besprochen und Auszüge aus denselben mitgetheilt; sondern selbst die frühern Gespräche erlebten in einem Jahre 3 Auflagen, und, ungeachtet sie vor dem Ereignissen von 1848 geschrieben waren, sogar im Herbste 1851 eine neue Ausgabe. Hiesu mochte nicht nur die hohe Stellung ihres Verfassers, der selbst den Faden der neuesten Geschichte Deutschlands mitleiten half,

sondern auch das Anziehende des unmittelbar auf die politischen, kirchlichen und pädagogischen Fragen der Gegenwart sich beziehenden Stoffes beitragen.

Vorstehende publicistische Arbeit des durch eine edle politische Gesinnung, wie durch seine philosophische und historisch-politische Bildung und Gelehrsamkeit, rühmlichst bekannten Herrn Verfassers gehört wohl zu den besonnensten und besten Würdigungen und Bearbeitungen der vielbesprochenen ältern und neuern v. Radowitz'schen Gespräche.

Mit Recht klagt der Herr Verf. über „die Begriffsverwirrung“ und „Theilnahmlosigkeit in Bezug auf die wichtigsten Fragen der Gegenwart“ (S. V.). Mit Recht macht er dagegen geltend, dass es die Hauptaufgabe der Publicistik sei, durch „eine principielle oder auf die höchsten Grundbegriffe und Grundsätze zurückgehende Besprechung der wichtigsten Zeit- und Tagesfragen die öffentliche Meinung aufzuklären.“

Der Hr. Verf. wählt als Stoff zu einer solchen Besprechung die Radowitz'schen Gespräche, und benützt diese hauptsächlich in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage, indem er des Raumes wegen von der Kirchen- und Schulfrage u. s. w. abstrahirt, und die Behandlung der letztern „auf eine besondere Schrift verspart“ (S. VI.).

Zu diesem Zwecke theilt der Hr. Verf. seine publicistischen Untersuchungen in drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt enthält die allgemeine Würdigung und Charakteristik der „neuen Gespräche“, so wie der verschiedenen Urtheile über dieselben. Er weist die Nothwendigkeit nach, sie principiell zu behandeln, und nicht bei ihrem Inhalte stehen zu bleiben, sondern dieselben und zwar hauptsächlich vom Standpunkte des deutschen Volks- und Staatslebens aus zu ergänzen. Diese Nachweisung führt den Hrn. Verf. auf die Entwicklung des Begriffs und der praktischen Bedeutung der Publicistik. Daran knüpft er endlich eine Betrachtung der gegenwärtigen Lage nebst Bemerkungen über die Auffassung der letztern in den neuen Gesprächen und einer Kritik der v. Radowitz'schen Arbeit in dieser Beziehung (S. 1—69).

Der zweite Abschnitt handelt von der Gruppierung, Charakteristik und Verschiedenheit der politischen Hauptparteien in den „alten und neuen Gesprächen“, und macht besonders auf den Charakter Waldheim's aufmerksam, welcher in den alten und neuen Gesprächen die Stelle des Generalleutenants v. Radowitz vertritt. Er bestimmt das Wesen und die Nothwendigkeit der politischen Parteien. Er untersucht das Wesen, die Kennzeichen und die Vereinbarkeit des aristokratischen, demokratischen

und monarchischen Elements oder Princip, und schliesst mit den Hauptforderungen für den gegenwärtigen politischen Parteikampf (S. 69—166).

Der dritte Abschnitt umfasst die nähere Beleuchtung und Ergänzung der v. Radowitz'schen Ansichten in Bezug auf die Hauptmomente des politischen Principienkampfes der Gegenwart, vorzüglich hinsichtlich der deutschen Verfassungsfrage. Er erörtert die allgemeinen Begriffe von Staat, Nationalität, Revolution und altständischer, konstitutioneller und demokratischer Monarchie. Er schliesst endlich mit „Preussens Unionspolitik und dessen Mission für die Geltendmachung der unveräusserten Urrechte der deutschen Nation“ (S. 166—232).

Noch der gewonnenen Uebersicht des von dem Herrn Verf. behandelten publicistischen Stoffes geht Ref. zur Behandlung des Einzelnen über.

Gleich im Anfange des ersten Abschnittes seiner Einleitung zu den Radowitz'schen Gesprächen behandelt der Hr. Verf. den Unterschied des Staatsmannes und des eigentlichen Publicisten. Der Publicist soll „die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit“ zu sagen verpflichtet sein, während „der Staatsmann an die Gesetze der Discretion gebunden“ ist, und „die Wahrheit befeigenblättert“ (S. 14). Wenn dieses wohl auch vorkommen mag, so ist es sicher nicht die Verpflichtung des Staatsmannes, die Wahrheit zu verdecken. Auch er soll die ganze Wahrheit und nur diese reden, wenn er ein wahrer Staatsmann ist, da jeder Staat nur durch die Wahrheit besteht, und durch die Lüge früher oder später zu Grunde geht. Auch hat es in der That deutsche Staatsmänner gegeben, welche die Wahrheit offener mittheilten, als viele unserer deutschen Publicisten. Zudem erkennt ja der Hr. Verf. selbst an den Gesprächen des Staatsmannes von Radowitz die „Offenheit“ und „Ehrlichkeit“ ihrer Sprache an (S. 15).

Der Hr. Verf. spricht ferner seine Anerkennung der v. R.'schen Gespräche dahin aus, dass ihr Verf. in „echt liberaler Geminnung Gerechtigkeit für alle Parteien als leitenden Grundsatz anerkenne“ und mit Lessing nicht verlange, dass allen Bäumen eine Rinde wachse. Er lobt es, dass der Hr. v. R. das schlechte „Parteitreiben“ verweist, aber er tadelt es, dass derselbe, indem er sich über alle Parteien stellen will, alles „politische Parteiwesen schlechtweg“ perhorrescirt, auch „nicht etwa eine neue Partei bilden will“ (S. 26). Der Hr. Verf. meint, dass Jeder bei allen wichtigen Principienfragen für eine derselben sich entscheiden, also Partei nehmen müsse.

Wir können hier der Ansicht des Herrn Verf. über die R.'sche Politik nicht beistimmen. Die älteren und neueren Gespräche schildern uns

die politischen Parteien der Gegenwart. Sehr oft sind aber die Parteien so, dass man für keine Partei nehmen kann, und sich, wie Hr. v. R., in einer rathlosen Zeit über solche Parteien stellen muss. Als Politiker hat Hr. v. R. Partei genommen, als ruhiger objectiv.beschauender Schriftsteller sieht er das Einseitige und Verkehrte dieser Parteien, macht auf die Gründe und Gegengründe aufmerksam, und zieht als Skeptiker sich vom Schauplatze der Parteien zurück, da er keine als eine ausschliessend seligmachende betrachten kann. Es kann Zeiten geben, in denen bei jeder Partei das Unrecht und die Unvernunft stehen, und die beste Partei darin besteht, sich über die Parteien zu stellen und keiner anzugehören. Besteht die wahre Publicistik darin, dass der Einzelne auf seine Vernunft verzichte, wenn diese vergebens in dem Parteiwesen der Masse gefunden wird? Hr. v. R. will keine neue Politik geben, sondern nur die Parteien gruppieren und charakterisieren. Diese Gruppierung und Charakteristik soll zugleich den Schlüssel dazu bieten, warum er zu keiner dieser Parteien gehört.

Im zweiten Abschnitte wirft der Hr. Verf. „einen kurzen vergleichenden Rückblick“ (S. 73) auf die Gespräche von 1846. Er weist mit Recht darauf hin, dass „schon der Titel der neuen Schrift und bestimmter noch die ausdrückliche Ankündigung derselben in der Vorrede zur 4. Auflage der ältern Gespräche als zweiten Theiles darauf hindeute“, dass Hr. v. R. beide, die ältern und die neuern Gespräche, „als ein Ganzes ansehe“, und, dass kein Theil eines solchen ohne den andern verstanden werden könne. Interessant ist die Vergleichung, welche der Hr. Verf. von S. 74 ff. an über diese beiden 2 Theile eines Ganzen anstellt.

Merkwürdig ist in der Charakteristik, welche der Hr. Verf. in diesem zweiten Abschnitte gibt, die Mittheilung (S. 100—102) aus einer Stelle des Univers, des Hauptorgans der klerikalen Partei in Frankreich, in welchem der Hauptredakteur desselben, Veillot, mit Beziehung auf seine 1838 erschienenen Pélerinages en Suisse 1851 wörtlich folgende Bemerkung macht: „Was mich (Veillot) anlangt, so bedauere ich, dass ich gestehe es aufrichtig, dass man den Johannes Huss nicht früher verbrannt (sic) und dass man den Luther nicht gleichfalls verbrannt hat (sic), dass sich kein Fürst gefunden, der fromm und politisch genug war (sic), um einen Kreuzzug gegen die Protestanten in Bewegung zu setzen.“ (!) Von Herzen stimmt Ref. in das bedeutsam warnende „Hört“ des Hrn. Verf. ein. Solche ernste und bedeutungsvolle Mahnungen in unserer Zeit können nicht oft und nicht kräftig genug wiederholt werden, um das Gefährliche einer

Partei zu bezeichnen, deren Princip die Volksverdummung ist, welche übrigens nicht, wie Manche ihrer Anhänger meinen, die Beherrschung des Volkes, sondern die Verschlechterung der Volksmasse zur Folge hat, und gewöhnlich, wie die Geschichte vieler Revolutionen gezeigt hat, zu trostlosen anarchischen Zuständen führt.

Sehr richtig bezeichnet der Hr. Verf. S. 108 die „Gefühlspolitik“ als einen deutschen Erbfehler, d. h. dass die Deutschen bei ihrer Politik „den subjectiven Gefühlen oder der gemüthlichen Stimmung viel zu viel einräumen“, da doch nur „klare Begriffe, feste Grundsätze und ein energischer Wille etwas im Staatsleben auszurichten vermögen.“

Gerade diese treffliche Bemerkung des Hrn. Verf., die uns viele politische Verirrungen und Sünden des deutschen Volkes in der neuesten Zeit (s. März 1848) erklärt, beweist zur Genüge, wie Unrecht der Hr. Verf. hat, wenn er es für eine Nothwendigkeit, für eine Verpflichtung des Einzelnen hält, sich enge an eine einzelne politische Partei anzuschliessen. Haben sich nicht unsere politischen Parteien, welche sich in Deutschland gegenüber der vormürzlichen Trostlosigkeit, wie der Hr. Verf. sich ausdrückt, bildeten, mehr von „subjectiven Gefühlen“, von „Stimmungen des Gemüthes“, als von „klaren Begriffen“, „festen Grundsätzen“ und „einem energischen Willen“ leiten lassen? Und müssen wir uns denn auch in diesem Falle an Parteien schliessen, wenn ihnen der klare Begriff, der feste Grundsatz fehlt, wenn sie subjective Stimmungen zur Richtschnur der Partei machen? Nemo ad peccatum obligatur. Ausser dem klaren Begriffe vermisst der Hr. Verf. sehr richtig bei den politischen Parteien in Deutschland auch „den bestimmten Charakter“ (S. 109), er findet nur „den Particularismus“ oder „Cantönligeist.“ Aber eben diese Rügen beweisen, wie sehr ein Politiker, dem es nur um das Wohl des Volkes, nicht um das Parteiwesen im Volke zu thun ist, sich in Acht nehmen müsse, einer Partei ausschliessend anzugehören, und wie wenig begründet der Vorwurf sei, den man Hrn. v. Radowitz macht, dass er bei der Charakteristik der deutschen Parteien der Gegenwart für keine dieser Parteien sich entscheide.

Der Hr. Verf. verlangt S. 126 von einer politischen Partei „nicht nur Gemeinsamkeit der Grundansichten oder des Principis (des politischen Credo), sondern auch eine feste, gesellschaftliche Gliederung und sog. Disciplin, d. h. Unterordnung der individuellen Ansicht unter die der Führer.“ Allein, was haben die verschiedenen „politischen Credo“ in Deutschland seit 1848 ausgerichtet, was ist daraus entstanden, dass viele Gut- und Leichtgläubige immer den Grundansichten und dem Principe einer Par-

tei folgten, und den sogenannten Führern „ihre individuelle Ansicht“ unterordneten? Kam es nicht so weit unter Leitung dieser Führer, dass man kein anderes Mittel mehr wusste, um sich der vollkommenen Rathlosigkeit zu wehren, als sich ruhig in die „vormärzliche Trostlosigkeit“ zurückzugeben?

Bei dem „ganzen Parteiwesen im Staate“ handelt sich Alles „um Einwirkung auf die höchste Staatsgewalt oder Regierung, wo nicht um Erlangung derselben oder die Verdrängung der jedesmaligen Inhaberin dieser Gewalt“ (S. 129). Der Hr. Verf. stellt also die Regierung und die politischen Parteien einander gegenüber, und, da „Niemand in seiner eigenen Sache Richter sein darf“, verlangt er „einen unabhängigen Gerichtshof“, welcher über Streitigkeiten entscheiden soll. Die Parteien können aber höchstens Theile im Volke und Staate, nie aber Staaten im Staate sein; sie können und dürfen daher auf die Staatsgewalt nicht einwirken; denn diese soll über den Parteien stehen, und nicht eine Partei gegen die Parteien sein. Wer soll nun den Gerichtshof über die Parteien einsetzen, der unabhängig von der Staatsgewalt zu entscheiden hat? Die Parteien? Dann ist der Staat ohne Gewalt und Ansehn, und existirt nur so lange, als die Parteien seine Existenz wollen. Die Regierung? Dann kann man den Gerichtshof nicht im Sinne des Hrn. Verf. einen von der Regierung unabhängigen nennen.

Der Hr. Verf. nimmt in jedem Staate (S. 135 ff.) die Berechtigung eines dreifachen politischen Princips, des monarchischen, aristokratischen und demokratischen, an. In der demokratischen Monarchie sind nach dem Hrn. Verf. alle drei Principien vereinigt (S. 136).

Sehr wahr hat der Hr. Verf. als „einen politischen Erbfehler“ des deutschen Volkes „seine Ausländerei“ und „seine Vorliebe für das Wälsche“ bezeichnet, welche „möglichst beseitigt“ werden müssen (S. 144), wenn es besser werden soll. S. 140 wird verlangt, dass die Regierungen „der richtigen Einsicht folgen, dass es gar nicht in ihrer Macht stehe, die im Wesen der menschlichen Natur gegründeten Parteien zu vertilgen.“ Als solche werden die monarchische, aristokratische und demokratische Partei ausdrücklich (S. 132) bezeichnet und S. 140 darauf hinverwiesen. Doch will der Herr Verf. unter der demokratischen Partei, deren Existenz und Berechtigung im Staate von den deutschen Regierungen mit der monarchischen und aristokratischen anerkannt werden sollen, nicht die eigentlichen Demokraten, d. h., welche „dem missverstandenen Princip der Volkssouveränität gemäss die Demokratie als Staatsform, also die Aufhebung der Monarchie

erstreben“, sondern nur „die Anhänger des demokratischen Princips“ verstanden wissen, „d. h. diejenigen, welche im Kampfe mit den bloß historisch oder positiv rechtlich begründeten und mit den Urrechten der Mehrheit in unläßlichem Widerspruche stehenden Vorrechten das Princip der wahren Gleichberechtigung wollen.“ Eine solche Gleichberechtigung ist ihm S. 141 „die Gleichheit der Anerkennung der persönlichen Würde in jedem Menschen, insbesondere Gleichheit vor dem Gesetze.“ Der Hr. Verf. sagt, dass eine „demokratische“ Partei, welche in einem monarchischen Staate die demokratische Staatsform und mit ihr die Aufhebung der Monarchie erstrebe, in einem monarchischen Staate niemals anerkannt werden könne. Hierin hat er ganz Recht; aber gibt es nicht auch demokratische Staaten, Republiken? Wenn in solchen eine demokratische Partei existirt, kann diese keinen andern Sinn haben, als Wirksamkeit für die rein demokratische Staatsform. Nach derselben Consequenz müsste also eine demokratische Regierung auch eine monarchische Partei in ihrem demokratischen Staate dulden, aber nicht eine solche, welche die Monarchie als Staatsform, also die Aufhebung der Demokratie erstrebt, sondern eine solche, welche ohne Aufhebung der Demokratie dem Princip der Monarchie huldigt. Was würde man in einem solchen Falle sagen? Monarchie und Demokratie sind in ihren letzten Principien Widersprüche, und es gibt keine andere Vermischung des monarchischen und demokratischen Elementes, als die konstitutionelle Monarchie. Die Consequenz des monarchischen Princips ist eine ungetheilte und starke Monarchie, die Consequenz des demokratischen Princips die Republik. Der Hr. Verf. will auch im monarchischen Staate die demokratische Partei, aber nicht als solche, welche die Monarchie aufhebt. Wer muss aber darüber entscheiden, wie weit die Grenzen der berechtigten demokratischen Partei gehen, und wo die Grenzen der unberechtigten demokratischen Partei anfangen? Hat die demokratische Partei nicht überall im Sinne des Hrn. Verf. als eine berechnete angefangen und als eine unberechnete aufgehört? Es kann in Monarchien keine andere demokratische Partei geben, oder vielmehr keine andere als berechnigt geduldet werden, als die Partei der durch die Constitution berechtigten und mit der Monarchie und durch die Monarchie begründeten Volksvertretung, welche aber keine, weder eine wohl noch eine übel verstandene Volkssouveränität sein darf, wenn nicht die nothwendige Consequenz eines solchen Princips zuletzt die Aufhebung der geheiligten Verfassung selbst, also im vorliegenden Falle der deutschen Verfassungsfrage die mit Recht von allen Gutgesinntem bekämpfte Aufhebung der Monarchie werden soll.

Die berechnigte demokratische Partei der Monarchie ist also allein die konstitutionelle, und eine andere kennt sie nicht, und kann sie nicht anerkennen, wenn sie nicht das Princip der Monarchie selbst aufheben will.

Als ein „zweites Erforderniss“ wird ausser der Anerkennung der berechtigten Parteien bemerkt, dass die „Gesamtheit der Regierten oder Unterthanen ihrerseits ebenfalls ihre Schuldigkeit in Bezug auf politische Parteibildung thun“ (S. 144). Das „politische Parteibilden“ bleibt aber immer ohne die Basis, die richtige politische Bildung, gefährlich, und wird, im Falle diese Basis fehlt, schwerlich zum Wohle des Staates beitragen.

Der dritte Abschnitt schliesst mit der Beleuchtung und Ergänzung der v. Radowitz'schen Gespräche, welche in der Hauptsache auf die „Gothaische“ Unionspolitik hinzielt, die sich schon vergebens seit den Zeiten der neuesten Bewegung in Deutschland (1848) abmühte, die verschiedenen Parteien zu vermitteln oder zu versöhnen. Der Verfasser will zuerst Einheit und dann Freiheit. Die Einheit soll von Preussen im Sinne der Gothaer ausgehen. Allein der Hr. Verf. hat vergessen, dass die Vielheit der deutschen Staaten keine künstliche, keine durch den Zwang dynastischer Interessen herbeigeführte, sondern eine in der Verschiedenheit der deutschen Stämme ursprünglich begründete ist, dass sie schon in den Urwäldern der deutschen Staaten bestand, und das ganze Mittelalter hindurch ungeachtet des deutschen Reiches und des deutschen Kaisers fortbestanden hat; er hat vergessen, dass die deutschen Volksstämme wahrscheinlich von religiöser und politischer Freiheit viel weniger besaßen, wenn nicht diese Vielheit gewesen wäre, die das Aufkommen der Reformation, wie der konstitutionell monarchischen Verfassung, und zwar unter höhern und niedern Formen der Entwicklung beförderte, er hat vergessen, dass die Freiheit der Vielheit der Knechtschaft der Einheit vorzuziehen ist, er hat endlich nicht berücksichtigt, dass eine Einheit Deutschlands nicht von einer deutschen Grossmacht auf Kosten der andern ausgehen, sondern alle Staaten und alle Volksstämme in sich aufnehmen, alle Particularinteressen aufheben und das Interesse des deutschen Gesamt Vaterlandes und Gesamtvolkes fördern muss. Vor Allem aber muss das Bessere von Innen herauskommen. Wir selbst müssen besser werden, wenn es besser werden soll. Die innere Freiheit allein ist die Basis der wahren äussern Freiheit, und diese innere Freiheit besteht in der Herrschaft des Geistes über die Leidenschaft, die innere feindliche Macht, welche stärker und vernichtender auf das Edlere unseres Innern wirkt, als jede äussere Gewalt. Nur die innerlich Freien sind würdig, auch äusserlich frei zu sein. Sklaven der eigenen Selbst- und Genuss-



sucht werden jeder Zeit selbst die mit Mühe errungene äussere Freiheit verlieren, weil sie dieselbe zu behaupten nicht im Stande, weil sie ihres Besitzthums unwürdig sind. Darum ist und bleibt der religiös-sittliche Grund der einzig wahre Grund jeder ächten politischen Volksbildung und jeder bürgerlichen oder politischen Tugend. Ein dieser religiös-sittlichen Grundlage entbehrendes Volk hat die politische Mündigkeit nicht, und ohne diese wird die „politische Parteibildung“ nur zur Vermehrung der Zerfahrenheit und Zerrissenheit öffentlicher Zustände dienen. Es kann und wird die gute Grundlage, hervorgegangen aus einem reinen Familienleben, aus einer tüchtigen Erziehung im Hause und in der Schule, für das Volk und seine wahren materiellen und ideellen Interessen jene reine, von vagem Kosmopolitismus, von Nachäfferei des Ausländischen, wie von ungerechtem Hasse gegen das Letztere, gleich freie Vaterlandsliebe hervorrufen, welche in jedem wahren Deutschen die einzige Quelle sein muss, aus der seine politische Gesinnung stammt. Die Schriften und Vorlesungen der deutschen Publicisten werden hier weniger helfen, wenn es auch einzelne, wie der Hr. Verf., gewiss gut meinen, und Viel Wahres gesagt haben, und noch sagen, weil sie nur in dem Kreise der Gelehrten sich bewegen, und von Gelehrten ausgehen. Wir haben s. 1848 gesehen, wie weit die gelehrten Führer auf die Parteien Einfluss äusserten. Nicht die Kathederpolitik kann helfen, sondern die verständige, häusliche und öffentliche Erziehung, welche das Hauptaugenmerk jedes guten Staates sein muss, und welche die Vernichtung der zwei grössten Feinde alles wahren Wohlstandes und aller ächten politischen Freiheit, der Selbst- und Genussucht, erstrebt. Möge der Herr Verfasser, dessen verdienstvoller schriftstellerischer Wirksamkeit Referent gerne die volle Anerkennung widmet, in der ausführlichen Besprechung der vorliegenden politischen Schrift einen Beweis der Achtung finden, welche der Unterzeichnete auch da, wo er, wie im vorliegenden Falle, bisweilen abweichende Ansichten hat, im vollsten Maasse einem Werke entschiedener Gesinnung und philosophisch durchdachter, auf gelehrte Bildung gebauter Ansichten gegenüber hegt.

**Reichlin-Meidegg.**

*Haben die Hebräer schon vor Jerusalem's Zerstörung nach Mondmonaten gerechnet? Von G. Seyffarth. — Zeitschr. der D. M. Gesellschaft. Leipzig 1848. S. 344 ff.*

In der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft für 1850. S. 110. hebt Dr. Anger, unter Hinweisung auf den obigen Auf-

setz, den Gegenstand desselben als „eine neuerdings streitig gewordene Frage“ hervor, und ihr Streitiges zugegeben, greift diese Frage so tief in die Chronologie nicht allein der biblischen, sondern der gesammten Geschichte der alten Welt während der fast anderthalbtausendjährigen Periode, von dem Auszuge der Israeliten aus Aegypten bis zu ihrer Zerstreung ein, dass, so lange sie unerledigt bleibt, an die endliche Feststellung der betreffenden Zeitfolge auch nicht einmal zu denken ist. Unter solchen Umständen glaubt Ref. von der üblichen Regel der Jahrbücher eine Ausnahme machen, und ihren Lesern jena ausgesonderte Abhandlung hier zur Besprechung vorführen zu dürfen: nicht um einen Streit darüber anzuregen, sondern um der Hypothese des Hr. Verfs. auf den Grund zu gehen.

Was nämlich Prof. Seyffarth behauptet ist einerseits, dass die Aegypter, neben ihrem bürgerlichen Jahre von 365 Tagen oder dem sogenannten Wandeljahre, zugleich nach einem festen, dem spätern Alexandrinischen entsprechenden Sonnenjahre von  $365\frac{1}{4}$  Tagen rechneten; und andererseits, dass die Juden schon unmittelbar nach ihrer Ankunft in Aegypten diese doppelte Jahrform annahmen, so dass ihr bürgerliches Jahr dem ägyptischen Wandel-, ihr kirchliches dem ägyptischen festen Jahre entsprochen hätte. Beruft der Verf. sich dabei auf Josephus und Philo, indem er z. B. S. 345 sagt: „Bei dem Auszuge aus Aegypten nahmen die Hebräer, wie Josephus Ant. 1, 3, 3. berichtet und wie sich von selbst versteht, (1) die ihnen seit 430 Jahren gebräuchliche Zeitrechnung der Aegypter mit“, während doch der jüdische Geschichtsschreiber, weil er a. a. O. den Dios mit dem zweiten jüdischen Monate vergleicht, bloss Anlass nimmt erklärend hinzuzufügen, dass in Aegypten die Juden ihr Jahr noch mit den Thischri begannen und erst Moses den Nisan (oder den siebenten) zum ersten Monat des Jahres erhob; und unmittelbar darauf: „Ausdrücklich sagt Josephus Ant. 2, 14, 6. u. 15, 2., die Hebräer hätten Aegypten am 15. des Pharmuthi, des Xanthicus der Griechen, des Nisan der Juden verlassen“, während doch Josephus bloss im Allgemeinen den Pharmuthi des Alexandrinischen Kalenders seiner eigenen Zeit mit dem Nisan vergleicht, indem es a. a. O. bei ihm heisst, dort, dass Moses den Israeliten gebot vom 10. bis zum 14. des Monats Xanthicus („welcher Monat von den Aegyptern Pharmuthi, von den Hebräern Nisan, von den Macedoniern aber Xanthicus genannt wird“) das Passahlamm bereit zu halten, hier, dass der Auszug „im Monat Xanthicus, am fünfzehnten Tage nach dem

Monde<sup>la</sup> erfolgt sei; oder behauptet er S. 346, ohne Stellen anzuführen: „Josephus und Philo versichern, Mose habe bei dem Anzuge des Kirchenjahr 15 Tage vor dem Frühlingsnachtgleichtage angefangen“, und S. 347: „In Babylonien gab es kein Mondjahr, sondern nur dreißigtägige Sonnenmonate“; ja, eröffnet er seinen Aufsatz gleich mit den täuschenden Worten: „Die Geschichte des jüdischen Mondkalenders reicht nur bis zum Jahre 200 n. Chr. Geburt hinauf, wie Ideler (Chronologie f. 573 ff.) dargezogen hat“<sup>\*)</sup>: so würden derartige Behauptungen und Hinweisungen, welche sich am treffendsten selbst charakterisiren, schon an sich zur Genüge bezeugt haben, wie nutzlos es sein müsse des Hrn. Verf. Ansichten auf historischem Boden zu bekämpfen, auch wenn er selbst S. 344 nicht schon im Voraus alle „Erzählungen“, d. h. alte geschichtliche Beweise, die sich mit seiner Meinung nicht vertragen, „als unbegründet und ungläubbar von der Untersuchung ausgeschlossen hätte.“ Stellen wir uns also auf seinen eigenen Standpunkt.

Hr. Prof. Seyffarth vergleicht seine beiden ägyptischen Jahre wie folgt mit den jüdischen:

Kirchenjahr (Gemeinfahr.)				Werkeljahr.			
Jüdisches	Summe der Tage	Ägypt.	Summe der Tage	Jüdisches	Summe der Tage	Ägypt.	Summe der Tage
Nisan	1	Thot	1	Thiachri	1	Thot	1
Ijar	31	Phaophi	31	Marchesch.	31	Phaophi	31
Sivan	61	Athyr	61	Kislev	61	Athyr	61
Thammus	91	Choiak	91	Tebeth	91	Choiak	91
Ab	121	Tybi	121	Schebat	121	Tybi	121
Elul	154	Mechir	151	Adar	151	Mechir	151
Thiachri	181	Phamen.	181	5 Epagom.	181	Phamenoth	181
Marchesch.	211	Pharmuthi	211	Nisan	186	Pharmuthi	211
Kislev	241	5 Epagom.	241	Ijar	216	5 Epagom.	241
Tebeth	271	Pachon	246	Sivan	246	Pachon	246
Schebat	301	Payni	276	Thammus	276	Payni	276
Adar	331	Epiphi	306	Ab	306	Epiphi	306
5 Epagom.	361	Mesori	336	Elul	336	Mesori	336
	365		365		365		365

<sup>\*)</sup> Hr. Prof. Seyffarth scheint sich nicht, Ideler's eigene Worte für jene Darstellung seiner wirklichen Ansicht anzuführen, indem es weiter bei ihm steht: Er [Ideler] sagt: „Die ersten sichern Nachrichten von der Gestaltung des heutigen jüdischen Kalenders gehen nicht über den Schluss der Mischen zurück, der in das Jahr 3949 d. W., n. Chr. 189, gesetzt wird.“ Freilich konnte Hr. S. bloss Nicht-Chronologen irre zu leiten hoffen, und für sie dürfte es nicht überflüssig sein zu bemerken, dass der „heutige“ jüdische Kalender wesentlich verschieden von dem mesaischem ist, um den es sich bei Prof.

Dass die hier getroffene Einschaltung, ausgenommen im jüdischen Kirchenjahr, rein willkürlicher Art ist, glaubt Ref. kaum sagen zu brauchen.

Nun soll der Ausgang der Israeliten in dem „durch mehrere astronomische Thatsachen festgestellten“ Jahre 1867 v. Chr. stattgefunden, und Moses darin das Kirchenjahr nach S. 346. 16 Tage vor der Frühlingsnachtgleiche (nach S. 345 am Frühlingsnachtgleichtage selbst) angefangen haben; der 1. Nisan (der siebente Monat) des Werkeljahres aber eben auf den letztern Tag, den 7. April, gefallen sein. Der 1. Nisan des Kirchenjahrs 1867 v. Chr. entsprach somit dem 22. März. Allein: „Josephus vergleicht den Pharmuthi des Alexandrimischen Jahrs, der jederzeit am 27. März begann, durchaus mit dem Nisan [des Werkeljahrs]; daher das mosaische Kirchenjahr am 27. jul. März begonnen haben müsste. Da nun aber die Aegypter nach dem Pharmuthi, die Hebräer vor dem Nisan, wie der Ve-Adar lehrt“ — S. 345 und 348 läugnet der Verf. diesem S. 346 so lehrreichen Veadar seine ganze Existenz zu unserer Periode ab, und lässt ihn erst lange nach der Zerstörung Jerusalems in einem ganz neuen Kalender in's Daseyn treten — „einschalteten; so entsprach der 1 Nisan beim Auszuge dem 22. jul. März.“ Ein Blick auf die vorhergehende, für diesen Zweck aufgestellte Tafel überzeugt uns, dass, da die Wirkung der supponirten ägyptischen Einschaltung nach dem Pharmuthi = Marcheschwan auf die Uebereinstimmung der beiderseitigen Daten durch die jüdische Einschaltung nach dem Adar = Mesori natürlich wieder aufgehoben wird, die Nichtübereinstimmung sich auf den Zeitraum vom 1. Kislev bis zum Schlusse des Jahres beschränkt, der 1. Nisan dem 1. Thoth entspricht, und schon hier also ein das Seyffarth'sche System zertrümmernder Widerspruch von fünf Tagen hervortritt. Dagegen würde im Werkeljahr der verschiedene Sitz der Einschaltung eine ähnliche Differenz in den beiderseitigen Daten während des Zeitraums von Ende Adar bis zum Beginn des Sivan verursacht und somit den 1 Nisan richtig eingeschlossen haben, wäre die getroffene Einschaltung überhaupt nicht ausser Frage. Doch gehen wir weiter.

„Nun fiel 1867 v. Chr.“, schreibt der Verf. S. 347, „der Neujahrstag (1. Thoth) des Aegyptischen Wandeljahrs 229 Tage vor den 20. Juli, d. i. auf den 2. jul. April; daher das hebräische Werkeljahr eigentlich in diesem Tage begonnen haben sollte. Da aber die Hebräer vor dem 1. Nisan ihre 5 Epagomenen schon einschalteten,

Seyffarth's Hypothese handelt, und von dem Ideler S. 508 sagt: „Die erste Erscheinung der Moñdsichel in der Abenddämmerung bestimmte den Anfang des Monats.“

so musste der 1. Nisan des hebr. Werkeljahres auf den 7. jul. April zu stehn kommen.“ So gerne man auch in dem erstern Satze eine zufällige Lücke erkennen möchte, trägt er doch nur zu deutlich das Gepräge einer beabsichtigten Mystification. Allerdings fiel der 1. Thot des ägyptischen Wandeljahres 1867 v. Chr. „229 Tage vor den 20. Juli“; allein das heisst, er fiel auf den dritten December, und folglich würde der 1. Nisan des jüd. Werkeljahres, nicht wie Prof. Seyffarth angiebt, auf den 2/7 April, sondern zwei volle Monate später, oder auf den 7. Juni getroffen sein. Um diesem Uebelstande zu begegnen, trennt der Verf. denn auch zunächst die jüdische Epoche des Wandeljahrs von der ägyptischen, und verlegt dieselbe beim Aussuge vom 3. December auf den 9. October, oder den Herbstnachtgleichentag. Er sagt in Beziehung hierauf S. 347: „Hieraus erklärt sich nun auch, warum Ex. 23, 16, 34, 22. Lev. 23, 34. Num. 29, 35. das Fest der Versammlung mit seinen Opfern und seinem feierlichen Sabbathe gerade auf den 22. Thischri, welcher im besagten Kirchenjahr [1867 v. Chr.] dem 9. October entsprach, gesetzt ist. Er war, wie sich gezeigt, der Herbstnachtgleichentag, vor welchem das Laubhüttenfest jederzeit nach Josephus und Philo gefeiert wurde, der Anfang des Werkeljahres der Hebräer.“ (vgl. S. 346.) Doch geräth er dadurch nur in neue Widersprüche, indem er sein Einschaltungs-Argument (s. oben) auch in Betreff des Werkeljahres umstösst, für das es nur unter der Voraussetzung gültig ist, dass dasselbe mit dem ägyptischen Wandeljahr zusammenfiel; denn wird der 1. Thischri = 9. Oct. gesetzt, so ergiebt eine leichte Rechnung, dass der 186. Tag darauf oder der 1. Nisan des Werkeljahrs, nicht wie der Verf. irrthümlich angiebt, dem 7., sondern dem 12. April entsprach. Zum zweitenmale also ist hier ein Unterschied von fünf Tagen.

Nun schreibt Hr. Prof. Seyffarth selber: „Genug, nimmt man an, dass Mose sein Kirchenjahr am 22. März, den Nisan des Werkeljahres am 6/7 April angefangen habe; so fallen alle feierlichen Handlungen der Hebräer auf die Cardinaltage und alle im A. T. erwähnten Sabbathe auf die Monatstage, auf welche sie geschichtlich fielen.“ (1) — (Nach S. 345 soll alles dies geschehen sein, „nimmt man an, dass die Hebräer den Neujahrstag bei dem Aussuge auf dem Frühlings- oder Herbstnachtgleichentag gelegt haben.“) — „Kines weiteren Beweises für den besagten Mosaischen Sonnenkalender bedarf es nicht.“

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Seyffarth: Altjüdische Zeitrechnung.

(Schluss.)

Da also jene Jahranfänge, auf Grund seiner eignen Prämissen nachgewiesen, nicht auf die beanspruchten, seinem Systeme allein genügenden Tage treffen: so fällt auch sein Beweis, und mit ihm das ganze Gebäude seiner jüdischen Chronologie zusammen.

Indess haben wir ihn noch in eine neue Periode des Kalenders zu begleiten. Nachdem das jüd. Wandeljahr seine Dienste geleistet hat, d. h. ohne allen und jeden Nachweis seines wirklichen Gebrauchs, für den einzigen Zweck aufgestellt worden ist, damit der Verf. S. 350 erklären könne, dass Josephus und Philo, indem sie zahlreichen Daten durch die Bezeichnung κατά αελήνην „nach dem Monde“ (vgl. oben) den positiven Charakter des Mondkalenders ausdrücken, „offenbar nichts weiter gethan, als die Kirchenmonate von den Werkelmonaten“, welche nach Seyffarth doch beide Sonnenmonate waren — „unterschieden haben“ (!), kann es, als plötzlich „unbequem“ geworden, a. a. O. bei Seite geschoben, und S. 352 dem ganzen Kalender die folgende feste Form untergelegt werden, auf die der Verf. schon mehrere Jahre früher gekommen war:

Werkeljahr.				Kirchenjahr.	
3 April	1 Nisan	Xanthicus	Thargelion	6 März	1 Nisan
3 Mai	1 Ijar	Artemisius	Scirophorion	5 April	1 Ijar
2 Juni	1 Sivan	Daesius	Hecatombäon	5 Mai	1 Sivan
2 Juli	1 Thammus	Panemus	Metagitnion	4 Juni	1 Thammus
1 Aug.	1 Ab	Lous	Boëdromion	4 Juli	1 Ab
31 Aug.	1 Elul	Gorpiäus	Pyanepsion	3 Aug.	1 Elul
30 Sept.	1 Thischri	Hyperber.	Maemacterion	2 Sept.	1 Thischri
30 Oct.	1 Marcheschv.	Dius	Posideon	2 Oct.	1 Marcheschv.
29 Nov.	1 Kislev	Apelläus	Gamelion	1 Nov.	1 Kislev
29 Dec.	1 Epag.	.....	.....	1 Dec.	1 Tebeth
3 Januar	1 Tebeth	Audynäus	Anthesterion	31 Dec.	1 Schebat
2 Februar	1 Schebat	Peritius	Elaphelion	30 Jan.	1 Adar
4 März	1 Adar	Dystrus	Munychion	1 März	1 Epag.

Die Epagomena sind also im Werkeljahr hinter den Kislev verlegt; der Anfang des letzteren ist auf den 30. Sept. gesetzt worden. Die Epoche dieser Umgestaltung wird nur insofern angedeutet, als „aus Hag-XLV. Jahrg. 5. Doppelheft.

gai 2, 1. erhalten“ soll (1), dass „das Kirchenjahr seit Abschaffung des unbequemen Wandeljahrs um 27 Tage vor dem Werkelaisan begann.“ Sie muss also dem Ende des 6. Jahrhunderts v. Chr. vorhergegangen sein, wie denn auch der neue bürgerliche Kalender Seyffarth's S. 353 ff. bereits im 5. Jahrhundert v. Chr. in Kraft ist. Dies befähigt uns nun das Jahr näher zu bestimmen; denn da das erste Datum des neuen sich natürlicherweise an das letzte des alten Kalenders angeschlossen haben wird, im Jahre 1867 v. Chr. der 1. Thischri des alten Werkeljahres aber auf den 9. October gefallen sein soll (s. oben), während er im neuen Kalender am 30. Sept. haftet: so muss, weil im Wandeljahre die jul. Daten alle vier Jahre um einen Tag herabrücken und zwischen dem 30. Sept. und 9. Oct. neun Tage liegen, die gedachte Reform um das Jahr 1831 v. Chr., folglich noch — in der Wüste vorgenommen, und nach dem Auszuge das „Unbequeme“ des Wandeljahres recht bald von den Juden gefühlt worden sein. Freilich, es hatte Hr. Prof. Seyffarth's Zweck erfüllt; denn „konnte doch die alte in Gebrauch gekommene Unterscheidung der Kirchen- und Werkelmonate durch *κατὰ σαλήγγιν*“ — von den fast um zwei Jahrtausende später lebenden Schriftstellern Josephus und Philo — „beibehalten werden“ (S. 350).

Anders verhält es sich mit dem Kirchenjahr. Noch im Jahre 33 n. Chr. finden wir es S. 354 von der Frühlingsnachtgleiche abhängig, und der erste Nisan entspricht, statt dem 22., jetzt dem 6. März. Zwar hätte man glauben sollen, wenn der Umstand, dass Josephus den Pharnuthi des Alexandr. Jahres, der jederzeit am 27. jul. März begann, durchaus mit dem Nisan vergleicht, ein Grund ist, wesshalb im Jahre 1867 v. Chr. das mosaische Kirchenjahr an demselben Tage angefangen worden sein muss (s. oben), dieser Grund doppelt zwingend für — die eigene Zeit des jüdischen Historikers sei, und dass ohne jene Uebereinstimmung das ganze Argument des Verfs. nothwendigerweise in der Luft schweben müsse; doch wie gesagt, der 1. Nisan ist, in Begleitung der Frühlingsnachtgleiche, vom 22. auf den 6. März herabgestiegen. Obschon im Widerspruch damit der Verf. den 1. Ijar dem 1. Scirophorion und diesen „stets“ den 3. Mai entsprechen lässt, gestatten doch seine ausdrücklichen Zahlangaben und seine wiederholte Behauptung S. 348—349, dass die Juden auch nach dem Exil das Mosaische fixe Sonnenjahr fortsetzten, über die Thatsache selbst keinen Zweifel. Die Päbste Sixtus V., Leo X., Gregor XIII., statt sich, einer Kalendertreform halber, an die ausgezeichnetsten Astronomen ihrer Zeit zu wenden, hätten also lieber

die fünf Bücher Mosis nachlesen sollen: sie würden dort unsern heutigen Kalender, bei dem alten Hebräern seit dem Jahre 1867 v. Chr. in Gebrauch, fertig vorgefunden haben. Dies geht zwingenderweise daraus hervor, dass während im jul. Kalender die Frühlingsnachtgleiche vom 7. April (nach Seyffarth)  $\equiv$   $^{15}/_{16}$  Nisan 1867 v. Chr. auf den 22. März  $\equiv$  16 Nisan 33 v. Chr. zurückwich, sie sich im jüdischen Kalender, statt auf entsprechende Weise vom  $^{15}/_{16}$  auf den 1. Nisan zurückzugehen, auf dem  $^{15}/_{16}$  Nisan behauptete, so dass während der in Rede stehenden Periode 15 Schalttage, ganz der gregorianischen Regel gemäss, weggelassen worden sein müssen. Und damit stimmt auch vollkommen die schon angeführte Meinung des Verfs., dass die jüdischen Jahranfänge einmal in Beziehung zu den Cardinaltagen beim Auszuge bestimmt, sie auch in der Folge (vgl. S. 349) dieselbe relative Stellung zu ihnen beibehalten mussten\*) (11). Andererseits widerspricht dem aufs neue, dass Prof. Seyffarth an andern Orten die, mit der Gregorianischen doch nun einmal nicht identische Alexandrinische Jahrform für die Juden in Anspruch genommen hat; allein was käme es hier auf einen Widerspruch mehr oder minder an?

Demit der Verf. in seinem Aufsatz die ersten, bis dahin fehlenden mathematischen Beweise liefern könnte, dass die Griechen seit Meton im bürgerlichen Leben ausschliesslich nach Sonnenmonaten rechneten, lässt er S. 352 aus Diodor, Aristophanes, Thucydides, Plutarch und „fast allen“ Kirchenvätern plötzlich „vier astronomische Beobachtungen der Alten an das Licht kommen.“ Dass Meton den von ihm neugeordneten Mondkalender für den bürgerlichen Gebrauch fortbestehen liess, zugleich aber einen Sonnenkalender für besondere Zwecke veröffentlichte, und dass Josephus deshalb, beim Vergleiche griechischer und jüdischer Monate, eben damit man die letzteren nicht für Sonnenmonate nehmen möge, manchmal ausdrücklich *κατὰ ἀστρονομίαν* hinzufügt, dürfte fast eben so überflüssig zu bemerken sein, als es sein würde, diese Thatsachen gegen Hr. Prof. Seyffarth geltend zu machen. Gehen wir deshalb gleich zu seinen mathematischen Beweisen über, insofern sie dem jüdischen Kalender betreffen.

Nach dem ersteren soll im Jahre 429 v. Chr. der 13 Scirophorion

\*) „Ausdrücklich“ lässt Hr. Seyffarth dasselbe durch Josephus und Philo behauptet werden (S. 348); es versteht sich nur nach seltner eigenthümlichen Lesart der Texte.



= 13 Ijar, dem 15. Mai entsprechen haben. Die Frühlingsnachtgleiche fiel auf den 26. März, der 1. Nisan des Kirchenjahres folglich auf den 11. März, und der des Werkeljahres 27 Tage später, auf den 7. April: der 13. Ijar somit auf den 19. Mai. Unterschied 4 Tage.

Der zweite Beweis stellt den 16. Anthesterion = 16. Tebeth mit dem 18. Jan. 421 v. Chr. zusammen. Da der 1. Nisan des Werkeljahres wie oben fiel, trifft der 16. Tebeth nach Seyffarth's Kalender auf den 23. Januar. Unterschied 5 Tage.

Dem dritten Beispiel zufolge, entsprach der 10. Metageitnion gleich 10. Thammus dem 10. Juli 411 v. Chr. Nochmals fiel der 1. Nisan des Werkeljahrs auf den 7. April, der 10. Thammus folglich auf den 16. Juli. Unterschied 6 Tage.

Bloss beim vierten und letzten der „mathematischen Beweise“, welcher sich auf eine Sonnenfinsterniss bezieht, die am 14. Nisan — ein viel späteres, bloss gemuthmassetes Datum (s. weiter unten) — gleich 14 Thargelion = 19. März 33 n. Chr. stattfand und zu Jerusalem „von der 6 bis 9 Stunde (11 bis 1 Uhr nach Mittag“) sichtbar gewesen sein soll, herrscht in Betreff der Monatstage Uebereinstimmung, da die Frühlingsnachtgleiche am 22. März, und also der 14. Nisan des Kirchenjahres — wogegen der Verf. bei den frühern Beispielen allerdings das Werkeljahr zu Grunde legt — richtig auf den 19. März traf. Andererseits ist, abgesehen von dem supponirten jüdischen Datum, schon zunächst die Reduktion der Stunden irrig, da erstlich der angegebene Zeitraum nicht 2, sondern 3 Stunden beträgt, und zweitens der neutestamentliche Ausdruck „von der sechsten bis zur neunten (jüdischen) Stunde“ sich nicht auf den Augenblick der beginnenden, sondern der vollendeten Stunde bezieht. Somit hätte, weil hier von einem Datum um die Zeit der Tag- und Nachtgleiche die Rede ist, die Finsterniss ungefähr von 12 bis 3 Uhr Nachmittags gedauert. Indess war die Finsterniss der Evangelisten unzweifelhaft keine astronomische Sonnenfinsterniss, und kann also nicht identisch mit der des 19. März 33 n. Chr. sein, schon weil eintheils die Dauer einer totalen Verdunklung der Sonne, wie sie unter jener Voraussetzung, drei Stunden lang angehalten haben müsste, für keinen gegebenen Ort der Erde jemals mehr als einige Minuten beträgt; und andertheils weil der 19. März 33 n. Chr. ein Donnerstag war, während sich die Kreuzigung, dem einstimmigen Zeugniß der Evangelisten nach, an einem Freitag ereignete. Natürlich ist Hr. Prof. Seyffarth hierüber, über die bekannte Thatsache, dass die einzige Grundlage der „einstimmigen Versicherung fast aller Kirchenväter“ eine Combination ihrer-

seits der falschverstandenen Angabe der Evangelisten mit der Erwähnung einer um die sechste Stunde in Bithynien totalen Sonnenfinsterniss durch Phlegon bildet, dass dieser von keinem „14. Nisan“ etwas weiss, ja dass das Jahr seiner Olympiadenbezeichnung nicht feststeht, in der vollkommensten Unwissenheit:

Dagegen geht er S. 354 in eine scheinbar gelehrte Erörterung über „ältere Mondtafeln“ und „eine von Bouvard und Voirron gefundene und im Jahre 1810 bekannt gemachte hundertjährige Mondknotenbewegung ein, nach welcher jene Sonnenfinsterniss auch in Jerusalem sichtbar war.“ Allein, wenn der Verf. S. 355, nach der Bemerkung, dass „für die Epoche 800 v. Chr. der Mondknoten bei alten Neumonden nahe  $7^{\circ} 30'$  westlicher als nach den älteren Tafeln lag; und diese von Voirron gefundene Mondknotenbewegung durch alle totalen Finsternisse der Alten bestätigt und ausser Zweifel gesetzt wird“, unmittelbar hinzusetzt: „Demnach war auch der Neumond am 14. Thargelion = 19. März 33 n. Chr. für Jerusalem ekliptisch“: so beweist er dadurch nur, dass er von den Bedingungen einer Sonnenverfinsternung für einen gegebenen Ort entweder selbst keinen Begriff hat, oder ihn jedenfalls nicht bei seinen Lesern voraussetzt. Nach den Delambre'schen Sonnen- und Damoiseau'schen Mondtafeln findet Ref. (unter Anwendung der neuesten Verbesserungen) die folgenden Elemente:

Konjunktion März 19. 10 St.	14' 42''	mittl. Par. Zeit.	
Länge der Sonne und des Mondes	356° 46' 37''		
Breite des M.	—	52' 20''	
Stündl. Bew. in Länge d. S.		2' 24'',	12
„ „ „ Länge „ M.		37' 37'',	9
„ „ „ Breite „ M.	+	3' 25'',	6
Horizontal-Parallaxe . . . S.		8'',	5
„ „ „ des M.		60' 1'',	3
Halbmesser . . . . . S.		15' 50'',	56
„ „ „ M.		16' 21'',	83

Hieraus ergibt die weitere Rechnung nun, dass die Verdunklung der Sonne eine bloss partielle war. Es findet sich nämlich für die Mitte der allgemeinen Finsterniss

in mittl. Par. Zeit.	9 U. 50' 48'' M.
östl. Länge Jerusalems	2 11' 25'' „

demnach in mittl. Zeit von Jerusalem	12 U. 2' 13''	Mittags.
der Anfang	11	1' 42'' „
das Ende	1	2' 24'' „
die grösste Verfinsternung	6,04	Zolle.

Der ganze Schattenweg fiel in die südliche Hemisphäre und die Finsternis war also für Palästina unsichtbar. Die des Phlegon kann nur die totale Sonnenfinsternis des 24. Nov. 29 n. Chr. gewesen sein.

Unter den sonstigen „Thatsachen“, welche der Verf. für seine Hypothese anführt, verdient nur eine einzige noch Erwähnung. „Die Inschrift von Berenice lehrt“, schreibt er S. 348, „dass im 55. Jahre August's (25 n. Chr.) der 8. Tag des Laubhüttenfestes am 22. September gleich 25 Paophi (dem Herbstnachtgleichtage) gefeiert worden sei; daher die Juden damals noch nach festen Sonnenmonaten gerechnet haben müssen. Denn der Neumond fiel auf den 10. Sept. 25 n. Chr., nicht auf den 1. September.“ Das letztere ist richtig. Die Inschrift aber vergleicht nur die *σύλλογος τῆς σκηνοπηγίας* mit dem ägyptischen 25. Phaophi des Jahres 55, ohne die Aere zu bestimmen. Eben sie ist streitig. Doch mit Unrecht; denn die einzige bekannte Aere, auf die jenes Datum sich beziehen kann, ist die sogenannte Aktische, richtiger die der Eroberung Aegyptens durch Augustus in Folge des Falles Alexandriens im August 30 v. Chr.

Wenn Dr. Frankel (*Zeitschr. d. D. M. -Gesellsch. IV. S. 105 ff.*) aus dem Tone der Inschrift nachzuweisen sucht, dass sie nicht wohl „unter der Regierung des den Juden abholden Tiberius“ abgefasst worden sein konnte, und Anger (a. a. O. S. 111) diese „gut nachgewiesene, grosse Unwahrscheinlichkeit“ anerkennt, so übersehen beide Gelehrte, dass die rühmende Inschrift einem — römischen Verwaltungsbeamten Cyrene's, nicht etwa in Rom, sondern in der Stadt Berenice am Rothen Meer gesetzt ist, und überhaupt schon die Existenz des öffentlichen Denkmals beweist, dass die römische örtliche Behörde zur Zeit keinen Anstoss an dem Tone desselben genommen haben kann, was auch immerhin nach 1800 Jahren eine strengere und loyalere Leipziger Censur davon halten möge. Dass Hr. Dr. Frankel (welcher das Jahr der Inschrift von 659 n. Chr. an gerechnet wissen will) es gar zu leicht mit genaueren chronologischen Bestimmungen nimmt (vgl. a. a. O. S. 107), setzt Anger ihm nachschriftlich auseinander; doch rühmt er zugleich von ihm, „auf ein, von den bisherigen Commentatoren der Inschrift wenigstens nicht für diesen Zweck benutztes Moment aufmerksam gemacht zu haben: auf das durch dieselbe verbürgte Vorhandensein eines Schaltmonats im Kalender der Juden von Cyrene“; nicht bedenkend dass, war die Jahrform jener Juden die des freien Mondjahrs oder irgend eine Form des Sonnenjahrs, die Inschrift in Betreff eines Schaltmonats, auch wenn von ihm die Rede sein könnte, natürlich

nichts verthürt; war sie aber die des gebundenen Mondjahrs, der Schaltmonat — Selbstverstand ist.

Anger tritt, in Betreff der unserm Denkmal zu Grunde liegenden Aere, der Annahme von Göpel und Franz bei, „dass von dem Zeitpunkt an gerechnet sei, wo Cyrene Provinz wurde, „d. h. am wahrscheinlichsten J. 67 v. Chr. Dann ist das 55. Jahr gleich 13 v. Chr.; „der 25. Phaophi nach der fixen Jahresform d. 22. Oct.; Neumond; „29. Sept. 8 U. Ab.; Anfang des Monats sehr wohl <sup>30. Sept.</sup> 1. Oct.; daher „der 22. Tag gleich  $2\frac{1}{32}$  Oct.“ Dies ist so weit vollkommen richtig; doch erstlich liegt der Berechnung ein bloss „wahrscheinlicher“ Zeitpunkt zu Grunde, und zweitens, was gegen sie entscheidet, hat dieser Zeitpunkt, so viel bekannt ist, zu keiner Jahrrechnung je Anlass gegeben, während „das 55. Jahr“ der Inschrift eine der Zeit in Aegypten allgemein gültige, um nicht zu sagen gesetzliche Aere voraussetzt.

Diese Aere kann nur die durch einen Senatusconsult verordnete Augusteische sein, und sie ist der Inschrift auch schon durch Wieseler und Ref. selbst bei einer frühern Gelegenheit zu Grunde gelegt worden, „jedoch mit der Hülfshypothese“, wendet Anger dagegen ein, „dass „die Juden dieselbe nicht am 1. Thoth oder Thischri 724 u. e., sondern erst mit Januar oder Nisan (Wieseler), ja erst mit dem Thischri „(v. Gumpach) des folgenden Jahres begonnen hätten, und demnach unser Denkmal dem Jahr 779 u. e., 26 n. Chr. angehörte.“ Insofern beruht diese Angabe auf einem Irrthum, als Ref. ausdrücklich erklärte, dass er die beiden von Wieseler vorgeschlagenen Epochen für „unbedingt verwerflich“ hielt und „von keiner andern als der des Thischri — nicht des folgenden Jahres, sondern des, der römischen Epoche der August. Aere unmittelbar vorhergehenden Thischri — die Rede sein könne.“ Es ist dies keine willkürliche Feststellung der jüdischen Epoche einer fremden Jahrrechnung, wie Anger glaubt, sondern — für die biblische Chronologie eine Thatsache von nicht unbedeutender Wichtigkeit, welche Ref. ehestens durch die zahlreichsten Beispiele aus dem A. u. N. Testament, den Apocryphen und Josephus über jeden Zweifel zu erheben hofft — eine strenge, allgemeine Regel der jüdischen Zeitrechnung, gültig für einheimische sowohl als fremde Regierungen, Perioden und Aeren. Eine ähnliche Regel befolgten die Aegypter.

Der schon erwähnte Senatusconsult (Dio LI, 19.) kann erst nach dem Beginn der, der Einnahme Alexandriens unmittelbar folgenden ägyptischen und jüdischen Jahre erlassen worden sein, denn im Jahre 30 v. Chr.

fiel der 1. Thot des ägypt. beweglichen Jahres auf den 31., der des festen auf den 29. August, der jüdische 1. Thischri auf den 11. September. Dass die Römer selbst den 1 Jan. 29 v. Chr. als die fragliche Epoche betrachteten, geht klar aus Censorin. c. 21. hervor, wie denn auch kein Volk jemals eine Aere von einem andern Zeitpunkt ab als dem ihres Jahresanfanges rechnete; und es ist eben so vernunft- als geschichtswidrig, wenn Chronologen noch immer auch von sonstigen Epochen reden. Ob man denn von dem 1 Januar 29 v. Chr. oder dem (nicht näher bekannten) Datum des Senatusconsults ausgehe, die Epoche der Aere der Eroberung Aegyptens durch Augustus fiel für die Aegypter auf den unmittelbar vorhergehenden 1. Thoth =  $^{31}/_{29}$  August, für die Juden auf den unmittelbar vorhergehenden 1. Thischri = 11. Sept. 30 v. Chr. Das erstere Datum unterliegt keinem Zweifel. Dem letzteren gemäss würde das 55. Jahr vom 1. Thischri 25 bis 1 Thischri 26 n. Chr. reichen. Der 1. Thot des ägyptischen Wandeljahres traf im Jahr 25 n. Chr. auf den 17. August; der 25 Phaophi folglich auf den 10., im festen Jahre aber auf den 22. October; der astronomische Neumond auf den 10. Sept. 3 U. 21 M. Nachmittags und den 10. Oct. 8 U. 44 M. Morgens mittl. Par. Zeit.

Es handelt sich jetzt um die Bedeutung der  $\sigma\lambda\lambda\omicron\gamma\omicron\varsigma\ \tau\eta\varsigma\ \sigma\pi\eta\nu\omicron\pi\eta\rho\iota\alpha\varsigma$ . Allgemein nimmt man an, dass darunter der achte Tag des Festes oder der 22 Thischri zu verstehen sei, und Referent hat diese Ansicht früher selbst getheilt. Doch erweist eine nähere Betrachtung sie als unhaltbar: 1) weil der festliche Charakter jenes Tages die Errichtung eines Denkmals an ihm ausschliesst; und 2) weil die LXX. ihn  $\epsilon\zeta\delta\iota\omicron\nu$  nannten und also unsre  $\sigma\lambda\lambda\omicron\gamma\omicron\varsigma$  gewissermassen einen Gegensatz dazu bildet. Der letztere Ausdruck =  $\aleph\aleph\aleph$  dürfte deshalb den vorfestlichen Versammlungstag, wie  $\psi\tau\pi\ \aleph\aleph\aleph$  den des Festes, bezeichnen. Jener ging den grossen Festen gewöhnlich um 7 Tage vorher (Joma 1, 1; Joseph. Kr. 6, 5, 3. vgl. Alterth. 18, 4, 3. u. s. O.), doch konnte er des Versöhnungstages halber, welcher ebenfalls seinen vorfestlichen Versammlungstag hatte, beim Laubbüttenfest nur 4 Tage früher fallen, und wird also am 11 Thischri gehalten haben. Da nun das ägyptische Datum (nach dem festen Kalender, welcher im J. 25 v. Chr. eingeführt, hier ohne Zweifel zu Grunde liegt), in der That nur, wie Anger bemerkt, der Zeit des Laubbüttenfestes entsprechen konnte, wenn unmittelbar ein Schaltmonat vorhergegangen war, und Ref. nach allgemeinen Grundsätzen und auf ganz unabhängige Weise schon früher (Altjüd. Kal. Seite 362) das Jahr 25 n. Chr. als ein jüdisches

Schaltjahr bezelohnet hat: so musste der 1 Thischri, der oben angegebenen Neumondszeit gemäss, auf den Abend des 11. Oct. fallen, d. h. dem 12. Oct. entsprechen, und wirklich wäre also der 11. Thischri auf den 25. Phaophi = 22. October 25 n. Chr. getroffen. Ob man jedoch dieser Ansicht beipflichte, ob man Anger's Meinung in Betreff unseres Datums vorziehe: als ein sicherer Beweis für die gebundene Mondjahrform der ägyptischen Juden dürfte es sich schwerlich je geltend machen lassen. Noch weniger aber, wie wir gesehen haben, gegen sie.

Ferner wendet Hr. Prof. Seyffarth, S. 345 ein, dass aus den Geschichte der Sündfluth hervorgehe, es würde im Pentateuch (!) nicht anders als nach 30tägigen Sonnenmonaten gerechnet. Dies ist irrig; denn selbst der talmudischen Regel gemäss, nach der, wenn am 30. Tage die Phase noch nicht angemeldet war, der neue Monat ohne Weiteres mit dem folgenden Tage zu beginnen sei, konnte Noah in der Arche seinen Monaten eben nicht mehr und, aus dem einfachen Grunde, dass ihm Niemand die Phase angemeldet haben wird, nicht weniger als 30 Tage geben.

Auch konnte nicht bloss David wissen, was der Verf. läugnet, sondern am 30. Monatstage wusste jeder Jude, dem nicht unbekannt war, dass der Monat nie mehr als 30 Tage enthalten durfte, dass „morgen der erste des Monats sein werde.“

Eben so geringen Werth hat des Verf. Einwurf, dass des Schaltmonats nirgends im A. T. Erwähnung geschieht; denn es gab keinen selbstständigen Schaltmonat, sondern nur von Zeit zu Zeit einen zwei-monatlichen Adar, wie schon der spätere Ausdruck אָדָר אֶשְׁרָת „Noch-Adar“ bezeugt; und dieselbe Eigenthümlichkeit zeichnet den Kalender der Hindu aus. Schwerlich aber dürfte diese Erklärung sich auch auf Seyffarth's „5 Epagomenen“ anwenden lassen; oder sie, wären sie etwa im Alten Testament erwähnt?!

Einen wahrhaft kindischen Grund gibt der Verf. an, wenn er S. 348 behauptet, weil Josephus manchmal längere Intervalle in Jahren, Monaten und Tagen angibt, die Juden desshalb nach Sonnenmonaten hätten zählen müssen, „da Josephus nicht wissen konnte“ — als ob er es zu wissen brauchte — „wie viele Schaltmonate in der Zwischenzeit vorgekommen und wie lang die Mondmonate gewesen.“ (!)

Sehen wir uns im Gegentheil ein paar jener Angaben des jüdischen Historikers an. Es gibt keine Periode der spätern römischen Geschichte, welche so sehr in chronologisches Dunkel gehüllt wäre, als die Zeit des dem Tode Nero's folgenden Interregnums, mit Einschluss des Todestages

dieses Fürsten selbst. Die genauesten Daten darüber besitzen wir eben in den Angaben des Josephus und des Dio Cassius. Indess hat man in ihnen unlösliche Widersprüche erkannt. Wenden wir den jüdischen Mondkalender auf die ersteren an, und jene scheinbaren Widersprüche lösen sich in die vollkommenste Uebereinstimmung auf.

Vespasian starb am 23. Juni seines 9. Consulats = 832 u. c. = 79 n. Chr. (Suet. Vesp. 24), nachdem er 10 Jahre weniger 24 Tage regiert hatte (Dio 66, 17). Nun sagt Dio (a. s. O.), dass zwischen der Epoche seiner Regierung, dem 1. Juli 69 n. Chr. und dem Tode Nero's ein Jahr und zwei und zwanzig Tage verfloßen. Hiernach müsste Nero also am 9. Juni 68 n. Christi gestorben sein.

Bei Josephus heisst es (Kr. 4, 9, 2. 9. und 11, 4.), dass Galba 7 Monate und 7 Tage, Otho 3 Monate und 2 Tage, Vitellius 8 Monate und 5 Tage regierte, und der letztere am 3. Kislew (nach der Proclamation Vespasian's, also im Jahr 69 n. Ch.) zu Rom erschlagen ward. Der 3. Kislew dieses Jahres (s. unten) fiel auf den Sonnenuntergang des 5., entsprach somit dem 6. December, der 1. Juli dem 22. Sivan. Zwischen beiden Daten liegen 158 Tage. Nun soll die ganze Regierungszeit des Galba, Otho und Vitellius, nach Josephus, 18 jüdische Mond-Monate und 14 Tage = . . . . . 545 Tagen betragen haben. Hievon jene . . . . . 158 Tage

abgezogen, und wir erhalten . . . . . 387 Tage, oder in genauer Uebereinstimmung mit Dio, 1 jul. Jahr und 22 Tage für die Dauer des Interregnums bis zum Regierungsantritt Vespasian's. Rechnen wir nun ferner vom 3. Kislew die erwähnten 18 jüd. Mondmonate und 14 Tage zurück, so gelangen wir für den Todestag Nero's an den 19. Sivan d. J. 68 n. Chr. (s. unten) = 9. Juni, wiederum in vollkommener Uebereinstimmung mit Sueton und Dio, so dass der 9. Juni 68 n. Chr. als der Todestag Nero's hiedurch über jeden Zweifel erhoben wird.

Galba's Tod fiel nach Tacitus (hist. 1. 41. cf. 27.) auf den 15. Januar 69 n. Chr., und damit stimmt auch Sueton, wie wir gleich sehen werden. Nach der Angabe des Josephus hingegen hätte das Ereigniss am 26. Tebeth = 10 Januar stattgefunden. Das von Dio gegebene Datum lässt sich leider nicht benutzen, weil es augenscheinlich von dem Zeitpunkt an gerechnet ist als Galba, noch zur Lebzeit Nero's, von den spanischen Legionen zum Kaiser ausgerufen ward, und wir diesen Zeitpunkt nicht genau kennen. Indess muss auch er den 10. Januar an-

en haben, weil er dem Otho eine um eben so viel längere, als  
 ba kürzere Regierung, im Vergleich mit Sueton zuschreibt, und  
 auf das ganze Interregnum mit Josephus übereinkömmt. —  
 ch aber dürfte die übereinstimmende Angabe des Tacitus und  
 hiedurch erschüttert werden.

e schon angedeutet, dauerte Otho's Regierung nach Dio (64, 15.)  
 , nach Josephus 3 Mond-Monate 2 Tage, nach Sueton  
 1.) aber nur 85 Tage. Nach allen drei Geschichtsschreibern  
 bo sich am 10. April das Leben; denn auf dieses Datum = 28  
 (s. unten) führen die 3 Monate 2 Tage des Josephus vom 26.  
 die 90 Tage des Dio vom 10. Januar, und die 85 Tage des  
 vom 15. Januar an gerechnet. Da nun auch die Notiz des Ta-  
 hist. 2, 55.), dass die Nachricht des Todes Otho's während der  
 er Ceres, welche vom 12.—19. April gefeiert wurden, zu Rom  
 auf's trefflichste hiezu passt, so ist die Uebereinstimmung voll-  
 und Ideler irrt, indem er als den Todestag Otho's noch den  
 il annimmt.

en so irrthümlich setzt er den Tod des Vitellius auf den 20. De-  
 69 n. Chr. Zum 28. Yeadar des vorhergehenden Jahres die  
 einer Regierung von 8 Mondmonaten und 5 Tagen hinzugerechnet,  
 wir an den 3. Kislev, welches Datum Josephus auch ja aus-  
 nennt. Es entspricht (s. unten) dem 6. December; und auf  
 ben Tag führen uns die Angaben Dio's und Sueton's, in-  
 er, letztere sagt (Vit. 3.), dass Vitellius am 7. Sept. unter dem  
 des Drusus Cäsar und Norbanus Flaccus = 768 u. c. = 15 n.  
 oren ward, und der erstere (65, 22.), mit dem auch Zonaras  
 dass er ein Alter von 54 Jahren und 89 Tagen erreichte. Er-  
 Dio (s. a. O.) ferner, dass er 1 Jahr weniger 10 Tage regierte,  
 ft er die Epoche seiner Herrschaft hier augenscheinlich an die  
 des ersten Auftretens als Gegenkaiser, und diese ist uns nicht ge-  
 annt. Auch die sonstigen scheinbar von dem obigen Datum ab-  
 den Angaben sind unerheblicher Art und der 6. December 69 n.  
 der Todestag des Vitellius dürfte feststehen.

ir haben also gefunden, dass Josephus rechnet:

Jüdische Mondmonate.		Julian. Sonnenmonate	
26. Tebeth bis 28. Yeadar,	3 Mta. 2 Tg. =	3 M. — T. v. 10. Jan. bis 10. Apr. 69 n. Chr.	
22. Sivan " 3. Kislev,	5 " 11 " =	5 " 5 " " 1. Juli " 6. Dec. " "	
19. " " 26. Tebeth,	7 " 7 " =	7 " 1 " " 9. Juni 68 bis 10. Jan. " "	
28. Yeadar " 3. Kislev,	8 " 5 " =	7 " 26 " " 10 Apr. 69 bis 6. Dec. " "	
19. Sivan " 22. Sivan,	13 " 8 " =	12 " 22 " " 9. Jun. 68 bis 1. Jul. " "	
19. " " 3. Kislev,	18 " 14 " =	17 " 27 " " 9. Juni 68 bis 6. Dec. " "	



Ferner, dass er in den Jahren 68 und dem jüdischen Schaltjahre 69 v. Chr. setzt:

	Astron. Neumond in mittl. Zeit von Jerusalem.	Der 1. des ent- sprechenden jüd. Monats nach der sichtbaren Phase bestimmt.	
68 n. Chr.	19 Mai 11 U. 21 M. Ab.	<sup>21/22</sup> Mai.*)	den 29. Sivan also richtig = 9. Jun.
68/69 "	13 Dec. 11 " 41 " M.	<sup>14/15</sup> Dec.	den 26. Tebeth = 10. Januar.
69 n. "	11 März 7 " 11 " Ab.	<sup>13/14</sup> März.	" 28. Veadar = 10. April.
69 " "	7 Juni 8 " 32 " Ab.	<sup>9/10</sup> Juni.	" 22. Sivan = 1 Juli.
69 " "	2 Dec. 4 " 58 " N.M.	<sup>3/4</sup> Dec.	" 3. Kislev = 6. Dec.

Diese Beispiele allein sollten auch den Ungläubigsten überzeugen, dass die Juden noch zur Zeit des Josephus ein gebundenes Mondjahr hatten, und den Anfang des Monats entweder nach der ersten gesehenen Phase bestimmten, oder war diese am 30. Monatstage nicht sichtbar geworden, mit dem Sonnenuntergang eben dieses Tages den neuen Monat begannen.

Andrerseits bietet die Hypothese Seyffarth's, wie dieser Gelehrte sie in dem besprochenen Aufsatz niedergelegt hat, ein Gemisch von paradoxen Behauptungen, von Entstellungen, Widersprüchen und Irrthümern dar, wie es wohl selten, in einen so engen Raum zusammengedrängt, zutreffen werden dürfte. Die Thatsache ist, dass Hr. Prof. Seyffarth von der fixen Idee, — der einzigen und wahren Grundlage jener Hypothese — ausging, 1) dass in Aegypten die Juden die ägyptische Zeitrechnung annahmen, dass sie neben dem bürgerlichen ein kirchliches Sonnenjahr hatten, welches er an das spätere fixe Alexandrinische anknüpfen zu müssen glaubte, dass sie diese Zeitrechnung bis nach der Zerstörung Jerusalems beibehielten, und 2) dass die jüdischen Jahranfänge beim Auszuge an den beiden Kardinalpunkten, das bürgerliche an dem der Herbstnachtgleiche selbst, das kirchliche auch seitdem an dem 16. Tage der Frühlingsnachtgleiche gehaftet hätten, wobei er denn nicht bedachte, dass diese Annahme die gregorianische Kalenderform voraussetzt.

Gezwungenerweise\*\*) musste er nun zunächst ein Jahr für den Auszug suchen, in dem, weil im Alexandrinischen Kalender der 1.

\*) Der Anfang des jüdischen Monats fiel auf den Sonnenuntergang des 21.; es entsprach also der erste Sivan dem 22. Mai. Im gleichen Sinne sind die übrigen Daten angegeben.

\*\*) Sonst dürfte selbst ein Seyffarth sich kaum entschlossen haben zu behaupten, dass „die jetzt fast allgemein gebräuchliche Zeitrechnung des A. T. um 400 Jahre zu kurz ist“, und „kein Bedenken zu tra-

Pharmuthi = 1. Nisan stets auf den 27. März traf, die Frühlingsnachtgleiche 15 Tage später, d. h. auf den 12. April fiel. Allein dieses Datum führte ihn in das 25. Jahrhundert v. Chr. Das ging nicht. Was war zu thun? — Die Einschaltung „nach dem Pharmuthi, und vor dem Nisan“: richtig. Sechs Jahrhunderte liessen sich durch ihre geschickte Benutzung gewinnen: die Frühlingsnachtgleiche kam auf den siebten April zu stehen. Weshalb nun aber der Verf. gerade das Jahr 1867 v. Chr. wählte? Um den Auszug bis an die äusserste Grenze, welche das eratenannte Datum gestattet, herabzuführen; denn schon in zweitfolgendem Jahre darauf, d. h. im Jahre 1865 v. Chr. traf das Frühlingsäquinotium auf — den sechsten April. Solches sind die wirklichen „astronomischen Thatsachen, welche das Jahr 1867 v. Chr. als das des Auszuges feststellen.“ Und diesem Jahre mussten nun natürlich alle übrigen Datum untergeordnet und angepasst, musste allen geschichtlichen Zeugnissen getrotzt, allem historischen Wahrheitsinn Hohn gesprochen werden.

**John. v. Gumpach.**

*Literaturgeschichte der Araber. Von ihrem Beginne bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts der Hidschret, von Hammer-Purgstall. Erste Abtheilung. Die Zeit vor Mohammed und die ersten drei Jahrhunderte der Hidschret. Erster Band. Das Jahrhundert vor der Hidschret und die ersten vierzig Jahre nach derselben. Zweiter Band. Unter der Herrschaft der Beni Omeije, vom Jahre der Hidschret 40 (661) bis 132 (750). Wien, k. kgl. Hof- und Staatsdruckerei 1851. CCXXIV. 631 u. 750. S. gr. 8.*

Der berühmte Verfasser des vorliegenden Werkes hat bekanntlich seine literarische Laufbahn mit einer encyclopädischen Uebersicht der Wissenschaften des Oriënts begonnen. Er musste seit Jahren, da nahezu ein halbes Jahrhundert seit dem Erscheinen dieser Erstlingsarbeit verflossen ist, innerhalb welchem die unermesslichen Gebiete der orientalischen Literatur unserm Auge viel näher gerückt wurden, das Bedürfniss fühlen, sie zu

gen 1. Kön. 6, 1. den Ausfall der Ziffer  $\gamma = 400$  anzunehmen und vom Tempelbau bis zum Auszuge — 880 Jahre zu rechnen“; um sich darauf aus „Nativitätsconstellationen“ ägyptischer Könige, und „unerwarteter und höchst erfreulicherweise durch die“ — von ihm zu diesem Zwecke errechneten „Phoenixerscheinungen und Phoenixperioden“ ein Richtigkeitsattestat für jenes Datum einzuholen. Man vgl. s. Aufsatz: „Die Phoenixperiode“ in der Zeitschr. der D. M. Gesellsch. Band III, S. 87—88.

erweitern, zu ergänzen und zu berichtigen. Schwierigkeiten, Hindernisse mancher Art hielten ihn aber von der ursprünglich beabsichtigten Umarbeitung seiner encyklopädischen Uebersicht ab, und er fasste endlich den Entschluss, statt derselben eine umfassende Geschichte der arabischen Literatur zu schreiben. In den beiden bereits erschienenen Bänden nehmen natürlich die poetischen Erzeugnisse der Araber den ersten Platz ein, denn erst unter den Abbasiden, als griechische und persische Cultur bei den Arabern einheimisch wurden, entstand bei ihnen eine eigentl. wissenschaftliche Literatur. Der Verfasser wollte übrigens nicht bloss eine Geschichte der Poesie, sondern auch eine vollständige Blüthenlese derselben liefern, wozu ihm die kostbaren und seltenen Handschriften, die er theils selbst besitzt, theils vermöge seiner hohen Stellung aus öffentlichen und Privatbibliotheken sich leicht verschaffen konnte, reichlichen Stoff boten. Dahin gehören besonders die noch unedirte *Hamasa* Bektoris, die *Mofadhaliat* und *Asmaijat*, der *Divan* der *Beni Hodeil*, das Buch der Poesie von *Ibn Koteibe*, das *Kitab Alaghani*, das *Ikl* von *Ibn Abd Rabbihi* und mehrere andre Sammlungen späterer Autoren. Eine Quelle, welche dem Verfasser wesentliche Dienste geleistet haben würde, hat er zu unserm grossen Bedauern nicht zu Rath gezogen, es ist diess das berühmte Werk *Sujutis*, das den Titel führt: „*Scharh Schawahid Almughni*.“ In diesem Werke erklärt *Sujuti* nicht nur alle in der berühmten Sprachlehre *Ibn Hischams* citirten Verse, sondern er gibt auch über das Leben der Dichter Auskunft und theilt oft ganze Gedichte derselben mit, so dass aus diesem Werke sowohl zu einer Geschichte der arabischen Poesie als zu einer Blüthenlese arabischer Dichter die vorzüglichsten Materialien zu schöpfen sind. H. v. Hammer hätte in *Sajutis* Commentare, welchem die vollständigsten ältern Sammlungen arabischer Dichter zu Grunde lagen, die kaum dem Namen nach in Europa bekannt sind, nicht nur Vieles zur Ergänzung seiner Arbeit gefunden, sondern wäre auch häufig, entweder durch die Varianten des Textes oder durch die beigefügten Erklärungen zum Verständnisse von Gedichten gelehrt worden, deren wahrer Sinn ihm verborgen geblieben. Wir werden davon später einige Belege anführen, ehe wir aber zu dieser Schattenseite des vorliegenden Werkes übergehen, ist es unsere Pflicht, bei dessen unbestreitbaren grossen Vorzügen länger zu verweilen und den Leser mit Plan und Inhalt desselben näher bekannt zu machen. Der Verf. beginnt mit einer Einleitung, welche uns einen gedrängten, aber sehr klaren und wohlgeordneten Ueberblick über die gesammte arabische Literatur in Verbindung mit der politischen Geschichte bietet, von ihrem Beginne, ab-

gefähr ein halbes Jahrhundert vor Mohammed, bis zu ihrem gänzlichen Verfall im zwölften Jahrhundert der Hidrah. Dieser grosse Zeitraum zerfällt in zwei grosse Hälften, deren eine bis zum Untergange des Chalifats von Bagdad (1258) sich erstreckt und die Andre bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts der mohammedanischen Zeitrechnung. Die erste dieser beiden Hälften wird in zwei grosse Perioden getheilt, in die des fortwährenden Wachsthum und zunehmenden Glanzes, bis zur Herrschaft der Eujiden und die der Abnahme in politischer und des Stillstandes in literarischer Beziehung, bis zum Einfall der Mongolen in Irak. Die zweite Hälfte wird vor der Eroberung Egyptens durch die Osmanen in zwei Theile getrennt. Vorausgeschickt werden natürlich die grossen Dichter, welche theils vor Mohammed lebten, theils noch dessen Zeitgenossen waren und bis in die späteste Zeit auf die arabische Poesie den grössten Einfluss übten, indem mehrere derselben fortwährend als Muster galten und als natürlicher Ausdruck menschlicher Gefühle in der That auch unübertroffen blieben. Darin zeichnete sich, wie der Verf. trefflich bemerkt, die lyrische Poesie der Araber von der Persischen so vortheilhaft aus. Der Perser erstickt die Stimme der Natur, indem er den Mund mit Perlen oder Rosenblättern vollnimmt, während sie dem Araber aus der tiefsten Brust in die weite Wüste hineintönt. Diess gilt jedoch nur von den alten Dichtern, welche theils als Heroen, theils als Hirten wirklich in der Wüste lebten, keineswegs aber mehr von denen, welche selbst zur Zeit der höchsten Blüthe arabischer Literatur und Herrsohermacht, in Städten oder gar am Hofe ihr dichterisches Talent dem Meistbietenden verkauften und dabei doch die alte Beduinenform beibehielten, wie die alten Ritter zum Beispiel mit der Schilderung ihres Pferdes oder Kameeles beginnen, das sie aber nicht wie jene ins Schlachtgetümmel trägt, wo Ehr, Ruhm und Erhaltung ihres Stammes an ihre Thaten sich knüpft, sondern in den Palast eines Grossen, dem sie Weihrauch streuen, um ein Geschenk oder ein einträgliches Amt zu erbetteln. Tapferkeit im Kriege und Grossmuth nach dem Siege sind die Tugenden, welche der alte Araber am höchsten schätzt und durch die er sich den Namen eines Ritters verdient, welchem, wie H. v. Hammer schon in frühern Werken bemerkt, das Wort *Fata* entspricht. Unter den Muselmännern wird mit Recht zunächst dem Chalifen Ali dieses Prädikat beigelegt. Die Insignien des Ritterthums waren, wie wir aus der Geschichte des Chalifen Nassir lidai-l-ishi lernen, ein Paar Beinkleider, als Hülle der Mannhaftigkeit, der ersten Eigenschaft des echten Ritters. Der letztgenannte Chalife erkannte keine andern Ritter mehr an als die, welche von seinen Gesandten diese Investitur empfangen und aus

dem ihnen zugesandten Ritterbecher tranken. Dem Namen „ritterlichen Chalifen“, welchen der Verf. Alnassir beilegt, verdient er übrigens keineswegs, denn war er auch im höchsten Grade ruhm- und ehrstüchtig, so hat er doch weder Beweise von persönlicher Tapferkeit gegeben, noch durch Offenheit, Grossmuth und Ausdauer sich ausgezeichnet. Er stand im Bündnisse mit menschenmörderischen Ismaeliten, er rief die Mongolen zu Hilfe, statt sich selbst gegen Mohammed Ibn Takasch zu vertheidigen, er spionierte selbst verkleidet die Hauptstadt aus, drückte die Unterthanen mit schweren Abgaben und befleckte seinen Namen sogar mit einem Menschenmorde.

Ehe nun der Verfasser in seiner übersichtlichen Darstellung von der vorislamitischen Literatur zur mohammedanischen übergeht, hält er es für nöthig, die Ansicht derjenigen zu bekämpfen, welche den Geist des Islams als einen dem Studium der Wissenschaften feindlichen ansehen. Er führt mehrere Koransverse und Traditionen an, in welchen allerdings die Wissenschaft und die Gelehrten hochgestellt werden. Es fragt sich aber, was Mohammed unter Wissenschaft (Ilm) verstehen mochte, gewiss nicht Andres als die Kenntniss des göttlichen Wortes und dessen Auslegung, worüber folgende Tradition gar keinen Zweifel lässt: „Lehret die Wissenschaft, denn wer dieselbe lehrt, fürchtet Gott...., wer dieselbe anwendet, nähert sich dadurch dem Herrn, denn die Wissenschaft ist der Wegzeiger des Verbotenen und Erlaubten, der Leuchthurm des Pfades zum Paradiese u. s. w.“ H. v. Hammer, welcher zu den Gegnern Gibbon's in der bekannten Frage über den Bibliotheksbrand zu Alexandrien sich bekennt und an den Ausspruch des Chalifen Omar in Betreff ihrer Zerstörung glaubt, demzufolge alles was nicht auf den Koran und die Sunna sich bezieht, dem Islam schädlich oder wenigstens überflüssig wäre, kann doch wohl nicht behaupten, dass Omar wie so manche Europäer „aus Unkunde und Parteigeist“ den Geist des Islams verläumdete habe. Aber angenommen auch, Mohammed und der Koran seien in ihrer Beziehung zur Wissenschaft von Omar zu feindselig aufgefasst worden, so ist doch jedenfalls die Blüthe der Wissenschaft unter den Arabern nicht der Aufmunterung, die sie von Mohammed und den ersten Chalifen erhielten, zuzuschreiben, sondern dem durch die Thronbestelzung der Abbasiden mächtig gewordenen Einflusse des persischen Elements, welchem auch in andern Beziehungen sowohl der Geist des Islams als die arabische Sitte weichen mussten.

(Schluss folgt.)

# RBÜCHER DER LITERATUR.

## Kammer: Literaturgeschichte der Araber.

(Schluss.)

die in Arabien schon vor dem Islam einheimische Poesie war  
 er den Omejjaden schon vom Hofe begünstigt worden;\*) aber  
 eser Zweig der Literatur fand bei dem frommsten derselben,  
 i Abd Alaziz, der sich streng an die Vorschriften des Korans  
 Ueberlieferung hielt, am wenigsten Unterstützung. Dass auch  
 unst durch die Gründung neuer Städte und Moscheen schon um  
 t einige Fortschritte machen musste versteht sich von selbst, aber  
 auch, dass die bedeutendsten dieser Bauten von fremden Meistern  
 wurden. Eine theoretische Ausbildung erhielten nicht nur die  
 ischen und Naturwissenschaften nebst der Philosophie, sondern  
 e Sprachkunst, Poesie und Theologie erst unter den Abbasiden,  
 rch Herbeiziehung persischer Gelehrten, theils durch das Studium  
 chischen Literatur. Almanssur begünstigte die Uebersetzung per-  
 nd griechischer Werke, und seine Nachfolger Harun Arraschid und  
 traten in seine Fusstapfen. Mit meisterhafter Fertigkeit zeichnet  
 . in wenigen Seiten die grossen Fortschritte, welche die arabi-  
 ratur in dieser Periode in allen Gebieten der Wissenschaft gemacht,  
 ähmt auch hier wieder nicht, den Ursprung der tausend und eine  
 n Persern zu vindiciren. Ref. stimmt ihm in Betreff des Rahmens  
 Anlage vollkommen bei, glaubt aber, dass nur sehr wenige der  
 ns bekannten 1001 Nacht vorkommenden Märchen Uebersetzun-  
 dem vom Fihrist erwähnten Buche der tausend Märchen sein

Unter die alten Feldherrn, welche selbst Poeten waren, rechnet H. v. H.  
 ) auch „Sobeir Ibnol-Awam, der Gegenchalife, welcher lange Zeit dem  
 nejje die Herrschaft streitig machte“; es soll wahrscheinlich Abd Allah  
 beir statt Sobeir Ibnol-Awwam heissen. So nennt er auch (S. XLV  
 ) den bekannten Freigeist Abd Allah Ibn Mokaffa bloss „Mokaffa“, den  
 n Abu Obeidet bloss Obeidet (S. 389), den Mörder Sobeir's Amru  
 mus nennt er (II, 686) den Sohn Harmuns. Den Gründer Bässras  
 n Ghadwan nennt er (II, 159) Okabet. Dergleichen Versehen kom-  
 h manche vor, lassen sich aber leicht verbessern, wer aber der (S. LXVII)  
 Habeschi, der Sohn Moiseddewlets sein soll, kann Ref. nicht errathen.  
 Jahrg. 5. Doppelheft.

können. In der fortgesetzten, nicht minder meisterhaften Schilderung der Zersplitterung der Macht des Chalifats, welche auch auf die Entwicklung der Literatur ungünstig wirkte, nennt H. v. H. die Karmaten, die auch als mächtige Feinde desselben auftraten, „die Vorläufer der Wehhabiten ihrer Lehre nach“; diese Benennung scheint Ref. nicht passend, denn während die Wehhabiten gewissermassen die Protestanten oder Rationalisten des Islams sind, waren die Karmaten einerseits gemeine, moral- und sittenlose Verbrecher, andererseits Anhänger der Aliden und Bekeaner der Incarnationalehre. Gefährlicher als die Karmaten, vor denen selbst die bessern Schiiten einen Abscheu halten und die sogar, bis ihnen ein Tribut entrichtet ward, gegen den ersten Fatimiden in Egypten Krieg führten, waren Letztere dem Chalifate in Bagdad; schon vor ihrem Zuge nach Egypten, ja selbst noch ehe sie die Aglabiten aus Afrika vertrieben, ward das Princip der Autorität durch die schütischen Lehren geschwächt, welche auch die Abbasiden, so lange es sich nur darum handelte, die Omejjaden vom Throne zu stürzen, verbreiteten. Vergebens versuchten die Abbasiden später ihre Rechte von ihrem Oheim Abbas oder durch Uebertragung der Erbrechte von dem Sohne der Hanafijeh herzuleiten,\*) die wirklichen

\*) Dies wird von Ibn Kuteiba und Andern berichtet, doch geht aus einem Briefe Manssur's an Mohammed Ibn Abd Allah hervor, dass die Abbasiden ihren Anspruch auf ihre Abstammung von Abbas, als dem nächsten Erben Mohammeds, gründeten (vergl. Chalifengesch. II. S. 51). H. v. Hammer führt (II, 150) nur Ersteres als Begründung der Ansprüche der Abbasiden an. Dies würden wir nicht rügen, wenn er nicht ganz falsche Folgerungen daran geknüpft hätte. Er schreibt nämlich: „Da Ebulchair das Todesjahr Mochtar Keisan's (der auch ein Anhänger des Ibn Alhanafijeh war) nicht angibt, so können wir dasselbe nur beiläufig bestimmen. Ibn Hanefije starb im Jahre 83 (702), sein Sohn Ali war der Vater Sefjah's, der im J. 132 (750) den Thron bestieg. Mochtar Keisan, der im Interesse der Beni Abbas den Urgrossvater Siffah's, den Ibn Hanefije als den wahren Imam und Mehdi aufstellte, musste also in der Hälfte des zweiten Jahrhunderts der Hidschret gelebt haben.“ Mochtar war ein Sohn des Abu Uheid, der im J. 13 der Hidjrah im Kriege gegen die Perser fiel; er war also ein Zeitgenosse des Mohammed Ibn Alhanafijeh und starb im Jahre 67 im Kampfe gegen Mussab Ibn Zubeir, nach Abulmahasin in einem Alter von 67 Jahren. Dass Mochtar ein Zeitgenosse des Abd Allah Ibn Zubeir und des Ibn Hanefije war, kann man schon bei Abulfeda, Elmakin und Schehrestani finden; er erklärte ihn wohl als Imam, aber nicht im Interesse der spätern Beni Abbas. Ali, ein Sohn (?) des Ibn Hanefije, war ebensowenig der Vater Sefjah's als, wie gleich nachher im Widerspruche damit berichtet wird, Ibn Hanefijeh dessen Urgrossvater war. Sefjah war der Sohn des Mohammed Ibn Ali Ibn Abd Allah Ibn Abbas. Diesen Abd Allah Ibn Abbas darf man nicht mit

Schiiten sahen sie immer als Usurpatoren gegenüber den Nachkommen der Tochter des Propheten an, und die übrigen unbefangenen Muselmänner waren entweder Anhänger der Omejjaden, oder sie erkannten gar keine Obrigkeit als eine von Gott eingesetzte an, was die Zersplitterung des grossen Chalifenreichs in eine Uazahl kleiner Dynastien zur Folge hatte, die je nach Umständen sich bald zum Scheine dem Chalifate unterordneten, bald ihm offen den Krieg erklärten. Ganz gleichen Schritt hielt indessen der Verfall der Cultur und Literatur keineswegs mit dem Sinken der politischen Macht des Chalifats; es entstand vielmehr nicht nur an den drei Residenzen der das Imamath sprechenden Omejjaden, Fatimiden und Abbasiden, zu Cordova, Kahira und Bagdad auch in wissenschaftlicher Beziehung ein gewisser Wettstreit, sondern selbst die Häupter kleinerer Fürstenthümer bemühten sich, den Glanz ihres Hofes durch Herbeiziehen Gelehrter und Dichter zu erhöhen. So war der grosse Dichter Motenabbi die Zierde der Hamdaniden, der Astronom Ibn Junis verherrlichte die Residenz der Fatimiden, Ibn Sina (Avicenna) den Hof der Deilemiten. Die Gaznawiden unterstützten nicht nur die grössten persischen Dichter, sondern auch Albirusi, der grosse Astronom und Naturforscher, bildete sich unter ihrem Schutze aus. Wie in der Unterstützung hervorragender Gelehrter und Dichter, wetteiferten auch die verschiedenen Fürsten im 4. und 5. Jahrhunderte der Hidjrah mit einander in Gründung hoher Schulen und Stiftung öffentlicher Bibliotheken, durch welche die Wissenschaft immer mehr Gemeingut der Nation ward. Die erste hohe Schule von Bagdad entstand erst unter den Seldjuken, als das Chalifat nur noch ein leerer Name war, und deraelben Zeit gehören der Dichter Hariri und der Philosoph Gazali an, und noch ein Jahrhundert später lebte der in Europa als Averroes bekannte Philosoph und Arzt Ibn Roschd. Auch auf dem Gebiete der Geographie und Geschichte finden wir in dieser Periode noch Namen erster Grösse, und wir erinnern nur an Ibn Alathir, Imadeddin, Behseddia, Edrisi, Jakut, Kaswini. Ja selbst nach dem Untergange des Chalifats zeichneten sich noch viele Araber als Geografen und Historiker aus, von denen wir nur an die auch in Europa bekannten Ibn Chalikian, Ibn Kethir, Nuweiri, Abulfeda, Makrizi, Sujuti und Ibn Chaldun erinnern wollen. Der gänzliche Verfall der arabischen Literatur beginnt erst mit dem zehnten Jahrhunderte der Hidjrah, als der eiserne Arm der Osmanli sich bis über Egypten ausstreckte, unter deren Herrschaft nur noch die juristische Li-

---

Abu Haschim Abd Allah, dem Sohne des Ibn Hanefje verwechselt, der seine Rechte durch Vermächtnis auf Mohammed Ibn Ali übertragen haben soll.



literatur besondrer Pflege sich erfreute, welche in ihrer Art ausgezeichnete Gesetzbücher, wie das *Molteka* und andre erzeugte. Zu den bedeutenderen Werken der letzten Periode gehören nur noch einige encyclopädische und bibliographische, sowie Commentare älterer berühmter Schriftsteller.

Auf die Einleitung in die arabische Literaturgeschichte folgt im ersten Bande eine Uebersicht der Quellen derselben, aus der wir sehen, wie viele Schätze noch gehoben werden müssen, ehe wir das Material zu einer vollständigen Literaturgeschichte zusammenbringen. Dann folgt eine kurze Einleitung in die Zeit vor Mohammed, nebst einer Uebersicht über die arabischen Stämme. Die eigentliche Literaturgeschichte wird mit dem weisen Lokman eröffnet, von dem wir freilich gar keine historische Kunde haben und nur wissen, was Mohammed und einige spätere Traditionskundigen über ihn berichten. Da diese ihn zum Zeitgenossen David's machen, so hat der nüchterne Kritiker schon einen Maassstab für die Glaubwürdigkeit ihrer Berichte, und es gehört mehr als kindlicher Glaube dazu, um die sogenannten Fabeln Lokman's für ein wirkliches Produkt dieses Weisen zu halten. H. v. H. äussert sich hieüber (S. 36): „Die Identität der Fabeln, welche dem Lokman zugeschrieben werden, mit einigen unter dem Namen Aisops, d. i. des Aethiopiens, bekannten, hat europäische Kunstrichter zu dem ungegründeten Urtheile veranlasst, dass die Arabischen eine Uebersetzung der Griechischen, während wohl das Umgekehrte das Richtige, denn Lokman der Aethiopier lebte längst in den Sagen der Araber und denen des Korans, ehe die Araber mit der griechischen Literatur bekannt geworden.“ Nun ist es sehr wahr, dass der Name Lokman's bei den Arabern älter ist als ihre Bekanntschaft mit der griechischen Literatur, dass aber die seinen Namen führenden Fabeln alt sind, wird nicht bewiesen werden können, denn sie werden in keiner ältern arabischen Literaturgeschichte erwähnt, gelten auch heute noch im Orient keineswegs für ein älteres Produkt, und der selige de Sacy hat schon längst sowohl ihres Inhaltes als ihrer Form willen sie für ein ausländisches Erzeugniss erklärt, das irgend ein Uebersetzer oder Bearbeiter durch den Namen Lokman bei den Arabern einzuschmuggeln versuchte.

Aehnliche Bemerkungen liessen sich an die Verse knüpfen, welche den älteren Königen von Jemen und Hira zugeschrieben werden, die zwar der Verf. selbst ihnen nicht mit Bestimmtheit zuschreibt, aber doch auch nicht entschieden genug als unächt verwirft; indessen, weit entfernt ihn zu tadeln, freuen wir uns, dass er hier das was unter den Arabern über diese königlichen Dichter sowohl als über einige ältere Weisen, Wahrsager und

Religionslehrer cursirte, zusammenstellt, obgleich in den Augen des strengen Kritikers die arabische Literaturgeschichte erst mit dem Dichter Muhelhil beginnt. Sämmtliche vorislamitische Dichter theilt der Verf. in folgende zehn Klassen: 1) Dichter, Könige. 2) Die ältesten arabischen Dichter. 3) Alte vorislamitische Dichter. 4) Kämpen der Kriege von Besus, Dahis und Gabra. 5) Zeitgenossen der Könige von Hire und Gasan. 6) Dichter, Helden und Ritter. 7) Dichter, Räuber und Schnellläufer, sogenannte Dämonen der Wüste. 8) Dichter, Liebeshelden. 9) Die Verfasser der Moallakat. 10) Die den Verfassern der Moallakat ebenbürtigen drei grossen Dichter. Bei allen diesen Dichtern wird nicht nur ihre Biographie so weit sie bekannt ist, mitgetheilt, sondern auch, was oft von grösserm Werthe ist als die Proben ihrer Gedichte, ein Blick in die Zeitumstände geworfen, in welchen sie sich bewegten, woraus wir trotz der vortrefflichen neuern Arbeiten von Fresnel, Perron, Slane und Caussin de Perceval über die Geschichte und Literatur Arabiens vor Mohammed doch noch manche Belehrung und Aufklärung und vielfache Erweiterung unsrer Kenntniss dieser sogenannten heidnischen Periode der arabischen Halbinsel schöpfen können. Doch vermissen wir unter den Dichtern, welche vor und unter Mohammed gelebt, den bekannten Saidet Ibn Djuweih, aus dessen Gedichte Ibn Hischam im Mughni sein zweites Beispiel entnimmt. So fehlen auch unter den folgenden islamitischen Dichtern Abd Keis Ibn Djaffan und Haritha Ibn Bedr Attamimi, der Verfasser folgender Verse:

„Eile, mein Sohn, zu edlen Thaten, denn nah ist deines Vaters Ende. Vernimm die Mahnung eines treuen Freundes, erfahren mit des Schicksals Wechselfällen, fürchte Gott, bleibe seiner Vorschrift treu, und warst du mein Feind, so büsse dafür! Ehre den Gast, dass du nicht zum Fluche der Wanderer werddest, die von ihrer Aufnahme auch ungefragt Kunde verbreiten.... Gehst du mit schlimmen Gedanken um, so sei bedächtig, hast du Gutes im Sinne, so vollbringe rasch dein Vorhaben! Wenn Zweifel sich in dir erheben, so wähle das Edlere als das Beste u. s. w.“

Auf die Dichter, welche Zeitgenossen Mohammed's waren, folgen die unter den Chalifen Abu Bekr, Omar, Othman und Ali, dann die christlichen und jüdischen Dichter und zuletzt die Dichterinnen und Sängerrinnen. Zum Schlusse des ersten Bandes werden die Gesetze des heiligen Gregentius in der Ursprache und einer deutschen Uebersetzung mitgetheilt, welche als Ergänzung zur Culturgeschichte der Himjariten hier eine Aufnahme verdienten.

Der Raum gestattet uns nicht, auf den Inhalt des zweiten Bandes hier näher einzugehen, welcher die Literaturgeschichte der Araber unter den

Omejjaden enthält. Er steht an Ausführlichkeit dem ersten keineswegs nach und verdient eine um so grössere Anerkennung, als diese Parthie in neuerer Zeit viel weniger als die vorhergehende bearbeitet worden. Den ersten Drittheil füllen die Koranleser, Ueberlieferer, Rechtsgelehrte, Sektenhäupter, Chemiker, Aerzte, Stylisten und Kundensammler aus, die beiden letzten Drittheile wieder die Dichter und Dichterinnen. Auch dieser Band enthält einen reichen Schatz von kostbaren literarischen und historischen Novitäten, die dem künftigen Geschichtsschreiber der Omejjaden unerlässlich sind. Auch hier ist aber besonders zu bedauern, dass der Verf. bei seinen Uebersetzungen Sujuti nicht zu Rathe gezogen, der ihn vor manchen Irrthümern bewahrt hätte. So theilt er (S. 695) das Trauergedicht Leila's bei dem Tode ihres Bruders Welid mit, und übersetzt den dritten Vers:

„Den Dschosa tötete Gott, durch dessen Hand  
Ein Ritter allem Guten Freund entschwand.“

Der Text lautet:

قتل الله الجثا حيث اصمرت  
فتي كان للمعروف غير عيوف

und bedeutet: „Gott verdamme die Steinhaufen, welche einen Ritter bedecken, der dem Guten Freund war.“ Das Wort جثا, das H. v. H. für einen Eigennamen genommen, ist nach Sujuti, wie übrigens auch im Kamuss zu finden, der Plural von جثوة und bedeutet einen Haufen Stein, hier offenbar der steinige Boden, in welchem Welid begraben lag. Wie übrigens H. v. H., auch wenn wirklich Welid durch die Hand einer Person Namens Dschosa gefallen wäre, das Wort اصمرت (sie barg oder bedeckte) verstehen konnte, bleibt räthselhaft. Weit unbegreiflicher ist aber noch, wie H. v. H. in einem andern Verse dieses Gedichtes die Worte ما لك (was ist dir?) für den Eigennamen Malik nehmen konnte. Diesen Vers übersetzt H. v. H.: „O Baum Chabur's, dem Malik Blätter gab, beweinst du nicht Tarifs zu frühes Grab!“ statt: „O Baum Chabur's, wie magst du grüne Blätter treiben, als wärest du nicht in Trauer über den Sohn Tarifs.“ Auch der vorhergehende Vers ist von H. v. H. missverstanden worden. Er lautet im Urtexte:

فان يكن ارداه يزيذ بن مزيد  
فرب رعون لنها برجوف

Diesen Vers übersetzt H. v. H.:

„Wenn ihn Jesid antrieb, des Ritts zu achten,  
So bräche er die Schlachten mit den Schlachten.“

Der wahre Sinn ist: „Wenn auch Jesid Ibn Mizjed ihn getödtet, so ist ja schon mancher wohlthuende Regen durch einen Sturmwind ver-

worden.“ Jesid war nämlich der Feldherr, welcher von Hatun d gegen Welid Krieg führte und ihn besiegte, und Welid wird in der vorhergehenden Verse von der Dichterin einem befruchtungsregnen verglichen. Wir bedauern, dass Sujuti nicht dieses Gedicht mittheilt, denn gewiss bedarf noch mancher dunkle Vers Uebersetzung des H. v. H. einer Berichtigung, doch einen derselben wir noch bei Sujuti. Er lautet:

فتب لا يحب الزاد الآمن التقب  
ولا المال الآمن قنا وسيوف

Der Sinn ist: „Ein Ritter, der keinen Vorrath begehrt, den er nicht besitzet, dankt und kein Gut, das er nicht selbst mit Schwert erworben.“ Statt dessen übersetzt H. v. H.:

„Dem dünkt Proviant geraubt nur gut,  
Und das durch Speer und Schwert erworbne Gut.“

Wir legen wir es übrigens gerade heraus: die Uebersetzungen arabischer Gedichte bilden den schwächsten Theil dieses in andern Beziehungen so wertvollen Werkes, und wenn der Verf. sich nicht die Mühe geben will, die allerdings schwierigen ältern Dichter mit dem Wörterbuche anzuhelfen zu studiren, oder wenn sein Text ihm unverständliche Lesarten enthält, so hätte er besser gethan, seine Proben arabischer Poesie, die häufig mit Produkten eigner Phantasie vermischt sind, entweder ganz wegzulassen, oder auf solche zu beschränken, über deren Verständlichkeit wenigstens mit sich selbst im Klaren sein konnte. Führen wir nunmehr Beispiele an, die zeigen, dass unser Urtheil nicht zu hart ist, einige andere Beispiele noch an.

1 Trauergedichte der Amret Bint Alidschlan\*) übersetzt H. v. H. (S. 702) den 2. Vers:

„Sie sagten mir sein (Amru's) Loos ist Schlaf, die wilden Thiere  
Sie kreisen um den Leichnam in dem Waldreviere,“

„sie sagten, er wurde schlafend die Beute eines über ihn herstürmenden Löwen“, wörtlich: es wurde ihm bestimmt schlafend die wichtigste der Löwen, der über ihn herfiel.

فقالوا اتيح له نأيماء اعز  
السباع عليه اجال

1 Folge dieses ersten Missverständnisses ist auch der Sinn der weiseren falsch aufgefasst worden. Der Dichter sagt:

„Ich schwöre, o Amru, hätten sie dich geweckt, so hättest du ihnen schmerzliche Schläge versetzt, sie hätten einen Löwen geweckt, der

\*) Es ist dieselbe, welche H. v. H. im 1. Bd. S. 553 als Gamret anführt.

seine Feinde zerreisst, der seinen Gegner zermalmend packt.“ Dafür liest man bei H. v. H.:

„Ich schwör' es Amru, dass sie beide dich erweckt  
Zu heftigem Geschäfte, das von sich abschreckt,  
Dass beide sie geweckt aus seiner Schlucht den Leuen,  
Wo er gewohnt in Ruh und vergnügt zu kauen.  
Den Löwen, der zerreisst der Feinde Angesicht  
Der den, auf den er stosst, im Nu zerbricht.“

Nun wird es noch viel bunter, denn der Sinn des folgenden Verses ist:

„Sie (die Mörder) haben, trotz dem Wechsel irdischer Schicksale, einen festen Pfeiler verrückt“, das heisst einen Mann getödtet, der, wie die Dichterin später erzählt, bei jedem Unglücksfalle eine Stütze der Seinigen war:

هما مع تحصرف ريب المنون  
من الارض ركنا ثبيتنا امالا

Dafür liest man bei H. v. H.:

„Sie beide unterworfen sich zufälligem Tode,  
Und bleiben beide fest in hoffender Methode.“

Wir könnten eigentlich das ganze Gedicht hier anführen, in welchem kaum ein Vers nur einigermaßen treu wiedergegeben ist, doch wollen wir den Raum sparen und nur noch den Schluss mittheilen, welcher im Texte lautet:

فحيا اجت و حيا مذحت  
غدة اللقا منايا عجالا  
وكل قبيل وان لم تكن  
اردتهم منك بانواوجالا

Der unzweifelhafte Sinn dieser Verse ist: „Du hast am Schlachttag den einen Stamm (als Sklaven) Preis gegeben, über den andern raschen Tod verhängt, und jeder Stamm, auch wenn du nichts gegen ihn beachtetest, beugte sich doch ängstlich vor dir.

H. v. H., der bei dem Worte حيا an das Leben gedacht, übersetzt diese Verse:

„Sei's, dass du gibst, dass du versagst, stets sollst du leben,  
Du, der du eilst, im Morgenroth dir Tod zu geben;  
Und die Erschlagenen, wenn du sie verstossest nicht,  
Sie liegen nur aus Furcht vor dir auf dem Gesicht.“

Wir verlangen keineswegs von H. v. H., der vielleicht von diesem Gedichte nur ein einziges schlechtes Manuscript vor sich hatte, dass er überall den wahren Sinn und die richtige Leseart errathe, darüber nur tadeln wir ihn, dass er, ohne Rücksicht auf Wörterbuch, Grammatik und Prosodie, dem Dichter ganz fremde Worte und Gedanken leiht.

H. v. H. hätte gerade in diesem Werke um so vorsichtiger sein sollen, als er in den Noten sehr häufig über Kleinigkeiten gegen Männer wie Freytag, Rückert und Fresnel polemisiert, deren sämtliche Versehen zusammengenommen nicht so schwer wiegen als das von H. v. H. nur bei dem Schlusse des angeführten Gedichtes begangene. Zuweilen tadelt sogar H. v. H. seine Vorgänger ganz mit Unrecht. So lautet der dritte Vers des Dichters Alahwass (s. den Text in der Ausgabe von Freytag p. 109) bei Rückert:

„Und wenn es (das Missgeschick) fortgeht, geht es wie von einem Mann,  
Vor dessen Zorne sich die Gegner fürchten, fort.“

H. v. H. übersetzt:

„Gehst du zu Grund, so gehst du zu Grund durch Einen,  
Der seines Gleichen als Erzürnten ehrt.“

In einer Note bemerkt er: „feisa tesulo tesulo heisst wörtlich, wie es oben übersetzt ist: Gehst du zu Grund, so gehst du zu Grund, und nicht wie Rückert l. S. 64 übersetzt: „Und wenn es fortgeht.“ Diese Bemerkung ist aber ganz unrichtig, denn Jedermann weiss, dass زال يزول weichen, fortgehen, bedeutet, es ist hier die 3. Person fem. und nicht die zweite und bezieht sich auf **خطوب** und auch der Commentator erklärt es durch **انكشفت عن**.

Den ersten Vers eines Gedichtes von Ibn Dara (Hamasa ed Freytag p. 190) übersetzt Rückert:

„Verkriech dich hinten, oder Simel, duck dich vorn,  
Doch sei gewiss, dass ich dich kriege.“

H. v. H. übersetzt (p. 425):

„O Simml, nicht entgehst du mir, wenn du entfliehst,  
Mir kömmt du nicht zuvor, wenn auch wie Fuchs voll List.“

Er führt in einer Note Rückert's Uebersetzung an und bemerkt dazu: „Im Text steht kein Wort, weder von hinten vorkriechen, noch von vorn ducken, der Angeredete heisst Simml und nicht Simel, die Arglist des Fuchses, welche in dem Worte *terugh* liegt, ist ganz ausser Acht gelassen, der Gemeinheit: „dass ich dich kriege!“ nicht zu gedenken.“

Dieser Vers lautet wörtlich: „O Siml! bleibst du zurück wie ein Kameeltreiber hinter dem Kameele, so wende ich mich nach dir um, und machst du Sprünge wie ein Fuchs, so kömmt du mir doch nicht zuvor.“

Der Sinn des Verses ist offenbar von Rückert richtiger aufgefasst worden, da hier von einem Zurückbleiben und von einem Vorausspringen die Rede ist. *Ragha* bedeutet ursprünglich einem Gegenstande ausweichen und wird dann figurlich für listig sein, besonders von einem Fuchse gebraucht. H. v. Hammer's Behauptung, im Texte stehe kein Wort von hinten verkriechen, ist unrichtig. Allerdings hätte aber Rückert statt „duck

dich vorn“, besser „spring nach vorn“ übersetzt. Der angeredete Araber heisst nicht Simml, wie H. v. H. behauptet, sondern Siml, das wusste wohl Rückert auch, der in einer Note zu diesem Verse (II, 164) diesen Namen so schreibt und hier nur des Versmaasses willen ein e einschaltet.

Noch ein Beispiel der ungeeigneten Hammer'schen Polemik gegen Rückert: Jener übersetzt den ersten Vers des Mudrik Ibn Hissn (s. Hamasa ed. Freytag p. 672):

„Wohl manches Wild erlegte ich mit meinem Pfeil,  
Der ruhet nun, dem Greis wird Flüchtling nicht zu Theil.“

Rückert übersetzt:

„Sonst traf ich unversehens manch' Reh auf seiner Flucht,  
Manch' flücht'ges auch von selber hat mich im Haus besucht.“

In einer Note bemerkt H. v. H.: „Scherud scheues flüchtiges Wild“; das Obige ist der Sinn des Verses und nicht wie Rückert (Ham. II. S. 106) übersetzt: „Manch flüchtiges auch von selber hat mich im Haus besucht.“

Ein flüchtiger Blick auf den Text zeigt aber, dass H. v. H. ihn gänzlich missverstanden und Rückert den Sinn richtig aufgefasst, nur in der Zeit sich geirrt hat. Das Wort wajaskun kann sich doch nicht auf Pfeil beziehen, der im Texte gar nicht genannt ist, und wo ist auch nur eine Spur von „nicht zu Theil werden“ im Texte? Die zweite Hälfte lautet wörtlich „und es ruhet bei mir (nun) zuweilen (oder kehret bei mir ein) das Flüchtige (scheue Wild).“ Der Dichter klagt über seine Altersschwäche, die ihn dem weiblichen Geschlechte gegenüber, das hier unter Wild zu verstehen ist, unschädlich gemacht. Er sagt: Einst besiegte ich manche Schöne unversehens (bighiratin, d. h. so oft sie sich meinen Pfeilen [Reizen, Liebesblicken] aussetzte, ein Wort, das H. v. H. nicht wiedergegeben), nun aber nehmen die Furchtsamsten ihre Zuflucht zu mir, weil sie wissen, wie es im folgenden Verse näher angegeben ist, dass sie sich bei mir keiner Gefahr mehr aussetzen. Statt „hat mich im Haus besucht“, hätte Rückert „nun mich im Haus besucht“ übersetzen sollen, das ist aber gewiss nur ein kleines Versehen im Vergleich zur v. Hammer'schen ganz verkehrten Uebersetzung.

Einmal (I, 493) wird Rückert sogar getadelt, dass er des Reimes willen, wo im Texte bloß das Wort „Ritter“ steht, das Wort „kampfgeschaart“ hinzusetzt, wie viele grössere Abweichungen vom Texte und Zusätze erlaubt sich aber H. v. H.!

Wir glauben, dass in folgendem Verse (I, 442) die ganze dritte Zeile reiner Zusatz des H. v. H. ist.

„Hieher lenk' den Zügel des Kameels, o Fatima  
Siehst du nicht wie meine Thränen strömen!  
Hüte dass sie untergraben nicht dein Zelt.“

Der Text lautet:

عجيب علينا فاربعب يا فاطما  
اما ثرين الدمع مني ساجما

Diese Verse sind von Ziadet Ibn Zeid und waren an Fatima, die Schwester des Dichters Hodbet Ibn Alchaschrem, gerichtet. Diess ist der wahre Name des Dichters und so schreibt ihn auch H. v. H. a. a. O., während er ihn S. 244 „Hedbet Ibn el Hoshrem“ nennt und noch in einer Note bemerkt: „Nicht Choschrem, Kamus I, 285 und nicht Chaschrem, wie in der Hamasa Seite 232.“ Im Kamus, an der angeführten Stelle, unter Hodbet fehlt allerdings ein Punkt auf dem ح, hätte aber H. v. H. unter Chaschram nachgeschlagen, so würde er den fehlenden Punkt, sowie die richtige Aussprache, wie sie auch Sujuti mit Worten angibt, gefunden und nicht aus Hodbet und Hedbet zwei verschiedene Dichter gemacht haben. Auch in der Biographie dieses Dichters ist H. v. H. nicht genau. So schreibt er (S. 242): Ziadet schlug dem Hodbet und seinem Vater Chaschrem den Kopf entzwei u. s. w., bei Sujuti liest man aber nur, dass er Chaschrem eine Kopfwunde beibrachte, Hodbet aber nur auf den Arm schlug. H. v. H. selbst führt nachher die Verse Hodbet's an, in Erwiderung auf die Ziadet's, und erzählt auch, dass Hodbet Ziadet tödtete, was er doch mit gespaltenem Kopfe nicht wohl thun konnte. Ziadet's Schwester hiess nicht Omm Hassin, sondern Omm Kasim, oder Omm Elkasim, wie der Verf. selbst Seite 442 schreibt. Der Statthalter von Medina hiess Said und nicht Sad. Unter den Versen Hodba's (S. 245), welche eigentlich alle der Berichtigung bedürfen, ist zunächst folgender hervorzuheben, welcher im Texte lautet:

والارض كم من صالح قد تلامت  
عليه فوارته بلما عة قفر

Bei H. v. H.

„Wie viel Rechtliche, die sich mit Tugend rüsten,  
Hat schon getäuscht das Meer, der Wasserschein in Wüsten.“

Der wahre Sinn ist:

„Zur Erde, die schon manchen Frommen birgt,  
Und mit leuchtendem Sande der Wüste bedeckt.“

Noch unrichtiger ist folgender Vers übersetzt:

ضروبا بلحييه على عظم زورة  
اذا القوم ههشا للفعال تقنعا

Hodbet hat seine Frau, nach seinem Tode sich nicht zu verheirathen mit einem gefrässigen Manne, „der mit seinen beiden Kinnbacken an das



Brustbein anschlägt (d. h. mit Kauen beschäftigt ist), während das Volk sich bewaffnend einer grossen That entgegenjubelt.“

Dafür liest man bei H. v. H.:

„Faustschläge auf den Bart geführt mit grosser Kraft,  
Und wenn die Menschen weich, die That empor mich reißt.“

In dem schönen Klageleiede des Mutammim Ibn Nuweira kömmt folgender Vers vor:

وَكُنَّا كندمانبِ جَدِيمَةِ حَقْبَةِ  
من الدهر حتى قيل لن يتصدعا  
ولمَّا تفرقنا كانبِ ومالكا  
لطول اجتماع لم نبت ليلة معا

Die wörtliche Uebersetzung müsste lauten: „Wir waren wie die beiden (wegen ihres Alters sprichwörtlich gewordenen) Trinkgenossen Djed-sima's eine unermessliche Zeit hindurch, so dass man sagte, sie werden nie getrennt, und als wir von einander schieden (schien es mir), trotz der langen Vereinigung, als wenn ich und Malik keine einzige Nacht beisammen zugebracht hätten.“

Diese Verse übersetzt Rückert, wenigstens ganz sinngetreu (I, 291):

„Den beiden Trinkgenossen Djedhimes glichen wir,  
So lange, bis wir galten für unzertrennlich hier.  
Und nun wir sind geschieden, ist's als ob keine Nacht  
Ich je und Malek hätten vereinigt zugebracht.“

Dafür liest man bei H. v. H. (I, 1. 465):

„Wie Djedhimes Freunde lebten wir gar lang,  
Bis die Zeit den Bund uns aufzugeben zwang,  
Von der langen Freundschaft, die uns traut gemacht,  
Gönnt das Loos uns auch nicht eine einz'ge Nacht.“

Nach diesen Beispielen wird es wohl keiner Berichtigungen bedürfen, um den Leser zu überzeugen, dass auch die folgenden Verse ganz falsch übersetzt sind:

„Wann Kamel das alte seinen Schmerz ausschreit,  
Stöhnen der Kamele Heerden weit und breit;  
Dritter keiner bildet mit uns Stütze,  
Für den Dreifuss im Gespräch' in Kampfeshitze;  
An dem Tag wo Malik unsern Kreis verlassen,  
Rief ein Rufer: Höret Irak's Völkermassen u. s. w.“

Wenn wir neben den hohen Vorzügen dieser neuesten Arbeit des grossen Orientalisten auch deren Schattenseite hier hervorheben, so erwarten wir keineswegs, dass unsere Bemerkungen etwa den berühmten Verfasser bei Bearbeitung der folgenden Bände behutsamer machen. Er ist und bleibt, wie einer seiner grössten Verehrer über ihn sich äusserte, ein bewundernswürdiger en gros Händler der Wissenschaft, dem seine

ebhafte Phantasie nicht gestattet, sich mit den Details anderer Prolichternen Sinnes zu befassen. Er wird so leicht von eigenen poetischen Ergüssen überwältigt, dass er sie ohne nähere Prüfung mit dem liegenden Dichter identificirt, wenn nur durch ein Wort zuweilen eine Uebereinstimmung als möglich erscheint. Daran etwas zu ändern mag gewiss nicht mehr in seiner Gewalt. Unsere Kritik ist auch nicht gegen ihn gerichtet, wohl hielten wir es aber für unsere Nichtorientalisten, welche bald ihre Blütenlesen orientalischer Dichterdieser Vorrathskammer bereichern werden, darauf aufmerksam zu machen, dass nicht alles hier Gebotene reiner Wiederhall des Originals ist, sondern es durften hier um so weniger schweigen, als wir bei unsrer frühern Polemik dem berühmten Verfasser gegenüber durch ein unbedingtes Einverständnis in Widerspruch mit uns selbst gerathen müssten. Ref. kann aber nicht um so offener seinen Tadel aussprechen, als er keiner Animo gegen H. v. H. beschuldigt werden kann, der im Laufe des Werkes häufig auf dessen Chalifengeschichte verweist und nur an zwei Stellen an seiner Schreibart zwei arabischer Dichter macht, bei denen er übrigens in vollem Rechte ist, indem er einmal Hamadani statt Hamadani schrieb und einmal, in Folge der ausgelassenen Punkte in seinem Original, ein sin für ein schin las. Abgesehen von den angebornen Talenten des H. v. H., die ihn mehr zum Literarhistoriker im engeren Sinne als zum Uebersetzer befähigen, muss indessen auch das Massenhafte seiner Erzeugnisse zu seinen Gunsten in Betracht kommen. Wie vermöchte ein nüchtern orientalist, der gewohnt ist, mit Wörterbuch und Kritik sich das Verständniss seiner Autoren anzubahnen, solche Riesen in so kurzer Zeit auf einander folgen zu lassen. Danken wir ihm für seine reiche Gabe, die Kritik wird das Uebereilte daran schon nicht finden und doch noch einen kostbaren Schatz von Edelsteinen heben, der vielleicht verschlossen geblieben wäre, wenn der Verfasser selbst die schwierigsten Geschäfte der Aussonderung sich unterzogen hätte. Er hat durch dieses neue Werk der deutschen Gelehrsamkeit ein neues Denkmal gesetzt, und es würde allein schon genügen, ihm auf dem Felde der orientalischen Literatur die erste Stelle zu sichern. **Well.**

*Geschichte der reinen Mathematik in ihrer Beziehung zur Geschichte der Entwicklung des menschlichen Geistes, von A. Arneth. Stuttgart. Verlag der Franck'schen Buchhandlung. 1 Bd. 8. 291 S.* Der Verfasser hat in dieser Abhandlung versucht, die Geschichte der Mathematik auf die Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geistes über-

haupt zurückzuführen und hieraus ihre eigenthümliche und notwendige Gestaltung bei den Hauptvölkergruppen herzuleiten. Aus der Entwicklungsgeschichte des Weltlebens, so weit sie uns durch Forschungen im Gebiete der Natur und des Geistes erschlossen ist, sucht er darzuthun, dass mit dem Menschengeschlechte schon die verschiedenen geistigen Richtungen in die Erscheinung getreten sind, dass vier Haupttrassen die vier Elemente bilden, die von dem Westende Europas bis zur Südspitze Indiens sich gegenüber standen und nach allgemeinen Naturgesetzen in Verbindung treten mussten und ununterbrochen auf einander eingewirkt haben. Indem er die Hauptzüge ihrer Geistesrichtung darstellt, sucht er speciell nachzuweisen, wie die asiatischen Rassen sich vorzugweise mit den Zahlengrößen, die afrikanischen dagegen mit den Raumgrößen beschäftigten und wie diess mit ihren religiösen Anschauungen oder ihren Glaubenskreisen zusammenhing. Er zeigt weiter, wie durch eine Zusammenwirkung günstiger Ursachen die wissenschaftliche Mathematik durch die Griechen zuerst ins Leben gerufen wurde, wie sie anfänglich die Anregung dazu meistens aus Aegypten empfangen, und wie die Form, welche sie von ihnen erhielt, sich nothwendig so entwickeln musste. Ferner wird ausgeführt, wie sich dieser ersten oder geometrischen Richtung bald eine andere, die arithmetische, von Babylon und Indien her beigesellte, welche sich anfänglich nur langsam entfalten konnte, gegen das Ende der griechischen Zeit aber grösseren Einfluss sich erwarb.

Durch die Araber, die Erben der griechischen Wissenschaft, erhielten beide Richtungen erst ihre Vermittelung, aber sie konnten sie nicht fruchtbringend machen, und deshalb wurde ihre Übertragung auf einen neuen Boden nothwendig. Dieser Boden war durch die Völkerwanderung vorbereitet worden, die neuen Völker nahmen stückweise und verstümmelt und in steigender Ausdehnung die vereinten Richtungen auf, am Uebrigenden hatten sie ihren Geist geübt und waren dadurch bereits selbstständig geworden, als ihnen die unverfälschte griechische Mathematik zukam. Auf dieser Grundlage ging nun aber eine neue Mathematik hervor, welche nicht mehr eine blosser Fortsetzung oder Nachahmung der früheren war, die Vereinigung der beiden Richtungen war eine Vermehrung der Grundkräfte und erzeugte eine ungewöhnliche und ungeahnte Entwicklung, doch trat mit dem Aufkommen der griechischen Geometrie die alte Spaltung wieder ein und setzte sich bis in unsere Zeit herein fort.

Die Bestimmung der Schrift für einen grösseren Leserkreis gestattete nicht ein tieferes Eingehen in die Sache selbst, und es konnten nur die Hauptmomente bis zum Anfange dieses Jahrhunderts festgehalten

einzelne Zweige von besonderem Interesse wurden jedoch bis in  
ste Zeit herein fortgeführt.

Armeth.

*ablisement de bonnes Routes et surtout de Chemins de fer dans  
Turquie d'Europe par A. Boué, Dr. med., membre de l'Acadé-  
mie impériale des Sciences et de plusieurs autres Sociétés sa-  
vantes nationales et étrangères. 52 pag. in S. Vienne, 1852.  
illaume Braumüller, Libraire de la Cour.*

ie Gabe aus den Händen des berühmten Geologen, die nicht be-  
kann, da man weiss, wie vertraut der Verf., durch frühere Rei-  
der europäischen Türkei und ihren Verhältnissen und Beziehun-  
vorden.

Erhaltung des Osmanen-Reiches, als selbstständige, unabhängige  
erscheint Boué höchst wichtig. Bereits 1840 — in seinem Werke:  
*Turquie d'Europe* (Paris), legte der Verfasser ähnliche An-  
dar. Auf seinen Wanderungen in der Türkei, während längeren  
altes im Lande, glaubte er Besonderheiten und Eigentümlichkeiten  
ennen, welche, sorgsam und verständig benutzt, vielleicht dienen  
die „hohe Pforte“ zu „verjüngen“, sie endlich zur Civilisation un-  
en Europa zu erheben. Es wurde Boué die Genußnahme, manche  
Entwürfe ins Leben gerufen zu sehen, andere blieben unbeachtet,  
ens unansgeführt.

vorliegender Schrift handelt sich's um eine der Hauptmassregeln,  
h, wie solches durch annehmliche Gründe dargethan, die Umäuf-  
er Türkei sich sehr beschleunigen liesse: es ist die Rede von Ver-  
s-Strassen und Wegen jeder Art, namentlich aber vom Bau von  
hnen mit Errichtung ihrer Zugabe, der elektrischen Telegraphen.  
och immer herrscht im Osmanischen Reiche der irriga Glaube,  
te Wege, vielmehr gar keine Strassen, wären die besten und sichersten  
wälle gegen Eroberer von Aussen, wie gegen Empörungen im In-  
Nun führt unser Verf. den Beweis, dass wenn Mangel an Strassen  
legen in gewissen Fällen Vortheile gewähren kann, so unter an-  
eim Vertheidigen eines armen Gebirgsvolkes gegen stehende Haere,  
erhältniss der Türkei ein durchaus verschiedenes ist. Sie hat in der  
lurch die fehlenden Wegen mehr zu besorgen, als wenn überall  
Strassen vorhanden wären; es sind diese für den Wohlstand eines  
f, für dessen Finanzen, was Schlagadern für menschliche Körper. An-  
it ist, dass jede Empörung weit schwieriger sich unterdrücken lässt,  
es an Strassen mangelt. Fremder Beistand wird viel leichter durch

Anlage von Wegen, und zeigen sich solche auch dem Eroberer förderlich, so hat das Beispiel Europa's dargethan, dass in solcher Hinsicht ebenfalls nichts zu fürchten sei. Mit einem Worte, Hauptstrassen müssen gelten als Grundpfeiler europäischen Vorschreitens; Handels-Beziehungen und Kriegs-Entwürfe haben sich darnach zu gestalten, sie sind darnach zu bilden; man sieht die alten Schreibstuben, die Schlachtfelder früherer Zeiten, nicht mehr an ihrer Stelle.

In diesen Augenblicken, wo die ottomanische Schatzkammer auf Vermehrung ihrer Einkünfte bedacht ist, wo es dem Türkenreiche um Sicherstellung für die Zukunft gilt, erachtet Boué Gründung von Strassen und ganz besonders von Eisenbahnen, als Mittel am schnellsten und leichtesten dem Ziele zuführend.

Wir wollen und können dem Verf. nicht folgen in dem, was er, mit sachgemässer Ausführlichkeit, über Strassen zwischen Belgrad und Constantinopel u. s. w., so wie über die von ihm in Vorschlag gebrachte Eisenbahnen und deren verschiedene Richtungen bemerkt, nur die Schlussworte mögen hier eine Stelle finden.

„Après avoir achevé ma tâche“, so spricht sich Boué aus, „qu'on me permette de me réjouir de voir la science, à laquelle j'ai consacré ma vie, porter de tels fruits; ce qui n'est point encore inutile puis qu'il ne manque pas de gens, qui confondent encore la Géologie avec les Théories de la Terre et dénigrent en même temps l'institut géologique impérial. Si un géologue distingué, Mr. d'Omalius d'Halloy, put fermer la bouche à Bonaparte (l'oncle) railleur de sa science, en sachant lui indiquer la patrie du plus grand nombre de déserteurs, qu'aurait-il dit aujourd'hui d'une étude, qui, se basant sur d'exactes connaissances orographiques et hydrographiques, lui aurait ouvert les moyens faciles et pacifiques pour produire les plus grande changemens économiques et politiques parmi les hommes et les choses.“

*Handbuch über den, dem k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen unterstehenden Staats-Beamten-, Gewerben- und gewerbschaftlichen Beamtenstand im Kaiserthum Oesterreich für das Jahr 1851. Herausgegeben von J. B. Kraus, k. k. Münz- und Bergwesen-Hofbuchhaltungs-Officianten u. s. w. Erster Jahrg. X u. 294 S. in 8. Wien, 1851. Bei Sallmayer & Comp.*

Seiner frühern Bestimmung nach wäre vorliegendes Werk für die Montanistiker der dreizehnte Jahrgang, in seiner gegenwärtigen aber, als Handbuch des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen, ist es der erste und gewiss Vielen, auch ausser dem Bereiche des österreichischen Kaiserstaats, sehr willkommen, ja unentbehrlich; wir gestehen, dass wir seit der kurzen Zeit des Besitzes, dieses so bequeme Hilfsmittel öfter und stets mit Befriedigung zu Rathe gezogen. Was den Gebrauch ungemein erleichtert, das sind Inhalts-Verzeichnisse, Sachen- und Namen-Register.

**v. Leonhard,**

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

*Geschichte des Kantons Luzern während der letzten fünfzig Jahre. Von der Staatsumwälzung im Jahr 1798 bis zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848, von Dr. Kasimir Pfyffer. Zürich, bei Orell, Füssli und Comp. 1852. XVI. 739 S.*

Ja diesem Bande hat der Verfasser sein früher besprochenes Werk (a. Jahrbücher, 1850 Nr. 32.) bis hart an die Schwelle der laufenden Gegenwart fortgeführt, mithin zeitlich abgeschlossen. Kein Schweizerkanton kann sich einer ähnlichen Arbeit rühmen, welche den Entwicklungsprozess vom Dämmerlicht der Sage an bis zum allerdings hier und da trüben Licht des unmittelbaren Lebens und Selbstbewusstseins verfolgt. Auf eine unbedingte Belobung desselben war es dabei nicht abgesehen; eben so wenig aber sollte die Vergangenheit als solche herabgesetzt werden; den Kräften und Bestrebungen jeder Zeit bleibt ihr Recht, mit ihm und den Thatsachen das Mass der Würdigung. Wie wenig übrigens die letzten Jahrzehnte der alten Eidgenossenschaft bei vielem Guten der Sitten und Einrichtungen den staatsbürgerlichen und kulturgeschichtlichen Bedürfnissen entsprachen, wird in dem Vorwort kurz gezeigt. „Handel und Gewerbe, heisst es, gediehen zwar, aber tiefer Seelenschlaf drückte jede Geisteskraft des Volkes wie Blei darnieder. Der schweizerische Tacitus, Johannes Müller, durfte sein unsterbliches Werk, die Schweizergeschichte, nicht einmal in der Schweiz drucken lassen,\*) und der in ganz Deutschland gefeierte Prediger Zollikofer erhielt in seiner Vaterstadt, St. Gallen mit Mühe die Erlaubniss zu predigen. Alle höhere Bahnen des Lebens waren dem gemeinen Bürger verschlossen; die Kinder des Landes als Unterthanen vermochten es unter dem väterlichen Regimente selten weiter zu bringen als zum Nachtwächter im Frieden, und zum Trüllmeister im Krieg. — Das war die alte gute Zeit, welche, wie wir so oft lesen, ruchlose Hände zerstörten. Diese gute alte Zeit wird zurückgewünscht! — Allerdings hat auch die Neuzeit ihre Schattenseite. Manches, was geschehen, wäre besser unterblieben. Aber auf ungleich höherer Stufe steht das Volk gegen ehemals und eine Errungenschaft liegt in der Neuzeit, welche allein jeglichen Opfers werth war. Die Freiheit nämlich wohnt in den ehemals-*aristokratischen* Kantonen nicht

\*) Als Druckort war Bost od (Bern) angegeben. 1780.

mehr bloss in den Städten, und selbst in diesen nur bei einer bevorzugten Klasse. Sie ist verbreitet über das ganze Land, sie ist das Gemeingut Aller, der Hohen wie der Niedern, geworden. Die Freiheit ist das Diadem, das der Allmächtige an die Firnen unserer Berge gehängt hat, hinausstrahlend in alle Welt. Mögen die Schweizer dieses Kleinod bei allen Erschütterungen der Zeiten, die noch kommen mögen, unter dem Machtschutze Gottes für immer bewahren!“ — So oft nun auch jener gefeierte Name gemissbraucht, mit und ohne Schuld entstellt wurde, sein Begriff bleibt für ein unabhängiges, vorwärts strebendes Volk die aufrechte Standarte, aber in dem Besitz und Genuss der gleichen Berechtigung liegt natürlich auch wiederum die Pflicht des Masses und mit ihm der Achtung vor Verträgen, den Rechten Heimischer und Fremder. Davon durchdrungen, hat der auf dem Gebiete des Lebens und der Wissenschaft erprobte Verfasser bei seinem offenen Bekenntniss des Fortschrittsprinzips keine Gelegenheit vorübergehen lassen, auch die Schattenseiten und Fehlgriffe im Ringen nach der Freiheit zu schildern, und eben deshalb, wie er mit Fug sagt, keine Parteischrift beabsichtigt, sich möglichst objektiv gehalten oder die Thatsachen hervorgehoben, ohne dabei seine politischen Grundsätze in allerlei Redensarten scheu zu verhüllen oder gar gänzlich mit der Bewegungslosigkeit des Gleichgültigen und Todten auszuziehen. Eine bedeutende Schwierigkeit musste in der Vertheilung des Stoffes hervortreten; denn je mehr sich für bestimmte Zeitfristen das Streben nach Concentration des Bundes kund gab, desto zäher, obschon häufig unscheinbar, blieb das kantonale Wesen; beeinträchtigt in manchen gerechten Ansprüchen, arbeitete es bewusst und unbewusst wider die Einheitsbegriffe und Einheitsordnungen. Ja, in diesem Abstossen und Anziehen der centrifugalen und centripetalen Kraft lag für den politischen Entwicklungsgang der neuern Eidgenossenschaft wie Deutschlands der Haupthebel des Rathens und Thatens. Welche Wechsel und Aenderungen dabei allmählig und oft mit sicherer Aussicht auf Rückfall das Culturleben erlitt, ist nothwendig, aber wegen der vielfachen Schattirungen und Uebergänge schwierig nachzuweisen; es geschieht regelmässig am Schluss eines Zeitabschnittes, indem Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung, Schule und Kirche, Wissenschaft und Sitten nebst etlichen andern Faktoren des innern Lebens ihren sorgfältigen Nachweis bekommen. Dergleichen Ueberblicke sind, wöll sie nicht leicht in die Darstellung einer Spezialgeschichte eingewebt werden können, eben so unentbehrlich als nützlich; man kann nöthigenfalls beim Zurückschlagen die verschiedenen Stufen und Formen

der innern Entwicklung als Glieder und Kräfte des Gesamtprozesses mit einermal überschauen und z. B. bei dem Artikel Rechtspflege die ausserordentlichen Wechsel wahrnehmen, welche vor dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft kein gemeingültiges Gesetzbuch, keine von der vollziehenden und legislativen Gewalt getrennte Justiz, keinen Instanzenzug und Advokatenstand besass und jetzt in allen diesen und andern Rücksichten eine angemessene Gliederung aufweist. Schwerlich wird es dem Partekampf je gelingen, Grundsätze und Einrichtungen, welche sich oft erst nach seltsamem Schwanken und Zickzack befestigten, wieder umzustossen. Und eben so ergeht es andern urchten Ertungenschaften der Völker und Staaten; den Leib, die Form der in Werkthätigkeit getroffenen Gesellschaftsreform kann man tödten, den Geist nicht; augenblicklich darniedergedrückt, sucht und findet er eine neue Verkörperung, welche den verbotenen Inhalt birgt und rettet. — Die Quellen des Verfassers, in den zahlreichen Anmerkungen angezeigt und oft weitläufiger mitgetheilt, beschränken sich nicht auf Gedrucktes; sie fliessen häufig aus handschriftlichen und mündlichen Berichten bald der Beamten, bald der theilhaftigen Mithandelnden, zuletzt auch aus den eigenen Anschauungen, Erlebnissen und thätigen Beiträgen zu den Dingen, für welche der Darstellende selber durch Wort, Schrift und Werk arbeitete. „Dabei hat er sich jedoch nicht das leiseste Urtheil über die eigenen Handlungen an-gemaast“ (S. VI.), sondern mit anerkennenswerther Ruhe und Gegenständlichkeit in den Gang der Ereignisse hineingeflochten und den nöthwendigsten Personalbeziehungen nach geschildert (S. 396). „Kasimir Pfyffer, heisst es hier, geboren 1794 zu Rdm, war der um zwölf Jahre jüngere Bruder Eduard's. Gleich diesem trat er früh in das öffentliche Leben. Vor vollendetem zwanzigsten Jahre war er schon, zurückgekehrt von der Universität, patentirter Advokat. Später erwarb er sich in Tübingen nach bestandener Prüfung die akademische Würde eines Doktors der Rechte. Im Jahr 1819, bei jenem Aufschwunge des Lyzeums in Luzern, zur Zeit, da Troxler als Professor der Philosophie berufen wurde, ernannte die Regierung auch Pfyffer als Professor des neuerrichteten Lehrstuhles des Rechts. Als nach Troxler's Entfernung das Lyzeum wieder sank (1821), ging die Lehrstelle des Rechts ebenfalls hin und Pfyffer wurde wieder vielbeschäftigter Advokat.“ —

Die schon bei dem ersten Bande anerkannte Geschichtlichkeit der Gliederung des Stoffes tritt auch in dem zweiten hervor. Es war nicht leicht, die örtlichen und allgemeinen Bezüge hier zu trennen, dort, wo sie in einander flossen, wiederum zu verbinden, neben dem vorherr-



schenden spezifischen Gepräge des Kantons- und Sonderlebens die eingreifenden, bald befremdeten, bald abtossenden Kräfte der Gesamtheit und des Bundes, ja, des Zeitalters, zu schildern. Eine kurze Anzeige der verschiedenen Entwicklungsmomente muss hier jedoch bei den Schranken dieser Blätter genügen. Der erste Abschnitt oder die Periode der Helvetik (1798—1803) hat mit Recht eine verhältnissmässig ausführliche Darstellung erhalten (S. 1—159); denn der Kampf zwischen der alten und der neuen Schweiz, dem lockern, ungleichen Staatenbund und festen, auf gleichem Recht ruhenden Bundes- und Einheitsstaat kam nach langen Gährungen zum Durchbruch; Jahrhunderte lang überlieferte Sitten und Einrichtungen brachen zusammen, um theils gelütert wieder aufzuerstehen, theils für immer den verdienten Untergang zu finden. Dieses Schicksal hatten z. B. die Vogtei- und Unterthanenverhältnisse, die unbedingten Vorrechte der Stadtaristokratien, die zugewandten Orte und doppelsichtigen, halb dem Teutschen Reich, halb der Eidgenossenschaft angehörigen Priesterherrlichkeiten, wie die gefürstete Abtei St. Gallen und das Bisthum Basel. Der Sturm legte diese und ähnliche Zwittergeschöpfe für immer hinweg; nur im Kanton und Fürstenthum Neuenburg blieb bei der Aufrichtung des Fünfschnerbundes eine frühere Abnormität der Doppel- und Janusgestalten zurück. Wie schwer aber das Ueberwinden herkömmlicher Gegensätze ist, lehrt gerade für unsere Tage die genannte Erscheinung; sie liegt dem neuen Bunde wie ein alttestamentlicher Stein schwer im Magen und fordert für die Verdauung wahrhafte Straussenkraft. — Wohl lag in der Helvetischen Einheitsrepublik, deren Name schon seltsam klingt, vorzüglich in Folge des Französischen Andranges und Zwanges, viel Unhaltbares, Gewaltthätiges und Unvernünftiges, aber andererseits auch die Bedingnis des gesellschaftlichen und kulturgeschichtlichen Fortschritts; ohne jene fatalistische Verflechtung wäre die Eidgenossenschaft, da Erstarren unmöglich blieb, wahrscheinlich in abzehrenden, wüsten und vieljährigen Bürgerkrieg gefallen, dem sie jetzt durch einen kurzen innern und äussern Kampf entging. In den Anmerkungen werden manche bezeichnende Züge, welche man bisher nicht kannte, gegeben. So reichte ein Helvetischer Bezirkstatthalter, welchen die Gemeinde in Altishöfen gemissandelt hatte, (August 1798), später die Kostennote von 491 Franken ein, am Schlusse bemerkend: „Also für meine Wehstage, für mein verspritztes Blut, für meine erlittene Todesangst und ausgestandene Schmach setze ich keines in die Note. Ich überlasse solches dem Bürger Minister, seiner klugen Ueberlegung. Er wird mit mir handeln, wie er verlangt in einem

Falle, das ihm auch thäte widerfahren“ (S. 55). Geine praktische und handgreifliche Auslegung des Moralprinzips! — handelte dagegen der Luzernische Regierungsstatthalter, Xaver (später Schultheiss), welcher durch Festigkeit und Furchtlosigkeit n Sturz der Helvetischen Regierung sein Ansehen behauptete und tastet blieb (S. 116).

er zweite Abschnitt (S. 159 bis 324) schildert den Zeitraum mediationsakte (1803—1814), in welcher Napoleon Bona- vielleicht das erste Denkmal legislativer Umsicht und Mässigung ühülfe des Schweizerischen Beiraths (der Consulta), wenn auch nicht igitennutz und spätern Missbrauch, niedergelegt hat. Denn in jenem esetz tritt eine vernünftige Mittelung zwischen den Extremen der Centralisation und Föderation, der Aristokratie und Demokratie, torischen und rationellen Princips, der Legitimität und Revolution, ennbar hervor. Auch empfand die Eidgenossenschaft trotz militä- olitischer Abhängigkeit vielfach die wohlthätigen Folgen der neuen ichtung; die Parteien verschwanden, Handel, Gewerbeiss, mannich- Gesittung blüheten auf, Vertrauen und Familienleben kehrten zu- Die Parteibewegung nahm einen engern, weniger zerstörenden Kreis- „Der Kampf zwischen Einheit und Föderalismus“, urtheilt der Verf. 9), „war nun ausgekämpft. In den Städtkantonen begana ein zwischen Aristokratie und Demokratie, in welchem die bisherigen a sich anders gruppirten. Wir sahen bisher Unitarier, arist- sche Föderalisten und demokratische Föderalisten. Zum Stürze nheitsregierung waren die beiden Klassen Föderalisten gegenüber den ern verbunden. So wie aber die Einheitsregierung beseitigt war, die Wege der bisher vereinigten Föderalisten auseinander. Ebenso lie Partei der Unitarier, da sie kein Ziel mehr hatte, sich auf, und ete sich eine aristokratische und eine demokratische Partei; von jene in den Städten, diese auf dem Lande ihren Schwerpunkt hatte.“ Luzern trat jedoch neben dem Spiel dieser politischen Kräfte eine Neigung wiederum aufregend hervor, der Streit zwischen welt- r und geistlicher Macht. Der katholische Vorort vergab sich jetzt wie früher gegenüber den kirchlich-korporativen Ansprü- ichts; er setzte den widerspänstigen Abt Ambrosius von St. Urban, r Rechenschaft des schlecht besorgten Haushaltes weigerte, nach Hader 1809 ab (S. 199—210); er schirmte durch kaltblütige eilichkeit den gelehrten, von Heidelberg berufenen Orientalisten und gen Dereser (1811 — 1813) wider die Anfechtungen der Ob-

akuranten und Ketzerverleher und theilte die Ansichten des Generalvikars Wessenberg, des Fürstbischofs Dalberg und des Amtschathheissen Heinrich Krauer. „Es scheint überhaupt“, sprach dieser gegen Andern, „gewisse Zeiten seien vor andern geeignet, unter dem Vorwande der gefährdeten Religion Auftritte vorzubereiten. Vorzüglich scheint diejenige Epoche diesen Kunstgriffen günstig zu sein, wo Gewitterwolken den politischen Gesichtskreis zu verdunkeln anfangen.... Es ist eben nicht unwahrscheinlich, dass eine unbekante Hand sich der aufgeregten Leidenschaft bedienet, um geheime Triebfedern in Bewegung zu setzen; dass gewisse Parteigenossen über den Verfall des Glaubens schreien, um ihre Pläne desto besser unter dem Vorwande der Religion zu verbergen, und in der eifernden Partei fanatische Anhänger zu finden; dass daher die hier ausgebrütete Verketsenungsgeschichte nur der Deckmantel eines schon angelegten Plans ist u. s. w.“ (S. 224). Dagegen suchte man bisweilen auf dem Wege der Gesetzgebung den religiös-kirchlichen Boden zu befruchten und nahm bisher unbekante Glaubens- und Sittenbussen in den Strafcodex auf. „Wer Gott und die Kirche lästert oder verspottet, wurde verurtheilt (1811), sei es durch Reden, Schriften oder Handlungen, so wie auch, wer Sekten stiftet, soll mit ein- bis vierjähriger Kettenstrafe belegt werden. Den Dieb des Heiligthums oder des Gefässes trifft der Tod; den Verläumder seiner Obrigkeit durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen u. s. w. vierjährige Kettenstrafe“ (S. 241). Eben so listig wusste man auf legislative Weise den periodischen Landeshaden der Französischen Militärkapitulation zu mildern und steckte nach einem ausserordentlichen Gesetz über „zweckmässige Subordination“ (1806) allerlei losen Volk in den Soldatenrock. Eine kleine Rathskommission nahm alle Denunziationen an, verhörte kurz die Beizichtigten und gebrauchte Raufhändel, Müssiggang, Wirthshausbesuch als Gründe zur Einsteckung unter das Volk.“ Schwyder, lautet z. B. des Protokoll vom 6. Mai 1807, vom Rothenburg, des Sigristen Sohn, alt 24 Jahre, ein Spieler und Müssiggänger, soll für 4 Jahre in k. k. französischen Dienst zu treten gehalten sein. — 13. Mai. Stephan Schürmann von Menznau, alt 28 Jahre, Nachtschwärmer, Händelstifter und Mädchenjäger, soll für 4 Jahre in k. k. französ. Dienste zu treten haben“ u. s. w., (S. 235). Im Kriege schlugen sich aber diese Landessöhne, welche man bisweilen gefesselt hinwegführen musste, recht gut; sie bildeten ein anständiges Kanonensfutter und erhielten den grossen Vermittler bei guter Laune. „Abgesehen von dem Druck desselben“, urtheilt der Verf. (S. 280), „war die Mediationsakte dem Schweizervolk lieb geworden. Die Zwistracht

schwunden. Die Untertanenverhältnisse hatten aufgehört. Die gegen Schranken des Verkehrs zwischen den Kantonen waren gefallene Entwicklung fortschreitender Bildung gedieh. Diese Güter zu sein, war der Wunsch der überwiegenden Mehrheit.“ Nichts desto trotz erfolgte das Gegenteil; Staatsstreiche zu Bern, Luzern, Zürich, Genève u. s. w. ebneten den Boden für den dritten Abschnitt, die Periode aristokratischer Restauration (1814—1831, S. 324—354), welcher bei wachsender Leidenschaftlichkeit im Wiederherstellungstriebe Ansehen und Gewohnheiten auf den Fersen der viertheilung als Gegensatz folgte, die Periode der Regeneration (1831—1841, S. 473—564). Als besondere anziehende Punkte in der restaurationsgemälden erscheinen der Schultheiss-Keller-Prozess und der grosse Gannerhandel (1824 und 1825), in welchem 1255 Diebstähle, 39 Gefangene mit 27 Kindern auftreten. „Die d“, heisst es S. 381, „und die beklagenswerthe Lage dieser mehrtheilung unter freiem Himmel erzeugten und im Naturzustande herangewachsen bisher von der zivilisirten Gesellschaft gleichsam ausgestossenen besonders aber der menschenfreundliche Gedanke, dass diese unglücklichen Opfer durch eine zweckmässige Erziehung auf eine bessere Zukunft gebracht werden könnten, erregte das Mitgefühl vieler Edeldenker. Die Luzernerische Abtheilung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft nahm die Leitung zur Versorgung jener Kinder über sich. Ihre Thätigkeit fand günstige Aufnahme und Unterstützung. Die Kinder wurden in verschiedenen Kantonen untergebracht.“ Dieses, auch durch andere Vorgänge bekräftigte Beispiel deutet einen andern Weg für die Pflege verkommenen Kinder an; man muss sie nicht ausschliesslich derselben Anstalt und Aufsicht überlassen sondern daneben gegen billige Entschädigung einzeln oder zu zweit und dreien unter ehrenhafte Haushaltungen, insbesondere des Landvolkes vertheilen, damit sie sich an Familie und Zusammengehörigkeit gewöhnen. Auf den eigenen Kreis allein angewiesen, werden die Kleinen durch ihre rüheren Umerton und bösen Angewohnungen meistens zurückbleiben; allfällig durch den gleissnerischen Schein der Heuchelei verhüllen. Das pädagogisch-kirchliche Universalrecept späterer Tage wurde nicht nur schüchtern und sehr vereinzelt empfohlen. Jost Felber aus Luzern schrieb z. B. 1822 nach einem langen Jammer über den Sittenverfall seinen Sohn: „Kurz, wenn wir die Jesuiten nicht wieder zur Rettung der Schule erhalten, so sind unsere Nachkömmlinge verloren. Ich habe deswegen schon öfters bei schicklicher Gelegenheit hier und da

in den Rathssitzungen ein Wort hierüber fällen lassen. In Deutschland (dem gelobten Intelligenzlande) hat es eine tröstliche Aussicht (sic), indem der Kaiser von Oesterreich angeordnet hat, dass alle fremde Erzieher und Schullehrer verboten sind und dass das Erziehungswesen einzig nur den Jesuiten überlassen werden soll. — Auch in ganz Italien fangen selbe an, sich zu verbreiten und in Freiburg und Wallis halten selbe wieder die Schulen. Gebe Gott, dass selbe auch bald wieder in Luzern sich sehen lassen“ u. s. w. (S. 431. A. 79). — Solchen Wünschlen war der hier und da auftauchende Aberglaube nicht ungünstig; noch in den Zwanzigerjahren schrieb in mehreren Bezirken der Landmann ein verheerendes Ungewitter bald einem Pfarrer zu, der es aus seinem Kirchspiele getrieben habe; bald einer alten Judenfrau, endlich der Faulheit des Sigrists, welcher zu spät geläutet habe. Im Pfarrhofe zu Utikon spukte, gemäss dem Glauben der ganzen Umgegend, ein Gespenst, im Fläss, Kirchgang Buttisholz, verrichtete ein Waldbruder unter grossem Zulauf Wunderkuren; der bischöfliche Proviker Salzmann wollte nicht dulden, dass die Pfarrgeistlichen die Impfung der Pocken nach dem Rath der Regierung dem Volke empfehlen sollten, denn die Sache könne auch schädlich sein (Seite 440). — Aus den Schilderungen der s. g. Regenerationsperiode treten als besonders gelungene Stücke hervor, das eidgenössische Schützenfest zu Luzern, 1832, die Badener Conferenzen und die Charakteristik des edlen, um die Erziehung hochverdienten Schulheissen Eduard Pfyffer, welcher 1834 in noch frischem Alter plötzlich zu Ofen im Solothurnischen starb. „Das ganze Land,“ sagt der Bruder (S. 510), „trauerte. Von der Kantonsgränze an von Dorf zu Dorf wurde sein Leichnam auf dem Zuge nach Luzern von der Vorsteherschaft feierlich unter Trauergekläute empfangen und bis zur nächsten Gemeinde geleitet. Beinahe in allen Pfarrkirchen wurden Trauergottesdienste abgehalten. Es war dieses eine freiwillige Huldigung, von Niemanden anbefohlen, die man dem Verbliebenen darbrachte. Die Regierung ihrerseits verordnete, dass dessen Bildniss in allen Schulstuben aufgehängt werden soll.“

Der fünfte und letzte Abschnitt, überschrieben: „Die Jesuiten- oder Sonderbundsperiode (1841—1847)“, behandelt ausführlich und theilweise nach bisher unbekanntem Quellen des Augenzeugen und Mithandelnden den folgenreichen, durch die Bundesreform einstweilen abgeschlossenen Stoff. So viel darüber auch von den verschiedensten Standpunkten aus geschrieben und geurtheilt wurde, mag dem aufmerksamen Leser doch manches Neue begegnen. Dahin darf man namentlich mehr bisher ungedruckte Aktenstücke rechnen, welche der Verfasser ge-

wöhnlich in den Anmerkungen ganz oder auszugsweise als Beleg seiner ruhigen, gemessenen Darstellung gibt. So schildert der Bericht des Luzernischen Regierungsraths Peier (Hermonat 1843) die Endergebnisse seiner Reise nach Freiburg, wo er die Jesuitenschule sehen und prüfen soll. Ueber den Geschichtsunterricht des bekannten Pater Freudenfeld, welcher im Theatersaal vor einer grossen Zahl junger, burschikos ausgestreckter Leute die Inquisition entwickelt, meldet der Bevollmächtigte Folgendes: „Die Inquisition“, sagte der uns sehr gerühmte Lehrer, „war zweckmässig; denn es ist ausser Zweifel, dass durch sie Spanien und Italien der katholischen Religion erhalten wurden. . . . Dadurch, dass Ehäigen, welche hauptsächlich für Verbreitung der irrigen Grundsätze sich ereiferten, das Leben genommen wurde, könnte eine Menge Volks vor denselben bewahrt werden, und es ist besser, dass Wenige untergehen, als dass Viele in das Verderben gerathen; zudem stellt man sich den Tod der Inquisitionsoffer zu grausam vor, indem sie gewöhnlich erwürgt wurden, bevor die Flammen sie ergriffen. Auch die grosse Zahl der gefallenen Opfer darf nicht erschrecken, indem die Religionskriege, die sonst ausgebrochen sein würden, weit mehr Opfer weggerafft hätten.“ Es scheint mir, bemerkt dagegen Peier, nach diesen Grundsätzen könnte die Inquisition auch morgen wieder in Thätigkeit gesetzt werden. Allerdings mag es von sicherem Erfolg sein, nicht etwa bloss die Hand, welche verderbliche Grundsätze niederschreibt, abhauen, sondern selbst den Kopf abschlagen zu lassen, der die Grundsätze ausbrütet. Aber wo ist dann die Gränze? Wo die Gränze der materiellen Gewalt, die der Staat der Inquisition einräumen muss? Und wo die Gränze, wo der erste nicht mehr nur Diener der letzteren bleibt? Und wer will noch die römischen, chinesischen und japanesischen Kaiser verdammen, wenn sie zum Erhalt ihrer Staatsreligion nach den gleichen Grundsätzen handelten und die Christen tödteten? u. s. w. — Eben so sehr widerten den Bericht-erstatte die lockern und zweideutigen Moralprincipien an, welche, nach Moullet's Compendium theologiae moralis gelehrt, gewalthätigen Durchbruch des gefangenen Sträflings mit Ausnahme des zum Gehorsam gegen seine Oberrn verpflichteten Klerikers, geheime Schadloshaltung, etwa eines trügerischen Schneiders und Schuldners u. s. w., vergönnten. Was daraus werden solle, wenn man dergleichen Lehren unter das gute Volk der Luzerner werfen und dem Staat nicht einmal die Wahl der Lehrbücher erlauben wolle? (S. 596.) Das gute Volk ging aber doch bekanntlich in die gelegte Falle ein; man säete Wind und erndtete Sturm, wobei freilich auch die Gegner nicht ohne Schuld und böse Nachwirkung blieben.

Dafür wirkte gleichzeitig neben den heimischen Parteien und dämonischen Kräften, die bald geheime, bald öffentliche Theilnahme des Auslandes; mehr Ungeschicklichkeit denn arger Wille desselben unterhielten den Brand und schürten so lange an der glühenden Asche, bis die helle Flamme aufschlug. Strenge Unparteilichkeit, welche doch allein nützen konnte, wurde leider! nicht beobachtet. Sardinien lieferte unter der Gestalt eines Scheinkaufs 2000 Flinten, Oesterreich schenkte 3000 und einen bedeutenden Transport Munition, welche jedoch von den Tessinern angehalten wurde, ansehnliche Goldsummen (50000 Franken in Gold, S. 690) und hier und da Freiwillige. So sollte ein Rittmeister dem sonderbädischen Generalstab reiten lehren; „aber die Kunst,“ sagte Obrist Elgger, sich mit vier Beinen von einem Orte zum andern zu bewegen, ist leider! nicht das einzige, was ein Generalstabsoffizier im Felde zu wissen braucht“ (S. 669). Auch Frankreich lieferte Agenten und Waffen. Ja, die Diplomatie anerkannte offen die Rechtsstellung der sieben Kantone und übernahm eine Art Verantwortlichkeit, welche jedoch bei vollendeter Krisis ausblieb (S. 690). Diess war um so auffallender, je vertragungsvoller sich Luzern und Bundeagenossen lange vor dem Ausbruch des Krieges zu fremde Kabinete, natürlich nur für diplomatische Hülfe, gewandt hatten. „So findet sich,“ heisst es S. 684, „im Staatsarchiv eine Vollmacht vor, ausgestellt 30. August 1845, dem damals momentan in Wien weilenden Prof. Eutyck Kopp, welche lautet: „Die Ständekommission des Kantons Luzern ermächtigt den Hrn. E. Kopp, der Zeit in Wien, um eine vertrauliche Besprechung mit dem k. k. Kabinete nachzusuchen, um demselben eine getreue Schilderung über die politische und konfessionelle Lage der Schweiz, über den gekränkten Zustand des öffentlichen Rechts, insbesondere aber des Kantons Luzern, als eines Vorkämpfers für die Rechte des Bundes und der katholischen Konfession zu entwerfen.“ — Allerdings, hatten Jesuitenberufung, dawider eingelegte Agitation und doppelter Freischaarsenzug den Stand der Dinge auf beiden Seiten sehr verwickelt; aber dennoch mochte einige Nachgiebigkeit von Seiten Luzerns ohne fremden Rath die Wolken des drohenden Ungewitters vertrieben, die Bürgerfehde gehemmt haben. „Um Ende der Dreissigerjahre,“ heisst es nämlich S. 560, „herrschte im Kanton im hohen Grade materieller Wohlstand und geistiger Druck war keiner vorhanden. Allein es hies, die Religion schwebt bei Allem dem sehr in Gefahr. Die Mehrheit des Volkes schenkte solcher Vorgabe gläubig Gehör und beeilte sich daher, jene Zustände zu beseitigen und die Religion aus der vermeinten Gefahr zu retten.“ — Dem Krieg selber und die unmittelbaren Folgen be-

ht eine klare, gedrückte Uebersicht, welche, aus dem Leben geschöpft, die Irrthümer berichtigt und namentlich mehre, von Ulrich in seinen sonst schätzenswerthen Buche begangenen Uebertreibungen\*) auf ihr ichtliches Mass zurückführt. Einzelne Excesse, welche den eidgenen Truppen nicht zur Ehre gereichen, werden dabei eingestanden; kommen aber so ziemlich in jedem Kriege vor und dienen, demnach, die ihn als Heilmittel laufender Uebel wählen, zur freilich fruchtlosen ang. Fast lächerlich bleibt dagegen die Geschäftigkeit der Diplomat, insbesondere der Französischen, nach gefälltem Waffenurtheil an stellen. „Als der sonderbündische Kriegsrath,“ heisst es S. 706, n sich aufgelöst hatte, erliess Frankreich Noten gleichzeitig „an Präsidenten der Tagsatzung“ und „an den Präsidenten des sonder-schen Kriegsraths,“ deren Hauptinhalt war, dass sich die Mächte an-en, zwischen einem Repräsentanten des eidgenössischen Vororts und e Repräsentanten des Sonderbundes die obschwebenden Streitpunkte dlich (1) zu erledigen.“ Die Tagsatzung antwortete, das Ding sei erledigt und lehnte demgemäss auch spätere Noten ab. Preus-kann man beifügen; schlug sogar einen Europäischen Congress in burg vor und schickte dafür den gefeierten Namen des spätern swerkmeisters nach Paris. Den Ausgang der Mission kündigte vor-folgender Bakisspruch an:

„Geschmückt mit scharfem Mutterwitz  
Ziehst du Baron von Radowitz  
In Malapartus Burgen ein,  
Doch Reineke wird klüger sein:  
„Rückwärts!“ spricht er, Graf Colloredo  
Du hast bei mir kein rechtes Credo.“

Bald darauf kam der grosse Europäische Eisgang und erleichterte schweizern die jetzt kaum verschiebbare Bundetreform, deren Ab-iss auch in Luzern die meisten Gemüther mit Freude erfüllte. „Mehre-ten,“ heisst es S. 730, „wurden festlich beleuchtet; ringsum loder-uf den Höhen Freudenfeuer. Vom Kulme des Rigi, wie vom Gipfel hitatus leuchteten friedliche Flammen weit hinaus in die sternfunkelnde“ (12. Sept. 1848). Mit einem Lob des Vaterlandes und dem ch, die Menschen möchten durch Beherrschung der Leidenschaften Segen der Natur entsprechen, beschliesst der Verk. den langen Gang ehrreichen Geschichte. Möchte man die Wahrheiten derselben be-zen!

\*) Der Bürgerkrieg in der Schweiz. Historisch-politisch dargestellt von J. rich. Einsiedeln 1850.



*Hans Conrad Escher von der Linth. Charakterbild eines Republikaners von J. J. Hottinger. Zürich bei Orell, Füssli und Comp. 1852. VIII. 415. 8.*

Schwer ist es, in unsern Tagen des Wirrwarra und Wechsels Kopf und Herz auf der rechten Stelle zu bewahren; Etlliche, gettäuscht in Hoffnungen und Wünschen, verzagen und legen die Hände in den Schooss, Andere, noch unlängst in den Mauslöchern der Furcht, nehmen kühnen Anlauf zur masslosen Rückwälzung; Klein- und Hochmuth lösen einander ab, und nicht gross ist die Zahl der Selbständigen und Aufrechten. Daher mag es der Wissenschaft und dem Leben frommen, wenn aus ziemlich naher, von noch stärkern Revolutionsstürmen bewegter Zeit die immerhin seltenen Beispiele geordneter, keuscher Freiheits- und Vaterlands- liebe, gemeinnütziger, frommer Denk- und Handlungsweise, ungebeugter, charakterfester Willenskraft hervorgezogen und dem gegenwärtigen Geschlecht stillschweigend zur Nachfolge empfohlen werden. Eine blendende Aussenseite, als da sind hohe Geburt, Macht, kriegerischer Ruhm oder grossartige Ruhmredigkeit, rumorende Genialität und philisterhafte Aengstlichkeit ist dabei nicht nöthig; denn solche Eigenschaften sind mehr zufällig und verführerisch als selbsterworben und dauerhaft. Dagegen können allein sittlich-religiöse Gesinnung, werktätige und gemeinnütige Nächsten- und Vaterlands- liebe, nüchterne und klare Geisteskraft in höhern und niedern Kreisen, oft nach langem Kampf, Anerkennung gewinnen, bei aller Bescheidenheit unvergängliche Denkmäler des Ruhms stiften und den kommenden Geschlechtern am trüben Nebeltage der Noth, Verworrenheit und Schwäche als Vorbilder des Rathens und Thatens dienen. Denn sie gehören zunächst zwar dem eigenen Volk, dann aber der gesammten Menschheit an, welche ihnen den Gattungsbegriff ihres Adels und ihrer Würde gleichsam zur zeitlichen und im engeren Sinn volkstümlichen Ausprägung übergab.

Solchen Männern gehört unbedenklich der Linth-Escher, wie ihn das Volk in der Schweiz nach seinem herrlichen Bauwerk nennt, an. Ausgezeichnet als Mensch, Bürger und Gelehrter, hat er in oft stürmischen und gefahrvollen Tagen der revolutionären Parteileidenschaft eben so wenig das Steuerruder besonnener Vernunft und unbiegsamen Rechtsgefühls aus den Händen gleiten lassen als in den Jahren der Ruhe und bisweilen Abspannung auf die eingeborne Kräftigkeit und Frische des Geistes verzichtet, als tiefer Natur- und Gebirgskundiger hie und da Trost und Begeisterung aus der erhabenen Schönheit und geregelten Ordnung des scheinbaren Gehirgschaos geschöpft und die bleibenden Eindrücke der Harmonie

dann wiederum aus der todten Schöpfung auf die beseelte, insonderheit die menschliche, überzutragen gewusst. In dieser gegenseitigen, wechselvollen Durchdringung der Natur und Menschheit scheint der bedeutende Mann, gleichsam ein praktischer Naturphilosoph, den untrüglichen Kompass seines werththätigen, einheitsvollen Lebens gefunden zu haben. Dasselbe ist daher wichtig und lehrreich für alle Gebildete ohne Rücksicht auf Alter, Beruf und Volksthümlichkeit. Besonders mögen Schweizer, Teutsche und Franzosen, wenn ihnen überhaupt Lehren und Erfahrungen fruchten, von den eben so treffenden als wohlwollenden Urtheilen Nutzen ziehen. „Die lieben Eidgenossen, heisst es z. B. S. 267 bei Anlass des Handelsconcordats wider Frankreich im Jahre 1822, „werden nie einig werden, wenn es um Etwas zu thun ist, wo das Interesse in die Klemme kömmt. Diejenigen besonders, welche mit irgend einem kühnen Vorschlage auftreten, werden jimmer in Gefahr kommen, missdeutet zu werden. — Wenn die drei Stände (Waadt, Argau und Bern), welche einst das alte Bern bildeten, ihr wahres Interesse berücksichtigen, so werden sie, wenn einmal die Generationen, die Unrecht gethan und diejenigen die Unrecht gelitten haben, entschlafen sind, sich noch besser verstehen lernen und mit ihren drei Stimmen vereinigt in der Tagsatzung erscheinen. Das wäre wenigstens natürlich und klug.“ — Rücksichtlich der Teutschen wird im December 1814 (S. 231) an Rengger geschrieben: „Der Erfolge der Deutschen erfreute ich mich; aber seit ich sehe, dass sie keiner bessern Idee, als der Wiederherstellung des erbärmlichen römischen Reiches fähig zu sein scheinen (und 1848—49?), habe ich Bedauern mit ihnen. Ueberhaupt ist der Blick auf den Zustand der Menschheit eben nicht erbaulich.“ — Hinsichtlich der ersten französischen Revolution, deren Schattenseite lange verdeckt blieb, berichtete ziemlich früh aus Paris ein Universitätsfreund, Lavater, Folgendes: „Ich war voll patriotischer Gesinnung hieher gekommen und fand noch Nahrung, bis mir nach mehrfachen Besuchen des Klubs im palais royal klar einleuchtete, dass hier keineswegs die gute Sache zu finden sei. Alle diese Leute arbeiteten für sich und nicht für das allgemeine Beste. Mirabeau, d'Espagne, Barnave, diese sittenlosen Menschen, fand ich oft bei Schweizer (einem in Paris Haus machenden Züricher), und die Art, wie sie die grosse Angelegenheit der gedrückten Menschheit behandelten, musste jeden nicht ganz verdorbenen Jüngling empören. Es sind nicht alle frei, die ihrer Ketten spotten: Ich fand die der französischen Revolution zum Grunde liegende Idee in thesi so gross und erhaben, als unausführbar im Konkreten. Es kam mir dieses Treiben

wie ein alchymistischer Prozess vor, bei dem man durch eine Art von Vulkanismus aus Blei Gold machen will, statt dass man jedes Metall nur in seiner Art und so weit seine Natur es erlaubt veredeln sollte, um in vortrefflichen, mannigfaltigen die wirksamste, Reinheit zu gewinnen. Immer noch scheint mir der langsame Weg der Erziehung der vorzüglichsten zur Veredlung der Menschheit zu sein; die Verbesserung des Ganzen durch Verbesserung der Einzelnen das einfachste und zuverlässigste Mittel zur Erreichung dieses schönsten aller Zwecke u. s. w.“ (S. 213).

Wie schon diese absichtlich ausgehobenen Bruchstücke andeuten, folgten Plan und Anlage der vortrefflichen Lebensbeschreibung hauptsächlich dem zweckmässigen Grundsatz des möglichsten Selbstkennnisses. „Kücher, heisst es in dem Vorwort (S. 7), sollte sich selbst schildern, anderweitige Mittheilungen sind Stellen aus den Briefen seiner Freunde, nur insofern es dafür erforderlich war, ergänzend hinzukommen, die eigene Arbeit sich aber darauf beschränken, diese Materialien gehörig zu ordnen, und wo dann noch vorhandene Lücken dieses nöthig machten, durch so sparsam als möglich eingeflochtene Zusätze oder Bemerkungen dem Ganzen Zusammenhang und Haltung zu geben.“ — Es ist leicht einzusehen, dass die historische, von dem Verfasser mehrmals bewiesene Kunstfertigkeit gerade in diesem objectiven Benehmen hervortritt und den Leser am sichersten in die Mitte der zu schildernden Verhältnisse hineinführt. Nur die ersten lebendig Seiten, welche beinahe vollständig dem berühmten Staatsmann und Gelehrten, Paul Usteri, angehören, weichen von dem gesammten Compositionsgesetz natürlich bisweilen ab; denn theils fasste der scharfe, logisch vergleidende Freund die Dinge von vornherein etwas subjectiver auf, theils fand er gar nicht oder nur spärlich die selbstredenden Zeugnisse und Denkmale. Denn es handelt sich hier eben um die Jugend- und Bildungs-geschichte, welche nach mündlichen, bisweilen auch schriftlichen Überlieferungen, meistens aber nach den persönlichen Eindrücken und Einblicken des unmittelbaren Zeitgenossen und Fremdes muster- und meisterhaft gegeben wird. Es heisst da nicht: „Wahrheit und Dichtung“, sondern „reine Wahrheit.“ Hans Conrad Escher, am 24. August 1767 in Zürich aus einem alten, angesehenen und wohl begüterten Bürgergeschlechte geboren, in der Vaterstadt, zu Morsee und Ganf ziemlich planlos unterrichtet, aber an gute Beispiele gewöhnt, gewasn durch zweijährige Reisen (1786—88) nach Frankreich, England, Holland, Teutschland, Italien und Göttinger Universitätsstudien frühzeitig reife Ansehung und Kenntniss des Lebens, begabter Liebe zu den Wissenschaften, namentlich der naturhistorisch-politi-

schen. Davon zeugen die reichhaltigen Auszüge seiner Briefe und Tagebücher, welche zur Verdeutlichung der Reise- und Studieneindrücke hier mitgetheilt werden. So heisst es z. B. S. 33 über England und Frankreich: „Ueberhaupt fand ich, keine zwanzig Stunden (von letzterem) getrennt, Alles verschieden und besser als dort (Frankreich). Die Häuser durchaus von rothen Backsteinen erbaut, die Strassen zu beiden Seiten mit schönen Trottoirs für den Fussgänger versehen, überall das Gepräge von Reichlichkeit und Wohlstand. — Das gute, kräftige und charaktervolle Aussehen der Menschen erfreute uns. Auf allen Gesichtern drückte sich Selbstgefühl und Selbständigkeit aus, auch bei den Weibern. — Kurz, die Engländer scheinen mir bessere und kraftvollere Menschen zu sein als die Franzosen, ihre häuslichen und öffentlichen Einrichtungen von mehr Wohlstand und Zweckmässigkeit zu zeugen als die Französischen u. s. w.“ — Eben so behaglich fand der Reisende die Bremer, welche ihn um des hochverehrten Landsmannes Lavater willen äusserst ehrenvoll aufnehmen und im Rathhauskeller auf Kosten der zwölf Rheinweinspostel herrlich bewirtheten. „Weil Herr Pfarrer Lavater, wird gemeldet (S. 49), vor einem Jahr aus dem St. Peter und Judas getrunken hatte, so mussten wir Gleiches thun. Ich bemerkte inzwischen, dass einige unserer Begleiter sich den Eintritt in diess Heiligtham etwas besser zu Nutzen machten, als wir zu thun nicht im Stande waren. Eine noch sorgfältiger verwahrte inperste Kellerabtheilung, die Rose genannt, fasste die ältesten Rheinweine, wovon zufolge einer Berechnung durch Anhäufung von Zinsen und Unterhalt jedes Glas auf volle tausend Thaler zu stehen kam. Weil Lavater, der Vater, seinen Namen über der Thüre dieser bedeutendsten aller Kellerkammern anzuschreiben die Gefälligkeit gehabt hatte, so sollte der Sohn nun ein Gleiches thun, und weil seine Länge dafür nicht ausreichte, wurde alabald Rath geschafft, indem ein Doppelpaar der kräftigsten Rathsherrn meinen Freund auf ihren Schultern emporhoben. Das Experiment der begeisterten Sülzen kam mir ein wenig bedenklich vor, es ging aber alles gut vorüber. Die Gruppe wäre eines niederländischen Malers werth gewesen; ihre Bürde ward unter Seufzern entladen, die Schrift schön befanden, und wir wurden glücklich entlassen.“ Gemüthliche Reichthümer, welche man jetzt wohl nicht mehr findet! Dagegen hat man die grossartigen Erscheinungen des Todtenbundes, des Duellkretzerthums, der schriftstellenden Lysistrataverschwörung und Conserthen, welche jedoch nicht so schrecklich sind. Sie erinnern vielmehr an die bekannten vier Stadtmusikanten von Bremen in Grimm's Hausmärchen. — Auch die Göttinger Universitätsnachrichten

sind lehrreich und anziehend, jedoch etwas zu weit ausgespannt. Heimgekehrt, verbeirathet und bei der freien Musse eines kaufmännischen Grossgeschäfts den philosophisch-naturwissenschaftlichen Studien, insonderheit der Geologie durch Theorie und praktische Alpenreisen (s. 1792) hingegeben, — so vorbereitet, entwickelte Escher in einem Aufsatz: „über einige Bergthäler der östlichen Schweiz“ 1797 (nicht 1796) der Zeitschrift *Humaniora* gleichsam vorweg den Plan seines spätern, berühmten Linthunternehmens (S. 103). Die Quellen des Uebels und die Hilfsmittel dawider werden klar nachgewiesen, die Obrigkeiten und Patrioten aufgefordert; den durch Gewohnheit und schlechte Erziehung verdampften, geistig und leiblich abgezehrten Bewohnern rathend beizuspringen, da sie sich selber nicht helfen könnten. Denn häusliche Roheit und elender Schulunterricht hätten den Keim eigener Denkkraft erstickt, blindes Zutrauen in den Schlendrian der Väter tief eingeprißt, ja, selbst dem zu frühen Religionsunterricht die Pforten schädlicher Rückwirkung geöffnet. Derselbe gebiete nämlich in einem noch zarten, unzurechnungsfähigen Alter den unbedingtesten Glauben an die oft unbegreiflichsten Glaubensdogmen unter beständigem Andräuen ewiger Höllestrafen und fordere sogar in reifern Jahren immer mehr die rücksichtslose Aufnahme dogmatischer Sätze als der Ueberzeugung von der allgemeinen Verbindlichkeit der moralischen Pflichten. Es sei daher kein Wunder, wenn endlich alles eigene Nachdenken ausgehe, die blindeste, hartnäckigste Anhänglichkeit an bisherige Uebungen festwurzele und besonders im Waldenstadterthal bei den Bewohnern in Händeln und Processsucht, Quelle neuen Verderbens, auftauche. Der ganze Aufsatz, von welchem hier einzelne, in der Biographie übergangene Stellen absichtlich ausgehoben werden, enthält mit einem Wort den Keim praktisch-technischer Lebensphilosophie. Diese bekam nun weites und tief eingreifendes Spielraum während der erschütternden Krisis, welche unter dem Namen der Helvetik, Helvetischer Revolution, den Kampf zwischen der alten und neuen Schweiz im ersten, entscheidenden Stadium herbeiführte. Bündig und treffend drückt der kundige Verfasser den Gehalt dieser oft zu scharf beurtheilten, höchst verflochtenen und schwierigen Dinge so aus: „Die Anschauungsweise, die Regierungsmaximen, die Staatseinrichtungen vorübergegangener Jahrhunderte passten nur noch theilweise für die fortgeschrittene Zeit; für diese indessen hatte man versäumt, die Menschen zu bilden. Die Zeit behält aber immer Recht; denn aus ihr spricht die Stimme Gottes und menschliche Gewohnheitsliebe, Bequemlichkeit oder Vorurtheil versuchen den Kampf gegen dieselbe umsonst“ (S. 109).

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

**Hettinger: Hans Conrad Escher von der Linth.**

(Schluss.)

In einem eben so gründlichen als klaren und anschaulich geschriebenen Abschnitt entwickelt der Verfasser den oft wirren Knäuel der Parteien und ihrer Bestrebungen (S. 110—189); Alles ist dabei so geordnet, dass man den Gang des Ganzen stets verfolgen kann und dennoch die Hauptpersönlichkeit des Buchs, obschon sie selten entscheidet und meistens fruchtlos für das Edle und Zweckmässige kämpft, nie aus den Augen verliert. Escher nämlich bewahrte ohne Schwäche und Lauheit die starke, gerechte Mitte zwischen den starren, grundsätzlichen Unitariern und den zerfliessenden, mehr oder weniger dem Kantonalprincip zusteuern den Föderalisten; er suchte im besten Wortverstande unabhängig, ein Independent, zu bleiben; sein trefflicher, geistvoller und gelehrter Freund Usteri hält dagegen strenge zu den Prinzipien der Einheit und sucht den kalten Begriff derselben, wie er in der Constitution niedergelegt ist, auf dem Wege der Oeffentlichkeit, vermehrter Zeitschriften, verbesserter Schulen bis zu den untersten Klassen herabzuführen. Der Naturkundige und praktische Menschenkenner stand seinerseits eigentlich zu keiner Partei, zu keinem System; vom Adel der Gesinnung, von unmittelbarer That mehr erwartend als von der Doctrin, unterstützte er, was aus sittlichem Gefühl, aus ächter Vaterlandsliebe hervorging ohne Rücksicht auf die Parteien, verharrete ruhig über den Leidenschaften der Parteien wie dem Alltagsleben und flüchtete, „wenn er nirgends mehr sich verstanden sah, auf die Höhe der Berge und schöpfte neuen Muth aus der Betrachtung der Natur und ihrer Grösse“ (S. 116). — Man sieht, für einen solchen Mann taugten nicht Agitation und Revolution, der Friede und die geordnete Lebensströmung bildeten sein Element. Diess zeigte sich während der Mediationsepoche (Abschnitt 6.) welche Escher im unabhängigen, aber äusserst thätigen Privatleben zubrachte. Studien und häufige Alpenreisen füllten einen Theil der Musse aus; auf den erstern verfolgte er bisweilen nicht nur geognostische, sondern auch historische Zwecke, z. B. den mit Recht bewunderten Alpenübergang Souwarows. „Der Marsch bleibt, heisst es im Tagebuch (S. 194), eines der merkwürdigsten Ereignisse im Revolutionskriege. Als Bona-

parte den noch höhern Bernhardsberg überstieg, verfolgte er nur eine allbekannte und für seinen Zug noch besonders bereite Strasse, und vor ihm lag das reiche Italien. Souwarow hingegen zog über unbekannte und pfadlose Gebirge und vor ihm lagen bis auf das Mark ausgesogene Thäler, die seiner Armee nicht die mindeste Hülfe gewährten.“ — Vor Allem wurde aber jetzt Hand gelegt an die Krone der patriotisch-praktischen Wirksamkeit, das Linthunternehmen, zu welchem bei schon durchdachtem Plan ein Aufruf Tageszeitung und Nation mit steigendem Erfolg zuerst 1807 einlud. Die unsäglichen Hemmnisse schreckten den edlen Mann, welchen Gottes Fügung auf einer Reise nach dem Dödigletscher aus sichtbarer Todesgefahr gerettet hatte (S. 203), nicht ab; er siegte über Schläftheit, Neid, Eigennutz, Kleinlichkeitskrämerei, selbst Roheit und Undank der Bewohner und Arbeiter; er wollte lieber Sümpfe abgraben als in Zürich regieren (S. 197), und vergass bei dem Gedanken an den Segen der Zukunft die Bitterkeit der Gegenwart. „Schon bisweilen, lautet eine Briefstelle an seinen Freund und Mitarbeiter Stehelin in Basel, kam mir der Gedanke, wegzulaufen; wenn ich dann aber wieder über die Biäsche (auf dem Linththeater) spaziere und nach Wesen hinschäse, dann fasse ich beim Anblick dieser Sümpfe allen Muth zusammen und sage mir selbst: „Sie müssen doch weg“ (S. 206). —

Solcher Beharrlichkeit, technischen Meisterschaft und echt christlichen Menschenliebe konnte der endliche Triumpf nicht fehlen; am 8. Mai 1811 wurde der Molliser Kanal, Hauptschritt zum Ziel, unter allgemeinem Volksjubel eröffnet (S. 223); gefangen im schönen, geregelten Bett, floss fortan der reissende Strom gefällig in sanften Wellen dem Wallensee zu; eine weite, vier Stunden lange Ebene war dem Anbau gewonnen. Während also empörte Naturkräfte zum Gehorsam zurückkehrten und für immer den Ruhm ihres Bändigers begründeten; zerrissen Zwietracht, Schwäche, Selbst- und Ehrsucht bei dem gewaltigen Andrang der Fremde die im Ganzen zweckmässige und den Bedürfnissen entsprechende Mediationsverfassung. Escher wirkte in dieser, an Wirren und Gefahren reichen Krise der Jahre 1814 und 1815 als Glied des neuen Zürcherischen Gross- und Staatsraths durch Schrift, Wort und That wesentlich für Eintracht, Ordnung und möglichste Unabhängigkeit der zerrütteten Eidgenossenschaft; er bekämpfte, wie der siebente Abschnitt zeigt, bald als milder und kräftiger Bundescommissär mit Glück den meuterischen Absonderungsgeist im St. Gallischen und Sarganschen, bald als publicistischer Staatsmann mittelst gründlicher Denkschriften und Unterredungen die der eidgenössischen Integrität und Neutralität von Seiten der Diplomatie

drohenden Gefahren und wußte sich dabei auf ungesuchte Weise die Achtung und das Wohlwollen ausgezeichneter Staatsmänner, z. B. Stratford Cannings, Capodistrias und Wilhelms von Humboldt, hochherziger Fürsten, z. B. des Kaisers Alexander und des Erzherzogs Johann, zu verschaffen. Der erstere schrieb neben Andern in Betreff des Linthunternehmens von Wien aus (16. Nov. 1814): „Ein edler und reiner Patriotismus hat Sie begeistert und geleitet, und in dem Bewusstsein desselben werden Sie den schönsten Lohn Ihrer Arbeiten finden. Gerne bezeuge auch ich meinerseits Ihnen die Achtung die ich für Ihre Verdienste empfinde und ich mag mir die Befriedigung nicht versagen, Ihnen durch Uebersendung der beiliegenden Dose mit meiner Namensschiffer einen öffentlichen Beweis derselben zu geben. Ich schliesse derselben den Ausdruck meiner herzlichsten Wünsche für das Wohl Ihrer Mitbürger an.“ — Escher dankte für das kostbare Geschenk als Beitrag zum menschenfreundlichen Werk der Linthrettung, anerkannte bewundernd das ruhmwürdige Vorhaben, Europa aus den Fesseln ungerechter Willkür zu befreien und wünschte dringend in Betreff der Schweiz die Mittel, ihre neutrale Stellung im Centrum Europas stets behaupten zu können; denn das sei die einzige, welche es der Schweizerischen Nation möglich mache, das starre Alpengebiet zu bewohnen und ungeachtet der Armuth ihres Landes in so wirksamer Weise wie bisher ihren Beitrag zur eigenen Zivilisation und verhältnissmässig auch zu derjenigen Europas zu leisten (S. 253). — Der edle Erzherzog, mit welchem 1815 ein längerer Briefwechsel unterhalten wurde, schrieb unter Andern nach der Kapitulation von Hünningen: „Ich wünschte auch die innere Schweiz noch besser kennen zu lernen. Die Einsamkeit der Alpen, die guten Menschen, welche dieselben bewohnen, verlöschen die widrigen Eindrücke, welche das Treiben der verfeinerten Welt in uns erregt. Man versöhnt sich wieder mit dem gegenwärtigen Geschlecht und so werden dann die Alpenwanderungen für mich zugleich zur moralischen Arznei, die ich leider in diesem Jahr entbehren musste.“ — Hinsichtlich der eidgenössischen Wohlfahrt wurde von Paris aus bemerkt: „Einigkeit in der Schweiz, Thätigkeit für Verbesserung Ihrer militärischen Anstalten sind es, die dieses Land vor allem fremden Einfluss bewahren können, bei den Befreundeten durch Einflössung des Vertrauens auf seinen Willen und seine Kraft, bei den Feindlichgesinnten durch Gewissheit zweckmässigen und hartnäckigen Widerstands. — Gott hat die Schweiz frei aufbewahrt, dass sie eine Freistätte der Unglücklichen bleibe. Sie wird unerschütterlich stehen bleiben, so lange sie in sich selbst



nicht getheilt ist, so lange sie im Geist ihrer Stifter Kraft mit Anspruchlosigkeit zu verbinden weiss“ (S. 257). Goldene Worte, welche schlicht und offen den Kern einer gesunden Volkspolitik für des Alpenland ausdrücken. — Wie hoch dieses, abgesehen von der thätigen Theilnahme an dem zweiten, kurzen Feldzuge wider den heimgekehrten Napoleon, in der Achtung der Verbündeten stand, erhellt auch daraus, dass in dem sogeheissenen Hungerjahr 1817 aus England bedeutende Summen flossen und Kaiser Alexander 160,000 Rubel zeichnete. Die Hälfte davon wurde der sogenannten Linthkolonie bestimmt, „einer mit Landwirthschaft verbundenen Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Knaben, aus welcher seit 1819 eine grosse Anzahl rechtschaffener und bürgerlich brauchbarer Männer hervorgegangen ist“ (S. 260). Eben so eifrig wirkte der menschenfreundliche Stifter des Linthunternehmens für die Gründung einer landwirthschaftlichen Armenschule auf dem Bläsibhof im Canton Zürich; nach dem Vorbild der Fellenbergischen zu Hofwyl eingerichtet (1818), blühte sie acht Jahre lang und bildete 57, grösstentheils aus den Berggegenden aufgenommene Zöglinge zu tüchtigen Handwerkern, Feldarbeitern und wackern Menschen aus. Die dabei gewonnenen und hier entwickelten Grundnütze der Pädagogik und Nationalökonomie verdienen volle Beachtung. Wie viel schwatzt man heut zu Tage von Socialisten, Communisten, Proletariern und Consorten, und wie wenig geschieht, um werktätig die Ursache des Uebels durch Armenschulen und Ackerbankolonieen zu entfernen! — Den Schluss des Linthwerkes, welches der Eidgenossenschaft etwa eine Million Franken gekostet hatte (1822), und des Stifters Familien- und gesellschaftliche Verhältnisse schildert der achte, auch an trefflichen Gebirgs- und Naturgemälden reiche Abschnitt, der neunte endlich beschreibt Escher's Krankheit und Tod (am 9. März 1823); wie Zeitgenossen und Vaterland den Hingeschiedenen, welcher fast keine Feinde hatte, beurtheilten, wird am Schluss des Kapitels zusammengefasst. Die vortreffliche Biographie, deren Anhang den berühmten und gemeinnützigen Mann als Gebirgsforscher durch die Feder des in demselben Fach ausgezeichneten Schaefer würdigt, wird sicherlich viele Leset finden und unter ihnen vielleicht den Einen oder Andern hier aufrichten, dort ermuntern und anspornen zum Ausharren auf der Bahn des Wahren, Edlen und Freien. Denn wir leben in Zeiten, in welchen es nöthig ist, durch Beispiele der Standhaftigkeit des Gemüths zu befestigen. Dies gilt für Monarchieen wie für Republiken, zumeist aber letztere. Was Friedrich der Grosse nicht lange vor seinem Tode zu dem Doctor Zimmerman sagte, das gilt in

Folge der jüngsten Missbräuche, Fehler und Dummheiten auch jetzt noch. „Der König, meldet der bekannte Arzt und Schriftsteller, sprach mit mir von der republikanischen Verfassung, die er äusserst lobte. Sodann setzte er diese Worte hinzu: „Nos tems sont dangereux pour les Républiques. Il n'y a que la Suisse qui se soutiendra encore longtems. J'aime les Suisses et surtout le gouvernement de Berne (des kön. Gevatters). Il y a de la dignité dans tout ce que ce gouvernement fait. J'aime les Bernois.“\*) — Stehen denn die Throne auch fester? Viele sind seit dem Hintritt des grossen Mannes, der sie für abhängig von den Tugenden des Fürsten erklärte, gefallen, andere zum Schwanken gebracht. Hottinger's Charakterbild eines Republikaners mag daher auch den Fürstlichen als Lehre und Aufmunterung dienen.

*Aus dem Nachlasse Fried. Aug. Ludwig's von der Marwitz auf Friedersdorf. Zweiter Band. Militärische Aufsätze. — Politische Aufsätze. Berlin bei Müller, 1852. S. VI. 438. S.*

Diese schätzenswerthen Denkwürdigkeiten, deren erster Band bereits in den Jahrbüchern (1852 Nr. 16.) angezeigt wurde, behaupten den zwar einseitigen, aber nichtdestoweniger lehrreichen Standpunkt. Der erste militärische Aufsatz, aus eigener Anschauung entsprossen und nach Tagebüchern geschrieben, schildert auf pikante, klare Weise die Hergänge bei der Armee des Fürsten von Hohenlohe im Feldzuge von 1806. Neues über die bekannten, so oft beleuchteten Vorfälle findet man nicht, dagegen volle Bestätigung der von kritischen Schriftstellern, zuletzt noch Höpfner, gewonnenen Endergebnisse und manchen charakteristischen Einzelzug. So heisst es von Göthe, welcher als Weimarerischer Verpflegungs-Commissarius am 6. October im Erfurter Hauptquartier eintrifft: „Ein grosser, schöner Mann, der stets im gestickten Hofkleide, gepudert, mit einem Haarbeutel und Galanterie-Degen, durchaus nur den Minister sehen liess, und die Würde seines Ranges gut repräsentirte, wenngleich der natürliche freie Anstand des Vornehmen vermisst wurde.“ S. 11. Ein radebrechender Preussischer Franzose, Herr von Blumenstein, sollte ihn bei Tafel unterhalten, traf aber nicht den rechten Ton. Durch Marwitz über das literarische Gespräch befragt, antwortete der luftige Herr. „War ein verfluckte Streichen. Deutsche Literaturen mir

\*) S. J. Georg Zimmermann's Briefe. Herausgegeben von A. Rengger. Aarau. 1830. S. 348.

nicht so geläufig, wollten Sie vor Tischen noch fragen, was der Kerl eigentlich hat geschrieben, vergessen aber. Und nun sitzen ick da, kann mir partout nix erinnern, zum grössten Glück fällt mir noch die Braut von Messina ein.“ — Da wusste es doch Kaiser Napoleon in Erfurt 1808, wie Kanzler Müller weitläufig erzählt, besser zu treffen. Die Schlacht bei Jena wird genau beschrieben und durch einzelne weniger bekannte Züge der Tapferkeit erläutert. Dahin gehört das ausdauernde Benehmen des 14jährigen Prinzen Bernhard von Weimar, welcher mit genauer Noth dem Tode oder der Gefangenschaft entging, der kaltblättrige Rückzug des Sächsischen Grenadierbataillons „aus dem Winkel“ inmitten des Preussischen Fluchtgetümmels auf dem rechten Flügel (S. 33). — Hat übrigens auch Oberst von Massenbach hier und früher wie später vielfach gefehlt, so ist es doch ungerecht, ihn überall, wie es Marwitz thut, als Sündenbock Preussischer Fehlgriiffe im Heer- und Staatswesen vorzuschieben. Diess geschieht mittelbar selbst in dem zweiten, den Fürsten Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Oeringen betreffenden, rein belobenden Aufsatz. Da heisst Massenbach immer nur der Confusions-Rath und Schwindelkopf, welcher sich wie ein böser Dämon des biedern, tapfern und klugen Feldherrn bemästert habe. Aber grade darin tritt ja sodann die unglückliche und unwürdige Schwäche desselben hervor. Dass der übrigens brave, ritterlich-tapfere, kriegskundige, ob des Hanges zur Rednerei und Eitelkeit dennoch seiner Stellung nicht gewachsene Fürst ungerecht beurtheilt und behandelt, sogar auf schmachvolle Weise der Armuth überlassen wurde, ist eine eben so ausgemachte als betäubende Wahrheit.

Nach den Freiheitskriegen, erzählt Marwitz, besuchte G. L. von Pirch seinen ehemaligen Obern im Schlesischen Schlosse Schlawantitz, wo er in einem alten Ueberrocke umherging, und seinem Gast Mittags nichts weiter als eine Wassersuppe vorsetzen konnte. Dabei war er jedoch vollkommen gesund und geisteskräftig. „Niemals entschlüpfte ihm ein Wort der Klage oder Beschuldigung gegen Andere, aber Thränen traten in seine Augen und er versank in düsteres Schweigen, wenn das Gespräch die Rheinfeldzüge, das Treffen bei Kaiserslautern oder das Unglück von 1806 berührte.“ —

Der dritte Aufsatz gibt ein lehrreiches Tagebuch aus den Feldzügen 1813 und 1814. Die Schilderung des Treffens bei Hagelsberg unweit Belzig (27. Aug. 1813) hebt neben Andern den Angriff eines Preussischen Landwehrbataillons S. 97 also hervor: „Man ward handgemein. Als aber etliche handfeste Oderbrucher vom Flügel

die Unbequemlichkeit des Bajonnets inne wurden, kehrten sie das Gewehr um, und begannen durch mächtige Seitenhiebe mit der Kolbe immer drei und vier Franzosen auf einen Streich zu zerschmettern. Das Beispiel wirkte; denn Alles griff zur Kolbe, und die Hintersten liefen auf die Seiten des feindlichen Vierecks, und keilten so die ganze Masse immer enger gegen die Mauer.“ Der Feind wurde zersprengt und nach theilweise heldenmüthiger Gegenwehr beinahe vernichtet; es blieben an 3000 Mann; die Todten lagen höher als die Gartenmauer über einander, alle Thorwege waren damit versperrt, der Amtshof und Wasserteich davon angefüllt. — Derartige, auch bei Gross-Beeren und anderswo improvisirte Taktik möchte heut zu Tage kaum Anwendung finden. Fortschritte des Schiessgewehrs und der Bajonnettschekunst, Abnahme der Leibeskraft und des mit ihr verbundenen jähen Ungestüms u. s. w. haben einen wilden Massenturm wo nicht unmöglich, doch schwierig gemacht. Die reichen Oderbrücker Bauern besuchten überdiess, wie Marwitz irgendwo im ersten Bande berichtet, in den Zwanzigerjahren gar oft Berlin, um sich an Schaumwein (Champagner) und an Fuchseiern (gebrannten Mandeln) gemäss dem fortschreitenden Zeitbewusstseyn zu laben. Sybaris und Sparta vertragen einander nicht. Dagegen musste sich der Französische Soldat trotz ansteckender Verweichligung seit Jahren an die Gluth, den Durst und die Entbehrungen Afrikas, mindestens für etliche Monate, er mochte wollen oder nicht, gewöhnen. — In dem vierten Aufsatz, Tagebücher aus dem Feldzug 1815, wird der Leser schliesslich nach Frankreich geführt, namentlich gen Orleans und Umgegend; dort zogen am 16. Jul. vier Preussische Schwadronen ein, welche trotz der royalistischen Stimmung der 45000 noch nie von Einquartierung betroffenen Bewohner sehr auf ihrer Huth sein mussten. Der Verfasser bemerkt nach reiflicher Beobachtung, die Bourbonen würden nie festen Fuss gewinnen; denn Frankreich zerfalle in zwei Gegensätze, nicht etwa der Meinungen, nach welchen etwa Royalisten und Republikaner einander entgegenständen, sondern der persönlichsten und gemeinsten Interessen. Die Begierde nach dem Mammon habe eine tiefe Kluft errichtet zwischen den Reichen und namentlich solchen, die auf ungerechte oder zweideutige Weise durch den Ankauf von Nationalgütern grosses Vermögen erworben hätten, und denen, welche etwa neun Zehntel stark nach dem Vorgang der Minderheit reich werden wollten. Dieser Gegensatz von Reichen und Armen, in jedem Lande vorhanden, aber in Frankreich förmlich als ein Parteiverhältniss ausgebildet, werde früher oder später das Land in den Abgrund stürzen. Denn die Hälfte des Grundeigenthums, auf dem Wege des sogenannten Natio-

nalguts (biens nationaux im Gegensatz zu den biens patrimoniaux) erworben, sei eine anrühige, bedenkliche Waare geworden; zugleich erscheine aber auch natürlich, dass die unternehmenden Besitzer derselben, gestützt auf die Masse der Hungernden und Raubsüchtigen, sich weit eher in jede Revolution stürzen, als ihre Habe aufgeben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Raisonement viele Wahrheit besitzt, übrigens auch auf andere Länder, selbst Teutsche, Anwendung erleidet. Denn sogenannte Börsen- und Geldleute, jüdische wie christliche, legen mehr und mehr die schmutzige, feige Hand auf die alten Stammgüter des Adels, Bürgerthums und der Bauernschaft, kaufen daneben die baare Münze auf und überlassen dem Staat die Papiere, wuchern, pfänden und schinden, wobei mancher froh des gewonnenen Vorschusses, der Börsenkorporation durch die Finger sieht oder Compagnie macht. —

Die fünfte, längere Abhandlung über die Ursachen des Verfalls der Preussischen Reiterei, geschrieben im August 1815, gibt auf freimüthige und, wie es scheint, auch gründliche Weise verschiedene Mängel und die Mittel zur Abhülfe an. Manches ist natürlich jetzt anders geworden, anderes hat die Färbung augenblicklicher Empfindlichkeit; ein zweiter Seidlitz steckte übrigens wohl schwerlich in dem gut geschulten Friedersdorfer. Die neun politischen Aufsätze desselben gehören sämmtlich dem s. g. Stabilitäts- und Restaurationsprincip an, wie es etwa F. Gentz mit Geist und Gelehrsamkeit in ältern, Stahl mit geistlicher Salbung und Redseligkeit in neuern Zeiten verkündeten. Erbliche, souveräne Fürstenmacht und bevorzugter Grundbesitz, namentlich an den Adel gebunden, erscheinen dabei als die einzig berechtigten Factoren der staatlichen Gesellschaft, parlamentarische Vertretung und von ihr beschränkte Krongewalt als gefährliche Abuornitäten ohne Wahrheit und praktischen Nutzen, nur berechnet auf Schein, Lärmschlagen und Kosten. Diese Ansicht wird, oberflächlich betrachtet, durch den jüngsten Bankeröth der parlamentarisch-repräsentativen Versuche in vielen Europäischen Staaten thatsächlich befestigt; aber die Schuld des allgemeinen Schiffbruchs liegt theils in dem unreifen und unfertigen Wesen mancher Institutionen, theils in den Parteilidenschaften und Missgriffen der vollstreckenden Werkzeuge; die Grundsätze bleiben davon unberührt. Wenn man der vernünftigen Demokratie durch die Gemeindeverwaltung und Schwurgerichte einen gesetzlichen Spielraum gibt, die landschaftlichen Versammlungen mit angemessener Competenz den herkömmlichen Gliederungen ohne Privilegium öffnet, dann wird aus der grammatischen Elementarschule mit der Zeit die rhetorische der

Reichsstandschaft ohne Rückfall in kühnenhafte Schmähter hervorgehen und trübselige Schwankungen und Eitelkeiten meiden lernen. Es gilt jetzt ein Vordrängen der Massen gegenüber der kleinen Minderheit; gewinnt nun die Demokratie einen Abzugskanal durch freisinnige Gemeindeorganisation, Volksgerichte, hier und da auch agrarisch-materiellen Mitgeauss, dann mögen Monarchie und Aristokratie einstweilen ruhig schlafen; versperkt man aber dem Volk die Wege nicht nur zum Parlament, sondern auch zur Gemeinde, so bleiben bei dem wachsenden Missverhältniss des Mein und Dein weitreichende Erschütterungen unvermeidlich. Diesen Standpunkt nahm im Grunde auch der grosse Staatsmann Stein; er wollte schrittlings von der Stadt- und Dorfgemeinde zur Provinzial-, von dieser zur Reichsstandschaft vorgehen; sein Werk, organisch gedacht und ausgeführt, gerieth mit dem Sturz des Stifters in Stockung, Halbheit und Bruchstück; die Generation Gleichgesinnter starb aus, ein Geschlecht wuchs heran, ungestümer im Fordern, hartnäckiger im Weigern; Revolution und Reaction flossen, um ein gemeinsames Bild zu gebrauchen, etwa vierzig Jahre später, von entgegengesetzten Sturmwinden gepeitscht, wild und chaotisch in einander. So entstand die jetaige Halbheit, in der man beiderlei Gesichter erkennt; Nichts mag da erübrigen als Festhalten am Brief und Siegel, namentlich in Betreff des Gemeindewesens, der Grundlage und Vorschule der landschaftlichen und reichsständischen Wirksamkeit. — Herr von Marwitz läugnet natürlich das Alles; ihm ist die reine Fürsten- und Adelsmacht, letztere mit erblichem Grundbesitz und einem Aufguss bürgerlicher Corporation verbunden, die alleinige Bedingniss der staatlichen Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt. Diess springt aus allen hier und früher mitgetheilten Abhandlungen als rother Faden hervor, wobei es nicht an voller Ueberzeugungstreue, Schärfe und Geschicklichkeit fehlt. Der vorderste, vielleicht tüchtigste Aufsatz handelt vom Religions-Edict (1788) und von der Einführung des allgemeinen Landrechts (1791 vollendet, 1794 gültig). Die erste legislative Handlung wird ausserordentlich gepriesen, für durchaus lobenswerth und gerecht erklärt, aber dabei tief beklagt, dass sie den bittersten Tadel und Undank geartet, endlich keine Frucht getragen habe. Und warum? Weil eben erstens ein Edict oder Machtgebot von oben über Glaubensangelegenheiten zu verfügen unternahm, welche nur mit dem Beirath der Betheiligten oder kirchlichen Repräsentanten (Synoden u. s. w.) gegenüber der allerdings flachen Aufklärerei und subjectiven Auslegung nach dem Regulativ vorhandener Satzungen und liturgischer Bräunne revidirt, hier und da neu geordnet werden konnten.

Der protestantische Fürst als Bischof besitzt dazu allein mit seinen Ministern weder Vollmacht noch Kraft; bei dem reinsten Willen müssen da, wie es dem Könige Friedrich Wilhelm II. begegnete, einseitig aufgestellte Kirchenreformpläne scheitern. — Zweitens litt das Edict an einem innern, unheilbaren Widerspruch; es legte gewissermaßen Kant's kategorischen Imperativ an, gönnte aber dennoch den bezüglichen Religionslehrern gleichsam innere Gewissensfreiheit. Der Königsberger Philosoph forderte in seiner Schrift über Aufklärung von dem Geistlichen, welcher im sceptischen Widerspruch zu den Lehren der Confession stehe, den freiwilligen Amtsaustritt, das haltungslose Religionsedict vergönnte dagegen aus Schwäche oder Furcht vor der öffentlichen Meinung laut der Gewissensfreiheit dem Kirchenlehrer eine Art anständiger Haushelei; er solle das Vorgeschriebene lehren; auch wenn er es allfällig nicht glaube. Aber gerade in diesem gleichzeitigen Gebieten der Glaubenssätze und Anerkennen der Gewissensfreiheit liegt die Schwäche des Edicts; es ermangelte der Weisheit und hatte daher die entgegengesetzten Folgen, so manches Lößche, z. B. in Betreff der alt-evangelischen Kirchenlieder, Bräuche und Rechtsbegriffe, ihm auch beiwohnen mochte. So wird §. 4. erklärt, man werde die Proselytemacherei umherschleichender Mönche, Priester und Jesuiten nicht dulden, eine Massregel, welche heut' zu Tage lächerlich erscheinen würde; denn die Loyoliten ziehen ja auch im Preussischen mit offenem Vesier und zur Erbauung eines grossen Theils neugieriger Protestanten umher. — Der zweite Abschnitt des Aufsatzes enthält kritische, hier und da treffende, bisweilen aber wahrhaft wunderliche Gedanken über das Preussische Landrecht. Den Zweck bezeichnet gut ein Erlass Friedrich's II. vom 21. September 1746. „Und weil, heisst es da, die grösste Verzögerung der Justiz von dem ungewissen lateinischen Recht herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputirt, oder nach eines Jeden Caprice limitirt oder extendirt werden, so befehlen Wir unserm Etatsminister von Cocceji, ein deutsches allgemeines Landrecht; welches sich bloss auf die Vernunft und Landesverfassungen gründet, zu verfertigen, und zu Unserer Approbation vorzulegen, worüber Wir hiernächst aller unserer Stände und Collegia, auch Universitäten, monita einholen, und die besondern Statuta einer jeden Provinz besonders beidrucken lassen wollen, damit einmal ein gewisses Recht im Lande etablirt, und die unzähligen Edicte (k. Entscheidungen zweifelhafter Fälle) auf-

gehoben werden mögen.“ — Der König erkannte also richtig, meinst der Beurtheiler, das eigentliche Grundübel im Römischen Recht, welches gut für seine Zeit und seine Verhältnisse, auf Teutschland dem Wesen nach angewandt meistens nur böse Früchte getragen habe. Denn dort schaltete ein unbeschränkter Kaiser, hier eine vielfach abgestufte und limitirte Reichsföderation von geist- und weltlichen Ständen, Fürsten und Städten, den beengten Kaiser an der Spitze; dort habe es nur Herren und Sklaven, hier ursprünglich weder unabdingte Knechte noch Herrschaften gegeben, sondern Lebensverband, lehensherrliche Oberherrschafft, Vasallen und freie Dienstverhältnisse mit den mannichfachen Pflichten und Rechten; dort seien fast nur Geldvermögen und Geldverhältnisse, hier fast nur Grundvermögen und Territorialverhältnisse gültig u. s. w. Die nach langem Kampf geschehene Aufasahme des Römischen Rechts, folge daraus, müsse man als öffentliche Calamität bedauern und möglichst durch heimische Reaction unschädlich zu machen suchen. Wie oft hätten z. B. Legisten den Römischen Begriff der Servitus oder Knechtschaft auf den wesentlich verschiedenen der Teutschen Hörigkeit angewandt und Tausende von leibeigenen Sklaven geschaffen! Wie heillos hätten sie die Lehre von absoluter Fürstengewalt und dem, was ihr anhängt, von Kathedern und Schöppestühlen herabgepredigt, in Hunderten von freilich ungelenkten Büchern und Flugschriften verbreitet! Wie grundschädlich für den Rechtsinn und Geldbeutel seien die Heimlichkeit und die über-grosse Länge, der pedantische Schwulst des Processes geworden! Feldschlangen und Kerthannen räumten unter den Leihern, Pandektenhändlern, pflichtmässig von ihren Geschützmeistern und Feuerwerkern dick aufgefahren und bedient, unter den Geistern und Seelen auf! Schon der Mann Gottes, Dr. M. Luther, eifere dawider. „Solch Recht schreibe er, so jetzt gewöhnlich worden mit Advokaten, Repliken, Trippliken und wiederum Leutering ist nichts anderes denn ein ewiger Hader und ewiges Unrecht, dass Gott einmahl wird beide, Juristen und Richter, zum Tadel jagen, die mit solcher Juristerei die Part (einen) aussagen und sich selbst müsten.“ — Solches weitläufige Recht ist wahrlich dem Armen eine Tyrannei und die Obrigkeit, so solches nicht wehret, selbst schuldig.“ — Fürsten und Vorgesetzte müsten nach der Väter Weise selbst richten und entscheiden, und nicht den Unterthan von sich unter die Practica der Juristen werfen, die kein Ende der Sachen achten noch suchen, sondern nehmen das Geld und dreschen mit den Zungen der Armen beide Sack und Beutel aus.“ — Ist doch jetzt besser geworden?



Bei der Redaction des neuen Gesetzbuches, fährt nun die Kritik fort, seien zwei Hauptmissgriffe geschehen; entgegen dem Willen Friedrichs habe man bei dem durch zwängende Umstände herbeigeführten Aufschub vieler Jahre der inzwischen entwickelten neuern Philosophie und statt der landschaftlichen, eingebornen Statuten wiederum übermässig dem ausländischen Römischen Recht gehuldigt, auch daneben manche gäng und gebe gewordene Vorstellungen der Amerikanisch-Französischen Revolution aufgenommen. Deutlich zeigten sich davon Spuren von den Menschenrechten des Thomas Payne an bis zu den Glückseligkeits-Ideen der constituirenden National-Versammlung. Gemäss der Grundansicht, dass der König nur ein Beamter sei, dem das Volk die Regierung übertragen habe, rede das Gesetzbuch nur vom Staatsoberhaupt, handle vom Adel, von Bürgern, Bauern u. s. w. nur als von einer überflüssigen Zuthat, betrachte aber den Staat eigentlich aus dem Standpunkt gleichberechtigter Individuen, ohne gegenseitige Verpflichtungen. Auf etliche schreiende Uebelstände hingewiesen, habe König Friedrich Wilhelm II. eine zweite Revision angeordnet, sei aber von den Ideologen und Theoretikern grausam an der Nase herumgeführt worden; denn das Ganze habe, Kleinigkeiten ausgenommen, keine Aenderungen erlitten, und Preussen dergestalt mit einem rationell-theoretischen, der historischen Basis entfremdeten, sogar hier und da halb revolutionären Landrecht beglückt. Wer wolle und könne die schädlichen, allen Neuerungen günstigen Folgen berechnen? Das gepriesene Gesetzbuch sei eine übereilte, gleichsam eingeschmuggelte Pestilenzware, das Gute aber rein zufällig und in Folge des noch Schlimmern erträglich. Nicht leicht kann die Anklage einer bedeutenden, wohl überlegten und fast fünfzig Jahre lang (1746— 1794) vorbereiteten Institution, welche bei manchen Mängeln doch den unlängbarsten Fortschritt bezeichnet, gehässiger und grundloser ausfallen. Das Gesetzbuch, an viele wesentliche, in solchen Fällen erprobte Bestimmungen des Römischen Rechts gebunden, nahm allerdings für manche allgemeine Begriffe Rücksicht auf die Lehren der neuern Rechtsphilosophie, mochten sie sich theoretisch auf dem Wege des Nachdenkens oder praktisch-historisch kund gegeben haben. Aber wer mag es tadeln, dass die Endergebnisse gesunder Wissenschaft auch belebend auf den Kirchhof juristischer Practiken zurückgreifen? Wenn vom Staatsoberhaupt die Rede ist, so wird dadurch dem Königthum noch nicht die Axt an die Wurzel gelegt. Nannte sich doch bekanntlich Friedrich der Grosse sogar den ersten Diener des Staats, ohne dadurch an

Schnellkraft oder Ansehen zu verlieren! Auch sollte man glauben, dass die Verbrechen gegen den Staat vom qualifizirten Hochverrath an bis zum unehrbietigen Tadel der Landesordnungen herab hinlänglich vorgesehen und strenge genug bestraft werden. — Oder verdient es andererseits Tadel, wenn eine Art Habeas-Corpusacte Gültigkeit bekommt? Der Richter nämlich, welcher den Gefangenen über zwei Mal vierundzwanzig Stunden ohne Verhör sitzen lässt, wird für jeden Tag mit einer Geldbusse von fünf Thalern belegt und, wenn die Untersuchung durch seine Schuld über einen Monat verzögert wurde, des Amtes entsetzt. — Ferner galt und gilt mit etlichen Ausnahmen noch das oft geschmähte Landrecht als legislative Einheit der Preussischen Staaten, welche ohne jenes Bindemittel auch vor dem Recht ein Agglomerat buntschekiger Provinzen darstellen würden. Dass letztere bei der Redaction nicht eine stärkere Berücksichtigung fanden und dem als brauchbar erprobten Stoff für die Gesammtheit abliefern, mag ein Fehler sein; aber unheilbar ist er nicht, man kann ihn bei der auch sonst vielleicht nothwendigen Revision leicht bessern, zumal die inzwischen aufgenommene Reichsstandschaft auch für die Gesetzgebung ein neues, zweckmäßiges Organ geliefert hat. Der kecke Schluss, das Landrecht, übereilt in's Werk gerichtet und dem Könige gleichsam untergeschoben, habe die verderblichsten Folgen nach sich gezogen, widerspricht also dem Inhalt wie dem geschichtlichen Gang der Redaction. — Aehnliche Angriffe und Verdächtigungen, daneben in die gleisnerische Hülle der weltlichen und kirchlichen Politik eingekleidet, enthielt bereits vor Jahren das in Paris erschienene Machwerk: „de la Prusse, par us inconnu“, welches in diesen Blättern (Jahrgang 1843. Nr. 35.) entgegen dem Stillschweigen Teutscher Zeitschriften genau betrachtet und nach Gebühr zerfasert wurde. Es ist seltsam, wie in diesem Fall die korporative Befangenheit eines ehrlichen Altpreussen, eben des Herrn von Marwitz, mit der sophistischen Verschmitztheit eines rheinbündeladen Römlings und daneben Mystiker's, ohne es zu wissen, Hand in Hand gehen konnte.

Der zweite Aufsatz: „aus dem Tagebuch eines Preussischen Patrioten vom Nov. 1805 bis Feb. 1806“ enthält gute Betrachtungen über das, was hätte geschehen sollen, aber nicht geschah. Eine auch jetzt noch beachtenswerthe Stelle (Feb. 20. 1806) lautet: „Man hört in Berlin sagen: Wenn wir auch die Macht gehabt hätten, die Franzosen zu vernichten, so würde es eine höchst fehlerhafte Politik von uns gewesen sein, indem Oesterreich unser natürlicher Feind, und Frank-

reich: unser Aflirtor soll — "Wendet man die ganz verschiedenen Umstände, die Ohnmacht des ersteren, die Gewalt und grenzenlose Vergrößerung des letzteren ein, so heisst es: „Unter Land woffte er gar nicht haben,“) und wenn man es ihm schenken wolle!“ Erwiderte man: „Das sei möglich, aber wie werde es sein mit unserm Vermögen durch Contributionen? Wie mit unserer Herabwürdigung zu seinen Knechten wie Bayern?“ so sagt man: „Bayern habe er gross gemacht, und das sei auch die wahre Politik, denn schon Friedrich der Grosse habe zu Erhaltung Bayerns einen Krieg geführt.“ — Kurz es war, als ob man seit fünfzig Jahren geschlafen, und gar nicht gesehen hätte, was am uns vorgegangen ist und noch täglich vorgeht!“

Nr. 3 liefert das Abschiedswort an mein Freicorps (im 11. Oktober 1807), Nr. 4 die schon früher beurtheilte Kritik des Stein'schen Testaments, Nr. 5 die Kritik Hardenberg'scher Reden (1811) und Verwaltungsgesundsätze, Nr. 6 einen politischen Brief (1823) an den Kronprinzen (jetzt König Friedr. Wilhelm IV.) wider Bureaucratie und Reichsstände, „eine neue demagogische (1) Erfindung, nach welcher nicht das Land, nur die Theorie, Wunsch hege und Bedürfniss fähig“ (S. 341); Nr. 7 handelt (lehrreich) vom Zustande des Vermögens Brandenburgischer Gutsbesitzer und wie ihnen zu helfen? (1823); Nr. 8 vergleicht (1831) auf etwas seltsame Weise die Preussische Verfassung mit der Französischen und sucht zu zeigen, dass absolute Monarchien besser wären, als konstitutionelle; manches ist recht witzig und pikant, muss also vielen Lesern gefallen; der neunte sehr lehrreiche Aufsatz (1836) bespricht die Ursache der überhandnehmenden Verbrechen, zunächst in Bezirken der Mark Brandenburg. Es werden da schlagende Thatsachen angeführt, welche wohl die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen. Ueberhaupt kann man nur wünschen, dass dergleichen Denkschriften, auch wenn sie einseitig erscheinen, häufiger möchten gedruckt und gelesen werden. Denn die zahllosen Romane und schönggeistigen Bräutigame, jetzt in harter, schwerer Zeit wiederum neben kirchlich-polemischen Artikeln\*\*) pflanzig aus dem Boden aufgeschossen und gierig gelesen, können dem Deutschen Volk weder Muth noch Belehrung bringen. Sie wirken vielmehr geistig wie leiblich nach Herrn von Marwitz (S. 486) das überausige

\*) Etwas über ein Jahr vor dem Tilsiter Frieden wurde so geredet! Lehrreich für die blinden Friedens-Gläubigen unserer Tage. A. d. H.

\*\*) „Dieser Gaul ist ja geduldet und wohl zugebraten.“ Jahrb. 1848. S. 360.

Kartoffelneesen und Brantweintriaken; sie erzeugen „Stropheln, schlimme Augen, dicke Köpfe und Rüchse, verkümmern die Gestalt und machen Dudesz-Soldaten, die keine Fatigue aushalten.“

*Beiträge zur Geschichte des sogenannten Tugendbundes mit Berücksichtigung der Schrift des Prof. Voigt u. s. w., von G. Baersch, K. Pr. Geh. R. R. und Hanseatischer Major u. D. Hamburg, bei Perthes-Besser. 1852. S. VIII. 72.*

Diese, kleine, von einem thätigen Mitgliede des sittlich-wissenschaftlichen Vereins und tüchtigen Soldaten herausgegebene Schrift erweitert, berichtigt und widerlegt den Actenbestand und mündlichen Ueberlieferungsstoff. Es wird hier vollkommen bestätigt, was am Schlus der Anzeige des Voigt'schen Büchleins bemerkt wurde. „Die etwanige Annahme, jene Originalacten hätten, wie der beliebte Ausdruck lautet, den Zeitgenossen eine patriotisch-historische Illusion geraubt, ist gänzlich irrig; der Bund bestand fort, aber ohne Papier und gemeinnützligen Anhängeschild.“ (Jahrb. Nr. 15. 1851.) Die Angehörigen nämlich, welche dem königlichen Befehle, gemäss im Februar 1810 ihre Gesellschaft aufgelöst hatten, wirkten nichtsdestoweniger jeder auf seine Art durch Rath, Wort und That für den ursprünglichen Zweck. „Viele Mitglieder,“ heisst es S. 63, „v. Boyen, v. Grolmann, v. Thiele I. und II, v. Selasinski, v. Ladenberg, v. Merkel, v. Ribbentrop, v. Ganitz-Dallwitz, haben dem Vaterlande in hohen Aemtern die wichtigsten Dienste geleistet. Meine trefflichen Freunde, Karl v. Oppen (zuletzt Obrist vom Generalstabe), v. Zastrow, der als Obrist und Commandeur der 6. Brigade des 2. Armee-Corps am 16. Junius 1815 vor Namur fiel, von Ingersleben, Major im Regiment Colberg und noch viele andere Mitglieder des Vereins, deren Namen mir nicht gleich beifallen, besiegelten ihre Gesinnungen mit dem Tode für das Vaterland.“ — Die Angabe bei Pertz im Leben Stein's, „brodlos gewordene Beamte und Halbsoldoffiziere hätten den entschlossensten Kern des Vereins gebildet,“ wird als völlig unrichtig bezeichnet, eben so die hochmüthige Kritik eines angeblichen Staatsmanns bei Voigt in ihrer lächerlichen Nichtigkeit dargestellt (S. 66), der Stiftungsgedanke nicht mit Voigt auf den anmassenden und egoistischen Oberfiskal Mosqua oder Professor Lehmann in Königsberg, sondern auf eine Besprechung mehrerer Männer in der Freimaurer-Loge zu den drei Kronen in Königsberg zurückgeführt (S. 65), daneben manches Lehrreiche,

bisher Unbekannte über Scipii und Gleichgesinnte aus handschriftlichen Quellen und Erinnerungen mitgetheilt.

Man kann daher dieses Büchlein als einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Geschichte jener darniedergedrückten und dennoch kräftigen, vorwärtsstrebenden Zeit betrachten; sie fühlte, besonders in Teutschland, das meistens selbstverschuldete Unglück und forschte in bitterer Reue und edler Schaam, nicht ohne Erfolg, nach den Heilmitteln. Diese aber fanden sich nicht in weibischen Jeremiaden, sondern in männlichen Entschlüssen und Thaten. Daher bleibt jedwede Bereicherung der historischen Kenntniss des erwähnten Abschnittes auch aus patriotischen Gründen ein wahrhaftes Verdienst.

6. Juli.

**Kortüm.**

*Gaii Salustii Crispi Catilina, Jugurtha, Historiarum reliquiae. Incertorum auctorum Epistolae ad Caesarem, Invektivae, Declamatio in Catilinam. Recensuit, adnotatione critica, indicibus historicis et grammaticis instruxit Fr. Der. Gerlach. Accedunt historicorum veterum Romanorum reliquiae a Car. Lud. Roth collectae et dispositae. Basiliae sumptibus et typis librariae Schweighaeuserianae. MDCCCLII. Vol. I. XXX und 384 S. in gr. 8.*

Es sind wohl an dreissig Jahre verflossen, seit der Herausgeber zuerst mit einer neuen umfassenden Bearbeitung des Schriftstellers auftrat, den er hier nun in einer dritten Ausgabe letzter Hand uns vorlegt. Wenn in jener ersten Bearbeitung eine neue Bahn für einen Schriftsteller gebrochen war, dessen Text wie dessen Erklärung, im Einzelnen wie im Ganzen, noch so manchen Schwankungen damals unterlag, wenn auf dieser Grundlage zehn Jahre später, in Folge neu gewonnener handschriftlicher Quellen eine Revision des Textes des Sallustius in einer zweiten kleineren Ausgabe erfolgte, die, wie der Herausgeber in der an J. C. Orelli gerichteten Zuschrift pag. IV. bemerkt, sich hauptsächlich die Aufgabe gestellt hatte, „ut optimorum librorum scripturam quam accuratissime exprimeret,“ so ist auch diese Grundlage für diese dritte Ausgabe, das Ergebniss und die gereifte Frucht vieljähriger, die ganze gelehrte Thätigkeit des Herausgebers umfassenden Studien, durchaus festgehalten, indem es auch hier die wiederholte Aufgabe des Herausgebers war, den Text des Schriftstellers in möglichster Reinheit und Ursprünglichkeit zu liefern, denselben also auf seine letzten urkundlichen Quellen zurückzuführen und nach diesen zu gestalten.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Salustii Opera ed. Gerlach.

(Fortsetzung.)

Zu diesem Zweck liess es sich der Herr Verfasser angelegen seyn, den ganzen Befund der handschriftlichen Ueberlieferung einer erneuerten Prüfung zu unterziehen (er hat aber mehr als anderthalbhundert Handschriften des Sallustius selbst eingesehen), und dann auch diese Prüfung weiter auf Alles das auszudehnen, was von der gelehrten Forschung neuer und neuester Zeit für die Kritik und das Verständniss des Autors geleistet worden war. Hinsichtlich des ersten Punktes gewährte die erneuerte und sorgfältige Vergleichung der ersten Basler Handschrift, deren Bedeutung und Wichtigkeit der Verf. zwar auch früher nicht übersehen hatte, als er (p. V. der Praefat. der Ausgabe von 1832) dieser Handschrift und der ersten Vatikaner einen höhern Werth in Bezug auf die Gestaltung des Textes wie den übrigen Handschriften zuerkannte, das schon früher geahnete, aber nun zur Sicherheit gebrachte Resultat: „codicem Basiliensem primum omnium librorum manuscriptorum longe esse praestantissimum“ (p. X); es musste daher auch diese Handschrift, die übrigens von einzelnen Lücken (z. B. Jugurth. 103—112 fehlt) und Interpolationen so wenig freigeblieben ist, wie andere dieser älteren Codd. des Sallustius, die eigentliche Grundlage des Textes der neuen Ausgabe, deren Erscheinen wir hier anzeigen, bilden. Es zeichnet sich aber diese neue Ausgabe vor ihren beiden Vorgängern nicht blos von dieser Seite durch die Revision des Textes aus, sie vereinigt in sich auch andere Vorzüge, zu denen wir auch den in Bezug auf die äussere Form und auf den Umfang des Ganzen zählen zu dürfen glauben, indem hier in einem starken Bande Alles, was von Sallustius auf uns gekommen ist, die noch vollständig erhaltenen beiden Werke, sowie das aus den Historien noch Erhaltene, und endlich auch das, was ihm fälschlich zugeschrieben wird oder doch (wie die Declamationen) mit ihm und seinen Schriften in einer näheren Beziehung steht (wie z. B. Julius Exsuperantius), sich vereinigt findet in einer urkundlich getreuen und berichtigten Gestalt wie in einem correcten Abdruck. Von der wichtigen Zugabe der Fragmente der römischen Historiker wollen wir noch nicht einmal reden. Es wird daher vor Allem die Aufgabe dieser Anzeige seyn, den Bestand und In-

halt des Ganzen im Einzelnen anzugeben, und das Verhältniss dieser Ausgabe im Allgemeinen, wie im Besondern, zu den beiden früheren näher zu bezeichnen.

Der Herausgeber beginnt sein Werk mit einer Erörterung De G. Salustii vita et scriptis, worin er eine gedrängte, übersichtliche Darstellung Dessen zu geben sucht, was über das Leben des Sallustius aus dem Alterthume überhaupt zu unserer Kunde gelangt ist. Dass freilich bei dem Untergang der Hauptquellen, die hier in Betracht kommen, namentlich der von Asconius Pedianus geschriebenen Vita, bei den spärlichen, unsichern und selbst widersprechenden Angaben, die zum Theil nur aus späteren Schriftstellern darüber uns zufliessen, die Darstellung bei jedem Schritt, den sie macht, auf Hindernisse und Hemmungen stösst, welche die Erzielung bestimmter Resultate unendlich erschweren, ist bekannt und aus den grossen Gegensätzen, die uns die in neuester Zeit darüber gepflogene Forschung vorführt, ersichtlich, zumal da es sich hier nicht um unbedeutende oder minder wesentliche Punkte handelt, sondern um die Frage nach der Rechtlichkeit und den moralischen Grundsätzen eines Mannes, dessen ganze Richtung, wie sie aus seinen Werken hervorleuchtet, mit seinem Verhalten im Leben, mit seiner ganzen Lebensweise, vielleicht nur mit Ausnahme der Jahre des einbrechenden Alters, in schneidendsten Widerspruch stehen würde. Es kann hier nicht der Ort seyn, diese schwierige Frage nach ihrem ganzen Umfang zu verhandeln; wohl aber wird man erwarten, zu hören, wie der Verfasser jetzt darüber denkt und wie er diesen Gegenstand überhaupt behandelt hat. Hier muss es nun lobend vor Allem hervorgehoben werden, dass derselbe zunächst darauf bedacht ist, nur die alten Quellen selbst reden zu lassen, und diese, so verschieden sie auch in Bezug auf ihren wahren Gehalt oft anzuschlagen sind, aus der Reihe nach vorzuführen, damit hiernach zunächst und vor Allem ein Urtheil sich bilde, das auf einer einigermaßen festen Basis, wie sie nur die geschichtliche Ueberslieferung bieten kann, begründet, auch auf Auerkennung rechnen darf. Es gilt diess besonders von dem, was eigentlich den Mittelpunkt der ganzen, das Leben des Sallustias betreffenden Erörterung bildet, wir meinen die Frage nach dem sittlichen Charakter desselben. Wenn wir nun hier den Uebertreibungen, wie sie die bekannte gegen Sallust gerichtete Declamatio ausspricht, keinen unbedingten Glauben schenken, sondern vielmehr bedacht seyn müssen, die derartigen Angaben mit Entkleidung des rhetorischen Elements auf ihre wahre Grundlage zurückzuführen, so wird es sich denn hauptsächlich darum handeln, die Anschuldigungen, die des Sallust

hinsichtlich seines Privatlebens und seiner Sittlichkeit treffen, auf derjenige Mass zurückzuführen, das uns die richtige Einsicht in die Zeitverhältnisse, in die Umgebungen des Mannes, in das Leben der römischen Welt, zunächst der höheren Stände, überhaupt an die Hand gibt. Und wenn in Bezug auf das öffentliche Leben des Mannes die Verwaltung der Provinz Numidien einen Anstoss bietet, so wird man zwar nimmerhin diess rechtfertigen oder entschuldigen, wohl aber darin einen Milderungsgrund finden können, dass das, was Sallustius sich hier angeblich zu Schulden kommen liess, schwerlich sehr verschieden von dem war, was die meisten dieser, von Rom entsendeten höhern Beamten in den Provinzen sich erlauben zu können glaubten. Dass der von jugendlichen Verirrungen und heftiger, durch Parteigetriebe noch mehr erregten Leidenschaft nicht freizusprechende Mann in späteren, ja vielmehr in den letzten Jahren seines Lebens, als er von Allem sich zurückgezogen, nur den Wissenschaften lebte, einer ernsteren Anschauung sich zugewendet, wie sie aus den um diese Zeit abgefassten Werken uns entgegentritt, ist in der That doch keine so auffallende Erscheinung, welche Befremden erregen oder die Person des Schriftstellers, in Bezug auf sein früheres Jugendleben, zum Gegenstand besonderer Angriffe oder Vorwürfe machen könnte. Diess ist ungefähr der Standpunkt, von welchem unser Verf. die schwierige und verwickelte Frage aufgefasst und, wie uns scheint, mit richtigem Takt und strenger Unpartheilichkeit behandelt hat. Einen ähnlichen Gang finden wir da befolgt, wo es sich um einen andern Punkt handelt, der ebenfalls schon im Alterthum vielfach besprochen und verhandelt worden ist, bei der Frage nach der Ausdrucksweise des Sallustius, seinem Styl und seiner Darstellung. Auch hier führt der Verf. die Urtheile der Alten, so weit sie noch vorliegen, in einer Zusammenstellung vor, in welcher jede Nachricht und jedes Urtheil berücksichtigt wird, bis zu den letzten Zeiten der römischen Welt herab, und hätte der Verf. diess noch weiter durch die Zeiten des beginnenden und selbst weiter fortschreitenden Mittelalters verfolgen können, wo wir frühe schon, unter den Karolingern, und eben so nachher noch im zehnten und elften Jahrhundert den Sallustius auf Schulen benutzt finden, wo die namhaftesten Schriftsteller, ein Widukind, ein Lambert von Hersfeld, ein Adam von Bremen, um nur diese zu nennen, die Ausdrucksweise des Sallustius vielfach nachzubilden gesucht, ja oftmals ganze Sentenzen oder Phrasen, längere wie kürzere, aus demselben in ihre Erzählung aufgenommen haben; ein Gegenstand, der wohl einmal verdiente, noch näher untersucht und behandelt zu werden.



Wir haben nur die beiden Punkte aus dieser einleitenden Abhandlung hervorheben wollen, um die Art und Weise der Behandlung erkennen zu lassen, die nur an den Schriftsteller selbst und das aus urkundlichen Quellen des Alterthums Ueberlieferte sich hält, und damit eben so auch von allen den über die bemerkten Punkte in neuer und neuester Zeit aufgestellten Vermuthungen u. dgl. sich ferne gehalten hat, die freilich manchmal nur dazu dienen, die Sache zu verwirren, statt sie aufzuklären. Der Verf. begründet den Wegfall alles Dessen mit der Erklärung: „importunis enim et audacibus argutiis, quibus multi interpretes scriptores magis onerarunt quam illustrarunt, finis aliquando ponendus est. Contra melius visum, iudicia veterum Grammaticorum intexere, quippe ex quibus et certissimam normam atque regulam eruere possis, ad quam omnis de Salustiana oratione disquisitio dirigatur et optime intelligas, quem dignitatis locum scriptor ille in literis latinis tenuerit“ (Praef. p. X.). Eine besondere Abhandlung: „de proprietate stili Salustiani, in quo toto ejus dicendi genere examinato omnia collegi, quae ad Salustianae elocutionis rationem explanandam facere videbantur,“ haben wir wohl zugleich mit den umfassenden Indices, wie sie die Vorrede gleichfalls in Aussicht stellt, noch zu erwarten.

Auf diese Einleitung folgt nun der Text, und zwar rein, ohne alle Noten kritischen und andern Inhalts. Was in dieser Beziehung zu sagen nöthig war, ist in die Adnotatio critica aufgenommen, in welcher namentlich die Stellen besprochen werden, in welchen die Lesart zweifelhaft ist, oder wo der Verf. von der Basler Handschrift, die, wie schon oben bemerkt, die Grundlage des Textes bildet, abweichen, oder irrigte Ansichten anderer Herausgeber widerlegen zu müssen glaubte. Diese Adnotatio critica folgt nun aber nicht unmittelbar auf den Text, sondern später pag. 443 ff. auf die *Fragmenta historicorum*, welche sich unmittelbar dem Texte der Sallustischen und der verwandten Schriften anreihen. Diese selbst kommen in folgender Reihe: *Catilina* p. 3 ff., *Jugurtha* p. 47 ff.; *Orationes et Epistolae excerptae de historiis* p. 131 ff., *Epistola ad Caesarem senem de re publica* pag. 149 ff., *G. Salustii Crispi ut inscribitur in M. Tullium Ciceronem oratio* p. 165 ff., *M. Tullii Ciceronis ut inscribitur in G. Salustium Crispum responsio* p. 168 ff., *Julii Exsuperantii opusculum de Marii Lepidi ac Sertorii bellis civilibus* p. 174 ff., *Porcii Latronis declamatio contra Lucium Sergium Catilinam* p. 180 ff., *Fragmenta ex libris Historiarum G. Salustii Crispi* pag. 205 ff. Dass der Herausgeber bei der erstgenannten Schrift die Titelbezeichnung *Catilina*, als die einfachste („simplicissima ratio optima“ sagt er selbst p. 444) unter den verschie-

denen Titelangaben, die in Handschriften des Sallustius wie in Anführungen anderer Schriftsteller, zumal der Grammatiker, vorkommen (z. B. *bellum Catilinarium, de conjuratione Catilinae*), vorgezogen, wird nur zu billigen seyn, dann aber die Frage erlaubt seyn, warum er für die andere Schrift, die hier, wie in der früheren Ausgabe von 1832 unter dem Titel *bellum Jugurthinum* erscheint, nicht auch den Titel *Jugurtha*, den Linker p. 72 (*Historr. Prooem. Marburg. 1850. 8.*) mit Recht, wie wir glauben, empfiehlt, vorgezogen hat, da für ihn, abgesehen von Anderem, auch die Autorität des Diomedes (*Lib. II. p. 464 Putsch. „Salustium — principio Jugurthae“*) angezogen werden kann. Zwar hat man sich für den Titel *bellum Jugurthinum* auf Sallustius selbst, nämlich auf den Anfang von cap. 5 dieser Schrift berufen (*„bellum scripturus sum, quod populus Romanus cum Jugurtha, rege Numidarum gessit“* etc.); allein aus diesen Worten wird man doch schwerlich erweisen können, dass die Aufschrift des Ganzen: *bellum Jugurthinum* geheissen, eben so wenig als man aus den Worten *Catil. 4.* (*„igitur de Catilinae conjuratione quam verissime potero, paucis absolvam“*) wird den Beweis führen wollen, dass die Aufschrift des Ganzen *De Catilinae conjuratione* gelautet: wenn es auch gleich nicht zu läugnen seyn wird, dass aus solchen Stellen diese in Anführungen der Grammatiker und hiernach auch in Handschriften des Sallustius vorkommenden Titel entnommen sind: wie denn selbst die oben erwähnte Basler Handschrift, welche Herr Gerlach zur Grundlage seines Textes gewählt hat, am Schluss des *Catilina* die Worte bringt: *„Explicit bellum Catilinarium, incipit Jugurthinum.“* Ein dänischer Gelehrte, dessen erneuerte Ausgabe des Sallustius\*) uns eben zu Gesicht kommt, hat sich bei dieser Verschiedenheit der Titelbezeichnung damit geholfen, dass er auf den Haupttitel seiner Ausgabe *Catilina et Jugurtha* setzte, dann die besondern Titel: *De conjuratione Catilinae liber* und *De bello Jugurthino liber* dem Abdruck des Textes vorgehen lässt, während vor dem Anfang des Textes die Bezeichnung *Catilina* und *Jugurtha* sich findet! So lassen sich freilich die Widersprüche vereinigen! Für die Schreibart des Namens Salustius (mit einem l) hat sich der Herausgeber wiederholt und aufs bestimmteste ausgesprochen, wenn er auch gleich die entgegengesetzten Zeugnisse späterer Grammatiker, wie des Martianus Capella, wohl kennt; er meint nur die Schreibart mit doppeltem l sey die einer späteren Zeit gewesen, während die

\*) C. Sallusti Crispi *Catilina et Jugurtha*. Iterum edidit et praefatus est Dr. E. F. Bojesen. Hauniae. Sumptibus librariae Gyldendaliae. MDCCCLII. in 8.

mit Einem l als die ältere, auch als die mit der übrigen Orthographie des Sallustius übereinstimmende anzusehen sey.

Was nun den Text des Catilina wie des Jugurtha betrifft, so haben wir schon bemerkt, dass bei der Gestaltung desselben der Herausgeber der einen Basler Handschrift die erste Stelle unter allen bisher bekanntgewordenen Handschriften zuerkannt hat; indessen hat ihn diess nicht abgehalten, von dieser Handschrift an solchen Stellen abzugehen, wo andere, an Alter wohl kaum nachstehende Handschriften eine Lesart brachten, die ihm die richtigere, dem Sprachgebrauch und der Ausdrucksweise wie der Denkweise des Sallustius entsprechende erschien. So hat er z. B. Catil. I. in den Worten: „Sed diu magnum inter mortales certamen fuit, vine corporis an virtute animi res militaris magis procederet“, das Wort magis, welches in der Basler Handschrift selbst fehlt, und von einer späteren Hand beige setzt erscheint, mit Recht an seiner Stelle belassen; eben so wie er im ersten Cap. (quo mihi rectius videtur etc.) esse (nach videtur) weggelassen hat, ungeachtet es in derselben Handschrift sich findet, im Widerspruch freilich mit dem aus andern Stellen hervortretenden Sprachgebrauch des Sallustius. Dagegen hat er cap. 2. aus der Handschrift aufgenommen: „Sed multi mortales — indocti incultique vitam sicuti peregrinantes transegere“ statt des gewöhnlichen transiere, und diese Veränderung auch durch eine umfassende Erklärung, welche transigere als den an dieser Stelle, auch im Hinblick auf peregrinantes passenden und geeigneten Ausdruck nachweist, zu rechtfertigen gesucht. Bei den dieser Periode unmittelbar vorausgehenden Worten: „Quae homines arant, navigant, aedificant, virtuti omnia parent“ ist unseres Wissens noch Niemand angeschlossen, wenn sie auch gleich in Bezug auf den näheren Zusammenhang mit dem, was vorhergeht, wie mit dem, was nachfolgt, einige Schwierigkeit bieten, die ein Freund des Ref. für so bedeutend hielt, dass er in dieser ganzen Stelle ein fremdartiges, eingeschobenes Glossem, das nicht einmal recht Lateinisch sey, erkennen will. Wir wollen hier keine Entscheidung darüber abgeben, möchten aber wohl die Herausgeber und Erklärer des Sallustius zu näherer Prüfung veranlassen, die um so nöthiger seyn dürfte, als allerdings bei Sallustius Verderbnisse vorkommen, die über die uns bekannten Handschriften hinausreichen, und frühzeitig von gelehrten Grammatikern und Sprachkünstlern Aenderungen gemacht worden und Interpolationen stattgefunden haben, von denen auch der neueste Herausgeber uns mehr als Ein Beispiel in seiner Adnotatio critica vorgelegt hat. Ein Beispiel der Art bietet z. B. gleich cp. 3. die Lesart sequatur, die wir in der Basler Handschrift, wie in andern, ja

in den meisten antreffen bei den Worten: „tametsi haudquaquam par gloria sequitur scriptorem et actorem rerum“; auch hier erscheint der Conjunctiv, den der Herausgeber mit allem Recht für unstatthaftig und dem Sallustischen Sprachgebrauch zuwider erklärt hat, wie eine von einem Redekünstler absichtlich hineincorrigirte Aenderung. Als ein anderes Beispiel der Art mag das op. 5. an die Stelle von eloquentiae parum gesetzte loquentiae parum gelten, wie wir aus dem Bericht des Gellius N. A. I, 15. wohl entnehmen können. Ein weiteres Beispiel der Art mag die in die Basler Handschrift und in viele andere eingedrungene Lesart *constrata* cap. 13 seyn, statt der auch von unserem Herausgeber festgehaltenen, richtigen Lesart *constructa* (— *a privatis compluribus subversos montes, maria constructa esse*), für die auch Dietsch sich ausgesprochen hat. Auch cap. 16. (*ipsi consulatum petenti magna spes*) ist die Basler Handschrift mit ihrem *petendi* für *petenti* unberücksichtigt gelassen worden. Aus diesen Beispielen, die leicht mit vielen andern (wie z. B. cap. 51.) vermehrt werden könnten, wenn solches hier zulässig wäre und überhaupt eine dergartige kritische Behandlung in dem Zweck dieser Anzeige läge, mag zur Genüge entnommen werden, in welcher Art und Weise der Herausgeber bei der Gestaltung, oder vielmehr bei der Revision des Textes auf die oben bemerkte Grundlage hin verfahren ist. Manche, durch einzelne Stellen und deren Behandlung hervorgerufene Erörterungen sprachlichen wie grammatischen Inhalts, zum Theil sogar sachlichen, werden um so mehr Beachtung verdienen, als es meist Gegenstände allgemeiner Art sind, die hier zur Sprache gebracht werden, und nicht bloss die betreffende Stelle, sondern die Ausdrucksweise des Sallustius im Ganzen berühren. Dahin gehören z. B. die einzelnen Erörterungen über den Gebrauch der Modi, zumal des Coniunctivi und Indicivi bei Sallustius, oder über den Gebrauch des Relativums und Aehnliches der Art; selbst Orthographisches ist nicht ausgeschlossen. Es ist damit zugleich für manche Stelle, in der die Lesart schwankt, der feste Boden gewonnen, auf welchem dann die Herstellung der wahren Lesart mit Sicherheit erfolgen kann: wie diess z. B. cap. 39. der Fall ist, wo die Aufnahme der Conjectur des Gruterus *novandi* (statt *novandis*) in den Worten: „sed ubi primum dubiis rebus *novandi* spes est oblata“ durch eine solche umfassende Erörterung gerechtfertigt wird; oder z. B. in den Schlussworten des Jugurtha, wo die Lesart der Basler, so wie auch der Mehrzahl der besseren Handschriften hergestellt und durch eine Erörterung begründet wird, die uns zeigt, wie diese Lesart: „Ex ea tempestate spes atque opes civitatis in illo (dem Merius) sitae“ weit nach-

drücklicher und im Sinne des Sallustius, der den Marius im Gegensatz zu der dem Sallustius verhassten Adelpartei zu erheben bedacht war, geeigneter erscheint, als die gewöhnliche, den Sinn etwas abschwächende Lesart *ea tempestate* (ohne *ex*). Denn auch nach des Herausgeber's Ansicht hatte Sallustius die Abfassung der Geschichte des Jugurthinischen Kriegs zu dem Zwecke unternommen: „*quod eo tempore superbiae nobilitatis obviam iturum est*“, wie dies auch Dietsch (in seiner Ausgabe p. 514), Weissenborn u. A. in gleicher Weise und mit gutem Grunde aufgefasst haben.

Bei dem auf den Jugurtha folgenden Texte der aus den Historien excerpirten und so uns erhaltenen Reden und Briefe ist natürlich auf Alles das Rücksicht genommen, was früher J. C. Orelli für die Wiederherstellung dieser merkwürdigen Reste, für welche der Vaticanus primus jetzt unsere Hauptquelle bildet, in seinen verschiedenen Bearbeitungen — er hat aber in den Jahren 1831—1840 nicht weniger als viermal dieselben herausgegeben — geleistet hatte: er hat aber eben so wenig, wie bei dem Catilina und Jugurtha, die ganze Masse der Varianten, Conjecturen und sonstigen derartigen Bemerkungen daraus in seine *Adnotatio critica* aufgenommen, sondern nur Einzelnes, für seinen Zweck Geeignetes und Nothwendiges zur richtigen Würdigung und Beurtheilung des von ihm selbst gelieferten Textes. Sein Verfahren bezeichnet er selbst mit folgenden Worten: „*Omnibus igitur quae a meo consilio abhorrent omissis, ex Orellii copiis pauca, quae ad rem faciunt, excerptam et quantum fieri potest receptam lectionem argumentis et rationibus confirmabo, ut non solum intelligatur, cujus codicis auctoritate et quibus scriptorum testimoniis singula verba confirmantur, sed etiam in aperto sit, quibus rationibus ductus certam quandam sermonis formam expresserim*“ (S. 547). Wenn auf diese aus den Historien excerpirten Stücke nicht die übrigen Fragmente der Historien selbst folgen, wie man wohl erwarten mochte, sondern diese erst später und zwar zuletzt, hinter den verschiedenen Declamationen und vor den Fragmenten der Historiker, ihren Platz erhalten haben, so lag wohl hier der Grund vor, dass der Herausgeber lieber erst die noch vollständig aus dem Alterthum uns erhaltenen, den Sallustius betreffenden Stücke nach einander liefern wollte, als die Bruchstücke, denen er lieber nach jenen ihre Stelle anzuweisen gedachte. Die Zusammenstellung der Fragmente der Historien selbst (S. 205—247) ist mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit veranstaltet, dabei auf möglichste Vervollständigung derselben, so wie auf Feststellung des Textes Rücksicht genommen; die einzelnen Fragmente sind, so weit es nur immer möglich war, nach den einzelnen fünf Büchern, deren jedem ein Inhaltsverzeichnis

vorangeht, geordnet, und zwar in ähnlicher Weise, wie dless auch schon früher in der kleineren Ausgabe des Jahrs 1832 versucht worden war; für die bequemere Uebersicht und das Nachschlagen ist aber dadurch besser gesorgt, dass jedes Fragment mit einer Nummer versehen ist, welcher die gleiche Nummer in den Noten (unter dem Text) entspricht, in welchen der Ort, wo das Fragment sich befindet, angegeben und damit auch öfters irgend eine weitere, meist kritische Bemerkung verknüpft ist. So sehr es nun auch dem Herausgeber angelegen war, alle bis jetzt bekannt gewordenen Fragmente der Historien des Sallustius hier zusammenzustellen, und so ein möglichst vollständiges Corpus dieser wenn auch zahlreichen, so doch meist leider nur aus kurzen Sentenzen oder Phrasen bestehenden Reste den Lesern zu bieten, so hat er sich doch dadurch nicht verleiten lassen, alle diejenigen Stellen späterer, auch kjrhhlicher Autoren, bei welchem eine Benutzung der Historien anzunehmen ist, auch selbst wahrscheinlich ist, in diese Zusammenstellung aufzunehmen, da hier die Gränzlinie zu schwer zu ziehen wäre, und der Grundsatz, nur das, was sicher dem Sallustius angehört, und unter seinem Namen ausdrücklich angeführt wird, aufzunehmen, jedenfalls vor allen Irrwegen hier sicher stellt. Der Herausgeber hat Einiges der Art S. 247 und 248 angeführt, und zweifeln wir nicht, dass noch Manches der Art, namentlich aus dem Kreise der kirchlichen Schriftsteller, sich anführen liesse, was auf Sallust wohl sich im Ganzen zurückführen lässt, ohne dass wir darum berechtigt sind, diese bloss dem Sinn und dem Inhalt nach auf diesen Schriftsteller bezüglichen Stellen auch unter seine wirklichen Fragmente aufzunehmen. Bei der grossen Verbreitung des Sallustius, bei der weit verbreiteten Lectüre desselben in der karolingischen Zeit wie in den nächsten darauf folgenden Jahrhunderten kann übrigens Ref. noch immer die Hoffnung nicht ganz aufgeben, dass, wenn auch nicht das Ganze der Historien — dessen Untergang die daraus veranstaltete Excerptensammlung der Reden und Briefen gewiss beförderte — so doch noch einzelne grössere Stücke daraus wieder gewonnen werden dürften,\*) hier demnach ein Punkt ist, wo unsere weitere Nachforschung nicht ermüden darf, um ein so wichtiges

---

\*) Einen unerwarteten Beleg dazu finden wir in der hier p. 552 ff. eingeschalteten Erörterung, wornach Roth die von Pertz unlängst auf einem Pergamentdeckel entdeckten Reste des Livius, wie man bisher annahm, vielmehr aus den Historien des Sallustius entnommen glaubt, indem sie-jedenfalls in das Jahr 679 u. c., also in die Zeit der aus den Historien noch erhaltenen Rede des C. Cotta gehören. Einige kleine, dem Herausgeber selbst über seiner Arbeit hinzugekommene Fragmente hat er S. 572f. nachträglich noch mitgetheilt.

und selbst im Alterthum so Viel gelesenes Werk wieder einigermaßen zu restauriren. Allerdings mag der Verlust schon vor dem zehnten Jahrhundert, in welches der diese Reden und Briefe enthaltende Vaticanus I. (Nr. 3864), der doch selbst nur Abschrift eines andern Codex ist, vielleicht der ersten ursprünglichen Anlage dieser Excerpte, fällt, stattgefunden haben, lange vorher aber wohl schwerlich. Der Abt Lupus (unter Karl dem Kahlen) bittet in einem seiner Briefe (104) um Zusendung von Sallust's „*Catilinarium et Jugurthinum*“; er scheint hiernach von den Historien keine Kunde gehabt zu haben, während er auf Sallust's *Catilina* auch in einem andern Briefe (93 vgl. Vit. Wigberti cp. 1.) anspielt.

Die beiden an Cäsar gerichteten, dem Sallustius gewöhnlich beigelegten Schreiben, die in der Vaticanischen Handschrift hinter den aus den Historien excerpirten Reden und Briefen, jedoch ohne ausdrückliche Angabe des Verfassers folgen, erscheinen daraus auch in dieser Ausgabe, hinter den Reden und Briefen p. 149 ff., unter dem dieser Handschrift entnommenen Titel: *Epistolae ad Caesarem Senem de re publica*, statt der gewöhnlichen: *Duae orationes oder Epistolae de re publica ordinanda*. Der Herausgeber bleibt, in Bezug auf den Verfasser derselben, bei seiner früher schon ausgesprochenen Ansicht stehen, wonach Sallustius in keinem Fall für den Verfasser derselben gelten kann, und er hat diese Ansicht aufs Neue hier durch eine weitere, in die *Adnotatio critica* p. 558 ff. aufgenommene Erörterung zu begründen gesucht. Er erkennt in beiden Briefen, die kaum auf einen und denselben Verfasser zurückführen, nur eine vom rhetorischen Standpunkt aus unternommene Nachbildung Sallustischer Gedanken und Phrasen, in der junge Redner ihre Kräfte gegenseitig versucht haben: er durchgeht zu diesem Zweck den Inhalt beider Briefe, um daraus die Unmöglichkeit zu erweisen, dass Sallustius selbst Etwas derartiges habe niederschreiben können, und er gelangt auf diesem Wege weiter zu dem Ergebniss, in beiden Briefen ein Product des Frontonianischen Zeitalters zu erkennen, wozu ihn insbesondere auch die in jenem Zeitalter allerdings sehr beliebte und verbreitete, übertriebene Nachäffung der älteren Orthographie, wie sie in diesen Briefen, wenigstens nach der erwähnten Vaticanischen Handschrift sich kundgibt, bestimmt hat. „*Quae quidem omnia, so lauten seine Worte p. 562, mihi reputanti maxime fit probabile, has duas epistolas a declamatoribus fuisse compositas aetatis Frontonianae, qui in imitando Sallustio ingenii certamen inter se instituerant; qui cum eodem eloquentiae doctore usi fuissent, eundemque scriptorem imitandum sibi proposuissent, easdem fere sententias eandemque orationis formam in scriptis suis exprimunt.*“ Damit wür-

den freilich diese Briefe, die allerdings in ihrem Inhalt und dessen Fassung kaum die Hand eines Sallustius erkennen lassen, der z. B., um nur diess Eine zu erwähnen, gewiss nicht seinen Vortrag mit einer sichtlich dem Cicero in der ersten Catilinarischen Rede nachgebildeten Prosopopoe\*) (wie diess in Epistola II. der Fall ist) geschlossen haben würde, doch in eine gar zu späte Zeit herabsinken, zumal da jene Vorliebe für veraltete Formen und Schreibweisen, so herrschend und verbreitet sie allerdings zu Fronto's Zeit gewesen ist, doch auch schon früher angetroffen wird und bis auf das Zeitalter des Augustus zurückgeführt werden kann, in welches ja auch die beiden andern, dem Sallust und Cicero beigelegten Reden gleichen Ursprungs fallen. Allerdings kommt in dieser Beziehung, namentlich was einzelne veraltete Formen und Schreibweisen betrifft, gar Manches Auffallende, namentlich in dem zweiten Briefe vor, was der Herausgeber, der sich bei dem Abdruck des Textes auch in solchen Dingen streng an die erwähnte Vaticanische Handschrift, die unsre letzte Quelle allerdings hier ist, gehalten hat, nicht verwischt, sondern beibehalten hat, um so mehr, als in der andern jüngeren Vaticaner Handschrift (Vaticanus II nr. 649, ehemals Urbinas 411) aus dem fünfzehnten Jahrhundert die härteren und auffallenderen Formen der Art schon mehr zurücktreten; während die Handschrift im Uebrigen gut ist und sogar manche bessere Lesarten gebracht hat. Hier scheint eben der Anstoss, den die alten Formen veranlassten, eine theilweise Ausmerzung oder Umgestaltung derselben herbeigeführt zu haben. Auffallend und wie künstlich aufgesetzte Lappen erscheinen allerdings mitten im Laufe der Rede Formen, wie *ipseius* (*ipsius*), *utei* und *sicutei* (*uti*), *ignarei* (*ignari*), *di* (*diis*), *quoi* (*cui*) und *quouis* (*cujus*) oder *illeis* (*illis*), *tuei* (*tui*), und während wir z. B. *relicuum*, *oboedire*, *quom*, *op testor*, *secordia* u. dgl. finden, kehren in andern Fällen wieder ganz die gewöhnlichen Formen zurück, wie wir denn z. B. hier auch eben so gut *so cordia* finden, wie *evorsam* für *eversam*

\*) Auch die unmittelbar vorhergehende Stelle, in der die Lehre der Stoa so bestimmt ausgesprochen wird, dass wir den Sallustius für einen vollkommenen Stoiker erklären müssten, erregt Verdacht, zumal als eine Hinneigung des Sallustius zu Stoischer Lehre im Jug. 1. 2 hervortritt, während man nach Catil. 8 ihn eher für einen Epicuräer halten sollte. Mit dieser Stelle aber (*Sed profecto fortuna in omni re dominatur; ea res cunctas ex ludibrio magis quam ex vero celebrat obscuratque*) wird man schwerlich die hier vorkommende Aeusserung vereinigen können: „*Namque mihi pro vero constat, omnium mortalium vitam divino numine invisier, neque bonum neque malum facinus quouisquam pro nihilo haberi, sed ex natura divisa praemia bonos malosque sequi. Interea forte ea tardius procedunt: suus quoique animus ex conscientia spem praebet.*“



und *advorsis* für *adversis*; eben so finden wir neben *uti* und *sicutei* (für *uti* und *sicuti*) an andern Stellen das gewöhnliche *uti* und dergleichen mehr.

Die beiden Reden, die nun folgen, die Rede, angeblich des Sallustius gegen Cicero, so wie die Erwiderung des Letzteren, werden von dem Herausgeber gleichfalls für Werke der späteren Zeit und für Producte der Rhetorschulen erklärt, und da Quintilianus auf die erste dieser Reden an zwei Stellen Rücksicht nimmt, so muss dieselbe jedenfalls zu seiner Zeit schon vorhanden gewesen seyn, sie dürfte mithin wohl noch in das Zeitalter des Augustus, der Zeit ihrer Abfassung nach, verlegt werden. Und in diese Zeit, oder doch in die unmittelbar folgende unter Tiberius möchten wir auch lieber die eben besprochenen, an Cäsar gerichteten, in ihrer ganzen Fassung übrigens von diesen beiden Reden sehr verschiedenen gehaltenen Briefe verlegen; so wenig wir auch sonst an dem von dem Herausgeber ermittelten Resultat zweifeln, dass die Briefe wie die Reden für keine Werke des Sallustius und Cicero gelten können. Neue kritische Hilfsmittel standen für die bessere Gestaltung des Textes dem Herausgeber nicht zu Gebot: man wird aber darum doch manche Berichtigung des Textes finden, der dadurch lesbarer und verständlicher geworden ist. Das Büchlein des Julius Exsuperantius de Marii Lepidi ac Sertorii bellis civilibus ist nach der Pariser Handschrift Nr. 6085 (in der es allein, so weit wir wissen, steht), der Vollständigkeit halber, hier ebenfalls aufgenommen, so wie die unter dem Namen des Porcius Latro gehende *Declamatio contra Lucium Sergium Catilinam*. Auch hier war der Herausgeber im Ganzen auf einen blossen Wiederabdruck beschränkt, zumal da die wahre urkundliche Grundlage und die letzte Quelle des Textes bei der zuletzt genannten Rede noch gar nicht ermittelt ist, die übrigens in keinem Fall für das Werk des nach den Zeugnissen der Alten so ausgezeichneten Rhetors Porcius Latro angesehen werden kann, und zwar weder nach ihrem Inhalt, noch nach ihrer Form. Wir möchten übrigens aus manchen Gründen auch dieses rhetorische Product nicht in eine spätere Zeit als die oben erwähnten ähnlichen Producte, herabsetzen, wenn auch gleich diese Reden den genannten in Manchem nachstehen dürfte.

Eine besondere Beachtung verdient die mit dieser Ausgabe Sallustischer Reste verbundene Sammlung und Bearbeitung der noch vorhandenen Reste römischer Historiographie, von dem Beginn der Geschichtschreibung an bis auf Livius, sonach die zahlreichen Annalisten der ersten Periode wie die nachfolgenden Geschichtschreiber, die Biographen, die

Memoiren und Chronikschreiber bis zum Zeitalter des Augustus befassend; ein eben so werthvolles und wünschenswerthes, wie verdienstliches Unternehmen, dessen Ausführung wir der Hand eines durch gleiche Thätigkeit befreundeten Gelehrten verdanken, der, schon seit Jahren auf diesem Gebiete beschäftigt, die schwierige Arbeit auf eine Weise zu Stande gebracht hat, die ihm die gerechte Anerkennung aller Freunde der römischen Literatur wie der damit verknüpften geschichtlichen Forschung sichern muss. Nicht bloss die grössere Vollständigkeit ist es, durch welche diese Zusammenstellung vor ähnlichen Versuchen der früheren wie der neueren Zeit sich auszeichnet, sondern insbesondere die kritische Sichtung und überhaupt das ganze, dabei beobachtete kritische Verfahren, welches die Aufnahme der einzelnen Fragmente, die Stellung und Anordnung derselben wie die Gestaltung des Textes selber bedingt hat. Bloss darauf war das Augenmerk des Herausgebers gerichtet: er wollte vor Allem eine sichere Grundlage schaffen, von der jede weitere Forschung, sie sey rein geschichtlicher oder literär-historischer Art und auf die einzelnen Schriftsteller selbst bezüglich, ihren Ausgangspunkt zu nehmen hat: wie sehr aber eine solche Grundlage bisher fehlte, weiss Jeder, der auf diesem Felde sich etwas umgesehen hat. In Folge dessen sind alle weitere historisch-antiquarischen Erörterungen, wie man sie etwa in Bezug auf den Inhalt dieser Fragmente oder auch in Bezug auf die Verfasser erwarten mochte, weggefallen; war doch schon durch den Raum, wie überhaupt durch Anlage und Bestimmung des Ganzen eine solche Beschränkung geboten: was wir demnach erhalten, besteht rein in dem Texte der einzelnen Fragmente, bei dessen Anordnung ein ähnliches Verfahren beobachtet ist, wie bei den Fragmenten der Historien des Sallustius von Seiten des andern Herausgebers, nur mit dem Unterschied, dass nach jedem einzelnen Fragment unmittelbar in dem fortlaufenden Texte die Angabe beigefügt ist, woher dasselbe stammt, während bei den Sallustischen Fragmenten diese Angaben unter dem Text stehen, und mit vorgesetzten Nummern auf die einzelnen, gleichfalls mit Nummern versehenen Fragmente verweisen. Wo dasselbe Fragment an verschiedenen Orten, aber in einer etwas abweichenden Fassung sich vorfindet, ist es auch in beider Fassung aufgenommen, und zwar so, dass auf derselben Seite in doppelten Columnen die einzelnen Worte neben einander fortlaufen. Die ganze Sammlung, die den Titel führt: „*Historicorum veterum Romanorum reliquiae; collegit et disposuit Carolus Ludovicus Roth*“, reicht von S. 249—440, nimmt demnach einen Raum von fast zweihundert Seiten ein, was auf die Grösse und den Umfang der Sammlung, damit aber auch auf ihre Be-

deutung, einen Schluss zu machen erlaubt. Und doch möchten wir fast noch mehr Werth auf die ausserordentliche Genauigkeit, die Vorsicht und Umsicht legen, mit der bei Aufnahme und Anordnung der einzelnen Fragmente verfahren worden ist, so sehr sonst möglichste Vollständigkeit zu erstreben war, und auch in der That in so weit erstrebt worden ist, als selbst die neuesten Forschungen und Entdeckungen, aus denen etwas zu gewinnen war (so zum Beispiel, um nur Eines anzuführen, die unlängst zu Paris publicirten Fragmente des Nicolaus), zu diesem Zweck herangezogen worden sind. Nicht leicht dürfte in den uns vorliegenden Quellen der alten Literatur Etwas vorkommen, was dem Herausgeber entgangen wäre. Und wenn wir leider nicht in der Lage sind, hoffen zu können, dass einer oder der andere der Schriftsteller, deren Bruchstücke hier zusammengestellt sind, je wieder an das Tageslicht in seiner Vollständigkeit, es sey dem Ganzen oder einzelnen Theilen seiner Thätigkeit nach, hervortrete, so steigert sich dadurch der Werth dieser Sammlung, die als die unentbehrliche Grundlage aller auf diese Schriftsteller bezüglichen Forschung nun sich darstellt.

Die Sammlung, welche im Ganzen die Reste von neun und dreissig verlorenen Historikern befasst, beginnt mit Fabius Pictor, dem anerkannt ältesten dieser Schriftsteller, der übrigens nach dem ausdrücklichen, auch aus innern Gründen nicht zu verwerfenden Zeugnisse des Dionysius von Halicarnass (Antiqq. I, 6) in griechischer Sprache geschrieben hat, so dass die in lateinischen Schriftstellern unter dem Namen des Fabius Pictor aus dessen Werk, das eigentlich nur an zwei Stellen des Plinius (H. N. X, 24, 71, XIV, 13, 89), und bei Gellius ausdrücklich als *annales* bezeichnet wird, angeführten Stellen, entweder von den Schriftstellern, welche diese Anführungen bringen, in das Lateinische übersetzt worden sind, oder wir andern Falls zu der Annahme genöthigt sind, dass in späterer Zeit wenigstens das ursprünglich Griechische abgefasste Werk des Fabius Pictor in einer schon früher gemachten lateinischen Uebersetzung vorhanden und verbreitet gewesen; zu dieser letzteren Annahme führt uns die Stelle des Gellius N. A. V, 4., wo dieser Schriftsteller eine Stelle aus dem vierten Buche der *Annales* des Fabius, die zum Verkauf in einem Buchladen ausgesetzt waren — *forte in libraria — expositi erant Fabii annales, bonae atque sincerae vetustatis libri, quos venditor sine mendis esse contendebat* — in einer Sprache auführt, die keineswegs für die lateinische Sprache der Zeit, in der ein Fabius Pictor lebte und schrieb, angesehen werden kann. Es würde also hiernach an eine früher schon veranstaltete lateinische Ueber-

setzung dieser Annalen zu denken seyn\*), oder wir müssten an einen andern Annalisten Fabius denken, was unzulässig erscheint, eben weil Gellius blos Fabii annales setzt, und damit eben doch nur den bekanntesten und bedeutendsten Annalisten dieses Namens im Auge gehabt hat. Die andere Stelle ist die des Cicero De divin. I, 21, 43, wo von dem „in Numerii Fabii Pictoris Graecis annalibus“ vorkommenden Traume des Aeneas die Rede ist. Man hat hier theilweise an einen andern Fabius, als diesen ältesten Annalisten, denken wollen, insbesondere wegen des Beinamens Numerius, der hier freilich seltsam genug an erster Stelle erscheint und um so mehr verdächtig erscheint, als ein Fabius Pictor Numerius als Verfasser von griechisch geschriebenen Annalen nirgends sonst vorkommt; es wird daher auch wohl an dieser Stelle an den bekannten ältesten Annalisten Fabius Pictor zu denken seyn, so dass wir es durchaus billigen, dass unter die Fragmente desselben auch diese Stelle von dem Herausgeber aufgenommen worden ist; liest man, wie Hertz unlängst vorgeschlagen hat, nostri statt Numerii in der betreffenden Stelle des Cicero, so sind alle Zweifel gehoben. Anders verhält es sich mit dem bei Cicero Brut. 21 erwähnten: „Ser. Fabius Pictor et juris et literarum et antiquitatis bene peritus,“ einer von dem älteren Annalisten Fabius Pictor jedenfalls verschiedenen Persönlichkeit: und doch erscheint hier diese Stelle unter den Fragmenten der älteren Annalisten, als wenn beide eine und dieselbe Person wären, was sie nicht sind. Alle Stellen der Alten, in welchen Fabius Pictor erwähnt oder angezogen wird, sind in vorliegende Sammlung aufgenommen; bei dem grösseren, aus diesem Annalisten von Dionysius von Halicarnass und theilweise selbst von Plutarchus wie von Polybius entnommenen, aber mit grösserer Freiheit behandelten Stücken beschränkt sich der Verf. auf eine Angabe des Inhaltes der Stelle, da ja hier eigentliche Worte des Fabius, also wirkliche Fragmente, nicht anzuführen waren. In ähnlicher Weise ist der Verf. verfahren bei dem an zweiter Stelle erscheinenden, gleich Fabius Pictor in griechischer Sprache schreibenden Annalisten L. Cincius Alimentus; darauf folgt P. Cornelius Scipio (wegen der „historia quaedam Graeca scripta“ bei Cic. Brut. 19), dann C. Acilius et Claudius, A. Postumius Albinus; darauf die ungleich bedeutenderen Fragmente der Origines des M. Porcius Cato; dann L. Cassius Hemina et alii Cassii, L.

---

\*) An eine solche dürfte dann auch bei Fronto's (ad Verum pag. 170 ed. Rom.) Worten zu denken seyn: „Historiam (scripsit) Pictor incondite“; vergl. Cic. de orat. II, 12.

Calpurnius Piso Frugi aliique Pisones, Cn. Gellius aliique Gellii, Fabius Maximus Servilianus, C. Sempronius Tuditanus, C. Fannius M. F., Venonius, L. Coelius Antipater, Clodius Licinius aliique Clodii, Sempronius Asellio, Cn. Aufidius, M. Aemilius Scaurus, P. Rutilus Rufus, Q. Lutatius Catulus, L. Licinius Lucullus, L. Cornelius Sulla, L. Voltacilius (Otaeilus) Pilius, Q. Claudius Quadrigarius, dessen Fragmente, sowie die des zunächst folgenden Valerius Antias beträchtlicher sind, C. Licinius Macer, L. Cornelius Sisenna, Q. Hortensius Hortatus, Procius, M. Tullius Cicero et L. Lucceius, T. Pomponius Atticus, Libo, Domitius, Vulcatius, M. Octavius, Cn. Egnatius, Julius Caesar, M. Terentius Varro und Q. Aelius Tubero. Unter diesen erscheint uns Domitius zweifelhaft und wenigstens auf keiner sichern Grundlage beruhend, indem er blos in dem den Namen eines Aurelius Victor tragenden Büchlein de origine gentis Romanae vorkommt, welches, wenn auch nicht ein Produkt neuerer Zeit, des fünfzehnten Jahrhunderts, doch kaum noch als ein Produkt der römischen Kaiserzeit gelten kann, und höchstens, wenn die neueste Untersuchung Recht behält, einen Grammatiker des fünften oder sechsten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung zum Verfasser hat, der keine besondere Autorität für sich ansprechen kann. Ist der Name Domitius richtig, so wäre dann auch noch zu erweisen, dass derselbe in diese frühere Zeit wirklich als Annalist oder Geschichtsschreiber falle, und dass er wirklich ein Werk geschichtlicher Art abgefasst, was aus der Anführung des Aurelius Victor noch nicht hervorgeht, da hier eben so gut auch an Schriften anderer Art gedacht werden kann. Dasselbe Bedenken haben wir hinsichtlich des aus demselben Büchlein aufgeführten M. Octavius, sowie des Cn. Egnatius, ja insbesondere auch bei dem, was unter Julius Caesar, ebenfalls aus demselben Büchlein dieses Pseudo-Aurelius Victor aufgeführt wird. Hier wird unser Verdacht insbesondere noch dadurch verstärkt, dass in einer Stelle des Servius (ad Aen. I, 271), welche ein Fragment des Cato enthält, das in etwas veränderter Fassung auch bei Aurelius Victor sich findet, hier aber mit dem Zusatz Caesar libro II, in der Handschrift von Fulda der Zusatz beigefügt ist: sicut J. Caesar scribit.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Salustii Opera ed. Gerlach.

(Schluss.)

Insbesondere Beachtung verdient die Sammlung der Varronischen Fragmente (S. 389—437), welche sich dabei nicht bloss auf eine oder die andere der in das Gebiet der Geschichte oder der Literaturgeschichte einschlägigen Schriften dieses gelehrtesten aller Römer beschränkt, sondern die sämmtlichen, auf historische Gegenstände bezüglichen Fragmente des Varro „quasi per saturam collectas“ (res historicas) befasst, indem der Verfasser eine vollständige Bearbeitung der sämmtlichen Reste Varro's zu liefern gedenkt: \*) ein Unternehmen, das je schwerer und wichtiger, je nothwendiger immer mehr wird, auch nur von einem Manne wie der Herausgeber wird zur Ausführung gebracht werden können. Wir hoffen dann, dass bei dieser grösseren und vollständigeren Sammlung auch genau zwischen den einzelnen Schriften des Varro unterschieden wird, also eine Trennung stattfindet, so dass die einer jeden Schrift zufallenden Fragmente auch neben einander zusammengestellt werden, was freilich, wie wir uns nicht verhehlen wollen, da, wo nicht in dem Fragment bei dem Namen Varro auch die Schrift, der es entnommen, ausdrücklich angegeben ist, manchen Schwierigkeiten unterliegt, die theils in der grossen Zahl der Schriften Varro's überhaupt, theils in der Mannigfaltigkeit derselben, in so fern sie ähnliche oder verwandte Gegenstände berühren, liegen.

In der vorliegenden Sammlung ist auf diese, wie wir glauben, nothwendige Scheidung der Fragmente nach den einzelnen Schriften, denen sie angehören, noch keine Rücksicht genommen, und doch wird eben über die einzelnen, verlorenen Schriften des Varro, ihren Inhalt, ihre Tendenz und ihre Verschiedenheit im Einzelnen von einander nur dann uns ein Urtheil möglich seyn, wenn wir die von einer jeden einzelnen Schrift noch vorhandenen Fragmente neben einander gestellt überblicken können. Der Verf. hat bei seiner Arbeit blos den Inhalt berücksichtigt, und demnach hier alle Fragmente, ohne weitere Bezugnahme auf die Schrift, der sie

\*) Der Verf. bemerkt darüber Folgendes (S. 389): *Cujus (Varronis) cum separatim justam plenamque imaginem adumbrare libroramque deperditorum reliquias omnium componere instituerimus, hoc loco historicas res a reliquis segregatas et quasi per saturam collectas referemus.*“

entnommen sind, dies nach dem Inhalt, der auf historisch-geographisch-antiquarisch-mythologische Punkte sich bezieht, zusammengetragen und im Einzelnen insbesondere auf die Gestaltung des Textes dieser Reste selbst sein Augenmerk gerichtet. Wir erhalten also hier eine kritische, mit aller Sorgfalt veranstaltete Zusammenstellung des ganzen, aus Varro noch hinterlassenen historischen Schatzes, dürfen aber uns dann auch nicht wundern, wenn wir neben den Fragmenten aus historischen Schriften, wie (z. B. aus den Schriften *De vita populi Romani*, *De origine urbis Romae* und dergleichen) auch Fragmente aus Schriften finden, die zunächst unter die Reihe der historischen eigentlich nicht gezählt werden können, wie zum Beispiel aus einigen Satiren aus mehreren der *Logistorici*, ferner Anderes aus den *Antiquitates rerum humanarum et divinarum*, aus dem grösseren geographischen Werke, dem der *Periplus* und *liber de Notaribus*, vielleicht auch die *Ephemeris* angehört, aus den *Imagines*, aus den *Epitolicae Quaestiones* u. s. w., ja selbst aus dem zwanzigsten Buch der *Rhetorik*, wenn anders nicht, wie wir glauben, in der betreffenden Stelle des *Novus* (p. 597. 92) statt *Varro Rhetoricorum libro XX* zu lesen ist: *Varro Rerum humanarum libro XX*. Bei der zu erwartenden eigenen Sammlung der Varronischen Fragmente würden wir auf die wünschenswerthe Auscheidung und Trennung der einzelnen Schriften nicht wohl verzichten können.

Am Schlusse dieses Berichts haben wir noch mit einem Worte der vorzüglichen typographischen Ausstattung zu gedenken, welche diesen Werke in einer Weise zu Theil geworden ist, die uns dasselbe neben die Prachtausgaben englischer und anderer Werke des Auslandes in der That stellen lässt. Papier und Lettern verdienen in dieser Hinsicht gleiche Anerkennung. Nicht minder befriedigend ist die Correctheit des Druckes; wir haben nur folgende, nicht bedeutende Druckfehler in dem starken, gegen sechshundert Seiten zählenden Bande auffinden können: Seite XIV *exstimationem* statt *existimationem*, S. XVIII *potea* für *postea*, S. 475 *igibus* für *igitur*, S. 573 *eum* für *enim*. Chr. Bähr.

## Kurze Anzeigen.

*Magazin für das Hannöversche Recht. Eine Zeitschrift, herausgegeben vom Advocaten und Privatdocenten Dr. Grefe und Justizrath von Klencke in Göttingen. Band I. (2 Hefte.) 474 S. 8. Göttingen 1851.*

Obgleich diese Zeitschrift nicht bloss dem Criminalrecht und Strafproceß, wie die 1850 zu Stade erschienene, von Mähry herausgegebene Gerichtszeitung

für Schwurgerichte in Hannover bestimmt ist, sondern das ganze Gebiet des öffentlichen, des Privat- und Kirchenrechts umfassen soll; so glauben wir doch ihrer auch hier erwähnen zu müssen, wenigstens in so weit sie in dem vorliegenden ersten Band strafrechtlichen Inhalts ist, und dadurch zur wünschenswerthen weitern Verbreitung des Magazins beizutragen. Diess wird auch um so weniger einer Rechtfertigung bedürfen, als nur durch sorgfältige Beachtung der auf deutschem Boden erwachsenen und sich weiter entwickelnden Rechtsbildungen, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen kann und die Schule der Erfahrung überhaupt nicht von Territorial Grenzen abhängig ist.

Für das Erscheinen dieser Zeitschrift muss man den beiden Herrn Herausgebern, welche sich dem Unternehmen mit anerkennungswerther Aufopferung gewidmet haben, um so dankbarer seyn, als die vorhin erwähnte Hannoversche Gerichtszeitung für Schwurgerichte leider bereits mit dem Schluss des ersten Jahrganges (1850) wieder eingegangen ist. Für das Magazin dürfte in sofern eine günstigere Aussicht sich eröffnen, als es sich eine erweiterte, das ganze Rechtsgebiet umfassende Aufgabe gesteckt hat und deßhalb auch auf grössern Absatz, zunächst im Königreich Hannover, wohl mit Sicherheit zu rechnen ist.

Was nun die in diesem ersten Jahrgange des Magazins enthaltenen Beiträge criminalrechtlichen Inhaltes betrifft, so gehören dahin im ersten Hefte zwei Abhandlungen von v. Klencke über Begnadigungsrecht S. 73 f. und über im Auslande begangene Verbrechen (S. 98 f.), welche verschiedene interessante, bisher wenig besprochene Fragen berühren; ferner „zur Kritik der Hannov. Strafgesetzgebung“ vom Unterzeichneten (S. 120 f.), „Glossen zu den Gesetzen über schwurgerichtliches Verfahren von v. Klencke S. 130 f. und ein sehr interessanter Bericht des damaligen Ober-Staats-Anwalts Bacmeister zu Hannover (jetzigen Cultus-Ministers) über die Wirksamkeit der im Jahre 1850 gehaltenen Schwurgerichte (S. 144 f.). Besonders bemerkenswerth sind in diesem Berichte die Mittheilungen über die gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse verfolgten Nichtigkeitsbeschwerden und die darüber vom Ob. App. Gericht gegebenen Entscheidungen, welche für die Anwendung des prov. Gesetzes vom 24. Decbr. 1849 und theilweise auch des Criminal-Gesetzbuches von grosser Bedeutung sind. Es werden hier eine Reihe von Entscheidungen des höchsten Tribunals mitgetheilt, die grossentheils auch ausserhalb Hannover Beachtung verdienen. — Von den Rechtsfällen und Präjudizien (S. 171 f.) gehört hierher nur Nr. 9. Anklagesache wider Klaparth wegen Brandstiftung resp. Betrugs, eine interessante Mittheilung des Justizraths v. Bobers zu Göttingen.

Das 2. Heft enthält theils verschiedene Ausführungen über einzelne Bestimmungen des Criminalgesetzbuches, insbesondere über Excess in der Nothwehr, Brandstiftung an eignen Sachen, Verbrechen wider die Religion und Strafe des versuchten Giftmordes (S. 295 f.), theils Erörterungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen über das schwurgerichtliche Verfahren, unter welchen besonders die Abhandlung von Leonhardt zur Lehre von der Fragstellung hervorgehoben werden muss; ausserdem eine Mehrzahl interessanter Rechtsfälle aus der schwurgerichtlichen Praxis der Hannoverschen Gerichte, wobei indess das Factische nur kurz und in soweit hervorgehoben ist, als es für die Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage von Bedeutung ist.



Indem wir der neuen Zeitschrift den besten Fortgang wünschen, empfehlen wir sie nochmals dem juristischen Publicum sowohl in als ausserhalb des Königreichs Hannover.

Göttingen.

Zachariä.

*Archiv für praktische Rechtswissenschaft aus dem Gebiete des Civilrechts, des Civilprocesses und des Criminalrechts mit namentlicher Rücksicht auf Gerichtsausprüche und Gesetzgebung. Herausgegeben von M. Schäffer, Hofgerichtsrath zu Giesen, Dr. E. Seitz, Hofgerichtsrath zu Darmstadt und Dr. E. Hoffmann, Hofgerichtsassessor zu Darmstadt. I. Band. 1. Heft. Regensburg. Manz, 1852 (S. 178 S.).*

Es kann nur erwünscht sein, wenn die practische Juristenwelt von dem Eifer beseelt wird, zur Ausbildung der Wissenschaft des gemeinen Rechts nach Kräften beizutragen. Denn fast möchte der Vorwurf nicht unbegründet sein, dass diese Wissenschaft im Ermatten begriffen und darum neuer Habel bedürfe. Nur übersehe man dabei nicht die innern Schwierigkeiten, in die sich unser gemeines Recht mehr und mehr verwickelt und glaube nicht, dass die Lage der Dinge schon darum eine andere wird, weil andere Hände sich daran versuchen. Die Vorwürfe der Praxis gegen die Theorie, wir wollen keineswegs sagen der Gegensatz zwischen Praxis und Theorie, sind in der neuesten Zeit wieder häufiger geworden. Möge diese neue Zeitschrift wenigstens einen Theil der Lücke füllen, der hinsichtlich der Verbindung und Wechselwirkung zwischen heiden besteht. Der Zweck, den sich die Herausgeber gesetzt haben, geht entschieden dahin. Es sollen in dieser Zeitschrift nur Abhandlungen über Rechtsmaterien aus dem Gebiete des Civil-Prozess- und Criminalrechts mitgetheilt werden „innerhalb der Grenze des rein Practischen und auf der Grundlage und in dem Rahmen wirklich verhandelter Rechtsfälle und deren Entscheidung durch deutsche Gerichtshöfe.“ Es ist nun schon jüngst mehrfach hervorgehoben worden, dass die Klippen solcher Richtung keine geringen sind. Sie liegen in der Betonung des „interessanten Falls“ und in der daraus successiv entspringenden Vereinzlung der Anschauung. Es ist sich darum vor Allem über das Princip der Zeitschrift klar zu werden, die, wie es bereits gesagt worden, wohl geeignet sein kann, der Wissenschaft einen Dienst zu leisten. Und da ist es denn erfreulich, wenn die Hauptrichtung der neuen Erscheinung darein gesetzt wird, die juristische Diagnose, das hauptsächlichste Element des practischen Juristen zu befördern. Weit entfernt sich der Theorie oder, um greiflicher zu reden, sich der dogmatischen Ausbildung der Rechtswissenschaft feindlich gegenüberzustellen, setzt die juristische Diagnose die geläuterte Theorie vielmehr voraus. Doch will diese juristische Kunst erworben sein, und soll sie äusserlich gefördert werden, durch Anregung im Wege der Schrift, so werden die Anforderungen an die Muster sehr hoch zu stellen sein. Ob wirklich die Zeitschrift etwas Neues, nicht in der Materie, denn diese hat sie mit andern gemein, sondern in der Methode bieten wird, muss überhaupt dahin gestellt bleiben. Fast möchte es sich voraus bestimmen lassen, dass der ganze Unterschied von andern juristischen Zeitschriften darin bestehen wird, dass sie vorzugsweise von Praktikern geschrieben wird, manche andere vorzugsweise von Theoretikern. Und

der letztern sind immer weniger geworden. So ist denn der Zweck der Zeitschrift ein erwünschter, aber im Grunde wird er eben dadurch erreicht, dass sich der Practiker als guten Theoretiker zeigt. Dann wäre ein gutes Theil derjenigen Vorwürfe unwahr gewesen, welche die Praxis gegen die Theorie richtet. Allerdings fehlt der Theorie des gemeinen Rechts die Verbindung mit der Praxis. Das Uebel liegt darin, dass die gemeine Praxis nicht greifbar ist. Nichts kann verdienstlicher sein als die Herausgabe von Präjudicien oberster Gerichtshöfe und in diesss Beziehung können die neusten Veröffentlichungen aus der Praxis des preussischen Obertribunals als Mustor gelten. Aber für das gemeine Recht mangelt die Centralisation; alle Versuche in dieser Richtung haben nur geringe Resultate erzeugt. Ob das Uebel je gehoben werden kann, ist eine andere Frage. Selbst für das heutige deutsche Wechselrecht macht es sich fühlbar, und doch ist dieser Zweig des gemeinen Rechts am günstigsten gestellt. Dass der Practiker sich als guten Theoretiker zeigen müsse, wenn das Unternehmen der Zeitschrift gelingen soll, gilt auch von der Stellung, die ihm die Herausgeber gegenüber der Gesetzgebung anweisen. Der Practiker „lernt das legislative Product an dem Probierstein des Lebens und der Erfahrung kennen“, darum dringt er nach dieser Richtung in die Rechtswissenschaft tiefer ein als der Theoretiker und ist befähigt, die Lücken der Gesetzgebung aufzudecken. Sicher aber, um sich diese Befähigung anzueignen, muss das Erkennen des Practikers ein rationelles sein, die Erfahrung eine weite. Und weil der Einzelne nicht Alles durchleben kann, so wird der Practiker, dem es um die Erkenntniss der Lücken in der Gesetzgebung zu thun ist, auch die Erfahrungen Anderer benutzen müssen, er wird sie theoretisch verarbeiten.

Unter den im ersten Hefte mitgetheilten Abhandlungen ist namentlich die VI. Eratzung der Pfandfreiheit von Dr. Schmitthenner, rein theoretisch. Diese Fälle werden sich mehren, weil sie sich von selbst geben. Auszeichnung verdient die letzte Abhandlung: Steht der bürgerlichen Gemeinde ein Eigenthums- oder Servitutenrecht an der Ortskirche und deren Pertinenzien, z. B. den Glocken in derselben zu? Vom Oberappellationsrath Dr. Elvers in Cassel. Auszeichnung verdient sie auch hinsichtlich der Form.

Bonn.

Dr. Anschütz.

*Arkadian. Seine Natur, seine Geschichte, seine Einwohner, seine Alterthümer. Eine Abhandlung von Christoph Theodor Schwab. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'scher Verlag 1832. 60 S. in gr. 8.*

Die Schilderung, die hier von einem der gefeiertesten Landstriche des alten Hellas gegeben wird, beruht auf Autopsie, sie bietet, obwohl nach der ausdrücklichen Versicherung des Verf. für einen erweiterten Lesekreis bestimmt, doch auch dem Gelehrten manche Belehrung, und gibt uns in der lebendigen Darstellung, die über die geographischen und lokalen Verhältnisse, wie selbst über die geschichtlichen und antiquarischen sich verbreitet, ein treues Bild auch der gegenwärtigen Zustände des Landes, anziehend gewiss, um auch die Theilnahme eines grössern Publikums anzusprechen, dem wir diese Schrift nicht minder wie dem Manne vom Fach empfehlen möchten. Vorerst wird der Letztere ein klares Bild

von der Beschaffenheit des Landes selbst, der Natur des Bodens wie der Kultur, der Thier- und Pflanzenwelt, des Gebirge wie der Gewässer gewinnen; was das Letztere betrifft, so glauben wir insbesondere aufmerksam machen zu müssen auf die Bemerkungen des Verf. über das hier öfters vorkommende plötzliche Verschwinden wie das unerwartete Wiedererscheinen ganzer Bäche und Flüsschen, was schon die alte Sage mehrfach aufgenommen hat; dieser Umstand hat den Verf. insbesondere veranlaßt, eine ganz genaue Beschreibung einer in der Sage gefeierten, aber bis jetzt doch nur wenig bekannten, von ihm selbst aber genauer untersuchten Lokalität, der Styx zu geben (S. 15 ff.). Wenn der Verf. inzwischen glaubt, dass Keiner der wissenschaftlichen Reisenden bis jetzt zu derselben durchgedrungen, so kann Ref. wenigstens versichern, dass diess doch bei dem nun verstorbenen Baron von Stakelberg der Fall war, dessen mündlicher Mittheilung Ref. die Notizen verdankte, die er ganz kurz zu der Stelle des Herodotus VI, 74. mitgetheilt hat in völliger Uebereinstimmung mit dem, was uns jetzt die genaue und sorgfältige Beschreibung des Verf. in so dankenswerther Weise bringt. Auch hat jener seine Kenner des Hellenischen Alterthums, der selbst ein sehr geschickter Zeichner war, in seinem leider unvollendet gebliebenen Werke: *La Grèce. Vues pittoresques etc.* eine Abbildung auf Tafel 17 gegeben, über deren Richtigkeit oder Genauigkeit freilich Ref. sich kein Urtheil erlauben kann, das er lieber dem Verfasser dieser Schrift überlassen will, dessen Urtheil über die aus der Ferne aufgenommene Ansicht in Fiedler's Reise auch uns ganz richtig erscheint. Die Vergleichung des Wasserfalls mit dem Staubach, die schon Ref. nach Stakelbergs Angabe sich erlaubte, finden wir auch bei dem Verf., der den Weg von dem Dorfe Sotos zu dem Wasser der Styx auf drei Wege-Stunden anspricht und als sehr beschwerlich schildert; doch gelang es ihm über die Felsabstufungen und das Steingeröll, ja selbst über eine Masse von 15 Fuss hohem ewigem Schnee bis zu dem Punkte vorzudringen, wo die von senkrecht herabfallenden Kalkfelsen gebildete, enge Schlucht durch eine sich quer darüber erhebende Felswand abgeschlossen wird. „Am der Felswand“, so lauten die Worte des Verfassers, „bricht, unterhalb ihrer obern Kante, ein Wasserstrahl hervor, der sich in viele Tropfen theilt und gleich einem Platzregen auf den Boden der Schlucht fällt, von wo er noch eine kurze Strecke fortläuft, um sich dann zwischen dem Gestein gänzlich zu verlieren. Man stelle sich kein Schauspiel, wie die grösseren Wasserfälle in den Alpen und im Schwarzwald vor, die Wassermasse ist gering und die senkrechte Stellung des Felsens lässt es nicht zu einer mannigfaltigen Brechung derselben kommen. Am meisten Aehnlichkeit dürfte der Staubach, den ich nur aus Abbildungen kenne, bieten. Eine gute, aus der Ferne aufgenommene Ansicht findet man in Fiedler's Reise durch Griechenland (Leipzig 1840. Bd. I.). Bis zu dem Punkte, wo die Tropfen aufschlagen, ist es möglich zu gelangen, und so weit bin ich auch gedrungen; die Stelle, wo das Wasser hervordringt, von meinem Standpunkte aus sehr hoch, von der Spitze des Felsens, die von der Westseite des Gebirges, der Gegend des alten Lusi, aus schon besucht worden seyn soll, zu tief gelegen, ist unerreichbar. Rings um diesen Wasserfall herrscht eine lautlose Stille, deren Eindruck durch die ungeheuren, zum Himmel starrenden Felsmassen noch erhöht wird. Unterhalb dieser nackten Kolosse wird die schauerliche Einsamkeit nur durch düstere Tannen unterbrochen und heiler erscheinen höchstens die

jenseits des Golfs gelegenen blauen Gebirgs.“ So schildert uns der Verf. aus eigener Anschauung die Styx, nicht ohne die Bemerkung beizufügen, wie eine solche Lokalität, namentlich eine so eigenthümliche Quelle die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und selbst eine höhere religiöse Bedeutung gewinnen musste, von der zwar Herodotus, der älteste, und man kann wohl sagen, auch der treueste Zeuge, dem unter Alten späteren nur noch Pausanias sich anreihen lässt, Nichts weiss, wenigstens Nichts bemerkt, während die Dichter von Homer und Hesiod an dieselbe weiter ausgebildet haben. Der Verf. untersucht näher die religiöse Bedeutung der Quelle und deren Ueprung; er geht dann auf die naturhistorische Seite über und bespricht die Angaben der Alten von den schädlichen und selbst gefährlichen Eigenschaften des Styxwassers, das er selbst mehrmals kostete, ohne irgend eine nachtheilige Wirkung davon zu empfinden. „Die Temperatur, schreibt er, war kalt, wie die der Alpenwasser, und der Geschmack durchaus rein, die Wirkung nach dem erschöpfenden Felsenklettern wohlthätig erfrischend, ohne irgend eine Spur von Unwohlsein zurückzulassen.“ Auch die Sage, die den Alexander den Grossen durch das Wasser des Styx vergiftet werden lässt, findet bei dieser Gelegenheit ihre Erledigung.

Nicht minder anziehend ist der Theil der Schrift, der eine geschichtliche Uebersicht des Landes Arkadien, seiner Bevölkerung, sowie der Schicksale, die diese im Laufe der Zeiten bis auf die neueste Periode betroffen haben, in einer Weise bringt, die geeignet ist, uns ein klares Bild der Umwälzungen zu geben, von denen auch dieses hellenische Gebirgsland heimgesucht war. Insbesondere mag diess von dem gelten, was der Verf. über die von der Völkerwanderung an beginnende Zeit, und die seit derselben stattfindenden Einwanderungen und Niederlassungen fremder, slavischer Völker auf den Boden des alten Arkadiens bemerkt; seine Darstellung kann bei dem in neuerer Zeit mit so grossem Eifer und selbst Heftigkeit geführten Streite über die Slavisirung des gegenwärtigen Griechenlands jedenfalls zeigen, wie weit und in welchem Grade diese Annahme einer Slavisirung des gesammten Hellas bei Arkadien zulässig ist; sie zeigt uns und erklärt uns, wie bei den allerdings wiederholten Einfällen slavischer Stämme doch die Reste des Griechenthums erhalten bleiben konnten, wie insbesondere die griechische Sprache bei einer in ihrem jetzigen Bestand in Folge dieser Einwanderungen doch hinsichtlich ihres Ursprungs immerhin sehr complicirten Bevölkerung ihre Geltung und selbst ihre Herrschaft in so weit bewahren konnte, dass man heut zu Tage sogar keinen Albanesen — deren Sprache übrigens mit den slavischen Dialekten eben so wenig Aehnlichkeit zeigt, wie mit dem Griechischen — findet, der nicht auch Griechisch spräche (S. 35). In der griechischen Sprache der hentigen Bewohner Arkadiens fand der Verf. „sehr wenig Abweichendes von der des übrigen Griechenlands, in welchem überhaupt seit der römischen und byzantinischen Zeit so stark nivellirt worden ist, dass die geringe Dialektverschiedenheit auffallen muss im Vergleich zu Deutschland, Italien u. s. w., nirgends eine Erinnerung an die grossen und bedeutenden Diffeerenzen in den Dialekten, mit welchen im Alterthum der Unterschied auf allen Gebieten des geistigen und politischen Lebens zusammenhing, beinahe überall dieselbe neugriechische, aus dem alten niedrigen Dialekt hervorgegangene itacistische Aussprache; dieselbe, in der ganzen modernen Welt vorhersehende: finale Construction durch Hülfswörter, Bindewörter und Präpositionen, statt

durch Flexion, aber auch wieder in zahlreichen Fällen dasselbe Festhalten an altgriechischen Formen und Wörtern, das so sehr auch in der jetzigen Nationalität liegt, dass das Bestreben, die Fremdwörter auszumerken, hier mit leichter Arbeit und ohne Zwang ganz glückliche Erfolge erringt.“

Die weiteren Bemerkungen über die heutigen Arkadier, ihr Aussehen, ihre Beschäftigungen, ihre Körperkraft und Gewandtheit, so wie über den heutigen Zustand des Landes wird man mit gleicher Theilnahme und Befriedigung durchgehen wie das, was über die Alterthümer bemerkt ist. Dieser Blick auf die Alterthümer des Landes bildet nebst einer Beilage, worin alle die auf die Styr bezüglichen Stellen der Alten wörtlich angeführt sind, den Schluss der durch Inhalt wie Form ansprechenden Schrift.

*Diem natalem Guilielmi, Wirtembergiae regis augustissimi clementissimi ante diem V. Cal. Octobr. MDCCCLI pie celebrandum indicit Guil. Frid. Lud. Baumlein, Seminarii Mulifontani Ephorus. Stuttgartiae. Ex typographia zu Gutenberg. 1851. 50 S. gr. 4.*

Das unter diesem Titel ausgegebene Programm enthält, neben den die Anstalt selbst betreffenden Nachrichten eine dreifache wissenschaftliche Beigabe, die wohl in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient. Und dazu beitragen, ist der Zweck dieser Anzeige, die sich, in Betracht des zugemessenen Raumes, auf Angabe der Hauptpunkte der verhandelten Gegenstände beschränken muss.

Von den drei wissenschaftlichen Beigaben betrifft die letzte, in deutscher Sprache abgefasst (S. 46 ff.), die Frage über die Zweckmäßigkeit der griechischen Compositionen, d. h. der als Uebung bei dem Unterrichte des Griechischen anzuwendenden und damit zu verbindenden Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische. Der Verfasser, Herr Ephorus Baumlein, spricht sich in der Erörterung dieser Frage mit aller Wärme, aber auch mit aller Wahrheit für die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Uebungen aus: er zeigt die Vortheile, welche für die formale Geistesbildung überhaupt daraus entspringen, er weist nach, wie unerlässlich dieselben sind, wenn es sich um gründliche Erlernung der Sprache handelt, eben weil sie das zweckmäßigste Mittel darbieten zur Sicherheit der grammatischen Kenntniss, und zwar nicht bloss hinsichtlich der einzelnen Formen und deren Anwendung, sondern auch in Allem dem, was uns in den Bau der Sprache und damit in ihr inneres Wesen und dessen ganze Entwicklung einführt: er widerlegt eben so schlagend, wenn auch mit aller Ruhe, die dawider erhobenen Einwendungen, die im Ganzen doch nur in den verkommenen und zersetzenden Richtungen eines Zeitalters ihren Grund haben, das jede Anstrengung auch bei der Jugend vermeiden wissen will, um auch die Jugend schon von frühe an zu verflachen, alle Kraft zu lähmen und so jede höhere, tiefere Richtung von vornherein abzuschneiden; die Bureaucratie, die jetzt vielfach das Schulwesen, gleich wie die Kirche, in ihre Hand genommen hat, trägt nicht selten auch das Ihrige dazu bei (wenn auch nicht absichtlich), um diese Verflachung weiter zu fördern. Denn sonst sollte man in der That es für überflüssig halten, ein Mittel des gelehrten classischen Unterrichts vertheidigen zu müssen, da wo dessen Bedeutung und Wichtigkeit so klar vor Augen liegt, wenn anders die Schule ihren Zweck erreichen

und höhere Geistesbildung fördern, nicht bloss Fachleute für einen künftigen speciellen Beruf mechanisch zuzutuzen soll.

Die beiden andern vorausgehenden Abhandlungen des Hrn. Prof. Hirzel enthalten 1) Theses de natura ac vi accusativi cum infinitivo (S. 1—5). 2) Comparatio eorum, quae de imperatoribus Galba et Othone relata legimus apud Tacitum, Plutarchum, Suetonium, Dionem Cassium, instituta cum ad illorum scriptorum indolem, tum ad fontium; ex quibus hauserint, rationem pernoctendam (S. 6—43).

Der Verf. hatte Anfangs die Absicht, über einen dem Gebiete der Grammatik entnommenen Gegenstand, wie die Lehre vom Accusativ mit dem Infinitiv, eine umfassende Erörterung zu gehen; da er jedoch fand, dass in dem im Jahre 1850 zu Wesel von Blume über diesen Gegenstand geschriebenen Programm diese Lehre in einer mit seinen Ansichten im Wesentlichen übereinstimmenden Weise erörtert worden war, so beschränkt er sich in zwölf Theses seine Ansichten über das Wesen dieser Structur und ihre Anwendung in der lateinischen Sprache hier niederzulegen, und geht alsbald zu dem andern Gegenstande über, der einem ganz andern Kreis angehört, aber hier, man kann wohl sagen, in erschöpfender Weise behandelt ist. Es handelt sich nämlich um eine Vergleichung der über Galba und Otho, bei den vier Hauptschriftstellern des Alterthums, Tacitus, Suetonius, Plutarchus und Dio Cassius vorkommenden Nachrichten, aus deren Zusammenstellung und gegenseitiger Abwägung sich dann weitere Folgen, eben sowohl in Bezug auf die Schriftsteller und den Werth ihrer Berichte, so wie der Quellen, aus welchen die letztern stammen, als in Bezug auf die geschichtlichen Ereignisse selbst, so weit sie diese beiden Kaiser betreffen, ableiten lassen. Der Verf. schlägt dabei nicht den Weg der bei uns leider in Behandlung derartiger Gegenstände vielfach vorkommenden Phrasenmacherei ein, sondern er stellt jeder einzelnen Stelle und jeder einzelnen Nachricht die betreffende der übrigen Schriftsteller zur Seite, um so aus der unmittelbarsten Zusammenstellung und Vergleichung ein Resultat zu gewinnen, das eben darum in den Augen eines jeden Lesers als ein sicheres und unbezweifeltes, kein von blos subjectiver Willkür abhängiges sich darstellt. Es ist auffallend, wie schon gleich im Anfang eine dann durch das Ganze weiter fortlaufende Differenz zwischen den Nachrichten des Suetonius auf der einen und denen des Tacitus und des Plutarchus auf der andern Seite hervortritt, welche Differenz kaum aus den verschiedenen Tendenzen, welche diese Schriftsteller bei Abfassung ihrer Werke verfolgten und dem hiernach bestimmten Plan und der Anlage ihrer Werke, hinreichend erklärt werden kann, sondern einen tieferen Grund uns vermuthen lässt, während die oft wörtliche Uebereinstimmung, die sich bei Tacitus und Plutarchus findet, unsere doppelte Aufmerksamkeit namentlich in Bezug auf den letztern Schriftsteller und dessen Würdigung in Anspruch nimmt. Wir können hier natürlich nicht in das Einzelne dieser Erörterungen eingehen und dem Verfasser in seiner Darlegung Schritt um Schritt folgen: das, was wir eben als das allgemeine Ergebniss dieser Vergleichung angegeben haben, liegt, indem die betreffenden Stellen neben einander abgedruckt werden, so handgreiflich vor, dass auch nicht der mindeste Zweifel darüber abwalton kann, zumal da der Verf. in dieser Weise alle die einzelnen Angaben prüfend durchgeht, welche in den genannten Schriftstellern über die beiden genannten Kaiser vorkommen. Was zuvörderst Galba betrifft, so zeigt sich über die Per-

ähnlichkeit und den Charakter des Mannes ein im Ganzen milderes Urtheil bei Tacitus, Plutarch und Dio als bei Suetonius, und während in der Erzählung mancher Einzelheiten Plutarch, Tacitus und Suetonius übereinstimmen, so tritt doch auch selbst darin eine durch die Individualität eines jeden dieser Schriftsteller motivirte Verschiedenheit hervor, welche der Verfasser treffend in dieser Weise charakterisirt: „in his enarrandis levitas quaedam et rerum curiosarum affectatio ac venditatio apparet in Suetonio, in Plutarcho copia quaedam et ubertas, si non loquacitas, in rebus prolixo describendis, in Tacito summa gravitas, verborum paucitas, sententiarum ubertas, componendi ars atque concinnitas“ (Seite 20). Die Punkte, in welchen Suetonius abweicht, werden besonders angegeben; Dio stimmt meistens mit den drei andern überein; die meiste Uebereinstimmung herrscht zwischen Tacitus und Plutarchus. Was Otho betrifft, so zeigt sich in der Beurtheilung der Persönlichkeit desselben bei allen vier Schriftstellern ein ziemlich gleiches Urtheil: er hat ein schandhaftes Leben durch einen ehrenvollen Tod beschlossen. Auch in der Erzählung der Einzelheiten zeigt sich manche Uebereinstimmung, selbst abgesehen davon, dass derselbe Gegenstand bei dem Einen ausführlicher, bei dem Andern kürzer erzählt wird, je nach der besondern Richtung und Tendenz eines jeden dieser Schriftsteller; aber es treten doch auch wieder Verschiedenheiten hervor, die uns diese Schriftsteller in zwei Gruppen zertheilen lassen, von welchem die eine (wie bei Galba) den Tacitus und Plutarchus, die andere den Dio und Suetonius befasst: „longe maxima est Taciti cum Plutarcho praesertim in ipsis verbis consensus, neque levis videtur esse Dionis et Suetonii similitudo“ (S. 36). Der Verf. vermuthet demgemäss, dass Dio entweder den Suetonius hauptsächlich vor Augen gehabt, oder doch denselben Quellen gefolgt sey, die auch Suetonius benutzt habe. Mit allem Recht aber hebt der Verf. die auch hier hervortretende völlige Uebereinstimmung des Tacitus und des Plutarchus hervor, die selbst bis auf die Worte und den Ausdruck herabreicht — man vergleiche die S. 37 vom Verf. angeführten Stellen — die Verschiedenheit beider tritt, abgesehen von dem, was schon die Anwendung verschiedener Sprachen selbst mit sich bringt, in ähnlicher Weise, wie auch bei den Berichten über Galba hervor, und zwar in solcher, „ut garrula quaedam verborum ubertas opponatur Taciti orationi gravi, concisae, brevi.“ Und dieser Zug, wofür uns hier die einzelnen Belege geboten werden, ist in der Individualität beider Schriftsteller so begründet, dass diese den beiderseitigen Berichten wahrhaftig auch nicht den geringsten Eintrag thun kann. „Praeterea,“ fährt dann der Verf. fort, „etiam diversitas quaedam Taciti et Plutarchi invenitur, quae ad res ipsas pertinet, ut, quod supra memoravimus, Plutarchus accuratior sit in narranda seditione Othonianorum, morte Othonis, consolatione Cocceji perhibenda, in quibus nova quaedam a Plutarcho afferuntur, contra Tacitus multo diligentior in ordine bellii exponendo, consiliis ducum persequendis, proclis ad Placentiam, in Pace describendis“ (S. 38).

Aber auch diese Verschiedenheit beider, die am Ende doch auch nur in der Individualität eines jeden der beiden Schriftsteller ihren Grund hat, kann die völlige Uebereinstimmung, die wir im Uebrigen zwischen beiden auch hier finden\*), nicht mindern, so dass es sich, da Suetonius, wie bemerkt, seinen ei-

\*) Der Verf. hat ein von Capital zu Capital aufs genaueste nachgewiesen;

genen, zum Theil auch durch die ganze Tendenz seiner Biographien, wie die Anlage derselben bedingten Weg geht, zunächst nun darum handelt, den Grund dieser Uebereinstimmung des griechischen und des römischen Schriftstellers zu ermitteln, da keiner den andern citirt, oder, wie wir wenigstens glauben, überhaupt citiren konnte, mithin auch keiner von beiden dem Andern in seinen Berichten gefolgt seyn kann. Diess ist schon aus chronologischen Gründen nicht wohl möglich. Die Abfassung der Historien des Tacitus fällt, wie der Verf. annimmt, nach 102 und vor 109 p. Ch.; eine Annahme, die jedenfalls unrichtiger erscheint, als die unfängt von einem Herausgeber des Tacitus aufgestellte Behauptung, wornach die Bekanntmachung der Historien fast gleichzeitig mit der Germania, um 98 p. Chr. erfolgt sey; wir können nur so viel diesem Gelehrten zugeben, dass damals, ja selbst noch früher, schon im Jahre 93 Tacitus an die Abfassung der Historien gedacht und damit beschäftigt gewesen; wir schliessen diess aus zwei Stellen in den Briefen des jüngeren Plinius, VII, 33 und VI, 16; allein die Herausgabe des Werkes ist gewiss etwas später erfolgt, und wird um die vom Verf. angegebene Zeit zu verlegen seyn. Plutarchus hat jedenfalls seine Biographien in späteren Jahren des Lebens geschrieben, als er in der Stille und Ruhe zu Chäronea lebte; wir sehen diess unter Andern deutlich aus Demosth. 2., wo er dieses Umstandes gedenkt, mit der Bemerkung, dass er erst in späteren Jahren des Lebens mit der römischen Sprache sich habe näher beschäftigen können, wozu ihm während seines Aufenthalts in Rom und Italien, theils wegen politischer Geschäfte, theils wegen philosophischer Studien keine Zeit übrig geblieben; und doch fällt die Abfassung dieser Biographie, die in der ganzen Sammlung nach Plutarchus Versicherung die fünfte Stelle einnimmt (*γράφοντες ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ, τῶν παραλλήλων ὄντι πέμπτῳ*), noch lange vor die Zeit, in welcher Plutarch mit Abfassung des Galba und Otho beschäftigt war, die beide, wie Lion (*Commentat. de ordine quo Plutarchus vitas scripserit*, Götting. 1837. 8.) mit Grund annimmt, erst nach den übrigen Biographien abgefasst worden sind, mag man nun eine vollständige Reihe von Biographien römischer Kaiser, die Plutarchus, von Augustus an, geschrieben annehmen, und die beiden Vitae des Galba und Otho als die davon noch vorhandenen Reste betrachten, oder beide Vitae als besondere Arbeiten, im Anschluss an die übrigen Biographien, aber später und nach denselben abgefasst, betrachten. Für die übrigen Biographien haben wir ausser der bemerkten Stelle in der Vita Demosthenis noch eine Stelle in der *Comparat. Solon. et Public. 1.*, wo Plutarch versichert, dass auch nach dem Tode des Publicola, doch noch sechshundert Jahre lang bis auf seine Zeit das Geschlecht sich in Ruhm und Ansehen erhalten: *τεθνηκότος (Ποπλικόλα) ἐν τοῖς ἐπιφανεστάτοις γίνεσθαι καὶ στέμματα ἔτι καὶ ἡμᾶς οἱ Ποπλικόλαι καὶ Μεσάλαι καὶ Οὐαλέριοι δι' ἐτῶν ἑξακοσίων τῆς εὐγενείας τὴν δόξαν ἀναφέρουσιν*. Die Vertreibung der Könige fällt 245 u. c.; Publicola, den wir in den beiden folgenden Jahren und noch einmal 250 als Consul bezeichnet finden, muss jedenfalls noch über das Jahr 245 hinaus gelebt haben. — nach Dionysius

mag man hiernach bemessen, was von dem zu halten ist, was wir bei Heeren *De scrib. et auctor. vitt. Plutarchi p. 189* lesen: „*quae communia habet (Plutarchus) cum Tacito, et pauca sunt et plerumque paulo aliter et copiosius quam Tacito exposita. Lange plurima vero solus sibi vindicat Plutarchus etc.*“



von Halicarnass (V, 48) starb er 251 u. c. — so dass, wenn wir die sechshundert Jahre dazu zählen, die Zeit, in der Plutarch diese Worte niederschrieb, in den Anfang des zweiten Jahrhunderts fallen muss, oder streng genommen, von 245 u. c. bis zu 98 p. Chr., also in den Anfang der Regierung des Trajanus oder von 251 u. c. bis 104 p. Chr. Und mit dieser Berechnung wird sich auch eine andere Stelle in der Vit. Syll. 21 vereinbaren lassen, in welcher Plutarch erzählt, dass man auf dem Gebiete von Chäronea noch jetzt Waffenreste aller Art von der durch Sylla dem Archelaus gelieferten Schlacht finde, obwohl fast zweihundert Jahre seitdem verfloßen seyen, *σχεδόν ἑτῶν διακοσίων ἀπὸ τῆς μάχης διαγεγονότων*. Nun fällt die Schlacht in das Jahr 668 u. c. oder 86 a. Chr. Noch später als diese Vitae ist die jetzt den Anhang der Sammlung der Vitae bildende Vita Thesei, in welcher cap. 27 sogar das Leben des Demosthenes citirt wird, geschrieben, mit der Dedication an denselben Sossius Senecio, an den auch die Vita Dionis und die Vita Demosthenis (auch die Symposiaca) gerichtet ist; dieser Senecio bekleidete anerkanntermassen das Consulat in den ersten Regierungsjahren des Trajanus viermal, in den Jahren 98, 99, 102 und 107. Um diese Zeit also muss jedenfalls Plutarch mit Abfassung und Herausgabe der Biographien beschäftigt gewesen seyn: er konnte hiernach also wohl von den Historien des Tacitus keine Kenntniss haben, um sie bei Abfassung der Vita Galbae und Othonis zu benutzen, zumal wenn wir bedenken, dass im Alterthume die Verbreitung literarischer Productionen nicht den schnellen Weg nahm, den sie heutigen Tags nimmt, und dass insbesondere die Werke des Tacitus, die so wenig dem Zeitgeist entsprachen, nichts weniger als viel gelesen und verbreitet waren, und z. B. bei Grammatikern der folgenden Zeit kaum sein Name genannt wird. Es bleibt demnach hier gar keine andere Annahme übrig, als die, dass beide Schriftsteller völlig unabhängig von einander gearbeitet; ihre Uebereinstimmung kann daher nur aus den gemeinsamen Quellen abzuleiten seyn, denen beide folgen zu müssen glaubten. Als solche Quellen glaubt der Verf. mit allem Grund wenigstens die Schriftsteller bezeichnen zu können, welche bei Tacitus wie bei Plutarch angeführt werden, den älteren Plinius, den Vipsianus Messala, den Cluvius Rufus, insbesondere aber die sogenannten Acta, die, da sie in die Provinzen entsendet wurden und hier gleich unseren Zeitungen einer weiteren Verbreitung sich erfreuten, auch dem Plutarch, so gut wie dem Tacitus, der sie zu Rom vielfach benutzt hat, bekannt werden konnten. Natürlich bleibt es bei dem völligen Untergang dieser Acta sowie der übrigen Schriftsteller, der oben erwähnten sowie Anderer, in denen die Ereignisse der Regierung des Galba und Otho besprochen worden waren, für uns äusserst schwierig hier die wahre Quelle, aus der Plutarch geschöpft, zu ermitteln, zumal da dieser es sonst gewöhnlich so zu halten pflegt, dass er einem und dem andern Schriftsteller vorzugsweise folgt und diesen seiner Erzählung zu Grunde legt, diesen aber nur etwa da ausdrücklich nennt, wo eine namhafte Divergenz desselben mit einer andern, ebenfalls zu beachtenden Quelle hervortritt. Uebrigens, wie man auch darüber denken möge, das ganze hier gewonnene Resultat der völligen Uebereinstimmung des Plutarchus mit Tacitus, dem doch Niemand Nachlässigkeit in der Wahl und Benutzung seiner Quellen wird vorwerfen wollen, spricht ungemein für den gerade in dieser Beziehung mehrfach ungerecht und unbillig beurtheilten Plutarch. Zwar liegt für diejenigen, die

nicht bloss mit einem oberflächlichen Raisonement, von ihrem sogenannt kritischen oder ästhetischen Standpunkt aus, sich begnügen wollen, wie solches jetzt vielfach Mode geworden ist, sondern die Sache selbst erforschen wollen, genug Material zu einem richtigen Endurtheil in den verschiedenen, bei einzelnen Biographien gemachten Versuchen vor, die Quellen derselben möglichst genau, Abschnitt um Abschnitt, im Einzelnen zu ermitteln; das daraus bereits gewonnene, nur zu Gunsten des Plutarchus lautende Ergebniss erhält durch die vorliegende Untersuchung eine neue, bisher kaum gehante Bestätigung, über die sich auch Jeder nur freuen kann, der den Werth und die Bedeutung einer so edlen Persönlichkeit wie Plutarchus aus seinen Schriften näher kennen gelernt hat, ohne darum einzelne Fehler des Mannes, von denen er so wenig wie ein Herodotus oder Thucydides oder Polybius frei zu sprechen ist, verkennen zu wollen.

Was die Quellen des Suetonius betrifft, der, wie gezeigt worden, in Vielem einen ganz andern Weg als Tacitus und Plutarch einschlägt, der überdem bei Abfassung seiner Biographien ganz andere Tendenzen als die beiden genannten vor Augen hat, und in Folge dessen Manches Eigenthümliche bringt, so dürfen diese schon aus diesem natürlichen Grunde nicht in Tacitus und Plutarchus, selbst angenommen, er habe beide gekannt, was wir übrigens noch nicht für erwiesen erachten, gesucht werden, und eben darum auch nicht in den von diesen beiden benutzten Quellen; Suetonius selbst gibt keine bestimmten Anführungen einzelner Namen, sondern hält sich da, wo eine Berufung vorkommt, an einen allgemeinen Ausdruck (z. B. quidam, alii, putant, tradunt, traditur u. dgl.), dass er inzwischen die Acta ebenfalls benutzt, scheint uns eine begründete Annahme des Verfassers; er hat aber, dem Plane seines Werkes und seiner Tendenz gemäss, daraus Solches ausgewählt und genommen, was eben ein Plutarchus und ein Tacitus, nach ihren Tendenzen, durch die sie auf Anderes geführt wurden, bei Seite gelassen haben.

---

*De Romanorum censura scenica. Accedunt variae de didascalii Terentianis quaestiones partim chronologicae partim criticae. Scripsit Jacobus Aloysius Becker, philos. doctor etc. Mogontiaci. Typis offic. aulic. Theod. a Zabern. Victor a Zabern venundat. 1852. 40 S. gr. 4.*

Der Gegenstand, der in dieser Schrift verhandelt wird, verdient gewiss alle Aufmerksamkeit, da er zur richtigen Auffassung und Würdigung der Verhältnisse des römischen Dramas, das nun doch immer mehr in etwas hellerem Lichte hervortreten beginnt, wesentlich beiträgt, bisher aber noch wenig beachtet, und in seiner Bedeutung erkannt worden ist. Diese wird ihm aber hier in einer Weise zu Theil, die zugleich eine Grundlage zu weiterer Forschung bieten kann, wie sie bei einem so dunkeln und verwickelten Gegenstande nur erwünscht seyn wird. Wir wollen darum versuchen, hier wenigstens die Resultate anzugeben, zu welchen die, bisweilen durch die Fülle des Gegenstandes überladene und durch manche andere damit verknüpfte Beziehungen verwickelte Untersuchung des Verf. gelangt ist.

Der Verf. beginnt mit Anführung der Didaskalie der Andria und sucht vor Allem den Text derselben kritisch festzustellen, namentlich was die darin vor-

kommenden Eigennamen betrifft, wobei denn auch Alles, was diese selbst betrifft, zur Sprache kommt. Dann geht er (S. 5) zu dem über, was den Mittelpunkt der ganzen Untersuchung bildet, zu der Frage über die der Aufführung eines Stückes vorausgegangene Prüfung desselben durch einen Sachverständigen, der dann auch zugleich dem Aedilen, der auf das ertheilte Gutachten die Aufführung des Stückes übernahm, den Preis zu bestimmen hatte, oder das Honorar, das dem Verfasser von Seiten des Aedilen zu entrichten war. Die Grundlage zu dieser Erörterung bildet die in der alten, bald dem Suetonius, bald dem Donatus beigelegten Vita Terentii vorkommende Nachricht, wornach der Dichter der *Andria*, mit diesem seinem ersten Stücke von dem Aedilen, dem er dasselbe zur Aufführung antrug, an den Cäcilius gewiesen ward, welchem er dasselbe vorlesen sollte. Terentius in schlichter Kleidung zu diesem sitzend, habe, so wird erzählt, den Cäcilius an der Tafel getroffen und von einem Nebenplätzchen aus, das man ihm angewiesen, den Anfang der *Andria* vorgelesen: darauf bin aber alsbald eingeladen, an der Tafel selbst seinen Platz zu nehmen, habe er, zur vollen Bewunderung des Cäcilius den Rest des Stückes vorgelesen, von dem wir also nicht zweifeln können, dass es in Folge dieser Billigung des Cäcilius, dann auch von dem Aedilen angenommen und auf die Bühne gebracht worden ist. Es erfolgte die Aufführung, und zwar zufolge der Didascalie unter dem Consulat des M. Claudius Marcellus und C. Sulpicius Gallus, also 587 u. c. nach der Catonischen Berechnung, womit auch Baiter's *Fasti Consull.* übereinstimmen. Dieselbe Nachricht von der bei Cäcilius erfolgten Vorlesung des Stückes vor dem Verkauf an die Aedilen bringt auch Hieronymus zu Eusebius Ol. 155, 3: er hat sie freilich, wie auch wir glauben, aus dieser Vita oder vielmehr aus der alten und ursprünglichen Grundlage derselben genommen und glauben wir eben daraus einen Beweis für das Alter dieser Vita entnehmen zu können, die, mag man auch über die Abfassung oder Compilation derselben — denn in der Gestalt, in der wir sie jetzt lesen, wird sie allerdings kein Werk des Suetonius selbst seyn, wohl aber daraus geflossen seyn — denken wie man will, doch in ihren Inhalt über das Zeitalter des Hieronymus und Donatus hinausreicht, eben darum auch für die einzelnen in ihr enthaltenen Angaben einen grösseren Werth und eine grössere Glaubwürdigkeit beanspruchen kann. Die aus dieser Nachricht hervorgehende Prüfung oder Censur eines Stückes vor der Aufführung durch einen Fachmann ergibt sich aber noch bestimmter aus dem Schluss des Prologes der *Hecyra* und aus der zu diesem Schluss gegebenen Erörterung des Donatus. L. Ambivius Turpio, der angesehenste Schauspieler jenes Zeitalters, der schon in so vielen Dramen römischer Komiker jener Zeit aufgetreten war, spricht diesen Prolog, er bittet darin um eine günstige Aufnahme des Stückes:

Ut libeat scribere aliis mihiq̄ue ut discere

Novas expediat posthac pretio emptas meo.

Aus der von Donatus zu den Worten „pretio emptas meo“ gegebenen Erklärung ersehen wir, dass sie sich beziehen auf den Kaufpreis, welchen der Aedile, gemäss der Abschätzung des L. Ambivius Turpio, also auch auf die Gefahr desselben, indem dieser, im Fall das Stück durchfiel, für die auf sein Gutachten dem Dichter ausbezahlte Summe dem Aedilen einzustehen hatte, entrichtet hatte.

Man sieht daraus deutlich, dass die Aedilen, welche die Spiele, mit denen die Auffassung eines Dramas verbunden war, zu geben und alle Kosten dafür zu bestreiten hatten, sich, ehe sie ein Stück zur Aufführung brachten, zuvor damit an einen urtheilfähigen Mann, an einen Gelehrten oder Dichter, oder an einen gebildeten Schauspieler (wie diess z. B. Ambivius Turpio nach den vom Verf. S. 8 beigebrachten Zeugnissen der Alten wirklich war) wandten, um dessen Urtheil über die Zweckmässigkeit der Aufführung des Stückes und dann auch, was damit zusammenhing, die Bestimmung des Preises, den das Stück ansprechen konnte, also des dem Verf. des Stückes zu zahlendem Honorars zu vernehmen. Bedenken wir, dass die Aedilen, zumal in jenen ersten Zeiten der erwachenden Literatur und Cultur, zwar Männer von Bedeutung und Ansehen waren, in Staatsgeschäften wie in der Kriegsführung wohl bewandert, auch meist den höheren Ständen angehörig, allein ohne diejenige höhere geistige oder wissenschaftliche Bildung, welche sie in den Stand gesetzt hätte, selbst solche Produkte geistiger Thätigkeit zu würdigen; sie mussten daher Andere zu Rathe ziehen und auf das Urtheil verständiger Männer des Fachs sich verlassen; so erscheint diese Sitte, zumal wenn wir auch den Kostenpunkt in Anschlag bringen, so natürlich und in den damals gegebenen Verhältnissen so begründet, dass wohl kein Zweifel darüber obwalten kann. Nur wird man das Ganze immer von dem Standpunkt eines Privatverhältnisses, einer durch die Verhältnisse selbst hervorgerufenen Sitte zu betrachten und darin keinen officiellen Charakter zu erkennen haben, oder vielmehr einen solchen dieser von einem Fachmann vorausgehenden Prüfung eines Dramas vor der Aufführung verleihen wollen; der Aedile, der die bedeutenden Kosten zu bestreiten hatte und mit der Aufführung Ehre einlegen, den Beifall und die Gunst des Volks gewinnen wollte, wollte doch vorher auch sich einigermaßen vergewissern, dass seine Kosten nicht vergeblich aufgewendet würden, und sein mit der Ausführung beabsichtigter Zweck überhaupt erreicht würde. Es war daher um so mehr nothwendig, vorher eine solche Prüfung mit dem aufzuführenden Stück durch einen Mann des Fachs vornehmen zu lassen, sie war insbesondere dann nothwendig, wenn der Verf. des zu Aufführung angetragenen Stückes ein noch nicht bekannter und renommirter Mann war, und dass diess gerade bei dem Terentius der Fall war, als er mit der *Andria*, seinem (wie ausdrücklich bemerkt wird) ersten Drama, vor dem Aedilen erschien, geht schon aus der ganzen Erzählung von seinem Erscheinen vor Cäcilius hervor, und wird auch noch bestimmter durch eine Stelle der dem Aelius Donatus beigelegten Präfatio der *Andria* bestätigt, in der es heisst: „*pronunciataque est Andria Terentii, ob incognitum adhuc nomen poetae, minoris apud populum auctoritatis ac meriti*“, und eben so heisst es gleich nachher, mit Bezug auf das günstige Urtheil des Cäcilius und den bei der Aufführung der *Andria* eingekrönten Beifall: „*hortamento poetae fuit ad alias conscribendas*.“ War der Verfasser ein schon bekannter Dichter, der bereits mit Glück und Beifall debütirt hatte, so mochte der Aedile es wohl unterlassen, anderenfalls aber war es von seiner Seite gewiss eben so natürlich, den Rath und das Urtheil eines Sachverständigen vor der Uebnahme des Stückes einzuholen, als heutigentags ja auch ein jeder Verleger das ihm von einem in der Literatur noch nicht bekannten Gelehrten oder Dichter zum Druck angebotene Werk vorher einem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen pflegt, und nach dem Urtheil

desselben seine Antwort auf einen solchen Antrag bemisst. Nun wird man, wir wiederholen es, der römischen Sitte keinen officiellen oder gesetzlichen Charakter verleihen dürfen, und eben so wenig, wie diess auch der Verf. gezeigt hat, darin gleichsam eine zum Vollzug der gegen Pasquille u. dgl. gerichteten Bestimmung des Zwölfstafelgesetzes gemachte Einrichtung zu erkennen haben, wie wenn es bei dieser Prüfung sich darum gehandelt, zu ermitteln, ob in dem aufzuführenden Stücke Etwas der Art, was durch die Gesetze verpönt gewesen, also etwas Strafwürdiges, wie persönliche Ausfälle u. dgl. vorkomme. Dass das nicht der Fall war, kann schon das Beispiel des Nævius zeigen, der in seinen Dramen sich etwas der Art wirklich erlaubte, und diess in anderer Weise schwer zu büssen hatte.

Ein zweiter Punkt, den der Verf. in gleich umfassender Weise und mit Berücksichtigung aller Nebenbeziehungen verhandelt hat, betrifft das Todesjahr des Cäcilius Statius, auf dessen Billigung hin die *Andria*, das erste Stück des Terentius, auf die Bühne zur Aufführung von dem Aedilen übernommen ward. Es fand diese Aufführung, wie schon oben bemerkt worden, im Jahr 587 u. c. statt, oder wenn wir der andern Berechnungsweise folgen, im Jahr 588, und zwar im April; Cäcilius kann damals nicht mehr am Leben gewesen seyn, da er, wie Hieronymus zur Chronik des Eusebius bemerkt, ein Jahr nach Ennius starb, dessen Tod auf Olymp. 153, 1. an demselben Orte angesetzt wird; diess fällt in Uebereinstimmung mit Cicero's Angabe, der den Tod des Ennius unter das Consulat des Marcus Philippus und Servilius Cäpio setzt, auf 584 u. c., der Tod des Cäcilius also 585 u. c., mithin zwei Jahre vor der Aufführung der *Andria*. So auffallend diess auch erscheint, so werden wir, um diess zu erklären, darum doch noch keineswegs zu der Annahme berechtigt seyn, dass eine doppelte Aufführung der *Andria* stattgefunden, eine erstmalige, frühere, uns aber in keiner Weise bekannte, und eine zweite, spätere, zu der die erhaltene *Didascalie* gehöre, welche die Aufführung in das Jahr 587 setzt. Denn zu einer solchen Annahme fehlt aller Grund und Boden; wohl aber lässt sich dagegen ein begründeter Widerspruch erheben, wie diess auch von dem Verf. Seite 30 ausführlich geschehen ist, der die in der Vorrede des Donatus zur *Andria* vorkommenden Worte: „haec prima acta est etc.“ mit vollem Recht und aus gutem sprachlichen Grunde nicht auf die Zeit (zum erstenmal) bezieht, sondern an die Abfassungszeit der einzelnen Dramen und deren Reihenfolge untereinander, wornach der *Andria* die erste Stelle gebührt, denkt. Gemildert wird aber das Befremdliche des langen Zwischenraumes, wenn wir mit dem Verf. den Tod des Cäcilius gegen Ende des Jahres 585 u. c. setzen, während die Aufführung der *Andria* an den Megalensischen Spielen in den Anfang des Aprils 587 fällt, so dass also wenig mehr als ein Jahr dazwischen verstrichen, und es können wohl mehrere Ursachen zusammengewirkt haben, um einen solchen Aufschub herbeizuführen; insbesondere hebt der Verf. S. 28 hervor, dass während Terentius ein neu angehender, noch ganz unbekannter Dichter gewesen, der mit einem Stück zum erstenmal debütiren wollte, es damals an ausgezeichneten Dichtern überhaupt nicht gefehlt, deren Dramen, bei der bekannten Persönlichkeit dieser Dichter, die Bühne gefüllt.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Allerdings kann so etwas hier mitgewirkt haben, und wenn es auch für uns schwer, ja unmöglich seyn dürfte, die wahren, vielleicht selbst zufälligen Ursachen dieses Verzugs in der Aufführung der *Andria* zu ermitteln, so hat doch das Faktum selbst nichts so Befremdliches überhaupt, dass an seiner Wahrheit überhaupt mit Grund gezweifelt werden könnte.\*) So sehen wir die Sache an; wir finden auch, dass andere Gelehrte eben so wenig Anstoss an diesem Aufschub genommen haben, und wollen desshalb nur an C. Hermann erinnern, der in seinem Programm vom Jahre 1848 (*Disputatio de scriptoribus illustribus, quorum tempora Hieronymus ad Eusebii Chronica annotavit*), auch diesen Gegenstand berührt hat, und, indem er (nach einer andern Berechnung), die Aufführung der *Andria* auf 588 ansetzt, den Tod des *Caecilius* auf 587 bestimmt, und das Befremdliche dieser Erscheinung durch eine allerdings einfache und ansprechende Vermuthung zu erklären sucht: „*facilis enim suspicio est jam designatos Aediles fabulas conquisivisse, quas ante ludorum tempus diligenter actores discerent; quodsi his Terentius *Andriam* mature obtulerat, Caecilius eam jam ante mortem audire potuit neque adeo opus est cum Dübnero didascaliam *Andriae* ad alteram aliquam commissionem referri.*“ (p. 5.)

Von S. 36—40 behandelt der Verfasser die zur *Hecyra* gehörige *Didaskalie*, oder, wie die vom Verf. S. 34 nachgewiesene lateinische Bezeichnung der Griechischen *Didaskalie* lautet, den *Titulus* der *Hecyra* in derselben kritischen Weise, wie diess zu Anfang dieser Abhandlung bei dem *Titulus* der *Andria* geschehen war, wobei einzelne Irrthümer ihre Beseitigung finden. Man hat demnach allen Grund, die Fortsetzung dieser Forschungen, die demnächst auch über die *Didaskalie* der andern Stücke, und was dazu weiter gehört, sich verbreiten werden, zu wünschen; man wird dann aber auch von dem Verfasser zu erwarten haben, dass er der Darstellung selbst grössere Sorgfalt zuwenden, um es uns möglich zu machen, dem Gange der Untersuchung, die sich hier in einer bisweilen etwas schwerfälligen und verwickelten, eben dadurch minder klaren und präcisen Sprache bewegt, besser zu folgen und damit auch die Ergebnisse selbst mit mehr Klarheit zu überschauen. Wir haben, indem wir

\*) Der Verf. sagt am Schlusse seiner Erörterung dieses Gegenstandes S. 29: „*Et ut nullam plane probabilem dilatae actionis causam ex temporibus mente fingere, nedum veram exquirere possimus, tamen quum nihil sit quod vetet, ne aliquam certe ejus rei moram fuisse sumamus, praestat omnium conjecturarum verisimilitudinem negare et consentaneae rationis ignorantiam confiteri in eaque acquiescere, quam novitatis quiddam audacius cogitare, quod illaesis veterum testimoniis stare nequit.*“

uns auf die Hauptpunkte der Untersuchung beschränkt, manches Andere übergangen, was mehr gelegentlich berührt oder in den Noten verhandelt wird, hier aber mehr oder minder mit der Hauptuntersuchung in Verbindung steht; wir wollen hier nur im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, und nur bei zwei Nebenpunkten unsere Bedenken hier niederlegen; das eine betrifft die in der Note 16 zu S. 13 aufgestellte Behauptung, dass Nigidius Figulus eigene Commentare zu Terentius geschrieben, und demnach unter die eigentlichen Erklärer dieses Dichters zu setzen wäre, den er zwar auch nach der gewöhnlichen Annahme in seinem grösseren grammatischen Werke vielfach berücksichtigt hat; das andere betrifft die auf derselben Seite Note 17 in dem Fragment des Cicero De Republ. bei Augustinus De Civit. Dei II, 9. \*) vorgeschlagene Aenderung des aut in ut, die uns nicht so nothwendig erscheint, ja in der Wiederholung des aut auf einen nicht so leicht zu beseitigenden Widerspruch stossen dürfte. Ueber das dem Nævius gewöhnlich beigelegte epische Gedicht über den ersten Punischen Krieg scheint der Verf. eine andere Ansicht zu haben, die er an einem andern Orte mitzutheilen verspricht.

---

*Beiträge zur Geschichte der Halle'schen Schulen. Zweites Stück. Von Dr. F. A. Eckstein. Halle. Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei 1851. Mit den Schulnachrichten 74 S. in gr. 4.*

Das erste Stück dieser Beiträge ist in diesen Blättern Jahrgg. 1851 S. 783 ff. näher besprochen, und dabei auf die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Forschungen auch für weitere Kreise hingewiesen worden. Das zweite, inzwischen erschienene Stück bringt eine vollständige und durchaus aktenmässige Darstellung des zu Halle am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, bald nach der gegen Ende des siebenzehnten dort erfolgten Bildung einer evangelisch-reformirten Gemeinde, hervortretenden reformirten Gymnasiums bis zu dessen Vereinigung mit dem lutherischen nach einem mehr als hundertjährigen Bestande, im Jahr 1806. Die Geschichte dieser Vereinigung selbst ist zwar einer späteren Darstellung vorbehalten; die vorliegende hat es bloss mit der Geschichte der Anstalt selbst und ihres Bestandes in ähnlicher Weise zu thun, wie diess im ersten Stück hinsichtlich des lutherischen Gymnasiums geschehen war. Es wird aber hier die ganze Geschichte dieser Anstalt, die, wie bemerkt, mit der Gründung einer reformirten Gemeinde zu Halle zusammenhängt und diesen Zusammenhang auch bis zu der bemerkten Periode der Vereinigung mit dem luth. Gymnasium bewahrt hat, mit der Gründlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt in allen einzelnen Angaben behandelt, die man bei dem Verfasser in Allem, was er schreibt, anzutreffen gewohnt ist. Dass aber eine solche Darstellung mit manchen Schwierigkeiten verknüpft ist, dass sie viele Mühe, Zeit und Sorge in Anspruch nimmt, zumal wenn der Stoff derselben aus schriftlichen Quellen, Akten u. dgl. erst gesammelt und geordnet werden muss, weiss Jeder, der mit solchen Arbeiten sich überhaupt je

---

\*) Die Stelle lautet: — sed Periclem, quum jam aua civitati maxima auctoritate plarimos annos domi et belli praefuisset, violari veribus et eos agi in scena non plus decuit, quam si Plautus (inquit) noster voluisset aut Naevius Publio et Cneo Scipioni aut Caecilius Marco Catoni maledicere. Vgl. E. Klusmannu: Cn. Naevii Vit. et fragm. pag. 16 ff.

beschäftigt hat. Und doch merkt man der Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung keineswegs die mühevolle Forschung an, aus der ein so wohl abgerundetes Ganze hervorgegangen ist. Das erste Kapitel bringt die Entstehung des Gymnasiums, die Veranlassung, die Vorbereitungen zur Ausführung, die ihren Schluß durch die vom König Friedrich im Jahre 1709 ertheilte förmliche Anerkennung und Einweisung in das Lokale des ehemaligen Pauliner Klosters, so wie durch die am 25. Januar 1712 vom König selbst vollogene Stiftungsurkunde erhielt; das zweite Kapitel enthält die Verfassung und Einrichtung der Anstalt, nach den in dieser Stiftungsurkunde ausgesprochenen Grundsätzen; besonders beachtenswerth und in den damaligen Zeitverhältnissen begründet, ist die Stellung und das Verhältnis des Ephorus zu dem Rector, insofern der erstere, nach der ursprünglichen Bestimmung stets ein Professor der Theologie, gewissermaßen als der eigentliche, mit der Leitung der Schule betraute Vorstand zu betrachten war, der Schüler und Lehrer in ihrer Wirksamkeit zu beaufsichtigen, den Lectionsplan zu bestimmen, die Prüfungen zu ordnen, kurz das Ganze zu leiten und zu überwachen hatte; er hatte daher auch seine eigene Amtswohnung, und war Mitglied des Presbyteriums der reformirten Gemeinde, als der obersten Aufsichtsbehörde. Eine Aenderung dieses Verhältnisses, das übrigens in ähnlicher Weise bei manchen dergestigen Anstalten jener Zeit bemerklich ist,\*) erfolgte erst im Jahre 1803, und zwar zu Gunsten des Rectors, war aber nur von kurzer Dauer. Eben so eigenthümlich ist die schon durch die Fundationsurkunde bestimmte Anstellung von zwei Professoren der Theologie, und zwar reformirter Confession, an der Anstalt und der damit verbundene Zweck, auch den reformirten Studisenden der Theologie zu Halle eine Förderung zu schaffen, die übrigens bei den damals obwaltenden confessionellen Verhältnissen kaum ins Leben getreten ist, indem die Universität sich widersetzte; nur die beiden letzten Professoren traten in eine nähere Verbindung zur Universität; es fällt dies aber in den Anfang unseres Jahrhunderts, also in eine Zeit, wo das Gymnasium bereits seinem Ende entgegenah. Von diesen beiden reformirten Professoren war der eine für die theoretischen und praktischen Fächer bestimmt, der andere für die historische Theologie und den Unterricht in der hebräischen Sprache; der Verf. zählt die einzelnen Männer, welche diese Stellen bekleideten, der Reihe nach auf und gibt über Jeden derselben die nöthigen biographischen und literarischen Notizen, sowie eine Darstellung ihrer Wirksamkeit. Die bedeutendste Erscheinung darunter ist jedenfalls die von Schleiermacher; er war der letzte Professor, aber auch der erste, der als Reformirter in die hallische theologische Facultät einrückte; am 15. August 1804 ward er als außerordentlicher Professor und akademischer Prediger angestellt, im Jahre 1806 denn zum ordentlichen Professor befördert; aber nach der in demselben Jahre erfolgten Auflösung der Universität ging er schon im Jahre 1807 nach Berlin, wo er bis an sein Lebensende (1834) bekanntlich verblieb. Im vierten Kapitel wird über die Lehrverfassung des Gymnasiums berichtet, und

\*) Die noch am 24. August 1807 von dem reformirten Kirchenrath zu Heidelberg erlassene Instruction für das damals errichtete Amt eines Scholarchen an dem in Heidelberg befindlichen reformirten Gymnasium — wozu der als Professor der Theologie so berühmte Daub ersuchen war, entspricht ganz der bei den reformirten Gymnasien zu Halle einst bestandenen Einrichtung.



der ganze Stundenplan mitgetheilt, darauf die neue, unter dem 17. Juni 1803 erlassene Schulordnung mitgetheilt, worin der Wirkungskreis des Rectors, die Pflichten der Lehrer wie der Schüler im Einzelnen bestimmt sind. Das fünfte Kapitel führt die Lehrer des Gymnasiums in ähnlicher Weise, und mit all den literarischen Nachweisungen auf, wie diess im dritten Kapitel bei den Professoren geschehen war; das sechste gibt die Einkünfte der Anstalt, die Besoldungen der Lehrer, die sich ziemlich mässig herausstellen, an, das siebente verbreitet sich über die Schüler und das Convictorium, das achte über die Lehrmittel, zunächst die Bibliothek, die nicht bedeutend gewesen zu seyn scheint, wie sich diess bei den geringen Mitteln der Anstalt — im Ganzen dreitausend Thaler — kaum anders erwarten lässt, vielmehr wird man sich überhaupt wundern, dass mit verhältnissmässig so geringen Mitteln doch das geleistet ward, was, wie aus dieser ganzen so genauen Darstellung hervorgeht, doch wirklich geleistet worden ist. In der hier veröffentlichten Schulordnung findet sich Manches, was auch für unsere Zeit von Interesse und Brauchbarkeit ist; auf einen Punkt der Art, welcher die Stellung des Rectors betrifft, hat der verdiente Verfasser selbst S. 32 aufmerksam gemacht; aber auch manches Andere tritt uns unwillkürlich entgegen, was gleiche Beachtung ansprechen kann. Bedenkt man die an manchen Orten jetzt herrschende bureaukratische Bevormundung, die den einzelnen Anstalten, die ihr unterliegen, auch nicht die geringste freie Bewegung gestattet, und Alles, auch das Geringfügige von dem Ermessen von Behörden — wir gebrauchen absichtlich den Plural — abhängig macht, in deren Mitte sich oft nicht einmal ein Mann befindet, der vom Schulwesen und der dazu nöthigen Bildung einen Begriff hat, oder überhaupt davon Etwas versteht, indem er als Jurist oder gar als Kameralist in ganz andern Kreisen und Gebieten sich herumgetrieben hat, so wird eine Einrichtung, wie wir sie hier bei dem reformirten Gymnasium zu Halle finden, wohl Staunen erregen können. Die ganze obere Leitung der Anstalt ist in die Hände eines an Ort und Stelle befindlichen, aus wissenschaftlichen Männern gebildeten Presbyteriums, an deren Spitze der Regierungsdirector steht, gelegt; dieses führt die Oberaufsicht, es hat das ganze Rechnungswesen in seiner Hand, es beruft die Lehrer; es überwacht das Ganze, und greift überall ein, wo die Verhältnisse ein solches Einschreiten der vorgesetzten Behörde nöthig machen, es hat auf diese Weise eine ganz selbstständige Stellung, die ihm erlaubt, unmittelbar zu verfügen und eine Abhilfe da zu treffen, wo jetzt erst ein Dutzend Berichte gemacht werden, die, wenn sie alle Stufen der bureaukratischen Leiter durchlaufen haben, oft nicht einmal zum gewünschten Ziel führen. Und diese Anordnung ist das Werk eines Königs gewesen, der mit absoluter Machtvollkommenheit gebot, der nicht durch verantwortliche Ministerien oder Stände gebunden war, in deren beengender Mitte sich jetzt das ganze Staatsleben coacentriren soll, von deren Ermessen dann auch jede die Schule betreffende Massregel, die Besetzung der Lehrstellen, die Bestimmung der Gehalte, so wie jeder, auch geringen Ausgabe, die Vertheilung der Unterrichtsstände, und was dergleichen Dinge mehr sind, abhängig seyn soll. Wir glauben, dass auch hier ein Punkt ist, wo man aus der Geschichte Etwas lernen könnte, wenn man anders dazu den Muth und die Kraft hätte; dem verdienten Verfasser aber wollen wir für die mannichfache

Belehrung, die seine Schrift dem Pädagogen und Literaturhistoriker bietet, unsern Dank nicht vorenthalten, und damit den Wunsch verbinden, noch öfters von ihm in solcher Weise uns belehrt zu sehen. **Chr. Müller.**

### Zur altfranzösischen Literatur.

*Ueber ein Fragment des Guillaume d'Orange. Von Dr. Konrad Hofmann. Aus den Abhandlungen der kön. bayr. Akademie der Wissenschaften. I. Cl. VI. Bd. II. Abth. München, 1851. 63 Seiten.*

In dem vorliegenden Werke erhalten die Freunde mittelalterlicher Poesie einen Theil der Ausbeute, die sich dem schon durch eine in Gemeinschaft mit A. Vollmer besorgte Ausgabe des Hildebrandliedes bekannten Verfasser während eines längeren, dem Studium altfranzösischer Handschriften gewidmeten Aufenthaltes zu Paris ergeben hat. Dass der Verfasser aufs Beste vorbereitet seine Nachforschungen unternommen hat, beweist schon die Wahl des Gegenstandes, mit dem eben die in Rede stehende Arbeit sich beschäftigt. Sie handelt nemlich von einer Handschrift der Arsenalbibliothek (Bell. lettres franç. nr. 185.), welche für die Kritik des Sagenkreises von Guillaume d'Orange äusserst wichtig erscheint, da sie die wesentlichen Theile der Dichtung in viel kürzerer und ohne Zweifel älterer Fassung aufbewahrt hat, als jene andern metrischen Bearbeitungen, die sich, Alles eingerechnet, in den breiten Strom von ungefähr 90,000, zum Theil zwölf, meistens zehnsylbigen Versen ergossen haben. Unglücklicherweise ist die genannte Handschrift des Arsenal nur unvollständig und häufig unleserlich geworden. Die Mundart, sagt der Verfasser, ist die picardische, und der Text, wie dies bei picardischen Handschriften gewöhnlich ist, sehr correct. Was den Grad metrischer Ausbildung betrifft, auf dem der fragliche Text steht, so weist ihn Herr Hofmann der zweiten Epoche epischer Verskunst zu; wo der Reim das Uebergewicht über die Assonanz zu gewinnen strebt, Gleichheit des Vocals Regel wird und man mit mehr oder weniger bewusster Absichtlichkeit auch Gleichheit der Consonanten zu erreichen sucht, während dagegen in der ersten Epoche die reine Assonanz herrscht, nur die Vocale reimen und auch bei diesen schon die Aehnlichkeit des Klanges genügt. Genauere Bestimmungen über Zeit und Ort der Abfassung, wie über den Namen des Dichters oder Bearbeiters haben sich nicht auffinden lassen. Aus dem über das Manuscript im Allgemeinen Gesagten ergibt sich von selbst, dass das in der vorliegenden Schrift veröffentlichte Fragment von 946 Versen über das Montages Guillaume unter zwiefachem Gesichtspunkte von Interesse ist, zunächst von einem selbstständigen und unabhängigen; denn es bringt einen alten und werthvollen Text zur Kenntniss, dann von einem weiteren, da es der Analyse und Kritik des jüngeren Textes als Basis dienen kann. Verglichen mit der jüngeren, wahrscheinlich von Guillaume de Bapaume herrührenden Bearbeitung, die in 3 Theile zerfällt, zeigt sich, dass unser Fragment den ersten vollständig enthält, den zweiten gar nicht, vom dritten nur den Anfang hat.

Leider haben äussere Umstände Herrn Hofmann verhindert, die Untersuchung mit gleicher Vollständigkeit, wie über das Montages Guillaume auch auf den übrigen Inhalt der Handschrift; die Schlacht von Alescham und li Montages Rainouart, auszudehnen. Möchten, das ist unser schliesslicher Wunsch, günstige

Verhältnisse dem geehrten Verfasser in die Lage setzen, der vorliegenden Schrift weitere Mittheilungen aus seinen ohne Zweifel ausgedehnten Sammlungen, von denen wir uns wesentliche Bereicherung der Kenntnisse altfranzösischer Poesie versprechen, recht bald anzureihen.

Tübingen.

Dr. W. L. Holland.

*Ueber die Münzen Graubündens. Von Joseph Bergmann, wirkl. Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Aus dem Juli-Hefte des Jahrganges 1851 der Sitzungsberichte der philos. histor. Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften besonders abgedruckt. 47 S., 8.*

Der Herr Verfasser, den Lesern dieser Jahrbücher schon mehrfach mit verdienter Auszeichnung vorgeführt, weiss die Freunde historischer Specialforschungen, denen die Schriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien nicht gerade zu Gebote stehen, von Zeit zu Zeit durch besonders Abdruck interessanter Abhandlungen zu verbinden. Es gehört hieher die oben erwähnte Schrift, welche im Grunde noch mehr gibt als sie verspricht. Denn von S. 41 an ist eine Abhandlung über die zu Bregenz 1590 aufgefundenen *Notivara* des *Mercurius Aroscius* beigegeben, welche eben so, wie die erste ein ehrenvolles Zeugnis des rastlosen Forscherfleisses des Verf. ist.

Dech, wir wollen dem Urtheile der Leser nicht vorgreifen, da wir überzeugt sind, dasselbe werde ohnedies mit dem unrigen übereinstimmen, sondern den Inhalt der Schrift andeuten und einige Bemerkungen an denselben anknüpfen.

Die Schrift beginnt mit den Münzen der Stadt und des Bisthums Chur. Eine Vollständigkeit spricht dieses kleine Verzeichniss nicht an; es bespricht nur Seltenes, oder bis jetzt unbekante Stücke, oder Solches, woran eine geschichtliche Erörterung sich anknüpfen liess.

So wird an einem schon durch Mader veröffentlichten Denar von Kaiser Ludwig nachgewiesen, dass Chur zur Zeit der Karolinger eine Münzstätte (und zwar bis 843 der italienischen Provinz Rhätia) war. In der Geschichte des bischöflich Churischen Münzrechtes, welches durch die Urkunde Otto I. vom 16. Jänner 958 zuerst belegt ist, wird vorzüglich der Abschnitt der Bestätigung und Erweiterung dieses Privilegiums, welches Carl IV. dem Bischofe Peter ertheilte, durch eine ins Detail gehende Lebensbeschreibung dieses Bischofs sehr lehrreich und anziehend.

Er wurde von den Zeitgenossen bald *Bohemus* (von seinem Vaterlande, denn sein Geburtsort ist Niederlohndorf, unfern Leitomisl in Böhmen) bald a *Brunna* genannt, hatte aber den Familiennamen *Gelito* (Warst). Schon im 25. Lebensjahre wurde er nach ausgezeichnet beendigten Universitätsstudien Bischof zu Chur, erhielt sodann das Bisthum Leitomisl, später durch Tausch 1371 das Erzbisthum Magdeburg, von welchem er sich nach drei Jahren, mit dem Bisthum Olmütz entschädigt, zurückzog.

Eben so ist (S. 9 ff.) das Leben des vieluldenden Bischof, Paul Ziegler von Ziegelberg (1504—1541), durch mehrere bis jetzt unbekante Lebensumstände berichtet worden. Namentlich ist seine Abstammung aus Nördlingen nachgewie-

sen, wo das Haus der Familie den Namen Kaiserpal vom Aufenthalts Maximilian I. 1513 erhielt. Ebendieselbe Familie erbaute sich in der St. Georgenkirche zu Nördlingen eine Kapelle, für welche Hans Scheffelin 1521 sein berühmtes Altarblatt (die Ruhe nach der Kreuzabnahme) malte, welches der Verf. des Malers grosses Meisterwerk nennt. Noch hat die Pfarrkirche zu Mässkirch als Stiftung der Grafen von Zimmern von dem nämlichen Meister ein grosses Altarblatt, welches jenem den Preis streitig machen kann, wie überhaupt Scheffelin für diese Grafen eine Reihe klassischer Werke malte, welche in der F. F. Sammlung zu Hüfingen jetzt aufbewahrt sind, nachdem v. Pfaffenhoffen sie zuerst würdigte und der Verwahrlosung und Verschleuderung entzog. Auch von dem Bischof Jos. Ben. v. Rost sind, bis jetzt nur in kleinen Kreisen bekannte, Lebensumstände beigebracht.

In diesem Abschnitte wird Seite 4 noch die von Cappe (die Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters. Dresden 1848) Taf. XVIII. beigebrachte Münze besprochen, welche auf der Vorderseite die Legende Civitas Curi, auf der Rückseite aber in byzantinischem Typus in drei Feldern griechische Buchstaben hat, von welchen nur die des mittlern Feldes sich mit Sicherheit auf Christus deuten lassen. Der Verf. stellt die Vermuthung auf, die andern Zeichen des obern und untern Feldes möchten A und W sein, eine Conjectur, die wohl die meiste Aehnlichkeit für sich hat.

Die interessanteste dieses Abschnittes ist eine bis jetzt völlig unbekannt, vom Verf. in einer Sammlung der gräflichen Familie v. Salis zu Zizers entdeckte Münze der Ottonen mit der Umschrift A. Otto Caesar. R. Cura. Die erste Schwierigkeit, welche dieser Silberdenar darbietet, ist der Titel Caesar. Der Verf. stellt die Frage auf, ob nicht dadurch die Mitkaiserschaft Otto II. (967) bezeichnet werden sollte? Ref. würde ohne Bedenken diese Hypothese zu der seinigen machen, wenn nicht auch Bracteaten der Hohenstaufenzeit mit Fridericus Caesar vorhanden wären, obgleich von einer Mitregentschaft hier die Rede nicht sein kann. Er möchte eher annehmen, dass entweder der Titel Caesar für den noch nicht gekrönten Kaiser, oder aber für den gekrönten in wälischen Landen gewählt worden sei.

Die Kirche (oder Pallast?) auf der Rückseite veranlasst den Verf. zur Frage, ob die Münze nicht eine bischöflich-Churische sei. Diess glaubt Ref. unbedingt verneinen zu müssen, da das nämliche Kuppelgebäude auch auf den herzoglich alemannischen Münzen aus der Münzstätte Breisach, wo damals noch nicht einmal ein geistliches Stift bestand, zu erblicken ist. Vergl. v. Pfaffenhoffen, Münzen der Herzoge von Alemannien Taf. I. und II.

Die zweite Abtheilung handelt „von den Graubünden'schen Bluzgern.“ Der Verf. hat wohl damit dieser kleinen Münze ( $\frac{1}{6}$  Batzen), welche so lange eine Qual deutscher und italienischer Reisender war, das Grablied gesungen, wenn die neue Schweizerische Münzordnung mit den dortigen Zuständen überhaupt Bestand hält. Freilich haben diese alten Dinge ein zähes Leben und noch vor wenig Tagen hat Ref. nicht etwa in Bünden selbst, sondern bis an den Comer See und im österreichischen Bregell den grellen Anruf der bittenden Jugend „Pietà, Pietà, da mi un Bluzg“, vernommen.

Ueber den krausen Namen der Münze, die man von Bludenz, wo Char nie gemünzt hat, ableiten wollte, hat der Verf. die höchst wahrscheinliche Ver-

nuthung aufgestellt, dass er von Beatus Lucius, dem Schutzheiligen von Chur, auf die nemliche Weise abzuleiten sei, wie Cruziger (Kreuzer) vom Zeichen, welches auch das charakteristische der Bluzger ist. Sie werden in diejenigen abgetheilt, welche 1) das Bisthum, 2) die Stadt Chur, 3) die Freiherrn, und 4) der Canton Graubünden geprägt hat. Davon sind besonders die der dritten Reihe für die rhätische Geschichte wichtig durch äusserst genaue genealogische Notizen über die Freiherrn von Schauenstein-Ehrenfels, die Nachkommen des Th. v. Schauenstein, der um 1570 die Herrschaft Haldenstein erkaufte. Ihre Rechtsnachfolger wurde 1698 durch Heirath der Schauenstein'schen Erbtöchter, Maria Flandrina, Freiherr Johann Lucius von Salis zu Maienfeld-Schauenstein, dessen Sohn Gubert in Billon, Silber und Gold münzte. Auch diess Geschlecht ist S. 24 ff. genealogisch beleuchtet, ebenso S. 34 ff. das der Freiherrn von Buel, welches mit Johann Anton durch Heirath der Freün Emilie von Schauenstein und Ehrenfels um 1700 Herrschaft und Münzrecht erwarb und gerade in unsern Tagen durch den jetzigen österreichischen Staatsminister, Enkel des ehemaligen Churer Domherrn Joh. Ant. Baptist, Gegenstand vielfältiger öffentlicher Besprechung geworden ist. —

Als Anhang wird S. 41 ff. eine 1590 am Oelrain bei Bregenz gefundene Ara, der einzige römische Inschriftenstein Vorarlbergs, besprochen. Die Legende:

In H. D. D.  
DEO MERCVRIO  
ARCECIO. EX. VO  
TO. . RAM. POSVIT  
SEVERIVS. SEVE  
RIANVS. SVB. COS  
LEG. III. ITAL. F  
GORDIAN  
BE. . . CO  
S. L.

fiest und ergänzt der Verf. auf folgende Weise: In honorem Donus divinae Deo Mercurio Arcecio ex voto aram posuit Severius Severianus sub consulari (scilicet legato) legionis III Italicae fidelis Gordianae beneficiarius consularis. Solvit libens. Da von keiner Legion mehr falsche — meist von Ligorius erfundene — Inschriften existiren, als von dieser von M. Aursel. Antoninus errichteten, die ihr Standort allerdings in Rhätien hatte (vgl. Pauly's Realencyclopädie s. v. legio), so könnte der Stein allerdings Bedenken erregen, welche der Verf. aber durch die Nachweisung, dass der Fund erst in die Zeit nach dem Tode des Neopolltanischen Architekten (1568) fällt, genügend beseitigt. Die Deutung von Beneficiarius Consulis (oder Consularis) als Gefreiter ist ohne allen Anstand anzunehmen (vgl. Pauly s. v. Beneficiarius). Bedenklicher scheint die Deutung von Sub. Cos., und Ref. muss gestehen, dass er sich eher der Annahme Forcellini's (s. v. Subcenturio) zuneigt, welcher einen Fehler des Steinmetzen statt Subcent. annimmt.

Der Name Arcecius zu Merkur wurde bekanntlich ebenfalls als ein solcher Fehler für Arcesius angenommen und von ἀρκέσαι abgeleitet, oder als Acaesius auf ἀκαός zurückgeführt. Vgl. Forcellini s. v. und Appendix S. 2.

Der Verf. stimmt aber gegen eine Aenderung und vindicirt, ohne eine Deutung beanspruchen zu wollen, den landessprachlichen Ursprung des Beinamens. Auch Refereent muss ihm hier um so mehr beistimmen, je häufiger gerade auf

späteren Inschriften celtische Beinamen zu griechischen und römischen Gottheiten vorkommen.

Freilich dürfte dieses leichter sein, als eine befriedigende Abstammung anzugeben; wir werden uns daher mit dem Herrn Verf. bescheiden müssen. Ref. glaubt, dass die Benennung der Gottheit mit dem Stamme Arc zusammenhängen könnte, dessen Bedeutung Kasten, Kiste wohl auch in die celtogallische Sprache übergangen sein dürfte.

Dieses Wenige, was auszüglich mitzuthellen die Grenzen dieser Zeitschrift dem Ref. gestatten, möge hinreichen, auf das viele Treffliche aufmerksam zu machen, was der Herr Verf. in so dankenswerther Weise geboten hat. \*)

Mannheim.

Fickler.

*Handbuch der rationellen und technischen Mechanik von G. Decher, Prof. der Physik und Mechanik an der polytechnischen Schule in Augsburg. (Einleitung und Mechanik des materiellen Punktes.) 1. Bd. mit 8 Steindrucktafeln. Augsburg. Verlag der Math. Rieger'schen Buchhandlung. 1851—1852.*

Was der Verf. in der Einleitung über das Wesen der höhern Analysis sagt, ist bereits im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 954 bis 958 hinreichend besprochen, so dass wir bloss noch das über die Mechanik in dem vorliegenden ersten Bande Vorkommende zu erörtern haben.

Der Verf. bemerkt, dass er in der Mechanik selbst nicht nur die Grundbegriffe habe zu läutern gesucht, sondern auch ihre Lehren selbst der Natur der Verhältnisse entsprechend darzustellen und nach klaren Vorstellungen zu ordnen. Dass diese Bemühungen keine unnützen seien, zeigen die verschiedenen, oft geradezu entgegengesetzten Theorien und Resultate, welche nicht nur über Maschinen, sondern auch über sehr einfache Fälle der technischen Mechanik von den berühmtesten Lehrern dieser Wissenschaft aufgestellt und abgeleitet seien. — In den meisten Lehrbüchern der technischen Mechanik finde man die Untersuchungen so einseitig, so klebend an speciellen Betrachtungsweisen durchgeführt, als wenn das stolze Gebäude der rationellen Mechanik gar nicht vorhanden wäre. — Gewöhnlich behelfe man sich mit einer einseitigen Zerlegung der gerade wahrgenommenen, oder in der Vorstellung vorhandenen Kräfte, und nehme davon, was man eben brauche, ohne sich um das Uebrige weiter zu kümmern, wozu schon die theoretischen Untersuchungen über die Reibung genügende Belege liefern. — So stattlich sich indessen das Gebäude

\*) Die Redaktion der Jahrbücher erlaubt sich bei dieser Gelegenheit noch auf eine andere, fast gleichzeitig erschienene Schrift desselben Verfassers aufmerksam zu machen: Ueber die Freiherren und Grafen zu Rogendorf, Freiherren auf Mollenburg. Von Jos. Bergmann. Wien 1851. 110 S. in gr. 8. Diese mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit ausgearbeitete Untersuchung reiht sich den ähnlichen Forschungen an, wie sie der Verf. bereits über andere, in die Geschichte von Süddeutschland vielfach eingreifende und bedeutungsgewordene Geschlechter geliefert hat; wir verfehlen daher nicht, die Freunde derartiger Forschungen darauf zu verweisen.

der reinen Mechanik annehme, so lasse dasselbe in seiner bisherigen Einrichtung doch sehr Vieles zu wünschen übrig, namentlich was seine Begründung, seine Anordnung und Eintheilung betreffe; man sehe überall, dass man über die Bedeutung der einzelnen Theile noch nicht ins Klare gekommen sei. Denn man finde nicht nur in der Statik die Lehre von der Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte mit den Bedingungen des Gleichgewichts vermengt, als wenn die Kenntniss der Resultante, die Lage des Schwerpunktes u. s. w. nur für die Gleichgewichtsbedingungen nothwendig sei und nur durch diese selbst wieder gefunden werden könnte, und gleich darauf in der Dynamik ohne Weiteres dieselben Lehrsätze, welche ihrer Darstellungsweise nach nur für die als Druck sich äussernden Wirkungen der Kräfte gelten können, auch auf die als Bewegung sich äussernden Wirkungen der Kräfte angewandt. Auch habe man unter dem Namen „Mechanik fester Körper“ sowohl die Gesetze für das Gleichgewicht und die Bewegung eines materiellen Punktes, welche doch für die Mechanik der Flüssigkeiten nicht weniger nothwendig seien, als die für starre veränderliche Körper, und die für elastische, biegsame und überhaupt für unveränderliche Körper und für Verbindungen solcher Körper zusammengestellt, obgleich die Verhältnisse je nach diesen verschiedenen Körpern verschieden seien. Der Aggregatzustand allein könne an und für sich für die Mechanik ebenso wenig einen Eintheilungsgrund abgeben, wie für die andern Zweige der Naturlehre, und nur insofern sich aus ihm eine wesentliche Verschiedenheit in den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung ergibt, könne derselbe als Eintheilungsgrund mit auftreten. — So wie man nun die beiden Aggregatzustände der flüssigen Form, die früher getrennt waren, wieder vereinigt habe, weil sie im Allgemeinen derselben Betrachtungsweise unterliegen: so müsse man die festen Körper und ihre Verbindungen in zwei verschiedene Klassen abtheilen, je nachdem man sie als starre und unveränderliche betrachtet, oder der Gestalt nach als veränderlich, als biegsam und elastisch annimmt, weil sie nach diesen verschiedenen Annahmen auch ganz verschiedene Behandlungsweisen erfordern. — Von diesen Ansichten ausgehend, hat es der Verf. für nothwendig gefunden, die rationelle Mechanik in vier Bücher einzutheilen und unter folgenden Gesichtspunkten zu betrachten:

Das erste Buch enthält die Mechanik (Gleichgewicht und Bewegung) des materiellen Punktes, d. h. die Lehrsätze, welche die Grundlage der 3 folgenden Bücher bilden. — Das zweite Buch, welches den zweiten Band bildet, wird die Mechanik fester oder unveränderlicher Systeme materieller Punkte enthalten, das dritte Buch die Mechanik unveränderlicher Systeme und endlich das vierte Buch die Mechanik flüssiger Körper.

Das erste Buch, welches der vorliegende erste Band enthält, zerfällt in drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt behandelt, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortschreitend, die Lehre von der Zusammensetzung und Zerlegung der auf denselben materiellen Punkt wirkenden Kräfte, welche der Verf. fördernde nennt, weil sie nur eine fortschreitende Bewegung erzeugen. — Hier, wie auch bei den spätern Lehren, werden immer Aufgaben hinzugefügt, welche nicht nur zur Erläuterung der vorgetragenen Lehren, sondern auch zur

Einleitung und Anwendung der Lehren der reinen Mathematik und der darstellenden Geometrie dienen.

Der zweite Abschnitt enthält die Untersuchung der Gleichgewichtsbedingungen eines materiellen Punktes, und zwar mit steter Rücksicht auf die Reibung. — Am Ende dieses Abschnittes wird auch das Princip der virtuellen Geschwindigkeiten pröportirt, aber nur seiner wissenschaftlichen Bedeutung wegen, denn der Verf. legt diesem Principe wegen seiner geringen Anschaulichkeit (?) für die Anwendung im Allgemeinen nur einen geringen Werth bei, insoweit es den materiellen Punkt betrifft.

Der dritte Abschnitt behandelt die Lehre von der Bewegung des materiellen Punktes umfassend, und zerfällt in 4 Kapitel, wovon das erste die einfachste, nämlich die geradlinige Bewegung behandelt, weil sich bei dieser die Beziehungen zwischen der Beschleunigung der Bewegung und der Kraft am einfachsten ergeben, und die folgenden Untersuchungen sich auch auf sie stützen.

Das zweite Kapitel handelt von der freien, unbeschränkten Bewegung eines materiellen Punktes. Um zu den allgemeinen Beziehungen zwischen der bewegendem Kraft, der Geschwindigkeit und der Lage des bewegten materiellen Punktes zu gelangen, geht der Verfasser von dem Satze aus: dass, die Wirkung der Kraft in der Aenderung der Bewegung besteht, und zwar bei der freien Bewegung sowohl in der Aenderung der Richtung, als in der Aenderung der Geschwindigkeit, so dass also zunächst zu untersuchen ist, welcher Theil der Kraft zu der einen, und welcher Theil zu der andern dieser Aenderungen verwandt wird, weil sich alsdann die Gesetze der Bewegung unmittelbar ergeben müssen. — Bei der gradlinigen Bewegung bleibt die Richtung der Bewegung ungeändert, so dass die Kraft bloß zur Aenderung der Geschwindigkeit verwandt wird, während bei der gleichförmigen Kreisbewegung die Geschwindigkeit constant bleibt und die Richtung sich gleichmässig ändert. — Nachdem der Verf. auf diese Weise die Bedeutung und das Mass der tangentialen und normalen Componenten der bewegendem Kraft erkannt und damit die Gesetze der Bewegung abgeleitet hat, werden diese mehrfach untersucht und angewandt, so wie die Ergebnisse durch Construction anschaulich gemacht. — So hat der Verf. z. B. eine constructive Lösung des Kepler'schen Problems gegeben, und die Gesetze der Planetenbewegung auf die Untersuchung der Bewegung eines freifallenden Atomes mit Berücksichtigung der Bewegung der Erde und der veränderlichen Schwerkraft angewandt,

Das dritte Kapitel handelt von der gezwungenen Bewegung eines materiellen Punktes. — Nach Ableitung der allgemeinen Gleichungen für die Bewegung in vorgeschriebener Bahn hat der Verf. den Begriff der sogenannten Centrifugalkraft klar und richtig zu fassen gesucht, und dafür die Benennung „dynamischer oder Bewegungs-Druck“ eingeführt, um dadurch die Verwechslung des von dem bewegten materiellen Punkte auf das ihn in seiner Bewegung beschränkende Hinderniss ausgeübten Druck mit einer besondern, Geschwindigkeit oder Bewegung erzeugenden Kraft zu verhüten.

Das vierte Kapitel endlich enthält eine umfassende Untersuchung der relativen Bewegung eines materiellen Punktes, welche der Verf. nicht nur auf mehrere einfache Fälle, z. B. auf die relative Bewegung eines gegen die



Erde fallenden schweren Atomes, anwendet, sondern auch auf die gezwungene relative Bewegung ausdehnt und diese mit Beispielen erläutert, welche in der Theorie der Turbinen und Ventilatoren ihre Anwendung finden.

Aus diesen allgemeinen Andeutungen geht schon zur Genüge hervor, dass der Verf. den Plan seines umfassenden Werkes mit Umsicht und Kritik reichlich erwogen hat — und was die Darstellung der rationellen Mechanik im Einzelnen betrifft, so müssen wir ausdrücklich bemerken, dass sie eine ebenso gründliche, klare, methodische als ausführliche ist, so dass sich sein in Beziehung auf Mechanik vortreffliches Werk besonders für solche zum Selbststudium eignet, welche mit den Grundlehren der höhern Analysis und höhern Geometrie schon mehr vertraut sind, und in dieser Beziehung auch den besten Werken von Poisson, Duhamel, Broch etc. jedenfalls zur Seite gestellt werden darf.

**Dr. Schunse.**

---

*De rebus Graecorum inde ab Achaici foederis interitu usque ad Antoninorum aetatem. Dissertatio, quam scripsit Gustavus Fridericus Hertzberg. Halis, C. E. M. Pfeffer. MDCCCLI. VI u. 122 S. in gr. 8.*

Der Verf. bezweckt zunächst eine übersichtliche Darstellung der Ereignisse, die Griechenland während der auf dem Titel bemerkten Periode betroffen haben; er will keine eigentliche Geschichte liefern, sondern, auf diesen höheren, Ansprüche begründenden Titel verzichtend, will er blos eine „enarratio bonorum et malorum, quae Graecis evenerint“ geben, d. h. er beschränkt sich darauf, einfach und treu Das in seiner Darstellung wiederzugeben, was die Berichte der Alten uns melden, und so den faktischen positiven Bestand der Geschichte Griechenlands uns in einer fortlaufenden, recht fließend geschriebenen Uebersicht vorzulegen. Jeder, der das weiss, wie sehr der Behandlung geschichtlicher Stoffe des Alterthums in neuester Zeit das Streben Nachtheil gebracht hat, die moderne Philosophie und Politik auch in diese Gebiete zu übertragen, von solchen Standpunkten aus die alte Geschichte zu behandeln, oder vielmehr zu entstellen, wird sich darum über eine solche Behandlung, wie sie der Verf. hier angewendet hat, nur freuen können. Denn es schliesst eine solche Behandlungsweise keineswegs die Kritik aus, die nicht in selbstgefälligen, anspruchsvollen Schöpfungen, sondern in der sorgfältigen Prüfung, Sichtung und Durchdringung des überlieferten Stoffs ihre Kraft bewähren soll. Eine solche Kritik waltet auch überall in dieser geschichtlichen Darstellung oder Erzählung vor, die, wie bemerkt, auf das rein Geschichtliche oder die Darstellung der Ereignisse sich beschränkend, alles Andere, z. B. die Frage über Staatseinrichtungen, Verfassungen u. s. w., eben so wie das, was in den Bereich der höheren geistigen Bildung, in Kunst, Wissenschaft und Poesie einschlägt, also Alles rein Antiquarische, wie Literarische und Archäologische ferngehalten hat. Nur da, wo der geschichtliche Zusammenhang es gewissermassen nöthig machte, in diese Gebiete einzustreifen, oder Einzelnes daraus herüberzunehmen (wie z. B. Seite 73 u. 74 über die Amphityonen späterer Zeit), ist eine Ausnahme gemacht worden, die dann auch keinem Tadel unterliegen kann. Den Ausgangspunkt der ganzen Erzählung bildet die Zerstörung von Corinth 146 v. Chr., ein allerdings

bezeichnendes, folgenreiches Faktum; den Schluss glaubte der Verf. mit dem Zeitalter der Antonine um so mehr machen zu müssen, als nach Ablauf desselben der allerdings immer mehr in offenbarem Sinken begriffene Zustand des römischen Reichs auch in Griechenland sich immer mehr kund gab, und dasselbe einem schnellen Verfall zuführte; die natürliche Abtheilung des Ganzen ist in zwei Hälften durch das Principat des Augustus gebildet; die erste Hälfte, bis auf Augustus reichend; zerfällt in drei Unterabtheilungen, die von 146 bis 133, von da bis 84 und von da bis 27 v. Chr. reichen; der zweite Theil gibt im ersten Abschnitt eine allgemeine Darstellung der Lage und Verhältnisse Griechenlands; der zweite befasst die Ereignisse von Augustus bis zu Hadrian; der dritte das, was unter Hadrian und den Antoninen sich zugetragen hat. Eine brauchbare Zugabe bilden die am Schlusse beigefügten Fasti Achaici, welche von 146 v. Chr. bis 177 n. Chr. reichen und neben der Angabe der Ereignisse auch die Verzeichnisse der römischen Provincialvorstände wie der griechischen Behörden oder Archonten enthalten. Das Ganze ist recht fliegend geschrieben, der lateinische Ausdruck ohne Anstoss; nur der Superlativ *inopissimas* (S. 75) ist uns aufgefallen, vgl. Ruddimanni Institutt. I. p. 179 ed. Stallb.

*M. Tullii Ciceronis Laelius de Amicitia. Zum Gebrauche für die mittleren Klassen der Gelehrtenschulen, erläutert von Dr. Georg Aenotheus Koch. Vierte durchaus umgearbeitete Auflage der früheren Billerbeck'schen Ausgabe. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung 1852. 102 S. in 8.*

Diese vierte Ausgabe eines schon viel verbreiteten Buches verdient mit allem Recht eine „durchaus umgearbeitete“, wie es auf dem Titel heisst, genannt zu werden; denn die frühere Bearbeitung hat eine so völlige Umgestaltung erhalten, dass das Ganze füglich als ein neues Werk anzusehen ist, das allerdings den Anforderungen, die jetzt an derartige Arbeiten gemacht werden, in ganz anderm Grade entspricht, als diess bei den früheren, wenn gleich weit verbreiteten und, zumal bei der bequemen Einrichtung, auch viel benutzten und gebrauchten Auflagen der Fall war.

Was zuvörderst den Text betrifft, so ist hier Rücksicht genommen auf die neueste Revision desselben durch Klotz und so derselbe mehr auf die handschriftliche Ueberlieferung zurückgeführt worden. Hauptsache war jedoch für den Herausgeber die Bearbeitung des Commentars, der in der That einen ganz selbstständigen Charakter annimmt, von einer streng durchgeführten ächt philologischen Behandlungsweise überall Zeugnis gibt und über die verschiedenen Seiten der Auslegung sich gleichmässig verbreitet. Nicht bloss alle einzelnen sprachlichen wie sachlichen Punkte werden erläutert, sondern auch der Zusammenhang der einzelnen in der Schrift des Cicero behandelten Gegenstände, die verschiedenen darin berührten philosophischen Ansichten und Lehren, finden die gleiche sorgfältige und genaue Behandlung, während die Schärfe und Präcision, welche in der Erörterung dieser Gegenstände herrscht, nur vortheilhaft auf den zurückwirken kann, der unter einer solchen Anleitung diese Schrift des Cicero zu lesen unternimmt.

*Lateinische Schulgrammatik für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Von Felix Sebastian Feldbausch, Geh. Hofrath und Mitglied des Grossh. Oberstudienraths. Vierte Auflage. Heidelberg. Druck und Verlag von Julius Groos 1852. XIV und 394 S. in gr. 8.*

Es kann uns nur angenehm seyn, die Anzeige einer neuen Auflage (der vierten) dieser, auf unsern inländischen Anstalten, wie auch auf auswärtigen eingeführten und bereits in ihrem Erfolg so bewährten Grammatik zur Kunde unseres Leser zu bringen, und damit zugleich auch uns der Theilnahme zu freuen, mit welcher ein Werk, das die Frucht vieljähriger Studien und Erfahrungen in sich schliesst, allgemein aufgenommen worden ist. Vergl. diese Jahrbh. 1846. S. 476. Die neue Auflage verdient die gleiche Aufnahme, und zwar selbst noch in höherem Grade, indem der Verfasser keineswegs mit einem blossen Wiederabdruck sich begnügt, sondern das Ganze einer sorgfältigen Revision unterzogen hat, die zwar die Anlage und Anordnung desselben, was bei einem Schulbuch stets rätlich ist, unberührt gelassen, wohl aber im Einzelnen Manches in eine bestimmtere und klarere Fassung gebracht, Einiges auch hier und dort hinzugefügt hat, was zur besseren Bezeichnung der Regel dienen oder als ein nothwendiger Zusatz erscheinen mochte, immerhin jedoch so, dass auch neben dieser neuen Ausgabe noch die frühere gebraucht werden kann; ein bei einem Schulbuch gewiss zu berücksichtigender Umstand. Wir unterlassen es, die Aenderungen und Zusätze, welche das Buch in seiner neuen Gestalt erlitten, im Einzelnen anzugeben, da der Verfasser selbst in dem Vorwort S. X dieselben im Wesentlichen angegeben und dadurch jeden Leser in den Stand gesetzt hat, selbst die Vergleichung und Prüfung vorzunehmen, die, wir sind dessen sicher, nur zum Vortheil der neuen Ausgabe wird ausfallen können. Man wird sich dann auch überzeugen, wie der Verf. von allen auf den Gegenstand bezüglichen Forschungen der neueren und neuesten Zeit Rücksicht genommen, wenn er auch gleich nicht allen Ansichten und Theorien derselben Eingang verlieh in ein für die praktischen Zwecke und das Bedürfniss der Schule bestimmtes Buch. Möge dasselbe in dieser neuen Ausgabe diejenige Verbreitung auf den höheren Lehranstalten immer mehr finden, die ihm im Interesse eines gründlichen Unterrichts in der lateinischen Sprache nur immer zu wünschen ist.

1. *Dr. Joh. Christ. Aug. Heyse's deutsche Schulgrammatik oder kurzgefasstes Lehrbuch der deutschen Sprache, mit Beispielen und Übungsaufgaben. Neu bearbeitet von Dr. K. W. L. Heyse. Siebzehnte, gänzlich umgestaltete und sehr erweiterte Ausgabe. Hannover 1851. Hahn'sche Hofbuchhandlung. XVIII und 501 S. in gr. 8.*
2. *Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache für höhere und niedere Schulen, nach den grösseren Lehrbüchern der deutschen Sprache von Dr. J. C. A. Heyse. Sechzehnte gänzlich umgestaltete und grossentheils neu bearbeitete Auflage. Hannover 1852. Hahn'sche Hofbuchhandlung. VII und 150 S. in gr. 8.*

Man wird keinen ausführlichen Bericht oder eine in das Einzelne näher eingehende Kritik bei diesen beiden Schriften erwarten, die sich bereits den

Weg gebahnt und in so zahlreichen Ausgaben allerwärts verbreitet und bekannt geworden sind; es wird diess hier um so weniger nöthig erscheinen, als von den früheren Ausgaben in diesen Blättern mehrfach die Rede gewesen ist; aber es legt uns dies um so mehr die Verpflichtung auf, auch der beiden neuen Ausgaben, der siebenzehnten und der sechszehnten zu gedenken, weil in beiden das frühere Werk in einer völlig umgearbeiteten und damit auch seinem Zweck entsprechenderen Gestalt vor uns tritt. Die Schulgrammatik erhielt, nachdem des Verf. ausführliches Lehrbuch der deutschen Sprache vollständig erschienen war, auf Grund der darin entwickelten Darstellung der Satzlehre eine gänzliche Umarbeitung, die vor Allem die Satzlehre betraf, übrigens auch wesentliche Veränderungen und Erörterungen in den andern Theilen herbeiführte. So mag man allerdings das Ganze wie eine neue Arbeit betrachten, die vor ihren nächsten Vorgängern gar Manches voraus hat, was Jeder, der die letztern kennt und gebraucht hat, bald wahrnehmen wird, da die Veränderungen meist gerade den wichtigsten Theil des Ganzen, den syntaktischen, betreffen, und überhaupt dem Ganzen eine gründlichere, in strenger Durchführung des wissenschaftlichen Princips sich besonders kundgebende, und damit auch vollständigere Behandlung zu Theil geworden ist, die ihm nicht wenig zur Empfehlung gereicht. Der Verf. ist seinen Ansichten über die Behandlung des grammatischen Unterrichts, wie über den letzten Zweck desselben, wie er sie schon früher ausgesprochen hatte, durchaus treu geblieben; sie haben ihn auch bei der neuen Arbeit geleitet, welche überall das Stroben erkennen lässt, den Inhalt des Buches, wie die Anordnung und Einrichtung des Ganzen mit diesen Ansichten in Einklang zu bringen und auch im Einzelnen zu zeigen, „wie die grammatische Theorie sich der lebendigen Praxis nur erläuternd, leitend, regelnd anschliessen soll. Zu dem Zweck aber (fährt der Verfasser fort), muss der Schüler ein Handbuch haben, auf welches er in vorkommenden Fällen verwiesen werden kann, nicht zwar als auf eine Autorität, welcher er blindlings folgt, sondern als auf die Quelle, aus welcher er für sich oder unter Anleitung des Lehrers eine gründliche Kenntniss der Sprachgesetze zu schöpfen hat, die nur als solche, nicht aber als unbegründete oder unverstandene Verhaltensregeln Werth haben und wahrhaft förderlich seyn können. Um aber die Sprachgesetze wirklich zu begreifen, müssen sie in wissenschaftlichem Zusammenhange aufgefasst werden, und dazu wird allerdings das Lesen und Erklären ganzer Abschnitte der Grammatik in einer den verschiedenen Lehrstufen entsprechenden Stufenfolge erforderlich, so wie zur Befestigung des auf diesem Wege Erlernten die Lösung der Uebungsaufgaben von Nutzen seyn“ (S. XIII u. XIV).

Die Einleitung, welche von der Sprache überhaupt, deren Geschichte, so wie den verschiedenen Mundarten handelt, ist in ihrem Umfang, aus den schon bei Gelegenheit früherer Ausgaben entwickelten Gründen, nicht erweitert worden, sondern im Ganzen auf ihren früheren Raum beschränkt geblieben (S. 1—17); der erste Theil, welcher die Laut- und Schriftlehre befasst und im ersten Abschnitt von den Sprachlauten und der richtigen Aussprache, im zweiten von der Rechtschreibung oder Orthographie handelt, reicht von da bis S. 70. Der zweite Theil, die Wortlehre, handelt in der ersten Abtheilung von den Worten, ihren Verhältnissen und Formen im Allgemeinen, in zwei Abschnitten, die zweite befasst die Lehre von den verschiedenen Wortarten ins-

besonders, also vom Artikel, Substantiv, Pronomen, Adjectiv, Zahlwort, Verbum, Adverbium, Präposition, Conjunction und Interjection in zehn Abschnitten, bis S. 263. Der dritte Theil, die Syntax oder Satzlehre, gibt in der ersten Abtheilung (S. 264—283) den Begriff, die Arten und Bestandtheile des Satzes im Allgemeinen an; in der zweiten folgen dann die Gesetze der Wort- und Satzfügung im Besondern. Diese Abtheilung ist eine der wichtigsten und umfangreichsten des ganzen Werkes, dessen völlige Umgestaltung und Umarbeitung hier insbesondere hervortritt; sie reicht von S. 284 bis 476, wo der vierte Theil, die Metrik oder Verslehre, sich anschliesst S. 477—501. Die einzelnen Abschnitte dieser zweiten Abtheilung bringen zuerst die Lehre von der Wortfügung, also die Casus und Rectionalehre der Verba, Adjective, Substantive und Präpositionen, woran sich die Lehre von der Congruenz und Zusammenordnung der Worte anschliesst, an deren Wichtigkeit und Bedeutung wir kaum zu erinnern nöthig haben. Der zweite Abschnitt befasst die Wortfolge, der dritte die Satzfügung und Satzfolge; ein vierter, kürzerer, die Lehre von der Zeichensetzung oder Interpunction.

Bei dieser gänzlichen Umarbeitung der Schulgrammatik musste natürlich auch der Leitfaden in dieser neuen sechzehnten Auflage eine gleiche Umgestaltung erleiden, um mit der Schulgrammatik wie mit dem ausführlichen Lehrbuch, die beide eine Art von Commentar zu demselben bilden, in Uebereinstimmung gebracht zu werden, sowohl was den Inhalt als was die Form betrifft. Dass die Aufgabe keine geringe war, den reichen Inhalt dieser grössern Werke hier auf wenige Bogen, unbeschadet der Klarheit, Fasslichkeit und Uebersichtlichkeit des Ganzen, zusammenzudrängen, begreifen wir wohl; man wird sich aber bald überzeugen, dass der Verf. die schwierige Aufgabe, zumal bei der Satzlehre, in einer befriedigenden und anerkanntenswerthen Weise gelöst hat, indem es ihm allerdings gelungen seyn dürfte, das Wesentlichste in einer äusserst bündigen und präcisen Fassung wiederzugeben, wie es der Zweck des Leitfadens und die Bestimmung desselben erfordert. Aus diesen Gründen schliesst sich der Leitfaden in der Anordnung des Stoffs ganz der Schulgrammatik an; er zerfällt nach einer Einleitung in dieselben vier Theile, die wir oben angegeben haben, und berücksichtigt auch hier insbesondere den zweiten Theil (Wortlehre S. 20—84), wie den dritten (Satzlehre oder Syntax S. 85—136). Wir können daher auch dieser neuen Ausgabe, die überall von der nachbessernden Hand des Verfassers Zeugnis gibt, und so manche Verbesserungen oder Erweiterungen enthält, welche die praktische Brauchbarkeit des Ganzen erhöhen, nur die verdiente Anerkennung aussprechen, und weitere Verbreitung zur Förderung eines gründlichen Sprachunterrichts, an dem es noch vielfach Noth thut, wünschen. —

---

Berichtigung zu Seite 712:

lies تصرف statt تصرف

lies غداة statt غدة

---

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Die Universität Cambridge,

geschildert

von

**Dr. J. G. Marks,**

Prediger an der deutsch-reformirten Kirche in London.

*Zweiter Artikel* (s. diese Jahrbücher 1851. Nr. 21 ff.)

Die Englischen Universitäten haben das Eigentümliche, dass jede derselben sich selbst ergänzt. Alle Mitglieder der Universität, wie auch alle Professoren und Beamte müssen einem College angehören. Obgleich es nicht dem Gesetze zuwider ist, so ist es doch jetzt ein höchst seltener Fall, dass jemand als Professor an eine Englische Universität berufen wird, der nicht einem College derselben angehört. Selbst Oxford und Cambridge halten sich in dieser Hinsicht gänzlich geschieden. Jede Universität glaubt immer tüchtige Männer für alle Fächer unter ihren eignen Gliedern zu haben, und gibt diesen den Vorzug. Unser verstorbener Landsmann Dr. Rosen erhielt vor mehreren Jahren einen Ruf nach Oxford als Professor der Indischen Sprachen; weil damals in Oxford selbst Niemand zu dieser Stelle Wüchtig war. Dr. Rosen war geneigt, diesem Rufe zu folgen, aber seine Anstellung scheiterte an seiner Weigerung, die 39 Artikel der Englischen Kirche zu unterschreiben. Hätte er diese unterschrieben und die Professor erhalten, so würde man ihn zum Mitgliede eines College gemacht und ihm den Ehrengrad eines M. A. ertheilt haben, grade wie Prinz Albert, als die Universität Cambridge ihn zu ihrem Chancellor erwählt hatte, zum Mitglied von Trinity College gemacht, zu einem LL.D. ernannt wurde. Selbst an Parlamentsgliedern, welche die Universität vertreten; wählen Oxford und Cambridge gewöhnlich nur solche, die auf ihrer Universität studirt und von derselben einen Grad erhalten haben.

Jedes Glied der Universität ist demnach ein Glied eines College. Die Glieder eines College sind theils on the foundation, Glieder, welche zur Stiftung gehören, theils not on the foundation, solche, welche nicht

dazu gehören. Die ersteren sind: der Master, die Fellows, die Scholars, und die proper Stairs. Die letzteren diejenigen, welche ihrem Cursus im College vollendet und ihren Namen auf der College Tafel habe stehen lassen, die Fellow Commoners, die Pensioners und die Sizar. Sobald Jemand seinen Cursus vollendet hat und B. A. geworden ist, kann er seinen Namen von der College Tafel entfernen lassen. Viele thun dies, weil sie dann das im ersten Artikel erwähnte Caution-money zurückhalten, und ihrem College nichts mehr zu zahlen haben. Aber damit hört dann auch ihre Verbindung mit dem College und folglich auch mit der Universität auf. Diejenigen, welche ihren Namen auf der Tafel stehen lassen, erhalten jenes Caution-money nicht zurück, und haben jährlich noch eine Kleinigkeit zu zahlen. Sobald sie aber dann M. A. geworden sind, sind sie Glieder des Senats, und haben das Recht, in Universitäts-Angelegenheiten zu stimmen. Alle, die nur B. A. sind, sind noch in statu pupillari, und lassen sie ihren Namen nicht von der Tafel entfernen, so haben sie auch noch jährlich 4 Sch. für Caution zu zahlen, obgleich sie keine Vorlesungen im College mehr besuchen. Sie müßten drei Jahre B. A. bleiben, ehe sie M. A. werden können; aber nur diejenigen, die zu Fellows erwählt worden sind, sind gezwungen, den Grad eines M. A. sich gehen zu lassen, sobald sie ihn erhalten können.

Jedes College hat eine bestimmte Anzahl Fellowships, die entweder von den Gliedern des College oder später von Personen, die mit dem College in Verbindung standen, gestiftet worden sind. Trinity College hat 61, St. John's 60, Gajus 29, Catherine Hall 14 u. s. w. Die meisten derselben haben keine Restriction; einige jedoch sind von den Stiftern bloß für solche bestimmt, welche in gewissen Grafschaften geboren oder in gewissen Schulen erzogen sind und die Kenntnisse haben, die man bei den Fellows erwartet. Fehlen diese Kenntnisse, welche gewöhnlich nach ihrem Stande im letzten Universitäts-Examen beurtheilt werden, denen, die auf ein mit einer solchen Restriction behaftetes Fellowship Anspruch machen, so dürfen Amiens gewählt werden. Niemand kann je erwarten, ein Fellowship zu erhalten, der weder mathematical noch classical knowers im letzten Examen erhalten hat. Das mit dem Fellowship verbundene Einnahme ist von der Art, dass die Fellows davon leben können. Sehr viele jedoch werden Quäcker, und diejenigen, welche im letzten Examen eine hohe Stelle gehabt haben, verdienen leicht, selbst ihrer Einnahme von ihrem Fellowship, drei oder vierhundert Pfund Sterling jährlich durch Kutschieren. Manche erhalten auch gute Schulstellen, oder werden Curates, Gehülfprediger. Die Fellows nämlich haben nicht nöthig, im College

zu wohnen: Diejenigen, welche ordinirt sind, müssen abwechselnd in der Capelle die Gebete lesen; aber wenn sie abwesend sind, dürfen sie dieses von einem andern Fellow für sich thun lassen. Wenn sie sich in Cambridge aufhalten, wohnen sie im College, wie die Undergraduates, und essen am Tische der Fellows. Nur der Master darf heirathen, aber kein Fellow. Sobald Einer heikathet oder eine Predigerstelle erhält, hört er auf Fellow zu seyn, und so entstehen dann, wenigstens in den größern Colleges, jährlich einige Vacanzen, welche an einem bestimmten Tage des Jahres wieder ausgefüllt werden. Die Wahl der neuen Fellows haben der Master und die Senior Fellows, deren Zahl in Trinity 9, in St. John's 8 ist. Alle, die B. A. sind, dürfen sich darum bewerben und sich zum Examen stellen, aber nur diejenigen haben Hoffnung, erwählt zu werden, welche im letzten Universitäts-Examen, entweder in der Mathematik oder in den Klassikern eine sehr hohe Stelle erhalten haben. Der Senior Wrangler und der erste Klassiker eines jeden Jahres haben gewöhnlich nicht lange zu warten. Bei den andern hängt die Wahl von der Zahl der Vacanzen ab. Manche behalten ihre Fellowships unverändert lange. Im vorigen Jahr starb ein Fellow von St. John's, der schon in 1795, B. A. und schon vor 1800 Fellow geworden war, aber seit Jahren sich nicht mehr im College gezeigt hatte. Aus den Fellows werden alle Beamten des College erwählt. Diese sind, nebst dem Master: 1) die Tutors (in Trinity 4, in St. John's 5.); 2) die Assistant Tutors. (in Trinity 9; in St. John's 3.). Diese Tutors und Assistant Tutors sind theils Mathematiker, theils Klassiker, jeden von ihnen hat seine bestimmten Fächer und leitet die für jeden Term bestimmten Studien seiner Klassen. Während eines Terms hat jeder gewöhnlich zwei Stunden täglich; 3) der senior und junior Dean (in den kleinern Colleges nur Einer). Diese verrichten gewöhnlich den Altar-Dienst in der Capelle, führen die Aufsicht über das alltliche Betragen der Studenten und über das Besuchen der Capelle; 4) Lecturers: Head Lecturer, Deputy Lecturer, Hebrew Lecturer, Greek Lecturer, Rhetoric Lecturer. Diese Stellen haben sehr geringe Bedeutung und einige sind nur nominell; 5) die Examiners. Diese leiten, mit Hilfe anderer Fellows, die College Examina; 6) der senior und junior Bursar. Diese halten die Bücher über Einnahme und Ausgabe des Revenues des College; 7) der Bibliothekar; 8) in einigen Colleges gibt es auch noch einen Steward. Unter diesem stehen, wie ich glaube, besonders die Personen, welche die Küche zu besorgen haben. Alle werden zu diesen verschiedenen Aemtern von dem Master und den senior Fellows erwählt, unter deren Leitung und oberster Verwaltung alle An-



gelegenheiten des College stehen. Weil bei der Wahl des Fellows nur auf Verdienst, auf solide Kenntnisse und sittliches Leben gesehen wird, und weil die proper Sizar's sich gewöhnlich auszeichnen, so werden viele von diesen Fellows und erhalten auf diese Weise bald eine gänzlich unabhängige und ehrenvolle Stellung, in welcher sie bleiben können, bis sich ihnen eine bessere darbietet. Im Allgemeinen herrscht unter den Fellows grosser Fleiss. Alle benutzen die ihnen gegöbante Musse, um ihre Studien fortzusetzen. Die gediegensten Werke über Mathematik, welche England aufzuweisen hat, sind von Cambridge Fellows geschrieben. Der jetzige Bischof von St. Davids, Dr. Thirlwall, war bis zu seiner Ernennung zum Bischof Fellow von Trinity, und schrieb als solcher seine Geschichte Griechenlands in acht Bänden. Unvergesslich bleibt mir der schöne Sommertag, den ich hier im Jahre 1828 in seiner und Schleiermacher's Gesellschaft zubrachte. Herr Thirlwall hatte das Jahr zuvor Schleiermacher's Lucas übersetzt, und war von Cambridge nach London gekommen, um Schleiermacher's persönliche Bekanntschaft zu machen. Diese wurde auf eine Weise gemacht, welche für beide characteristisch ist, und ich kann mir das Vergnügen nicht versagen, darüber hier einige Worte einzuschalten, obgleich es hier gar nicht hingehört. Schleiermacher hielt sich nur neun Tage in London auf, und hatte Ursache mit seiner Zeit zu wuchern. Um mein Verlangen, ihn zu sehen, zu befriedigen, ging ich eines Morgens sehr früh nach seiner Wohnung. Er war schon zum Frühstück zu einer Englischen Familie gegangen. Sein Reisegefährte, Herr Forster, lud mich sehr artig ein zu bleiben, indem er Schleiermacher bald zurück erwartete. Wir sassen am Ende eines grossen und langen Zimmers. Bald darauf trat ein Engländer ins Zimmer, ohne Etwas zu sagen, oder seine Karte abgegeben zu haben. Herr Forster, der kein Englisch verstand, bat mich ihn zu fragen was er wolle. Die Antwort war: er wüschte Professor Schleiermacher zu sehen. Ich erwiderte, dass ich auch auf ihn wartete, und dass er wahrscheinlich bald kommen werde, und bat ihn, sich zu setzen. Er setzte sich ans Fenster, zwischen der Thür und dem Tische, an welchem Herr Forster und ich sassen, und ich kehrte zu diesem zurück, ohne weiter Notiz von ihm zu nehmen. Nach einer halben Stunde trat Schleiermacher ins Zimmer. Ich ging ihm entgegen, introducirte mich selbst als einen ihm gänzlich fremden Deutschen Prediger in London. „Ich habe schon von ihnen gehört“, sprach er, „und es ist mir angenehm, Sie zu sehen. Aber, fuhr er fort, sagen Sie mir doch zuerst, was für ein Evangelium werden wir am Sonntage haben? Ich sagte: vom Jüngling zu Nain. Das passt nicht, ohngeachtet eines langen

Sträubens, sprach er, habe ich versprechen müssen, am Sonntage in der Savoy-Kirche, die nach einer Reparatur wieder geöffnet werden soll, zu predigen.“ Wir standen mitten im Zimmer, und der Engländer blieb ganz ruhig auf seinem Stuhle sitzen. „Was ist denn das für ein Mann, der da sitzt?“, fragte endlich Schleiermacher. „Ich kenne ihn nicht“, erwiderte ich, „er kommt, um Sie zu sehen.“ „Thun Sie mir doch den Gefallen“, sagte Sch., „ihn zu fragen, was er will.“ Ich trat zu ihm ans Fenster, und fragte, ob er nicht Schleiermacher zu sehen wünsche. Yes, war die Antwort, but the person, you are speaking to, is not Professor Schleiermacher. So wie ich ihm antwortete, yes, thats he, erhob er sich ganz langsam vom Stuhle, ging auf Schleiermacher zu, und sagte mit einer kleinen Verbeugung: how do you do, Professor Schleiermacher; my name is Thirlwall. Mit funkelnden Augen und lächelndem Gesichte rief Sch. aus: my dear Mr. Thirlwall; I am so happy to see you, I dare say, you had a very difficult task. Er meinte, in der Uebersetzung seines Lucas. Schleiermacher hat uns beide, mit ihm nach dem zoologischen Garten zu gehen. Wir fühlten uns sehr geehrt. Wir spazierten ganz langsam durch Regents Park, Sch. in der Mitte. Unser Gespräch war Deutsch, das Thirlwall verstand; er aber sprach Englisch, weil er im Sprechen keine Übung gehabt hatte. Wenn wir einige Schritte vorwärts gethan hatten, stand Sch. wieder still, um mitzutheilen, was er zu sagen hatte und Fragen zu uns zu richten. So ging es durch den Park und durch den Garten bis nach Sch. Wohnung zurück. Sollten dem Herrn Bischof Thirlwall diese Zeilen zu Gesichte kommen, so wird jener Tag ihm gewiss lebendig vor die Seele treten, denn ich weiss, dass er sich desselben noch wohl erianert. Der Bischof Thirlwall gehört zu denen, die sich fortwährend fleissig mit der deutschen Literatur beschäftigen. Alle Jahre kommt er einmal zum Buchhändler Herra N., kauft oder bestellt alle wichtigen Werke, die im Laufe des Jahres erschienen sind. Von einem Geistlichen, der früher Fellow von St. John's war, ist neulich der erste Band eines Geschichtswerkes erschienen, welches Aufsehen zu machen scheint, nämlich Rom unter den Kaisern: History of the Romans under the empire von Merivale, der 1830 der vierte in der ersten Klasse des classical Tripos und der neun und zwanzigste senior optime war. Die Buchhändler Deighton in Cambridge und Parker in London haben so eben die Anzeige gemacht, dass sie eine Reihe von theologischen Werken, wie sie in der theologischen Literatur Englands nicht angetroffen werden, veranstalten wollen, weil, wie sie sagen, in Folge neulich gemachter Abänderungen eine systematischere Kenntniss der verschiedenen Zweige der

Theologie von den Candidaten des Predigtamts gefördert wird. Cambridge Fellows haben die Arbeit übernommen. Einige Fellows von St. John's werden Commentare über die Pastinischen Briefe herausgeben. Eine Einleitung ins Alte Testament und erklärende Notizen über die Genesis von zweien Fellows von Trinity sind schon erschienen. Die besten Deutschen Commentare über das A. und N. Testament leisten immer bedeutende Dienste. Herr Alford von Trinity, in 1832, der achte in der ersten Klasse des classical Tripos, und der neun und zwanzigste Wrangler hat bei der vor zwei Jahren von ihm veranstalteten Ausgabe des N. T. mit Notizen hauptsächlich nur Deutsche Commentatoren zu Rathe gezogen, aber auch Manche von ihnen aufgenommen, das viele für ketzerisch halten. Deswegen haben die genannten Buchhändler es für rathsam gehalten, in ihrer Anzeige zu sagen: sie glaubten, die Namen derjenigen, welche jene Werke herauszugeben übernommen hätten, seyen eine hinlängliche Bürgschaft, dass Nichts in ihnen vorkommen werde, was den Lehren der Kirche Englands zuwider sey. Wie es, um mich der Worte des Herrn Dr. Julius Müller (Deutsche Zeitschrift. Jan. 1852.) zu bedienen, ein Gedanke Lessings in der Erziehung des Menschengeschlechts war, dass die offenbarten Wahrheiten eben dazu offenbart würden, um Vernunftwahrheiten zu werden, dass sie das Facit gewesen seyen, welches der Rechenmeister seinen Schülern vorausgesagt, damit sie sich im Rechnen einigermaßen darnach richten könnten, eben so ist es der Gedanke der meisten Theologen in der Kirche Englands, dass ihnen in dem Common Prayerbook und den 39 Artikeln ihrer Kirche ein Facit gegeben worden sey, wornach sie sich in der Auslegung der Bibel richten müssen. Zu verkennen ist es aber gewiss nicht, dass nicht allein eine gewaltige Gährung in der Englischen Kirche Statt findet, sondern, dass auch seit 20 Jahren die Theologie Englands eine ganz andere und viel lebendigere geworden ist, und dass die Theologie Deutschlands einen höchst wohlthätigen Einfluss gehabt hat. Die Cambridge Fellows, sowohl diejenigen, die aufgehört haben es zu seyn, wie auch diejenigen, die es noch sind, haben viel dazu beigetragen, und von ihnen ist noch viel zu erwarten. Von Kinds-Beisen an religiös erzogen, sind sie fast ohne Ausnahme von einer solchen Ehrfurcht gegen Gottes Offenbarungen in seinem Worte, und von einem solchen Glauben an dieselben durchdrungen, dass ihre mathematischen und klassischen Studien sie nie verleiten, dieselben zu mustern oder dagegen zu Felde zu ziehen, sondern ihnen als Hülfsmittel dienen, in dieselben einzudringen und aus dieser unerschöpflichen Quelle lebendiges Wasser um lebendiges Wasser zu schöpfen, und auch Andere auf diese Quelle

hinzuwenden und ihnen zu zeigen, wie sie daraus schöpfen können. Die meisten Fellows lassen sich bald ordiniren, um in ihrer Capelle und in Kirchen thätig seyn zu können, und ihr blosses Fellowship gibt ihnen das Recht, die Ordination zu fördern, sobald sie das kanonische Alter haben. In der Kirche Englands darf bekanntlich kein Kandidat irgend eine Handlung verrichten, und kein Kandidat kann ordinirt werden, ohne eine Vocation als Prediger einer Gemeinde oder als Curate eines Predigers zu haben. Wünscht ein Prediger einen Curate zu haben, und hat er einen gefunden, der ihm gefällt, so ersucht er seinen Bischof, denselben zu ordiniren, muss aber das Versprechen geben, dass er ihn wenigstens ein Jahr behalten will. Der so empfohlene Kandidat wird dann vom Bischof selbst oder dessen Kaplan, oder von beiden examinirt, und wird er nöthig erfinden, vom Bischof ordinirt. Ein Anspruch auf Ordination wird ein Title genannt. In frühern Zeiten fand dabei oft Missbrauch Statt. Um die Ordination zu erhalten und Kirchendienste verwahren zu dürfen, suchte mancher junge Mann einen Prediger, der keinen Curate nöthig hätte, zu bewegen, ihn seinem Bischof als Curate zu empfehlen; ohne den Wunsch und Willen zu haben, als Curate in seinem Dienste thätig zu seyn. Um diesem Missbrauche vorzubeugen, muss jenes Versprechen gegeben werden. Ein Fellow eines College hat einen solchen Title nicht nöthig; seit Fellowship ist sein Title. In den meisten Colleges sind die Fellows gesetzlich gezwungen, sich innerhalb einer gewissen Zeit ordiniren zu lassen. In Trinity dürfen nur zwei, in St. John's nur vier Fellows, Laien bleiben, in andern gar keine. Die Zeit, wenn sie sich ordiniren lassen müssen, ist in verschiedenen Colleges verschieden. In St. John's dürfen sie bis zum sechsten Jahre warten, nachdem sie M. A. geworden sind, in Trinity bis zum vierten. In andern ist die bestimmte Zeit kürzer. Viele von den ordinirten Fellows assistiren des Sonntags entweder regelmässig oder gelegentlich in den Kirchen der Stadt oder der umliegenden Dörfer. Von grosser Wichtigkeit für die Fellows sind die Pfarreien (Livings) und Schulstellen, welche die Colleges, als Patrone, zu besetzen haben. Denn jedes College besetzt solche nur mit seinen eignen Fellows. Trinity z. B. hat vier Schulstellen und neun und fünfzig Pfarreien zu besetzen; St. John's sieben Schulstellen und acht und vierzig Pfarreien, Caius zwei Schulstellen und achtzehn Pfarreien, Emmanuel zwei Schulstellen und zwanzig Pfarreien. Auch die kleinsten Colleges haben einige. Die Stellen sind von verschiedenem Werthe. Die älteren Fellows erhalten die besten, welche gewöhnlich sehr gesucht werden, besonders von denen, welche zu Heirathen wünschen, aber ihr Fellowship nicht gern aufgeben, ohne

etwas Bessers wieder zu bekommen. Wer eine Pfarrstelle von gewissem Werthe annimmt, verliert sein Fellowship, er mag heirathen oder nicht, während er eine Schulstelle damit verbunden haben kann, so lange er ledig bleibt. Viele von denen, welche aufgehört haben, Fellows zu seyn, schreiben, so oft sie Veranlassung dazu haben, hinter ihrem Namen, late Fellow, oder late Fellow and Tutor of...., um daran zu erinnern, dass sie nicht zu den gewöhnlichen Menschen gehören. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass die Fellows, entweder direct oder indirect, einen bedeutenden Einfluss auf die Bildung Englands haben, und Personen von grosser Wichtigkeit sind.

Die erste und beste Stelle in einem jeden College ist die des Master. Dieser führt die Oberaufsicht über das College, leitet in Gemeinschaft mit den senior Fellows die Angelegenheiten desselben. Der Master ist in seinem College, was der Vice-Chancellor in der Universität ist. Wenn neue Fellows oder Scholars erwählt werden, so müssen diese vor ihm den Eid ablegen, und werden auf eine ganz ähnliche Weise von ihm in ihre Societät aufgenommen, als die Bachelors of Arts von dem Vice-Chancellor. Auch ist er gewöhnlich bei dem vivâ voce College Examen zugegen. Die Stelle ist eine sehr ehrenvolle, und kein Master vertauscht seine Stelle mit einer andern als der eines Bischofs. Ausgezeichnete Masters werden oft zu Bischöfen erwählt. In den meisten Colleges haben die Fellows die Wahl des Master, und diese wählen gewöhnlich den ersten Tutor ihres College, können aber auch einen solchen wählen, der schon längst entweder durch Heirath oder Annahme einer Stelle aufgehört hat, Fellow des College zu seyn. Da aber immer nur ein solcher gewählt wird, der sich lange recht thätig und tüchtig bewiesen hat, so kann man ganz besonders von einem Master sagen, dass er auf seinen Lorbeeren ruhe. In Trinity wählt die Krone, also der erste Minister den Master, aber auch dieser sieht nur auf Verdienst, und wählt auch nur einen Fellow des College. In Jesus hat der Bischof von Ely die unumschränkte Wahl, und bei der letzten Vacanz wählte dieser den ersten Tutor von St. Catharine Hall, welcher ein alter und vertrauter Freund von ihm war. Die Fellows von Jesus sahen dieses natürlich nicht gern. In Magdalene wählt der Besitzer eines grossen Gutes zu Audley End. Dieses College wurde gestiftet in 1519 von einem Baron Audley of Walden, dem Besitzer des gepannten Gutes, und dieser machte die Verordnung, dass der jedesmalige Besitzer desselben den Master wählen solle. Bei einer Vacanz findet der Besitzer des Gutes leicht einen tüchtigen Verwandten. Jeder Master hat in seinem College eine schöne und bequeme Wohnung, hat aber, weil er nicht, selbst wenn er unverheirathet ist, in

dem Speisesaal mit den Fellows ist, seine eigene Haushaltung. In der Kapelle, die er eben so fleissig besucht als die Fellows und Undergraduates, hat er seinen eignen schön gepolsterten Stuhl. Ein Master kann auch noch ein anderes Amt bekleiden. So z. B. ist der Master von Magdalene Dean of Windsor, der von Trinity Professor of Moral Philosophy, der von Jesus Norrisian Professor of Divinity. Diese Professur wurde gegründet von einem Herrn John Norris im Jahr 1760, aus dessen Nachlass der Professor ein Gehalt von 105 Pfund Sterling erhält, wofür er in dem Michaelmas und Lent Terme fünfzig Vorlesungen unentgeltlich halten muss. Es folgt jetzt noch ein Verzeichniss der jetzigen Masters mit Angabe der Jahre, in welchen ihr College gestiftet und sie gewählt wurden. 1. St. Peter's College, gestiftet 1257. Master: Henry Wilkinson Cooksen, D. D. erwählt 1847. 2. Clare Hall, gest. 1326. Master: William Webb, D. D. erw. 1815. 3. Pembroke College, gest. 1347. Master: Gilbert Ainsley, D. D. erw. 1828. 4. Caius College, gest. 1348. Master: Benedict Chapman, D. D. erw. 1839. 5. Trinity Hall, gestiftet 1350. Master: Thomas Charles Geldart, M. A. erw. 1852. 6. Corpus Christi College, gest. 1351. Master: James Pulling, B. D. erw. 1850. 7. Kings College, gest. 1441. Provost: Richard Okes, D. D. erw. 1850. 8. Queen's College, gest. 1465. President: Joshua King, L. L. D. erw. 1832. 9. St. Catharines Hall, gestiftet 1473. Master: Henry Philpott, D. D. erw. 1845. 10. Jesus College, gest. 1496. Master: George Elwes Corrie, B. D. erw. 1849. 11. Christ's College, gestiftet 1505. Master: James Cartmell, D. D. erw. 1849. 12. St. John's College, gest. 1511. Master: Ralph Tatham, D. D. erw. 1839. 13. Magdalene College, gest. 1519. Master: George Neville Grenville, M. A. erw. 1813. 14. Trinity College, gest. 1546. Master: William Whewell, D. D. erw. 1841. 15. Emmanuel College, gest. 1584. Master: George Archdall, D. D. erwählt 1835. 16. Sidney College, gest. 1598. Master: Robert Phelps, D. D. erw. 1843. 17. Downing College, gest. 1809. Master: Thomas Worsley, M. A. erwählt 1836.

Der Erzbischof von Canterbury, John Bird Sumner, der Bischof von Litchfield, John Conedale, waren vormals Fellows von Kings College, der Bischof von Ely Thomas Turton war Fellow von St. Catharines Hall; der Bischof von Lincoln John Kaye und der Bischof von Chester John Graham waren Masters von Christ's College; der Bischof von Carlisle, H. Percy, der Bischof von Worcester, H. Pepys, waren Members von St. John's College, der Bischof von London, C. J. Blomfield, der Bischof von Gloucester und Bristol, J. H. Monk, der Erzbischof von York, T. Musgrave,

der Bischof von Winchester, C. R. Sumner; der Bischof von St. David, G. Thirlwall; der Bischof von Chichester, A. Olivant; der Bischof von Manchester, J. P. Lee waren entweder Fellows oder Members von Trinity College. Die beiden Erzbischöfe also gehören Cambridge an, von den Bischöfen zwölf Cambridge und vierzehn Oxford. Der erste Minister, der die Bischöfe ernennet, sucht so viel als möglich alle Eifersucht zwischen den beiden Universitäten in dieser Hinsicht zu vermeiden.

Die oben genannten 17 Colleges also bilden die Universität; und wie jedes College seine eignen Statuten hat, so hat auch die Universität ihre Gesetze, unter welchen alle Colleges (ausgenommen Kings) stehen. Allen jetzt bestehenden Gesetzen liegen Statuten zum Grunde, welche im 12. Jahre der Regierung der Königin Elisabeth gegeben und vom Parliamente bestätigt wurden. Der executive und legislative Zweig der Regierung ist in den Händen des Senats; und Mitglieder desselben sind alle Masters of Arts, alle Bachelors of Divinity, alle Doctors der drei Facultäten Divinity, Civil Law, Physic, welche ihre Namen auf der Tafel ihres College haben stehen lassen. Diejenigen, welche ihre Namen von der Tafel haben nehmen lassen, und also aufgehört haben, Mitglieder des Senats zu sein, können sich wieder aufnehmen lassen, müssen aber erst wieder den grössern Theil von drei Terms sich in Cambridge aufgehalten haben. Der Senat versammelt sich im Senatshaus. Der executive Zweig der Universität ist Beamten, die fast alle vom Senat gewählt werden, übertragen worden. Diese sind:

1. Der Chancellor (jetzt Prinz Albert, L. L. D. Trinity). Dieser ist das Haupt der ganzen Universität, be kümmert sich aber gewöhnlich nicht viel um die Angelegenheiten derselben.

2. Der High Steward (jetzt Lord Lyndhurst, L. L. D. Trinity). Sollten Studenten schwerer, innerhalb der Grenzen der Universität begangener Verbrechen angeklagt werden, so hat dieser das Recht, gerichtliche Untersuchungen anzustellen, und zu richten. Die Jurisdiction der Universität erstreckt sich eine englische Meile um Cambridge von dem äussersten Ende eines jeden Theiles der Stadt an gerechnet. Dieser High Steward kann einen Stellvertreter ernennen.

3. Der Vice-Chancellor (jetzt Richard Oke, D. D. Kings). Dieser wird jährlich am 4. November erwählt, er muss Master eines College sein. Er ist das aktive Haupt der Universität. Gewöhnlich wird der zuletzt gewählte Master zum Vice-Chancellor erwählt, und weil im Durchschnitt jedes Jahr ein neuer Master gewählt wird, so ist es ein seltener Fall, dass Jemand zweimal Vice-Chancellor wird. Der Vice-Chancellor ist auch die oberste Magistratsperson der Stadt Cambridge.

4. Der Commissary (jetzt John Hildyard, M. A. St. John's). Dieser wird von dem Chanceller ernannt, unter welchem er besonders steht. Er sitzt zu Gericht über diejenigen, welche von den Taxors (10) ohne Vergehung angeklagt werden.

5. Der Public Orator (jetzt W. H. Bateson, B. D. St. John's). Dieser ist der eigentliche Sprecher im Senat. Er liest alle Briefe vor, die an den Senat gerichtet werden, schreibt die Antworten, die darauf gegeben werden, im Namen des Senats. Wenn Ehren-Grade erteilt werden, so hält er es mit einer kurzen Rede.

6. Der Assessor (jetzt Vacat). Dieser unterstützt den Vice-Chancellor in seinem Gerichtshofe in rebus forensibus et domesticis.

7. Die zwei Proctors (jetzt W. Nield, M. A. St. Peter's und J. C. Adams, M. A. St. John's). Diese werden jährlich gewählt, und ihre besondere Pflicht ist, über das sittliche Verhalten aller derjenigen zu wachen, welche noch in statu pupillari sind, und Häuser von abtlem Rufe zu durchsuchen. Auch müssen sie in allen Versammlungen des Senats zugegen sein, und in einem Theile des Senats (genannt the Regent House) alle Vorschläge, die von Mitgliedern des Senats gemacht werden, vorlesen, die bejahenden und verneinenden Stimmen im Geheimen sammeln und das Resultat öffentlich mittheilen, und einige andere Geschäfte verrichten, die unten werden genannt werden. Nur solche, welche wenigstens schon zwei Jahre Masters of Arts gewesen sind, können Proctors werden.

8. Der Librarian (jetzt J. Power, M. A. Clare). Diesem ist die Einrichtung und die Verwaltung der Universitätsbibliothek anvertraut.

9. Der Registry (jetzt J. Romilly, M. A. Trinity). Sollten neue Verordnungen im Senat vorgeschlagen werden, so hat er dafür zu sorgen, dass sie die richtige Form haben, und werden sie angenommen, so hat er sie vorzulesen, und sie ins Gesetzbuch einzutragen. Auch hat er das Matriculationsbuch zu halten.

10. Zwei Taxors (jetzt Arthur Thacker, M. A. Trinity und W. Emery, M. A. Corpus). Diese werden jährlich gewählt. Sie sind eigentlich Marktmeister, untersuchen Mass und Gewicht der Krämer und Verkäufer in der Stadt und das Brod der Bäcker, und bringen diejenigen, die sich in dieser Hinsicht vergehen, vor den Gerichtshof des Commissary.

11. Zwei Scrutators (jetzt E. R. Teed, M. A. Kings und W. Marsh, M. A. Trinity Hall). Auch diese werden jährlich gewählt, und was die beiden Proctors in dem einen Theile des Senats, dem Regent House zu thun haben, das haben diese in dem andern (genannt Non-Regent) zu thun.

12. Zwei Moderators (jetzt H. Godwin, M. A. Cates und S. Par-



kinson M. A. St. John's). Diese werden jährlich von den beiden Proctors ernannt und vom Senat bestätigt. Sie bestimmen die schriftlichen Aufgaben, die im B. A. Examen vorgelegt werden, müssen auch bei etwaigen Disputationen zugegen sein. In Abwesenheit der Proctors sind sie gewöhnlich ihre Stellvertreter. Was sie sonst zu thun haben, folgt unten.

13. Zwei Pro-Proctors (jetzt B. Smith, M. A. St. Peter's und G. Bainbridge, B. D. St. John's). Auch diese werden von den Proctors ernannt und vom Senat bestätigt. Sie sind Gehülfen der Proctors, aber bloss in ihrer Aufsicht über das sittliche Verhalten derjenigen, welche noch in statu pupillari sind.

14. Drei Esquire Bedells (jetzt H. Ganning, M. A. Christ's, G. Leapingwell, M. A. Corpus, und W. Hopkins, M. A. St. Peter's). Diese haben Laufereien mancherlei Art, wie auch manche Geschäfte in den Senatsversammlungen.

Die beiden Parlamentsglieder für die Universität sind: Henry Goulburn, M. A. Trinity und L. T. Wigram, M. A. Trinity. Der Stellvertreter des High Steward, wie auch der Anwalt der Universität ist John Cowling, M. A. St. John's.

Der Senat bildet zwei Häuser, the Regent House und the Non-Regent House. Alle Masters of Arts, welche diesen Grad noch nicht fünf Jahre gehabt haben, und alle Doctors, welche diesen Grad noch nicht zwei Jahre gehabt haben, sind Glieder des Regent oder Upper House. Alle Uebrigen sind Glieder des Non-Regent- oder Lower House. Die Bachelors of Divinity sind alle Masters of Arts gewesen, und zählen ihre Jahre als solche. Alle Doctors, welche diesen Grad mehr als zwei Jahre gehabt haben, und der Public Orator, haben das Recht in irgend einem von den beiden Häusern zu stimmen, in welchem sie wollen.

Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Vorschlag entweder zur Abänderung der Statuten, oder zur Einführung eines neuen Gesetzes zu machen. Ein solcher Vorschlag heisst a Grace. Aus den beiden Häusern des Senats jedoch wird jährlich am 12. Oktober ein Ausschuss erwählt, welcher das Caput genannt wird. Des Caput besteht aus dem Vice-Chancellor, welcher ex officio Mitglied desselben ist, aus einem Doctor of Divinity, einem Doctor of Civil Law, einem Doctor of Physic, einem Master of Arts, welcher zum Regent House, und einem, welcher zum Non-Regent House gehört. Damit der Senat nicht mit unnützen Vorschlägen belästigt werde, muss jeder Vorschlag erst diesem Caput mitgetheilt werden, und kein Vorschlag kann vor den Senat kommen, wenn nicht jedes Mitglied des Caput seine Zustimmung gibt. Hat das Ca-

put seine Zustimmung gegeben, so wird der Vorschlag in dem Non-Regent House von dem Senior Scrutator, und im Regent House von dem Senior Proctor vorgelesen, aber es wird noch nicht darüber gestimmt. In der nächsten Versammlung wird er wieder eben so vorgelesen. Das Stimmen geschieht durch placet, non placet. Finden sich im Non-Regent House entweder eben so viel oder mehr non placets als placets, so ist der Vorschlag, wie es genannt wird, non placet, d. h. verworfen und kommt nicht vor the Regent House. Wird er von jenem placet, d. h. angenommen, so kommt er vor das letztere, und wird er auch dort angenommen, so wird er a statute. Hier folgt die Form eines solchen Vorschlags, welcher am 28. Febr. 1806 a statute wurde:

Cum tempora, quibus hactenus haberi solita est Matriculatio, usu comperta sint incommoda, et propter hanc atque alias causas ipsa Matriculatio ab Alumnis coeperit praetermitti:

Placeat Vobis, ut in posterum, pro die insequente cujusque termini finem, dies instituatur ad Matriculationem perscendam, qui vel proximo vel uno interjecto sequatur mediam termini cujusque partem: Atque ut iid, qui post decimum Octobris diem, Anno Domini millesimo octingentesimo quinto intra Academiam per tres terminos commorati, non matriculati fuerint, nullus omnino computetur terminus, nisi ab illo die, in quo Matriculationem rite perfecerint.

Einige Tage vor jedem Term zeigt der Vice-Chancellor durch einen gedruckten Anschlag in allen Colleges an, an welchen Tagen Senatsversammlungen gehalten werden sollen. Wenigstens Eine findet alle 14 Tage Statt. Im ausserordentlichen Falle kann er auch noch andere Versammlungen zusammen berufen, muss aber dieses thun durch eine gedruckte Anzeige, die drei Tage vorher in allen Colleges angeschlagen wird und die Ursache der Zusammenberufung enthält. Die ganz gewöhnlichen Angelegenheiten der Universität, wie die Wahl der Beamten, das Ertheilen der Grade werden an Tagen besorgt, welche in den Statuten bestimmt sind. Von diesen wird keine weitere Anzeige gemacht. An diesen Senatsversammlungen nehmen gewöhnlich nur solche Glieder Theil, welche entweder in Cambridge oder ganz in der Nähe wohnen. Findet aber eine wichtige Wahl Statt, wie die des Chancellors oder eines Parlamentsgliedes für die Universität, dann strömen aus allen Gegenden Englands die Glieder herzu, um ihre Stimmen abzugeben, besonders wenn sich Parteien bilden, die sich für verschiedene Personen interessiren. Dieses zeigte sich besonders deutlich bei der letzten Wahl des Chancellors, indem der Earl of Powis, L. L. D. of St. John's College sich mit dem Prinzen Albert

um diese Ehrenstelle bewirbt. An einem solchen Wahltag sind alle Colleges, die Häuser der Professoren und die Gasthöfe voll von Mitgliedern des Senats, die oft aus weiter Ferne kommen.

Einige Veränderungen sind in den letzten Jahren auf die angegebene Weise in den Statuten gemacht worden, welche besonders deswegen von Wichtigkeit sind, weil sie auf das Studium der Undergraduates Einfluss haben. Am 31. Oktober 1848 wurde bestimmt, dass jeder Poll-men während eines Terms die Vorlesungen wenigstens eines der folgenden Professoren besuchen solle, of Laws, of Physic, of Moral Philosophy, of Chemistry, of Anatomy, of Modern History, of Botany, of Geology, of Natural and Experimental Philosophy, of the Laws of England, of Medicine, of Mineralogy, of Political Economy, und dass er sich von dem Professor, dessen Vorlesungen er besucht habe, über den Gegenstand der Vorlesungen examiniren lasse, und ein Certificat, dass er das Examen gut bestanden habe, aufweisen solle, ehe er zum Examen für den B. A. Grad könne zugelassen werden. Diese Bestimmung findet bei deren Anwendung, welche im Januar 1853, sich zum B. A. Examen melden. Sie führt manchen Professoren Zuhörer zu, welche sie ohne diese Bestimmung nicht gehabt haben würden.

In demselben Jahre wurde bestimmt, dass in Zukunft Poll-men der ersten Klasse Candidates for classical honours werden könnten, während bis dahin nur diejenigen, welche mathematical honours erhalten hatten, zum Examen für classical honours waren zugelassen worden. Von dieser Bestimmung haben bisher nur wenige Gebrauch gemacht. Die guten classical scholars bemühen sich gewöhnlich mathematical honours zu werden.

Auch wurden in demselben Jahre zwei neue honour Triposes gestiftet, welche den Namen führen: Moral Sciences Tripos und Natural Sciences Tripos. Dieses soll besonders auf den Wunsch des Chancellors, des Prinzen Albert geschehen seyn, der an Dr. Whewell, dem Master of Trinity, eine starke Stütze hatte. Die Candidates for the Moral Sciences Tripos werden in den folgenden Zweigen examinirt: Moral Philosophy, Political Economy, Modern History, General Jurisprudence, the Laws of England. Die Examinatoren sind the Professors of Moral Philosophy, of Modern History, of the Laws of England, of Political Economy, und ein Fünfter, der vom Vice-Chancellor ernannt und vom Senat bestätigt wird, der aber kein Professor zu seyn braucht. Zu diesem Examen dürfen alle Bachelors sich stellen, und diejenigen, welche sich in einem oder mehreren Zweigen besonders auszeichnen, werden als solche bezeichnet. Es fängt an am zweiten Montage nach dem Tage, an welchem der B. A. Grad

ertheilt wird und dauert vier Tage. Dr. Whewell, Professor of Moral Philosophy, hat zwei Preise à fünfzehn Pfund ausgesetzt für die zwei besten in Moral Philosophy. Im Jahr 1851 machten nur vier das Examen; alle erhielten erste Klasse, und 1852 dreizehn, von welchen sechs erste und sieben zweite Klasse erhielten. Die Candidates for the Natural Sciences Tripos werden examinirt in Anatomy, Comparative Anatomy, Physiology, Chemistry, Botany, Geology. Die Examinatoren sind die Professoren of Physics, of Chemistry, of Anatomy, of Botany, of Geology und ein Fünfter, der vom Vice-Chancellor ernannt und vom Senat beständig wird. Zeit des Exams und Zulassung zu demselben, wie bei dem vorigen. Dieses Examen machten 1851 sechs, von welchen vier erste und zwei zweite Klasse erhielten, und 1852 nur drei, zwei erste und einen zweite Klasse.

Diese beiden neuen Triposes scheinen also noch keinen besondern Abklang gefunden zu haben. Dabei ist noch zu bemerken, dass die meisten von denen, welche diese Honours bisher erhielten, auch entweder mathematical oder classical honours erhalten hatten. Aber für diese wurden diese neuen Triposes nicht gestiftet, sondern für solche, welche sich vor dem mathematischen und classischen Studium begeben, und doch gern als honouren die Universität verlassen möchten. Die Professoren suchen sie zu befördern, und richten nicht allein ihre Vorlesungen darnach ein, sondern geben auch Compendien heraus, nach welchen examinirt wird. Die griechischen und lateinischen Schriftsteller, die im ersten Artikel angegeben werden, Plato, Aristoteles und Cicero, können von diesen honouren in Uebersetzungen studirt werden. Dass sie werden nur über den Inhalt examinirt, ohne Rücksicht auf Sprache.

Diejenigen, welche Geistliche werden wollen, müssen die Vorlesungen von zwei Professoren of Divinity besucht haben, und zwar während eines Terms; und kein Bischof lässt einen Candidaten zum Ordinations-Examen zu, der nicht seine zwei Certificate von den beiden Professoren aufweisen kann. Diese Vorlesungen sind unentgeltlich und werden stark besucht, einige von dreihundert Studenten. Die Vorlesungen sind größtentheils practisch und bereiten zugleich vor auf ein Voluntary Theological Examen, das in jedem Jahre im October gehalten wird. Die Gegenstände dieses Exams sind das Neue Testament, ein Theil eines Kirchenvaters (in diesem Jahre Tertullians Apologia), Kirchengeschichte, die Artikel und die Liturgie der Kirche Englands. Zu diesem Examen stellen sich in jedem Jahre viele, weil die meisten Bischöfe keinen Candidaten examiniren und ordnen wollen, der dieses Examen nicht bestanden hat.

Undergraduates werden nicht zugelassen, sondern nur Bachelors. Die Examinatoren sind zwei Professoren of Divinity. Das Examen ist schriftlich, nur im Neuen Testamente wird vivâ voce examinirt, und der Examinator erwartet, dass jeder das N. Test. aus dem Englischen ins Griechische richtig und geläufig zurück übersetzen kann. Das Examen ist keineswegs leicht. Die Namen derjenigen, welche durchkommen, erscheinen in den Zeitungen. —

Nach diesem folgt noch ein Voluntary Hebrew Examen, welches von dem Professor of Hebrew gehalten wird. Der Theil des A. Test., worüber examinirt werden soll, wird schon am Anfange des Jahres bekannt gemacht. In diesem Jahre die ersten zwölf Kapitel des 2. Buches Samuels und vom dreizehnten bis zum zwanzigsten Kapitel des ersten Buches der Chronik. Auch zu diesem werden nur Bachelors zugelassen. Die Zahl derjenigen, die sich dazu stellen, ist immer nur klein.

Im Bericht über die Professoren, welcher jetzt folgt, werde ich die Vorlesungen angeben, welche jeder von ihnen im Laufe des im Oct. 1851 angefangenen academischen Jahres gehalten hat, so dass dieser Bericht zugleich einen Lectionskatalog eines ganzen Jahres enthält. Damit es deutlich vor die Augen trete, wie die Universität sich in ihren Professoren ganz allmählig weiter ausgedehnt hat, lasse ich die Professoren in der Ordnung folgen, in welcher ihre Professuren gestiftet worden sind.

1. Lady Margaret, Professor of Divinity. Diese Professur wurde gestiftet in 1509 von Lady Margaret, der Mutter Heinrich's des 7. Der Professor wird gewählt von dem Vice-chancellor, Doctors und Bachelors of Divinity. Das von Lady Margaret bestimmte Gehalt war nur zwanzig Mark jährlich; aber Jacob der erste verbesserte die Stelle, indem er die Pfarrei von Terrington in Norfolk damit verband, welche der Professor durch einen Curate verwalten lassen kann. Der jetzige Professor ist: John James Blunt B. D. St. John's, erwählt 1839, ein Mann, der in sehr hoher Achtung steht, Verfasser einer Geschichte der Reformation der Kirche Englands und mancher andern Schriften. Professor Blunt lieferte früher manche schätzbare Artikel fürs Quarterly Review. Er hält im October und Lent Term Vorlesungen über Kirchenväter der ersten drei Jahrhunderte; über den besondern Kirchenvater, welcher fürs Voluntary Theological Examen des Jahres bestimmt worden ist; über die Liturgie der Kirche Englands, über die Wirksamkeit und die Pflichten eines Pfarrers. Oct. Term. 1851: über die Liturgie, Mittwochs und Freitags, um 1 Uhr. Lent Term 1852, über die Pflichten eines Pfarrers um dieselbe Zeit. Blunt's Vorlesungen werden wohl am stärksten besucht. Kein Honorar wird bezahlt.

(Fortsetzung folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Tharks: Die Universität Cambridge.

(Fortsetzung.)

2. Regius Professor of Divinity. Diese Professur wurde 1540 gestiftet von Heinrich dem achten, mit einem Gehalte von 40 L.; aber Jacob der erste verband damit die Pfarrei von Somersham und Huntingtonshire. Der jetzige Professor ist James Ameraux Jeremie, D. D. Trinity, erwählt 1850. Professor Jeremie hielt im October Term 1850 und Lent Term 1851 Vorlesungen über die Geschichte der christlichen Kirche im 2. und 3. Jahrhundert; hat aber für dieses Jahr nichts angekündigt. Drei noch jetzt lebende Bischöfe, die von Lincoln, Ely und Llandaff waren Jeremie's Vorgänger. Der Professor wird erwählt von dem Vice-Chancellor, dem Master, den beiden ältesten Fellows von Trinity, dem Provoist von Kings, dem Master von St. John und dem Master von Christs.

3. Regius Professor of Civil Law. Diese Professur wurde 1540 gestiftet von Heinrich dem achten, mit einem Gehalte von 40 L. jährlich. Die Königin erwählt diesen Professor. Der jetzige ist Henry L. Maine, L. C. D., Trinity Hall, erwählt 1847. Vorlesungen: Oct. Term: 1851, on Civil Law, Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends um 11 Uhr. Lent Term 1852: on general Jurisprudence, zu derselben Zeit, Easter Term: on Civil Law zu derselben Zeit. Als Honorar erhält er von Jedem, der die Vorlesungen besucht, drei Guineen für Einen, fünf für zwei Terms. Da dies das gewöhnliche Honorar ist, wo ein solches gegeben wird, so wird dies bei den andern Professoren nicht erwähnt werden. Diese Vorlesungen müssen von allen Denen besucht werden, welche einen Law Degree haben wollen, oder wie man in Cambridge sagt: who go out in the Law.

4. Regius Professor of Physic. Heinrich der achte stiftete diese Professur 1540 mit einem Gehalte von 40 L., aber ein Herr Crane vermachte ein Wohnhaus für den Professor, der auch von der Königin erwählt wird. Der jetzige Professor ist H. J. H. Bond, M. D. Corpus, erwählt 1851. Vorlesungen: Oct. Term: Clinical Lectures, Freitags um 10 Uhr. Lent Term: on general Pathology. Montags, Mittwochs und Freitags um 10 Uhr. Easter Term: on special Pathology, zu derselben Zeit. Alle, die Bachelors of Medicine zu werden wünschen, müssen diese Vor-

lesungen besuchen, und ein Certificat des Professors aufweisen, dass sie diese Vorlesungen nicht bloß besucht, sondern auch von ihm examiniert und tüchtig erfunden worden seyen.

5. Regius Professor of Hebrew. Auch diese Professur wurde 1540 von Heinrich dem achten gestiftet mit einem Gehalte von 40 L. Der Professor wird gewählt wie der Regius Professor of Divinity, nur dass (*ceteris paribus*) einem Fellow von Trinity der Vorzug gegeben wird. Nach einer Verordnung der jetzigen Königin ist der jedesmalige Professor auch Canonikus von Ely Cathedral. Der jetzige Professor ist W. H. Mill, B. D. Trinity, erwählt 1848. Vorlesungen: October Term: on the Psalms; Mittwochs und Sonnabends 1 1/2 Uhr. Lent Term, ebenso.

6. Regius Professor of Greek. Die Doctores aller drei Facultäten sind von dieser Professur ausgeschlossen. Alles Uebrige, wie bei der vorigen. Der jetzige Professor ist J. Scholefield, M. A. Trinity, erwählt 1837. Prof. Scholefield hält nur im Lent Term Vorlesungen über einen griechischen Prosaiker oder Dichter; in diesem Jahr über Pindar. Dienstags, Donnerstags und Sonnabends um 1 Uhr.

7. Professor of Arabic. Sir Thomas Adams stiftete diese Professur 1689 mit einem Gehalte von 40 L. John Palmer, B. D. of St. Johns, der von 1804 bis 1810 diese Professur hatte, vermachte 1000 L. zur Erhöhung des Gehalts; und nach einem Beschluss des Senats vom 20. October 1841 wurde diese Summe zu diesem Zwecke in den 3 Proz. Zinsen tragenden englischen Fonds angelegt. Der jetzige Professor ist Thomas Jarrett, M. A. of Catherine Hall, erwählt 1831, welcher im Easter Term Vorlesungen über Arabische, Sanskrit und Gothische Sprache hält, in diesem Jahre über Arabische nach Kosegartans und de Saecys Chrestomathie, täglich um 12 Uhr, über Sanskrit, täglich um 1 Uhr, über Gothische Sprache, Montags, Mittwochs und Freitags um 2 Uhr. Er wird erwählt vom Vice-Chancellor und den Masters of the Colleges.

8. The Lucasian Professor of Mathematics, genannt nach dem Stifter (1663) der Professur Henry Lucas Esqre, der Parlamentsglied für die Universität war und eine jährliche Besoldung von 100 L. sicherte. Er wird erwählt vom Vice-Chancellor und den Masters of the Colleges. Der jetzige Professor ist G. G. Stokes M. A. Pembroke, erwählt 1849. Er hält seine Vorlesungen im Easter Term, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags um 1 Uhr über Hydrostatics, Pneumatics und Optics.

9. Professor of Moral Theology or Casuistry. Diese Professur ist 1683 gestiftet von John Knightbridge, B. D. Fellow of St. Peter's College. Der erste Professor, Dr. Smout, erhöhte die Besoldung, welche jetzt 130

Pf. St. ist. Der Professor wird erwählt vom Vice-Chancellor, den Regius und Lady Margaret Professors of Divinity und dem Master of St. Peter's. Der jetzige Professor ist W. Whewell, D. D. Master of Trinity, Verfasser of the Bridgewater Treatise, the history of the inductive sciences (eine gekrönte Preisaufgabe), und anderer Werke on Moral Philosophy, erwählt 1838. Prof. Whewell hat bisher Vorlesungen gehalten über history of Moral Philosophy, mit besonderer Beziehung auf Plato, Aristoteles und die neuern englischen Schriftsteller. Von jetzt an werden seine Vorlesungen besonders auf den Moral Sciences Tripos Bezug haben, und auf das Examen vorbereiten. Dieses Jahr im Lent Term, Montags, Donnerstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags um 1 Uhr.

10. Professor of Chemistry. Die Universität stiftete diese Professur 1702 und der Senat wählt den Professor, der seine Besoldung, 100 Pf. St., durch eine jährliche Parlamentsbewilligung erhält. Der jetzige Professor ist J. Summing, M. A. Trinity, erwählt im Jahr 1815. Er hält seine Vorlesungen gewöhnlich im Lent Term, hat aber dieses Jahr keine angekündigt.

11. Professor of Astronomy and Experimental Philosophy. Dieser Professor wird auch Plumian Professor genannt, weil die Professur von Dr. Plume, Archidiaconus von Rochester, 1704 gestiftet wurde. Der Vice-Chancellor, die Masters of Trinity, Christi und Cujus Colleges, und der Lucasian Professor wählen, dürfen auch, wie es ausdrücklich bemerkt wird, einen Ausländer wählen. Die Besoldung kam Anfangs aus den Einkünften eines kleinen Gutes, welches der Stifter vermacht hatte. Dr. Smith, der Stifter zweier mathematischen Preise (s. ersten Artikel), fügte 50 Pf. St. hinzu, mit der Bedingung, dass der Professor einer der Examinatoren der Bewerber um seine Preise seyn sollte. Der vorige Professor, Airy, jetzt Astronomer Royal in Greenwich, machte darauf aufmerksam, dass die Besoldung im Verhältniss zu den mit dem Observatorium verbundenen Arbeiten zu klein sey, und am 27. Februar 1829 beschloss der Senat, dass die Besoldung des Professors durch eine Zulage aus der Universitäts-Kasse bis auf 500 Pf. St. erhöht werden sollte. Der jetzige Professor ist James Challis, M. A. Trinity, erwählt 1836. Er hält im Lent Term 12 Vorlesungen, besonders über die astronomischen Instrumente und den Gebrauch derselben.

12. Professor of Anatomy. Die Universität stiftete diese Professur 1707 mit einem Gehalte von 100 L., und der Professor wird vom Senat erwählt, der jetzige ist W. Clark, M. D. Trinity, erwählt 1817. Er hält in dem Oktober und Lent Terms ohngefähr 50 Vorlesungen on general



and special Anatomy, und die Candidates for medical degrees haben den Senat Certificate darüber aufzuweisen. Zur Vorbereitung auf den Natural Sciences Tripos hält er jetzt auch im October 24 Vorlesungen on comparative Anatomy and Physiology.

13. Professor of Modern History. Georg der erste stiftete diese Professur 1724 mit einem Gehalte von 371 L. 8 S. und die Königin erwählt den Professor. Der jetzige ist the Right Honorable Sir J. Stephen, L. C. D. Trinity Hall, erwählt 1849. In diesem Jahre hält er im Easter Term Vorlesungen über die vorzüglichsten Traktate zwischen Frankreich und den übrigen Staaten Europas während der Regierung Ludwig's XIV. und XV. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 1 Uhr. Sir J. Stephen hat neulich eine Reihe Vorlesungen über die französische Revolution herausgegeben, und scheint thätiger und nützlicher seyn zu wollen, als seine Vorgänger es gewesen sind.

14. Professor of Botany. Die Universität stiftete diese Professur 1724, und die Regierung bewilligte eine Besoldung von 100 L., unter der Bedingung, dass der Professor jährlich eine Reihe Vorlesungen halte; die Besoldung wurde jedoch später zu 200 L. erhöht. Der Professor wird vom Senat erwählt. Er hält seine Vorlesungen gewöhnlich im Easter Term, macht auch gelegentlich botanisirende Excursionen mit seinen Zuhörern. Der jetzige Professor ist J. S. Henslow, M. A. St. John's, erwählt 1825. Er liest jetzt Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags um 1 Uhr.

15. Professor of Geology. Dieser Professor wird der Woodwardian Professor genannt, weil die Professur von Dr. Woodward (1727) gestiftet wurde, dessen Testamentsvollzieher 1731 den ersten Professor erwählten. Nach ihrem Tode erhielt der Senat das Recht zu wählen, jedoch mit der ausdrücklichen Verordnung des Stifters, dass auch der Kanzler der Universität, der Erzbischof von Canterbury, der Bischof von Ely, der Präsident der königlichen Societät und der Präsident des College of Physicians Stimme haben sollten, und dieselben durch Stellvertreter abgeben dürften. Der jetzige Professor ist A. Sedgwick, M. A. Vice-Master und Senior Fellow of Trinity College, erwählt 1818. Ob er Besoldung erhält oder nicht, weiss ich nicht. Das geologische Museum steht unter seiner Aufsicht, in welchem er seine Vorlesungen hält, gewöhnlich im October Term. Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonabends um 12 Uhr. Prof. Sedgwick hat immer viele Zuhörer.

16. Professor of Astronomy and Geometry. Diese Professur wurde 1749 von Thomas Lowndes Esq. mit einer Besoldung von 300 L. ge-

stiftet, und der Professor wird desswegen auch der Lowndean Professor genannt. Die Wähler sind: the Lord High Chancellor, the Lord President of the Privy Council, the Lord Privy Seal, the Lord High Treasurer, the Lord Steward of the Queens Household. Der jetzige Professor ist George Peacock, D. D. Trinity, erwählt 1837. Er liest jetzt im Easter Term, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends um 12 Uhr über Plane Astronomy.

17. Norrision Professor of Divinity, genannt nach John Norris Esq. der diese Professur im Jahr 1760 mit einer Besoldung von 100 L. stiftete. Der Master of Trinity, der Provost of Kings und der Master of Cejus schlagen zwei Candidaten vor, von welchen die Masters of the Colleges einen wählen. Der erwählte Candidat muss jedoch eine Majorität von 10 Stimmen haben. Der Professor kann ein Cambridge-man oder ein Oxford-man, aber er darf nicht unter 30 und über 60 Jahre alt seyn, alle fünf Jahre muss er erwählt oder wieder erwählt werden. Nach der Vorschrift des Richters muss er in den October und Lent Terms fünfzig Vorlesungen halten, und zwar unentgeltlich, an drei Tagen in der Woche. Jeder Student, der ordinirt zu werden wünscht, muss zwanzig Vorlesungen besuchen und dem ordinirenden Bischofe ein Certificat des Professors aufweisen, was die Zahl der Zuhörer stets gross macht. Der jetzige Professor G. E. Corrie, B. D. vormals Tutor of Catherine Hall, jetzt Master of Jesus, erwählt 1838, theilt in seinen Vorlesungen besonders Manches von dem mit, was im Ordinations-Examen vorkommt.

18. Professor of Natural and Experimental Philosophy. Dieser Professor wird auch Jacksonian Professor genannt, weil Richard Jackson, M. A., die Professur (1783) stiftete, mit einer Besoldung von 140 L. Die Wähler sind die Regent Masters, welche den grössten Theil des Jahres sich vor der Wahl in Cambridge aufgehalten haben. Ein Trinity-man hat, caeteris paribus, den Vorzug. Der jetzige Professor ist R. Willis, M. A. Cejus, erwählt 1837. Er hält seine Vorlesungen gewöhnlich in den October und Lent Terms, besonders über Mechanism, Statics, Dynamics, mit ihrer praktischen Anwendung in Bezug auf Manufacturen und Dampfmaschinen.

19. Downing Professor of the Laws of England. Diese Professur wurde gestiftet nach dem Testament des Sir George Downing, mit einer Besoldung von 200 L. Der Professor wird erwählt von den Erzbischöfen von Canterbury und York, den Masters of St. John's, Clare Hall und Downing. Der jetzige Professor ist A. Amos, M. A. Downing, erwählt 1849, welcher seine Vorlesungen im October Term 6 Mal wöchentlich hält.

20. **Downing Professor of Medicine.** Stiftung, Wahl und Besoldung gerade wie bei dem vorhergehenden. Der jetzige ist William Webster Fisher, M. D. Downing, erwählt 1841. October Term: on Institutes of Medicine, — Preservation of Health. Montags, Mittwochs und Freitags um 12 Uhr. Lent Term: on the Materia Medica and Pharmacy. Dienstags und Sonnabends um 10 Uhr. Easter Term: on General Therapeutics and Clinical Medicine, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends um 10 Uhr.

21. **Professor of Mineralogy.** Die Universität stiftete die Professur und die Regierung setzte eine Besoldung von 100 L. aus. Der Senat wählte. Der jetzige Professor ist W. H. Miller, M. A. St. Johns, erwählt 1832. Im Lent Term liest er an fünf Tagen in der Woche um 2 Uhr im mineralogischen Museum.

22. **Professor of Political Economy.** Durch einen Senatsbeschluss wurde 1828 dem George Pryme, M. A. und former Fellow of Trinity College, welcher schon einige Jahre unter der Sanction der Universität Vorlesungen gehalten hatte, der Titel eines Professors gegeben. Er liest gewöhnlich im Lent Term.

23. **Disney Professor of Archaeology,** genannt nach John Disney Esq., welcher 1851 diese Professur mit einer Besoldung von 30 L. stiftete, wofür der Professor jährlich sechs Vorlesungen zu halten hat. Herr Disney erwählte selbst 1851 den ersten Professor, J. H. Marsden, B. D. St. Johns, und hat sich das Recht der Wahl während seiner Lebenszeit vorbehalten. Nach seinem Tode wählen der Vice-Chancellor und die Masters of the Colleges. Zugleich schenkte Hr. Disney der Universität eine schätzbare Sammlung von alten Statuen, welche im Fitz-William Museum, einem Prachtgebäude, aufgestellt worden sind.

24. **Professor of Music.** Diese Professur wurde 1684 von der Universität gestiftet, aber ohne Besoldung. Der Senat wählte. Der jetzige Professor, T. A. Walmisley, M. A. Mus. D. Trinity, erwählt 1836, ist zugleich Organist in Trinity und St. Johns Colleges.

Aus dieser Angabe wird Jeder leicht ersehen, was vorher gesagt wurde, dass die Vorlesungen von geringer Bedeutung sind in Vergleich mit den College Studien, besonders wenn er bedenkt, dass der längste Term selten acht Wochen umfasst, und dass die meisten Professoren spät anfangen und früh schliessen. Wären nicht die oben erwähnten neuen Verordnungen gemacht und die neuen Triposes gegründet worden, so würden vielleicht sehr wenige Undergraduates daran denken, irgend eine Vorlesung eines Professors zu besuchen. Die Meisten würden sich mit ihren

College Studien begnügen, welche auch denen, die sich um classical oder mathematical honour, oder wohl gar um beide bewerben, hinlängliche Beschäftigung geben, und das Streben in mathematical und classical Tripos hoch zu stehen, hat schon Manche, die keine eiserne Constitution hatten, durch eine zu grosse Anstrengung in ein frühes Grab gebracht. Die Professoren halten ihre Vorlesungen entweder in den Hörsälen der Universität, welche Divinity und Law Schools genannt werden, oder in den verschiedenen Museen und der Sternwarte oder in Zimmern ihres College. Die Schools sind unter einem Aufseher, welcher School Keeper genannt wird, wie das Senathaus unter einem Senathouse Keeper, und diese Keepers haben die nöthigen Einrichtungen zu machen.

Die Universität ertheilt folgende Grade: Bachelor of Arts (B. A.) Master of Arts (M. A.), Bachelor of Divinity (B. D.), Doctor of Divinity (D. D.), Bachelor of Civil Law (B. C. L.), Doctor of Civil Law (D. C. L. oder L. C. D.), Bachelor of Physic (B. M.), Licentiate in Medicin (L. M.), Doctor of Physic (D. M.). Jeder Grad muss erst vom Senat gewährt werden, und zwar auf Ansuchen des College, zu welchem der gehört, der den Grad zu erhalten wünscht. Dieses Ansuchen heisst ein Supplicat. Sehr wenige verlassen ihr College, ohne B. A. geworden zu sein. Selbst die meisten von denen, welche die Rechte studiren und Advokaten werden wollen, werden erst B. A. In jedem Jahre gibt es jedoch zwischen zehn und zwanzig, welche sich, anstatt in das im ersten Artikel angegebene B. A. Examen zu gehen, in the Laws examiniren lassen. Von einem solchen, der das thut, heisst es: he goes out in the Law. Aber auch ein Solcher kann in den Dienst der Kirche treten, wenn er das Ordinations-Examen des Bischofs bestehen kann, und Fälle der Art sind nicht selten. Zwei Parlamentsglieder, James Heywood, M. P. für North Lancashire und William Aldam, M. P. für Leeds, haben vor vielen Jahren Trinity College verlassen, ohne einen Grad zu erhalten, weil sie Bedenken trugen, die 39. Artikel zu unterschreiben, was Jeder thun muss, der einen Grad erhält. Beide scheinen die Hoffnung zu haben, dass das Parlament von der Nothwendigkeit, dieses zu thun, freisprechen und damit die Universitäten den Dissenters öffnen werde, und sie lassen daher ihre Namen noch immer auf der Tafel ihres College stehen, damit sie ihr Recht behalten, ihren Grad nehmen zu können. So stehen dann die Namen zweier Parlamentsglieder an der Spitze der gegenwärtigen Pensioners in Trinity College.

Keiner kann B. A. werden, ohne seinen Namen elf Terms auf der Tafel eines College gehabt und selbst neun Terms, oder wenigstens den

grössten Theil eines jeden von den neuen Terms im College zugebracht und die beiden Universitäts-Examen, the little Go and the great Go bestanden zu haben. Um zu zeigen, dass bei den Examinatoren kein Ansehen der Person gilt, und dass auch hier nicht Alles, was glänzt, Gold ist, schaffte ich hier eine Geschichte ein, die sich in diesem Jahre zugegetragen hat.

Der Sohn eines hochgestellten Gliedes des Ministeriums, Lord John Russel, den wir A. nennen wollen, ist gegenwärtig in Trinity College und hatte dieses Jahr sein little Go Examen zu machen. Ein Freund von ihm, den wir B. nennen wollen, wusste vielleicht, dass A. bisher ein grosser Faulenzer und ein lustiger Bursche gewesen sei, und spricht offen seinen Zweifel aus, dass er durchs Examen kommen werde. A. bietet B. eine Stelle um 300 L. an, welche B. annimmt. A. jedoch nimmt zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht. Er steckt ein Buch, vielleicht Paley's Evidences, in die Tasche, und wie er mit der schriftlichen Beantwortung der vorgelegten Fragen nicht fertig werden kann, zieht er das Buch heimlich aus der Tasche, hält es unter dem Tische (er muss bessere Augen haben als ich) und fängt an abzuschreiben. Aber Einer von den Examinatoren, welche oben in der Gallerie sind, und Alle, die an der Arbeit sind, überschauen können, sieht das, geht sogleich nach unten, nimmt A. das Buch ab, schickt ihn fort mit der Bemerkung, er habe nicht nöthig, sich noch länger zu bemühen. So war denn A. mit doppelter Schande gepflückt und verlor seine 300 L. — Was der Herr Papa dazu gesagt hat, ist mir nicht zu Ohren gekommen. Dass Jemand im verhassten little Go Examen durch Hilfe eines Buches oder mitgebrachter Papiere durchzuschleichen sucht, aber erlappt wird, geschieht fast in jedem Jahre. Aber solche Wetten sind wohl selten.

Die Art und Weise, wie der B. A. Grad denen ertheilt wird, welche durchs Examen kommen, ist im ersten Artikel ausführlich angegeben worden. Darzu gehört aber noch Folgendes. Am Sonnabend Morgen, nachdem die Liste der durchs Examen Gekommenen Tags zuvor veröffentlicht worden ist, findet eine Congregation des Senats Statt. Der Junior Proctor reicht dem Vice-Chancellor die Liste unterzeichnet: Examinati et approbati a nobis, Procuratoribus, Moderatoribus et Examinatoribus. Das wird das Caput zusammen berufen, ohne dessen Bewilligung Nichts vor dem Senat kommen kann. Jedes College hat für jedes Jahr einen Vater, der auch Praelector heisst. Dieser übergibt dem Caput für jeden Candidaten seines College zwei Papiere: das Supplicat mit dem Namen des Candidaten und seines College vom ihm selbst unterzeichnet, und ein Cer-

fiscat; gezeichnet vom Master des College, dass der Candidat die Zahl der Terms gehalten hat. Der Registry zeigt dem Caput, dass jeder Candidat das little Go Examen bestanden hat. Der Vice-Chancellor liest die Supplicats dem Caput vor und schreibt Ad. (admittitur) auf diejenigen, welche bewilligt werden. Wenn Alle vorgelesen worden sind, trägt Einer der Bedells sie ins Non-Regent-House zu den Scrutators. — Der Senior liest sie, und wenn Alle bewilligt werden, sagt er: omnes placent. Sollten einige nicht bewilligt werden, so sagt er nach den Namen dieser: non placent. Die Supplicats werden dann ins Regent House getragen, wo der Senior Proctor sie vorliest. Werden alle bewilligt, so spricht er: placent omnes; placeat vobis, ut intreat; die Supplicats werden dann dem Registry überliefert, welcher darauf schreibt: Lect. et concess. die — Jan. — Und dann fängt die im ersten Artikel beschriebene Ceremonie an.

Nur die Studenten von Kings College machen eine Ausnahme. Nach den Statuten können diese B. A. werden, ohne das Examen zu bestehen und für sie sind keine Supplicats nöthig. Nur ein Grace wird dem Vice-Chancellor vorgezeigt und von dem Senior Proctor blos im Regent House gelesen. Es heisst jedoch, dass Kings College sich dieses Vorrechts freiwillig begeben will, weil die nachtheiligen Folgen davon sich in den letzten Jahren bei zu vielen Studenten zu deutlich gezeigt haben. Kings College hat einen Provost, siebenzig Fellows und Scholars.

Die Zahl der Scholars hängt von der Zahl der Fellows ab, indem beide zusammen nicht siebenzig übersteigen können. Die Scholars, welche B. A. werden, werden Fellows. So viele Fellows in jedem Jahre austreten, so viele Scholars werden erwählt. Die Zahl dieser ist gewöhnlich zwischen acht und vierzehn, und wird nur durch Eton Schüler ergänzt. Der Provost von Kings hat unumschränkte Macht in seinem College, und weder Proctors noch andere Universitätsbeamten haben innerhalb des Bezirks des College etwas zu sagen.

Aber die mit dem B. A. Grad verbundene Form ist noch nicht zu Ende. Am Tage nach Asch-Mittwoch ertönen um 1 Uhr die Glocken der Universitäts-Kirche, welche dem Senatshause gegenüber ist. Um 2 Uhr versammeln sich der Vice-Chancellor, die Proctors und andere an der Sacristey. Von dort ziehen sie in die Law Schools, welche unter der Universitäts-Bibliothek nahe am Senatshause sind. Hier finden sich eine Gallerie und zwei Sitze, einer für den, der disputirt, genannt the Respondents Seat, und einer für seinen Opponenten, genannt the Opponents Seat. Der Vice-Chancellor, von einem Bedell geleitet, geht in die Gallerie, der

Senior Proctor mit einem Bedell in den Respondents-Sitz, und der Junior Proctor in den des Opponenten. Gedruckte Listen der Wranglers und Senior Optimes werden anter den Undergraduates und denen, welche zugegen sind, ausgetheilt. Ein Bedell liest: *Baccalaurei, quibus sua reservatur senioritas Comitii prioribus*. Dann nennt er erst den Namen und das College des Senior Wrangler, worauf der Junior Proctor antwortet: *nos reservamus ei senioritatem suam*; dann den Namen und das College des zweiten Wranglers, worauf der Junior Proctor antwortet, *et ei*, und so fort, bis alle Namen genannt worden sind. Darauf spricht der Junior Proctor: *Nos continuemus hanc disputationem in horam primam diei Jovis post quartam Dominicam hujus Quadragesimae*.

An dem also festgesetzten Donnerstage ertönen wiederum um 1 Uhr die Glocken der Universitäts-Kirche, aber jetzt versammeln sich die Moderators statt der Proctors mit dem Vice-Chancellor, ziehen mit diesem in die Law Schools und nehmen dort dieselben Plätze ein. Ein Bedell hat ein Papier mit den Namen der Junior Optimes und spricht: *Baccalaurei, quibus sua reservatur senioritas Comitii posterioribus*. Dann liest er den Namen und das College des ersten Junior Optimo, und der Junior Moderator antwortet: *Nos reservamus ei senioritatem suam*. So wie die andern Namen gelesen werden, antwortet der Junior Moderator bei Jedem, *et ei*, und so bis ans Ende. Darauf spricht er: *reliqui (i. e. οἱ πολλοί the Poll) petant senioritatem suam e Registro*, und schliesst dann die Handlung mit diesen Worten: *Auctoritate, qua fungimur, decernimus, creamus et pronunciamus omnes hujus anni determinatores finaliter determinasse, et actualiter esse in Artibus Baccalaureos*.

Alle müssen drei Jahre Baccalaurei bleiben und sind während dieser Zeit in *stata pupillari*. Weil sie bei dem zuletzt angegebenen Act nicht zugegen zu seyn brauchen, so verlassen die Meisten Cambridge, sobald ein Ball stattgefunden hat, welcher the Bachelor's Ball genannt wird, zu welchem Herrn und Damen, von den neuen Bachelors eingeladen, aus der Nähe und Ferne kommen. Manche jedoch bleiben in Cambridge, um entweder noch Vorlesungen der Professoren zu besuchen, oder sich dort auf das Voluntary Theological Examen vorzubereiten, oder sich an eine Preisaufgabe zu machen, oder, was oft bei denen der Fall ist, welche im Examen hoch standen, coaches, Katschen zu werden.

Die mit dem B. A. Grad verbundenen Kosten belaufen sich auf circa 8 L. für Jeden. Zwei Pfund, fünf Schillinge und drei Pence kommt davon in die Universitätskasse; die Bedells erhalten zehn Schillinge und zehn Pence von Jedem, der Vice-Chancellor vier Pence, die Moderators fünf

Schillinge, die Proctors zwei Schillinge u. s. w. Dazu kommt aber noch eine Taxe, die jeder seinem College zu zahlen hat. Diese ist in allen Collegien nicht dieselbe. Die höchste ist L. 4. 12. in St. Peters, und die niedrigste L. 1. 12. in Trinity. Die Aufwärterin (bedmaker), welche die Ehre hat, ihrem neuen Batchelor zum ersten Male sein B. A. Hood über sein Undergraduate gown zu hängen, erwartet dafür auch eine Guinee.

Alle, die drei Jahre B. A. gewesen sind, heißen Inceptors in Arts, und können Masters of Arts werden. Um sie dazu zu machen, findet in jedem Jahre am Tage nach dem oben erwähnten zweiten Donnerstage, an welchem die Batchelors des Jahres als wirkliche Batchelors verkündigt werden, eine Senatsversammlung Statt. Die Väter der Colleges überliefern dem Vice-Chancellor und dem Caput die Supplices der Candidaten. Auf diejenigen, welche bewilligt werden, schreibt der Vice-Chancellor Ad. Dann werden sie in beiden Häusern gelesen. In einer zweiten Versammlung werden sie wieder gelesen, und werden keine Einwendungen gemacht, so spricht der Senior Proctor: omnes placent. Wird dagegen ein Supplicat durch Mehrheit der Stimmen verworfen, so spricht er: N. N. non placet, reliqui placent. Am folgenden Freytag um zehn Uhr werden sie dann aufgenommen. Sobald der Senat sich versammelt hat, spricht der Senior Proctor: placeat Vobis, ut omnes inceptores, quibus Gratia a vobis nuper concessa fuit ad visitandum, bona vestra cum venia intrent. Dieselbe Form, wie bei der Aufnahme der B. A. wird dann durchgemacht. Die Väter stellen ihre Söhne, fünf und fünf, dem Vice-Chancellor vor, aber anstatt hos juvenes heisst es jetzt, hos viros, und anstatt, idoneos ad respondendum questioni, heisst es, ad incipiendum in Artibus. Der senior Proctor liest den Eid vor, worauf jeder vor dem Vice-Chancellor niederkniet, der dessen beide Hände fasst und folgende Worte spricht: Auctoritate mihi commissa admitto te ad incipiendum in Artibus in nomine Patris, Filii et Spiritus Sancti. Sie sind dann M. A. und Glieder des Senats, wenn sie ihre Namen auf der Tafel ihres College haben stehen lassen. Fast Alle, die einmal B. A. geworden sind, werden M. A.

Die Universität ertheilt auch mitunter ältern Personen, welche sich um den Staat oder die Wissenschaften verdient gemacht haben, Ehrengrade, ohne Mitglieder der Universität gewesen oder examinirt worden zu seyn. Auf Ansuchen können auch solche, welche in Oxford einen Grad erhalten haben, mit demselben durch einen Senatsbeschluss in Cambridge aufgenommen werden (admittuntur ad eundem).

Wer Batchelor of Divinity zu werden wünscht, muss wenigstens sieben Jahre M. A. gewesen seyn. Zur Erlangung dieses Grades ist etwas



nöthig, das Exercices genannt wird. Diese Exercices sind, one Act (zwei Abhandlungen, die vorgelesen werden, und gegen welche die Opponenten auftreten), two Opponencies (d. h. wer diesen Grad sucht, muss zweimal opponirt haben), eine Lateinische Predigt (Concio ad Clerum) und eine Englische Predigt. Diese Exercices können zu ganz verschiedenen Zeiten Statt finden, so dass selbst Jahre dazwischen liegen. Sobald jemand M. A. geworden ist, kann er schon opponiren, auch die Lateinische und Englische Predigt halten. Was aber mit dem Act verbunden ist, kann nicht geschehen, bis jemand wenigstens vier Jahre M. A. gewesen ist. Gewöhnlich wird aber damit gewartet, bis die sieben Jahren um sind. Der M. A., der B. D. zu werden wünscht, geht zum Regius Professor of Divinity mit einer Quaestio, und bittet um Erlaubniss, über dieselbe eine Abhandlung zu schreiben. Eine zweite Quaestio wird ihm vom Professor gegeben, der den Tag bestimmt, an welchem der Act Statt finden soll. Der Vice-Chancellor, der Senior Doctor of Divinity, der in Cambridge wohnhaft ist, und der Regius Professor erhalten eine Abschrift dieser Quaestionum. Drei Abschriften davon werden einem Bedell übergeben, der sie den Opponenten wenigstens acht Tage vor der Zeit, da der Act Statt finden soll, einzuhändigen hat; und eine Abschrift wird an die Thüre der Divinity Schools, wo der Act Statt findet, geschlagen. Hier muss ich aber gleich die Bemerkung machen, dass die ganze Sache nicht viel mehr als eine blossе Form ist, oder wie sie selbst in Cambridge genannt wird, a farce. Ich theile zuerst ein paar solcher Quaestionum mit, welche neulich in Oxford bei einer solchen Gelegenheit vorgebracht wurden. Von Cambridge sind mir grade keine zur Hand. Aber die beiden Universitäten weichen hierin nicht besonders von einander ab, und daher können diese füglich als specimina für beide Universitäten dienen.

Disputationes pro forma ad consequendum gradum S. T. B. habendae sunt in Schola Theologica diebus Maji XXVII<sup>mo</sup> et XXVIII<sup>mo</sup> hora secunda post meridiem.

Die Maii XXVII.

*Quaestiones.*

1ma. An recte statuatur, Scripturas sacras omnia ad salutem necessariam continere?

2da. Bona opera sunt fructus fidei.

*Respondens.*

Georgius Josephus Parsons, A. M. Coll. B. M. Magd. Soc.

*Opponentes.*

imo loco. Franciscus Hugo Deane A. M. Coll. B. M. Magd. Socius.

2do loco. Idem.

Die Maii XXVIII.

*Quaestiones.*

1ma. Omne, quod non est ex fide, peccatum est.

(Indem ich diese Worte niederschreibe, fühle ich mich in Gedanken nach Heidelberg versetzt. In 1820 war den Candidaten des Predigtamts, die sich in Carlsruhe zum Examen gemeldet hatten, dieser Text für ihre Pro-  
bepredigt vorgeschrieben worden. Um die Predigt einzuüben, hielten die  
Candidaten sie in den Dörfern bei Heidelberg; und so geschah es, dass  
die Rohrbacher vier Sonntage hinter einander Predigten über denselben  
Text hörten und am Ende ganz confus dabei wurden.)

2da. Spiritus Sanctus, a Patre et Filio procedens, ejusdem est cum Patre  
et Filio essentiae, majestatis et gloriae, verus ac aeternus Deus.

*Respondens.*

Franciscus Hugo Deane. A. M. Coll. B. M. Magd. Socius.

*Opponentes.*

1mo loco. Georgius Josephus Parsons A. M. Coll. B. M. Magd. Socius.

2do loco. Idem.

Der Act fängt also an. Der Professor redet den Respondenten also  
an: Agas, Domine. Der Respondent spricht dann folgendes Gebet: Actiones  
nostras singulas, Domine clementissime, tuo favore praeveni et perpetuo  
auxilio persequere, ut in omnibus operibus nostris in te inceptis, conti-  
nuatis et finitis, sanctum tuum nomen glorificemus, et tandem misericordia  
tua vitam aeternam consequamur per Jesum Christum, Dominum nostrum.  
Amen. Der Respondent gibt dann seine Quaestiones an, liest kurze Ab-  
handlungen darüber, der Professor ruft die Opponenten auf, die aber, wie  
ich glaube, selten viel zu sagen haben, und der Professor schliesst mit  
einer Determination. Für Masters of Arts von sieben Jahren geschieht  
dieses gewöhnlich am elften Juni. Dann sind aber noch zwei Senatsver-  
sammlungen nöthig, in welchen der Grad bestätigt und ertheilt wird.  
Sehr viele bleiben ihr Lebelang M. A. In einigen Colleges sind die Fel-  
lows gezwungen, sich den Grad eines B. D. ertheilen zu lassen, wenn  
sie das gehörige Alter haben. Die mit diesem Grade verbundenen Kosten  
sind Pf. 9. 18. Dazu kommt dann noch eine College Taxe, welche nicht  
gleich ist in allen Colleges. Die höchste ist Pf. 15 in Trinity Hall, die  
niedrigste Pf. 1, 4, 10 in Trinity College.

Wer Doctor of Divinity zu werden wünscht, muss entweder fünf  
Jahre B. D. oder zwölf Jahre M. A. gewesen seyn. Wenn ein M. A.  
D. D. wird, ohne B. D. gewesen zu seyn, so wird er es per saltum,

hat aber dann nicht allein die mit dem B. D. Grade verbundenen Kosten zu zahlen, sondern auch 10 Pf. mehr für seinen D. D. Grad, als Einer, der B. D. gewesen ist. Die Exercises grade so wie bei dem B. D. Grade. Die Kosten belaufen sich auf Pf. 51, die College Taxe von Pf. 6, 4 in Kings bis Pf. 20 in Trinity Hall. Neu erwählte Bischöfe werden oft D. D. by Royal Mandate. Die Kosten sind dann Pf. 23, 14 mehr.

In allen Colleges ausser Kings kommen noch Leute vor, welche ten-year men genannt werden. Diese sind erst nach ihrem 24. Jahre aufgenommen worden. Wenn sie sich verpflichten, zehn Jahre Glieder des College zu bleiben, und während der beiden letzten den grössern Theil von drei Terms im College wohnen, so können sie B. D. werden, haben jedoch dieselben Exercises durchzumachen, und müssen ausserdem noch dem Regius Professor beweisen, dass sie sich wirklich mit der Theologie beschäftigt haben. Solcher ten-year men hat St. John's College jetzt 48. Trinity College nur 2. Queen's College 23 u. s. w.

Diejenigen, welche bei ihrem Abgange ihr Examen in the Law gemacht haben (oder wie es heisst, *who are gone out in the Law*) können nach Ablauf von 6 Jahren Bachelors of Civil Law werden. Auch sie haben ihre Exercises. Ein Supplicat mit einem Certificate, dass sie Allem, was erforderlich, Genüge geleistet haben, wird dem Caput übergeben, dann zweimal in beiden Häusern gelesen, und wird es bewilligt, so wird der Grad ertheilt. Ein B. A. hat nur vier Jahre zu warten, um diesen Grad zu bekommen.

Wer fünf Jahre L. C. B. oder sieben Jahre M. A. gewesen ist, kann Doctor of Civil Law werden. Seine Exercises sind two Acts und one Opponency. Der L. C. B. Grad kostet Pf. 10, 16. L. C. D. Pf. 11, 12. College Taxe wieder verschieden; für den erstern von Pf. 4 in Emmanuel bis Pf. 26, 12 in Trinity College, für den letztern von Pf. 6, 4 in King's bis Pf. 27, 18 in Trinity College.

Jetzt folgen noch die medicinischen Grade. Niemand kann Bachelor of Physic werden vor dem sechsten Jahre nach seiner Aufnahme als Glied eines College und ohne neun Terms im College zugebracht und the little Go Examen gemacht zu haben. Die Exercises für diesen Grad sind one Act, one Opponency. Ehe diese Exercises Statt finden können, werden die Candidaten vom Regius Professor of Physic, den Professors of Anatomy, Chemistry und Botany und dem Downing Professor of Medicine examinirt. Von den Professoren of Chemistry und Botany können sie sich im vierten, aber von den andern nicht vor dem fünften Jahre examiniren lassen. Sie müssen die Vorlesungen des Regius Professor of Physic wäh-

rend zwei Terms fleissig besucht haben, und diesem Certificate bringen, dass sie die Vorlesungen der andern genannten Professoren besucht haben, und von ihnen examinirt worden sind. Ausserdem haben sie noch Certificate einzuliefern, dass sie in irgend einem wohlbekanntem Hospitale zwei Jahre medicinische Vorlesungen besucht und sich auf die Praxis gelegt haben. Wenn Alles gesehehen ist, wird der Grad ertheilt, wie die andern.

Bachelors of Physic, welche Licentiates in Medicina zu werden oder Licentiam ad practicandum in Medicina zu erhalten wünschen, müssen dem Regius Professor of Physic Certificate einliefern, dass sie sich drei Jahre auf Hospital-Praxis gelegt und Vorlesungen besucht haben über Practice of Physic and Pathology, Anatomy and Physiology, Chemistry, Botany, Medical Jurisprudence, Materia Medica and Pharmacy, Principles of Surgery, Principles of Midwifery, Practical Anatomy. Alsdann werden sie von dem Regius Professor of Physic, dem Professor of Anatomy, dem Downing Professor of Medicine und von einem vom Vice-Chancellor ernannten und vom Senat bestätigten Doctor of Physic examinirt. Ein solches Examen wird zwei Mal im Jahr gehalten, in der Mitte des October und des Easter Term.

Ein Bachelor of Physic kann nach Ablauf von fünf Jahren Doctor of Physic werden. Seine Exercises sind: two Acts und one Opponency. Hat er aber nicht zuvor seine Licentiam ad practicandum in Medicina erhalten, so muss er dem Regius Professor die für jenen Grad nöthigen Certificate einliefern und sich von den erwähnten Professoren examiniren lassen. Alles Uebrige wie bei jedem andern Grade. Die Kosten des M. B. und M. D. Grades sind dieselben, wie die des L. C. B. und L. L. D., die des M. L. 11. 6 L. Die College-Taxe ist etwas verschieden.

Auch ein Bachelor of Music (Mus. B.) muss Glied eines College seyn, und muss als seine Exercises ein Stück Kirchenmusik componiren und es der Universität vorspielen, und durch zweite Exercises kann er Doctor of Music (Mus. D.) werden. Die Kosten des ersten sind L. 11. 12, des letztern L. 13. 13.

Die mit der Universität verbundenen Anstalten sind folgende: 1) Die Universitäts-Bibliothek. 2) Die Universitäts-Druckerei. 3) Das Fitz William Museum. 4) Der botanische Garten. 5) Das Observatorium. 6) Das anatomische Museum. 7) Das geologische Museum. 8) Das mineralogische Museum. Ueber diese jetzt noch einige Worte.

1) Die Bibliothek. Sie besteht aus 170000 Bänden, welche in verschiedenen Sälen schön geordnet, in einem prächtigen Gebäude, nahe am Senatshause, aufgestellt sind, und sie wird jährlich bedeutend vergröß-

sert. Die Universitäts-Bibliotheken von Cambridge, Oxford, Edinburg, Dublin und das britische Museum erhalten von jedem in England herausgegebenen Werke, von welchem das Verlagsrecht gesichert wird, einen Abdruck unentgeltlich. Durch drei Vermächtnisse hat die Bibliothek eine jährliche Einnahme von 650 L. Jedes Mitglied der Universität (nur die Sizars ausgenommen) zahlt jährlich 6 Schillinge zur Unterhaltung der Bibliothek. Die Zahl dieser Mitglieder ist in diesem Jahre 7309, von welchen 4112 Glieder des Senats und 1768 Undergraduates sind. Mehr als 20000 L. sind schon gesammelt zur Vergrößerung des Gebäudes. Die oberste Behörde bilden der Vice-Chancellor, die Masters of the Colleges, alle Doctors in den drei Facultäten, der Public Orator, alle Professors, die Proctors und Scrutators. Diese versammeln sich in der Mitte eines jeden Term, und wenn nicht weniger als fünf Glieder mit dem Vice-Chancellor zugegen sind, so haben sie volles Recht zu handeln.

Nur solche, welche M. B., L. L. B., M. A., M. D., L. L. D., D. D. sind, und ihren Namen auf der Tafel ihres College haben, dürfen Bücher aus der Bibliothek holen, und jeder Einzelne kann ohne besondere Erlaubniss des Vice-Chancellor und des Bibliothekars nicht mehr als zehn Bände zur Zeit benutzen. Niemand kann ein Manuscript aus der Bibliothek erhalten, ohne a Grace of the Senate und ohne hinlängliche Bürgschaft. Jeder Tutor eines College, der M. A. ist, kann für jeden im College wohnenden B. A. fünf Bände zur Zeit erhalten, macht sich aber dafür verantwortlich, und kommt ein solcher B. A. mit einem Zettel von seinem Tutor zur Bibliothek in seiner akademischen Kleidung, so darf er selbst die Kataloge untersuchen und Bücher vom Brett nehmen. Undergraduates dürfen nur während der letzten Stunde von den fünf Stunden, in welchen die Bibliothek offen ist, von 2—3 Uhr, kommen, und dann auch nur in ihrer akademischen Kleidung. In dieser Stunde dürfen sie auch Fremde einführen, aber keine Bücher anrühren. In den übrigen Stunden können Fremde nur durch ein Glied des Senats eingeführt werden. Kein Bibliotheksdieners darf von irgend Jemand Geld annehmen. Alle neue deutsche Bücher von einiger Bedeutung werden angeschafft, und als ich zum ersten Male die Bibliothek besuchte, war ich nicht wenig erstaunt, Daub's sämtliche Werke, schön eingebunden, vorzufinden. Mehr als dreissig englische, deutsche und französische Zeitschriften, auch die Heidelberger Jahrbücher, liegen auf einem grossen runden Tische. Auch hat jedes College eine bedeutende Bibliothek für sich, besonders Trinity College, und die Undergraduates können durch einen Fellow ihres College zu jeder Zeit Bücher erhalten.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Tiarks: Die Universität Cambridge.

(Schluss.)

2) Die Universitäts-Druckerei, oder the Pitt Press. Nach William Pitt's Tode sammelten Freunde und Verehrer desselben eine Summe Geldes zur Errichtung eines Denkmals. Zuerst wurde daher eine marmorne Statue in der Westminster-Abtei errichtet und später eine eherner in Hannover Square, London. Es blieb aber noch eine beträchtliche Summe übrig, und die Committee, welche darüber zu verfügen hatte, beschloss diese zum Besten der Universität zu verwenden, auf welcher Pitt studirt hatte, und machte derselben das Anerbieten, ihr eine Druckerei zu bauen, welche Pitt's Namen trage. Die Universität kaufte den Grund. Der erste Stein wurde 1831 gelegt und das Gebäude 1833 vollendet. Es ist nicht weit vom Senatehause gelegen. Der Universitäts-Drucker ist John William Parker. Die Verwaltung ist in den Händen einer Committee, an deren Spitze der Vice-Chancellor steht. Die Druckerei beschäftigt beständig eine grosse Menge Leute, obgleich mit Dampfmaschinen gearbeitet wird. Der reine Gewinn fliesst in die Universitätskasse. Fremde und Undergraduates werden Dienstags, Donnerstags und Freitags zwischen 12 und 1 Uhr zugelassen, wenn sie mit einem M. A. kommen.

3) Das Fitzwilliam Museum. Richard, Viscount Fitzwilliam, M. A. Trinity Hall, welcher 1816 starb, vermachte der Universität seine prächtige Bibliothek, seine Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen u. s. w. sammt den jährlichen Zinsen eines Kapitals von 100000 L. zur Errichtung eines Museums. Als die Zinsen des Kapitals bis auf mehr als 40000 L. angewachsen waren, wurde der Bau desselben 1837 unternommen, konnte aber mit der disponiblen Summe noch nicht ganz nach dem ursprünglichen Plane ausgeführt werden. Die Zinsen mussten erst wieder anwachsen. Die geschenkte Bibliothek, die Gemälde u. s. w. und andere Gaben wurden 1847 ins neue Gebäude gebracht. Auch ein Herr Mesmen vermachte eine schätzbare Gemaldesammlung und die ganze Sammlung enthält jetzt 248 Gemälde, viele von den grössten Meistern, Vandyck, Holbein u. s. w. und 33 Kupferstiche von bedeutendem Werthe. Am 16. April 1850 schenkte ein Herr Disney, dessen schon oben gedacht worden ist, eine Sammlung von 83 alten Statuen und am 20. Juli fügte er

Herr John Kerkpatrick, M. A. Trinity College, noch 34 hinzu. Seitdem sind noch Geschenke allerlei Art hinzugekommen. Der Vice-Chancellor und acht Glieder des Senats, vom Senat erwählt, haben die Leitung und Oberaufsicht. Drei Curatoren, von welchen jeder ein paar Diener hat, haben die specielle Aufsicht, einer über die Bibliothek, ein anderer über die Gemälde u. s. w., und ein dritter über das Gebäude und die Zulassung der Besucher. Alle drei müssen mit ihren Dienern während der Stunden, in welchen das Museum offen ist, im Gebäude seyn. Diese Stunden sind täglich von 10 bis 4 Uhr in den Wintermonaten, von 10 bis 5 $\frac{1}{2}$  Uhr in den Sommermonaten. Nur an den Sonntagen und einigen Festtagen wird es nicht geöffnet. Alle Glieder des Senats und alle B. A. haben zu jeder Zeit freien Zutritt. Undergraduates nur nach 12 Uhr und müssen auch dann eine Karte mit ihrem Namen, gezeichnet von einem Tutor ihres College, mitbringen. Am Mittwoch und Sonnabend werden alle anständig gekleidete Personen frei zugelassen, haben aber ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. Masters of Arts können zu jeder Zeit Fremde einführen. Erlaubnis zum Copiren eines Gemäldes kann nur der Vice-Chancellor erteilen. Die Königin hat vor einiger Zeit ein prächtvolles Bild des Prinzen Albert im Chancellor's Ornat in Lebensgrösse geschenkt. Das Gebäude und die ganze Einrichtung ist unvergleichlich schön. Wie stark die Bibliothek ist, kann ich nicht sagen. An schönen Curiositäten, besonders aus alten Kisten, fehlt es nicht.

4) Der botanische Garten. Bisher hatte Cambridge nur einen sehr kleinen botanischen Garten, welcher der Universität von Dr. Richard Walker war geschenkt worden. Durch eine Parlamentsakte wurde die Universität in den Stand gesetzt, diesen zu verkaufen und einen grösseren anzulegen. Dieses geschieht jetzt. Die Grösse ist ungefähr 30 acres. Er liegt innerhalb einer englischen Meile von Cambridge. Die warmen Glashäuser werden den Mittelpunkt bilden, und der Garten wird nicht allein Alles enthalten, was man in einem botanischen Garten zu finden berechtigt ist, sondern auch auf's Geschnackvollste angelegt werden. Der Vice-Chancellor, der Provost of Kings, die Masters of Trinity und St. John's und der Professor of Physic haben die Oberaufsicht. Curator ist Jam. Stratten.

5) Das Observatorium. Erst 1823—24 wurde dieses erbaut, und kostet 18115 L., wovon 6000 L. durch Subscription gesammelt wurden. Das Uebrige kam aus der Universitätskassa. Die vorzüglichsten Instrumente sind folgender: a Transit instrument of 10 feet local length; a Meridional Circle of 8 feet diameter; an Equatorial of 5 feet local length with Declination Circle of 8 feet diameter, and Hour Circle of 3 feet diameter; a

Transit Clock and two other clocks. Das Observatorium wird einmal in jedem Term von bestimmten Professoren und Gliedern des Senats untersucht, und mit Hilfe des Plumian Professor wird im Mai dem Senat über den Zustand desselben und über das, was im Laufe des Jahres gethan worden ist, Bericht abgestattet. Der Professor hat beständig zwei Gehülfen, die nur eine sehr mässige Besoldung erhalten. Die in den Jahren 1838—1845 gemachten Observationen, welche Sünden fällen, sind auf Kosten der Druckerai-Committee herausgegeben, und Abdrücke davon sind an alle öffentliche Sternwarten Europas, wie auch an manche Astronomen geschickt worden. Zwischen 12 $\frac{1}{2}$  — 1 $\frac{1}{2}$  Uhr ist die Sternwarte offen. Fremde müssen von einem Gliede des Senats eingeführt werden. Der Herzog von Northumberland, L. C. D. St. John's, der von 1840 bis 1847 Chancellor der Universität war, schenkte 1835 ein in Paris gemachtes, prachtvolles Telescop, und liess ein besonderes Gebäude dazu neben der Sternwarte errichten.

6) Das anatomische Museum. Dieses Museum ist auf Kosten der Universität errichtet und durch Geschenke nach und nach herbeigeholt worden, und enthält jetzt über 3000 schöne Specimina. Viele Wechs-Modelle sind unter der Leitung des jetzigen Professors in Florenz und Bologna verfertigt worden. Das Museum wird besonders vom Professor of Anatomy und Regius of Physic zur Erläuterung ihrer Vorlesungen benutzt. An einem ausführlichen Katalog wird jetzt gearbeitet. Das Museum ist täglich offen von 11 — 12 Uhr für alle Professors of Physic, Medicine and natural Sciences, Doctors and Bachelors of Physic, und für Alle, die die Vorlesungen der genannten Professoren besuchen; am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 2—3 Uhr für Glieder der Universität und Fremde, die von einem Glied des Senats eingeführt werden. Der Vice-Chancellor, der Regius Professor of Physic und ein vom Vice-Chancellor bestellter Inspector untersuchen das Museum alle Jahre im Oktober und stellen dem Senat Bericht darüber ab.

7) Das geologische Museum. Dieses Museum wurde gestiftet von Dr. Woodward, dem Gründer der Professur, welcher seine Englischen Fossilien der Universität schenkte, und die Universität kaufte von dessen Erben 1728 auch die ausländischen. Diese Woodwardian Sammlung hat einen grossen Werth für die Wissenschaft, und wird separat gehalten, obgleich später noch einige Tausend Specimina hinzugefügt worden sind. Im Jahr 1840 wurde eine Sammlung von einigen Tausend Fossilien vom Grafen Münster gekauft. Alles, was in den letzten 38 Jahren gesammelt worden ist, ist vom Professor M. Coy vorzüglich geordnet und classifi-



ert. Zwei Graduates werden jährlich bestellt, das Museum zu untersuchen, und diese statten am 1. Mai den versammelten Masters of Colleges Bericht ab.

8) Das mineralogische Museum. Nach dem Tode des Dr. E. D. Clarke kaufte die Universität dessen Mineralien-Sammlung für 1500 L. Später schenkten der Marquis of Northampton, Rev. C. Francis, Dr. Whewell, Viscount Alford, und Andere manche werthvolle Sachen, und das Museum enthält jetzt eine recht vollständige Mineralien-Sammlung, welche der Professor bei seinen Vorlesungen heutzut.

In Verbindung mit der Universität ist auch ein Hospital, genannt nach dem Gründer desselben, John Addenbrooke, M. D., vormalis Fellow of St. Catharine Hall. Es wurde 1766 gegründet, und 1813 weiter beschenkt von John Bowtell, einem Buchhändler in Cambridge, und sonst durch freiwillige Gaben unterhalten. Mehr als hundert Kranke können aufgenommen werden. Während der Terms werden klinische und chirurgische Vorlesungen von den angestellten Aerzten gehalten, und ihre Certificate, welche Studenten von ihnen erhalten, werden nicht allein von der Universität, sondern auch von dem Royal College of Physicians and Surgeons und der Society of Apothecaries in London respectirt. Zwölf Fellows verschiedener Colleges, welche ordinirt sind, dienen dem Hospital als Kaplane, lesen die Gebete, predigen und theilen das Abendmahl aus, wöchentlich abwechselnd, ganz unentgeltlich.

Die Universitäts-Kirche, genannt Great St. Mary's, ist eben nicht schön. Unten an der einen Seite sind Sitze fürs Publikum, an der andern Seite stehen nur Bänke ohne Lehnen für die Graduates. Die Undergraduates haben ihre Plätze oben auf der Gallerie. Des Morgens um 11 und des Nachmittags um 3 Uhr wird Gottesdienst gehalten; des Nachmittags aber nur gepredigt. Besondere Universitätsprediger sind nicht angestellt. Nach einer bestimmten Ordnung müssen die Colleges abwechselnd durch ihre Bachelors of Divinity oder Masters of Arts den Gottesdienst verrichten lassen. Wer, wenn die Reihe an ihn kommt, den Gottesdienst nicht selbst verrichten kann, muss einen B. D. oder M. A. als Stellvertreter zu erhalten suchen. Nur diejenigen, die über 60 Jahre alt sind, sind entschuldigt. Der Vice-Chancellor ernennt die, welche an ausserordentlichen Bess- und Bettagen, und bei Eröffnung des Assisen-Gerichts, das zweimal im Jahre gehalten wird, zu predigen haben. Diese erhalten für jede Predigt L. 5. 5. In der Universitäts-Kirche werden auch jährlich acht Predigten gehalten von einem B. D. oder M. A., welcher Hulsean Lecturer heisst. Rev. John Hulse, B. A., St. Johns, derselbe, welcher für die im ersten Artikel er-

wählte gekrönte Abhandlung jährlich 100-L. aussetzte, verordnete in seinem Testamente, dass aus seinem Nachlass ein Gehalt von 300 L. einem B. D. oder M. A., der noch nicht 40 Jahre alt ist, gegeben werde, wofür er jedes Jahr zwanzig Predigten, zehn im April, Mai und Juni, und zehn im September, Oktober und November halten und hernach herausgeben solle. Der Court of Chancery reducirte 1830 die Zahl zu acht. Wie das zugeht, habe ich nicht erfahren können. Der Prediger wird auf Ein Jahr erwählt, darf aber 6 Jahre hinter einander wieder erwählt werden, und die Wahlmänner sind der Vice-Chancellor, die Masters of Trinity und St. Johns, und sollte Einer von diesen Vice-Chancellor seyn, so nimmt der Regius Professor of Greek seinen Platz ein. Der Lecturer hat also jetzt für 300 L. jährlich acht Predigten, entweder am Freitag Morgen oder am Sonntag Nachmittag in der Universitäts-Kirche zu halten und drucken zu lassen. Die Predigten sollen die Wahrheit der christlichen Religion beweisen, oder schwierige Stellen der Bibel erklären. Erfüllt er seine Pflicht nicht, so wird sein Gehalt unter die sechs ältesten Fellows of St. Johns vertheilt. Herr Trench, M. A. Trinity, ein thätiger Mann, der in seinen Schriften deutliche Beweise gibt, dass er sich mit der deutschen Theologie beschäftigt, war von 1845—1847 Hulsean Lecturer, darauf Dr. Wordsworth, ein Neffe des Dichters, von 1847—1849, darauf W. G. Humpfrey, M. A. Trinity, von 1849—1851, und jetzt ist es G. Carrey, B. D. St. Johns.

Derselbe John Hulse sprach noch ferner in seinem Testamente den Wunsch aus, dass die eben genannten Personen, welche den Lecturer erwählen, einem recht tüchtigen D. D. oder B. D. oder M. A. das Amt eines Christian Advocate übertragen möchten, und bestimmte auch dazu eine Summe aus seinem Nachlass. Dieser Christian Advocate ist verpflichtet, gegen eine sich etwa an den Tag legende Ketzerei aufzutreten, besonders gegen eine solche, welche in englischer Sprache unter Volk gebracht werden soll, und dagegen zu schreiben. Die Summe, die er dafür erhalten soll, ist nicht angegeben. Sie hängt aber von den Reventen eines Gutes ab, welches der Testator vermachte. Lässt der erwählte Advocate ein Jahr vorbeigehen, ohne eine Abhandlung gegen eine Irrlehre zu schreiben, so wird die ihm bestimmte Summe gleichfalls unter die 6 ältesten Fellows of St. Johns College vertheilt. Der jetzige Regius Professor of Hebrew schrieb als Christian Advocate fünf Jahre, von 1840 bis 1844, Abhandlungen gegen die versuchte Anwendung pantheistischer Principien in der historischen Kritik des Evangeliums, und vertheidigte einzelne Parteien gegen neue mythische Ausleger. Der jetzige, J. A.

Frere, Fellow und Tutor of Trinity College erhielt im vorigen Jahre die ihm bestimmte Summe für eine Abhandlung: on Scriptura, its Intention, Authority und Inspiration.

Am Anfange dieses Jahrhunderts gab es mehrere Debatten-Gesellschaften in Cambridge. Diese vereinigten sich alle 1815 und stifteten eine Gesellschaft, welche the Union genannt wird. Diese Gesellschaft hat ihr eigenes Haus nicht weit vom Senatehause, mit geräumigen Zimmern, und Glieder derselben sind nicht bloß Undergraduates, sondern auch jüngere Graduates. Alle Londoner Zeitungen werden gehalten, und die wichtigsten in mehreren Abdrücken, ausserdem alle Reviews, wie auch einige französ. und deutsche Zeitschriften. Auch besitzt sie eine grosse Bibliothek, die besonders aus solchen Werken besteht, welche die Colleges nicht anschaffen. Das Haus ist den ganzen Tag offen, und besonders angefüllt in der Stunde zwischen dem Essen und dem Abendgottesdienste in der Kapelle. An einem Abend in der Woche wird debattirt, besonders über politische Gegenstände, wie im Parlament, und wenn es auch manchmal heiss hergeht, und die Conservatives und Protectionists, die Peckites, die Liberals und die Radicals sich einander nicht schonen, so führt doch dieses alle zu weitem Streitigkeiten. Manche bilden ihr Redortement hier aus. Die Subscription jedes Mitgliedes ist eine halbe Guinee per Term. Wer aber am Anfange seiner akademischen Laufbahn L. 5. 5., oder am Anfange seines dritten Jahres L. 3. 3. zahlt, ist Mitglied auf Lebenszeit.

Ueber das Vermögen und die jährliche Einnahme der Universität habe ich noch nichts Bestimmtes erfahren können. Mit dem Vermögen und der jährlichen Einnahme und Ausgabe der einzelnen Colleges hat die Universität nichts zu thun. Jedes College ist in dieser Hinsicht ganz unabhängig. Der Master und die Senior Fellows verwalten und leiten Alles. Die Universität besitzt einige Güter, welche ohngefähr 1000 L. jährlich einbringen. Der grösste Theil der Einnahme kommt wohl aus den Gebühren für Matriculation und Grada, aus welchen auch die Beamten ihre ganze Besoldung erhalten. Der Senat bestellt jährlich drei Glieder zur Untersuchung der Rechnung.

Es ist wohl ziemlich allgemein bekannt, dass die Regierung, von einigen Parlamentgliedern getrieben, im vorigen Jahre für jede der beiden Universitäten eine Commission bestellte, welche über den jetzigen Zustand derselben genaue Untersuchungen anstellen, dann darüber berichten und Vorschläge zu Verbesserungen machen sollte. Oxford soll dieser Commission alle mögliche Hindernisse in den Weg gelegt, und sich oft geweigert haben, die verlangte Auskunft zu geben. Die Oxfordter Commis-

slon hat ihren Bericht abgestattet, und von der Cambridge wird er bald erwartet. Die Sache wird dann vor's Parlament kommen. Ob bedeutende Veränderungen gemacht werden, ist höchst ungewiss. Auf jeden Fall werden noch Jahre darüber vergehen. Die Universitäten betrachten die Bestellung dieser Commissionen als unnöthige Eingriffe in ihre Rechte, indem sie, wie sie sagen, nicht weniger den guten Willen als das Recht haben, alle wünschenswerthen Veränderungen zu machen. In Cambridge ist auch in dieser Hinsicht in den letzten Jahren viel gethan worden, und obgleich der Geist der Universität durchaus conservativ ist, so ist doch ein Streben nach Verbesserungen unverkennbar. Ueberhaupt glaube ich, der Wahrheit gemäss sagen zu können, dass in Cambridge im Allgemeinen nicht allein mehr Fleiss, sondern auch ein besseres Leben herrscht als in Oxford. Der Puseyismus hat freilich in Oxford Leben hervorgerufen. Aber welches? Wahrlich erbaulich ist es zu lesen, was der alte ehrwürdige Sedgwick, M. A. Fellow of Trinity College und Professor of Geology über die Tracts for the Times, auf wenigen Seiten geschrieben hat. Cambridge ist auch im beständigen Fortschreiten begriffen. Die Glieder der Universität auf den Tafeln der Colleges waren im Jahr 1812 2643; 1832 4155; 1842 5364; 1851 7147 und 1852 sind sie 7309. Diese Vermehrung rührt grossentheils wohl daher, dass jetzt nicht so viele als in früheren Zeiten ihren Namen von der Tafel ihres College nehmen lassen, aber auch daher, dass die Zahl der Studenten sich vergrössert hat, was in Oxford nicht der Fall ist. Den Meisten, besonders den honourenmen, bleibt die Alma Mater ihr Lebenlang lieb und theuer, und mit innigem Vergnügen besuchen sie, wo möglich, von Zeit zu Zeit ihr College, in welchem sie tüchtig gearbeitet, aber ein frohes Leben geführt haben. An den sogenannten Commemoration-days, Stiftungstagen und bei andern festlichen Gelegenheiten, welche mit einem Schmause in den Colleges gefeiert werden, haben diese immer manche Besucher. Auch Fremde, die sich in Cambridge aufhalten und mit Tutors in den Colleges bekannt sind, werden dazu eingeladen.

Wie leicht alte Formeln zu Formeln werden, um deren Bedeutung sich Wenige bekümmern, davon ein Beispiel, das zugleich zur Erklärung eines im ersten Artikel vorkommenden Ausdrucks dienen kann. Der Vice-Chancellor nimmt, wie dort gesagt wurde, jeden vor ihn kommenden B. A. mit den Worten an: auctoritate mihi commissa admitto te ad respondendum quaestioni. Fragt man, was ist denn das für eine Quaestio, so kann kaum Einer von Tausend, an welchen diese Worte gerichtet worden sind, darauf eine Antwort geben. Was mir auf meine Nachfrage von

einem bedeutenden Manne der Universität darüber mitgetheilt worden ist, ist dieses. In alten Zeiten wurde Jedem, ehe er zum B. A. ernannt wurde, eine wichtige Quaestio vorgelegt, welche er beantworten musste. Diese wichtige Quaestio artete aber mit der Zeit in eine ganz triviale aus. Es geht die Sage in Cambridge, deren Wahrheit ich aber nicht verbürgen möchte, dass einem B. A. von Queens College (Collegium Reginae), der eben zum Fellow (socius) des College war ernannt worden, die Frage vorgelegt worden sey: quis est rex? worauf er stante pede geantwortet habe: Socius Reginae (a Fellow of Queen's). Die triviale Quaestio verschwand am Ende ganz; aber die Formel ad respondendum Quaestioni blieb. Obgleich diese Erklärung von einem angerechneten Manne kommt, so kann ich doch nicht umhin, mir die Sache etwas anders zu denken. In alten Zeiten war die Zahl derjenigen, die B. A. wurden, vielleicht klein, und jeder von ihnen mochte wohl, wie die Respondenten bei theologischen, juristischen und medicinischen Graden, eine Quaestio gegen einen Opponenten zu vertheidigen haben. So wie aber die Zahl sich vergrößerte, und fast Alle sich zu B. A. machen liesen, wurde das unthunlich und daher abgeschafft, das oben genannte Examen, the great Go eingeführt, und die blosser Bestätigung des Grades, wie sie oben angegeben worden ist, ohne irgend eine vorgelegte Quaestio beibehalten. Auf jeden Fall kommt bei der ganzen Sache jetzt keine Quaestio mehr vor, und die Formel: admitto te ad respondendum Quaestioni, ist eine sinnlose, absurde Formel.

So glaube ich nun Alles mitgetheilt zu haben, was diejenigen nöthig haben, welche Cambridge als Universität kennen zu lernen wünschen. — Mein eigenes Urtheil über die dortigen Verhältnisse habe ich absichtlich zurückgehalten. Was ich mitgetheilt habe, war mir selbst vor vier Jahren noch ziemlich fremd, und unter meinen hiesigen Bekannten und Freunden habe ich keinen gefunden, der Gelegenheit gehabt hätte, sich eine Kenntniss von jenen Verhältnissen zu verschaffen. Nur Einer, ein lebenswürdiger Candidat des Predigtamts, hatte etwas von der Auszeichnung der Edelleute gehört, und sprach nicht allein seinen Unwillen darüber aus, sondern bat mich dringend, dieses zu rügen. Die ganze Auszeichnung besteht in der Kleidung. Söhne der Peers of England haben ein wenig Gold und Pelzwerk an ihren gown und cap; haben aber für diese Ehre theuer zu zahlen. Ich will diese alte Sitte keineswegs billigen. Aber das weiss ich, dass die Cambridge Scholars und Pensioners sie ohne Neid dulden und nie ihre Unzufriedenheit darüber aussprechen. Gown und cap verschaffen keinem Edelmann einen Platz im Examen. Mancher

ganz unbemittelte Sizar wird Senior Wrangler und hat eine ganz andere Bare, als gown und cap sie einem Edelmann geben können. Aber auch, unter den Edelleuten gibt es manche, welche, eitle Ehre verachtend, sich mit den Sizars um eine höhere bewerben. Der jetzige Earl of Burlington, Chaucellor der vor einigen Jahren errichteten Londoner Universität, damals Lord Cavendish, war 1829 zweiter Wrangler und der achte in der ersten Klasse des classical Tripos. Der senior Wrangler war damals der jetzige Master of St. Catherine Hall, Dr. Philpott. Im Examen waren beide ganz gleich. Die Examinatoren prüften beide zum zweiten und dritten Male, und sie blieben sich immer gleich, und Philpott wurde am Ende Senior Wrangler, weil seine Handschrift besser war, als die des Lord Cavendish. Sie mussten einen Senior haben. Wären heide auch nur um einen niedriger gewesen, so würden sie als gleich in der Liste aufgeführt worden seyn, und zwar auf diese Weise  $\left. \begin{array}{l} \text{Cavendish} \\ \text{Philpott} \end{array} \right\} \text{aeq.}$  Der Sohn des Earl of Burlington, Lord Cavendish, ist gegenwärtig in Trinity und tritt vielleicht in die Fusstapfen seines Vaters.

In der Schilderung der Universität Cambridge hatte ich nur den Wunsch, diejenigen, welche solche Sachen beurtheilen können, in den Stand zu setzen, sich ihr eignes Urtheil zu bilden; ohne irgend Jemanden das meinige aufzudringen, und ich hoffe, dass mir dieses so ziemlich gelungen ist. Interessant und auch für mich belehrend würde es seyn, wenn ein Heidelberger Professor darüber nun eine Abhandlung schreiben, und das, was ihm in Cambridge gut und schlecht zu seyn scheint, hervorheben wollte. Es wird mir in Zukunft nicht an Gelegenheit fehlen, manches Interessante zu erfahren, und wenn meine Zeit und meine schwachen Augen mir erlauben, dasselbe niederzuschreiben, so wird es mir Vergnügen machen, es in einem passenden Blatte mitzutheilen.

#### Druckfehler im ersten Artikel.

- Seite 329 Zeile 4 von unten statt legis lies leges.  
 " 336 " 21 v. o. statt Epistel lies Episteln.  
 " 336 " 6 v. u. statt sich lies sie.  
 " 337 " 6 v. unten statt nach sich darzustellen folgendes ausgelassen:  
 Durch einen im vorigen Herbst gefassten Senatsbeschluss dürfen von jetzt an auch diejenigen sich dazu stellen.  
 " 338 Zeile 9 von oben statt Wranglers lies Wrangler.  
 " 342 " 12 v. o. statt wünschen lies wünschten.  
 " 344 letzte Zeile statt bul lies bull.  
 " 350 Zeile 3 v. u. statt Stonmongers lies Ironmongers.  
 " 352 " 12 v. u. nach an Werth fehlt: denen.  
 " 354 " 10 v. o. statt jüdisch lies indisch.  
 " 355 " 10 v. u. statt 1831 lies 1821.

*Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.* Von Rudolph Ihering, o. Prof. d. R. in Giessen. Thl. I. Leipzig. Breitkopf und Härtel. 1852. XII u. 336 S.

„Geist“ einer Sache und ungründliches, seichtes Raisonement wird von Menschen — und oft nicht mit Unrecht — für gleichbedeutend gehalten; sagt die Vorrede des Verf. Gehört die Sache zu denen, die im Gebiete der Intelligenz ihr Dasein finden, so wird, wenn der Geist von ihr verschieden seyn soll, für ihn auch nichts anderes übrig bleiben, als ein solches Raisonement, oder etwas, was für die Sache eben so überflüssig ist, als dieses. Der „Geist eines Rechts“ ist in unsern Augen nicht der Geist der nationalen Theorie dieses Rechts, sagt der Verf. (S. 50). Die Sache selber, um deren Geist es sich handelt, scheint demnach das Buch nicht entwickeln zu sollen. Die Ausprägung der Bedeutung des souveränen Willens des Individuums, der im germanischen Rechte, und gewiss in dem Uranfange jedes Rechtszustandes, das Princip ist, welches die concreten Rechtszustände des Individuums gestaltet, dürfte indess, da es sich hier um das alte römische Recht handeln soll, von selber zu einer solchen Entwicklung führen. Der Verf. erkennt ein solches Princip an, „als den äussersten Ausgangspunkt des römischen Rechts“, unter der Benennung des Principis „des rein subjectiven Rechts, beruhend auf der Idee, dass das Individuum den Grund seines Rechts in sich selber, in seinem Rechtsgefühl und seiner Thatkraft trägt und hinsichtlich der Verwirklichung desselben auf sich selbst und seine eigne Kraft angewiesen ist“ (S. 102); er sagt ferner (S. 104): „Persönliche Thatkraft, die Quelle des Rechts (als solche wird sie vorher genannt) — für uns fast ein unverständliches Wort!“ — Um dieses Wort zu verstehen, wird es freilich nothwendig, zu wissen, in welchem Sinne das Wort: Recht, hier gebraucht ist. Es scheint, dass in der Darstellung des Verf. subjectives und objectives Recht ihren Platz nicht gehörig sondern und einhalten. Und wenn auch die Laien, denen dieser Geist bestimmt ist, etwa über die daraus entspringenden Bedenken sich hinwegsetzen, so lässt das doch für ein sehr verschiedenes Verständniß Raum. Man dürfte geneigt seyn, den genannten Satz vom subjectiven Rechte zu verstehen, und dann statt: Quelle, zu setzen: Träger. Dann wäre aber doch nicht abzusehen, wie jenes Wort unverständlich seyn könnte. Der Verf. denkt aber hier an das „subjective Rechtsgefühl“ (S. 105). Wie kann aber aus der Thatkraft (etwas anderes wäre das Bewusstsein der Thatkraft) ein Gefühl entspringen? Ist nicht vielmehr das Gefühl ein Product von Eindrücken,

welches die Thatkraft beherrscht? Indess wird diesem Rechtsgeföhle nur die Function beigelegt, demjenigen, was die Thatkraft geschaffen, seinen Stempel ausdruckken, es zu einem Theile der Person zu machen, und damit die Kraft zu verdoppeln, mit der es behauptet werde (S. 105). Es soll also dieses subjective Gefühl die Stelle des objectiven Rechts vertreten? Dehn: zusammenfallen soll das Recht selbst nicht, mit dem subjectiven Bewusstsein (S. 88). Allein, wenn die Thatkraft die Schöpfung einmal vollendet hat, wozu bedarf es dann noch jenes Stempels? Der Verf. bezweifelt die Richtigkeit der strengen Scheidung von Gewalt und Recht, verwarnt aber dagegen, beide für eins und dasselbe zu nehmen (S. 104. 105). Jene persönliche Thatkraft soll die Mutter, und darum auch die legitime Beschtzerin des Rechts, nicht die nackte physische Gewalt, sondern die reale Bewährung der Persönlichkeit, eine im Dienste der Rechtsidee thätige Kraft seyn (S. 160). Allein wie kann jenes stempelnde Gefühl, wie der Verf. will, der Gewalt den Character des Rechts verleihen, ihr Product zu einem Theile der Person machen und die Kraft, es zu behaupten, verdoppeln? Offenbar doch nur dann, wenn andere, als der Träger dieses Products, dasselbe als einen Theil desselben, um bei den Worten des Verf. zu bleiben, anerkennen. Und wenn diese Anerkennung auch auf einem Geföhle der Anerkennenden beruht, so muss dasselbe doch jenem Träger gegenüber einen objectiven Character haben, da es insofern, oder doch ausschliesslich, bei ihm selber sich nicht befindet. Nicht ein subjectives Gefühl, sondern eine durch das Gefühl erzeugte zur objectiven Geltung gelangte Anschauung ist hier das Aequivalent eines zu Normen ausgeprägten objectiven Rechts. — Gäbe es ausser der Gewalt nur jenes subjective Gefühl ihres Trägers, so würde auch keine Rechtsidee bestehen, der die Gewalt dienen könnte. Der Verf. sagt aber: es sey hier das Recht keine objective Macht (S. 105). Sein Recht fällt also vollkommen zusammen mit dem Producte der Gewalt, welches er wiederum von der Gewalt selber nicht unterscheidet. Es ist denn auch in der That nicht abzusehen, wie die Gewalt und deren Product dem Geföhle anderer, als deren Urheber oder Träger, als ein Recht erscheinen können. Es kann aber eine Gewalt, d. h. ein Product, welches der Grund einer Gewalt ist, bestehen, ohne der Gewaltthat ihr Dasein zu verdanken; und dann kann sie allerdings von anderen als ein subjectives Recht anerkannt werden, wenn die That, welche sie erzeugt hat, ihrem Rechtsgeföhle nach die Merkmale der Rechtmässigkeit an sich trägt. Dem Verf. liegt aber nach dem Gesagten nichts ferner als diese Auffassung. Die Autonomie des Individuums, die er an die Spitze des alten



römischen Rechtssystema stellt, wird ihm eine subjective Willkür ohne rechtliche Gränzen (S. 70. 80). Das Gebiet dieser Willkür ist ihm keineswegs bei jedem Individuum dasselbe; er kennt verschiedene Inhaber verschiedener Gewalten (S. 80). Aber welche Kraft für die Begründung dieser Verschiedenheit thätig, wodurch der eine oder der andere anderen gegenüber rechtliche Inhaber dieser oder jener Gewalt wird, darüber findet man keine Auskunft. Er isolirt sich bei der Behandlung seines obersten Principa durchaus vom Gebiete des Rechts; und das wirkt nach. Er erklärt die Etymologie für eines der zuverlässigsten Mittel zur Erforschung der Rechtsanschauungen der Urzeit (S. 88), und bemerkt (S. 153), dass nach §. 10 in der mancipatio die Gewalt als die ursprüngliche Quelle des Eigenthums erscheine. Am letztern Orte findet sich: mancipare, mit manu capere, zum Zwecke der Erklärung der res mancipi in Verbindung gebracht, und letzteres als das Erbenten, und mancipium als Beute, als Eigenthum nach Kriegsrecht erklärt (S. 109), und dann die Erwerbung des Eigenthums von einem Mitbürger auf ein Entreissen gegründet, welches dieser, der Verkäuferer, zulässt (S. 115). Diese Auffassung ist zwar nicht neu. Allein schwerlich hat sie einen Anspruch darauf, in dieser Weise nachgesprochen zu werden. Ist denn ein von dem, dem es widerfährt, zugelassenes Entreissen noch ein Entreissen? Wird der, welcher das Gegebene annimmt, sich einbilden, er habe vom Feinde Beute gemacht? Soll diese Einbildung etwa aus seinem Rechtsgefühl entspringen? Soll dieses Rechtsgefühl etwa dadurch hervorgerufen werden, dass er die Gabe eben so, wie die Beute, mit der Hand nimmt? Und mit welchem Rechte wird denn manu capere als eine dem Erbenten angehörige Bezeichnung betrachtet, oder mancipium als die der Beute? Kann man denn im Ernste (mit dem Verf. S. 109) glauben, dass die Römer nur diejenigen Dinge, welche res mancipi waren, bei ihren Raubzügen mit sich genommen? das übrige demnach liegen lassen? Allerdings ist dem Feinde gegenüber das gewaltthätige Beutemachen eben so rechtmässig, als dem Mitbürger gegenüber das verstattete manu capere. Kann man daraus aber folgern, dass das letztere den Character der Gewaltthätigkeit sich aufstempeln lassen müsse, um mit jenem gleiche rechtliche Wirkung zu haben? Will aber der Verf., was man indess in der That in seiner Darstellung nicht finden kann ohne deren Character entgegenzutreten, etwa das Beutemachen als den Ursprung des Eigenthumsinstituts betrachten; so muss er auch ein objectives Recht anerkennen, und kann nicht mehr sagen, das Recht sey keine objective Macht. Auch fasst der Verf. den Schutz für das Eigenthum nicht als ein Rechtsinstitut auf, sondern als

eine Gewaltbarkeit, welche Selbsthülfe ist, und das vindicare als ein vindicare, eine Selbsthülfe oder einen Scheinkampf (S. 153). Dass das vindicare die Bedeutung der Ausübung einer Gewalt hat, und dass das concrete Eigenthum als eine Gewalt erscheint, deren Symbol die hasta ist (auch über diese finden sich die bekannten Auffassungen Seite 108 ff.), braucht nicht bestritten zu werden. Aber daraus folgt nicht, dass deren Begründung oder deren Ausübung auch Gewaltthat ist. Es folgt daraus nur, dass ihr Grund das Nachgeben (cedere) oder Anerkennen von Seiten anderer ist. Sind die nach objectiver Anschauung zu ihrer Begründung genügenden Merkmale dieses Anerkennens vorhanden, so ist der Zustand des Eigenthums durch den souverainen Bemächtigungswillen desjenigen, der denselben zur Erkennbarkeit gebracht, hergestellt, in der Weise wie sein Wille diesen Zustand innerhalb des ihm dazu nach jener Anschauung verstateten Spielraums gestaltet hat. Dieser Zustand, das unmittelbar geschichtswürdige Rechtsproduct, ist zugleich der Gegenstand der unmittelbaren Rechtsanschauung. Zwar sagt der Verf. (S. 16) das erste, was der menschliche Geist vom Rechtsorganismus erblicke, seien die äussersten practischen Spitzen des Rechts, die Rechtssätze. Allein das ist, wenn überall, doch nur der Fall bei denjenigen Geistern, welche die erste Bekanntschaft mit dem Rechte durch die didactischen Mittel der Doctrin erlangen; die als rechterkennende Geister gleichsam von hinten geboren werden. Der Verfasser sagt auch selber, dass die Rechtssätze erst durch Abstraction gewonnen werden (S. 25).

Nach diesen Proben ist dasjenige, was der Verf. den Geist des römischen Rechts nennt, eben nur eine verkehrte Auffassung des Characters der römischen Rechtsorganisation. Ausserdem beschäftigt sich die Darstellung mit gesellschaftlichen Zuständen der Römer, die theils als solche erscheinen, unter deren Einwirkung sich die rechtlichen Einrichtungen gebildet haben, theils als Verfassungszustände. Die Einleitung (S. 1—92) beschäftigt sich mit den wissenschaftlichen Formen des Stoffs; das erste Buch (S. 95—285) mit den Ausgangspunkten des römischen Rechts: 1) dem Principe des subjectiven Willens, 2) dem Familienprincipe und der Wehrverfassung, 3) dem religiösen Principe; und den Schluss (S. 285—336) bildet das Verhalten des römischen Geistes zu den gegebenen Ausgangspunkten. In dem erstern Theile (der Eink.) nimmt die Betrachtung über das Verhältnis der Erkenntnis der spätern Zeit zu dem abgestorbenen Rechte der Vergangenheit (S. 16 ff.) die Aufmerksamkeit in Anspruch. Dass die Rechtssätze, das „formulirte“ Recht, einer Zeit, die sich auf niedrigerer Bildungsstufe befunden, kein „getreues“ (S. 22) Bild ihres wirk-

Heben, „thatsächlichen“, Rechts gebe, dürfte doch dahin zu modificiren  
 seyn, dass jenes zur Erkenntniss des letztern nicht genüge. Auch die  
 grössere Befähigung der Nachwelt zu dieser Erkenntniss, insbesondere der  
 treibenden Kräfte, die den Rechtsorganismus gestaltet haben, der „psychi-  
 schen Organisation“ (im Gegensatz zu den Institutionen, dem „Complex der  
 practischen Organe, dem Körper“) des Rechts (S. 28 ff., 37 ff.), unter-  
 liegt dem Bedenken, dass die Nachwelt, welche dem unmittelbaren Ein-  
 drucke dieser Kräfte entzogen ist, bei dem Aufstehen derselben nur ein-  
 zeln Seiten der Gesamtkraft, welche deren Vereinigung gebildet hat,  
 erfasst, und in dieser Vielheit einen Reichthum findet, der nicht geeignet  
 ist, jenen unmittelbaren Eindruck zu ersetzen, der das Bedürfniss der Nach-  
 welt nach dem Detail jener Kräfte und ihren Spuren zu forschen, von den  
 Zeitgenossen fern gehalten hat. Und dieses Bedenken dürfte von den  
 „wissenschaftlichen Spiessbürgern, die nur glauben was sie mit den Hän-  
 den greifen können“ (S. 38), eben so wenig unterdrückt werden, als  
 von denjenigen, die noch weit schlimmer sind, indem sie gar nicht glau-  
 ben, sondern nur wissen wollen, und sich daher den neueren histori-  
 schen Forschern häufig als Träger einer verkehrten Richtung darstellen  
 müssen. Dieses Bedenken wird verstärkt, wenn der Verf. sagt, „dass  
 jede Zeit einen und denselben historischen Gegenstand unter dem ihr  
 eigenthümlichen Gesichtspunkt betrachten darf und muss, und dass auf  
 diese Weise mit jedem neuen Geschlecht neue Seiten des Gegenstandes  
 sich enthüllen“ (S. 39). Dass jede Zeit das darf, ist unbestreitbar.  
 Dass sie es muss, ist aber nur dann richtig, wenn sie den der Zeit des  
 Gegenstandes angehörigen Gesichtspunkt nicht zu erfassen vermag, weil  
 ihr dann kein anderer Weg übrig bleibt, und dann dient ihre Betrach-  
 tung eben zu nichts anderm als zu ihrer Unterhaltung. Der Verf. will  
 auch selber mit Hilfe der Etymologie der Rechtsanschauungen der Urzeit  
 sich bemächtigen (S. 88), und der Gesichtspunkt, von welchem mit ihrer  
 Hilfe der Verf. nach dem Obigen den ersten Ausgangspunkt, das Princip  
 des subjectiven Willens, betrachtet, ist doch wohl kein solcher, welcher  
 der gegenwärtigen Zeit eigenthümlich ist. Es wird ja bei diesem Aus-  
 gangspunkte des Rechts selbst dieses Recht etwas, was nach dem Ge-  
 sichtspunkte der Gegenwart gar kein Recht seyn kann, so dass in der  
 Behandlung des Verf. jenes Recht nur ein Name ist, eben so wie jene  
 Etymologie auch nur zeigt, wie dieses oder jenes Institut zu seinem Na-  
 men gekommen, wie *mancipium* und *mancipatio* von der *manus* benannt  
 seyn kann; eben so wie: *Handfesse*, von der *Hand* benannt ist, ohne dass  
 sie deshalb die Bedeutung anderer Dinge theilt, die ebenfalls mit der

Hand gepackt sind. Und wenn nun nach dem Verf. der testis ein Garant ist, der bei dem Rechtsgeschäfte zugezogen wird, um hernach bei der Realisirung desselben durch Selbsthilfe Beistand zu seyn, und der Verf. versichert, dass die Gemeinsamkeit des Stammes: test, mit testudo, der offenbar die Bedeutung einer Bedeckung oder Sicherung habe, ihn zu dieser Ansicht nicht veranlasst, sondern nur zu deren Unterstützung diene (S. 134 ff.), so wird doch dadurch gerade der Etymologie an die Stelle der erklärenden Function eine beweisende untergeschoben. Es wird ferner die Selbsthilfe, die einem Zustande zugewiesen wird, in dem die Gemeinschaft noch keine Organe für die Verwirklichung des Rechts besass (S. 119), also — eine Art der Ausübung des Rechts, hindübergewogen zu den Ausgangspunkten des Rechts. Ausgangspunkt des Rechts kann sie aber erst dann und in so weit seyn, wenn und bis sie aufgehört hat, Rechtsausübung zu seyn. Dann ist sie aber nichts weiter, als ein abgeschchnittenes Glied, welches einen leeren Raum lässt, in den ein anderes eintritt. Im weitem Verlaufe der Darstellung verliert sich die Herrschaft der Etymologie. Die Erörterung schlüpft bei dem zweiten Ausgangspunkte in die Fundamentalrichtungen der Rechtsorganisation selber hinüber. Die Gentilverbindung wird dargestellt als die „Identität“ der Familie und des Staats; wie man will: eine Familie mit staatsrechtlichem oder ein Staat mit familienartigem Charakter. Sie bewahrt die Stellung des einzelnen Genossen in sittlicher, bürgerlicher und vermögensrechtlicher Beziehung, durch Sittenpolizei, Unterstützung, Autonomie und mittelst eines Gesamteigenthums (S. 169 ff.). Wer keiner gens angehört, ist nicht ingenuus, sondern ex-gens (egens), rechtlos: extraneus est, qui extra focum, sacramentum jusque sit, nach Festus (S. 220. 221); daher die Klienten (S. 230 ff.). Im Staate ist die Stellung der Einzelnen eben dieselbe, wie in der Gens; der Wille des Staats ist Wille der Individuen; Gesetz ein Vertrag, wodurch sich Letztere zu einer gewissen Handlungsweise verpflichten; das Recht im objectiven Sinne die daraus entstehende Verpflichtung Aller. Nicht der Staat, sondern die Individuen, sind das Subject der gesetzgebenden Gewalt. Die bindende Wirkung des Gesetzes für Jeden ist das jus. Der Staat an sich hat mit dem Privatrechte nichts zu thun; dominirt es nicht; er ist nach privatrechtlichen Principien construiert. Die Gemeinschaft, welche in ihm herrscht, beschränkt sich auf die allen gemeinsamen Interessen (S. 195 ff. 201 ff. 203 ff. 205 ff.). Dass die Wirkung des Gesetzes für den Einzelnen die Folge eines Vertrages ist, den er selber bei der Abstimmung über das Gesetz mit abgeschlossen hat, und wenn er nicht zustimmt, dadurch, dass er ungeachtet des Erlassens des Gesetzes im Staate verbleibt (S. 202.

203 mit den Not.), dürfte nun keineswegs genügen, dem Staate die Trägerschaft der gesetzgebenden Gewalt abzusprechen. Man wird am allerwenigsten dazu gelangen können, wenn man mit dem Verf. diese Gewalt den Individuen zuweist, und den Willen der Individuen mit dem Willen des Staates identificirt. Kann man, nachdem man so weit gegangen ist, noch die Individuen vom Staate unterscheiden? Man kann es nur dann, wenn man in dem Individuum selber einen doppelten Charakter unterscheidet: ein selbständiges Sonderwesen der Person, und ein in der Staatseinheit aufgehendes Glied der Gesamtheit. Dann kann man aber den Individuen dem Staate gegenüber eine gesetzgebende Gewalt nur zuschreiben, wenn man ihrer Gesamtheit eben so wie dem Staate einen Gesamtwillen zuschreibt, der diese Gewalt trägt. Der Gesamtwille des Staates stellt sich dann als ein Product der Staatsorganisation mit dem Character eines objectiven, dem der Individuen als einem subjectiven gegenüber, und wenn dieser letztere der Träger der gesetzgebenden Gewalt ist; so identificirt er sich mit jenem objectiven Gesamtwillen des Staates, so dass ungeachtet der Schöpfung der Staatsorganisation, die auf irgend einer Seite nothwendig einen Dualismus herbeiführen muss, wenn nicht die Individuen ganz in ihr verloren gehen sollen, der rechterzeugende Gesamtwille bei seiner natürlichen Trägerin, der Gesamtheit der Individuen, verbleibt. Darin besteht das Wesen der Volksautonomie, die man ohne jenen Dualismus überall von einer Staatagesetzgebung nicht unterscheiden kann. Mag man aber beide unterscheiden oder mit einander identificiren; niemals rechtfertigt das Dasein der Volksautonomie es, mit dem Verf. die Construction des Staates auf privatrechtliche Principien zu gründen. Und man scheint dem Staate den öffentlichen Character um so weniger absprechen zu dürfen, wenn man die in ihm herrschende Gemeinschaft mit dem Verf. auf die allen gemeinsamen Interessen beschränkt; eine Solranke, die auch dadurch keineswegs überschritten wird, dass er Gesetzgebung im Gebiete des Privatrechts übt. Die angeführten Auffassungen des Verf. dürften demnach zu einer richtigen Erkenntniss des Wesens der römischen Staatsorganisation nicht führen. Und wie kann man mit dem Verf. (S. 225) sagen: der Staat sind sie (die Individuen) selbst; und dennoch (angeführtermassen) dem Staate die von den Individuen getragene gesetzgebende Gewalt absprechen? — Man kann es nur, wenn man den Staat selber negirt.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Ihering: Der Geist des römischen Rechts.

(Schluss.)

Der Verf. sagt ganz richtig: die Abstraction eines Staates als eines von den natürlichen Personen verschiedenen und ihnen übergeordneten Wesens sey dem menschlichen Geiste nicht angeboren (S. 217). Solange aber diese Abstraction nicht gegeben ist, kann auch von einer Construction des Staats noch keine Rede seyn, die der Verf. gegeben haben will. Wo gar keine Construction ist, kann aber auch keine privatrechtliche seyn, und der nicht construirte Staat kann keine privatrechtliche Natur haben; weil seine natürliche Eigenschaft eines Gemeinwesens ihm nur durch eine besondere Construction entzogen werden kann. Darin stimmen wir dem Verf. bei, dass jeder einzelne Römer ein Subject des jus publicum, Krieg, Frieden und Vertrag zwischen den Staaten, Krieg, Frieden und Vertrag ihrer Angehörigen gewesen (S. 201); und dass dieses Verhältniss in dem Bewusstsein der Römer zur entschiedenen Ausprägung gediehen ist, dafür dürfen wir die Römerthaten als unvergängliche Zeugen anrufen. Allein darin liegt ja gerade die vollendete Verwirklichung des öffentlichen Gesellschaftsprincipis; die Durchführung der republicanischen Idee. Und wenn auch der germanische Republicanismus, der nur im Sonderwillen Freiheit erblickt, im Bewusstsein der politischen Reife diese Idee auf die Seite schiebt, und die rationale Sphäre ihrer Wirklichkeit ihm unerreichbar bleibt, so ist es doch gar zu germanisch, den Römern um dieser Idee willen einen Staat von privatrechtlicher Construction unterzuschieben. Der Verf. scheint allein in der Wehrverfassung und dem militärischen imperium einen öffentlichen Character zu erkennen; eine Einrichtung, durch welche er den römischen Staat mit einem neuen Gedanken, dem der Ueber- und Unterordnung, bereichert und in der er eine Gewalt findet, deren Verleihung sich zwar auf einen Vertrag zurückführen lässt, deren Fortdauer und Ausübung im einzelnen Falle aber von der Einwilligung des Volkes unabhängig ist. (S. 240 ff. 249 ff.). Welche vertragsmässig begründete Gewalt bedarf aber zu ihrer Fortdauer und Ausübung noch eines weitem Vertrages oder weiterer Verträge? Bedürfte sie dessen, so wäre sie

erst noch durch Vertrag zu begründen, und nicht durch Vertrag schon begründet. Der Verf. muss offenbar die Fortdauer des Willens, die einen Zustand thatsächlich trägt, mit einem Vertrage identificiren, um sich solche Auffassungen zu ermöglichen. Es würde hier zu weit führen, alles dasjenige auseinander zu scheiden, was auf diesem Wege des Charakters der Oeffentlichkeit entkleidet wird. Als Resultate davon nennt der Verf. nicht bloss die Erkenntniss einer ursprünglichen Identität der *lex publica* und *lex privata*, des *jus* im objectiven und subjectiven Sinn, der *vindicta publica* und *privata*, sondern auch die Erkenntniss der hohen Bedeutung des Vertrages (S. 211). Diese „hohe Bedeutung“ ist aber nichts weiter, als ein Product jenes Identificirens, durch welches alles, dem irgendwie ein Wille sich fügt, zum Producte eines Vertrages sich gestaltet. War es doch nach dem Verf. selber das Bedürfniss, welches den Einzelnen an den Staat knüpfte, weil er ausserhalb desselben (gleich wie ausserhalb der *gens*) rechtlos war, indem das Recht mit dem State ursprünglich zusammenfiel (S. 222 ff.); aber doch ist persönliche Thatkraft die Quelle des Rechts, und das Individuum trägt den Grund seines Rechts in sich selber! (S. 102. 104). Der „Einfluss“ des dritten Ausgangspunktes, des religiösen Principis, wird unter dem Begriffe des *fas* (Weisung = Licht:  $\varphi\acute{\alpha}\nu\varsigma$ ) mit dem religiösen Rechte identificirt und ein Seitenstück des *jus* (S. 257). Als das Gemeinsame aller gedachten Ausgangspunkte wird die ursprüngliche Gebundenheit der Gegenseite, die Unselbständigkeit und Ununterschiedenheit der einzelnen Theile des Rechts genannt (S. 261), so dass in diesem Gemeinsamen die Ausgangspunkte mit dem Rechte selber zusammenfallen. Jedoch ist oben bemerkt, dass der Verf. den Geist eines Rechts von dem Geiste der nationalen Theorie dieses Rechts unterscheidet, und in dem Schlusse, der als „Uebergang zu dem specifisch römischen Rechte“ bezeichnet wird, findet der Verf. in der Energie, als dem Product einer grandiosen Selbstsucht, des Wesens des römischen Geistes, dem es gelungen, das Recht aus dem Bereich des Gefühls in das des berechnenden Verstandes zu setzen, welches Recht Wille, „nicht Uebersetzung, Ansicht, Wissen u. s. w., kurz keine intellectuelle Grösse“ ist (S. 292 ff. 301. 305). Wie konnten aber dann die Römer wissen, was der Gegenstand ihres Willens war? Wie das Recht in das Bereich des berechnenden Verstandes gesetzt haben? Nach der weitern Erörterung des Verf. muss indess seine Meinung die sein: dass der Wille der Römer dasjenige zu Recht verwirklicht habe, was der Verstand als zweckmässig erkannt. Bei ihrer Zweckbestimmung habe aber der höhere Zweck dem untergeordneten weichen müssen, und ihre Selbst-

sucht habe sich darauf beschränkt, jeder Kraft die richtige Stellung anzuweisen (S. 294 ff.). Das führt aber zu nichts anderem, als dahin, dass die Römer dasjenige zum Rechte erhoben, was ihr Verstand als Recht erkannt. Wozu denn aber jenes Ergehen in widersprechenden Auffassungen? Wahrscheinlich nur dazu, um den Beweis zu führen, dass die Römer zur Cultus des Rechts prädestinirt gewesen, und dass ihnen deshalb das Recht Bedürfniss gewesen, weil die Geschichte ihrer für das Recht beduht habe (S. 300. 304). Die Geschichte sah also ein: es müsse ein Recht gemacht werden, die Römer seien geeignet es zu machen, und voraussetzte nun, wahrscheinlich indem sie ihnen Selbsttucht und Energia einflösste, ihnen das Bedürfniss, ein Recht zu haben. Da nach dem Verf. die intellectuelle Begabung zum Gedeihen des Rechts nicht genügt (S. 305), so muss die Geschichte in jener Selbsttucht und Energia den Römern erst die Befähigung zur Rechtschöpfung verliehen haben. Nachdem man indem schon so viele Aufklärung durch den Verf. erhalten hat, wird man nicht so unbescheiden seyn, noch zu fragen, warum denn die Geschichte sich gerade an die Römer, und nicht an irgend ein anderes Volk mit ihrer Aufgabe gewendet habe. Den Verdacht aber, dass es am Ende doch die Intelligenz der Römer gewesen sey, was ihr Recht schuf, wird man nicht ganz unterdrücken können. Endlich hebt der Verf. hervor, dass in Beziehung auf das specifisch römische Recht das religiöse Princip, das Familienprincip, und die Wehrverfassung, ihre productive Bedeutung verlieren, und nur dem Principe des subjectiven Willens, dessen Werk in dem nachfolgenden (noch zu erwartenden) Systeme darzuliegen sey, eine solche Bedeutung verbleibe (S. 332 ff.). Man wird der Darstellung des Verf. eine Reihe von Bildern abgewiesen können, die einzeln und abwechselnd verübergleitend der geistigen Anschauung Beschäftigung gemähren; wenn man seinen Ansichten weiteren Eingang als den flüchtigen Eindruck des Bildes verweigert, und so das Verwehen der einen durch die andere verhindert. Die Eigenschaft einer geistreichen Arbeit in der gangbaren Bedeutung des Worte ihr abzuspreehen, kann man daher sich nicht berechtigt erachten. Welcher wissenschaftliche Werth aber dem Geistreichen in dieser Bedeutung gebühre, das ist eine Frage, deren Beantwortung hier umgangen werden kann.

**Brackenhoff.**



*Halargische Geologie von Dr. Friedrich von Alberti, k. würtemb. Bergath, Salinen-Verwalter in Wilhelmshall, Ritter des Ordens der würtemb. Krone u. s. w. 8. Erster Band. XVI. und 570 S. Zweiter Band. XII. und 413 S. Mit 65 Holzschnitten. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'scher Verlag. 1832.*

Der Verf., welchem wir eine vortreffliche „Monographie des bunten Sandsteins, Muschelkalkes und Keupers“ verdanken, ist mit allem Grunde jenen Geologen beizuzählen, deren Namen sehr guten Klang haben; mit allem Vertrauen kann darum die Lesewelt ein Werk entgegennehmen, wovon bekannt, dass solches die Frucht langjähriger Fleißes ist. Voltz, der eifrige Gebirgsforscher, unserer Wissenschaft zu früh entrissen, war es, welcher in Alberti den Gedanken weckte, ihm die Aufgabe stellte, eine Monographie des Gypses zu bearbeiten und der Salz-Ablagerungen aller Formationen, besonders auch hinsichtlich ihrer Verhältnisse zu den dieselben unterteufenden platonischen Gebilden, zu deren Durchbrüchen, ihrer Erhebungs-Systeme u. s. w.

Mannigfache Ansichten und Meinungen herrschten und bestehen zum Theil noch über die, für die Geschichte unserer Erde, vielmehr für die Bildungs-Weise ihrer Festrinde, so wichtigen Fragen: wie Gyps, Steinsalz und Dolomit entstanden seien? Hypothesen aus früherer Zeit, den Ursprung auf organischem Wege deutend, oder aus Primitiv-Gesteinen ableitend, oder von Absätzen des Weltmeeres, zur Zeit, wo die Wasser in ihre gegenwärtigen Grenzen zurücktraten — solche Hypothesen sind längst verklungen und das Wissen büßte dabei nichts ein, eben so wenig als bei der aufgegebenen seltsamen Meinung eines der ausgezeichnetsten Denker des siebenzehnten Jahrhunderts: es sei Steinsalz als erstes Grund-Gebirge unserer Planetenrinde zu betrachten. Werner's und seinen Parteilängern galt Steinsalz für einen Niederschlag aus Salzseen. Von Leopold von Buch ging die geistvolle Ansicht aus: Dolomite wären hervorgebracht worden durch Gasarten, durch dampfförmige Talkerde, welche den Erdtiefen entstieg, in derselben Zeit, als Melaphyre emportraten, indem sie alle Spaltungen und Zerreibungen benutzten, welche den Felsboden betroffen hatten; Räume, die das Entweichen jener Gase in eben dem Grade, und oft besser in gewisser Entfernung von dem an den Trg gedrückenen Melaphyren zuließen, als in deren Nähe. Mit bewunderungswürdiger Schärfe wurden, aus geognostischen Verhältnissen und Thatsachen, die Beweisgründe für jene Ansicht hergeleitet. Savi, Guidoni, Rozet u. A. nahmen an: Dolomite wären, wenn nicht in feuerig-flüssigem, dennoch in weichem Zustande aus Erdrinde-Spalten emporgedrungen.

Fuchs versuchte darzuthun: Gyps sei durch unterschwefelige Säure entstanden; Anderen galt dieses Gestein als abgesetzt durch Transmutation u. s. w.

Denkwürdige Erscheinungen lehrte uns J. v. Charpentier kennen. Zu Bex wurde eine Anhydrit-Trümmer-Masse aus der Tiefe hervorgehoben und später durch Steinsalz, welches sich von unten her sublimirte, verkittet wurde. Sonach musste die Bildungsweise dieses Mineralkörpers auf trockenem Wege sehr glaubhaft werden. Die hochwichtige Entdeckung zeugte für ein Emporgestiegensein des Steinsalzes vermittelt plutonischer Gewalten, für dessen Entstehen auf dem Wege der Sublimation, so befremdend auch Vielen der Gedanke sein mochte, jene Substanz als Feuer-Erzeugniss zu betrachten. Und dem, vom Schweizer Geologen Wahrgenommenen, reißen sich andere, nicht weniger merkwürdige Erfahrungen an. Thätige Vulkane erzeugen Kochsalz durch Sublimation, und nicht selten in kaum glaublicher Menge. Nach Ausbrüchen des Vesuv sah man Spalten im Krater-Innern, welche sich erst wenige Tage zuvor aufgethan, mit drei Zoll dicker Kochsalz-Rinde bekleidet. Dies wissen wir durch A. v. Humboldt, L. v. Buch und Gay-Lussac. In andern Fällen bedeckte sich die Oberfläche ergossener Lavaströme über und über mit Kochsalz-Krystallen. Ja, was noch auffallender, bei der Eruption von 1822 schleuderte der Vesuv, aus seinem Schlande, in ungeheurer Quantität, Blöcke, die lockern Gemenge waren von Salz, von Lava-Brocken und von Schlacken-Stücken; manche derselben hatten vier und zwanzig Fuss im Durchmesser. Neapolitanische Naturforscher analysirten Lava, im zuletzt erwähnten Jahre ihrem Feuerberge entströmt, und fanden einen Salz-Gehalt von neun Prozent. Wir weisen zugleich auf H. Rose's ungemein interessante Mittheilungen hin, das Wieliczkaer Knistersalz betreffend. Kochsalz, wie uns durch unsere Salinen geliefert wird, besonders das grob krystallinische, verknistert beim Erhitzen. Durch diese Eigenschaft unterscheidet sich Kochsalz sehr bestimmt von dem in der Natur vorkommenden Steinsalz, welches beim Erhitzen nicht verknistert. Nach unserm Gewährmann, dem wohl erfahrenen Chemiker, wird durch jenes ungleiche Verhalten bewiesen, dass Steinsalz nicht durch Verdunsten aus wässriger Lösung sich gebildet haben könne, sondern dass es entweder, wie geschmolzene Gebirgsmassen, im feurig-flüssigen Zustande aus Spalten hervordrang, oder zum Theil auch, wie am Vesuv, sublimirt wurde. Dieses erklärt zugleich, dass Steinsalz in allen Secundär-Formationen vorkommt. Zerknisterndes Steinsalz von Wieliczka unterscheidet sich dadurch von verknisterndem Kochsalz, dass dasselbe nicht allein beim

Erhitzen, sondern auch beim Auflösen das befragte Phänomen wahrnehmen lässt. In dem Masse, als es sich im Wasser löst, entwickeln sich unter Verknistern Gasblasen. Offenbar wurde dieses Gas in sehr verdichteten Zustände im Salz eingeschlossen, und die Ursache, dass solches sowohl beim Erhitzen als bei der Auflösung im Wasser verknistert.

Lassen wir aus unserm Verf. reden. „Kein Wunder,“ sagt er, „wenn die Entstehung von Gyps, Dolomit und Steinsalz der Nordseite der Geologie, den Problemen zugerechnet wird. Diese Dunkelheit führt insbesondere der Umstand herbei, dass der Gyps fast in jeder Gegend einen andern Charakter annimmt, deshalb ist auch der Norddeutsche Geolog für die Metamorphose des Kalkes durch Schwefelsäure, da er das Kalk-Gebirge in der Nähe des Gypses mehr oder weniger alterirt findet, der in südlichen Deutschland, welcher die Trias vor sich hat, ist geneigt, Gyps, Steinsalz, Dolomit für rein neptunischen Ursprungs, der Brobacher in den Pyrenäen und i. a. G., der den Gyps innig verbunden sieht mit Ophit, Spilit u. s. w., diesen für eine plutonische Bildung zu halten, während der Geolog im Tertiär-Gebirge von Paris, Aix u. i. a. G., an Quellen-Bildungen, an Transmutation und Fumachen denkt. Um die verschiedenen Hypothesen beurtheilen zu können, ist eine feste Basis, gründliches Studium der Geognosie erforderlich; sie muss nicht nur das Zusammenstehen von Gyps, Steinsalz und Dolomit zu erklären wissen, sie muss auch eine Reihe bis dahin getrennt gehaltener Erscheinungen in Zusammenhang bringen. Gerade das trat der Erklärung der Bildung des Besagten bis jetzt so hemmend entgegen, dass die Erscheinungen so einseitig aufgefasst, gleichsam aus dem Zusammenhange gerissen wurden.“

Alberti's Werk trägt überall das Gepräge, dass er sich wohl vertraut gemacht mit der Literatur des in- und Auslandes. Das gebotene Material wurde mit sehr einsichtsvoller Prüfung zusammengestellt. Eigene Beobachtungen finden sich in Fülle; denn unser Verf. besuchte in den Jahren 1836—1847 Nord-Deutschland, namentlich das Mansfeld'sche, die Erzlagerstätten und Gypse in Ober-Schlesien und Süd-Polen, das Steinsalz-Gebirge eines Theiles von Galizien, die Salz-Ablagerungen in den östlichen Alpen, die Gypse in den Central-Alpen, namentlich jene des Rhone-Thales, ferner die des Thunersee's, jene im Jura und die im östlichen Frankreich, endlich die Gypse und Erz-Lagerstätten im südwestlichen Baden, um Vergleichungen anstellen zu können mit dem Gyps-, Dolomit-Steinsalz-Vorkommen in der Trias, welche er früher erforscht hatte.

Der Verf. lieferte eine höchst verdienstliche Arbeit, indem er die sich gestellte Aufgabe löste. Bei diesem, an mannigfaltigsten Inhalt so

überreichen Werke, wird es schwer werden, einen einigermaßen umfassenden und genügenden Bericht zu geben; die Leser dürfen den verhältnissmäßig beschränkten Raum nicht aus dem Auge verlieren, welchen unsere Jahrbücher gestatten. Wir wollen das Möglichste versuchen, müssen wir auch oft auf Inhalte-Andeutungen uns beschränken.

Der erste Band, die Grundlage des Ganzen, enthält gewissermassen die erläuternden Anordnungen zum Texte des zweiten Bandes; er ist mehr zum Nachschlagen für die an letzterem Orte ausgesprochenen Behauptungen bestimmt; im zweiten Bande findet man, wie begreiflich, Beziehungen und Verweisungen auf den ersten. Dass hier zahllose bekannte That-sachen zur Sprache kommen mussten, dass sie nicht unerwähnt bleiben durften, versteht sich von selbst. Möge man uns gestatten in nicht gewöhnlicher Weise vorzuschreiten; wir werden zunächst vom zweiten Bande reden, um sodann auf den ersten zurückzukommen.

Im dritten Abschnitte des Buches, im ersten des zweiten Theiles, folgen die Schlüsse aus den frühern Abschnitten, und so ergibt sich eine Sammlung von Material für die Genesis salinischer Bildungen.

Zunächst betrachtet der Verf. dasjenige, was in der Jetztwelt in grösseren Massen als Gestein sich absetzt, und stellt, nach dem Ursprunge forschend, drei Abtheilungen auf:

halogene, rein neptunische Gebilde, entstanden durch Auslaugen oder durch Zerstörung älterer Felsarten; dahin Absätze von Quellen, aus Salzseen und vom Meere;

pyrogene, eine vulkanische Abtheilung, sie umfasst die Erzeugnisse der Fumarolen und die Salze der Laven;

pelogene, wie Alberti die Salze verschiedener Art nennt, welche, in Verbindung mit Thon, Sand u. s. w., aus Schlamm-Eruptionen hervorgehen.

Die meisten Gerasen und Säuren, ferner Schwefel, Alkalien und Metalle, in der Jetztwelt auftretend, finden sich im Gyps- und Steinsalz-Gebirge wieder, aber unter so wesentlich verschiedenen Umständen, dass eine Anreicherung vorweltlicher Gebilde an die der Jetztwelt nur in seltenen Fällen gelingt. Alles, was letztere hervorbringt, gibt kaum Andeutungen, wie die Natur in der Vorwelt gewirkt, keinen Begriff, wie sie Dolomit gebildet hat. Nur Pelogene bieten in ihren Schlamm-Laven Anknüpfungspunkte an einzelne Glieder des Gyps- und Steinsalz-Gebirges, welches letzteres in mächtigen Massen auftritt, die sich, plutonischen Gesteinen gleich, dadurch auszeichnen, dass sie in Kuppen- und Warzenform erscheinen; der Verf. nennt solche, nebst den dieselbe begleitenden Dolo-

miten, Akromorphe, alles Aeusserste, Oberste, Spitzige, Scharfe, Kuppen, Warzen, Aufgetriebenes, Aufgestiegenes andeutend.

**Halogene** — welche Salz-Bildungen durch Vermittlung der Atmosphäre umfassen, d. h. Ausblühen von Salzen aus Gesteinen, Gyps, entstanden durch Zersetzen von Kiesen in Gruben und auf Halden, Steppensalz u. s. w., ferner Ablagerungen in Salzseen und Salz-Bildungen der Wüsten (Wüste Gobi, Kerman u. s. w.) — entstehen aus schon vorhandenen Salzen, oder durch Zersetzungen auf chemischem Wege und gehören ausschliesslich der Jetztwelt an. Nirgends wird Gyps in ganzen Lagen, oder in grösseren Massen getroffen, nur in einzelnen Krystallen zerstreut im Thon. Dolomit fehlt. Das Salz erscheint, mit dem einbrechenden Schlamm, stets wagerecht gelagert und breitet sich nie über das Gebiet des eingedüngten Sees aus. Meist erscheint dasselbe durch Bittersalz, Glaubersalz u. s. w. verunreinigt. Neben Kochsalz schlägt sich zuweilen kohlensaures Natron nieder. Kein Meer setzt Salz ab in seinem Schoosse, dagegen treiben Fluthen und Winde Meere landeinwärts und verursachen Kochsalz-Überrindungen.

**Pyrogene.** Dahi Salz und Säuren in vulkanischen Gesteinen, Fumarolen, sowohl der Vulkane, als der Erdbrände, und ihre Erzeugnisse, Thermen. Haupt-Charakter besteht in der Geschmolzenheit der Masse, deren auflöbliche Theile Salze sind, oder Säuren. Gyps-Bildungen finden sich fast stets im Verhände mit Alana, mit schwefelsaurem Natron, Kali und Magnesia, mit Eisen-Vitriol u. s. w. Pyrogenes Steinsalz entsteht aus einer Verbindung der Hydrochlor-Säure mit Natron, theils auch durch Aufsteigen in Gasform, es findet sich von Laven und von Schlacken eingeschlossen, theils, als Folge von Sublimationen, in Kratern erloschener Vulkane. Der Massstab, in dem die Natur bei pyrogenen Gesteinen noch thätig, ist im Verhältnisse zu den übrigen Formationen der Erde sehr klein, und noch viel kleiner ist der Massstab, in welchem salinische Bildungen in denselben hervorgebracht werden.

**Pelogene.** Wasser- und Schlamm-Eruptionen; Erzeugnisse und Einschlüsse derselben; Salzen. Zu den grossartigsten Erscheinungen gehören Schlamm-Eruptionen, sie sind geeignet, das Aeusserer ganzer Länder umzuwandeln. Mehr oder weniger wagrecht abgelagerte Schlamm-Massen; Mergel, Thon, Sand, Sandsteine und Conglomerate schliessen grössere und geringere Salz-Parthiesen ein, je nachdem der Schlamm in höhern oder in geringern Graden gesalzen war. Salze, Gyps, Schwefel jedoch scheiden sich, da die Massen nicht mit sauren Stoffen gesättigt sind, nur unter besondern Umständen aus; ihr Vorkommen findet man

meist beschränkt auf Nester und Trümmer, oder auf grössere und geringere Gesalzenheit des Gesteins.

Akromorphe stiegen theils als fremdartige, offenbar ins Schichten-System gewaltsam eingedrungene Masse auf, alle gleichförmige Lagerung mit Neben-Gesteinen verschwand. Sie setzen Gänge zusammen, sie erscheinen in Reihen mit grossen Unterbrechungen oft in mächtigen, viele Myriameter ausgedehnten Massen, sodann zeigen sie sich in vereinzelt Kegeln, ausser Zusammenhang mit dem Neben-Gestein. Dieses sind des Verf. sporadische Akromorphen. Andere, die verbündeten Akromorphen, sieht man häufig über ganze Länder verbreitet, oder grosse Becken erfüllend. Sie treten in Verbindung mit tertiären Felsarten auf, wechseln sogar damit und nehmen Theil an ihrer Bildung. Endlich gibt es „zwischen gelagerte“ Akromorphen, regelmässig eingelagert, gleichzeitig mit Flötz-Gebilden, in denen sie vorhanden.

Der nähern Betrachtung dieser verschiedenartigen Akromorphen sind das 30., 31. und 32. Kapitel (S. 17—109) gewidmet.

Sporadische Akromorphen zeichnen sich dadurch aus, dass dieselben in allen Formationen, ohne sich an irgend eine Schichte zu binden, nicht selten auch in metamorphosirten Gesteinen auftreten. Man findet sie im Tertiär-Gebirge auf Elba, in Kreide und jurassischen Gebilden, im Perm'schen Systeme, im Uebergangs-Gebirge, im krystallinischen Schiefer, endlich in Porphyr und Granit. Gypse verbinden sich, statt wie gewöhnlich mit Thonen und Mergeln, mit Thon-, Glimmer- und Talkschiefer in grösserer Verbreitung. Anhydrit herrscht vor, ist jedoch an der Oberfläche in der Regel zu Gyps verwandelt. Kalkige oder dolomitische Gesteine bilden meist die Hülle der Gyps-Formation; im Innern derselben erscheinen sie nie in grösserer Masse. Zuweilen machen Dolomite, Zellenkalke, Rauchwacken die Fortsetzung grösserer Gypsmassen aus, indessen kommen jene Gebilde auch ohne Gyps vor. Mit Ophit, Spilit, Serpentin und mit andern plutonischen Gesteinen stehen die sporadischen Akromorphen in so innigem Verbands, dass eines dieser Gebilde das andere durchdringt. Nicht selten machen jene Felsarten feuriger Abkunft die Centralmasse aus, Gyps die äussere Hülle. Im Contact zwischen plutonischen Gesteinen und Gyps zeigen sich nicht selten Reibungs-Conglomerate. In sporadischen Akromorphen kommen, wie in Hypogenen und in metamorphosirten Gebirgsarten, besonders an den Berührungs-Stellen, kommen mehrere fremdartige Mineralien vor, Granat, Apatit, Turmalin u. s. Fossile Ueberbleibsel enthält diese Abtheilung sehr wenige. Sie zeichnet sich besonders aus durch ihre Lagerungs-Verhältnisse, die stets widersinnig

zum Neben-Gestein erscheinen. Zuweilen stehen dieselben in naher Beziehung zur Hebung ganzer Gebirgsmassen, oder sie setzen Erhebungs-Krater zusammen. Man sieht sporadische Akromorphen auf der Grenze zweier Formationen oder zweier Gebirgsketten, auch nehmen sie Theil an staffelförmigen Verwerfungen von Ketten und finden sich an den Vereinigungsstellen mehrerer Gebirgs-Systeme. Der platonische Charakter kündigt sich an durch Mangel an deutlicher Schichtung und durch's Vorkommen in Gängen; nirgends kennt man das Liegende; sie schliessen Trümmersmassen ein; endlich treten dieselben in Kuppenform auf, in Zügen, welche bestimmten Richtungen zu folgen pflegen, oder sie kommen in mächtigen Mauern und Wällen vor.

Zu den verbündeten Akromorphen rechnet Alberti im Pliocen die Subapenninen-Formation, das Steinsalz von Calabrien u. s. w., im Miocen Molassa, Gyps im südlichen Baden und im Elsass, im Wiener Becken und zu Hohenhöwen, den Schwefel von Radoboy in Kroatien etc. Ferner gehören hierher die Akromorphen in den Karpathen, der Gyps im Pariser Becken u. s. w. Verbündete Akromorphen schliessen sich, über ganze Länder verbreitet, innig den Tertiär-Gebirgen an und erscheinen mit den mannigfachsten fremdartigen Gesteinen, mit Thon, Mergel, Sand und Gerölle-Ablagerungen, die theils gesalzen sind, theils von Gyps durchzogen und häufig bituminös, denen sich Stüßwasser-Kalke, Braunkohlen, bituminöse Aggregate und Schwefel heigesellen, alle oft mit Gyps-haltigen Schichten wechselnd. Aus ihnen erheben sich nicht selten einzelne Gyps-, Steinsalz- und Dolomit-Massen, welche den Charakter sporadischer Akromorphen haben. Der Gyps dieser Abtheilung zeigt sich in Nieren und Nestern, reihenweise in Mergeln, Sandsteinen u. s. w. liegend, oder in zahllosen dünnen, mit Thon wechselnden Schichten, welche der Masse ein gebändertes Ansehen geben; auch in einzelnen Krystallen findet man den Gyps eingewachsen in Thonen, Mergeln und Sandsteinen; zuweilen setzt er auch stockförmige Massen zusammen. Oft werden die verbündeten Gesteine von Fasergyps-Adern durchzogen; mitunter besteht auch die Hauptmasse aus „ungeschichteten“ Selenit-Zwillings-Krystallen, die leere Räume zwischen sich lassen, oder mit Mergeln gemengt sind. Anhydrite sieht man nur spärlich in dieser Abtheilung, ebenso Dolomite, dolomitische und Zellenkalke, Thone und Gyps-haltige Mergel führen dagegen meist, vielleicht alle Bittererde. Steinsalz ist zwar, wie in sämtlichen Akromorphen, in der Regel in Anhydrit oder Thon eingeschlossen, hier tritt es jedoch auch in nahe Beziehungen zu Sandstein und Gerölle-Ablagerungen. Ganz besonders zeichnen sich die Akromorphen, wovon

jetzt die Rede, dadurch aus, dass Gyps, Steinsalz, Thone, ja alle ihnen eng verbundenen Gesteine nicht-selten Petrefacten umschliessen. Infusorien, Ueberbleibsel von Pflanzen, Mollusken, Insecten, Fische, Vögel und Säugethiere. Unser Verf. gedenkt u. A. der Gypse von Stradella, San Angelo, San Gaudenzio u. s. w., jener von Crabusa auf Candia, von Hohenhöwen, Aix, Teruel, Paris u. s. w., ferner des Steinsalzes und der Salzthone von Galizien, Pokatien und von der Bukowina, wo, in allen Tiefen der Formation, eine Menge Meeres-Petrefacten getroffen werden. Als Seltenheit finden sich in Schwefel-versteinerte Schalthiere, so namentlich bei Pietra Appia; die schwefelreichen Gypsmergel von Teruel, Hallin, Radoboy u. s. w., schliessen Reste von Pflanzen ein, von Fischen und Insecten. — Mit sporadischen haben die verbündeten Akromorphen gemein, dass sie in naher Beziehung stehen zu platonischen Gesteinen; sehr wahrscheinlich traten dieselben, bedingt durch die nämliche Ursache, geknüpft an grossartige Katastrophen, mit jenen Gesteinen gleichzeitig auf. Gyps und Steinsalz erscheinen auch hier auf Gängen. Alle Glieder der Gruppen, besonders Gyps, Steinsalz, Sandsteine und Conglomerate sind nicht gleichförmig verbreitet; hier wuchsen dieselben zu mächtigen Massen an, dort waren kaum Spuren gefunden. Zum Neben-Gestein erscheinen verbündete Akromorphen in gänzlich abweichenden Verhältnissen. Ihre Schichten setzen nicht regelmässig fort, meist bilden sie gekrümmungsgewundene Absonderungen oder es verzweigen sich dieselben in andere Schichten. Kuppen-Gestalten gehören auch hier zu den charakteristischen Merkmalen.

Die Zahl zwischengelagerter Akromorphen ist klein, im Vergleiche zu den andern, und von manchen Gliedern bleibt es zweifelhaft, ob solche hierher gehören. Als Gesteine dieser Gruppe sind entschieden zu betrachten: die Dolomite im deutschen Jura, der im Gard-Departement dem Lias sich anschliessende dolomitische Kalk, Steinsalz, Gyps und Dolomit in der Trias, Dolomite in der Zechstein-Formation und im Todt-Liegenden, endlich die gelben sandigen dolomitischen Kalke mit sehr gering mächtigen Quarz-Lagern in der untern Abtheilung des Kohlen-Gebirges südwärts Moskau. Als Eigenthümlichkeit der Akromorphen, wovon jetzt die Rede, gelten folgende Thatsachen: sie erscheinen regelmässig zwischengelagert, nur sedimentäre Felsarten über und unter ihnen; die Gypse zeigen sich meist von dolomitischen, deutlich geschichteten Kalken begleitet; Schwefel fehlt fast ganz. Manche Merkmale haben die Glieder dieser Abtheilung mit verbündeten und sporadischen Akromorphen gemein.



Im 33. Kapitel wird die chemische Zusammensetzung einzelner sa-  
naischer Bildungen zur Sprache gebracht, so namentlich von Anhydrit,  
Gyps, Steinsalz, von Mineral-Substanzen im Steinsalz ihren Sitz habend,  
ferner von Salzthon und Gyps, von Mergel, Thon und Gyps, endlich von  
Dolomiten. Ohne bei den mitgetheilten, aus bekannten Quellen entnom-  
menen Analysen zu verweilen (im Vorbeigehen sei bemerkt, dass es be-  
fremdet, beim Basalt nur die alte Klaproth'sche angeführt zu sehen,  
nicht neuere Zerlegungen, jene von Ch. Gmelin, Loewe, Gräger,  
Ebelmen u. A.), fassen wir ausschliesslich die wichtigsten Ergebnisse  
ins Auge: weder im Steinsalze, noch im Gypse findet sich Bittererde in  
einigermassen erheblicher Menge; in Salzthon vom Salzkammergut finden  
sich 2 Atome neutraler kohlensaurer Bittererde mit 1 Atom neutraler Thon-  
erde-Silicat verbunden, während harte Keuper-Mergel nahe 4 Atome  
kohlensaurer Kalk auf 3 Atome kohlensaurer Bittererde enthalten, in wei-  
chen Keuper-Mergeln überwiegt Bittererde die kohlensaure Kalkerde; im  
Keuper-Sandstein und im bunten Sandstein ist Bittererde über Kalkerde  
bald überwiegend, bald findet man sie im Verhältnisse des Dolomits; im  
Melaphyr ist das Verhältniss des Kalkes zur Bittererde ungefähr wie im  
Dolomit u. s. w. Endlich ergibt sich, nach unserm Verf. „die nahe Ver-  
wandtschaft pyroxener zu dolomitischen Gesteinen und dass Thone und  
Mergel, welche mit Gyps, Steinsalz, Sandstein wechseln, dass der Sand-  
stein selbst, in Beziehung auf Beimengung der kohlensauren Bittererde,  
sehr ähnliche Erscheinungen bietet und Alles darauf hinweise, dass der  
Process, welcher Steinsalz, Gyps und Dolomit bildete, nicht nur die be-  
sagten Thone und Mergel, sondern auch den Sandstein und selbst die py-  
roxenen Gesteine gebildet habe.“

In den nun folgenden Kapiteln 34—43 bis zum Schlusse (S. 125  
bis 364) werden abgehandelt:

Die Sandsteine;

Metamorphosen, Contact-Verhältnisse;

Pseudomorphosen;

Verhältnisse der Kohlensäure, der ewigen Feuer, Naphtha-Quellen und  
Salzen, des Schwefel-Wasserstoff-Gases, der Chlor-Wasserstoff-Säure, des  
Stickstoffes und der Travertin-Bildung zu einander und zu den Akro-  
morphen;

Thermometer für Entstehung der Akromorphen und der Hypogenen;  
Beleuchtung der verschiedenen Ansichten über Entstehen salinischer  
Gebilde;

Theorie über die Entstehung der Akromorphen, Hypögenen, Pelögenen, und der damit verbundenen Bildungen;

Bildungs-Geschichte der Pelögenen der Vorwelt;

Bildungs-Geschichte der Akromorphen;

Alters-Bestimmung der Akromorphen.

Jeder Versuch, in weitere Entwicklung einzugehen, hiesse die uns gesetzten Grenzen überschreiten. Es sei uns gestattet, auf das hinzuweisen, was Alberti in der Einleitung zu seiner halurgischen Geologie sagt:

„Gyps- und Salz-Bildungen, welche die Jetztwelt schafft, beschränken sich auf solche, die durch Wechsel-Wirkungen der Atmosphären, durch Absatz der Quellen, durch Ablagerung aus Salzseen, durch das Spiel der Fumarolen entstehen.“

„Welch' ganz verschiedene und grossartige Erscheinungen bieten die Gebirge! — Bald überzeugen wir uns, dass die Vorwelt einen andern, weit grossartigern Massstab bei ihren Bildungen angelegt habe, so dass kaum von dem Baue, den die Jetztwelt aufführt, auf den der Vorwelt geschlossen werden kann. Und dennoch bleibt kein anderes Mittel übrig, als den Schlüssel in den Erscheinungen der Jetztwelt zu suchen.“

„Um aus dem Chaos der Hypothesen sich heraus zu wickeln, ist es nöthig, zuerst die Erscheinungen der Jetztwelt und sodann die Gebirge zu studiren. Bei diesem Studium findet sich, dass die Verschiedenartigkeit der Wege, auf welchen die Jetztwelt Salze hervorbringt, auch in der Vorwelt statt gefunden haben werden, es gelingt Anknüpfungs-Punkte zu finden, die einiges Licht in das Dunkel bringen. Durch Trennung des Verschiedenartigen kommt mehr Klarheit in das Ganze und wir werden in den Stand gesetzt, einzelne Vorkommnisse mit Bestimmtheit einzureihen, bei anderen nach ihrem Bau, ihren Verhältnissen zum Neben-Gestein, zu plutonischen Massen, ihren Einschlüssen u. s. w., auf das Entstehen schliessen zu können.“

„Zu weitern wichtigen Aufschlüssen über ihr Auftreten führen die Metamorphosen, welche sie hervorbringen, die Pseudomorphosen, welche sie erleiden, im Verhältnisse, welche zu ihnen die Entwicklung von Kohlensäuren und von ewigen Feuern, das Auftreten der Erdölquellen und Schlamm-Vulkane u. s. w. zeigen. Wir treten damit auf den Standpunkt, von dem aus sich eine stichhaltige Theorie über die Bildung der fraglichen Gesteine aufstellen lässt, und sich ihre Verhältnisse und ihr Auftreten erklären lassen.“

Um nicht unvollständig zu bleiben, sei uns gestattet, den Inhalt der vier und vierzig Kapitel des ersten Bandes anzudeuten: salinische Bildun-

gen auf organischem Wege. Salz-Bildungen durch Vermittelung der Atmosphäre. Die Quellen. Absatz durch Quellen. Salzflüsse und Salzseen. Die Meere und Ablagerungen derselben. Die Vulkane. Wasser- und Schlamm-Eruptionen. Kohlensäure, Brühl-Quellen, ewige Feuer und Salzen. Das Pliocen. Das Miocen. Gyps, Steinsalz u. s. w., in den Karpathen. Das Eocen. Noch nicht eingetheilte Tertiär-Gypse. Die Kreide. Die Jura-Formation. Die Alpen. Die Trias. Das Perm'sche System. Uebergangs-Gebirge. Thon-, Glimmer-, Talkschiefer. Granite, Gneise, Porphyr. Salinische Bildungen, deren Formations-Verhältnisse ungewiss.

Ein vollständiges Namen- und Orts-Register beschliesst das treffliche Werk, dem wir einen grossen Leserkreis wünschen.

v. Leonhard.

*Vor dreihundert Jahren. Blätter der Erinnerung an Churfürst Moritz von Sachsen und den Freiheitskampf des protestantischen Deutschlands gegen das Religionszwangsedikt Kaiser Karls V. vom 15. Mai 1548 von Ernst Heinrich Pfeilschmidt, Diaconus an der Annenkirche in Dresden. Festgabe zur Siegesfeier des Passauer-Vertrages vom 2. August 1552 und des Augsburger Religionsfriedens vom 26. September 1555. Mit dem Bildnisse des Churfürsten Moritz. Dresden, Verlag von Woldemar Türk, 1852. II S. u. 71 S. gr. 8.*

Mit wahren Vergnügen hat Ref. die vorstehende treffliche Gedächtnisschrift gelesen. Sie enthält in gedrängter, inhaltsreicher Kürze den Zusammenhang der Ereignisse, welche dem Passauer-Vertrage vom 2. August 1552 vorausgingen, den Inhalt dieses Vertrages und seine Folgen. Natürlich verweilt der Hr. Verf. am meisten bei der bedeutungsvollen Persönlichkeit des Churfürsten Moritz von Sachsen, welcher durch die Kraft seines Armes und die Klugheit seines Verstandes diesen in der Geschichte des Protestantismus Epoche machenden Vertrag herbeiführte, dessen nothwendige Folge nach dem Tode des grossen Helden der Augsburger Religionsfriede war. Wir haben besonders in der gegenwärtigen Zeit, in welcher man mit den längst bekannten Waffen aufs Neue den evangelischen Protestantismus zu bekämpfen und zu verfolgen vielseitig bemüht ist, alle Ursache, eine wahrheitsgetreue Rückerinnerung an diejenigen Ereignisse in uns hervorzurufen, welche dem Principe des Protestantismus vor dreihundert Jahren die staatsrechtliche Existenz sicherten.

Dasselbe Princip, welches im Mittelalter zu den Marterkammern der Inquisition und zu den rauchenden Holzstößen, auf denen man die Ketzer verbrannte, führte, erhielt durch den Vertrag von Passau und den Religionsfrieden von Augsburg die Berechtigung durch Anerkennung des Staates. Das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der freien Forschung der Vernunft in den heiligen Urkunden der Offenbarung, welches schon in dem ersten Auftreten der Reformatoren mit mässiger und weiser Umsicht das Urochristenthum der Bibel von den spätern, unter den Einflüssen des Juden- und Heidenthums entstandenen Menschensatzungen im Glauben und in der Verfassung trennte, war jetzt kein in die Reichsacht erklärtes, die von ihm ausgehende Kirche keine staatsrechtlich verpöbte; sondern Verträge mit dem Kaiser und den deutschen Fürsten des alten Glaubens sicherten den Anhängern des neuen Glaubens von jetzt an die Möglichkeit einer weitem freien Entwicklung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen. Einige Punkte in dem Passauer Verträge waren freilich Hemmnisse für die vollkommen freie Entwicklung des Protestantismus, der immer noch nicht dem frühern Glauben gleich berechtigt, sondern bloß staatsrechtlich geduldet erschien. Diese Hemmnisse waren der sogenannte geistliche Vorbehalt (*reservatum ecclesiasticum*), nach welchem ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder ein Anderer geistlichen Standes, der „von der alten Religion abtreten würde“, sein „Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, so er gehabt“, verlor, die Beschränkung des Reformatorenrechtes auf die unmittelbaren Reichsstände weltlichen Standes, der Ausschluss der Reformirten von den dem Protestantismus verliehenen Rechten, die ledigliche Beschränkung dieser Rechte auf die Anhänger der Augaburgischen Confession und die allgemeine Bestimmung, nach welcher die Landesherren als Herren der Gewissen ihrer Unterthanen betrachtet wurden.

Loyola's Anhänger fanden ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke gemäß in diesen ursprünglichen juristischen Hemmnissen des Passauer-Vertrages ein weites und offenes Feld zu weitem Bekämpfungen und Verfolgungen des Protestantismus, und der Jesuitismus beutete diese Gelegenheit zu seinen Zwecken in den spätern Fehden gegen den Protestantismus, besonders in den blutigen Wirren des 30jährigen Krieges, aus. Immer aber war durch diesen Vertrag, den man Moritzen's Tapferkeit und Schlaubeit verdankte, der rechtliche Boden für den Protestantismus, ein unerschätzbares Besitzthum für die Entwicklung der spätern Zeit, gewonnen. Zugleich erhielt man durch dieses wichtige Ereigniss die bedeutungsvolle Lehre, dass auch die Macht eines Kaisers, in dessen Staaten die Sonne nicht unterging, und dessen ganze

Politik dem Protestantismus offen und versteckt, mit Waffen und auf dem Wege der Kabinettsverhandlungen; entgegenwirkte, mit all ihren bedeutenden Eigenschaften „die feste Burg“ des Herren zu vernichten nicht im Stande war. Auch galt es nicht nur die Freiheit der Religion, sondern selbst die des deutschen Vaterlandes, für welche Moritz den Gewaltbestimmungen des Kaisers gegenüber in die Schranken trat. Darum jubelten so viele freie deutsche Reichsstädte, und traten mit Geld und Blut der Sache Moritzens, der Sache der Glaubens- und Kirchenverbesserung, bei.

Eine Schrift, welche uns mit Sachkenntnis und Urtheil in passender Form die Erinnerung an jene grosse Zeit des Kampfes für die Freiheit des Glaubens und Gewissens der Gewaltherrschaft entgegen ins Gedächtnis ruft, verdient darum gewiss den Dank aller Freunde des evangelisch-protestantischen Glaubens in Deutschland und selbst ausserhalb der Grenzen unseres Vaterlandes. Man hat vielfach von der Getheiltheit und Zerfahrenheit der protestantischen Kirche gesprochen, und nicht selten darauf die Prophezeiung von ihrem Untergange gebaut. Ref. hat einen festeren Glauben an das Bestehen der protestantischen Kirche, deren Fortdauer sicher nicht von den Theoremen oder der Politik einzelner Theologen oder Regierungen abhängt. Der Protestantismus ist nicht ein System der Politik; er wurzelt im Glauben des Volkes, in der Ueberzeugungstreue der edelsten und besten Männer desselben. Gerade darin, dass er verschiedenen Ansichten, so lange sie auf dem Boden des religiös-sittlichen Elementes stehen, die freie Entwicklung und Geltendmachung in der Wissenschaft gewährt und sichert, dass er jede Theorie des Alleinseligmachens ausschliesst, wird er immer mehr und mehr unter allen äusserlich verschiedenen Formen die wahre und geläuterte Christuslehre zum Gemeingute der Menschheit machen. Er hat in der Wissenschaft keinen Feind, sondern den mächtigsten und dauerndsten Verbündeten; ja er hat im eigentlichen Sinne des Wortes die Wissenschaft der Theologie geschaffen.

Die Schrift des Herrn Verf. stellt nun aus den Quellen und neuern Hilfsmitteln das Historische in einem klaren und pragmatischen Zusammenhange dar, was vor dem Passauervertrag, in die Zeit desselben und unmittelbar nach demselben, in die Zeit bis zum Augsburger Religionsfrieden, fällt.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

**Reiffelschmidt's Blätter der Erinnerung u. s. w.**

(Schluss.)

Bei einer nicht wissenschaftlichen, sondern mehr populär für ein größeres Publikum gehaltenen Schrift war es wohl zweckmäßig, sich an die anerkannt besten neuern Hilfsmittel zu halten, welche aus den Quellen selbst erarbeitet, als an diese, da keine neuen historischen Forschungen über Einzelheiten, sondern nur geschichtliche Erinnerungen an grosse Ereignisse in ihrem Zusammenhange mit dem Vorausgehenden und Nachfolgenden gegeben werden sollten. Unter diesen neuern Hilfsmitteln sind es besonders Planck (Geschichte des protestantischen Lehrbegriffes), Biogk (das dreifache Interim), Rommel (Philipp, der Grossmüthige, von Hessen), Rüdemann (Geschichte der Stadt Magdeburg), Böttiger (Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen), und von Hengern (Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen), welche der Hr. Verf. in sehr passender Weise für seine Zwecke benutzt hat. Wichtige und bezeichnende Stellen der Schrift werden von dem Hr. Verf. sehr oft, was Ref. durchaus passend findet, mit den eigenen Worten der Quelle gegeben. Wenn solche wörtliche Stellen aus den Quellen, oder auch nur aus neuern Hilfsmitteln vorkommen, sind, um sie von den übrigen Worten des Textes zu unterscheiden, immer Anführungszeichen angebracht. Ref. hält dieses nicht für genügend, einmal, weil man doch wissen möchte, von wem solche wörtlich angeführte Stellen gebraucht sind, und diese auch in einer populären Schrift ohne grossen Raumaufwand durch Angabe der Quelle entweder im Texte, oder einer kleinen Note unter dem Texte, oder in einem kurzen Anhang leicht hätte gegeben werden können, auch jedem Leser gewiss erwünscht gewesen wären; dann aber und vorzüglich auch deshalb, weil der Hr. Verf. sowohl bei den Quellen, als bei den neuern Hilfsmitteln, dieselben Anführungszeichen der wörtlichen Mittheilung ohne irgend einen unterscheidenden Besatz macht, und es immer doch ein grosser Unterschied ist, ob die angeführten Worte in einer Quelle, z. B. in einem gleichzeitigen Briefe, oder vielleicht nur in einem neuern Buche stehen, das aus den Quellen gearbeitet hat, und sich nicht immer

an den wörtlichen Ausdruck hält. Ausführungszeichen ohne Angabe der betreffenden Stellen können dem Leser unmöglich nützen.

Diese kleine Ausstellung abgerechnet, hat Ref. weder in Bezug auf den Inhalt, noch hinsichtlich der Form irgend eine Erinnerung zu machen. Das Büchlein liest sich mit vielem Interesse, es hält die Spannung bis zu Ende, gibt nur historisch Genaueres und Glaubwürdiges und enthält eine sehr gute Zusammenstellung alles Dessen, was dazu dient, das Bedeutsame und Wichtige des Passauervertrags und Augsburgerreligionsfriedens für den Protestantismus herauszuheben. Dabei gibt es sehr anziehende und lebensgetreue Charakteristiken der bedeutendsten Persönlichkeiten jener Zeit, Karl's des V., seiner Umgebungen, sodann des Landgrafen Philipp von Hessen, des Johann Friedrich von Sachsen, vor Allem aber der Hauptperson dieser Ereignisse, des Kurfürsten Moritz von Sachsen, zu dessen Schilderung der Hr. Verf. sehr Vieles aus von Langens benützt hat.

Die ganze Schrift zerfällt in sechs Kapitel. Das erste Kapitel (von S. 1—13) hat die Aufschrift: „Wie bedenklich es schon vor dem Religionszwangsedikte mit dem Protestantismus aussah, und welchen Dienst Magdeburg durch seine Standhaftigkeit am Ende des schmalkaldischen Krieges dem evangelischen Deutschland leistete.“ Dasselbe enthält demnach den Ueberblick über den Gang der Ereignisse bis zum Jahre 1547. Wenn auch im schmalkaldischen Kriege der 24. April 1547 auf der Lochnawerhöhe bei Mühlberg an der Elbe über das Schicksal der Häupter des Schmalkaldischen Bundes entschied, und Johann Friedrich von Sachsen und wenige Wäucher nachher Philipp von Hessen als Gefangene in die Hände des Kaisers gekommen waren, so behielt dennoch Johann Friedrich in seiner Gefangenschaft kümmernd seinen frommen und standhaften Glauben. Die Kraft dieses Glaubens sprach aus ihm, als er den Anmuthungen, sich dem Concil zu Trient zu unterwerfen, entgegen erklärte: „Er wolle bei der Lehre und Bekenntnis, die er zu Augsburg neben seinem Vater, auch andern Fürsten und Ständen, öffentlich übergeben, beständig verharren, und lieber die Chur, Land und Leute hergeben, als von Gottes Wort sich abreißen lassen“ (S. 10). Das zweite Kapitel (S. 14—22) ist betitelt: „Wie das Religionsedikte zu Stande kam, beschaffen war und publicirt ward, hiermit aber sich die Gefahr für den Protestantismus auf den höchsten Gipfel steigerte.“ Es enthält die Geschichte des Augsburgerrinterims, das am 15. Mai 1548 in der Wohnung des Kaisers zu Augsburg den Ständen vorgelesen wurde. Es war eine Folge der

Machtstellung, die der Kaiser durch die Gefangennahme der zwei Häupter des schmalcaldischen Bundes und durch seine Verbindung mit Moritz von der albertinisch-sächsischen Linie gewonnen hatte, und wird von dem Herrn Verf. mit Recht ein „Religionsszwangsdekret“ genannt, das unter dem alleinigen Einflusse des Kaisers zu Stande kam, und dem Protestantismus gänzlich erdrückend sollte, da es diesem keine Zugeständnisse machte, sondern alle römisch-katholischen Unterscheidungslehren enthielt mit der alleinigen Ausnahme, dass die Priesterehe und der Laienkatholik da gestattet bleiben sollten, wo sie, tatsächlich eingeführt waren. Die Frage über die Wiederherausgabe oder den Fortbesitz desjenigen Kirchengutes, welches sich in protestantischen Händen befand, ward wohlweislich verschwiegen. Es wurde von allen Protestanten unbedingt verlangt, „ihre Lehre nach Inhalt dieses Buches (des Interims) zu richten, demselbigen ganz und gar nachzufolgen und nichts weiter fürzunehmen, sondern innerhalb dieser Grenzen zu bleiben“ (S. 21 und 22).

Das dritte Kapitel (S. 23—32) stellt die Aussichten des Kaisers für Durchführung des Augsburgerinterims und die Aufnahme dar, welche dasselbe bei den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands, besonders aber bei Moritz von Sachsen fand, der nach dem Sturze Johann Friedrich's von Sachsen am 24. Februar 1547 die Chur dieses Landes erhalten hatte.

Trotz des Interims von Augsburg blieben Rom und Wittenberg Gegner. Vielleicht gewann gerade durch dieses so offenbar partielle Interim, das keinen Vergleich mit den Protestanten, sondern einen Zwang gegen sie in jeder Zeile aussprach, die Feindschaft beider Gegner an Stärke. Beide kämpften jetzt, wenn gleich gegen einander, auch gegen den Kaiser, von dem sich Rom eben so wenig, als Wittenberg, Zwangsvorschriften in Sachen der Religion kaiserlichen Machtsprüchen gleich geben zu lassen gesonnen war. Das Interim musste bei den Protestanten nur Gegner finden, weil es dem Protestantismus in Glaubenssachen auch nicht ein Zugeständnis machte. Der Kurfürst Moritz von Sachsen, so sehr er in Gegenständen der Politik aus Politik dem Kaiser gehorchte, war sein entschiedenster Gegner; eben so traten gegen denselben der Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin, der Fürst Wolfgang von Zweibrücken, die Fürsten von Anhalt u. s. w. auf. Der gefangene Johann Friedrich von Sachsen zog die Gefangenenschaft der Annahme des Interims vor, und als man ihm die Bibel nahm, rief er: Nehmen sie mir auch alle meine Bücher, so können sie mir doch nicht was ich daraus gelernt, meinen Herrn Jesum Chri-



stum, aus dem Herzen reissen“ (S. 36). Die Abfassung des Leipziger Interims oder des sogenannten jungen (neuen) Interims (1549), das nur in Adiaphoris nachgeben, im protestantischen Glauben aber beharren wollte, beweist die grosse Unzufriedenheit mit dem Religionszwangsdekret vom 15. Mai 1548. Dass der lebendigere Philipp von Hesse sich nicht, wie Johann Friedrich, für seinen Glauben aufopfern wollte, sondern im Gefängnisse für das Interim auftrat, um seine Freiheit zu erhalten, die ihm der Kaiser doch nicht gab; hat seinen Grund in den vielen Misshandlungen, die ihm während seiner Gefangenschaft zu Theil wurden, während er in seinen Gesinnungen, wie der spätere Erfolg zeigt, durchaus protestantisch blieb (S. 81 und 32). Das vierte Kapitel umfasst den Widerstand der Städte, besonders Magdeburgs, das in dieser Fehde „unseres Herren Gottes Kriegs-Cenzlei“ (S. 37) genannt wurde. Das Interim wurde in Predigten, Flugschriften, Gedichten und Münzen verhöhnt. Ein zweiaktiges Lustspiel von einem satyrischen Kopf in Augsburg stellte die Geschichte des Interims dar. In diesem Lustspiel erhält der seiner Kleider von Martin Luther beraubte Papst von Julius Pflug, dem Bischof von Naumburg und dem Weihbischof von Mainz, Melchior Helding, einerseits und dem Johann Agrikola von Eisleben (spottweise auch Magister Grikel genannt) andererseits, welche als Verfasser des Interims berühmte Schneider genannt werden, neue Kleider. Agrikola flicht zusammen, was die andern zwei zugeschnitten haben. Ein Spanier, der das Flickwerk des Agrikola sieht, fragt: Was macht ihr da? Jener versteht die Sprache des Deutschen nicht, und glaubt, er höre „Interim“. Bekannt sind die Verse der damaligen Bänkelsänger:

„Traue nicht dem Interim,  
Es hat den Schalk hinter ihm!“

Selbst Hunde und Katzen wurden Interim genannt.

Die Interimsthaler Magdeburgs hatten einen dreiköpfigen Rechen (Symbol der drei Verfasser des Interims) und um den Rand die Umschrift: „Packe dich Satan, du Interim!“ Die Erfurterinterimsthaler führten die Aufschrift: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gottes, was Gottes ist“ (S. 39). Die Verfolgungen, welche die Protestanten des Interims wegen zu bestehen hätten, waren nicht gering. In Säden Deutschlands mussten mehr, als 400 standhafte Protestanten, aus ihren Aemtern vertrieben, mit Weib und Kindern fliehen und „zum Theil den Bettelstab ergreifen.“ Unter den Vertriebenen waren Musculus in Augsburg, Oslander in Nürnberg, Bucer in Strassburg. —

Man warf die Prediger zu Ulm in Ketten, und führte sie dem Kaiser nach. Manche wurden selbst von dem fanatischen, bigotten Pöbel erschlagen (S. 40). Das fünfte Kapitel behandelt den Sieg Moritzens und seine wichtige Folge, den Passauervertrag (S. 41—61). Moritz war nie ein Anhänger des Kaisers in der Religion, sondern nur in der Politik. Der Kaiser baute auf diese Anhänglichkeit Moritzens in der Politik bei seinen Plänen, die er hinsichtlich der Religion gefasst hatte. Keine Stadt widersetzte sich dem kaiserlichen Dogmenbefehle oder dem Interim mehr, als die Stadt Magdeburg. Sie war deshalb in die Reichsacht erklärt worden. Durch den Regensburgervertrag vom 19. Juni 1546 war Moritz Schirmherr des Stiftes zu Magdeburg geworden. Er lag die Belagerung dieser Stadt, um die vom Kaiser ausgesprochene Reichsacht zu vollstrecken, im September 1550 an. Er hatte „von Kaiser und Reichswegen“ den Oberbefehl der Belagerungstruppen; auch erhielt er die Bewilligung einer Kriegskostenentschädigung von 100000 Gulden und weiterer 60000 Gulden für jeden Monat. Diese Umstände hatten ihn zur Uebernahme der Reichsachtvollstreckung bestimmt. Der heimliche Grund bei der Annahme des Oberbefehls war die Möglichkeit, ohne Aufseher Truppen zu werben und Zeit zu Verbindungen mit den Feinden des Kaisers oder den Freunden der protestantischen Sache zu gewinnen. Denn er bezweckte den „offenen Abfall vom Kaiser, die Schilderhebung wider den Kaiser“ (S. 47). Es waren Gründe genug vorhanden, die Moritzens Schritt rechtfertigten, ja, wenn er die Sache der Protestanten nicht aufgeben wollte, zur Nothwendigkeit machten. Er fühlte Kraft genug in sich, den Plan zu vollführen, den er in sich trug, und unter seinen Feinden verbarg, wie Hermann der Cherusker, seinen Plan unter den Römern zu verheimlichen verstand.

Kaiser Karl V. hatte ungeachtet der feierlich beschworenen Wahlkapitulation fremde Krieger (Spanier und Niederländer) ins deutsche Land gebracht. Trotz des Ehrenwortes zweier Reichsfürsten, trotz der wiederholten Verwendung und Fürbitte Moritzens, der so wesentliche Dienste dem Kaiser im schmalckaldischen Kriege geleistet hatte, und obschon der Landgraf Philipp nach dem Wunsche des Kaisers den hessischen Unterthanen die Befolgung des Interims anbefohlen hatte, war Philipp, der Schwiegervater Moritzens, nicht nur in fünfjähriger Gefangenschaft geblieben, sondern von den theilweise von einer gefährlichen Seuche angesteckten spanischen Wachen „wie ein gemeiner Missethäter behandelt worden“ (S. 47). Die spanische Politik drohte der Freiheit der deutschen Nation; was aber die Hauptsache war, das

Religionszwangsedikt vom 15. Mai 1548, dem Moritz nie seine Zustimmung gegeben hatte, drohte dem Protestantismus in deutschen Ländern die Vernichtung. Wie Moritz mit gleich grosser Klugheit und Tapferkeit Karl, den berühmten Kriegsherrn und Politiker, beinahe zur gänzlichen Vernichtung besiegte, und den Passauervertrag und nach den Bestimmungen des letztern den Augsburgerreligionsfrieden als eine Folge seiner Thaten noch nach seinem Tode herbeiführte, ist hinlänglich bekannt. So hat der Hr. Verf. gewiss Recht, wenn er S. 47 Moritz den „Retter des Protestantismus in den Stunden der Gefahr, den Schöpfer derjenigen Selbständigkeit“ nennt, deren sich „die evangelische Kirche in deutschen Ländern erfreut“ (S. 47). Als Moritz unter dem Vorwande der Belagerung Magdeburgs seine Rüstungen machte, glaubte es der Kaiser nicht; denn er verachtete, in ausländischer Politik gebildet, den Unternehmungsgeist der Deutschen. Er nannte die Nachrichten über solche Zürüstungen „eitel Gedicht“, und sagte zu Herzog Alba, als dieser seinen Verdacht äusserte: „Die tolln und vollen Deutschen besitzen kein Geschick zu solchen Ränken“ (S. 51). In dem Kriegsmanifeste Moritzens und der mit ihm verbündeten Fürsten hiess es: „Es liegt vor Augen, was massen man uns Deutsche sammt und sonders endlich zu einem solchen unerträglichen, viehischen, erblichen Servitut, Joch und Dienstbarkeit, wie in andern Nationen vor Augen ist, zu bringen vor hat, darob unsere Nachkommen und Kindeskinde bis in Himmel schreien und uns, die wir solches zugesehen hätten, unter der Erde verfluchen würden“.... „so haben wir demnach einmal Herz und Mannheit geschöpft und zu Offenbarung desselben neben andern christlichen Potentaten uns getreulich zusammengehalten und also vereinigt, dass wir mit Heerkraft und gewaltiger Hand die Erledigung bemeldten Landgrafen“ (Philipp von Hessen) „suchen, auch uns Herzog Moritzen selbst aus der Beschwerde und Inhaftung, darein wir uns haben stellen müssen, heben, das beschwerliche Joch des vorgestellten Servituts und Dienstbarkeit von uns werfen und die alte, löbliche Freiheit unseres geliebten Vaterlandes der deutschen Nation acerrime vindiciren und erretten mögen“ (S. 54 u. 55). Mit dem durch Moritz erfochtenen Passauervertrage vom 2. August war „der Grundpfeiler der staatsrechtlichen Anerkennung“ für die evangelische Kirche Deutschlands gewonnen (S. 60). Der Hr. Verf. hat ganz richtig in Uebereinstimmung mit v. Langenn, Rommel, Böttiger u. A. als den Tag des Abschlusses für den Vertrag von Passau nicht den 31. Juli, sondern den 2. August des Jahres 1552 angenom-

men. Man konnte diesen Vertrag als das einstweilige Ende des Kampfes betrachten, der mit dem 31. Oktober 1517 begonnen hatte.

Das sechste Kapitel gibt die Folgen des Vertrags und die spätern Ereignisse bis zum Augsburgerreligionsfrieden 1555; namentlich werden die für den Protestantismus bedeutendsten fürstlichen Persönlichkeiten, Kurfürst Moritz, Johann Friedrich, der Grossmüthige, und Landgraf Philipp von Hessen besonders hervorgehoben. Erst am 4. September 1552 liess man den Landgrafen Philipp von Hessen aus seiner Gefangenschaft frei, welche Granvella ungeachtet der Vertragsbestimmungen gefesselt hinausgeschoben hatte. In den zwei letzten Jahren seiner fünfjährigen Gefangenschaft bewohnte der Landgraf ein 10 Schuh langes Behältniss zu Oudenaerde in Belgien. Die Fenster waren versiegelt, und man hatte sie nur ein einzigesmal geöffnet. Er starb als Fürst seines Landes am 31. März 1567, über 63 Jahre alt. Doch auch der früher befreite Johann Friedrich von Sachsen folgte der bald nach dessen Befreiung gestorbenen, geliebten Gattin Sibylle schon am 3. März 1554 in einem Alter von 50 Jahren. Auch Moritz, der Schöpfer aller dieser Siege des Protestantismus, sollte den Augsburgerreligionsfrieden nicht erleben. Die Schlacht bei Sievershausen vom 9. Juli 1553 entschied sein Schicksal. Er starb als Sieger im Lager bei Peina am 11. Juli jenes Jahres, erst 32 Jahre alt. Sein letztes Wort war: „Gott wird kommen.“ Selbst Johann Friedrich, der in ihm einen so bedeutenden Gegner gefunden hatte, nannte jenen, als er die Nachricht seines Todes vernahm, einen „ausserordentlichen, bewunderungswürdigen Mann“ (S. 64). Das Werk seiner Siege, der Religionsfriede zu Augsburg vom 26. Sept. 1555, gab den Anhängern der Augsburgischen Confession die staatsrechtliche Anerkennung. Doch lag in den oben bezeichneten beschränkenden Bestimmungen der Grund zu jenen Zwistigkeiten, welche im dreissigjährigen Kriege zur hellen Flamme aufblühten, und mit dem endlichen und völligen Siege des Protestantismus schlossen. Immer aber waren und blieben die festen Ausgangspunkte der sicheren Entwicklung des Protestantismus der Vertrag von Passau und der Friede von Augsburg. — Die Freunde der evangelisch-protestantischen Glaubens- und Gewissensfreiheit haben daher alle Ursache, die durch Moritz errungenen Siege und die durch diese zu Stande gekommenen Verträge in dankbarer Erinnerung zu feiern.

Mit vielen blutigen Kämpfen haben die Protestanten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts das kostbare Gut ihrer Religionsfreiheit errungen! Mögen es die Protestanten der Gegenwart mit demsel-

ben christlichen Glaubensmüthe und derselben Ueberzeugungstreue bewahren, mit welchen es ihre Väter gewonnen haben.

v. Reichlin-Meldegg.

*Die Geschichte der lateinischen Sprache während ihrer Lebensdauer. Von Dr. M. W. Heffter, königl. Professor und Prorector am Gymnasium zu Brandenburg a. H. Zugleich eine nothwendige Zugabe zu jeder lateinischen Grammatik, zu jedem lateinischen Wörterbuche und zu jeder Geschichte der römischen Literatur. Brandenburg a. H. Verlag von J. Wiesike. 1852. VII. 196. 8.*

Die lateinische Grammatik beginnt in ein neues Stadium zu treten. Vor einigen Decennien ging ihr Bestreben vorzüglich darauf aus, den Stoff so vollständig als möglich zu geben, und ihn kritisch zu prüfen und zu sichten. Wo die Gesichtspunkte, unter welche sich die Masse des Empirischen zu einer Einheit zusammenfügte, sich nicht von selbst ergaben, da mussten sie logischen Kategorien entnommen werden. So entstand ein äusserer Schematismus, in welchem das Einzelne zwar seine Stelle fand, und einem wohlgegliederten Ganzen anzugehören schien, aber die Principien waren von Aussen hergeholt; sie waren die Rahmen, mit denen man das Gebilde der Sprache umschlossen hatte; sie waren bald zu eng, bald zu weit und begriffen daher eine Menge von Erscheinungen unter sich, die aus ihnen nicht erklärt, unter sie nicht subsumirt werden konnten, eine Menge von Ausnahmen, welche den aufgestellten Regeln trotz hielten und sie zu Schanden machten. Sie waren mit einem Worte fremd, nicht die Formen selbst in ihrer Bewegung und Entwicklung, sondern Abstractionen derselben, zu denen man auf dem Wege verständmässiger Reflexion gelangt war. Eine zweite Hauptrichtung musste sich daraus ergeben, dass man als Norm der Spracherscheinungen diejenigen aufstellte, welche man in den erhaltenen Schriftdenkmälern am meisten vorfand. Aus diesen konstruirte man das Geetze; was vereinzelt vorkam, mochten in ihm auch die letzten Reste des ursprünglichen Organismus enthalten sein, trat in den Hintergrund und verlor sich in dem Dunkel der Anomalie. Noch härteres Urtheil erging über die Zeit der Sprache, welche den klassischen Producten vorauslag. Hier war Rauheit, Unbeholfenheit, noch nicht die vollendete Entwicklung der Formen. Anders ward es, seitdem ein festes Fundament auch für die lateinische Grammatik in der vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft gelegt wurde. Die lateinische Sprache ward nicht mehr auf sich selbst gestellt oder nicht

mehr allein nach dem Maaßstab griechischer Spracherscheinungen gerichtet, sie trat hinein in den Kreis einer großen Verwandtschaft, mit der sie von Urbeginn verschwistert war und an der sie ihr Ebenbild hatte. Die Formen fanden durch Vergleichung mit den übrigen Indogermanischen Sprachen eine früher nicht geahnte Erklärung und erhielten ihre Stelle im Ganzen des Organismus nach lediglich historischen Principien, nach ihrem Alter, nach ihrer grösseren oder minderen Unversehrtheit. Die Grammatik ward aus einem Gewebe logischer Bestimmungen zu einer historischen auf die Zeitfolge und den auf diese begründeten Kausalzusammenhang der Wissenschaft. Die Grammatik ward Sprachgeschichte.

Mit den Fortschritten der vergleichenden Grammatik ging Hand in Hand die Forschung über die Denkmäler der übrigen Italischen Dialecte, welche für das Lateinische eine nicht geringere Bedeutung haben, als das Gotische und das Nordische für das Hochdeutsche. Bald hatte das Oskische oder Umbrische, bald das Latianische die älteren Formen; dort waren Triebe zur Ausbildung gelangt, welche sich im Lateinischen oft nur in den ersten Ansätzen zeigten. Die gewonnenen grammatischen Anschauungen schärften den Blick für die Analogien und Kontraste, gaben Mittelglieder ab, durch welche man zu sicherer Auffassung lateinischer Sprachformen gelangen konnte.

Auf der andern Seite hörte das Streben nicht auf, den Sprachstoff zu mehren und ihn einer scharfen Kritik zu unterwerfen. Was für die Erklärung der Texte geschehen ist, und was besonders in diesem Augenblicke geschieht, wird auch auf die Grammatik in vieler Beziehung eingestehend einwirken. Nicht minder bedeutenden Ertrag versprechen die Studien, welche gegenwärtig auf dem weiten Gebiete der lateinischen Lautschreibekunde gemacht werden.

So treffen gerade in unserer Zeit eine Anzahl verschiedener Richtungen und Bestrebungen zusammen, durch welche einerseits der Stoff vermehrt wird, andererseits ein von dem früheren völlig verschiedener Standpunkt vorbereitet wird. Eine Geschichte der lateinischen Sprache findet daher in unserer Zeit ungleich mehr Stoff, ungleich mehr Resultate vor, als dies früher der Fall gewesen wäre, sie wird hierdurch aber auch zugleich zu einer um so schwierigeren Aufgabe.

Der Verf. der vorliegenden Schrift macht Anspruch darauf, auf dem Standpunkte der jetzigen Sprachwissenschaft zu stehen (S. 4. 9). Demzufolge stellt er den Satz obenan, „dass die lateinische Sprache ein Dialect des Indogermanischen Stammes ist“ (S. 3). Auffallend ist dabei, dass er außer den Schwestersprachen des Lateinischen, auch die Schließ-

sehen Sprachen aufzählt, die doch einen eigenen Stamm ausmachen. — Aber auch sonst geräth der Verf. mit jenem Satze in den auffallendsten Widerspruch. Das Lateinische wird bekanntlich als ein Italiischer Dialect neben dem Oskischen und Umbrischen, und zwar diesen völlig gleich be-rechtigt gefasst, es bildet mit diesen zusammen den Italischen Zweig des Indogermanischen Stammes, der ebenso koordinirt zu dem Griechischen steht, wie zu dem Germanischen, Indischen u. s. w. Die genannten Ita-lischen Dialecte verhalten sich zu einander, wie die Dialecte des Germa-nischen oder Griechischen. Nach der Ansicht des Hrn. Prof. Heftler ist das Lateinische zwar eine Schwester des Griechischen, aber eine Tochter des Altgriechischen, indem es aus dem Pelasgischen hervorgegangen ist. Die übrigen Italischen Dialecte sind dagegen wahrscheinlich celtische Spra-chen (S. 3. 16), „die Reste derselben sind zu karg und zu gering, als dass daraus irgend wie bedeutende Resultate gewonnen werden könnten.“ (S. 16. 53). „Die Italischen Dialecte haben sich eines sehr niederen Standes zu erfreuen, sind arm an Wörtern und Wortformen, hart zum aussprechen, bekunden wohl einige, aber doch ziemlich entfernte Ver-wandtschaft mit dem Griechischen und stehen daher dem lateinischen Idiom ziemlich fremd“ (S. 16). „Es lässt sich davon ein irgend nur voll-ständiges Bild nicht entwerfen“ (S. 53). „Es sind neuerdings die grös-ten Anstrengungen, namentlich von deutschen Gelehrten, in der Art ge-macht, aber mit welchem geringen Erfolge!“ — So urtheilt Hr. Prof. Heftler von dem Oskischen und Umbrischen. Die Forschungen von Las-son, Aufrecht, Kirchhoff, Mommsen existiren für ihn nicht.

Wie er sich die Entstehung der lateinischen Sprache denkt, mag aus Folgendem hervorgehen. „Aus der Durchdringung verschiedener Stämme, wie der Pelasger, Aboriginer, Sikuler schuf die Vorsehung in den Lati-nern ein Volk... Und mit dem Volke bildete sich das Nationalgut des-selben aus gleichen Elementen, die Sprache herauf.“ „Die Aboriginer, mit denen die Pelasger zusammenschmelzen (Seite 45), und wahr-scheinlich auch die später hinzukommenden Sikuler sind eine celtische Nation“, die Pelasger dagegen sind das Schwestervolk der Hellenen, welches aus Epirus eingewandert ist. „Das pelasgisch-griechische Element dagegen wird als das höher stehende die Grundlage, den eigentlichen Kern gebil-det, und das Fremde nur unter angemessener Umwandlung der Formen der Wörter in sich, in ihren bereits fest gebildeten und bestehenden Or-ganismus aufgenommen haben“ (S. 45).

So begegnen wir hier ganz der alten Ansicht von der Entstehung des Lateinischen aus dem Griechischen, und einem nicht griechischen Ele-

mente. Daneben hören wir die Versicherung, dass das Lateinische keine Mischsprache sei. „Es ist unstatthaft“, sagt er S. 45, „die spätere lateinische Sprache eine Mischsprache zu nennen.“ S. 47: „so ward auch jetzt (nach der Vermischung der Pelasger mit den Sikulern) die Sprache keine Mischsprache.“ Der Verf. sieht nicht, wie er mit seiner frühern Behauptung in Widerspruch steht. Er meint, der grammatische Bau des Lateinischen sei hellenisch, nur der Wortschatz enthielt die fremden Elemente, aber eine Mischsprache kann überhaupt nur in dieser Weise eine Mischsprache sein, die Flexionen einer Sprache können nicht aus mehreren entlehnt sein. Auch das Englische, das Neu-Persische, das Pehlvi ist mit in dieser Weise gemischt, aber desshalb sind und bleiben diese Sprachen Mischsprachen, und auch das Lateinische wird Hr. Prof. Heftler vor diesem Namen nicht schützen können, wenn es wirklich auf die von ihm angegebene Weise entstanden wäre. Die Verführung zu der Ansicht über diesen Ursprung der lateinischen Sprache liegt allerdings noch immer sehr nahe, so lange noch nicht auf dem Gebiete der politischen Geschichte nachgewiesen ist, was sich allerdings mit aller Evidenz nachweisen lässt, dass auch hier von einer Entstehung des lateinischen Volkes aus Pelasgern und Sikulern nicht die Rede sein kann, sondern dass die Latines eben so reinem Blute entsprossen sind, wie die Osker, Umbrier, Sabeller. Jene Nachricht der Alten, dass Pelasger aus Epirus hierher gewandert seien, ist so wenig geschichtliche Tradition, wie die von den Alten über den Ursprung der lateinischen Sprache aufgestellte Ansicht; sie ist vielmehr ein ethnographischer Versuch, verwandte Völker in Zusammenhang zu bringen und auf eine Einheit zu basiren. Ebenso sind die römischen Institute, welche pelasgisch genannt werden, durchaus Eigenthum eines unvermischten Italischen Stammes. Sie werden auf die Pelasger zurückgeführt, nicht weil diess historische Ueberlieferung ist, sondern um sie zu erklären und ihren Ursprung nachzuweisen, wie auch sonst griechische und römische Schriftsteller, anstatt in das Wesen einzudringen, alte Sitten und Einrichtungen auf fremde Völker und Individuen zurückzuführen. Die Pelasgerhypothese ist auf sprachlichem und historischem Gebiete ein und dieselbe, sie kann eben so wenig auf jenem, wie auf diesem Geltung haben.

Eben so wenig steht Hr. Prof. Heftler in seinen Ansichten über den Charakter der alten lateinischen Sprache auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Sprachwissenschaft. Er weiss nicht, oder wenn er es weiss, so vermag er es nicht durchzuführen, dass, je älter eine Sprache ist, sie um so unversehrter in ihrem Organismus ist, um so mehr die Diffe-



renzen der Lautstärke festhält, um so reicher sowohl an Flexionsformen, als auch an Wörtern ist. So sagt er S. 86: „Das ursprünglich noch ziemlich rohe und rauhe pelagische Element hatte gewiss nicht in dem fremden, kulturlosen Lande, durch die Aufnahme eines Theils der zuverlässig noch roheren und ungebildeteren Aboriginer und Sikuler sich gewiss nicht der Rauheit entäußert. Die Sprache blieb anfangs ziemlich wortkarg, rau, dumpflautend, kurz, ernst, hart, ungelank.“ Ebenso S. 15 und 31: „Die alten Latiner haben noch nicht so scharf markierend und trennend die einzelnen Vokale ausgesprochen, wie es ja bei uns auch der gemeine Mann noch thut, denn nicht ein Uebergehen des einen in den andern statt gefundener haben sollte.“ Ebenso S. 92, 109, 111, 112, 137. Diess sind gerade die Ansichten, gegen welche sich Grimm, Bopp und die ganze historische Sprachwissenschaft vorzüglich gewandt hat, und deren Festhaltung mit einer geschichtlichen Behandlung der Sprache nicht vereinbar ist. —

Hiermit ist der Standpunkt des Verfassers bestimmt. Er ist der alte, durchaus der alte, zwar ist hin und wieder etwas Neues beigemischt, aber diess erscheint immer noch als äusserliche Zuthat, welche auf die Grundansicht des Verf. keinen Einfluss übt.

Daher kommt es, dass er den Zusammenhang zwischen der lateinischen und griechischen Sprache im Einzelnen (S. 16—41) nicht richtig gefasst hat. Schon die einseitige Vergleichung des Lateinischen mit dem Griechischen muss als ein Mangel angesehen werden, da die Vergleichung auf diese Weise nur unvollständig bleibt, und die griechische Analogie zu falschen Schlüssen verführt. Die meisten Reklamationen, welche Hr. Prof. Hoffenmann den Flexionen gibt, sind falsch. S. 23 heisst es: „Das lateinische Ablativ hat sich erst später durch Abzweigung vom Dativ gebildet.“ Das Verhältnis ist gerade umgekehrt, ursprünglich sind beide Kasus durchaus verschiedene, erst später fällt der Ablativ durch Verlust der ursprünglichen Endung in den Wörtern der sogenannten zweiten Declination mit dem Dativ zusammen. Anekdotenmassen hat das Lateinische in der Bewahrung des Ablativa aller Nominalstämme einen Hauptvorzug vor dem Griechischen und selbst vor dem Sanskrit. — Seite 23 wird das *o* in *lego*, *amo* aus dem *o* in *ego* erklärt. Hier ist bekenntlich ein *mi* oder *m* abgefallen, worin das *m* von *mi*, *mibi* enthalten ist; das übrigbleibende *o* ist der *βιδοσκαλος*. Das lateinische *spum* wird S. 24 aus *σπομα* der Grundform von *σπυμι* hergeleitet. Aber *σπομα* hat nie im Griechischen bestanden, sondern nur *βιδοσκαλλος* *σπυμι*, *σπυμι*, *σπυμι*. — S. 24: *erum* und *erem* oder *eram*, *erum* und *erem* oder *ero* ist ursprünglich eine

Doppelform für ein und dieselbe Zeit, die sich aber geschieden hat für den Ausdruck zweier verschiedener Zeiten, als sich der Begriff dafür geschieden<sup>11</sup> — S. 25 polemisiert Hr. Prof. Hefter gegen Bopp und Curtius, das *ho in amabo* soll nicht von der Wurzel *fa* herkommen, sondern mit dem Futurum *ero*; *eso* identisch sein. Eine Behauptung, die allen Lautgesetzen entgegen ist, da aus *s* oder *r* kein *b* hervorgehen kann. Wenn nun gar als beweisende Analogie das deutsche *bin*, *bist* angeführt wird, so spricht hiermit Hr. Prof. Hefter das Urtheil gegen sich selbst; denn gerade auch das Deutsche *bin*, *bist* ist nicht auf die Wurzel *es*, sondern auf *fu* zurückzuführen. Hr. Prof. Hefter weicht in unserem Auxiliarverbum nicht die verschiedenen Wurzeln *es*, *bis*, *vas* (*ist*, *bist*, *war*) zu unterscheiden. — Der Genitiv Plural auf *rum*, *orum* soll durch das Streben des Lateinischen nach Vermeidung des Hiatu entstanden sein, die ursprüngliche Form, das griechische *ων* (S. 39). Solche Behauptungen ergeben sich, wenn man das Lateinische bloss nach dem Massstabe des Griechischen beurtheilt. Das Richtige ist das umgekehrte, das Griechische hat zwischen *ων* einen Konsonanten verloren, den das Lateinische als *r* bewahrt. Hätte der Verf. nicht die Vorurtheile über die Italischen Dialecte so gänzlich zurückgewiesen, so hätte ihn die entsprechende Oskische Endung zum die ursprüngliche Form nicht verkennen lassen. Dergleichen Unrichtigkeiten, die bei der Bekanntheit mit der historischen Grammatik vermieden werden, findet sich noch eine grosse Anzahl. In der Lautlehre zeigen sich dieselben Mängel und dieselbe einseitige Vergleichung mit dem Griechischen. So wird von einer Auswerfung und Abwerfung von Lauten gesprochen, wo keine geschehen haben; *atella* soll aus *asterella* hervorgegangen sein, aber das *a* in *atella* ist erst eine spätere Entwicklung des Griechischen; *aper* aus *caper*, *elementum* aus *hylementum*; *magis* abgeschwächt aus *majus* und nur falsch geschrieben (S. 31). Gleiches gilt von den Wortableitungen. *Canis* von *gannio*, *galkus* von *cano*, *picus* der Pöcker (S. 25), *doleo* von *tollo*, *soror* von *sero*, *locus* von *lego*, *porto* von *fero* (S. 36). Solche Art des Etymologisirens sollte längst aufgehört haben, es ist nicht genug, dass die Laute sich ungefähr entsprechen, wie *c* und *g*, *d* und *t*, *f* und *p* etc., eine Wortableitung kann nicht mehr ohne die genaueste Berücksichtigung der bereits erkannten Lautgesetze aufgestellt werden. Es erhellt hieraus zur Genüge, dass der Verf. des Buchs in allen den Fällen, wo ihm der jetzige Standpunkt der Sprachwissenschaft unerlässlich war, seine Unbekanntheit auch mit den gewöhnlichsten Resultaten derselben an den Tag legt.

Es liess sich immer noch erwarten, dass das Buch von einer andern Seite her Leistungen aufzuweisen hätte, für welche der gegenwärtige Standpunkt der Sprachwissenschaft nicht gerade unerlässlich war, Leistungen, die in getreuen Beobachtungen des Sprachgebrauchs der verschiedenen Sprachepochen bestehen durch alle Theile der Grammatik hindurch, Formenlehre, Syntax, Periodologie und Rhetorik. Aber auf diesem Gebiete hält sich der Verf. nur ganz im Allgemeinen und setzt nicht selten an die Stelle von Beobachtungen geschmacklose Tiraden, die in der massenhaften und immer wieder kehrenden Anhäufung zusammengewürfelter Prädicata bestehen. Wir wollen dem Gange folgen, welchen er der lateinischen Sprache vorgezeichnet hat. Es werden vier Perioden aufgestellt; die erste datirt „vom Zeitpunkt der Trennung der (pelasgisch-)lateinischen Sprache von der alt-(pelasgisch-)griechischen bis zur Erhebung Roms an die Spitze des Lateinischen Bundes“ (S. 11—75), die zweite bis zum Ende des ersten Punischen Krieges (S. 75—97), die dritte vom Anfange der literarischen Thätigkeit der Römer bis zum Ende der Regierung des Kaisers Augustus (S. 97—162), die vierte bis zum Untergange des weströmischen Reiches (S. 163—196). In der ersten Periode werden die bereits mitgetheilten Ansichten über Entstehung der lateinischen Sprache, über Dialecte und ihren Charakter vorgebracht. Die letztere schildert er mit den Worten: „Die römische Sprache war ursprünglich eine wahre Helden-, Bauern- und Soldatensprache, rauhklingend, kurz, körnig, gedrungen, mit Wenigem reichbegnadet, kräftig, energisch, würdevoll, mannhaft, dem heiteren Ton besaßend und gewisse Grazie missachtend“ u. s. w. — Von der Prosodie dieser Zeit heisst es S. 66: „Sie habe in einzelnen kurzen Empfindungen und Gedanken bestanden, deren Ergiessungen in höchst unbeholfenen Versen sich aussprachen.“ Auf solchen längst abgetretenen Gemeinplätzen tummelt sich Hr. Prof. Hefter umher, anstatt in die einzelnen Untersuchungen einzugehen. Neben solchen Trivialitäten bringt er einzelne sehr lose zu einander gefügte Bemerkungen. So geht er z. B. schnell über die Axiome hinweg (S. 62). Die uns erhaltenen Fragmente seien meist zu unbedeutend und zu unerklärbar, man habe sie zu verbessern gemocht, aber auch nur versucht. „Was sollen wir“ — so fragt er — „mit den Worten anfangen Cocenodori, jancusianae, eoruses, flunae, pua u. dgl.“ Bergk's Bearbeitung hätte ihn eines Anderen belehren müssen. Fast das einzige Resultat, das er diesen Fragmenten entnimmt, ist dieses, dass man damals allgemein ein s gesprochen hätte, wo man später ein s sprach. Allein auch dieses ist nicht ganz richtig, denn nur in bestimmten Fällen, aber durchaus nicht allgemein wurde ein s ge-

sprochen, wie diess auch noch in viel späterer Zeit der Fall war. Eigenthümlich ist der Grund, den er für diese Erscheinung an einer andern Stelle (S. 38) aufführt: „Man sprach im höheren römischen Alterthum r und s in ein und demselben Worte; wahrscheinlich weil der r-Laut manchen Leuten schwer oder unbequem zu sprechen war, wie wir ja bei einzelnen Individuen unter uns noch diese Eigenthümlichkeit, diese Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit im Gebrauche der Sprachwerkzeuge finden.“ Hätte Hr. Prof. Heftler nicht die Elakbit in die Dialekte verschmückt, so würde er für diese wie für viele andere Erklärungen des Richtige nicht haben verfehlen können.

Die zweite Periode wird folgendermassen charakterisirt; denn auch hier behilft sich Hr. Prof. Heftler mit Charakteristiken anstatt, in den Einzele einzugehen, aber diese Charakteristiken sind sehr bizarr und hartrock. S. 77: „Der Umsturz der Verfassung und die Abschaffung der königlichen Regierung brachte natürlich auch eine Menge sprachlicher Veränderungen hervor. Es wurden seitdem Worte wie rex (ausser in rex sacrosaculus, regnum, regnare) wie vorruhen, es traten hervor und wurden stehende Redensarten regibus expulsis, post expulsos reges, post exatos reges, post libertatem receptam, consti, sedilis u. s. w.“ Sind das wirklich sprachliche Veränderungen? Auch die Ausdrücke simplicitas, frugalitas, pudicitia, verecundia, zelus virtus, fortitudo und amor conjugalis sollen in dieser Periode aufgekommen sein. Von dem zwölften Tafel heisst es S. 84: „Der Darstellung auch hart und ungewandt, in trockener, Sätze zerstückelt und auch in der Wortführung rauh. In der damaligen Sprache nicht wenig Dunkelheiten, die man sich doch nicht bloss aus der weiten Entfernung der Zeit, sondern auch aus der Unbeholfenheit und Plumpheit des damaligen Idioms zu erklären hat.“ Aus der dailischen Inschrift schliesst er S. 91: „Dass man im Gewöhnlichen sehr bequem und nachlässig sprach, namentlich die Vokale nicht so scharf markirte, . . . dass die ähnlichen Deklinationendungen noch nicht scharf geschieden waren.“ — „Aber durch den Einfluss der Griechen“, meint er S. 80, „werden sie manches Rauhe, Harte, Schwerauszusprechende, Uebelklingende in der Sprache abgethan haben. Die Sache liegt so auf der Hand, dass wir nicht im Mindesten daran zu zweifeln brauchen.“ Hierin zeigt sich die vollkommenste Unkenntniss der Sprachgeschichte überhaupt.

In gleicher Weise wird die dritte und vierte Periode abgefertigt, ohne positiven Gehalt, voll von Unrichtigkeiten. Noch häufige Klagen über Schwerfälligkeit und Plumpheit, Härte und Rauheit der Sprache (S. 101. 127. 132 u. s. w.). Anders wird das Lateinische erst mit

der Zeit des Ennius (S. 114), des Cicero (S. 137 und 154), und der Dichter der augusteischen Zeit (S. 158). Hier folgt eine Aufzählung der römischen Schriftsteller mit sehr allgemein gehaltener Schilderung ihres Stils. In der vierten Periode sollen das Lateinische (179) „eigentlich nur zwei Autoren weiter gebracht haben, von den prosaischen Tacitus, von den poetischen Martial.“ Von der letzten Bewegung in der lateinischen Sprache zu Ende dieses Zeitraums sagt er S. 186: „Der Volksgeist hat auch wie jedes Volk seit Recht, selbständig wie nicht so geradelt in des allgemeinen Urtheil vieler Gelehrten der älteren und neueren Zeit einstimmen, dass eben dieses Zeitalter ein schlechteres, ein verdorreneres gewesen wäre als das vorhergehende. Die Veränderungen sind natürlich und notwendig.“ Diese gehört zu den wenigen Punkten in Hrn. Prof. Heftler's sprachgeschichtlichen Ansichten, mit denen wir eingestimmten übereinstimmen können. Das Buch schließt mit einigen Bemerkungen von dem Uebergange des Lateinischen in die Romanischen Sprachen. — Der Verfasser hat es auch der Vorrede auch für Forscher und Freunde des Romanismus geschrieben. — Wie viel aber diese Bemerkungen sagen wollen; sieht man schon daraus, dass hier zu den Romanischen Sprachen „namentlich das Englische“ hinzugezählt wird (Seite 195 und ebenso auch S. 2).

Das Vorgelegte wird zu einem nicht bloß vorläufigem Urtheile ausreichend sein. Der Wille des Hrn. Prof. Heftler ist gut; aber die Ausführung nicht. Die Arbeit enthält nicht allein nichts Neues; sondern bleibt auch hinter den häufigsten Anforderungen, welche man an dieselben stellen könnte; zurück. Der Stil in dem Buche trägt alle die Fehler an sich, welche der Verf. in dem älteren Lateinischen so bitter und häufig getadelt hat; er ist roh, hart, ungenau u. s. w. Nur einige Proben: „So tractirte ein C. Octavius Lampadio den Nævius (S. 146), Viehrüchtelei (S. 111), viehrüchtelei Sprachperiode (S. 7), dassfallige Brocken von den Sakerfragmenten (S. 65) — (das Wort dassfallig bis zum Ueberdruß häufig) — verhauderwelscht werden (S. 7), die Prinzen Numitor und Amelius (S. 56).

Tübingen.

Dr. Westphal.

Das Buch ist ein sehr interessantes und wichtiges Werk, das die Geschichte der lateinischen Sprache in einer sehr gründlichen und sorgfältigen Weise darstellt. Der Verfasser hat sich sehr Mühe gegeben, die verschiedenen Perioden der Sprache genau zu untersuchen und die Veränderungen, die sich in derselben zugetragen haben, klar und deutlich zu schildern. Besonders hervorzuheben ist die Aufmerksamkeit, die dem Uebergange des Lateinischen in die Romanischen Sprachen gewidmet ist. Die Bemerkungen des Verfassers über diesen Uebergang sind sehr werthvoll und verdienen die Aufmerksamkeit der Sprachforscher. Das Buch ist in jeder Hinsicht eine sehr gute Arbeit, die jedem, der sich für die Geschichte der lateinischen Sprache interessiert, sehr zu empfehlen ist.

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

*Herm. v. Meyer: Zur Fauna der Vorwelt, in Folio. I. Abtheilung: Fossile Säugthiere, Vögel und Reptilien aus dem Molasse-Mergel von Oeningen, 52 SS. m. 12. z. Th. noch grösseren Tafeln, 1845. — II. Abtheilung: Die Saurier des Muschelkalkes mit Rücksicht auf die des bunten Sandsteins und des Keupers, Lieff., 1—3, S. 1—60, 34 Tafeln, wobei 2 doppelte. In der Schmerber'schen Buchhandlung, jetzt H. Keller zu Frankfurt a. M.*

Wir können uns nicht versagen, in diesen Blättern ein Werk zur Sprache zu bringen, welches zwar noch nicht vollendet ist, aber eines der wichtigsten in der gesammten paläontologischen Literatur zu werden verspricht. Wir können seine Vollendung nicht abwarten, weil sein Plan so weitaussehend angelegt ist, dass es sehr dahin stehet, ob ein Menschenleben zu seiner ganzen Vollendung ausreichen werde. Es wird aber aus einzelnen Abtheilungen zusammengesetzt seyn, deren jede ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet und schon für sich eine werthvolle Bereicherung unsers Wissens darbiethen und einen schätzbaren Bestandtheil einer jeden paläontologischen Bibliothek ausmachen wird.

Es gehört ein seltener Muth dazu, bloss mit gewöhnlichen Privatmitteln ein Werk zu beginnen, dessen Aufgabe es ist, einerseits lediglich nach eignen Beobachtungen und anderseits doch mit der reichsten ikonographischen Ausstattung versehen die Beschreibung aller Lungenhien-Reste der Oeninger tertiären Mergelschiefer, die fast aller auf dem Kontinente gefundenen Saurier des Trias-Systemes, die der Saurier und Schildkröten von Solenhofen und verwandten Gebirgsschichten in Deutschland und dem benachbarten Frankreich, die der Wirbelthiere des Mittelrheinischen Mitteltertiär-Beckens, die der Molasse-Bildungen im südwestlichen Deutschland und der Schweiz, die des mittel-tertiären Wiener-Beckens, die Säugthiere in den Höhlen und Spaltausfüllungen des Lahnthales u. s. w. in einzelnen Abtheilungen zu verfassen; denn fast alle wenigstens bedeutenderen Reste aus diesen Schichten und Oertlichkeiten sind dem Verf. allmählich behufs der sorgfältigsten Untersuchung durch die Hände gegangen; sehr viele und oft die meisten derselben waren zu diesem Zwecke mehr und weniger lange Zeit auf seinem häuslichen Arbeitstisch gelegen und sind von ihm selbst beschrieben und in mehreren Ansichten gezeichnet.

net worden. Nur eben die vollendete Ansammlung so reicher Materialien, während einer mehr als 20—25jährigen Periode seines Lebens, die erworbene vollständige Vertrautheit mit dem Gegenstande, die unermüdliebe Liebe für diese schöne und anregende Wissenschaft, welche dem Verf. eigen sind, konnten ihm den Muth zu einem an Zeit, Arbeit und Kosten so weit aussehenden Unternehmen geben; und die Aufnahme, welche die vollendete erste Abtheilung schon gefunden, zeigt bereits, dass sein Inhalt und die Art seiner Ausführung von hinreichendem Interesse und satzamer Gediegenheit seyen, um ihm eine die Fortsetzung ermöglichende Unterstützung von Seiten des Publikums zu sichern, wenn der Verf. es sich selbst für einen hinreichenden Gewinn erachtet, dem letzten die Mittel zu seiner Belehrung zu bieten. Hat bereits die Holländische Sozietät der Wissenschaften zu Haarlem das Verdienst dieses Werkes dadurch ausgesprochen, dass sie dem Verf. ihre grosse goldne Medaille dafür zuerkannte, so dürfen wir anderseits hoffen, dass öffentliche Anstalten und Gönner der Wissenschaft in Deutschland es für eine Ehrensache ansehen werden, in ihrer Unterstützung eines so wichtigen Unternehmens hinter dem Auslande nicht zurückzustehen; zumal ohne dessen Fortsetzung ein äusserst umfangreiches Material, wie es wohl nicht leicht wieder in einer Hand vereinigt werden dürfte, ungenützt verlohren gehen würden.

Der Verf. hat sich zur Aufgabe gemacht, alle einzeln gefundenen selbst identisch scheinenden Reste unter sorgfältiger Nachweisung ihrer wirklichen oder wahrscheinlichen Beziehungen zu einander auch einzeln ausführlich zu beschreiben, so dass, wenn spätere Entdeckungen auch zu andern Verbindungsweisen solcher Einzelheiten leiten, andere Verwandtschaften derselben zeigen sollten, doch die Beschreibung eines jeden Stückes seinen selbstständigen Werth behaupten würde. Er gibt geologische Beschreibungen der Fundstellen, setzt, nur so viel ohne Gefahr möglich, aus den einzelnen Resten die ganzen Thiere zusammen, entwirft ein Bild von der einstigen Bevölkerung der Gegend durch die Thier-Klasse, womit er sich beschäftigt, mit Rücksicht auf die übrige gleichzeitige Schöpfung desselben Landes, und sucht daraus Schlüsse zu ziehen über dessen sonstigen geographisch-physikalischen Verhältnisse so wie über den gesammten Schöpfungsgang.

So bietet er uns von Oeningen ein Mastodon (*M. angustidens*), einen Hund (*Canis palustris*), zwei Pleisthosen (*Lagomya Oeningensis* M. und *L. Meyeri* Tsch.); — einige Reste von Vögeln; — 2 Süßwasser-Schildkröten (*Chelydra Murchisoni* Bell u. *Emys scutellata* Myr.), Batrachier aus 5 Geschlechtern, theils ungeschwänzte (*Lalonia Sayfriedi*, Myr. *Palaecophrynus Gesneri* Tsch., *P. dissimilis* Myr., *Pelophilus Agassini* Tsch.), theils ge-

schwänzle (*Andrias Scheuchzeri* Tsch.), und theils einer ganz neuen Abtheilung angehörend (*Orthophya longa* u. *O. solida* Myr.); endlich drei Schlangen aus dem *Coluber*-Geschlecht (*C. Oweni*, *C. Kargi* u. *e. arcuatus* Myr.), — während von den übrigen Thieren und Pflanzen eine übersichtliche Aufzählung aus andern Quellen gegeben wird. Man erkennt aus den diesen Namen beigetzten Autoren-Namen bereits genügend, wie weit der Verf. bei der Entdeckung neuer Arten theilhaftig ist; aber alle sind durch seine Forschungen genauer und vielseitiger bekannt und beleuchtet worden, als es bis dahin der Fall gewesen. Die bedeutungsvollste neue Gabe jedoch, welche er uns bringt, ist die neue Sippe *Orthophya*, welche nach seiner Ansicht zu den *Batrachiern* gehört, ohne weder der geschwänzten noch der ungeschwänzten Abtheilung derselben in der heutigen Welt zu entsprechen. Ihr schlanker kleiner Kopf mit dichten Zähnen sass auf einer langen Reihe gleichartiger Wirbel, in deren Bau sich ein Unterschied zwischen Hals, Rücken und Schwanz nicht erkennen lässt, daher sie wahrscheinlich gar keine Füße besaßen und in der Gesamtsform vielleicht mit *Coccolia* Aehnlichkeit gehabt haben. Von den Schlangen unterscheiden sie sich durch die, wie bei den jetzigen *Batrachiern*, *biconcaven* (statt *convex-concaven*) Wirbel, welche für die bekannten Schlangen-förmigen Bewegungen nicht sehr günstig gewesen seyn können.

Gehen wir zur zweiten Abtheilung des Werkes über, von welcher jetzt in drei Lieferungen etwa die Hälfte erschienen ist, so finden wir da vorerst nur denjenigen Antheil vollendet, welcher sich mit den Sauriern des Muschelkalke von Bayreuth beschäftigt, bisher der reichsten Fundgrube zweifelsohne, wenigstens wenn wir von den *Labyrinthodonten* der *Bernburger Sandsteine* absehen. Die am meisten charakteristischen Theile, welche dort gefunden worden, die Schädel nemlich, lassen uns zwei merkwürdige Geschlechter der *Ruderfüßer* unterscheiden, den schon von Münster aufgestellten *Nothosaurus* mit 4 Arten und den *Pistosaurus* des Verf's. mit einer Art. Die übrigen Knochen sind nur geringern Theiles so mit diesen Schädeln im Zusammenhange gefunden worden, dass man mit deren Hilfe das Skelett der einzelnen Arten wieder zu ergänzen wagen kann. Bei vielen andern ist die Zusammensetzung hypothetisch; einige deuten vielleicht noch auf eine weitere Sippe hin.

Einer ih's Einzelne eingehenden kritischen Beurtheilung des Stoffes müssen wir uns enthalten, da weder wir selbst noch wohl irgend jemand sonst es dem Verf. extensiv oder intensiv in Untersuchung dieser *Thierreste* gleichgethan hat. Nur müssen wir für diejenigen unserer Leser, welche dasselbe noch nicht kennen, das ausgezeichnete Zeichner-



talent des Verfs. hervorheben, welcher alle Zeichnungen selbst angefertigt hat. Lithographirt sind sie trefflich bei Frommann in Darmstadt und geringentheils bei May und Wirsing in Frankfurt; und wenn wir oben auf die uneigennützigte Aufopferung des Verfs. im Dienste der Wissenschaft hinwiesen, so dürfen wir auch die Anerkennung der gerechten Ansprüche der Verlagshandlung in dieser Beziehung nicht vergessen.

H. G. Bronn.

*Alttestamentliche Studien. Von Johannes von Gumpach. Heidelberg bei J. C. B. Mohr. 1852. 8. X. und 269 Seiten.*

Diese kleine, doch an neuen Resultaten nicht unergiebigte Schrift zerfällt in zwei Theile. Den ersten bildet: „Das Triumphlied Debora's, nach dem gründlich revidirten hebräischen Text aufs neue übersetzt, eingeleitet und erklärt.“ Die Einleitung behandelt: „Geist und Form des Liedes“, „Alter und Erhaltung“, „Verfasser“, (Debora selbst), „Anlass und Zweck“, „Inhalt und Plan“, „Historische Glaubwürdigkeit“, und „Zustand des Textes“. — „Obschon es eine eingeräumte Wahrheit ist“, heisst es hier S. 15., „dass die Verdorbenheit des alttestamentlichen Schrifttextes aus einer Zeit stammt, die weit jenseit des Bereichs unserer kritischen Hülfsmittel liegt, während einzelne Stellen des Liedes Debora's Schwierigkeiten darbieten, die bisher allen Erklärungsversuchen getrotzt haben, ist dennoch keine gründliche Revision des Textes versucht worden. Ich werde diese für die ganze Bibel und insbesondere das alte Testament so dringend nöthige und nendlich wichtige Aufgabe hier zu erfüllen streben, mich jedoch auf die Reinigung des Textes von sinnentstellenden Korruptionen beschränken, und die mit der blossen Schreibart der ursprünglichen Diction vorgegangenen Veränderungen, wohin ich aus den bereits angeführten Gründen auch die sich hin und wieder eingeschlichenen Aramäismen rechne, unangetastet lassen. Dabei werde ich von zwei Grundsätzen ausgehen, gegen deren strenge allgemeine Gültigkeit sich schwerlich eine Stimme erheben dürfte. Der erste ist einerseits, dass die Bibel sich selbst erklären muss; und andererseits, dass die alttestamentlichen Verfasser, ihres Stoffes wie ihrer Sprache mächtig, und sich des Zweckes ihrer Schriften klar bewusst, auch gewusst haben werden ihren Gedanken sowohl einen folgerechten Gang, als einen (zu ihrer Zeit wenigstens) allgemein verständlichen Ausdruck zugeben. Der zweite ist, dass keine Veränderung, welcher Art sie auch sei, weder in der Punctuation noch in der Lesart mit dem Grundtexte vorgenom-

men werden darf, die nicht — den fehlenden — einen klaren durch den Kontext bedingten, historisch-logisch-grammatischen Sinn ergibt. Der erstere dieser Grundsätze scheidet alles Das von dem Texte aus, was sich wesentlich Fremdartiges, sei es aus unabsichtlichem Irrthum oder absichtlicher Veruntreuung, im Laufe der Zeiten an ihn angehängt hat, und wehrt zugleich von den biblischen Schriftstellern die vielen sinnlosen und abgeschmackten Dinge ab, welche ihre Erklärer sie sagen zu lassen gewohnt sind; der zweite schützt den Text gegen jede kritische Willkür und subjectiv-falsche Behandlung, indem er in der That alle auf die wahre Lesart und den richtigen Sinn bezüglichen Fragen vor den, von der Sprache und der Geschichte getragenen Richtstuhl der Verfasser selbst bringt.“

Solche Grundsätze, es sei denn dass das Triumphlied Debora's wirklich nur jene Agglomeration von Wortformen, ohne Sinn, ohne Gedanken, ohne inneren Zusammenhang wäre, welche die seitherigen Uebersetzungen darstellen, mussten nothwendigerweise zu einer gänzlich neuen Auffassung desselben führen. Unter dem, durch eine „Historische Vorerinnerung“, welche die in dem Liede besungenen Ereignisse in ihren Beziehungen zur jüdischen Geschichte erläutert, eingeleiteten Abschnitt: „Text und Uebersetzung“, dürfte man deshalb auch in der letzteren, bis auf wenige Stellen, die gewohnte Auffassung kaum wiedererkennen. Beispiele der Abweichung lassen sich schwer geben, weil die ganze Uebersetzung nur ein solches Beispiel ist; ihre Hauptgründe aber sind: die Schreibfehler, welche sich in den Urtext eingeschlichen haben; die bisherige irrtümliche Deutung des Partikels אַן, in einer seiner Geltungen; und die in zahlreichen Fällen falsche masorethische Interpunktion. So werden V. 5. die Worte וְזֶה סִינֵי, als eine aus Ps. 68, 8. herübergekommene Randglosse gestrichen; V. 8. wird חַרְשִׁים für חַרְשִׁים, — woraus der sprüchwörtliche Sinn:

Wählt doch der Herr die Arbeiter  
Zur Zeit des Verfalles der Thore.

entsteht; — V. 11. מְקִיִּים für מְקִיִּים; V. 15. 16. רְאוּבֵן für רְאוּבֵן גַּד לֹאם. An der letzteren Stelle schüttet die Dichterin ihren strafenden Hohn über die Stämme Ruben und Gad aus, welche anfangs dem Aufstande gegen Jabin ihre Mitwirkung zugesagt, ihr Versprechen jedoch nicht erfüllt hatten. Unmittelbar vorher hat Debora geschildert, wie Barak mit den patriotischen Stämmen eben den Abhang des Thabor hinunter zum Angriff des kenaanitischen Heeres stürmte. An Ruben und Gad sich wendend, fährt sie nun fort:

In Berathungskreisen, o Ruben, Gad, ein  
 Volk von hohen Beschlüssen:  
 Was lässigest du dich doch zwischen den Hürden,  
 Zu horchen dem Gemecker der Heerden? —  
 An die Spindeln mit Ruben, Gad, und all  
 dem Heldenvolk der Entwürfe!

Der vorletzte Vers birgt im Hebräischen einen Doppelsinn, dessen Sarkasmus unnachahmlich ist.

Die Verse 21—22. werden noch z. B. von Ewald übersetzt:

„Der Bach Qischon spülte sie weg,  
 Der Bach von Kühnheit, der Bach Qischon.  
 Tritt, meine Seele, mit Macht!  
 Da stampften die Hufe der Rosse,  
 Von dem Jagen ihrer Gewaltigen.  
 „Verfluchet Meros“, sprach Jahve's Bote“ u. s. w.

Es ist von den Gefallenen und der Flucht der Kenaniter die Rede. Das Partikel **וְ** steht hier als Konjunktion in der Bedeutung „denn“, die masorethische Interpunktion ist zu verbessern, und die Stelle triumphierend-ironisch zu übertragen:

Das Thal Kischon verschollet sie.  
 Du Thal des Kampfes, Thal Kischon,  
 Schwellst meine Seele mit Siegesjubil:  
 Denn es stoben ihrer Rosse Hufe  
 Vor der Eile ihre enteilenden Helden.

Diese paar Beispiele mögen genügen um den Geist der Auffassung und der Behandlung des Ganzen zu veranschaulichen. Der Kommentar, welcher diese Auffassung ausführlich begründet, das nähere historische Verständniss des Liedes vermittelt und die bekannten exegetischen Schriften Herder's, Justi's, Hollmann's, Kalkar's, Maurer's, Rosenmüller's, Studer's, Ewald's, Kemink's, Boettger's und Bertheau's besonders berücksichtigt, enthält zugleich manche neue Beiträge zur hebräischen Lexikographie und Grammatik. Was jedoch auch noch immerhin seine Mängel und die der nothwendigerweise höchst unvollkommenen Uebersetzung sein mögen: der Verf. wagt zu glauben dass das Triumphlied Debora's, sowohl seinem innern Zusammenhange als seiner allgemeinen äussern Form nach, hier zum erstenmale in einer andern Sprache, als ein einheitliches denkgerechtes Werk hebräischer Dichtkunst erscheint.

Der zweite Theil der Schrift enthält sechs „Vermischte Abhandlungen“ über einige der schwierigeren Fragen alttestamentlicher Exegese. Die erstere „Das Wunder Josua's“ überschrieben, bietet eine vollständige und im Wesentlichen durchaus neue Erklärung des bisher oben so irrtümlich ausgelegten als vielbesprochenen Abschnittes des

zehnten Kapitels des Buches Josua V. 6—14. Die zweite: „Der Sonnenzeiger des Ahas“, welche von einer auf Grundlage der biblischen Angaben entworfenen Zeichnung dieser Sonnenuhr begleitet ist, erklärt auf ähnliche Weise die Stellen 2 Kön. 20, 8—11; Jes. 38, 22. 7—8; die dritte: „Elias und die Raben“, die Stelle 1 Kön. 17, 2—10. Es kommt hier eine nicht uninteressante grammatische Frage zur Sprache, auf die besonders hingewiesen werden möge, weil der Verf. S. 103 ff. nur Anlass findet sie kurz zu berühren. Gesenius sagt über den Gebrauch des Partizips: „Die einzige vorhandene Form des Part. hat die Bedeutung aller Tempora“, und „sofern das Partiz. für das Verbum finitum als Prädicat des Satzes steht, bezeichnet es am häufigsten das Präsens“ u. s. w. Nichts, glaubt der Verf., kann irriger sein als diese Ansicht. „Schon dass das Partiz. in Verbindung mit וְ und וְיָ vorkommt — eine Verbindung, welcher die Charakteristik des Ursprünglichen eigen ist — beweist einerseits ihre Unrichtigkeit, andern Theils dass, wo das Partizip dem spätern Sprachgebrauch zufolge ohne die gedachten Hilfsverben erscheint, die letzteren als Eklipsen und in den von der Verbindung der Rede geforderten Zeiten zu ergänzen sind. Als Folge dieses Verhältnisses aber bedingt der Gebrauch des Partiz. in dem gedachten Sinne (des verb. fin.) stets die persönliche Gegenwart des Aussagenden bei der ausgesagten Handlung, in sofern die Rede einen historischen Charakter trägt; ist sie dagegen allgemein betrachtender Natur, so verwandelt sich jene Bedingung in die der absoluten Dauer der beschriebenen Thätigkeit (z. B. Kohel. 1, 4. 7.). „Deshalb ist denn auch an der Stelle 1 Kön. 17, 6. מֵאֵשׁוּרֵי בָרֶבֶת als reines Partiz. zu nehmen und mit dem Subst. zu verbinden, וְיָ in der 3 Pers. Plur. vop וְ zu ergänzen und zu übersetzen: „Und die eintreffenden Raben (vgl. V. 4.) waren ihm (dienten ihm als) Brod und Fleisch“ u. s. w., in andern Worten: sie waren seine einzige Nahrung; ein Sinn, welcher jedoch keineswegs von jener Ansicht über den Gebrauch des hebr. Partizip abhängig ist.

Der vierte Aufsatz handelt „Ueber die Bedeutung von וְ.“ Es wird die, von seiner Stellung im Redesatze abhängige Bedeutung dieses Partikels überhaupt durch eine einfache und ausnahmslose Regel bestimmt, וְ dabei „in der Mitte eines Haupt- und zu Anfange eines Nebensatzes, in Beziehung auf das Folgende, als Konjunction in der Bedeutung in Folge (mit folg. Genit.), weil, denn“ nachgewiesen und sein Gebrauch in den verschiedenen Formen erklärt; woraus die sämtlichen Stellen, in denen es als Konjunction vorkommt,

erläutert und als Selbstfolge in ein ganz neues Licht gestellt werden. — Es wird demnächst „Ueber die Bedeutung von *בן הערבים*“ gehandelt, und gezeigt dass dieser Ausdruck ursprünglich den Zeitraum vom Sonnenuntergange bis zum Anbruche der Nacht begriff, späterhin aber (wahrscheinlich von der Zeit des Salomonischen Tempelbaues an), um den ganzen Nachmittag d. h. auf den Zeitraum von der halb-siebten jüdischen Stunde bis zum Einbruche der Nacht erweitert wurde, indem die geschichtliche Veranlassung und Nothwendigkeit für diese Veränderung angegeben wird, deren Kenntniss das richtige Verständniss auch mancher neutestamentlichen Stelle bedingt. — Den Schluss bildet eine Abhandlung „Ueber die Bedeutung von *אשרה*.“ Zuvörderst werden die frühern Auffassungen dieses Ausdrucks: Göttin, Astarte, Idol, Statue, Säule, Baum, Baumstamm, Hain, als irrthümlich, und darauf seine wahre Bedeutung nachgewiesen: ursprünglich der Unterbau des Hochalters (*βωμός*), übertragen: der Hochaltar selbst; im abstrakten Sinn im Sing.: Hochaltarthum (Götzendienst), im Plur. (natürlich femin.): Hochaltargötzen; worauf wiederum die sämmtlichen Stellen, in denen der Ausdruck erscheint, aufgeführt, übersetzt und so weit es noth thut, kommentirt werden.

Möge das obige Werkchen, welches nach dem Urtheil eines Recensenten in dem Liter. Centralblatt (1852. Nr. 16.) „ohne nach Neuheit und Originalität zu streben, so viele eben so neue und überraschende als überzeugende Resultate liefert“, jedenfalls zu der Erkenntniss beitragen, wie Vieles noch auf dem Gebiete der hebräischen Lexikographie und Grammatik zu leisten ist, und wie unendlich weit wir noch entfernt sind von einem richtigen Verständniss des alten Testaments.

---

*The New Quarterly Review and Digest of current Literature,*  
Nos. I. and II. London 1852. gr. 8. 224 Doppels.

Die englischen „Reviews“ haben bekanntlich längst aufgehört Reviews im eigentlichen Sinne des Worts zu sein. Zwar schliessen sie keineswegs das anzeigend-beurtheilende Element gänzlich aus; allein es verschwindet doch fast unter der Form selbstständiger Abhandlungen, welche ihren Inhalt zu bilden pflegen, an die blossen Titel einer beschränkten Anzahl von Erscheinungen der Tagesliteratur angeknüpft werden, und nicht sowohl eine wissenschaftliche Färbung tragen, als politisch-

religiöse Partei-Interessen vertreten. Eben dieser Umstand hat die obige neue Zeitschrift in's Leben gerufen. Ueber ihren Zweck wollen wir den Herausgeber selbst sprechen lassen. „The New Quarterly Review wird“, sagt er in dem Prospectus, „zu dem Plane zurückkehren, welcher den ersten kritischen Vierteljahrsschriften zu Grunde lag. Jedes Heft wird, nicht etwa ein halbes Dutzend Dissertationen über längst gelesene oder halb vergessene Bücher liefern, sondern eine vollständige Uebersicht der Literatur der vorhergehenden drei Monate, gewissenhafte Notizen über alle Werke, welche nur einigermaßen besprochen zu werden verdienen. Den wirklichen Charakter, die eigenthümliche Tendenz, den bleibenden Werth der beurtheilten Schriften anzudeuten und hervorzuhellen, wird die Hauptaufgabe der Herausgeber sein. Keiner Partei angehörend, frei und unabhängig in ihrem Urtheil, werden sie dem New Quarterly Review die Stellung, welche es einzunehmen bestimmt ist, nur durch die Unparteilichkeit ihrer Kritik, und das Talent ihrer Mitarbeiter zu sichern streben.“

Die beiden ersten Hefte, welche Ref. vor Augen hat, entsprechen vollkommen dieser Ankündigung. Auf den verschiedenen Gebieten der schönen Literatur und der Wissenschaften, denen die zur Anzeige gebrachten Bücher angehören, sind die Mitarbeiter augenscheinlich nicht allein wohl bewandert, sondern verrathen im Allgemeinen auch ausgedehnte und gründliche Kenntnisse, während ihr Urtheil gesund und kräftig ist, und ihre Sprache sich durch Frische und Lebendigkeit auszeichnet. Mit Recht ist deshalb das New Quarterly Review von der englischen Presse selbst mit ungetheiltem Beifall aufgenommen worden, und Ref. glaubt es auch in Deutschland um so mehr empfehlen zu können, als er mit den schon angedeuteten Vorzügen, zumal der Vollständigkeit, und einer vortrefflichen Ausstattung, einen ungewohnt billigen Preis (2s 6d für jedes Heft) vereinigt.

Ein beschränkter Raum ist zugleich der französischen und deutschen Literatur eingeräumt worden. Beide Abtheilungen der Zeitschrift, besonders die letztere, sind freilich noch im höchsten Grade lückenhaft; doch ist schon ihre Mitberücksichtigung überhaupt eine erfreuliche Erscheinung, die unsere Theilnahme an dem Fortgange und der Erweiterung des Unternehmens verdient.

**John. v. Gumpach.**

*Markgraf Hermann der Fünfte von Baden. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Joseph Bader, Assessor bei dem grossherzoglich badischen Landes-Archive. Mit Urkunden. Karlsruhe. Druck und Verlag von C. Macklot. 1852. XIV. und 109 Seiten. 8.*

Der Name des Verfassers, dessen neueste Schrift wir hier anzeigen, ist den Freunden süddeutscher Geschichtsforschung so bekannt, dass es keiner weiterer Erwähnung bedarf, um die Aufmerksamkeit auf diese neue Forschung zu lenken. Sie ist ganz in der Weise der früheren Monographien zur badischen Geschichte abgefasst: eine zierliche, gefällige Darstellung macht Dasjenige einem grösseren Leserkreise zugänglich, was, wie die Anmerkungen und Anhänge zeigen, auf einer äusserst mühevollen Quellensammlung ruht. — Dass von dem Verfasser auch jetzt wieder ein Fürst aus der Abneureihe des badischen Regentenhauses zum Gegenstande der Forschung gewählt wurde, können wir gerade bei dieser Abfassungsweise nur sehr löblich finden. Unser Volk ist eine lange Reihe von Jahren gewöhnt worden, nur die Schattenseiten der Fürsten durch eine meister- und zucht-lose Karrikaturen- und Pamphleten-Literatur sich entgegen gehalten zu sehen. Die Bilder edler Fürsten — und deren kennen wir denn doch eine genügende Zahl — aus der Vergangenheit und Vergessenheit hervor zu ziehen, ist daher ein eben so nothwendiges als gutes Mittel, im Volke die Gefühle der Pietät gegen seine Herrscher wieder zu kräftigen. Es wird dies aber auch am sichersten geschehen, wenn ohne fade Schmeichelei die Wahrheit und nur die Wahrheit dargestellt wird. Von diesem Grundsatz gehen die Lebensbilder des Verfassers aus und füllen auch in dieser Hinsicht auf treffliche Weise eine fühlbare Lücke in der badischen Regentengeschichte aus.

Das Werkchen selbst — um von diesen allgemeinen Bemerkungen zurückzukehren — zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste das Geschichtliche über Hermann V. enthält (S. 1—64), die zweite aber (S. 65—110) den altbadischen Besitz zu Owingen einer Prüfung unterwirft: Jede hat wieder drei Unterabtheilungen: Die Voreltern Hermann V., Hermann V. als Reichsfürst, Hermann V. als Landesherr. So beginnt denn die Geschichte am Sterbelager eines Laienbruders des Klosters Clugni, der seit einigen Jahren die Schafe gehütet hatte und jetzt sich den erstaunten Mönchen als den Sohn eines der mächtigsten Reichsfürsten, dem Kaiser Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben ertheilt hatte, als Hermann den Markgrafen von Hachberg und Verona zu erkennen giebt. — Was den Fürsten noch

bei des Vaters Lebzeiten, in den besten Mannesjahren von Weib und Kind hinweg in das arme Asyl eines burgundischen Klosters trieb; es ist S. 3—9 ganz richtig als Folge des Zerwürfnisses zwischen Staat und Kirche, der Wirren im Reiche selbst bezeichnet. Freilich können wir über den Character dieser Wirren und Kämpfe nicht ganz einer Meinung mit dem Verfasser sein. Wenn S. 4 eine Gewährleistung des Friedens in der christlichen Welt in dem Herkommen erblickt wird, „dass weder Pabst noch Kaiser ohne Genehmigung des andern seine Wahl behaupten durfte“, so muss Ref. gerade in der Handlung des Weihnachtfestes i. J. 800 eine Quelle immer dauernder Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht erblicken. — Die Begränzung wechselseitiger Rechtssphären beider Gewalten wird so wenig nützen, als die Vermarkung anstossender Güter zweier gleich habgieriger Nachbarn. Diess wird, wie es im Mittelalter gewesen, so im Jahr 1852 wieder sein, da nach Vorkommnissen, wie wir sie erlebt haben, die Regierungen Baierns und der Oberrheinischen Kirchenprovinz feste Schranken wechselseitiger Befugnisse ziehen wollen. Nur da wird Friede sein, wo eine völlige Unterordnung des einen Theils durch das Talent oder die materielle Macht des andern sich festgestellt hat, oder wo ein wechselseitiges „Noli me tangere“ hier des Waltens, dort der Lehre stattfindet. Letzteres kann durch Aufbietung nationaler Sympathien geschehen — die Geschichte Ludwig des Heiligen, Philipp des Schönen, Ludwig XIV. hat es gezeigt; — aber es wird weniger dauerhaft sein als das Erstere, wie die Geschichte klar genug zeigt. In Deutschland bestand der Friede bei völliger Unterordnung der geistlichen unter die weltliche Gewalt, so lange letzterer nicht im eignen Heerlager Feinde erweckt wurden. So unter Karl dem Grossen, unter dem ersten Otto, unter Heinrich III. Damals war der Grundsatz der Alleinherrschaft zur vollen Geltung gekommen. Als es aber sich nicht mehr darum handelte, ob Alles was die deutsche Zunge spricht ein Ganzes bilde, sondern zuerst der Franke, der Sachse, der Baier, der Alemanne, sodann innerhalb dieser neuen Gebiete jeder mächtige Gaubeamte eine fast unumschränkte Gewalt anstrebte, so war eines der ersten Mittel den Zweck zu erreichen, der später der Grundstein wurde der Schmach und Erniedrigung Deutschlands; — eines der ersten Mittel war es, sich unter den Schirm geistlicher und geistiger Interessen zu stellen und diese zur Devise ganz anderer Strebungen zu machen. Aehnliches war schon unter Heinrich III. versucht worden, allein es hatte dieser kräftige, in seinem Wandel und Walten durchaus unbescholtene Fürst in der denkwürdigen Constanzer Osterwoche die Bewegung an sich zu reissen, sich unterzuordnen verstanden.



Wenig daher Heinrich IV., was sein Vater und Grossvater angestrebt, vollenden wollte, die Vernichtung — wenigstens die Beschränkung und Unterordnung der deutschen Herzogsgewalt, so ist Ref. weit entfernt, darin mit dem Verf. (S. 6) ein Verbrechen der Reichsverfassung gegenüber zu erblicken. Vielmehr ist ihm dieses Streben der löbliche Versuch, der seit einem Jahrhunderte vor seinem Regierungsantritt mit mehr oder weniger Glück angebahnten Zersplitterung Deutschlands durch die Herzöge, Markgrafen und Grafen entgegenzuarbeiten. — Doch diess sind Ansichten, über welche der Verf. eben so gut sich berechtigt fühlen könnte, mit dem Ref. zu rechten, als umgekehrt. Darin sind wir wenigstens beide einig, dass Heinrich IV. weder die Persönlichkeit war, noch die geeigneten Mittel ergriff, sein Streben durchzusetzen, ohne über Deutschland ein fast halbhundertjähriges Elend voll Greuel, Verwirrung und Blutvergiessens zu bringen. (S. 6—13). — Von dem Todtbede Markgraf Herman I. aber und dem schauerhaften Ende seines über das Unglück seiner Lande dem Wahnsinn verfallenen Vaters Berthold I., führt der Verf. uns in wechselvollen Bildern durch das kaiserfeindliche Streben Berthold II. und seines Bruders, des Bischofs Gebhard von Constanz, der selbst dann von der unbedingten Ergebenheit an den Pabst nicht wich, als der eigene Bruder sich mit dem Kaiser aussöhnte und dadurch den unbeugsamen schwäbischen Kirchenfürsten in das Elend der Verbannung trieb. Gebhard erlebte auch den Triumph, durch des Sohnes Empörung den alten Kaiser zu seinen Füssen geschleudert zu sehen (S. 13) und wurde durch den Tod gerade noch des Kammers ledig, zu schauen, wie der Kirche Schützling seine Maske abwarf. Friedlicher war das Walten der badischen Hermanne. Der zweite, dritte und vierte werden als treue Fürsten des Reiches bei Heinrich IV., V. bei Conrad II. und Friedrich I. aufgeführt und den letztern sehen wir selbst im Tode noch seinem Kaiser folgen, so dass die nämliche Stadt, Antiochien, die Ruhestätte beider Fürsten wurde. (S. 10—20).

Die beiden noch übrigen Abschnitte der ersten Abtheilung gehen nun auf den Titel des Werkchens ein und behandeln Hermann V. als Reichsfürsten (S. 21—43) und als Landesherrn (S. 44—64). —

Wenn der Verf. die Vermählung Hermann's mit Irmingard, der Nichte Otto IV., als ein Friedenswerk dieses Kaisers ansieht, um zugleich der eignen Macht einen Anhänger aus dem bisher feindlichen Lager zu geben, so finden wir diess der damaligen Stellung der Partheien vollkommen angemessen und möchten daher auch die Verlobung der pfälzischen Prinzessin fast in die gleiche Zeit setzen, wie die Verbindung des

Kaisers selbst mit dem hohenstaufischen Hause. Solche Vermählungen aber zwischen Kindern, denn Irmingard war erst etwa 8 Jahre alt, waren schon damals, wie aus frühern Beispielen belegt werden könnte, üblich, wenn es sich um politische Zwecke handelte.

Doch glauben wir unbedingt annehmen zu dürfen, dass auch ohne diese Verbindung der Markgraf sich der welfischen Parthei in die Arme geworfen hätte, da die Anhänger der Stauer damals, überrascht durch das plötzlich-gewaltsame Ende Philipps, wie sie waren, einen Vereinigungspunkt an Friedrich II. überhaupt nicht finden konnten. Dass indessen damals, wie in unsern Zeiten solche Bande der Verwandtschaft nicht unauflöbliche Ketten bildeten, ist klar.

Wenn nach Friedrich's Annäherung an das Markgräfliche Gebiet Hermann die Fahnen des flüchtigen Oheims seiner Gemahlin verliess, so that er nicht weniger, als die andern Reichsfürsten, ja er gieng ihnen doch hierin an Ausdauer bei dem alten Herrn voran, dass er ihn aus dem Auflaufe, da Breisach, der letzte Haltpunkt in Süddeutschland, zu dem Staufischen Herrscher abfiel, mit den wenigen noch übrig gebliebenen Treuen rettete und durch sein Gebiet geleitete (S. 27.) Von nun an finden wir den Markgrafen auf den Hoftagen und im Heerlager Friedrich II.; im Jahr 1221 auf dem Kreuzzuge, den der Herzog von Baiern mit einem süddeutschen Heere gegen Egypten unternahm, da der Kaiser die persönliche Führung, die längst versprochene, immer verschob. In den nächsten 12 Jahren bleiben die verwickelten Verhältnisse des Reichs nicht ohne Einfluss auf die Stellung des Markgrafen. Der zur Verwaltung Deutschlands zurückgelassene junge König Heinrich vergass bald der Rätthe, welche von dem Vater ihm beigegeben waren, und übte, ohnedies unmuthig über die verfehlte Stellung, als Regent eines grossen Reiches ohne alle Selbständigkeit, Regierungshandlungen aus, zu welchen die väterliche Ermächtigung ihm abgieng. Die Spannung zwischen Vater und Sohn war nun so gross, dass eine persönliche Unterredung zu Udine für nöthig erachtet wurde, zu welcher allem Anscheine nach der Markgraf den jungen Fürsten nicht nur begleitete, sondern auch bewogen hatte. Den Grund der Spannung deutet der Verf. S. 32—35 u. 37 nach unserer Ansicht ganz richtig an. Es sollte zwischen Heinrich und seinem Vater das nemliche Spiel gespielt werden, welches zwischen Heinrich IV. und seinen Söhnen vor einem Jahrhundert aufgeführt worden war. Auch jetzt sollten die deutschen Bischöfe bei diesem Familienstücke die Vertrauten des jungen Helden spielen, allein sie wollten ihren Lohn vorweg nehmen. Die Verhältnisse waren anders geworden. Der Bannstrahl des

Pabstes war während Friedrich's Kreuzzug unwirksam abgeblitzt; Deutschland blieb treu, die Schlüsselsoldaten wurden von Friedrichs Heeren aus Unteritalien verjagt, der Pabst musste froh seyn, eine Aussöhnung mit dem Kaiser durch Hermann von Salza's Vermittlung eingehen zu können. Und doch war das Recht diesmal auf der Seite des Pabstes, wenn er nicht mehr begehrte, als die Erfüllung dessen, was Friedrich bei seiner Ernennung zum deutschen Kaiser versprochen hatte, die Lostrennung des normännisch-italienischen Erbes von der deutschen Kaisergewalt. Aber wie gesagt, der Erfolg war unsicher, diess hatten die letzten Jahre bewiesen, deshalb wollten die Bischöfe Deutschlands, bevor sie lösbrächen, ihren Lohn in Erweiterung ihrer Rechte, in neuen Privilegien haben und diese waren es, die Heinrich ihnen vor der Zusammenkunft zu Aquileja mit vollen Händen gab, dort vom Vater bestätigt liess, nachher noch vermehrte. Bald nach der Rückkehr aber brach die Unzufriedenheit des jungen Königs gegen den Markgrafen aus. Noch im August 1232 hatte zwar jener den letztern zu einem der Richter ernannt, die zu Anfang des folgenden Jahres die s. g. wormsische Rachtung erliessen — offenbar dem Könige günstig, welcher die Rechte des Bischofs auf Unkosten der Stadt mehren wollte. Freilich kann Ref. weder in dieser Wahl noch dem dabei gebrauchten Hofausdruck „dilectum familiarem nostrum“ etwas Besonderes erblicken; zu jenem berechnete den Markgrafen seine Stellung als Nachbar der strittigen Theile — von der ursprünglich ihm zustehenden Vogtei Selz und vom pfälzischen Erbe her — letzterer musste nach der Sitte der Zeit ihm gegeben werden, wenn überhaupt seiner als einer hundertjährigen Person in der Urkunde gedacht werden wollte. Der Spruch aber war dem Könige ganz genehm, wie aus der schnellen Bestätigung der „Rachtung“ ersichtlich ist. Allein es war dennoch offenbar schon Misstrauen zwischen Beiden eingetreten; — Ref. glaubt, dass der Kaiser, der an politischem Scharfblick gewiss den Sohn übertraf, dem Markgrafen in Aquileja den mündlichen Auftrag gegeben habe, den Sohn zu überwachen, und dass letzterer hievon Ahnung hatte. Denn bald nach dem Wormser Geschäfte verschwindet der Markgraf aus der Umgebung des jungen Königs und um gleiche Zeit verlangt der letztere des erstern Sohn als Geisfel; wenigstens ist Friedrich's königlicher Befehl zur Aufhebung jener Geiselschaft noch vor 1234 ertheilt. Am empfindlichsten musste den Markgrafen wohl eine willkürlich auferlegte hohe Geldstrafe mit der Aussicht, einen sicher gehofften Besitz ganz zu verlieren, getroffen haben. Denn so muss der königliche Befehl bezeichnet werden, durch welchen Hermann sich genöthigt sah, 1000 Mark Silbers an der Pfandschaft von

Eppingen, Laufen, Sinsheim — gerade die Hälfte der Pfandsomme — nachzulassen.

Diess bewog wohl vorzüglich den Markgrafen, in Sicilien bei'm Vater Hilfe gegen den Sohn zu suchen und zugleich das ganze Treiben des jungen Fürsten aufzudecken. Dass nach seiner Rückkehr — noch zu Ende des Jahres 1234, oder zu Anfang des folgenden — der Markgraf sich in der Lage sah, einen Angriff König Heinrichs von seinen Landen zurückzuschlagen, hat der Verf. zwar aus keiner ältern Quelle als Tritenheim nachweisen können; die Einzelheiten aber, die der Hirschauer Abt in seiner Erzählung aufführt, sind so bezeichnend, dass wir mit dem Verf. annehmen müssen, ihm seien hierbei alte, jetzt verlorne, Quellen zu Gebote gestanden. Am Schlusse dieses Abschnitts (S. 40—43) zeigt uns der Verf. Hermann noch in der Umgebung des Kaisers und zuletzt im Heerlager gegen die Ungarn. Er starb 1242 und wurde durch die liebende Sorgfalt seiner Wittve aus der Gruft von Becknang zur Ruhestätte vor dem Frohnaltar der neuen Klosterstiftung Lichtenthal gebracht. Es war ihm der Schmerz erspart worden, seinen kaiserlichen Freund im Kampfe mit der päpstlichen Gewalt unterliegen zu sehen.

In dem Abschnitte, der Hermann als Landesheerrn schildert, werden wir über die Besitzverhältnisse und Erwerbungen des Markgrafen, seine Stiftungen, Stellung zu den Nachbarn und Lehnleuten unferriehet. Alf dieses ist mit grosser Umächt und Klarheit geschehen. Nur auf zwei Umstände will Ref. hier aufmerksam machen. Es ist S. 44 erwähnt, dass unter den Kindern Hermanns IV. bei des Vaters Tode eine Todtheilung statt gefunden habe, in welcher Heinrich, der jüngste derselben, mit den Besitzungen im Oberlande und der Grafenwürde die Markgräflische Linie von Hachberg gründete, während die ältern Brüder Hermann V. und Friedrich die Güter im Unterlande gemeinschaftlich erhielten. Diese aber sind (S. 45) als aus der Herrschaft Baden mit zerstreuten Rechten im Ul- und Pfinggau, der Herrschaft Iberg, Vogtei von Seiz und verschiedenen Gütern und Rechten in Schwaben mit Recht ein bescheidenes Besitzthum genannt.

Ref. glaubt daher annehmen zu müssen, dass die Genealogen in Bestimmung der Altersverhältnisse der 3. Erben sich durch den Umstand täuschen liessen, dass der badische Zweig später der mehr begüterte und überlebende war. Vielmehr scheint Markgraf Heinrich von Hachberg der Erstgeborne der drei Söhne gewesen zu sein, da er den bedeutendern breisgauischen Besitz mit der Grafschaft an sich zog und den kleinern Antheil den jüngern Brüdern gemeinschaftlich überliess. Ref. wird

später wieder auf diesen Umstand zurückkommen. S. 57 Anm. 27 wird der Theilnahme an einem Kriege der Stadt Bern gegen die Grafen von Kiburg erwähnt, der nach einem Schreiben des konstanzer Decans Johana an den Erzbischof von Arles 1232 geführt sein soll. Der Verf. ist hierin durch die Autorität Schöpflins irre geführt worden, der (V. 186) sich um ein ganzes Jahrhundert geirrt hat. Die Urkunde gehört in das Jahr 1332 (Vgl. Clerc Essai sur l'histoire de la Franche-Comté II. 39.) — Sehr anziehend und für die Geschichte des jetzigen Adels sehr belehrend ist (S. 58—60) die Einleitung in die Aufzählung des badischen Ministerialadels. Ref. erlaubt sich hier auf eine Urkunde aufmerksam zu machen, die den Uebergang aus dem Stande der Leibeigenen in die Stellung der Ministerialen höchst anschaulich darstellt. Es ist der Brief des Abts Albert von Marienberg im Vinstgau v. 11. März 1150, durch welchen mit Rath Herrn Ulrichs v. Tarasp die Gebrüder Vital und Cuno von Stamutz der Leibeigenschaft entlassen und unter gewissen Bedingungen in den Stand der Ministerialen erhoben werden. (Abgedr. in v. Mohr Cod. diplom. Urk. zur Gesch. v. Graubünden S. 170—171).

Unter den oben angedeuteten Besitzungen in Schwaben sind es die in Owingen bei Ueberlingen, denen der Verf. die II. Abtheilung seines Werkes (S. 68—110) widmet, eine Arbeit, die der Beachtung um so eher werth zu sein scheint, als daran (S. 102—105) eine ganz neue Stammreihe der Zähringer Ahnen aufzuführen versucht wird. Ref. glaubt der Verpflichtung sich nicht überheben zu dürfen, diese Abtheilung einer genauern Prüfung zu unterwerfen. In dem Besitze der Lehensherrlichkeit zu Owingen und Pfaffenhofen mit ihren zugewandten Orten finden wir folgende Herrschaften: I. Die Kirche zu Pfaffenhofen war Lehen vom Reiche. II. Die Güter, so fern sie nicht Allodien kleinerer Herrn waren, gehörten: a. Dem Stifte Reichenau. Es hatte mit seinen Gütern die Grafen von Helfenstein, diese den Ritter Rudolf von Bodman belehnt, der 1270 dieselben an Salem verkaufte. b. Den Grafen von Montfort. Diese hatten den Ritter Heinrich v. Randeck damit belehnt, der mit Bewilligung seines Lehensherrn Hugo v. Montfort seinen Antheil 1213 an Salem verkaufte. c. Dem staufischen Herrscherhause. Dieses hatte damit den Ritter Albrecht von Pfaffenhofen belehnt, welcher 1245 mit Bewilligung König Konrads IV. seinen Antheil an Salem verkaufte. d. Endlich den Markgrafen von Baden, die es um 1205 an Albert von Frickingen verkauft hatten.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

**Bader: Markgraf Hermann V. von Baden.**

(Schluss.)

Es fragt sich nun, wie kamen diese Leute all' zu einem Antheil an der gleichen Besitzung? Wir scheiden zuerst Reichenau aus. Dieses Kloster konnte in den Besitz seines Antheils entweder schon bei dem Sturze des alemannischen Herzoghauses durch die fränkischen Könige gekommen sein, oder durch Vermächtniss irgend eines Theilbesitzers nach erfolgter Theilung. Wollte man nach Geschlechtern sich umsehen, die mit Reichenau in näherer Verbindung standen, so wären es zunächst die Pfullendorfer, welche dem Stifte in jenem Ludwig, den seine Lehensleute meuchelten, einen Abt gegeben, oder die Nellenburger, die lange das Schirmvogteiamt über das Kloster ausübten. Das Reich konnte den Kirchensatz gleichfalls bei einer theilweisen Confiscation der herzoglichen Güter und Rechte an sich gezogen haben, oder, was mit dem Verf. uns wahrscheinlicher dünkt, zur Zeit der Staufer dazu gelangt sein. Denn dass während der Herrschaft dieses Geschlechtes schwäbisches Herzogsgut, Kaisergut und Hausvermögen häufiger Verwechslung unterlag, ist ebenfalls aus andern Gegenden nachgewiesen. Es bleiben also noch die Staufer, die Montfort, die Markgrafen von Baden übrig. Der Verf. nun beantwortet bei den beiden erstern die Frage nach dem Ursprung des Besitztittels (S. 73—74) durch Hinweisung auf Erbschaft der Pfullendorf-Bregenzner Grafen. Nun haben allerdings die Staufer durch Tausch mit Albrecht v. Habsburg, dem Gemahl der Pfullendorfer Erbtöchter Ita solche schwäbische Güter in ihren Besitz bekommen, die theils ursprünglich Pfullendorfsch waren, theils aus dem Heurathgut der Elisabeth von Bregenz an das Haus gekommen sein mochten. Aber dass die Tübinger-Montforter Linie etwas geerbt hätte, ist nirgends ersichtlich. Ref. nimmt daher dieses Besitzthum unbedenklich nicht für Pfullendorfsch, sondern für ein Bregenz-Buchhornisches an, dessen Herkunftstitel um so weniger Bedenken erregen wird, da man weiss, dass durch die Erbtöchter des herzoglich-alemannischen Hauses, Imma, an den Stammvater der Argen- und Linzgau-Grafen, aus denen die Bregenzner hervorgiengen, Güter gekommen sein müssen.

Von diesen aber erbte nicht nur der Tübinger Montforter Stamm, sondern es ist auch ein Uebergang eines Erbtheils an die Staufer zu erklären. Eine Linie nämlich und — wie die Salemer Urkunden oft bemerken lassen — Theilbesitzer der schwäbischen Güter der Grafen von Bregenz, waren die Grafen von Buchhorn, deren letzter Stammhalter in Folge einer Entführung der Gemahlin Ludwigs von Pfullendorf erschlagen wurde. Seine Güter nahm Welf IV. in Besitz — unbekannt mit welchem Rechtstitel, wahrscheinlich aber als Verwandter vom Weiberstamme. Von Welf VII. aber erwarb nicht nur die Lehen, sondern auch was von den Allodien nicht früher mit Heinrich dem Stolzen abgetheilt war, Friedrich I. durch heimlichen Kauf.

Noch bleibt übrig, den Antheil der Markgrafen von Baden zu erörtern. Der Verf. erklärt S. 102 ff. ihn also. Aus den an den deutschen Orden vermachten Gütern in Ulm, im Distelreich, aus den Markgräflichen Vasallen von Ertingen ist ersichtlich, dass Markgraf Hermann I. einen Antheil an den schwäbischen Besitzungen des zähringischen Hauses erhielt. Wie aber das zähringische Haus überhaupt zu schwäbischem Besitzthum kam, wird S. 103—107 durch eine neue Aufstellung der Verwandtschafts-Verhältnisse der Zähringer mit dem herzoglich alemannischen Hause dargethan, in welcher die Leichtlin'sche Muthmassung aufgegeben und nach einer Stelle des Liber Heremi der Thurgau-Graf Landolt (von Zähringen setzt die Stelle jedenfalls als späteren Zusatz bei) als väterlicher Grossvater Berhtolds des Breisgau Grafen, des Vaters Herzog Berhtolds I. von Zähringen dargestellt wird. Ref. hält diese genealogische Aufstellung einer genauen Untersuchung um so werther, als sie nicht bloss auf den Tschudi'schen Auszügen aus dem alten verloren gegangenen Liber Heremi beruht, sondern eine Verwandtschaft der Nellenburger und Badener auch durch die Stelle einer Reichenauer Urkunde bestätigt wird, welche also lautet: „Ad haec Pertoldus comes pro patris meo (des Grafen Eberhard III. von Nellenburg um 1056) ipsius autem avo, unum mansum in villa quae vocatur Wiessa in Cloceowe tradidit.“ Allerdings ist auch diese Urkunde, deren Veröffentlichung durch Kirchhofer in Stein wir entgegen sehen, nicht unverdächtig. Der Anfang des S. 103 aufgeführten Regests „Graf Eberhard v. Nellenburg (comes Turegiae provinciae)“ ist höchst bedenklich, zumal in Verbindung gebracht mit der vielfachen Nachweisung Dümge's, dass die Reichenauer Mönche die kecksten Urkundenfälscher in Süddeutschland waren.

Doch abgesehen hiervon und den wünschenswerthen Fall angenommen, dass auf dem vom Verf. angenommenen Wege ein sicheres Ziel der

Forschung erreicht würde, dass man also nicht versucht wäre, die beiden Stellen des über Heremi und der Reichenauer Urkunde also zu deuten:

Nellenburger

Zähringer:

Eberhard

Ebbo

Landold

Eberhard III.

N: Tochter. Gem. Bithils

Berthold Graf

Berthold Herzog

wonach Landold ebenfalls Grossvater des Grafen Berthold und patrus des Grafen Eberhard III. von Nellenburg wäre; — all' diess angenommen, scheint die Erklärung des Owinger'schen Besitzes aus dieser Verwandtschaft noch bedeutende Schwierigkeiten zu haben. Wir finden in Owingen einen gemeinschaftlichen Besitz der Markgrafen mit den Staufern und den Montfortern.

Rührte dieser von den Nellenburgern, so wäre in der That auffallend a. dass — bei Annahme mütterlicher Versippung der Zähringer-Badener und Nellenburger — weder die andere Linie der Nellenburger und ihre Rechtsnachfolger die Vehringer-Nellenburger, noch die Zähringer-Uracher und die Tecker Linie einen Theilbesitz haben. b. dass nur hier, sonst nirgends, die Nellenburger einen Theilbesitz mit den Staufern und Montfortern gemeinsam haben. —

Ref. will hier eine andere Erklärung versuchen, um dem Verf. zu zeigen, wie mächtig seine Forschung den Wunsch angeregt hat, diese Verhältnisse klar zu sehen. Schon S. 55. macht der Verf. auf lebensherrliche Rechte der Markgrafen aufmerksam, die 1215 zu Gunsten einer Vergabung ihrer Vasallen von Hohenstein an das mitten im Wel-fischen Besitzthum gelegene Kloster Weissenau geltend gemacht werden.

Ebenso deutet auf die Wellen der Besitz von Gütern in Ulm hin und was Stälin II. 349 beim Jahr 1266 von ertingischen Lehenleuten anführt. Denn auf altsähringischen Besitz dieselben zurückzuführen scheint uns um deswillen bedenklich, weil bei einer Todtheilung dieselben doch gewiss den nähern Teckern wären zugewiesen worden. Ein gemeinsamer Besitz der Wellen aber mit andern Erben des Bregenzer Grafenhauses ist ganz leicht zu erklären. Schon lange vor dem Eintritt der Pfalzgrafen von Tübingen in das Bregenzer Erbe hatte letzteres Haus mit den jüngern Linien von Buchhorn und Kiburg abgetheilt. Die Kiburgischen Güter waren zu Anfang des XII. Jahrhunderts durch die Erbtochter Adelheid auf das Dillinger Grafengeschlecht und ein Theil der-

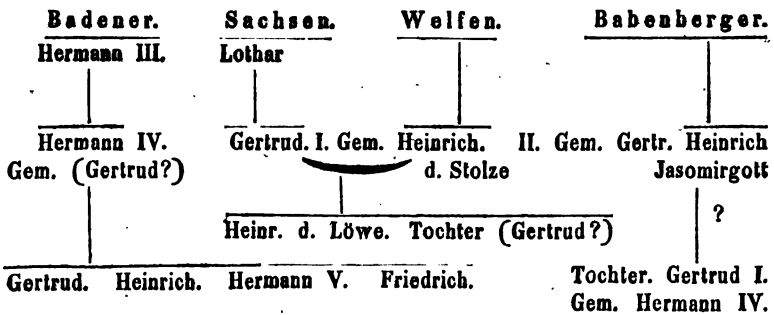


selben (wenn v. Mohr. Cod. Diplom. zur Gesch. v. Graubünden S. 202 guten Quellen gefolgt ist) an die Grafen v. Gamertingen übergegangen.

Was aber die Welfen nach Ermordung des Grafen Otto von den Buchhorn'schen Gütern usurpirt hatten, oder als Erbe ansprachen, wie Bernold und der Chronist von Petershausen berichten, zerfiel unter Heinrich dem Stolzen und seinem Bruder Welf VII. wieder in zwei Erbtheile. Von diesen lässt sich in den bekannten Urkunden Heinrich des Löwen zu Gunsten Salems eine Spur des erstern zu einer Zeit nachweisen, als er schon durch Trotz gegen den Kaiser, welcher den Erbtheil Welf VI. heimlich an sich gekauft hatte, seinem Verderben entgegeneilte. — Liesse sich nun eine Heurathverbindung der Markgrafen von Baden mit dem Welf'schen Hause erweisen, so wüsste man, wohin ein anderer Theil dieses Besitzes gekommen und das ganze Verhältniss wäre auf genügende Weise erklärt. Ref., obgleich ohne urkundlichen Beweis, erblickt einen Fingerzeig in dem plötzlichen Eintreten neuer Namen in den Markgräflichen Stammbaum. Ähnliche Erscheinungen haben in dem Labyrinth genealogischer Forschungen vom X—XIV. Jahrhundert ihm immer einen leitenden Faden gegeben; — denn so brachte es die deutsche, namentlich alemannische Sitte mit sich, dass die Mutter auch durch Ertheilung des grossväterlichen Namens an den Erstgeborenen äusserlich anerkannt wurde, während die Grossmutter den übrigen der ersten Tochter gab; — eine Sitte, deren Spur bis in unsere Tage fortdauert. Wo eine Abweichung von dieser Regel vorkam, fand Ref., vorausgesetzt, dass sich überhaupt eine Nachweisung noch geben liess, meistens dass der mütterliche Grossvater bei Geburt des Enkels schon gestorben war. Die neuen Namen aber, die in den badischen Stammbaum beim Tode des Markgrafen Hermann IV. 1189 eintreten, sind Heinrich, Friedrich und Gertrud, seine Kinder.

Nehmen wir nach der oben gegebenen Nachweisung Heinrich von Hächberg als den Erstgeborenen an, so müssten wir auf einen gleichnamigen Vater der Gemahlin Hermann IV. zurückschliessen und auf eine Schwiegermutter des letztern, die Gertrud hiess. Dieses Ehepaar müsste um die Mitte des XII. Jahrhunderts gelebt haben. Diess findet aber in überraschender Weise bei Gertrud statt, der Gemahlin Heinrich des Stolzen von Baiern, die in zweiter Ehe sich mit Heinrich dem Babenberger von Oesterreich vermählte. Nimmt man nun an, sie habe aus der Ehe mit Heinrich dem Stolzen, oder mit Heinrich Jasomir Gott eine Tochter gehabt, die an Hermann IV.

von Baden vermählt wurde, so müsste die Vermählung der letztern, da Hermanns Söhne Hermann und Friederich schon 1197 selbständig auftreten (also um 1175 geboren waren, Heinrich wahrscheinlich noch früher), etwa um 1170 statt gefunden haben. Nehmen wir Hermanns Gemahlin als Tochter Heinrich des Löwen an, so hätte sie bei ihrer Vermählung etwa dreissig, als Tochter Jasomirgotts etwa zwanzig Jahre gezählt. Der letztere Fall ist daher dem Ref. schon aus diesem Grunde wahrscheinlicher, dann aber auch, weil er die Verleihung des Herzogthums Oesterreich an das badische Haus an einen Rechtstitel knüpft. Heinrich Jasomirgott suchte nämlich nach 1142 durch die Heurath mit Gertrud seine Ansprüche auf Baiern zu kräftigen; eine Tochter dürfte daher ihm um 1145 geboren sein. Nimmt man nun die oberschwäbischen Güter, in deren Besitz wir das badische Haus sehen, als Morgengabe Gertruds an, so ist Alles klar. Sie konnte dieselben auf ihre Tochter aus zweiter Ehe vererben, ihr geringer Umfang ist nicht mehr anstössig, die Parteinahme Hermann's IV. für seinen Gegenschwager Welf VI. in der Tübinger Fehde ist durch die Verwandtschaft erklärt, ebenso die badischen Namen Heinrich und Friedrich, die vom letzten und drittletzten der Babenberger herrühren. Ref. würde also folgende Stammtafel aufzustellen geneigt sein:



Möge der Verf. die Begründung dieser Muthmassung einer genauern Prüfung zu unterwerfen nicht verschmähen, demit Ref. eine Rechtfertigung darüber hätte, dass er bei dieser Untersuchung fast über die Grenzen dieser Blätter hinaus verweilte. Gieng sie doch aus dem Wunsche hervor, gerade dadurch ihm die Achtung vor seiner mühsamen Forschung zu beweisen, dass dieselbe durch Aufstellung verschiedener Gesichtspunkte um so klarer sich herausstelle. — Druck und Papier sind vorzüglich; einige kleinere Versehen hat der Verf. selbst S. 110 berichtigt. Ref. möchte zu S. 85 nur noch bemerken, dass der letzte Graf von Heiligen-

berg, Berthold, dem geistlichen Stande angehörte, Chorberr zu St. Johann in Constant und Domberr, später Bischof in Chur wurde, wie er in einer demnächst erscheinenden Geschichte der Grafschaft Heiligenberg zeigen wird.

Mannheim.

Fieckler.

*Handwörterbuch der lateinischen Sprache.* — Von Reinhold Klotz, Professor an der Universität zu Leipzig. — In zwei Bänden. — 5—7. Lieferung: Cerasus-Bacheredito. — Braunschweig. Druck und Verlag von Georg Westermann. 1851 und 1852. gr. 8. S. 833—1456.

Eine lange Pause ist zwischen unserer Anzeige der vierten Lieferung abgetreten, wiewohl die Fortsetzung schon längere Zeit in den Händen des Ref. ist. Gleich nach dem Erscheinen derselben durch unaufschiebliche Geschäfte abgehalten, wollte Ref. die Erscheinung der sechsten Lieferung abwarten, und als die Zeit vorüber war, trat eine neue unwillkürliche Nöthigung zum Aufschub ein. So konnte Ref. erst später an die Arbeit gehen und seine Anzeige eines Werkes fortsetzen, in welchem wir eine Unternehmung begrüßt haben, die ganz geeignet ist, der deutschen Literatur der Philologie Ehre zu machen, und zwar über Deutschlands Grenzen hinaus. Von der Ausdehnung des Werkes, das gleich von Anfang den vorbestimmten Raum weit überschreiten zu wollen schien, und worüber wir vergleichende Berechnungen angestellt haben, wollen wir jetzt nicht weiter reden, zumal da der Verf. darüber beruhigende, auf jeden Fall beschwichtigende, Erklärungen gegeben hat. Auch will sich Ref. nicht auf zwei bei dem Studium dieser neuesten Lieferungen sich ihm aufdringenden Desiderien ausführlicher verbreiten, zumal da sie einerseits auf einen Vorschlag zur Raumersparniß, andererseits auf Ausdehnung hinauslaufen, also einander zu widersprechen scheinen möchten: aber berühren will er sie doch. Den ersten Punkt betreffend, da das Werk sich doch ein Handwörterbuch nennt, so möchte er, besonders bei ausführlicheren Artikeln, die übrigens der Glanzpunkt des Werkes sind, den Wunsch äußern, dass, was unbeschadet der Vollständigkeit geschehen könnte, manche Beispiele weggelassen würden, die in einem Thesaurus wohl Raum finden und willkommen wären, wo man es z. B. wie im Gesner'schen (in vier Folianten) sehr erwünscht findet, bei jedem Verbum die mit ihm in Verbindung vorkommenden Substantive und Ad-

verbien zu finden, bei den Substantiven die Adjective und bei den Adjectiven die Substantive. Darauf hat es nun freilich natürlich unser Verf. nicht angelegt, aber es kommen doch zuweilen aus einem und demselben Schriftsteller mehrere Beispiele, wo eins oder wenige hinreichten, weil sich bei der Beifügung des einen Wortes die eines synonymen gleichsam von selbst versteht, zumal wenn die Construction dieselbe bleibt, wobei ja, um anzudeuten, dass das Beispiel nicht vereinzelt stehe, beige-  
 setzt werden könnte: „und Aehnliches“, eine Andeutung, die sich zwar öfters findet, häufig aber kommt statt derselben ein Reichthum, von dem wir einiges entbehren könnten. Was den zweiten Punkt betrifft, nemlich die von uns zuweilen vermissten Artikel, so sind es zwar Ausdrücke, die in einem Handwörterbuche als entbehrlich erscheinen können, die man sich aber doch hier einigermaßen zu erwarten berechtigt fühlt, weil Wörter ähnlicher Kategorien sich finden. Wir rechnen dahin: a) Wörter, die zwar nicht in Classikern, aber auf Inschriften vorkommen; oder b) in Glossarien; c) in den Notis Tironianis; d) manche geographische Namen, während andere aus demselben Schriftsteller sich finden; e) manche Kunstausdrücke (eben so); f) endlich eine Anzahl Wörter, die zwar jetzt in den gangbaren Ausgaben der Classiker durch die Kritik beseitigt sind, aber doch noch in guten ältern Ausgaben stehen, und von spätern Schriftstellern als mustergültig gebraucht wurden, wobei dann natürlich eine einfache Warnung anzubringen wäre. Ref. gedenkt von diesen verschiedenen Arten in dieser Anzeige nicht sowohl eine Sammlung als vielmehr Beispiele zu geben. Viel Raum würde damit eben nicht eingenommen, mehr aber auf jeden Fall durch unvermisste Weglassung der ersten Art, wohl auch durch Abkürzung mancher Unwesentlichen aufnehmenden Beispiele an Raum gewonnen. Dass man beim Beginne eines Werkes sich über dessen Ausdehnung in der Berechnung täuschen kann, davon hat man nicht nur Erfahrungen bei ausgedehnten Werken von mehreren Bänden, z. B. der philologischen Realencyklopädie von Pauli (dann Walz und Teuffel), der Encyklopädie von Ersch und Gruber, der Naturgeschichte von Oken und der endlosen Krünitz'schen ökonomisch-technischen Encyklopädie, welche gerade vor 70 Jahren begonnen hat, sondern Ref. hat es selbst an seinen Ausgaben einiger Ciceronischen Werke erfahren. Ist aber das Klotz'sche Werk einmal vollendet, so wird es nicht, wie bei manchen, eine leere Phrase sein, wenn Verf. und Verleger erklären: „Die Käufer und Benützer des Werkes konnten durch das langsamere Erscheinen und durch die etwas längere Ausdehnung desselben nur gewinnen.“

Um im Allgemeinen von dieser Fortsetzung ein Urtheil auszusprechen, so müssen wir erklären, dass wir in ihr dieselben Vorzüge der Gründlichkeit, der tiefeingehenden Forschung, der richtigen Anordnung in Aufstellung der Bedeutungen, der Wahl der Beispiele, aus deren Stellung schon gleichsam die Geschichte des Gebrauchs der Wörter und Ausdrucksweisen im Laufe der verschiedenen Zeitalter und in den Artikeln, wo diess möglich und anzubringen war, auch die Entwicklung der Wortbildung und Orthographie hervorgeht, kurz alles Das gefunden haben, was wir in unsern frühern Anzeigen als den Charakter des Werkes dargestellt haben. Diese Erklärung schliesst jedoch die Bemerkung nicht aus, dass nicht alle Artikel gleich gut ausgearbeitet erscheinen, dass Einiges übersehen, falsch citirt, unrichtig abgedruckt oder abgeschrieben, Einiges auch übergangen worden sei, kurz, dass es ein Menschenwerk sei, dessen Verfasser neben bedeutender amtlicher Thätigkeit und der Mitredaction der Jahrbücher für Philologie und Pädagogik durch Studien und durch Störungen mancher Art in Anspruch genommen wird; so werden wir doch nicht in den positiven Tadel eines Recensenten der ersten Lieferung in einer andern kritischen Zeitschrift einstimmen können, welcher dem Werke Mangel an Durchsicht und Sorgfalt vorwirft, während es bei den vielen Tausenden von Einzelheiten einem Manne auch bei der grössten Sorgfalt beinahe unmöglich ist, im Einzelnen alle Fehler zu vermeiden, ja dass manche Fehler nicht nur nicht im Manuscript und bei der Correctur, sondern erst im vollendeten Druck hervortreten. Wenn Ref. nun dennoch, wie er bisher gethan (was ihm, wie er weiss, vom Verfasser nicht übel gedeutet wurde), aus seinen Anzeichnungen Einiges heraushebt, wo durch irgend einen Irrthum Etwas mangelt oder unrichtig ist oder zu sein scheint, so gedenkt er dadurch theils einer künftigen zweiten Ausgabe ein wenig vorzuarbeiten, theils den gewiss zahlreichen Benützern der vorliegenden ersten einen kleinen Dienst zu leisten.

Wenn der Verf. unter *Cerdo*, Handwerker, das griechische κέρδων, als Andeutung griechischer Abkunft, beisetzt, und der Leser dieses Wort bei Pape nachschlägt und nicht findet, so möchte doch besser die Abstammung von κέρδος, (Gewinn) angegeben worden sein, weil sich Κέρδων zwar als Sklavename findet, aber (obgleich sicher einen Schlaupkopf, Gewinnmacher bezeichnend) doch nicht als griechisches Appellativum vorkommen scheint: wiewohl Schneider, der jenen Sklavennamen, ohne sonst die Nomina propria anzugeben, aufnahm, ihn mit dem lateinischen *c.erdo* vergleicht. — Unter *cerebrum*, wo aus Ennius die seltsame *Tmesis saxo cere-commiauit-brum* angeführt wird, hätten wir bei-

gesetzt gewünscht, es sei aus den Annalen des Ennius. Dort ist es bei Merula S. 374 und bei E. Spangenberg S. 81; ebenso unter *cerno* (S. 835. b. med.) das *vitam cernamus utriusque* bei Merula S. 377 ff. bei Spangenberg S. 83. Auch bemerken wir zu *Cerno* pag. 835, wo Perizonius ad Sanct. Minerv. IV, 15 pag. 772 sqq. citirt wird, dass diess nach der (in Deutschland wenig verbreiteten) Ed. V. Amstelodam. 1733. geschehen ist. Der Excurs geht von pag. 772—793. In der deutschen Ausgabe (von C. L. Bauer, Lips. 1792. II. Tomi, 8) steht der Excurs Th. II. pag. 466—489. Zu S. 837. a. oben *cerostrata antepegmata* bemerkt der Verf., es sei eine zweifelhafte Lesart bei Vitruv. 4, 6, 6 Schn. Gut: aber es wird keine Bedeutung und keine andere Lesart angegeben, aus der man irgend etwas schliessen könnte. Schlägt man im Vitruvius nach, und hat nicht die Ausgabe von Schneider, sondern z. B. die Zweibrücker Ausg., so steht dort *cerostrota*, und im Register, es sei ein Beiwort zu *ornamenta*. Sieht man in der Ausg. von Daniel Barbarus (Venet. 1567 f. m.) nach, so steht dort, wie bei Hr. Kl. *cerostrata*, aber keine Erklärung; fragt man bei Freund an, so verweist dieser, der wo *cerostrota* stehn sollte, *celostrota* hat, ohne Angabe einer Bedeutung auf *celostratus* und *cestrotus*. Bei jenem giebt er auch keine Bedeutung an, und sagt, die Lesart schwanke: weist auf die Conjectur *clathratus*, das mit Gitter versehen heisse, [also von *κλῆθρον*] und citirt Schneider zur a. Stelle; bei *cestrotus* aber, das er mit dem Griffel übersetzt; citirt er Plin. XI, 37, 45. Lässt man sich nun dadurch veranlassen, *celostrata* zu suchen, so wird, ohne Angabe einer Bedeutung, auch das eine unsichere Lesart genannt und auf Schneider zu Vitruvius verwiesen, bei *cestrotus* aber gezeichnet, mit der Stelle des Plin. gesetzt, von Vitruvius nichts; *Clathratus* steht dann unter *clathro*, vergittern, aber ohne Hindeutung auf Vitruv. Etwas klarer wurde die Sache durch ein seltenes Buch, das Ref. vor sich hat: *De verborum Vitruvianorum significatione auctore Bernardino Balbo, Urbinat. Aug. Vindel. ad insigne pinus. 1612. 4.* Dort steht es S. 26 ff., wo die Stelle des Vitruv. ausführlich besprochen wird. Da werden die Lesarten *cerostrata* (*de opere tessellato et vermiculato emblemate segmentove*), *clathrata* (*cancellata*) erklärt, auch *clostrata* corrigirt und erläutert durch *quae unica constant fore: claustrum* oder *clostrum* sei bekannt und gebräuchlich, *claustrarius* komme auch vor, und da es ein Verbum *clathrare* gebe, woher *clathratus*, so könne ja wohl auch ein *claustratus* und *clostratus* existirt haben. — Bei Certe 1, a. hätten

wir den Unterschied etwas deutlicher herausgehoben gewünscht, a) certe mit andern Affirmativpartikeln, bei den Komikern; b) mit Conclusivpartikeln, bei Cicero (womü dann jedesmal die Beispiele zu setzen wären). Wenn der Verf. sagt, certe als einfach affirmirend, heisse mit Entschiedenheit, zuverlässig, und certo bedeute auf entschiedene, zuverlässige Weise, so hebt sich doch der Unterschied beider nicht eben sprechend und klar heraus. Es wäre etwa anzudeuten, certe behaupte weniger schroff, gleichsam mehr subjectiv, wie unser „auf jeden Fall“, oder „ich bin nun einmal davon überzeugt“, certo aber entschiedener, so dass man keinen Widerspruch gelten lässt. Wer übrigens recht Achtung gibt, und beide Artikel (certe und certo) liest, findet diese Ansicht aus dem S. 838. b. unten und S. 839. oben Gesagten heraus bei der Angabe des Unterschiedes zwischen certe scio und certo scio, was Hr. Pr. Kl. schon zu Cic. de Sen. 1, 2. p. 44 ff. entwickelt hat. S. 839. b. lin. 16. steht falsch ingenuit für ingenuit. Gleich darauf kommt ein Fall vor, desgleichen sich öfters findet, so wie vom Gegentheil. Es kann nämlich die Bedeutung der citirten Stelle (Hor. Carmm. II., 4, 15) in Beziehung auf certe nicht klar erkannt werden, wenn man sie nicht nachschlägt, so wie bald darauf die aus Ovid. Metam. 13, 85. In andern Fällen scheinen nicht selten zu viele Worte ausgehoben, wo dann ohne Nachtheil des Verständnisses Raum hätte erspart werden können: eine wichtige Ersparniss bei diesem Werke. — Ein sinnstörender Fehler, der durch die geschehene Abkürzung an der Stelle, wo sie abgebrochen ist, verwirrt, ist S. 841. b. unten aus Carmm. I. 7, 28: certus enim promisit Apollo ambigū a tellure cet. — S. 843. a. unter cervix dürfte bestimmt gesagt werden, Cicero habe das Wort nicht im Singular, wenn es schon noch in Ernesti's Ausg. in Verr. Acc. V, 42, 110 heisst Frange cervicem. Die Ausg. von Klotz und Zumpt haben cervicem. Der Singular steht in Cicero's Werken nur in der aus Pacuvius aufgenommenen Dichterstelle capite brevi, cervicem anguina. — S. 845—47. Wegen der Schreibung ceteri dürfte doch bestimmter gesagt seyn, dass sie, wenn sie auch sehr alt ist, doch weniger Berechtigung habe, und ceteri (aus ἑτεροι) richtiger sey. Denn dass es von καὶ ἑτεροι komme, scheint erst von den ceteri schreibenden Grammatikern ersonnen zu seyn. Durch αἱτεροι, welches bei Aristoph. Acharn. 779. (768 und 769 Both.) für ἑτεροι steht und ein kurzes α hat, lässt sich ceteri nicht erklären, wohl aber diese Schreibung aus der Länge der ersten Sylbe in ceteri. In Inschriften stehen zuweilen beide Schreibungen neben einander. Das Citat übrigens aus Orelli's Inserr. 4739, wo cetera steht, ist falsch: es muss 4379 heissen:

wegen sich *cetera* bei Or. 3994 und 4860 findet; auch sollte S. 845 anstatt *Ad.* (unter *ceterum*) *Adv.* stehen. — S. 847 würde Ref. unter *Cothegus* auch die Stelle aus Horat. A. P. 50: *cinctus-Cethegis* angeführt haben, wegen des dieser Familie eigenthümlichen Anzugs, von welchem *Porphyrio* z. v. St. genauer spricht. Wollte diess der Verf. bei *Cothegus* nicht thun, so sollte wenigstens unter *cinctus* davon gesprochen seyn. Es ist nun zwar dort die Stelle des *Horatius* angegeben, aber mit dem Zusatze „v. d. ältern“ bei *Cethegi cincti* für die, welche die Sache noch nicht wissen, nicht hinlänglich erläutert. — Zu *Cibus* S. 859. a. b. bemerken wir, dass wir es durchaus billigen müssen, dass der Verf. bei Wörtern, wie dieses, lieber gar keine Abstammung angiebt, als so gewagte, wie man sie hat; z. B. nach *Döderlein* vom griechischen *ἄβω*, nach *van Lennep* von *XIΩ*, *hio*, d. h. (sagt er) *hileo ore capio*; oder wie *Festus*, welcher sagt: „*cibus* appellatur ex Graeco, quod *ihī* *peram*, in qua eibum recondunt, *κίβωτον* appellat.“ Vielleicht, dass bei der gegenwärtig so lebhaft betriebenen Forschung über die altitalischen Dialekte sich noch Besseres findet. Ebend. b. (gegen die Mitte) bemerken wir zu der aus *Lucret.* II, 1124. citirten Stelle: *diditur cibus in venas*, dass dort allerdings so in der Ausg. von *Creech* gelesen wird, auch in der *Zweibrücker* und in *Wakefields* Ausg., auch das Verbum *didere* bei *Lucretius* wenigstens 12 mal vorkommt; dass aber gerade an der angeführten Stelle bei *Forbiger* v. 1125 *inditur* steht, wie dort auch *Eichstädt* gegeben hat, und wie es auch von ihm und *F.* für besser erkannt ist. Im 1136. Verse steht unbestritten *diditur*. Unsere Bemerkung gehört übrigens eigentlich zu dem späteren Artikel *didere*. — S. 861. a. post. med. Hier muss Ref. eine auf mehrere Fälle passende oder nöthige Bemerkung machen, dass nemlich die Ausgabe der Stelle, wo ein Beispiel steht, jedesmal entweder vor oder nach den citirten Worten, und nicht bald vor bald nach, stehen sollte. So steht z. B. hier citirt *Cic. Tim.* 7. und dann die Worte der citirten Stelle; dann unmittelbar daran die Worte eines andern citirten Schriftstellers und erst nach diesen der Schriftsteller, dem sie gehören: was denn zu einem vergeblichen Nachschlagen Veranlassung giebt, wenn man etwa die Stelle in ihrem Zusammenhange lesen will. — S. 864. b. unter *cingo* (post med.) wird aus *Sen. Ep.* 92. *alto cinctus* übersetzt: der sich straff aufnimmt. Ist diess nicht ein *Provincialisismus*? Ref. erwartete, sich aufschürzt, gürtet, statt sich aufnimmt. — Etwas weiter unten ist eine Stelle aus *Tibull.* II, 3, 41. citirt: *acies cingere discordia armis*. Da es unmöglich so heissen kann, schlägt man nach, und findet allenfalls, was man



vermutliete, *discordibus*, und der Vers lautet: *Præda feræ acies cœxit discordibus armis*, aber erstlich steht die Stelle in mehreren Ausgg. II, 3, 37; bei Voss II, 4, 5; bei Bach II, 3, 59; zweitens haben mehrere Ausgg. (namentlich Broukh., wo sie II, 6, 19. steht und Gesn. Gotting. 1742. 12. ebendas. II, 6, 19.) *crudelibus*; auch in der Ed. Centabrig. 1702. (gr. 4.) steht II, 3, 41. *discordibus*, ferner in der Ausg. von Passerat Paris. 1608. f. m. und Paris. cum comment. varr. doctt. virr. 1604, endlich in der Aldina, Venet. 1558. — S. 868. zu *circa* in der Bedeutung in Beziehung auf, die aus Sen., Sueton., Plin., Tac. u. A. angeführt ist, bemerken wir, dass allerdings diese Partikel in diesem Sinne dem silbernen Zeitalter angehört, aber dass viele Neuere sich auch dabei auf den Cicero stützten, weil in der Ed. Ven. 1492. fol. auch der Cratandr. und Herwag., sogar in der Crat. mit den Anm. des Camerarius (1522. 1534. und 1540. fol.) ad Famm. IX, 15. pr. stand: *intellexi perspectum tibi esse animum meum circa curam valetudinis tuæ*. Seitdem ist das *circa* an der sehr schwankenden und corrupten und mit Conjecturen beladenen Stelle verschwunden, und in Orelli's neuester Ausg. steht (schon von Baiter): *pergratum tibi [esse curam meam valetudinis tuæ . . .]* . . . — Unter *circum* S. 870 a. p. m. steht die aus Hor. Sat. II, 8, 6. citirte Stelle weiter unten, nemlich 7. u. 8. Wenn dann gegen das Ende derselben Seite gesagt wird, *circum* sey rein adverbial, wenn irgend ein Zeitwort mit im Spiele sey, mit welchem *circum* auch in nähere Verbindung treten könne, die Fälle der sogenannten Tmesis mit umfassend, bei Dichtern Lucr. V, 88. (die Stelle steht aber V, 881 und 382): *circum tribus actis impiger annis floret equus*, und Virg. Georg. II, 392: *et quicumque deus circum caput egit honestum*; so ist hier wirklich die sogen. Tmesis: allein wenn zwischen beiden Stellen gesetzt ist Virg. Ecl. 3, 45: *et molli circum est anas amplexus acantho*; so denkt wohl der Verf. selbst hier nicht, es könnte *circumamplecti* als ein zusammengesetztes, durch eine sog. Tmesis getrenntes Verbum anzusehen seyn, denn, wo dieses Verbum in seinem Wörterbuche stehen müsste, hat er es nicht: obgleich Furlanetto das Forcellinische Wörterbuch mit dem Deponens *circumamplector* bereichert hat, da doch das *amplector* aus ἀμφοπλέκω (vgl. Chr. Beckmanni Manuductio ad Ling. Lat. p. 215 und Herthingii Scientia Latinitatis p. 142. u. 210.) entstanden ist, und jenes Deponens also so viel als *circumcircumplector* oder *circumcircumplector*, wie Sulp. ad Cic. Famm. IV, 5. das Adverbium *circumcirca*, nach Plautus, gebraucht hat, und später wieder Appulejus brauchte. — Ebend. S. b. p. m. ist eine Stelle aus Varro L. L. 7, 31. citirt: *ambigua bos, quam*

circum aliae cet. vielleicht nach Müllers Ausg., die Ref. nicht nachsehen kann. Bei Spengel steht sie VII. 3. p. 319; in der Zweibr. Ausg. VI, p. 87. in ältern z. B. Henr. Steph. VI. p. 77. und Amst. 1623. (Dürdr. 1619. 8.) VI. p. 71. — Ebd. lin. 12. aus Ovid. Metam. IV. 668. (nicht 667.) stände, statt circum infraque, besser circumque infraque, wie bald nachher aus Stat. Theb. IX. 114. circumque supraque steht. — S. 870 b. unter II., unten steht die Stelle Hor. Sat. 1, 6, 81 fg. Ipse mihi custos incorruptissimus omnes Circum doctores aderat, aber in der seltsamen Entstellung alicui omnes circum doctores adesse, in welcher sie Niemand versteht, der sie nicht auswendig weiss. — S. 871 a. b. zu circum-ago bemerken wir, dass Stellen, wo das Verbum als Compositum betrachtet wird, also das um von circum nicht elidirt ist, sondern kurz circümägo Hor. Sat. I. 9, 17: circumagi im Anfangs des Hexameters, und ebenso Juven. IX. 81: Quo te circumagas, von andern, wo von circum die zweite Silbe in die Elision fällt: z. B. Lucret. IV, 314 (316 fg.) circum agitur, als Choriambus zu lesen, nicht unterschieden sind, wie es doch seyn sollte, wo circum agitur getrennt zu schreiben ist, wie bei der förmlichen Tmesis Lucret. V, 851: Principio circum tribus actis impiger annis. — S. 875 ff. unter Circumfluo in der Bedeutung im Ueberfluss seyn, (wie abundare) sollte auch angeführt seyn die Stelle aus Cic. Parad. I. 1. 6: quippe quum viderem, rebus his circumfluentes ea tamen desiderare maxime, quibus abundarent: zumal, da so viele hier circumfluentibus lesen, gegen Cicero's constanten Sprachgebrauch, nemlich, ausser Grävius, Olivet, Ernesti, Wetzel, auch Schütz und Gernhard und auch Bentlei es noch nicht ganz verworfen hat: s. die Anm. des Ref. zu der angeführten Stelle, S. 36 ff. — S. 850. a. (ante med.) steht in der aus Cic. Phil. 6, 3. 5.: ille se fluvio Rubiconae et ducentis milibus circumscriptum se esse patiat? citirten Stelle das zweite se nicht. Eben-  
dieselbst stünde statt Imzaumerhaltung besser Imzaumbaltung. — Ebd. weiter unten steht in der Stelle aus Acc. in Verr. II. 61. 149. infenso animo nicht infesto animo. Jenes hat Hr. Pr. Kl. in seiner Ausgabe selbst. Ebd. unten wäre, neben dem tropischen Ausdruck bestricken, auch umgarnen gut angebracht. Ebd. b. oben, steht die angeführte Stelle nicht pro Rosc. Am., sondern pro Rosc. Com. — S. 882 a. 2. sollte es nicht bloss bei der Construction mit dem Acc. (bei circumspicio) etwas ringsumschauen, sondern auch ringsum beschauen heissen. Auch hätte Ref. hier die Anführung des Virgilischen Verses erwartet Aen. II. 68: constitit atque oculis Phrygia agmina circumspexit. — S. 887 b. unter Cistophoros sollte es unter b. nicht bloss heissen: „als Münze mit einer

Kiste als Gepräge, sondern mit einer heiligen Kiste (*cieta mystica*). Ref. hat darüber ein eigenes Werk mit Abbildungen solcher Münzen vor sich: A. X. Panelli de Cistophoris (liber). Lugduni, 1734. 4. — S. 803 a. unter *Civilis 2.* sollte erstlich unter den Angaben des moralischen Sinnes dieses Worts die Bedeutung bürgerfreundlich stehen (wie auch unter *civiliter*), dann aber auch bemerkt seyn, dass Cicero und die ihm an Classicität gleich Stehenden es in dieser Bedeutung nicht haben. — S. 894. a. post med. ist die Stelle des Livius nicht 43, 23, sondern 45, 23. und statt *imperitum* heisst es *imperitam*. Unter *clades* S. 895 hätte Ref. auch die Stelle aus Cic. de Rep. I. 3.: *acerbissima Marii clades, principum caedes etc.*\*) angeführt. — S. 896. a. lin. 6—9. Hier sieht sich Ref. zu einer längeren Bemerkung veranlasst: Recht gut zeigt der Verf., dass *clam* nicht mit dem Genetiv construiert werde, weil in dem dafür anzuführenden Beispiele aus Plaut. Merc. I. 1. 42. *fg. patris* mit *res* zu verbinden ist, und nicht von *clam* abhängt. Aber wenn er fortführt: „auch nicht mit dem Dativ“ und hinzusetzt, bei Plautus Mil. Glor. III. 3. 9.: *meretricem commoneri, quam sane magni referat mihi clam est*, sey die Verbindung zufällig und locker, so kann man allerdings *referat mihi* verbinden, ungeachtet man geneigt seyn mag, dem Dativ auch von *refert* wegzuweisen. Georges citirt, freilich ohne den Ort der Stelle anzuführen, die Phrase *cui rei retulit*, und wirklich steht Plaut. Trucul. 2. 4. 40.: *quoi rei id te assimilare retulit*, wo man allerdings sagen kann, *quoi rei* müsse man eben mit *assimilare* verbinden. Aber es bleiben denn doch Stellen, wie Horat. Epist. I. 1. 49. *quid referat intra natura fines viventi iugera-centum en mille arat?* Und wollte man auch hier mit Düntzer oder mit Krüger (Gram. d. lat. Spr. S. 466.) sagen, es sei da der Dativ. *commodi*, (vergl. auch die zweite u. dritte Ausg. des Horatius von Orelli), oder mit Reisig (Vorles. über lat. Sprachwis. S. 673.), „es sey der Dativ in Beziehung eines Urtheilenden: nach dem

\*) Merkwürdig ist die Aehnlichkeit folgender drei Stellen: de Or. III, 2: *Non vidit (L. Crassus) ardentem invidia senatum, non luctum filiae, non exilium generi, non acerbissimam Marii fugam, non illam — caedem omnium crudelissimam; non denique in omni genere deformatam civitatem.* Ein Jahr später schrieb Cicero: de Rep. I, 3: *Nam vel exilium Camilli vel offensio commemoratur Abalae, vel invidia Nasicae, vel expulsa Laenatis, vel Opimii damnatio, vel fuga Metelli vel acerbissima C. Marii clades, principum caedes, vel eorum multorum pestes, quae paulo post secutae sunt.* Endlich die Nachahmung des Tacitus im Agricola (45): *Non vidit Agricola obsessam curiam — et eadem strage tot consularium caedes, tot nobilissimarum feminarum exilia et fugas.*

Urtheile dessen, der nach der Natur lebt“;\*) so steht doch auch bei Tacit. An. XV. 65.: non referre dedecori, si citharoadus demoveretur, das, man mag erklären, wie man will, doch am Ende s. v. a. ad dedecus ist, also der Dativ. Was aber das clam an der obigen Stelle betrifft, so kann doch, nicht zwar als dem classischen Sprachgebrauch gemäss, auch mihi clam est so genommen werden, dass mihi der Dativ sey (für mich) und clam est constraint werde, wie occultum est oder incomperum, inexploratum, wie clam und occulte bei Cicero Verr. Acc. IV. 10. 23. (clam imponenda, occulte exportanda) mit einander parallel stehen, und bei Plaut. Trin. 3. 2. 1. sich findet neque te occultassis mihi und so würde auch wohl durch eine Art von Synesis Liv. V. 36: neque id clam esse possit geschrieben seyn können: clam quiquam esse possit für incomperum cuiquam. — Unter clamo 1. a. (β und γ S. 897 a. ante med.) wird die Construction dieses Verbums mit einem doppelten Accusativ angeführt, nebst der einzigen Stelle des Cicero, die Augustinus contra Academicos 3., 7. 16. (in Orelli's besonderer Ausg. von Cic. Acad. und de Fin. pag. 254 oder der Gesamtausg. IV. 2. pag. 471.) uns erhalten hat: Si in illos aut in istos concesserit, ab eis, quos deserit, insens imperitus temerariusque clamabitur. Aber es sollte doch angedeutet seyn, so komme es bloss bei Dichtern oder Spätlateinern vor: so dass dieses clamabitur in einer Art von Aufregung gesagt sey, für a clamantibus oder cum clamore oder clamando appellabitur. — Zu S. 898. a. fällt es etwas auf, dass es heisst, clango sey stammverwandt mit clamo, κλάζω, während unter clamo selbst steht: „Eines Stammes mit κλέω, κλέω, κλάω, vgl. κλήω, und κέκληκα, onomatopoesisch.“ Das weiss ein Schüler des Gymnasiums, denen man doch ein „Handwörterbuch“ empfiehlt und in die Hand giebt, nicht zurecht zu legen. Natürlich wäre unter Clango auf die absolute Wurzel ΚΑΑΓΩ, und das gebräuchliche κλαγγή, Klang, zu weisen, wenn schon der Philolog das nicht erst zu lernen oder zu erfahren braucht. — Zu dem trefflichen Artikel classis bemerken wir bloss, dass S. 901. med. der Name Kreissig falsch geschrieben ist, und C. L. Schneider Bd. 2. Thl. 1. S. 228. sehr unklar citirt wird. Es sollte heissen K. L. Schneider Ausführl. Gramm. d. lat. Spr. H. 1. (Der Formenlehre L Bd.) — Einer der seltsamsten Fehler ist aber unter claudao S. 902. a. lin. 15., wo citirt wird Anson. prol.

\*) Wenn Ref. später viventium die abhängen liess, und ein Komma nach referat setzte, so findet sich doch dort Dr. Haase mit Recht dadurch weniger befriedigt.

rept. cap. 31. anstatt Auson. Prolog. Septem Sapient. vs. 31. — S. 902. b. (unten) sollte unter claudo, schliessen, nicht gesagt seyn, es sey stammverwandt mit κλάζω, sondern mit κλάζω f. κλαίζω, κλαίοθω, vom äol. ΚΛΑΦΔΩ, claudo, daher ΚΛΑΦΙΣ, clavis, κληίς, κλεις, κλής. — S. 903 wird citirt Ov. Fast. 5, 371. capreas leporemque rete (claudere). Das wird als Druckfehler für reti erscheinen: deswegen war entweder der Vers hinzuzusetzen, oder i. e. reti beizufügen, weil nicht Jedermann gleich an K. L. Schneider a. a. O. S. 219. 106, und an die dasselbt citirten Stellen und Bücher denkt. — S. 905. a. unter II. claviger (aus clavis und gero) wird, (wie Hercules unter I. claviger aus clava und gero) das Wort, als vom Janus gebraucht, angegeben. Es sollte aber bemerkt seyn, es habe mehrere deos clavigeros und — ras gegeben. S. Spanhem. ad Callim. Hymn. in Cer. 45., wo eine Juno u. eine Ceres clavigera angeführt wird, und besonders die Abhandlung von C. G. Schwarz De diis clavigeris, Altorf. 1728. 4., da kommt, ausser Janus, auch die Hecate (Diana Trivia), auch nach Antiken abgebildet, Pluto, mit seinem Schlüsselbewahrer Aescus, Sol, Mithras, Cabirus u. a. — S. 906. a. unter clavus 2. steht die Bedeutung Globen (am Steuerruder): das ist zu weich, und muss Kloben heissen, das wohl mit clavus in diesem Sinne verwandt ist. — S. 907. a. unter clementer wird citirt clementer agitaret oleas venti; ohne Zweifel wollte der Verf. agitant oleas venti schreiben; ohne Zweifel wollte der Verf. agitant oleas venti schreiben. Es heisst indessen bei Pallad. de Re Rust. XII, Novemb. c. 5: Amat haec arbor [olea] ventis clementer agitari. — S. 907. a. (unten) vermisst Ref. unter clementia die Bedeutung Schonung, besonders zu der Stelle aus Corn. Nep. Alcib. io. violare clementiam, der Verf. setzt zwar zur Verdentlichung (suum) hinzu: im Grande aber, wenn er die Worte nicht übersetzen wollte, musste ergänzt werden: quam debebat Aloibiadi Pharnabaxus amicitiae et hospitii jure. — Zu Cloacina bemerken wir: Ref. weiss wohl, dass ein Handwörterbuch der lateinischen Sprache keine Realencyklopädie seyn will und soll: allein, da der Verf. nun doch einmal erstlich sagt, der Name werde von den Alten selbst verschiedentlich gedeutet, und dann einige Stellen citirt, so ist doch zu erwägen, dass für viele das Wörterbuch die einzige Zuflucht ist, und zweitens, dass manche citirte Stelle, wenn man sie auch nachschlagen kann, wenig Licht giebt, während ein kundiger Mann im Lexicon mit ein Paar Zeilen mehr Licht geben kann.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Klotz: Handwörterbuch der latein. Sprache.

(Schluss.)

Schlägt man z. B. den Serv. ad Virg. Aen. I, 720. nach, so findet man gar noch das sinnlose cloare veteres pugnare dicebant (für purgare), an andern der citirten Stellen findet man Nichts als den Namen. Es konnte daher wenigstens angedeutet werden, die Erklärung des Plinius [XV, 29, 36. (119.)] scheine der bei Laontan. Div. Inst. I, 20, 11. vorzuziehen. Auch konnte kurz auf den Artikel Cloacina in Pauly's Realencyclop. der klass. Alterth. Kunde (v. Dr. Haack) oder nur auf Nitsch's Mytholog. Wörterbuch (v. Klopfer) verwiesen werden. In Noel's Dictionn. de la Fable steht noch eine von den Andern nicht angeführte Bemerkung, sie habe Cloacina geheissen à cause d'un temple qu'elle avait près de Rome dans un lieu marécageux. — S. 912. h. ist es seltsam, dass Z. 2. u. 9. Phaeton, statt Phaethon gedruckt ist. — Dass der Verf. S. 913.  $\chi\omega\iota\alpha$  und also auch onisa, als das richtigere, schreibt, ist nicht zu missbilligen, wohl aber dass die gewöhnliche lateinische und griechische Schreibung onissa und  $\chi\omega\iota\sigma\alpha$  oder  $\chi\omega\iota\sigma\eta$  ganz fehlt, die wenigstens durch Handschriften und Ausgaben Berechtigung, angeführt zu werden, genug hat: was auch andere Lexikographen anerkannt haben. — Unter Caosia, ons hätten wir nicht gesetzt: „Dichterisch cretensisch mit vertretend“, sondern: „Dichterisch cretensis mit vertretend.“

Doch wir brechen hier ab, ein durchgängiges Besprechen andern Zeitschriften überlassend, die mehr Raum haben, als uns gestattet seyn kann; wir wollen nur auf noch Etwas aufmerksam machen, was einigermaßen als Mangel angesehen werden kann, ob wir gleich bisher auch von allzugroßem Reichthum des Werkes in gewissen Beziehungen gesprochen haben. Obgleich der Verf. in der Aufnahme der Wörter zu Scholiasten, Grammatikern und Schriftstellern des Mittelalters herabsteigt, so fehlt doch auch wieder hier und da ein Wort oder eine Wortform, die, wenn sie auch fern von Classicität ist, auch wohl auf einer falschen, jetzt verbesserten Lesart beruht, wegen ihrer Urkundlichkeit, und weil sie in manchen Ausgaben wirklich steht, eine Art von Recht auf Einreihung hat, wenn auch mit der Bemerkung, dass sie entweder falsch gebildet, oder, obgleich möglicher Weise richtig, doch zweifelhaft sey. So

steht z. B. als zweifelhaft, aus Vosisc. Carin. 19. in der vierten Lieferung S. 749. b. das Wort *camptales*, aber nicht das von Gruter gebildigte *cerataules*, das S. 833 stehen musste. Es fehlt S. 834. *Cerdonia*, ein Stadtname, wofür freilich jetzt *Ardonea* steht, wo aber doch Einige jenes für richtig hielten, weil *Strabo* dieselbe Stadt I. 6. p. 262. *Καρδώνια* nennt, und sie, nach *Cluver*, heut zu Tage *Cedogna* heisst. — S. 835. a. fehlt die im *Itinerar. Antonin.* und in einer Inschrift bei *Drelli* (711.), auch auf der *Tab. Peut.* stehende Stadt im *Maiserkunde*, *Gerfennia*, die freilich von *Hischoff* und *Möller* im *Wörterb. d. Geogr.* als zweifelhaft angeführt ist, aber doch die genannten Auctoritäten hat. So fehlt auch noch mancher geographische Eigename aus dem *Plinius*, z. B. *Cescaum* oder *Cesca* H. N. XXXI, 12. — Ebd. wird unter *cerinarjūs*, das einige Handschriften bei *Plaut. Aulul.* III, 5, 36. haben; auf das unter *carinarjūs* schon erklärte Wort verwiesen: aber an der selben Stelle giebt *Donau* aus einer auch von *Lambin* gesehenen Handschrift *cathalarjūs*, und diess lässt der Verf. weg, mit *Freund* und *Georges*, während es *Roh. Stephanus*, *Gesner* und *Forcellini* haben, und einige ältere Handwörterbücher. — S. 837. steht *cerostrata* als zweifelhaft aus *Varr. IV*, 6, 6. Schz., aber die wahrscheinlich richtigere Lesart *cerestreta* [*κρηδοστρωτα*] in der *Ed. Bip.* p. 120. fehlt. Vgl. *Plin. XI*, 37, (45.), wo man, nach *Harduin*, *cestrota* liest, was der Verf. hat. Genauer haben wir oben hierüber gesprochen.

Endlich finden wir auch eine Anzahl Wörter nicht, die sich in alten Glossarien verfinden, z. B. in den Beilagen zum *Thesaur. Ling. Gr.* von *Henr. Stephanus* (*Glossaria duo, e situ vetustatis eruta. Exc. H. St.* 1573. f. m. 666. pp.), aus den *Notis Tironianis Ed. Jan. Gruter.* (f. m. *Commelin.* 1603. 210. pp.) und aus Inschriften, Wörter von *Ulpianus* im *Corp. Jur.*, was natürlich Alles zum lateinischen Sprachschatze gehört, aber vielleicht vom Verf., als in einem Handwörterbuche entbehrlich, weggelassen worden seyn mag: wobei er übrigens nur nicht immer ganz consequent verfahren zu seyn scheint: und (um noch einen schon besprochenen Punct zu berühren) es fehlen, vielleicht aus demselben Grunde, auch Wörter, die noch in vielen Stellen älterer Ausgaben der *Classiker* stehen, jetzt aber durch die Kritik weggeschafft sind. So steht z. B. bei *Amlian. Marcellin.* 30, 1. noch in *Lindembrog's* Ausgabe p. 443: in *oedem fidei certitudine mansit immobile*, woran dieser gar keinen Anstoss genommen zu haben scheint, weil die spätere und neuere *Latinität* an dem Gebrauche von *certitudo*, noch weniger als an *laceritudo*, Anstoss nahm; wie denn der berühmte *Henr. Corn. Agrippa*: ab *Nettesheim* auf

dem Titel seines paradoxen Buches unbedenklich *de incertitudine et vanitate omnium scientiarum et artium* schrieb. Nur aus Einer Handschrift notirt Lindenbrog: *in siderandi ne mansueti . . . mobilis*, woraus dann Valesius corrigirte, wie man jetzt noch liest: *in fide mansit immobilis*. Ref. glaubt darum, dass Wörter, wie *certitudo*, mit einer kurzen Warnung vor ihrem Gebrauche, in einem solchen Wörterbuche nicht fehlen sollten.

In dem weitem Fortgange des Werkes von der 6. Lieferung an hat sich der Verf. neue Mitarbeiter gewonnen, die, unter der Revision des Herausgebers, viele Artikel in seinem Sinne und Plane bearbeitet haben. Es sind diese die Herren Dr. H a d e m a n n in Kiel und Gymnasialdirektor Dr. L ü b k e r in Parchim, Männer, die schon auf dem Gebiete der lat. Sprachwissenschaft ihre Tüchtigkeit erprobt haben. Der Erstere hat seine Artikel mit Hn., der Zweite mit L. bezeichnet. Zwar ist schon seit längerer Zeit die Bemühung sichtbar, nicht nur durch rascheres Fortschreiten die Vollendung des Werkes in eine absehbarere Zeitnähe zu rücken, sondern auch dessen Ausdehnung, ohne Nachtheil der Vollständigkeit und Gründlichkeit, mit dem Umfange eines Handwörterbuches in Harmonie zu bringen: es wird indessen immer noch schwierig genug seyn, die jetzt noch rückständigen Theile des Werkes in den für das Ganze versprochenen Raum von 15 Heften, mit 200 Bogen, zu fassen, und es dürfte eine Ueberschreitung kaum zu vermeiden seyn, wenn auch bei Weltem nicht in dem Grade, den besonders das erste Heft (die erste Lieferung) besorgen liess. — Ref. hat die beiden Lieferungen, die er jetzt bespricht, einer genauern Durchsicht unterworfen, und im Ganzen Geist und Behandlung des Werkes in formeller und materieller Hinsicht sich gleichbleibend gefunden, so wie auch die gewonnenen Hrn. Mitarbeiter, wie sich von selbst versteht, im Sinne des Herausgebers arbeiten, der sich ohnehin die Revision vorbehalten hat. Wenn wir, im Ganzen, über die Vollständigkeit, die Anordnung der Bedeutungen, die Begriffsbestimmungen, die Etymologie, die Wahl und Reichhaltigkeit der Beispiele, die Einrichtung des Druckes und dessen Correctheit unsere Befriedigung, wie das Werk es verdient, aussprechen, so ist damit freilich nicht gesagt, dass es nicht im Einzelnen an manchen Stellen und in verschiedener Hinsicht Veranlassung zu Ausstellungen gebe: und wenn wir zum Beleg unserer genauern Durchsicht, so wie vielleicht zu einiger Berichtigung und Verbesserung im Folgenden eine Anzahl Stellen besprechen, so glauben wir nicht einmal nöthig zu haben, gleichsam als Gegengewicht, gegen den Tadel eine Reihe von Artikeln aufzuführen, deren Bearbeitung uns besonders befriedigt und keine Veranlassung zu



Bemerkungen gegeben hat, da das Werk den Beurtheiler den Grundsatz des Horatius befolgen lehrt: *ubi plura nitent, non ego paucis offendar maculis.*

Sechste Lieferung S. 1025 b. wird *condicio sortis* aus Ovid. *Trist.* III. 14, 53, citirt (es ist aber der letzte Vers, der 52, der Elegie). Wir bemerken dazu, dass die beiden Wörter auch nebeneinander, als Synonyme gebraucht werden, z. B. bei Sueton. *Calig.* 35: *nullus tam abjecta condicionis tamque extremae sortis fuit:* dass aber das Abhängigkeitsverhältniss beider Wörter (was sich wohl von selbst versteht) sich nicht wohl umgedreht finden und *sors condicionis* sagen liesse. Aber 15 Zeilen weiter unten, wo die Stelle, bei der Angabe der mit *condicio* verbundenen Verba nochmals, aber mit richtiger Verszahl, angeführt ist, findet sich ein seltsamer Irrthum. Nach der Stelle aus Cic. *ad Fam.* 5, 10: *convellere et commutare condicionem amicitiae*, wird angeführt aus Ov. *Trist.* 3, 14, 52: *excutare condicionem alicujus.* Der Leser stutzt: sollte denn wirklich dieses Verbum je den Accusativ *condicionem* bei Ovid oder irgend einem Dichter oder Prosaiker bei sich haben? Denkbar wäre, dass Jemand sagte: *excutare aliquem atque deicere e meliore condicione in pejorem:* aber davon ist nicht die Rede, und Ovid dachte nicht daran. Es muss irgend einmal ein Sammler von Beispielen durch einen Druckfehler oder Fehlblick dort gelesen haben, *sortis et excussa condicione mea*, und in der Eile sich die Phrase *excutare condicionem alicujus*, ohne an ihre Möglichkeit zu denken, gebildet haben. Für *recusare*, *repudiare*, *respuere*, kann es doch auch nicht wohl stehen: noch weniger für *extorquere*, wo dann für *alicujus* erwartet würde *alicui*. Man schlägt nach, und findet ganz einfach dem Imperativ von *excusare*: *Et excusa [libellam meum] sortis meae condicione*, also: „*Sortis et excusa condicione meae.*“ S. 1026 a. unter *condico* kann Ref. nicht ganz übereinstimmen, wenn der Verfasser sagt *condictum* komme bei Gellius 20, 1, 54. (*pactum atque condictum cum populo Rom. rumpere*) als Substantiv vor: auch wenn es bei Festus (pag. 39. ed. Scal.) heisst: *Condictum est, quod in commune est dictum; obgleich es Rob. Stephanus so genommen haben mag, der in seinem Thesaur. L. L., als ob das auch bei F. stünde, so fortfährt: „id est promissio seu pactum invicem factum.“* Freilich irrt man nicht, wenn man unter *p.* atque *c.* Vertrag und Verapredung versteht; aber durch den Beisatz *cum rege populi Romani* mag der Schriftsteller angedeutet haben, dass für ihn der Charakter des Participiums in beiden Wörtern nicht ganz verschwinde, ungefähr wie in der Stelle des Cic. *de Finn.* V, 16, 44: *quod praecip-*

tum quia maius erat, quam ut ab homine videretur, wo Cic. neben dem substantivischen Gebrauche im ersten Satze, im zweiten durch ab homine (statt hominis) andeutet, er wolle ab homine praeceptum, also das Participium, dazu gedacht wissen. S. die Symbb. critt. des Ref. ad Cic. 1825, Ulmae. 4. (Spec. 1. cap. 13. pag. 14.)

S. 1027. a. erhält, nachdem schon condicio, von condicere, einen ausführlichen Artikel erhalten; auch noch conditio zwei Artikel, nemlich für das von condere und für das von condire abgeleitete. Diess (nemlich die dreierlei Abstammungen) nehmen wir an, obgleich die Schreibung condicio und die Ableitung von condico noch nicht allgemein anerkannt ist; allein es fällt auf, dass unter den Beiden von condire und condere abgeleiteten Wörtern eine und dieselbe Belegstelle aus Cic. de Div. I. 51, 116. angeführt ist, wo man wünschen wird, den Verfasser sich bestimmter aussprechen zu sehen. Er neigt sich übrigens auf den Stamm condere, so dass es an der zweimal citirten Stelle de Div. I. 51. 116. Aufbewahrung (Frugum conditiones) heissen soll. Ref. neigt sich aus zwei Gründen zu der Ableitung von condire; erstens, weil das dazu gehörende Verbum eine Belehrung (tradere) bezeichnet; zweitens, weil der Plural (conditiones) nicht das blosse Aufbewahren anzudeuten scheint, sondern die verschiedenen Arten des Einmachens oder Einlegens mit Gewürz und sonstigen Zuthaten. — S. 1030. b., unter conducere, steht aus Hor. Sat. II, 7, 18: merce diurna conductum statt mercede diurna c. — S. 1031. a. sollte bella conducta bei Sil. Ital. 5, 196. nicht durch von Söldnern geführte Kriege übersetzt seyn: denn diese führen die Kriege nicht; sondern durch Söldner oder vermittelt oder mit Hilfe von Söldnern geführte. — Ebd. unten wird aus Cic. de Divin. II, 21, 47. citirt columnam faciendam conducere de aliquo. Da das de auffallend ist, und nicht gleich verstanden wird, so war es besser, statt de aliquo, de consulibus zu setzen, oder die von Cicero gebrauchten Namen de Cotta et de Torquato und dazu etwa die Note des Ref. (S. 374f.) zu citiren. — S. 1032. a. würden wir die confarreatio nicht die strengste, sondern die bindendste, feierlichste, heiligste Vermählungsweise genannt haben, Pflü. H. N. 18, 3, (3.): Quin et in sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat. — S. 1032. a. bei confectio würde Ref. nicht sagen, es habe bei Pallad. R. R. Oct. 17. die Bedeutung das Verfertigte, das Gemachte. Es bezeichnet dort auch das Machen, Gestalten, Bilden, gleichsam den Gährungsact des oenomei (des Meths). — S. 1033. b. die Stelle wo conferre, wie der Verf. (und wahrscheinlich auch Hertzberg) will, den Accusativ (te) weglässt, und die Bedeutung „Einem zu

Willen seyn, sich hingeben“ haben soll, wogegen Andere me (sc. comparare) ergänzen, steht bei Propertius nicht II, 14, 49; sondern II, 24, 49, — S. 1036. b. lin. 17. v. u. sollte die Stelle Cic. ad Att. 1, 13, 6, die tu ista confice heisst, nach den Worten: „daher auch ganz absolut“ stehen, denn sie hat, wie die vorhergehenden, den Objects-Accusativ, wie negotium, rem, res, u. dergl. bei sich. Absolut aber steht das Verbum ad Fam. VII, 8, 1: Quodsi mihi permiaisses, qui meus amor in te est, conficissem cum coheredibus; dann der Accusativ steckt nicht etwa in Quodsi, das für Quodsi — stünde. — S. 1036. b. unten, wird aus Sueton. Claud. 17. iter conficere angeführt: darauf folgt tertiam partem itineris conficere mit dem Citat Id. Eun. 8, 6. Dass diess keine Stelle des Suetonius seyn kann, ist klar. Man könnte denken, es soll heissen Terent. Eun., dann müssten aber die Zahlen falsch seyn. Vor der Stelle des Sueton. ist aber citirt: Nep. Ages. 4, 4: und so soll dann das Id. auf den Corn. Nep. gehen, und Eumenes., statt Eup., gelesen werden, wo es denn wirklich cap. 8. §. 6. sich findet. Bald darauf wird dimidium spatium [conficere] itineris aus Nep. Thrasyb. 9, 1. citirt, wo es nicht steht, und unmittelbar darnach Id. Fin. 1, 1, 1. Nimmt man auch Id. als Versehen für Cic. an, so findet sich doch die citirte Stelle: „vario sermone sex illa a Dipyllo stadia“ dort auch nicht; die erste aus Corn. Nep. steht Eumen. 9, 1, und die aus Cic. steht de Finn. V, 1, 1. Vor dergleichen Versehen kann man sich kaum genug hüten. — Ebd. med. steht unter 2. die seltsame Abkürzung; conficere werde auch gebraucht von Personen — die im eigentlichen Sinne zer-, niedergehauen werden: zerhauen hätte doch nicht zu viel Raum weggenommen. S. 1038. a. bei confectus, aufgerieben, erschöpft, hätten wir auch noch macie confectus bei Virg. Aen. 3, 590. zugefügt. — Zuweilen wird nicht genug zwischen der Bedeutung der Wörter an sich, und zwischen deren Anwendung bei einer bestimmten, im Worte nicht liegenden, Sache oder Veranlassung unterschieden. So steht z. B. bei confectorium, das bei Schriftstellern sich nicht findet, aus einem lateinisch-griechischen Glossar χορροφαγειον. Ein Schweinsbläucher kann allerdings seine Schlachtkammer so nennen: aber dass von Schweinep im lateinischen Worte nichts enthalten ist, sollte doch wohl angedeutet seyn. So wird confiator S. 1043 durch Metallschmelzer übersetzt, confatilis mit „aus Gussarbeit“, wo im Worte weder von Metall noch von Guss die Rede ist. Richtiger wäre zu sagen, jene beiden Wörter haben den Sinn des Verb. conflo, wo es bedeutet „durch Anfeuchten schmelzen“, häufig vom Metall: und so denn auch bei conflatorium und conflatura S. 1042. b. — S. 1046. b. am

Schlüsse des Artikels *confugio* wird die Schrift des Lactantius *de morte persec. citirt*. Warum nicht *de mortibus persecutorum*, wie sie wirklich heisst? — S. 1047. lin. 17. steht unverständlich aus Curt. 8, 3, 13: *Confuderat oris exsanguis: notus pallor, nec quos esset nosci satis poterat*. Wenn man nicht *notas* und *quis* liest, weiss man nicht, was man denken soll. — So stösst man auch S. 1049. a. unter *congeminare* auf die Stelle: Virg. Aen. XII, 714: *crebros casibus ictus congeminaat*, die auffällt, bis man sieht, man müsse *ensibus* lesen. — S. 1051. b. unter *congrēdi* wird gesagt, das *Verbum* stehe in archaischer Rede mit *Acc.* bei Plaut. Mostell. 3, 2, 96: *aliquem colloqui congrēdi*. So gelesen, denkt man entweder, es werde dort wohl heissen, wenn *congrēdi* wirklich so construirt werde, *colloquio aliquem congrēdi* für *cum aliquo*. Schlägt man die Stelle nach, so steht in den Ausgaben (wenigstens denen, die dem Ref. zu Gebote stehen): *Nam hunc haud scio an colloquar. Congrediar*. Liest man dieses Stück des Selbstgesprächs so, so ist der *Accus.* mit *colloquar* zu verbinden, und bei *congrēdiar* zu ergänzen *cum eo*: worauf der Sprechende sich gleich an den Theuropides wendet. Allein der Verf. citirt noch eine zweite Stelle aus dem Plautus, Epid. 4, 1, 45. *hunc congrēdiar astu*: da wird man denn wohl zugeben müssen, dass auch bei *congrēdi* der *Acc.* stehe. Wir würden aber doch gerade bei der ersten Stelle erläuternd beigelegt haben (übrigens zwischen dem ersten und zweiten *Verbum* interpungirend): Die *Plantinische* Eigenheit bestehe darin, dass *colloqui* und *congrēdi* construirt werden, wie *alloqui* und *aggredi*, wie Pl. sonst auch sage, hier aber es überdiess das *Metrum* nicht zulasse. — S. 1052. b. zu dem Namen eines Kochs beim Plautus in der *Aulularia*, *Congrio*, möchte Ref. die Vermuthung aussprechen, dass derselbe auf des Kochs Kunst oder Geschäft anspielen mochte, und im Griechischen Original, von *γάρρος*, Meeraal, *Γογγρύων*, nicht *Κογγρίων*, heissen mochte, wie man einen Koch, der sich besonders auf die Zubereitung der *Muränen* verstand, etwa im Scherz *Muräne*, oder ein deutscher Lustspieldichter einen solchen *Aadraupe* nennen könnte. — S. 1053. a. unter *Congruo* stört ein gedoppelter, obgleich nicht grosser, Fehler. Es wird citirt aus Val. Flacc. Arg. 2, 366: *Ariem nata petit, quo iam manus horrida matrum Congruerat*. Es muss 306 und *Arce* m heissen. — S. 1053. b. unter *congruens* steht, es werde auch *impersonell* mit dem *Inf.* construirt, und dafür Beispiele aus Plin. Paneg. 38. Tac. An. 4, 6. und H. 5. 2. angeführt. Die aus Tac. sind richtig, denn es heisst dort *congruens crediderim recensere*, und *congruens videtur sperire*; aber so wie der Verf. aus Gell. 17, 8, 13, anführt, dass es auch

mit ut construirt werde: congruens est, ut — cogantur, so sollte bei der Stelle aus Plin. Paneg. 38: angegeben seyn, es komme dort mit dem Acc. c. Inf. vor: denn dort steht: congruens erat, eandem immunitatem parentes obtinere. — S. 1054. a: „Conivola occulta, Paul. Diacon. p. 61, 8. so Müller z. d. St.“ Das ist der ganze Artikel: für ein Handwörterbuch zu viel oder zu wenig. Zu wenig, weil, wer Müller's Bemerkung nicht hat, daraus nichts lernt; zu viel, weil man in einem Handwörterbuche so Etwas, das in keinem Schriftsteller steht, gar nicht sucht, und der, welcher such weiss, dass die obige Glosse im Festus eingeschaltet ist, ohne M's. Bemerkung so klug bleibt, wie zuvor. Etwas sollte dabei stehen, und wäre es auch aus ältern Werken; z. B. Joa. Scaliger sagt: Duplicem reperio locutionem in Glossis Isidori: Conivoli, concordis, iuncti, et Cobibuli, concordis, coniuncti. Utrique ad stipulatur Glossarii auctor, qui cohium et conivam interpretatur κάλυκα ῥόδου μεμυκότεα: ut videatur iam antiquitus in dubium hoc revocatum, utrum conivum, an cohium dicendum esset. Rob. Stephanus im Thesaur. sagt: Conivulus, a, um. Clausus; in Glossis Isidori — u. s. w. wie: Scal.; Laurenberg im Antiquarius: „Conivola, Oscula, Fest.; Gesner setzt dem, was bei Festus und bei Isidorus steht, in seinem Thesaur. bei: quasi sit a conivendo: woran auch Ref. schon gedacht hatte, und worauf auch Döderlein (lat. Synon. und Etymol. VI. pag. 77.) gekommen ist. — S. 1059. b. unter conjuro steht wieder eine durch falsche Schreibung unverständliche Stelle aus Ovid. Heroid. 21, 135. Quae jurat mens est, nil conjuravimus illa. — Es muss richtiger interpungirt und corrigirt werden: Quae jurat mens est: nil coniuravimus illa. — S. 1059. b. unter conjuro II. scheint in der Anordnung und Unterordnung der Bedeutungen gefehlt. Da steht unter 2) im Bes., sich eidlich vereinigen und verbinden in feindseliger Absicht gegen einen Dritten, u. zwar a) als staatsrechtlich nicht verbotene Handlung: Nach Anführung von fünf passenden Beispielen schliesst sich unmittelbar an, ohne Absatz, als unter 2. a. gehörig, die gar nicht hierher passende Stelle Hor. A. P. 411: alterius sic altera poscit opem res et conjurat amice; dass voran noch steht: „Auch bildl. b. labl. Gegenständen“, und darnach: „v. natürl. Anlage und Bildung“, hebt den Fehler nicht auf, dass hier, in den Beispielen unter 2. a) „eine eidliche Vereinigung in feindseliger Absicht“ durch Beispiele belegt werden soll. Das Beispiel gehörte offenbar unter eine eigene Rubrik, dagegen gehören die zwei folgenden Beispiele aus Claudian unter jenes a; doch eins derselben, der Form wegen, eher unter das besonders aufgeführte conjuratus. — S. 1061 a. Unter conitor steht als erste Belegstelle des

absolutes Gebrauchs-Plaut. Mil. 1. 1, 29; si conuictus esses, per viscera perque os elephanti transtineret brachium. Ref. findet in den Ausgaben, die ihm zu Gebote stehen, deren neueste die von Bothe (1831. Stuttg.) ist, brachium transmitteres oder (transp.). Haben die neuern Herausgeber den Text corrigirt, so haben sie doch auf jeden Fall geschrieben transtineres brachium: wiewohl das letatere Verbum an der einzigen Plautinischen Stelle, wo es noch vorkommt (Mil. 2, 5, 58.) seiner Bedeutung nach nicht wohl zu der obigen Stelle zu passen scheint. — S. 1062. a. zu Conopon diabasis bemerken wir, dass es auch griechisch geschrieben seyn sollte  $\kappa\omega\nu\acute{\omega}\pi\omega\nu \delta\acute{\iota}\alpha\beta\alpha\sigma\iota\varsigma$ , damit es wenigstens zur Erklärung führe, wie sie Forcellini giebt: locus in insula contra quartum Nili ostium, \*) in quam statis temporibus calices transire solent. — S. 1064. c. Unter consarcino, zusammenflicken, wäre eine Andeutung nicht überflüssig gewesen, dass in den Wörtern sarcina und sarcire, welche Döderlein (lat. Synon. u. Etymol. VI. S. 313.) etymologisch auseinander hält; eine Art von Verwirrung sich im Sprachgebrauche gebildet hat. Da sich nemlich jene beiden Wörter wie flicken und Gepäck unterscheiden, so sollte man denken, es sollte eine Form sarcinare, bepacken, geben, und neben consarcinare, das dann zusammenpacken, oder stark, vollständig bepacken hiesse, ein consarcire, zusammenflicken, sich bilden sollen. Aber so wie sich sarcinare gar nicht findet für die Analogie von sarcina, sondern nur consarcinare, so findet sich anderseits kein consarcire für die Analogie der Bedeutung des einfachen sarcire mit seinem Participium sartus (sarta tecta) und dem alten Adverbium sarte (istagre). — S. 1065 b. steht aus Curt. 3, 6, 9. unverständlich notae scientiae, während es dort heisst „aliquas conscientiae notas deprehendere.“ — S. 1067. a. Unter conscriptor setzt der Verfasser, neben die Bedeutung, bloss Spaet. Genug für den, der lateinisch schreiben will, um ihn vor dem Gebrauch des Wortes zu warnen: aber nicht für den, der wissen will, wann und von wem es gebraucht wurde. Die Antwort wäre: in den Quintilianischen Declamationen 277. und bei Arnob. adv. Gent. L. 1. pag. 16. ed. Rigalt. Paris. 1666. Auf-Ausdrücke der Art machten dann die Spättern Jagd, aber nicht um sie zu vertilgen, sondern um sich damit zu schmücken, zuweilen sogar mit umgewandelter Bedeutung. So steht z. B. S. 1067. das von Capitolin. Gordian. 14. und von Tertull. Apol. 16. gebrauchte Wort consecratus, im Sinne von Religionsgenossen. Diesem Worte gab

\*) So hat Forc.; es muss aber Istri heissen, wie es wirklich in der vom Verf. citirten Stelle des Plinius steht.

man noch später den Sinn von *consecratus*, geweiht: und vor nicht langer Zeit nannte ein alter Lehrer einer lateinischen Schule in Württemberg einen Theil seiner Schüler, die zur Theologie bestimmt waren, *discipulos S. S. Theologiae consecratos*. — S. 1069. steht bei *consecratorialis* die Bedeutung“ im Rummel gesät.“ Das scheint Provincialismus zu seyn. Ist es vielleicht s. v. a. vermischte, vermengte, untereinander gewirrte Sämereien? S. 1069. b. unter *consensus* 2. steht seltsam und unverständlich das Beispiel aus Cic. de Div. 2, 14, 34: *cognatio naturae et quasi consensus atque c.* das muss heißen: *ex cognatione naturae et quasi concentu atque consensu*. — S. 1071. a. unter *consequor* L. n. dann S. 1072. b. med. steht zweimal die Bemerkung, dass es bei Orbilius beim Priscian S. pag. 791. passiv stehe: doch nur an der zweiten Stelle stehen die von O. gebrauchten Worte: *quae vix ab hominibus consequi possunt*. — S. 1073. b. am Schlusse des Artikels *consero* steht eine Verwechslung der Form *conserui* mit der Form *consevi* aus Fronto ep. ad Ver. Imp. 5. In der Frankf. Ausg. von 1816, steht die Stelle aber in Epist. Lib. I, 6. pag. 95. T. 1. — Da Freund in seinem Wörterbuche wie unser Verfasser citirt; so hatten beide vielleicht eine andere Ausg. vor sich. — S. 1073. b. unter *conservatrix*, hat der Verf. aus Arnob. 4. pag. 151. citirt: *conservatrices et nutrices ignis virginis*. Wir wissen nicht, nach welcher Ausg. er den Arnobius citirt: vielleicht nach der von Hildebrand. Die von Orelli kann es nicht seyn, weil die citirte Seitenzahl nicht zutrifft. Ref. hat in der Ausg. von Rigaltius pag. 66, wo die Stelle nahe am Ende des 4. Buches steht, den Text so gefunden: *castae virginis perpetuae nutrices et conservatrices ignis*. — S. 1133. b. steht über der Columne, wo *convivo* stehen sollte, unbegreiflicher Weise das Wort *aristifer*, welches im Buchstaben A. S. 516. in der dritten Lieferung ganz richtig an seinem Platze als Ueberschrift der Columne sich findet. — S. 1197. b. in der Einleitung zum Buchstaben D. werden die zwei Verba *dreaso* und *drindio* als aus der Natur entlehnte Wörter genannt. In derselben Lieferung kommen sie in der Reihe S. 1345. a. vor, und zwar *dreaso* als Naturlaut der Schwämme, und *drindio* als Naturlaut der Wiesel. Die Naturlaute dieser beiden sehr verschiedenen Thiergattungen möchten sich wohl schwerlich aus jenen Wörtern herabhören lassen. Besser wäre gesagt, es werde in dem citirten Autor angegeben, es sei mit den genannten Wörtern die Stimme jener Thiere bezeichnet worden: „damit nachgeahmt worden“ möchte sich schwerlich sagen lassen. Der Autor ist übrigens sehr obscur, und ungeachtet er citirt wird (Auct. Philom. 23. und 61.), werden die wenigsten Leser wissen,

wo sie ihn suchen sollen. Ref. erinnerte sich, in einer Ausgabe des Ovidius eine Philomela gefunden zu haben, die aber diesem Dichter nicht angehört, auch in den drei Auszügen, die er vor sich hat, sich nicht findet: überdies stehen ihm Wernsdorf's *poetae lat. minores* und Burmann's Anthologie, wo es stehen könnte, nicht zu Gebote. Nur vollständig fand er das Gedicht in Andr. Scholli *Observat. Humann. Lib. V.* (Hannov. Wechel. 1615. 4.) Lib. II. c. 51. in 64. Versen; vollständiger in einer besondern Ausg. (des Jac. Micyllus) von Ovids Heroiden (Frof. 1552. 5.), wo es 70 Verse hat. Die Texte weichen stark von einander ab: das zweite Verbum heisst nemlich in der vollständign Ausg. *dirigit*, nicht *dirindit*: jene Form hat der Verf. nicht. — S. 1196. a. vermisst Ref. unter *Dacicus*, dass das Wort auf alten Inschriften Beiname von Kaisern sey, welche Siege über die Dacier erfochten haben, z. B. bei Orelli *Inscr. 795 sq.* hat Nero diesen Beinamen.

Doch wir wollen uns jetzt nur noch zur 7. Lieferung wenden, die bald auf die 6. gefolgt ist, und abermals viele Artikel von den beiden, bei derselben genannten, Gelehrten enthält. — S. 1249. b. bei Aufführung der Verba, die mit *Deus* verbunden werden, vermisst Ref., da aus *Virg. A. 3, 66. 4.* [soll heissen 664.] *dentibus infrendere citirt* wird, das einfache *frendere*, das in gleicher eigentlicher Bedeutung bei Plautus (*Capt. 4, 4, 5. Trin. 2, 7, 4.*) und sonst vorkommt. Der Verf. wird übrigens wohl diese Stellen unter *frendere* und *frendo* aufführen, wohin sie eigentlich gehören. — S. 1250. unter *deusus* dürfte, neben der Verweisung auf Döderlein (*Lat. Synon. u. Etym. IV. S. 435.*) als Wurzel das Griechische *δαῦδος* gesetzt werden: denn darauf läuft denn doch am Ende die Ableitung Döderleins hinaus, wie man aus seinem VI. Theile und dem noch spätern Handbuche der *Lat. Etymol.* sieht. — S. 1254. a. wird unter *depellere*, bei der Bedeutung *entfernen, wegdrängen*, citirt *Caes. b. c. 3, 73. Caesar consiliis depulsis*; man wird aber wohl zweifeln, ob *Caesar* oder ein Anderer *consilia depellere* gesagt habe, und er hat auch nicht so gesagt; denn es heisst an jener Stelle: *ab superioribus consiliis depulsus*. Ein anderes Misverständnis in diesem Artikel entsteht aus der unvollständig citirten Stelle bei *Quintil. V. prooem. 1. iudicem depelli misericordia*, wo man geneigt wird zu glauben, der Ablativ stehe für *a misericordia*, wie derselbe Schriftsteller *Inst. Or. VI. 17, 29.* geschrieben hat *recta via depulsus*, für *a recta via*. Er konnte also verstanden werden *depelli a misericordia*; aber *Quintil.* schrieb: *iudicem a veritate depelli misericordia non oportet*: also durch *Mitleiden*. Auch ein drittes Citat wird durch gleiche Ursache unklar.



Aus Pers. 5, 167. wird citirt (agnam) dis depellentibus i. e. averruncantibus; also, denkt der Leser, Persius sagt: dii depellunt, i. e. averruncant, agnam: Es heisst aber dis depellentibus agnam perente, was E. Weber übersetzt: „Ein Schaf schlachte abwehrenden Göttern.“ — S. 1254. a. unter deperdo heisst es aus Phädrus I, 14 f. sator inopia deperditus; es ist aber aus der Fabel vom quacksalbernden Schuster, und sollte heissen sutor. — S. 1256. b. unter deportare mit der Bedeutung verbannen steht aus Quintil. V., 2, 1, rei und weiter nichts. Entweder hätte zur Verdeutlichung reos geschrieben werden sollen, oder wie es bei Qu. heisst deportatis reis. — S. 1257. a. sollte bei dem nur bei Petron. 58, 3. 74, 17. vorkommenden depraesentiarum auf das öfters vorkommende, ebenso auffallende, impraesentiarum (in praesentiarum) aufmerksam gemacht und verwiesen seyn. Ref. sagt dies darum, weil die Form depraesentiarum zur Ablehnung der neuen Etymologie der Form in praesentiarum, die ein geistreicher Etymolog unserer Zeit ersonnen hat, dienen kann. Jener nimmt nemlich, nach der Analogie von silentarius, pestilentarius ein Adjectiv praesentiarus an, und die Form in praesentiarum für einen Adverbialbegriff, wie wenn man „fürs Gegenwärtige“ (st. für jetzt) spräche, und fügt hinzu, depraesentiarum werde wohl erst entstanden seyn, nachdem man sich lange gewöhnt hatte, praesentiarum als ein Indeclinabile oder ein Adverbium anzusehen. Das heisst doch wohl eine sehr gewagte Vermuthung durch eine nicht weniger gewagte unterstützen, denn nur mit in und dem Neutrum des fingirten praesentiarus konnte ein Adverbialbegriff herausgebracht werden; mit de musste Petronius einen analogen durch die Form de praesentiaro bilden, wozu er sich schwerlich entschlossen haben dürfte. — S. 1258. a. unter deprehendo hätten wir auch die Catullische Stelle 25, 13. angeführt: deprensa navis in mari vesaniente vento; so wie unter deputo (in der Bedeutung halten) S. 1259. die des Attius (vom Brutus) bei Cic. de Div. 1, 22, 45. quem tu esse hebetem de putes aequae ac pecus. — S. 1260. b. unter deripere sind die beiden Constructionen „von was weg, und mit oder durch was weg“, in den Beispielen vermengt, denn deripere pignus lacertis und lunam vocibus meis folgen nach einander, und dann wieder arma templis, ore frena, mollia collo; denn wieder aus Sil. Ital. 11, 377: viris exuvias. Es heisst dort dereptaque viris sub Marte exuviae. Da corpora vorausgeht, so kann man annehmen, der Dichter wolle derepta für erepta genommen wissen, und sey durch derepta dem Hiatus ausgewichen, es könnte also für entrissen genommen werden; aber der Dichter will, man habe den Gefallenen die Spolia (ἐνάρια σπῆλαι)

vom Leibe gerissen. S. 1261. a. unter *derogo* hätten wir aus Cic. de rep. 3, 22. die instructive Stelle ausgehoben: *huic legi neque obrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest*; wodurch auch die Verschiedenheit der Construction recht in die Augen gefallen wäre. — S. 1262. b. unter *descensus* (b.) ist die Stelle des Varro R. R. 5, 13. falsch citirt. Es muss heißen II, 5, 13. Es ist aber auch die hier angegebene obscure Bedeutung; die auch Freund hat, nicht die richtige, wie man gleich sieht, wenn man die Stelle nachschlägt. — S. 1263. b. bei *desero* wird als erste Bedeutung gegeben „aus einer Verbindung herausgehen“. Ref. hätte lieber gesagt: „aus einem Verbande oder einer Reihe herausgehen“. — S. 1265 unter *desidero* wird aus Fronto Epist. V. 40. als Liebkosung angeführt: *domine dulcissime, desiderantissime*. Das dürfte wohl nach Plin. H. N. 30. 1. (wo es *blandissimis, desideratissimis premissis* heißt), zu schreiben seyn *desideratissime*; denn *desiderantissime* wie die späte Latinität *reverendissime* sagte, wird Niemand einem Manne, wie Fronto zutrauen. — S. 1267. a. b. unter *despero* wird zweimal die Stelle Cic. am. 24, 90: *huius salus desperanda est* citirt, und beidemale ausgeschrieben. Das zweitemal konnte, zur Schonung des Raumes, auf die erste Anführung verwiesen werden. — S. 1268. b. der Artikel *destinae*, a, f. die Stütze, Verbindung, veranlasst uns zu einer Bemerkung. Die Stelle aus Arnobius 2, aus welchem *destinae coeli* citirt wird, ist sehr schwer zu finden in dem langen zweiten Buche. Ref. will wenigstens hinzufügen, dass sie in der Ausg. des Rigaltius pag. 41. steht. Wenn aber hinzugefügt ist, es sey wahrscheinlich auch Vitruv. 5, 12. *destinae arcae* zu lesen, so ist es schwer zu begreifen, ohne ein Verbum, zumal, da der Verf. des Artikels gar nicht sagt, wie denn die Ausgg. haben und wer denn *destinae* habe oder wolle. Ref. findet in der Ausgabe mit dem Commentar das Dan. Barbarus (Venet. 1567. Fol.) pag. 202 und in der Zweibr. Ausg. pag. 157: *Sin autem propter fluctus — destinatae arcae non potuerint contineri*. Es müsste also zum Zweck der verlangten Verbesserung gelesen werden: *Sin autem propter fluctus — destinae arcae non potuerint continere*. Dann sind *destinae* die Stützen bei den Wasserbauten der Seehäfen: *arcae* aber die Kasten zum Auffangen des Wassers, die Wasserfänge. Ueber die Bedeutung dieses Wortes (*arca*) führt Ref. das schon oben genannte Buch an: Bernardi Baldi, *Urbinitis, Comment. de verborum Vitruvianorum Significatione* (Aug. Vind. ad insigne pinus. 1612. 4.) pag. 18. Es ist ein *Lexicon Vitr.* in alphabetischer Ordnung. Anderes giebt noch Gesner im *Thesaur. L. L. v.*

destinas. Zu der Stelle des Corippus de Laud. Just. Aug. min. I. 18. siehe man auch Kuit in der Ausg. von Götz. — S. 1269. b. zu destinatus, wo keine Dichterstelle citirt ist, wäre passlich beigezogen worden Hor. Ed. II, 18, 30: nulla certior tamen rapacis Orci sine destinata. — Zu detego S. 1271. b. bemerken wir einen kleinen, durch einen falsch geschriebenen oder gelesenen Buchstaben entstandenen Irrthum. Es wird citirt Dirksen's Manuale Latinit. fontium I. C. pag. 276, 6. Die letzte Zahl sollte aber der Buchstabe b. seyn und die zweite Columnne der Seite bedeuten. — Zu detergeo S. 1270. a. oben ist bemerkt, dass dieses Verbum in der Umgangssprache (Cic. ad Att. 14, 10) „Geld abnöthigen“ bedeute, dazu möchte Ref. auf die Note zu dieser Stelle in seiner Uebersetzung der Briefe an den Att. verweisen. Wir möchten es jetzt durch „abzwacken“ übersetzen. — S. 1273. b. ist unter detractio falsch citirt Cic. de Div. II. 41, 48: es muss II, 21, 48. heißen. Wenn der Verf. aber sagt, es stehe dort ohne Genitiv, so ist doch zu bedenken, dass der Genitiv ganz klar aus den vorhergehenden Worten hervortritt, so dass das Setzen des Genitivs zu tadeln wäre, nemlich: in omni marmore iacere vel Praxitelia capita: illa enim efficiuntur detractioe (sc. marmoris: quae detractio fit ab artifice statuam figente). S. 1274. a. unter detractio wird aus Tibull. I, 6. 48: vincula pedum citirt, was vincula heißen muss. — Unter deus S. 1276. steht: die Formel si de placet stehe auch in Formeln der ironischen, verächtlichen Ungläubigkeit Besser wohl verachtenden: wiewohl verächtlich öfters auch in activem Sinne gebraucht wird. Ebd. hätten wir, um den Gebrauch des Wortes deus von geschätzten Menschen zu belegen, noch angeführt Lucret. V, 8. Deus ille fuit, qui princeps vitae rationem invenit eam, quae nunc appellatur sapientia: und Virg. Ecol. I, 6: O Meliboe, deus nobis haec otia fecit. — S. 1277, a. unter de verticulum sagt der Verf. dieses Artikels: „Ueber den Unterschied von diverticulum s. Mützell z. Curt. 3, 34, 9.“ Gut für den, der nachsehen kann: besser war es, mit ein paar Worten ihn anzudeuten, wie unter de minuo der Unterschied von di minuo angegeben ist. Dazu kommt nun, dass diverticulum ganz fehlt, also auch S. 1330, wo es stehen müsste, auf de verticulum nicht verwiesen ist, von dem es sich doch unterscheiden soll und auch wirklich unterscheidet, also auch existirt haben muss, da de verto und di verto auch eigene Artikel erhalten haben. Frühere z. B. Gesner und Scheller unterscheiden, wiewohl (mit Unrecht) nur zweifelnd, und verweisen desswegen bei de verticulum auf di verticulum. Kürcher in seinem fünfmal kleineren Handwörterbuche führt das letztere Wort aus dem Terentius (es steht Eun. IV, 2, 7.) an ab

Nebenweg, Seitengang, in so ferne er nach einer divergenten Richtung geht; unter *de verticulum* giebt er dann die eigentlichen und tropischen Bedeutungen an. Nur ist gerade an der Stelle des Terentius *de verticulum*, wie auch Bentlei giebt, nicht unpassend.\*) — S. 1359. a. unter *ep-tenus* heisst es, es stehe mit nachfolgendem *quatenus, quoad, qua, ut* und *ne*. Gut. Aber es steht auch ohne diese Gegensätze für sich, mit Beziehung auf etwas Vorbergehendes, bei Plautus, Mostell. 1, 2, 47: *Ad legionem quom itant, adminiculum eis dauunt Tum iam aliquem cognatum suom. Estenus abeunt a fabris*. Freund sagt zwar, es sey dort sehr zweifelhaft: allein es steht noch in fast allen Ausgaben des Pl., wenn es schon Caesar überhaupt nicht hat, und Frd. sagt, es sey überhaupt vielleicht nicht vor Cicero gebräuchlich gewesen. — S. 1358. b. in der Einleitung zum Buchstaben E scheint dem Ref. der Ausdruck auffallend, „Als verschlungener Laut erscheint e in den Imperativen *dic, duç, fac, fer*“; denn da erscheint das e gerade nicht. Besser wäre etwa: verschlungen wird der E-Laut in den 4 Imperativen u. s. w.

Wir schliessen unsere Anzeige mit der Hoffnung und Aussicht, dass das Werk, auf welches freilich die trüben Jahre bald nach dessen Beginne nichts weniger als fördernd eingewirkt haben mögen, nun *unitis viribus* (wie das *Symbolum* von Oesterreich gegenwärtig lautet) rascher vorrücken werde, so dass ein Greis, wie der Ref., dessen Vollendung noch zu erleben hoffen könnte.

G. H. Moser.

## Kurze Anzeigen.

*Amis et Amiles und Jourdain de Blavies. Zwei altfranzösische Heldengedichte des Karolingischen Sagenkreises. Nach der Pariser Handschrift zum ersten Male herausgegeben von Dr. Konrad Hofmann. Erlangen, 1852. 8. XX. und 242 Seiten.*

Ueber Erwarten schnell ist der Wunsch in Erfüllung gegangen, den ich kürzlich in diesen Blättern bei Gelegenheit der Anzeige des *Fragments* von Guil-

\*) Ruhnken in seinen *Dict. ad Terent. ed. Bruns* unterscheidet freilich, nach *Drakenb. ad Liv. 44, 42*, so: „*Diverticulum est, ubi iter de via flectitur, de vert. est in via domicilium, ad quod de itinere devertendum est. Divertit, qui a regia via discedens semitam inde in diversa tendentem incedit; de vertit, qui de via deflectens hospitium subit.*

laume d'Orange ausgesprochen habe. Schon wieder — und um so erfreulicher, je seltener seit langer Zeit neue Erscheinungen aus dem Gebiete der altfranzösischen Literatur geworden sind — wird uns in der obigen schön ausgestatteten Schrift einer von den Schätzen geboten, die Herr Hofmann bei seinem Aufenthalte zu Paris gewonnen hat. Wie so oft, hat auch jetzt wieder ein Deutscher geleistet, was die französischen Gelehrten schon längst hätten ausführen sollen. Herr Hofmann theilt nämlich den ältesten französischen Text einer der verbreitetsten und berühmtesten Sagen des Mittelalters mit, der Sage von Amis und Amiles, Amicus und Amelius, wie die beiden Freunde in der lateinischen Bearbeitung heissen. Treffend wird in dem Vorwort darüber bemerkt: Die grauenvolle, von Blut und Thränen strömende Geschichte dieser mittelalterlichen Orestes und Pylades muss auf die Gemüther jener Zeit einen hinreissenden, erschütternden, und durch jenes nach ungeheurer Bussse endlich rettende und lösende Eingreifen überirdischer Mächte einen versöhnenden Eindruck gemacht haben, wie etwa auf die böher gebildeten Hellenen manche Stücke ihrer grossen Tragiker.

Sie wurde als wirkliche geglaubt, wie es denn überhaupt der wesentlichste Zug der epischen Volksdichtung ist, ihre Personen für geschichtlich zu halten und was von ihnen gesungen wird, nicht für Schöpfung der Phantasie, sondern im ganzen Ernste zu nehmen. Die beiden Freunde wurden zu Märtyrern erhoben und in Mortara und Novara, wo die Sage sie sterben liess, als solche gefeiert.

Die grosse Anzahl von Bearbeitungen, in denen die Sage auf uns gekommen ist, theilt Herr Hofmann in drei Gruppen ein: Erstens die alte Sage in ihrer einfachsten Gestalt ohne Auknüpfung an einen andern Sagenkreis und ohne Anspruch auf poetische Behandlung, also noch ganz legendenhaft. Hier sind es zwei Freunde, von denen der eine für den andern einen Gottesgerichtskampf besteht, dadurch die Schuld des Meineides auf sich nimmt und zur Bussse die schrecklichste Krankheit des Mittelalters, die Miselsucht, lange Jahre ertragen muss, bis endlich den von aller Welt Verlassenen, von Weib und Blutsfreunden Verstossenen, als Abscheu und Auswürfling der Menschheit Umherirrenden, der einst gerettete Freund durch das Herzblut seiner eigenen Kinder heilt und so sich selbst dem Tode preisgibt. Der moralische Sinn der Sage, fährt der Herausgeber fort, ist, dass Freundestreue bis zur Aufopferung des eigenen Lebens Gott wohlgefällig sei; darum erwachen die getödteten Kinder wie aus einem Schlummer und die Sühne des Meineids ist vollbracht. In welchem Lande, welcher Sprache und welcher Zeit dieser Kern der Sage entstanden, ist unbekannt. J. Grimm vermuthet griechischen Ursprung. In die Vulgärsprachen des Abendlandes ist sie jedenfalls durch Vermittlung des Lateinischen gekommen, wie schon die Namen Amicus und Amelius (Aemilius) beweisen. Die zweite Gruppe bilden nach unserem Verfasser poetische Bearbeitungen, in denen die Sage zum Kerlingischen Kreise gezogen ist und ganz die eigenthümliche Färbung und Darstellungsweise der dahin gehörigen Dichtungen angenommen hat, aber noch in sich abgeschlossen erscheint und über den Rahmen der alten Legende im Ganzen nicht hinausgeht. Hierher gehören besonders die hier zum ersten Male veröffentlichte altfranzösische und die jüngere englische Dichtung.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

## Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Die Geschichte steht hier entschieden auf romanischem, näher nordfranzösischem Boden. Für das Eigenthümliche der dritten und jüngsten Gruppe hält Herr Hofmann Anknüpfung an andere Kreise und Helden der Kerlingischen Sage, namentlich O-gier den Dänen und Desiderius, den Lombarden, dann Fortsetzung des Gedichtes auf Söhne und Enkel.

Von dem vorliegenden Gedichte hat Chabaille eine umständliche Analyse gegeben, auf die ich den Leser statt weiterer Ausführung verweisen will; sie findet sich im zweiten Bande des Nouveau recueil de contes, dits, fabliaux u. s. w. von Achille Jubinal, (Paris, 1842. 8.) S. 387—412.

In dem Cod. Reg. 7227/5, der den Amis und Amiles enthält, folgt auf diesen unmittelbar die Chanson von Jourdain de Blavies (Blavii, Blaye), das zweite der in dem vorliegenden Werke veröffentlichten Gedichte. An poetischem Werthe, urtheilt Herr Hofmann, dürfte sie vielleicht über jenem stehen; wenigstens könne ich, fährt er fort, ausser der Episode von Folco und Aupais, der Ximene der fränkisch romanischen Sagenwelt (im prov. Girart de Rossilhon), auf diesem Gebiete keine zweite Schilderung hoher Minne von solcher Innigkeit und Naturfrische, wie die von Jourdain und Oriabel; namentlich in der Schwertleite, der Trennung und dem Wiedersehen.

Dass die beiden Stoffe, die Sage von Amis und von Jourdain, enge mit einander verbunden wurden, erklärt Herr Hofmann aus der Gleichartigkeit des Inhalts beider. Beides, sagt er, sind Lieder von Liebe und Treue, dort die Treue zweier Waffenbrüder, die das Leben für einander opfern, die Liebe der Kaiserstochter, die für den armen unbekanntem Ritter in unwiderstehlicher Leidenschaft entbrennt, hier die Treue des alten Renier gegen seinen jungen Gebieter, für dessen Rettung er den eigenen Sohn dem Mörder Fromont preisgibt, die Liebe der Königstochter zum fremden Knappen, der halb nackt an ihres Vaters Hof gekommen. Hardné hat sein Gegenstück in Fromont und selbst die beiden Leibeigenen des Amis in denen Fromonts. Endlich der gleiche Ausgang. Treue und Liebe siegen und die Verräther werden zu Schanden.

An ausgedehnter Verbreitung kommt die Sage von Jourdain der von Amis nicht gleich. Ausser dem, wohl aus einer jüngeren Bearbeitung geflossenen, französischen Prosaromane ist kaum etwas weiteres zu nennen. Wohl aber zeigt die äusserst seltene spanische Historia del rey Canamor y del infante Turian su hijo in einigen Kapiteln so auffallende Uebereinstimmung mit dem französischen Gedichte, dass man es Herrn Hofmann sehr Dank wissen muss, dass er im Anhange den Inhalt derselben nach dem Exemplare der Münchener Hof- und Staatsbibliothek wiedergibt.

Dass aus diesem Romane dann später die Romanze del infante Turian y de la infanta Floreta hervorgegangen, hat schon Ferdinand Wolf nachgewiesen.

Man sehe das Nähere darüber in dessen vortrefflichem Werke über die Prager Romanzensammlung S. 90 ff.

Hinsichtlich der Behandlung des Textes ist zu bemerken, dass der Herausgeber denselben ganz getreu, auch in der Orthographie, nach der Handschrift wiedergegeben, sich dabei jedoch erlaubt hat, hier und da eine Conjectur aufzunehmen und die Lesart der Handschrift in den Anmerkungen beizubringen.

Zu den zahlreichen literarischen Nachweisungen, die das Vorwort enthält, möchte ich schliesslich noch hinzufügen: Kinder- und Hausmärchen, gesammelt durch die Brüder Grimm, III. Band, 2. Auflage. Berlin, 1822. 12. S. 16—20. und Svenska Folkbäcker etc. af P. O. Bäckström. I. Stockholm 1845. 8. S. 137 bis 139.

Tübingen.

Dr. W. L. Holland.

### Badische Programme.

Indem wir eine Zusammenstellung der in diesem Jahre an den Gelehrten-schulen des Grossherzogthums Baden erschienenen Programme geben, beziehen wir uns auf die schon früher in diesen Jahrbüchern, zuletzt Jahrg. 1850 p. 935 gegebene Erklärung. Wir beginnen auch diesmal mit dem Lyceum zu Carlsruhe, dessen Programm die folgende wissenschaftliche Beigabe enthält:

*Krates Gebet. Uebersetzt, erläutert, und mit Einleitung versehen von G. Helferich. Lieferung I. Carlsruhe, Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei 1852. 50 S. 8.*

Die Verse des griechischen Philosophen Krates aus der Schule der Cyniker, welche durch eine zweifache Anführung in den Reden des Kaiser Julianus (VI. p. 199. und VII. p. 213) uns erhalten worden sind, verdienen gewiss durch ihren Inhalt eine umfassende Behandlung, wie sie in dieser noch nicht vollendeten Monographie ihnen zu Theil geworden ist. Und da der Text in dieser zweifachen Anführung nicht völlig gleich lautet, sondern einzelne Abweichungen erkennen lässt, so war vor Allem zu untersuchen, welcher Text den Vorzug verdiene und als der wahre anzusehen sey: es wird daher diese Frage, nach den einleitenden Bemerkungen über Krates selbst S. 1, alsbald im nächsten Abschnitt verhandelt, und hier in Uebereinstimmung mit früheren Gelehrten (Brunck und Jacobs) aus inneren Gründen derjenigen Fassung der Vorzug gegeben, welche in der sechsten Rede des Julianus p. 199. sich befindet, und als die einfachere und natürlichere anerkannt wird. Es wird freilich dabei auch die weitere Frage zu erledigen seyn, worin wohl der Grund dieser verschiedenen Anführung zu suchen sey, ob in einer verschiedenen Recension der Gedichte des Krates, oder (wie wir glauben) in der Person des Kaiser's Julianus, der die eine Rede, in welcher diese Verse vorkommen, auf einem Kriegszuge in der kurzen Frist von zwei Tagen niederschrieb, also auch diese Verse wahrscheinlich aus dem Gedächtniss niederschrieb, da er schwerlich das Werk des Krates mitgenommen hatte: und es hängt die Beantwortung dieser Frage weiter zusammen mit der Frage, welches denn das Werk des Krates oder die Gedicht-

sammlung gewesen, aus welcher diese Verse von Julianus entnommen waren; es wird endlich auch näher zu untersuchen seyn, welches an beiden Stellen des Julianus diejenige Lesart überhaupt ist, die als die urkundlich getreue zu betrachten ist, so weit die Handschriften des Julianus reichen, über welche eine nähere Untersuchung uns bis jetzt fehlt. Die Erledigung aller dieser Fragen dürfte nicht ohne Einfluss seyn auf die richtige Auffassung und Auslegung des Gedichtes, insbesondere auch auf die vom Verfasser versuchte Ergänzung des (in beiden Anführungen des Julianus) fehlenden fünften Verses; denn die aus Empedocles gewählte Ergänzung (ἐξ ὁσίου στίματος καθαρὰν ὄχρευστε πηγὴν) scheint uns, selbst abgesehen von andern Bedenken, zu dem damit verbundenen Pentameter des Krates (ὠφέλιμον δὲ φίλοις μὴ γλυκερὰν τίθηται) schon um der Partikel δὲ willen, nicht recht zu passen, da diese uns doch auf Etwas ganz Anderes, gewissermaßen entgegenstehendes zurückweist, und überhaupt bei dem ganzen Distichon wohl die Beziehung auf das entsprechende Distichon des Solonischen Liedes:

εἶναι δὲ γλυκὴν ὡς φίλοις, ἐχθροῖσι δὲ πικρὴν  
τοῖσι μὲν αἰδοῦναι, τοῖσι δὲ δεῖνόν ἰδεῖν.

nicht aus den Augen zu lassen ist, wie denn das ganze sogenannte Gebet des Krates nur als eine Art von Parodie des (noch erhaltenen, ähnlichen) Anrufs des Solon erscheinen will, nicht bloss im Ganzen, sondern selbst im Einzelnen, so dass Vers um Vers in eine wechselseitige Beziehung zu einander treten und ein zwar analoger, aber von dem Standpunkt des cynischen Philosophen aus, und mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse anders gefasster Sinn sich im Ganzen wie im Einzelnen herzustellen lässt. Dieser Standpunkt des Krates und die diesem entsprechende philosophische Anschauung, wie sie in diesen Versen enthalten ist, wird von dem Verfasser bei der Erklärung des Einzelnen in umfassender Weise benutzt: es reicht diese Erklärung bis zum sechsten Vers; das Uebrige soll in der zweiten Lieferung nachfolgen.

Wir sehen uns bei dieser Gelegenheit veranlasst, auf das vorjährige Programm\*) von Karlsruhe, und unsere Anzeige desselben in diesen Jahrbüchern (1851. p. 944 ff.) zurückzukommen, um eine von dem Verfasser dieses Programms an uns gestellte Anfrage (in den Studien und Kritiken 1853. 1. Hft. S. 93) zu beantworten.

Wir haben in jener Anzeige Bedenken und Zweifel über eine Ansicht ausgesprochen, welche die (christliche) Sitte des Betens mit gefalteten, zusammengeschlagenen Händen aus dem indischen Heidenthum herleiten und durch die (noch heidnischen) Germanen aus Indien, ihrem Stammland, nach Europa bringen und den christlichen Bewohnern desselben nach und nach mittheilen lässt; wir haben die Beweise für diese Annahme vermisst und den Wunsch ausgesprochen, dass es der fortgesetzten Forschung des Verfassers gelingen möge, Etwas Sicheres über den Ursprung der Sitte zu ermitteln, auch den dazu führenden, bisher übersehenen Weg angedeutet. Der Verf. erkennt die Milde unseres Urtheils an, und milde war dasselbe gewiss, wie immer, so auch hier,

\*) De junctarum in precando manuum origine indo-germanica et usu inter plures Christianos addito quaestionem indici lectionum — adjunxit Carolus Fridericus Visserdt.



zumal gegenüber so manchem Verstoß gegen das Gesetz der wissenschaftlichen Forschung, gegenüber so manchem Ungehörigen in dieser, doch auch für die Schüler der Anstalt bestimmten, wenn auch für sie nicht geeigneten Schrift; der Verf. vermisst in unserer Anzeige eine Widerlegung seiner Ansicht, die weder beabsichtigt war noch überhaupt nöthig erschien da, wo der Beweis für das fehlte, was zu beweisen war, hinsichtlich des Ursprungs und der Verbreitung dieser Sittē; der Verf. stellt darauf die weitere Frage, was denn wohl unsere Ansicht seyn würde, wenn auch in dem (von uns am Schluss angeführten) Perretschens Werke über die Katakomben Roms kein Beispiel von Betenden mit gefalteten Händen aus den fünf ersten Jahrhunderten angetroffen würde. Wir haben darauf einfach zu erwiedern: auch wenn in diesem Werke kein einziges Beispiel der Art sich finden sollte, so würden wir doch nach wie vor behaupten, dass die Ansicht, welche diese Sitte des Betens aus dem heidnischen Indien ableitet und durch die (heidnischen) Indogermanen dem christlichen Europa zutragen lässt, durch das, was in diesem Programm dafür angegeben wird, in keiner Weise erwiesen sey und des sicheren Grundes entbehre; wir werden weiter nach wie vor behaupten, dass Niemand, der Lateinisch versteht, in der Stelle des Ammianus Marcellinus (XVI. 12), oder gar des Tacitus (Germ. 39) Etwas von dem wird herausfinden können, was daraus erwiesen werden soll. Auf diese von dem Verfasser in seiner Erklärung gänzlich übergangenen und doch so wesentlichen Punkte bezieht sich unsere Einsprache: wir erwarten daher, wenn wir unsere Ansicht ändern sollen, noch andere Beweise: wir erwarten aber dann auch dabei die Anwendung einer Kritik, die wir in diesem Programm vermisst haben: wir erwarten endlich von dem ehrlichen Sinn eines Theologen, dass er, wenn er unsere Ansicht wieder zum Gegenstand einer Erklärung oder Anfrage machen sollte, dieselbe vollständig mittheile und nicht bloss, mit Uebergangung der Hauptsache, eine dem Schluss entnommene Aeusserung vorlege, die in dieser Weise leicht zu einer Missdeutung oder Täuschung führen kann, welche wir ablehnen müssten.

In Bruchsal erschien:

*Bacchus und Pentheus, eine mythologische Abhandlung von F. Rivola, Gymnasiallehrer. Karlsruhe, Buchdruckerei von Malsch und Vogel 1852. 41 S. in gr. 8.*

Der Verfasser entwickelt, was bei einer mythologischen Abhandlung allerdings nöthig ist, zuerst die Grundsätze, die ihn bei seiner Forschung überhaupt geleitet haben, er wird dadurch zu weiteren Erörterungen geführt über den Ursprung der alten Religionen, über Inhalt und Wesen derselben, so wie über die Form und Gestaltung derselben im Verlauf ihrer Entwicklung, weil über diese Gegenstände die Ansichten der gelehrten Forscher auf diesem Gebiete sich principiell entgegenstehen und diese Verschiedenheit im Princip dann auch von Einfluss wird auf die Behandlung des Einzelnen. Der Verfasser hat den Standpunkt des engherzigen Particularismus und Hellenismus, wie er früher insbesondere unter uns geltend gemacht ward, später aber schon wesentlich modificirt worden ist, verlassen; er huldigt dem immer mehr zur Geltung gelangenden universellen Prin-

cip, wenn man es so nennen will, welches auf eine gemeinsame Quelle der religiösen Anschauungen hinweist, die im Orient gefunden wird, und „aus der das Uebereinstimmende in den mannigfaltigen Sagen und Traditionen der Form wie dem Inhalt nach abgeleitet und erklärt werden müsse“ (S. 4). Erst nach einer ausführlichen Darlegung seines mythologischen Princips (bis S. 15) wendet sich der Verf. zu dem Mythos selbst, indem er denselben zuerst nach seiner verschiedenen Auffassung in den schriftlichen Quellen des Alterthums wie nach dem, was bildliche Denkmale bieten, darstellt: wobei er mit grosser Sorgfalt die Abweichungen der einzelnen Schriftsteller, welche des Mythos, insbesondere des Kampfes zwischen Pentheus und Bacchus gedenken, verfolgt, um auf diesem Wege die Grundform zu bestimmen, und das bei allen Zusätzen und Verschiedenheiten doch gemeinsame Element des Mythos zu ermitteln. Dieses aber ist dem Verfasser „der einfache, symbolische Ausdruck einer Idee, deren Inhalt sich nach der religiösen Anschauung der Alten auf das Wesen, die Erscheinungs- und Entwicklungsweise der Naturkraft bezieht“ (S. 23). Demgemäss hat der Kampf des Pentheus und des Bacchus seine symbolische, aus dem Wesen der Natur, aus dem gesammten Naturleben zu nehmende Bedeutung: und wenn, wie der Verfasser nun weiter diesen Satz anwendet (S. 24 ff.), Bacchus die Personification der belebenden, im Frühling insbesondere sich wirksam zeigenden, das ganze Naturleben gewissermassen hervorrufenden und bedingenden Kraft ist, so kann sein Feind und Gegner Pentheus nur eine Bezeichnung der dieser Kraft entgegenstehenden, sie hemmenden Richtungen seyn, wie sie während der winterlichen Zeit im Reiche der Natur sich geltend machen, aber der frischen und lebendigen Frühlingskraft am Ende doch weichen müssen. So ist die Zerreissung des Pentheus dann nichts anders als die Vernichtung der Winterherrschaft und der das frische im Frühling erblühende Leben der Natur hemmenden Kräfte. Diess ist im Allgemeinen die Deutung, die der Verf. von seinem Standpunkt aus dem Mythos gegeben hat und in dem noch fehlenden Theile der Abhandlung weiter im Einzelnen durchzuführen und zu begründen beabsichtigt. In den Anmerkungen sind reichlich die Belege zu dem in der Abhandlung selbst Entwickelten gegeben.

---

In Donaueschingen erschien:

*Ueber den geographischen Unterricht an Gymnasien. Von C. Duffner, Professor. 1852. (Buchdruckerei von W. Mayer in Rastatt.) 26 S. in gr. 8.*

Die in diesem Programm mitgetheilten Bemerkungen betreffen nicht sowohl die Methode, die bei dem geographischen und dem mit ihm verbundenen geschichtlichen Unterricht angewendet werden soll, als vielmehr die Vertheilung und Anordnung des betreffenden Stoffs für die verschiedenen Klassen, zunächst mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Lehrplans für die Gelehrtschulen des Grossherzogthums Baden, von welchen der Verfasser so wenig als möglich abzugehen gesucht hat. Wie der Verf. demnächst den geographischen Stoff in den vier untern Classen der badischen Lehranstalten ertheilt wissen will, wird am Schluss S. 26, als das Resultat der vorausgehenden Erörterung angegeben: der geschichtliche Unterricht würde hiernach zuerst in der untern Klasse begiu-

hen und zwar in dem ersten Jahreskurs mit einer Einleitung und übersichtlichen Darstellung der Geschichte der Völker des Alterthums, mit besonderer Berücksichtigung der Griechen, worauf im andern Jahreskurse die Geschichte der Römer mit vorausgeschickter Darstellung der ganzen alten Geographie folgen würde.

In Freiburg erschien:

*De aliquot locorum in M. T. Ciceronis oratione, quae inscribitur pro lege Manilia, fide historica. Programma, quod lycei Friburgensis collegarum nomine proposuit J. A. Reinhard, lycei professor. Friburgi Brisigavorum in officina Wangleriana. 1852. IV. u. 33 S. in gr. 8vo.*

Dem Verfasser war bei seiner Lectüre dieser, schon von den Alten so vielgepriesenen, in den Rhetorschulen der späteren Zeit vorzugsweise gelesenen und daher auch von den Grammatikern vielfach behandelten Rede des Cicero insbesondere das grosse Lob auffallend, das darin dem Pompejus gezollt wird: er glaubte darum vor Allem untersuchen zu müssen, in wie weit dieses so reichlich gespendete Lob auch mit der Wirklichkeit übereinstimme und in der Wahrheit begründet sey. Zu diesem Zwecke untersucht er zuerst die allgemeine Lage Rom's und die Zeitverhältnisse, unter denen Cicero diese Rede hielt: er geht dann über zur Prüfung der einzelnen Stellen der Rede, in welchen insbesondere dieses Lob dem Pompejus ertheilt wird, und sucht dann zuletzt die Gründe zu ermitteln, durch welche Cicero sich bestimmen liess, den Vorschlag eines Menschen, wie Manilius, durch die ganze Kraft seiner Rede zu unterstützen und so dessen Genehmigung zu erwirken. Dass eine perfide Gesinnungsweise oder Rücksicht auf persönliche Vortheile und Interessen den Cicero, selbst abgesehen von seinem Streben nach Ehre und Ruhm, dazu bestimmt, glaubt der Verf. keineswegs annehmen zu dürfen: wohl aber findet er in der anerkannten Vaterlandsliebe des Mannes, die ihn zur Rettung und Erhaltung des gefährdeten Staats jedes Mittel ergreifen und Alles aufbieten liess, hinreichenden Grund für eine Rede solchen Inhalts; auch glaubt er, dass Cicero, der sich von der Optimatenparthey verlassen sah, wohl darauf bedacht gewesen, auch die Gunst des Volkes sich zu gewinnen, die er bei der von ihm, nach Verwaltung der Prätur, beabsichtigten Bewerbung um das Consulat, eben so nöthig zur Erreichung seines Zweckes hatte, wie die Gunst des Pompejus, den diese Rede vor Allem zu verherrlichen bestimmt war. Ob Cicero freilich richtig gesehen und in seinen Absichten nicht getäuscht worden, ist eine andere Frage, deren Beantwortung dem Verfasser ferner lag; übrigens werden wir wohl dabei an Cicero's eigene Worte (Orat. 29) erinnern dürfen: *fuit orandus in Manilia lege Pompejus: temperata oratione orandi copiam persecuti sumus.* So liefert diese ganze Untersuchung einen weiteren Beitrag zu dem, was über die hier in Frage stehenden Verhältnisse von Haun und nach diesem von Halm in den Prolegomenen seiner Ausgabe dieser Rede so wie zuletzt noch von Brückner im Leben des Cicero I. p. 159 ff. bemerkt worden ist.

In Heidelberg erschien:

*Commentationum Sophoclearum Specimen. Scripsit C. A. Omdenbach, Iycei Heidelbergensis professor et a. v. director. Heidelbergus ex officina Reichardiana. MDCCCLII. 23 S. in 8vo.*

Die in diesem Specimen gegebenen Erörterungen beziehen sich zunächst auf den Oedipus Rex des Sophocles und betreffen die richtige Auffassung einer Anzahl von Stellen dieses Drama, mit besonderer Beziehung auf die beiden jüngsten Ausleger desselben, Wunder und Schneidewin, deren Leistungen im Allgemeinen das Vorwort in anerkennenswerther Weise würdigt; namentlich sind es meist solche Stellen, in welchen Wunder den wahren Sinn verfehlte, mit dadurch, dass er auf den Charakter der in diesem Stücke auftretenden Personen und den ganzen Gang des Stückes nicht hinreichende Rücksicht nahm: wie diess hier in einer so überzeugenden Weise und dabei auch in einer so anziehenden Sprache dargethan wird, dass über das Ganze der Auffassung, wie sie der Verf. nun gibt, kein weiterer Zweifel seyn kann. So bildet die Schrift einen sehr schätzbaren und dankenswerthen, auch durch manche andere gelegentlich mitgetheilte Bemerkungen und Winke werthvollen Beitrag zur Erklärung eines Drama, welches, ungeachtet so mancher Bemühungen der gelehrten Ausleger unserer Tage, doch noch manche zweifelhafte, schwierige und dunkle Stelle der Erklärung darbietet. Es ist nicht möglich hier im Einzelnen alle die Stellen näher zu durchgehen, welche von dem Verfasser behandelt werden (Vs. 1. 8. 12 u. 13. 220 u. 221. 112. 788 ff. 793. 435 u. 436. 827. 62. 78 u. 79. 815 u. 816); wir müssen uns auf einige Proben beschränken. Dahin gehört insbesondere die Stelle Vs. 12 u. 13:

πᾶν δυσάγγελτος γὰρ ἂν  
εἶην, τοιάνδε μὴ οὐ κατοικτείρων ἔδραν.

wo der Versuch des jüngsten Herausgebers dieses Drama, die Partikel οὐ, im Widerspruch mit der handschriftlichen Autorität, zu streichen, den Verfasser zu einer, wie wir glauben, durchaus begründeten Rechtfertigung der handschriftlichen Lesart geführt und zugleich zu einer weitern grammatischen Erörterung über die Stellung der Partikel μὴ οὐ in solchen Fällen überhaupt veranlasst hat. Der Verf. schliesst sich in der Auffassung dieser Stelle im Allgemeinen an Reisig (*Comm. crit. de Sophoclis Oedip. Col. p. 238 fg.*) an mit der Bemerkung: „Nulla igitur, sive μὴ ponitur sive οὐ μὴ, efficitur diversitas sententiae, sed neque particulis μὴ οὐ nisi praecedat sententia, in qua inest quaedam negandi vis omnino locus esse potest et repetita negandi particula οὐ post μὴ vis negandi augetur.“ In ähnlicher Weise findet auch eine ähnliche Stelle Vs. 220 seq. (μὴ οὐκ ἔχων τὸ σύμβολον) ihre befriedigende Erklärung. Eben so wird Vs. 789 in den Worten

— — ἄλλα δ' ἄθλια

καὶ δεῖνὰ καὶ δύστηνα προὔφηγεν λέγων (ὁ Φῶϊος)

die von Wunder versuchte Aenderung προὔφηγεν abgewiesen, und die handschriftliche Lesart gerechtfertigt durch die Erklärung: „alia vero dira dicens (deus) in lucem proditit s. apparuit, i. e. aperte s. diserte dixit.“ So hat auch Witzschel in seiner Ausgabe p. 101 die Lesart aufgefasst, deren Sinn er in folgender Weise wieder gibt: „mit andern Reden, unglückverkündenden, schrecklichen, trat er hervor, kam er zum Vorschein.“ Der von Wunder ver-

dächtigte Vs. 827 (Πόλυρον, ὃς ἐξέφρασε καζέφρασμα) wird als passend und selbst nothwendig in den Zusammenhang nachgewiesen, wie diess vorher schon bei dem von demselben Herausgeber ebenfalls beanstandeten Vers. 8 (ὁ πάσι κλεινὸς Οἰδῖπὸς καλούμενος) der Fall gewesen war. Auch hier ist Witzschel gleicher Ansicht, der in Vers 827 ebenfalls die Stellung der Worte beibehalten, für die auch unser Verfasser spricht, der die Lesart einiger Codd. ὃς ἐξέφρασε καζέφρασμα, mit gutem Grunde abgewiesen hat. Eine nähere Erörterung hat auch die Stelle Vs. 21 ff. gefunden, insbesondere die Worte ἐπ' Ἰσμηνοῦ τε μαντεῖα σποδῶ, mit welchen der Altar (also auch der Tempel) des orakelnden Apollo bei dem Flüsschen Ismenos im allgemeinen bezeichnet werden soll. Der Verfasser hat sich hier gegen die ganz specielle Beziehung dieser Worte auf eine Orakelung aus der Flamme des geschlachteten Opfers, auf das sogenannte ignispicium erklärt, weil solche nicht in den Worten selbst hinreichend und bestimmt ausgedrückt ist, auch wenn wirklich, wie der Scholiast zu dieser Stelle angibt — worauf man jedoch kaum besondern Werth legen können — eine derartige Orakelung statt gefunden, was nicht gerade unmöglich gewesen, aber andererseits doch auch durch kein anderes bestimmtes Zeugniß nachgewiesen ist: denn dass die Stelle des Herodotus VIII, 124 (es muss heissen 134) zu diesem besondern Zweck nicht herangezogen werden kann, hat der Verfasser durch die richtige Auffassung und Erklärung des ἰσοῖσι χρηστηριάζεσθαι, nachgewiesen. — Vers 62 wird die Vulgata (τὸ μὲν γὰρ ὑμῶν ἄλλος εἰς ἔν' ἔρχεται) gegen Wunder's Aenderung (εἰς ἔν), die auch Witzschel nicht angenommen, gut vertheidigt durch die Erklärung: „vester dolor ad unum tantum pertinet i. e. vestrum suo tantum quisque movetur dolore, alieni mali experti; at ego et urbis et meae et vestram vicem dolere“ es wird zugleich gezeigt, wie die Aufnahme der Lesart εἰς ἔν (im Neutrum), einen dem ganzen Gedanken und dem Zusammenhang der Rede nicht entsprechenden Sinn in die Stelle bringen würde. Eben so richtig wird Vs. 78 ἐς καλὸν σὺ τεῖπας durch opportune (statt bene) dixisti erklärt und in den folgenden Worten (οἷδε τ' ἄρτιως κρῖνοντα προστείχοντα σημαίνουσι μοι) vor Allem die Schreibart προστείχοντα (mit einfachem σ) empfohlen statt der von den beiden jüngsten Herausgebern (Wunder und Schneidewin), wie auch früher von Erfurdt, und ebenso neuerdings wieder von Wilh. Dindorf in der Teubner'schen Ausgabe aufgenommenen Schreibung προσστειχοντα (mit doppeltem σ). Auch Witzschel hat προστείχοντα beibehalten. Dass an den drei Sophocleischen Stellen (Oed. Tyr. 79. Oed. Col. 30. 320) nur an Ein und dasselbe Verbum, und zwar an προς-στειχεν und nicht an προ-στειχεν zu denken ist, mithin das Verhältniss der Stellen gleich ist, wird wohl angenommen werden können: immerhin aber wird man der Euphonie, die in allen solchen Fällen das Zusammentreffen der Consonanten vermieden wissen will, Rechnung zu tragen und daher die Schreibung mit einfachem σ vorzuziehen haben, wie diess auch der Verfasser unbedenklich ausgesprochen hat. Ref. kann ihm nur darin beistimmen, er hat auch schon früher bei Herodotus (I, 2) προσχόντας (statt προσσχόντας) angenommen, und wundert sich, dass in dem neuesten Leipziger Abdruck des Herodotus die Verdopplung (προσσχόντας) wieder zurückgeführt ist, weil er nicht glauben kann, dass ein Griechisches Ohr diese Häufung von zwei einfachen und einem Doppelconsonanten neben einander ertragen. In diesem Sinne haben sich schon früher G. Hermann und Schäfer (Appar. Demosth. III. p. 484) für die

Schreibung mit einfachem  $\sigma$  ausgesprochen, Poppo so wie unlängst Böhme sind in ihren Ausgaben des Thucydides (s. z. B. I, 15) sowie bei Xenophon (vergl. Anab. VII, 6, 5) derselbe Poppo, ferner Bornemann, Kühner dieser Schreibung mit Recht gefolgt, während die neuesten Herausgeber des Arrianus, der französische wie der deutsche, (Exped. Alex. II, 1, 2) wieder zu der Schreibung  $\pi\rho\omicron\sigma\chi\acute{\omega}\nu$  zurückgekehrt sind. Derselbe Fall ist, um nicht noch Mehreres anzuführen, auch bei  $\pi\rho\omicron\sigma\tau\acute{\alpha}\varsigma$  (für  $\pi\rho\omicron\sigma\sigma\tau\acute{\alpha}\varsigma$ ) bei Xenoph. Cyneget. VI. §. 20, wie Ludwig Dindorf in der neuesten Ausgabe mit Recht gegen Schneider und andere wieder hergestellt hat.

Noch machen wir zum Schluss auf eine Bemerkung des Verfassers S. 11. in der Note aufmerksam, weil sie uns besondere Beachtung zu verdienen scheint. Er wünscht nämlich, dass von Seiten derer, welche bei ihren Ausgaben zunächst die Bedürfnisse der Schüler berücksichtigen, bei der Wahl von Belegen und Beispielen mehr Rücksicht auf diejenigen Autoren genommen werde, deren Schriften eben von Schülern gelesen werden und in deren Händen sich befinden, als diess bisher geschehen ist: es wird gewiss dann auch von allen derartigen Anführungen oder Belegen ein grösserer Nutzen zu erwarten seyn und damit überhaupt der Zweck solcher Ausgaben besser erreicht werden.

---

Weiter erschien zu Heidelberg in einem neuen mit mehreren namhaften Zusätzen versehenen Abdruck die

*Rede bei der dreihundertjährigen Jubelfeier des Lyceums zu Heidelberg von Dr. C. Ullmann. Heidelberg 1852. Druck von Georg Reichard. IV. und 22. S. in gr. 8<sup>vo</sup>.*

Die äussere Veranlassung zu diesem erneuerten Abdruck gab die Bestimmung eines Wohlthäters und ehemaligen Schülers der Anstalt (des Oberamtmann Fauth), der diese Rede seines früheren Mitschülers in den Händen aller Schüler der beiden obern Classen zu sehen wünschte. Der Verfasser unterzog sich diesem Wunsche, indem er zugleich einige wesentliche, den Werth des Ganzen erhöhende Zusätze beifügte. Wir können nur wünschen, dass die trefflichen und wohl zu beherzigenden Worte des Redners ihren Anklang in den Herzen unserer Jugend finden und daraus ein reicher Segen für die kommenden Geschlechter hervorgehe.

---

In Mannheim erschien:

*Des P. Franz Joseph Des Billons Rede über den Zustand der französischen Literatur zu seiner Zeit. Aus dessen handschriftlichem Nachlasse, mit einer Einleitung über das Leben und die Werke desselben, herausgegeben von G. Fr. Gräff, z. Director des Grossh. Lyceums in Mannheim. Buchdruckerei von Kaufmann. 1852. 39 S. in gr. 8<sup>vo</sup>.*

Das Lyceum zu Mannheim, das sich in dem Besitze der reichen Büchersammlung des gelehrten Des Billons befindet, hat allerdings Grund, das Andenken eines Mannes zu bewahren, der viele Jahre zu Mannheim lebte und als

Lehrer an der Anstalt wirkte, der er durch Ueberlassung seiner circa sechszehntausend Bände zählenden Bibliothek ein bleibendes Denkmal hinterlassen hat. Herr Director Gräff, dem jetzt wieder die Aufsicht über diesen Bücherschatz, so wie über die andern, gleichfalls dem Lyceum zugefallenen namhaften Bücherschätze (die Bibliothek des Hofrath's Weikum von 3234 Bänden, die ehemalige Jesuitenbibliothek, aus 6362 Bänden u. s. w.) übergeben ist, hat es unternommen in diesem Programm das Leben und die gelehrte Thätigkeit des Mannes zu schildern, welcher aus Frankreich durch den Kurfürsten Karl Theodor nach Mannheim berufen ward, wo er bis zu seinem im Jahr 1790 erfolgten Tode thätig war, als ein Mann, der nicht bloß in der alt-classischen Literatur, zumal der römischen, wohl bewandert war, und insbesondere das Studium der römischen Dichter mit aller Liebe und allem Eifer gepflegt hatte, sondern auch die weiteren Kreise der französischen Literatur, selbst die sogenannten Belles Lettres umfasst und behandelt hatte, durch die Classicität seiner Sprache, durch Takt und Geschmack sich in einer Weise auszeichnete, welche ihn schon damals — um die Mitte des vorigen Jahrhunderts — in einen Gegensatz brachte zu manchen damals hervortretenden Richtungen auf dem Gebiete der Literatur, die er als verderblich ansah. Einen merkwürdigen Beleg dazu bietet eine unter den (in der Mannheimer Lyceumsbibliothek aufbewahrten) Papieren desselben aufgefundene, um diese Zeit und zwar in lateinischer Sprache abgefasste Rede, welche das Thema behandelt: „*Studenti scribendique formam in Gallia deteriore esse factam literae ipsae satis indicant.*“

Wir sehen aus dieser hier abgedruckten Rede, in welcher Art und Weise der Redner vor jenen Abwegen in der Literatur zu warnen suchte, wobei er jedoch alle persönlichen Angriffe vermeidet und durchaus nicht verletzen will: übrigens enthält die Rede Manches für die Charakteristik jener Zeiten Beachtenwerthe; am stärksten hat sich der Redner gegen Bayle ausgesprochen, den er (S. 37. 38.) geradezu bezeichnet als „*virum non modo Christianorum omniumque gentium religionibus inimicum sed et societatis hominum cujuscunque aliquantisper moratae eversorem scelestissimum, virum non modo doctrina scelera atque flagitiorum promiscua plene confertum, sed in ea adornanda et subornanda studiose exercitatum*“ und so geht es fast eine halbe Seite durch fort. Insbesondere ist es auch die damals erblühende, verderbliche Tagesliteratur, gegen welche der sonst so ruhige Mann mit allem Eifer sich ausspricht. So heisst es z. B. an einer Stelle S. 18: *Quid dicam de politulis istis nequitiae magistris, quorum libellos in Anglia tantum aut in Batavia tolerabiles furtim adornari curant, omnique typorum elegantia descriptos, omni chartarum nitore lucidos, omni imaginum in aere excisarum forma expressos, omni tegumentorum munditia circum vestitos clanculum divendunt librarii nonnulli Parisienses et Rothomagenses?* In der von dem Verf. gegebenen Erörterung ist auf die literarischen Leistungen Des Billons's besondere Rücksicht genommen und werden uns nicht bloss die im Druck erschienenen Schriften desselben genau verzeichnet, — die im Jahr 1786 zu Mannheim erschienene Ausgabe des Phädrus hat durch die Collationen des Codex von Rheims wie des von Pithoeus, sowie durch die schätzbaren Bemerkungen des Herausgebers auch jetzt noch ihren Werth — sondern auch eine detailirte Angabe der noch nicht gedruckten, aber handschriftlich vorhandenen Werke und Aufsätze des Mannes beigefügt: es sind diese theils poetischer Art (Tragö-

dien, Comödien und andere Poesien in französischer Sprache), theils in Prosa abgefasst; und meist auf Literatur und Kritik bezüglich, namentlich auch über die französische Literatur, zunächst Voltaire sich verbreitend. Ref. findet darunter auch eine *Histoire critique de la littérature latine* erwähnt; die aber nach dem, was S. 7 bemerkt ist, nur bis zum vierten Capitel gediehen ist, und von dem Ursprunge der Buchstaben, der Sprache und deren weiteren Fortbildung bis zum ersten punischen Kriege handelt. Vielleicht findet der Verfasser eine Veranlassung, auch dieses Bruchstück über einen in neuester Zeit so vielfach besprochenen Gegenstand mitzutheilen, damit wir daraus ersehen, wie ein so gründlicher Kenner der lateinischen Literatur über diesen dunkeln und verwickelten Gegenstand gedacht hat.

---

In Rastatt erschien:

*Zum Organismus der Sprache, mit besonderer Rücksicht auf das Griechische. Von Lyceumsdirector J. Schraut. 1852. Buchdruckerei von W. Mayer in Rastatt. 34 S. in gr. 8.*

Der Inhalt dieser wissenschaftlichen Beigabe ist zunächst gerichtet wider Curtius und dessen Ansichten über das, was man den Organismus der Sprache nennt, eben so auch und insbesondere gegen K. F. Becker und sein bekanntes, diesen Gegenstand betreffendes Werk. Mit aller Entschiedenheit spricht sich der Verfasser gegen den Missbrauch aus, der in unsern Schulen mit den Becker'schen Abstractionen getrieben werde; er sucht dann weiter zu zeigen, was unter dem Organismus der Sprache überhaupt zu verstehen, wie derselbe aufzudecken und nachzuweisen sey.

---

In Wertheim erschien:

*Die Wertheimer Mittelschule unter der Leitung von Dr. F. G. E. Föhlisch, Geh. Hofrath und Ritter des Zähringer Löwenordens. Zur Erinnerung an den 5. August 1852, den Ehrentag seines fünfzigjährigen Wirkens. Von Dr. Fr. A. Neuber, Professor. Wertheim. 1852. Druck der Müller'schen Buchdruckerei. 64 S. in gr. 8.*

Diese Denkblätter, denn so werden wir wohl diese zum Gedächtniss einer segensreichen fünfzigjährigen Wirksamkeit von der Hand eines dankbaren Schülers und würdigen Amtsgenossen gelieferte Skizze nennen dürfen — enthalten zunächst ein Lebensbild des Mannes, der schon im Jahre 1802 zu Halle, wo er auch seine Universitätsstudien unter F. A. Wolf, Niemeyer, Knapp u. Ä. gemacht hatte, in den Lehrberuf am dortigen Pädagogium eingetreten war, seit dem Jahre 1809 aber an der Anstalt wirkt, die nun mit allem Recht die Erinnerung an diese vieljährige Wirksamkeit feierlichst begangen hat. Was Föhlisch dieser Anstalt gewesen ist, was er für sie gewirkt hat, was die Anstalt unter seiner Leitung geworden und was sie jetzt ist, das hat der Verfasser in einem lebendigen und anziehenden Bilde uns vorgeführt; er hat gezeigt, welche Aufgabe der Lehrer



und Director dieser Anstalt sich gestellt, und wie er dieselbe in einer Weise durchgeführt hat, die eben so den Eindruck eines harmonischen, unverwandt nach Einem edlen und höheren Ziele gerichteten Strebens, wie „das Bild eines für eine Idee eingesetzten und in ihrem Dienste ehrenvoll vollbrachten Lebens“, zurücklässt und zum insigen Danke nicht bloss diejenigen verpflichtet, welche zunächst als Zöglinge der Anstalt die Früchte dieser Thätigkeit empfanden, sondern auch bei allen Freunden wahrer Jugendbildung ein gleiches Gefühl der Anerkennung hervorruft. Ein Verzeichniss der verschiedenen, von Föhlisch im Druck erschienenen Schriften, so wie andere, das Lehrpersonal und den Bestand der Schule betreffende statistische Nachrichten bilden den Schluss der Schrift.

**Ch. Bachr.**

*Conjecturae in Dialogum de oratoribus. Scripsit Albertus Theodorus Dryander. Halle (Programm) 1851. 36 S. in 4 to.*

Diese Conjecturae bilden einen recht dankenswerthen Beitrag zu der Erklärung wie zu der Kritik einer Schrift, die in beiden Beziehungen noch so Manches Zweifelhafte und Schwierige darbietet. Die Stellen des Dialogus, welche in dieser Schrift behandelt werden, sind meist solche, in welchen die nun einmal recipirte Lesart an irgend einem Verderbniss leidet, welches eine Heilung erfordert, wenn anders ein befriedigender Sinn in die ganze Stelle gebracht werden soll. Zu diesen Stellen (cp. 1. 7. 21. 25. 26. 27.) kommen dann noch einige andere hinzu, in welchen die handschriftliche Lesart durch passende Erklärung sicher gestellt, oder die wahre und ursprüngliche Lesart (wie z. B. cp. 27) zurückgerufen wird. Der Verf. beobachtet bei seinen Erörterungen den Gang, dass er zuerst die verschiedenen Versuche der Erklärung oder Verbesserung, wie sie von dem Herausgeber der Schrift oder von andern Gelehrten ausgegangen sind, anführt, und dann erst, wenn er das Unbefriedigende und Ungenügende dieser Versuche gezeigt hat, zu weiteren Vorschlägen schreitet; auf diese Weise kann der Leser um so eher sein Endurtheil abgeben, da der Gegenstand allseitig erfasst und behandelt ist. Auf die Frage nach dem Verfasser des Dialogus selbst hat sich der Verfasser nicht eingelassen, sie lag ihm ferne; aber er hat, mehr gelegentlich als absichtlich, bei der Behandlung einzelner Stellen Manches, was zur Charakteristik der ganzen Schrift gehört, in einer Weise besprochen, die den Ref. in seiner durch wiederholte und genaue Lectüre der Schrift jetzt gewonnenen Ueberzeugung, dass schwerlich ein Tacitus für den Verfasser derselben gelten kann, nur bestärken konnte. Die Verschiedenheit, nicht sowohl in einzelnen Ausdrücken, Wendungen oder Phrasen, als in der ganzen Darstellungs- und Erzählungsweise, so wie in der Behandlung des Gegenstandes ist doch zu gross, um, zumal auch bei dem Ungenügenden der äussern Autorität, hier ein Werk des Tacitus zu erkennen; selbst die hier und dort vorkommenden gesuchten und gekünstelten Phrasen dürften schwerlich auf Rechnung eines Tacitus zu setzen seyn. Was nun die an einer Anzahl der schwierigsten und verdorbensten Stellen, denen hier eine äusserst gründliche Behandlung zu Theil geworden ist, versuchten Besserungsvorschläge betrifft, so können wir unmöglich dieselben im Einzelnen namhaft machen, und müssen uns begnügen, im Allgemeinen auf diese Vorschläge und die umfassenden Erörterungen,

von welchen dieselbe begleitet sind, aufmerksam zu machen; nur eine Stelle mag es erlaubt seyn, als Probe der Behandlung, den Lesern dieser Blätter vorzuführen. Wir wählen dazu eine Stelle des cap. XXI, eine der gesuchten, von Tacitus schwerlich niedergeschriebenen und dabei in einer offenbar verdorbenen Gestalt uns überlieferten Stellen, von der Orelli in seiner grössern Ausgabe (Opp. Taciti II. p. 491) ganz wahr bemerkt: *quae sequuntur, misera corrupta sunt neque a quoquam probabiliter correcta* und eben so Halm in der Vorrede des zweiten Bandes der Teubner'schen Ausgabe (p. XVII): „*quae verba non jam possunt corrigi.*“ Wir setzen die dem Vortrag des Marcus Aper entnommenen Worte, welche auf die Bemerkung folgen, dass auch die neuere Zeit Reden hervorgebracht von nicht geringerer Wirksamkeit und nicht geringerem Eindruck, wie die Reden der früheren Zeit, hier bei: „*Equidem fatebor vobis simpliciter me in quibusdam antiquorum vix risum, in quibusdam autem vix somnum tenere*“ (so weit richtig und unbeanstandet, wiewohl die in den Worten: *in quibusdam autem vix* liegende Wiederholung bei einem Tacitus befremden muss), *nec unum de populo Canuti: aut Atti de Furnio et Toranio quique alios in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probant.*“ Diese letzten Worte sind in der That unverstündlich und lassen, so wie sie in dem Perizonianischen Apographum, das doch auch hier unsere letzte Quelle bildet, stehen, keinen Sinn zu, man mag sich drehen und wenden, wie man will: abgesehen davon, dass die Anwendung der sprichwörtlichen Redensart (*in eodem valetudinario*) wie der Metapher in *ossa* und *maciem* schwerlich von der Feder eines Tacitus ausgegangen seyn dürfte, wenn man diesen als wirklichen Verfasser annehmen will. Und zu diesen die sprachliche und grammatische Auffassung der Stelle betreffenden Schwierigkeiten gesellen sich noch sachliche, in Bezug auf die hier erwähnten Personen. Denn, wenn es auch unserem Verfasser gelungen ist, zu zeigen, dass unter Attius kein anderer zu verstehen ist, als der in Cicero's Brutus mehrmals vorkommende T. Attius Pisarenais, womit zugleich die Conjectur des Gronovius, welcher einen Arrius substituiren wollte, beseitigt ist, wenn der Verf. mit gleicher Gewissheit gezeigt hat, dass auch unter Canutius kein anderer, als der in derselben Schrift des Cicero und sonst mehrfach genannte Redner und Zeitgenosse des Cicero P. Canutius zu verstehen ist, so fehlt uns doch über die angebliche Person des Furnius oder Toranius jeder Anhaltspunkt, wenn man anders nicht bei dem erstgenannten an den aus Cicero's Briefen bekannten Freund des Cicero (s. die Stellen im *Onomast. Tull. p. 263*), bei dem letztern aber an den Pompejaner dieses Namens denken will, an welchen Cicero zwei Trostbriefe (*ad Fam. VI, 20. 21*) gerichtet hat. Zwar hat Orelli (s. *Onomast. Tull. p. 584*) an beiden Stellen Thoranius geschrieben, aber die Medicäische Handschrift lässt das *h* weg und giebt, wie in dem *Dialogus de orat. Toranius*. Diese Ungewissheit hat aber den Verfasser, der die von Andern gemachten Vorschläge der Reihe nach durchgeht und prüft, bei keinem derselben aber sich befriedigt findet, veranlasst, diese beiden Namen, als Verderbnisse des Textes, gänzlich zu beseitigen und durch andere Worte zu ersetzen, indem er nemlich zu lesen vorschlägt: „*Nec in unius de populo, Canuti aut Atti, deformi jejuno aut ornamento quique alius in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probat.*“ Die Veränderung, wie sie hier vorgeschlagen ist, wird

aber auch so kaum einen befriedigenden, selbst sprachlich begründeten und vollkommen gerechtfertigten Sinn in die Stelle bringen, auch abgesehen von der immerhin etwas kühnen Aenderung, welche statt der Worte *de Furnio et Toranio* die Phrase: *deformi jejunio aut ornamento* in den Satz bringt, während nach unserm Bedünken an den Eigennamen *Furnius* und *Toranius* festzuhalten und hiernach der Verbesserungsvorschlag einzurichten war. Denn bei unserer so mangelhaften Kenntniss der römischen Redner wird aus dem Umstand, dass in den uns zugänglichen Quellen von der Beredsamkeit eines *Furnius* oder *Toranius* sich Nichts Näheres angegeben findet, nicht sofort der Schluss gezogen werden können, dass es gar keine Redner dieses Namens, welche der Verfasser des Dialogs — dem man doch eine umfassende Kenntniss der Literatur seines Fachs nicht absprechen kann — habe anführen können, je gegeben habe: wir hatten daher die Beseitigung dieser Namen für um so bedenklicher, als wir uns die Entfernung derselben, oder vielmehr die Veränderung, welche durch die Abschreiber hier vorgegangen seyn müsste, kaum zu erklären vermögen, so wenig wir sonst auch die überhaupt bei Eigennamen öfters vorkommenden Verderbnisse der Handschriften in Abrede stellen wollen. Ein weiteres Bedenken erscheint uns in der Veränderung *nec in unius* für *nec unum*; es wird zwar durch diese Veränderung die Schwierigkeit gehoben, welche bei dem *nec unum* ein Verbum uns vermissen lässt, das dann entweder ausdrücklich hinzuzufügen oder doch wenigstens hinzuzudenken wäre, indem wir die Worte „*nec in unius — deformi jejunio aut ornamento*“ an das vorhergegangene in *quibusdam autem vix somnum tanere*, der grammatischen Construction gemäss, anknüpfen: aber eben diese Anknüpfung an das Vorhergehende, in welchem schon eine durch *autem* angedeutete, auch durch die Wiederholung des in *quibusdam* wie des *vix* ausgedrückte Steigerung enthalten ist, erregt in uns Bedenken, die wir nicht recht zu beseitigen wissen, während die Beibehaltung von *nec unum de populo*, allerdings ein Verbum, worauf der Accusativ *unum* zu beziehen wäre, erheischt, wie es Sillig in dem von ihm deshalb eingefügten *loquar*, Ritter in einem ebenfalls einzuschiebenden *curo* gefunden zu haben glaubte. Der Verfasser hat sich gegen beide Einschiebel erklärt, die er nicht ganz angemessen dem Gedanken des Ganzen findet, während er zugleich an der Redensart *loquar unum de populo* ein sprachliches Bedenken nimmt. Dass die sprachlichen Bedenken bei so manchen eigenthümlichen Ausdrucksweisen, wie sie in diesem Dialogus vorkommen, nicht zu weit ausgedehnt werden dürfen, wird man doch wohl zugeben müssen, und wenn auch weder *loquar* noch *curo* das ursprünglich vom Verfasser des Dialogus niedergeschriebene Wort ist, so wird doch ein ähnliches, im Allgemeinen sinverwandtes hier gestanden haben: wesshalb Ref., so lange als kein besseres, der Stelle in jeder Beziehung entsprechendes aufgefunden worden ist, eher an diese Vorschläge sich halten möchte, die denn doch einigermaßen in die Stelle einen Sinn bringen, ohne allzusehr von der handschriftlichen Uebersieferung sich zu entfernen. Was endlich die Schlussworte betrifft, so würden wir lieber mit Halm den Plural beibehalten und *quique alii probant* mit diesem Gelehrten schreiben, als *quique alius-probat*. Ref. wollte diese Bedenken dem Verfasser zur weitem Prüfung um so mehr vorlegen, als er in einer andern, ebenfalls vielfach angefochtenen und besprochenen Stelle desselben Capitels die An-

legung, welche der Verf. giebt und die dadurch begründete Beibehaltung der handschriftlich überlieferten Lesart vollkommen billigen muss. Es ist die Stelle, wo die Betrachtung über die Beredsamkeit des Cäsar und des Brutus, die der Redner etwas geringer anschlägt, mit den Worten geschloßen wird: „Nam in orationibus miror non esse fama sua etiam admiratores ejus fatentur: nisi forte quisquam aut Caesaris pro Decio Samnite aut Bruti pro Deiotaro rege ceterosque eiusdem leuitudinis ac teporis libros legit, nisi qui et carmina eorum mirantur“ etc. Hier lag für manche Ausleger die Hauptschwierigkeit in dem wiederholten nisi, das selbst Orelli an zweiter Stelle für ein aus dem vorhergehenden hierhergezogenes Einschleissel anzusehen geneigt war. Und doch ist dem nicht so. Der Verf. hat das nisi forte quisquam wie das nisi qui und damit überhaupt die ganze handschriftliche Ueberlieferung in einer Weise gerechtfertigt, die wohl weitere Bedenken und damit auch etwaige Aenderungsvorschläge zu beseitigen vermag. Aper will die Reden beider Männer in ihrem wahren Werthe nicht höher angeschlagen wissen, als die von beiden verfassten aber nur von Wenigen gekannten sonstigen Gedichte dieser beiden, sonst so grossen Männer Roms; und er will von dieser Ansicht nur die Wenigen ausgeschlossen wissen, die etwa aus besonderem Interesse diesen Reden sich zuwenden, sie lesen und bewundern, was kaum Andere seyn können, als eben die, die etwa auch die ihnen zur Hand gekommenen, mittelmässigen Gedichte derselben blindlings bewundern und anstammeln. Doch, wir müssen auch hier auf die wohl gelungene Beweisführung in dieser Schrift selbst verweisen, die Jeder, der mit dem Dialogus de oratoribus sich näher beschäftigt, nicht ohne vielfachen Nutzen aus der Hand legen wird. Eine weitere Fortsetzung dieser Conjecturae wird daher erwünscht seyn.

*Cornelii Taciti Agricola. In usum scholarum recognovit brevique annotatione instruxit Franciscus Ritter, Westphalus. Editio tertia. Bonnæ, impensis T. Habicht. MDCCCLII. 56 S. in kl. 8vo.*

Diese Ausgabe des Agricola, die wir hier als die dritte von der Hand eines Gelehrten erhalten, der um Tacitus und dessen Schriften sich viele Verdienste erworben hat, ist nicht nach einem grösseren Masstabe angelegt, sondern im eigentlichsten Sinne des Wortes als eine Schulausgabe zu betrachten, die in nettom Format, gutem Druck und Papier bei billig gestelltem Preise (5 Silbergroschen) nicht blos einen berichtigten Text, sondern auch in den unter demselben stehenden lateinischen Anmerkungen das Wesentlichste von dem bringt, was zum Gebrauche wie zur Benutzung nothwendig erscheint, in einer eben so gedrängten und bündigen, wie klaren und fasslichen Sprache. Dass in einer Schrift wie der Agricola, die Kritik nicht ganz übergangen oder unberücksichtigt bleiben konnte, wird kaum einer näheren Erörterung bedürfen: daher auch in den Noten Manches darauf bezügliche und mit der Erklärung, d. h. mit dem richtigen Verständnisse und der richtigen Einsicht in die Schrift selbst Zusammenhängende sich bemerkt findet. Wo der Verf. eigene Aenderungen sich erlaubt hat, ist dies im Texte selbst durch cursive Lettern bemerklich gemacht. Dahin rechnen wir z. B. gleich im ersten Cap. incursaturus in der viel besprochenen

und bestrittenen Stelle: „quam (veniam) non petissem, incursaturus tam saeva et infesta virtutibus tempora“, wo die gewöhnliche Lesart *incusaturus* noch in der neuesten Uebersetzung, die ein Stettiner Programm des Jahres 1851 bringt, also wieder gegeben ist: „auf die (Nachsicht) ich keinen Anspruch machen würde, könnte ich mich nicht auf so grausame und tugendfeindliche Zeiten berufen“ was nicht einmal grammatisch richtig übersetzt zu seyn scheint. Richtiger, wie wir glauben, giebt unser Herausgeber die Stelle in folgender Weise: „eine Erlaubnis, um welche ich nicht hätte bitten mögen, da ich gegen so harte und Tugenden anholde Zeiten angerannt wäre.“ Ueberhaupt schliesst sich der Verf., was die Kritik im einzelnen betrifft, zunächst an die grössere von ihm früher gelieferte Ausgabe der Werke des Tacitus an, oder be ruht sich darauf, wie z. B. cap. 12 wo er das Wort *arborum* einschaltet: „*arborum patiens, frugum fecundum*“ statt der gewöhnlichen Lesart: „*patiens frugam, fecundum*“; wobei allerdings, mag man *frugum* zu *patiens* oder zu *fecundum* ziehen, immer Etwas fehlen wird, was von Seiten des Numerus nicht gut vermisst werden kann. Indessen fehlt es auch nicht an einzelnen Abweichungen von der grösseren Ausgabe, wie am Schluss des 19. und am Anfang des 20. Cap. wo der Herausgeber in der grössern Ausgabe der Lesart von Wex, die wir auch bei Orelli finden, gefolgt ist, hier jedoch, wie wir begreiflich finden, davon abgegangen ist, eben so wie auch Halm in der Leipziger Ausgabe (1851 b. Teubner). Beide treffen sogar in einer Ergänzung zusammen, die sie beide, wenn auch nicht in völlig gleichmässiger Weise, einschalten. Halm nemlich giebt den Schluss von cap. 19. also: „*tanta ratione curaque, ut nulla ante Britanniae nova pars pariter illacessita transierit*“, das folgende Cap. beginnt dann mit „*Sequens hiems saluberrimis consiliis absumta*“. Ueber diese Trennung der beiden Capitel in der bezeichneten Weise wird kaum ein Zweifel seyn können; „*illacessita transierit*“ wird nothwendig von „*Sequens hiems etc.*“ zu scheiden und dem Vorausgehenden zuzuweisen seyn: diess hat auch Herr Ritter gefühlt und darum die frühere Lesart mit Recht verlassen: die Ergänzung *perinde*, (statt des von Halm eingeschobenen *pariter*), erscheint dem Sprachgebrauch des Tacitus entsprechend. Zu einer weiteren Besprechung kann auch die in anderer Beziehung wichtige Stelle Veranlassung geben: cap. 24. „*Agricola expulsus [seditione domestica unum ex regulis gentis exceperat ac specie amicitiae in occasionem retinebat. Saepe ex eo audivi, legione una et modicis auxiliis debellari obtinerique Hiberniam posse etc.*“ Hier bezog schon Passow ex eo auf unum ex regulis gentis, als auf den zunächst vorhergehenden Begriff; und eben so hat auch Orelli und unlängst Strodtbeck in dem Ulmer Programm des Jahres 1850 p. 6 die Stelle aufgefasst; ihnen mochte wohl die ganze Angabe des Tacitus von einem durch Agricola bei sich behaltene n HAUPTLING nur dadurch veranlasst erscheinen, um eine Nachricht dieses irischen HAUPTLINGs über sein Land und über die Leichtigkeit der Eroberung desselben Seitens der Römer mitzuthellen, womit auch zugleich ein Aufenthalt des Tacitus in Britannien bei seinem Schwiegervater; wo er mit diesem irischen HAUPTLING verkehrte, erwiesen wäre.

(Schluss folgt.)

# JAHRBÜCHER DER LITERATUR

## Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Anders denkt Herr Ritter; er denkt bei *ex eo an Agricola* und schreibt demgemäss: „*hoc audivit (Tacitus) Romae ex ore soceri, postquam Agricola in urbem a. 85 a Christo nato revocatus rediit. Ibidem gener mansit usque ad annum 90.*“ Und diese Auffassung erscheint, wenn wir die ganze Fassung der Stelle, und den Zusammenhang, in den sie mit Agricola selbst gebracht ist, berücksichtigen, als die richtigere: offenbar wollte Tacitus bei dieser Gelegenheit die Ansicht des Agricola über die mögliche Eroberung eines Landes aussprechen, welches England, dem Schauplatze der Thaten des Agricola, so nahe lag, da die Ansicht dieses Mannes allein für Tacitus, wie für die Römer überhaupt von Wichtigkeit seyn konnte und desshalb auch von ihm, unter ausdrücklicher Berufung auf Agricola selbst, als den Gewährsmann, angeführt wird. Auch passen dazu die chronologischen Verhältnisse. Nach des Herausgebers Annahme starb Agricola im Jahr 93 p. Ch.: vier Jahre zuvor war (nach Agricola 45) eine Trennung erfolgt, so dass Tacitus während dieser Zeit den Agricola nicht gesehen und gesprochen haben konnte; vor 89 und nach 85 (in welchem Jahr Agricola nach Rom zurückgekommen war, nachdem er von 78—84 in Britannien gewelt hatte) wird also Tacitus diese Nachricht von seinem Schwiegervater vernommen haben, und nicht früher, zwischen 78—84 in Britannien selbst, was minder glaublich erscheint. Wir verbinden mit dieser Besprechung eine andere, die Person des Tacitus gleichfalls betreffende Vermuthung des Herausgebers in der Note zu cp. 45, mit Bezug auf eine gleiche Bemerkung in der grösseren Ausgabe. Hier nemlich war die Vermuthung ausgesprochen, Tacitus sey, und zwar in ausserordentlicher Weise, Präfect von Aegypten gewesen; jetzt meint Herr Ritter, aus Hist. IV, 83 („*origo dei nondum nostris auctoribus celebrata: Aegyptiorum antistites sic memorant*“) weiter folgern zu können, dass Tacitus Befehlshaber (*legatus praetorius*) einer der beiden in Aegypten nach Ann. IV, 5. Hist. II, 76 stationirten Legionen gewesen, dass er um 90 p. Ch. dahin abgegangen, und während seines Aufenthalts in Alexandria mit den dortigen Priestern verkehrt und die Nachrichten von ihnen eingelesen, eben so wie er auch in dieser Stadt, wo so viele Juden angesiedelt waren, die im fünften Buch der Historien über dieses Volk und seinen religiösen Glauben mitgetheilten Nachrichten erhalten: was also über Aegypten, über ägyptische, ja überhaupt orientalische Gegenstände, Sitten und Einrichtungen in den Annalen wie in den Historien vorkomme, sey auf diesen Grund, auf den Aufenthalt des Tacitus in Aegypten, zurückzuführen. Man wird die Möglichkeit dieser Annahme nicht bestreiten wollen, — auch andere Gelehrte haben bekanntlich die Vermuthung ausgesprochen, dass jene vier Jahre der Abwesenheit des Tacitus von Rom (vor Agricola's Tod) durch die Verwaltung einer Provinz ausgefüllt worden seyen — man wird sie sogar für wünschenswerth zu erklären haben, aber man wird bis

jetzt noch den festen Grund für eine solche Annahme vermissen, den jene Stelle der Historien in ihrer Allgemeinheit kaum bieten kann, indem dieselbe vielmehr in dem Gegensatz, in welchem hier zu den „nostris auctoribus“ „die Aegyptiorum antistites“ erscheinen, eher an schriftlich vorliegende Mittheilungen, als an mündlich eingezogene Belehrung uns denken lässt. Jedenfalls aber ist der Gegenstand weiterer Forschung werth, die zur Aufklärung der uns so wenig näher bekannten Lebensverhältnisse des Tacitus dringend zu wünschen ist.

Wir haben aus diesen Proben nur zeigen wollen, wie der Herausgeber gleichmässig Kritik und Erklärung in den Bereich seiner Aufgabe gezogen und, ungeachtet der Beschränkung auf einen so geringen Raum, seine Aufgabe durchgeführt hat. Bei einer Schrift, wie der Agricola, wo die Kritik noch mit so manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, deren Lösung durch die Handschriften nicht zu erreichen steht, kann es nicht an Stellen fehlen, die zu weiterer Besprechung Raum geben, um das mit Sicherheit zu ermitteln, was bis jetzt nur auf dem Wege der Vermuthung mit mehr oder weniger Glück versucht worden ist. Diess mag insbesondere auch von den Lücken gelten, wie sie mehrfach in dieser Schrift uns entgegen treten, wie z. B. cp. 17. 23. 36. 41.; den Ausfall mehrerer Worte und ganzer Zeilen hat der Herausgeber durch Sternchen in zweckmässiger Weise angedeutet, in den Noten aber die von ihm versuchten Ergänzungen mitgetheilt. Er geht aber auch noch weiter, indem er an mehreren Stellen, wo man es bisher nicht vermuthete, Einschreibungen von fremder Hand in dem Texte des Agricola anzunehmen geneigt ist, so z. B. cap. 9 die Worte: „integritatem atque abinentiam in tanto viro referre injuria virtutum fuerit“; eben so cp. 30 die Worte: „atque omne ignotum pro magnifico est.“

*Analecta Tulliana. Edidit Carolus Halm. Fasciculus primus continens lectiones varias ad libros rhetoricos, qui ad Herennium inscripti sunt, ex codicibus collectas cum brevi annotatione critica. Monachii 1852. apud Lindauerum. X und 58 S. in gr. 8.*

Diese *Analecta* bilden eigentlich ein jetzt nöthig gewordenenes Supplement zu der zweiten Orelli'schen Ausgabe des Cicero, in ihrem ersten, die rhetorischen Schriften befassenden Bande. Herr Director Halm, welchem die Vollendung dieser Ausgabe übertragen worden, beschränkte sich bei dieser Aufgabe nicht blos auf die noch nicht im Drucke erschienenen Reden und philosophischen Schriften, sondern er wendete sein Augenmerk auch den bereits von Orelli im ersten Bande gelieferten rhetorischen Schriften zu. Wenn diese allerdings im zweiten Abdruck in einer von dem früher gelieferten Texte mehrfach abweichenden und wirklich verbesserten Gestalt erscheinen, so stellt es sich jedoch jetzt erst, in Folge der von Herrn Halm angestellten Forschungen und deren Ergebnissen, heraus, wie Manches noch immerhin hier zu thun ist, insbesondere wenn, wie diess ja auch Orelli als Hauptzweck seiner Ausgabe ausgesprochen hatte, ein auf die Grundlage der ältesten und treuesten handschriftlichen Ueberlieferung basirter, also ein in der That urkundlich getreuer Text geliefert werden soll. Ja in so fern könnte man fast das Erscheinen eines Bandes beklagen, bei dessen Druck die ältesten Quellen des Textes noch nicht zur Benützung gelangen konnten.

Als solche finden wir nun hier nachgewiesen, und zwar zunächst für die in Orelli's Ausgabe wie gewöhnlich den Anfang machenden Bücher der an Herennius gerichteten Rhetorik, eine Würzburger Handschrift aus dem Ende des neunten oder aus dem Anfange des zehnten Jahrhunderts, ferner die (durch Wunder seiner Zeit bekannt gewordene) Erfurter, jetzt Berliner Handschrift, welche gleichfalls für diese Schrift noch gar nicht benutzt worden war: und daran reiht sich noch eine Berliner Handschrift, die jedoch neueren Ursprungs ist, eine Münchner (aus dem dreizehnten Jahrhundert) und theilweise eine Bamberger.

Unter diesen Handschriften wird die Würzburger mit vollem Recht an die erste Stelle gesetzt: die Erfurter gehört zwar im Ganzen derselben Familie an, ist aber doch von späterem Ursprung. Der Verfasser giebt nun eine äusserst sorgfältige Zusammenstellung des aus diesen Handschriften gewonnenen kritischen Apparats, und begleitet denselben mit weiteren unter dem Text gedruckten Bemerkungen, in denen er sich über einzelne Abweichungen näher ausspricht, manche schätzbare Berichtigung des Textes niederlegt und dabei auch zugleich der von andern Gelehrten gemachten Vorschläge gedenkt. Man sieht daraus, wie manche Besserung des Textes dieser Bücher aus diesen neuen Quellen gewonnen wird. Jene Würzburger Handschrift hat der Verf. selbst genau verglichen und auch S. IV ff. beschrieben, sie nähert sich am meisten den bei Orelli benutzten und an erster Stelle gesetzten Pariser Handschrift nr. 7714 und wird geradezu für die älteste und beste unter allen den bis jetzt verglichenen Handschriften erklärt; sie gehört ja, wie die Pariser, einem Zeitalter an, das es sich vor Allem angelegen seyn liess, die aus der älteren Zeit überlieferten Schätze mit gewissenhafter Treue auch der Nachwelt zu übergeben. Dass aber die Bücher dieser Rhetorik, so gut wie die Bücher *De oratore* zu Karls des Grossen Zeit schon beachtet und gelesen wurden, sehen wir aus den Briefen des Abtes Lupus an Bihard, welcher sie besass: s. Ep. 1. vgl. 103. Eine Zusammenstellung der orthographischen Eigenthümlichkeiten der Würzburger Handschrift gibt S. VI ff.: sie mag zur Würdigung derselben dienen und zugleich als ein wohl zu beachtender Beitrag in einer schwierigen, noch keineswegs vollständig gelösten Frage. Im zweiten Heft der *Analekten* soll nun in ähnlicher Weise die aus derselben Würzburger, einer Erlanger (X Jahrh.) und Bamberger (XII) Handschrift gewonnene Ausbeute für die Bücher *De inventione Rhetorica*, im dritten für die Bücher *De oratore* die Ausbeute der genannten Erlanger und, wo möglich, auch der von Avrenches folgen; im vierten das, was zu den kleineren rhetorischen Schriften zusammengebracht worden ist, darunter besonders zur Topik eine Leidner Handschrift des zehnten Jahrhunderts. Wir wünschen dabei, dass der Verfasser, der seinen Gegenstand so erschöpfend nach allen Seiten hin zu behandeln sucht, und keine Mühe zur Erreichung dieses Zieles scheut, auch die zu Montpellier befindlichen, bis in's zehnte Jahrhundert (wenn anders die Angaben in dem *Catalog-général des Mss. des bibliothèques etc. I. p. 371* richtig sind) zurückgehenden Handschriften der Bücher *De inventione* in den Bereich seiner Forschung ziehen möge.



*Beiträge zur Kritik des Thucydides von Franz Wolfgang Ullrich. Erste Abtheilung. Hamburg. 1850. 44 S. Zweite Abtheilung. 1851. 45 S. Dritte Abtheilung. 1852. 42 S. in gr. 4. Gedruckt bei Johann August Meissner.*

In diesen Beiträgen wird eine namhafte Zahl von Stellen des Thucydides, zunächst in kritischer, dann aber auch, wie diess in den meisten Fällen kaum zu trennen ist, in exegetischer Hinsicht besprochen. Da es meistens Stellen sind, in welchen entweder der Text verdorben ist, oder die richtige Auffassung des Sinnes grösseren Schwierigkeiten unterliegt, so hat man alle Ursache, dem gelehrten Verfasser dankbar zu seyn und seine Beiträge mit aller Anerkennung aufzunehmen, da sie in gar manchen Fällen uns auf die bessere Bahn führen, das Verständniss erschliessen und eine richtigere Gestaltung des Textes selbst herbeiführen. Alle diese Stellen hier namhaft zu machen, liegt ausser dem Zweck und Bereich dieser Anzeige: und da bei jeder Abtheilung ein genaues Verzeichniss der darin behandelten Stellen vorausgeht, so ist es Jedem leicht gemacht, nähere Einsicht von jeder einzelnen Stelle zu nehmen.

Der zweiten Abtheilung ist als Anhang ein geschichtlicher Excurs beigefügt, welcher über die oligarchischen Versuche der Vierhundert zu Athen im Jahr 411 sich verbreitet und diese in einer lichtvollen und klaren Weise auseinandersetzt. Unter den zahlreichen Stellen, welche in der dritten Abtheilung behandelt werden, hat eine Stelle des ersten Buchs, cp. 40 eine besonders ausführliche Erörterung, die von S. 30—41 reicht, veranlasst. Sie bezieht sich auf die zu Athen über die Annahme des Bündnisses mit den Korcyräern gepflogenen Verhandlungen; wenn diese zu behaupten versucht hatten (cp. 35), dass Athen, durch Eingehen in das angetragene Bündniss mit Korcyra, den mit den Peloponnesiern abgeschlossenen dreissigjährigen Vertrag nicht verletze, so sucht der Wortführer der Korinthischen Gesandtschaft das Gegentheil zu erweisen, indem er behauptet: *εἰ γὰρ ἔρηται ἐν ταῖς ἀπονοδαῖς ἐξαίτια παρ' ὀποτέρου τις τῶν ἀγράφων πόλεων βούλεται ἔλθειν, οὐ τοῖς ἐπὶ βλάβῃ ἑτέρων τοῦσιν ἢ ξυνθήκῃ ἐστὶν ἀλλ' ὅτις μὴ ἄλλου αὐτῶν ἀποστερῶν ἀσφαλείας δεῖται καὶ ὅστις μὴ τοῖς δεξαμένοις, εἰ σωφρονοῦσι, πόλεμον ἀν' εἰρήνης ποιήσει, ὃ νῦν ὑμεῖς μὴ πειθόμενοι ἡμῖν πάδοιτε ἄν κ. τ. λ.* Hier sind es besonders die Worte *εἰ σωφρονοῦσι*, an welchen der Verfasser Anstoss nimmt, sey es, dass man sie auf das Ganze des Satzes beziehe und hiernach deute, oder dass man sie nur auf das unmittelbar Vorausgehende *τοῖς δεξαμένοις* beziehe und aus diesem als Subject zu *σωφρονοῦσι*, also ein *οἱ δεξαμένοις* herausnehme.

Die (allerdings nicht in Abrede zu stellende) Schwierigkeit, welche bei dieser Auffassung, der einen so gut wie der andern, für den wahren Sinn des Ganzen sich ergibt, glaubt der Verfasser durch Einschaltung eines *μὴ* (also *εἰ μὴ σωφρονοῦσι*) heben zu können, ja er würde selbst *εἰ οὐ σωφρονοῦσι*, was den hier (nach seiner Ansicht) zu erwartenden Gedanken noch entschiedener ausdrücke, vorziehen, da ihm das sprachliche Bedenken, das man wohl an einem *εἰ οὐ σωφρονοῦσι* zu nehmen Grund hat, keineswegs so bedeutend erscheint, vielmehr der Gebrauch der Negation *οὐ* dem Thucydides in derartigen Fällen geläufig genug sey, um auch hier zugelassen zu werden, wo eben bei dem doch immer noch seltenen Gebrauch der Negation, diese leicht verkannt und verdrängt hätte werden können. Dieser Ansicht vermögen wir nicht uns anzuschliessen, indem die von dem Verfasser angeführten Belege über die Anwendung der Ne-

gation bei Thucydides gar nicht für den vorliegenden Fall passen, sondern ganz anderer Art sind, — denn Redensarten, wie οὐκ ἔάν, οὐ φάναι u. dergl. oder ἢ οὐ περιτείχεαι, werden schwerlich beweisen können, dass in einem derartigen Bedingungssatze auf die Partikel εἰ ein οὐ folgen könne bei einem Schrittsteller wie Thucydides, oder irgend einem der älteren Attiker: wir möchten daher in dem vorliegenden Fall uns lieber das εἰ μὴ σωφρονῶσαι gefallen lassen, als das, wie wir glauben, nicht zulässige εἰ οὐ σωφρονῶσαι; denn die Stellen des Thucydides (III., 42. 45. VI. 89) und Herodotus (VI, 9), in welchen wir diese Negation in einem mit εἰ beginnenden Satze finden, dürften anderer Art seyn und zur Begründung der hier vorgeschlagenen Lesart kaum dienen können. Uebrigens glaubt Ref., dass auch εἰ μὴ σωφρονῶσαι nicht nöthig ist, und dass die Vulgate in einer Weise erklärt werden kann, die durchaus keine Veränderung nöthig macht, wohl aber mit der Behauptung des Verfassers im Widerspruch steht, wornach zu εἰ σωφρονῶσαι gar kein anderes Subject zu denken sey, als οἱ δεξάμενοι, aus dem vorausgegangenen τοῖς δεξαμένοις entnommen. Giebt man diess zu, so wird man freilich auch zu der Lesart εἰ μὴ σωφρονῶσαι unwillkürlich geführt werden. Dagegen bezieht Ref. lieber das Verbum σωφρονῶσαι auf das in dem Pluralbegriff ὅστις liegende Subject; er findet an dem schnellen Uebergang vom Singular zum Plural hier so wenig Anstoss, wie an so manchen andern Stellen, und fasst die Stelle einfach so auf: diese Vertragsbestimmung gilt keineswegs für die, welche blos darum an einen der beiden Contrahenten (Athen u. Sparta) sich anschliessen, um damit dem Andern (ἐπὶ βλάβῃ ἑτέρων) zu schaden, sondern sie gilt nur für Solche, welche einer Sicherstellung (die sie durch diesen Anschluss gewinnen) bedürfen, ohne dass sie (durch diesen Anschluss) sich einem Andern (zu dem sie gehören, wie in vorliegendem Fall die Korcyräer zu Corinth) entziehen, und eben damit auch nur für Solche, welche, wenn sie anders vernünftig sind, (durch ihren Anschluss) nicht die, an welche sie sich anschliessen, in einen Krieg verwickeln (wie diess in dem vorliegenden Falle für die Athener eintreten wird, wenn sie den Anschluss der Korcyräer annehmen). Die einzige Schwierigkeit liegt hier nur darin, dass die strenge grammatische Construction σωφρονεῖ erfordert hätte, weil zu ihm dasselbe Subject wie zu ποιῆσαι, nemlich ὅστις gehört: allein bei dem öftern Wechsel des Singular und Plural nach solchen Collectivwörtern wie ὅστις u. dergl. wird man auch hier um so weniger Anstoss nehmen, als die ganze Darstellung, die doch nur auf einen ganz speciel vorliegenden Fall geht, absichtlich im Allgemeinen gehalten und in den Plural eingekleidet ist. Wir glauben durch diese einfache Erklärung die Schwierigkeit der Stelle gehoben, ohne dass eine Veränderung nöthwendig erscheint, am wenigsten eine solche, wie wir sie in der Bothe'schen Ausgabe (Leipzig 1848) sogar in den Text aufgenommen finden: οὐ (für εἰ) σωφρονῶσαι. Der Verf. hat dieselbe, und gewiss mit Grund, unbeachtet gelassen. In der Vertheidigung, welche der Verf. S. 29 für die Betonung der Präposition ἀπό in den Fällen unternimmt, wo schon die alten Grammatiker ἀπο mit zurückgezogenem Accent schreiben wollten, wie z. B. ἀπο γνάμης, ἀπο τρόπου u. dergl. wird der Verfasser allerdings auf den Widerspruch der neueren Grammatiker stossen, die sich jetzt fast allgemein (Vgl. z. B. noch Kühner in der neuesten dritten Ausgabe seiner griechischen Schulgrammatik §. 31) für die Zulässigkeit der gewöhnlichen Betonung (ἀπό) auch in allen diesen Fällen ausgesprochen

haben, indem *da*, wo ein Genitiv unmittelbar folgt, doch in der, wenn auch etwas abweichenden, jedoch in der Grundbedeutung der Präposition immerhin schon liegenden Bedeutung kein genügender Grund zu einer veränderten Accenturung der Präposition liegen kann. Am wenigsten würden wir es rathlich halten, in der Stelle, die den Verfasser zu dieser Bemerkung veranlasst hat, VII, 4 crit. ἀπο τῆς πόλεως ἀρξάμενοι zu schreiben; haben doch hier selbst diejenigen Herausgeber des Thucydides, die z. B. I, 76 das ἀπο τοῦ ἀνθρωπέου τρόπου beibehalten, ἀπὸ geschrieben, was eben so wohl durch das folgende ἀρξάμενοι wie durch das folgende πρὸ geboten erscheint.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit noch an einen andern werthvollen Beitrag zu dem bessern Verständniss des Thucydides, welchen Herr Rector Vömel zu Frankfurt in dem diessjährigen Einladungsprogramm zu den öffentlichen Prüfungen des dortigen Gymnasiums gegeben hat:

*Ueber den Gebrauch von μάλιστα bei Zahlen. Frankfurt a. M. 1852. 9 S. in 4.*

Denn es ist bei dieser Erörterung hauptsächlich auf Thucydides und Xenophon Rücksicht genommen, es sind Stellen beider Schriftsteller hauptsächlich, auf welche der Verfasser seine Ansicht über die Anwendung der Partikel μάλιστα und die Bedeutung derselben in dem bemerkten Falle stützt. Bei der gewöhnlichen Annahme, welche diesem Worte bald die Bedeutung höchstens, bald wenigstens unterlegt, bald sie auf eine blos ungefähre Angabe zurückführt, konnte sich der Verfasser um so weniger beruhigen, als die verschiedenen Erklärer einzelner Schriftsteller, die Grammatiker und Lexicographen keineswegs in ihren Angaben über den Sinn und Gebrauch des Wortes übereinstimmen oder ein bestimmtes annehmbares Resultat liefern. Er weist diess nach, indem er zuerst eine Zusammenstellung der verschiedenen Erklärungsversuche liefert, und daran die eigene Ansicht knüpft, welche in dieser Partikel, wenn sie bei Zahlen angewendet wird, die Bedeutung genau, gerade (im Lateinischen Ipse) findet und ihre Anwendung in diesem Sinne eben sowohl bei runden Zahlen wie bei Ortsentfernungen zunächst aus Thucydides nachweist, dann aber auch den oratorischen Gebrauch der Partikel (gewiss) in gleicher Weise berücksichtigt.

---

*Emendationum Lysiacarum fasciculus. Scripsit Carolus Scheibe, Gymnasii Carolini professor. Neustrelitz 1852. 36 S. in gr. 4.*

Man kann diese Schrift, die zunächst als Gelegenheitschrift erschien, wohl als eine Ergänzung zu der Ausgabe des Lysias betrachten, von welcher in diesen Blättern S. 615 die Rede gewesen ist: denn da in dieser Ausgabe, dem Plane des ganzen Unternehmens gemäss, kein Raum zu kritischen Erörterungen gegeben war, so hat der Herausgeber die sich ihm darbietende Gelegenheit benutzt, wenigstens einen Theil dieser Erörterungen hier, so weit es der Raum gestattet, niederzulegen und damit auch zugleich uns die Hoffnung und Aussicht einer Fortsetzung dieser Erörterungen bei ähnlicher Veranlassung eröffnet. Der Verfasser durchgeht nämlich die einzelnen Stellen, in welchen der Text seiner

Ausgabe von dem bisherigen abweicht oder durch ihn in irgend einer Weise modificirt worden ist; er giebt im Einzelnen die Gründe an, die sein Verfahren in jedem einzelnen Fall geleitet und ihn zu Aufnahme dieser oder jener Lesart bestimmt haben, er giebt also auf diese Weise eine Art von Rechenschaftsablage, wie sie Jedem, der von dieser Ausgabe einen kritischen Gebrauch machen will, nur höchst erwünscht seyn kann, indem er dann auch im Stande ist zu erkennen, welche Anwendung im Einzelnen der Herausgeber von den Grundsätzen gemacht hat, die von ihm selbst für die Behandlung und Gestaltung des Textes des Lysias in der Vorrede seiner Ausgabe ausgesprochen worden waren. Das Festhalten an der anerkannt letzten Quelle der urkundlichen Ueberlieferung, an der Heidelberger, ehemals pfälzischen Handschrift, bildet allerdings einen Grundzug und erhält weitere Bestätigung durch den wohl gelungenen Nachweis, wie die früher von manchen Gelehrten, namentlich von Bekker in der That überschätzte Florentiner Handschrift (Codex Laurentianus C.) der bemerkten Heidelberger in jeder Hinsicht nachstehen muss und nimmer mehr die gleiche Geltung in Bezug auf die Gestaltung des Textes, als letzte Grundlage desselben, ansprechen kann. Aber freilich fehlt es auch nicht an Stellen, in welchen die Heidelberger Handschrift zur Heilung des Textes nicht ausreicht, wo also nur auf dem Wege der Conjecturalkritik geholfen werden kann. Der Verfasser hat diesen Weg nicht ausgeschlagen, aber hier ein Verfahren eingehalten, das ihn vor dem Vorwurf der Willkür sicher gestellt hat: aus den Spuren der handschriftlichen Ueberlieferung sucht er die wahre Lesart zu ermitteln, in Uebereinstimmung mit der Denk- und Redeweise des Lysias, die hier vor Allem in Betracht kömmt. Die auf diesem Wege vorgeschlagenen Verbesserungen empfehlen sich durch Einfachheit und sprechen eben dadurch ungemein an, wie denn überhaupt die ganze Schrift, die wir als eine unentbehrliche Zugabe zu dem Texte des Lysias betrachten, durch Präcision des Ausdruckes wie durch die ganze Fassung und Haltung sich nicht wenig empfiehlt.

---

*Uebersichtliche Zusammenstellung der Regeln über den Gebrauch der Tempora, der Modi und der Negationen im Griechischen von W. Bäumlein, Ephorus des evangel. Seminars zu Maulbronn. Heilbronn und Leipzig, Verlag von Johann Ulrich Landherr. 1852. 34 S. in gr. 8.*

Wir können diese Zusammenstellung mit allem Grund insbesondere für den Schulgebrauch, dem sie auch zunächst bestimmt ist, empfehlen. Der Verf., bekannt unter uns durch seine umfassenden und gründlichen Untersuchungen über die hier in Rede stehenden Gegenstände, die schwierigsten auf dem Gebiete der Griechischen Grammatik überhaupt, hat in dieser Schrift die Ergebnisse dieser Forschungen in einer den Zwecken der Schule entsprechenden Weise, und zwar in einer tabellarischen Form niedergelegt, welche leicht das Ganze wie das Einzelne überschauen, jeden vorkommenden Fall leicht unter die Regel, zu der er gehört, subsumiren, und bei der gedrängten, klaren Fassung jeder einzelnen Regel diese selbst von dem Schüler gut erkennen und auffassen lässt.

Man wird daher bei dem Unterrichte im Griechischen diese Uebersichten, die schon früher als Manuscript in vielfachem Gebrauch waren und hier sich mit dem besten Erfolg bewährt haben, mit Vortheil und im wahren Interesse einer gründlichen Belehrung benutzen können. **Ch. Bachr.**

---

*Deutsches Lesebuch für die drei unteren Classen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Zusammengestellt von Dr. J. Rauch, Lyceumslehrer in Rastatt. Heidelberg, Akadem. Buchh. von Ernst Mohr. 1852., VI. und 257 S.*

Eine sehr empfehlenswerthe Auswahl, die, wie wir nicht zweifeln, sich bald den Beifall praktischer Schulmänner und Erzieher erwerben wird! Der Herausgeber war bemüht, den Stoff so zu wählen, dass er drei Jahrescursen entspreche, während z. B. auch von dem Lesebuche von Mayer der erste Band nur für die zwei untersten Jahrescourse angemessen scheint, der zweite aber gewiss erst etwa im vierten benutzt werden kann. Die Ordnung der Lesestücke geschah vom Leichtern zum Schwerern aufsteigend, da eine systematische Eitheilung nach Gattungen und Arten für den Knaben noch keine Bedeutung hat; wo thunlich, wurden kleinere, dem Inhalt nach zusammengehörende Gruppen gebildet. Eine Prüfung des Inhalts beweist, dass der Herausgeber mit feinem Sinne gewählt und das Gewählte gut gruppirt hat. Er ist offenbar nicht sowohl darauf ausgegangen, recht Vieles, Altes, Bekanntes noch einmal neu zusammenzustellen — wie dies leider nicht selten in solchen Sammlungen geschieht — als vielmehr mit knapper Beschränkung auf mässigem Raum eben nur das zu geben, was der jedesmaligen Alters- und Bildungstufe nach Form und Inhalt entspricht. Dabei hat er es doch zugleich verstanden, eine reiche Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Stoffe auf verhältnissmässig engem Raume zusammenzudrängen und auf Gemüth, Phantasie und Verstand der Jugend in gleicher Weise hinzuwirken. Von kleinen Liedern, Fabeln, sinnreichen Märchen und einfachen, kunstlosen Erzählungen steigt das Buch auf zu leichteren historischen und naturgeschichtlichen Beschreibungen, wie sie dem ersten und zweiten Jahrescourse entsprechen; daran schliessen sich dann gewichtigere poetische Stücke von Uhland, Rückert, Kopisch, J. Kerner u. A., geschichtliche Episoden und Naturschilderungen, von letzteren namentlich einige gute Stellen aus J. F. Schouw. Ausser der Mannigfaltigkeit des Stoffes, den der Herausgeber bei der Auswahl erreicht hat, ist es ganz besonders anzuerkennen, wie er mit richtigem Tacte überall die sittliche und nationale Seite der Erziehung im Auge behalten und alles Leere, Frivole, nur Spielende streng ausgeschieden hat. — Die äussere Ausstattung des Buches ist sehr lobenswerth.

---

*Französisches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien und höhern Bürgerschulen. Mit einem ausführlichen erklärenden Wörterbuche. Herausgegeben von Dr. L. Süpfle, Lehrer am grossh. Lyceum zu Heidelberg. Druck und Verlag von Julius Groos. 1852. VIII. u. 358 S. in gr. 8.*

Es kann begreiflicher Weise weder in dem Zweck noch in der Aufgabe der Jahrbücher liegen, alle derartigen Erscheinungen hier näher zu besprechen:

wir haben uns auf diejenigen zu beschränken, welche eine besondere Beachtung ansprechen und insbesondere zur Einführung auf unseren verschiedenen Lehranstalten sich eignen. Dazu gehört nun jedenfalls wie das vorher genannte deutsche, so auch dieses französische Lesebuch, die Frucht einer vieljährigen Erfahrung eines einsichtsvollen, mit den Bedürfnissen der Schule wohl vertrauten Lehrers. Denn man mag eben so wohl auf die Wahl und die Anordnung des Stoffes, wie auf das Maass und den Umfang desselben sehen, so wird man sich befriedigt finden und bald wahrnehmen, wie auch hier denjenigen Forderungen entsprochen ist, die man an ein Lesebuch der Art zu machen berechtigt ist. Es begreift dasselbe die verschiedenen Arten des Styls und ist dabei so eingerichtet, dass ein stetes Fortschreiten vom Leichterem zum Schwereren stattfindet, ferner überall die wünschenswerthe Mannigfaltigkeit und Abwechslung in dem Inhalt selbst hervortritt. Auch kann es nur gebilligt werden, dass der Herausgeber von allen erklärenden Noten Umgang genommen hat, und sich auf ein den Lesestücken beigefügtes Wörterbuch (S. 259 ff.) beschränkt hat, welches so ausgearbeitet ist, dass es für die Zwecke des Ganzen genügt, da es die eigene Thätigkeit des Schülers nicht ausschliessen, sondern diese vielmehr anregen und steigern soll. Zuerst gibt der Verf. bezeichnende und wohl ausgewählte Anekdoten und Charakterzüge, in Allem 69 Nummern; dann folgen Fabeln und Parabeln, 24 Nummern; Erzählungen, 14 Abschnitte; Geschichte 8 Abschnitte (Einiges aus dem Anacharsis von Barthelemy, Mehreres von Segür; Alles aus der alten Geschichte; nur das letzte Stück, von Voltaire, gehört der neuern Zeit an, die Schlacht bei Nerva); Naturgeschichte, 10 Nummern, Schilderungen einzelner Thiere, z. B. des Elephanten, des Pfaues u. s. w., meist aus Buffon; dann folgen Briefe (8 Nummern) und Dialoge (5 Nummern) und daran reihen sich sechs kleine Theaterstücke, vier von Berquin, die beiden andern von Laurent und Théaulon (S. 152—242); der dieser Redeform eingeräumte grössere Raum wird aus dem vom Verf. angegebenen Gründen keine Missbilligung finden können. Den Schluss machen poetische Stücke, achtzehn an der Zahl, von Florian, Berquin, Jussieu, Beranger u. A. Dass überall nur solche Stücke ausgewählt sind, welche das jugendliche Gemüth ansprechen und nichts Anstössiges, die Sitte oder den Anstand Verletzendes enthalten, bedarf kaum einer besondern Erwähnung. Der Druck ist durchweg correct, Papier und Lettern befriedigend, der Preis dabei mässig gestellt.

---

*Gemeinnütziges englisch-deutsches phraseologisches Handwörterbuch der englischen Zeit-, Haupt- und Eigenschaftswörter in Verbindung mit ihren angemessenen Vorwörtern. Von Dr. H. M. Melford, Lector und Lehrer der neuern Sprachen an der Universität zu Göttingen. Leipzig, Verlag von Gustav Mayer. 1852.*

Der Verf., dem wir bereits mehrere empfehlungswerthe Elementar-Werke über die engl. Sprache verdanken, hat sich durch die Bearbeitung des vorliegenden Buches neue Anerkennung bei den Studirenden und Freunden dieser Sprache erworben. Zwar besaßen wir bereits zwei zu gleichem Zwecke verfasste Werke; 1) Consul Dr. Flügel's „English and German Phraseology, or

a collection of Engl. proper expressions; comprising all the verbs and other parts of speech of the Engl. language, with the prepositions they govern; exemplified by analogous German phrases, etc.“ — ein mit vieler Umsicht verfasstes Werk. 2) „An English Dictionary, exhibiting a complete View of the Verbs Nouns and Adjectives governing the various Prepositions, illustrated by 12,000 quotations from classical authors“, verfasst von Herrn T. S. Williams, einen seit einer Reihe von Jahren in Hamburg wirkenden, und rühmlichst bekannten Lehrer der englischen Sprache.

Mit letzterem Werke steht das Vorliegende in nächster Verwandtschaft, bietet aber den Vortheil, dass den erläuternden Beispielen meistens eine Uebersetzung beigegeben ist; ferner, dass es reichhaltiger an Citationen ist, nicht nur aus den ältern Classikern der engl. Sprache, sondern auch viele eigenthümliche Redensarten, aus den neuern Werken beliebter Autoren enthält.

Sämmtliche drei Bücher enthalten, meistens grösseren Wörterbüchern entnommene Gegenstände, die hier, ihrer grossen Wichtigkeit wegen, besonders in ihren vielfältigen Bedeutungen, vollständiger erläutert sind; sie können daher mit Recht als nützliche Anhänge zu jedem Englisch-Deutschen Wörterbuche betrachtet werden, und Vorliegendes als das reichhaltigste und gediegenste.

Unentbehrlich ist ein solches Buch eigentlich nicht; denn in jedem guten Lehrbuche der engl. Sprache ist der Abschnitt über die Zeit- und Hauptwörter mit den sie bedingenden Präpositionen möglichst genau auseinandergesetzt und mit vielen Beispielen beleuchtet und erläutert worden; allein bequem mag es zunächst für diejenigen seyn, die sich nur eine oberflächliche Kenntniss in diesem Theil der Sprache erworben haben, und die nicht Flügel's grosses Wörterbuch besitzen. Und da doch auch der hochverdiente Veteran und tiefe Kenner der engl. Sprache, Geh. Hofrath Prof. Dr. Wagner, dem Buche bereits bei seinem Entstehen, eine günstige Beurtheilung gönnte (siehe Vorrede), so glauben auch wir unsere Anerkennung um so gewissenhafter aussprechen zu können, und wünschen dem Buche, das sich auch noch durch correcten Druck und billigen Preis auszeichnet, seine verdiente Verbreitung.

---

*Deutsche Volksmärchen aus Schwaben. Aus dem Munde des Volks gesammelt und herausgegeben von Dr. Ernst Maier, ausserordentl. Professor der morgenländischen Sprachen an der Universität Tübingen. Stuttgart, C. F. Scheitlin's Verlagshandlung 1852. XII. und 322 S. in 8.*

Während an andern Orten Deutschlands, zumal im Norden, man in neuerer Zeit sorgfältig bedacht war, die noch im Munde des Volks gehenden Sagen und Märchen früherer Zeit, wie sie sich unter manchen Einflüssen und Veränderungen bis jetzt fortgepflanzt und erhalten haben, zu sammeln, und durch Bekanntmachung dieser ältesten Kunden unserer Vorzeit die verdiente Aufmerksamkeit denselben, auch von dem höhern culturgeschichtlichen Standpunkt aus, zuzuwenden, blieb der Süden Deutschlands, der doch in der That keinen geringeren Reichthum an derartigen, aus der ältesten Zeit stammenden Aeusserungen des Volksgeistes besitzt, im Ganzen noch sehr zurück. Es ist daher gewiss erfreulich und kann nur mit dem vollsten Dank anerkannt werden, dass der Verfasser

des Werkes, das wir hier anzeigen, sich dem mühevollen Geschäfte des Sammelns und Aufzeichnens der schwäbischen Volksmärchen unterzog und damit für ein an Poesie und Sage so reiches Land, dasjenige leistete, was nun nach diesem Vorgang und Muster auch von andern Theilen des Südens Deutschlands zu erwarten und zu wünschen wäre. Die Herausgabe dieser Volksmärchen, wie sie von ihm in dem vorliegenden Werke geschehen ist, zeigt aber in Allem, wie ihn dabei eben kein anderes Interesse, als das höhere wissenschaftliche leitete, wie eben daher auch „Treue und Wahrheit sein höchstes Ziel war. Ich wollte (bemerkt er ausdrücklich in dem Vorwort S. IV.) nur wiedergeben, was ich hörte und habe jeden verschönernden Zusatz, jeden ausfüllenden Zug selbst bei offenbaren Lücken sorgfältig vermieden.“ - Und gewiss mit gutem Grund und Recht, insofern ja kein blosses Unterhaltungs- oder Kinderbuch hier geliefert, sondern die ältesten und treuesten Erzeugnisse des Volksgeistes hier ungetrübt und unverändert, wie sie im Volke noch heutigentags fortleben und in dem Laufe der Jahrhunderte unter allem Wechsel der Zeiten und der Verhältnisse sich erhalten haben, durch die schriftliche Aufzeichnung dem Untergang gewissermassen entrissen und für alle folgenden Zeiten aufbewahrt werden sollten. Es ist darum ein jedes der neunzig Märchen, welche den Inhalt dieser Sammlung bilden, unmittelbar nach der mündlichen Mittheilung aufgezeichnet und dann auch so hier abgedruckt worden, mit möglichster Beibehaltung des Ausdruckes und der eigenthümlichen, stehenden Wendungen: es wird darum auch bei jedem einzelnen Märchen der Ort der Aufzeichnung angegeben, und zwar in den am Schlusse beigefügten Anmerkungen, auf die wir noch insbesondere den gelehrten Forscher verweisen müssen. Denn der Verf. giebt hier weitere Nachweisungen über ähnliche oder verwandte Märchen, wie sie auch anderswo vorkommen, wenn auch in hier und da etwas veränderter Weise; er weist auf die Quellen hin, welche die Grundlage dieser Märchen bilden, die epischen und mythischen Stoffe, aus welchen sie hervorgegangen sind; und hat der Verfasser mehr als einmal versucht, aus dem alt-heidnischen Göttermythus unserer Nation und der ältesten Götter und Heldensage die Deutung des Ganzen zu geben und mit der Grundlage desselben auch weiter die einzelnen Seiten und Beziehungen, welche die weitere Entwicklung bietet, uns vorzuführen. Wir erinnern beispielsweise nur an das unter Nr. 54 mitgetheilte Märchen: der lustige Ferdinand oder der Goldfisch, hier nach einer mündlichen Mittheilung abgedruckt, und im Inhalt übereinstimmend mit dem goldenen Hirsch in Wolf's deutschen Hausmärchen. Während aus der deutschen Göttermythe hier S. 311 ff. der Grund und die Bedeutung der Märe zu ermitteln versucht wird, wird man unwillkürlich selbst an die ägyptische Sage von dem König Rbampsinitus, wie sie Herodotus mittheilt (II, 121 ff.) erinnert. Doch, so könnten wir noch Manches anführen, um zu zeigen, wie der Verf. von seinem streng wissenschaftlichen Standpunkt aus den an ihn zu stellenden Forderungen in jeder Hinsicht entsprochen hat, ohne dass er darum darauf verzichtet, denjenigen, die nicht aus gelehrten Rücksichten zu diesem Buche greifen, sondern an diesen anspruchslosen Erzeugnissen der Jugendperiode unseres Volkes, die einen so reichen und so ächten Schatz der Poesie enthalten, sich erfreuen und laben wollen, eine wahrhaft gesunde und erfrischende Nahrung bereitet zu haben. Die äussere Ausstattung ist sehr befriedigend.



**Moderne Geschichtsschreiber.** Herausgegeben von Prof. Dr. Friedrich Bülow.  
 Erster Band. — Geschichte der Amerikanischen Revolution von Georg Bancroft, ehemal. Gesandten der Vereinigten Staaten am Hofe von St. James. Aus dem Englischen von W. E. Drugulin. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Fr. Bülow. Erster Band. Mit einem Plane der Belagerung von Quebec. Leipzig Verlagshandlung von Carl B. Forck. 1852. XX und 396 S. in 8.

Wie schon der doppelte Titel zeigt, bildet diese deutsche Bearbeitung von Bancroft's Geschichte der Amerikanischen Revolution den ersten Band eines grösseren Unternehmens, welches, neben dem ähnlichen der „historischen Hausbibliothek“, dessen Fortführung damit keine Unterbrechung erleidet, zunächst die Bestimmung hat, umfangreichere Erscheinungen der geschichtlichen Literatur des Auslandes, die eine allgemeinere Theilnahme ansprechen, in guten deutschen Uebersetzungen zu bringen; es sollen zwar zuvörderst nur Werke der neuesten Zeit geliefert werden, später aber doch auch anerkannt classische Werke früherer Zeiten in neuen deutschen Bearbeitungen folgen. Dass unter den Werken der ersten Classe Bancroft's Werk über die Amerikanische Revolution eine der ersten Stellen einnimmt, und dass es darum auch gewiss eine deutsche Uebersetzung verdiente, könnte nur der bezweifeln, der überhaupt den Verfasser, und dessen politisch-praktische, wie gelehrt-literarische Thätigkeit, in letzterer Beziehung insbesondere seine schon früher erschienene, in Amerika, wenn wir nicht irren, in mehr als neun Auflagen, und selbst in Deutschland durch eine Uebersetzung viel verbreitete und gelesene Geschichte der Vereinigten Staaten, nicht kennt. An dieses letztere, in mancher Hinsicht so bedeutende Werk schliesst sich nun das vorliegende an, über das Prof. Bülow in dem Vorwort ein eben so unpartheisches als wahres Urtheil fällt, wobei er neben dem vielen Vorzüglichen, was dieses Werk bringt, auch die Schattenseiten nicht verhehlt. Diese werden aber dem Interesse, das wir an dem Werke nehmen, keinen Eintrag thun, ja bei Manchen vielleicht es eher steigern als mindern. Dieser erste Band reicht vom Jahr 1748 bis zu dem Jahre 1763 in zwanzig Kapiteln. Die Uebersetzung liest sich gut, und trägt das Gepräge der Treue und Sorgfalt, womit das Ganze unternommen und ausgeführt ward; die äussere Ausstattung entspricht diesen Vorzügen.

Von der oben erwähnten „historischen Hausbibliothek“ kann der so eben erschienene vier und zwanzigste Band erwähnt werden, der, nach Alison übersetzt, sich durch die gleichen Eigenschaften einem grösseren Leserkreise vortheilhaft empfiehlt, bei einer eben so befriedigenden äusseren Ausstattung:  
*Der Herzog von Marlborough und der spanische Erbfolgekrieg.* Nach der zweiten vollständig umgearbeiteten englischen Original-Ausgabe des Archibald Alison. Mit dem Porträt Marlborough's nach Kneller. Leipzig. Verlagshandlung von Carl Forck. 1852. XI. und 384 S. in 8.

*England und Schottland. Reisetagebuch von Fanny Lewald. Braunschweig. Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. Erster Band. 1851. XIV. u. 538 S. Zweiter Band. 1852. IX. u. 649 S. in 8.*

In der Form von Briefen, die unmittelbar nach den Beobachtungen, Wahrnehmungen, Erlebnissen eines jeden Tages niedergeschrieben sind, sucht die Verfasserin, welche im verflossenen Jahre England zur Zeit der Industrieausstellung besuchte, ihre Leser mit Allem dem bekannt zu machen, was England, zumal die Hauptstadt, Merkwürdiges insbesondere für den Fremden bietet; sie thut diess aber in einer sehr ansprechenden und angenehm unterhaltenden Weise, sie giebt Alles was sie gesehen und betrachtet, in einer offenen, unbefangenen Weise wieder, so dass das lesende Publikum, für welches diese Briefe überhaupt bestimmt sind, in soweit es keinen weiteren Anspruch macht, sich befriedigt finden wird, ohne damit gerade auch in allen die Ansichten und Urtheile der schreibenden Dame einzugehen, die nicht selten ihre eigenen Wege geht, sonst aber durch die anziehende Form, in die sie ihre Schilderungen einzukleiden versteht, leicht einnimmt und gewinnt. Auch die äussere Ausstattung ist befriedigend.

### Berichtigung.

Die Müncher „Gelehrten Anzeigen“ Nr. 28, 29 und 30 von diesem Jahre enthalten eine Recension über Khlesls Leben von Hammer-Purgstall 4. Band, welche des Widerspruchs wegen, womit sie in Thatsachen und deren Schlussfolgerungen mit der in den Heidelb. Jahrbüchern (Nr. 26) vom Unterzeichneten über diesen vierten Band des benannten Werkes gebrachten Anzeige steht, der nachstehenden Berichtigung nothwendig bedarf.

Dort wird behauptet „es liege durchaus kein stichhaltiger Beweis vor“, dass die Erzherzoge Maximilian und Ferdinand mit Entthronungsplanen des Kaisers Matthias sich trugen, und dass Khlesl, welcher diese Plane durchschaute, den Erzherzogen aus allen Kräften entgegenarbeitete, um seines Herrn Ansehen und seine Macht zu behaupten. Den bestrittenen ersten Punkt setzt der Wortlaut des Schreibens vom E. Maximilian an den König Ferdinand Nr. 854 S. 62 der Urkunden-Sammlung, in ein helles Licht. Jener schreibt an diesen: „Eurer k. Majestät vnd Liebden communicire ich hierbey, was ich von „meinen Herrn Brueder Albrecht der Oesterreichischen Huldigung haben, für ein andtwurd bekhumen, vndt wie von einem vertrauten orth berichtet worden, dass man dieser materia die nächste Tage bei dem Landjägermeister in conversatione zu rede wurde, vnd starkh dahin gangen, ob man gleich „vermainte, ich wolltte mich solcher Huldigung verwaichern, so kundt es doch „nit sein, ich und mein Herr Brueder Albrecht hetten vns zu weit hinausgelassen; darzue auch fürnemlich der Khaiserin Hofmaister starkh eingestimmt haben „soll.“ Das diesem Briefe beigelegte Schreiben des Erz. Albrecht lautet so: „E. Liebden vertravliches schreiben vom 8. dieses habe ich bei ainem aigenen „abgefertigten Curier recht empfangen. Finde Eurer Liebden Considerationes „über Einstellung der Uebergab des Erzherzogthums Oester-

„reich der Wichtigkeit, und bin hierüber mit E. L. ganz einer Meinung, will mich auch da mir deshalb von Jemanden etwas zugeschrieben oder zugemuetet werden sollt, E. Liebden erinderung und begehren allerdings verhalten vndt ohne E. L. vorwissen das wenigste resolviren.“

Was ergibt sich aus der Vergleichung dieser beiden Schreiben? Offenbar der von den Erzherzogen Ferdinand und Maximilian ausgegangene Plan, nicht bloss vom Kaiser die Huldigung zu erstreben, sondern ihm auch die damit gar nicht im Zusammenhange stehende Abtretung vom Stammlande der Monarchie abzunöthigen, also ihn zu entthronen; denn eine freiwillige Uebergabe ist nicht denkbar, nachdem Kaiser Matthias an eine Abdikation nicht dachte, er, dessen Herrschsucht den Tod seines Bruders nicht erwarten konnte, sondern ihm bei Lebzeiten die Erblände entriess. Es ergibt sich aus diesen Schreiben ferner, dass die Huldigung in eventum ein am Hofe bekannter, von den Hofwürdenträgern missbilligter Plan, die Uebergabe des Erzherzogthums aber ein geheimer Anschlag war, den Ferdinand einzustellen für gut fand, ohne deshalb die zu dessen Verwirklichung unerlässliche Huldigung auch einzustellen oder aufzugeben. Im ersten Briefe ist bloss von der Huldigung, im zweiten bloss von der Uebergabe die Rede; dort wird gesagt, die Huldigung sei den Hofleuten verdächtig, hier verwahrt sich Albrecht ängstlich gegen jede Zumuthung eines Antheils am Uebergabsproject, während Ferdinand die Abstellung desselben seinem Oheime nicht mittelst der Reichspost, sondern durch einen Courier des deutschen Ordens bekannt macht. Alle diese Umstände und vorzüglich der, dass eventuelle Erbhuldigung des Nachfolgers und factische Länderübergabe, woferne diese vom regierenden Herrn nicht freiwillig geschieht, nichts weniger als identisch sind und auseinander folgen, rechtfertigen die auf einen Entthronungsanschlagn lautende Aussage des Verfassers von Khlesls Leben vollständig, und widerlegen die Behauptung: es sei kein stichhaltiger Beweis für diese Ansicht gegeben, um so mehr, als der anonyme Recensent in den gel. Anzeigen das Wort „Uebergabe“ in „Huldigung“ in eventum, transmutirt, und beide identificirt, er, der Stifts- und Staatsarchivar.

Der Nämliche strebt nebstdem, diese Beschuldigung auch durch die aufgeworfene Frage zu entkräften: „Was sollte die Brüder Maximilian und Albrecht bewogen haben, den Kaiser zu entthronen?“ Ein wahnsinnigeres Unternehmen unter den damaligen Umständen, wo Alles auf dem Spiele stand, liesse sich kaum denken! Diesem Argumente halten wir die Frage entgegen, was den Erzherzog Matthias bewogen habe, seinen Bruder, den Kaiser zu entthronen, und ob die politische Lage i. J. 1606 minder gefährlich als i. J. 1618 war, in jener von Vereinigung der rebellischen Woiwoden Siebenbürgens mit der Pforte, und von der Abnöthigung des Majestätsbriefes in Böhmen, sodann von der Coalition der Oesterreicher mit den Ungarn und Böhmen, allseitig so gefährdeten Situation, dass man von damals, nicht aber von 1618 sagen kann, Alles sei auf dem Spiele gestanden. Wenn übrigens Erzherzog Ferdinand keinem herrschsüchtigen Plane Raum gab, wie konnte die Kaiserin ihm am Tage nach Khlesls gewaltsamer Beseitigung ins Gesicht sagen: „Ich sehe wohl, mein Gemahl lebt Euer Liebden zu lange; ist dies der Dank, dass er Euer Liebden zwei Kronen gegeben, und noch mehr geben wollte?“ Das ist doch klares Deutsch, welches keiner Deutung bedarf. Kaiser Matthias war dem Erzherzog Ferdinand offenbar ein Thron-

rüber, was er auch wirklich gewesen ist. Er konnte sich also um so mehr über jeden Versuch, dem Kaiser die Herrschaft zu entwenden, im Gewissen beruhigen, als sein von den Jesuiten geschürter übermäßiger Ausrottungseifer des Protestantismus, durch die von Khlesl verfolgte milde und versöhnende Politik auf unüberwindliche Hindernisse sties, und seine Oheime Maximilian und Albrecht ebenso dachten und fühlten. Diese drei Herren sahen zur Rettung des bedrängten Katholicismus das Heil nur im Sturze Khlesl's, und in der Regierungsübernahme Ferdinand's. So verhält es sich mit der durch den Druck hervorgehobenen Behauptung des Recensenten in den g. A., die lautet: „Khlesl fiel als „ein Opfer der Verhältnisse und der trostlosen Zustände, in welchen sich die „öterr. Länder befanden.“ Und so ist die Aeußerung des Jesuiten Lamormain, des Reichvaters Ferdinands, zu verstehen: . . . non ante voluisse (Ferdinandum) assentiri, ut Cleselius Vienna abduceretur, quam vidit, aliam nullam superesse viam, qua ab imminente nece posset eripi. Dabei ist zu wissen, dass die ganze damalige Politik des öterr. Hauses mit Beirath der Geistlichkeit, und obenan mit dem der Jesuiten gepflogen wurde, denen Khlesl gram war, von denen er äusserte, „sie mögen sich aus Wien weg machen, man brauche ihrer nicht, um „selig zu werden.“ Natürlich erregte diese Abneigung den Hass und die Eifersucht der Jesuiten, die deshalb den vom gedachten Recensenten selbst eingestandenen tödtlichen Hass des Erzhs. Maximilian gegen Khlesl gewiss nicht entfernt haben werden. Hieraus erhellt, dass bei dem gewalthätigen Verfahren gegen diesen Minister noch andere, sehr menschliche Motive unterliefen, solche, denen nicht einmal von der angeblichen „Macht der Verhältnisse“ und von „den trostlosen Zuständen“ eine Deutung abzugewinnen ist. Der Recensent läugnet Khlesl's Doppelzüngigkeit und Falschheit im Benehmen gegen die Erzherzoge, als ob es nicht auf der Hand läge, dass durch den Einfluss der Erzherzoge der seinige, zumal seine Politik der dieser Herren widerstrebt, zu Grabe gehen musste, dass sie ihn stürzen mussten, sollte nach ihrem Willen geschehen. Und diese Gefahr wäre Khlesl ganz gleichgiltig gewesen, er hätte keine Ränke zu ihrer Hintanhaltung gebraucht, er, von dem der päbstliche Staatssecretär an den Nuntius am Wienerhofe schrieb: „È stimato artificioso assai“\*). Das heisst zu deutsch: „Er ist ein gewaltiger Ränkeschmied.“ Erkannte man ihn aber als solchen zu Rom, so ist es wohl ein vergebliches Bemühen, heutzutage behaupten zu wollen: „ein stichhaltiger Beweis für Khlesl's Falschheit und Ehrgeiz liege durchaus nicht vor.“ Dies ist freilich dann ein Anderes, wenn man, wie der bezeichnete Recensent es macht, selbst documentirte Beweise von diesen Fehlern wegleugnet. Erzhs. Maximilian schrieb an Ferdinand, dass, während Khlesl dem Erzhs. Albrecht die Versicherung gegeben habe, die Reise Ferdinands zur röm. Königskrönung in Frankfurt mit allen Mitteln zu fördern, habe er der Hofkammer in geheim aufgetragen, diese Sache nur recht schwer zu machen. „Als man aber die Kammer fürgefördert, Ir dasselbige „beweglich und sogar mit erzählung obengesagter Formation angezaigt, hat sich „dieselbe ausführlich und empfindlich ausgeleert (und angegeben) er, Khlesl „selbst, sei derselbe gewest, der zu Ir, der Kammer, gesagt habe: Sie sollen

\*) Beiträge zur neueren Geschichte im 1. Bande der Abhandlungen der k. k. Akademie der Wissenschaften. 1849. S. 82.

„es (die Goldmittelbeschaffung zur Reise) nur schwer genug machen.“ Diese, Urkunde Nr. 855, mitgetheilte Angabe des Erzhs. Maximilian, nennt der Recensent: „eine handgreifliche Unwahrheit“, obgleich der Umstand mit dieser Angabe verbunden ist, dass die Kammer zur Verantwortung gezogen wurde, ein Factum, das man nicht erfinden und das von einem Erzherzoge doch wohl eruiert werden konnte. Das soll bloss „Zuträgererei“ sein. Allein die Wegläugnung ist gewiss „handgreifliche“ Partheilichkeit, von welcher der Recensent in den gelehrten Anzeigen viele Proben, Hammer aber in seinem Buche keine gegeben hat, es wäre denn die, dass er Khlesls Machiavellismus milder beurtheilt hat, als es von jedem Andern geschehen wäre. Die Klagen der Erzherzoge über Khlesls Umtriebe sind ebenso wenig aus der Luft gegriffen, als der Hass, der sie deshalb gegen ihn erfüllte und der in dem Angriff auf sein Leben zu Pressburg, so wie in der Verhaftung am Hofe Sättigung suchte, in Abrede gestellt werden kann. Weil aber der genannte Recensent die Anonymität beharrlich beibehält, so wollen wir ihn hier nennen: er heisst Jodok Stälz, Chorcherr und Archivar zu St. Florian in Oberösterreich.

**Matthias Koch.**

**Berichtigungen der Jahrbücher 1851. (S. oben p. 841.)**

Seite 323, Zeile 38 statt cap oder gown lies cap und gown. — S. 325, Z. 29 statt welchem l. welchen. — S. 328 Z. 6 statt welchem l. welchen. — S. 329, Z. 35 statt legis l. leges. — S. 336, Z. 21 statt Epistel l. Episteln. — S. 336, Z. 31 statt nennen sich l. nennen sie. — S. 337, Z. 23 fehlt zwischen stellen und welche, folgendes: Durch einen im vorigen Herbst gefassten Senatsbeschluss dürfen von jetzt an auch diejenigen sich dazu stellen. — S. 338, Z. 9 statt Wranglers l. Wrangler. — S. 342, Z. 12 statt wünschen l. wünschten. — S. 343, Z. 14, statt dispensatus fueris l. dispensatum fuerit. — S. 343, Z. 36—37 statt wieder l. wieder. — S. 344, Z. 39 statt bul dogs l. bull dogs. — S. 348, Z. 25 statt lesen l. lieset. — S. 350, Z. 36 statt Stonmonger's l. Ironmonger's. — S. 353, Z. 15 statt Maikland l. Mailand.

**Ferner im Jahrgang 1852.**

Seite 802, Zeile 22 statt Gliedern lies Gründern. — S. 809, Z. 33 statt Conedale l. Lonsdale. — S. 810, Z. 2 statt Claudaff l. Llandaff. — S. 812, Z. 16 statt Wegram l. Wigram. — S. 817, Z. 3 statt und Huntingtongshire l. in Huntingdonshire. — S. 823, Z. 12 statt L. C. D. l. LL. D. — S. 824, Z. 13 statt Stelle l. Wette. — S. 825, Z. 34 statt an l. in. — S. 828, Z. 10 statt Jahre l. Jahre. — S. 834, Z. 37—38 statt local l. focal. — S. 834, Z. 39 statt cercle l. circle. — S. 836, Z. 27 statt um 3 Uhr l. um 2 Uhr. — S. 839, Z. 37 statt an welchen l. an welche.





Külp, die algebraische Analysis.	304
Künzel, Leben und Reden Pecl's.	24
Lasaulx, die Geologie der Griechen und Römer.	74
Lauterburg, Berner Taschenbuch.	503
Lehmann, Entwicklungsmethode des Binomialtheorems.	392
Fr. v. Lehr, Kinderlieder.	160
"    "    Nachtrag dazu.	640
Lewald, England und Schottland.	957
Lindenkohl, de Abaelardi libro Sic et Non.	153
Livius, ed. W. Weissenborn. P. VI.	618
Lübsen, Lehrbuch der Trigonometrie.	457
Lysiae Oratt., ed. C. Scheibe.	613
Magazin für das Hannöversche Recht, herausg. von Grefe u. Kleencke.	770
Martin, Histoire de France.	347
Massé, Guide annoté pour les débats criminels etc.	642
Matranga, Anecdota Graeca.	119
Meier, deutsche Kinder-Reime und Kinderspiele aus Schwaben.	473
"    deutsche Volksmärchen aus Schwaben.	954
Melford, englisches phraseologisches Handwörterbuch.	953
Mémoires de la société géologique de France. T. III. & IV.	225
Merkel, Somnolismus und Psychismus.	520
v. Meyer, zur Fauna der Vorwelt. T. II.	881
Mischler, das deutsche Eisenhütten-gewerbe.	652
Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich.	190
Mohr, Archiv für die Geschichte von Graubünden.	481
"    Regesten der schweizer. Eidgenossenschaft.	498
Mone, die gallische Sprache.	155
Moret, Quinze ans du regne de Louis XIV.	22
Fr. v. Müller, Erinnerungen aus den Kriegzeiten.	108
Neuber, die Wertheimer Mittelschule unter Föhlisch.	939
Oersted, neue Beiträge zu dem Geist in der Natur.	352
"    Charaktere und Reden.	352
Osann, Anecdota Romanum.	161
"    quaest. Homerica. P. I.	176
Ott, die Zugspitzexpedition.	449
Overbeck, Gallerie heroischer Bildwerke.	624
Perthes, Perthes' Leben. 2. Bd.	80
Peter, die Literatur der Faustsage.	580
Petzholdt, Anzeiger für Bibliographie u. s. w.	130
"    Verzeichniss sächsischer Klöster und deren Bibliotheken.	141
Petzval, Integration der Differentialgleichungen.	293
Pfeilschmidt, Blätter der Erinnerung etc.	862
Pfyfffer, Geschichte des Kantons Luzern.	721
Plass, die Tyrannis.	561
Platner, über die historische Entwicklung des deutschen Rechts.	201
Platonis Dialogi. Vol. III. Ed. C. F. Hermann.	613
"    Gorgias, ed. Orelli et Baiter.	320
"    Charmides et Laches, Alcibiades I., ed. Baiter.	320
"    Phaedo etc., ed. Orelli et Baiter.	320
Platon's Werke, von H. Müller. Bd. II.	157
Rammelsberg, Lehrbuch der chemischen Metallurgie.	606
Rauch, deutsches Lesebuch.	952
Raudot, über die Grösse Frankreichs, von Bergius.	471
v. Raumer, vom deutschen Geiste.	21
Recueil diplomatique du Canton de Fribourg.	492
Reinhard, de Ciceronis Oratione pro leg. Manilia.	934
Review, the new Quarterly.	888
Rivola, Bacchus und Pentheus.	932
Ross, Wandernngen in Griechenland.	150
Rossii Epistola epigraphica.	152
Ruotger's Leben Bruno's, von Jasmund.	397



Rustow und Kächly, Geschichte des griechischen Kriegswezens.	570
Salustii Opera etc., ed. Gerlach.	752
Schahrastani's Religionsparthesien, von Haarbrücker.	70
Scheibe, Emendationum Lysiacarum fasciculus.	950
Scheidler, publicistische Beiträge.	676
Schlömilch, der Attractioncalcül.	631
"    Reihenentwicklungen der Differential- u. Integralrechnung.	290
Schmidt, Beiträge zur Flora der Cap Verd'schen Inseln.	240
Schönhut, Zeitschrift des Vereins für das württembergische Franken.	187
Schrunt, zum Organismus der Sprache.	939
Schriften des Vereins für Innerösterreich.	183
Schultze, das Recht der Erstgeburt.	370
Schütz, Helgoland.	308
Schwab, Ch. Th., Arkadien.	773
Senecae opera, ed. Fr. Maass, Vol. I. H.	616
Seyffarth, altjüdische Zeitrechnung.	684
Smith, Notes on Saxon sepulchral Remains.	188
"    Notes on the antiquities of Treves etc.	188
Sophokles, von Schaeferwin.	429
"    ed. Witzschel. IV. V. VI.	630
Spiegel, die Alexandersage bei den Orientalen.	208
R. v. Steiger, die Schweizerregimenter in Neapel.	417
Steuber, Basler Taschenbuch.	500
Süpfle, englische Chrestomathie.	159
"    französisches Lesebuch.	952
Synesii Opera, ed. Krabinger.	119
Taciti Agricola, in usum schol. ed. Ritter. ed. III.	943
Thetymari iter ad terram sanctam, ed. Tobler.	149
Thucydides, ed. Poppe. Vol. IV.	629
Tiarks, die Universität Cambridge. II.	801
Tobler, Golgatha.	146
Tarn, Tortoloni, Sul valore della curvatura.	299
"    Sulla determinazione della linea geodesica.	301
J. Tetzue Epistoll., ed. Pressel.	119
Ullmann, Rede zur Jubelfeier des Lyceums.	937
Ullrich, Beiträge zur Kritik des Thucydides. I.—III.	948
Unsere moderne Bildung.	114
Wahse, Shakespeare als Protestant, Politiker etc.	285
Verhandlungen der Ethnischen Gesellschaft.	180
Viollet, Histoire des Bousbans d'Espagne.	22
Wolz, geologische Verhältnisse des Graubündens Heesen.	391
Wömel, über den Gebrauch von $\mu\lambda\tau\epsilon\alpha$ bei Zahlen.	950
Wasserschleben, die Bussordnungen der abendländischen Kirche.	193
Weber, über die Süßwasser-Quarze.	129
Weiss, Handbuch der Trigonometrie.	509
H. Wendebourg, Liederleben der evangelischen Kirche.	475
Widtmann, Gesetze der socialen Bewegung.	11
Wieseler, Theatergebäude und Denkmäler des Bühnenwesens bei Griechen und Römern.	312
Wigand, Wetzel'sche Beiträge.	185
Wittstein, Einleitung in die Differential- und Integralrechnung.	289
Memoiren des Generals von Wolzogen.	253
Warzbach, Beiträge zur Culturgeschichte Polens.	471
Zeiss, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte.	153
Zeitschrift f. vergleichende Sprechforschung, herausgeg. von Aufrecht und Kuhn.	156
"    für Schweizer, Recht, von Ott etc.	593
Zerrenner, Anleitung zum Gold-, Platin- und Diamantwaschen.	384
De C. T. Zumptii vita et studii narratio A. W. Zumptii.	464









